2024/229

28.2.2024

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

KAPITEL 1 – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 2 – INLÄNDERBEHANDLUNG UND MARKTZUGANG FÜR WAREN

KAPITEL 3 – URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A: URSPRUNGSREGELN

ABSCHNITT B: URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT C: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 4 – ZOLL- UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

KAPITEL 5 – HANDELSPOLITISCHE ßNAHMEN

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT B: ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSZÖLLE

ABSCHNITT C: GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT D: BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN

UNTERABSCHNITT 1: VERFAHRENSREGELN FÜR BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN

KAPITEL 6 – GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

KAPITEL 7 – NACHHALTIGE LEBENSMITTELSYSTEME

KAPITEL 8 – TIERSCHUTZ

KAPITEL 9 – TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

KAPITEL 10 – DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND INVESTITIONEN

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT B: LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

ABSCHNITT C: GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGSHANDEL

ABSCHNITT D: EINREISE UND VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ABSCHNITT E: REGULIERUNGSRAHMEN

UNTERABSCHNITT 1: INTERNE REGULIERUNG

UNTERABSCHNITT 2: ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN

UNTERABSCHNITT 3: ZUSTELLDIENSTLEISTUNGEN

UNTERABSCHNITT 4: TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

UNTERABSCHNITT 5: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

UNTERABSCHNITT 6: DIENSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

KAPITEL 11 – KAPITALVERKEHR, ZAHLUNGEN UND TRANSFERS

KAPITEL 12 – DIGITALER HANDEL

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT B: GRENZÜBERSCHREITENDER DATENVERKEHR UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ABSCHNITT C: BESONDERE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 13 – ENERGIE UND ROHSTOFFE

KAPITEL 14 – ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

KAPITEL 15 – WETTBEWERBSPOLITIK

KAPITEL16 – SUBVENTIONEN

KAPITEL 17 – STAATSEIGENE UNTERNEHMEN

KAPITEL 18 – GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT B: NORMEN BEZÜGLICH DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1: URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

UNTERABSCHNITT 2: MARKEN

UNTERABSCHNITT 3: GESCHMACKSMUSTER

UNTERABSCHNITT 4: GEOGRAFISCHE ANGABEN

UNTERABSCHNITT 5: SCHUTZ NICHT OFFENBARTER INFORMATIONEN

UNTERABSCHNITT 6: PFLANZENSORTEN

ABSCHNITT C: DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1: ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

UNTERABSCHNITT 2: RECHTSDURCHSETZUNG AN DEN GRENZEN

ABSCHNITT D: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 19 – HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

KAPITEL 20 – HANDELS- UND WIRTSCHAFTSBEZOGENE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MĀORI

KAPITEL 21 – KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

KAPITEL 22 – GUTE REGULIERUNGSPRAXIS UND ZUSAMMENARBEIT IN REGULIERUNGSFRAGEN

KAPITEL 23 – TRANSPARENZ

KAPITEL 24 – INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 25 – AUSNAHMEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 26 – STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A: ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

ABSCHNITT B: KONSULTATIONEN

ABSCHNITT C: PANELVERFAHREN

ABSCHNITT D: MEDIATION

ABSCHNITT E: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

KAPITEL 27 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHANG 2-A: STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT B: VERWALTUNG VON ZOLLKONTINGENTEN

ABSCHNITT C: ZOLLKONTINGENTE DER EUROPÄISCHEN UNION

ABSCHNITT D: UMRECHNUNGSFAKTOREN

ANHANG 3-A: EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

ANHANG 3-B: ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

ANLAGE 3-B-1: URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN FÜR DIE ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN DES ANHANGS 3-B (ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN)

ANHANG 3-C: WORTLAUT DER ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

ANHANG 3-D: LIEFERANTENERKLÄRUNG GEMÄß ARTIKEL 3.3 (URSPRUNGSKUMULIERUNG) ABSATZ 4

ANHANG 3-E: GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

ANHANG 3-F: GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

ANHANG 6-A: ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

ANHANG 6-B: REGIONALE BEDINGUNGEN FÜR PFLANZEN UND PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

ANHANG 6-C: ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON SPS-MAmep:core:CSF]?>/mep:core:CSF]?>NAHMEN

ANHANG 6-D: LEITLINIEN UND VERFAHREN FÜR PRÜFUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

ANHANG 6-E: BESCHEINIGUNG

ABSCHNITT 1: WAREN MIT GLEICHWERTIGKEIT GEMÄß ANHANG 6-C (ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON SPS-MAßNAHMEN) – ERKLÄRUNGEN

ABSCHNITT 2: ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG

ABSCHNITT 3: KRISENREAKTION

ANHANG 6-F: EINFUHRKONTROLLEN UND GEBÜHREN

ANHANG 9-A: ANERKENNUNG DER KONFORMITÄTSBEWERTUNG (DOKUMENTE)

ANHANG 9-B: KRAFTFAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNGEN ODER TEILE DAVON

ANLAGE 9-B-1: AUSGENOMMENE FAHRZEUGKLASSEN

ANHANG 9-C: REGELUNG NACH ARTIKEL 9.10 ABSATZ 5 BUCHSTABE B FÜR DEN SYSTEMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DIE SICHERHEIT VON NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE PRÄVENTIONS-, RESTRIKTIONS- UND KORREKTURMAßNAHMEN

ANHANG 9-D: REGELUNG NACH ARTIKEL 9.10 ABSATZ 6 FÜR DEN REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER MAßNAHMEN, DIE IN BEZUG AUF NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSE ERGRIFFEN WERDEN, BEI DENEN DIE VORSCHRIFTEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN UND DIE NICHT UNTER ARTIKEL 9.10 ABSATZ 5 BUCHSTABE B FALLEN

ANHANG 9-E: WEIN UND SPIRITUOSEN

ANLAGE 9-E-1: EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN NEUSEELANDS NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 1 BUCHSTABE A

ANLAGE 9-E-2: EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN NEUSEELANDS NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 1 BUCHSTABE B

ANLAGE 9-E-3: ÖNOLOGISCHE VERFAHREN NEUSEELANDS

ANLAGE 9-E-4: EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 2 BUCHSTABE A

ANLAGE 9-E-5: EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 2 BUCHSTABE B

ANLAGE 9-E-6: ÖNOLOGISCHE VERFAHREN DER UNION

ANLAGE 9-E-7: VEREINFACHTES DOKUMENT VI-1

ANLAGE 9-E-8: VEREINFACHTE BESCHEINIGUNG

ANLAGE 9-E-9: ERKLÄRUNGEN

ANHANG 10-A: BESTEHENDE MAßNAHMEN

ANHANG 10-B: KÜNFTIGE MAßNAHMEN

ANHANG 10-C: ZU NIEDERLASSUNGSZWECKEN EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE, UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

ANHANG 10-D: LISTE DER TÄTIGKEITEN VON FÜR KURZE ZEIT EINREISENDEN GESCHÄFTSREISENDEN

ANHANG 10-E: ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

ANHANG 10-F: GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ANHANG 13: LISTEN DER ENERGIEERZEUGNISSE, KOHLENWASSERSTOFFE UND ROHSTOFFE

ANHANG 14: VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DES ZUGANGS ZUM ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSMARKT

ABSCHNITT A: LISTE DER EUROPÄISCHEN UNION

ABSCHNITT B: LISTE NEUSEELANDS

UNTERABSCHNITT 1: BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

UNTERABSCHNITT 2: BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

UNTERABSCHNITT 3: SONSTIGE BESCHAFFUNGSSTELLEN

UNTERABSCHNITT 4: WAREN

UNTERABSCHNITT 5: DIENSTLEISTUNGEN

UNTERABSCHNITT 6: BAULEISTUNGEN

UNTERABSCHNITT 7: ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

ANHANG 18-A: PRODUKTKLASSEN

ANHANG 18-B: LISTEN DER GEOGRAPHISCHEN ANGABEN

ABSCHNITT A: LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN – EUROPÄISCHE UNION

ABSCHNITT B: LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN – NEUSEELAND

ANHANG 19: UMWELTGÜTER UND -DIENSTLEISTUNGEN

ANHANG 24: GESCHÄFTSORDNUNG DES HANDELSAUSSCHUSSES

ANHANG 26-A: VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

ANHANG 26-B: VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

ANHANG 26-C: VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MEDIATION

ANHANG 27: GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZOLLUNION

ANLAGE 2-A-1: STUFENPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION

ANLAGE 2-A-2: STUFENPLAN NEUSEELANDS

PRÄAMBEL

Die Europäische Union, im Folgenden „Union“,

und

Neuseeland,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Partnerschaft auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze und Wertvorstellungen, wie sie in dem am 5. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichneten Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits dargelegt werden, und ihrer bedeutenden Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschaftsbeziehungen zu stärken und den bilateralen Handel sowie die Investitionstätigkeiten auszubauen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der globalen Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Transparenz im internationalen Handels- und Investitionsumfeld von Bedeutung ist und allen Beteiligten zugutekommt,

IN DEM BESTREBEN, ein stabiles und berechenbares Umfeld mit klaren und beiderseits vorteilhaften Regeln für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen sowie diesbezügliche Hemmnisse zu verringern oder zu beseitigen,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass der te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi ein grundlegendes Dokument von verfassungsrechtlicher Bedeutung für Neuseeland ist,

IN DEM WUNSCH, den Lebensstandard anzuheben, inklusives Wirtschaftswachstum und Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern, und – angesichts dieses Ziels – in Bekräftigung ihrer Zusage, die Liberalisierung von Handel und Investitionen zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf dem Weltmarkt verbessern wird,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren und den Handel und die Investitionstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Ziel eines hohen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus und den einschlägigen international anerkannten Normen sowie Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, durch eine Politik, die ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes, der Wahlmöglichkeiten für Verbraucher und des wirtschaftlichen Wohlergehens gewährleistet, das Verbraucherwohl zu steigern,

IN BEKRÄFTIGUNG des Rechts der Vertragsparteien, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Sozialdienstleistungen, der öffentlichen Bildung, der Sicherheit, der Umwelt (einschließlich Klimawandel), der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Tierschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt und, im Falle Neuseelands, der Förderung oder des Schutzes der Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Māori, in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen,

VERPFLICHTET, mit allen maßgeblichen Interessenträgern der Zivilgesellschaft einschließlich des Privatsektors, der Gewerkschaften und anderen Nichtregierungsorganisationen zu kommunizieren,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Förderung einer inklusiven Beteiligung am internationalen Handel und der Beseitigung von Hemmnissen und anderen Herausforderungen, die für inländische Interessenträger beim Zugang zum Handel und zu wirtschaftlichen Möglichkeiten auf internationaler Ebene, einschließlich des digitalen Handels, bestehen,

ENTSCHLOSSEN, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, denen kleine und mittlere Unternehmen gegenüberstehen, wenn sie einen Beitrag zur Entwicklung des Handels und ausländischen Direktinvestitionen leisten wollen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des internationalen Handels für die Ermöglichung und Förderung des Wohlergehens der Māori sowie für die Herausforderungen, die für Māori, einschließlich der Wāhine Māori, beim Zugang zu Handels- und Investitionsmöglichkeiten durch den internationalen Handel, einschließlich der durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten und Vorteile, bestehen,

IN DEM BESTREBEN, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau durch die Förderung einer Politik voranzubringen, die auf die Bedeutung von alle Geschlechter einbeziehenden Strategien und Praktiken in wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels ausgerichtet ist, um sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung zu beseitigen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichnete Charta der Vereinten Nationen und unter Beachtung der Grundsätze in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

AUFBAUEND auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 und aus anderen multilateralen und bilateralen Instrumenten der Zusammenarbeit, bei denen beide Seiten Vertragspartei sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

Einleitende bestimmungen

Artikel 1.1

Ziel dieses Abkommens

Ziel dieses Abkommens ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und von Investitionen sowie die Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 1.2

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „landwirtschaftliches Erzeugnis“ bezeichnet ein Erzeugnis im Sinne des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;

b) „CCMAA“ (Customs Cooperation and Mutual Administrative Assistance Agreement) bezeichnet das am 3. Juli 2017 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ([1]);

c) „Zollbehörde“

   i) bezeichnet im Falle Neuseelands den New Zealand Customs Service,

   ii) bezeichnet im Falle der Europäischen Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie gegebenenfalls die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten zur Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts befugt sind;

d) „Zoll“ bezeichnet Zölle und Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, nicht jedoch:

   i) inländischen Steuern gleichwertige Abgaben, die im Einklang mit Artikel III Absatz 2 GATT 1994 erhoben werden,

   ii) Antidumping- oder Ausgleichszölle, die im Einklang mit dem GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen erhoben werden, und

   iii) Gebühren oder sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden und sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken;

e) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No 77, Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);

f) „Tag“ bezeichnet einen Kalendertag;

g) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person oder eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz einer juristischen Person;

h) „EU“ oder „Union“ bezeichnet die Europäische Union;

([1]) ABl. EU L 101 vom 20.4.2018, S. 6.

i) „bestehend“ bedeutet – sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist – am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits wirksam;

j) „Ware einer Vertragspartei“ bezeichnet ein inländisches Erzeugnis im Sinne des GATT 1994 und schließt Ursprungswaren der betreffenden Vertragspartei ein;

k) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich aller von der WZO entwickelten dazugehörigen rechtlichen Anmerkungen und Änderungen;

l) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems;

m) „IAO“ bezeichnet die Internationale Arbeitsorganisation;

n) „juristische Person“ bezeichnet jede nach dem Recht einer Vertragspartei ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;

o) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts, einer Anforderung oder Praxis oder in sonstiger Form getroffen wird; ([2])

p) „Maßnahmen einer Vertragspartei“ bezeichnet Maßnahmen, die von folgenden Stellen eingeführt oder aufrechterhalten werden: ([3])

   i) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden und

   ii) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse;

q) „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Union;

r) „natürliche Person einer Vertragspartei“ bezeichnet:

   i) im Falle der Union einen Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten nach dessen Recht ([4]) und

   ii) im Falle Neuseelands einen Staatsangehörigen Neuseelands nach dessen Recht; ([5])

s) „OECD“ (Organisation for Economic Co-operation and Development) bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

t) „mit Ursprung in“ oder „Ursprungs...“ bezeichnet die Tatsache, dass die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllt sind;

u) „Ursprungsware“ oder „Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei“ bezeichnet eine Ware, die die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllt;

v) „Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person;

w) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet den Zollsatz, der nach den Stufenplänen für den Zollabbau in Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) auf eine Ursprungsware erhoben wird;

x) „Veterinärhygiene-Abkommen“ bezeichnet das am 17. Dezember 1996 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ([6]);

y) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ oder „SPS Maßnahme“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens;

z) „SZR“ bezeichnet Sonderziehungsrechte;

aa) „Dienstleister“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;

([2]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Maßnahme“ schließt den Begriff „Unterlassung“ ein.

([3]) Zur Klarstellung: „Maßnahmen einer Vertragspartei“ schließen Maßnahmen ein, die mittels Anweisung, Lenkung oder Kontrolle des Verhaltens anderer Stellen getroffen oder aufrechterhalten werden.

([4]) Der Begriff „natürliche Person einer Vertragspartei“ schließt auch dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige Personen ein, die keine Staatsbürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates sind, aber nach dem Recht der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass haben.

([5]) Die Union bekräftigt ihre Verpflichtungen in Bezug auf dauerhaft in Neuseeland gebietsansässige Personen im Rahmen des GATS. Dementsprechend schließt der Begriff „natürliche Person einer Vertragspartei“ auch Personen ein, die das Recht auf dauernden Aufenthalt in Neuseeland genießen und keine Staatsangehörigen Neuseelands sind, soweit die betreffenden natürlichen Personen unter die Verpflichtungen der Union im Rahmen des GATS fallen.

([6]) ABl. EU L 57 vom 26.2.1997, S. 5.

bb) „KMU“ bezeichnet kleine und mittlere Unternehmen;

cc) „Gebiet“ bezeichnet in Bezug auf jede Vertragspartei das Gebiet, auf welches dieses Abkommen nach Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) Anwendung findet;

dd) „AEUV“ bezeichnet den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

ee) „Übereinkommen von Paris“ bezeichnet das am 12. Dezember 2015 in Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterzeichnete Übereinkommen von Paris ([7]);

ff) „Partnerschaftsabkommen“ bezeichnet das am 5. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichnete Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits ([8]);

gg) „Drittland“ bezeichnet ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens;

hh) „WTO“ (World Trade Organization) bezeichnet die Welthandelsorganisation; und

ii) „WZO“ bezeichnet die Weltzollorganisation

Artikel 1.3

WTO-Übereinkommen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

b) „Übereinkommen über Schutzmaßnahmen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

c) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

d) „Zollwert-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

e) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;

f) „GATS“ (General Agreement on Trade in Services) bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;

g) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

h) „GPA“ (Agreement on Government Procurement) bezeichnet das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, geändert mit dem am 30. März 2012 in Genf unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen;

i) „Einfuhrlizenz-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

j) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

k) „SPS-Übereinkommen“ (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

l) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

m) „TRIPS-Übereinkommen“ (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;

n) „WTO-Übereinkommen“ bezeichnet das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

([7]) ABl. EU L 282 vom 19.10.2016, S. 4.
([8]) ABl. EU L 321 vom 29.11.2016, S. 3.

Artikel 1.4

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt

a) für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der AEUV unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewendet werden, und

b) für das Gebiet Neuseelands und die ausschließliche Wirtschaftszone, den Meeresboden und den Meeresuntergrund, über die Neuseeland im Einklang mit dem Völkerrecht Hoheitsbefugnisse in Bezug auf natürliche Ressourcen ausübt, jedoch nicht für Tokelau.

(2) Hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abkommens über die Zollbehandlung von Waren einschließlich Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gilt dieses Abkommen auch für die Teile des Zollgebiets der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]), die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels fallen.

(3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet" im Sinne der Absätze 1 und 2 zu verstehen.

Artikel 1.5

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden die bestehenden internationalen Übereinkünfte zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Union oder den Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits durch dieses Abkommen weder ersetzt noch beendet.

(2) Dieses Abkommen ist Bestandteil der dem Partnerschaftsabkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Abkommen keine der Vertragsparteien verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

(4) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer anderen internationalen Übereinkunft mit Ausnahme des WTO-Übereinkommens, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

(5) Wird in diesem Abkommen auf internationale Übereinkünfte Bezug genommen oder werden internationale Übereinkünfte in dieses Abkommen ganz oder teilweise übernommen, so sind diese, sofern nichts anderes bestimmt ist, einschließlich ihrer Änderungen und Folgeübereinkünfte zu verstehen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für beide Vertragsparteien in Kraft treten.

(6) Sollten sich infolge solcher Änderungen oder Folgeübereinkünfte im Sinne des Absatzes 5 hinsichtlich der Durchführung dieses Abkommens offene Fragen ergeben, so können die Vertragsparteien einander auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei konsultieren, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Artikel 1.6

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten hiermit eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS.

([9]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

KAPITEL 2

Inländerbehandlung und marktzugang für waren

Artikel 2.1

Ziel

Die Vertragsparteien liberalisieren im Einklang mit diesem Abkommen schrittweise den gegenseitigen Warenhandel.

Artikel 2.2

Anwendungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Handel mit Waren einer Vertragspartei.

Artikel 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Carnet ATA“ bezeichnet das nach dem Anhang zu dem am 6. Dezember 1961 in Brüssel unterzeichneten Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren wiedergegebene Dokument;

b) „konsularische Amtshandlung“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Drittlandes eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware ausstellt;

c) „Ausfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der ausführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist;

d) „Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist;

e) „wiederaufgearbeitete Ware“ bezeichnet eine Ware, die unter den HS-Kapiteln 84 bis 90 oder der Position 94.02 eingereiht ist, die

   i) ganz oder teilweise aus Teilen besteht, die aus gebrauchten Waren gewonnen wurden,

   ii) einen ähnlichen Leistungs- und Funktionszustand aufweist wie gleichwertige Waren im Neuzustand und

   iii) die gleiche Garantie erhält, wie sie für gleichwertige Waren im Neuzustand gilt;

f) „Ausbesserung“ oder „Änderung“ bezeichnet unabhängig davon, ob damit eine Wertsteigerung der Ware einhergeht, jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte; Ausbesserung oder Änderung einer Ware umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den

   i) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,

   ii) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder

   iii) die Funktion einer Ware wesentlich verändert wird;

g) „Abbaustufe“ bezeichnet den null bis sieben Jahre umfassenden Zeitrahmen für die Beseitigung von Zöllen, nach dessen Ablauf eine Ware zollfrei ist, sofern in Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2.4

Inländerbehandlung bei interner Besteuerung und interner Regulierung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen zur Auslegung und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen zur Auslegung und der ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

Artikel 2.5

Beseitigung der Zölle

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) ab oder beseitigt sie.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt als Basiszollsatz der für jede Ware in Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) genannte Basiszollsatz.

(3) Senkt eine Vertragspartei ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, solange er niedriger ist als der nach Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) errechnete Zollsatz.

(4) Zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, nehmen die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen auf, um eine Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle nach Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) zu prüfen. Der Handelsausschuss kann zur Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle einen Beschluss zur Änderung von Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) annehmen.

(5) Eine Vertragspartei kann die Beseitigung ihrer Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) jederzeit eigenständig beschleunigen. Die betreffende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei so früh wie praktikabel, bevor der neue Zollsatz wirksam wird.

(6) Beschleunigt eine Vertragspartei gemäß Absatz 5 dieses Artikels eigenständig die Beseitigung von Zöllen, kann diese Vertragspartei die betreffenden Zölle für das auf einen eigenständigen Zollabbau folgende Jahr auf die in Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) festgelegte Höhe anheben.

Artikel 2.6

Stillhalteregelung

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei weder einen Zoll, der in Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) als Basiszollsatz festgelegt wurde, erhöhen noch auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei neue Zölle einführen.

Artikel 2.7

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

(1) Eine Vertragspartei darf Folgendes weder einführen noch aufrechterhalten:

a) Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei oder

b) inländische Steuern oder sonstige Abgaben auf eine in die andere Vertragspartei ausgeführte Ware, die über diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben hinausgehen, die auf gleichartige Waren erhoben würden, wenn sie für den internen Verbrauch bestimmt wären.

(2) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, auf die Ausfuhr einer Ware eine nach Artikel 2.8 (Gebühren und Formalitäten) zulässige Gebühr oder Abgabe zu erheben.

Artikel 2.8

Gebühren und Formalitäten

(1) Im Einklang mit Artikel VIII Absatz 1 GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen zur Auslegung und der ergänzenden Bestimmungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle von ihr bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhobenen Gebühren und sonstigen Abgaben gleich welcher Art sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und weder einen mittelbaren Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(2) Eine Vertragspartei darf keine der in Absatz 1 genannten Gebühren oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art erheben, die nach dem Wert (ad valorem) berechnet werden.

(3) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich alle Gebühren und sonstigen Abgaben gleich welcher Art, die sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhebt, in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen.

(4) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei keine konsularische Amtshandlung, einschließlich damit zusammenhängender Gebühren und sonstiger Abgaben gleich welcher Art, verlangen.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels schließen Gebühren und sonstige Abgaben gleich welcher Art keine Ausfuhrabgaben, Zölle, inländischen Steuern gleichwertigen Abgaben, anderen im Einklang mit Artikel III Absatz 2 GATT 1994 auferlegten inneren Abgaben und Antidumping- oder Ausgleichszölle ein.

Artikel 2.9

Ausgebesserte oder geänderte Waren

(1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Gebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus ihrem Gebiet ausgeführt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung oder Änderung im Gebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung ausgeführt wurden, hätte vorgenommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in Freihandelszonen eingeführt, anschließend zur Ausbesserung oder Änderung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in Freihandelszonen eingeführt werden.

(3) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs –, erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

Artikel 2.10

Wiederaufgearbeitete Waren

(1) Eine Vertragspartei darf wiederaufgearbeitete Waren der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandeln als gleichwertige Waren im Neuzustand.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 2.11 (Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) für Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr wiederaufgearbeiteter Waren gilt. Wenn eine Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr gebrauchter Waren einführt oder aufrechterhält, so wendet sie diese Maßnahmen nicht auf wiederaufgearbeitete Waren an.

(3) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass wiederaufgearbeitete Waren beim Vertrieb oder Verkauf in ihrem Gebiet als solche gekennzeichnet sind und dass die Waren alle geltenden technischen Anforderungen erfüllen, die für gleichwertige Waren im Neuzustand gelten.

Artikel 2.11

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

(1) Eine Vertragspartei darf keine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder der Ausfuhr einer Ware oder ihres Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen zur Auslegung und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel XI GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen zur Auslegung und der ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Eine Vertragspartei darf Folgendes weder einführen noch aufrechterhalten:

a) Ausfuhr- und Einfuhrpreisvorschriften ([10]), es sei denn, dies ist bei der Durchsetzung von Anordnungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Antidumpingzöllen zulässig, oder

b) Einfuhrlizenzen, die von der Erfüllung einer Leistungsanforderung abhängen.

Artikel 2.12

Ursprungskennzeichnung

(1) Verlangt Neuseeland bei der Einfuhr von Waren aus der Union eine Ursprungskennzeichnung, so erkennt Neuseeland unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für die Ursprungskennzeichnung eines Mitgliedstaats gelten, die Ursprungskennzeichnung „Made in the EU“ an.

(2) Für die Zwecke der Ursprungskennzeichnung „Made in the EU“ behandelt Neuseeland die Union als ein Gebiet.

Artikel 2.13

Einfuhrlizenzverfahren

(1) Einfuhrlizenzverfahren werden von jeder Vertragspartei gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens eingeführt und verwaltet. Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Eine Vertragspartei, die ein neues Einfuhrlizenzverfahren einführt oder ein bestehendes Einfuhrlizenzverfahren ändert, notifiziert dies der anderen Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung des betreffenden Verfahrens. Diese Notifikation enthält die in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben. Diese Verpflichtung zur Notifizierung gilt als erfüllt, wenn die Vertragspartei dem durch Artikel 4 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens eingerichteten WTO-Ausschuss für Einfuhrlizenzen die Annahme eines neuen Einfuhrlizenzverfahrens oder die Änderung eines bestehenden Einfuhrlizenzverfahrens notifiziert und dabei die in Artikel 5 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Angaben übermittelt hat.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben, über Einfuhrlizenzverfahren, die sie einzuführen beabsichtigt oder aufrechterhält sowie Änderungen an einem bestehenden Einfuhrlizenzverfahren.

(4) Lehnt eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei ab, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens schriftlich die Gründe für die Ablehnung.

([10]) Zur Klarstellung: Diese Bestimmung soll eine Vertragspartei nicht daran hindern, sich bei der Festlegung des anwendbaren Zollsatzes im Einklang mit diesem Abkommen auf den Einfuhrpreis zu stützen.

Artikel 2.14

Ausfuhrlizenzverfahren

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Diese Veröffentlichung erfolgt, wann immer praktikabel, 45 Tage bevor, in jedem Fall aber spätestens an dem Tag, an dem ein neues Ausfuhrlizenzverfahren oder jede Änderung eines bestehenden Ausfuhrlizenzverfahrens wirksam wird.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass sie die folgenden Informationen in die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren aufnimmt:

a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren oder der von ihr daran vorgenommenen Änderungen,

b) die Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen,

c) für jedes Ausfuhrlizenzverfahren eine Beschreibung des Verfahrens für die Beantragung einer Lizenz und der Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Ausfuhrlizenz beantragen zu können, wie etwa der Besitz einer Tätigkeitsgenehmigung, die Errichtung oder Aufrechterhaltung einer Investition oder die Ausübung der Tätigkeit durch eine bestimmte Form der Niederlassung im Gebiet einer Vertragspartei,

d) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erhalten können,

e) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag auf eine Lizenz oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind,

f) eine Beschreibung jeder Maßnahme oder der Maßnahmen, die im Rahmen des Ausfuhrlizenzverfahrens durchgeführt werden,

g) den Zeitraum, für den die einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren wirksam sind, es sei denn, das Verfahren bleibt in Kraft, bis es aufgehoben oder überarbeitet wird und es zu einer neuen Veröffentlichung kommt,

h) wenn die Vertragspartei beabsichtigt, mithilfe eines Ausfuhrlizenzverfahrens ein Ausfuhrkontingent zu verwalten, die Gesamtmenge und gegebenenfalls den Gesamtwert des Kontingents sowie die Daten für die Eröffnung und Schließung des Kontingents und

i) alle Befreiungen oder Ausnahmen, die an die Stelle der Verpflichtung zur Einholung einer Ausfuhrlizenz treten, die Art und Weise, wie diese Befreiungen oder Ausnahmen beantragt oder genutzt werden, und die Kriterien für deren Gewährung.

(3) Innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren. Eine Vertragspartei, die neue Ausfuhrlizenzverfahren einführt oder Änderungen an bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren vornimmt, notifiziert dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung der neuen Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen bestehender Ausfuhrlizenzverfahren. Die Notifikation enthält einen Verweis auf die Quelle(n), in der bzw. denen die in Absatz 2 genannten Informationen veröffentlicht werden, und gegebenenfalls die Adresse der entsprechenden Website(s) staatlicher Stellen.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Vertragspartei nicht zur Erteilung einer Ausfuhrlizenz verpflichtet oder sie daran hindert, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie den multilateralen Nichtverbreitungsübereinkommen und Ausfuhrkontrollvereinbarungen nachzukommen, wobei diese Folgendes einschließen:

a) das am 19. Dezember 1995 in Den Haag unterzeichnete Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck,

b) das am 13. Januar 1993 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

c) das am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichnete Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

d) den am 1. Juli 1968 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und

e) die Australische Gruppe, die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und das Trägertechnologie-Kontrollregime.

Artikel 2.15

Präferenznutzungsraten

(1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Parteien für einen Zeitraum von zehn Jahren – der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt und der, nachdem die Beseitigung der Zölle für sämtliche Waren gemäß Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) abgeschlossen ist, endet – jährlich umfassende Einfuhrstatistiken aus. Sofern der Handelsausschuss nichts anderes beschließt, verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um fünf Jahre und danach kann der Handelsausschuss eine weitere Verlängerung beschließen.

(2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge, und zwar auf der Ebene der Zolltarifpositionen für Einfuhren von Waren der anderen Vertragspartei, denen eine Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen gewährt wird, und für die Einfuhr derjenigen Waren, für die eine nichtpräferenzielle Behandlung, auch im Rahmen der von den Vertragsparteien bei der Einfuhr angewandten unterschiedlichen Regelungen, gewährt wurde. Diese Statistiken sowie die Präferenznutzungsraten können dem Handelsausschuss für einen Meinungsaustausch vorgelegt werden.

Artikel 2.16

Vorübergehende Einfuhr

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich Transportmittel) unter bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und ohne Anwendung von Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art in das Gebiet einer Vertragspartei verbracht werden können, sofern die Waren zu einem bestimmten Zweck eingeführt werden, zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sind und außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs keinen Veränderungsvorgängen unterzogen wurden.

(2) Jede Vertragspartei gewährt folgenden Waren ungeachtet ihres Ursprungs nach ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verfahren die vorübergehende Einfuhr:

a) Berufsausrüstung, unter anderem Ausrüstung für Presse oder Fernsehen, Software, Rundfunk- und Filmausrüstung, die für die Ausübung der Geschäftstätigkeit, der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einer Person, die das Gebiet der anderen Vertragspartei zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe besucht, erforderlich ist,

b) Waren einschließlich ihrer Bauelemente, Hilfsgeräte und Zubehöre, die für die Ausstellung oder Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen vorgesehen sind,

c) Warenmuster sowie Werbefilme und -aufnahmen (bespielte Bild- oder Tonträger oder Tonmaterialien, die im Wesentlichen aus Bildern oder Ton bestehen, die die Art oder den Betrieb von Waren oder die Ausübung von Dienstleistungen zeigen, die von einer im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen oder ansässigen Person zum Verkauf oder zum Leasing angeboten werden, sofern diese Materialien von einer Art sind, die für die Vorführung bei potenziellen Kunden, jedoch nicht für die allgemeine Öffentlichkeit, geeignet sind) und

d) Waren, die für Sportzwecke, unter anderem Wettkämpfe, Vorführungen, Trainings, Rennen oder ähnliche Veranstaltungen, eingeführt werden.

(3) Für die vorübergehende Einfuhr von Waren nach Absatz 2 akzeptiert jede Vertragspartei die von der anderen Vertragspartei ausgestellten Carnets ATA, die dort mit einem Sichtvermerk versehen und von einem zur internationalen Bürgschaftskette gehörenden Verband garantiert sowie von den zuständigen Behörden bescheinigt wurden und im Gebiet der Einfuhrvertragspartei gültig sind.

(4) Jede Vertragspartei legt den Zeitraum fest, in dem Waren im Verfahren der vorübergehenden Einfuhr verbleiben dürfen. Der ursprüngliche Zeitraum kann von einer Vertragspartei eigenständig verlängert werden.

(5) Jede Vertragspartei kann verlangen, dass die Waren, für die die vorübergehende Einfuhr gilt,

a) ausschließlich von einem Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen der anderen Vertragspartei oder unter dessen persönlicher Aufsicht zur Ausübung der von diesem Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen ausgeübten Geschäftstätigkeit bzw. seines Gewerbes, Berufs oder Sports genutzt werden,

b) nicht verkauft, vermietet, entsorgt oder überlassen werden, solange sie sich in ihrem Gebiet befinden,

c) von einer Sicherheitsleistung begleitet werden, die mit den Verpflichtungen der Einfuhrvertragspartei gemäß den maßgeblichen internationalen Zollübereinkommen, denen sie beigetreten ist, im Einklang steht,

d) bei der Ein- oder Ausfuhr gekennzeichnet werden,

e) spätestens am Tag der Abreise des in Buchstabe a genannten Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen oder innerhalb eines Zeitraums, der mit dem Zweck der vorübergehenden Einfuhr zusammenhängt und von der Vertragspartei festgelegt wird, oder innerhalb eines Jahres, sofern keine Verlängerung erfolgt, ausgeführt werden,

f) in einer für die beabsichtigte Verwendung angemessenen Menge zur Einfuhr zugelassen werden oder

g) anderweitig nach dem Recht der Vertragspartei in deren Gebiet vorübergehend eingeführt werden dürfen.

(6) Ist eine Bedingung, die eine Vertragspartei nach Absatz 5 festlegen kann, nicht erfüllt worden, kann sie die Zölle und sonstige Abgaben, die normalerweise für die Ware zu entrichten wären, sowie sonstige nach ihrem Recht vorgesehene Abgaben erheben oder Sanktionen verhängen.

(7) Jede Vertragspartei gestattet die Wiederausfuhr einer nach diesem Artikel vorübergehend eingeführten Ware über einen anderen vom Zoll zugelassenen Abgangsort als den, über den sie vorübergehend eingeführt wurde.

(8) Eine Vertragspartei entbindet den Einführer oder eine andere, für eine nach diesem Artikel vorübergehend eingeführte Ware verantwortliche Person von der Haftung für die nicht erfolge Ausfuhr einer nach diesem Artikel vorübergehend eingeführten Ware, wenn der Einfuhrvertragspartei zufriedenstellende Beweise dafür vorgelegt werden, dass die nach diesem Artikel vorübergehend eingeführte Ware nach dem Zollrecht dieser Vertragspartei zerstört wurde oder unwiederbringlich verloren gegangen ist.

Artikel 2.17

Zollfreie Einfuhr von Warenmustern von geringem Wert und von gedrucktem Werbematerial

(1) Jede Vertragspartei gewährt nach ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verfahren den von der anderen Vertragspartei eingeführten Warenmustern von geringem Wert und gedrucktem Werbematerial ungeachtet ihres Ursprungs die vorübergehende Einfuhr.

(2) Eine Vertragspartei kann Warenmuster von geringem Wert wie folgt definieren:

a) Waren, deren Wert einzeln oder insgesamt, wie versandt, den im Recht einer Vertragspartei festgelegten Betrag nicht übersteigt, oder

b) Waren, die in einer Weise gekennzeichnet, eingerissen, perforiert oder anderweitig behandelt wurden, dass sie außer als Warenmuster nicht zum Verkauf oder Gebrauch geeignet sind.

(3) Als gedrucktes Werbematerial gelten unter dem HS-Kapitel 49 eingereihte, im Wesentlichen zur Werbung für eine Ware oder Dienstleistung vorgesehene und unentgeltlich gelieferte Waren, unter anderem Broschüren, Prospekte, Faltblätter, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher, Reisewerbung und für die Verkaufsförderung oder Werbung für eine Ware oder Dienstleistung bzw. deren Bekanntmachung verwendete Poster.

Artikel 2.18

Spezifische Maßnahmen zur Handhabung der Präferenzbehandlung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und den Titeln I, III, IV und V des CCMAA bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung zusammen.

(2) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit dem in den Absätzen 3 bis 5 festgelegten Verfahren die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen, wenn:

a) sie auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger und nachprüfbarer Informationen festgestellt hat, dass im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung systematische, sektorspezifische Verstöße gegen das Zollrecht begangen worden sind, die zu erheblichen Einnahmeverlusten für diese Vertragspartei führen, und

b) die andere Vertragspartei wiederholt und ungerechtfertigterweise die Zusammenarbeit in Bezug auf die unter Buchstabe a aufgeführten Verstöße gegen das Zollrecht verweigert oder auf andere Weise unterlässt.

(3) Die Vertragspartei, die zu einer Feststellung nach Absatz 2 Buchstabe a gelangt ist, teilt dies ohne ungebührliche Verzögerung dem Handelsausschuss mit und nimmt innerhalb des Handelsausschusses Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.

(4) Gelangen die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 3 genannten Notifikation zu keiner annehmbaren Lösung, kann die Vertragspartei, die die Feststellung machte, beschließen, die Präferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen. Die vorübergehende Aussetzung gilt nur für die von beiden Vertragsparteien während der Konsultationen nach Absatz 3 ermittelten Händler, bezüglich derer zwischen ihnen Einigkeit über die Beteiligung dieser Händler an den Verstößen gegen das Zollrecht bestand. Eine solche vorübergehende Aussetzung wird dem Handelsausschuss ohne ungebührliche Verzögerung notifiziert.

(5) Ist eine Vertragspartei zu einer Feststellung nach Absatz 2 Buchstabe a gelangt und stellt sie innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 4 genannten Notifikation fest, dass die vorübergehende Aussetzung nach Absatz 4 bei der Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung unwirksam war, kann die Vertragspartei beschließen, die entsprechende Präferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen. Die Vertragspartei kann auch beschließen, die entsprechende Präferenzbehandlung der betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen, wenn es den Vertragsparteien im Verlauf der Konsultationen nach Absatz 3 nicht gelungen ist, die an den Verstößen gegen das Zollrecht beteiligten Händler einvernehmlich zu ermitteln. Diese vorübergehende Aussetzung wird dem Handelsausschuss ohne ungebührliche Verzögerung notifiziert.

(6) Die vorübergehenden Aussetzungen nach diesem Artikel gelten nur für den Zeitraum, der für den Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist, auf keinen Fall aber länger als sechs Monate. Bestehen die Bedingungen, die ursprünglich zu der vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist weiterhin, kann die betreffende Vertragspartei beschließen, die vorübergehende Aussetzung zu verlängern, nachdem sie dies der anderen Vertragspartei notifiziert hat. Solche Aussetzungen sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss.

(7) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Bekanntmachungen an die Einführer über Beschlüsse, die vorübergehende Aussetzungen nach diesem Artikel betreffen.

(8) Kann ein Einführer der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nachweisen, dass die betreffenden Waren dem Zollrecht der Einfuhrvertragspartei, den Anforderungen dieses Abkommens und allen anderen Bedingungen im Zusammenhang mit der von der Einfuhrvertragspartei nach deren Rechtsvorschriften beschlossenen vorübergehenden Aussetzung in vollem Umfang entsprechen, kann die Einfuhrvertragspartei ungeachtet des Absatzes 5 dem Einführer gestatten, die Präferenzbehandlung zu beantragen und alle Zollbeträge zurückzufordern, die die bei der Einfuhr der betreffenden Ware geltenden Präferenzzollsätze übersteigen.

Artikel 2.19

Ausschuss für Warenhandel

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Ausschuss für Warenhandel hat in Bezug auf dieses Kapitel unter anderem folgende Aufgaben:

a) die Förderung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch Konsultationen über die Beschleunigung des Zollabbaus im Rahmen dieses Abkommens,

b) die unverzügliche Beseitigung von Hemmnissen für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien,

c) unbeschadet des Kapitels 26 (Streitbeilegung) Konsultationen zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel, einschließlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über Fragen im Zusammenhang mit der Einreihung von Waren in das Harmonisierte System und Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau), oder einer Änderung der Struktur des Codes des Harmonisierten Systems oder ihrer jeweiligen Nomenklaturen und Bemühungen um deren Klärung, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) nicht geändert werden,

d) die Überwachung der Präferenznutzungsraten und Statistiken, wobei der Ausschuss für Warenhandel dem Handelsausschuss Daten daraus zum Meinungsaustausch vorlegen kann, und

e) gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit einem Sonderausschuss oder einem anderen Gremium, der bzw. das im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder ermächtigt wurde, in Fragen tätig zu werden, die für diesen Sonderausschuss bzw. dieses andere Gremium von Belang sein können.

Artikel 2.20

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über diesem Kapitel unterfallende Angelegenheiten benennt jede Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

KAPITEL 3

Ursprungsregeln und ursprungsverfahren

Abschnitt A

Ursprungsregeln

Artikel 3.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Sendung“ bezeichnet ein Erzeugnis, das entweder gleichzeitig von einem Versender an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Versender an den Empfänger versandt wird;

b) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die das Ursprungserzeugnis nach den in den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei festgelegten Anforderungen ausführt oder herstellt und die Erklärung zum Ursprung ausstellt;

c) „Einführer“ bezeichnet eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und dafür die Zollpräferenzbehandlung in Anspruch nimmt;

d) „Vormaterial“ bezeichnet Substanzen, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, einschließlich Zutaten, Rohstoffen oder Teilen;

e) „Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft“ bezeichnet ein Vormaterial, das die Bedingungen dieses Kapitels für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann;

f) „Erzeugnis“ bezeichnet das Ergebnis eines Herstellungsvorgangs, auch dann, wenn es als Vormaterial für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses bestimmt ist;

g) „Herstellung“ bezeichnet jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbauen.

Artikel 3.2

Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse

(1) Zum Zweck der Gewährung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei für eine Ursprungsware der anderen Vertragspartei gemäß diesem Abkommen gilt ein Erzeugnis, sofern es alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt, als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei:

a) wenn es im Sinne des Artikels 3.4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in dieser Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist,

b) wenn es in dieser Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaften hergestellt worden ist oder

c) wenn es in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, sofern das Erzeugnis die Voraussetzungen nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllt.

(2) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, sofern das Erzeugnis in einem anderen Erzeugnis als Vormaterial verwendet wird.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft ist ohne Unterbrechung in Neuseeland oder der Union zu vollziehen.

Artikel 3.3

Ursprungskumulierung

(1) Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(2) Ein Herstellungsvorgang, der in einer Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft durchgeführt wird, darf bei der Ermittlung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei ist, berücksichtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, falls der in der anderen Vertragspartei durchgeführte Herstellungsvorgang nicht über eine oder mehrere Behandlungen nach Artikel 3.6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) hinausgeht.

(4) Damit ein Ausführer die Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Buchstabe a für ein Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ausfüllen kann, holt er bei seinem Lieferanten eine Lieferantenerklärung gemäß Anhang 3-D (Lieferantenerklärung gemäß Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) Absatz 4) oder ein gleichwertiges Dokument mit den gleichen Angaben ein, in dem die betreffenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft so genau bezeichnet sind, dass die Identifizierung möglich ist.

Artikel 3.4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

a) aus dem Boden oder Meeresboden einer Vertragspartei gewonnene Mineralien oder Naturstoffe,

b) in einer Vertragspartei angebaute oder geerntete Nutz- und Zierpflanzen,

c) in einer Vertragspartei geborene und aufgezogene lebende Tiere,

d) Erzeugnisse von lebenden Tieren, die in einer Vertragspartei aufgezogen wurden,

e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die in einer Vertragspartei geboren und aufgezogen wurden,

f) in einer Vertragspartei – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – erzielte Jagdbeute und Fischfänge,

g) aus Aquakultur in einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, wenn die aquatischen Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Stammkulturen wie Eiern, Rogen, Brütlingen, Jungfischen oder Larven mittels erzeugungsfördernder Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern, hervorgegangen sind,

h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere, im Einklang mit dem Völkerrecht von Fischereifahrzeugen einer Vertragspartei außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse,

i) Erzeugnisse, die an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,

j) Erzeugnisse, die durch eine Vertragspartei oder eine Person einer Vertragspartei vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund außerhalb eines Küstenmeeres gewonnen werden, sofern diese Vertragspartei oder Person dieser Vertragspartei nach dem Völkerrecht zum Zwecke der Nutzung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt,

k) bei einer in einer Vertragspartei ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle,

l) in einer Vertragspartei gesammelte gebrauchte Erzeugnisse, die nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen, einschließlich solcher Rohstoffe, geeignet sind, und

m) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe a bis l genannten Erzeugnissen hergestellte werden.

(2) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben h und i genannten Begriffe „Fischereifahrzeug einer Vertragspartei“ und „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ bezeichnen jeweils nur ein Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff, das:

a) in einem Mitgliedstaat oder in Neuseeland im Schiffsregister eingetragen ist,

b) unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder Neuseelands fährt,

c) eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

   i) ist mindestens zu 50 % Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder Neuseelands oder

   ii) ist Eigentum einer juristischen Person oder mehrerer juristischer Personen, von denen jede:

      A) ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder in Neuseeland hat und

      B) mindestens zu 50 % Eigentum öffentlicher Stellen oder von Personen eines Mitgliedstaats oder Neuseelands ist.

Artikel 3.5

Toleranzen

(1) Genügen bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), so wird das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen, sofern

a) bei allen Erzeugnissen, mit Ausnahme der in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihten Erzeugnisse, der Wert der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 10 % des Ab-Werk-Preises dieser Erzeugnisse nicht überschreitet,

b) für die nach den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihten Erzeugnisse die Toleranzen nach den Bemerkungen 7 und 8 des Anhangs 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) gelten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert oder das Gewicht der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen der in den Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetzten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Ist es nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erforderlich, dass die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien vollständig in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt sind, gelten die Absätze 1 und 2.

Artikel 3.6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Ungeachtet des Artikels 3.2 (Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern die Herstellung des Erzeugnisses in dieser Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:

a) Konservierungsbehandlungen wie Trocknen, Tiefkühlen, Einlegen in Lake oder ähnliche Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, den Zustand des Erzeugnisses während des Transports oder der Lagerung zu erhalten, ([11])

b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,

c) Waschen oder Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,

d) Bügeln oder Mangeln von Textilien und Textilwaren,

e) einfaches Anstreichen oder Polieren,

f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis,

g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,

h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,

i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,

j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,

k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,

l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf dem Erzeugnis selbst oder auf seiner Verpackung,

m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,

n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen mit Wasser oder einem anderen Stoff, der die Eigenschaften des Erzeugnisses nicht wesentlich verändert, Trocknen oder Denaturieren des Erzeugnisses,

o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen des Erzeugnisses in Einzelteile oder

p) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Artikel 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Zwecke dieses Kapitels ist die für die Einreihung in das HS maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

([11]) Im Kontext von Buchstabe a gelten Konservierungsbehandlungen wie Kühlen, Tiefkühlen oder Lüften als nicht ausreichend, wohingegen Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, durch die ein Erzeugnis spezielle oder andere Eigenschaften erhalten soll, als ausreichend gelten.

(2) Bei einer Sendung mit einer Reihe gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

Artikel 3.8

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand, die dazu dienen, ein Erzeugnis während des Transports zu schützen, werden bei der Feststellung, ob es sich um ein Erzeugnis mit Ursprungseigenschaft handelt, nicht berücksichtigt.

Artikel 3.9

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Einzelverkauf

(1) Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden, sofern sie mit diesem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Feststellung, ob die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechende zolltarifliche Neueinreihung oder einen besonderen Be- oder Verarbeitungsvorgang nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) durchlaufen haben oder ob das Erzeugnis, das vollständig in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) gewonnen oder hergestellt wurde, außer Acht gelassen.

(2) Gilt für ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetzte wertbezogene Voraussetzung, so wird der Wert der Verpackungsmaterialien und der Verpackungsbehältnisse, in denen dieses Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

Artikel 3.10

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

(1) Für die Zwecke dieses Artikels sind Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial eines Erzeugnisses erfasst, sofern

a) sie gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereiht, geliefert und in Rechnung gestellt werden und

b) sie der Art, der Menge und dem Wert nach für das jeweilige Erzeugnis üblich sind.

(2) Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis

a) vollständig in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) gewonnen oder hergestellt wurde, oder ob es ein in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetztes Herstellungsverfahren oder eine in Anhang 3-B festgesetzte zolltarifliche Neueinreihung erfüllt, werden Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial dieses Erzeugnisses außer Acht gelassen,

b) eine in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetzte wertbezogene Voraussetzung erfüllt, wird der Wert des Zubehörs, der Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder des sonstigen Informationsmaterials dieses Erzeugnisses bei der Berechnung für die Anwendung der wertbezogenen Voraussetzung auf das Erzeugnis entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

Artikel 3.11

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschriften 3 Buchstaben a und b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems werden als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei betrachtet, wenn für alle ihre Bestandteile die Ursprungseigenschaft zutrifft. Besteht eine Warenzusammenstellung aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft, so gilt sie in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises dieser Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 3.12

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, ist es nicht erforderlich, die Ursprungseigenschaft der folgenden neutralen Elemente zu ermitteln:

a) Energie und Brennstoffe,

b) Anlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Erzeugnisse,

c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen,

d) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien,

e) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien,

f) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel,

g) zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte,

h) Katalysatoren und Lösungsmittel und

i) sonstige Vormaterialien, die weder ein Bestandteil der endgültigen Zusammensetzung des Erzeugnisses noch dafür vorgesehen sind.

Artikel 3.13

Methode der buchmäßigen Trennung bei austauschbaren Vormaterialien und austauschbaren Erzeugnissen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „austauschbare Vormaterialien“ oder „austauschbare Erzeugnisse“ Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und physischen Merkmalen, die für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sind.

(2) Austauschbare Vormaterialien oder austauschbare Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft sind während der Lagerung räumlich zu trennen, damit ihre Eigenschaft (mit oder ohne Ursprung) erhalten bleibt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, auch wenn sie während der Lagerung nicht räumlich getrennt sind, wenn eine Methode der buchmäßigen Trennung verwendet wird.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 können austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft, die in die Kapitel 10, 15, 27, 28, 29, die Positionen 32.01 bis 32.07 oder die Positionen 39.01 bis 39.14 des Harmonisierten Systems eingereiht sind, vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei auch räumlich nicht getrennt in einer Vertragspartei gelagert werden, wenn eine Methode der buchmäßigen Trennung verwendet wird.

(5) Die Methode der buchmäßigen Trennung nach den Absätzen 3 und 4 ist im Einklang mit einem Lagerverwaltungsverfahren nach Buchführungsgrundsätzen anzuwenden, die in der Vertragspartei, in der die Methode der buchmäßigen Trennung angewendet wird, allgemein anerkannt sind.

(6) Die Methode der buchmäßigen Trennung ist jede Methode, die gewährleistet, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien oder Erzeugnisse der Fall wäre.

Artikel 3.14

Wiedereingeführte Erzeugnisse

Wird ein Ursprungserzeugnis aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt, gilt es als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, das wiedereingeführte Erzeugnis

a) ist dasselbe wie das ausgeführte Erzeugnis und

b) hat während seines Verbleibs in dem Drittland, in das es ausgeführt wurde, oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 3.15

Nichtbehandlung

(1) Ein in der Einfuhrvertragspartei zum freien Verkehr angemeldetes Erzeugnis darf nach der Ausfuhr und vor der Anmeldung zum freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender Anforderungen zu gewährleisten.

(2) Die Lagerung oder Ausstellung eines Ursprungserzeugnisses kann in einem Drittland erfolgen, wenn das Ursprungserzeugnis nicht zum freien Verkehr in diesem Drittland abgefertigt worden ist.

(3) Unbeschadet des Abschnitts B (Ursprungsverfahren) dieses Kapitels kann die Aufteilung von Sendungen in einem Drittland stattfinden, wenn die Sendungen nicht zum freien Verkehr in diesem Drittland abgefertigt worden sind.

(4) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

Abschnitt B

Ursprungsverfahren

Artikel 3.16

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung

(1) Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Einhaltung der Voraussetzungen nach diesem Kapitel verantwortlich.

(2) Grundlagen eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung sind:

a) eine vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung, welche die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses belegt, oder

b) die Gewissheit des Einführers, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt.

(3) Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen nach Absatz 2 Buchstaben a und b sind im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei Bestandteil der Zolleinfuhrerklärung.

(4) Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 Buchstabe a stellt, bewahrt die Erklärung zum Ursprung auf und legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlagen eine Kopie davon vor.

Artikel 3.17

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr

(1) Hat der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr keinen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt und hätte das Erzeugnis zum Zeitpunkt der Einfuhr die Voraussetzungen für eine Zollpräferenzbehandlung erfüllt, so gewährt die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung und erstattet oder überweist zu viel gezahlte Zölle zurück.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann als Bedingung für die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 verlangen, dass der Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt und dessen Grundlagen nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 nachweist. Ein solcher Antrag ist spätestens drei Jahre nach dem Tag der Einfuhr oder innerhalb einer längeren Frist zu stellen, sofern dies in den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei vorgesehen ist.

Artikel 3.18

Erklärung zum Ursprung

(1) Eine Erklärung zum Ursprung wird von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, wobei dies gegebenenfalls Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien einschließt. Der Ausführer ist für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der vorgelegten Informationen verantwortlich.

(2) Eine Erklärung zum Ursprung wird in einer der Sprachfassungen in Anhang 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung) auf einer Rechnung oder einem anderen Dokument abgegeben, die das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet, um dessen Identifizierung zu ermöglichen. ([12]) Die Einfuhrvertragspartei darf vom Einführer nicht verlangen, ihr eine Übersetzung der Erklärung zum Ursprung vorzulegen.

(3) Die Erklärung zum Ursprung bleibt ein Jahr ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

(4) Eine Erklärung zum Ursprung kann sich auf Folgendes beziehen:

a) eine einzige Sendung eines oder mehrerer Erzeugnisse, die in eine Vertragspartei eingeführt werden, oder

b) mehrere in die Vertragspartei eingeführte Sendungen identischer Erzeugnisse innerhalb eines in der Erklärung zum Ursprung angegebenen und 12 Monate nicht überschreitenden Zeitraums.

(5) Die Einfuhrvertragspartei gestattet auf Ersuchen des Einführers und unter den von der Einfuhrvertragspartei vorgesehenen Voraussetzungen eine einzige Erklärung zum Ursprung für zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchstabe a der allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die den Abschnitten XV bis XXI des HS unterfallen, wenn diese in mehreren Teilsendungen eingeführt werden.

Artikel 3.19

Unerhebliche Fehler oder Diskrepanzen

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund unerheblicher Fehler oder Diskrepanzen in der Erklärung zum Ursprung ablehnen.

Artikel 3.20

Gewissheit des Einführers

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, gründet auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

Artikel 3.21

Aufbewahrungspflichten

(1) Ein Einführer, der für ein in die Einfuhrvertragspartei eingeführtes Erzeugnis einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt, bewahrt folgende Unterlagen für mindestens drei Jahre nach dem Tag, an dem der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) oder der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr nach Artikel 3.17 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr) gestellt wurde, oder dieser Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr über einen in den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei vorgesehenen längeren Zeitraum auf:

a) die vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung, wenn dem Antrag eine Erklärung zum Ursprung zugrunde lag, oder

([12]) Zur Klarstellung: Die Erklärung zum Ursprung muss zwar vom Ausführer ausgefertigt werden und der Ausführer ist dafür verantwortlich, ausreichende Angaben zur Identifizierung des Ursprungserzeugnisses zu machen, jedoch ist weder die Identität noch der Ort der Niederlassung der Person, die die Rechnung oder ein anderes Dokument ausstellt, erforderlich, wenn dieses Dokument eine eindeutige Identifizierung des Ausführers ermöglicht.

b) alle Nachweise, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt, sofern dem Antrag die Gewissheit des Einführers zugrunde lag.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausgestellt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach dem Ausstellen dieser Erklärung oder für einen in den Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei vorgesehenen längeren Zeitraum eine Kopie hiervon sowie andere Nachweise auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt.

(3) Ist ein Ausführer nicht der Hersteller der Erzeugnisse und hat er sich hinsichtlich der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse auf Angaben eines Lieferanten verlassen, so ist er verpflichtet, die von diesem Lieferanten übermittelten Angaben aufzubewahren.

(4) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Artikel 3.22

Verzicht auf Verfahrensvorschriften

(1) Ungeachtet der Artikel 3.16 bis 3.21 gewährt die Einfuhrvertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung für:

a) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden, oder

b) Erzeugnisse, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

(2) Absatz 1 gilt nur für Erzeugnisse, für die eine Zollanmeldung abgegeben wurde, in der die Konformität mit den Vorschriften dieses Kapitels erklärt wird und bei der seitens der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung bestehen.

(3) Folgende Erzeugnisse sind von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen:

a) Einfuhren kommerzieller Art mit Ausnahme von Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern sich aus der Art und Menge der Erzeugnisse ergibt, dass die Einfuhren keinem gewerblichen Zweck dienen,

b) Erzeugnisse, deren Einfuhr zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie für die Umgehung der Vorschriften des Artikels 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) getrennt voneinander durchgeführt wurden,

c) Erzeugnisse, deren Gesamtwert:

   i) im Falle der Union 500 EUR bei in Kleinsendungen versandten Erzeugnissen oder 1 200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, übersteigt. Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Dabei werden die für diesen Tag von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Wechselkurse verwendet, es sei denn der Europäischen Kommission wird bis zum 15. Oktober ein anderer Wechselkurs mitgeteilt; die Wechselkurse gelten ab dem 1. Januar des Folgejahrs. Die Europäische Kommission teilt Neuseeland die betreffenden Wechselkurse mit,

   ii) im Falle Neuseelands 1 000 NZD sowohl bei in Kleinsendungen versandten Erzeugnissen als auch bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

(4) Der Einführer ist für die Richtigkeit der Zollanmeldung nach Absatz 2 verantwortlich. Wird dieser Artikel angewendet, gelten die Aufbewahrungspflichten nach Artikel 3.21 (Aufbewahrungspflichten) für den Einführer nicht.

Artikel 3.23

Prüfung

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Diese Prüfung kann in Form eines Auskunftsersuchens an den Einführer erfolgen, der den Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) bei der Einreichung der Einfuhranmeldung vor oder nach der Überlassung der Erzeugnisse gestellt hat.

(2) Die nach Absatz 1 angeforderten Informationen umfassen lediglich folgende Elemente:

a) die Erklärung zum Ursprung, wenn dem Antrag eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Buchstabe a zugrunde lag,

b) wenn das Ursprungskriterium

i) darauf beruht, dass das Erzeugnis vollständig gewonnen oder hergestellt ist, die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Bergbau, Fischfang) und des Herstellungsorts,

ii) auf einer Neueinreihung im Zolltarif beruht, eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (als Zwei-, Vier- oder Sechs-Steller, je nach dem Ursprungskriterium),

iii) auf einer Wertmethode beruht, der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

iv) auf dem Gewicht beruht, das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

v) auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht, eine spezifische Beschreibung dieses Verfahrens.

(3) Bei der Vorlage der angeforderten Informationen darf der Einführer zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Prüfung ansieht.

(4) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, so informiert der Einführer die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, dass er nicht im Besitz der Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Buchstabe a ist. In diesem Fall kann der Einführer der Zollbehörde mitteilen, dass die angeforderten Informationen direkt vom Ausführer übermittelt werden.

(5) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Buchstabe b zugrunde, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um die zusätzlichen Informationen nach Absatz 1 dieses Artikels ersucht hat, den Einführer um zusätzliche Informationen ersuchen, falls sie der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(6) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Überlassung der betroffenen Erzeugnisse während die Prüfung durchgeführt wird. Die Einfuhrvertragspartei kann eine solche Überlassung davon abhängig machen, dass der Einführer eine Sicherheit leistet oder andere, von den Zollbehörden verlangte, geeignete Maßnahmen ergreift. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich beendet, nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels festgestellt hat.

Artikel 3.24

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels zu gewährleisten, arbeiten die Vertragsparteien über die Zollbehörden jeder Vertragspartei zusammen, um zu überprüfen, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

(2) Lag einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um Informationen nach Artikel 3.23 (Prüfung) Absatz 1 ersucht hat, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Tag, an dem der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Buchstabe a oder des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr nach Artikel 3.17 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach der Einfuhr) Absatz 2 gestellt wurde, die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um zusätzliche Informationen ersuchen, wenn die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(3) Das Auskunftsersuchen nach Absatz 2 umfasst folgende Elemente:

a) die Erklärung zum Ursprung,

b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,

c) den Namen des Ausführers,

d) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und

e) gegebenenfalls alle relevanten Unterlagen.

(4) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei darf nach ihren Rechtsvorschriften um Unterlagen oder Untersuchungen ersuchen, indem sie Beweismittel anfordert oder die Betriebsstätten des Ausführers besucht, um die Nachweise zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 legt die das Auskunftsersuchen nach Absatz 2 erhaltende Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen vor:

a) die ersuchten Unterlagen, soweit verfügbar,

b) eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,

c) die Beschreibung des untersuchten Erzeugnisses sowie die für die Anwendung dieses Kapitel relevante Zolltarifeinreihung,

d) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,

e) Informationen zur Art und Weise der Durchführung der Untersuchung und

f) gegebenenfalls Belege.

(6) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei darf der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die in Absatz 5 genannten Informationen nicht ohne Zustimmung des Ausführers vorlegen.

(7) Die eine Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten ihrer Zollbehörden mit und übermittelt ihr auch alle Änderungen dieser Daten binnen 30 Tagen nach dem Tag der Änderung. Auf Seiten der Union ist die Europäische Kommission für die in diesem Absatz genannten Notifikationen zuständig.

Artikel 3.25

Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Unbeschadet der Voraussetzungen nach Absatz 3 dieses Artikels darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn

a) binnen drei Monaten nach dem Datum des Auskunftsersuchens nach Artikel 3.23 (Prüfung) Absatz 1

   i) vom Einführer keine Antwort übermittelt worden ist,

   ii) in den Fällen, in denen dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde lag, keine Erklärung zum Ursprung vorgelegt wurde oder

   iii) in den Fällen, in denen dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Kenntnis des Einführers zugrunde lag, die vom Einführer vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,

b) binnen drei Monaten nach dem Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen nach Artikel 3.23 (Prüfung) Absatz 5

   i) vom Einführer keine Antwort eingegangen ist oder

   ii) die vom Einführer vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,

c) binnen zehn Monaten nach dem Datum der Übermittlung des Auskunftsersuchens nach Artikel 3.24 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 2

i) von der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei keine Antwort eingegangen ist oder

ii) die von der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(2) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis, für das ein Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat, verweigern, sofern der Einführer Voraussetzungen dieses Kapitels, die nicht die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse betreffen, nicht erfüllt.

(3) Verfügt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei in Fällen, in denen die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nach Artikel 3.24 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 5 Buchstabe b zur Bestätigung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse abgegeben hat, über eine hinreichende Rechtfertigung, die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 dieses Artikels zu verweigern, so notifiziert sie ihre Gründe und ihre Absicht, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei binnen zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme.

(4) Erfolgt eine solche Notifikation nach Absatz 3, so finden auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien binnen drei Monaten nach einer solchen Notifikation Konsultationen statt. Die Konsultationsfrist kann fallweise im gegenseitigen Einvernehmen der Zollbehörden beider Vertragsparteien verlängert werden. Die Konsultationen finden nach dem vom Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich festgelegten Verfahren statt, sofern die Zollbehörden der Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

(5) Falls die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der Konsultationsfrist die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nicht bestätigen kann, darf die Zollbehörde die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn sie über eine hinreichende Rechtfertigung dafür verfügt und nachdem sie zuvor dem Einführer das Recht auf Anhörung gewährt hat. Bestätigt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei jedoch die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und begründet sie diese Bestätigung, so darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis nicht allein aus dem Grund verweigern, dass Artikel 3.24 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 6 angewendet wurde.

(6) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum ihrer abschließenden Entscheidung über die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses teilt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei, die eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses nach Artikel 3.24 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 5 Buchstabe b vorlegte, diese abschließende Entscheidung mit.

Artikel 3.26

Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei oder einer Person dieser Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Eine Vertragspartei darf die nach diesem Kapitel eingeholten Informationen in jeglichen Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren verwenden, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach diesem Kapitel angestrengt werden. Eine Vertragspartei setzt die andere Vertragspartei oder eine Person dieser Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, im Voraus von deren Verwendung in Kenntnis.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Kapitel eingeholten vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung von Entscheidungen und Feststellungen bezüglich des Ursprungs oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die andere Vertragspartei oder eine Person dieser Vertragspartei, welche solche Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung. Werden zur Einhaltung des Rechts einer Vertragspartei vertrauliche Informationen für Gerichtsverfahren angefordert, die sich nicht auf Ursprungs- oder Zollangelegenheiten beziehen, ist unter der Voraussetzung, dass diese Vertragspartei die andere Vertragspartei oder eine Person dieser Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, im Voraus davon in Kenntnis setzt und erklärt, dass eine solche Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist, die Zustimmung der anderen Vertragspartei oder einer Person dieser Vertragspartei, welche die vertraulichen Informationen vorgelegt hat, nicht erforderlich.

Artikel 3.27

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Jede Vertragspartei gewährleistet die wirksame Durchsetzung dieses Kapitels. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ihre zuständigen Behörden in der Lage sind, bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Kapitel nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen.

Abschnitt C

Schlussbestimmungen

Artikel 3.28

Ceuta und Melilla

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Vertragspartei" Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Ursprungserzeugnisse Neuseelands erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla zur Beitrittsakte von 1985 ([13]) für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Union gewährt wird. Neuseeland unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr der gleichen Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, der aus der Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Union unterzogen werden.

(3) Die nach diesem Kapitel für Neuseeland geltenden Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten auch bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Neuseeland nach Ceuta und Melilla ausgeführten Erzeugnissen. Die nach diesem Kapitel für die Union geltenden Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten auch bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Ceuta und Melilla nach Neuseeland ausgeführten Erzeugnissen.

(4) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(5) Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla verantwortlich.

Artikel 3.29

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

Dieses Abkommen darf auf Erzeugnisse angewendet werden, welche diesem Kapitel entsprechen und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Durchgang von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, sofern binnen 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) gestellt wird.

Artikel 3.30

Gemischter Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich, der im Rahmen des CCMAA eingerichtet wurde, hat in Bezug auf dieses Kapitel die folgenden Aufgaben:

a) die Erwägung möglicher Änderungen dieses Kapitels, einschließlich Änderungen, die sich aus der Überprüfung des Harmonisierten Systems ergeben,

([13]) ABl. EU L 302 vom 15.11.1985, S. 9.

b) die Annahme (mittels Beschluss) von Erläuterungen, um die Umsetzung dieses Kapitels zu erleichtern, und

c) die Annahme von Beschlüssen zur Eröffnung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 3.25 (Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung) Absatz 4.

KAPITEL 4

Zoll- und handelserleichterungen

Artikel 4.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

a) Handelserleichterungen für Waren zu fördern, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden, und dabei unter Berücksichtigung der Entwicklung der Handelspraktiken effektive Zollkontrollen zu gewährleisten,

b) die Transparenz der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie deren Übereinstimmung mit geltenden internationalen Normen zu gewährleisten,

c) die vorhersehbare, kohärente und diskriminierungsfreie Anwendung der jeweiligen zollrechtlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren durch die Vertragsparteien zu gewährleisten,

d) die Vereinfachung und Modernisierung der jeweiligen Zollverfahren und -praktiken der Vertragsparteien zu fördern,

e) die Entwicklung von den rechtmäßigen Handel erleichternden Risikomanagementtechniken voranzubringen, ohne die internationale Lieferkette zu gefährden, und

f) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Zollfragen und Erleichterung des Handels zu verbessern.

Artikel 4.2

Zusammenarbeit im Zollbereich und gegenseitige Amtshilfe

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten im Zollbereich zusammen, um zu gewährleisten, dass die Ziele des Artikels 4.1 (Ziele) erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien entwickeln zusätzlich zum CCMAA ihre Zusammenarbeit unter anderem in den folgenden Bereichen weiter:

a) Austausch von Informationen über zollrechtliche Gesetze und sonstige Vorschriften und deren Umsetzung sowie über Zollverfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:

   i) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,

   ii) Erleichterung von Durchfuhr und Umladung und

   iii) Beziehungen zur Wirtschaft,

b) Ausbau ihrer Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der WZO,

c) Anstrengungen zur Harmonisierung ihrer Anforderungen an die Daten für Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren mittels Umsetzung gemeinsamer Normen und Datenelemente im Einklang mit dem WZO-Datenmodell,

d) Austausch, soweit sachdienlich und angemessen, im Wege einer strukturierten, wiederkehrenden Kommunikation zwischen den Zollbehörden über bestimmte Kategorien zollbezogener Informationen zum Zweck der Verbesserung des Risikomanagements und effektiver Zollkontrollen von Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko sowie zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels. Der Austausch nach diesem Buchstaben lässt den Informationsaustausch, der nach den Bestimmungen des CCMAA über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien stattfinden kann, unberührt,

e) Ausbau ihrer Zusammenarbeit im Bereich der Risikomanagementtechniken einschließlich des Austausches bewährter Verfahren und gegebenenfalls Risikohinweisen sowie Kontrollergebnissen und

f) Aufbau, soweit sachdienlich und angemessen, einer gegenseitigen Anerkennung von Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und von Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung.

(3) Unbeschadet anderer, in diesem Abkommen vorgesehener Formen der Zusammenarbeit arbeiten die Zollbehörden der Vertragsparteien unter anderem beim Informationsaustausch zusammen und leisten einander im Einklang mit den Bestimmungen des CCMAA in den diesem Kapitel unterfallenden Angelegenheiten Amtshilfe. Jeder Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Kapitels unterliegt sinngemäß den Anforderungen an die Vertraulichkeit und den Schutz von Informationen nach Artikel 17 des CCMAA sowie von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen.

Artikel 4.3

Zollbestimmungen und -verfahren

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ihre Zollbestimmungen und -verfahren auf Folgendem beruhen:

a) den im Bereich des Zolls und des Handels geltenden internationalen Übereinkünften und Normen, denen die Vertragsparteien zugestimmt haben, einschließlich der wesentlichen Elemente des am 18. Mai 1973 in Kyoto unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung (Geändertes Übereinkommen von Kyoto), des am 14. Juni 1983 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des Normenrahmens zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels und des Datenmodells der WZO,

b) Schutz und Erleichterung des rechtmäßigen Handels durch eine wirksame Durchsetzung und Einhaltung der geltenden Anforderungen nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften,

c) zollrechtlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind, überflüssige Belastungen für Wirtschaftsbeteiligte vermeiden, für Wirtschaftsbeteiligte, die ein hohes Maß an Konformität sicherstellen, weitere Erleichterungen, unter anderem eine Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, vorsehen und Schutzmaßnahmen gegen Betrug und illegale oder schädigende Tätigkeiten gewährleisten, und

d) Regeln, die gewährleisten, dass eine wegen Verstößen gegen zollrechtliche Gesetze und sonstige Vorschriften verhängte Sanktion verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ist und dass die Verhängung solcher Sanktionen nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung der Waren führt.

(2) Jede Vertragspartei sollte ihre zollrechtlichen Gesetze, Vorschriften und Verfahren regelmäßig überprüfen. Zudem sind Zollverfahren in vorhersehbarer, kohärenter und transparenter Weise anzuwenden.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Amtshandlungen wird jede Vertragspartei

a) die Anforderungen und Formalitäten nach Möglichkeit vereinfachen und überprüfen, um eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren zu gewährleisten, und

b) auf eine weitere Vereinfachung und Normung der von Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen hinarbeiten.

Artikel 4.4

Überlassung von Waren

(1) Von den Vertragsparteien werden Zollverfahren eingeführt oder beibehalten,

a) welche die zügige Überlassung von Waren innerhalb einer Frist ermöglichen, die nicht länger ist als zur Einhaltung ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften erforderlich, nach Möglichkeit bei der Ankunft der Waren,

b) welche die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der Ankunft der Waren vorsehen, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft überlassen werden können,

c) welche es ermöglichen, Waren vor der endgültigen Festsetzung der geltenden Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben zu überlassen, wenn eine solche Festsetzung nicht vor oder bei Ankunft oder möglichst schnell nach der Ankunft erfolgt, sofern sämtliche sonstigen rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Jede Vertragspartei kann als Bedingung für eine solche Überlassung die Leistung einer Sicherheit für jeden noch nicht festgesetzten Betrag durch Bürgschaft, Hinterlegung oder auf andere geeignete Art, die in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, verlangen. Die Sicherheit darf nicht höher bemessen sein als der Betrag, den die Vertragspartei benötigt, um die Zahlung der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben, die letztlich für die durch die Sicherheit abgedeckten Waren anfallen, sicherzustellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist, und

d) welche die Überlassung der Waren am Ankunftsort ohne vorübergehende Verbringung in Lager oder anderen Einrichtungen zulassen, sofern die Waren ansonsten die Voraussetzungen für eine Überlassung erfüllen.

(2) Jede Vertragspartei reduziert soweit möglich die für die Überlassung der Waren erforderlichen Unterlagen auf ein Minimum.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, die zügige Überlassung von Waren, die einer dringenden Abfertigung bedürfen, auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten der Zollbehörden und anderer zuständiger Behörden zu ermöglichen.

(4) Jede Vertragspartei führt soweit möglich Zollverfahren ein oder behält sie bei, welche die zügige Überlassung bestimmter Sendungen unter Beibehaltung angemessener Zollkontrollen vorsehen, einschließlich der Möglichkeit, ein einziges Dokument für alle Waren in der Sendung, möglichst auf elektronischem Wege, vorzulegen.

Artikel 4.5

Verderbliche Waren

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „verderbliche Waren“ solche Waren, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften rasch verderben, insbesondere wenn es an geeigneten Lagerbedingungen mangelt.

(2) Um eine vermeidbare Qualitätsminderung oder Verluste verderblicher Waren zu verhindern, räumt jede Vertragspartei bei der Planung und Durchführung von möglicherweise erforderlichen Untersuchungen verderblichen Waren angemessenen Vorrang ein.

(3) Zusätzlich zu Artikel 4.4 (Überlassung von Waren) Absatz 1 Buchstabe a wird jede Vertragspartei auf Ersuchen des Wirtschaftsbeteiligten, soweit dies praktikabel ist und mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Einklang steht,

a) Vorkehrungen für die Abfertigung von Sendungen verderblicher Waren außerhalb der normalen Geschäftszeiten der Zollbehörden und sonstiger zuständiger Behörden treffen und

b) zulassen, dass Sendungen verderblicher Waren in die Räumlichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten verbracht und dort abgefertigt werden.

Artikel 4.6

Vereinfachte Zollverfahren

Von den Vertragsparteien werden Maßnahmen erlassen oder beibehalten, mit denen Händler oder Wirtschaftsbeteiligte, welche die von deren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Kriterien erfüllen, eine weitergehende Vereinfachung der Zollverfahren in Anspruch nehmen können. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Zollanmeldungen, die einen reduzierten Datensatz oder Belege enthalten, oder

b) periodische Zollanmeldungen für die Festsetzung und Zahlung von Zöllen und Steuern für Mehrfacheinfuhren innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Überlassung der eingeführten Waren.

Artikel 4.7

Durchfuhr und Umladung

(1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erleichterung und wirksame Kontrolle der Umladung und der Durchfuhren durch ihr jeweiliges Gebiet.

(2) Die Vertragsparteien stellen zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs die Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen beteiligten Behörden und Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet sicher.

(3) Jede Vertragspartei gestattet, sofern alle rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, dass zur Einfuhr bestimmte Waren in ihrem Gebiet unter zollamtlicher Überwachung vom Eingangszollamt zu einem anderen Zollamt in ihrem Gebiet, von dem aus die Waren überlassen oder abgefertigt werden sollen, verbracht werden.

Artikel 4.8

Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält es bei.

(2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.

(3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Hochrisikosendungen aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit geringem Risiko. Jede Vertragspartei kann ferner im Rahmen ihres Risikomanagements Sendungen nach dem Zufallsprinzip für solche Kontrollen auswählen.

(4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.

Artikel 4.9

Nachträgliche Zollkontrolle

(1) Damit die Überlassung von Waren beschleunigt werden kann, wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder beibehalten, um die Befolgung ihrer jeweiligen zollrechtlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei wählt eine Person oder eine Sendung für die nachträgliche Zollkontrolle risikoabhängig aus, wobei auch geeignete Auswahlkriterien herangezogen werden dürfen. Jede Vertragspartei führt nachträgliche Zollkontrollen in transparenter Weise durch. In Fällen, in denen eine Person an dem Kontrollverfahren beteiligt ist und in denen schlüssige Ergebnisse erzielt werden, teilt die Vertragspartei der Person, deren Unterlagen kontrolliert werden, unverzüglich die Ergebnisse mit, belehrt sie über ihre Rechte und Pflichten und unterrichtet sie über die Gründe für die Ergebnisse.

(3) Die im Rahmen einer nachträglichen Zollkontrolle erlangten Informationen können in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden.

(4) Die Vertragsparteien nutzen die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen, soweit praktikabel, bei der Anwendung des Risikomanagements.

Artikel 4.10

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(1) Jede Vertragspartei richtet ein Partnerschaftsprogramm für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“) ein oder erhält dieses aufrecht.

(2) Die festgelegten Kriterien für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter werden veröffentlicht und beziehen sich auf die Befolgung der in den jeweiligen Gesetzen sowie sonstigen Vorschriften und Verfahren der Vertragsparteien festgelegten Anforderungen. Diese Kriterien können Folgendes umfassen:

a) die bisher angemessene Einhaltung der Zollgesetze und Zollvorschriften und sonstiger diesbezüglicher Gesetze und Vorschriften,

b) ein System für die Verwaltung der Unterlagen, um die erforderlichen internen Kontrollen zu ermöglichen,

c) die Zahlungsfähigkeit, einschließlich gegebenenfalls der Bereitstellung einer ausreichenden Bürgschaft oder Sicherheit, und

d) die Sicherheit der Lieferkette.

(3) Die für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen und sie müssen die Teilnahme von KMU zulassen.

(4) Das Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte umfasst besondere Vorteile für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, beispielsweise

a) einen geringen Umfang der Warenbeschau und der Warenuntersuchung, soweit angebracht,

b) eine vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle,

c) eine schnelle Überlassung, soweit angebracht,

d) einen Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,

e) die Nutzung von Gesamtsicherheiten oder reduzierten Sicherheiten,

f) eine einzige Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum und

g) die Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort.

(5) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 kann eine Vertragspartei die in Absatz 4 genannten Beispiele von Vorteilen im Wege von Zollverfahren anbieten, die allgemein allen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung stehen; in diesem Fall ist diese Vertragspartei nicht verpflichtet, eine gesonderte Regelung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte einzuführen.

(6) Die Vertragsparteien können im Zusammenhang mit Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Behörden in einer Vertragspartei fördern. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem durch die Angleichung von Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Vorteilen und die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum erreicht werden.

Artikel 4.11

Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich in diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Weise, so weit wie möglich über das Internet, Gesetze und Vorschriften sowie Zollverfahren bezüglich der Voraussetzungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren. Dies schließt Folgendes ein:

a) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten und die erforderlichen Formulare und Dokumente,

b) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,

c) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr auferlegt werden,

d) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,

e) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,

f) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,

g) die Sanktionsbestimmungen für Verletzungen der Förmlichkeiten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,

h) die Rechtsbehelfsverfahren,

i) die Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder Ländern, welche die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffen,

j) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten,

k) die Öffnungszeiten von Zollstellen und

l) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, neue Gesetze und Vorschriften sowie Zollverfahren bezüglich der Voraussetzungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren vor deren Anwendung sowie diesbezügliche Änderungen und Auslegungen zu veröffentlichen.

(3) Jede Vertragspartei stellt soweit möglich sicher, dass zwischen der Veröffentlichung geänderter oder neuer Gesetze, Vorschriften und Zollverfahren sowie Gebühren oder Abgaben und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist besteht.

(4) Jede Vertragspartei stellt über das Internet folgende Informationen zur Verfügung und hält sie gegebenenfalls auf dem neuesten Stand:

a) eine Beschreibung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren, einschließlich Rechtsbehelfsverfahren, mit Informationen über praktische Schritte, die für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Durchfuhr erforderlich sind,

b) die Formulare und Dokumente, die für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus oder die Durchfuhr durch das Gebiet der Vertragspartei erforderlich sind, und

c) Kontaktangaben von Auskunftsstellen.

(5) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen Auskunftsstellen, die innerhalb einer angemessenen Frist Anfragen von Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien zu den unter Absatz 1 genannten Angelegenheiten beantworten. Eine Vertragspartei darf für die Beantwortung von Anfragen der anderen Vertragspartei keine Gebühr verlangen.

Artikel 4.12

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Die Zollbehörde einer Vertragspartei erteilt einem Antragsteller verbindliche Vorabauskünfte, in denen die für die betreffenden Waren im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehene Behandlung dargelegt wird. Solche Vorabauskünfte werden dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form in fristgebundener Weise erteilt und enthalten alle erforderlichen Informationen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass einem Antragsteller der anderen Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft erteilt und diese in der Vertragspartei verwendet werden kann.

(2) Verbindliche Vorabauskünfte werden erteilt in Bezug auf

a) die zolltarifliche Einreihung von Waren,

b) den Ursprung von Waren und

c) die geeignete Methode oder die geeigneten Kriterien und deren Anwendung, die für die Ermittlung des Zollwerts im Rahmen eines bestimmten Sachverhalts anzuwenden sind, sofern dies die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zulassen.

(3) Verbindliche Vorabauskünfte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Datum ihrer Erteilung oder eines anderen, in der Vorabauskunft angegebenen Datums gültig. Die eine verbindliche Vorabauskunft erteilende Vertragspartei kann diese ändern, widerrufen, für ungültig erklären oder aufheben, wenn die Vorabauskunft auf unrichtigen, unvollständigen, falschen oder irreführenden Informationen, einem Verwaltungsfehler oder einer Änderung der Rechtsvorschriften, der wesentlichen Tatsachen oder der Umstände, auf die sich die Vorabauskunft stützt, beruht.

(4) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn die in dem Antrag erhobene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft oder eine beabsichtigte Verwendung eines Zollverfahrens bezieht. Lehnt eine Vertragspartei die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ab, so setzt diese Vertragspartei den Antragseller davon umgehend schriftlich in Kenntnis und legt dabei die maßgeblichen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar.

(5) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens

a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,

b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und

c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.

(6) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft ändert, widerruft, für ungültig erklärt oder aufhebt, setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis und legt dabei die maßgeblichen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend ändern, widerrufen, für ungültig erklären oder aufheben, wenn der Vorabauskunft unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.

(7) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für diese Vertragspartei in Bezug auf den Antragsteller, der sie begehrte, bindend. Die Vertragspartei kann bestimmen, dass die verbindliche Vorabauskunft für den Antragsteller bindend ist.

(8) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers der Vorabauskunft eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihre Änderung, ihren Widerruf oder ihre Ungültigerklärung vor.

(9) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Informationen über verbindliche Vorabauskünfte öffentlich zugänglich zu machen; dabei berücksichtigt sie die Notwendigkeit, vertrauliche personenbezogene und geschäftliche Informationen zu schützen.

(10) Jede Vertragspartei erteilt verbindliche Vorabauskünfte unverzüglich und in der Regel innerhalb von 150 Tagen nach Eingang aller erforderlichen Informationen. Diese Frist kann im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei verlängert werden, wenn mehr Zeit benötigt wird, um sicherzustellen, dass die verbindlichen Vorabauskünfte ordnungsgemäß und einheitlich erteilt werden. In diesem Fall unterrichtet die Vertragspartei den Antragsteller über den Grund und die Dauer der Verlängerung.

Artikel 4.13

Zollagenten

In den Zollbestimmungen und -verfahren der Vertragsparteien darf die Inanspruchnahme von Zollagenten nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen ihre Maßnahmen in Bezug auf den Einsatz von Zollagenten und veröffentlicht diese. Bei der Zulassung von Zollagenten wenden die Vertragsparteien transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften an.

Artikel 4.14

Zollwertermittlung

(1) Jede Vertragspartei ermittelt den Zollwert der Waren nach Teil I des Zollwert-Übereinkommens. Zu diesem Zweck wird Teil 1 des Zollwert-Übereinkommens hiermit sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Herangehensweise in Fragen der Zollwertermittlung zu gelangen.

Artikel 4.15

Vorversandkontrollen

Die Vertragsparteien dürfen den Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des Artikel 1 Absatz 3 des in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens enthaltenen Abkommens über Kontrollen vor dem Versand nicht verbindlich vorschreiben.

Artikel 4.16

Rechtsbehelf und Überprüfung

(1) Jede Vertragspartei sieht effiziente, zügige, diskriminierungsfreie und leicht zugängliche Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Vorabauskünften und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer zuständiger Behörden, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen, vor.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jede Person, gegenüber der sie in Absatz 1 genannte Verwaltungsmaßnahmen trifft oder eine in Absatz 1 genannte Vorabauskunft oder Entscheidung erteilt, Zugang zu Folgendem hat:

a) einem verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelf bei einer dem Bediensteten oder Amt, der beziehungsweise das die Verwaltungsmaßnahme getroffen, die Vorabauskunft erteilt oder die Entscheidung erlassen hat, übergeordneten oder von diesem Bediensteten oder Amt unabhängigen Verwaltungsbehörde oder eine Überprüfung durch eine solche Verwaltungsbehörde oder

b) einem gerichtlichen Rechtsbehelf oder einer gerichtlichen Überprüfung der Verwaltungsmaßnahme, Vorabauskunft oder Entscheidung.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in Fällen, in denen die Entscheidung aufgrund eines verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelfs oder einer verwaltungsbehördlichen Überprüfung nach Absatz 2 Buchstabe a nicht innerhalb einer in ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgesetzten Frist oder ohne ungebührliche Verzögerung erlassen wird, die betreibende Partei im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Recht auf weitere verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe oder Überprüfungen bzw. auf weitere gerichtliche Rechtsbehelfe oder weitere gerichtliche Überprüfungen hat.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der betreibenden Partei die Gründe für die verwaltungsbehördliche Entscheidung schriftlich, auch in elektronischer Form, mitgeteilt werden, damit die betreibende Partei gegebenenfalls Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren in Anspruch nehmen kann.

Artikel 4.17

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

(1) In Anbetracht der Notwendigkeit rechtzeitiger, regelmäßiger Konsultationen mit Wirtschaftsvertreten über Vorschläge für Vorschriften und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Fragen der Zoll- und Handelserleichterungen führen die Zollbehörden der Vertragsparteien mit ihrer jeweiligen Wirtschaft Konsultationen durch.

(2) Jede Vertragspartei stellt nach Möglichkeit sicher, dass ihre Anforderungen und Verfahren im Zollbereich und in damit verwandten Bereichen weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft und international anerkannten bewährten Verfahren entsprechen sowie den Handel möglichst wenig beschränken.

Artikel 4.18

Gemischter Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich hat in Bezug auf die Kapitel und Bestimmungen, die nach Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) Absatz 2 mit Ausnahme des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) in seine Zuständigkeit fallen, folgende Aufgaben:

a) er zeigt Bereiche auf, in denen die Durchführung und Funktionsweise verbessert werden kann, und

b) er sucht nach geeigneten Wegen und Methoden zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen in allen Angelegenheiten, die sich ergeben können.

(3) Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich kann Beschlüsse in den in Artikel 4.2 (Zusammenarbeit im Zollbereich und gegenseitige Amtshilfe) Absatz 2 genannten Bereichen fassen, auch für die Zwecke der Anwendung von Absatz 2 Buchstaben d und f jenes Artikels, wenn er dies für erforderlich erachtet.

KAPITEL 5

Handelspolitische schutzmaßnahmen

Abschnitt A

Allgemeine bestimmungen

Artikel 5.1

Nichtanwendbarkeit präferenzieller Ursprungsregeln

Für die Zwecke des Abschnitts B (Antidumping- und Ausgleichszölle) dieses Kapitels und des Abschnitts C (Generelle Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels finden die Präferenzursprungsregeln nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) keine Anwendung.

Artikel 5.2

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 26 (Streitbeilegung) findet auf den Abschnitt B (Antidumping- und Ausgleichszölle) und den Abschnitt C (Generelle Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels keine Anwendung.

Abschnitt B

Antidumping- und ausgleichszölle

Artikel 5.3

Transparenz

(1) Handelspolitische Schutzmaßnahmen sollten so eingesetzt werden, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen Anforderungen der WTO vereinbar sind; ferner sollten sie sich auf ein faires und transparentes System stützen.

(2) Unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens sorgen die Vertragsparteien möglichst zeitnah nach einer Einführung vorläufiger Maßnahmen und vor einer endgültigen Feststellung dafür, dass alle wesentlichen Sachverhalte und Erwägungen, auf deren Grundlage der Beschluss über die Anwendung endgültiger Maßnahmen gefasst wird, vollständig und aussagekräftig bekannt gegeben werden. Bekanntgaben erfolgen schriftlich und räumen interessierten Parteien genügend Zeit zur Stellungnahme ein.

(3) Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, wird interessierten Parteien Gelegenheit zur Anhörung gegeben, damit sie ihren Standpunkt bei Untersuchungen handelspolitischer Schutzmaßnahmen darlegen können.

Artikel 5.4

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

(1) Eine Vertragspartei kann davon absehen, auf Waren der anderen Vertragspartei Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden, wenn auf der Grundlage der im Verlauf der Untersuchung im Einklang mit den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei zur Verfügung gestellten Informationen der Schluss gezogen werden kann, dass die Anwendung solcher Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Bei der endgültigen Entscheidung über die Einführung von Zöllen berücksichtigt jede Vertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften Informationen, die von einschlägigen interessierten Parteien wie heimischen Wirtschaftszweigen, Einführern und ihren repräsentativen Verbänden, repräsentativen Nutzern und repräsentativen Verbraucherorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5.5

Regel des niedrigeren Zolls

Führt eine Vertragspartei auf die Waren der anderen Vertragspartei einen Antidumpingzoll ein, darf ein solcher Zoll die Dumpingspanne nicht übersteigen. Genügt zur Beseitigung der Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs ein Zoll, dessen Betrag niedriger ist als die Dumpingspanne, so führt die Vertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften diesen niedrigeren Zoll ein.

Abschnitt C

Generelle schutzmaßnahmen

Artikel 5.6

Transparenz

(1) Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt die Vertragspartei, die eine Schutzmaßnahmenuntersuchung einleitet oder generelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, unverzüglich eine schriftliche Notifikation aller sachdienlichen Informationen, die zur Einleitung einer Untersuchung genereller Schutzmaßnahmen oder Einführung genereller Schutzmaßnahmen führen; dies umfasst auch vorläufige Feststellungen, sofern diese relevant sind. Dies gilt unbeschadet des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, generelle Schutzmaßnahmen in einer Weise einzuführen, die den bilateralen Handel zwischen den Vertragsparteien möglichst wenig beeinträchtigt.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gilt, dass in Fällen, in denen eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung endgültiger genereller Schutzmaßnahmen erfüllt sind, diejenige Vertragspartei, die die Anwendung solcher Maßnahmen beabsichtigt, dies der anderen Vertragspartei entsprechend notifiziert und sich bemüht, in geeigneter Form Gelegenheit zu vorherigen Konsultationen mit dieser Vertragspartei zu bieten, damit die nach Absatz 1 übermittelten Informationen überprüft und ein Meinungsaustausch über die vorgeschlagenen genereller Schutzmaßnahmen stattfinden kann, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Abschnitt D

Bilaterale schutzmaßnahmen

Artikel 5.7

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „bilaterale Schutzmaßnahme“ bezeichnet eine in Artikel 5.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) beschriebene bilaterale Schutzmaßnahme;

b) „heimischer Wirtschaftszweig“ bezeichnet in Bezug auf eine eingeführte Ware sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei oder diejenigen Hersteller, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren insgesamt einen größeren Teil der gesamten heimischen Produktion dieser Waren ausmacht;

c) „erhebliche Verschlechterung“ bezeichnet eine Situation, in der in einem Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, größere Schwierigkeiten bestehen;

d) „ernsthafter Schaden“ bezeichnet eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage eines heimischen Wirtschaftszweigs;

e) „drohende erhebliche Verschlechterung“ bezeichnet eine erhebliche Verschlechterung, die, gestützt auf Tatsachen, nicht lediglich Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten, eindeutig unmittelbar bevorsteht;

f) „drohender ernsthafter Schaden“ bezeichnet einen ernsthaften Schaden, der, gestützt auf Tatsachen, nicht lediglich Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten, eindeutig unmittelbar bevorsteht;

g) „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens.

Artikel 5.8

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Werden Ursprungswaren einer Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls nach diesem Abkommen in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass einem heimischen Wirtschaftszweig ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann diese andere Vertragspartei während der Übergangszeit und nur im Einklang mit den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen und Verfahren eine bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, wobei dies die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Abschnitt C (Generelle Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels unberührt lässt.

(2) Nach Absatz 1 angewendete bilaterale Schutzmaßnahmen dürfen nur Folgendes umfassen:

a) die Aussetzung eines weiteren Abbaus des Zollsatzes für die betreffende Ware nach Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) oder

b) die Anhebung des Zollsatzes für die betreffende Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:

   i) den angewendeten Meistbegünstigungszollsatz, der am ersten Tag der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme gilt, oder

   ii) den angewendeten Meistbegünstigungszollsatz, der am Tag unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt.

Artikel 5.9

Standards für bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Eine bilaterale Schutzmaßnahme wird nur mit folgenden Einschränkungen angewendet:

a) nur in dem Umfang und so lange, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder drohenden ernsthaften Schadens für den heimischen Wirtschaftszweig oder einer erheblichen Verschlechterung oder drohenden erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage erforderlich ist,

b) höchstens zwei Jahre lang und

c) nicht über das Ende der Übergangszeit hinaus.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Frist kann unter folgenden Voraussetzungen um ein Jahr verlängert werden:

a) die zuständigen untersuchenden Behörden der Einfuhrvertragspartei stellen nach dem in Unterabschnitt 1 (Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen) festgelegten Verfahren fest, dass die bilaterale Schutzmaßnahme weiterhin zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder drohenden ernsthaften Schadens für den heimischen Wirtschaftszweig oder einer erheblichen Verschlechterung oder drohenden erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage erforderlich ist, und

b) es liegen Nachweise dafür vor, dass der betroffene heimische Wirtschaftszweig Anpassungen durchführt, und die gesamte Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme einschließlich der ursprünglichen Geltungsdauer und ihrer Verlängerung nicht mehr als drei Jahre beträgt.

(3) Stellt eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme ein, so entspricht der Zollsatz dem Zollsatz, der nach Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) für die betreffende Ware gegolten hätte.

(4) Auf die Einfuhren einer Ware einer Vertragspartei, die bereits einer solchen bilateralen Schutzmaßnahme unterworfen war, dürfen für einen Zeitraum, welcher der halben Geltungsdauer der früheren bilateralen Schutzmaßnahme entspricht, nicht erneut bilaterale Schutzmaßnahmen angewendet werden.

(5) Eine Vertragspartei darf folgende Maßnahmen nicht gleichzeitig auf dieselbe Ware anwenden:

a) eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme, eine bilaterale Schutzmaßnahme oder eine Schutzmaßnahme für ein Gebiet in äußerster Randlage nach diesem Abkommen und

b) eine Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und nach dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.

Artikel 5.10

Vorläufige bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Unter kritischen Umständen, unter denen ein Aufschub einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, nachdem sie vorläufig festgestellt hat, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ursprungsware der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass diese Einfuhren einem heimischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden zufügen oder zuzufügen drohen oder eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage herbeiführen oder herbeizuführen drohen.

(2) Die Geltungsdauer einer vorläufigen bilateralen Schutzmaßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten. Während dieses Zeitraums befolgt die Vertragspartei die in Unterabschnitt 1 (Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen) festgelegten Verfahrensregeln.

(3) Der infolge der vorläufigen bilateralen Schutzmaßnahme eingeführte Zoll ist unverzüglich zu erstatten, wenn die anschließende Untersuchung nach Unterabschnitt 1 (Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen) nicht zu der Feststellung führt, dass der Anstieg der Einfuhren der Ware, die der vorläufigen bilateralen Schutzmaßnahme unterliegt, einem heimischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden zugefügt hat oder zuzufügen droht oder eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage herbeiführt oder herbeizuführen droht.

(4) Die Geltungsdauer der vorläufigen bilateralen Schutzmaßnahme wird auf die Geltungsdauer nach Artikel 5.9 (Standards für bilaterale Schutzmaßnahmen) Absatz 1 Buchstabe b angerechnet.

(5) Die Vertragspartei, die eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich, wenn sie eine solche vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwendet.

(6) Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei finden unmittelbar nach Anwendung der vorläufigen bilateralen Schutzmaßnahme Konsultationen statt.

Artikel 5.11

Gebiete in äußerster Randlage

(1) Wird ein Erzeugnis mit Ursprung in Neuseeland in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen unmittelbar in ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Union ([14]) eingeführt, dass dies eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage der Union herbeiführt oder herbeizuführen droht, so kann die Union nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise bilaterale Schutzmaßnahmen ergreifen, die sich auf das betreffende Gebiet bzw. die betreffenden Gebiete in äußerster Randlage beschränken.

([14]) Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens umfassen die Gebiete in äußerster Randlage der Union die Azoren, Französisch-Guayana, Guadeloupe, die Kanarischen Inseln, Madeira, Martinique, Mayotte, Réunion und St. Martin. Dieser Artikel gilt auch für Länder oder überseeische Gebiete, deren Status durch einen Beschluss des Europäischen Rates nach dem in Artikel 355 Absatz 6 AEUV niedergelegten Verfahren ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses zu einem Gebiet in äußerster Randlage geändert wird. Ändert ein Gebiet in äußerster Randlage der Union seinen Status als solches Gebiet nach demselben Verfahren, so gilt Artikel 5.11 (Gebieten in äußerster Randlage) ab dem Tag des Inkrafttretens des betreffenden Beschlusses des Europäischen Rates nicht mehr. Die Union notifiziert Neuseeland jede Änderung bezüglich des Status der Territorien, die als Gebiete in äußerster Randlage der Union gelten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stützt sich die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden Elemente:

a) Anstieg der Menge der Einfuhren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und den Einfuhren aus anderen Quellen und

b) die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs unter anderem in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieser Abschnitt sinngemäß für alle nach diesem Artikel erlassenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 5.12

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

(1) Spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme bietet die Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, Gelegenheit zu Konsultationen mit der anderen Vertragspartei, um miteinander einen angemessenen, den Handel liberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen mit im Wesentlichen gleicher Handelswirkung zu vereinbaren.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach dem ersten Tag der Konsultationen zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, kann die Vertragspartei, auf deren Ursprungsware die bilaterale Schutzmaßnahme angewendet wird, die Anwendung von Zugeständnissen mit im Wesentlichen gleicher Handelswirkung in Bezug auf die Vertragspartei, die die bilateralen Schutzmaßnahmen anwendet, aussetzen.

(3) Die Verpflichtung zur Gewährung von Zugeständnissen nach Absatz 1 und das Recht zur Aussetzung dieser Zugeständnisse nach Absatz 2 gelten nur so lange, wie die bilaterale Schutzmaßnahme aufrechterhalten wird.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 darf das Recht auf Aussetzung nach jenem Absatz in den ersten 24 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme nicht ausgeübt werden, sofern die bilaterale Schutzmaßnahme wegen eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen getroffen wurde und im Einklang mit diesem Abkommen steht.

Unterabschnitt 1

Verfahrensregeln für bilaterale schutzmaßnahmen

Artikel 5.13

Geltendes Recht

Dieser Unterabschnitt gilt für bilaterale Schutzmaßnahmen, die unter Abschnitt D (Bilaterale Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels fallen und von der zuständigen untersuchenden Behörde einer Vertragspartei angewendet werden. In Fällen, die in diesem Unterabschnitt nicht erfasst sind, wendet die zuständige untersuchende Behörde die im Rahmen ihrer internen Rechtsvorschriften festgelegten Regeln an, sofern diese Regeln diesem Abschnitt entsprechen.

Artikel 5.14

Untersuchungsverfahren

(1) Eine Vertragspartei wendet eine bilaterale Schutzmaßnahme nur nach einer Untersuchung an, die ihre zuständigen untersuchenden Behörden nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen durchgeführt haben. Zu diesem Zweck werden Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Um eine bilaterale Schutzmaßnahme anwenden zu können, weist die untersuchende Behörde auf der Grundlage objektiver Beweise nach, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betroffenen Ware und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht, oder zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betroffenen Ware und einer erheblichen Verschlechterung oder einer drohenden erheblichen Verschlechterung. Die zuständigen untersuchenden Behörden prüfen auch alle anderen bekannten Faktoren außer dem Anstieg der Einfuhren, um sicherzustellen, dass der durch solche anderen Faktoren verursachte Schaden nicht dem Anstieg der Einfuhren zugeschrieben wird.

(3) Die Untersuchung wird in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach dem Tag ihrer Einleitung abgeschlossen.

Artikel 5.15

Notifikation und Konsultation

(1) Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei umgehend schriftlich, wenn sie

a) eine bilaterale Schutzmaßnahme gemäß diesem Kapitel einleitet,

b) feststellt, dass der Anstieg der Einfuhren einen ernsthaften Schaden verursacht oder zu verursachen droht, oder dass er eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebietes oder der Gebiete in äußerster Randlage herbeiführt oder herbeizuführen droht,

c) beschließt, eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anzuwenden bzw. eine bilaterale Schutzmaßnahme anzuwenden oder zu verlängern, oder

d) beschließt, eine zuvor eingeführte bilaterale Schutzmaßnahme zu ändern.

(2) Eine Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei eine Kopie der nichtvertraulichen Fassung der Beschwerde und des nach Artikel 3 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens erforderlichen Berichts ihrer zuständigen untersuchenden Behörde zur Verfügung.

(3) Notifiziert eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei, dass sie die Anwendung oder Verlängerung einer bilateralen Schutzmaßnahme nach Absatz 1 Buchstabe c beschlossen hat, nimmt diese Vertragspartei in ihre Notifikation alle sachdienlichen Informationen auf; beispielsweise

a) Beweise, dass infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls nach diesem Abkommen die gestiegenen Einfuhren der Ware der anderen Vertragspartei dem heimischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden zufügen oder zuzufügen drohen oder eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage herbeiführen oder herbeizuführen drohen,

b) eine genaue Beschreibung der Ware, die Gegenstand der bilateralen Schutzmaßnahme ist, einschließlich ihrer Position oder Unterposition im HS, auf der Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) beruht,

c) eine genaue Beschreibung der bilateralen Schutzmaßnahme,

d) den Geltungsbeginn der bilateralen Schutzmaßnahme, ihre voraussichtliche Geltungsdauer und gegebenenfalls einen Zeitplan für die schrittweise Liberalisierung dieser Maßnahme und

e) bei einer Verlängerung der bilateralen Schutzmaßnahme Nachweise dafür, dass der betroffene heimische Wirtschaftszweig Anpassungen durchführt.

(4) Auf Ersuchen der Vertragspartei, deren Ware Gegenstand eines bilateralen Schutzverfahrens nach diesem Kapitel ist, bietet die Vertragspartei, die dieses Verfahren durchführt, ausreichend Gelegenheit für Konsultationen mit der ersuchenden Vertragspartei, bevor eine endgültige Entscheidung über die Anwendung von bilateralen Schutzmaßnahmen getroffen wird, damit Notifikationen nach Absatz 1 dieses Artikels, öffentliche Bekanntmachungen oder Berichte, die die zuständige untersuchende Behörde im Zusammenhang mit dem Verfahren herausgegeben hat, geprüft, ein Meinungsaustausch über die vorgeschlagene Maßnahme geführt und eine Einigung über den Ausgleich nach Artikel 5.12 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen) erzielt werden kann.

KAPITEL 6

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche maßnahmen

Artikel 6.1

Ziele und allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

a) die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien zu schützen und zugleich den Handel zwischen ihnen zu erleichtern,

b) sicherzustellen, dass die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der Vertragsparteien keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen,

c) die Umsetzung des SPS-Übereinkommens, internationaler Normen und zugehöriger Texte sowie insbesondere die Regionalisierung und Gleichwertigkeit zu erleichtern,

d) die Zusammenarbeit in internationalen Normungsgremien aufrechtzuerhalten,

e) die Transparenz und das gegenseitige Verständnis für die Anwendung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der einzelnen Vertragsparteien zu fördern,

f) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu verstärken und die gemeinsamen Ziele bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (im Folgenden „AMR“) anzuerkennen und

g) die Kommunikation, Zusammenarbeit sowie Lösung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, zu verbessern.

(2) Hinsichtlich des SPS-Übereinkommens erinnern die Vertragsparteien insbesondere

a) an den Grundsatz, dass die SPS-Maßnahmen einer Vertragspartei auf einer Risikobewertung nach Artikel 5 und anderen einschlägigen Bestimmungen des SPS-Übereinkommens beruhen, und

b) an das Konzept vorläufiger SPS-Maßnahmen.

Artikel 6.2

Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Veterinärhygiene-Abkommen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt dieses Kapitel

a) für die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, und

b) für die Zusammenarbeit im Bereich AMR.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei oder Angelegenheiten, die unter das Veterinärhygiene-Abkommen fallen.

Artikel 6.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens;

b) die unter Aufsicht der Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen Begriffsbestimmungen;

c) die unter Aufsicht der Weltorganisation für Tiergesundheit angenommenen Begriffsbestimmungen;

d) die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“) angenommenen Begriffsbestimmungen;

e) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine in Anhang 6-A (Zuständige Behörden) aufgeführte staatliche Stelle und schließt die einschlägigen nationalen Pflanzenschutzorganisationen ein;

f) „Einfuhrkontrolle“ bezeichnet eine Bewertung, die an der Grenze einer Einfuhrvertragspartei von der zuständigen Behörde der Einfuhrvertragspartei durchgeführt wird, um festzustellen, ob eine Sendung die SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei erfüllt; sie kann Inspektionen, Untersuchungen, Probenahmen, Überprüfungen von Unterlagen, Tests und Verfahren einschließlich Laboruntersuchungen, organoleptischer Kontrollen oder Nämlichkeitskontrollen umfassen.

Artikel 6.4

Besondere Bedingungen bezüglich der Pflanzengesundheit

(1) Die Vertragsparteien tauschen den geltenden, im Rahmen des IPPC vereinbarten Standards entsprechend Informationen über den Befallsstatus in ihren jeweiligen Gebieten aus. Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt die andere Vertragspartei die Begründung für die Schädlingskategorisierung und die damit verbundenen pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen vor.

(2) Bezüglich der Schädlingskategorisierung erstellt jede Vertragspartei eine Liste geregelter Schädlinge für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, hinsichtlich derer pflanzengesundheitliche Bedenken bestehen, und hält diese auf aktuellem Stand. Eine solche Liste umfasst

a) Quarantäneschädlinge, die in keinem Teil ihres Gebiets auftreten,

b) Quarantäneschädlinge, die zwar auftreten, aber nicht weitverbreitet sind und der amtlichen Bekämpfung unterliegen,

c) Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und

d) gegebenenfalls geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge.

(3) Die Vertragsparteien beschränken ihre Einfuhrbestimmungen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse auf diejenigen Bestimmungen, die zur Minderung der Risiken einer Einschleppung geregelter Schädlinge erforderlich sind. Einfuhrbestimmungen zur Minderung des Risikos von Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen gelten nur, wenn der Bestimmungsort von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bekanntermaßen in einem Schutzgebiet liegt.

(4) Eine von der nationalen Pflanzenschutzorganisation der Einfuhrvertragspartei vor der Ausfuhr durchzuführende Inspektion sollte von der Einfuhrvertragspartei nicht als Voraussetzung festgelegt werden, wenn die Inspektion von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Pflanzenschutzorganisation der Ausfuhrvertragspartei fällt.

Artikel 6.5

Anerkennung der Befallsfreiheit

Wurde im Hinblick auf ein befallsfreies Gebiet, einen befallsfreien Ort der Erzeugung, einen befallsfreien Betriebsteil oder ein Schutzgebiet im Bereich der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse eine Regionalisierung definiert,

a) erkennen die Vertragsparteien die Konzepte befallsfreier Gebiete, befallsfreier Orte der Erzeugung und befallsfreier Betriebsteile gemäß Festlegung in den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (International Standards for Phytosanitary Measures, im Folgenden „ISPM“) an,

b) akzeptieren die Vertragsparteien

   i) die befallsfreien Gebiete, befallsfreien Orte der Erzeugung und befallsfreien Betriebsteile der jeweils anderen Vertragspartei und

   ii) Maßnahmen der amtlichen Bekämpfung bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung der befallsfreien Gebiete, befallsfreien Orte der Erzeugung und befallsfreien Betriebsteile,

c) erkennt Neuseeland das Konzept der Schutzgebiete im Gebiet der Union als einem befallsfreien Gebiet im Sinne der IPPC ISPM 4 („Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten“) gleichwertig an,

d) gibt die Ausfuhrvertragspartei auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile und Schutzgebiete an; ferner legt sie auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei eine umfassende Erläuterung und unterstützende Daten vor, wie sie in den einschlägigen ISPMs vorgesehen sind oder anderweitig als angemessen erachtet werden,

e) kann der Handelsausschuss einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 6-B (Regionale Bedingungen für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse) erlassen, um sonstige, eventuell mit der Regionalisierung verbundene Angelegenheiten darzulegen oder angemessene risikobasierte Sonderbedingungen festzulegen.

Artikel 6.6

Gleichwertigkeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit ein wichtiges Mittel zur Erleichterung des Handels ist.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit bestimmter SPS-Maßnahmen, SPS-Maßnahmenbündel oder auf systemweiter Basis geltender Maßnahmen berücksichtigt jede Vertragspartei die einschlägigen Leitlinien des WTO-Ausschusses für Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (WTO Committee on Sanitary and Phytosanitary Measures, im Folgenden „SPS-Ausschuss der WTO“) sowie internationale Standards, Leitlinien und Empfehlungen. Der Handelsausschuss kann einen Beschluss zur Festlegung weiterer Leitlinien und Verfahren zur Feststellung, Anerkennung und Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit in Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen) erlassen.

(3) Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei erläutert die Einfuhrvertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist das Ziel und die Gründe ihrer SPS-Maßnahme und benennt eindeutig das Risiko, dem mit dieser SPS-Maßnahme begegnet werden soll.

(4) Die Einfuhrvertragspartei erkennt die Gleichwertigkeit einer SPS-Maßnahme an, wenn die Ausfuhrvertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihrer SPS-Maßnahme aufseiten der Einfuhrvertragspartei ein angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erreicht wird.

(5) Stellt die Einfuhrvertragspartei bei einer Gleichwertigkeitsbewertung keine Gleichwertigkeit fest, teilt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei die Gründe für ihre Feststellung mit.

(6) Unbeschadet des Artikels 6.8 (Bescheinigung) Absatz 6 kann der Handelsausschuss einen Beschluss zur Änderung von Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen) erlassen, um

a) die Warenarten der Ausfuhrvertragspartei darzulegen, bei denen die Einfuhrvertragspartei anerkennt, dass sie unter eine mit ihrer eigenen SPS-Maßnahme gleichwertige SPS-Maßnahme fallen, oder um die Maßnahmen der amtlichen Bekämpfung der Ausfuhrvertragspartei darzulegen, die die Einfuhrvertragspartei als mit ihren eigenen Maßnahmen der amtlichen Bekämpfung gleichwertig anerkennt und

b) angemessene risikobasierte Sonderbedingungen oder einen vereinbarten Befalls- oder Krankheitsstatus festzulegen.

(7) Ändert eine Vertragspartei eine SPS-Maßnahme in einer Weise, die nach ihrer Auffassung eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach diesem Kapitel nicht berührt, so gilt die Feststellung für die jüngste Fassung des einschlägigen Gesetzes oder der einschlägigen sonstigen Vorschrift zur Änderung dieser SPS-Maßnahme.

(8) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine frühere Gleichwertigkeitsfeststellung berührt wird, notifiziert sie diese Auffassung der anderen Vertragspartei.

(9) Ändert eine Einfuhrvertragspartei eine SPS-Maßnahme und ist sie der Auffassung, dass sich dies auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach diesem Kapitel auswirken kann, so

a) prüft sie objektiv, ob die frühere Gleichwertigkeitsfeststellung nicht mehr ausreicht, um ihr angemessenes Schutzniveau zu erreichen, und

b) nimmt sie Konsultationen mit der Ausfuhrvertragspartei auf und entscheidet anschließend, ob die Gleichwertigkeitsfeststellung mit oder ohne Sonderbedingungen fortgesetzt werden kann.

Artikel 6.7

Handelsbedingungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Einfuhrvertragspartei macht ihre pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen und die zur Festlegung dieser Bestimmungen genutzten Verfahren öffentlich zugänglich.

(2) Stufen die Vertragsparteien eine bestimmte Pflanze oder ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis als prioritär ein, so legt die Einfuhrvertragspartei, außer in wohlbegründeten Fällen, ohne ungebührliche Verzögerung besondere Einfuhrbestimmungen für dieses Erzeugnis fest.

(3) Geht in Bezug auf eine bestimmte Pflanze oder ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis, die bzw. das zuvor zur Einfuhr aus der Ausfuhrvertragspartei zugelassen war, ein Einfuhrantrag ein, so bewertet die Einfuhrvertragspartei das Risikoprofil und schließt, sofern keine Veränderung festgestellt wird, das Zulassungsverfahren, außer in wohlbegründeten Fällen, ohne ungebührliche Verzögerung ab.

(4) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass die Verfahren zur Genehmigung von Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden, wobei dies bei Bedarf Prüfungen und die für den Abschluss des Zulassungsverfahrens erforderlichen Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren einschließt. Jede Vertragspartei vermeidet insbesondere unnötige oder übermäßig aufwendige Auskunftsersuchen; diese beschränken sich auf das Notwendige und berücksichtigen Informationen, die der Einfuhrvertragspartei bereits vorliegen, wie Informationen über die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und Prüfberichte der Ausfuhrvertragspartei.

(5) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6.5 (Anerkennung der Befallsfreiheit) wendet jede Vertragspartei ihre pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrbedingungen auf das gesamte Gebiet der anderen Vertragspartei an, sofern dort derselbe Befallsstatus gilt.

(6) Unbeschadet des Artikels 6.10 (Notmaßnahmen) erkennt jede Vertragspartei die von der anderen Vertragspartei auf den Handel angewendeten Maßnahmen der amtlichen Bekämpfung als gleichwertig an, sofern ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens keine wesentlichen Änderungen in den in der Ausfuhrvertragspartei bestehenden Systemen der amtlichen Bekämpfung eintreten, die das Sicherheitsniveau gegenüber der Einfuhrvertragspartei verringern würden.

(7) Unbeschadet des Artikels 6.10 (Notmaßnahmen) darf die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr einer Ware der Ausfuhrvertragspartei nicht allein aus dem Grund ablehnen oder einstellen, dass die Einfuhrvertragspartei eine Überprüfung ihrer SPS-Maßnahmen vornimmt, wenn die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr dieser Ware aus der anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung bereits zugelassen hatte.

(8) Die Vertragsparteien akzeptieren ohne nachfolgende Zulassungsverfahren gegenseitig die Listen von Betrieben, die SPS-Maßnahmen für den Handel unterliegen.

(9) Die Vertragsparteien stellen einander auf Anfrage die in Absatz 8 genannten Listen von Betrieben zur Verfügung.

Artikel 6.8

Bescheinigung

(1) Hinsichtlich der Gesundheitsbescheinigung für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wenden die zuständigen Behörden die im IPPC ISPM 7 („Pflanzengesundheitliches Zertifizierungssystem“) und IPPC ISPM 12 („Richtlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse“) niedergelegten Grundsätze an.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der elektronischen Bescheinigung und anderer Technologien zur Erleichterung des Handels.

(3) Unbeschadet der Artikel 6.2 (Anwendungsbereich) und 6.10 (Notmaßnahmen) darf für verarbeitete Lebensmittel, die unter dieses Kapitel fallen, eine Lebensmittelsicherheitsbescheinigung nur dann verlangt werden, wenn eine Risikoanalyse dies nahelegt.

(4) Der Handelsausschuss kann zur Festlegung weiterer Leitlinien, Verfahren und Anforderungen in Bezug auf Bescheinigungen Beschlüsse zur Änderung von Anhang 6-E (Bescheinigung) erlassen.

(5) Hat die Einfuhrvertragspartei eine SPS-Maßnahme der Ausfuhrvertragspartei für Waren als mit ihrer eigenen Maßnahme gleichwertig akzeptiert, kann die Ausfuhrvertragspartei die in Anhang 6-E (Bescheinigung) Abschnitt 1 aufgeführte Mustergesundheitsbescheinigung in das amtliche Gesundheitszeugnis aufnehmen.

(6) Hat eine Einfuhrvertragspartei nach Artikel 6.6 (Gleichwertigkeit) Absatz 7 oder Absatz 8 festgestellt, dass die Gleichwertigkeit gewahrt ist, so werden in dem in Anhang 6-E (Bescheinigung) vorgesehenen Einfuhrgesundheitszeugnis, soweit praktikabel und zutreffend, die ursprünglichen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei angegeben, auf Grundlage derer die Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(7) Stellt eine Einfuhrvertragspartei fest, dass eine in Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen) aufgenommene Sonderbedingung nicht mehr erforderlich ist, werden bezüglich dieser Sonderbedingung keine Sicherheiten mehr verlangt und der Handelsausschuss erlässt innerhalb einer angemessenen Frist einen Beschluss zur Änderung von Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen).

Artikel 6.9

Transparenz, Informationsaustausch und technische Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über wesentliche

a) Feststellungen von epidemiologischer Bedeutung, die sich auf ein zwischen den Vertragsparteien gehandeltes Erzeugnis beziehen können,

b) Angelegenheiten der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragsparteien gehandelten Erzeugnis oder

c) sonstige Informationen, die für die Umsetzung dieses Kapitels sachdienlich sind.

(2) Wurden die in Absatz 1 genannten Informationen mittels Notifikation an die WTO oder gemäß dessen Vorschriften an das zuständige internationale Normungsgremium übermittelt oder auf einer öffentlich zugänglichen Website einer Vertragspartei zur Verfügung gestellt, so gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 als erfüllt.

(3) Hat eine der beiden Parteien hinsichtlich eines gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risikos ernsthafte Bedenken, so finden auf Ersuchen so bald wie möglich, in jedem Fall aber binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ersuchens, technische Konsultationen zu dem gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiko statt.

(4) Hat eine Vertragspartei hinsichtlich einer von der anderen Vertragspartei vorgeschlagenen oder durchgeführten SPS-Maßnahme erhebliche Bedenken, so kann diese Vertragspartei um technische Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, antwortet innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Ersuchens.

(5) Hinsichtlich der Absätze 3 und 4 ist jede Vertragspartei bestrebt, sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Störung des Handels zu vermeiden und die Vertragsparteien in die Lage zu versetzt, zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zur Bewältigung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken zu gelangen.

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich, durch die Umsetzung dieses Kapitels ausgelöste Bedenken im Wege technischer Konsultationen gemäß diesem Artikel ([15]) auszuräumen, bevor sie eine Streitbeilegung nach Kapitel 26 (Streitbeilegung) einleiten.

Artikel 6.10

Notmaßnahmen

(1) Ergreift eine Vertragspartei eine Notmaßnahme, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich ist, so notifiziert die zuständige Behörde dieser Vertragspartei dies innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Ersucht eine Vertragspartei um technische Konsultationen über die SPS-Notmaßnahme, so werden die technischen Konsultationen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Notifikation der SPS-Notmaßnahme geführt. Die Vertragsparteien prüfen alle im Rahmen der technischen Konsultationen übermittelten Informationen.

(2) Die Vertragspartei, die die Notmaßnahme anwendet, prüft die von der Ausfuhrvertragspartei zeitnah übermittelten Informationen, wenn sie einen Beschluss über eine Sendung fasst, welche sich am Zeitpunkt der Einführung der SPS-Notmaßnahme bereits auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien befindet.

(3) Führt eine Notmaßnahme zu einer schwerwiegenden Störung oder zur Aussetzung des Handels, so hebt die Einfuhrvertragspartei, sobald dies praktisch möglich ist, diese Notmaßnahme auf oder legt eine einschlägige wissenschaftliche und technische Begründung für deren Fortsetzung vor.

([15]) Zur Klarstellung: Technische Konsultationen gemäß diesem Artikel dürfen nicht an die Stelle von Konsultationen nach Artikel 26.3 (Konsultationen) treten, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung.

Artikel 6.11

Prüfungen

(1) Zur Wahrung des Vertrauens in die Umsetzung dieses Kapitels hat jede Vertragspartei das Recht, eine systemgestützte Prüfung des gesamten oder eines Teils des Kontrollsystems der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei durchzuführen, um festzustellen, ob es bestimmungsgemäß funktioniert.

(2) Bei der Durchführung einer Prüfung berücksichtigt jede Vertragspartei die einschlägigen Leitlinien des SPS-Ausschusses der WTO sowie internationale Normen, Leitlinien und Empfehlungen.

(3) Bei Entscheidungen oder Maßnahmen der prüfenden Vertragspartei, aus denen infolge des Prüfungsergebnisses eine Beeinträchtigung des Handels entstehen kann, wird Folgendes berücksichtigt und auf Verhältnismäßigkeit geachtet:

a) das bewertete Risiko, belegt durch objektive Beweise und überprüfbare Daten, und

b) die aufseiten der prüfenden Vertragspartei bestehenden Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen mit sowie das Vertrauen in die geprüfte Vertragspartei.

(4) Die prüfende Vertragspartei übermittelt der geprüften Vertragspartei auf Ersuchen objektive Beweise und Daten.

(5) Die prüfende Vertragspartei trägt die mit der Prüfung verbundenen eigenen Kosten selbst.

(6) Jede Vertragspartei stellt Verfahren sicher, mit denen die Offenlegung vertraulicher Informationen, die im Verlauf einer Prüfung bei den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei eingeholt wurden, verhindert wird, einschließlich Verfahren zur Löschung vertraulicher Informationen aus einem abschließenden Prüfbericht, der öffentlich zugänglich gemacht wird.

(7) Die prüfende Vertragspartei berücksichtigt etwaige Stellungnahmen der geprüften Vertragspartei zum Prüfbericht und entscheidet, ob der Bericht oder Teile davon öffentlich zugänglich gemacht werden oder ob dies in eingeschränkter Form erfolgt.

(8) Der Handelsausschuss kann zur Festlegung oder Präzisierung von Leitlinien und Verfahren für Prüfungen Beschlüsse zur Änderung von Anhang 6-D (Leitlinien und Verfahren für Prüfungen und Überprüfungen) erlassen.

Artikel 6.12

Einfuhrkontrollen und Gebühren

(1) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, Einfuhrkontrollen auf der Grundlage der mit den Einfuhren verbundenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken durchzuführen. Diese Kontrollen werden ohne ungebührliche Verzögerung und mit einer möglichst geringen störenden Wirkung auf den Handel durchgeführt.

(2) Belegen die Einfuhrkontrollen, dass die einschlägigen Einfuhrbestimmungen nicht eingehalten wurden, so muss die von der Einfuhrvertragspartei ergriffene Maßnahme internationalen Normen entsprechen und sich auf eine Risikobewertung stützen, außerdem darf sie den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen Schutzniveaus der Vertragspartei erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei, wenn eine Unvorschriftsmäßigkeit ein ernsthaftes Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellt.

(4) Die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei teilt dem Einführer einer unvorschriftsmäßigen Sendung beziehungsweise seinem Vertreter den Grund für die Unvorschriftsmäßigkeit mit und räumt diesem Einführer beziehungsweise seinem Vertreter die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung ein. Die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei prüft sämtliche einschlägige Informationen, die für die Zwecke einer solchen Überprüfung übermittelt werden.

(5) Gebühren, die für Verfahren bei eingeführten Erzeugnissen erhoben werden, dürfen nicht höher sein, als die Gebühren, die für vergleichbare Kontrollen bei gleichartigen heimischen Erzeugnissen verlangt werden, und die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung nicht übersteigen.

(6) Der Handelsausschuss kann zur Festlegung der Häufigkeitsraten und Gebühren von Einfuhrkontrollen bei bestimmten, in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallenden Waren einen Beschluss zur Änderung von Anhang 6-F (Einfuhrkontrollen und Gebühren) erlassen.

Artikel 6.13

Wissenschaftliche Belastbarkeit und Transparenz in bestimmten Genehmigungsverfahren ([16])

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Genehmigungsverfahren auf belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und transparent durchgeführt werden müssen, damit in der Öffentlichkeit Vertrauen gewonnen und gewahrt werden kann. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Belastbarkeit und Transparenz dieser Genehmigungsverfahren zu steigern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre jeweiligen Genehmigungsverfahren vergleichbare Ergebnisse zum Ziel haben und dass eine Zusammenarbeit in diesem Bereich wünschenswert ist.

(3) Beauftragt eine Person, die dafür verantwortlich ist, dass die unter ihrer Kontrolle stehenden Unternehmen die Voraussetzungen für Genehmigungen des Inverkehrbringens erfüllen, eine wissenschaftliche Einrichtung ([17]) mit Sitz in einer Vertragspartei mit wissenschaftlichen Studien zur Unterstützung eines Genehmigungsantrags im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren in der anderen Vertragspartei, und wird dies der Vertragspartei, in der die wissenschaftliche Einrichtung ihren Sitz hat, zur Kenntnis gebracht, so sind beide Vertragsparteien bestrebt, diese Informationen miteinander auszutauschen.

(4) Die Vertragsparteien können auch Informationen über ihre Genehmigungsverfahren austauschen.

(5) Eine Vertragspartei kann im Rahmen dieses Artikels um einen Informationsbesuch bei einer wissenschaftlichen Einrichtung mit Sitz in der anderen Vertragspartei ersuchen, um Informationen darüber einzuholen, wie die wissenschaftliche Einrichtung bei der Durchführung wissenschaftlicher Studien für die Zwecke bestimmter Genehmigungsverfahren in derjenigen Vertragspartei, die einen Informationsbesuch beantragt, einschlägige Normen anwendet.

(6) Strebt eine Vertragspartei einen Informationsbesuch an, teilt sie dies der anderen Vertragspartei spätestens 60 Tage vor dem Besuch mit.

(7) Strebt eine Vertragspartei einen Informationsbesuch an und stimmt die wissenschaftliche Einrichtung einem solchen Besuch zu, können Beamte der anderen Vertragspartei die Beamten der besuchenden Vertragspartei während des Informationsbesuchs begleiten.

(8) Der Abschlussbericht eines Informationsbesuchs wird den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien zur Verfügung gestellt. Der besuchten wissenschaftlichen Einrichtung werden die einschlägigen Teile des Abschlussberichts ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(9) Die Kosten solcher Informationsbesuche werden von der Vertragspartei getragen, die um einen Informationsbesuch ersucht.

(10) Der Handelsausschuss kann bezüglich der Absätze 3 bis 9 Beschlüsse zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen und erforderlicher Leitlinien erlassen.

Artikel 6.14

Antimikrobielle Resistenz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass antimikrobielle Resistenzen (AMR) eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.

([16]) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Genehmigungsverfahren“ alle Genehmigungen für das Inverkehrbringen im Bereich der Lebensmittelkette, d. h. Anbau von genetisch veränderten Organismen oder genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, Futtermittelzusätze, Lebensmittelzusätze, Enzyme, Aromen, Raucharomen, Pflanzenschutzmittel, neuartige Lebensmittel, Lebensmittelkontaktmaterialien, gesundheitsbezogene Angaben sowie den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie anderen Stoffen zu Lebensmitteln.

([17]) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „wissenschaftliche Einrichtung“ auch Einrichtungen, die gegen Entgelt wissenschaftliche Studien durchführen, beispielsweise Universitäten, Labore und Prüf- oder Forschungsanstalten.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ zusammen und fördern, unter anderem im Hinblick auf Vorschriften, Leitlinien, nationale Pläne, Normen, Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der AMR, den Austausch von Informationen und ermitteln gemeinsame Standpunkte, Interessen, Prioritäten und Strategien in diesem Bereich.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an,

a) dass ihre jeweiligen zulassungsrechtlichen Standards, Leitlinien und Überwachungssysteme für antimikrobielle Wirkstoffe vergleichbare Kontrollen und Gesundheitsergebnisse erbringen,

b) dass antimikrobielle Wirkstoffe mit entscheidender Bedeutung für die Behandlung und die Gesundheit von Menschen und Tieren den Mittel- und Schwerpunkt ihrer jeweiligen AMR-Strategien bilden und

c) dass beide Seiten im Rahmen ihrer jeweiligen Strategien und Politiken Initiativen ergreifen, um die schrittweise Einstellung des Einsatzes von Antibiotika, insbesondere solchen von medizinischer Bedeutung, als Wachstumsförderern voranzutreiben und den Einsatz antimikrobieller Wirkstoffe in der Tierproduktion zu verringern.

(4) Des Weiteren werden die Vertragsparteien

a) in einschlägigen internationalen Foren an der Entwicklung künftiger Kodizes, Leitlinien, Normen, Empfehlungen und Initiativen zusammenarbeiten,

b) zur wirksameren Bekämpfung von AMR an internationalen Aktionsplänen, insbesondere im Hinblick auf einen verantwortungsvollen, umsichtigen Einsatz antimikrobieller Wirkstoffe in der Tierproduktion, zusammenarbeiten und

c) im Kontext ihrer jeweiligen Strategien die Umsetzung vereinbarter internationaler AMR-Aktionspläne unterstützen.

(5) Vorschriften, Leitlinien, Strategiepläne, Normen und andere Initiativen zu AMR dürfen nur dann dazu genutzt werden, Maßnahmen mit Auswirkung auf den Handel zu ergreifen oder umzusetzen, wenn diese Maßnahmen im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen und den einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels stehen.

(6) Der Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen kann eine Facharbeitsgruppe zu AMR einsetzen.

Artikel 6.15

Betrug bei gehandelten Waren

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass betrügerische Handlungen gewerblicher Wirtschaftsbeteiligter, die im internationalen Handel tätig sind,

a) Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und folglich die Umwelt haben können und

b) eine faire Handelspraxis und das Vertrauen der Verbraucher untergraben können.

(2) Die Vertragsparteien tauschen einschlägige Informationen aus und arbeiten zusammen, um Praktiken zu verhindern, die ihren jeweiligen SPS-Maßnahmen nicht entsprechen oder nicht zu entsprechen scheinen oder die Verbraucher und andere maßgebliche Interessenträger irreführen.

Artikel 6.16

Umsetzung und Mittel

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden über die erforderlichen Mittel für die wirksame Umsetzung dieses Kapitels verfügen.

Artikel 6.17

Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen hat in Bezug auf dieses Kapitel die folgenden Aufgaben:

a) ein Forum für den Informationsaustausch über das Regelungssystem jeder Vertragspartei, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der Risikobewertungsgrundlage für ihre SPS-Maßnahmen, bereitzustellen,

b) Möglichkeiten der Zusammenarbeit einschließlich Initiativen zur Erleichterung des Handels und weiterer Arbeiten zur Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien zu ermitteln,

c) die Zusammenarbeit in multilateralen Foren einschließlich des SPS-Ausschusses der WTO und internationaler Normungsgremien, soweit angebracht, zu fördern,

d) *Ad-hoc*-Arbeitsgruppen einzusetzen,

e) ein Forum, in dem die Vertragsparteien einander frühzeitig über regulatorische Erwägungen im Zusammenhang mit SPS-Maßnahmen auf dem neuesten Stand halten, bereitzustellen,

f) unbeschadet des Kapitels 26 (Streitbeilegung), die Aufgaben eines Forums für die Lösung spezifischer handelsrechtlicher Fragen, bei denen es den Vertragsparteien nicht gelungen ist, durch technische Konsultationen nach Artikel 6.9 (Transparenz, Informationsaustausch und technische Konsultationen) eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erzielen, wahrzunehmen,

g) in Wahrnehmung seiner Aufgaben andere von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen zu ergreifen und

h) alle weiteren Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel zu erörtern.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, tritt der Ausschuss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen und legt sein Arbeitsprogramm fest.

KAPITEL 7

Nachhaltige lebensmittelsysteme

Artikel 7.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien kommen in Anerkennung der Bedeutung einer Stärkung politischer Strategien und der Festlegung von Programmen, die zur Entwicklung nachhaltiger, integrativer, gesunder und widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme beitragen, überein, eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und sich gemeinsam am Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen zu beteiligen.

(2) Dieses Kapitel gilt zusätzlich zu den anderen Kapiteln dieses Abkommens über Lebensmittelsysteme oder Nachhaltigkeit, insbesondere Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse) und Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung), und lässt diese unberührt.

Artikel 7.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel bezieht sich auf die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Verbesserung der Nachhaltigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme.

(2) In diesem Kapitel werden die Bestimmungen für die Zusammenarbeit in Bereichen, in denen nachhaltigere Lebensmittelsysteme erreicht werden können, aufgeführt. Indikative Bereiche für eine Zusammenarbeit werden in Artikel 7.4 (Zusammenarbeit zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme) aufgeführt.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich die Prioritäten für die Zusammenarbeit im Laufe der Zeit mit der Entwicklung ihres jeweiligen Verständnisses und des internationalen Verständnisses von Lebensmittelsystemen und des Umgangs mit ihnen ändern können.

Artikel 7.3

Begriffsbestimmung eines nachhaltigen Lebensmittelsystems

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Lebensmittelsysteme vielfältig und kontextspezifisch sind und eine Reihe an Akteuren und ihre miteinander verknüpften Tätigkeiten in allen Bereichen des Lebensmittelsystems umfassen, unter anderem die Erzeugung, Ernte, Verarbeitung, Herstellung, Beförderung und Lagerung, den Vertrieb, Verkauf und Verbrauch sowie die Entsorgung von Lebensmitteln.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels und in Anerkennung dessen, dass sich die Definition nachhaltiger Lebensmittelsysteme im Laufe der Zeit ändern kann, betrachten die Vertragsparteien ein nachhaltiges Lebensmittelsystem als ein System, das das ganze Jahr den Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, nährstoffreichen Nahrungsmitteln in ausreichender Menge in einer Weise gewährleistet, die die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Grundlagen für die Schaffung von Ernährungssicherheit und Nahrung für künftige Generationen nicht beeinträchtigt.

Artikel 7.4

Zusammenarbeit zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit als Mechanismus zur Umsetzung dieses Kapitels an, da sie ihre Handels- und Investitionsbeziehungen stärken.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Prioritäten und Umstände zusammen, um Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels anzugehen. Eine solche Zusammenarbeit kann sowohl auf bilateraler Ebene als auch in internationalen Foren stattfinden.

(3) Die Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation umfassen.

(4) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien erstreckt sich auf Themen wie:

a) Methoden und Verfahren der Lebensmittelerzeugung, die auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit abzielen, unter anderem unter Einbeziehung des ökologischen Landbaus und der regenerativen Landwirtschaft,

b) die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen und landwirtschaftlicher Betriebsmittel, gegebenenfalls einschließlich der Verringerung des Einsatzes und des Risikos chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel,

c) die ökologischen und klimatischen Auswirkungen der Lebensmittelerzeugung, einschließlich Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft, CO_2-Senken und Verlust an biologischer Vielfalt,

d) Notfallpläne zur Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelversorgungsketten und des Handels in Zeiten internationaler Krisen,

e) Nachhaltigkeit bei der Verarbeitung und der Beförderung von Lebensmitteln, dem Groß-, und Einzelhandel mit Lebensmitteln und bei Verpflegungsdienstleistungen,

f) gesunde, nachhaltige und nährstoffreiche Ernährungsweisen,

g) der CO_2-Fußabdruck des Verbrauchs,

h) Nahrungsmittelverluste und -verschwendung im Einklang mit dem Ziel 12.3 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltigen Entwicklung,

i) Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen politischer Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Lebensmittelsystem und

j) indigene Kenntnisse, Beteiligung und Führungsrolle in Lebensmittelsystemen, den jeweiligen Gegebenheiten der Vertragsparteien entsprechend.

Artikel 7.5

Zusätzliche Bestimmungen

(1) Die Kooperationstätigkeiten im Rahmen dieses Kapitels dürfen die Unabhängigkeit der Behörden der Vertragsparteien – einschließlich ihrer regionalen Behörden – nicht beeinträchtigen.

(2) Dieses Kapitel achtet das Regelungsrecht der einzelnen Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht so auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet,

a) ihre Einfuhrbestimmungen zu ändern,

b) von ihren Verfahren für die Ausarbeitung oder den Erlass von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,

c) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder

d) besondere Regulierungsmaßnahmen zu erlassen.

Artikel 7.6

Ausschuss für Nachhaltige Lebensmittelsysteme

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Ausschuss für Nachhaltige Lebensmittelsysteme hat in Bezug auf dieses Kapitel die folgenden Aufgaben:

a) die Festlegung von Prioritäten für die Zusammenarbeit sowie von Arbeitsplänen zur Verwirklichung dieser Prioritäten,

b) die Förderung der Zusammenarbeit in multilateralen Foren und

c) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Funktionsweise dieses Kapitels.

(3) Zur Verfolgung seiner Ziele aus diesem Kapitel und zur Überwachung der im Rahmen seiner Umsetzung erreichten Ergebnisse erstellt der Ausschuss für Nachhaltige Lebensmittelsysteme jedes Jahr einen jährlichen Arbeitsplan, der Maßnahmen mit Zielsetzungen und Etappenzielen umfasst.

(4) Der Ausschuss für Nachhaltige Lebensmittelsysteme kann gegebenenfalls Arbeitsgruppen mit Vertretern der Vertragsparteien auf Expertenebene einrichten.

(5) Der Ausschuss für Nachhaltige Lebensmittelsysteme tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend nach Vereinbarung der Vertragsparteien zusammen.

(6) Der Ausschuss für Nachhaltige Lebensmittelsysteme kann Regeln zur Verringerung möglicher Interessenkonflikte für die Experten, die an seinen Sitzungen teilnehmen können, und die Experten aus Arbeitsgruppen, die ihm Bericht erstatten, festlegen.

Artikel 7.7

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über diesem Kapitel unterfallende Angelegenheiten benennt jede Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine dafür verantwortliche Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

KAPITEL 8

Tierschutz

Artikel 8.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich des Wohlergehens landwirtschaftlicher Nutztiere zu verbessern, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

Artikel 8.2

Allgemeine Bestimmungen und Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Tiere fühlende Wesen sind. ([18])

([18]) Im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei zum Tierschutz.

(2) In Anerkennung der Tatsache, dass sich ihre landwirtschaftlichen Methoden wesentlich unterscheiden, nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass ihre jeweiligen Tierschutznormen und damit verbundenen Systeme zu vergleichbaren Ergebnissen für den Tierschutz führen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und Umsetzung wissenschaftlich begründeter Tierschutznormen zu fördern. Insbesondere arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um den Anwendungsbereich der Tierschutznormen der Weltorganisation für Tiergesundheit sowie deren Umsetzung zu stärken und auszuweiten, wobei der Schwerpunkt auf Nutztieren liegt.

(4) Die Vertragsparteien tauschen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Tierschutzes aus, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb, während des Transports sowie bei der Schlachtung oder Tötung.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten weiterhin in der Forschung im Bereich des Tierschutzes zusammen, um die Entwicklung wissenschaftlich begründeter Tierschutznormen in Bezug auf die Behandlung von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb, während des Transports sowie bei der Schlachtung oder Tötung zu erleichtern.

Artikel 8.3

Facharbeitsgruppe „Tierschutz“

Die Vertragsparteien setzen hiermit eine Facharbeitsgruppe „Tierschutz“ ein. Die Facharbeitsgruppe „Tierschutz“ erstattet dem Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen Bericht und führt von diesem festgelegte Tätigkeiten durch.

KAPITEL 9

Technische handelshemmnisse

Artikel 9.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, durch die Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger technischer Handelshemmnisse den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den diesem Kapitel unterfallenden Angelegenheiten zu stärken.

Artikel 9.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung aller technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für:

a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden, für die Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt, oder

b) SPS-Maßnahmen, für die Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) gilt.

Artikel 9.3

Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

(1) Die Artikel 2 bis 9 und die Anhänge 1 und 3 des TBT-Übereinkommens werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die in diesem Kapitel einschließlich der Anhänge zu diesem Kapitel verwendeten Begriffe sind mit denen des TBT-Übereinkommens bedeutungsgleich.

Artikel 9.4

Technische Vorschriften

(1) Ergänzend zu Artikel 22.8 (Folgenabschätzung) ist jede Vertragspartei bestrebt, im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren eine Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften, die unter Regulierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 22.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe b fallen und erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, durchzuführen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz auch für Konformitätsbewertungsverfahren gilt, die Teil solcher technischen Vorschriften sind.

(2) Wird eine Folgenabschätzung nach Absatz 1 dieses Artikels durchgeführt, so bewertet jede Vertragspartei zusätzlich zu Artikel 22.8 (Folgenabschätzung) Absatz 2 Buchstabe b die praktikablen und geeigneten regulatorischen bzw. nichtregulatorischen Optionen für die geplante technische Vorschrift, mit denen die berechtigten Ziele der Vertragsparteien nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens erreicht werden können. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Verpflichtung zur Abschätzung auch für Konformitätsbewertungsverfahren gilt, die Teil solcher technischen Vorschriften sind.

(3) Ergänzend zu den Artikeln 2.3 und 2.4 des TBT-Übereinkommens überprüft jede Vertragspartei ihre technischen Vorschriften von Zeit zu Zeit. Bei der Vornahme einer solchen Überprüfung zieht jede Vertragspartei die zunehmende Konvergenz mit den einschlägigen internationalen Normen positiv in Betracht und berücksichtigt etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob vormals zutreffende Umstände, deretwegen die technischen Vorschriften dieser Vertragspartei von einer bestimmten internationalen Norm abweichen, weiterhin vorliegen.

(4) Unbeschadet des Kapitel 22 (Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen) gestattet jede Vertragspartei bei der Erarbeitung wichtiger technischer Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, nach Maßgabe ihrer Regeln und Verfahren Personen der Vertragsparteien, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu leisten, sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Jede Vertragspartei gestattet Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme an solchen Konsultationen zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Personen gewährt werden, und veröffentlicht die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens.

Artikel 9.5

Internationale Normen

(1) Internationale Normen, die von der Internationalen Organisation für Normung (im Folgenden „ISO“), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (im Folgenden „IEC“), der Internationalen Fernmeldeunion (im Folgenden „ITU“) und der Codex-Alimentarius-Kommission (im Folgenden „Codex“) entwickelt wurden, gelten als einschlägige internationale Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens, sofern sie die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Bedingungen erfüllen.

(2) Eine von einer nicht in Absatz 1 genannten internationalen Organisation entwickelte Norm kann ebenfalls als einschlägige internationale Norm im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens angesehen werden, sofern

a) sie von einem Normungsgremium entwickelt wurde, das bestrebt ist, einen Konsens zu erzielen, und zwar entweder

   i) unter nationalen Delegationen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, die alle nationalen Normungsgremien in ihrem Gebiet vertreten, welche Normen für den Gegenstand, auf den sich die internationale Normungstätigkeit bezieht, angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden, oder

   ii) unter staatlichen Stellen teilnehmender WTO-Mitglieder, und

b) sie im Einklang mit dem Beschluss des mit Artikel 13 des TBT-Übereinkommens über Grundsätze für die Entwicklung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen eingesetzten Ausschusses für technische Handelshemmnisse in Bezug auf Anhang 3 Artikel 2 und Artikel 5 des TBT-Übereinkommens entwickelt wurde.

(3) Hat eine Vertragspartei ihren technischen Vorschriften und den damit zusammenhängenden Konformitätsbewertungsverfahren keine internationalen Normen zugrunde gelegt, nennt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei wesentliche Abweichungen von der einschlägigen internationalen Norm, erläutert die Gründe, aus denen diese Normen für die Erreichung des angestrebten Ziels für ungeeignet oder unwirksam erachtet werden, und legt die Nachweise vor, auf die sich diese Bewertung stützt, sofern verfügbar.

Artikel 9.6

Normen

(1) Um eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Normen zu erreichen, ermutigt jede Vertragspartei zusätzlich zu Artikel 4.1 des TBT-Übereinkommens die Normungsgremien in ihrem Gebiet sowie die regionalen Normungsgremien, denen die betreffende Vertragspartei oder die Normungsgremien in ihrem Gebiet angehören,

a) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um diese nationalen und regionalen Normen, unter anderem stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzunähern,

b) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten, unter anderem mittels Zusammenarbeit in den internationalen Normungsgremien oder auf regionaler Ebene, und

c) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien sollten Informationen über folgende Themen austauschen:

a) ihren jeweiligen Einsatz von Normen für die Zwecke technischer Vorschriften und

b) ihre jeweiligen Normungsverfahren und den Umfang, in dem internationale, regionale oder subregionale Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen genutzt werden.

(3) Werden Normen durch ihre Übernahme in den Entwurf einer technischen Vorschrift oder ein Konformitätsverfahren beziehungsweise durch den Verweis auf diese Normen verbindlich vorgeschrieben, so gelten die in Artikel 9.8 (Transparenz) dieses Kapitels und in Artikel 2 beziehungsweise Artikel 5 des TBT-Übereinkommens aufgeführten Transparenzpflichten, soweit dies nach geltendem Urheberrecht zulässig ist.

Artikel 9.7

Konformitätsbewertung

(1) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, so

a) wählt sie Konformitätsbewertungsverfahren aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Risiken stehen,

b) akzeptiert sie gegebenenfalls die Verwendung einer Konformitätserklärung des Lieferanten (Supplier's Declaration of Conformity, im Folgenden „SDoC") und

c) erläutert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die Gründe für die Auswahl bestimmter Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Waren.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Mechanismen an, welche die Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern. Dazu zählen unter anderem

a) SDoC,

b) die Anerkennung der Ergebnisse von im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei,

c) freiwillige Kooperationsvereinbarungen zwischen den in den Gebieten der Vertragsparteien ansässigen Konformitätsbewertungsstellen,

d) Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen durchgeführt werden,

e) Nutzung der Akkreditierung für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen und

f) staatliche Benennung von Konformitätsbewertungsstellen.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer durch die Regierung eingesetzten Behörde vorbehalten, so

a) nutzt sie vorzugsweise die Akkreditierung für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen,

b) nutzt sie internationale Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung,

c) nutzt sie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, beispielsweise über die Mechanismen der Internationalen Kooperation für die Akkreditierung von Laboratorien (International Laboratory Accreditation Cooperation, im Folgenden „ILAC“) und des Internationalen Akkreditierungsforums (International Accreditation Forum, im Folgenden „IAF“), soweit dies praktikabel ist,

d) fördert sie die Anwendung geltender internationaler Abkommen oder Vereinbarungen, mit denen die Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren erleichtert wird,

e) stellt sie sicher, dass ihre Vorschriften und Verfahren die Wahlmöglichkeiten der Wirtschaftsbeteiligten unter den Konformitätsbewertungsstellen, die von ihren Behörden für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktgruppe benannt wurden, nicht unnötig einschränken,

f) stellt sie sicher, dass die Tätigkeiten ihrer Akkreditierungsstellen mit den internationalen Normen für Akkreditierungen im Einklang stehen und dass in dieser Hinsicht zwischen Akkreditierungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihren Konformitätstätigkeiten bestehen, wobei dies das Personal einschließt,

g) stellt sie sicher, dass Konformitätsbewertungsstellen ihre Tätigkeiten so ausüben, dass Interessenkonflikte mit Auswirkungen auf das Ergebnis der Konformitätsbewertung vermieden werden,

h) räumt sie Konformitätsbewertungsstellen die Möglichkeit ein, für die Durchführung von Prüfungen oder Kontrollen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung Unterauftragnehmer einzusetzen, einschließlich Unterauftragnehmer, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind. Dieser Buchstabe ist nicht so auszulegen, dass er einer Vertragspartei verbietet, von Unterauftragnehmern die Erfüllung derselben Anforderungen zu verlangen, die die Konformitätsbewertungsstelle, die sie beauftragt hat, erfüllen muss, um die in Auftrag gegebenen Prüfungen oder Kontrollen selbst durchzuführen, und

i) stellt sie sicher, dass die Einzelheiten der Benennung der Stellen, die für die Durchführung einer solchen Konformitätsbewertung benannt wurden, online veröffentlicht werden, wobei dies auch den Anwendungsbereich der Benennung einschließt.

(4) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, zu verlangen, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Waren von ihren zuständigen Behörden durchgeführt wird. Verlangt eine Vertragspartei, dass Konformitätsbewertungen von ihren zuständigen Behörden durchgeführt werden, so

a) beschränkt sie die Gebühren der Konformitätsbewertung auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen und erläutert auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung, in welcher Weise die Gebühren, die sie für eine solche Konformitätsbewertung erhebt, auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind, und

b) stellt sicher, dass die Gebühren von Konformitätsbewertungen auf Anfrage zur Verfügung stehen, sofern sie nicht veröffentlicht werden.

(5) Erachtet Neuseeland eine von einer nicht unmittelbar interessierten Partei durchgeführte Konformitätsbewertung als erforderlich, um den Nachweis zu erbringen, dass eine Ware den Anforderungen seiner technischen Vorschriften entspricht, so akzeptiert Neuseeland ungeachtet der Absätze 1, 3 und 4 dieses Artikels in den in Anhang 9-A (Anerkennung der Konformitätsbewertung (Dokumente)) aufgeführten Bereichen, bezüglich derer die Union SDoC anerkennt, Folgendes:

a) Bescheinigungen und Prüfberichte, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden, die ihren Sitz im Gebiet der Union haben und von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, die Mitglied der internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der ILAC oder des IAF oder ihrer Nachfolger ist, oder die anderweitig nach den technischen Vorschriften Neuseelands anerkannt sind, oder

b) in Bezug auf Gesichtspunkte der elektrischen Sicherheit und der elektromagnetischen Verträglichkeit Bescheinigungen und Prüfberichte, die von im Gebiet der Union ansässigen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des IEC-Systems für Konformitätsbewertungssysteme elektrotechnischer Betriebsmittel und Komponenten (IEC System for Conformity Assessment Schemes for Electrotechnical Equipment and Components – IECEE) ausgestellt wurden.

(6) Eine SDoC ist eine Konformitätsbescheinigung einer interessierten Partei ([19]), die vom Hersteller oder einer anderen zugelassenen interessierten Partei auf deren alleinige Verantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse einer geeigneten Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ohne eine obligatorische Bewertung durch einen Dritten ausgestellt wird.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der gegenseitigen Anerkennung im Einklang mit dem am 25. Juni 1998 in Wellington unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung ([20]) zusammen. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des genannten Abkommens können sich die Vertragsparteien auch entschließen, den Anwendungsbereich hinsichtlich der Waren, der geltenden gesetzlichen Anforderungen und der anerkannten Konformitätsbewertungsstellen zu erweitern.

Artikel 9.8

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei gestattet es der anderen Vertragspartei, innerhalb einer Frist von mindestens 60 Tagen nach Übermittlung der Notifikation geplanter technischer Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren beim zentralen Notifikationsregister der WTO schriftlich Stellung zu solchen Vorschriften oder Verfahren zu nehmen, sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Eine Vertragspartei zieht zumutbare Ersuchen um Verlängerung der Frist für die Stellungnahme wohlwollend in Betracht.

(2) Falls der notifizierte Text nicht in einer der Amtssprachen der WTO verfasst wurde, legt jede Vertragspartei eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Inhalts der geplanten technischen Vorschrift oder des geplanten Konformitätsbewertungsverfahren im Notifikationsformat der WTO vor.

(3) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren vorgeschlagenen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so

a) erörtert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit die schriftlichen Stellungnahmen unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahmen berücksichtigt werden können, und

b) beantwortet sie in schriftlicher Form erhebliche oder wesentliche, in den Stellungnahmen dargelegte Fragen spätestens am Tag der Veröffentlichung der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens.

(4) Jede Vertragspartei macht ihre Antworten auf erhebliche oder wesentliche Angelegenheiten, die in den Stellungnahmen anderer WTO-Mitglieder zu ihrer TBT-Notifikation der vor geschlagenen technischen Vorschrift oder des vorgeschlagenen Konformitätsbewertungsverfahrens nach Absatz 1 übermittelt wurden, vorzugsweise durch Veröffentlichung auf einer Website öffentlich zugänglich.

(5) Eine Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, welche beziehungsweise welches sie angenommen hat oder anzunehmen gedenkt.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihr angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren online veröffentlich werden und gebührenfrei zugänglich sind.

(7) Jede Vertragspartei stellt Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation an die WTO zur Verfügung.

(8) Ergänzend zu Artikel 2.12 des TBT-Übereinkommens bezeichnet der Begriff „ausreichende Frist“ in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, es sei denn, dies wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam.

([19]) Gemäß den technischen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei.
([20]) ABl. EU L 229 vom 17.8.1998, S. 62.

(9) Eine Vertragspartei prüft zumutbare Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist zwischen Annahme und Inkrafttreten der technischen Vorschrift, die sie nach der Übermittlung an das zentrale Notifikationsregister der WTO und vor dem Ende der in Absatz 1 genannten Frist für die Stellungnahme erhalten hat, es sei denn, die Verzögerung würde das Erreichen der angestrebten legitimen Ziele beeinträchtigen.

Artikel 9.9

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Eine technische Vorschrift einer Vertragspartei kann unter anderem oder ausschließlich Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten. In solchen Fällen gelten für die betreffenden technischen Vorschriften die einschlägigen Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens.

(2) Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vor, so

a) verlangt sie soweit möglich nur Informationen, die für Verbraucher oder Nutzer der Ware relevant sind oder aus denen hervorgeht, dass die Ware verbindlichen technischen Anforderungen entspricht,

b) verlangt sie weder eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten von Waren noch eine Zahlung von Gebühren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Waren, die ansonsten ihre verbindlichen technischen Anforderungen erfüllen, es sei denn, dies ist angesichts des mit den Waren verbundenen Risikos oder des Risikos der auf den Kennzeichnungen und Etiketten aufgeführten Angaben für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Umwelt oder die nationale Sicherheit erforderlich,

c) erteilt sie Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung und diskriminierungsfrei eine eindeutige Identifikationsnummer, falls sie die Verwendung einer solchen Nummer vorschreibt,

d) ermöglicht ([21]) sie, sofern die Kennzeichnung und Etikettierung einer Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht und in Bezug auf die Anforderungen der Einfuhrvertragspartei nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend ist, Folgendes:

   i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,

   ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und

   iii) zusätzliche Informationen, die über die von der Einfuhrvertragspartei vorgeschriebenen Informationen hinausgehen,

e) akzeptiert sie, dass Kennzeichnungen einschließlich zusätzlicher Kennzeichnungen oder Korrekturen daran im Gebiet der Einfuhrvertragspartei nach deren einschlägigen Vorschriften und Verfahren alternativ zur Kennzeichnung in der Ausfuhrvertragspartei stattfinden, es sei denn, eine solche Kennzeichnung ist angesichts der berechtigten Ziele nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens erforderlich, und

f) ist sie bestrebt, sofern ihres Erachtens die in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens genannten berechtigten Ziele dadurch nicht gefährdet werden, nicht-dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen erfolgt, anstatt vorzuschreiben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung physisch mit der Ware verbunden wird.

(3) Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für die Kennzeichnung oder Etikettierung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei.

Artikel 9.10

Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Marktüberwachung“ die von Behörden auf der Grundlage von Verfahren einer Vertragspartei durchgeführten Tätigkeiten beziehungsweise ergriffenen Maßnahmen einschließlich solcher Tätigkeiten und Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt beziehungsweise ergriffen werden und diese Vertragspartei in die Lage versetzen sollen, die Übereinstimmung von Waren mit den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei zu überwachen und zu überprüfen.

([21]) Zur Klarstellung: Dieser Buchstabe bezieht sich auf die Einfuhrvertragspartei.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Einhaltung der Vorschriften und Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen für die Erleichterung des Handels und den Schutz der Verbraucher und anderer Nutzer sowie die Bedeutung des Aufbaus gegenseitigen Vertrauens auf der Grundlage gemeinsamer Informationen an.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher,

a) dass im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten Aufgaben der Marktüberwachung unparteiisch und unabhängig von Aufgaben der Konformitätsbewertung durchgeführt werden ([22]) und

b) dass keine Interessen vorliegen, die die Unparteilichkeit der Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung ihrer Kontrolle oder Beaufsichtigung von Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigen würden.

(4) Die Vertragsparteien können im Bereich Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften insbesondere im Hinblick auf Folgendes Informationen austauschen:

a) Marktüberwachungs- und Durchsetzungstätigkeiten sowie -maßnahmen,

b) Risikobewertungsmethoden und Produktprüfung,

c) koordinierte Produktrückrufe oder andere vergleichbare Schritte,

d) Wissenschafts-, Technik- und Regulierungsfragen, um die Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen und die Einhaltung von Vorschriften in diesem Bereich zu verbessern,

e) aufkommende Fragen von erheblicher Relevanz für Gesundheit und Sicherheit,

f) normungsbezogene Tätigkeiten und

g) den Austausch von Beamten.

(5) Die Union kann Neuseeland in Bezug auf Verbrauchsgüter im Sinne der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) ausgewählte Informationen aus ihrem Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte oder dessen Nachfolger zur Verfügung stellen und Neuseeland kann der Union ausgewählte Informationen über die Sicherheit von Nichtlebensmittelverbrauchsgütern und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen, die im Hinblick auf Verbrauchsgüter im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften Neuseelands getroffen wurden, zur Verfügung stellen. Der Informationsaustausch kann in folgender Form stattfinden:

a) Ad-hoc-Austausch in hinreichend begründeten Fällen oder

b) systematischer Austausch auf der Grundlage einer durch Beschluss des Handelsausschusses nach Anhang 9-C (Regelung nach Artikel 9.10 Absatz 5 Buchstabe b für den systematischen Informationsaustausch über die Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen) eingeführten Vereinbarung.

(6) Der Handelsausschuss kann einen Beschluss annehmen, eine Vereinbarung gemäß Anhang 9-D (Regelung nach Artikel 9.10 Absatz 6 für den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 9.10 Absatz 5 Buchstabe b fallen) über den regelmäßigen, auch auf elektronischem Wege erfolgenden Austausch von Informationen über Maßnahmen, die im Hinblick auf nicht den Vorschriften entsprechende und nicht unter Absatz 5 Buchstabe b dieses Artikels fallende Nichtlebensmittelerzeugnisse getroffen wurden, einzuführen.

(7) Jede Vertragspartei verwendet die nach den Absätzen 4, 5 und 6 erlangten Informationen ausschließlich zum Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt.

(8) Jede Vertragspartei behandelt die nach den Absätzen 4, 5 und 6 erlangten Informationen vertraulich.

(9) Die in den in Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6 genannten Vereinbarungen werden die Art der auszutauschenden Informationen, die Austauschmodalitäten sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und die Regeln zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

([22]) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Schutzmechanismen zur Gewährleistung von Unparteilichkeit und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten eingerichtet werden, wenn eine einzige Stelle sowohl mit Aufgaben der Marktüberwachung als auch mit Aufgaben der Konformitätsbewertung betraut wird.

([23]) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EU L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

(10) Der Handelsausschuss ist befugt, Beschlüsse zu fassen, um die in den Anhängen 9-C (Regelung nach Artikel 9.10 Absatz 5 Buchstabe b für den systematischen Informationsaustausch über die Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen) und 9-D (Regelung nach Artikel 9.10 Absatz 6 für den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 9.10 Absatz 5 Buchstabe b fallen) genannten Vereinbarungen festzulegen oder zu ändern.

Artikel 9.11

Technische Beratungen und Konsultationen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Entwurf oder ein Vorschlag für eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei den Handel zwischen den Vertragsparteien in erheblichem Maße beeinträchtigen könnte, so kann sie um Beratungen über diese Angelegenheit ersuchen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

a) die strittige Maßnahme,

b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und

c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahme.

(2) Eine Vertragspartei übermittelt ihr Ersuchen an den nach Artikel 9.14 (Koordinator für das TBT-Kapitel) benannten TBT-Kapitelkoordinator der anderen Vertragspartei.

(3) Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien kommen die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Ersuchens persönlich oder über Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, zusammen, um die in dem Ersuchen geäußerten Bedenken zu erörtern, und bemühen sich, so rasch wie möglich eine Lösung zu finden. Ist eine ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist, so kann sie darum ersuchen, dass eine Zusammenkunft innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfindet. In solchen Fällen wird das Ersuchen von der ersuchten Vertragspartei wohlwollend geprüft.

(4) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Koordinator für das TBT-Kapitel schriftlich um Konsultationen zu allen sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel Kapitel 26 (Streitbeilegung) unberührt lässt.

Artikel 9.12

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien können in bestimmten Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenarbeiten, um technische Handelshemmnisse zu beseitigen, abzubauen oder zu vermeiden und den Handel zwischen den Vertragsparteien, auch mittels digitaler Lösungen, zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien können in Angelegenheiten, die mit Anhang 9-A (Anerkennung der Konformitätsbewertung (Dokumente)), einschließlich seiner Umsetzung, in Verbindung stehen, zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

Artikel 9.13

Verbot von Tierversuchen

(1) Jede Vertragspartei setzt die aktive Unterstützung und Förderung der Forschung, Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung alternativer Methoden zu Tierversuchen fort.

(2) Jede Vertragspartei erkennt für die Zwecke der Sicherheitsbewertung von Erzeugnissen, die in ihrem Zuständigkeitsgebiet unter den Begriff „kosmetisches Erzeugnis“ fallen, Testergebnisse an, die mit validierten alternativen Methoden zu Tierversuchen erzielt wurden.

(3) Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass ein Erzeugnis, das in ihrem Zuständigkeitsgebiet unter die Definition des Begriffs „kosmetisches Erzeugnis“ fällt, zur Bestimmung der Sicherheit dieses Erzeugnisses an Tieren getestet wird.

Artikel 9.14

Koordinator für das TBT-Kapitel

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für das TBT-Kapitel und teilt der anderen Vertragspartei dessen Kontaktdaten mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

(2) Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen Fragen technischer Handelshemmnisse zu erleichtern. Zu diesem Zweck haben die Koordinatoren für das TBT-Kapitel, vorbehaltlich der internen Verfahren der Vertragsparteien, insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels, unverzügliche Befassung mit Fragestellungen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von technischen Vorschriften, Normen oder Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt, und auf Ersuchen einer Vertragspartei das Führen von Gesprächen über alle Angelegenheiten, die sich aus diesem Kapitel ergeben,

b) Stärkung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von technischen Vorschriften, Normen, und Konformitätsbewertungsverfahren,

c) Organisation der technischen Beratungen und Konsultationen nach Artikel 9.11 (Technische Beratungen und Konsultationen),

d) gegebenenfalls Organisation der Einsetzung von Arbeitsgruppen ([24]) und

e) Austausch von Informationen über Entwicklungen in nichtstaatlichen regionalen und multilateralen Foren, die einen Bezug zu technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren aufweisen.

(3) Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel nutzen für ihre Kommunikation vereinbarte Verfahren, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeignet sind.

KAPITEL 10

Dienstleistungshandel und investitionen

Abschnitt A

Allgemeine bestimmungen

Artikel 10.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Schaffung eines besseren Klimas für die Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen ihnen und legen hiermit die erforderlichen Regelungen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Dienstleistungshandels und von Investitionen fest.

([24]) Zur Klarstellung: Die Einsetzung von Arbeitsgruppen an sich kann gemäß Artikel 24.2 (Aufgaben des Handelsausschusses) Absatz 2 Buchstabe a nur vom Handelsausschuss beschlossen werden.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht jeder Vertragspartei, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Sozialdienstleistungen, der öffentlichen Bildung, der Sicherheit, der Umwelt (einschließlich Klimawandel), der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Tierschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt und, im Falle Neuseelands, der Förderung oder des Schutzes der Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Māori, in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

Artikel 10.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen einer Vertragspartei betreffen, welche einen Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei anstreben, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit oder die Staatsbürgerschaft, den dauerhaften Aufenthalt oder die dauerhafte Beschäftigung betreffen.

(2) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen erforderlich sind, sofern solche Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen ([25]), zunichtemachen oder schmälern.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für:

a) Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen ([26]), mit Ausnahme folgender Dienstleistungen:

   i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen,

   ii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems – CRS),

   iii) Bodenabfertigungsdienste,

   iv) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen und

   v) die folgenden, mithilfe eines bemannten Luftfahrzeugs erbrachten Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht: Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Erlebnisflugdienstleistungen ([27]) sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft,

b) audiovisuelle Dienstleistungen und

c) Seekabotage im Inlandsverkehr ([28]).

([25]) Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von im Rahmen dieses Kapitels erwachsenden Vorteilen.

([26]) Zur Klarstellung: der Begriff „Flugdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen“ schließtdie folgenden Dienstleistungen ein: Luftverkehr, mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft, die Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung sowie Flughafenbetriebsleistungen.

([27]) Zur Klarstellung: der Begriff „Erlebnisflugdienstleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe eines bemannten Luftfahrzeugs erbracht werden und bei denen die Nutzer einen Luftfahrzeugeinsatz zu Sport- oder Freizeitzwecken wie Flügen in ehemaligen militärischen, nachgebauten oder historischen Luftfahrzeugen, Fahrten in Heißlustballons oder Kunstflüge absolvieren.

([28]) Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst der Begriff „Seekabotage im Inlandsverkehr“ für die Zwecke dieses Kapitels

i) im Falle der Europäischen Union die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandsockels im Sinne des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im Folgenden „SRÜ“) sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,

ii) im Falle Neuseelands die Beförderung von Personen oder Gütern auf See zwischen einem Hafen oder Ort in Neuseeland und einem anderen Hafen oder Ort in Neuseeland sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Neuseeland. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Feeder-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 10.70 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen) Absatz 2 Buchstabe d und die Repositionierung leerer Container, die nicht als Fracht gegen Entgelt befördert werden, für die Zwecke dieses Kapitels nicht als Seekabotage im Inlandsverkehr gelten.

Artikel 10.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Tätigkeit, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt wird“ bezeichnet eine Tätigkeit, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, die weder auf gewerblicher Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt wird;

b) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet Arbeiten an einem außer Betrieb gesetzten Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch Stationswartungsdienste („Line-Maintenance“);

c) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;

d) „erfasstes Unternehmen“ bezeichnet ein im Einklang mit Buchstabe g nach dem anwendbaren Recht direkt oder indirekt von einem Investor der einen Vertragspartei gegründetes Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei, das am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits besteht oder danach gegründet wird;

e) „grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen:

   i) vom Gebiet der einen Vertragspartei aus im Gebiet der anderen Vertragspartei oder

   ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;

f) „wirtschaftliche Tätigkeit“ bezeichnet jede gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeit und jede handwerkliche Tätigkeit, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, nicht jedoch einer Tätigkeit, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt wird;

g) „Niederlassung“ bezeichnet die Errichtung oder den Erwerb einer juristischen Person, auch durch Kapitalbeteiligungen, oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz in einer Vertragspartei mit dem Ziel, dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten;

h) „Bodenabfertigungsdienste“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen im Auftrag Dritter: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering), Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung. Der Begriff „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ schließt nicht ein: Selbstabfertigung, Sicherheitsdienste, Luftfahrzeugreparatur und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckbeförderungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;

i) „Investor einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, einschließlich einer Vertragspartei, die im Einklang mit Buchstabe g im Gebiet der anderen Vertragspartei ein Unternehmen gründen möchte, gründet oder gegründet hat;

j) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet ([29]):

   i) im Falle der Union:

      A) eine nach dem Recht der Union oder mindestens eines der Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte ([30]) tätigt, und

      B) Reedereien, die außerhalb der Union niedergelassen sind und von natürlichen Personen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter dessen Flagge fahren,

   ii) im Falle Neuseelands:

      A) eine nach dem Recht Neuseelands gegründete oder organisierte juristische Person, die in Neuseeland in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt, und

([29]) Zur Klarstellung: Die in diesem Punkt genannten Reedereien werden nur in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen als juristische Personen einer Vertragspartei angesehen.

([30]) Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Union, das in Artikel 54 AEUV verankert ist, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

B) Reedereien, die außerhalb Neuseelands niedergelassen sind und von natürlichen Personen Neuseelands kontrolliert werden, deren Schiffe in Neuseeland registriert sind und unter dessen Flagge fahren;

k) „Betrieb“ bezeichnet die Leitung, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung, die Verwendung, die Nutzung oder den Verkauf eines Unternehmens oder eine sonstige Art der Verfügung über ein Unternehmen;

l) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen, einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb, jedoch unter Ausschluss der Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und der dafür geltenden Bedingungen;

m) „Dienstleistung“ bezeichnet jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen;

n) „Dienstleister“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte.

Abschnitt B

Liberalisierung von investitionen

Artikel 10.4

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf die Niederlassung oder den Betrieb im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten folgender Akteure auswirken:

a) Investoren der anderen Vertragspartei,

b) erfasste Unternehmen und

c) für die Zwecke des Artikels 10.9. (Leistungsanforderungen) jedes Unternehmen im Gebiet der Vertragspartei, welche die Maßnahme einführt oder aufrechterhält.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen, die für öffentliche Zwecke beschafft werden und die nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine „erfasste Beschaffung“ im Sinne des Artikels 14.1 (Übernahme bestimmter Bestimmungen des GPA) Absatz 4 handelt oder nicht.

(3) Die Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.7 (Meistbegünstigung) und 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) gelten nicht für Subventionen oder Zuschüsse, die von den Vertragsparteien gewährt werden, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

Artikel 10.5

Marktzugang

Eine Vertragspartei darf in Bezug auf den Marktzugang mittels Niederlassung oder Betrieb durch einen Investor der anderen Vertragspartei oder ein erfasstes Unternehmen weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

a) folgende Arten von Beschränkungen ([31]) vorsehen:

i) Beschränkung der Anzahl der Unternehmen, die eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen, in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

ii) Beschränkung des Gesamtwerts der Transaktionen oder Vermögenswerte in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

([31]) Buchstabe a, Ziffern i, ii und iii gelten nicht für Maßnahmen, mit denen die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Fischereierzeugnissen beschränkt werden soll.

iii) Beschränkung der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Leistung durch Festlegung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

iv) Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen oder

v) Beschränkung der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, oder

b) die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Rechtsformen oder Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben.

Artikel 10.6

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen in vergleichbaren Situationen in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb in ihrem Gebiet gewährt.

Artikel 10.7

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Investoren eines Drittlands und deren Unternehmen in vergleichbaren Situationen in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb in ihrem Gebiet gewährt.

(2) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Investoren der anderen Vertragspartei oder erfassten Unternehmen die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus bestehenden oder künftigen Abkommen oder Vereinbarungen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder Absatz 3 des Anhangs über Finanzdienstleistungen des GATS ergeben.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die in Absatz 1 genannte „Behandlung“ keine in anderen internationalen Übereinkünften vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren umfasst.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass materiellrechtliche Bestimmungen in anderen von einer Vertragspartei mit einem Drittland geschlossenen internationalen Übereinkünften für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne von Absatz 1 darstellen. Maßnahmen einer Vertragspartei nach diesen Bestimmungen können eine solche Behandlung darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen. Die bloße Umsetzung der wesentlichen Bestimmungen in anderen internationalen Übereinkünften, die eine Vertragspartei mit einem Drittland geschlossen hat, in internes Recht, soweit dies erforderlich ist, um sie in die interne Rechtsordnung zu übernehmen, stellt für sich genommen keine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 dar.

Artikel 10.8

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Eine Vertragspartei darf von einem erfassten Unternehmen nicht verlangen, dass es Positionen im höheren Management oder im Leitungs- bzw. Kontrollorgan mit natürlichen Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit besetzt.

Artikel 10.9

Leistungsanforderungen

(1) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen in ihrem Gebiet weder eine der folgenden Anforderungen auferlegen oder durchsetzen noch diesbezügliche Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen:

a) die Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,

b) das Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,

c) den Erwerb, die Verwendung oder die Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen von natürlichen oder juristischen Personen oder anderen Einrichtungen in ihrem Gebiet,

d) jedwede Kopplung der Menge oder des Werts der Einfuhren an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,

e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem solche Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,

f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschütztem Wissen an eine natürliche oder juristische Person oder eine andere Einrichtung in ihrem Gebiet,

g) die Auflage, dass ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt nur vom Gebiet der Vertragspartei aus mit einer von dem Unternehmen hergestellten Ware oder erbrachten Dienstleistung versorgt werden darf,

h) die Ansiedlung des Hauptsitzes für eine bestimmte Region oder den Weltmarkt in ihrem Gebiet,

i) die Beschäftigung einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Prozentsatzes natürlicher Personen dieser Vertragspartei,

j) das Erreichen eines bestimmten Niveaus oder Wertes im Bereich der Forschung und Entwicklung in ihrem Gebiet,

k) die Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe oder

l) bei einem Lizenzvertrag ([32]), der zum Zeitpunkt der Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Zusage bereits existiert, oder bei einem künftigen Lizenzvertrag, der aus freien Stücken zwischen dem Unternehmen und einer natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen Einrichtung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschlossen wird, sofern die Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage in einer Art und Weise erfolgt, die einen unmittelbaren Eingriff in einen solchen Lizenzvertrag durch Ausübung außergerichtlicher hoheitlicher Gewalt einer Vertragspartei ([33]) darstellt, die Einführung

   i) eines bestimmten Satzes oder einer bestimmten Höhe der Lizenzgebühr im Rahmen eines Lizenzvertrags oder

   ii) einer bestimmten Laufzeit eines Lizenzvertrags.

(2) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils ([34]) nicht an die Bedingung knüpfen, dass eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

a) das Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,

b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen von natürlichen oder juristischen Personen oder anderen Einrichtungen in ihrem Gebiet,

c) jedwede Kopplung der Menge oder des Werts der Einfuhren an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,

d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem solche Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden, oder

e) die Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

([32]) Der Begriff „Lizenzvertrag“ bezeichnet jeden Vertrag über die Lizenzierung von Technologien, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen.

([33]) Zur Klarstellung: Buchstabe l gilt nicht, wenn der Lizenzvertrag zwischen dem Unternehmen und einer Vertragspartei geschlossen wird.

([34]) Zur Klarstellung: Eine in Absatz 2 genannte Bedingung für die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils stellt keine Anforderung, Verpflichtung oder Zusage für die Zwecke des Absatzes 1 dar.

(3) Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.

(4) Absatz 1 Buchstaben f und l finden keine Anwendung, wenn

a) ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder durchsetzt oder die Verpflichtung oder Zusage nach dem Wettbewerbsrecht der Vertragspartei durchsetzt, um eine Verfälschung des Wettbewerbs zu verhindern oder zu beseitigen, oder

b) eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit Artikel 31 oder Artikel 31bis des TRIPS-Übereinkommens genehmigt oder Maßnahmen einführt oder beibehält, die die Offenlegung von Daten oder geschützten Informationen erfordern, die unter Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit diesem im Einklang stehen.

(5) Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Exportförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.

(6) Absatz 2 Buchstaben a und b gilt nicht für Anforderungen, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die eine Ware aufweisen muss, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommt.

(7) Absatz 1 Buchstabe l gilt nicht, wenn die Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage durch ein Gericht als angemessene Vergütung nach dem Urheberrecht der Vertragspartei erfolgt.

(8) Dieser Artikel lässt die Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen unberührt.

(9) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 und 2 nur für die in diesen Absätzen aufgeführten Verpflichtungen, Zusagen oder Anforderungen gelten. ([35])

(10) Dieser Artikel gilt nicht für die Niederlassung oder den Betrieb eines Finanzdienstleisters.

(11) Hinsichtlich der Leistungsanforderungen an Finanzdienstleister handeln die Vertragsparteien Disziplinen für Leistungsanforderungen bezüglich der Niederlassung oder des Betriebs eines Finanzdienstleister aus.

(12) Innerhalb von 180 Tagen nach dem Tag, an dem die Vertragsparteien die Disziplinen für Leistungsanforderungen nach Absatz 11 dieses Artikels erfolgreich ausgehandelt haben, ändert der Handelsausschuss Absatz 1 dieses Artikels im Wege eines Beschlusses, um diese Leistungsanforderungsdisziplinen in diesen Artikel aufzunehmen; ferner kann er gegebenenfalls die nichtkonformen Maßnahmen jeder Vertragspartei in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) und Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) ändern. Anschließend gilt dieser Artikel für die Niederlassung und den Betrieb eines Finanzdienstleisters.

Artikel 10.10

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Die Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.7 (Meistbegünstigung), 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) und 10.9 (Leistungsanforderungen) gelten nicht für:

a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen einer Vertragspartei

   i) im Falle der Union:

      A) auf Ebene der Union gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen),

([35]) Zur Klarstellung: Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die grenzüberschreitende Erbringung einer bestimmten Dienstleistung zu gestatten, wenn diese Vertragspartei Beschränkungen oder Verbote für die Erbringung dieser Dienstleistung einführt oder aufrechterhält, die mit ihren Vorbehalten in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) oder Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) im Einklang stehen.

B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen),

C) auf Ebene einer regionalen Regierung eines Mitgliedstaats gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) oder

D) auf Ebene einer anderen lokalen Regierung als der nach Buchstabe C und

ii) im Falle Neuseelands:

A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß der Liste Neuseelands in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) oder

B) auf Ebene einer lokalen Regierung,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

c) eine Änderung einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme nach den Buchstaben a und b, soweit die Änderung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.7 (Meistbegünstigung), 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) oder 10.9 (Leistungsanforderungen), wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Die Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.7 (Meistbegünstigung), 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) und 10.9 (Leistungsanforderungen) gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, die in ihrer Liste in Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) aufgeführt sind.

(3) Eine Vertragspartei darf im Rahmen einer nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Maßnahme, die in ihrer Liste in Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) erfasst ist, nicht verlangen, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit ein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme bereits bestehendes Investment verkauft oder sich dessen in einer bestimmten anderen Weise entledigt.

(4) Die Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) und 10.7 (Meistbegünstigung) gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder Artikel 4 dieses Übereinkommens darstellen.

Artikel 10.11

Informationsanforderungen

Ungeachtet der Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) und 10.7 (Meistbegünstigung) kann eine Vertragspartei von einem Investor der anderen Vertragspartei oder seinem erfassten Unternehmen verlangen, ausschließlich zu Informations- oder statistischen Zwecken Informationen bezüglich dieses erfassten Unternehmens bereitzustellen. Die Vertragspartei schützt vertrauliche Informationen vor jeder Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition des Investors oder des erfassten Unternehmens beeinträchtigen würde. Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Rahmen der billigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Anwendung ihrer Rechtsvorschriften auf sonstige Art und Weise Informationen einzuholen oder offenzulegen.

Artikel 10.12

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Investor der anderen Vertragspartei oder einem erfassten Unternehmen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, einführt oder aufrechterhält,

a) die Transaktionen mit dem betreffenden Investor oder erfassten Unternehmen verbieten oder

b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn die in diesem Abschnitt vorgesehenen Vorteile dem betreffenden Investor oder erfassten Unternehmen gewährt würden, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen Transaktionen mit einer natürlichen oder juristischen Person verbieten, die den Investor oder das erfasste Unternehmen besitzt oder kontrolliert.

Abschnitt C

Grenzüberschreitender dienstleistungshandel

Artikel 10.13

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel von Dienstleistern der anderen Vertragspartei auswirken.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für

a) Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen, die für öffentliche Zwecke beschafft werden und die nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine „erfasste Beschaffung" im Sinne des Artikels 14.1 (Übernahme bestimmter Bestimmungen des GPA) Absatz 4 handelt oder nicht, oder

b) Subventionen oder Zuschüsse, die von den Vertragsparteien gewährt werden, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

Artikel 10.14

Marktzugang

Eine Vertragspartei darf weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

a) folgende Arten von Beschränkungen vorsehen:

   i) Beschränkung der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

   ii) Beschränkung des Gesamtwerts der Dienstleistungstransaktionen oder Vermögenswerte in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung oder

   iii) Beschränkung der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung oder

b) die Erbringung einer Dienstleistung durch einen Dienstleister auf bestimmte Rechtsformen oder Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben.

Artikel 10.15

Lokale Präsenz

Eine Vertragspartei darf einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel nicht vorschreiben, in ihrem Gebiet eine Repräsentanz oder ein Unternehmen gleich welcher Art zu gründen oder aufrechtzuerhalten oder dort ansässig zu sein.

Artikel 10.16

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt. ([36])

([36]) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

(2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der einen Vertragspartei gegenüber Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

Artikel 10.17

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen den Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands gewährt.

(2) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus bestehenden oder künftigen Abkommen oder Vereinbarungen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder Absatz 3 des Anhangs über Finanzdienstleistungen des GATS ergeben.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass materiellrechtliche Bestimmungen in anderen von einer Vertragspartei mit einem Drittland geschlossenen internationalen Übereinkünften für sich allein genommen keine „Behandlung" im Sinne von Absatz 1 darstellen. Maßnahmen einer Vertragspartei nach diesen Bestimmungen können eine solche Behandlung darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen.

Artikel 10.18

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Die Artikel 10.14 (Marktzugang), 10.15 (Lokale Präsenz), 10.16 (Inländerbehandlung) und 10.17 (Meistbegünstigung) gelten nicht für

a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen einer Vertragspartei

   i) im Falle der Union:

      A) auf Ebene der Union gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen),

      B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen),

      C) auf Ebene einer regionalen Regierung eines Mitgliedstaats gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) oder

      D) auf Ebene einer anderen lokalen Regierung als der nach Buchstabe C und

   ii) im Falle Neuseelands:

      A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß der Liste Neuseelands in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) oder

      B) auf Ebene einer lokalen Regierung,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

c) eine Änderung einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme nach den Buchstaben a und b, soweit die Änderung die Konformität einer solchen Maßnahme mit Artikel 10.14 (Marktzugang), 10.15 (Lokale Präsenz), 10.16 (Inländerbehandlung) oder 10.17 (Meistbegünstigung), wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Die Artikel 10.14 (Marktzugang), 10.15 (Lokale Präsenz), 10.16 (Inländerbehandlung) oder 10.17 (Meistbegünstigung) gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, die in ihrer Liste in Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) aufgeführt sind.

Artikel 10.19

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Dienstleister der anderen Vertragspartei die in diesem Abschnitt vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, einführt oder aufrechterhält,

a) die Transaktionen mit dem betreffenden Dienstleister verbieten oder

b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn die in diesem Abschnitt vorgesehenen Vorteile dem betreffenden Dienstleister gewährt würden, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen Transaktionen mit einer natürlichen oder juristischen Person verbieten, die den betreffenden Dienstleister besitzt oder kontrolliert.

Abschnitt D

Einreise und vorübergehender aufenthalt natürlicher personen zu geschäftszwecken

Artikel 10.20

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Vorbehaltlich des Abschnitts A Artikel 10.2 (Anwendungsbereich) Absätze 1 und 2 gilt dieser Abschnitt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen der anderen Vertragspartei betreffen, die unter folgende Kategorien fallen: für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende, zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, Freiberufler und unternehmensintern transferierte Personen.

(2) Die Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gelten nicht in Fällen, in denen durch die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche beziehungsweise betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen oder die Beschäftigung von an solchen Auseinandersetzungen oder Verhandlungen beteiligten natürlichen Personen bezweckt oder bewirkt wird.

(3) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender“ bezeichnet eine natürliche Person in Führungsposition innerhalb einer juristischen Person einer Vertragspartei, die

   i) für die Gründung oder Abwicklung eines Unternehmens dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei verantwortlich ist,

   ii) keine Dienstleistungen anbietet oder erbringt oder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt als die, die für die Gründung dieses Unternehmens erforderlich ist und

   iii) keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhält;

b) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet eine natürliche Person, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei (nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal) beschäftigt ist, die nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist und einen *Bona-fide*-Dienstleistungsvertrag ([37]) über die Erbringung von Dienstleistungen für einen Endverbraucher in der anderen Vertragspartei geschlossen hat, der die vorübergehende Anwesenheit ihres Beschäftigten erfordert, und die

   i) diese Dienstleistungen als Angestellter der juristischen Person für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unmittelbar vor dem Tag des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt jenes Beschäftigten angeboten hat,

([37]) Der in Buchstabe b genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

ii) zum Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt jenes Beschäftigten über das erforderliche Niveau an Berufserfahrung ([38]) in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, sowie über einen Abschluss oder eine Qualifikation verfügt, die Kenntnisse eines vergleichbaren Niveaus ([39]) bescheinigt, und die die berufliche Qualifikation besitzt, die für die Ausübung dieser Tätigkeit in der anderen Vertragspartei gesetzlich vorgeschrieben ist, und

iii) keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhält;

c) „Freiberufler" bezeichnet eine natürliche Person, die mit der Erbringung einer Dienstleistung befasst und als Selbstständige im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassen ist und die

i) sich nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen hat,

ii) einen „*Bona-fide*-Dienstleistungsvertrag" ([40]) (nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal) für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten zur Erbringung von Dienstleistungen für einen Endverbraucher in der anderen Vertragspartei geschlossen hat, der die vorübergehende Anwesenheit jener Person erfordert, und

iii) zum Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt jener Person über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, sowie einen Hochschlussabschluss oder eine Qualifikation verfügt, die Kenntnisse eines vergleichbaren Niveaus ([41]) bescheinigt, und die berufliche Qualifikation besitzt, die für die Ausübung dieser Tätigkeit in der anderen Vertragspartei gesetzlich vorgeschrieben ist;

d) „unternehmensintern transferierte Person" bezeichnet eine natürliche Person, die

i) bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt ist – und zwar seit mindestens einem Jahr, unmittelbar vor dem Tag des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt jener Person in der anderen Vertragspartei, ([42])

ii) zum Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt jener Person nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist,

iii) vorübergehend in ein Unternehmen der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert wird, das zu derselben Gruppe gehört wie die juristische Person, aus der sie ursprünglich stammt, einschließlich ihrer Repräsentanz, Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder ihrer Muttergesellschaft,

iv) einer der folgenden Kategorien angehört:

A) Führungskräfte oder Executives oder

B) Spezialisten;

e) „Führungskraft" oder „Executive" bezeichnet eine natürliche Person in einer Führungsposition, die in erster Linie für das Management des Unternehmens oder eines wesentlichen Teils desselben in der anderen Vertragspartei verantwortlich ist und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich von höherrangigen Executives, dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan oder von den Anteilseignern oder entsprechenden Instanzen unterliegt, und zu deren Verantwortlichkeiten Folgendes zählt:

i) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen,

ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit anderen Aufsicht führenden Personals und von anderen Fach- und Führungskräften. Dies schließt weder Aufsichtsfunktionen ausübende Personen der untersten Leitungsebene ein – es sei denn, bei den beaufsichtigten Angestellten handelt es sich um Angehörige der freien Berufe –, noch zählen hierzu Angestellte, die in erster Linie Aufgaben wahrnehmen, die für die Erbringung der Dienstleistung oder den Betrieb einer Investition erforderlich sind, und

iii) die Befugnis, Empfehlungen bezüglich Einstellungen oder Entlassungen oder sonstiger Personalentscheidungen abzugeben;

([38]) Die von jeder Vertragspartei verlangte Berufserfahrung wird in Anhang 10-E (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) aufgeführt.

([39]) Das von jeder Vertragspartei verlangte Niveau des Abschlusses oder der Qualifikation wird in Anhang 10-E (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) aufgeführt. Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem bzw. der in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss oder Qualifikation entspricht.

([40]) Der in Buchstabe c Ziffer ii genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

([41]) Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem bzw. der in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss oder Qualifikation entspricht.

([42]) Zur Klarstellung: Von Führungskräften und Spezialisten kann der Nachweis verlangt werden, dass sie über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die in der juristischen Person, in die sie transferiert werden, erforderlich sind.

f) „Spezialist“ bezeichnet eine natürliche Person, die über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung des Unternehmens unerlässliche Spezialkenntnisse auf einem fortgeschrittenen Niveau verfügt; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch der Frage Rechnung getragen, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich der angmessenen Berufserfahrung, für bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten verfügt, die spezifische Fachkenntnisse erfordern, wozu auch die mögliche Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf zählt.

Artikel 10.21

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen

(1) Vorbehaltlich der einschlägigen Bedingungen und Qualifikationen nach Anhang 10-C (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende)

a) gestattet eine Vertragspartei

   i) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden und unternehmensintern transferierten Personen, und

   ii) die Beschäftigung unternehmensintern transferierter Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet,

b) darf eine Vertragspartei in einem bestimmten Sektor weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, denen die Einreise als zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden gestattet wird oder die ein Investor als unternehmensintern transferierte Personen beschäftigen darf, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung aufrechterhalten oder einführen und

c) gewährt jede Vertragspartei zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden und unternehmensintern transferierten Personen der anderen Vertragspartei in Bezug auf Maßnahmen, die deren Geschäftstätigkeit während ihres vorübergehenden Aufenthalts in ihrem Gebiet berühren, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen natürlichen Personen in vergleichbaren Situationen gewährt.

(2) Die zulässige Aufenthaltsdauer für Führungskräfte oder Executives sowie Spezialisten umfasst einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

(3) Die zulässige Aufenthaltsdauer für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende beträgt im Falle der Union bis zu 90 Tage je Sechsmonatszeitraum und im Falle Neuseelands bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum.

Artikel 10.22

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

(1) Vorbehaltlich der einschlägigen Bedingungen und Qualifikationen nach Anhang 10-C (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) gestattet eine Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden der anderen Vertragspartei zum Zweck der Durchführung der in Anhang 10-C (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) aufgeführten Tätigkeiten unter folgenden Bedingungen:

a) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden verkaufen weder ihre Waren an die breite Öffentlichkeit noch erbringen sie Dienstleistungen für sie,

b) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden erhalten keine Vergütung von einer Einrichtung im Gebiet der Vertragspartei, in der sie sich vorübergehend aufhalten, und

c) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden erbringen keine Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person, die im Gebiet der Vertragspartei, in der sie sich vorübergehend aufhalten, nicht niedergelassen ist, und einem Verbraucher in diesem Gebiet, es sei denn, in Anhang 10-C (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) ist etwas anderes vorgesehen.

(2) Sofern in Anhang 10-C (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) nicht anderes bestimmt ist, gestatten die Vertragsparteien die Einreise von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden, ohne eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben.

(3) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

Artikel 10.23

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

(1) In den in Anhang 10-E (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) aufgeführten Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten und vorbehaltlich der darin festgelegten einschlägigen Bedingungen und Qualifikationen

a) gestattet jede Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern in ihrem Gebiet,

b) führen die Vertragsparteien weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl an Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei, denen die vorübergehende Einreise gestattet wird, in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung ein noch behalten sie diese bei und

c) gewährt jede Vertragspartei den Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei im Hinblick auf Maßnahmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet berühren, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistern gewährt.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der nach diesem Artikel gewährte Zugang nur die Dienstleistung betrifft, die Gegenstand des Vertrags ist, und nicht das Recht verleiht, die im Gebiet der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt insgesamt 12 Monate oder gilt für die Dauer des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Artikel 10.24

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Die Artikel 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen) Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) Absatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für

a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die sich auf den vorübergehenden Aufenthalt Geschäftszwecke verfolgender natürlicher Personen auswirken und wie folgt aufrechterhalten werden:

   i) im Falle der Union:

      A) auf Ebene der Union gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen),

B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen),

C) auf Ebene einer regionalen Regierung eines Mitgliedstaats gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) oder

D) auf Ebene einer anderen lokalen Regierung als der nach Buchstabe C und

ii) im Falle Neuseelands:

A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß der Liste Neuseelands in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) oder

B) auf Ebene einer lokalen Regierung,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

c) eine Änderung einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme nach den Buchstaben a und b, soweit die Änderung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen) Absatz 1 Buchstaben b und c oder Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) Absatz 1 Buchstaben b und c, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Artikel 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen und) Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) Absatz 1 Buchstaben b und c gelten nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene, den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen betreffende Maßnahmen in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gemäß der Liste der betreffenden Vertragspartei in Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen).

Artikel 10.25

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei macht, nach Möglichkeit durch Veröffentlichung auf einer Webseite, Informationen über ihre Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet gemäß Artikel 10.20 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen) Absatz 1 auswirken, öffentlich zugänglich.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 umfassen – sofern vorhanden – die folgenden, für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen relevanten Angaben:

a) die Einreisevoraussetzungen,

b) eine indikative Liste der Unterlagen, die zur Überprüfung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen erforderlich sein können,

c) die voraussichtliche Bearbeitungsdauer,

d) die geltenden Gebühren,

e) die Rechtsbehelfsverfahren und

f) einschlägige Gesetze mit allgemeiner Geltung, die die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen betreffen.

Abschnitt E

Regulierungsrahmen

Unterabschnitt 1

Interne regulierung

Artikel 10.26

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren, Qualifikationserfordernissen und -verfahren sowie technischen Normen ([43]), die sich auswirken auf

a) den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel,

b) Niederlassung oder Betrieb oder

c) die Erbringung von Dienstleistungen mittels Anwesenheit einer natürlichen, unter die Kategorien natürlicher Personen gemäß Artikel 10.20 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen) Absatz 3 fallenden Person einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie technische Normen aufgrund einer Maßnahme, die nicht mit Artikel 10.5 (Marktzugang) oder 10.6 (Inländerbehandlung) im Einklang steht und auf die in Artikel 10.14 (Marktzugang) oder 10.16 (Inländerbehandlung) oder in Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) Absatz 1 bzw. Absatz 2 oder in Artikel 10.18 (Nichtkonforme Maßnahmen) Absatz 1 bzw. 2 Bezug genommen wird.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Genehmigung" bezeichnet die Erlaubnis zur Ausübung einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Tätigkeiten, die das Ergebnis eines Verfahrens ist, das eine natürliche oder juristische Person zum Nachweis der Einhaltung der Zulassungserfordernisse, Qualifikationserfordernisse oder technischen Normen einhalten muss;

b) „zuständige Behörde" bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle, die von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragene Befugnisse ausübt, und die berechtigt ist, über die Genehmigung zu entscheiden.

Artikel 10.27

Einreichung von Anträgen

Jede Vertragspartei vermeidet, soweit praktikabel, von einem Antragsteller zu verlangen, dass er sich für jeden Genehmigungsantrag an mehr als eine zuständige Behörde wendet. Fällt eine Tätigkeit, für die eine Genehmigung beantragt wird, in das Zuständigkeitsgebiet mehrerer zuständiger Behörden, können mehrere Genehmigungsanträge erforderlich sein.

Artikel 10.28

Zeitrahmen für die Antragstellung

Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden, soweit praktikabel, die Einreichung eines Antrags zu jeder Zeit während des ganzen Jahres gestatten. Ist eine bestimmte Zeitspanne für die Beantragung einer Genehmigung vorgesehen, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die zuständige Behörde für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Zeitspanne einräumt.

([43]) Was Maßnahmen im Zusammenhang mit technischen Normen anbelangt, so gilt dieser Unterabschnitt nur für Maßnahmen, die sich auf den grenzübergreifenden Dienstleistungshandel auswirken. Der Begriff „technische Normen" umfasst keine technischen Regulierungs- oder Durchführungsstandards für Finanzdienstleistungen.

Artikel 10.29

Elektronische Anträge und Zulassung von Kopien

Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) sich um die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen in elektronischer Form bemühen und

b) Kopien von nach dem Recht der Vertragspartei beglaubigten Dokumenten anstelle von Originaldokumenten akzeptieren, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen Originaldokumente, um die Integrität des Genehmigungsverfahrens zu schützen.

Artikel 10.30

Bearbeitung von Anträgen

(1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) soweit praktikabel möglich, einen voraussichtlichen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags angeben,

b) dem Antragsteller auf Anfrage ohne ungebührliche Verzögerung Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags erteilen,

c) soweit praktikabel möglich, ohne ungebührliche Verzögerung die Vollständigkeit eines Antrags zur Bearbeitung gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei prüfen,

d) wenn sie einen Antrag nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei als für die Bearbeitung vollständig betrachten ([44]), innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Einreichung des Antrags sicherstellen, dass

   i) die Bearbeitung des Antrags abgeschlossen wird und

   ii) der Antragsteller von der Entscheidung über den Antrag unterrichtet wird ([45]), und zwar soweit möglich in schriftlicher Form ([46]),

e) dann, wenn sie einen Antrag nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei als für die Bearbeitung unvollständig betrachten, innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Tag, an dem die maßgebliche zuständige Behörde die Unvollständigkeit des Antrags feststellt, soweit dies praktikabel ist,

   i) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,

   ii) auf Ersuchen des Antragstellers die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen beibringen oder auf andere Weise erläutern, warum der Antrag als unvollständig betrachtet wird, und

   iii) dem Antragsteller die Möglichkeit geben, die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen beizubringen ([47]),

   dann, wenn keine der unter Ziffer i bis iii genannten Maßnahmen praktikabel ist und der Antrag wegen Unvollständigkeit abgelehnt wird, sicherstellen, dass sie den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend informieren und

f) dann, wenn sie einen Antrag entweder auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Antragstellers ablehnen, den Antragsteller über die Gründe für die Ablehnung des Antrags und die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie gegebenenfalls die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags unterrichten. Ein Antragsteller darf nicht allein auf der Grundlage eines zuvor abgelehnten Antrags daran gehindert werden, einen weiteren Antrag einzureichen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine Genehmigung erteilen, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt.

([44]) Die zuständigen Behörden können verlangen, dass alle Informationen in einem bestimmten Format vorgelegt werden, damit sie als für die Bearbeitung vollständig gelten.

([45]) Die zuständigen Behörden können diese Anforderung erfüllen, indem sie einen Antragsteller im Voraus schriftlich, auch durch eine veröffentlichte Maßnahme, darüber informieren, dass eine fehlende Antwort nach einem bestimmten Zeitraum ab dem Datum der Antragstellung die Annahme des Antrags anzeigt.

([46]) Zur Klarstellung: „schriftlich" ist so zu verstehen, dass dies auch die elektronische Form einschließt.

([47]) Eine solche Möglichkeit erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde Fristverlängerungen gewährt.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden dafür Sorge tragen, dass die Genehmigung, sobald sie erteilt ist, nach den geltenden Bedingungen ohne ungebührliche Verzögerung wirksam wird.

Artikel 10.31

Gebühren

(1) Jede Vertragspartei stellt für alle unter diesen Unterabschnitt fallenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen sicher, dass die von ihren zuständigen Behörden erhobenen Genehmigungsgebühren ([48]) angemessen und transparent sind und für sich genommen die Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder die Ausübung anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten nicht einschränken.

(2) Im Hinblick auf Finanzdienstleistungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre zuständigen Behörden in Bezug auf die von ihnen erhobenen Genehmigungsgebühren den Antragstellern ein Gebührenverzeichnis oder Informationen über die Berechnung der Höhe von Gebühren zur Verfügung stellen und die Gebühren nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Verpflichtungen der Vertragspartei nutzen.

Artikel 10.32

Bewertung von Qualifikationen

Schreibt eine Vertragspartei für die Genehmigung eine Prüfung vor, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine solche Prüfung in angemessenen Zeitabständen ansetzen und eine angemessene Frist einräumen, damit Antragsteller um eine Prüfung ersuchen können. Soweit dies praktikabel ist, erwägt jede Vertragspartei, Ersuchen um die Durchführung solcher Prüfungen in elektronischer Form und die Nutzung elektronischer Mittel in Bezug auf andere Aspekte des Prüfungsverfahrens zu akzeptieren.

Artikel 10.33

Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Führt eine Vertragspartei eine Maßnahme im Zusammenhang mit Genehmigungen ein oder hält sie diese aufrecht, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden objektiv, unparteiisch und in einer Weise Anträge bearbeiten sowie Entscheidungen treffen und verwalten, die objektiv, unparteiisch und von den Personen, die die genehmigungspflichtige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig ist.

Artikel 10.34

Veröffentlichung und verfügbare Informationen

Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so veröffentlicht ([49]) die Vertragspartei umgehend die Informationen, die Dienstleister einschließlich derjenigen, die eine Dienstleistung erbringen wollen, und die Personen, die die lizenz- oder genehmigungspflichtige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder auszuüben beabsichtigen, benötigen, um die Anforderungen und Verfahren für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Lizenz oder Genehmigung einzuhalten. Diese Informationen umfassen, sofern vorhanden,

a) die Anforderungen und Verfahren,

b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,

c) Genehmigungsgebühren,

d) geltende technische Normen,

e) Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren zur Beschwerde oder Überprüfung hinsichtlich Entscheidungen über Anträge,

([48]) Nicht zu den Genehmigungsgebühren gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

([49]) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Begriff „veröffentlichen“ die Aufnahme in eine amtliche Veröffentlichung, z. B. in ein Amtsblatt oder eine offizielle Website. Die Vertragsparteien werden aufgefordert, elektronische Veröffentlichungen in einem einzigen Portal zusammenzufassen.

f) Verfahren zur Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung von Zulassungs- oder Qualifikationsbedingungen,

g) Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. durch Anhörungen oder Stellungnahmen und

h) vorläufige Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags.

Artikel 10.35

Technische Normen

Jede Vertragspartei fordert ihre zuständigen Behörden dazu auf, bei der Annahme technischer Normen dafür Sorge zu tragen, dass diese in offenen und transparenten Verfahren erarbeitet wurden, und fordert alle für die Erarbeitung technischer Normen benannten Personen oder Einrichtungen, einschließlich einschlägiger internationaler Organisationen, dazu auf, dabei offene und transparente Verfahren anzuwenden.

Artikel 10.36

Entwicklung von Maßnahmen

Führt eine Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit Genehmigungen ein oder hält sie diese aufrecht, so stellt sie sicher,

a) dass diese Maßnahmen auf klaren, objektiven und transparenten Kriterien ([50]) beruhen,

b) dass die Verfahren unparteiisch, für alle Antragsteller leicht zugänglich und entsprechend geeignet sind, damit Antragsteller die Erfüllung der Anforderungen nachweisen können, sofern Anforderungen bestehen, und

c) dass die Verfahren an sich die Erfüllung der Anforderungen nicht in ungerechtfertigter Weise verhindern.

Artikel 10.37

Begrenzte Anzahl von Lizenzen

Ist die Anzahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Lizenzen aufgrund der Knappheit natürlicher Ressourcen oder verfügbarer technischer Kapazitäten begrenzt, so wendet jede Vertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und macht insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt. Bei der Festlegung der für das Auswahlverfahren geltenden Regeln kann jede Vertragspartei legitimen politischen Zielen einschließlich Erwägungen hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes Rechnung tragen.

Artikel 10.38

Verfahren zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen

Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters der anderen Vertragspartei eine umgehende Überprüfung von – und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen in Bezug auf – Verwaltungsentscheidungen sicherstellen, die die Niederlassung oder den Betrieb, den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel oder die Erbringung einer Dienstleistung durch die Anwesenheit einer natürlichen Person einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei betreffen. Werden solche Verfahren nicht unabhängig von derjenigen Behörde durchgeführt, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

([50]) Zu diesen Kriterien können die Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung einer Dienstleistung oder Ausübung anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten zählen, einschließlich der Fähigkeit, dies in einer Art und Weise vorzunehmen, die mit den regulatorischen Anforderungen einer Vertragspartei, wie Gesundheits- und Umweltanforderungen, im Einklang steht. Die zuständigen Behörden können beurteilen, welches Gewicht den einzelnen Kriterien beizumessen ist.

Unterabschnitt 2

Allgemein geltende bestimmungen

Artikel 10.39

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Berufsqualifikation“ Ausbildungsnachweise, Berufserfahrung, Eintragungen in ein Berufsregister oder andere Befähigungsnachweise.

(2) Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Berufsqualifikationen besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgesehen sind.

(3) Gegebenenfalls fördern die Vertragsparteien die Aufnahme eines Dialogs zwischen ihren einschlägigen Experten, Regulierungsbehörden und Wirtschaftsorganisationen, um sich über ihre jeweiligen Berufsqualifikationen, Registrierungsanforderungen und -verfahren auszutauschen und das Verständnis dafür zu erleichtern und im Hinblick auf die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammenzuarbeiten.

(4) Die Vertragsparteien halten die zuständigen Berufsverbände beziehungsweise die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet dazu an, eine gemeinsame Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem nach Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss für Investitionen, Dienstleistungen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum einschließlich geografischer Angaben zu unterbreiten. Diese gemeinsame Empfehlung stützt sich auf Belege

a) für den wirtschaftlichen Nutzen eines geplanten Instruments zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Instrument zur gegenseitigen Anerkennung“) und

b) für die Vereinbarkeit der jeweiligen Regelungen, d. h. inwieweit die von den Vertragsparteien in Bezug auf Angehörige der freien Berufe angewendeten Kriterien für die Genehmigung, die Zulassung, den Betrieb und die Zertifizierung miteinander vereinbar sind.

(5) Sobald die gemeinsame Empfehlung nach Absatz 4 beim Ausschuss für Investitionen, Dienstleistungen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum einschließlich geografischer Angaben eingegangen ist, prüft dieser innerhalb einer angemessenen Frist die Kohärenz dieser gemeinsamen Empfehlung mit diesem Kapitel. Im Anschluss an eine solche Prüfung kann der Ausschuss für Investitionen, Dienstleistungen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum einschließlich geografischer Angaben ein Instrument zur gegenseitigen Anerkennung ausarbeiten ([51]) und der Handelsausschuss kann dieses Instrument mittels Beschluss als Anhang zu diesem Abkommen annehmen.

Unterabschnitt 3

Zustelldienstleistungen

Artikel 10.40

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die Erbringung von Zustelldienstleistungen festgelegt; er gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Zustelldienstleistungen auswirken.

([51]) Zur Klarstellung: Diese Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung führen nicht zur automatischen Anerkennung von Qualifikationen, sondern legen im gegenseitigen Interesse beider Vertragsparteien die Bedingungen für die zuständigen Behörden fest, die die Anerkennung gewähren.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Zustelldienstleistungen“ bezeichnet Post-, Kurier-, Eilzustellungs- oder Eilpostdienstleistungen einschließlich der Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen;

b) „Eilzustelldienstleistungen“ bezeichnet die Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen mit höherer Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit und kann Elemente zusätzlicher Wertschöpfung wie die Abholung am Ausgangsort, die persönliche Übergabe an den Empfänger, Sendungsverfolgung, die Möglichkeit zur Änderung von Bestimmungsort und Empfänger während der Beförderung oder eine Empfangsbestätigung einschließen;

c) „Eilpostdienstleistungen“ bezeichnet internationale Eilzustelldienstleistungen, die durch die EMS Cooperative, den freiwilligen Zusammenschluss der benannten Betreiber im Rahmen des Weltpostvereins, erbracht werden;

d) „Lizenz“ bezeichnet eine Genehmigung, die eine Regulierungsbehörde einer Vertragspartei von einem einzelnen Anbieter als Voraussetzung dafür verlangen kann, dass dieser Anbieter Post- und Kurierdienstleistungen anbieten darf;

e) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung bis zu 31,5 kg, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einer beliebigen Art öffentlicher oder privater Anbieter von Zustelldienstleistungen befördert werden soll, und kann Sendungen wie Briefe, Pakete, Zeitungen oder Kataloge umfassen;

f) „Postmonopol“ bezeichnet das auf einer gesetzlichen Maßnahme basierende, ausschließliche Recht zur Erbringung bestimmter Zustelldienstleistungen innerhalb des Gebiets oder einer Untergliederung des Gebiets einer Vertragspartei;

g) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung einer Zustelldienstleistung einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei oder einer Untergliederung des Gebiets einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

Artikel 10.41

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht, und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden. Jede Vertragspartei handhabt Universaldienstverpflichtungen gegenüber allen dieser Universaldienstverpflichtungen unterliegenden Anbietern auf transparente, diskriminierungsfreie und neutrale Weise.

(2) Schreibt eine Vertragspartei vor, dass eingehende Eilpostdienstleistungen auf der Grundlage eines Universaldienstes erbracht werden, so darf sie diesen Eilpostdienstleistungen keine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen internationalen Eilzustelldiensten gewähren.

Artikel 10.42

Finanzierung des Universaldienstes

Eine Vertragspartei darf zu Zwecken der Finanzierung eines Universaldienstes keine Gebühren oder sonstige Abgaben auf die Erbringung einer Zustelldienstleistung erheben, die keine Universaldienstleistung ist. ([52])

Artikel 10.43

Verhinderung marktverzerrender Praktiken

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass kein Anbieter von Zustelldienstleistungen, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, marktverzerrende Praktiken anwendet; dazu zählen unter anderem

a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung von einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegenden Dienstleistungen zur Quersubventionierung der Erbringung eines Expresszustelldienstes oder eines Zustelldienstes, der keiner Universaldienstverpflichtung unterliegt, oder

b) eine ungerechtfertigte Differenzierung zwischen Kunden in Bezug auf die Tarife und sonstigen Bestimmungen für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt.

([52]) Dieser Artikel gilt nicht für allgemein geltende Besteuerungsmaßnahmen oder Verwaltungsgebühren.

Artikel 10.44

Lizenzen

(1) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung von Zustelldienstleistungen eine Lizenz, so macht sie Folgendes öffentlich zugänglich:

a) alle Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und

b) die Bedingungen für die Lizenzen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren, Verpflichtungen und Anforderungen für eine Lizenz transparent und diskriminierungsfrei sind und auf objektiven Kriterien beruhen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in Fällen, in denen ein Lizenzantrag von einer zuständigen Behörde abgelehnt wird, diese Behörde den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Ablehnung unterrichtet. Jede Vertragspartei führt ein Rechtsbehelfsverfahren vor einer unabhängigen Stelle ein, das Antragstellern zur Verfügung steht, deren Lizenzantrag abgelehnt wurde. Diese Stelle kann ein Gericht sein.

Artikel 10.45

Unabhängigkeit der Regulierungsstelle

(1) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine Regulierungsstelle die rechtlich und organisatorisch unabhängig von Anbietern von Zustelldienstleistungen ist. Ist eine Vertragspartei Eigentümerin eines Anbieters von Zustelldienstleistungen oder kontrolliert sie diesen, so stellt sie eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsstelle ihre Aufgaben transparent und zeitnah erfüllt bzw. erfüllen und über eine für die Durchführung der ihr bzw. ihnen übertragenen Aufgabe angemessene finanzielle und personelle Ausstattung verfügt bzw. verfügen und dass die Entscheidungen der Regulierungsstellen gegenüber allen Marktteilnehmern unparteiisch sind.

Unterabschnitt 4

Telekommunikationsdienste

Artikel 10.46

Anwendungsbereich

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für Telekommunikationsnetze und -dienste festgelegt; er gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Telekommunikationsdiensten auswirken.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

a) Rundfunk im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei und

b) Dienste, die eine redaktionelle Kontrolle von über Telekommunikationsnetze und -dienste übertragenen Inhalten anbieten oder ausüben.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe a gilt ein Rundfunkanbieter dann und in dem Maße als Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste und das Netz dieses Rundfunkanbieters als öffentliches Telekommunikationsnetz, wie diese öffentlichen Telekommunikationsnetze auch für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt werden.

(4) Dieser Unterabschnitt ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,

a) einen Dienstleister der anderen Vertragspartei zu ermächtigen, Telekommunikationsnetze oder -dienste zu errichten, zu konstruieren, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzustellen, es sei denn, dies ist in diesem Abkommen so vorgesehen, oder

b) Telekommunikationsnetze oder -dienste zu errichten, zu konstruieren, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzustellen, die nicht der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden, oder einen Dienstleister in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu verpflichten, dies zu tun.

Artikel 10.47

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „zugehörige Einrichtungen“ bezeichnet Dienste, physische Infrastrukturen und sonstige, mit einem Telekommunikationsnetz oder Telekommunikationsdienst verbundene Einrichtungen, die die Bereitstellung von Diensten über das betreffende Netz bzw. diesen Dienst ermöglichen oder dazu in der Lage sind;

b) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder Telekommunikationsdienstes,

   i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und

   ii) die hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung unter wirtschaftlichen oder technischen Aspekten praktisch nicht ersetzbar sind;

c) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Herstellung einer Verbindung zwischen öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die von einem oder verschiedenen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten genutzt werden, um den Nutzern eines Anbieters die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Anbieters oder den Zugang zu von einem anderen Anbieter bereitgestellten Diensten zu ermöglichen. Die Dienste können von den beteiligten Anbietern oder anderen Anbietern, die Zugang zum Netz haben, bereitgestellt werden;

d) „Mietleitung“ bezeichnet Telekommunikationsdienste oder -einrichtungen, einschließlich solcher virtueller Art, die Kapazität für die zweckbestimmte Nutzung durch einen Nutzer oder die Verfügbarkeit für einen Nutzer zwischen zwei oder mehr benannten Punkten bereithalten;

e) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an einem relevanten Markt für Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste (hinsichtlich Preis und Versorgung) erheblich beeinflussen kann;

f) „Netzelement“ bezeichnet eine Einrichtung oder Ausrüstung, die bei der Bereitstellung eines Telekommunikationsdienstes verwendet wird, einschließlich der Merkmale, Funktionen und Fähigkeiten, die mithilfe dieser Einrichtung oder Ausrüstung bereitgestellt werden;

g) „Nummernübertragbarkeit“ bezeichnet die Möglichkeit für Teilnehmer, die dies beantragen, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel zwischen zur selben Kategorie gehörenden Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdiensten am selben Standort dieselben Rufnummern zu behalten, wenn es sich um einen Festnetzanschluss handelt;

h) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet ein Telekommunikationsnetz, das vollständig oder überwiegend für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zwischen Netzabschlusspunkten genutzt wird;

i) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;

j) „Teilnehmer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei eines Vertrags mit einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste über die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste ist;

k) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Weg;

l) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;

m) „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle(n), die von einer Vertragspartei mit der Regulierung von unter diesen Unterabschnitt fallenden Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten beauftragt wurde(n);

n) „Telekommunikationsdienst“ bezeichnet eine Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und dem Empfang von Signalen, einschließlich Rundfunksignalen, über Telekommunikationsnetze, einschließlich solcher, die für Rundfunk verwendet werden, besteht, nicht aber eine Dienstleistung, mit der eine redaktionelle Kontrolle von über Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienste übertragenen Inhalten angeboten oder ausgeübt wird;

o) „Universaldienst“ bezeichnet das Mindestangebot an Diensten bestimmter Qualität, das allen Nutzern oder einer Gruppe von Nutzern im Gebiet oder in einer Untergliederung des Gebiets einer Vertragspartei unabhängig von ihrem geografischen Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden muss;

p) „Nutzer“ bezeichnet jede Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst in Anspruch nimmt.

Artikel 10.48

Regulierungsansätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Wert von Wettbewerbsmärkten für ein großes Angebot an Telekommunikationsdiensten und die Förderung des Verbraucherwohls an, und sie erkennen an, dass wirtschaftliche Regulierung nicht unbedingt notwendig ist, wenn ein wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb herrscht. Dementsprechend erkennen die Vertragsparteien an, dass der Regulierungsbedarf und die Vorgehensweise sich von Markt zu Markt unterscheiden, und dass jede Vertragspartei entscheiden kann, wie sie ihre Verpflichtungen nach diesem Unterabschnitt wahrnimmt.

(2) Im Hinblick darauf erkennen die Vertragsparteien an, dass jede Vertragspartei

a) unmittelbar regulierend eingreifen kann – entweder um einem zu erwartenden Problem auf dem Markt zuvorzukommen oder um ein Problem, das bereits auf dem Markt entstanden ist, zu beheben,

b) sich auf die Rolle der Kräfte des Marktes verlassen kann, insbesondere bei Marktsegmenten, auf denen starker Wettbewerb herrscht oder nur niedrige Markteintrittsschranken bestehen, z. B. bei Dienstleistungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten, die über keine eigenen Netzeinrichtungen verfügen, oder

c) sich auf Regeln für die Marktstruktur stützen kann, die die Tätigkeiten einiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die über Netzeinrichtungen verfügen, einschränken, indem sie beispielsweise die Bereitstellung von Diensten auf Vorleistungsebene auf einer nicht diskriminierenden Grundlage vorschreiben oder die Teilnahme an einem Endkundenmarkt verbieten, um ein Marktverhalten zu gewährleisten, das dem der Teilnehmer an einem wettbewerbsorientierten Markt gleichwertig ist.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für eine Vertragspartei, die nach Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels auf Regulierung verzichtet, die Pflichten nach diesem Unterabschnitt weiterhin bestehen. Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Telekommunikationsdienste zu regulieren.

Artikel 10.49

Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine Regulierungsbehörde für Telekommunikation, die

a) rechtlich und organisatorisch unabhängig von Anbietern von Telekommunikationsnetzen, Telekommunikationsdiensten oder Telekommunikationsausrüstung ist,

b) Verfahren anwendet und Entscheidungen erlässt, die in Bezug auf alle Marktteilnehmer unparteiisch sind,

c) unabhängig handelt und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben keine Weisungen einer anderen Stelle einholt oder entgegennimmt, um die Verpflichtungen nach den Artikeln 10.51 (Zusammenschaltung), 10.52 (Zugang und Nutzung), 10.53 (Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich), 10.55 (Zusammenschaltung mit Hauptanbietern) und 10.56 (Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter) durchzusetzen,

d) über hinreichende Befugnisse zur Durchführung der in Buchstabe c genannten Aufgaben verfügt,

e) zur Sicherstellung dessen ermächtigt ist, dass ihr Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten auf Ersuchen umgehend sämtliche Informationen ([53]) einschließlich Finanzinformationen zur Verfügung stellen, die zur Ausführung dieser in Buchstabe c genannten Aufgaben erforderlich sind, und

f) ihre Befugnisse transparent und fristgerecht ausübt.

([53]) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation die angeforderten Informationen den Vertraulichkeitsanforderungen entsprechend behandeln.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation wahrzunehmenden Aufgaben in leicht zugänglicher und klarer Form veröffentlicht werden, insbesondere dann, wenn diese Aufgaben mehreren Stellen übertragen werden.

(3) Ist eine Vertragspartei weiterhin Eigentümerin von Anbietern von Kommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten oder behält sie die Kontrolle über diese, so stellt sie eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Nutzer oder Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, der von einer Entscheidung ihrer Regulierungsbehörde oder unabhängigen Beschwerdestelle betroffen ist, das Recht hat, bei einer Beschwerdestelle, die sowohl von der Regulierungsbehörde als auch von anderen betroffenen Parteien unabhängig ist, Beschwerde einzulegen. Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung wirksam, sofern nicht nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

Artikel 10.50

Genehmigung der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten

(1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, so macht sie die Arten genehmigungspflichtiger Dienste sowie sämtliche Genehmigungskriterien, geltende Verfahren und die allgemein mit der Genehmigung verknüpften Bedingungen öffentlich zugänglich.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten ohne förmliches Verfahren zu genehmigen und dem Anbieter zu gestatten, mit der Bereitstellung seiner Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste zu beginnen, ohne eine Entscheidung ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation abwarten zu müssen. Verlangt eine Vertragspartei eine förmliche Genehmigungsentscheidung, so nennt sie eine angemessene Frist, die normalerweise für die Erwirkung einer solchen Entscheidung erforderlich ist, und teilt dies in transparenter Weise mit. Die betreffende Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass die Entscheidung innerhalb der genannten Frist erlassen wird.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Genehmigungskriterien oder geltende Verfahren sowie Auflagen oder Bedingungen, die für eine Genehmigung festgesetzt oder mit dieser verknüpft werden, objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sind, mit dem bereitgestellten Dienst zusammenhängen und keine größere Belastung darstellen, als für die Art des bereitgestellten Dienstes erforderlich ist.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Antragsteller eine schriftliche Begründung für die Verweigerung oder den Widerruf einer Genehmigung oder die Auferlegung anbieterspezifischer Bedingungen erhält. In solchen Fällen hat der Antragsteller das Recht, bei einer Beschwerdestelle Beschwerde einzulegen.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die bei Anbietern erhobenen Verwaltungsgebühren objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Verwaltungskosten stehen, die nach vernünftigem Ermessen bei der Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der in diesem Unterabschnitt festgelegten Verpflichtungen anfallen. ([54])

Artikel 10.51

Zusammenschaltung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Zusammenschaltung grundsätzlich auf geschäftlicher Basis zwischen den betreffenden Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlicher Telekommunikationsdienste ausgehandelt werden sollte.

(2) Zu diesem Zweck stellt jede Vertragspartei sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste in ihrem Gebiet berechtigt und – wenn ein anderer Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste darum ersucht – verpflichtet ist, zum Zweck der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste eine Zusammenschaltung auszuhandeln.

([54]) Verwaltungsgebühren umfassen keine Zahlungen für die Rechte zur Nutzung knapper Ressourcen und keine Pflichtbeiträge zur Bereitstellung eines Universaldienstes.

Artikel 10.52

Zugang und Nutzung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jedem erfassten Unternehmen oder Dienstleister zu angemessenen, diskriminierungsfreien ([55]) Bedingungen der Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten gestattet wird. Diese Verpflichtung wird unter anderem entsprechend den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels umgesetzt.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass erfassten Unternehmen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei das Recht auf Zugang zu allen innerhalb ihrer Grenzen oder grenzüberschreitend angebotenen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlichen Telekommunikationsdiensten einschließlich privater Mietleitungen und auf deren Nutzung eingeräumt wird, und stellt zu diesem Zweck vorbehaltlich des Absatzes 5 sicher, dass den betreffenden Unternehmen und Anbietern gestattet wird,

a) End- oder sonstige Geräte, die an das Telekommunikationsnetz angeschlossen werden und die zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs notwendig sind, anzukaufen oder anzumieten sowie anzuschließen,

b) private gemietete oder im Eigentum befindliche Leitungen mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder mit Leitungen zusammenzuschalten, die von einem anderen erfassten Unternehmen oder Dienstleister gemietet wurden oder sich in dessen Eigentum befinden, und

c) Betriebsprotokolle ihrer Wahl zu verwenden, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der allgemeinen Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit erforderlich sind.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass erfasste Unternehmen oder Dienstleister der anderen Vertragspartei öffentliche Telekommunikationsnetze und öffentliche Telekommunikationsdienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb ihres Gebiets als auch grenzübeschreitend, unter anderem für ihren unternehmensinternen Telekommunikationsverkehr und für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die entweder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen oder eine andere in diesem Kapitel erfasste wirtschaftliche Tätigkeit oder aber ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung darstellen würde.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlichen Telekommunikationsdiensten und deren Nutzung nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um

a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlicher Telekommunikationsdienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre öffentlichen Telekommunikationsdienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen oder

b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Telekommunikationsdienste zu schützen.

Artikel 10.53

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer Streitigkeit zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Unterabschnitt ergeben, und auf Ersuchen einer der an der Streitigkeit beteiligten Parteien die Regulierungsbehörde für Telekommunikation innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens eine verbindliche Entscheidung erlässt, um die Streitigkeit beizulegen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Entscheidungen ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich gemacht werden und dass die betroffenen Beteiligten eine vollständige Begründung dieser Entscheidung erhalten und das Recht haben, nach Artikel 10.49 (Regulierungsbehörde für Telekommunikation) Absatz 4 Beschwerde einzulegen.

([55]) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „diskriminierungsfrei“ die Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Sinne der Artikel 10.6 (Inländerbehandlung), 10.7 (Meistbegünstigung), 10.16 (Inländerbehandlung) und 10.17 (Meistbegünstigung) sowie „Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die anderen Nutzern gleichartiger öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlicher Telekommunikationsdienste in vergleichbaren Situationen gewährt werden“.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Verfahren keinen der betroffenen Beteiligten daran hindert, im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei Klage vor einem Gericht zu erheben.

Artikel 10.54

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, die Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, daran hindern, wettbewerbswidrige Praktiken aufzunehmen oder weiterzuverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken zählen

a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,

b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und

c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevante Informationen für andere Dienstleister, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

Artikel 10.55

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Hauptanbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlicher Telekommunikationsdienste die Zusammenschaltung an jedem technisch machbaren Punkt im Netz bereitstellen. Eine solche Zusammenschaltung erfolgt

a) unter diskriminierungsfreien Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Wartung) in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die sie für ihre eigenen gleichartigen Dienste, für gleichartige Dienste dieser Hauptanbieter oder für gleichartige Dienste ihrer Tochtergesellschaften oder sonstiger verbundener Gesellschaften bieten,

b) rechtzeitig, unter Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Wartung), die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzelemente oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und

c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet je nach Fall entweder seine Zusammenschaltungsvereinbarungen oder sein Standardzusammenschaltungsangebot der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Artikel 10.56

Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten seine wesentlichen Einrichtungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zum Zweck der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt, es sei denn, dies ist auf der Grundlage der gesammelten Fakten und der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vorgenommenen Marktbewertung zur Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs nicht erforderlich.

Artikel 10.57

Knappe Ressourcen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zuweisung knapper Ressourcen und die Erteilung von Nutzungsrechten für knappe Ressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten mittels objektiver, termingerechter, transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren erfolgt, die nicht davon abschrecken, das Recht auf die Nutzung knapper Ressourcen auszuüben.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, bei der Zuweisung von Funkfrequenzen für öffentliche Telekommunikationsdienste und der Erteilung von Nutzungsrechten daran dem öffentlichen Interesse einschließlich der Förderung des Wettbewerbs Rechnung zu tragen und sich auf marktbasierte Ansätze, einschließlich Mechanismen wie Auktionen, zu stützen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Angaben zur aktuellen Nutzung zugewiesener Frequenzbänder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

(4) Maßnahmen einer Vertragspartei zur Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und zur Frequenzverwaltung sind nicht grundsätzlich mit den Artikeln 10.5 (Marktzugang) und 10.14 (Marktzugang) unvereinbar. Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die zur Begrenzung der Anzahl der Anbieter von Telekommunikationsdiensten führen können, vorausgesetzt, dass dies in einer Weise geschieht, die mit diesem Abkommen in Einklang steht. Dies umfasst die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen Frequenzbänder zuzuweisen.

Artikel 10.58

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht, und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden.

(2) Jede Vertragspartei verwaltet die Universaldienstverpflichtungen in einer transparenten, objektiven, diskriminierungsfreien und wettbewerbsneutralen Weise, die keine größere Belastung darstellt, als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

(3) Benennt eine Vertragspartei einen Universaldienstanbieter, so geschieht dies in einer Weise, die effizient, transparent und diskriminierungsfrei ist und allen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlicher Telekommunikationsdienste offensteht.

(4) Beschließt eine Vertragspartei, einen Anbieter von Universaldienstleistungen zu entschädigen, so stellt sie sicher, dass diese Entschädigung die durch die Universaldienstverpflichtung verursachten Nettokosten nicht übersteigt.

Artikel 10.59

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste die Nummernübertragbarkeit zu angemessenen Bedingungen anbieten.

Artikel 10.60

Vertraulichkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter, der bei Verhandlungen über eine Vereinbarung nach Artikel 10.51 (Zusammenschaltung), 10.52 (Zugang und Nutzung), 10.55 (Zusammenschaltung mit Hauptanbietern) oder 10.56 (Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter) Informationen von einem anderen Anbieter erhält, diese nur für den Zweck nutzt, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahrt. ([56])

([56]) Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann dieser Verpflichtung dadurch nachkommen, dass sie die Durchsetzung von Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Anbietern ermöglicht.

(2) Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikations- und der damit verbundenen Verkehrsdaten, die bei der Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlicher Telekommunikationsdienste übermittelt werden, in einer Weise, die nicht diskriminierend ist und die Erbringung von Telekommunikationsdiensten nicht unangemessen einschränkt.

Artikel 10.61

Konnektivität in der Telekommunikation

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Verfügbarkeit und Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität und von qualitativ hochwertigen Telekommunikationsdiensten unter anderem auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten als Mittel an, das Personen und Unternehmen den Zugang zu den Vorteilen des Handels ermöglicht.

Unterabschnitt 5

Finanzdienstleistungen

Artikel 10.62

Anwendungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen auswirken. Auf die nichtkonformen Aspekte von Maßnahmen, die nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) oder 10.18 (Nichtkonforme Maßnahmen) eingeführt oder aufrechterhalten wurden, findet dieser Unterabschnitt keine Anwendung.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Begriff „Tätigkeit, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt wird“ im Sinne des Artikels 10.3 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Folgendes:

a) eine von einer Zentralbank, einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik ausgeübte Tätigkeit,

b) eine Tätigkeit im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und

c) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der finanziellen Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt werden.

(3) Gestattet eine Vertragspartei, dass eine der unter Absatz 2 Buchstabe b oder c genannten Tätigkeiten von ihren Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister ausgeübt wird, so umfasst der in Artikel 10.3 (Begriffsbestimmungen) definierte Begriff „Dienstleistungen“ diese Tätigkeiten.

(4) Artikel 10.3 Buchstabe a gilt nicht für Finanzdienstleistungen, die in diesem Unterabschnitt erfasst sind.

Artikel 10.63

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), D (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) sowie Unterabschnitt 1 (Interne Regulierung) von Abschnitt E (Regulierungsrahmen) dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Finanzdienstleistungen schließen alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen sowie alle Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) ein. Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

1) Lebensversicherung und

2) Nichtlebensversicherung,

B) Rückversicherung und Retrozession,

C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und

D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,

ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,

B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

C) Finanzleasing,

D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,

E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit

1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten),

2) Devisen,

3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,

4) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen,

5) übertragbaren Wertpapieren und

6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen, einschließlich ungeprägten Goldes,

G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

H) Geldmaklergeschäfte,

I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,

K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und

L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf die unter den Buchstaben A bis K aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;

b) „Finanzdienstleister“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen möchte oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;

c) „öffentliche Stelle“ bezeichnet

i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu geschäftsüblichen Bedingungen befasst ist, oder

ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;

d) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die von keinem Finanzdienstleister im Gebiet der einen, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird;

e) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet alle nichtstaatlichen Stellen, Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern ausüben.

Artikel 10.64

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, wie

a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder

b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit diesem Abkommen im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.

Artikel 10.65

Offenlegung von Informationen

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 10.66

Internationale Normen

(1) Jede Vertragspartei achtet gebührend darauf, sicherzustellen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Normen für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung im Finanzdienstleistungssektor umgesetzt und angewendet werden. Zu diesen international vereinbarten Normen zählen die von der G20, dem Rat für Finanzstabilität, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, insbesondere seinem „Kernprinzip für eine wirksame Bankenaufsicht“, der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, insbesondere ihren „Grundsätzen für Versicherungen“, der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, insbesondere ihrer „Ziele und Grundsätze der Wertpapierregulierung“, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ und dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken, angenommenen Normen.

(2) Die Vertragsparteien streben hinsichtlich der Ausarbeitung internationaler Normen Zusammenarbeit und Informationsaustausch an.

Artikel 10.67

Neue Finanzdienstleistungen im Gebiet einer Vertragspartei

(1) Jede Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, eine neue Finanzdienstleistung zu erbringen, deren Erbringung sie ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihren Rechtsvorschriften in vergleichbaren Situationen gestatten würde, sofern die Einführung der neuen Finanzdienstleistung nicht die Änderung bestehender oder den Erlass neuer Rechtsvorschriften erfordert. Dies gilt nicht für im Gebiet einer Vertragspartei gegründete Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei.

(2) Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die neue Finanzdienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung dieser Dienstleistung vorschreiben. Ist eine solche Genehmigung vorgeschrieben, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 10.68

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um Finanzdienstleistungen im Gebiet oder grenzüberschreitend für das Gebiet der erstgenannten Vertragspartei erbringen zu können, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass die Selbstregulierungsorganisation die in Artikel 10.6 (Inländerbehandlung), 10.7 (Meistbegünstigung), 10.16 (Inländerbehandlung) und 10.17 (Meistbegünstigung) genannten Pflichten erfüllt.

Artikel 10.69

Clearing- und Zahlungssysteme

Unter Bedingungen, in deren Rahmen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zur Verfügung stehen. Dieser Artikel eröffnet keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei.

Unterabschnitt 6

Dienstleistungen im internationalen seeverkehr

Artikel 10.70

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Abschnitten B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) und D (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Kapitels festgelegt, die für Maßnahmen einer Vertragspartei gelten, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr auswirken. Auf die nichtkonformen Aspekte von Maßnahmen, die nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) oder 10.18 (Nichtkonforme Maßnahmen) eingeführt oder aufrechterhalten wurden, findet dieser Unterabschnitt keine Anwendung.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte B (Liberalisierung von Investitionen), C (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) und D (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;

b) „Zollabfertigung“ bezeichnet Tätigkeiten, die in der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen bestehen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;

d) „Feeder-Dienstleistungen“ bezeichnet den auf dem Seeweg erfolgenden Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut, einschließlich Containerfracht, Stückgut und festem oder flüssigem Massengut zwischen Häfen, die im Gebiet einer Vertragspartei gelegen sind, von internationalem Frachtgut auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei oder von einem Verladehafen außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei;

e) „Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeiten im Namen der Versender durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;

f) „internationales Frachtgut“ bezeichnet eine Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands oder zwischen Häfen verschiedener Mitgliedstaaten befördert wird;

g) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands, was auch den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Beförderungsleistungen bei Beförderungsvorgängen im Haus-Haus oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier umfasst, jedoch nicht das Recht zur Erbringung dieser sonstigen Beförderungsleistungen;

h) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

   i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,

   ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

i) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition;

j) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

   i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,

   ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

   iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

Artikel 10.71

Pflichten

(1) Jede Vertragspartei setzt den ungehinderten Zugang zu internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf geschäftsüblicher und diskriminierungsfreier Basis um, indem sie

a) den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die ihren eigenen Schiffen gewährt wird, und folgende Aspekte betrifft:

   i) den Zugang zu Häfen,

   ii) die Benutzung der Hafeninfrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendiensten,

   iii) die Inanspruchnahme von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr,

   iv) verbundene Gebühren und Abgaben und

   v) Zolleinrichtungen und die Zuweisung von Liegeplätzen sowie Lade- und Löscheinrichtungen,

b) den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei gestattet, unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die sie ihren eigenen Dienstleistern gewährt, in ihrem Gebiet Unternehmen zu gründen und zu betreiben,

c) den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen die folgenden Dienstleistungen in ihren Häfen bereitstellt: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfen, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienstleistungen sowie landgestützte Betriebsdienstleistungen, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung,

d) im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde, gestattet, eigene oder geleaste leere Container, die nicht als Fracht gegen Entgelt befördert werden, zwischen neuseeländischen Häfen oder zwischen Häfen eines Mitgliedstaats zu verlegen, und

e) im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde, gestattet, Feeder-Dienstleistungen zwischen den Häfen Neuseelands oder Häfen eines Mitgliedstaats zu erbringen.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b

a) nehmen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittländern über Seeverkehrsdienstleistungen, auch in Bezug auf den Handel mit trockenen oder flüssigen Massengütern und den Linienverkehr, keine Ladungsanteilvereinbarungen auf,

b) kündigen die Vertragsparteien innerhalb eines angemessenen Zeitraums in früheren Abkommen bestehende Ladungsanteilvereinbarungen nach Buchstabe a und

c) führen die Vertragsparteien keine administrativen, technischen oder sonstigen Maßnahmen ein oder erhalten solche Maßnahmen aufrecht, die eine verschleierte Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im internationalen Seeverkehr darstellen könnten oder, wenn gleiche Bedingungen vorherrschen, willkürliche oder ungerechtfertigte diskriminierende Auswirkungen haben könnten.

KAPITEL 11

Kapitalverkehr, zahlungen und transfers

Artikel 11.1

Zahlungen und Transfers

Jede Vertragspartei gestattet Zahlungen und Transfers in Bezug auf Leistungsbilanztransaktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der Artikel des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

Artikel 11.2

Kapitalverkehr

Jede Vertragspartei gestattet im Hinblick auf Transaktionen in der Kapitalbilanz und im Finanzierungskonto den freien Verkehr von Kapital zum Zweck der Liberalisierung von Investitionen und sonstigen Transaktionen nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen).

Artikel 11.3

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

(1) Die Artikel 11.1 (Zahlungen und Transfers) und 11.2 (Kapitalverkehr) sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte,

b) Emission von oder Handel mit Wertpapieren oder Derivaten wie Futures oder Optionen und sonstigen Finanzinstrumenten,

c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, um gegebenenfalls Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,

d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,

e) Gewährleistung der Einhaltung von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder Urteilen oder

f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme.

(2) Eine Vertragspartei darf die Gesetze und sonstigen Vorschriften nach Absatz 1 weder in willkürlicher oder diskriminierender Art und Weise noch in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellen würde.

KAPITEL 12

Digitaler handel

Abschnitt A

Allgemeine bestimmungen

Artikel 12.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für:

a) audiovisuelle Dienstleistungen,

b) Informationen, die einer Vertragspartei vorliegen oder von oder in ihrem Namen verarbeitet werden, oder Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Informationen einschließlich mit deren Erhebung verbundenen Maßnahmen und

c) Maßnahmen, die von Neuseeland eingeführt oder aufrechterhalten werden und die es für den Schutz oder die Förderung der Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten ([57]) der Māori in Bezug auf die diesem Kapitel unterfallenden Angelegenheiten als erforderlich erachtet, unter anderem zur Erfüllung der Verpflichtungen Neuseelands aus dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi, sofern diese Maßnahmen nicht als Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Personen der anderen Vertragspartei oder als eine verschleierte Beschränkung des Handels auf elektronischem Wege eingesetzt werden. Kapitel 26 (Streitbeilegung) gilt nicht für die Auslegung des te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi, einschließlich der Art der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Artikel 12.2

Begriffsbestimmungen

(1) Die in Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Artikel 10.3 (Begriffsbestimmungen) festgelegten Begriffsbestimmungen gelten auch für dieses Kapitel.

(2) Die Begriffsbestimmung „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ in Artikel 10.47 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe i gilt auch für dieses Kapitel.

(3) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst für andere als berufliche Zwecke nutzt;

b) „digitale Beschaffung“ bezeichnet Beschaffung auf elektronischem Wege;

c) „Direktmarketing-Mitteilung“ bezeichnet jede Form der gewerblichen Werbung, mit der eine Person über einen öffentlichen Telekommunikationsdienst (einschließlich elektronischer Post-, Text- und Multimedia-Nachrichten (SMS und MMS)) Marketingbotschaften direkt an einen Nutzer übermittelt;

d) „elektronische Authentifizierung“ bezeichnet das Verifizierungsverfahren bzw. den Verifizierungsvorgang, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:

   i) die elektronische Identifizierung einer Person oder

   ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;

([57]) Zur Klarstellung: Die Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Māori gelten auch in Bezug auf mātauranga Māori.

e) „elektronische Rechnungsstellung“ oder „e-Rechnungsstellung“ bezeichnet die automatisierte Erstellung, den automatisierten Austausch und die automatisierte Bearbeitung von Rechnungen zwischen Lieferanten und Käufern mittels eines strukturierten digitalen Formats;

f) „elektronisches Siegel“ bezeichnet von einer juristischen Person verwendete Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder mit ihnen logisch verbunden werden, um den Ursprung und die Integrität dieser anderen Daten zu gewährleisten;

g) „elektronische Unterschrift“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die

   i) zur Identifizierung des Unterzeichners in Bezug auf die anderen Daten in elektronischer Form verwendet werden können und

   ii) vom Unterzeichner verwendet werden, um den anderen Daten in elektronischer Form zuzustimmen; ([58])

h) „Internetzugangsdienst“ bezeichnet einen öffentlichen Telekommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet;

i) „personenbezogene Daten“ bezeichnet Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;

j) „Verwaltungsdokument im Handel“ bezeichnet ein Formular, das von einer Vertragspartei herausgegeben und kontrolliert wird und das von oder für einen Ein- oder Ausführer in Verbindung mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren ausgefüllt werden muss;

k) „Nutzer“ bezeichnet eine Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst in Anspruch nimmt.

Artikel 12.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht jeder Vertragspartei, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Sozialdienstleistungen, der öffentlichen Bildung, der Sicherheit, der Umwelt (einschließlich Klimawandel), der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Tierschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt und, im Falle Neuseelands, der Förderung oder des Schutzes der Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Māori, in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

Abschnitt B

Grenzüberschreitender datenverkehr und schutz personenbezogener daten

Artikel 12.4

Grenzüberschreitender Datenverkehr

(1) Die Vertragsparteien sind der Sicherstellung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs verpflichtet, um den Handel in der digitalen Wirtschaft zu erleichtern und sie erkennen an, dass jede Vertragspartei in dieser Hinsicht ihre eigenen regulatorischen Anforderungen haben kann.

(2) Zu diesem Zweck darf eine Vertragspartei den grenzüberschreitenden Datenverkehr, der zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallenden Tätigkeit erfolgt, nicht einschränken, indem sie

a) die Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen für die Datenverarbeitung in ihrem Gebiet, einschließlich der Nutzung von im Gebiet der Vertragspartei zertifizierten oder genehmigten Rechenanlagen oder Netzelementen verlangt,

b) die Lokalisierung von Daten in ihrem Gebiet verlangt,

c) die Speicherung oder Verarbeitung von Daten im Gebiet der anderen Vertragspartei verbietet oder

([58]) Zur Klarstellung: Diese Begriffsbestimmung hindert eine Vertragspartei nicht daran, einer elektronischen Unterschrift, die bestimmte Anforderungen wie beispielsweise die Angabe, dass die Daten nicht geändert wurden, oder die Überprüfung der Identität des Unterzeichners erfüllt, eine größere rechtliche Wirkung beizumessen.

d) die grenzüberschreitende Datenübertragung von der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen in ihrem Gebiet oder von Lokalisierungsanforderungen in ihrem Gebiet abhängig macht.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien sich darüber im Klaren sind, dass dieser Artikel die Vertragsparteien nicht daran hindert, Maßnahmen nach Artikel 25.1 (Allgemeine Ausnahmen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten, um die dort genannten Gemeinwohlziele zu erreichen, welche für die Zwecke dieses Artikels, soweit relevant, auf eine Weise auszulegen sind, die den evolutionären Charakter der digitalen Technologien berücksichtigt. Der vorstehende Satz berührt die Anwendung anderer, in diesem Abkommen vorgesehener Ausnahmen von diesem Artikel nicht.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, überprüfen die Vertragsparteien die Umsetzung dieses Artikels fortlaufend und bewerten dessen Funktionieren innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Zudem kann eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei vorschlagen, diesen Artikel zu überprüfen. Ein solcher Vorschlag wird wohlwollend geprüft.

(5) Im Kontext der Überprüfung nach Absatz 4 und nach der Veröffentlichung des Berichts Wai 2522 des Waitangi Tribunals vom 19. November 2021

a) bekräftigt Neuseeland, dass es auch im Rahmen dieses Abkommens die Interessen der Māori weiter unterstützen und fördern kann, und

b) bestätigt Neuseeland seine Absicht zur Beteiligung der Māori, um sicherzustellen, dass die in Absatz 4 genannte Überprüfung der Tatsache Rechnung trägt, dass Neuseeland die Māori weiterhin unterstützen muss, damit sie ihre Rechte und Interessen wahrnehmen können, sowie zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten aus dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi und zur Einhaltung seiner Grundsätze.

Artikel 12.5

Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

(1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu den Grundrechten zählt und dass hohe Standards in diesem Bereich einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den digitalen Handel leisten.

(2) Jede Vertragspartei kann unter anderem durch die Einführung und Anwendung von Regeln für die grenzüberschreitende Übertragung personenbezogener Daten Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die sie für geeignet hält, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten. Der durch die jeweiligen Maßnahmen der Vertragsparteien gewährte Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über in Absatz 2 genannte Maßnahmen, die sie einführt oder aufrechterhält.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, den sie Nutzern des digitalen Handels bereitstellen, unter anderem

a) Informationen, wie Personen einen Rechtsbehelf aufgrund eines Verstoßes gegen den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre anstrengen können, und

b) Leitlinien und sonstige Informationen bezüglich der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre durch Unternehmen.

Abschnitt C

Besondere bestimmungen

Artikel 12.6

Zölle auf elektronische Übertragungen

(1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf elektronische Übertragungen zwischen einer Person einer Vertragspartei und einer Person der anderen Vertragspartei erheben.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 1 eine Vertragspartei nicht daran hindert, inländische Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben auf elektronische Übertragungen zu erheben, sofern diese Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben in einer Weise erhoben werden, die mit diesem Abkommen im Einklang steht.

Artikel 12.7

Verzicht auf eine vorherige Genehmigung

(1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, auf vorherige Genehmigungen oder die Erfüllung sonstiger Anforderungen mit gleichen Auswirkungen auf die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege zu verzichten.

(2) Genehmigungsregelungen, die nicht speziell und ausschließlich auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen betreffen, sowie Regelungen im Bereich der Telekommunikation bleiben von Absatz 1 unberührt.

Artikel 12.8

Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Sofern in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass

a) Verträge auf elektronischem Wege geschlossen werden können,

b) Verträgen die Rechtswirkung, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit nicht allein deshalb aberkannt wird, weil der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen wurde, und

c) keine anderen Hindernisse für die Nutzung elektronischer Verträge geschaffen oder aufrechterhalten werden.

Artikel 12.9

Elektronische Authentifizierung

(1) Wenn keine anderweitig in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Umstände vorliegen, darf eine Vertragspartei die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit elektronischer Dokumente, elektronischer Unterschriften, elektronischer Siegel oder der sich aus der elektronischen Authentifizierung ergebenden Authentifizierungsdaten als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb verweigern, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern würden, im gegenseitigen Einvernehmen geeignete Methoden der elektronischen Authentifizierung für ihre Transaktion festzulegen, oder

b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen würden, vor Justiz- oder Verwaltungsbehörden nachzuweisen, dass die Verwendung der elektronischen Authentifizierung in der betreffenden elektronischen Transaktion den geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei verlangen, dass die Methode der elektronischen Authentifizierung für eine bestimmte Kategorie elektronischer Transaktionen

a) von einer nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei akkreditierten Behörde zertifiziert ist oder

b) bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen und sich nur auf die besonderen Merkmale der betreffenden Kategorie von Transaktionen beziehen.

(4) Eine Vertragspartei wendet in dem in ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften vorgesehenen Umfang die Absätze 1 bis 3 auf andere elektronische Verfahren oder Mittel zur Erleichterung oder Ermöglichung elektronischer Transaktionen an, beispielsweise elektronische Zeitstempel oder Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben.

Artikel 12.10

Elektronische Rechnungsstellung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig Standards für die elektronische Rechnungsstellung als Schlüsselelement digitaler Beschaffungssysteme sind, um die Interoperabilität und den digitalen Handel zu fördern, und dass solche Systeme auch für elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Verbrauchern genutzt werden können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung in ihrem Zuständigkeitsgebiet so gestaltet wird, dass die grenzüberschreitende Interoperabilität gefördert wird. Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung berücksichtigt jede Vertragspartei gegebenenfalls internationale Rahmen, Leitlinien oder Empfehlungen, soweit solche internationalen Rahmen, Leitlinien oder Empfehlungen bestehen.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich hinsichtlich der elektronischen Rechnungsstellung und digitaler Beschaffungssysteme über bewährte Verfahren auszutauschen.

Artikel 12.11

Weitergabe von oder Zugang zu Quellcodes

(1) Die Vertragsparteien erkennen die zunehmende gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Einsatzes digitaler Technologien sowie die Bedeutung der sicheren und verantwortungsvollen Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien an, auch in Bezug auf Quellcodes von Software, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken.

(2) Eine Vertragspartei darf die Weitergabe des Quellcodes von Software, die Eigentum einer Person der anderen Vertragspartei ist, oder den Zugang dazu nicht als Voraussetzung für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung solcher Software oder von Produkten, die eine solche Software enthalten, in oder aus ihrem Gebiet vorschreiben. ([59])

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2

a) nicht für die freiwillige, auf wirtschaftlicher Grundlage erfolgende Weitergabe von oder Gewährung des Zugangs zu Quellcodes von Software durch eine Person der anderen Vertragspartei gilt, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsvorhabens oder eines frei ausgehandelten Vertrags, und

b) das Recht der Regulierungs-, Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden einer Vertragspartei unberührt lässt, die Änderung des Quellcodes von Software zu verlangen, damit er ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(4) Dieser Artikel berührt nicht

a) das Recht der Regulierungs-, Strafverfolgungs- sowie Justizbehörden oder Konformitätsbewertungsstellen einer Vertragspartei vor oder nach der Einfuhr, der Ausfuhr, dem Vertrieb, dem Verkauf oder der Verwendung von Software, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe, für Ermittlungs-, Kontroll-, Prüf- oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder zu Zwecken von Gesichtsverfahren Zugang zu Quellcodes von Software zu erhalten, um die Konformität mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften, auch solcher in Bezug auf Gleichbehandlung und die Verhinderung von Voreingenommenheit, festzustellen,

b) Anforderungen einer Wettbewerbsbehörde oder einer anderen maßgeblichen Stelle einer Vertragspartei, um eine Verletzung des Wettbewerbsrechts zu beheben,

c) den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums oder

d) das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen nach Artikel 14.1 (Übernahme bestimmter Bestimmungen des GPA) Absatz 2 Buchstabe a, gemäß dem Artikel III des GPA sinngemäß Bestandteil dieses Abkommens ist, zu ergreifen.

([59]) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe zu verlangen, dass Zugang zu Software, die für kritische Infrastrukturen eingesetzt wird, gewährt wird, soweit dies für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens kritischer Infrastrukturen erforderlich ist.

Artikel 12.12

Verbrauchervertrauen im Internet

(1) In Anerkennung der Bedeutung der Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den digitalen Handel führt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Verbraucher bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr ein bzw. erhält diese aufrecht, wobei dies Maßnahmen einschließt, welche

a) betrügerische und eine Täuschung der Verbraucher bewirkende Geschäftspraktiken, einschließlich irreführender Praktiken, verbieten,

b) von den Anbietern von Waren und Dienstleistungen verlangen, nach Treu und Glauben zu handeln und sich an lautere Geschäftspraktiken zu halten, auch indem die Rechte der Verbraucher in Bezug auf nicht angeforderte Waren und Dienstleistungen geachtet werden, und

c) den Verbrauchern Zugang zu Rechtsbehelfen bei Verletzung ihrer Rechte gewähren, einschließlich des Rechts auf Abhilfe in Fällen, in denen Waren oder Dienstleistungen bezahlt und nicht wie vereinbart geliefert oder bereitgestellt werden.

(2) Jede Vertragspartei gewährt Verbrauchern, die an Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr beteiligt sind, einen Grad des Schutzes, der mindestens dem Schutzniveau entspricht, der Verbrauchern nach ihren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und politischen Strategien im nicht auf elektronischem Wege abgewickelten Handel gewährt wird.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, ihre Verbraucherschutzbehörden oder anderen maßgeblichen Stellen mit angemessenen Durchsetzungsbefugnissen zu betrauen, und dass die Zusammenarbeit zwischen ihren Verbraucherschutzbehörden oder anderen maßgeblichen Stellen wichtig ist, um die Verbraucher zu schützen und das Vertrauen der Verbraucher im Internet zu stärken.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile von Mechanismen an, die die Regulierung von Ansprüchen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr erleichtern. Zu diesem Zweck prüfen die Vertragsparteien Möglichkeiten, solche Mechanismen für grenzüberschreitende Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr untereinander zur Verfügung zu stellen.

Artikel 12.13

Nicht angeforderte Direktmarketing-Mitteilungen

(1) Jede Vertragspartei führt Maßnahmen zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes von Nutzern gegen nicht angeforderte Direktmarketing-Mitteilungen ein oder erhält diese aufrecht.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Nutzern, die natürliche Personen sind, Direktmarketing-Mitteilungen nur zugesandt werden, wenn sie dem Empfang solcher Marketing-Mitteilungen zugestimmt haben. Was unter Zustimmung zu verstehen ist, wird nach den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei festgelegt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gestattet jede Vertragspartei Personen, die im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Kontaktdaten eines Nutzers im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen erfasst haben, diesem Nutzer Direktmarketing-Mitteilungen über ihre eigenen ähnlichen Waren oder Dienstleistungen zu senden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Direktmarketing-Mitteilungen klar als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie übermittelt werden, und alle Informationen enthalten, die die Empfänger benötigen, um jederzeit kostenlos deren Einstellung veranlassen zu können.

(5) Jede Vertragspartei gewährt den Nutzern Zugang zu Rechtsmitteln gegen Anbieter von nicht angeforderten Direktmarketing-Mitteilungen, die die nach den Absätzen 1 bis 4 eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen nicht einhalten.

Artikel 12.14

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Zusammenhang mit dem digitalen Handel

(1) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über folgende Regulierungsfragen im Zusammenhang mit dem digitalen Handel aus:

a) die Anerkennung und Erleichterung von interoperablen elektronischen Vertrauens- und Authentifizierungsdiensten,

b) die Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,

c) den Schutz von Verbrauchern im Internet, einschließlich der Rechtsmittel für Verbraucher und des Aufbaus von Verbrauchervertrauen,

d) die Herausforderungen für KMU bei der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs,

e) elektronische Behördendienste (E-Government) und

f) sonstige Fragen, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht für die Vorschriften und Garantien einer Vertragspartei für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, einschließlich der grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten, gilt.

(3) Soweit angezeigt, arbeiten die Vertragsparteien zusammen und beteiligen sich aktiv an internationalen Foren, um die Entwicklung des digitalen Handels zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in Fragen der Cybersicherheit an, soweit diese für den digitalen Handel relevant sind.

Artikel 12.15

Papierloser Warenhandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen im Hinblick auf die Schaffung eines papierlosen Umfelds für den grenzüberschreitenden Warenhandel an, wie wichtig es ist, für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderliche Vordrucke und Dokumente in Papierform abzuschaffen. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien aufgefordert, Vordrucke und Dokumente in Papierform abzuschaffen, soweit dies angemessen ist, und zur Verwendung von Vordrucken und Dokumenten in datengestützten Formaten überzugehen.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, der Öffentlichkeit Verwaltungsdokumente im Handel, welche sie herausgibt oder kontrolliert oder die im Zuge des normalen Handelsverkehrs erforderlich sind, in elektronischem Format zur Verfügung zu stellen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff „elektronisches Format“ Formate, die für die automatisierte Auswertung und die elektronische Verarbeitung ohne menschliches Eingreifen geeignet sind, sowie digitale Bilder und Vordrucke.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, die elektronischen Fassungen von Verwaltungsdokumenten im Handel als rechtlich gleichwertig mit Papierfassungen von Verwaltungsdokumenten im Handel zu akzeptieren.

(4) Die Vertragsparteien sind bestrebt, auf bilateraler Ebene und in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um die Akzeptanz elektronischer Fassungen von Verwaltungsdokumenten im Handel zu steigern.

(5) Jede Vertragspartei ist bestrebt, bei der Erarbeitung von Initiativen, die die Nutzung des papierlosen Warenhandels vorsehen, die von internationalen Organisationen vereinbarten Methoden zu berücksichtigen.

Artikel 12.16

Offener Internetzugang

Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile an, die Nutzern in ihren jeweiligen Gebieten vorbehaltlich der jeweils geltenden politischen Strategien, Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei durch die Möglichkeit entstehen,

a) vorbehaltlich eines angemessenen Netzmanagements, das den Verkehr nicht aus wirtschaftlichen Gründen blockiert oder verlangsamt, auf im Internet verfügbare Dienste und Anwenderprogramme ihrer Wahl zuzugreifen, sie zu verbreiten und zu nutzen,

b) Geräte ihrer Wahl mit dem Internet zu verbinden, sofern diese Geräte das Netz nicht beeinträchtigen, und

c) Zugang zu Informationen über die Netzmanagementpraktiken ihres Anbieters von Internetzugangsdiensten zu erhalten.

KAPITEL 13

Energie und rohstoffe

Artikel 13.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, um die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie die nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen, unter anderem durch den Einsatz grüner Technologien, zu fördern, zu entwickeln und zu steigern.

Artikel 13.2

Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei behält das souveräne Recht, zu bestimmen, ob Bereiche in ihrem Gebiet sowie in ihren Archipel- und Hoheitsgewässern, in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen zur Verfügung stehen.

(2) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, die der Sicherung der Versorgung mit Energieerzeugnissen und Rohstoffen dienen und mit diesem Abkommen im Einklang stehen.

Artikel 13.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis, Lizenz, Konzession oder ein ähnliches administratives oder vertragliches Instrument, mit dem die zuständige Behörde einer Vertragspartei einem Rechtsträger das Recht einräumt, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Gebiet auszuüben;

b) „Systemausgleich“ bezeichnet alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen die Netzbetreiber kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven eingehalten wird;

c) „Energieerzeugnisse“ bezeichnet die Güter, aus denen Energie erzeugt wird und die im entsprechenden HS-Code in Anhang 13 (Listen der Energieerzeugnisse, Kohlenwasserstoffe und Rohstoffe) aufgeführt werden; ([60])

d) „Kohlenwasserstoffe“ bezeichnet die Güter, die im entsprechen HS-Code in Anhang 13 (Listen der Energieerzeugnisse, Kohlenwasserstoffe und Rohstoffe) aufgeführt werden;

e) „Rohstoffe“ bezeichnet Stoffe, die bei der Herstellung von Industriegütern verwendet werden, die im entsprechen HS-Code in Anhang 13 (Listen der Energieerzeugnisse, Kohlenwasserstoffe und Rohstoffe) aufgeführt werden; ([61])

f) „Strom aus erneuerbaren Quellen“ bezeichnet aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom;

g) „erneuerbare Energie“ bezeichnet Energie, die mit Solar-, Wind- oder Wasserkraft, mittels Geothermie, aus biologischen oder Meeresquellen sowie anderen Umgebungsenergiequellen erzeugt wird und bei der die ursprüngliche Energiequelle erneuerbar ist;

h) „Norm“ bezeichnet eine Norm im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens;

i) „technische Vorschrift“ bezeichnet eine technische Vorschrift im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

([60]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Energieerzeugnisse“ umfasst außer Biogas und Biokraftstoffen keine land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Güter.

([61]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Rohstoffe“ umfasst keine land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Güter.

Artikel 13.4

Einfuhr- und Ausfuhrmonopole

Eine Vertragspartei darf weder ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol bestimmen noch ein solches Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol aufrechterhalten. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol" das einem Rechtsträger von einer Vertragspartei gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen in die andere Vertragspartei. ([62])

Artikel 13.5

Festsetzung der Ausfuhrpreise

Eine Vertragspartei darf für die Ausfuhr von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen in die andere Vertragspartei mittels Maßnahmen wie Lizenzen oder Mindestpreisanforderungen keinen höheren Preis verlangen als den Preis, der für solche Energieerzeugnisse oder Rohstoffe, die für den heimischen Markt bestimmt sind, berechnet wird.

Artikel 13.6

Festsetzung der Preise auf dem heimischen Markt

Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass die Großhandelspreise für elektrische Energie und Erdgas das tatsächliche Angebot und die tatsächliche Nachfrage widerspiegeln. Beschließt eine Vertragspartei, den Preis für die Lieferung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen auf dem heimischen Markt zu regulieren (im Folgenden „regulierter Preis"), so darf sie dies nur tun, um ein legitimes Gemeinwohlziel zu erreichen, und nur in der Weise, dass sie einen regulierten Preis vorschreibt, der eindeutig definiert, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig ist.

Artikel 13.7

Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen

(1) Verlangt eine Vertragspartei für die Exploration oder Gewinnung von Strom, Kohlenwasserstoffen oder Rohstoffen eine Genehmigung, so

a) erteilt diese Vertragspartei im Einklang mit den in den Artikeln 10.33 (Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit) und 10.34 (Veröffentlichung und verfügbare Informationen) festgelegten Bedingungen und Verfahren eine solche Genehmigung und

b) gewährleistet diese Vertragspartei ein transparentes Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und veröffentlicht zumindest die Art der Genehmigung und das maßgebliche Gebiet oder den maßgeblichen Teil desselben in einer Weise, die potenziell interessierten Antragstellern ermöglicht, Anträge einzureichen.

(2) Eine Vertragspartei kann in den folgenden, mit Kohlenwasserstoffen zusammenhängenden Fällen Genehmigungen erteilen, ohne die Voraussetzungen und Verfahren nach Artikel 10.34 (Veröffentlichung und verfügbare Informationen) und Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels einzuhalten, wenn

a) das Gebiet Gegenstand eines früheren, Artikel 10.34 (Veröffentlichung und verfügbare Informationen) und Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels entsprechenden Verfahrens war, das nicht zur Erteilung einer Genehmigung führte,

b) das Gebiet dauerhaft für die Exploration oder Gewinnung verfügbar ist oder

c) auf die erteilte Genehmigung vor deren Auslaufen verzichtet wurde.

(3) Eine Vertragspartei kann von einem Rechtsträger, dem eine Genehmigung erteilt wurde, die Zahlung eines finanziellen Beitrags oder die Erbringung einer Sachleistung verlangen. ([63]) Der finanzielle Beitrag oder eine Sachleistung wird in einer Weise festgelegt, die den Verwaltungs- und Entscheidungsprozess dieses Rechtsträgers nicht stört.

([62]) Zur Klarstellung: Dieser Artikel lässt Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) unberührt und schließt keine Rechte ein, die aus der Gewährung von Rechten des geistigen Eigentums entstehen.

([63]) Zur Klarstellung: Die Begriffe „finanzieller Beitrag" und „Sachleistung" umfassen in diesem Absatz weder Sicherheiten oder Zahlungen, die erforderlich sind, damit ein Rechtsträger eine Verpflichtung zur Finanzierung und Durchführung einer Stilllegung erfüllt, noch Sicherheiten oder Zahlungen, die für Tätigkeiten nach der Stilllegung erforderlich sind.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung seines Antrags bekannt gegeben werden, damit der Antragsteller Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren in Anspruch nehmen kann. Die Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren werden vorab veröffentlicht.

Artikel 13.8

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreiben, wenn diese Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

(2) Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 1 muss jede Vertragspartei nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften

a) sicherstellen, dass alle interessierten Personen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, frühzeitig und effektiv die Gelegenheit haben, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen, und dass ihnen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um sich zu dem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern,

b) die Feststellungen der Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der Umweltauswirkungen vor der Erteilung der Genehmigung berücksichtigen,

c) die Ergebnisse und Feststellungen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich zugänglich machen und

d) soweit angemessen erhebliche Auswirkungen eines Projekts auf Folgendes ermitteln und bewerten:

   i) Bevölkerung und menschliche Gesundheit,

   ii) biologische Vielfalt,

   iii) Land, Boden, Wasser, Luft und Klima und

   iv) Kulturerbe und Landschaft, einschließlich der erwarteten Auswirkungen, die sich aus der Anfälligkeit des Projekts für Risiken von für das betreffende Projekt relevanten schweren Unfällen oder Katastrophen ergeben.

Artikel 13.9

Offshore-Risiko und -Sicherheit

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die hoheitlichen Funktionen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Umweltschutz von Offshore-Öl- und Gasaktivitäten unabhängig von den hoheitlichen Funktionen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lizenzierung von Offshore-Öl- und Gasaktivitäten ausgeübt werden, indem beispielsweise getrennte Rechtsträger aufrechterhalten werden.

(2) Jede Vertragspartei legt gegebenenfalls die Bedingungen fest, die für eine sichere Offshore-Exploration und -förderung von Öl und Gas in ihrem Gebiet erforderlich sind, um die Meeresumwelt und die Küstengemeinden vor Verschmutzung zu schützen. Diese Bedingungen müssen auf hohen Sicherheits- und Umweltschutzstandards für Offshore-Öl- und Gasaktivitäten beruhen.

(3) Soweit dies angemessen ist, arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um auf internationaler Ebene hohe Sicherheits- und Umweltschutzstandards für Offshore-Öl- und Gasaktivitäten zu fördern, indem sie Informationen austauschen und die Transparenz in Bezug auf Sicherheit und Umweltleistung erhöhen.

Artikel 13.10

Zugang zur Energieinfrastruktur für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen

(1) Unbeschadet des Artikels 13.7 (Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen in ihrem Gebiet Zugang zur Infrastruktur für die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität in ihrem Gebiet zu diskriminierungsfreien, angemessenen und kostenorientierten Bedingungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Einreichung des Zugangsantrags und unter Voraussetzungen erhalten, die eine verlässliche Nutzung dieser Infrastruktur ermöglichen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Eigentümer oder Betreiber von Infrastruktur für die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität in ihrem Gebiet die in Absatz 1 genannten Bedingungen veröffentlichen und geeignete Maßnahmen treffen, um Einschränkungen der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen möglichst weitgehend zu reduzieren.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Regelreservemärkte vorhanden sind, auf denen die Erzeuger erneuerbarer Energie Waren und Dienstleistungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen beschaffen können.

(4) Dieser Artikel lässt das Recht jeder Vertragspartei unberührt, in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage objektiver, diskriminierungsfreier Kriterien Ausnahmen vom Zugangsrecht zu ihrer Infrastruktur für die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern solche Ausnahmen für die Erfüllung eines legitimen politischen Ziels wie der Aufrechterhaltung der Stabilität des Stromnetzes erforderlich sind.

Artikel 13.11

Regulierungsstelle

Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine Regulierungsstelle oder eine andere unabhängige Stelle, die

a) rechtlich und organisatorisch unabhängig und nicht rechenschaftspflichtig ist gegenüber

   i) anderen Behörden oder

   ii) Betreibern oder Rechtsträgern, welche die Infrastruktur zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität bereitstellen oder Zugang dazu haben, und

b) damit betraut ist, innerhalb einer angemessenen Frist Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Tarife für den Zugang zur Infrastruktur für die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität und deren Nutzung beizulegen.

Artikel 13.12

Zusammenarbeit in den Bereichen Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Im Einklang mit Artikel 9.5 (Internationale Normen) und Artikel 9.6 (Normen) fördern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit zwischen den in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Regulierungsbehörden oder Normungsgremien im Bereich Energieeffizienz und nachhaltige erneuerbare Energien mit dem Ziel, einen Beitrag zur nachhaltigen Energie- und Klimapolitik zu leisten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind die Vertragsparteien bestrebt, relevante Initiativen von beiderseitigem Interesse mit Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu ermitteln, die Energieeffizienz und nachhaltige erneuerbare Energien betreffen.

Artikel 13.13

Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Vertragsparteien fördern Forschung, Entwicklung und Innovation in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe und arbeiten gegebenenfalls zusammen, um unter anderem

a) die Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich umweltverträglicher, wirtschaftlich effizienter Strategien für Energieerzeugnisse und Rohstoffe sowie kosteneffizienter Verfahren und Technologien in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe in einer Weise zu fördern, die mit dem angemessenen, wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vereinbar ist, und

b) die Forschung und Entwicklung im Bereich energieeffizienter, umweltverträglicher Technologien, Verfahren und Prozesse in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe sowie deren Anwendung zu fördern, was zu einer Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen in der gesamten Energieerzeugnis- und Rohstoffkette führen würde.

Artikel 13.14

Zusammenarbeit im Bereich Energieerzeugnisse und Rohstoffe

Die Vertragsparteien arbeiten soweit angemessen im Bereich Energieerzeugnisse und Rohstoffe zusammen, um unter anderem

a) handels- und investitionsverzerrende Maßnahmen in Drittländern, die sich auf Energieerzeugnisse und Rohstoffe auswirken, zu verringern oder zu beseitigen,

b) ihre Standpunkte in internationalen Foren, in denen Handels- und Investitionsfragen im Zusammenhang mit Energieerzeugnissen und Rohstoffen erörtert werden, abzustimmen und internationale Programme in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe zu fördern,

c) den Austausch von Marktdaten auf folgenden Gebieten zu fördern:

   i) Energieerzeugnisse, einschließlich Informationen über die Organisation von Energiemärkten, über die Förderung neuer Energietechnologien und über die Energieeffizienz, und

   ii) Rohstoffe,

d) die soziale Verantwortung der Unternehmen im Einklang mit internationalen Standards wie den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern,

e) die Werte einer verantwortungsvollen Bezugsquellenfindung und eines verantwortungsvollen Bergbaus weltweit zu fördern und den Beitrag ihrer Rohstoffsektoren und der damit verbundenen industriellen Wertschöpfungsketten zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu maximieren,

f) Forschung, Entwicklung, Innovation und Ausbildung in einschlägigen Bereichen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Energieerzeugnisse und Rohstoffe zu fördern,

g) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich innenpolitischer Entwicklungen zu fördern,

h) die effiziente Ressourcennutzung (d. h. die Verbesserung der Herstellungsverfahren sowie der Haltbarkeit, Reparierbarkeit, des Demontagedesigns sowie der Wiederverwendungs- und Recyclingfreundlichkeit) zu fördern und

i) auf internationaler Ebene hohe Sicherheits- und Umweltschutzstandards für Offshore-Öl- und Gas- und Bergbauvorhaben zu fördern, indem sie Informationen austauschen und die Transparenz in Bezug auf Sicherheit und Umweltleistung erhöhen.

KAPITEL 14

Öffentliches beschaffungswesen

Artikel 14.1

Übernahme bestimmter Bestimmungen des GPA

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem GPA.

(2) Die folgenden Bestimmungen des GPA werden zur Anwendung auf die in Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) dieses Abkommens erfassten Beschaffungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen:

a) die Artikel I bis IV, die Artikel VI bis XV, die Artikel XVI Absatz 1 bis XVI Absatz 3 und die Artikel XVII und XVIII und

b) die Anhänge II bis IV des GPA, soweit sie sich auf die einzelnen Vertragsparteien beziehen.

(3) Ungeachtet des Artikels 1.5 (Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften) Absatz 5 werden im Falle einer Änderung einer der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Bestimmungen des GPA diese Änderungen nicht automatisch in dieses Kapitel aufgenommen, sondern die Vertragsparteien nehmen Konsultationen über die Änderung dieses Kapitels auf, soweit dies angemessen ist.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Bezugnahmen auf den Begriff „erfasste Beschaffungen“ in den im Einklang mit Absatz 2 aufgenommenen und sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommenen Bestimmungen als Bezugnahmen auf Beschaffungen nach Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) auszulegen sind.

Artikel 14.2

Zusätzliche Disziplinen

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten zusätzlich zu den in Artikel 14.1 (Übernahme bestimmter Bestimmungen des GPA) genannten Bestimmungen.

(2) Alle Bekanntmachungen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen im Sinne des Artikels 14.1 (Übernahme bestimmter Bestimmungen des GPA) Absatz 4, einschließlich Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen, Zusammenfassungen, Bekanntmachungen geplanter Beschaffungen und Vergabebekanntmachungen, in Bezug auf den Einsatz elektronischer Mittel bei der Abwicklung von Beschaffungen und der Veröffentlichung von Bekanntmachungen,

a) sind auf elektronischem Wege über einen einzigen Zugangspunkt im Internet kostenlos unmittelbar zugänglich und

b) können auch in einem geeigneten Printmedium veröffentlicht werden.

Die Ausschreibungsunterlagen werden auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt, und die Vertragsparteien verwenden bei der Einreichung der Angebote möglichst weitgehend elektronische Mittel.

(3) In Bezug auf Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren nach Artikel IX.1 des GPA stellt eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen oder anderen zuständigen Stellen in Fällen, in denen diese ein System zur Registrierung von Anbietern führen, sicher, dass Informationen über das System zur Registrierung von Anbietern auf elektronischem Wege zugänglich sind und dass interessierte Anbieter jederzeit eine Registrierung beantragen können. Erfüllt ein Anbieter die Voraussetzung für die Registrierung, muss er innerhalb einer angemessenen Frist eingetragen werden. Erfüllt ein Anbieter die Voraussetzung für die Registrierung nicht, muss er innerhalb einer angemessenen Frist darüber informiert werden und eine schriftliche Begründung erhalten.

(4) In Bezug auf beschränkte Ausschreibungen nach Artikel IX.5 des GPA darf eine Beschaffungsstelle, wenn sie ein beschränktes Ausschreibungsverfahren nutzt, die Anzahl der zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Anbieter nicht in der Absicht begrenzen, einen wirksamen Wettbewerb zu vermeiden.

(5) In Bezug auf ökologische, soziale und arbeitsbezogene Erwägungen darf eine Vertragspartei

a) Beschaffungsstellen gestatten, ökologische, soziale und arbeitsbezogene Erwägungen in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand zu berücksichtigen, sofern diese Erwägungen

   i) frei von Diskriminierung sind und

   ii) in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden,

b) geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung ihrer eigenen sowie internationaler Gesetze, Verordnungen, Verpflichtungen und Normen im Umwelt-, Sozial- und Arbeitsbereich sicherzustellen, sofern diese Gesetze, Verordnungen, Verpflichtungen und Normen nicht diskriminierend sind.

(6) In Bezug auf die Teilnahmebedingungen können die Beschaffungsstellen einer Vertragspartei zwar im Einklang mit Artikel VIII Absatz 2 Buchstabe b GPA bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn dies für die Erfüllung der Anforderungen der Beschaffung unerlässlich ist, doch dürfen Beschaffungsstellen einer Vertragspartei die Teilnahme nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter über einschlägige Erfahrung im Gebiet der Vertragspartei verfügt.

Artikel 14.3

Austausch von Statistiken

Alle zwei Jahre stellt jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei bilaterale Statistiken zum öffentlichen Beschaffungswesen zur Verfügung, sofern diese in den amtlichen Online-Beschaffungssystemen der Vertragsparteien verfügbar sind.

Artikel 14.4

Änderungen und Berichtigungen des Anwendungsbereichs

(1) Eine Vertragspartei kann in ihrem jeweiligen Abschnitt des Anhangs 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) im Einklang mit den Absätzen 3 bis 9 dieses Artikels ihre Verpflichtungen ändern. Eine Vertragspartei kann in ihrem entsprechenden Abschnitt des Anhangs 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) im Einklang mit den Absätzen 6 bis 9 dieses Artikels ihre Verpflichtungen berichtigen.

(2) Wenn eine Änderung oder Berichtigung der Anhänge einer Vertragspartei zu Anlage I GPA nach Artikel XIX GPA in Kraft tritt, so wird sie automatisch sinngemäß für die Zwecke dieses Abkommens wirksam und gültig.

(3) Eine Vertragspartei, die eine Änderung ihrer Verpflichtungen in ihrem jeweiligen Abschnitt des Anhangs 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) beabsichtigt,

a) notifiziert dies der anderen Vertragspartei schriftlich und

b) schlägt der anderen Vertragspartei in der Notifikation angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um den Anwendungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau, wie dem, das vor der Änderung bestand, zu halten.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 Buchstabe b muss eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen gewähren, wenn die Änderung eine Stelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt.

(5) Die andere Vertragspartei kann einer Änderung nach Absatz 3 widersprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass

a) die gemäß Absatz 3 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung nicht ausreicht, um die Vergleichbarkeit des einvernehmlich vereinbarten Anwendungsbereichs zu wahren, oder

b) die Änderung nicht eine Stelle betrifft, die gemäß Absatz 4 faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt.

Die jeweils andere Vertragspartei muss innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung der Notifikation nach Absatz 3 Buchstabe a schriftlich Einspruch erheben; andernfalls wird – auch für die Zwecke des Kapitels 26 (Streitbeilegung) – davon ausgegangen, dass sie mit der Ausgleichsmaßnahme beziehungsweise der Änderung einverstanden ist.

(6) Die folgenden Änderungen des jeweiligen Abschnitts einer Vertragspartei von Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) gelten als rein formale Berichtigung, sofern diese Änderungen den einvernehmlich vereinbarten Anwendungsbereich dieses Kapitels nicht berühren:

a) eine Änderung der Bezeichnung einer Stelle,

b) eine Verschmelzung von zwei oder mehr der in dem betreffenden Abschnitt aufgeführten Stellen und

c) die Aufspaltung einer in dem betreffenden Abschnitt aufgeführten Stelle in zwei oder mehrere Stellen, die in die Liste der im betreffenden Abschnitt aufgeführten Stellen aufgenommen werden.

(7) Vorgeschlagene Berichtigungen der Verpflichtungen einer Vertragspartei in ihrem jeweiligen Abschnitt des Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) notifiziert eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle zwei Jahre – im Einklang mit dem im GPA vorgesehenen Notifikationszyklus.

(8) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Notifikation mitteilen, dass sie Einwände gegen die vorgeschlagene Berichtigung erhebt. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie dar, aus welchen Gründen die vorgeschlagene Berichtigung ihrer Auffassung nach keine rein formale Berichtigung nach Absatz 6 ist und wie sich die vorgeschlagene Berichtigung auf den in diesem Abkommen vorgesehenen einvernehmlich vereinbarten Anwendungsbereich auswirkt. Werden innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Notifikation keine schriftlichen Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der vorgeschlagenen Berichtigung gewertet.

(9) Erhebt die andere Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung, bemühen sich beide Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Einwands keine Einigung erzielt, kann die Vertragspartei, die eine Änderung oder Berichtigung ihres jeweiligen Abschnitts von Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) anstrebt, die Sache im Einklang mit Kapitel 26 (Streitbeilegung) an die Streitbeilegung verweisen. Die beabsichtigte Änderung oder Berichtigung des maßgeblichen Abschnitts von Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) wird erst nach der Erzielung einer Einigung beider Vertragsparteien oder auf der Grundlage einer endgültigen Entscheidung eines nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) eingerichteten Panels wirksam.

Artikel 14.5

Weitere Verhandlungen

Die Vertragsparteien nehmen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs nach Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) Abschnitt B (Liste Neuseelands) Unterabschnitt 2 (Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierung) und Unterabschnitt 3 (Sonstige Beschaffungsstellen) möglichst zeitnah Verhandlungen über den Marktzugang auf, sobald die örtlichen Behörden, staatlichen Stellen oder staatsnahen Einrichtungen (State Services entities oder State Sector entities) Neuseelands entweder

a) von Neuseeland in einem anderen internationalen Handelsabkommen erfasst werden oder

b) nach Inkrafttreten dieses Abkommens die New Zealand Government Procurement Rules (neuseeländische Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen) ([64]) befolgen müssen. ([65])

KAPITEL 15

Wettbewerbspolitik

Artikel 15.1

Grundsätze des Wettbewerbs

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken und staatliche Eingriffe das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell die Vorteile der Liberalisierung von Handel und Investitionen schmälern.

Artikel 15.2

Wettbewerbsneutralität

Dieses Kapitel gilt für alle Unternehmen, ob öffentlich oder privat.

Artikel 15.3

Wirtschaftliche Tätigkeit

Dieses Kapitel gilt nur in dem Umfang für Unternehmen, in dem diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Für die Zwecke dieses Kapitels bezieht sich der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ auf das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt.

Artikel 15.4

Rechtlicher Rahmen

(1) Jede Vertragspartei führt ein Wettbewerbsrecht ein oder erhält dieses aufrecht, das

a) für alle Unternehmen gilt,

([64]) Die New Zealand Government Procurement Rules sind das wichtigste Instrument Neuseelands zur Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens. In einer am 22. April 2014 gemäß Abschnitt 107 des Crown Entities Act von 2004 (Gesetz über Staatsbetriebe) herausgegebenen Whole of Government Direction (Regierungsanweisung) wird bestimmten Kategorien staatlicher Stellen vorgeschrieben, die Government Procurement Rules (Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen) einzuhalten.

([65]) Zur Klarstellung: Dieser Buchstabe gilt nicht, wenn eine oder mehrere der betroffenen Stellen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens die Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen Neuseelands befolgen mussten.

b) in allen Bereichen der Wirtschaft gilt ([66]) und

c) sämtlichen der folgenden Praktiken auf wirksame Weise begegnet:

i) horizontalen und vertikalen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensverbänden und informeller Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, welche an die Stelle der Risiken des Wettbewerbs treten und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

ii) missbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und

iii) Unternehmenszusammenschlüssen, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würden.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Unternehmen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben von öffentlichem Interesse betraut sind, den Vorschriften dieses Kapitels insoweit unterliegen, als deren Anwendung die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse weder rechtlich noch tatsächlich behindert. Die übertragenen Aufgaben von öffentlichem Interesse müssen transparent sein und Einschränkungen oder Abweichungen bezüglich der Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels dürfen nicht über das zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Artikel 15.5

Umsetzung

(1) Jede Vertragspartei unterhält eine unabhängig arbeitende Behörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts nach Artikel 15.4 (Rechtlicher Rahmen) Absatz 1 zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.

(2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht in transparenter Weise an und achtet dabei die Grundsätze des fairen Verfahrens, einschließlich der Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf Überprüfung durch eine Justizbehörde.

(3) Jede Vertragspartei macht ihre wettbewerbsrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie Leitlinien zu deren Durchsetzung öffentlich zugänglich; davon ausgenommen sind interne Arbeitsanweisungen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Wettbewerbsgesetze und -vorschriften so angewendet und durchgesetzt werden, dass keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit stattfindet.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Beklagte vor der Verhängung einer Sanktion oder Abhilfemaßnahme in einem Vollstreckungsverfahren Gelegenheit erhält, gehört zu werden und Beweise zu seiner Verteidigung beizubringen. Insbesondere stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Beklagte in angemessener Weise Gelegenheit hat, die Beweise, auf die sich die Verhängung der Sanktion oder Abhilfemaßnahme stützt, zu überprüfen und anzufechten.

(6) Vorbehaltlich etwaiger Schwärzungen, die zum Schutz vertraulicher Informationen erforderlich sind, stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Gründe für Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen, die wegen eines Verstoßes gegen ihr Wettbewerbsrecht verhängt werden, dem Beklagten in einem Verfahren zur Durchsetzung ihrer Wettbewerbsgesetze oder -vorschriften zur Verfügung gestellt werden.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Adressaten einer Entscheidung, mit der eine Sanktion oder Abhilfemaßnahme wegen eines Verstoßes gegen ihr Wettbewerbsrecht verhängt wird, Gelegenheit erhalten, eine Überprüfung einer solchen Entscheidung durch eine Justizbehörde zu erwirken.

([66]) Zur Klarstellung: Nach Artikel 42 AEUV gelten Wettbewerbsregeln der Union nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671) für den Agrarsektor.

Artikel 15.6

Privatklagerecht

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Privatklagerecht“ das Recht einer Person, bei einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Instanz eine Entschädigung, einschließlich Unterlassungsverfügungen, geldlicher Leistungen oder sonstiger Rechtsbehelfe, wegen einer durch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei verursachten Schädigung ihrer Geschäftstätigkeit oder ihres Eigentums zu erwirken, wobei dies unabhängig von der Feststellung eines Verstoßes durch die Wettbewerbsbehörde oder die Wettbewerbsbehörden der Vertragspartei oder im Anschluss daran erfolgen kann.

(2) In Anerkennung der Tatsache, dass ein privates Klagerecht eine wichtige Ergänzung zur öffentlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei darstellt, führt jede Vertragspartei Gesetze oder andere Maßnahmen ein, die ein unabhängiges privates Klagerecht vorsehen, oder erhält diese aufrecht.

Artikel 15.7

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu fördern.

(2) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien vorbehaltlich der Vertraulichkeitsvorschriften nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei Informationen austauschen.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien sind bestrebt, sofern möglich und angemessen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen, die dieselben oder zusammenhängende Verhaltensweisen oder Fälle betreffen, zu koordinieren.

Artikel 15.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 26 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 16

subventionen

Artikel 16.1

Grundsätze

Eine Vertragspartei kann Subventionen gewähren, wenn diese zum Erreichen von Gemeinwohlzielen erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören, die Vorteile der Handelsliberalisierung schmälern und die Umwelt schädigen können. Grundsätzlich sollte eine Vertragspartei keine Subventionen gewähren, wenn sie den Wettbewerb oder den Handel beeinträchtigen oder wahrscheinlich beeinträchtigen werden oder wenn sie die Umwelt erheblich schädigen.

Artikel 16.2

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Subvention“

a) eine Maßnahme, welche die in Artikel 1.1 des Subventionsübereinkommens genannten Bedingungen erfüllt, unabhängig davon, ob die Subvention einem Unternehmen gewährt wird, das Waren oder Dienstleistungen anbietet, ([67]) und

([67]) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Ergebnisses künftiger Erörterungen in der WTO über die Definition von Subventionen im Dienstleistungsbereich. In Abhängigkeit von den Fortschritten, die bei diesen künftigen Erörterungen in der WTO erzielt werden, können die Vertragsparteien eine entsprechende Anpassung dieses Abkommens beschließen.

b) eine Subvention, wie sie unter Buchstabe a dieses Artikels definiert ist, die im Sinne von Artikel 2 des Subventionsübereinkommens spezifisch ist. Jede Subvention gemäß den Bestimmungen von Artikel 16.7 (Verbotene Subventionen) gilt als spezifische Subvention im Sinne des Artikels 2 dieses Übereinkommens.

(2) Dieses Kapitel gilt für Subventionen, die Unternehmen gewährt werden, soweit diese Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dieses Kapitel gilt für alle Unternehmen, öffentliche wie private. Für die Zwecke dieses Kapitels bezieht sich der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit" auf das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt.

(3) Dieses Kapitel gilt für Subventionen die Unternehmen gewährt werden, welche mit der Wahrnehmung besonderer Funktionen oder Aufgaben von öffentlichem Interesse betraut sind, soweit die Anwendung dieses Kapitels die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Funktionen oder Aufgaben von öffentlichem Interesse weder rechtlich noch tatsächlich behindert. Die Betrauung mit diesen Funktionen oder Aufgaben im öffentlichen Interesse erfolgt im Voraus auf transparente Weise und Einschränkungen oder Abweichungen bezüglich der Anwendung dieses Kapitels dürfen nicht über das zur Erfüllung der übertragenen Funktionen oder Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen. Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „besondere Funktionen oder Aufgaben von öffentlichem Interesse" Gemeinwohlverpflichtungen ein.

(4) Die Artikel 16.6 (Konsultationen) und 16.7 (Verbotene Subventionen) gelten nicht für Subventionen, die von unterhalb der Zentralregierung angesiedelten Zuständigkeitsebenen der jeweiligen Vertragspartei gewährt werden. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kapitel trifft jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Kapitels auf unterhalb der Zentralregierung angesiedelten Zuständigkeitsebenen der jeweiligen Vertragspartei sicherzustellen.

(5) Die Artikel 16.6 (Konsultationen) und 16.7 (Verbotene Subventionen) gelten nicht für den audiovisuellen Sektor.

(6) Artikel 16.7 (Verbotene Subventionen) gilt nicht für Subventionen, die

a) zum Ausgleich von Schäden gewährt werden, die durch Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse nicht wirtschaftlicher Art verursacht werden, sofern diese Subventionen befristet sind, und

b) in Reaktion auf einen nationalen oder globalen Gesundheits- oder Wirtschaftsnotstand gewährt werden, sofern diese Subventionen befristet, zielgerichtet und im Hinblick auf den durch den Notstand verursachten oder daraus entstehenden Schaden verhältnismäßig sind.

Artikel 16.3

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Dieses Kapitel berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Subventionsübereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, Artikel XVI GATT 1994 oder Artikel XV GATS.

Artikel 16.4

Fischereisubventionen

Jede Vertragspartei sieht davon ab, schädliche Fischereisubventionen zu gewähren oder beizubehalten. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien in folgenden Bereichen zusammen:

a) Erfüllung von Ziel 14.6 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

b) Umsetzung des am 17. Juni 2022 in Genf unterzeichneten WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen, das unter anderem Subventionen verbietet, die zur illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei beitragen (im Folgenden „IUU-Fischerei"), und

c) Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der WTO über die Einführung umfassender Disziplinen bezüglich des Verbots bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen.

Artikel 16.5

Transparenz

(1) In Bezug auf Subventionen, die in ihrem Gebiet gewährt oder aufrechterhalten werden, macht jede Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle zwei Jahre folgende Angaben transparent:

a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,

b) die Form der Subvention,

c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist, und

d) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention.

(2) Jede Vertragspartei erfüllt die Transparenzanforderungen nach Absatz 1 mittels

a) Notifikation nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens,

b) Notifikation nach Artikel 18 des Übereinkommens über die Landwirtschaft oder

c) einer durch die Vertragspartei oder in deren Namen erfolgende Veröffentlichung auf einer öffentlich zugänglichen Website.

(3) Ungeachtet der Transparenzanforderungen nach Absatz 1 kann eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) bei der anderen Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) zusätzliche Informationen über eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention anfordern, unter anderem

a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und die politische Zielsetzung beziehungsweise den Zweck der Subvention,

b) den Gesamtbetrag oder den jährlichen Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist,

c) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention,

d) den Zeitpunkt und die Laufzeit der Subvention sowie etwaige sonstige daran geknüpfte Fristen,

e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention,

f) etwaige Maßnahmen, mit denen potenzielle Verzerrungen im Wettbewerb, im Handel oder bezüglich der Umwelt begrenzt werden sollen, und

g) alle sonstigen Informationen, die eine Bewertung der nachteiligen Wirkung der Subvention ermöglichen.

(4) Die ersuchte Vertragspartei stellt der ersuchenden Vertragspartei die nach Absatz 3 angeforderten Informationen spätestens 60 Tage nach dem Tag der Zustellung des Ersuchens zur Verfügung. Stellt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei die von dieser anforderten Informationen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, so erläutert die ersuchte Vertragspartei in ihrer nach diesem Absatz erforderlichen schriftlichen Antwort die Gründe für die nicht erfolgte Bereitstellung dieser Informationen.

Artikel 16.6

Konsultationen

(1) Ist die ersuchende Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Übermittlung eines Ersuchens um zusätzliche Informationen nach Artikel 16.5 (Transparenz) Absatz 3 der Auffassung, dass eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention ihre Interessen beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird, so kann sie ihre Bedenken der ersuchten Vertragspartei gegenüber schriftlich zum Ausdruck bringen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen. Die Konsultationen zwischen den Vertragsparteien zur Erörterung der geäußerten Bedenken finden innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Ersuchens statt.

(2) Ist die ersuchende Vertragspartei im Anschluss an die Konsultationen nach Absatz 1 der Auffassung, dass die fragliche Subvention ihre Interessen unverhältnismäßig stark beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen wird,

a) so bemüht sich die ersuchte Vertragspartei im Falle von Subventionen, die einem Waren liefernden oder Dienstleistungen erbringenden Unternehmen gewährt wurden, etwaige nachteilige Auswirkungen der Subvention auf die Interessen der ersuchenden Vertragspartei zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren, oder

b) so prüft die ersuchte Vertragspartei im Falle von Subventionen, die in Bezug auf in Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erfasste Waren gewährt wurden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens die Bedenken der ersuchten Vertragspartei unter gebührender Beachtung des Artikels 16.3 (Verhältnis zum WTO-Übereinkommen) wohlwollend.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

Artikel 16.7

Verbotene Subventionen

(1) Die folgenden Subventionen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien haben oder haben könnten, sind verboten:

a) Subventionen, in deren Rahmen eine Regierung Garantien für Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen gewährt, ohne dass die Höhe dieser Schulden bzw. Verbindlichkeiten oder die Laufzeit der Garantie begrenzt wäre, und

b) Subventionen für insolvente Unternehmen oder Unternehmen, bei denen ohne die Subvention die Insolvenz kurz- bis mittelfristig bevorsteht, wenn

   i) kein auf realistischen Annahmen beruhender Umstrukturierungsplan zur Gewährleistung der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums besteht oder

   ii) das Unternehmen, sofern es sich nicht um ein KMU handelt, nicht zu den Umstrukturierungskosten beiträgt.

(2) Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung auf Subventionen, die Unternehmen während des für die Ausarbeitung eines Umstrukturierungsplans erforderlichen Zeitraums als vorübergehende Liquiditätshilfe in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten gewährt werden. Diese vorübergehende Liquiditätshilfe ist auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um das Unternehmen geschäftsfähig zu erhalten. Für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Begriff „vorübergehende Liquiditätshilfe in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten“ Solvenzhilfe ein.

(3) Subventionen, die zur Sicherstellung des geordneten Marktaustritts eines Unternehmens gewährt werden, sind nicht verboten.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Subventionen, deren Gesamthöhe bzw. veranschlagtes Gesamtbudget sich für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren auf weniger als 160 000 SZR je Unternehmen beläuft.

Artikel 16.8

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen Subventionen nur im Sinne der politischen Zielsetzung verwenden, für die sie gewährt wurden.

Artikel 16.9

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 26 (Streitbeilegung) findet auf Artikel 16.6 (Konsultationen) keine Anwendung.

KAPITEL 17

Staatseigene unternehmen

Artikel 17.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die sich auf den Handel oder auf Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können. ([68]) Üben solche staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopole sowohl gewerbliche als auch nichtgewerbliche Tätigkeiten aus, so fallen nur ihre gewerblichen Tätigkeiten unter dieses Kapitel.

(2) Dieses Kapitel findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole auf allen Zuständigkeitsebenen. ([69])

(3) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols in einem der drei vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre auf weniger als 100 Mio. SZR beliefen. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens beträgt dieser Schwellenwert 200 Mio. SZR.

(4) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf Situationen, in denen staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole als Beschaffungsstellen tätig werden, und Beschaffungen für öffentliche Zwecke und nicht zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung oder der Verwendung in der Produktion von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung durchführen. ([70])

(5) Artikel 17.5 (Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen) und Artikel 17.7 (Informationsaustausch) finden keine Anwendung auf Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden.

(6) Artikel 17.5 (Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen) findet keine Anwendung auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch ein in staatlichem Auftrag handelndes staatseigenes Unternehmen, wenn die erbrachten Finanzdienstleistungen

a) Ausfuhren oder Einfuhren unterstützen, sofern diese Finanzdienstleistungen

   i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken oder

   ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem gewerblichen Markt erhältlichen Bedingungen, oder

b) private Investitionen außerhalb des Gebiets der Vertragspartei unterstützen, sofern diese Finanzdienstleistungen

   i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken oder

   ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem gewerblichen Markt erhältlichen Bedingungen, oder

([68]) Rechtsträger, die nach den New Zealand Kiwifruit Export Regulations 1999 (Kiwifrucht-Ausfuhrverordnungen) oder dem New Zealand Kiwifruit Industry Restructuring Act 1999 (Gesetz zur Umstrukturierung der Kiwifrucht-Branche) gegründet wurden oder durch diese geregelt werden, sind – mit Ausnahme der Artikel 17.3 (Verhältnis zum WTO-Übereinkommen) und 17.7 (Informationsaustausch) – von der Anwendung dieses Kapitels ausgenommen. In Artikel 17.7 (Informationsaustausch) wird die Anwendung von Artikel 17.3 (Verhältnis zum WTO-Übereinkommen) für die Zwecke dieses Kapitels präzisiert.

([69]) Nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen:

a) Gemeinderäte und unter Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) und Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) fallende Stellen und

b) Unternehmen, denen besondere Rechte und Vorrechte gewährt wurden, sowie von Gemeinderäten nach Buchstabe a erklärte Monopole.

([70]) Dies lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien in Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen), einschließlich insbesondere Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt), unberührt.

c) zu Bedingungen angeboten werden, die dem in Artikel 17.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe b definierten Übereinkommen entsprechen, sofern sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

(7) Artikel 17.5 (Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen) findet keine Anwendung auf Dienstleistungssektoren, die nach Artikel 10.2 (Anwendungsbereich) Absatz 3 nicht in den Anwendungsbereich von Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) fallen.

(8) Artikel 17.5 (Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen) findet keine Anwendung, soweit ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol einer Vertragspartei in folgendem Rahmen Waren oder Dienstleistungen kauft oder verkauft:

a) einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme einer Vertragspartei nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen), die die betreffende Vertragspartei gemäß ihrer entsprechenden Liste in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) aufrechterhält, fortführt, erneuert oder ändert, oder

b) einer nichtkonformen Maßnahme, welche die Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) gemäß ihrer entsprechenden Liste in Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) einführt oder aufrechterhält.

Artikel 17.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Tätigkeit, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt wird“ bezeichnet eine Tätigkeit, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, die weder auf gewerblicher Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt wird;

b) „Übereinkommen“ bezeichnet das im Rahmen der OECD entwickelte Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite oder eine innerhalb oder außerhalb des OECD-Rahmens vereinbarte Nachfolgeverpflichtung, die von mindestens 12 der ursprünglichen WTO-Mitglieder, welche ab dem 1. Januar 1979 Teilnehmer des Übereinkommens waren, eingegangen wurde;

c) „gewerbliche Tätigkeit“ bezeichnet eine Tätigkeit, die ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem Unternehmen bestimmten Mengen und zu von diesem Unternehmen bestimmten Preisen verkauft wird; ([71])

d) „wirtschaftliche Erwägungen“ bezeichnet Faktoren wie Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei geschäftlichen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;

e) „ein Monopol erklären“ bezeichnet die Errichtung oder Genehmigung eines Monopols oder die Ausweitung eines bestehenden Monopols auf andere Waren oder Dienstleistungen;

f) „erklärtes Monopol“ bezeichnet ein Rechtssubjekt, gegebenenfalls auch ein Konsortium oder eine Regierungsstelle, das in einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde, wobei jedoch ein Rechtssubjekt, dem ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, nicht allein aufgrund dieser Tatsache eingeschlossen ist;

g) „Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten“ bezeichnet ein öffentliches oder privates Unternehmen, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Vorrechte gewährt hat; ([72]) besondere Rechte oder Vorrechte werden gewährt, wenn eine Vertragspartei die Unternehmen, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, bestimmt oder ihre Zahl auf zwei oder mehr begrenzt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nicht diskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, wodurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, in demselben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleichen Dienstleistungen zu erbringen, spürbar beeinträchtigt werden;

([71]) Zur Klarstellung: Eine Tätigkeit eines gemeinnützigen oder nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeitenden Unternehmens ist keine gewerbliche Tätigkeit.

([72]) Zur Klarstellung: Die Gewährung von Kontingenten, Lizenzen oder Genehmigungen in Bezug auf eine knappe Ressource oder die Verteilung von Ausfuhrerzeugnissen auf Märkte, auf denen Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen oder andere Maßnahmen gelten, stellen für sich genommen kein besonderes Recht oder Vorrecht dar.

h) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, in dem eine Vertragspartei

i) direkte Eigentümerin von mehr als 50 % des Grundkapitals ist,

ii) die Ausübung von über 50 % der Stimmrechte kontrolliert,

iii) befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Leitungsorgan zu ernennen,

iv) befugt ist, die Entscheidungen des Unternehmens durch andere Eigentumsanteile einschließlich Minderheitsbeteiligungen zu kontrollieren, oder

v) nach dem Recht dieser Vertragspartei befugt ist, die Tätigkeiten des Unternehmens zu leiten oder auf andere Weise ein gleichwertiges Maß an Kontrolle auszuüben.

Artikel 17.3

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Artikel XVII GATT 1994, die Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, Artikel VIII GATS und die Absätze 18 bis 21 des WTO-Ministerbeschlusses vom 19. Dezember 2015 über den Exportwettbewerb (WT/MIN(15)/45 – WT/L/980) werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen. ([73])

Artikel 17.4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei nach diesem Kapitel hindert dieses Kapitel eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen zu gründen oder beizubehalten, Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte zu gewähren oder Monopole zu erklären oder beizubehalten.

(2) Die Vertragsparteien dürfen ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol nicht dazu verpflichten oder ermutigen, in einer mit diesem Kapitel unvereinbaren Art und Weise zu handeln.

Artikel 17.5

Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jedes ihrer staatseigenen Unternehmen, ihrer Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ihrer erklärten Monopole bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus handelt, es sei denn, es handelt zur Erfüllung von Bedingungen im Rahmen seines öffentlichen Auftrags, die nicht im Widerspruch zu Buchstabe b oder c stehen,

b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen

i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es gleichen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewährt, und

ii) den Waren und Dienstleistungen eines erfassten Unternehmens im Sinne des Artikels 10.3 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe d eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es gleichen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen gewährt, die im Eigentum von Investoren der eigenen Vertragspartei im relevanten Markt dieser Vertragspartei stehen, und

c) beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen

i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewährt, und

([73]) Artikel 17.7 (Informationsaustausch) legt im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien und ausschließlich für die Zwecke dieses Abkommens fest, wie die Vertragsparteien nach ihrem Verständnis die Verpflichtungen nach Artikel XVII Absatz 4 GATT 1994 für die Zwecke dieses Absatzes zu erfüllen haben.

ii) einem erfassten Unternehmen im Sinne des Artikels 10.3 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe d eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es Unternehmen gewährt, die im Eigentum von Investoren der eigenen Vertragpartei im relevanten Markt dieser Vertragspartei stehen.

(2) Sofern diese unterschiedlichen Bedingungen oder die Ablehnung aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus beschlossen werden, so schließt Absatz 1 Buchstabe b und c nicht aus, dass staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole

a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder bei der Lieferung von Waren beziehungsweise der Erbringung von Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde legen oder

b) den Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen ablehnen.

Artikel 17.6

Regulierungsrahmen

(1) Die Vertragsparteien halten die einschlägigen internationalen Normen ein, einschließlich der OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, und sorgen für deren bestmögliche Nutzung.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jede Regulierungsstelle und andere Stelle, die eine regulatorische Funktion ausübt und von der Vertragspartei eingerichtet oder aufrechterhalten wird,

a) unabhängig von den ihrer Regulierung unterliegenden Unternehmen ist und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig ist und

b) gegenüber allen Unternehmen, die von dieser Stelle reguliert werden, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärter Monopole, in vergleichbaren Situationen unparteiisch ([74]) handelt. ([75])

(3) Jede Vertragspartei stellt die kohärente, diskriminierungsfreie Durchsetzung ihrer Gesetze gegenüber staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärten Monopolen sicher.

Artikel 17.7

Informationsaustausch

(1) Eine Vertragspartei, die Anlass zu der Vermutung hat, dass ihre Interessen nach diesem Kapitel durch die gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols der anderen Vertragspartei berührt werden (in diesem Artikel im Folgenden „Rechtssubjekt"), kann die andere Vertragspartei nach Absatz 2 schriftlich um Informationen über die gewerblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts ersuchen, die die Durchführung der Verpflichtungen nach diesem Kapitel betreffen.

(2) Die ein Ersuchen beantwortende Vertragspartei übermittelt der ersuchenden Vertragspartei die folgenden Informationen unter der Voraussetzung, dass das Ersuchen eine Erläuterung enthält, in welcher Weise die Tätigkeiten des Rechtssubjekts die Interessen der ersuchenden Vertragspartei nach diesem Kapitel möglicherweise beeinträchtigen, und dass in dem Ersuchen angegeben wird, welche der folgenden Informationen bereitzustellen sind:

a) die Eigentums- und Stimmrechtsstruktur des Rechtssubjekts, mit Angabe des Prozentsatzes der Anteile, die die antwortende Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole insgesamt halten, und des Prozentsatzes der von ihnen insgesamt an dem Rechtssubjekt gehaltenen Stimmrechte,

([74]) Zur Klarstellung: Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch die Regulierungsstelle oder eine andere Regulierungsaufgaben wahrnehmende Stelle, welche die Vertragspartei einrichtet oder aufrechterhält, wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters beziehungsweise der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

([75]) Zur Klarstellung: Für die Sektoren, in denen die Vertragsparteien in anderen Kapiteln spezifische Verpflichtungen in Bezug auf eine Regulierungsstelle oder eine andere Stelle, die eine Regulierungsaufgabe wahrnimmt, die von der Vertragspartei eingerichtet oder beibehalten wird, vereinbart haben, sind die einschlägigen Bestimmungen dieser Kapitel maßgebend.

b) Angaben zu etwaigen Sonderaktien, Sonderstimmrechten oder sonstigen Rechten, über die die antwortende Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, ihre Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ihre erklärten Monopole verfügen, soweit sich solche Rechte von den mit den Stammaktien des Rechtssubjekts verbundenen Rechten unterscheiden,

c) Angaben zur Organisationsstruktur des Rechtssubjekts und zur Zusammensetzung seines Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Leitungsorgans,

d) Angaben zu den Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen, denen die Regulierung oder Überwachung des Rechtssubjekts obliegt, Angaben zu den dem Rechtssubjekt auferlegten Berichtspflichten gegenüber diesen Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen sowie, soweit möglich, Angaben zu den Rechten und zur Praxis dieser Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen in Bezug auf die Ernennung, Abberufung oder Vergütung der höheren Führungskräfte und der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Leitungsorgan des Rechtssubjekts,

e) Angaben zu den jährlichen Einnahmen und zur Gesamtheit der Vermögenswerte des Rechtssubjekts während des letzten Dreijahreszeitraums, für den Informationen verfügbar sind,

f) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und damit verbundenen Maßnahmen, von denen das Rechtssubjekt nach dem Recht der antwortenden Vertragspartei profitiert,

g) in Bezug auf Rechtssubjekte, die unter das New Zealand Local Government Act 2002 (Gemeindegesetz) oder dessen Nachfolgegesetze fallen, Angaben zu den Informationen, welche diese Rechtssubjekte nach diesem Gesetz oder einem Nachfolgegesetz bereitstellen müssen, und

h) zusätzliche, öffentlich zugängliche Informationen über das Rechtssubjekt, einschließlich der Jahresfinanzberichte und der Prüfungen durch Dritte.

(3) Unbeschadet des Artikels 25.7 (Offenlegung von Informationen) verpflichten die Absätze 1 und 2 dieses Artikels eine Vertragspartei nicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen, deren Offenlegung mit ihrem Recht unvereinbar wäre.

(4) Liegen der antwortenden Vertragspartei die angeforderten Informationen nicht vor, teilt die antwortende Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei die Gründe dafür mit.

KAPITEL 18

Geistiges eigentum

Abschnitt A

Allgemeine bestimmungen

Artikel 18.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

a) die Schaffung, Produktion, Verbreitung und Vermarktung innovativer und kreativer Erzeugnisse und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so für die Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen,

b) den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, zu unterstützen und zu regeln und Verzerrungen und Hindernisse für diesen Handel abzubauen und

c) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums (Immaterialgüterrechte) zu erreichen.

Artikel 18.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften im Bereich des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind.

(2) Jede Vertragspartei verleiht diesem Kapitel Wirksamkeit. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Umsetzung dieses Kapitels in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

(3) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, in ihrem Recht einen weitergehenden Schutz oder eine weitergehende Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzusehen, als in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, sofern ein solcher Schutz beziehungsweise eine solche Durchsetzung diesem Kapitel nicht zuwiderläuft.

Artikel 18.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Rechte des geistigen Eigentums“ bezeichnet alle Kategorien von geistigem Eigentum, die unter die Artikel 18.8 (Urheber) bis 18.45 (Schutz von Sortenschutzrechten) dieses Kapitels und Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens fallen. Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz vor unlauterem Wettbewerb gemäß Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft;

b) „Staatsangehöriger“ bezeichnet in Bezug auf das einschlägige Recht des geistigen Eigentums eine Person einer Vertragspartei, die die Voraussetzungen für den Schutz gemäß dem TRIPS-Übereinkommen und den multilateralen Übereinkünften erfüllen würde, die unter Aufsicht der WIPO, zu deren Vertragsparteien eine Vertragspartei zählt, geschlossen und verwaltet wurden;

c) „Pariser Verbandsübereinkunft“ bezeichnet die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, in der in Stockholm am 14. Juli 1967 überarbeiteten Fassung;

d) „WIPO“ (World Intellectual Property Organization) bezeichnet die Weltorganisation für geistiges Eigentum;

e) „WPPT“ bezeichnet den am 20. Dezember 1996 in Genf angenommenen WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty).

Artikel 18.4

Internationale Übereinkünfte

(1) Jede Vertragspartei hält ihre Verpflichtungen aus den folgenden internationalen Übereinkünften ein:

a) dem TRIPS-Übereinkommen,

b) dem WIPO-Urheberrechtsvertrag, der am 20. Dezember 1996 in Genf angenommen wurde,

c) dem WPPT,

d) dem am 27. Juni 2013 in Marrakesch geschlossenen Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken und

e) dem am 27. Oktober 1994 in Genf unterzeichneten Markenrechtsvertrag.

(2) Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die folgenden internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten:

a) den am 24. Juni 2012 in Peking unterzeichneten Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen,

b) den am 27. März 2006 in Singapur unterzeichneten Vertrag von Singapur zum Markenrecht und

c) die am 2. Juli 1999 in Genf angenommene Genfer Akte (1999) des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in den folgenden internationalen Übereinkünften vorgesehenen Verfahren in ihrem Gebiet zugänglich sind:

a) das am 27. Juni 1989 in Madrid unterzeichnete Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, zuletzt geändert am 12. November 2007, und

b) der am 19. Juni 1970 in Washington unterzeichnete Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, geändert am 3. Oktober 2001.

Artikel 18.5

Erschöpfung

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, zu bestimmen, ob oder unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums nach dem Recht dieser Vertragspartei gilt.

Artikel 18.6

Inländerbehandlung

(1) In Bezug auf alle unter dieses Kapitel fallenden Kategorien des geistigen Eigentums gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes ([76]) des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die bereits in der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der in Paris am 24. Juli 1971 überarbeiteten Fassung, den am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, dem WPPT beziehungsweise dem am 26. Mai 1989 in Washington geschlossenen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf integrierte Schaltkreise vorgesehen sind. In Bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte.

(2) Eine Vertragspartei kann die nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen, einschließlich der Verpflichtung, dass ein Staatsangehöriger der anderen Vertragspartei eine Anschrift für die Klagezustellung in ihrem Gebiet bestimmt oder einen Bevollmächtigten in ihrem Gebiet benennt, sofern diese Ausnahmeregelung

a) erforderlich ist, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und

b) nicht so angewendet werden, dass sie zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, die in multilateralen, unter Aufsicht der WIPO geschlossenen Übereinkünften über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind.

([76]) Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff „Schutz" Angelegenheiten, die die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, die die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Kapitel ausdrücklich behandelt werden, einschließlich eines angemessenen Rechtsschutzes gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nach Artikel 18.17 (Schutz technischer Maßnahmen) und Maßnahmen in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 18.18 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte).

Artikel 18.7

TRIPS-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit an, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde. Dieses Kapitel wird im Einklang mit dieser Erklärung ausgelegt und umgesetzt.

(2) Jede Vertragspartei setzt Artikel 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie den Anhang zum TRIPS-Übereinkommen, einschließlich der Anlage zum Anhang des TRIPS-Übereinkommens, in Kraft getreten am 23. Januar 2017, um.

Abschnitt B

Normen bezüglich der rechte des geistigen eigentums

Unterabschnitt 1

Urheberrecht und verwandte schutzrechte

Artikel 18.8

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

b) jede Form der öffentlichen Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums,

c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und

d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken ihrer Werke zumindest von Tonträgern, Computerprogrammen ([77]) und Kinofilmwerken an die Öffentlichkeit.

Artikel 18.9

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die Aufzeichnung ([78]) ihrer Darbietungen,

b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

c) jede Form der öffentlichen Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums,

d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,

([77]) Eine Vertragspartei kann Computerprogramme ausschließen, wenn das Computerprogramm selbst nicht der wesentliche Gegenstand der Vermietung ist.

([78]) Der Begriff „Aufzeichnung" bezeichnet die Verkörperung von Tönen oder Darstellungen von Tönen in einer Weise, dass sie mittels eines Geräts wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können.

e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und

f) die gewerbliche Vermietung der Aufzeichnung ihrer Darbietungen an die Öffentlichkeit.

Artikel 18.10

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

b) jede Form der öffentlichen Verbreitung durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums ihrer Tonträger,

c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und

d) die gewerbliche Vermietung ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit.

Artikel 18.11

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,

b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,

c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,

d) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen, einschließlich Vervielfältigungsstücken, durch Verkauf oder auf sonstige Weise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt, und

e) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind.

Artikel 18.12

Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern ([79])

(1) Jede Vertragspartei sieht ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer an die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern ([80]) gewährleistet. ([81])

([79]) Eine Vertragspartei kann diesem Artikel nachkommen, indem sie ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern ausschließliche Rechte zur Sendung und öffentlichen Wiedergabe gewährt.

([80]) Jede Vertragspartei kann ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern in Bezug auf die Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern weitergehende Rechte, beispielsweise ausschließliche Rechte, gewähren.

([81]) Jede Vertragspartei kann beschließen dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ nicht die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Tonträgern in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, einschließt.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die einzige angemessene Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern aufgeteilt wird. Jede Vertragspartei kann Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern aufzuteilen ist.

Artikel 18.13

Schutzdauer ([82])

(1) Die Rechte des Urhebers eines Werks gelten für das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wird.

(2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die in Absatz 1 genannte Schutzdauer mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer 70 Jahre nachdem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 dieses Absatzes angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(4) Sieht eine Vertragspartei vor, dass die Schutzdauer eines Kinofilmwerks oder audiovisuellen Werks auf einer anderen Grundlage als der Lebenszeit einer natürlichen Person berechnet wird, so beträgt diese Schutzdauer mindestens 70 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung oder der ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe oder, falls es nicht innerhalb von 70 Jahren ab der Schaffung des Werks zu einer rechtmäßigen Veröffentlichung oder rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe kommt, 70 Jahre ab der Schaffung des Werks.

(5) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen 50 Jahre nach der Erstsendung unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlos oder drahtgebunden – auch über Kabel oder Satelliten – übertragene Sendungen handelt.

(6) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen 50 Jahre nach dem Datum der Aufzeichnung der Darbietung. Wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht oder rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte 70 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

(7) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Tonträger innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht oder rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte 70 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem. Jede Vertragspartei kann wirksame Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der während der 20-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren erzielt wird, in fairer Weise unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird.

(8) Die in diesem Artikel festgelegten Schutzfristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für deren Beginn maßgebende Ereignis folgt.

(9) Jede Vertragspartei kann längere Schutzfristen als die in diesem Artikel vorgesehenen festlegen.

([82]) Ist in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens keine Schutzdauer nach diesem Artikel vorgesehen, so gilt dieser Artikel erst ab dem Tag, an dem die entsprechenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in dieser Vertragspartei in Kraft treten, und spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Liegt dieses Datum vor dem Ende des mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnenden Vierjahreszeitraums, so notifiziert die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei das Datum, an dem diese Gesetze und sonstigen Vorschriften in Kraft traten.

Artikel 18.14

Folgerecht ([83])

(1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers des Originals eines Werks der graphischen oder bildenden Kunst ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das auch im Voraus nicht verzichtet werden kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf eine Urhebervergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Folgerecht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Folgerecht nach Absatz 1 nicht auf Weiterrveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Das Verfahren für die Einziehung der Urhebervergütung und ihre Höhe werden durch das Recht der einzelnen Vertragsparteien geregelt.

Artikel 18.15

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung an und sind bestrebt, diese zu fördern, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihren jeweiligen Gebieten sowie den Transfer von Einnahmen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenrstände zwischen den jeweiligen Organisationen für kollektive Rechtewahrnehmung zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Transparenz in den Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung an und sind bestrebt, diese zu fördern, insbesondere hinsichtlich der Einziehung der Einnahmen aus den Rechten, der Abzüge, die sie an den Einnahmen aus den Rechten vornehmen, der Verwendung eingezogener Einnahmen aus den Rechten, der Vertriebspolitik und ihres Repertoires.

(3) Vertritt eine im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere, im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung im Wege einer Vertretungsvereinbarung, so erkennen die Vertragsparteien an, dass es wichtig ist, dass die vertretende Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung

a) die Rechteinhaber der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung nicht diskriminiert,

b) die der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig und sorgfältig auszahlt und

c) der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung Informationen über die Höhe der in ihrem Namen eingezogenen Einnahmen aus den Rechten und über etwaige Abzüge von diesen Einnahmen zur Verfügung stellt.

Artikel 18.16

Beschränkungen und Ausnahmen

Jede Vertragspartei sieht Beschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die in den Artikeln 18.8 (Urheber) bis 18.12 (Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern) genannten Rechte nur in bestimmten Sonderfällen vor, in denen die normale Verwertung des Werks oder eines anderen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

([83]) Ist in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zum Inkrafttreten dieses Abkommens kein Schutz nach diesem Artikel vorgesehen, so gilt dieser Artikel erst ab dem Tag, an dem die entsprechenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in dieser Vertragspartei in Kraft treten, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Liegt dieses Datum vor dem Ende des mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnenden Zweijahreszeitraums, notifiziert die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei das Datum, an dem diese Gesetze und sonstigen Vorschriften in Kraft traten.

Artikel 18.17

Schutz technischer Maßnahmen ([84])

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen folgende Personen vor:

a) Personen, die Geräte, Erzeugnisse oder Bauteile herstellen, einführen, vertreiben, verkaufen, vermieten oder zum Verkauf oder zur Vermietung anbieten, die

   i) abgesehen von der Umgehung einer technischen Maßnahme nur einen begrenzten Zweck oder Nutzen haben oder

   ii) die hauptsächlich dazu entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, und

b) Personen, die eine Dienstleistung erbringen, die Gegenstand einer Verkaufsförderungs-, Werbe- oder Vermarktungsmaßnahme mit dem Ziel der Umgehung technischer Maßnahmen sind.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Begriff „technische Maßnahmen" alle Technologien, Geräte oder Bauteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Schutzrechte ist.

(4) Eine Vertragspartei kann erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass begünstigte Personen durch den angemessenen Rechtsschutz nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht daran gehindert werden, die in Artikel 18.16 (Beschränkungen und Ausnahmen) vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen in Anspruch zu nehmen.

Artikel 18.18

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen rechtlichen Schutz gegen Personen vor, die wissentlich unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen:

a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung oder

b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden;

   wenn diesen Personen bekannt ist oder vernünftigerweise den Umständen nach bekannt sein müsste, dass sie dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten im Sinne des Rechts einer Vertragspartei veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Informationen für die Wahrnehmung der Rechte" die von Rechteinhabern bereitgestellten Informationen, die die in diesem Artikel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn irgendeine der Informationen nach Absatz 2 an einem Vervielfältigungsstück eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, der in diesem Artikel genannt wird, angebracht wird oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

([84]) Ist in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zum Inkrafttreten dieses Abkommens kein Schutz nach diesem Artikel vorgesehen, so gilt dieser Artikel erst ab dem Tag, an dem die entsprechenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in dieser Vertragspartei in Kraft treten, spätestens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Liegt dieses Datum vor dem Ende des mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnenden Vierjahreszeitraums, notifiziert die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei das Datum, an dem diese Gesetze und sonstigen Vorschriften in Kraft traten.

Unterabschnitt 2

Marken

Artikel 18.19

Markenklassifikation

Jede Vertragspartei unterhält ein Markenklassifikationssystem, das mit dem am 15. Juni 1957 in Nizza unterzeichneten Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in seiner am 28. September 1979 geänderten Fassung in Einklang steht.

ArtikeL 18.20

Markenzeichen

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter, einschließlich Personennamen, oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, die Form oder Verpackung von Waren oder Klänge, soweit solche Zeichen geeignet sind,

a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden und

b) im jeweiligen Register der Marken der Vertragsparteien in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit den Gegenstand des dem Inhaber einer solchen Marke gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können.

Artikel 18.21

Rechte aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine eingetragene Marke dem Inhaber ausschließliche Rechte an dieser Marke gewährt. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers im geschäftlichen Verkehr

a) ein mit der eingetragenen Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, und

b) ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der eingetragenen Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch diese eingetragene Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, wozu auch die Gefahr zählt, dass das Zeichen mit der eingetragenen Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

(2) Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist berechtigt, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Waren in das Gebiet der Vertragspartei, bei der die Marke eingetragen ist, zu verbringen, ohne sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn diese Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittländern stammen und ohne Zustimmung ein Markenzeichen aufweisen, das mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder das in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von dieser eingetragenen Marke zu unterscheiden ist. ([85])

(3) Die Berechtigung des Inhabers einer eingetragenen Marke nach Absatz 2 kann erlöschen, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob eine eingetragene Marke verletzt wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der eingetragenen Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu verbieten.

([85]) Eine Vertragspartei kann zusätzliche geeignete Maßnahmen ergreifen, um die reibungslose Durchfuhr von Generika zu gewährleisten.

Artikel 18.22

Eintragungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei sieht ein System für die Eintragung von Marken vor, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung getroffene endgültige ablehnende Entscheidung, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, der betreffenden Partei schriftlich mitgeteilt wird, ordnungsgemäß begründet ist und mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

(2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit für Dritte vor, gegen Markenanmeldungen oder gegebenenfalls gegen Markeneintragungen Widerspruch einzulegen. Das Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

(3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenanmeldungen und Markeneintragungen bereit.

Artikel 18.23

Notorisch bekannte Marken

Zur Umsetzung des Schutzes notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens wendet jede Vertragspartei die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorischer Marken an, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich der 34. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten (20. bis 29. September 1999) angenommen haben.

Artikel 18.24

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke – wie die lautere Verwendung beschreibender Angaben einschließlich geografischer Angaben – oder andere begrenzte Ausnahmen vor, sofern diese begrenzten Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigen.

(2) Die Marke gewährt ihrem Inhaber der Marke nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr

a) den Namen oder die Anschrift des Dritten zu verwenden,

b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung zu verwenden oder

c) die Marke zu verwenden, falls dies als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung notwendig ist,

sofern diese Verwendung durch den Dritten im Einklang mit einer seriösen Geschäftspraxis in Gewerbe oder Handel steht.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Nutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

Artikel 18.25

Verfallsgründe

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt werden kann, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen, durch das Recht ([86]) jeder Vertragspartei bestimmten Zeitraums in dem betreffenden Gebiet nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für den Nutzungsverzicht vorliegen. Der Verfall der Rechte des Inhabers an einer Marke kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn nach dem Ende des in Satz 1 genannten ununterbrochenen Zeitraums und vor der Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Verwendung der Marke ernsthaft begonnen oder wiederaufgenommen wurde. Wird die Verwendung jedoch innerhalb eines durch das Recht jeder Vertragspartei bestimmten Zeitraums ([87]), welcher der Stellung des Antrags auf Verfallserklärung vorausging und frühestens mit dem Ende des ununterbrochenen Zeitraums des Nutzungsverzichts begann, begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, wenn die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Verwendung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(2) Eine Marke wird ferner für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die die Marke eingetragen wurde, oder

b) infolge ihrer Verwendung durch den Inhaber der Marke oder mit Zustimmung des Inhabers der Marke für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

Artikel 18.26

Bösgläubige Anträge

Eine Marke ist für nichtig zu erklären, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke nicht eingetragen wird.

Unterabschnitt 3

Geschmacksmuster

Artikel 18.27

Schutz eingetragener Geschmacksmuster

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Geschmacksmuster vor, die neu oder originär sind. Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern solcher Geschmacksmuster ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts. Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei ein Geschmacksmuster mit Eigenart als Original betrachten.

(2) Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen, einzulagern oder zu benutzen, die das geschützte Geschmacksrmuster tragen oder in die es aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden. ([88])

([86]) Für die Zwecke dieses Satzes beträgt der durch das Recht jeder Vertragspartei bestimmte Zeitraum mindestens drei Jahre.
([87]) Für die Zwecke dieses Satzes beträgt der durch das Recht jeder Vertragspartei bestimmte Zeitraum mindestens einen Monat.
([88]) Eine Vertragspartei kann Artikel 18.27 (Schutz eingetragener Geschmacksmuster) in Bezug auf „Ausführen " und „Einlagern" erfüllen, indem sie dem Inhaber des eingetragenen Geschmacksmusters das Recht einräumt, Dritten zu verbieten, Gegenstände zum Verkauf oder zur Vermietung anzubieten oder zu verkaufen oder zu vermieten, die das eingetragene Geschmacksmuster in einer Weise tragen oder verkörpern, die zur Ausfuhr oder Einlagerung dieses Artikels führt.

(3) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ein Geschmacksmuster, das an einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, angebracht ist oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, nur dann als neu oder original anzusehen ist,

a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieses komplexen Erzeugnisses sichtbar bleibt und

b) soweit die unter Buchstabe a genannten sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Originalität erfüllen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet der Begriff „bestimmungsgemäße Verwendung" die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten.

Artikel 18.28

Schutzdauer

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters die Schutzdauer um einen oder mehrere Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängern lassen kann. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die mögliche Schutzdauer für eingetragene Geschmacksmuster insgesamt mindestens 15 Jahre ab dem Tag der Einreichung eines Antrags auf Eintragung beträgt.

Artikel 18.29

Schutz nicht eingetragener Geschmacksmuster

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Inhabern eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters nur dann das Recht, die Verwendung des nicht eingetragenen Geschmacksmusters durch Dritte ohne Zustimmung des Inhabers zu verbieten, wenn die angefochtene Verwendung aus der Nachahmung des nicht eingetragenen Geschmacksmusters in ihrem jeweiligen Gebiet resultiert. Eine solche Verwendung umfasst mindestens das Anbieten des Erzeugnisses zum Verkauf, das Inverkehrrbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr des Erzeugnisses. ([89])

(2) Die mögliche Schutzdauer für nicht eingetragene Geschmacksmuster beträgt mindestens drei Jahre ab dem Tag, an dem das Geschmacksmuster im Gebiet der Vertragspartei öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Artikel 18.30

Ausnahmen und Ausschlüsse

(1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Geschmacksmustern – einschließlich nicht eingetragener Geschmacksmuster – vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung von geschützten Geschmacksmustern stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Geschmacksmusters nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Geschmacksmusterschutz erstreckt sich nicht auf Geschmacksmuster, die allein aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind. Ein Recht an einem Geschmacksrmuster besteht nicht in Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses fort, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder an dem es angebracht wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, sodass jedes der beiden Erzeugnisse seine Funktion erfüllen kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels besteht ein Geschmacksmuster unter den in Artikel 18.27 (Schutz eingetragener Geschmacksmuster) Absatz 1 festgelegten Bedingungen in einem Geschmacksmuster fort, das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

([89]) Eine Vertragspartei kann Artikel 18.29 (Schutz nicht eingetragener Geschmacksmuster) in Bezug auf die Ausfuhr erfüllen, indem sie dem Inhaber des nicht eingetragenen Geschmacksrmusters das Recht einräumt, Dritten zu verbieten, das Erzeugnis zu verkaufen, auf den Markt zu bringen, oder einzuführen, das das nicht eingetragene Geschmacksmuster in einer Weise trägt oder verkörpert, die zur Ausfuhr dieses Erzeugnisses führt.

Artikel 18.31

Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Geschmacksmuster, einschließlich eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters, ab dem Tag, an dem das Geschmacksmuster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, auch nach ihrem Urheberrecht geschützt werden kann. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährt wird, einschließlich des erforderlichen Grads an Originalität.

unterabschnitt 4

Geografische angaben

Artikel 18.32

Anwendungsbereich, Verfahren und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben für Wein, Spirituosen und Lebensmittel mit Ursprung in den Vertragsparteien.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „geografische Angabe“ bezeichnet Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder einem Ort in dieser Vertragspartei stammend ausweisen, wobei eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht;

b) „Produktklasse“ bezeichnet eine in Anhang 18-A (Produktklassen) festgelegte Erzeugniskategorie;

c) „Produktspezifikation“ bezeichnet in Bezug auf die für eine geografische Angabe maßgebliche Ware die genehmigten Anforderungen für die Verwendung der geografischen Angabe bei der Vermarktung der Ware.

(3) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und einer Prüfung der geografischen Angaben schützt Neuseeland die in Anhang 18-B Abschnitt A (Liste der geografischen Angaben – Europäische Union) aufgeführten geografischen Angaben mindestens im Einklang mit dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

(4) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und einer Prüfung der geografischen Angaben schützt die Union die in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) Abschnitt B (Liste der geografischen Angaben – Neuseeland) aufgeführten geografischen Angaben mindestens im Einklang mit dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

Artikel 18.33

Änderung der Liste der geografischen Angaben

(1) Die Liste der Produktklassen in Anhang 18-A (Produktklassen) und die Liste geografischer Angaben in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) können durch Beschluss des Handelsausschusses geändert werden, indem geografische Angaben hinzugefügt, die Liste der Produktklassen aktualisiert oder geografische Angaben gestrichen werden, die an ihrem Ursprungsort nicht mehr geschützt sind.

(2) Ergänzungen in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) dürfen in jedem Dreijahreszeitraum nach Inkrafttreten dieses Abkommens 30 geografische Angaben je Vertragspartei nicht übersteigen. Neue geografische Angaben werden hinzugefügt, nachdem das Einspruchsverfahren nach Absatz 3 dieses Artikels abgeschlossen ist und die neuen geografischen Angaben zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien geprüft wurden.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass im Rahmen des Einspruchsverfahrens nach Artikel 18.32 (Anwendungsbereich, Verfahren und Begriffsbestimmungen) Absätze 3 und 4 Einwände gegen einen Antrag auf Schutz einer geografischen Angabe erhoben werden können und dass ein solcher Antrag auf Schutz abgelehnt oder anderweitig nicht genehmigt werden kann. Der Einspruch gegen einen Antrag auf Schutz einer geografischen Angabe wird wie folgt begründet:

a) die geografische Angabe ist mit einer Marke identisch oder dieser zum Verwechseln ähnlich, die in der Vertragspartei für die gleiche oder eine ähnliche Ware gutgläubig eingetragen oder angemeldet wurde, oder mit einer Marke, für die in der Vertragspartei durch gutgläubige Verwendung bereits Rechte für die gleiche oder eine ähnliche Ware erworben wurden,

b) die geografische Angabe ist mit einer Marke für eine Ware identisch oder dieser ähnlich, die der Ware, für die die Marke eingetragen ist, nicht ähnlich ist, wenn die Marke in der Vertragspartei notorisch bekannt ist, die Verwendung der geografischen Angabe auf einen Zusammenhang zwischen der Ware und dem Inhaber der Marke hindeuten würde und die Interessen des Markeninhabers durch eine solche Verwendung beeinträchtigt werden könnten,

c) die geografische Angabe ist in der Vertragspartei gemeinsprachlich der übliche Name für die maßgebliche Ware,

d) die geografische Angabe ist mit einem Begriff identisch, der in der Vertragspartei als Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse verwendet wird, und ist deshalb geeignet, die Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs der Ware irrezuführen,

e) bei der geografischen Angabe handelt es sich um eine gleichlautende oder teilweise gleichlautende geografische Angabe und

f) die Verwendung oder Eintragung der geografischen Angabe in der Vertragspartei wäre geeignet, Anstoß zu erregen.

(4) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts kann die Vertragspartei bei der Feststellung, ob ein Begriff der in der Vertragspartei der gemeinsprachlich übliche Name für die maßgebliche Ware ist, berücksichtigen, wie Verbraucher den Begriff in dieser Vertragspartei verstehen. Zu den für ein solches Verständnis der Verbraucher maßgeblichen Faktoren kann der Nachweis zählen, ob der Begriff gemäß Hinweisen aus einschlägigen Quellen als Bezeichnung für die gleiche Art von Ware verwendet wird, und wie die mit dem Begriff bezeichnete Ware in der betreffenden Vertragspartei vermarktet und im Handel verwendet wird.

(5) Bei der Beurteilung der Einwände gegen den Schutz, die eine Person gegen einen der in Absatz 3 genannten Gründe vorbringt, legt eine Vertragspartei nur die in dieser Vertragspartei bestehende Situation zugrunde.

Artikel 18.34

Schutz geografischer Angaben

(1) Jede Vertragspartei sieht in Bezug auf die in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei die rechtlichen Mittel vor, mit denen interessierte Parteien Folgendes in ihrem Gebiet unterbinden können:

a) die gewerbliche Verwendung einer geografischen Angabe zur Kennzeichnung einer Ware für eine gleichartige Ware ([90]), die nicht den geltenden Produktspezifikationen für die geografische Angabe entspricht, selbst wenn

   i) der tatsächliche Ursprung der Ware angegeben wird,

   ii) die geografische Angabe in der Übersetzung ([91]) oder Transliteration ([92]) verwendet wird, oder

   iii) die geografische Angabe in Verbindung mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird,

b) die Verwendung von Mitteln in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, die auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft oder der Art der Ware irreführende Weise angeben oder nahelegen, dass die betreffende Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort der Ware hat, und

c) jede sonstige Verwendung einer geografischen Angabe, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt, einschließlich der gewerblichen Nutzung einer geografischen Angabe in einer Weise, mit der das Ansehen der betreffenden geografischen Angabe ausgenutzt wird, wobei dies auch die Verwendung der Ware als Zutat einschließt.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für eine in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführte geografische Angabe einer Vertragspartei, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei nicht mehr geschützt ist.

([90]) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Begriff „gleichartige Ware“ eine Ware, die in die gleiche in Anhang 18-A (Produktklassen) genannte Produktklasse fällt.

([91]) Zur Klarstellung: Es gilt als vereinbart, dass dies im Einzelfall geprüft wird. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass kein Zusammenhang zwischen der geografischen Angabe und der übersetzten Benennung besteht.

([92]) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Begriff „Transliteration“ die Umwandlung von Zeichen nach der Phonetik der Originalsprache(n) der betreffenden geografischen Angabe.

(3) Ist eine in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführte geografische Angabe einer Vertragspartei im Gebiet der Ursprungsvertragspartei nicht länger geschützt, so unterrichtet diese Ursprungsvertragspartei die andere Vertragspartei darüber und ersucht um die Löschung des Schutzes für diese geografische Angabe.

(4) Dieser Unterabschnitt berührt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern der Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

(5) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, die Bestimmungen dieses Unterabschnitts in Bezug auf eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei für eine Ware anzuwenden, für die diese Angabe mit Folgendem identisch oder ähnlich ist:

a) dem gebräuchlichen Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse, sodass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irregeführt wird, oder

b) einem Begriff, der in der betreffenden Vertragspartei der gemeinsprachlich übliche Name für solch eine Ware ist.

(6) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, die Bestimmungen dieses Unterabschnitts in Bezug auf einzelne Bestandteile anzuwenden, die in einer aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei enthalten sind, wenn es sich um eine Ware handelt, bei der der einzelne Bestandteil mit Folgendem identisch oder ähnlich ist:

a) dem gebräuchlichen Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse, sodass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irregeführt wird, oder

b) einem Begriff, der in der betreffenden Vertragspartei der gemeinsprachlich übliche Name für solch eine Ware ist.

(7) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, die Bestimmungen dieses Unterabschnitts auf Wörter, Übersetzungen oder Transliterationen von Wörtern anzuwenden, die in einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei enthalten sind, wenn es sich bei dem Wort, der Übersetzung oder der Transliteration um ein gebräuchliches englisches Wort wie „mountain“, „alps“ oder „river“ handelt.

Artikel 18.35

Zeitpunkt des Schutzes

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die geografischen Angaben, die in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführt werden und auf die in Artikel 18.32 (Anwendungsbereich, Verfahren und Begriffsbestimmungen) Bezug genommen wird, im Einklang mit Artikel 18.34 (Schutz geografischer Angaben) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens geschützt sind.

(2) Für geografische Angaben, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgenommen wurden, sieht jede Vertragspartei vor, dass diese geografischen Angaben im Einklang mit Artikel 18.34 (Schutz geografischer Angaben) ab dem Tag geschützt sind, an dem die Namen für die Zwecke des Einspruchsverfahrens nach Artikel 18.33 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) Absatz 2 veröffentlicht wurden.

Artikel 18.36

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Eine nach diesem Unterabschnitt geschützte geografische Angabe kann von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der eine mit der entsprechenden Produktspezifikation konforme Ware vermarktet.

(2) Absatz 1 beschränkt keine der Vertragsparteien in ihrer Möglichkeit, die Herstellung oder Vermarktung von Waren, auf die sich eine geografische Angabe bezieht, im Einklang mit ihrem Recht zu regulieren.

Artikel 18.37

Verhältnis zu Marken

(1) Die Eintragung einer Marke, die eine in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführte geografische Angabe der anderen Vertragspartei enthält oder darstellt, wird entsprechend den in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehenen Möglichkeiten von Amts wegen oder auf Ersuchen einer interessierten Partei abgelehnt beziehungsweise gelöscht, falls die betreffende Ware zwar unter die in Anhang 18-A (Produktklassen) für diese geografische Angabe angegebene Produktklasse fällt, ihren Ursprung aber nicht an dem in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe festgelegten Ursprungsort hat.

(2) Wurde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt im Sinne des Artikel 18.35 (Zeitpunkt des Schutzes) eine Marke in einer Vertragspartei gutgläubig angemeldet oder eingetragen oder wurden dort Rechte an einer Marke durch gutgläubige Verwendung erworben, so berühren die Maßnahmen zur Umsetzung dieses Unterabschnitts in dieser Vertragspartei nicht die Eintragungsfähigkeit oder die Gültigkeit der Eintragung einer Marke oder das Recht auf Verwendung einer Marke aufgrund der Tatsache, dass eine solche Marke mit einer geografischen Angabe identisch oder ihr ähnlich ist. Eine solche Marke kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiter verwendet und erneuert werden, sofern in Bezug auf die Marke nach dem Markenrecht einer Vertragspartei keine Gründe für eine Ungültig- oder Verfallserklärung vorliegen.

(3) Das Recht einer Vertragspartei kann vorsehen, dass ein im Zusammenhang mit der Verwendung oder Eintragung einer Marke zu stellendes Ersuchen innerhalb von fünf Jahren nach dem allgemeinen Bekanntwerden der entgegenstehenden Verwendung der geschützten Angabe in dieser Vertragspartei oder der Eintragung der Marke in dieser Vertragspartei zu stellen ist, vorausgesetzt, dass die Marke bis zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht wurde, wenn dieser Zeitpunkt jenem Zeitpunkt vorausgeht, an dem die entgegenstehende Benutzung in dieser Vertragspartei allgemein bekannt wurde.

Artikel 18.38

Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angaben von Amts wegen oder auf Ersuchen einer interessierten Partei im Einklang mit ihrem Recht durch geeignete administrative und gerichtliche Schritte durchgesetzt werden.

Artikel 18.39

Allgemeine Vorschriften

(1) Im Falle gleichlautender geografischer Angaben, für die im Einklang mit Artikel 18.33 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) für Waren der gleichen Produktklasse Schutz beantragt wird, erlässt der Handelsausschuss einen Beschluss, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die betreffenden gleichlautenden Angaben in der Praxis voneinander unterschieden werden, wobei er darauf achtet, dass die betroffenen Erzeuger gleichbehandelt und die Verbraucher nicht irregeführt werden.

(2) Erwägt eine Vertragspartei im Kontext von Verhandlungen über ein internationales Abkommen mit einem Drittland den möglichen Schutz einer geografischen Angabe, mit der eine Ware mit Ursprung in dem betreffenden Drittland gekennzeichnet wird, so informiert sie die andere Vertragspartei und räumt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein, bevor die geografische Angabe geschützt wird, wenn

a) die geografische Angabe, die Gegenstand der Verhandlungen mit dem Drittland ist, mit einer in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend ist und

b) die betroffene Ware in die in Anhang 18-A (Produktklassen) für die gleichlautende geografische Angabe der anderen Vertragspartei spezifizierte Produktklasse fällt.

(3) Eine Produktspezifikation einer in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe entspricht derjenigen Spezifikation, die einschließlich ebenfalls genehmigter Änderungen von den zuständigen Behörden der Vertragspartei in dem Gebiet, in dem die Ware ihren Ursprung hat, genehmigt wurde.

(4) Der Schutz einer in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angabe kann nur von der Vertragspartei aufgehoben werden, in der die Ware ihren Ursprung hat.

(5) Waren können bis zur Erschöpfung der Lagerbestände in Verkehr gebracht und verkauft werden, wenn sie an einem der folgenden Zeitpunkte in einer nach diesem Unterabschnitt verbotenen Weise rechtmäßig beschrieben und aufgemacht wurden:

a) dem Inkrafttreten dieses Abkommens,

b) dem Erlass einer Entscheidung des Handelsausschusses über eine Änderung der Liste der geografischen Angaben nach Artikel 18.33 (Änderung der Liste der geografischen Angaben) oder

c) dem Ende einer maßgeblichen Übergangszeit nach Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben).

Artikel 18.40

Systeme zum Schutz geografischer Angaben

(1) Jede Vertragspartei führt ein System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben in ihrem Gebiet ein beziehungsweise erhält es aufrecht.

(2) Das in Absatz 1 genannte System muss mindestens die folgenden Elemente umfassen:

a) amtliche Mittel, mit welchen der Öffentlichkeit die Liste der eingetragenen geografischen Angaben zugänglich gemacht wird,

b) ein Verwaltungsverfahren, in dem geprüft wird, ob eine in die Liste einzutragende geografische Angabe eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder einem Ort in dieser Vertragspartei stammend kennzeichnet, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,

c) ein Einspruchsverfahren, in dem den berechtigten Interessen Dritter Rechnung getragen werden kann, und

d) ein Verfahren für die Aufhebung des Schutzes einer geografischen Angabe, das den berechtigten Interessen Dritter und der Verwender der betreffenden eingetragenen geografischen Angaben Rechnung trägt.

Unterabschnitt 5

Schutz nicht offenbarter informationen

Artikel 18.41

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Begriffsbestimmungen

(1) Jede Vertragspartei sieht geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die es dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ermöglichen, den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, zu verhindern und eine Entschädigung zu erlangen.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die

   i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,

   ii) von wirtschaftlichem Wert sind, weil sie geheim sind, und

   iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;

b) „Inhaber des Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar:

a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,

b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie

   i) das Geschäftsgeheimnis auf eine unter Buchstabe a genannte Weise erworben hat,

   ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, oder

   iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt, und

c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis direkt oder indirekt von einer anderen Person erlangt wurde, die das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.

(4) Dieser Unterabschnitt kann nicht als Verpflichtung der Vertragsparteien ausgelegt werden, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:

a) unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,

b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,

c) Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Informationen, sofern dies durch das jeweilige interne Recht jeder Vertragspartei vorgeschrieben oder erlaubt ist, und

d) Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten, die Arbeitnehmer im normalen Verlauf ihrer Anstellung ehrlich erworben haben.

(5) Dieser Unterabschnitt kann nicht als Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Freiheit der Medien gemäß dem in jeder Vertragspartei gewährten Schutz ausgelegt werden.

Artikel 18.42

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe hinsichtlich Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 18.41 (Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Begriffsbestimmungen) genannten zivilgerichtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen zivilgerichtlichen Verfahren sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft worden ist und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden in den zivilgerichtlichen Verfahren nach Artikel 18.41 (Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Begriffsbestimmungen) Absatz 1 zumindest befugt sind,

a) im Einklang mit dem Recht einer Vertragspartei einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,

b) Unterlassungsanordnungen zu erlassen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,

c) anzuordnen, dass die Personen, die wussten oder hätten wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwerben, nutzen oder offenlegen, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadenersatz leisten, der dem durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses entstandenen Schaden angemessen ist,

d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren, das in einem zivilrechtlichen Verfahren vorgebracht wird, welches mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, in Zusammenhang steht. Zu diesen spezifischen Maßnahmen kann im Einklang mit dem Recht einer Vertragspartei die Möglichkeit gehören, den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken, den Zugang zu mündlichen Verhandlungen und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken und eine nichtvertrauliche Fassung der Gerichtsentscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder unkenntlich gemacht wurden, und

e) gegen an dem gerichtlichen Verfahren beteiligte Vertragsparteien oder sonstige Personen, die den gerichtlichen Anordnungen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses nicht nachkommen oder sich weigern, dies zu tun, Sanktionen zu verhängen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden die zivilgerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 18.41 (Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Begriffsbestimmungen) Absatz 1 nicht anwenden müssen, wenn das mit einer seriösen Geschäftspraxis unvereinbare Verhalten nach dem Recht einer Vertragspartei ausgeübt wird, um zum Zweck des Schutzes eines nach dem Recht einer Vertragspartei anerkannten berechtigten Interesses Fehlverhalten oder rechtswidrige Handlungen aufzudecken.

Artikel 18.43

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung pharmazeutischer Erzeugnisse ([93]) **vorgelegten Daten**

(1) Jede Vertragspartei schützt wirtschaftlich vertrauliche Informationen, die zum Zweck der Einholung einer Zulassung pharmazeutischer Erzeugnisse (im Folgenden „Zulassung") vorgelegt werden, vor einer Offenlegung gegenüber Dritten, es sei denn, es werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Daten gegen eine unlautere gewerbliche Nutzung getroffen oder die Offenlegung ist im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde während eines Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt einer ersten Zulassung in der betreffenden Vertragspartei (im Folgenden „Erstzulassung") und im Einklang mit den in ihrem Recht festgelegten Bedingungen keinen Folgeantrag für eine Zulassung annimmt, der sich auf die Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Prüfungen stützt, die im ersten Antrag auf Zulassung ohne ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Erstzulassung vorgelegt wurden, es sei denn, in von beiden Vertragsparteien anerkannten internationalen Abkommen ist etwas anderes vorgesehen.

Artikel 18.44

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung agrochemischer Erzeugnisse ([94]) **vorgelegten Daten**

(1) Jede Vertragspartei erkennt ein zeitlich begrenztes Recht des Eigentümers eines Versuchs- oder Studienberichts an, der erstmals mit einem Antrag auf Zulassung eines agrochemischen Erzeugnisses vorgelegt wird. Während des Zeitraums, in dem dieses vorübergehende Recht besteht, darf der Versuchs- oder Studienbericht nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ersten Inhabers zugunsten einer anderen Person verwendet werden, die eine Zulassung für ein agrochemisches Erzeugnis anstrebt. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „zeitlich begrenztes Recht" „Datenschutz".

([93]) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Begriff „pharmazeutisches Erzeugnis" durch das Recht jeder Vertragspartei definiert. Im Falle der Union bezeichnet der Begriff „pharmazeutisches Erzeugnis" ein „Arzneimittel".

([94]) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Begriff „agrochemisches Erzeugnis" durch das Recht jeder Vertragspartei definiert. Im Falle der Union bezeichnet der Begriff „agrochemisches Erzeugnis" ein „Pflanzenschutzmittel".

(2) Der in Absatz 1 genannte Versuchs- oder Studienbericht sollte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf zusätzliche Verwendungen erforderlich sein und

b) nach dem Recht jeder Vertragspartei als mit den Grundsätzen der guten Laborpraxis oder der guten experimentellen Praxis konform anerkannt sein.

(3) Der Datenschutzzeitraum beträgt mindestens zehn Jahre ab der Erteilung der Erstzulassung durch die zuständige Behörde im Gebiet der Vertragspartei.

(4) Jede Vertragspartei kann Regeln zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen an Wirbeltieren aufstellen.

Unterabschnitt 6

Pflanzensorten

Artikel 18.45

Schutz von Sortenschutzrechten ([95])

Jede Vertragspartei verfügt über ein System ([96]) für den Schutz von Sortenschutzrechten, durch das dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in der am 19. März 1991 in Genf überarbeiteten Fassung Wirksamkeit verliehen wird.

Abschnitt C

Durchsetzung der rechte des geistigen eigentums

Unterabschnitt 1

Zivil- und verwaltungsrechtliche durchsetzung

Artikel 18.46

Allgemeine Pflichten

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III, und sehen die folgenden ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erforderlich sind. ([97])

(2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

a) müssen fair und gerecht sein,

b) dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und dürfen keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen,

c) müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und

d) müssen so angewendet werden, dass die Schaffung von Hemmnissen für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

([95]) Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass die in Artikel 25.6 (te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi) Absatz 1 genannten Maßnahmen auch Maßnahmen in Bezug auf unter diesen Unterabschnitt fallende Angelegenheiten umfassen können, die Neuseeland für erforderlich hält, um die Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Māori bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi zu schützen, sofern die Bedingungen des Artikels 25.6 (te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi) erfüllt sind.

([96]) Zur Klarstellung: Es kann sich für die Zwecke dieses Unterabschnitts bei dem System um ein Sui-generis-System handeln.

([97]) Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ keine Rechte, die unter Abschnitt B (Normen bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 5 (Schutz nicht offenbarter Informationen) fallen.

Artikel 18.47

Zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe berechtigte Personen

Jede Vertragspartei erkennt die folgenden Personen als Personen an, die berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

a) die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Recht der Vertragspartei,

b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht,

c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Berechtigung zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht, und

d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Berechtigung zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht.

Artikel 18.48

Maßnahmen zur Beweissicherung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern angemessene Garantien bestehen und der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

Artikel 18.49

Beweise

(1) Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, die es den zuständigen Justizbehörden erlauben, auf Antrag einer Partei, die ihr mit zumutbarem Aufwand zugängliche und zur Untermauerung ihrer Ansprüche ausreichende Beweismittel vorgelegt und die bei der Substantiierung dieser Ansprüche in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindliche Beweismittel benannt hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Des Weiteren ergreift jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, die es den zuständigen Justizbehörden bei Verletzungen eines Rechts des geistigen Eigentums in gewerblichem Ausmaß erlauben, unter denselben Bedingungen wie in Absatz 1 gegebenenfalls die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

Artikel 18.50

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Kontext zivilrechtlicher Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass der Verletzer oder mutmaßliche Verletzer oder jede andere Person einschlägige in der Verfügungsgewalt oder im Besitz dieser Person befindliche Informationen über den Ursprung und die Vertriebsnetze von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zur Verfügung stellt.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „jede andere Person“, eine Person, die mindestens

a) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Umfang in ihrem Besitz hatte,

b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Umfang in Anspruch genommen hat,

c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Umfang erbracht hat oder

d) nach den Angaben der unter Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren beziehungsweise an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf

a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, und

b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über den Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die

a) dem Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums weitergehende Auskunftsrechte einräumen,

b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivilrechtlichen Verfahren regeln,

c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen eine in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder

e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 18.51

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers gegen den mutmaßlichen Verletzer eine einstweilige Verfügung zu erlassen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei dies vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Leistung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Verfügung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen eine Mittelsperson angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

(2) Eine einstweilige Verfügung kann auch erlassen werden, um das Inverkehrbringen und den Umlauf von Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, innerhalb der Vertriebswege zu verhindern.

(3) Im Falle einer mutmaßlichen Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Justizbehörden die vorsorgliche Unterbrechung des Transfers bzw. des Kaufs oder Verkaufs von und, soweit dies im Recht einer Vertragspartei so vorgesehen ist, die vorsorgliche Beschlagnahme von beweglichem und unbeweglichem Vermögen des mutmaßlichen Rechtsverletzers einschließlich des Einfrierens der Bankkonten und sonstiger Vermögenswerte des vorgeblichen Rechtsverletzers anordnen können, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadenersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung einschlägiger Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Informationen in angemessenem Umfang anordnen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden im Falle der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen befugt sind, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Gewissheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht.

Artikel 18.52

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers mindestens anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Gegebenenfalls können die Justizbehörden unter denselben Bedingungen auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden befugt sind, die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf Kosten des Verletzers anzuordnen, sofern keine besonderen dagegensprechenden Gründe geltend gemacht werden.

Artikel 18.53

Gerichtliche Anordnungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden im Falle einer Gerichtsentscheidung, mit der eine Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wird, gegen den Verletzer eine Anordnung erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Des Weiteren stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Justizbehörden Anordnung gegen Mittelspersonen erlassen können, deren Dienste von Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

Artikel 18.54

Alternative Maßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Justizbehörden in geeigneten Fällen auf Antrag der Person, der die in Artikel 18.52 (Abhilfemaßnahmen) oder Artikel 18.53 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in Artikel 18.52 (Abhilfemaßnahmen) oder Artikel 18.53 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

Artikel 18.55

Schadenersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen Schadens einen angemessenen Schadenersatz zu leisten hat.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden bei der Festsetzung des Schadenersatzes nach Absatz 1

a) alle infrage kommenden Aspekte wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber berücksichtigen, oder stattdessen

b) in geeigneten Fällen den Schadenersatz als Pauschalbetrag festsetzen können, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Gebühren oder Entgelte, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(3) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder hätte wissen müssen, kann jede Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass ihre Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Artikel 18.56

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

Artikel 18.57

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

Artikel 18.58

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, dass für die Zwecke der Anwendung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach Abschnitt C (Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums)

a) für den Zweck, dass der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist, und

b) Buchstabe a entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände gilt.

Artikel 18.59

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Rechtsmittel als Ergebnis von Sachentscheidungen im Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen Verwaltungsverfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in diesem Unterabschnitt dargelegten gleichwertig sind.

Unterabschnitt 2

Rechtsdurchsetzung an den grenzen

Artikel 18.60

Grenzmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung werden von jeder Vertragspartei Verfahren eingeführt oder beibehalten, nach denen ein Rechteinhaber bei den Zollbehörden einer Vertragspartei einen Antrag auf Aussetzung der Überlassung oder auf Zurückhaltung von Waren stellen kann, die im Verdacht stehen, zumindest Markenrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben und gewerbliche Geschmacksmuster zu verletzen (im Folgenden „verdächtige Waren“).

(2) In jeder Vertragspartei bestehen elektronische Systeme zur Verwaltung der Anträge nach Absatz 1 durch ihre jeweilige Zollbehörde.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der Inhaber des bewilligten oder erfassten Antrags auf Ersuchen ihrer Zollbehörden verpflichtet ist, die Kosten zu erstatten, die den Zollbehörden oder anderen im Namen der Zollbehörden handelnden Parteien ab dem Zeitpunkt der Zurückhaltung oder der Aussetzung der Überlassung der verdächtigen Waren entstehen, einschließlich der Kosten für Lagerung und Umschlag sowie etwaiger Kosten im Zusammenhang mit der Vernichtung oder Entsorgung der verdächtigen Waren.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden über die Bewilligung oder Erfassung der in Absatz 1 genannten Anträge innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden.

(5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ein bewilligter Antrag, ein erfasster Antrag oder die Erfassung für Mehrfachsendungen gilt.

(6) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung verdächtiger Waren auszusetzen oder sie zurückzuhalten.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden Risikoanalysen einsetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.

(8) In jeder Vertragspartei bestehen Verfahren, die eine Vernichtung verdächtiger Waren ohne vorheriges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur förmlichen Feststellung der Rechtsverletzungen ermöglichen, wenn die betroffenen Personen der Vernichtung zustimmen oder sich dieser nicht widersetzen. Unterbleibt die Vernichtung solcher Waren, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände über derartige Waren außerhalb der Vertriebswege in einer Weise verfügt wird, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.

(9) Eine Vertragspartei kann Verfahren vorsehen, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die in Post- oder Eilkuriersendungen enthalten sind.

(10) Eine Vertragspartei kann entscheiden, diesen Artikel nicht auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die von den Rechteinhabern oder mit ihrer Zustimmung in einem anderen Land in Verkehr gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann zudem Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.

(11) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden einen regelmäßigen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern und gegebenenfalls mit sonstigen, an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligten Behörden ([98]) führen und die Zusammenarbeit mit ihnen fördern.

(12) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich des internationalen Handels mit Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, zusammen. Insbesondere tauschen die Vertragsparteien gegebenenfalls im Rahmen des Möglichen Informationen über den Handel mit Waren aus, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, die eine Vertragspartei betreffen.

(13) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt im Hinblick auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden einer Vertragspartei zuständig sind, die im CCMAA vorgesehene gegenseitige Amtshilfe.

Artikel 18.61

Vereinbarkeit mit GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch ihre Zollbehörden gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens, unabhängig davon, ob sie unter diesen Unterabschnitt fallen oder nicht.

([98]) Zur Klarstellung: Der Begriff „sonstige Behörden“ schließt Justizbehörden nicht mit ein.

Abschnitt D

Schlussbestimmungen

Artikel 18.62

Modalitäten der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, zur Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Kapitel beizutragen.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Fragen des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums kann, soweit erforderlich und angemessen, folgende Tätigkeiten umfassen:

a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte,

b) Erfahrungsaustausch über Fortschritte bei der Rechtsetzung,

c) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,

d) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung dieser Rechte auf zentraler und subzentraler Ebene durch die Zollbehörden, die Polizei sowie durch Verwaltungs- und Justizstellen,

e) Koordinierung, auch mit Drittländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,

f) fachliche Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal,

g) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und der Zivilgesellschaft,

h) Förderung der Sensibilisierung von Verbrauchern und Rechteinhabern,

i) Erweiterung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum der Vertragsparteien,

j) Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über politische Maßnahmen zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,

k) Förderung des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in öffentlich-privater Zusammenarbeit unter Einbeziehung von KMU,

l) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Entwicklung von Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität, und

m) Informations- und Erfahrungsaustausch über Aspekte des geistigen Eigentums in Bezug auf genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen.

(3) Jede Vertragspartei kann der Öffentlichkeit die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der nach Unterabschnitt 4 (Geografische Angaben) geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei zugänglich machen.

(4) Die Vertragsparteien halten in allen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und dem Funktionieren dieses Kapitels entweder direkt oder über den Ausschuss für Investitionen, Dienstleistungen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum einschließlich geografischer Angaben miteinander Kontakt.

Artikel 18.63

Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und die Suche nach praktischen Lösungen, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, zum Ziel haben, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums einschließlich online und auf sonstigen Märkten begangene Verstöße unter anderem dadurch zu vermindern, dass

a) jede Vertragspartei bestrebt ist, Interessenträger in ihrem Gebiet einvernehmlich zusammenzubringen, um freiwillige Initiativen zur Suche nach Lösungen und Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen zu erleichtern,

b) die Vertragsparteien bestrebt sind, miteinander Informationen über Anstrengungen zur Förderung freiwilliger Initiativen von Interessenträgern in ihren jeweiligen Gebieten auszutauschen, und

c) die Vertragsparteien bestrebt sind, den offenen Dialog und die Zusammenarbeit der Interessenträger der Vertragsparteien sowie die gemeinsame Suche nach Lösungen durch die Interessenträger der Vertragsparteien und die Beilegung ihrer Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen zu fördern.

Artikel 18.64

Ausschuss für Investitionen, Dienstleistungen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum einschließlich geografischer Angaben

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Ausschuss für Investitionen, Dienstleistungen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum einschließlich geografischer Angaben hat in Bezug auf dieses Kapitel die folgenden Aufgaben:

a) Austausch von Informationen und Erfahrungen zu Fragen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum auch im Bereich geografischer Angaben einschließlich Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik sowie zu allen anderen Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels,

b) Verantwortlichkeit für den Austausch von Informationen über geografische Angaben im Hinblick auf eine Prüfung ihres Schutzes nach Artikel 18.34 (Schutz geografischer Angaben) und

c) ergänzend zu Artikel 18.39 (Allgemeine Vorschriften) Absatz 2 die Behandlung von Fragen, die sich aus den Produktspezifikationen geschützter geografischer Angaben der anderen Vertragspartei ergeben, die in Anhang 18-B (Listen der geografischen Angaben) aufgeführt sind.

KAPITEL 19

Handel und nachhaltige entwicklung

Artikel 19.1

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 und die am 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommene Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, den Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die auf der 97. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Abschlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, die durch die am 27. Juli 2012 angenommene Resolution A/RES/66/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt wurde, sowie die Agenda der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“), die am 25. September 2015 mit der Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz umfasst, wobei sich alle drei gegenseitig beeinflussen und einander verstärken.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels und von Investitionen in einer Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die dringende Notwendigkeit an, dem Klimawandel, wie im Sonderbericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen über die Auswirkungen der Erderwärmung um 1,5 °C dargelegt, als Beitrag zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen nachhaltiger Entwicklung zu begegnen.

(5) Ziel dieses Kapitels ist es, die Einbeziehung nachhaltiger Entwicklung, insbesondere ihrer ökologischen und sozialen Dimensionen (mit besonderem Schwerpunkt auf arbeitsrechtlichen Aspekten), in die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken, unter anderem durch die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit.

Artikel 19.2

Regelungsrecht und Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht einer jeden Vertragspartei an,

a) ihre Politik und Prioritäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung festzulegen,

b) das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit einschließlich des sozialen Schutzes festzulegen und

c) ihre einschlägigen Gesetze und politischen Strategien zu erlassen beziehungsweise zu ändern.

Diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien stehen im Einklang mit den von jeder Vertragspartei eingegangen Verpflichtungen zu den in diesem Kapitel genannten Übereinkommen und international anerkannten Normen.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsschutz gewährleisten und fördern, und sie ist ferner bestrebt, diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien weiter zu verbessern.

(4) Eine Vertragspartei darf das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen schwächen oder senken.

(5) Eine Vertragspartei darf zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen nicht auf die Anwendung ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts verzichten oder anderweitig davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.

(6) Keine Vertragspartei unterläuft durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer Weise, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirkt.

(7) Eine Vertragspartei darf ihr Umwelt- oder Arbeitsrecht oder andere umwelt- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht in einer Weise festlegen oder anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder von Investitionen darstellen würde.

Artikel 19.3

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise voranzubringen, die der menschenwürdigen Arbeit für alle gemäß der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung förderlich ist.

(2) Unter Hinweis auf die IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

(3) In Übereinstimmung mit der Satzung der IAO und der am 18. Juni 1998 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und deren Folgemaßnahmen achtet, fördert und verwirklicht jede Vertragspartei die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit, die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen der IAO sind, nämlich:

a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,

b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, ([99])

c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und

d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

([99]) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930, das am 11. Juni 2014 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung in Genf angenommen wurde.

(4) Die Vertragsparteien begrüßen den Beschluss der 110. Internationalen Arbeitskonferenz, mit dem ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten am Arbeitsplatz hinzugefügt werden. Der Handelsausschuss kann spätestens auf seiner ersten Sitzung beschließen, Absatz 3 entsprechend zu ändern, um dieser Ergänzung Rechnung zu tragen.

(5) Jede Vertragspartei bemüht sich unablässig und nachhaltig um die Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen der IAO, sofern sie diese noch nicht ratifiziert hat. ([100])

(6) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig in geeigneter Weise Informationen über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Ratifizierung von IAO-Übereinkommen oder -Protokollen aus.

(7) Jede Vertragspartei setzt die IAO-Übereinkommen, die Neuseeland und die Mitgliedstaaten jeweils ratifiziert haben und die in Kraft getreten sind, wirksam um.

(8) Jede Vertragspartei fördert unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten und Umstände durch ihre Rechtsvorschriften und Praktiken die strategischen Ziele der IAO, wie sie in der Agenda für menschenwürdige Arbeit zum Ausdruck kommen, die in der IAO-Erklärung zur sozialen Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung dargelegt werden, insbesondere im Hinblick auf

a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem im Hinblick auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten sowie sonstige Bedingungen des Arbeits- und Sozialschutzes, und

b) den sozialen Dialog über Arbeitsfragen zwischen den Sozialpartnern und den zuständigen Behörden.

(9) Jede Vertragspartei

a) führt Maßnahmen und politische Strategien im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, ein und erhält diese aufrecht, und

b) erhält ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem aufrecht.

(10) Jede Vertragspartei erinnert an ihre Verpflichtungen nach Absatz 7, wenn sie die einschlägigen IAO-Übereinkommen in Bezug auf Absatz 9 Buchstabe a oder b ratifiziert hat.

(11) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren einschließlich der IAO zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten arbeitspolitischer Maßnahmen und Strategien zu stärken. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) die Umsetzung grundlegender, vorrangiger und sonstiger aktueller IAO-Übereinkommen,

b) menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter,

c) Stärkung des Schutzes der Arbeitnehmerrechte der schutzbedürftigen Gruppen jeder Vertragspartei und

d) die Auswirkungen des Arbeitsrechts und der Arbeitsnormen auf Handel und Investitionen bzw. die Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf die Arbeit.

Artikel 19.4

Handel und Geschlechtergleichstellung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau voranzubringen und die Geschlechterperspektive in den Handels- und Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien zu fördern. Darüber hinaus erkennen sie an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels heute und künftig einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Dementsprechend betonen die Vertragsparteien ihre Absicht, dieses Abkommen in einer Weise umzusetzen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördert und verbessert.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beitragen kann, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit dem Ziel Nr. 5 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und den Zielen der auf der WTO-Ministerkonferenz vom 12. Dezember 2017 in Buenos Aires angenommenen Joint Declaration on Trade and Women's Economic Empowerment (Gemeinsame Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau) voranzubringen.

([100]) Die Vertragsparteien stellen fest, dass alle Mitgliedstaaten die grundlegenden Übereinkommen der IAO ratifiziert haben.

(3) Die Vertragsparteien betonen die große Bedeutung, die der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums zukommt, und heben die Schlüsselrolle hervor, die eine geschlechtergerechte Politik und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in dieser Hinsicht spielen können. Zu einer geschlechtergerechten Politik und einer durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zählt die Förderung der Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft und dem internationalen Handel, unter anderem durch die Gewährleistung gleicher Rechte und des Zugangs zu Chancen für die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt.

(4) Jede Vertragspartei fördert das Bewusstsein der Öffentlichkeit und die Transparenz ihrer Gesetze, Vorschriften und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich ihrer Auswirkungen auf ein inklusives Wirtschaftswachstum und eine inklusive Handelspolitik sowie ihrer Relevanz hierfür.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen in Bezug auf ihre jeweiligen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit von Frauen und Männern ihre Verpflichtungen nach Artikel 19.2 (Regelungsrecht und Schutzniveaus).

(6) Jede Vertragspartei erfüllt ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Vereinten Nationen, deren Vertragspartei sie ist und die sich mit Geschlechtergleichstellung oder Frauenrechten befassen – unter anderem dem am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen – und weist insbesondere auf die darin enthaltenen Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im wirtschaftlichen Leben und im Bereich der Beschäftigung hin. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Verpflichtungen aus Artikel 19.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte), einschließlich derjenigen, die sich auf die wirksame Umsetzung der IAO-Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf beziehen.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten in handelsbezogenen Aspekten der Gleichstellungspolitik und -maßnahmen zusammen, wobei dies Tätigkeiten für Frauen (einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen) umfasst, damit diese Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten erhalten und von diesen profitieren. Zu diesem Zweck erleichtern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Interessengruppen, einschließlich der Wāhine Māori ([101]) im Falle Neuseelands.

(8) Die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt sich auf Angelegenheiten gemeinsamen Interesses wie

a) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren hinsichtlich der Erfassung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten und einer geschlechtsspezifischen Analyse der Handelspolitik,

b) den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren hinsichtlich der Konzeption, Umsetzung, Überwachung, Auswertung und Stärkung politischer Strategien und Programme zur Förderung der Beteiligung von Frauen an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels,

c) die Förderung der Teilhabe, Führungsrolle und Bildung von Frauen insbesondere in Bereichen, in denen Frauen traditionell unterrepräsentiert sind, wie Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaft und Technik sowie Innovation, elektronischer Geschäftsverkehr und anderen Bereichen im Zusammenhang mit dem Handel,

d) die Förderung der finanziellen Inklusion, des Finanzmarktwissens und des Zugangs zu Handelsfinanzierungen und finanzieller Allgemeinbildung und

e) den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren, Qualifikationserfordernissen und -verfahren oder technischen Normen für die Genehmigung der Erbringung einer Dienstleistung, die keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bewirken.

(9) In Anerkennung der Bedeutung, die der auf multilateraler Ebene geleisteten Arbeit in den Bereichen Handel und Geschlechtergleichstellung zukommt, arbeiten die Vertragsparteien in internationalen und multilateralen Foren, einschließlich der WTO und der OECD, zusammen, um Handels- und Gleichstellungsfragen sowie das Verständnis dafür voranzubringen, unter anderem auch durch eine freiwillige Berichterstattung im Rahmen ihrer nationalen Berichte im Zuge ihrer Überprüfung der WTO-Handelspolitik.

Artikel 19.5

Multilaterale Umweltübereinkünfte und internationale Umweltpolitik

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer internationalen Umweltpolitik, insbesondere die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNEP“) und seines höchsten Leitungsgremiums, der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNEA“), sowie multilateraler Umweltübereinkünfte (im Folgenden „MEA) als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen an und unterstreichen, dass die Handels- und die Umweltpolitik stärker auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichtet werden müssen.

([101]) Der Begriff „Wāhine Māori“ bezieht sich auf indigene Frauen Neuseelands.

(2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 setzt jede Vertragspartei die von ihr ratifizierten und in Kraft getretenen multilateralen Umweltübereinkünften, Protokolle und Änderungen wirksam um.

(3) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig in geeigneter Weise Informationen über den jeweiligen Stand hinsichtlich ihres Beitritts zu multilateralen Umweltübereinkünften, die zugehörigen Protokolle und Änderungen aus.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut das Recht jeder Vertragspartei, Maßnahmen zur Förderung der Ziele multilateraler Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einzuführen und aufrechtzuerhalten. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser multilateralen Umweltübereinkommen eingeführt oder durchgesetzt werden, nach Artikel 25.1 (Allgemeine Ausnahmen) gerechtfertigt sein können.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren, unter anderem dem hochrangigen politischen Forum der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem UNEP, der UNEA, multilateraler Umweltübereinkünfte, der OECD, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (im Folgenden „FAO“) und der WTO zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten umweltpolitischer Strategien und Maßnahmen zu stärken. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) auf wechselseitige Unterstützung ausgerichtete politische Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt, einschließlich:

   i) des Austausches von Informationen über Strategien und Verfahrensweisen zur Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und

   ii) der Förderung von Initiativen, die zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, unter anderem durch Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen,

b) Initiativen für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, einschließlich Initiativen zur Förderung eines umweltverträglichen Wachstums und der Verringerung der Umweltverschmutzung,

c) Initiativen zur Förderung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie von Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen, unter anderem mittels Abbau damit zusammenhängender tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse,

d) die Auswirkungen von Umweltrecht und Umweltnormen auf Handel und Investitionen bzw. die Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf die Umwelt und

e) sonstige Aspekte multilateraler Umweltübereinkünfte, einschließlich ihrer Umsetzung.

Artikel 19.6

Handel und Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen, und sie erkennen die Bedeutung der Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an, das mit dem am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („United Nations Framework Convention on Climate Change“, im Folgenden „UNFCCC“), dem Zweck und den Zielen des Übereinkommens von Paris sowie anderer multilateraler Umweltübereinkünfte und multilateraler Instrumente im Bereich des Klimawandels im Einklang steht.

(2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris einschließlich der Verpflichtungen im Hinblick auf national festgelegte Beiträge wirksam um.

(3) Die Verpflichtung einer Vertragspartei, das Übereinkommen von Paris nach Absatz 2 wirksam umzusetzen, schließt die Verpflichtung ein, sich jeder Handlung oder Unterlassung zu enthalten, die dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens von Paris in erheblichem Maße zuwiderläuft.

(4) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

a) sie fördert die wechselseitige Unterstützung zwischen Handels- und Klimapolitik und deren Maßnahmen und trägt auf diese Weise zum Übergang zu einer emissionsarmen, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft und einer klimaresilienten Entwicklung bei,

b) sie erleichtert die Beseitigung von Hindernissen für Handel und Investitionen bei Waren und Dienstleistungen von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, wie erneuerbare Energie oder energieeffiziente Waren und Dienstleistungen, zum Beispiel durch die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse oder durch die Annahme von Politikrahmen, die zum Einsatz der besten verfügbaren Technologien führen, und

c) sie fördert den Emissionshandel als wirksames politisches Instrument zur effizienten Verringerung von Treibhausgasemissionen und Förderung der ökologischen Integrität bei der Entwicklung internationaler CO_2-Märkte.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional sowie mit Drittländern und gegebenenfalls in internationalen Foren wie dem UNFCCC, dem Übereinkommen von Paris, der WTO, dem am 16. September 1987 in Montreal unterzeichneten Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll"), der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (im Folgenden „IMO") zusammen, um ihre Zusammenarbeit in handelsbezogenen Aspekten klimaschutzpolitischer Strategien und Maßnahmen zu stärken. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) einen politischen Dialog und eine politische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, gegebenenfalls auch in Bezug auf Mittel zur Förderung der Klimaresilienz, erneuerbarer Energien, CO_2-armer Technologien, Energieeffizienz, nachhaltigen Verkehrs, der Entwicklung einer nachhaltigen und klimaresilienten Infrastruktur, Emissionsüberwachung und Emissionsmaßnahmen in Bezug auf Drittländer,

b) den politischen und fachlichen Austausch über die Entwicklung und Umsetzung der internen und internationalen CO_2-Bepreisung einschließlich des Emissionshandels und die Förderung wirksamer Standards für die ökologische Integrität bei ihrer Umsetzung,

c) Unterstützung der Entwicklung und Einführung ambitionierter, wirksamer Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen seitens der IMO, umzusetzen durch und für im internationalen Handel eingesetzte Schiffe, und

d) Unterstützung eines ambitionierten Ausstiegs aus ozonabbauenden Stoffen und einer schrittweisen Verringerung von Fluorkohlenwasserstoffen nach dem Montrealer Protokoll mittels Maßnahmen zur Kontrolle von Herstellung und Verbrauch dieser Stoffe sowie dem Handel mit ihnen, Einführung umweltfreundlicher Alternativen, Aktualisierung der Sicherheitsnormen und anderer einschlägiger Normen sowie mittels Bekämpfung des illegalen Handels mit durch das Montrealer Protokoll regulierten Stoffen.

Artikel 19.7

Handel und Reform der Subventionierung fossiler Brennstoffe

(1) Die Vertragsparteien erinnern an das Ziel Nr. 12.C der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zur Rationalisierung der ineffizienten Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, unter anderem durch die schrittweise Abschaffung schädlicher Subventionen für fossile Brennstoffe, den am 13. November 2021 in Glasgow angenommenen Klimapakt von Glasgow und die am 14. Dezember 2021 in Genf angenommene Ministererklärung der WTO zu Subventionen für fossile Brennstoffe, mit denen die Bemühungen um die Erreichung dieses Ziels gefördert werden.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Subventionierung fossiler Brennstoffe die Märkte verzerren, erneuerbare und saubere Energie benachteiligen und im Widerspruch zu den Zielen des Übereinkommens von Paris stehen können.

(3) Im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 verfolgen die Vertragsparteien gemeinsam das Ziel, die Subventionen für fossile Brennstoffe zu reformieren und schrittweise abzubauen; ferner bekräftigen sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten auf die Verwirklichung dieses Ziels hinzuarbeiten und dabei den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der subventionspolitischen Strategien und Maßnahmen auf bilateraler Ebene und in internationalen Foren. In Anerkennung der Tatsache, dass die WTO in der Reformagenda bezüglich fossiler Brennstoffe eine zentrale Rolle spielen kann, arbeiten die Vertragsparteien zusammen und ermutigen die anderen WTO-Mitglieder, Reformen voranzutreiben und in der WTO neue Subventionsdisziplinen in Bezug auf fossile Brennstoffe zu verfolgen, unter anderem durch mehr Transparenz und eine Berichterstattung, die eine Bewertung der Auswirkungen von Subventionsprogrammen für fossile Brennstoffe auf Handel, Wirtschaft und Umwelt ermöglicht.

Artikel 19.8

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und die Rolle von Handel und Investitionen bei der Verfolgung dieser Ziele im Einklang mit multilateralen Umweltübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, unter anderem dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichneten Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen (im Folgenden „Übereinkommen über die biologische Vielfalt"), sowie dem am 3. März 1973 in Washington unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen („Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora", im Folgenden „CITES") und den darauf beruhenden Beschlüssen, an.

(2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

a) sie führt Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, auch in Bezug auf Drittländer, durch,

b) sie fördert die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der im CITES aufgeführten Arten und die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, soweit diese die Kriterien für die Aufnahme in die CITES-Listen erfüllen; ferner führt sie regelmäßige Überprüfungen durch, die zu einer Empfehlung zur Änderung der CITES-Anhänge führen können und der Sicherstellung dessen dienen, dass die Anhänge den Erfordernissen der Erhaltung von Arten, die Gegenstand des internationalen Handels sind, angemessen Rechnung tragen,

c) sie fördert als Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt den Handel mit Erzeugnissen, die aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammen, und

d) sie trifft geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn diese durch Handel und Investitionen unter Druck steht, insbesondere um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, Wissen, Innovationen und Verfahrensweisen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die traditionelle, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragende Lebensweisen verkörpern, zu respektieren, zu schützen, zu bewahren und zu erhalten, und sie erkennen die Rolle des internationalen Handels bei der Unterstützung dieses Ziels an.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional sowie gegebenenfalls in internationalen Foren wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und CITES zusammen, um ihre Zusammenarbeit in handelsbezogenen Aspekten der politischen Strategien und Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt zu stärken. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Initiativen und bewährte Verfahren bezüglich des Handels mit aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammenden Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten,

b) Handel sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einschließlich der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Naturkapital- und Ökosystembilanzierung, der Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen sowie damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente,

c) Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, unter anderem durch Initiativen zur Senkung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit,

d) Zugang zu genetischen Ressourcen und eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und

e) Austausch von Informationen und Managementerfahrung bezüglich des Vordringens, der Prävention, des Nachweises, der Bekämpfung und der Tilgung invasiver gebietsfremder Arten im Hinblick auf die Intensivierung der Anstrengungen zur Bewertung und Bewältigung der Risiken und nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten.

Artikel 19.9

Handel und Wälder

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern für die Gewährleistung der Umweltfunktionen und für die Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Chancen für heutige und künftige Generationen sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.

(2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

a) sie bekämpft den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer, durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen,

b) sie fördert die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, in denen der Holzeinschlag im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Erntelands erfolgt, und

c) sie tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen über handelsbezogene Initiativen im Hinblick auf nachhaltige Waldbewirtschaftung, Erhaltung der Wälder und Politikgestaltung im Forstsektor sowie Initiativen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und andere einschlägige Maßnahmen von beiderseitigem Interesse aus.

(3) In Anerkennung der Tatsache, dass die Entwaldung eine wichtige Triebkraft für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt ist, tauschen die Vertragsparteien Wissen und Erfahrungen darüber aus, wie der Verbrauch und der Handel mit Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten gefördert werden können, um das Risiko zu minimieren, dass mit Entwaldung oder Waldschädigung verbundene Waren in Verkehr gebracht werden.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional sowie gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Minimierung von Entwaldung und Waldschädigung, der Erhaltung der Wälder, des illegalen Holzeinschlags und der Rolle von Wäldern und holzbasierten Erzeugnissen für die Eindämmung des Klimawandels und die Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie zu stärken.

Artikel 19.10

Handel und nachhaltiges Fischerei- und Aquakulturmanagement

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und -ökosysteme sowie der Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein mangelhaftes Fischereimanagement, Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, sowie IUU-Fischerei die Fischbestände, die Existenzgrundlage von Personen, die verantwortungsvolle Fangmethoden anwenden, und die Nachhaltigkeit des Handels mit Fischereierzeugnissen bedrohen, und bekräftigen ferner, dass Maßnahmen zur Beendigung dieser Praktiken ergriffen werden müssen.

(3) Im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

a) sie setzt langfristige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, der Anwendung des Vorsorgeansatzes und international anerkannter bewährter Verfahren im Einklang mit den einschlägigen Übereinkommen ([102]) der Vereinten Nationen und der FAO um, um

   i) Überfischung und Überkapazitäten zu verhindern,

   ii) den Beifang von Nichtzielarten und Jungfischen zu minimieren und

   iii) die Erholung überfischter Bestände zu fördern,

b) sie beteiligt sich konstruktiv an der Arbeit regionaler Fischereiorganisationen („regional fisheries management organisations“, im Folgenden „RFO“), denen sie als Mitglied, Beobachterin oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, beispielsweise durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Einführung von Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Stärkung der Einhaltungsmechanismen, die Durchführung regelmäßiger Leistungsüberprüfungen und die Einführung einer wirksamen Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung des von den regionalen Fischereiorganisationen betriebenen Managements eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und nachhaltige Fischerei zu erreichen, und

c) sie setzt einen ökosystembasierten Ansatz im Fischereimanagement um, damit sichergestellt werden kann, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem so gering wie möglich gehalten werden, und sie fördert die langfristige Erhaltung von Meeresschildkröten, Seevögeln, Meeressäugetieren und anderen Arten, die in den einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, als bedroht anerkannt sind.

([102]) Zu den einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und der FAO zählen das SRÜ, das am 24. November 1993 in Rom unterzeichnete Übereinkommen der FAO zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, das am 4. August 1995 angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, das am 22. November 2009 in Rom unterzeichnete Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und der im Wege der Resolution 4/95 der FAO-Konferenz am 31. Oktober 1995 angenommene Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei (im Folgenden „Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei“).

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die IUU-Fischerei die Fischbestände und die Existenzgrundlage verantwortungsbewusster Fischer gefährdet, und erkennen die Bedeutung konzertierter nationaler, regionaler und internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei im Einklang mit regionalen und internationalen Instrumenten ([103]), unter anderem mittels Nutzung der einschlägigen bilateralen und internationalen Rahmenwerke, an.

(5) Zur Unterstützung der Bemühungen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei und zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung des Handels mit Erzeugnissen aus mittels IUU-Fischerei gefangener Arten unterstützt jede Vertragspartei, unter anderem durch die Einführung, Überprüfung oder gegebenenfalls Überarbeitung wirksamer Maßnahmen, Beobachtungs-, Kontroll-, Überwachungs-, Erfüllungs- und Durchsetzungssysteme, um

a) Fischereifahrzeuge, die unter ihrer Flagge fahren, sowie ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, IUU-Fischerei zu unterstützen oder daran teilzunehmen, und Maßnahmen gegen IUU-Fischerei einzuleiten, wenn diese stattfindet oder unterstützt wird, und

b) die Rückverfolgbarkeit zu fördern, die elektronische Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung zu erleichtern, damit Erzeugnisse aus IUU-Fischerei aus den Handelsströmen ausgeschlossen werden können, sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch voranzubringen.

(6) Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Aspekte, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren wie der WTO, der FAO, der OECD, der Generalversammlung der Vereinten Nationen, der RFO und anderer multilateraler Instrumente in diesem Bereich zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Fischerei- und Aquakulturpolitik und diesbezüglicher Maßnahmen mit dem Ziel zu stärken, nachhaltige Fangmethoden und den Handel mit Fischereierzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei zu fördern.

Artikel 19.11

Handel und Investitionen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Folgendes einen sinnvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann:

a) Handel mit und Investitionen in Waren und Dienstleistungen, die einen Bezug zum Umweltschutz haben oder zur Verbesserung der sozialen Bedingungen beitragen und

b) der Einsatz transparenter, sachlicher, nicht irreführender Nachhaltigkeitskonzepte oder anderer freiwilliger Initiativen.

(2) Zu diesem Zweck erinnern die Vertragsparteien an ihre Verpflichtung nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle), Zölle auf Umweltgüter mit Ursprung in der anderen Vertragspartei abzuschaffen. Solche Umweltgüter tragen zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele bei, indem sie Umweltschäden für Wasser, Luft und Boden verhindern, begrenzen, minimieren oder sanieren und zur Verbreitung von Technologien beitragen, die der Eindämmung des Klimawandels dienen. Eine Beispielliste solcher Umweltgüter ([104]) findet sich in Anhang 19 (Umweltgüter und -dienstleistungen) Liste A.

(3) Ferner erinnern die Vertragsparteien an ihre Verpflichtungen in Bezug auf Dienstleistungen und Herstellungstätigkeiten im Bereich Umwelt nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel Investitionen) einschließlich der Anhänge zu diesem Kapitel. Diese Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Herstellungstätigkeiten tragen zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele bei, indem sie Umweltschäden für Wasser, Luft und Boden verhindern, begrenzen, minimieren oder sanieren und beim Übergang zur Kreislaufwirtschaft Hilfestellung leisten. Eine Beispielliste solcher Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Herstellungstätigkeiten ([105]) findet sich in Anhang 19 (Umweltgüter und -dienstleistungen) Liste B.

([103]) Zu den regionalen und internationalen Instrumenten zählen, soweit sie Anwendung finden, der Internationale Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei aus dem Jahr 2001, die Erklärung von Rom von 2005 über Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, die am 12. März 2005 in Rom angenommen wurde, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, das am 22. November 2009 in Rom unterzeichnet wurde, das Weltregister der FAO über Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe sowie Instrumente, mit denen einerseits regionale Fischereiorganisationen errichtet werden oder die von diesen Organisationen, die als zwischenstaatliche Fischereiorganisationen oder -vereinbarungen definiert sind und für die Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zuständig sind, angenommen werden.

([104]) Die Liste von Umweltgütern in Anhang 19 (Umweltgüter und -dienstleistungen) ist nicht erschöpfend und lässt den Ansatz für die Aufnahme von Umweltgütern in die Liste, den Neuseeland oder die Union möglicherweise in anderen Verhandlungen verfolgen, unberührt.

([105]) Die Liste von Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Herstellungstätigkeiten ist nicht erschöpfend und lässt den Ansatz für die Aufnahme von Umweltdienstleistungen und Herstellungstätigkeiten in die Liste, den Neuseeland oder die Union möglicherweise in anderen Verhandlungen verfolgen, unberührt.

(4) Im Zusammenhang mit Absatz 1 fördert und erleichtert jede Vertragspartei den Handel mit und Investitionen in:

a) Umweltgüter und -dienstleistungen,

b) Waren, die zu besseren sozialen Bedingungen beitragen, und

c) Waren, die Gegenstand transparenter, sachlicher und nicht irreführender Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung sind, beispielsweise Systeme für fairen und ethischen Handel und Umweltzeichen.

(5) Tätigkeiten zur Förderung und Erleichterung des Handels und von Investitionen nach Absatz 4 können Folgendes umfassen:

a) Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Informations- und Aufklärungskampagnen,

b) die Annahme von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologien bieten,

c) die Förderung der Nutzung transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitskonzepte, insbesondere für KMU,

d) den Abbau damit zusammenhängender nichttarifärer Handelshemmnisse und

e) den Verweis auf einschlägige internationale Normen wie die Übereinkommen und Leitlinien der IAO oder multilaterale Umweltübereinkommen.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen und multilateralen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei den in diesem Artikel behandelten handelsbezogenen Aspekten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken.

Artikel 19.12

Handel und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Lieferkettenmanagement

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und von Praktiken der sozialen Unternehmensverantwortung, zu der auch ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement gehört, sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.

(2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

a) sie fördert, unter anderem, indem sie sich für deren Verbreitung und Nutzung einsetzt, maßgebliche internationale Instrumente wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte „Umsetzung des Rahmenkonzepts ‚Protect, Respect and Remedy' (schützen, respektieren, abhelfen)", das vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution A/HRC/RES/17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligt wurde (im Folgenden „Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte") und

b) sie fördert die soziale Unternehmensverantwortung und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einschließlich eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements, indem sie für unterstützende politische Rahmenbedingungen sorgt, die für die Übernahme maßgeblicher Praktiken durch Unternehmen förderlich sind.

(3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Unternehmensverantwortung und verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an und fördern die gemeinsame Arbeit im Hinblick darauf. Bezüglich des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und den zugehörigen Ergänzungen setzt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Förderung der Übernahme dieses OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht um. Als Mitglieder des Ausschusses für Welternährungssicherheit der FAO fördern die Vertragsparteien darüber hinaus das Bewusstsein für die „Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme" und die „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit".

(4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei den in diesem Artikel behandelten handelsbezogenen Aspekten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken.

Artikel 19.13

Wissenschaftliche und technische Informationen

(1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, tragen die Vertragsparteien verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung.

(2) Dem Vorsorgeansatz ([106]) entsprechend darf in Fällen, in denen die Gefahr einer schweren oder irreversiblen Schädigung der Umwelt oder der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz besteht, das Fehlen einer vollständigen wissenschaftlichen Absicherung nicht als Grund dafür herangezogen werden, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden zu ergreifen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dürfen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen.

Artikel 19.14

Transparenz

Zur Unterrichtung über die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen gibt jede Vertragspartei den interessierten Personen und Interessenträgern, soweit dies möglich und geeignet ist, eine angemessene Gelegenheit, zu Folgendem Stellung zu nehmen:

a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, und

b) Handels- oder Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen auswirken können.

Artikel 19.15

Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung hat in Bezug auf dieses Kapitel die folgenden Aufgaben:

a) Durchführung der in Artikel 26.13 (Vollzugsmaßnahmen) Absatz 3 Buchstabe b genannten Aufgaben,

b) Leistung von Beiträgen zur Arbeit des Handelsausschusses in Bezug auf in diesem Kapitel behandelte Angelegenheiten, unter anderem im Hinblick auf Fragen, die mit den in Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) genannten internen Beratungsgruppen zu erörtern sind, und

c) die Erörterung aller weiteren Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel gemäß der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

(3) Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung veröffentlicht nach jeder Sitzung einen Bericht.

(4) Jede Vertragspartei berücksichtigt in gebührender Weise Mitteilungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel. Eine Vertragspartei kann gegebenenfalls die nach Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) eingesetzten internen Beratungsgruppen sowie die nach Artikel 19.16 (Kontaktstellen) benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei über solche Mitteilungen und Stellungnahmen unterrichten.

([106]) Zur Klarstellung: Bei der Umsetzung dieses Abkommens im Gebiet der Union bezeichnet der Begriff „Vorsorgeansatz“ das Vorsorgeprinzip.

Artikel 19.16

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über diesem Kapitel unterfallende Fragen benennt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten für diese Stelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

KAPITEL 20

Handels- und wirtschaftsbezogene zusammenarbeit mit den māori

Artikel 20.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Aotearoa New Zealand“ bezeichnet Neuseeland, eine Vertragspartei dieses Abkommens; Aotearoa ist ein Begriff in Māori, der sich auf Neuseeland bezieht;

b) „te ao Māori“ bezeichnet die Weltsicht der Māori, der eine ganzheitliche Lebenseinstellung zugrunde liegt;

c) „mātauranga Māori“ bezeichnet das traditionelle Wissen der Māori, das sich auf te ao Māori bezieht;

d) „tikanga Māori“ bezeichnet Protokolle, Gebräuche und die übliche Praxis der Māori;

e) „kaupapa Māori“ bezeichnet einen Ansatz, der in te ao Māoriverankert ist;

f) „relationale Ansätze der Māori“ bezeichnet whakapapa oder familiäre Bindungen und den Aufbau starker Beziehungen; dabei handelt es sich um Kernwerte der te ao Māori, die von zentraler Bedeutung für die Art und Weise sind, wie Māori Bindungen eingehen;

g) „Wohlergehen“ bezeichnet aus einer te ao Māori-Perspektive die Ausgewogenheit und die wechselseitige Verknüpfung zahlreicher Faktoren, die erforderlich sind, damit sich Einzelpersonen und Gruppen wirklich gut fühlen und sich voll entfalten; hierzu gehören taha tinana (Körper), taha hinengaro (Psyche), taha wairua (Geist), whenua (Land), whakapapa (Stammbaum) und kaitiakitanga (verantwortungsvoller Umgang mit Natur und Umwelt) und der Begriff „Wohlergehen“ kann auch ökologische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte umfassen;

h) „taonga“ bezeichnet einen sehr wertvollen oder hoch geschätzten Gegenstand bzw. ein Element, eine Naturressource oder einen Besitz dieser Art, der materiell oder immateriell sein kann;

i) „Mānuka“ ist die ausschließlich für den in Aotearoa New Zealand angebauten Baum Leptospermum scoparium und von diesem Baum stammende Erzeugnisse einschließlich Honig und Öl gebrauchte Bezeichnung in Māori. Mānuka (abweichende Schreibweisen sind u. a. „Manuka“ und „Maanuka“) ist für Māori als taonga und traditionelles Heilmittel von kultureller Bedeutung;

j) „Wāhine Māori“ bezeichnet indigene Frauen von Aotearoa New Zealand.

Artikel 20.2

Hintergrund und Zweck

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi ein grundlegendes Dokument von verfassungsrechtlicher Bedeutung für Aotearoa New Zealand ist.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des internationalen Handels für die Ermöglichung und Förderung des Wohlergehens der Māori an, ebenso wie die Herausforderungen, die für Māori beim Zugang zu den sich aus dem internationalen Handel ergebenden Handels- und Investitionsmöglichkeiten bestehen können.

(3) Ziel dieses Kapitels ist die Pflege einer wechselseitigen Zusammenarbeit als Beitrag zu den Anstrengungen von Aotearoa New Zealand, die wirtschaftlichen Bestrebungen und das Wohlergehen der Māori zu fördern und voranzubringen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels im Hinblick auf Aotearoa New Zealand in einer Weise durchgeführt wird, die mit dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi vereinbar ist und in die gegebenenfalls te ao Māori, mātauranga Māori, tikanga Māori und kaupapa Māori einfließen.

(5) Die Vertragsparteien erkennen den Wert an, den Māori-Ansätze auf der Grundlage von te ao Māori, mātauranga Māori, tikanga Māori und kaupapa Māori für die Gestaltung und Umsetzung politischer Strategien und Programme für den Schutz und die Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Bestrebungen der Māori in Aotearoa New Zealand haben können.

(6) Die Vertragsparteien erkennen den Wert einer verstärkten Beteiligung der Māori am internationalen Handel und an internationalen Investitionen an, einschließlich des digitalen Handels. In Aotearoa New Zealand schließt dies die Förderung relationaler Ansätze der Māori auf der Grundlage von te ao Māori, mātauranga Māori, tikanga Māori und kaupapa Māori ein.

(7) Die Vertragsparteien erkennen den Wert an, den eine Stärkung der zwischenmenschlichen Kontakte, die aus den durch dieses Kapitel geschaffenen Möglichkeiten entstehen können, für beide Vertragsparteien haben kann.

Artikel 20.3

Internationale Instrumente

(1) Die Vertragsparteien nehmen Folgendes zur Kenntnis:

a) die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die am 13. September 2007 in New York angenommen wurde, und ihre jeweiligen Standpunkte zu dieser Erklärung,

b) das am 20. Oktober 2005 in Paris angenommene Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, UNESCO) zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,

c) die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

d) ihre Rechte und Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und

e) die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Artikel 20.4

In diesem Abkommen enthaltene Bestimmungen zugunsten der Māori

Neben diesem Kapitel enthalten auch andere Kapitel dieses Abkommens besondere Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, die Beteiligung der Māori an Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu erhöhen, die sich aus diesem Abkommen ergeben und die in Aotearoa New Zealand einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass die Māori ihre Rechte und Interessen aus dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi ausüben können. Zu solchen Bestimmungen zählen unter anderem:

a) Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), insbesondere, was Mānuka, Mānuka-Honig, Mānuka-Öl und andere Waren von Interesse für Māori betrifft,

b) Kapitel 7 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme), das in Artikel 7.4 (Zusammenarbeit zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme) auch Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf das Wissen indigener Völker, ihre Teilhabe und Führungsrolle in Lebensmittelsystemen im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten umfasst,

c) Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen),

d) Kapitel 12 (Digitaler Handel),

e) Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen),

f) Kapitel 18 (Geistiges Eigentum),

g) Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung), das in Artikel 19.4 (Handel und Geschlechtergleichstellung) auch Bestimmungen zu Wāhine Māori umfasst,

h) Kapitel 21 (Kleine und mittlere Unternehmen),

i) Kapitel 24 (Institutionelle Bestimmungen), in dem unter anderem vorgesehen ist, dass im Fall von Aotearoa New Zealand in den internen Beratungsgruppen nach Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) genannten Beratungsgruppen und im Zivilgesellschaftlichen Forum nach Artikel 24.7 (Zivilgesellschaftliches Forum) Māori vertreten sein müssen, und

j) Kapitel 25 (Ausnahmen und allgemeine Bestimmungen), das in Artikel 25.6 (te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi) auch Bestimmungen zum te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi umfasst.

Artikel 20.5

Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Kapitels innerhalb des bestehenden Rahmens des Partnerschaftsabkommens und vorbehaltlich der jeder Vertragspartei zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. ([107])

(2) Zur Erreichung der in diesem Kapitel dargelegten Ziele können die Vertragsparteien im Fall von Aotearoa New Zealand mit den Māori sowie gegebenenfalls mit anderen einschlägigen Interessenträgern Kooperationsmaßnahmen abstimmen. Diese Kooperationsmaßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Zusammenarbeit zur Verbesserung der Möglichkeiten für im Eigentum von Māori stehenden Unternehmen, Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu erhalten und von ihnen zu profitieren,

b) Zusammenarbeit zur Entwicklung von Verbindungen zwischen Unternehmen in der Union und im Eigentum von Māori stehenden Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf KMU und dem Ziel, den Zugang zu neuen und bestehenden Lieferketten zu erleichtern, Möglichkeiten für den digitalen Handel zu schaffen und zu erweitern und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beim Handel mit Māori-Erzeugnissen zu fördern,

c) Unterstützung der Beziehungen zwischen der Union und den Māori-Gemeinschaften in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation gemäß dem Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Neuseelands ([108]) und

d) Zusammenarbeit und Austausch von Informationen und Erfahrungen im Bereich geografischer Angaben.

(3) Bei der Durchführung der in Absatz 2 genannten Kooperationsmaßnahmen kann jede Vertragspartei einschlägige Interessenträger und im Fall von Aotearoa New Zealand im Einklang mit dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi Māori zur Stellungnahme und Beteiligung einladen.

(4) Die Zusammenarbeit erfolgt auf Ersuchen einer Vertragspartei und im Hinblick auf jede einzelne Kooperationsmaßnahme zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

Artikel 20.6

Institutioneller Mechanismus

(1) Gemäß Artikel 24.2 (Aufgaben des Handelsausschusses) Absatz 1 Buchstabe b beaufsichtigt und fördert der Handelsausschuss die Umsetzung und Anwendung von unter anderem diesem Kapitel.

(2) Gemäß Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) berät die interne Beratungsgruppe ([109]) jeder Vertragspartei die betreffende Vertragspartei in Fragen, die unter dieses Abkommen fallen, einschließlich der diesem Kapitel unterfallenden Fragen; ferner kann sie Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels abgeben.

(3) Gemäß Artikel 24.7 (Zivilgesellschaftliches Forum) führt das zivilgesellschaftliche Forum ([110]), in dem unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft mit Sitz im Gebiet der Vertragsparteien zusammenkommen und dem auch Mitglieder der internen Beratungsgruppen angehören, einen Dialog über die Umsetzung dieses Abkommens einschließlich der Umsetzung dieses Kapitels.

(4) Der nach Artikel 53 Absatz 1 des Partnerschaftsabkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss überwacht die Entwicklung der umfassenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, tauscht Meinungen aus und unterbreitet Vorschläge zu Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich Fragen, die nicht unter dieses Abkommen fallen.

([107]) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Kapitel den Vertragsparteien keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen auferlegt, nach denen sie einzelne Kooperationsmaßnahmen zu sondieren, aufzunehmen oder abzuschließen hätten.
([108]) ABl. EU L 171 vom 1.7.2009, S. 28.
([109]) Im Fall von Aotearoa New Zealand gehören der internen Beratungsgruppe Vertreter der Māori an.
([110]) Im Fall von Aotearoa New Zealand gehören dem zivilgesellschaftlichen Forum Vertreter der Māori an.

Artikel 20.7

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 26 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 21

Kleine und mittlere unternehmen

Artikel 21.1

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der KMU für die bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien an und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Möglichkeiten der KMU, von diesem Abkommen zu profitieren, zu verbessern.

Artikel 21.2

Informationsaustausch

(1) Von jeder Vertragspartei wird ein digitales Medium wie eine KMU-spezifische Website, das der Öffentlichkeit in der Union und in Neuseeland einen einfachen Zugang zu Informationen über dieses Abkommen ermöglicht, eingerichtet und unterhalten, das unter anderem Folgendes umfasst:

a) eine Zusammenfassung dieses Abkommens,

b) Informationen für KMU, die Folgendes enthalten:

   i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU beider Vertragsparteien von Bedeutung sind, und

   ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, die die Möglichkeiten nutzen wollen, welche dieses Abkommen bietet.

(2) Jede Vertragspartei gewährt über das in Absatz 1 genannte digitale Medium Zugang

a) zum Wortlaut dieses Abkommens einschließlich seiner Anhänge und Anlagen, insbesondere den Zollplänen und den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln,

b) zum gleichwertigen digitalen Medium der anderen Vertragspartei und

c) zu Informationen ihrer eigenen Behörden und anderer geeigneter Stellen, welche nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei nützlich für Personen sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben, Investitionen tätigen oder geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.

(3) Die Informationen nach Absatz 2 Buchstabe c umfassen gegebenenfalls Folgendes:

a) Zollvorschriften und -verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie einschlägige Vordrucke, Dokumente und andere damit zusammenhängende Informationen,

b) in Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) vorgeschriebene gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen,

c) technische Vorschriften und andere Erfordernisse nach Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse),

d) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge und andere einschlägige Informationen gemäß Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen),

e) Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums gemäß Kapitel 18 (Geistiges Eigentum),

f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen und

g) sonstige Informationen, die nach Auffassung der betreffenden Vertragspartei für KMU von Nutzen sein können.

(4) Jede Vertragspartei gewährt über das in Absatz 1 genannte digitale Medium, beispielsweise über einen Internetlink auf einer Website zu einer durchsuchbaren Datenbank oder Ähnlichem, Zugang zu den folgenden erzeugnisspezifischen und generischen Informationen über ihren Markt:

a) Zollsätzen und Zollkontingenten einschließlich Meistbegünstigungssätzen, Sätzen für Staaten, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie präferentiellen Zollsätzen und Zollkontingenten,

b) Verbrauchsteuern,

c) Steuern (Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer),

d) Zöllen oder sonstigen Gebühren einschließlich sonstiger erzeugnisspezifischer Gebühren,

e) in Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) vorgesehenen Ursprungsregeln,

f) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,

g) Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts der Ware,

h) sonstigen zolltariflichen Maßnahmen,

i) für Einfuhrverfahren benötigten Informationen und

j) Informationen bezüglich nichttarifärer Maßnahmen oder Vorschriften.

(5) Jede Vertragspartei überprüft regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Informationen, um sicherzustellen, dass sie auf dem aktuellen Stand und korrekt sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für KMU einfach nutzbaren Form präsentiert werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, diese Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Keine der Vertragsparteien darf bei Personen einer der Vertragsparteien Gebühren für den Zugang zu den in diesem Artikel genannten Informationen erheben.

Artikel 21.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine KMU-Kontaktstelle, die für die Wahrnehmung der in diesem Artikel aufgeführten Aufgaben zuständig ist, und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der KMU-Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

(2) KMU-Kontaktstellen

a) stellen sicher, dass bei der Umsetzung dieses Abkommens den Bedürfnissen der KMU Rechnung getragen wird, sodass die KMU beider Vertragsparteien die Vorteile dieses Abkommens nutzen können,

b) stellen sicher, dass die in Artikel 21.2 (Informationsaustausch) genannten Information aktuell und für KMU relevant sind. Eine Vertragspartei kann über die KMU-Kontaktstelle zusätzliche Informationen vorschlagen, welche die andere Vertragspartei in die nach Artikel 21.2 (Informationsaustausch) bereitzustellenden Informationen aufnehmen kann,

c) prüfen Angelegenheiten, die für KMU im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens relevant sind, unter anderem

   i) mittels Informationsaustauschs und gegebenenfalls Zusammenarbeit zur Unterstützung des Handelsausschusses bei seiner Aufgabe, die KMU betreffenden Aspekte dieses Abkommens zu überwachen und umzusetzen, und

   ii) mittels Unterstützung anderer durch dieses Abkommen eingesetzter Ausschüsse, Kontaktstellen und Arbeitsgruppen bei der Prüfung von Fragen, die für KMU von Belang sind,

d) erstatten dem Handelsausschuss regelmäßig – gemeinsam oder einzeln – zu dessen Prüfung Bericht über ihre Tätigkeiten und

e) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Abkommens entstehen und KMU betreffen.

(3) Die KMU-Kontaktstellen halten bei Bedarf Zusammenkünfte ab und führen ihre Arbeit in Präsenz oder mittels anderer geeigneter Mittel wie unter anderem E-Mail, Videokonferenzen oder andere Medien durch.

(4) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Experten und mit externen Organisationen anstreben.

Artikel 21.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 26 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 22

Gute regulierungspraxis und zusammenarbeit in regulierungsfragen

Artikel 22.1

Allgemeine Grundsätze

(1) Jeder Vertragspartei steht es frei, ihren Ansatz für gute Regulierungspraxis und die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Rahmen dieses Abkommens in einer Weise festzulegen, die mit ihrem eigenen Rechtsrahmen, ihrer Praxis und den grundlegenden Prinzipien ([111]) ihres Regulierungsmanagementsystems im Einklang steht.

(2) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt werden darf,

a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,

b) Handlungen vorzunehmen, die das Gemeinwohlziel einer bestimmten Regulierungsmaßnahme gefährden oder untergraben würden,

c) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder

d) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

(3) Jeder Vertragspartei steht es frei, ihre Regulierungsprioritäten festzulegen und Regulierungsmaßnahmen auszuarbeiten und anzunehmen, um diesen Regulierungsprioritäten Rechnung zu tragen und das von der Vertragspartei für angemessen erachtete Schutzniveau zu gewährleisten.

Artikel 22.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet

   i) für die Union die Europäische Kommission und

   ii) für Neuseeland die Exekutive Neuseelands (Executive Government of New Zealand);

b) „Regulierungsmaßnahmen“ bezeichnet, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist,

   i) im Falle der Union:

      A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 AEUV und

      B) delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 AEUV,

([111]) Für die Union sind diese Grundsätze die im AEUV enthaltenen und daraus abgeleiteten Grundsätze.

ii) im Falle Neuseelands:

A) Regierungsvorlagen (Government Bills), die zu Gesetzen des Parlaments Neuseelands (Public Acts of the Parliament of New Zealand) werden können, außer für die Zwecke der Artikel 22.9 (Regelmäßige Überprüfung geltender Regulierungsmaßnahmen) und 22.10 (Zugang zu Regulierungsmaßnahmen), für die der Begriff Gesetze des Parlaments Neuseelands (Public Acts of the Parliament of New Zealand) bezeichnet, und

B) Verordnungen (Order in Council).

Artikel 22.3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Regulierungsmaßnahmen, die die Regulierungsbehörde einer Vertragspartei in Bezug auf von diesem Abkommen erfasste Fragen ergreift oder initiiert.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Kapitel nicht für Regulierungsbehörden sowie Regulierungsmaßnahmen, -praktiken oder -ansätze der Mitgliedstaaten gilt.

Artikel 22.4

Transparenz der Prozesse und Mechanismen

(1) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei macht Beschreibungen der allgemeinen Prozesse und Mechanismen, die sie zur Vorbereitung, Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen anwendet, kostenlos öffentlich zugänglich. Dies findet durch ein digitales Medium statt.

(2) In den Beschreibungen der allgemeinen Prozesse und Mechanismen nach Absatz 1 wird auf einschlägige Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, einschließlich Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren bezüglich der Gelegenheiten für die Öffentlichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Artikel 22.5

Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung ([112])

Über Artikel 22.4 (Transparenz der Prozesse und Mechanismen) hinaus unterhält die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei zum Zweck der Vorbereitung oder Ausarbeitung von Regulierungsmaßnahmen interne Prozesse oder Mechanismen zur internen Koordination, Konsultation und Überprüfung. Mit diesen Prozessen oder Mechanismen wird unter anderem angestrebt,

a) eine gute Regulierungspraxis wie die in diesem Kapitel dargelegte Praxis zu fördern,

b) unnötige Doppelarbeit und widersprüchliche Anforderungen in den Regulierungsmaßnahmen der Vertragspartei zu ermitteln und zu vermeiden,

c) die Einhaltung internationaler Handels- und Investitionsverpflichtungen sicherzustellen und

d) die Berücksichtigung der Auswirkungen, die in Vorbereitung oder Ausarbeitung befindliche Regulierungsmaßnahmen unter anderem auf KMU haben können, zu fördern.

Artikel 22.6

Frühzeitige Mitteilung geplanter Regulierungsmaßnahmen ([113])

(1) Jede Vertragspartei erstellt mindestens einmal jährlich eine Aufstellung geplanter wichtiger Regulierungsmaßnahmen ([114]), die sie nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich innerhalb eines Jahres einführen wird, und macht diese Aufstellung(en) öffentlich zugänglich.

([112]) Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann Artikel 22.5 (Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung) und Artikel 22.9 (Regelmäßige Überprüfung geltender Regulierungsmaßnahmen) Absatz 1 durch beliebige Kombinationen getrennter oder kombinierter Verfahren oder Mechanismen erfüllen.

([113]) Im Falle Neuseelands bezeichnen „Regulierungsmaßnahmen" für die Zwecke dieses Artikels Verordnungen (Order in Council) gemäß Artikel 22.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe b Ziffer ii Punkt B.

([114]) Für die Zwecke dieses Kapitels kann die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei festlegen, was für die Zwecke dieses Kapitels eine wichtige Regulierungsmaßnahme darstellt.

(2) Im Hinblick auf jede wichtige Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 sollte die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei so früh wie möglich Folgendes öffentlich zugänglich machen:

a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele und

b) den voraussichtlichen Zeitplan für ihre Einführung, einschließlich der Möglichkeiten für eine öffentliche Konsultation.

Artikel 22.7

Öffentliche Konsultation

(1) Bei der Vorbereitung oder Ausarbeitung wichtiger Regulierungsmaßnahmen wird die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei, soweit dies möglich und angemessen ist,

a) beispielsweise durch die Veröffentlichung von Entwürfen für Regulierungsmaßnahmen oder von Konsultationsunterlagen genügend Einzelheiten über die betreffenden wichtigen Regulierungsmaßnahmen öffentlich zugänglich machen, damit jede Person beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten,

b) jeder Person in nicht diskriminierender Weise eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme bieten und

c) die eingegangenen Stellungnahmen prüfen.

(2) Zum Zweck der Erteilung von Informationen und der Entgegennahme von Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Konsultationen stellt die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei der Öffentlichkeit die Informationen auf digitalem Wege, vorzugsweise über ein zweckbestimmtes elektronisches Portal, zur Verfügung.

(3) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei ist bestrebt, in dem Umfang, in dem dies zum Schutz vertraulicher Informationen oder zum Zurückhalten personenbezogener Daten oder unangemessener Inhalte möglich ist, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen und eingegangenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich zu machen.

Artikel 22.8

Folgenabschätzung

(1) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei bekräftigt ihre Absicht, im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Verfahren Folgenabschätzungen für in Vorbereitung befindliche wichtige Regulierungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Hinsichtlich der Durchführung einer Folgenabschätzung setzt sich die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei für die Ermittlung und Berücksichtigung folgender Aspekte ein:

a) die Notwendigkeit einer Regulierungsmaßnahme einschließlich der Art und Bedeutung des Problems, das mit der Regulierungsmaßnahme behoben werden soll,

b) praktikable und geeignete regulatorische und nicht regulatorische Optionen, mit denen sich die Gemeinwohlziele der Vertragspartei erreichen ließen, einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden,

c) soweit möglich und von Belang, die potenziellen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Optionen wie beispielsweise etwaige Auswirkungen auf den internationalen Handel und internationale Investitionen oder die Auswirkungen auf KMU und

d) gegebenenfalls eine Betrachtung der geprüften Optionen im Hinblick auf einschlägige internationale Normen, einschließlich der Gründe für etwaige Abweichungen.

(3) In Bezug auf Folgenabschätzungen, die eine Regulierungsbehörde einer Vertragspartei für eine Regulierungsmaßnahme durchgeführt hat, erstattet diese Regulierungsbehörde Bericht über die Faktoren, die sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt hat, und fasst die einschlägigen Erkenntnisse zusammen. Die Informationen werden spätestens dann öffentlich zugänglich gemacht, wenn die Regulierungsmaßnahme, auf die sie sich beziehen, öffentlich zugänglich gemacht wird.

Artikel 22.9

Regelmäßige Überprüfung geltender Regulierungsmaßnahmen

(1) Zusätzlich zu Artikel 22.4 (Transparenz der Prozesse und Mechanismen) erhält die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei Verfahren oder Mechanismen zur Förderung einer regelmäßigen Überprüfung geltender Regulierungsmaßnahmen aufrecht.

(2) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass bei den regelmäßigen Überprüfungen Folgendes berücksichtigt wird, soweit dies angemessen ist:

a) ob Möglichkeiten bestehen, ihre Gemeinwohlziele wirksamer und effizienter zu erreichen, ([115]) und

b) ob die überprüften Regulierungsmaßnahmen voraussichtlich weiterhin für ihren Zweck geeignet sind.

(3) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei macht Pläne für eine solche regelmäßige Überprüfung geltender Regulierungsmaßnahmen und deren Ergebnisse öffentlich zugänglich, soweit dies möglich und angemessen ist.

Artikel 22.10

Zugang zu Regulierungsmaßnahmen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen in einem dazu bestimmten Register oder über ein einziges digitales Medium veröffentlicht werden, das öffentlich zugänglich, durchsuchbar und kostenlos ist und regelmäßig aktualisiert wird.

Artikel 22.11

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Wert an, den die Schaffung eines einfachen Mechanismus für die Ermittlung von Möglichkeiten haben kann, in Regulierungsfragen miteinander zusammenzuarbeiten.

(2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen vorschlagen. Sie übermittelt ihren Vorschlag der gemäß Artikel 22.12 (Kontaktstellen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen) benannten Kontaktstelle der anderen Vertragspartei.

(3) Die Vorschläge können aus Folgendem bestehen:

a) einem bilateralen Informationsaustausch über Herangehensweisen an die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen oder

b) einer informellen Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden.

(4) Die andere Vertragspartei beantwortet den Vorschlag innerhalb einer angemessenen Frist.

(5) Sofern sinnvoll und von den Regulierungsbehörden entsprechend vereinbart, kann die Umsetzung einer Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen von den zuständigen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Agenturen der Vertragsparteien durchgeführt werden.

Artikel 22.12

Kontaktstellen für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen

Jede Vertragspartei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle, die für die Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen nach Artikel 22.11 (Zusammenarbeit in Regulierungsfragen) zuständig ist, und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

([115]) Zur Klarstellung: Dies kann auch die Frage umfassen, ob unnötiger Verwaltungsaufwand, unter anderem für KMU, verringert werden kann.

Artikel 22.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 26 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 23

Transparenz

Artikel 23.1

Ziele

(1) In Anerkennung der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auf ihre Handels- und Investitionsbeziehungen haben kann, streben die Vertragsparteien die Schaffung eines berechenbaren Regulierungsumfelds und effizienter Verfahren für Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere KMU, an.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz im Rahmen des WTO-Übereinkommens und legen sie diesem Kapitel als Fundament zugrunde.

Artikel 23.2

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Verwaltungsentscheidung“ eine Entscheidung oder Maßnahme mit rechtlicher Wirkung, die in einem Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung gilt und sich auch auf das Unterlassen einer Verwaltungsentscheidung erstreckt, wenn dies nach dem Recht einer Vertragspartei erforderlich ist.

Artikel 23.3

Veröffentlichung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, soweit sie von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten betreffen, unverzüglich einem amtlicherseits festgelegten Medium und, soweit möglich, auf elektronischem Wege veröffentlicht oder auf andere Weise so zugänglich gemacht werden, dass sich jede Person mit ihnen vertraut machen kann.

(2) Soweit dies möglich und angemessen ist, erläutert jede Vertragspartei das Ziel der in Absatz 1 genannten Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und die Beweggründe dafür.

(3) Soweit dies möglich und angemessen ist, sieht jede Vertragspartei zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten von Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Hinblick auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten eine angemessene Frist vor.

Artikel 23.4

Anfragen

(1) Jede Vertragspartei unterhält geeignete Mechanismen für die Beantwortung von Anfragen von Personen zu Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich Informationen und beantwortet Fragen zu geltenden oder geplanten Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten, sofern nicht in einem anderen Kapitel dieses Abkommens ein besonderer Mechanismus festgelegt wird.

Artikel 23.5

Verwaltungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei verwaltet sämtliche Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, welche in diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise.

(2) Wird in Bezug auf Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei ein Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Anwendung von in Absatz 1 genannten Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verfahren oder Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung eingeleitet, so

a) bemüht sich jede Vertragspartei, die von dem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen gemäß ihren Rechtsvorschriften in angemessener Weise zu unterrichten, einschließlich einer Beschreibung der Art des Verfahrens, einer Erklärung der Behörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, und einer allgemeinen Darstellung strittiger Fragen, und

b) gibt jede Vertragspartei den betreffenden Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Artikel 23.6

Rechtsbehelf und Überprüfung

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre gerichtlichen, schiedsrichterlichen oder verwaltungsrechtlichen Instanzen Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren diskriminierungsfrei und unparteiisch durchführen. Diese Instanzen sind unparteiisch und von der mit dem Verwaltungsvollzug betrauten Behörde unabhängig.

(2) Im Hinblick auf die Instanzen oder Verfahren nach Absatz 1 stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Verfahrensbeteiligten vor den in Absatz 1 genannten Instanzen beziehungsweise den dort genannten Verfahren

a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und

b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe b – vorbehaltlich etwaiger, in ihren Rechtsvorschriften vorgesehener Überprüfungen oder Rechtsbehelfe – von der mit dem Verwaltungsvollzug betrauten Behörde umgesetzt wird.

Artikel 23.7

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Die Bestimmungen dieses Kapitels ergänzen die in anderen Kapiteln dieses Abkommens dargelegten besonderen Vorschriften.

KAPITEL 24

Institutionelle bestimmungen

Artikel 24.1

Handelsausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen hiermit zur Überwachung der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einen Handelsausschuss ein, dem Vertreter beider Vertragsparteien angehören. Jede Vertragspartei kann dem Handelsausschuss alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Anwendung und Auslegung dieses Abkommens vorlegen.

(2) Der Handelsausschuss tritt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. In der Folge tritt der Handelsausschuss, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, einmal jährlich oder ohne ungebührliche Verzögerung auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen.

(3) Die Sitzungen des Handelsausschusses finden abwechselnd in Brüssel und Wellington statt, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Handelsausschuss kann seine Sitzungen je nach Vereinbarung zwischen den Vertretern der Vertragsparteien als Präsenzsitzungen oder auf andere geeignete Weise abhalten.

(4) Der Vorsitz im Handelsausschuss wird von dem für Handel zuständigen Minister Neuseelands und dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Stellvertretern gemeinsam geführt.

Artikel 24.2

Aufgaben des Handelsausschusses

(1) Der Handelsausschuss

a) prüft, auf welche Weise der Handel und die Investitionstätigkeiten zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,

b) überwacht und erleichtert die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens,

c) überwacht, leitet und koordiniert die Arbeit von Sonderausschüssen und sonstigen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien und gibt diesen Sonderausschüssen und sonstigen Gremien bei Bedarf Handlungsempfehlungen,

d) prüft Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens,

e) sucht unbeschadet des Kapitels 26 (Streitbeilegung) nach geeigneten Wegen und Methoden zur Vermeidung oder Lösung von Problemen, die sich in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen ergeben können, oder zur Schlichtung von Streitigkeiten, die hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten können,

f) prüft im Falle des Beitritts eines Drittlandes zur Union etwaige Auswirkungen eines solchen Beitritts auf dieses Abkommen und zieht etwaige erforderliche Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des Beitritts in Betracht und

g) erwägt und erörtert alle sonstigen, nicht unter Buchstabe a bis f dargelegten Angelegenheiten, die hinsichtlich eines unter dieses Abkommen fallenden Bereichs von Interesse sind.

(2) Der Handelsausschuss kann

a) beschließen, Sonderausschüsse oder sonstige Gremien außer den nach Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschüssen oder Gremien einzusetzen, solche Sonderausschüsse oder sonstigen Gremien aufzulösen und ihre Zusammensetzung, Funktion und Aufgaben festzulegen oder zu ändern,

b) den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen oder sonstigen Gremien Verantwortlichkeiten zuweisen,

c) bestimmte Befugnisse oder Verantwortlichkeiten, mit Ausnahme der in Buchstabe a oder d genannten Befugnisse oder Verantwortlichkeiten, an einen Sonderausschuss delegieren,

d) den Vertragsparteien Änderungen dieses Abkommens empfehlen,

e) Beschlüsse über die Herausgabe von Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens fassen,

f) außer in Bezug auf dieses Kapitel bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens fassen, sofern diese Änderungen erforderlich sind, um Fehler zu berichtigen oder Auslassungen oder sonstige Mängel zu beheben,

g) in diesem Abkommen vorgesehene Beschlüsse fassen oder nach Artikel 24.5 (Beschlüsse und Empfehlungen) Empfehlungen aussprechen,

h) mit allen interessierten Parteien einschließlich des Privatsektors, der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen kommunizieren,

i) in den in Artikel 24.3 (Änderung dieses Abkommens durch den Handelsausschuss) aufgeführten Fällen Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 27.1 (Änderungen) Absatz 3 fassen und

j) in Wahrnehmung seiner Aufgaben andere von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen ergreifen.

(3) Der Handelsausschuss unterrichtet den im Rahmen des Artikels 53 Absatz 1 des Partnerschaftsabkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss in den regelmäßigen Sitzungen dieses Gemischten Ausschusses stets über seine Tätigkeiten und die Tätigkeiten seiner Sonderausschüsse oder gegebenenfalls sonstiger Gremien.

Artikel 24.3

Änderung dieses Abkommens durch den Handelsausschuss

Der Handelsausschuss kann gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der nachstehenden Kapitel, Anhänge oder Anlagen sowie im Einklang mit Artikel 27.1 (Änderungen) Absatz 3 Beschlüsse zur Änderung der folgenden Teile dieses Abkommens fassen: ([116])

a) Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau),

b) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln), Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) einschließlich Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)), Anhang 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung) und Anhang 3-D (Lieferantenerklärung gemäß Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) Absatz 4),

c) Anhang 6-B (Regionale Bedingungen für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse), Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen), Anhang 6-D (Leitlinien und Verfahren für Prüfungen und Überprüfungen), Anhang 6-E (Bescheinigung) und Anhang 6-F (Einfuhrkontrollen und Gebühren),

d) Anhang 9-A (Anerkennung der Konformitätsbewertung (Dokumente)), Anhang 9-B (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen oder Teile davon), Anhang 9-C (Regelung nach Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absatz 5 Buchstabe b für den regelmäßigen Informationsaustausch über die Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen), Anhang 9-D (Regelung nach Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absatz 6 für den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absatz 5 fallen) und Anhang 9-E (Wein und Spirituosen),

e) das Instrument über gegenseitige Anerkennungen nach Artikel 10.39 (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) Absatz 5 des Kapitels 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen), ([117])

f) Artikel 10.9 (Leistungsanforderungen) Absatz 1 sowie Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) und Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) zur Aufnahme der gemäß Artikel 10.9 (Leistungsanforderungen) Absatz 11 des Kapitels 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) ausgehandelten Disziplinen für Leistungsanforderungen bezüglich der Niederlassung oder des Betriebs von Finanzdienstleistern,

g) Anhang 13 (Listen der Energieerzeugnisse, Kohlenwasserstoffe und Rohstoffe),

h) Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt),

i) Anhang 18-A (Produktklassen) und Anhang 18-B (Listen geografischer Angaben),

j) Artikel 19.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte) Absätze 3 und 4 des Kapitels 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung),

k) Anhang 24 (Geschäftsordnung des Handelsausschusses),

l) Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) und Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) und

m) sonstige Bestimmungen, Anhänge oder Anlagen, für die die Möglichkeit eines solchen Beschlusses in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen ist.

([116]) Zur Klarstellung: Wenn in diesem Artikel auf Anhänge verwiesen wird, ist der Handelsausschuss auch zur Änderung von Anlagen zu diesen Anhängen befugt, auch wenn diese Anlagen in diesem Artikel nicht ausdrücklich genannt werden.

([117]) Zur Klarstellung: Der Handelsausschuss ist befugt, durch Beschluss ein solches Instrument als Anhang zu diesem Abkommen anzunehmen und es nach seiner Annahme zu ändern oder zu widerrufen.

Artikel 24.4

Sonderausschüsse

(1) Es werden die folgenden Sonderausschüsse eingesetzt:

a) der Ausschuss für Warenhandel, der sich mit Fragen befasst, die unter Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), Kapitel 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse) fallen,

b) der Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, der sich mit Fragen befasst, die unter Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) und Kapitel 8 (Tierschutz) fallen,

c) der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme, der sich mit Fragen befasst, die unter Kapitel 7 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme) fallen,

d) der Ausschuss für Wein und Spirituosen, der sich mit Fragen befasst, die unter Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) fallen,

e) der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung, der sich mit Fragen befasst, die unter Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) fallen, und

f) der Ausschuss für Investitionen, Dienstleistungen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum einschließlich geografischer Angaben, der sich mit Fragen befasst, die unter Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen), Kapitel 11 (Kapitalverkehr, Zahlungen und Transfers), Kapitel 12 (Digitaler Handel), Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) und Kapitel 18 (Geistiges Eigentum) fallen.

(2) Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich arbeitet als Sonderausschuss unter der Aufsicht des Handelsausschusses und befasst sich mit Fragen, die unter Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), Kapitel 4 (Zoll- und Handelserleichterungen) und die Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung an den Grenzen und Zusammenarbeit im Zollbereich in Kapitel 18 (Geistiges Eigentum) sowie andere zollspezifische Bestimmungen dieses Abkommens fallen.

(3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist oder von den Vertretern der Vertragsparteien vereinbart wird, treten die Sonderausschüsse einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses ohne ungebührliche Verzögerung zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Union und in Neuseeland oder nach Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien unter Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel statt. Die Sonderausschüsse legen ihren Sitzungsplan und ihre Tagesordnung einvernehmlich fest.

(4) Den Sonderausschüssen gehören Vertreter beider Vertragsparteien an und sie werden auf geeigneter Ebene von Vertretern beider Vertragsparteien gemeinsam geleitet.

(5) Jeder Sonderausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; verzichtet er darauf, gilt für ihn sinngemäß die Geschäftsordnung des Handelsausschusses.

(6) Im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit ihrem in Absatz 1 genannten Zuständigkeitsbereich sind die Sonderausschüsse befugt,

a) die Durchführung und das Funktionieren dieses Abkommens zu überwachen und zu überprüfen,

b) unbeschadet des Kapitels 26 (Streitbeilegung) technische Fragen zu prüfen und zu erörtern, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben,

c) Beschlüsse zu fassen, sofern das in diesem Abkommen so vorgesehen ist, oder Empfehlungen auszusprechen,

d) die zur Unterstützung der Aufgaben des Handelsausschusses erforderlichen vorbereitenden technischen Arbeiten auszuführen, auch wenn der Handelsausschuss Beschlüsse fassen oder Empfehlungen annehmen muss, und

e) den Vertragsparteien als Forum für den Austausch von Informationen, die Erörterung bewährter Verfahren und den Austausch über Erfahrungen mit der Durchführung zu dienen.

(7) Im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit ihrem in Absatz 1 genannten Zuständigkeitsbereich

a) geben die Sonderausschüsse dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen die Sitzungspläne und die Tagesordnungen bekannt,

b) berichten die Sonderausschüsse dem Handelsausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen und

c) nehmen die Sonderausschüsse die ihnen vom Handelsausschuss übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr.

(8) Die Einsetzung oder die Existenz eines Sonderausschusses hindert eine Vertragspartei nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei den Sitzungen der Sonderausschüsse alle für die jeweils anstehenden Themen zuständigen Behörden so vertreten sind, wie es den Vertragsparteien zweckdienlich erscheint, und dass jedes Thema auf angemessenem fachlichen Niveau erörtert werden kann.

Artikel 24.5

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Die Beschlüsse des Handelsausschusses oder gegebenenfalls eines Sonderausschusses sind für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien einschließlich der in Kapitel 26 (Streitbeilegung) genannten Panels verbindlich. Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen zur Umsetzung der vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse. Empfehlungen sind nicht verbindlich.

(2) Die Annahme von Beschlüssen und Abgabe von Empfehlungen durch den Handelsausschuss oder gegebenenfalls einen Sonderausschuss erfolgt einvernehmlich.

Artikel 24.6

Interne Beratungsgruppen

(1) Jede Vertragspartei benennt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine interne Beratungsgruppe. Die interne Beratungsgruppe berät die jeweils betroffene Vertragspartei in Fragen, die unter dieses Abkommen fallen. In ihr sind in einem ausgewogenen Verhältnis unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und anderen Bereichen tätige nichtstaatliche Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften. Im Falle Neuseelands gehören der internen Beratungsgruppe Vertreter der Māori an. Die interne Beratungsgruppe kann zur Erörterung verschiedener Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.

(2) Jede Vertragspartei hält mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit ihrer internen Beratungsgruppe ab. Jede Vertragspartei berücksichtigt die Stellungnahmen oder Empfehlungen ihrer internen Beratungsgruppe zur Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die internen Beratungsgruppen kann jede Vertragspartei die Listen der an ihrer internen Beratungsgruppe beteiligten Organisationen und die Kontaktstelle für diese interne Beratungsgruppe veröffentlichen.

(4) Die Vertragsparteien fördern das Zusammenwirken ihrer jeweiligen internen Beratungsgruppen.

Artikel 24.7

Zivilgesellschaftliches Forum

(1) Die Vertragsparteien setzen sich für die Organisation eines zivilgesellschaftlichen Forums mit dem Ziel ein, einen Dialog über die Umsetzung dieses Abkommens zu führen, und vereinbaren auf der ersten Sitzung des Handelsausschusses operative Leitlinien für die Handlungsweise des zivilgesellschaftlichen Forums.

(2) Das zivilgesellschaftliche Forum bemüht sich, seine Sitzung in Verbindung mit den Sitzungen des Handelsausschusses abzuhalten. Die Vertragsparteien können ferner die Teilnahme am zivilgesellschaftlichen Forum auf virtuellem Wege erleichtern.

(3) Das zivilgesellschaftliche Forum steht unabhängigen, im Gebiet der Vertragsparteien niedergelassenen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Mitgliedern der in Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) genannten internen Beratungsgruppen, zur Teilnahme offen. Jede Vertragspartei bemüht sich, eine ausgewogene Vertretung von in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte, Umwelt und sonstigen Bereichen tätigen, nichtstaatlichen Organisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zu fördern. Im Falle Neuseelands gehören dem zivilgesellschaftlichen Forum Vertreter der Māori an.

(4) Die Vertreter der Vertragsparteien, die Mitglieder des Handelsausschusses sind, nehmen gegebenenfalls an Sitzungen des zivilgesellschaftlichen Forums teil, um über die Umsetzung dieses Abkommens zu informieren und einen Dialog mit dem zivilgesellschaftlichen Forum aufzunehmen. In einer solchen Sitzung übernehmen die Kovorsitzenden des Handelsausschusses oder gegebenenfalls deren Beauftragte gemeinsam den Vorsitz. Die Vertragsparteien veröffentlichen gemeinsam oder einzeln Erklärungen, die im zivilgesellschaftlichen Forum abgegeben wurden.

KAPITEL 25

Ausnahmen und allgemeine bestimmungen

Artikel 25.1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Für die Zwecke des Kapitels 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), des Kapitels 4 (Zoll- und Handelserleichterungen), des Kapitels 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), des Kapitels 12 (Digitaler Handel), des Kapitels 13 (Energie und Rohstoffe) und des Kapitels 17 (Staatseigene Unternehmen) werden Artikel XX GATT 1994 sowie die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung von Investitionen oder den Handel mit Dienstleistungen darstellen würden, sind Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen), Kapitel 11 (Kapitalverkehr, Zahlungen und Transfers), Kapitel 12 (Digitaler Handel), Kapitel 13 (Energie und Rohstoffe) und Kapitel 17 (Staatseigene Unternehmen), nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, ([118])

b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,

c) die erforderlich sind, um die Erhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, einschließlich solcher,

   i) die sich auf die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder dem Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen beziehen,

   ii) die sich auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und dem Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten beziehen,

   iii) die sich auf die Sicherheit beziehen.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Vertragsparteien darüber im Klaren sind, dass, soweit diese Maßnahmen anderweitig mit einem in den Absätzen 1 und 2 genannten Kapitel oder Abschnitt unvereinbar sind,

a) die in Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 und in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,

b) Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt und

c) Maßnahmen zur Umsetzung multilateraler Umweltübereinkommen unter Artikel XX Buchstabe b oder g GATT 1994 oder unter Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels fallen können.

(4) Bevor eine Vertragspartei die in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen trifft, stellt sie der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung der Informationen keine Einigung erzielt, kann die Vertragspartei die entsprechenden Maßnahmen anwenden. Verhindern besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen vorbeugenden Maßnahmen treffen. Die betreffende Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei umgehend darüber.

([118]) Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

Artikel 25.2

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

a) von einer Vertragspartei verlangt wird, Informationen zu liefern oder Zugriff auf sie zu gewähren, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder

b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar

   i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Transaktionen mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

   ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder

   iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen, oder

c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu unternehmen.

Artikel 25.3

Besteuerung

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „direkte Steuern“ bezeichnet alle Steuern auf Einkommen oder Kapital, einschließlich Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, Steuern auf Immobilienvermögen, Erbschaften und Schenkungen, Steuern auf von Unternehmen gezahlte Löhne oder Gehälter und Steuern auf Wertsteigerungen des Kapitals;

b) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz;

c) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder ein anderes internationales Abkommen oder eine andere internationale Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und deren Vertragsparteien ein Mitgliedstaat, die Union oder Neuseeland ist.

(2) Dieses Ankommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Union oder der Mitgliedstaaten oder Neuseelands, aus Steuerübereinkünften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer Steuerübereinkunft ist die Steuerübereinkunft maßgebend, soweit es diesen Widerspruch betrifft. In Bezug auf eine Steuerübereinkunft zwischen der Union oder den Mitgliedstaaten und Neuseeland entscheiden die für dieses Abkommen und die betreffende Steuerübereinkunft zuständigen Behörden gemeinsam, ob ein Widerspruch zwischen diesem Abkommen und der Steuerübereinkunft besteht. ([119])

(3) Die Artikel 10.7 (Meistbegünstigung) und 10.17 (Meistbegünstigung) sind nicht auf einen Vorteil anwendbar, den eine Vertragspartei aufgrund einer Steuerübereinkunft gewährt.

(4) Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung für den Handel und die Investitionstätigkeiten darstellen würde, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Einführung, Aufrechterhaltung oder Durchsetzung von Maßnahmen einer Vertragspartei verhindert,

a) die darauf abzielen, eine gerechte oder wirksame ([120]) Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern sicherzustellen, oder

([119]) Zur Klarstellung: Dies gilt unbeschadet des Kapitels 26 (Streitbeilegung).

([120]) Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

i) die für gebietsfremde Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort gelegen sind, oder

ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder

iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerumgehung oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen, oder

iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder

v) die unterscheiden zwischen Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Dienstleistern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden, oder

vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

b) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden.

Artikel 25.4

Beschränkungen im Falle von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Wird eine Vertragspartei mit schwerwiegenden Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen solche Schwierigkeiten, so kann die betreffende Vertragspartei vorübergehende Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten. ([121])

(2) Nach Absatz 1 eingeführte oder aufrechterhaltene vorübergehende Schutzmaßnahmen müssen folgende Merkmale aufweisen:

a) sie sind mit den Artikeln des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds vereinbar,

b) sie gehen nicht über das Maß hinaus, das zur Behebung der Umstände nach Absatz 1 notwendig ist,

c) sie sind vorübergehender Art und werden schrittweise abgebaut, wenn sich die in Absatz 1 bezeichneten Umstände verbessern,

d) sie schädigen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig, und

e) sie sind diskriminierungsfrei, sodass die andere Vertragspartei in vergleichbaren Situationen nicht weniger günstig behandelt wird als eine Nichtvertragspartei.

(3) Hinsichtlich des Warenhandels kann eine Vertragspartei zum Schutz ihrer Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsposition vorübergehende Schutzmaßnahmen einführen. Vorübergehende Schutzmaßnahmen, die nach diesem Absatz eingeführt oder aufrechterhalten werden, stehen mit dem GATT 1994 und der zugehörigen Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen im Einklang.

(4) Hinsichtlich des Dienstleistungshandels kann eine Vertragspartei zum Schutz ihrer Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsposition vorübergehende Schutzmaßnahmen einführen. Vorübergehende Schutzmaßnahmen, die nach diesem Absatz eingeführt oder aufrechterhalten werden, stehen mit Artikel XII GATS im Einklang.

Artikel 25.5

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

(1) In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion der Union schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die Union für höchstens sechs Monate vorübergehende Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers ergreifen oder aufrechterhalten.

(2) Nach Absatz 1 eingeführte oder aufrechterhaltene vorübergehende Schutzmaßnahmen werden auf den zwingend erforderlichen Umfang beschränkt und dürfen nicht dazu dienen, Neuseeland im Vergleich zu einem Drittland in vergleichbarer Lage willkürlich oder auf nicht zu rechtfertigende Weise zu diskriminieren.

Artikel 25.6

te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi

(1) Unter der Voraussetzung, dass solche Maßnahmen nicht als Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Personen der anderen Vertragspartei oder als eine verschleierte Beschränkung des Waren- oder Dienstleistungshandels oder von Investitionstätigkeiten eingesetzt werden, hindert dieses Abkommen Neuseeland nicht daran, Maßnahmen einzuführen, um, unter anderem in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi, den Māori im Hinblick auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten eine günstigere Behandlung zu gewähren.

([121]) Zur Klarstellung: Es kann unter anderem aufgrund bestehender oder drohender schwerwiegender Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Währungs- oder Wechselkurspolitik zu schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten kommen oder es können solche Schwierigkeiten drohen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Auslegung des te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi einschließlich der Art der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nicht den Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens unterliegt. Kapitel 26 (Streitbeilegung) gilt für diesen Artikel in anderer Weise. Ein nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) eingesetztes Panel kann von der Union nur ersucht werden, festzustellen, ob eine in Absatz 1 genannte Maßnahme mit ihren Rechten aus diesem Abkommen unvereinbar ist.

Artikel 25.7

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Panel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 26 (Streitbeilegung) die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Jede Vertragspartei behandelt dem Handelsausschuss oder Sonderausschüssen vorgelegte Informationen, welche die andere Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat, als vertraulich.

Artikel 25.8

WTO-Ausnahmegenehmigungen

Dupliziert ein Recht oder eine Pflicht aus diesem Abkommen ein Recht oder eine Pflicht aus dem WTO-Übereinkommen, gilt eine im Einklang mit einem Beschluss zur Gewährung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel IX des WTO-Übereinkommens eingeführte Maßnahme auch als mit der duplizierten Bestimmung dieses Abkommens vereinbar.

KAPITEL 26

Streitbeilegung

Abschnitt A

Ziel und anwendungsbereich

Artikel 26.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und des Veterinärhygiene-Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Artikel 26.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel findet vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens und des Veterinärhygiene-Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“) Anwendung.

(2) Die erfassten Bestimmungen erstrecken sich auf sämtliche Bestimmungen dieses Abkommens und des Veterinärhygiene-Abkommens mit Ausnahme von

a) Kapitel 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) Abschnitte B (Antidumping- und Ausgleichszölle) und C (Generelle Schutzmaßnahmen),

b) Kapitel 15 (Wettbewerbspolitik),

c) Artikel 16.6 (Konsultationen),

d) Kapitel 20 (Handels- und wirtschaftsbezogene Zusammenarbeit mit den Māori),

e) Kapitel 21 (Kleine und mittlere Unternehmen),

f) Kapitel 22 (Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen) und

g) Bestimmungen des te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi in Bezug auf dessen Auslegung einschließlich der Art der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Abschnitt B

Konsultationen

Artikel 26.3

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Artikel 26.2 (Anwendungsbereich) genannten Streitigkeiten dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind.

(3) Die Vertragspartei, an die das Konsultationsersuchen gerichtet ist (im Folgenden „Beschwerdegegnerin"), beantwortet dieses Konsultationsersuchen unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach dem Tag der Zustellung. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Konsultationsersuchens im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt. Die Konsultationen gelten innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Konsultationsersuchen oder, im Falle von Streitigkeiten nach Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung), innerhalb von 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(4) Konsultationen bei dringlichen Angelegenheiten, unter anderem bei leicht verderblichen oder saisonabhängigen Waren oder Dienstleistungen, die rasch ihren Verkehrswert verlieren, finden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Konsultationsersuchens statt. Die Konsultationen gelten innerhalb dieser 15 Tage als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, in welcher Weise sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung dieses Abkommens oder des Veterinärhygiene-Abkommens auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(6) Bei Streitigkeiten bezüglich der Bestimmungen des Kapitels 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung), die sich auf die in Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) genannten multilateralen Übereinkünfte oder Instrumente beziehen, berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Organisationen und Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und diesen einschlägigen Organisationen oder Gremien zu fördern. Sofern dies relevant ist, holen die Vertragsparteien den Rat dieser einschlägigen Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien ein, die sie für geeignet halten. Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls die Stellungnahmen der in Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) genannten internen Beratungsgruppen oder sonstige Sachverständigengutachten einholen.

(7) Die Konsultationen – insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen als vertraulich eingestuften Informationen und abgegebenen Stellungnahmen – sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(8) Eine von einer Vertragspartei vorgeschlagene, aber noch nicht umgesetzte Maßnahme kann Gegenstand von Konsultationen nach diesem Artikel, nicht aber Gegenstand von Panelverfahren nach Abschnitt C (Panelverfahren) oder Mediationen nach Abschnitt D (Mediation) sein.

Abschnitt C

Panelverfahren

Artikel 26.4

Einleitung von Panelverfahren

(1) Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hat, kann die Einsetzung eines Panels beantragen, wenn

a) die Beschwerdegegnerin das Ersuchen um Konsultationen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag seiner Zustellung beantwortet,

b) innerhalb der in Artikel 26.3 (Konsultationen) Absätze 3 und 4 festgelegten Fristen keine Konsultationen stattfinden,

c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder

d) die Konsultationen abgeschlossen worden sind, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Panels (im Folgenden „Ersuchen um Einsetzung eines Panels“) erfolgt im Wege eines schriftlichen, der anderen Vertragspartei und gegebenenfalls einer nach Absatz 4 beauftragten externen Stelle übermittelten Antrags. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen um Einsetzung eines Panels die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme einen Verstoß gegen die erfassten Bestimmungen darstellt.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das Ersuchen um Einsetzung eines Panels unverzüglich veröffentlicht wird.

(4) Der Handelsausschuss kann beschließen, ein externes Gremium mit der Unterstützung von Panels nach diesem Kapitel zu beauftragen, wobei dies auch die Leistung administrativer und juristischer Unterstützung einschließen kann. Im Beschluss des Handelsausschusses werden auch die durch eine solche Beauftragung entstehenden Kosten geregelt.

Artikel 26.5

Einsetzung eines Panels

(1) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.

(2) Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung des Ersuchens um Einsetzung eines Panels nach Treu und Glauben Konsultationen zur Erzielung einer Einigung über die Zusammensetzung des Panels auf.

(3) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so benennt jede Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 festgesetzten Frist

a) ein Panelmitglied aus der nach Artikel 26.6 (Listen der Panelmitglieder) erstellten Teilliste der betreffenden Vertragspartei oder

b) bei Streitigkeiten nach Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) ein Panelmitglied aus der Teilliste der betreffenden Vertragspartei, die Bestandteil der gemäß Artikel 26.6 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 1 Buchstabe b erstellten Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung ist.

Bestimmt eine Vertragspartei innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist kein Panelmitglied aus seiner Teilliste, so wählt der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist aus der Teilliste der Vertragspartei, die kein Panelmitglied bestimmt hat, ein Panelmitglied per Losentscheid aus. Der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses kann diese Wahl per Losentscheid delegieren.

(4) Einigen sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Frist nicht auf den Vorsitz des Panels, so wählt der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist den Panelvorsitzenden per Losentscheid wie folgt aus:

a) aus der nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) Absatz 2 erstellten Teilliste für Vorsitzende oder

b) bei Streitigkeiten nach Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) aus der Teilliste für Vorsitzende, die Bestandteil der gemäß Artikel 26.6 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 1 Buchstabe b erstellten Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung ist.

Der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses kann diese Wahl per Losentscheid delegieren.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage, nachdem die drei ausgewählten Panelmitglieder ihre Ernennung gemäß Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 10 angenommen haben, als eingesetzt. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich das Datum der Einsetzung des Panels.

(6) Ist eine der in Artikel 26.6 (Listen der Panelmitglieder) vorgesehenen Listen noch nicht erstellt oder sie enthält nicht genügend Namen oder nur Namen von Personen, die zu dem Zeitpunkt, an dem nach Absatz 3 oder 4 ein Panelmitglied auszuwählen ist, nicht zur Verfügung stehen, so werden die Panelmitglieder per Losentscheid aus den Personen ausgewählt, die von einer Vertragspartei oder von beiden Vertragsparteien gemäß Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) förmlich vorgeschlagen wurden.

Artikel 26.6

Liste der Panelmitglieder

(1) Der Handelsausschuss erstellt auf seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Abkommens

a) eine Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu fungieren, und

b) eine gesonderte Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, bei Streitigkeiten nach Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) als Panelmitglieder zu fungieren (im Folgenden „Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung“).

(2) Jede der in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Listen setzt sich aus folgenden Teillisten zusammen:

a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Union erstellt wird,

b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Neuseelands erstellt wird, und

c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und den Vorsitz des Panels führen können.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Teillisten umfassen jeweils mindestens drei Personen. Die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Teilliste enthält nicht mehr als sechs Personen. Der Handelsausschuss stellt sicher, dass diese Teillisten immer diese Personenzahl aufweisen.

(4) Der Handelsausschuss kann zusätzliche Listen mit Personen aufstellen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Zusammenstellung des Panels nach dem in Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) dargelegten Verfahren auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

Artikel 26.7

Anforderungen an die Panelmitglieder

(1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:

a) sie verfügen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht und internationaler Handel und in anderen unter dieses Abkommen fallenden Fragen,

b) sie sind unabhängig und stehen keiner der Vertragsparteien nahe oder nehmen Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegen,

c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und nehmen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und

d) sie halten Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) ein.

(2) Der Vorsitz muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 verfügt jedes Panelmitglied auf der Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung über Fachkenntnisse in folgenden Bereichen:

a) Arbeits- und Umweltrecht,

b) Fragen, auf die in Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) eingegangen wird, oder

c) Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben.

(4) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderung abzuweichen.

Artikel 26.8

Aufgaben des Panels

Das Panel

a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts sowie der Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und der Vereinbarkeit mit diesen,

b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Empfehlungen dar und

c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zur Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen bieten.

Artikel 26.9

Mandat des Panels

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen erfassten Bestimmungen, Entscheidung über die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen und Erstellung eines Berichts nach den Artikeln 26.11 (Zwischenbericht) und 26.12 (Abschlussbericht)."

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat des Panels als das in Absatz 1 genannte, notifizieren sie dem Panel das vereinbarte Mandat des Panels innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Frist.

Artikel 26.10

Entscheidung über die Dringlichkeit

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von zehn Tagen nach seiner Einsetzung, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.

(2) Entscheidet das Panel, dass die Streitigkeit dringende Angelegenheiten betrifft, so betragen die in Abschnitt C (Panelverfahren) dieses Kapitels festgelegten Fristen mit Ausnahme der in Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) und Artikel 26.9 (Mandat des Panels) genannten Fristen die Hälfte der dort festgesetzten Frist.

Artikel 26.11

Zwischenbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach der Einsetzung des Panels vor.

(2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts schriftlich um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Zustellung des schriftlichen Ersuchens Stellungnahmen zu diesem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

Artikel 26.12

Abschlussbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vor.

(2) Der Abschlussbericht enthält eine Erörterung schriftlicher Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht nach Artikel 26.11 (Zwischenbericht) Absatz 2 und geht eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien ein.

Artikel 26.13

Vollzugsmaßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Feststellungen und Empfehlungen des Abschlussberichts umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie sich mit den erfassten Bestimmungen in Einklang befindet.

(2) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts schriftlich, welche Vollzugsmaßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

(3) Im Hinblick auf Streitigkeiten nach Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) wird darüber hinaus

a) die Beschwerdegegnerin spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts ihren internen Beratungsgruppen nach Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) eingesetzten zivilgesellschaftlichen Mechanismus und die gemäß Artikel 19.16 (Kontaktstellen) eingerichtete Kontaktstelle der anderen Vertragspartei über die Maßnahmen informieren, die sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, und

b) der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung die Umsetzung der Vollzugsmaßnahmen überwachen. Die in Artikel 24.6 (Interne Beratungsgruppen) genannten internen Beratungsgruppen können dem Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung diesbezügliche Bemerkungen übermitteln.

Artikel 26.14

Angemessene Frist

(1) Ist ein sofortiger Vollzug nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach dem Tag der Vorlage des Abschlussberichts die Dauer der angemessenen Frist, die sie für einen solchen Vollzug benötigt. Die Vertragsparteien bemühen sich, eine angemessene Frist für die Umsetzung zu vereinbaren.

(2) Haben die Vertragsparteien keine Einigung über die Dauer der angemessenen Frist erzielt, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach der Zustellung der in Absatz 1 genannten Notifikation das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung dieses Ersuchens seine Entscheidung vor.

(3) Die Beschwerdegegnerin legt der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage vor Ablauf der angemessenen Frist eine schriftliche Notifikation ihrer Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts vor.

(4) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

Artikel 26.15

Prüfung des Vollzugs

(1) Die Beschwerdegegnerin übermittelt der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Ablaufs der angemessenen Frist eine schriftliche Notifikation der Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Abschlussberichts getroffen hat.

(2) Herrscht zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Bestehens einer Vollzugsmaßnahme oder deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen Uneinigkeit, so kann die Beschwerdeführerin beim ursprünglichen Panel ein schriftliches Ersuchen um eine Entscheidung in dieser Frage stellen. In dem Ersuchen ist die strittige Maßnahme zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 54 Tagen nach Zustellung dieses Ersuchens seine Entscheidung vor.

Artikel 26.16

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin nimmt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin Konsultationen mit der Beschwerdeführerin auf, um sich auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden Ausgleich zu verständigen, wenn

a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin notifiziert, dass die Umsetzung des Abschlussberichts nicht möglich ist,

b) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin innerhalb der in Artikel 26.13 (Vollzugsmaßnahmen) genannten Frist oder vor Ablauf der angemessenen Frist keine zum Zweck des Vollzugs getroffenen Maßnahmen notifiziert hat,

c) das Panel feststellt, dass keine zum Zweck des Vollzugs getroffene Maßnahme besteht, oder

d) das Panel feststellt, dass die zum Zweck des Vollzugs getroffene Maßnahme nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.

(2) Dieser Artikel findet auf Streitigkeiten nach Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) Anwendung, wenn

a) eine in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c dieses Artikels dargelegte Situation eintritt und im Abschlussbericht des Panels nach Artikel 26.12 (Abschlussbericht) ein Verstoß gegen Folgendes festgestellt wird:

   i) Artikel 19.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte) Absatz 3 oder

   ii) Artikel 19.6 (Handel und Klimawandel) Absatz 3, wenn das betreffende Panel in seinem Abschlussbericht feststellt, dass die Beschwerdegegnerin sich nicht jeder Handlung oder Unterlassung enthalten hat, die dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens von Paris in erheblichem Maße zuwiderläuft, oder

b) eine der in Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels dargelegten Situationen eintritt und in der Entscheidung des Panels nach Artikel 26.15 (Prüfung des Vollzugs) ein Verstoß gegen Folgendes festgestellt wird:

   i) Artikel 19.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte) Absatz 3 oder

   ii) Artikel 19.6 (Handel und Klimawandel) Absatz 3, wenn das betreffende Panel in seiner Entscheidung feststellt, dass die Beschwerdegegnerin sich nicht jeder Handlung oder Unterlassung enthalten hat, die dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens von Paris in erheblichem Maße zuwiderläuft.

(3) Beschließt die Beschwerdeführerin unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Umständen, keine Konsultationen über einen Ausgleich zu beantragen, oder einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 20 Tagen nach Aufnahme von Ausgleichskonsultationen auf einen Ausgleich, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin schriftlich notifizieren, dass sie beabsichtigt, die Anwendung der Verpflichtungen aus den erfassten Bestimmungen auszusetzen. In einer solchen Notifikation ist anzugeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen.

(4) Die Beschwerdeführerin kann zehn Tage nach der Zustellung der in Absatz 3 genannten Notifikation die Verpflichtungen aussetzen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin stellt ein Ersuchen nach Absatz 6.

(5) Die Aussetzung von Verpflichtungen darf den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile nicht übersteigen.

(6) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht oder dass die in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, so kann sie vor Ablauf der in Absatz 4 vorgesehenen Frist von zehn Tagen das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, eine Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit zu treffen. Das Panel legt den Vertragsparteien seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen oder Nichterfüllung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Ersuchens vor. Solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt, werden die Verpflichtungen nicht ausgesetzt. Die Aussetzung von Verpflichtungen muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(7) Die Aussetzung von Verpflichtungen oder der in diesem Artikel vorgesehene Ausgleich sind vorübergehende Maßnahmen, die nicht mehr angewendet werden dürfen, sobald

a) die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 26.26 (Einvernehmliche Lösung) erzielt haben,

b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass die getroffene Vollzugsmaßnahme die Beschwerdegegnerin mit den erfassten Bestimmungen in Einklang bringt, oder

c) eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass die Beschwerdegegnerin sich mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet.

Artikel 26.17

Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin die Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen oder gegebenenfalls nach einem einstweiligen Ausgleich ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ihrer Notifikation, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, die Anwendung eines solchen Ausgleichs beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Notifikation keine Einigung darüber, ob die Beschwerdegegnerin sich durch die notifizierte Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so kann jede Vertragspartei das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden; andernfalls wird gegebenenfalls die Aussetzung der Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich beendet. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Zustellung des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass sich die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen oder des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Entscheidung des Panels an.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung von Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich um eine Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit ersuchen.

Artikel 26.18

Ersetzung von Panelmitgliedern

Ist ein Panelmitglied während eines Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Abschnitt nicht zur Teilnahme in der Lage, tritt es zurück oder muss es ersetzt werden, weil es Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) nicht entspricht, findet das in Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) vorgesehene Verfahren Anwendung; ein Ersatzmitglied hat sämtliche Rechte und Pflichten des ursprünglichen Panelmitglieds. Die Frist für die Vorlage des Berichts oder die Entscheidung des Panels wird um die für die Ernennung des neuen Panelmitglieds benötigte Zeit verlängert.

Artikel 26.19

Verfahrensordnung für die Streitbeilegung

(1) Die Verfahren des Panels werden durch diesen Abschnitt und Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) geregelt.

(2) Sofern in Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) nichts anderes bestimmt ist, finden die Verhandlungen öffentlich statt.

Artikel 26.20

Aussetzung und Beendigung

(1) Auf Ersuchen beider Vertragsparteien setzt das Panel seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum, der 12 aufeinanderfolgende Monate nicht überschreitet, aus.

(2) Das Panel nimmt seine Arbeit vor dem Ablauf des Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien oder bei Ablauf des Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei entsprechend. Nimmt das Panel nach Ablauf des Aussetzungszeitraums seine Arbeit gemäß diesem Absatz nicht wieder auf, so erlischt die Befugnis des Panels und das Streitbeilegungsverfahren wird beendet.

(3) Wird die Arbeit des Panels ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen nach diesem Abschnitt um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

Artikel 26.21

Recht zur Einholung und Entgegennahme von Informationen

(1) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative von den Vertragsparteien einschlägige Informationen anfordern, die es für erforderlich und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.

(2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einzuholen.

(3) Im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung multilateraler Übereinkünfte und Instrumente, auf die in Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) Bezug genommen wird, sollten Stellungnahmen externer Sachverständiger oder vom Panel angeforderte Informationen auch Informationen und Ratschläge der IAO oder einschlägiger Organisationen und Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, umfassen.

(4) Das Panel prüft Amicus-Curiae-Schriftsätze natürlicher Personen einer Vertragspartei oder in einer Vertragspartei niedergelassener juristischer Personen nach Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung).

(5) Alle im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholten Informationen oder Stellungnahmen werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt und die Vertragsparteien können dazu Stellung nehmen.

Artikel 26.22

Auslegungsregeln

(1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus, einschließlich der Regeln, die in dem am 23. Mai 1969 in Wien unterzeichneten Wiener Vertragsrechtsübereinkommen kodifiziert wurden.

(2) Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des WTO-Berufungsgremiums, sowie in Schiedssprüchen im Rahmen des DSU.

(3) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt.

Artikel 26.23

Berichte und Entscheidungen des Panels

(1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Die Entscheidungen und Berichte des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(3) Jede Vertragspartei macht die Berichte und Entscheidungen des Panels und seine Schriftsätze der Öffentlichkeit zugänglich, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

(4) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit den Regeln 34 bis 36 des Anhangs 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) als vertraulich.

Artikel 26.24

Wahl des Gremiums

(1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen die erfassten Bestimmungen und eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einem anderen internationalen Handelsabkommen darstellt, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die Beschwerdeführerin das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat eine Vertragspartei das Gremium ausgewählt und die Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt oder einem anderen internationalen Handelsabkommen eingeleitet, so darf sie hinsichtlich der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahme kein anderes Streitbeilegungsverfahren im Rahmen eines anderen Abkommens einleiten, es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels

a) gelten die Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei nach Artikel 26.4 (Einleitung von Panelverfahren) ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels gestellt hat,

b) gelten die Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 DSU gestellt hat, und

c) gelten Streitbeilegungsverfahren im Rahmen etwaiger sonstiger internationaler Handelsabkommen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Abkommens als eingeleitet.

(4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht an der Aussetzung von Verpflichtungen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Handelsabkommens, dessen Vertragspartei beide Streitparteien sind, genehmigt wurde. Eine Vertragspartei kann sich nicht auf das WTO-Übereinkommen oder andere internationale Handelsabkommen zwischen den Vertragsparteien berufen, um die andere Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

Abschnitt D

Mediation

Artikel 26.25

Mediation

Die Vertragsparteien können in Bezug auf Maßnahmen, die nach Auffassung einer Vertragspartei den Handel und die Investitionstätigkeiten zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, die Mediation in Anspruch nehmen. Das Mediationsverfahren wird in Anhang 26-C (Verfahrensordnung für die Mediation) dargelegt.

Abschnitt E

Gemeinsame bestimmungen

Artikel 26.26

Einvernehmliche Lösung

(1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 26.2 (Anwendungsbereich) jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.

(2) Wird im Rahmen eines Panel- oder Mediationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese einvernehmliche Lösung gemeinsam dem Vorsitz des Panels beziehungsweise dem Mediator. Mit dieser Notifikation enden die Panelverfahren beziehungsweise das Mediationsverfahren.

(3) Jede von den Vertragsparteien erzielte einvernehmliche Lösung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(4) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.

(5) Spätestens bei Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

Artikel 26.27

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel aufgeführten Fristen werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, in Kalendertagen ab dem Tag gerechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel aufgeführten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Im Hinblick auf Abschnitt C (Panelverfahren) kann das Panel den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

Artikel 26.28

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Panelverfahren beziehungsweise Mediationsverfahren entstehen.

(2) Sofern in Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) nichts anderes bestimmt ist, tragen die Vertragsparteien die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Honorare und Auslagen der Panelmitglieder und Mediatoren, gemeinsam und zu gleichen Teilen. Für die Vergütung der Panelmitglieder und Mediatoren gelten die WTO-Sätze.

(3) Der Handelsausschuss kann einen Beschluss erlassen, um die Parameter oder sonstigen Einzelheiten zur Vergütung und der Kostenerstattung für Panelmitglieder und Mediatoren, einschließlich der damit verbundenen Kosten, die im Laufe des Verfahrens anfallen könnten, festzulegen. Bis zu einem solchen Beschluss werden die Vergütung und die Kostenerstattung für Panelmitglieder und Mediatoren sowie die damit verbundenen Kosten gemäß Anhang 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 10 festgelegt.

Artikel 26.29

Änderung der Anhänge

Der Handelsausschuss kann die Anhänge 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) und 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) ändern.

KAPITEL 27

Schlussbestimmungen

Artikel 27.1

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern.

(2) Änderungen dieses Abkommens treten am ersten Tag des zweiten Monats oder zu einem späteren von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien schriftliche Notifikationen ausgetauscht haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten der Änderungen geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt und die betreffenden Verfahren abgeschlossen sind.

(3) Der Handelsausschuss kann dieses Abkommen durch Beschluss ändern, sofern dies in Artikel 24.3 (Änderung dieses Abkommens durch den Handelsausschuss) vorgesehen ist. In dem Beschluss des Handelsausschusses wird entweder das Datum des Inkrafttretens der Änderungen dieses Abkommens angegeben oder, falls das interne System einer Vertragspartei dies erfordert, vorgesehen, dass diese Änderungen in Kraft treten, nachdem schriftlich notifiziert worden ist, dass die noch ausstehenden rechtlichen Anforderungen erfüllt und die noch offenen Verfahren der Vertragsparteien abgeschlossen sind.

Artikel 27.2

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen und den Abschluss ihrer diesbezüglichen Verfahren bestätigt haben. Die Vertragsparteien können ein anderes Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens vereinbaren.

(2) Die in Absatz 1 genannten schriftlichen Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel Neuseelands zu übersenden.

Artikel 27.3

Beendigung

(1) Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, bis es nach Absatz 2 beendet wird.

(2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Eine Notifikation an die Union ist an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und eine Notifikation an Neuseeland an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel Neuseelands zu übersenden. Die Beendigung dieses Abkommens wird sechs Monate nach der Zustellung der Notifikation wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 27.4

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei ist in vollem Umfang für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens verantwortlich.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Wirksamwerden der Bestimmungen dieses Abkommens getroffen werden, auch zu ihrer Einhaltung auf allen Zuständigkeitsebenen sowie durch Personen, die ihnen übertragene hoheitliche Befugnisse ausüben. Jede Vertragspartei erfüllt die in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtungen nach Treu und Glauben.

(3) Dieses Abkommen ist Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens nach Artikel 52 Absatz 1 des Partnerschaftsabkommens. Eine Vertragspartei kann geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abkommen treffen, wenn eine besonders schwere und substanzielle Verletzung einer der in Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 des Partnerschaftsabkommens als wesentliche Elemente bezeichneten Verpflichtungen vorliegt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, sodass eine sofortige Reaktion erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann solche geeigneten Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abkommen auch im Falle einer Handlung oder Unterlassung, die dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens von Paris in erheblichem Maße zuwiderläuft, ergreifen. Diese geeigneten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 54 des Partnerschaftsabkommens dargelegten Verfahren getroffen.

Artikel 27.5

Übertragene Befugnisse

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass dann, wenn eine juristische Person, einschließlich eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols, Regulierungs- oder Verwaltungsbefugnisse oder sonstige staatliche Befugnisse ausübt, welche die betreffende Vertragspartei dieser Person zur Durchführung übertragen hat, die betreffende Person im Einklang mit den Pflichten dieser Vertragspartei aus diesem Abkommen handelt.

Artikel 27.6

Keine direkten Auswirkungen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten.

(2) Eine Vertragspartei darf in ihrem internen Recht kein Klagerecht gegen die andere Partei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

Artikel 27.7

Gesetze und sonstige Vorschriften einschließlich ihrer Änderungen

Wird in diesem Abkommen auf Gesetze und sonstige Vorschriften einer Vertragspartei Bezug genommen, so sind diese Gesetze und sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Änderungen zu verstehen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 27.8

Bestandteile dieses Abkommens

(1) Die Anhänge, Anlagen, Erklärungen, Gemeinsamen Erklärungen und Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteile desselben.

(2) Jeder Anhang zu diesem Abkommen einschließlich seiner Anlagen ist Bestandteil des Kapitels, das sich auf den betreffenden Anhang bezieht oder auf das in dem betreffenden Anhang Bezug genommen wird. Zur Klarstellung:

a) Anhang 2-A (Stufenpläne für den Zollabbau) mit Anlagen ist Bestandteil von Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren),

b) Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln), Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) mit Anlagen, Anhang 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung), Anhang 3-D (Lieferantenerklärung gemäß Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) Absatz 4), Anhang 3-E (Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra) und Anhang 3-F (Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino) sind Bestandteil von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),

c) die Anhänge 6-A (Zuständige Behörden), 6-B (Regionale Bedingungen für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse), 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen), 6-D (Leitlinien und Verfahren für Prüfungen und Überprüfungen), 6-E (Bescheinigung) und 6-F (Einfuhrkontrollen und Gebühren) sind Bestandteil von Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),

d) Anhang 9-A (Anerkennung der Konformitätsbewertung (Dokumente)), Anhang 9-B (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen oder Teile davon) mit Anlage, Anhang 9-C (Regelung nach Artikel 9.10 Absatz 5 Buchstabe b für den systematischen Informationsaustausch über die Sicherheit von Nichtlebensmittelerzeugnissen und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen), Anhang 9-D (Regelung nach Artikel 9.10 Absatz 6 über den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse getroffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 9.10 Absatz 5 Buchstabe b fallen) und 9-E (Wein und Spirituosen) mit Anlagen sind Bestandteil von Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse),

e) Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen), Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen), Anhang 10-C (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende), Anhang 10-D (Liste der Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden), Anhang 10-E (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) und Anhang 10-F (Grenzüberschreitender Verkehr natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) sind Bestandteil von Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen),

f) Anhang 13 (Listen der Energieerzeugnisse, Kohlenwasserstoffe und Rohstoffe) ist Bestandteil von Kapitel 13 (Energie und Rohstoffe),

g) Anhang 14 (Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt) ist Bestandteil von Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen),

h) die Anhänge 18-A (Produktklassen) und 18-B (Liste der geografischen Angaben) sind Bestandteil von Kapitel 18 (Geistiges Eigentum),

i) Anhang 19 (Umweltgüter und -dienstleistungen) ist Bestandteil von Kapitel 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung),

j) Anhang 24 (Geschäftsordnung des Handelsausschusses) ist Bestandteil von Kapitel 24 (Institutionelle Bestimmungen),

k) die Anhänge 26-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung), 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) und 26-C (Verfahrensordnung für die Mediation) sind Bestandteil von Kapitel 26 (Streitbeilegung), und

l) Anhang 27 (Gemeinsame Erklärung über die Zollunion) ist Bestandteil von Kapitel 27 (Schlussbestimmungen).

Artikel 27.9

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN HABEN die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Съставено в Брюксел на девети юли две хиляди двадесет и трета година.

Hecho en Bruselas, el nueve de julio de dos mil veintitrés.

V Bruselu dne devátého července dva tisíce dvacet tři.

Udfærdiget i Bruxelles den niende juli to tusind og treogtyve.

Geschehen zu Brüssel am neunten Juli zweitausenddreiundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne kolmanda aasta juulikuu üheksandal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις εννέα Ιουλίου δύο χιλιάδες είκοσι τρία.

Done at Brussels on the ninth day of July in the year two thousand and twenty three.

Fait à Bruxelles, le neuf juillet deux mille vingt-trois.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an naoú lá d'Iúil sa bhliain dhá mhíle fiche a trí.

Sastavljeno u Bruxellesu devetog srpnja godine dvije tisuće dvadeset treće.

Fatto a Bruxelles, addì nove luglio duemilaventitré.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit trešā gada devītajā jūlijā.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt trečių metų liepos devintą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-huszonharmadik év július havának kilencedik napján.

Magħmul fi Brussell, fid-disa' jum ta' Lulju fis-sena elfejn u tlieta u għoxrin.

Gedaan te Brussel, negen juli tweeduizend drieëntwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dziewiątego lipca roku dwa tysiące dwudziestego trzeciego.

Feito em Bruxelas, em nove de julho de dois mil e vinte e três.

Întocmit la Bruxelles la nouă iulie două mii douăzeci şi trei.

V Bruseli deviateho júla dvetisícdvadsaťtri.

V Bruslju, devetega julija dva tisoč triindvajset.

Tehty Brysselissä yhdeksäntenä päivänä heinäkuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäkolme.

Som skedde i Bryssel den nionde juli år tjugohundratjugotre.

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Thar ceann an Aontais Eorpaigh
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen





За Нова Зеландия
Por Nueva Zelanda
Za Nový Zéland
For New Zealand
Für Neuseeland
Uus-Meremaa nimel
Για τη Νέα Ζηλανδία
For New Zealand
Pour la Nouvelle-Zélande
Thar ceann na Nua-Shéalainne
Za Novi Zeland
Per la Nuova Zelanda
Jaunzēlandes vārdā –
Naujosios Zelandijos vardu
Új-Zéland részéről
Għal New Zealand
Voor Nieuw-Zeeland
W imieniu Nowej Zelandii
Pela Nova Zelândia
Pentru Noua Zeelandă
Za Nový Zéland
Za Novo Zelandijo
Uuden-Seelannin puolesta
För Nya Zeeland

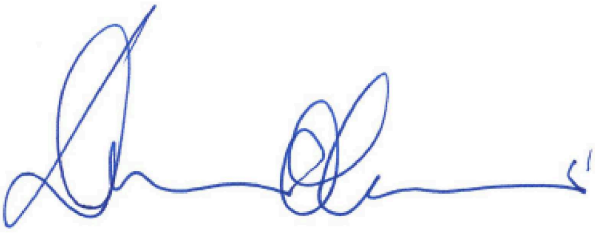

ANHANG 2-A

STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

Abschnitt A

Allgemeine bestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Jahr 0“ den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember jenes Kalenderjahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt. „Jahr 1“ bezeichnet den Zeitraum ab dem 1. Januar nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Jede weitere Zollsenkung wird jeweils am 1. Januar des Folgejahres wirksam.

(2) Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei mit Inkrafttreten dieses Abkommens all ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei ab oder beseitigt sie.

(3) Für die Beseitigung der Zölle nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle) durch jede Vertragspartei gelten für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, die in den Stufenplänen jeder Vertragspartei in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) und 2-A-2 (Stufenplan Neuseelands) zu diesem Anhang aufgeführt sind, die folgenden Abbaustufen:

a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A“ im Stufenplan einer Vertragspartei werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut.

b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 3 zollfrei sind.

c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B5“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 5 zollfrei sind.

d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B7“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind.

e) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A (EP)“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung ([1]) unterschreitet, beibehalten wird.

f) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „B3 (EP)“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) wird in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 1. Januar des Jahres 3 abgebaut. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, beibehalten wird.

(4) Der Basiszollsatz für die Ermittlung der Zollsätze in einem Abbauschritt einer Position ist der am 1. Juli 2018 von jeder Vertragspartei angewandte Meistbegünstigungszollsatz (MBZ).

([1]) Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EU L 282 vom 31.10.2017, S. 1).

(5) Für die Zwecke des Zollabbaus nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle) werden die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, werden sie mindestens auf die nächste zweite Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abgerundet.

(6) Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

Abschnitt B

Verwaltung von zollkontingenten

(7) In diesem Abschnitt sind die im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente (tariff rate quotas, im Folgenden „TRQ“) dargelegt, die die Einfuhrvertragspartei ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei anwendet.

(8) Jede Vertragspartei sorgt für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung der im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente.

(9) Welche Waren unter die einzelnen Zollkontingente fallen, ist aus der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, in Abschnitt C (Zollkontingente der Europäischen Union) allgemein ersichtlich. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Anhangs und ändern oder ersetzen nicht den Anwendungsbereich, der durch die Angabe der Zolltarifpositionen für jedes Zollkontingent in Abschnitt C (Zollkontingente der Europäischen Union) festgelegt ist.

(10) Entspricht das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht dem 1. Januar, so wird die Zollkontingentsmenge für das betreffende Jahr als Anteil an der jährlichen Zollkontingentsmenge berechnet, die der Anzahl der verbleibenden Tage in diesem Jahr geteilt durch die Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht. In allen darauffolgenden Jahren, in denen das Zollkontingent in Kraft ist, stehen die gesamten jährlichen Zollkontingentsmengen ab dem 1. Januar zur Verfügung.

(11) Die Mengen von Ursprungswaren, die innerhalb eines im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingents eingeführt wurden, dürfen nicht auf die Kontingentsmenge angerechnet werden, die für diese Waren nach dem WTO-Zolltarif für die Einfuhrvertragspartei oder einem anderen Handelsabkommen vorgesehen ist.

(12) Die Vertragsparteien dürfen keine bilateralen Schutzmaßnahmen auf Waren anwenden, die innerhalb eines im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingents eingeführt werden, und halten solche Maßnahmen auch nicht aufrecht.

(13) Für den Zugang zu einem im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingent, mit Ausnahme der in Absatz 14 Buchstabe b genannten Zollkontingente, muss der Einführer eine gültige Berechtigungsbescheinigung vorlegen, die von der Ausfuhrvertragspartei oder einer von dieser Vertragspartei beauftragten Behörde ausgestellt wurde und für die Waren gilt. Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass Berechtigungsbescheinigungen nur bis zu der für das jeweilige Zollkontingent geltenden Menge ausgestellt werden.

(14) Es gelten die folgenden Einfuhrbestimmungen:

a) Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“, „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ und „TRQ-7 Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Processed Agricultural Products – PAPs) auf Milchbasis und proteinreiche Molke“ (im Folgenden „TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke“) erfolgen nach dem Windhundverfahren, nachdem der Einführer eine gültige Berechtigungsbescheinigung gemäß Absatz 19 vorgelegt hat. Einfuhrlizenzen sind nicht erforderlich.

b) Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-8 Zuckermais“ und „TRQ-9 Ethanol“ werden von der Einfuhrvertragspartei verwaltet, die alle einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente, einschließlich der verfügbaren Menge, rechtzeitig und kontinuierlich veröffentlicht.

c) Einfuhren innerhalb aller anderen im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente erfolgen auf der Grundlage einer Einfuhrlizenz, die auf Antrag erteilt wird, sofern der Einführer eine gültige Berechtigungsbescheinigung gemäß Absatz 19 vorlegt. Die Einfuhrlizenzen werden unverzüglich nach Vorlage der Berechtigungsbescheinigung erteilt und sind bis zum Ende des Kontingentsjahres gültig.

(15) Sofern nicht einvernehmlich vereinbart, unterliegen Einfuhren innerhalb von im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingenten keinen zusätzlichen Bestimmungen, Bedingungen oder Beschränkungen als den in Absatz 14 genannten.

(16) Mit Ausnahme der in Absatz 14 Buchstabe a genannten Zollkontingente sieht die Einfuhrvertragspartei einen Mechanismus vor, nach dem nicht genutzte Einfuhrlizenzen rechtzeitig und auf transparente Weise zurückgegeben und bis zum Ende des Kontingentsjahres neu erteilt werden können.

(17) Die Ausfuhrvertragspartei teilt der Einfuhrvertragspartei unverzüglich den Namen der beauftragten Behörde, die zur Ausstellung von Berechtigungsbescheinigungen befugt ist, sowie das Format der verwendeten Bescheinigung mit.

(18) Die ausstellenden Behörden der Ausfuhrvertragspartei übermitteln der Einfuhrvertragspartei unverzüglich eine Kopie der jeweiligen beglaubigten Berechtigungsbescheinigung mit einer Beschreibung der Waren, der Gesamtmenge der betroffenen Waren und der Gültigkeitsdauer (bis zum Ende des geltenden Kontingentsjahres). Die ausstellenden Behörden der Ausfuhrvertragspartei unterrichten die Einfuhrvertragspartei gegebenenfalls über die Aufhebung oder Berichtigung bzw. Änderung einer Berechtigungsbescheinigung.

(19) Jede Berechtigungsbescheinigung

a) trägt eine individuelle Seriennummer, die von der ausstellenden Behörde zugewiesen wird,

b) ist nur gültig, wenn sie von der ausstellenden Behörde unter Angabe der laufenden Nummer(n) des betreffenden Zollkontingents oder der betreffenden Zollkontingente ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist, und

c) gilt als ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausstellung enthält und ein gedrucktes Siegel oder den Stempel der ausstellenden Behörde sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Etwaige zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Berechtigungsbescheinigung werden einvernehmlich festgelegt.

(20) Bei Fragen, die Zollkontingente betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen,

a) eine Sitzung des Ausschusses für Warenhandel einzuberufen,

b) unverzüglich auf spezifische Fragen zu antworten und

c) unverzüglich Informationen zu dem betreffenden Zollkontingent oder den betreffenden Zollkontingenten zu übermitteln.

Abschnitt C

Zollkontingente der europäischen union

(21) Zollkontingent „TRQ-1 Rind“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-1 Rind“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t) – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	3 333 t	7,5 %
Jahr 1	4 286 t	7,5 %
Jahr 2	5 238 t	7,5 %
Jahr 3	6 190 t	7,5 %
Jahr 4	7 143 t	7,5 %

Jahr 5	8 095 t	7,5 %
Jahr 6	9 048 t	7,5 %
Jahr 7 und folgende Jahre	10 000 t	7,5 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0201, 0202, 0206.10.95, 0206.29.91, 0210.20.10, 0210.20.90, 0210.99.51, 0210.99.59, ex 1502.10.90 (nur Rind), ex 1502.90.90 (nur Rind) und 1602.50 ([2]) für Erzeugnisse von Tieren, die unter neuseeländischen Weidewirtschaftsbedingungen aufgezogen wurden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies keine gewerblichen Mastbetriebe umfasst.

c) Waren aus Neuseeland, die im Rahmen des bestehenden länderspezifischen WTO-Kontingents der Union für neuseeländisches Rindfleisch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 ([3]) der Kommission (laufende Kontingentsnummer 09.4454) in die Union eingeführt werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens einem Zollsatz von 7,5 %.

d) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

e) Bei der Berechnung der im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-1 Rind“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt D (Umrechnungsfaktoren) verwendet.

(22) Zollkontingent „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t) – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	4 433 t	0 %
Jahr 1	5 911 t	0 %
Jahr 2	7 389 t	0 %
Jahr 3	8 867 t	0 %
Jahr 4	10 344 t	0 %
Jahr 5	11 822 t	0 %
Jahr 6 und folgende Jahre	13 300 t	0 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0204.10.00, 0204.21.00, 0204.22.10, 0204.22.30, 0204.22.50, 0204.22.90, 0204.23.00, 0204.50.11, 0204.50.13, 0204.50.15, 0204.50.19, 0204.50.31, 0204.50.39, ex 0210.99.21 (nur frisch/gekühlt) und ex 0210.99.29 (nur frisch/gekühlt).

c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

([2]) Für die Tarifpositionen ex 1502.10.90 und ex 1502.90.90 beträgt der geltende Kontingentszollsatz 3,2 %, wobei der Basiszollsatz in Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) festgelegt ist.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. EU L 185 vom 12.6.2020, S. 24).

d) Bei der Berechnung der im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt D (Umrechnungsfaktoren) verwendet.

(23) Zollkontingent „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t) – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	8 233 t	0 %
Jahr 1	10 978 t	0 %
Jahr 2	13 722 t	0 %
Jahr 3	16 467 t	0 %
Jahr 4	19 211 t	0 %
Jahr 5	21 956 t	0 %
Jahr 6 und folgende Jahre	24 700 t	0 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0204.30.00, 0204.41.00, 0204.42.10, 0204.42.30, 0204.42.50, 0204.42.90, 0204.43.10, 0204.43.90, 0204.50.51, 0204.50.53, 0204.50.55, 0204.50.59, 0204.50.71, 0204.50.79, ex 0210.99.21 (nur gefroren) und ex 0210.99.29 (nur gefroren).

c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

d) Bei der Berechnung der im Rahmen des Zollkontingents „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt D (Umrechnungsfaktoren) verwendet.

(24) Zollkontingent „TRQ-4 Milchpulver“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-4 Milchpulver“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	5 000 t	20 % des MBZ
Jahr 1	6 428 t	20 % des MBZ
Jahr 2	7 857 t	20 % des MBZ
Jahr 3	9 286 t	20 % des MBZ
Jahr 4	10 714 t	20 % des MBZ
Jahr 5	12 143 t	20 % des MBZ
Jahr 6	13 571 t	20 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	15 000 t	20 % des MBZ

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Unterpositionen: 0402.10, 0402.21 und 0402.29.

c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

(25) Zollkontingent „TRQ-5 Butter“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-5 Butter“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz (% des MBZ)
Jahr 0 (Inkrafttreten)	5 000 t	20 % des MBZ
Jahr 1	6 428 t	15 % des MBZ
Jahr 2	7 857 t	13,33 % des MBZ
Jahr 3	9 286 t	11,64 % des MBZ
Jahr 4	10 714 t	9,98 % des MBZ
Jahr 5	12 143 t	8,32 % des MBZ
Jahr 6	13 571 t	6,66 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	15 000 t	5 % des MBZ

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Unterpositionen: 0405.10, 0405.20 und 0405.90.

c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

d) Waren aus Neuseeland, die im Rahmen der bestehenden länderspezifischen WTO-Kontingente der Union für neuseeländische Butter gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission (laufende Kontingentsnummern 09.4182 und 09.4195) in die Union eingeführt werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens der in den nachstehenden Tabellen dargelegten Kontingentierung und den zusätzlichen Bestimmungen zur Verwaltung der Zollkontingente gemäß Buchstabe f:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz (% des MBZ)
Jahr 0 (Inkrafttreten)	21 000 t	20 % des MBZ
Jahr 1	21 000 t	15 % des MBZ
Jahr 2	21 000 t	13,33 % des MBZ
Jahr 3	21 000 t	11,64 % des MBZ
Jahr 4	21 000 t	9,98 % des MBZ
Jahr 5	21 000 t	8,32 % des MBZ
Jahr 6	21 000 t	6,66 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	21 000 t	5 % des MBZ

und

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz (% des MBZ)
Jahr 0 (Inkrafttreten)	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 1	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 2	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 3	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 4	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 5	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 6	14 000 t	30 % des MBZ
Jahr 7 und folgende Jahre	14 000 t	30 % des MBZ

e) Das unter Buchstabe d genannte WTO-Kontingent gilt für Waren der Unterposition 0405.10.

f) Die laufenden Nummern des WTO-Kontingents gemäß Buchstabe d werden zusammengefasst, und die Aufteilung zwischen traditionellen und neuen Einführern entfällt. Zollkontingentsteilzeiträume entfallen ebenfalls.

(26) Zollkontingent „TRQ-6 Käse“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-6 Käse“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	8 333 t	0 %
Jahr 1	10 714 t	0 %
Jahr 2	13 095 t	0 %
Jahr 3	15 467 t	0 %
Jahr 4	17 857 t	0 %
Jahr 5	20 238 t	0 %
Jahr 6	22 619 t	0 %
Jahr 7 und folgende Jahre	25 000 t	0 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Unterpositionen: 0406.10, 0406.20, 0406.30, 0406.40 und 040690. Ab dem 1. Januar des Jahres 7 dürfen neuseeländische Ursprungswaren der Unterpositionen 0406.30 und 0406.40 nicht auf die unter Buchstabe a genannten Mengen angerechnet werden.

c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist; hiervon ausgenommen sind die Unterpositionen 0406.30 und 0406.40, für die die Zölle gemäß den Bestimmungen der Abbaustufe „B7“ beseitigt werden.

d) Waren aus Neuseeland, die im Rahmen des bestehenden länderspezifischen WTO-Kontingents der Union für neuseeländischen Käse gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission (laufende Kontingentsnummer 09.4514 und 09.4515 ([4])) in die Union eingeführt werden, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 6031 Tonnen zollfrei.

(27) Zollkontingent „TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Gesamtmenge (in Tonnen (t))	Kontingentszollsatz
Jahr 0 (Inkrafttreten)	1 167 t	0 %
Jahr 1	1 556 t	0 %
Jahr 2	1 945 t	0 %
Jahr 3	2 334 t	0 %
Jahr 4	2 722 t	0 %
Jahr 5	3 111 t	0 %
Jahr 6 und folgende Jahre	3 500 t	0 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0404.10.12, 0404.10.14, 0404.10.16, 0404.90.21, 0404.90.23, 0404.90.29, 0404.90.81, 0404.90.83, 0404.90.89, 1806.20.70, 1901.90.99, 2106.90.92, 2106.90.98, 3502.20.91 und 3502.20.99.

c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

(28) Zollkontingent „TRQ-8 Zuckermais“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-8 Zuckermais“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 800 Tonnen zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0710.40.00 und 2005.80.

c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

(29) Zollkontingent „TRQ-9 Ethanol“

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-9 Ethanol“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union), die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 4 000 Tonnen zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2207.10.00, 2207.20.00 und 2208.90.99.

([4]) Diese beiden Kontingente werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zusammengefasst, und der Anwendungsbereich wird auf alle 0406-Tarifpositionen ausgeweitet.

c) Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens eingeführt werden und die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan der Europäischen Union) oder dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

Abschnitt D

Umrechnungsfaktoren

(30) Für die Zollkontingente „TRQ-1 Rind“, „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ und „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent folgende Faktoren verwendet:

a) Zollkontingent „TRQ-1 Rind“ gemäß Absatz 21:

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0201.10.00	Ganze oder halbe Tierkörper von Rindern, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.20	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201.20.90	Fleisch von Rindern, mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel), frisch oder gekühlt	100 %
0201.30.00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	130 %
0202.10.00	Ganze oder halbe Tierkörper von Rindern, gefroren	100 %
0202.20.10	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, gefroren	100 %
0202.20.30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202.20.50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202.20.90	Fleisch von Rindern, mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel), gefroren	100 %
0202.30.10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet, gefroren	130 %
0202.30.50	Als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile, ohne Knochen, gefroren	130 %
0202.30.90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen (ausgenommen Vorderviertel ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet), gefroren	130 %

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0206.10.95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch (ausgenommen zum Herstellen von Arzneimitteln), frisch oder gekühlt	100 %
0206.29.91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch (ausgenommen zum Herstellen von Arzneimitteln), gefroren	100 %
0210.20.10	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	100 %
0210.20.90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen	135 %
0210.99.51	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	100 %
0210.99.59	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch)	100 %
ex 1502.10.90 (nur Rind)	Fett von Rindern, ausgenommen solches der Position 1503 und Talg, nicht zu industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	100 %
ex 1502.90.90 (nur Rind)	Fett von Rindern, ausgenommen solches der Position 1503 und Talg, nicht zu industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	100 %
1602.50.10	Fleischzubereitungen von Rindern, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Lebern und homogenisierte Zubereitungen); nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	100 %
1602.50.31	Fleischzubereitungen von Rindern, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Lebern und homogenisierte Zubereitungen); Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100 %
1602.50.95	Fleischzubereitungen von Rindern, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Lebern und homogenisierte Zubereitungen); andere	100 %

b) Zollkontingent „TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch“ gemäß Absatz 22:

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.10.00	Fleisch von Lämmern, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt	100 %
0204.21.00	Fleisch von Schafen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.10	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Vorderteile oder halbe Vorderteile, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.30	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.50	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, frisch oder gekühlt	100 %
0204.22.90	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), andere, frisch oder gekühlt	100 %

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.23.00.11	Fleisch von Lämmern, Hauslämmern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 %
0204.23.00.19	Fleisch von Schafen, Hausschafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	181 %
0204.23.00.91	Fleisch von Lämmern, andere, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 %
0204.23.00.99	Fleisch von Schafen, andere, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	181 %
0204.50.11	Fleisch von Ziegen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.13	Fleisch von Ziegen, Vorderteile oder halbe Vorderteile, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.15	Fleisch von Ziegen, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.19	Fleisch von Ziegen, Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.31	Fleisch von Ziegen, andere Teile mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0204.50.39	Fleisch von Ziegen, andere Teile ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 % (Ziegenlämmer) 181 % (andere)
ex0210.99.21(frisch/gekühlt)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
ex0210.99.29(frisch/gekühlt)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 %

c) Zollkontingent „TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch“ gemäß Absatz 23:

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.30.00	Fleisch von Lämmern, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren	100 %
0204.41.00	Fleisch von Schafen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren	100 %
0204.42.10	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Vorderteile oder halbe Vorderteile, gefroren	100 %
0204.42.30	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, gefroren	100 %
0204.42.50	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, gefroren	100 %
0204.42.90	Fleisch von Schafen oder Lämmern, Teile mit Knochen (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper), andere, gefroren	100 %
0204.43.10	Fleisch von Lämmern, ohne Knochen, gefroren	167 %
0204.43.90	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren	181 %
0204.50.51	Fleisch von Ziegen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren	100 %
0204.50.53	Fleisch von Ziegen, Vorderteile oder halbe Vorderteile, gefroren	100 %
0204.50.55	Fleisch von Ziegen, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, gefroren	100 %

Tarifposition (Code der KN 2018)	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0204.50.59	Fleisch von Ziegen, Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, gefroren	100 %
0204.50.71	Fleisch von Ziegen, andere Teile mit Knochen, gefroren	100 %
0204.50.79	Fleisch von Ziegen, andere Teile ohne Knochen, gefroren	167 % (Ziegenlämmer) 181 % (andere)
ex 0210.99.21 (gefroren)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, mit Knochen, gefroren	100 %
ex 0210.99.29 (gefroren)	Haltbar gemachtes Fleisch von Schafen und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, und genießbares Mehl von Fleisch von Schafen oder von Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, ohne Knochen, gefroren	167 %

ANHANG 3-A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

BEMERKUNG 1

Allgemeine Grundsätze

(1) In diesem Anhang werden die allgemeinen Regeln für die anwendbaren Anforderungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gemäß Artikel 3.2 (Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe c festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) sind die Anforderungen an die Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nach Artikel 3.2 (Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe c dieses Abkommens eine zolltarifliche Neueinreihung, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder jede andere Anforderung, die in diesem Anhang und in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegt ist.

(3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.

(4) Dieser Anhang und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) beruhen auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2022 geänderten Fassung.

BEMERKUNG 2

Aufbau der Liste der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

(1) Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln sind, soweit zutreffend, zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.

(2) Jede erzeugnisspezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln).

(3) Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. In solchen Fällen werden alternative erzeugnisspezifische Regeln durch ein Semikolon („;“) getrennt, wobei nach dem letzten Semikolon ein „oder“ folgt.

(4) Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt. In solchen Fällen werden kumulative erzeugnisspezifische Regeln mit mehreren Voraussetzungen durch ein Semikolon („;“) getrennt, wobei nach dem letzten Semikolon ein „und“ folgt.

(5) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems;

b) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems;

c) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems;

d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems.

(6) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln auf der Grundlage einer zolltariflichen Neueinreihung ([1]) gelten folgende Abkürzungen:

a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel);

b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Position);

c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechssteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition).

BEMERKUNG 3

Anwendung der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

(1) Artikel 3.2 (Allgemeine Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 2 betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.

(2) Werden in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel bestimmte Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eigens ausgeschlossen oder ist darin vorgesehen, dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

Beispiel 1: Wenn die Regel für Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer) (Unterposition 8429.11) „CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaften der Position 84.31“ vorsieht, ist die Verwendung von nicht unter den Positionen 84.29 und 84.31 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, etwa von Schrauben (HS-Position 73.18), isolierten Drähten und anderen insolierten elektrischen Leitern (HS-Position 85.44) und verschiedener Elektronik (Kapitel 85), nicht beschränkt.

Beispiel 2: Wenn die Regel für Kapitel 19 vorsieht, dass „das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet“, ist die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10, ausgenommen Reis der Position 10.06, nicht beschränkt.

(3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellen aus einem bestimmten Vormaterial bzw. bestimmten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ verwendet (wie etwa in der Regel für Position 71.06 „Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform“), so ist die Verwendung dieses Vormaterials bzw. dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig. Die Verwendung solcher Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe (z. B. Erz) ist zulässig, nicht aber die Verwendung solcher Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die weiterverarbeitet wurden (z. B. halbfertige Platten). Dies schließt jedoch die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die diese Regel ihrer Natur nach nicht erfüllen können.

(4) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellung aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ verwendet, so bedeutet dies, dass die Verwendung von in dieselbe Position eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig ist, sofern die Herstellung über die nicht ausreichende Herstellung gemäß Artikel 3.6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) hinausgeht.

Beispiel: Die Regel für 09.01-Tarifpositionen (Kaffee) lautet „Herstellung aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ und bedeutet, dass allein oder zusammen an Kaffeebohnen ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Behandlungen, z. B. Entkoffeinieren oder Rösten, die Ursprungseigenschaft verleihen. Eine Behandlung wie das einfache Mischen würde zur Verleihung der Ursprungseigenschaft jedoch nicht ausreichen, da sie gemäß Artikel 3.6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) als nicht ausreichende Herstellung angesehen wird.

([1]) Zur Klarstellung: Gilt für eine Gruppe von Positionen oder Unterpositionen eine einzige erzeugnisspezifische Ursprungsregel, in der eine Neueinreihung in eine andere Position oder Unterposition vorgesehen ist, kann diese Neueinreihung von jeder anderen Position oder Unterposition aus erfolgen, gegebenenfalls auch von einer anderen Position oder Unterposition innerhalb der Gruppe.

(5) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Regeln für ein Erzeugnis der Kapitel 1 bis 24 und im Einklang mit Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) können vollständig gewonnene oder hergestellte Vormaterialien einer oder beider Vertragsparteien kombiniert werden, um eine Regel zu erfüllen, die auf der Voraussetzung „vollständig gewonnen oder hergestellt“ beruht.

Beispiel: Eine Packung mit getrockneten Früchten und Nüssen der Position 08.13 wird aus einer Kombination von in der Union und Neuseeland angebauten Früchten und Nüssen hergestellt und erfüllt somit die erzeugnisspezifische Regel „Herstellung, bei der alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind“.

(6) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Regeln für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 gilt ein Erzeugnis, das die Regel „Herstellung, bei der alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels [X] vollständig gewonnen oder hergestellt sind“ erfüllt, als vollständig gewonnen oder hergestellt, wenn es als Vormaterial bei der weiteren Herstellung verwendet wird.

Beispiel: Ein Milchpulver wird mit 9 % Milchpermeat (wertbasiert) ohne Ursprungseigenschaft (Unterposition 0404.90) hergestellt und erfüllt somit die erzeugnisspezifische Regel „Herstellung aus vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterialien des Kapitels 4“ unter Anwendung der Toleranzregel des Artikels 3.5 (Toleranzen). Wird dieses Milchpulver als Vormaterial bei der Herstellung von Nährpulver der Unterposition 1901.10 verwendet, gilt es für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Regel für die Position 19.01 als vollständig gewonnen oder hergestellt.

BEMERKUNG 4

Anwendung von Regeln auf der Grundlage eines Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

(1) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;

b) „EXW“ oder „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet

   i) den Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Erzeugung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder

   ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei der Erzeugung des Erzeugnisses in der Ausfuhrvertragspartei angefallenen Kosten,

      A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, und

      B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausfuhrvertragspartei, die bei Ausfuhr des gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen,

   iii) für die Zwecke von Ziffer i gilt Folgendes: Wenn die letzte Herstellung an einen Hersteller untervergeben wurde, bezeichnet der Begriff „Hersteller“ in Ziffer i eine Person, die den Unterauftragnehmer beschäftigt hat;

c) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten. Falls der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Union oder in Neuseeland herangezogen. Der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann nach den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage der Formel der gewogenen Durchschnittskosten oder einer anderen Methode zur Bewertung des Bestands berechnet werden;

d) „MaxNOM“ bezeichnet den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, ausgedrückt in Prozent des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses.

(2) Ein Erzeugnis entspricht einer Regel auf der Grundlage einesMaxNOM, wenn der VNM, ausgedrückt als Prozentsatz des Ab-Werk-Preises (EXW) des Erzeugnisses, nach folgender Formel kleiner oder gleich dem in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) für dieses Erzeugnis angegebenen MaxNOM (%) ist:

$$\frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} * 100 \leq \text{MaxNOM (\%)}$$

BEMERKUNG 5

Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „biotechnisches Verfahren“ bezeichnet

   i) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich von Zellkulturen), Hybridisieren oder genetische Verändern von Mikroorganismen (Bakterien, Viren (auch Bakteriophage) usw.) oder von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und

   ii) die Herstellung, das Isolieren oder das Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide) oder Fermentieren;

b) „Verändern der Partikelgröße“ bezeichnet das beabsichtigte und kontrollierte Verändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, sodass ein Erzeugnis entsteht, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;

c) „chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgenden Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:

   i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,

   ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser, oder

   iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser;

d) „Destillieren“ bezeichnet

   i) das Destillieren unter Normaldruck: ein Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in seine dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt wird; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen, und

   ii) das Vakuumdestillieren: das Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und dem Rückstand;

e) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung;

f) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;

g) „Herstellung von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) bezeichnet das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen;

h) „Reinigen“ bezeichnet ein Verfahren, an dessen Ende mindestens 80 % der vorhandenen Verunreinigungen entfernt wurden, oder das Verringern und Beseitigen von Verunreinigungen, sodass ein Erzeugnis entsteht, das sich für eine oder mehrere der folgenden Anwendungen eignet:

i) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität,

ii) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich,

iii) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik,

iv) optische Spezialzwecke,

v) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren),

vi) Träger zur Verwendung in Trennverfahren oder

vii) nukleare Verwendungszwecke.

BEMERKUNG 6

Definition von in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitt XI verwendeten Begriffen

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07;

b) „natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern, deren Verwendung auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt ist, einschließlich Abfall; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst dies Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfassen Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle und feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

c) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält;

d) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

BEMERKUNG 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

(1) Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff „Grundspinnstoffe“:

a) Seide,

b) Wolle,

c) grobe Tierhaare,

d) feine Tierhaare,

e) Rosshaar,

f) Baumwolle,

g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,

h) Flachs,

i) Hanf,

j) Jute und andere textile Bastfasern,

k) Sisal und andere textile Agavefasern,

l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,

m) synthetische Filamente,

n) künstliche Filamente,

o) elektrische Leitfilamente,

p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

q) synthetische Spinnfasern aus Polyester,

r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,

t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid,

u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,

v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),

w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),

x) andere synthetische Spinnfasern,

y) künstliche Spinnfasern aus Viskose,

z) andere künstliche Spinnfasern,

aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen,

bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen,

cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,

dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05,

ee) Glasfasern und

ff) Metallfasern.

(2) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 vorgesehenen Voraussetzungen auf die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern

a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und

b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Beispiel: Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07 und aus Garn aus Baumwolle der Position 52.05 besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder Kammgarn aus Baumwolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder eine Mischung dieser beiden Garnarten verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 % oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Bemerkung: Damit diese Toleranzregel anwendbar ist, muss das Gewebe zwei oder mehr Grundspinnstoffe enthalten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 % für Erzeugnisse, die „Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 % für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist," enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

BEMERKUNG 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

(1) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 für konfektionierte Spinnstofferzeugnisse vorgesehen sind, verwendet werden, sofern sie zu einer anderen Position gehören als das Erzeugnis und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

(2) Sieht eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 ein bestimmtes Verfahren vor, so können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, unabhängig davon, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware (etwa lange Hosen) Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel einen Spinnstoff enthalten.

(3) Besteht eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) in einemMaxNOM, so muss der VNMder nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht ist, bei der Berechnung des VNM berücksichtigt werden.

BEMERKUNG 9

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 24.01, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Rhizomen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreiser, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

ANHANG 3-B

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03.01-03.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind ([1])
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01-05.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
0701.10-0712.39	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0712.90	CTSH, vorausgesetzt, dass das Gewicht von Gemüse ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 7 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
07.13-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
09.01-09.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01, 07.14 und 23.02 bis 23.03 sowie der Unterposition 0710.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01-12.14	CTH
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1301.20-1302.39	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01-14.04	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
ABSCHNITT III	TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische, pflanzliche und mikrobielle Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.04	CTH
15.05-15.06	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
15.07-15.08	CTSH
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1511.10-1515.11	CTSH
1515.19	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
1515.21-1515.50	CTSH
1515.60-1515.90	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
15.16-15.17	CTH
15.18-15.19	CTSH
15.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
15.21-15.22	CTSH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIG KEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE, AUCH NIKOTINHALTIG, DIE ZUR INHALATION OHNE VERBRENNUNG BESTIMMT SIND; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE, DIE ZUR NIKOTINAUFNAHME IN DEN MENSCHLICHEN KÖRPER BESTIMMT SIND
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten
16.01-16.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
17.01	CTH
17.02	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 sowie 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
17.03	CTH
17.04	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.05	CTH
18.06	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.02-19.03	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.04-19.05	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
20.01	CTH
20.02-20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04-20.05	CTH
20.06-20.09	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
210210-2103.20	CTH
2103.30	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
2103.90	CTSH
21.04	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2105.00-2106.10	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2106.90	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02	CTH, vorausgesetzt, dass — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.03	CTH
22.04-22.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
22.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 und der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
22.08-22.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH
23.02.10-2303.10	CTH, vorausgesetzt, dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.20-23.08	CTH
23.09	CTH, vorausgesetzt dass — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet; und — das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhaltig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind
24.01	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.10-2402.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403.19, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.90	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 24.01 30 % des Gewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2403.11-2404.19	CTH, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2404.91-2404.99	CTH
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01-25.30	CTH; oder MaxNOM 70 % (EXW)
Kapitel 26	Erze, Schlacken und Aschen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
26.01-26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse Bemerkung zu diesem Kapitel: Für die Begriffsbestimmungen der in Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln).
27.01-27.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00; oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, vorausgesetzt, dass der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
27.11-27.16	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln)
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01-28.53	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10-2905.42	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
2905.43-2905.44	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3824.60; oder MaxNOM 40 % (EXW)
2905.45	CTSH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2905.49-2942.00	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01-30.06	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 31	Düngemittel
31.01-31.04	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 40 % (EXW)
31.05	
— Natriumnitrat (Natronsalpeter) — Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 40 % (EXW)
— Sonstige	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 40 % (EXW)
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01-32.15	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3301.12-3301.90	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3302.10	CTH; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3302.90	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3303	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
3304 -33.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips;
34.01-34.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4
3502.11-3502.19	CTH
3502.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4
3502.90-3504.00	CTH
35.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08
35.06-35.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.06	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
37.01-37.07	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.08	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3809.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08 und 35.05
3809.91-3822.00	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
38.23	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
3824.10-3824.50	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
3824.60	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 2905.43 und 2905.44
3824.81-3825.90	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
38.27	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren siehe Bemerkung 5 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln)
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.15	CTSH; Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren; oder MaxNOM 50 % (EXW)
39.16-39.26	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01–40.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
4012.11-4012.19	CTSH; oder Runderneuern von gebrauchten Reifen
4012.20-4017.00	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-4104.19	CTH
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32-4106.40	CTSH
4106.91	CTH
4106.92	CTSH
41.07-41.13	CTH, vorausgesetzt, dass die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 sowie 4106.92 einer Nachgerbung unterzogen werden
4114.10	CTH
4114.20	CTH, vorausgesetzt, dass die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32, 4106.92 sowie der Position 4107 einer Nachgerbung unterzogen werden
41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01-4302.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
4302.30	CTSH
43.03-43.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.21	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	CTH
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
46.01-46.02	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01-47.07	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01-48.23	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01-49.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Für die Begriffsbestimmungen und Toleranzregeln, die für diesen Abschnitt relevant sind, siehe die Bemerkungen 6 bis 8 in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln)
Kapitel 50	Seide
50.01-50.02	CTH
50.03	
— gekrempelt oder gekämmt:	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
— andere:	CTH
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
50.06	
— Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne:	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
— Messinahaar:	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	CTH
51.06-51.10	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
51.11-51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 52	Baumwolle
52.01-52.03	CTH
52.04-52.07	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
52.08-52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
53.01-53.05	CTH
53.06-53.08	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
53.09-53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01-54.06	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
54.07-54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern
55.08-55.11	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
55.12-55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	Bildung von Watte; oder Binden, Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
56.02	
— Nadelfilze:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; jedoch dürfen — Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02; — Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06; oder — Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01; bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder bei Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
— andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
5603.11-5603.14	Herstellen aus — gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten; oder — Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5603.91-5603.94	Herstellen aus — gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern; oder — Schnittfasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; Zwirnen mit Gimpen; Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; oder Beflocken mit Färben
56.07-56.09	Spinnen natürlicher Fasern; oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel: Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft als Unterlage verwendet werden.
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose; Tuften oder Weben synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01-58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.05	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.06-58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Tuften mit Färben oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
59.02	
— mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger:	Weben
— andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
59.03	Weben, Wirken oder Stricken mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen; Weben, Wirken oder Stricken mit Drucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung) ([2])

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.04	Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen. Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft kann als Unterlage verwendet werden; oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen. Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft kann als Unterlage verwendet werden
59.05	
— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen:	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen
— andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.06	
— Gewirke und Gestricke:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Kautschutieren; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
— andere:	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren; Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.08	
— Glühstrümpfe, getränkt:	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe
— andere:	CTH
59.09-59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren von Chemiefasern mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder Bedrucken; Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken; oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken ([3])
61.01-61.17	
— hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
— andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken; oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken ([4])
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.02	
— bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.04	
— bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.06	
— bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.09	
— bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.10	
— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.11	
— Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt;	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.12	
— Gewirke oder Gestricke hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.13-62.14	
— bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.16	
— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.17	
— bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten:	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
63.01-63.04	
— aus Filz, aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
— andere: — bestickt:	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken), sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Urpsrungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.06	
— aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
— andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	MaxNOM 40 % (EXW)
63.08	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
63.09-63.10	CTH
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 64.06
64.06	CTH
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	CTH
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.03	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01-67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.15	CTH; oder MaxNOM 70 % (EXW)
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01-70.09	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.10	CTH
70.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
70.13	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10
70.14-70.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01-71.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
71.06	
— in Rohform:	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
— als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.07	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
71.08	
— in Rohform:	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
— als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
71.10	
— in Rohform:	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
— als Halbzeug oder Pulver:	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
71.12-71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.06	CTH
72.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 72.06
72.08-72.17	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17
72.18	CTH
72.19-72.23	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.19 bis 72.23
72.24	CTH
72.25-72.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.25 bis 72.29
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7301.10	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17
7301.20	CTH
73.02	CC, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.08 bis 72.17
73.03	CTH
73.04-73.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29
73.07	
— Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl:	CTH, ausgenommen aus Schmiederohlingen ohne Ursprungseigenschaft; jedoch dürfen Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Wert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
— andere:	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 7301.20
73.09-73.14	CTH
73.15-73.26	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.02	CTH
74.03	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
74.04-74.07	CTH
74.08	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
74.09-74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01	CTH
75.02	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
75.03-75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung aus nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium
76.02-76.03	CTH
76.04-76.16	CTH und MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7801.91-7806.00	CTH
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01-81.13	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10-8205.70	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8205.90	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in der Zusammenstellung enthalten sein, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet
82.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in der Zusammenstellung enthalten sein, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet
82.07-82.15	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01-83.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.07-84.08	MaxNOM 50 % (EXW)
8409.10-8411.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8411.12	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8411.21-8412.21	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8412.29	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8412.31-8413.70	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8413.81	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8413.82-8422.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8422.30-8422.40	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8422.90-8423.81	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8423.82-8423.89	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8423.90-8424.82	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8424.89	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8424.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.25-84.30	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.31-84.43	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8444.00-8446.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8446.29	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8446.30-8447.90	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.48-84.55	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8456.11-8462.19	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8462.22-8462.29	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8462.32-8462.39	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8462.42-8462.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.63-84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.66-84.68	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.70-84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8473.21-8481.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8481.80	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8481.90-8487.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01-85.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8503.00-8512.10	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8512.20	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8512.30-8518.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.19-85.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.22; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.22-85.24	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.25-85.28	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.29-85.34	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8535.10-8535.40	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8535.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.10-8536.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.30	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.41-8536.49	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.50	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.61-8536.70	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8536.90	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.37	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8538.10-8539.49	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8539.51	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
8539.52-85.43	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
85.44-85.48	MaxNOM 50 % (EXW)
85.49	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 86.07; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01-87.07	MaxNOM 45 % (EXW)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
87.08-87.11	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
87.12	MaxNOM 45 % (EXW)
87.13-87.16	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01-88.07	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.08	CC; oder MaxNOM 40 % (EXW)
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografisches Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10-9001.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
9001.50	CTH; Oberflächenbearbeiten der halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell; Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers; oder MaxNOM 50 % (EXW)
9001.90-9033.00	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01-91.14	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.09	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.07	MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
94.01-94.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
94.05	CTSH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
94.06	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.08	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01-96.04	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
96.05	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9606.10-9608.40	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
9608.50	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9608.60-96.20	CTH; oder MaxNOM 50 % (EXW)
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	CTH

([1]) Erzeugnisse der Unterpositionen 0303.54, 0303.55, 0303.66, 0303.68, 0303.69, 0303.89 und 0307.43 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

([2]) Erzeugnisse der Position 59.03 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

([3]) Erzeugnisse des Kapitels 61 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

([4]) Erzeugnisse des Kapitels 62 können die Ursprungseigenschaft nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Rahmen der Jahreskontingente gemäß Anlage 3-B-1 (Ursprungskontingente und Alternativen für - die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) erwerben.

Anlage 3-B-1

URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN FÜR DIE ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN DES ANHANGS 3-B (ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN)

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) aufgeführten Ursprungsregeln.

(2) Eine nach Tabelle 1 dieser Anlage ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: „Ursprungskontingente – Ursprungserzeugnis nach Anlage 3-B-1".

(3) Eine nach Tabelle 2 dieser Anlage ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: „Ursprungskontingente – Ursprungserzeugnis nach Anlage 3-B-1, gefangen von dem gecharterten ausländischen Schiff [Name des Schiffes] in der ausschließlichen Wirtschaftszone Neuseelands unter der Fangerlaubnis Nr. [Nummer der Fangerlaubnis]".

(4) In der Union werden die in dieser Anlage genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in der Union alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

(5) In Neuseeland werden die in dieser Anlage genannten Mengen von den zuständigen Behörden verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in Neuseeland alle administrativen Maßnahmen ergreifen, die ihnen für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

(6) Die Einfuhrvertragspartei verwaltet die Ursprungskontingente nach dem Windhundverfahren und berechnet den Wert oder die Menge der im Rahmen dieser Ursprungskontingente eingeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Einfuhren dieser Vertragspartei.

Tabelle 1

Jährliche Kontingentszuteilung für bestimmte Spinnstoffe und Kleidung, die aus Neuseeland in die Union ausgeführt werden

Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent (EUR)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	CTH	562 000
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	CC	1 200 000
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	CC	1 000 000

Tabelle 2

Jährliche Kontingentszuteilung für aus Neuseeland in die Union ausgeführte Erzeugnisse von Fischen und Meeresfrüchten, die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Neuseelands von ausländischen gecharterten Schiffen gefangen wurden, die in Neuseeland registriert sind, die neuseeländische Flagge führen dürfen und auch führen und über eine neuseeländische Fangerlaubnis verfügen

Einreihung im Harmonisierten System (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel (1)	Jahreskontingent (Tonnen, Nettogewicht)
0303.54 0303.55	Makrelen (*Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus*) Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.)	Fischen und Einfrieren	500
0303.66 0303.68 0303.69 0303.89	Seehechte, gefroren Blauer Wittling, gefroren Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, gefroren (ausgenommen Kabeljau, Schellfisch, Köhler, Seehecht, Pazifischer Pollack und Blauer Wittling) Fisch, a. n. g., gefroren	Fischen und Einfrieren	5 500
0307.43	Tintenfische und Kalmare, gefroren, mit oder ohne Panzer	Fischen und Einfrieren	8 000

(1) Zur Klarstellung: In Bezug auf die Ursprungsregel wird davon ausgegangen, dass die Herstellung über die nicht ausreichende Herstellung gemäß Artikel 3.6 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) hinausgeht.

Bestimmung über Erhöhungen für Tabelle 2

(1) Werden über 80 % des Ursprungskontingents für ein in Tabelle 2 aufgeführtes Erzeugnis in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, wird die Ursprungskontingentszuteilung für das folgende Kalenderjahr erhöht.

(2) Die Erhöhung beläuft sich auf 10 % des Ursprungskontingents für das Erzeugnis im vorangehenden Kalenderjahr.

(3) Die Bestimmung über Erhöhungen gilt erstmals nach Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und gilt insgesamt für drei Jahre innerhalb der ersten sechs vollständigen Kalenderjahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

(4) Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei schriftlich, wenn die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist, und teilt ihr in diesem Fall die Erhöhung des Ursprungskontingents und das Datum mit, ab dem die Erhöhung gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass das erhöhte Ursprungskontingent sowie der Tag des Inkrafttretens der Erhöhung veröffentlicht werden.

Überprüfung der Kontingente für Spinnstoffe und Kleidung in Tabelle 1 und für Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse in Tabelle 2

(1) Frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft der Handelsausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei und mit Unterstützung des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich die in Tabelle 1 aufgeführten Kontingente für Spinnstoffe und Kleidung sowie die in Tabelle 2 aufgeführten Kontingente für Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse. Solche Überprüfungen können unabhängig voneinander durchgeführt werden.

(2) Die Überprüfungen nach Absatz 1 erfolgen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die Marktbedingungen in beiden Vertragsparteien und von Informationen über ihre Ein- und Ausfuhren relevanter Erzeugnisse.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfung nach Absatz 1 kann der Handelsausschuss beschließen, in Bezug auf die in Tabelle 1 aufgeführten Kontingente für Spinnstoffe und Kleidung bzw. die in Tabelle 2 aufgeführten Kontingente für Fisch- und Meeresfrüchteerzeugnisse die Menge zu erhöhen oder aufrechtzuerhalten, den Anwendungsbereich zu ändern oder die Menge aufzuteilen bzw. die Aufteilung zwischen den Erzeugnissen zu ändern.

ANHANG 3-C

WORTLAUT DER ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die Erklärung zum Ursprung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wird in einer der folgenden Sprachfassungen nach dem Recht der Ausfuhrvertragspartei oder in einer anderen von der Union notifizierten Sprachfassung ausgefertigt. Die Union teilt Neuseeland jede andere Sprachfassung der Erklärung zum Ursprung spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts eines Drittlandes zur Union mit. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung zum Ursprung ist gemäß den jeweiligen Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten müssen nicht wiedergegeben werden.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Bulgarisch:

”[За няколко пратки]: Период от _____ до _____ (1)

Износителят на продуктите, обхванати от настоящия документ (референтен номер на износителя … (2)), декларира, че, освен когато ясно е отбелязано друго, продуктите са с преференциален произход от … (3).

…… (4)

(Място и дата)

……

(Наименование на износителя)

_____

(1) Когато изявлението за произход се прави за няколко пратки с идентични продукти по смисъла на член 3.18, параграф 4, буква б) (Изявление за произход), се посочва срокът, за който изявлението за произход ще се прилага. Този срок не може да надхвърля 12 месеца. Всички операции по внос на продукта трябва да се извършат в рамките на посочения срок. Когато такъв срок не е приложим, полето може да се остави празно.

(2) Посочва се номерът за идентифициране на износителя. За износителя от Съюза това е номерът, определен в съответствие с правото на Съюза. За новозеландския износител това е митническият код на клиента. Когато износителят няма такъв номер, полето може да се остави празно.

(3) Посочва се произходът на продукта: „Нова Зеландия“ или „Европейския съюз“.

(4) Мястото и датата могат да бъдат пропуснати, ако информацията се съдържа в документа, съдържащ текста на изявлението за произход.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Kroatisch:

”[Za višestruke pošiljke]: Razdoblje: od_____ do _____ (1)

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika … (2)) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi … (3) preferencijalnog podrijetla.

…… (4)

(Mjesto i datum)

……

(Ime izvoznika)

_____

(1) Ako se tvrdnja o podrijetlu ispunjava za više pošiljki istovjetnih proizvoda kako je navedeno u članku 3.18. stavku 4. točki (b) (Tvrdnja o podrijetlu), treba navesti razdoblje važenja tvrdnje o podrijetlu. To razdoblje ne smije biti dulje od 12 mjeseci. Svi proizvodi moraju biti uvezeni u navedenom razdoblju. Ako to razdoblje nije primjenjivo, polje se može ostaviti praznim.

(2) Navesti referentni broj koji identificira izvoznika. Za izvoznika iz Unije to je broj dodijeljen u skladu s pravom Unije. Za izvoznika iz Novog Zelanda to će biti Customs Client Code (carinska šifra klijenta). Ako broj nije dodijeljen izvozniku, polje se može ostaviti praznim.

(3) Navesti podrijetlo proizvoda: „Novi Zeland” ili „Europska unija”.

(4) Mjesto i datum mogu se izostaviti ako su te informacije sadržane u samoj ispravi koja sadržava tekst tvrdnje o podrijetlu.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Tschechisch:

"[Pro více zásilek]: Období od _____ do _____ (1)

Vývozce produktů, na které se vztahuje tento doklad (referenční č. vývozce … (2)) prohlašuje, že aniž je zřetelně uvedeno jinak, jsou tyto produkty preferenčního původu z/ze … (3).

…… (4)

(Místo a datum)

……

(Jméno vývozce)

_____

(1) Je-li deklarace o původu vyhotovena k více zásilkám totožných produktů podle čl. 3.18 odst. 4 písm. b) (Deklarace o původu), uveďte období, na něž se deklarace o původu vztahuje. Toto období nesmí přesahovat 12 měsíců. Veškerý dovoz dotčeného produktu se musí uskutečnit během uvedeného období. Pokud se v daném případě neuplatní žádné období, lze pole nechat nevyplněné.

(2) Uveďte referenční číslo sloužící k identifikaci vývozce. U vývozců z Unie se jedná o číslo přiřazené v souladu s právem Unie. U vývozců z Nového Zélandu se jedná o celní kód klienta. Pokud vývozce nemá přiděleno žádné číslo, lze pole nechat nevyplněné.

(3) Uveďte původ produktu: „Nový Zéland" nebo „Evropská unie".

(4) Místo a datum se mohou vynechat, jsou-li tyto informace již uvedeny v dokladu obsahujícím znění deklarace o původu."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Dänisch:

"[For flere forsendelser]: Perioden fra _____ til _____ (1)

Eksportøren af de produkter, der er omfattet af dette dokument (eksportørens referencenummer … (2)), erklærer, at disse produkter, medmindre andet klart er angivet, har præferenceoprindelse i … (3).

…… (4)

(Sted og dato)

……

(Eksportørens navn)

_____

(1) Hvis oprindelseserklæringen udfærdiges for flere forsendelser af identiske produkter, jf. artikel 3.18, stk. 4, litra b) (Oprindelseserklæring), skal gyldighedsperioden for oprindelseserklæringen angives. Perioden må højst være på 12 måneder. Al import af produktet skal ske inden for den anførte periode. Hvis en sådan periode ikke er relevant, er det ikke nødvendigt at udfylde feltet.

(2) Angiv referencenummeret til identifikation af eksportøren. For EU-eksportøren vil det være det nummer, der er tildelt i henhold til Unionens lovgivning. For den newzealandske eksportør vil dette være toldregistreringsnummeret ("Customs Client Code"). Hvis eksportøren ikke har fået tildelt et nummer, er det ikke nødvendigt at udfylde feltet.

(3) Angiv produktets oprindelse: "New Zealand" eller "Den Europæiske Union".

(4) Sted og dato kan udelades, hvis de pågældende oplysninger findes i det dokument, der indeholder oprindelseserklæringen."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Niederländisch:

"[Voor meerdere zendingen]: Periode van _____ tot _____ (1)

De exporteur van de producten waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur … (2)), verklaart dat, tenzij indien uitdrukkelijk anders vermeld, de producten van preferentiële oorsprong uit … (3) zijn.

…… (4)

(Plaats en datum)

……

(Naam van de exporteur)

_____

(1) Indien het attest van oorsprong wordt opgesteld voor meerdere zendingen van dezelfde producten als bedoeld in artikel 3.18 (Attest van oorsprong), lid 4, punt b): de periode gedurende welke het attest van oorsprong van toepassing is. Die periode mag niet meer dan twaalf maanden bedragen. Alle producten moeten binnen de aangegeven periode worden ingevoerd. Dit veld mag leeg blijven indien een dergelijke periode niet van toepassing is.

(2) Vermeld het referentienummer aan de hand waarvan de exporteur kan worden geïdentificeerd. Voor de exporteurs van de Unie is dit het overeenkomstig de wetgeving van de Unie toegewezen nummer. Voor de exporteur in Nieuw-Zeeland is dit de klantcode van de douane. Wanneer de exporteur geen nummer heeft, mag het veld leeg blijven.

(3) Vermeld de oorsprong van het product: "Nieuw-Zeeland" of "de Europese Unie".

(4) Plaats en datum kunnen achterwege blijven indien de informatie op het document met het attest van oorsprong is aangegeven."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Englisch:

"[For multiple shipments]: Period from _____ to _____ ([1])

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No … ([2])) declares that, except where otherwise clearly indicated, the products are of … ([3]) preferential origin.

…… ([4])

(Place and date)

……

(Name of the exporter)

_____

([1]) When the statement on origin is completed for multiple shipments of identical products as referred to in point (b) of Article 3.18(4) (Statement on origin), indicate the period for which the statement on origin will apply. That period shall not exceed 12 months. All importations of the product must occur within the period indicated. Where such a period is not applicable, the field may be left blank.

([2]) Indicate the reference number through which the exporter is identified. For the Union exporter, this will be the number assigned in accordance with the law of the Union. For the New Zealand exporter, this will be the Customs Client Code. Where the exporter has not been assigned a number, the field may be left blank.

([3]) Indicate the origin of the product: "New Zealand" or "the European Union".

([4]) Place and date may be omitted if the information is contained on the document containing the text of the statement on origin."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Estnisch:

”[Mitme kaubasaadetise puhul]: Ajavahemik ___ kuni ___ (1)

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber … (2)) kinnitab, et välja arvatud selgelt osutatud juhtudel on need tooted … (3) sooduspäritoluga.

…… (4)

(Koht ja kuupäev)

……

(Eksportija nimi)

_____

(1) Kui päritolukinnitus täidetakse artikli 3.18 „Päritolukinnitus“ lõike 4 punktis b osutatud identsete toodete mitme saadetise kohta, tuleb märkida ajavahemik, mille kohta päritolukinnitus kehtib. See ajavahemik ei tohi olla pikem kui 12 kuud. Toote kogu import peab toimuma märgitud ajavahemiku jooksul. Kui selline ajavahemik ei ole kohaldatav, võib välja tühjaks jätta.

(2) Märkida viitenumber, mille järgi eksportija tuvastatakse. Liidu eksportija puhul on selleks number, mis on määratud kooskõlas liidu õigusega. Uus-Meremaa eksportija puhul on selleks tolli kliendinumber. Kui eksportijale ei ole numbrit määratud, võib välja tühjaks jätta.

(3) Märkida toote päritolu: „Uus-Meremaa“ või „Euroopa Liit“.

(4) Koha ja kuupäeva võib märkimata jätta, kui see teave sisaldub dokumendis, mis sisaldab päritolukinnituse teksti.”.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Finnisch

”[Useiden lähetysten osalta]: _____ ja _____ välinen aika ([1])

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero … ([2])) ilmoittaa, että tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja … ([3]) alkuperätuotteita.

…… ([4])

(Paikka ja päiväys)

……

(Viejän nimi)

_____

([1]) Jos alkuperävakuutus täytetään useille samanlaisten tuotteiden lähetyksille 3.18 artiklan (Alkuperävakuutus) 4 kohdan b alakohdan mukaisesti, on mainittava ajanjakso, jona alkuperävakuutusta sovelletaan. Ajanjakso ei saa olla pidempi kuin 12 kuukautta. Tuotteen kaiken tuonnin on tapahduttava mainitun ajanjakson puitteissa. Jos tällaista ajanjaksoa ei sovelleta, kohta voidaan jättää tyhjäksi.

([2]) Mainitaan se viitenumero, jolla viejä tunnistetaan. Unionin viejän osalta kyseessä on unionin lakien mukaisesti osoitettu tunnus. Uusiseelantilaisen viejän osalta kyseessä on tullin asiakastunnus. Jos viejälle ei ole osoitettu tunnusta, kohta voidaan jättää tyhjäksi.

([3]) Ilmoitetaan tuotteen alkuperä: ”Uusi-Seelanti” tai ”Euroopan unioni”.

([4]) Paikka ja päiväys voidaan jättää pois, jos tiedot sisältyvät asiakirjaan, joka sisältää alkuperävakuutuksen tekstin.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Französisch:

"[Pour les expéditions multiples]: Période: du_____ au _____ ([1])

L'exportateur des produits couverts par le présent document (référence de l'exportateur n° … ([2])) déclare que, sauf indication claire du contraire, les produits ont l'origine préférentielle … ([3]).

…… ([4])

(Lieu et date)

……

(Nom de l'exportateur)

_____

([1]) En cas d'attestation d'origine remplie pour des expéditions multiples de produits identiques au sens de l'article 3.18 (Attestation d'origine), paragraphe 4, point b), indiquez la période visée par l'attestation d'origine. Cette période ne peut dépasser douze mois. Toutes les importations du produit doivent être effectuées au cours de la période indiquée. Si une telle période ne s'applique pas, le champ peut rester vierge.

([2]) Indiquez le numéro de référence permettant l'identification de l'exportateur. Pour un exportateur de l'Union, il s'agira du numéro attribué conformément au droit de l'Union. Pour un exportateur néo-zélandais, il s'agira du code client des douanes. Dans les cas où l'exportateur n'a pas de numéro de référence, le champ peut rester vierge.

([3]) Indiquez l'origine du produit: "Nouvelle-Zélande" ou "Union européenne".

([4]) Le lieu et la date sont facultatifs si ces renseignements figurent déjà dans le document contenant le texte de l'attestation d'origine."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Deutsch:

"[Bei Mehrfachsendungen]: Zeitraum von _____ bis _____ (1)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers … (2) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass die Waren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren … (3) sind.

…… (4)

(Ort und Datum)

……

(Name des Ausführers)

_____

(1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3.18 (Erklärung zum Ursprung) Absatz 4 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist eine Angabe der Geltungsdauer nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

(2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die dem betreffenden Ausführer im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zugeteilt wurde. Für Ausführer aus Neuseeland handelt es sich dabei um den von der neuseeländischen Zollverwaltung vergebenen „client code". Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann das Feld frei gelassen werden.

(3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Neuseeland oder Europäische Union) an.

(4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier mit dem Wortlaut der Erklärung zum Ursprung enthalten sind."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Griechisch:

"[Για πολλαπλές αποστολές]: Περίοδος: από_____ έως _____ (1)

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτεται από το παρόν έγγραφο (Αριθμός αναφοράς εξαγωγέα … (2)) δηλώνει ότι, εκτός αν άλλως υποδεικνύεται σαφώς, τα εν λόγω προϊόντα είναι … (3) προτιμησιακής καταγωγής.

…… (4)

(Τόπος και ημερομηνία)

……

(Όνομα εξαγωγέα)

_____

(1) Όταν η βεβαίωση καταγωγής συμπληρώνεται για πολλαπλές αποστολές πανομοιότυπων προϊόντων όπως προβλέπεται στο άρθρο 3.18 (Βεβαίωση καταγωγής) παράγραφος 4 στοιχείο β), να οριστεί η χρονική περίοδος για την οποία πρόκειται να εφαρμοστεί η βεβαίωση καταγωγής. Η χρονική αυτή περίοδος δεν πρέπει να υπερβαίνει τους 12 μήνες. Όλες οι εισαγωγές του προϊόντος πρέπει να πραγματοποιηθούν εντός της αναγραφόμενης περιόδου. Εάν δεν συντρέχει περίπτωση μιας τέτοιας χρονικής περιόδου, το πεδίο μπορεί να παραμείνει κενό.

(2) Να αναγραφεί ο αριθμός αναφοράς με τον οποίο εξακριβώνεται η ταυτότητα του εξαγωγέα. Για τον εξαγωγέα της Ένωσης, αυτός θα είναι ο αριθμός που αποδίδεται σύμφωνα με το δίκαιο της Ένωσης. Για τον εξαγωγέα της Νέας Ζηλανδίας, αυτός θα είναι ο τελωνειακός κώδικας πελατών. Σε περίπτωση που ο εξαγωγέας δεν έχει λάβει αριθμό, το πεδίο μπορεί να παραμείνει κενό.

(3) Να αναφερθεί η καταγωγή του προϊόντος: «Νέα Ζηλανδία» ή «Ευρωπαϊκή Ένωση».

(4) Ο τόπος και η ημερομηνία μπορούν να παραλειφθούν, εάν η πληροφορία περιέχεται στο ίδιο το έγγραφο που περιέχει το κείμενο της βεβαίωσης καταγωγής."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Ungarisch:

”[Több szállítmány esetén]: Időszak: _____ -tól/től _____ -ig ([1])

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr hivatkozási száma: … ([2]))) kijelenti, hogy egyértelmű eltérő jelzés hiányában az áruk preferenciális … ([3]) származásúak.

…… ([4])

(Hely és dátum)

……

(Az exportőr neve)

_____

([1]) Amennyiben a származásmegjelölő nyilatkozatot a 3.18. cikk (Származásmegjelölő nyilatkozat) (4) bekezdésének b) pontjában foglaltaknak megfelelően azonos termékek több szállítmányára vonatkozóan töltik ki, tüntesse fel azt az időszakot, amelyre a származásmegjelölő nyilatkozat alkalmazandó. Ez az időszak nem lehet hosszabb 12 hónapnál. A termék valamennyi importjának a jelzett időszakon belül kell megtörténnie. Ha ilyen időszak nem alkalmazandó, a rovatot üresen kell hagyni.

([2]) Tüntesse fel az exportőr azonosító számát. Uniós exportőr esetében ez a szám az uniós joggal összhangban kiadott szám. Új-zélandi exportőr esetében ez a vámügyfél-kód. Ha az exportőr nem kapott ilyen számot, a rovat üresen hagyható.

([3]) Tüntesse fel a termék származását: „Új-Zéland” vagy „Európai Unió”.

([4]) A hely és időpont feltüntetése elmaradhat, ha az információ már szerepel a származásmegjelölő nyilatkozat szövegét tartalmazó okmányon.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Irisch:

"[I gcás il-lastais]: Tréimhse ó _____ go _____ ([1])

Onnmhaireoir na dtáirgí a chumhdaítear leis an doiciméad seo (Uimhir Thagartha an Onnmhaireora … ([2])) dearbhaítear leis seo, mura sonraítear a mhalairt go soiléir, gur táirgí de thionscnamh … ([3]) tionscnamh fabhrach.

…… ([4])

(Áit agus dáta)

……

(Ainm an onnmhaireora)

_____

([1]) Nuair atá an ráiteas maidir le tionscnamh déanta le haghaidh il-lastais de tháirgí comhionanna dá dtagraítear i bpointe (b) d'Airteagal 3.18(4) (Ráiteas maidir le tionscnamh), sonraigh an tréimhse ama a mbeidh feidhm ag an ráiteas maidir le tionscnamh. Ní bheidh an tréimhse sin níos faide ná 12 mhí. Ní mór allmhairithe uile an táirge tarlú laistigh den tréimhse sonraithe. I gcás nach bhfuil tréimhse den sórt sin infheidhme, is féidir an réimse a fhágáil bán.

([2]) Léirigh an uimhir thagartha lena shainaithnítear an t-onnmhaireoir. I gcás onnmhaireora de chuid an Aontais, is é sin an uimhir a shannfar i gcomhréir le dlí an Aontais. I gcás onnmhaireora de chuid na Nua-Shéalainne, is é sin an Cód Cliant Custaim. I gcás nár sannadh uimhir don onnmhaireoir, is féidir an réimse a fhágáil bán.

([3]) Sonraigh tionscnamh an táirge: 'an Nua-Shéalainn' nó 'an tAontas Eorpach'.

([4]) Féadfar áit agus dáta a fhágáil ar lár má tá an fhaisnéis sin sa doiciméad ina bhfuil téacs an ráitis maidir le tionscnamh."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Italienisch:

"[Per spedizioni multiple]: Periodo dal _____ al _____ ([1])

L'esportatore dei prodotti contemplati nel presente documento (n. di riferimento dell'esportatore … ([2])) dichiara che, eccetto nei casi chiaramente indicati, i prodotti sono di origine preferenziale della … ([3]).

…… ([4])

(Luogo e data)

……

(Nome dell'esportatore)

_____

([1]) Se l'attestazione di origine è compilata per spedizioni multiple di prodotti identici di cui all'articolo 3.18 (Attestazione di origine), paragrafo 4, lettera b), indicare il periodo di applicazione di tale attestazione. Tale periodo non deve superare i 12 mesi. Tutte le importazioni del prodotto devono essere effettuate entro il periodo indicato. Qualora tale periodo non sia applicabile, il campo può essere lasciato in bianco.

([2]) Indicare il numero di riferimento che identifica l'esportatore. Per l'esportatore dell'Unione tale numero è attribuito conformemente al diritto dell'Unione. Per l'esportatore della Nuova Zelanda, corrisponde al Customs Client Code. Se all'esportatore non è stato assegnato un numero, il campo può essere lasciato in bianco.

([3]) Indicare l'origine del prodotto: "Nuova Zelanda" o "Unione europea".

([4]) Luogo e data possono essere omessi se già presenti nel documento contenente il testo dell'attestazione di origine."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Lettisch:

”[Vairākiem sūtījumiem]: Laikposms no _____ līdz _____ (1)

To ražojumu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauce Nr. … (2)), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir skaidri noteikts citādi, šiem ražojumiem ir … (3) preferenciāla izcelsme.

…… (4)

(Vieta un datums)

……

(Eksportētāja vārds, uzvārds/nosaukums)

_____

(1) Ja paziņojums par izcelsmi tiek aizpildīts vairākiem sūtījumiem ar identiskiem noteiktas izcelsmes produktiem, kā minēts 3.18. panta (Paziņojums par izcelsmi) 4. punkta b) apakšpunktā, norāda laikposmu, uz kuru attiecas paziņojums par izcelsmi. Šis laikposms nepārsniedz 12 mēnešus. Visam ražojuma importam jānotiek norādītajā laikposmā. Ja šāds laikposms nav piemērojams, šo lauku var atstāt neaizpildītu.

(2) Norāda atsauces numuru, kurš identificē eksportētāju. Savienības eksportētājam norāda numuru, kas tam ir piešķirts saskaņā ar Savienības tiesību aktiem. Jaunzēlandes eksportētājam norāda muitas pakalpojumu klienta kodu (*Customs Client Code*). Ja eksportētājam numurs nav piešķirts, šo lauku var atstāt neaizpildītu.

(3) Norāda produkta izcelsmi – “Jaunzēlande” vai “Eiropas Savienība”.

(4) Vietu un datumu var izlaist, ja šī informācija jau ir sniegta dokumentā, kas ietver paziņojumu par izcelsmi.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Litauisch:

”[Kelioms siuntoms]: Laikotarpis nuo _____ iki _____ ([1])

Produktų, kuriems taikomas šis dokumentas, eksportuotojas (eksportuotojo registracijos Nr. … ([2])) pareiškia, kad produktai turi … ([3]) lengvatinės kilmės statusą, išskyrus atvejus, kai aiškiai nurodyta kitaip.

…… ([4])

(vieta ir data)

……

(eksportuotojo vardas ir pavardė (pavadinimas))

_____

([1]) Kai pareiškimas apie prekių kilmę surašomas 3.18 straipsnio (Pareiškimas apie prekių kilmę) 4 dalies b punkte nurodytoms kelioms vienodų produktų siuntoms, nurodomas laikotarpis, kuriuo pareiškimas apie prekių kilmę bus taikomas. Šis laikotarpis turi neviršyti 12 mėnesių. Visi produktai turi būti importuojami tik nurodytu laikotarpiu. Kai toks laikotarpis nenustatomas, šį laukelį galima palikti tuščią.

([2]) Nurodomas registracijos numeris, pagal kurį nustatoma eksportuotojo tapatybė. Sąjungos eksportuotojo atveju tai bus numeris, suteiktas pagal Sąjungos teisę. Naujosios Zelandijos eksportuotojo atveju tai bus muitinės kliento kodas. Jei eksportuotojui numeris nesuteiktas, laukelį galima palikti tuščią.

([3]) Nurodoma produkto kilmė – Naujoji Zelandija arba Europos Sąjunga.

([4]) Vietos ir datos galima nenurodyti, jei ši informacija pateikiama dokumente, kuriame surašytas pareiškimas apie prekių kilmę.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Maltesisch:

"[Għal vjeġġi multipli]: Perjodu minn _____ sa _____ (1)

L-esportatur tal-prodotti koperti minn dan id-dokument (Nru ta' Referenza tal-Esportatur … (2)) jiddikjara li, ħlief fejn indikat b'mod ċar mod ieħor, il-prodotti huma ta' … (3) oriġini preferenzjali.

…… (4)

(Post u data)

……

(Isem l-esportatur)

_____

(1) Meta d-dikjarazzjoni dwar l-oriġini timtela għal vjeġġi multipli ta' prodotti identiċi kif imsemmi fil-punt (b) tal-Artikolu 3.18(4) (Dikjarazzjoni dwar l-oriġini), indika l-perjodu li għalih se tapplika d-dikjarazzjoni dwar l-oriġini. Dak il-perjodu ma għandux jaqbeż it-12-il xahar. L-importazzjonijiet kollha tal-prodott iridu jseħħu fil-perjodu indikat. Fejn tali perjodu ma jkunx applikabbli, it-taqsima tista' titħalla vojta.

(2) Indika n-numru ta' referenza li permezz tiegħu jiġi identifikat l-esportatur. Għall-esportatur tal-Unjoni, dan se jkun in-numru assenjat f'konformità mal-liġi tal-Unjoni. Għall-esportatur ta' New Zealand, dan se jkun il-Kodiċi tal-Klijent Doganali. Fejn l-esportatur ma jkunx ġie assenjat numru, it-taqsima tista' titħalla vojta.

(3) Indika l-oriġini tal-prodott: "New Zealand" jew "l-Unjoni Ewropea".

(4) Il-post u d-data jistgħu jitħallew barra jekk l-informazzjoni tkun inkluża fid-dokument li jkun fih it-test tad-dikjarazzjoni dwar l-oriġini."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Polnisch:

"[W przypadku wielokrotnych wysyłek]: Okres od ___ do ___ (1)

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (eksporter nr … (2)) oświadcza, że z wyjątkiem przypadków, w których jest to wyraźnie inaczej wskazane, produkty te mają … (3) preferencyjne pochodzenie.

…… (4)

(Miejscowość i data)

……

(Nazwa eksportera)

_____

(1) Jeżeli oświadczenie o pochodzeniu wypełniono dla wielokrotnych wysyłek identycznych produktów, o czym mowa w art. 3.18 ust. 4 lit. b) (Oświadczenie o pochodzeniu), należy wskazać okres, dla którego oświadczenie o pochodzeniu będzie miało zastosowanie. Okres ten nie może przekraczać 12 miesięcy. Cały przywóz produktu musi odbywać się we wskazanym okresie. Jeżeli okres ten nie ma zastosowania, można zostawić puste miejsce.

(2) Należy podać numer referencyjny, za pomocą którego eksporter jest zidentyfikowany. W przypadku eksportera z Unii będzie to numer nadany zgodnie z prawem Unii. W przypadku eksportera z Nowej Zelandii będzie to Customs Client Code (kodeks klientów celnych). Jeżeli eksporterowi nie nadano numeru, pole może pozostać puste.

(3) Należy wskazać pochodzenie produktu: „Nowa Zelandia" lub „Unia Europejska".

(4) Miejsce i datę można pominąć, jeżeli odpowiednie informacje są uwzględnione w dokumencie zawierającym tekst oświadczenia o pochodzeniu."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Portugiesisch:

"[Para remessas múltiplas]: Período de _____ a _____ ([1])

O exportador dos produtos que são objeto do presente documento (N.º de referência do exportador … ([2])) declara que, salvo indicação clara em contrário, os produtos são de origem preferencial de … ([3]).

…… ([4])

(Local e data)

……

(Nome do exportador)

_____

([1]) Se o atestado de origem for completado relativamente a remessas múltiplas de produtos idênticos conforme referido na alínea b) do artigo 3.18 (Atestado de origem), n.º 4, indicar o período durante o qual o atestado de origem é aplicável. Esse período não deve ser superior a 12 meses. Todas as importações do produto têm de ocorrer durante o período indicado. Quando tal período não é aplicável, o campo pode ser deixado em branco.

([2]) Indicar o número de referência pelo qual o exportador é identificado. No caso dos exportadores da União, trata-se do número atribuído em conformidade com o direito da União. No caso dos exportadores neozelandeses, trata-se do código aduaneiro do cliente. Se não tiver sido atribuído um número ao exportador, o campo pode ser deixado em branco.

([3]) Indicar a origem do produto: "Nova Zelândia" ou "União Europeia".

([4]) Caso essa informação esteja contida no documento do qual consta o texto do atestado de origem, o local e a data podem ser omitidos."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Rumänisch:

”[Pentru transporturi multiple]: Perioada de la _____ până la _____ (1)

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document [numărul de referință al exportatorului … (2)] declară că, exceptând cazul în care se indică altfel în mod expres, produsele sunt de origine preferențială din … (3).

…… (4)

(Locul și data)

……

(Denumirea exportatorului)

_____

(1) Atunci când atestatul de origine este completat pentru mai multe transporturi de produse identice, astfel cum se menționează la articolul 3.18 (Atestatul de origine) alineatul (4) litera (b), a se indica perioada în care se va aplica atestatul de origine. Perioada respectivă nu trebuie să depășească 12 luni. Toate importurile produsului trebuie să aibă loc în perioada indicată. În cazul în care nu se aplică o astfel de perioadă, acest câmp poate rămâne necompletat.

(2) A se indica numărul de referință prin care este identificat exportatorul. Pentru un exportator din Uniune, acesta va fi numărul atribuit în conformitate cu dreptul Uniunii. Pentru un exportator din Noua Zeelandă, acesta va fi codul vamal de client. În cazul în care exportatorului nu i-a fost atribuit un număr, acest câmp poate rămâne necompletat.

(3) A se indica originea produsului: „Noua Zeelandă” sau „Uniunea Europeană”.

(4) Locul și data pot fi omise dacă informațiile există deja în documentul care conține textul atestatului de origine.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Slowakisch:

"[Pre viacnásobné zásielky]: Obdobie od _____ do _____ (1)

Vývozca výrobkov, na ktoré sa vzťahuje tento doklad (referenčné číslo vývozcu … (2)), vyhlasuje, že pokiaľ nie je jasne uvedené inak, výrobky majú preferenčný pôvod v … (3).

…… (4)

(Miesto a dátum)

……

(Názov vývozcu)

_____

(1) Ak je potvrdenie o pôvode vyplnené pre viacnásobné zásielky identických výrobkov, ako sa uvádza v článku 3.18 ods. 4 písm. b) (Potvrdenie o pôvode), uveďte obdobie, na ktoré sa potvrdenie o pôvode bude vzťahovať. Uvedené obdobie nesmie byť dlhšie ako 12 mesiacov. Každý dovoz výrobku sa musí uskutočniť v rámci uvedeného obdobia. Ak sa neuplatňuje žiadne takéto obdobie, políčko sa môže ponechať prázdne.

(2) Uveďte referenčné číslo, prostredníctvom ktorého sa vývozca identifikuje. V prípade vývozcu Únie bude týmto číslom číslo pridelené v súlade s právom Únie. V prípade vývozcu Nového Zélandu bude týmto číslom kód colného klienta. Ak vývozcovi nebolo pridelené číslo, toto políčko sa môže ponechať prázdne.

(3) Uveďte pôvod výrobku: „Nový Zéland" alebo „Európska únia".

(4) Miesto a dátum možno vynechať, ak sú tieto informácie uvedené v doklade, ktorý obsahuje text potvrdenia o pôvode."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Slowenisch:

”[za več odprem]: Obdobje od _____ do _____ (1)

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (referenčna št. izvoznika … (2)), izjavlja, da, razen kadar ni drugače jasno navedeno, ima blago preferencialno … (3) poreklo.

…… (4)

(Kraj in datum)

……

(Ime izvoznika)

_____

(1) Kadar se navedba o poreklu izpolni za več odprem, ki zajemajo enake izdelke, kot je navedeno v točki (b) člena 3.18(4) (Navedba o poreklu), je treba navesti obdobje, za katero se uporablja navedba o poreklu. To obdobje ne sme presegati 12 mesecev. Ves uvoz izdelka se mora izvesti v navedenem obdobju. Kadar se to obdobje ne uporablja, lahko polje ostane prazno.

(2) Navedite referenčno številko, s katero je identificiran izvoznik. Za izvoznika iz Unije bo to številka, dodeljena v skladu s pravom Unije. Za izvoznika z Nove Zelandije bo to carinska oznaka stranke. Kadar izvozniku številka ni bila dodeljena, se polje pusti prazno.

(3) Navedite poreklo izdelka: „Nova Zelandija“ ali „Evropska unija“.

(4) Kraj in datum se lahko izpustita, če so informacije navedene v dokumentu z besedilom navedbe o poreklu.”

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Spanisch:

"[Para varias expediciones]: Período de _____ a _____ ([1])

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [número de referencia del exportador: … ([2])] declara que, excepto donde se indique claramente lo contrario, los productos son de origen preferencial de … ([3]).

…… ([4])

(Lugar y fecha)

……

(Nombre del exportador)

_____

([1]) Cuando se cumplimente una comunicación sobre el origen para varias expediciones de productos idénticos a que se refiere el artículo 3.18 (Comunicación sobre el origen), apartado 4, letra b), se indicará el período de tiempo al que se aplica la comunicación sobre el origen. Dicho plazo no excederá de doce meses. Todas las importaciones del producto deben tener lugar en el período indicado. Cuando dicho período no sea aplicable, podrá dejarse el campo en blanco.

([2]) Indíquese el número de referencia a través del cual se identifica el exportador. Para el exportador de la Unión, este será el número asignado de conformidad con el Derecho de la Unión. Para el exportador neozelandés, este será el Código Aduanero del Cliente. Si no se ha asignado al exportador un número, se podrá dejar el campo en blanco.

([3]) Indíquese el origen del producto: «Nueva Zelanda» o «la Unión Europea».

([4]) El lugar y la fecha podrán omitirse si la información figura en el documento que contiene el texto de la comunicación sobre el origen."

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung in Schwedisch:

”[För flera sändningar]: Period fr.o.m. _____ t.o.m. _____ ([1])

Exportören av de produkter som omfattas av detta dokument (Exportörens referensnummer … ([2])) försäkrar att dessa produkter, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ursprung i … ([3]).

…… ([4])

(Ort och datum)

……

(Exportörens namn)

_____

([1]) Om ursprungsförsäkran fylls i för flera sändningar av identiska produkter i den mening som avses i artikel 3.18.4 led b (Ursprungsförsäkran), ange den period under vilken ursprungsförsäkran ska gälla. Perioden får inte överstiga tolv månader. All import av produkten måste ske inom den angivna perioden. När en sådan period inte är tillämplig får fältet lämnas tomt.

([2]) Ange det referensnummer genom vilket exportören kan identifieras. För en exportör i unionen avses det nummer som tilldelats i enlighet med unionens lagstiftning. För en exportör i Nya Zeeland avses exportörens *Customs Client Code*. Om exportören inte har tilldelats något nummer kan fältet lämnas tomt.

([3]) Ange produktens ursprung: ”Nya Zeeland” eller ”Europeiska unionen”.

([4]) Ort och datum får utelämnas om informationen finns i dokumentet med texten till ursprungsförsäkran.”

ANHANG 3-D

LIEFERANTENERKLÄRUNG GEMÄß ARTIKEL 3.3 (URSPRUNGSKUMULIERUNG) ABSATZ 4

Die Lieferantenerklärung gemäß Artikel 3.3 (Ursprungskumulierung) Absatz 4 beschränkt sich auf folgende Angaben:

a) Beschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und Einheitswert und Gesamtwert der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft falls nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) die Wertmethoden herangezogen werden,

c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen, und

d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Buchstaben a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben.

ANHANG 3-E

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

(1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Neuseeland als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern die mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates ([1]) geschlossene Zollunion in Kraft bleibt.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates geschlossenen Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Neuseeland dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.

(3) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

([1]) Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (ABl. EU L 374 vom 31.12.1990, S. 13).

ANHANG 3-F

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

(1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Neuseeland als Ursprungserzeugnisse der Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern diese Erzeugnisse unter das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino ([1]), geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991, fallen und das genannte Abkommen in Kraft bleibt.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Republik San Marino im Rahmen des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, Erzeugnissen mit Ursprung in Neuseeland dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Union.

(3) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

([1]) ABl. EU L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

ANHANG 6-A

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

(A) Zuständige Behörden der Union

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

a) Bei der Ausfuhr nach Neuseeland sind die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen oder Überprüfungen, und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten SPS-Maßnahmen und -Anforderungen,

b) bei der Einfuhr aus Neuseeland sind die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Union; und

c) die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung bzw. Überprüfung der Kontrollsysteme und den Erlass der Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen des Kapitels 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) einheitlich angewandt werden.

(B) Zuständige Behörden Neuseelands

Für die Zwecke des Kapitels 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) ist das Ministry for Primary Industries die zuständige Behörde, die die Verantwortung und die fachliche Zuständigkeit für die Entwicklung von SPS-Maßnahmen und für die Überwachung ihrer Durchführung und Anwendung sowie für die Ausstellung amtlicher Ausfuhrbescheinigungen hat.

ANHANG 6-B

REGIONALE BEDINGUNGEN FÜR PFLANZEN UND PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

ANHANG 6-C

ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON SPS-MAßNAHMEN

	Ausfuhren aus der Union nach Neuseeland			Ausfuhren aus Neuseeland in die Union		
Ware	EU-Norm	Sonderbedingungen	Gleichwertigkeit	Neuseeländische Norm	Sonderbedingungen	Gleichwertigkeit

ANHANG 6-D

LEITLINIEN UND VERFAHREN FÜR PRÜFUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

ANHANG 6-E

BESCHEINIGUNG

ABSCHNITT 1

WAREN MIT GLEICHWERTIGKEIT GEMÄß ANHANG 6-C (ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON SPS-MAßNAHMEN) – ERKLÄRUNGEN

Für Waren mit Gleichwertigkeit gemäß Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen) sind folgende Erklärungen zu verwenden:

a) die folgende Mustererklärung (Gleichwertigkeit für die Pflanzengesundheit):

„Die hier bezeichneten Erzeugnisse erfüllen die einschlägigen Normen und Anforderungen (der Europäischen Union/Neuseelands (*)), die als den Anforderungen und Vorschriften (Neuseelands/der Europäischen Union (*)) gleichwertig anerkannt wurden, wie in Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland festgelegt."

_____

(*) Nichtzutreffendes streichen.

und

b) die zusätzlichen Erklärungen gemäß Anhang 6-C (Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS-Maßnahmen), die dort unter „Sonderbedingungen" aufgeführt werden.

ABSCHNITT 2

ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG

(1) Der Austausch von Originalgesundheitszeugnissen oder von Pflanzengesundheitszeugnissen, sofern dies gemäß Artikel 6.8 (Bescheinigung) Absatz 3 erforderlich und gerechtfertigt ist, oder anderen Originaldokumenten kann durch sichere Methoden der elektronischen Datenübermittlung erfolgen, die angemessene Sicherheitsgarantien bieten.

(2) Informationssysteme für die elektronische Datenübermittlung, die anerkanntermaßen angemessene Sicherheitsgarantien bieten:

a) Neuseeland – E-cert und ePhyto und

b) Union – integriertes EDV-System für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System, TRACES).

(3) Eine Vertragspartei darf nicht ausschließlich elektronische Bescheinigungen verwenden, es sei denn,

a) dieser Anhang wird vom Handelsausschuss geändert, um die Zustimmung der anderen Vertragspartei zu diesem Zweck zu registrieren, oder

b) die zuständige Behörde ([1]) der anderen Vertragspartei stimmt einer solchen Verwendung schriftlich zu.

(4) Wird ausschließlich die elektronische Datenübermittlung genutzt, so ist das folgende Notfallverfahren zu befolgen:

a) Schlägt der Datenaustausch zwischen den Informationssystemen fehl, so muss die Ausfuhrvertragspartei der Grenzkontrollstelle der Einfuhrvertragspartei eine E-Mail mit einem Scan des unterzeichneten Zeugnisses übermitteln, bis der Datenaustausch wieder aufgenommen werden kann.

b) Kommt es zu einem Ausfall des Informationssystems und können aufgrund dessen keine Ausfuhrgesundheitszeugnisse ausgestellt werden, so muss die Ausfuhrvertragspartei der Grenzkontrollstelle der Einfuhrvertragspartei die einschlägigen Sendungsdaten und Bescheinigungen per E-Mail oder auf anderem Wege übermitteln, bis der Datenaustausch wieder aufgenommen werden kann.

([1]) Im Falle der Union ist unter dem Begriff „zuständige Behörde" für die Zwecke dieses Anhangs die Europäische Kommission zu verstehen, wie in Anhang 6-A (A) (Zuständige Behörden) unter Buchstabe c angegeben.

ABSCHNITT 3

KRISENREAKTION

Im Falle von Krisensituationen müssen die zuständigen Behörden Ausnahmen von Abschnitt 2 vereinbaren.

ANHANG 6-F

EINFUHRKONTROLLEN UND GEBÜHREN

ANHANG 9-A

ANERKENNUNG DER KONFORMITÄTSBEWERTUNG (DOKUMENTE)

(1) Vereinbarte Bereiche:

a) Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von Absatz 2,

b) Sicherheitsaspekte von Maschinen im Sinne von Absatz 3,

c) elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten im Sinne von Absatz 4,

d) Energieeffizienz im Sinne von Absatz 5, einschließlich Ökodesign-Anforderungen und

e) Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten“ die Sicherheitsaspekte von Geräten außer Maschinen, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen, und von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme, die für den Betrieb mit einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V bei Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V bei Gleichstrom ausgelegt sind, sowie von Geräten, die zum Zwecke der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß elektromagnetische Wellen in einem Frequenzbereich von unter 3 000 GHz ausstrahlen oder empfangen; hiervon ausgenommen sind unter anderem:

a) elektrische Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

b) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,

c) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,

d) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,

e) Elektrizitätszähler,

f) Haushaltssteckvorrichtungen,

g) Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,

h) Spielzeug,

i) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden, und

j) Bauerzeugnisse zum dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus, deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks des Hoch- oder Tiefbaus auswirkt, z. B. Kabel, Feuermelder oder elektrische Türen.

(3) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Sicherheitsaspekte von Maschinen“ die Sicherheitsaspekte einer Gesamtheit von Maschinen, bestehend aus mindestens einem beweglichen Teil, das durch ein Antriebssystem unter Nutzung einer oder mehrerer Energiequellen wie thermische, elektrische, pneumatische, hydraulische oder mechanische Energie angetrieben wird, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren; hiervon ausgenommen sind Maschinen mit hohem Gefahrenpotenzial, wie von jeder Vertragspartei definiert.

(4) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ die elektromagnetische Verträglichkeit (Störung und Störfestigkeit) von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme; hiervon ausgenommen sind:

a) elektrische Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

b) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,

c) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,

d) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,

e) Messinstrumente,

f) nichtselbsttätige Waagen,

g) Geräte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen, und

h) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.

(5) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Energieeffizienz" das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz eines Erzeugnisses mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch während der Nutzung unter Berücksichtigung einer effizienten Ressourcenallokation.

(6) Dieser Anhang gilt nicht für ganze Flugzeuge, Schiffe, Eisenbahnen und Fahrzeuge (einschließlich Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Elektrofahrzeuge) sowie spezielle Ausrüstungen für Flugzeuge, Schiffe, Eisenbahnen und Fahrzeuge (einschließlich Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Elektrofahrzeuge). Dieser Anhang gilt für Ladegeräte für Elektrofahrzeuge, ausgenommen bordeigene Ladegeräte.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der Ausschuss für Warenhandel die Liste der Bereiche in diesem Anhang. Für die Zwecke dieser Überprüfung setzt sich der Ausschuss für Warenhandel aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen, die über Fachwissen in den Bereichen verfügen, die Gegenstand dieses Anhangs sind. Der Handelsausschuss kann einen Beschluss zur Änderung dieses Anhangs annehmen.

(8) In den im Absatz 1 dieses Anhangs aufgeführten Bereichen kann jede Vertragspartei Anforderungen für die obligatorische Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der in diesem Anhang genannten Erzeugnisbereiche einführen, sofern diese Anforderungen aus Gründen berechtigter Ziele gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, bei der Einfuhrvertragspartei ein angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den geltenden technischen Vorschriften oder Normen zu wecken, wobei die Gefahren, die entständen, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre, berücksichtigt werden.

(9) Eine Vertragspartei, die die Einführung der in Absatz 8 genannten Konformitätsbewertungsverfahren beabsichtigt, notifiziert dies der anderen Vertragspartei frühzeitig und trägt den Stellungnahmen der anderen Vertragspartei bei der Ausarbeitung solcher Konformitätsbewertungsverfahren Rechnung.

ANHANG 9-B

KRAFTFAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNGEN ODER TEILE DAVON

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „WP.29“ bezeichnet das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, im Folgenden „UNECE“);

b) „Übereinkommen von 1958“ bezeichnet das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung und Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften der Vereinten Nationen erteilt wurden, das am 20. März 1958 in Genf geschlossen wurde und vom WP.29 verwaltet wird;

c) „Übereinkommen von 1998“ bezeichnet das Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, das am 25. Juni 1998 in Genf geschlossen wurde und vom WP.29 verwaltet wird;

d) „UN-Regelung“ bezeichnet eine Regelung, die im Einklang mit dem Übereinkommen von 1958 angenommen wurde;

e) „GTR“ bezeichnet eine gemäß dem Übereinkommen von 1998 erlassene und in das globale Register eingetragene globale technische Regelung;

f) „HS 2017“ bezeichnet die von der Weltzollorganisation herausgegebene Ausgabe 2017 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;

g) „wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile“ bezeichnet Geräte oder Teile, die

   i) ganz oder teilweise aus Teilen bestehen, die aus gebrauchten Ausrüstungen oder Teilen gewonnen oder hergestellt sind,

   ii) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale aufweisen wie gleichwertige Ausrüstungen oder Teile im Neuzustand und

   iii) dieselbe Garantie wie gleichwertige Geräte und Teile im Neuzustand erhalten.

(2) Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe sind mit denen des Übereinkommens von 1958 oder in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens bedeutungsgleich.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien mit allen in Absatz 1.1 der Gesamtresolution der UNECE über Fahrzeugtechnik (R.E.3) ([1]) definierten Klassen von Kraftfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen davon, die unter anderem unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des HS 2017 fallen (im Folgenden „erfasste Erzeugnisse“), ausgenommen der in Anlage 9-B-1 (Ausgenommene Fahrzeugklassen) aufgeführten Fahrzeugklassen.

Artikel 3

Ziele

In Bezug auf die erfassten Erzeugnisse werden mit diesem Anhang folgende Ziele verfolgt:

a) Beseitigung und Vermeidung unnötiger technischer Hemmnisse für den bilateralen Handel,

b) Förderung der stärkeren Übereinstimmung und Angleichung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage internationaler Normen,

([1]) Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 vom 11. Juli 2017.

c) Förderung der Anerkennung von Genehmigungen, die insbesondere auf den Genehmigungsregelungen nach den Abkommen, die vom WP.29 im Rahmen der UNECE verwaltet werden, beruhen, und von Genehmigungen, die auf EU-Typgenehmigungen beruhen,

d) Stärkung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen,

e) Förderung der gegenseitigen Verpflichtung der Vertragsparteien, ein Höchstmaß an Schutz für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt und die Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten, und

f) Vertiefung der Zusammenarbeit im Interesse eines anhaltenden Ausbaus des Handels und des Regelwerks für Kraftfahrzeuge zu beiderseitigem Nutzen.

Artikel 4

Einschlägige internationale Normen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die WP.29 das maßgebliche internationale Normungsgremium ist und dass die UN-Regelungen und GTR im Rahmen des Übereinkommens von 1958 und des Übereinkommens von 1998 einschlägige internationale Normen für die erfassten Erzeugnisse darstellen.

Artikel 5

Konvergenz der Rechtsvorschriften

(1) a) In Bereichen, die unter UN-Regelungen oder GTR fallen oder für die UN-Regelungen oder GTR kurz vor ihrer Fertigstellung stehen, verwendet jede Vertragspartei diese als Grundlage für ihre internen technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren, es sei denn, eine bestimmte UN-Regelung oder GTR wäre zur Erreichung der in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens oder der Übereinkommen von 1958 und 1998 genannten legitimen Ziele unwirksam oder ungeeignet.

b) Eine Vertragspartei, die eine abweichende interne technische Vorschrift, Kennzeichnung oder ein abweichendes internes Konformitätsbewertungsverfahren nach Buchstabe a dieses Absatzes einführt, ermittelt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die Teile der internen technischen Vorschrift, Kennzeichnung oder des internen Konformitätsbewertungsverfahrens, die erheblich von den einschlägigen UN-Regelungen oder GTR abweichen, und begründet die Abweichung.

(2) Soweit eine Vertragspartei technische Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren eingeführt oder beibehalten hat, die von UN-Regelungen oder GTR abweichen, wie dies nach Absatz 1 zulässig ist, überprüft sie solche technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren erforderlichenfalls, um ihre Konvergenz mit den einschlägigen UN-Regelungen oder GTR zu verbessern. Bei der Überprüfung ihrer technischen Vorschriften, Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren berücksichtigen die Vertragsparteien unter anderem alle neuen Entwicklungen in Bezug auf die UN-Regelungen oder GTR sowie alle Änderungen der Umstände, die zu Abweichungen von den einschlägigen UN-Regelungen oder GTR geführt haben. Die Vertragspartei, die die Überprüfung durchführt, teilt der anderen Vertragspartei auf Ersuchen das Ergebnis der Überprüfung samt den herangezogenen wissenschaftlichen und technischen Daten mit.

(3) Jede Vertragspartei sieht davon ab, technische Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die bewirken, dass die Einfuhr und Inbetriebnahme von Erzeugnissen, die nach UN-Regelungen für die von diesen UN-Regelungen erfassten Bereiche typgenehmigt wurden, auf ihrem heimischen Markt verboten, eingeschränkt oder erschwert wird, es sei denn, solche technischen Vorschriften, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren sind ausdrücklich in diesen UN-Regelungen vorgesehen.

Artikel 6

Marktzugang

(1) Jede Vertragspartei gewährt Erzeugnissen, die ausweislich eines von der Union oder Neuseeland als Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 ausgestellten Typgenehmigungsbogens ([2]) ihren internen technischen Vorschriften, Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen in Bezug auf den Typgenehmigungsbogen Zugang zu ihrem Markt. Im Falle von Fahrzeuggenehmigungen gelten sowohl EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen (EU whole vehicle type approvals, EUWVTA) als auch universelle internationale UN-Typgenehmigungen für das Gesamtfahrzeug (Universal International Whole Vehicle Type Approval, im Folgenden „U-IWVTA") als gültig. Als gültig angesehen werden können nur UN-Typgenehmigungsbögen, die von einer Vertragspartei ausgestellt wurden, die den einschlägigen UN-Regelungen beigetreten ist, und die gemäß dem Übereinkommen von 1958 erteilt wurden.

(2) Eine Vertragspartei ist nur dann verpflichtet, gültige UN-Typgenehmigungsbögen anzuerkennen, die gemäß der neuesten Fassung der UN-Regelungen ausgestellt wurden, wenn sie diese UN-Regelungen anwendet. Eine Vertragspartei kann auch in Erwägung ziehen, gültige UN-Typgenehmigungsbögen anzuerkennen, wenn sie diese UN-Regelungen nicht anwendet, sofern die typgenehmigten Erzeugnisse alle geltenden internen Anforderungen der Vertragspartei erfüllen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes als ausreichender Nachweis für das Vorliegen einer gültigen EU- oder UN-Typgenehmigung:

a) für Gesamtfahrzeuge eine gültige EU-Konformitätsbescheinigung ([3]) oder UN-Konformitätserklärung ([4]), in der die Einhaltung einer U-IWVTA bescheinigt wird,

b) für Ausrüstungsgegenstände und Teile ein gültiges EU- oder UN-Typgenehmigungszeichen, das auf dem Erzeugnis angebracht ist, und

c) für Ausrüstungsgegenstände und Teile, an denen kein Typgenehmigungszeichen ([5]) angebracht werden kann, ein gültiger EU- oder UN-Typgenehmigungsbogen.

(4) Eine Vertragspartei kann ihren zuständigen Behörden gestatten, zu überprüfen, ob die erfassten Erzeugnisse gegebenenfalls Folgendem entsprechen:

a) sämtlichen internen technischen Vorschriften der Vertragspartei oder

b) den technischen EU- oder UN-Vorschriften, deren Einhaltung unter Anwendung dieses Artikels durch eine gültige EU-Konformitätsbescheinigung oder eine UN-Konformitätserklärung bestätigt wurde, in der die Übereinstimmung mit einer U-IWVTA für Gesamtfahrzeuge bescheinigt wird, oder durch ein gültiges EU- oder UN-Typgenehmigungszeichen, das auf dem Erzeugnis angebracht ist, oder im Falle von Ausrüstungsgegenständen und Teilen durch einen gültigen EU- oder UN-Typgenehmigungsbogen.

Diese Überprüfung wird stichprobenartig auf dem Markt und im Einklang mit den technischen Vorschriften gemäß Buchstabe a bzw. Buchstabe b durchgeführt.

(5) Eine Vertragspartei kann von einem Lieferanten verlangen, ein Erzeugnis, das den technischen Vorschriften nach Absatz 4 Buchstaben a und b nicht entspricht, von ihrem Markt zu nehmen.

Artikel 7

Erzeugnisse mit neuer Technologie oder neuen Merkmalen

(1) Keine Vertragspartei darf den Zugang zu ihrem Markt für ein von diesem Anhang erfasstes und von der Ausfuhrvertragspartei genehmigtes Erzeugnis mit der Begründung verweigern oder beschränken, dass das Erzeugnis eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, zu der bzw. dem in der Einfuhrvertragspartei noch keine Regelung besteht.

([2]) Einschließlich EWG-, EG- und EU-Typgenehmigungsbögen.
([3]) Einschließlich EG- und EU-Konformitätsbescheinigungen.
([4]) Im Falle einer UN-Konformitätserklärung tritt die Verpflichtung nach dieser Bestimmung in Kraft, sobald die UN-Regelung Nr. 0 über die internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug in Kraft getreten ist.
([5]) Einschließlich EWG-, EG- und EU-Typgenehmigungszeichen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Einfuhrvertragspartei für ein nicht geregeltes Erzeugnis, das eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, den Zugang zu ihrem Markt beschränken oder verlangen, dass dieses Erzeugnis von ihrem Markt genommen wird, wenn die neue Technologie oder das neue Merkmal

a) ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder die Verkehrsinfrastruktur darstellt, oder

b) nicht mit den bestehenden internen Umweltstandards oder der vorhandenen internen Infrastruktur vereinbar ist.

(3) Die Einfuhrvertragspartei, die gemäß Absatz 2 den Zugang zu ihrem Markt beschränkt oder die Rücknahme vom Markt verlangt, teilt ihre Entscheidung unverzüglich der anderen Vertragspartei mit. Die Vertragspartei fügt der Mitteilung alle einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Informationen bei, die sie bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat.

Artikel 8

Wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile

(1) Eine Vertragspartei darf wiederaufgearbeiteten Ausrüstungen oder Teilen der anderen Vertragspartei keine Behandlung gewähren, die weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichwertigen Ausrüstungen oder Teilen im Neuzustand gewährt.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 2.11 (Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) für Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr wiederaufgearbeiteter Ausrüstungen oder Teile gilt. Wenn eine Vertragspartei Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen für gebrauchte Ausrüstungen oder Teile einführt oder aufrechterhält, so darf sie diese Maßnahmen nicht auf wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile anwenden.

(3) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass wiederaufgearbeitete Ausrüstungen oder Teile beim Vertrieb oder Verkauf in ihrem Gebiet als solche gekennzeichnet sind und dass die Ausrüstungen oder Teile ähnliche Leistungsanforderungen erfüllen wie gleichwertige Ausrüstungen oder Teile im Neuzustand.

Artikel 9

Sonstige handelsbeschränkende Maßnahmen

Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Vorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch Regulierungsmaßnahmen, die für die erfassten Erzeugnisse spezifisch sind, zunichtezumachen oder zu schmälern. Dies gilt unbeschadet des Rechts, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Straßenverkehrssicherheit, den Schutz für die Gesundheit, die Umwelt und die Verkehrsinfrastruktur sowie die Verhinderung irreführender Geschäftspraktiken erforderlich sind.

Artikel 10

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen, die für die Durchführung dieses Anhangs von Belang sind, im Rahmen des Ausschusses für Warenhandel zusammen und tauschen diesbezüglich Informationen aus.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls zusammen, um Bereiche von beiderseitigem Interesse in den einschlägigen internationalen Normungsgremien voranzubringen.

Anlage 9-B-1

AUSGENOMMENE FAHRZEUGKLASSEN ([6])

Anhang 9-B (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen oder Teile davon) gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

Fahrzeuge der Klasse L6 im Sinne von Absatz 2.1.6 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3),

Fahrzeuge der Klasse L7 im Sinne von Absatz 2.1.7 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse M2 im Sinne von Absatz 2.2.2 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse M3 im Sinne von Absatz 2.2.3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse N2 im Sinne von Absatz 2.3.2 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse N3 im Sinne von Absatz 2.3.3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse O3 im Sinne von Absatz 2.4.3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

Fahrzeuge der Klasse O4 im Sinne von Absatz 2.4.4 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)

In Kleinserien hergestellte Fahrzeuge, die einzeln typgenehmigt wurden

Gebrauchte Fahrzeuge der Klassen L1, L2, L3, L4, L5, L6, L7, M1, N1, O1 und O2, einschließlich Fahrzeuge, die zu Vorführungszwecken im Zusammenhang mit dem Verkauf ähnlicher Fahrzeuge verwendet wurden, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Angebot oder der Ausstellung zum Verkauf der „Land Transport Rule: Vehicle Standards Compliance 2002“ ([7]) entsprachen.

([6]) Auch wenn die Liste der ausgenommenen Fahrzeuge nicht im Anhang 9-B (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen oder Teile davon) enthalten ist, bedeutet dies nicht, dass die Fahrzeuge nicht eingeführt werden können, wenn sie den internen Anforderungen entsprechen.

([7]) Solche Fahrzeuge wurden

a) registriert gemäß
   i) dem Transport Act 1962,
   ii) dem Transport (Vehicle and Driver Registration and Licensing) Act 1986 oder Teil 17 des Land Transport Act 1998 oder
   iii) den einschlägigen Rechtsvorschriften eines anderen Landes oder
b) für einen Zweck verwendet, der nicht mit ihrer Herstellung oder ihrem Verkauf in Zusammenhang steht.

ANHANG 9-C

REGELUNG NACH ARTIKEL 9.10 ABSATZ 5 BUCHSTABE b FÜR DEN SYSTEMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DIE SICHERHEIT VON NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE PRÄVENTIONS-, RESTRIKTIONS- UND KORREKTURMAßNAHMEN

Mit diesem Anhang wird eine Regelung für den systematischen Informationsaustausch zwischen der Union und Neuseeland über die Sicherheit von Nichtlebensmittelverbrauchsgütern und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen festgelegt.

Nach Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und der Konformität Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absätze 9 und 10 werden in der Regelung nach Absatz 1 diese Anhangs die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

ANHANG 9-D

REGELUNG NACH ARTIKEL 9.10 ABSATZ 6 FÜR DEN REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER MAßNAHMEN, DIE IN BEZUG AUF NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSE ERGRIFFEN WERDEN, BEI DENEN DIE VORSCHRIFTEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN UND DIE NICHT UNTER ARTIKEL 9.10 ABSATZ 5 BUCHSTABE b FALLEN

Mit diesem Anhang wird eine Regelung für den regelmäßigen Informationsaustausch, einschließlich des elektronischen Informationsaustauschs zwischen der Union und Neuseeland, über Maßnahmen festgelegt, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absatz 5 Buchstabe b fallen.

Nach Artikel 9.10 (Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität von Nichtlebensmittelerzeugnissen mit den Rechtsvorschriften) Absätze 9 und 10 werden in der Regelung nach Absatz 1 dieses Anhangs die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

ANHANG 9-E

WEIN UND SPIRITUOSEN

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Anhangs ist es, den Handel mit im Gebiet der Vertragsparteien hergestelltem Wein und im Gebiet der Vertragsparteien hergestellten Spirituosen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit zu erleichtern.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Weine der HS-Position 22.04 des Harmonierten Systems und für Spirituosen der HS-Position 22.08 des Harmonisierten Systems.

Artikel 3

Allgemeine Ausnahme

Dieser Anhang ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder Pflanzen notwendig sind, sofern die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Etikett“ bezeichnet alle Marken, Handelsmarken, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf ein Behältnis eines Weins geschrieben, gedruckt, gestempelt, geprägt oder fest daran angebracht sind;

b) „önologische Verfahren“ bezeichnet Verfahren, Behandlungen und Techniken der Weinbereitung wie Weinzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, jedoch nicht die Etikettierung, Abfüllung oder Verpackung für den abschließenden Verkauf;

c) „einziges Sichtfeld“ bezeichnet jeden Teil der Oberfläche eines Behältnisses, mit Ausnahme des Bodens und des Deckels, der gesehen werden kann, ohne dass das Behältnis umgedreht werden muss;

d) „Sorte“ bezeichnet die Rebsorte, aus der ein Wein hergestellt wird, ausgedrückt in allgemein verständlichen und anerkannten Begriffen, die in der Ausfuhrvertragspartei verwendet werden dürfen;

e) „Jahrgang“ bezeichnet das Jahr der Ernte der Trauben, aus denen ein Wein gewonnen wird;

f) „Wein“ bezeichnet das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird. ([1])

Artikel 5

Allgemeine Regel

Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die Einfuhr und die Vermarktung ([2]) von Wein und Spirituosen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei.

([1]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Wein“ umfasst auch konzentrierten Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, der bzw. das zu Zwecken der Anreicherung und Süßung zugelassen ist, sowie Weinfraktionen, die durch zugelassene Trennverfahren entstehen können.

([2]) Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Vermarktung“ das Inverkehrbringen zum Verkauf.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen

(1) Die Union gestattet ihrem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wein aus Neuseeland, bei dessen Herstellung Folgendes beachtet wurde:

a) die Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse, die in Neuseeland nach den in Anlage 9-E-1 (Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind, ([3])

b) die önologischen Verfahren, die in Neuseeland nach den in Anlage 9-E-2 (Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind, soweit solche önologischen Verfahren von der internationalen Organisation für Rebe und Wein (Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (im Folgenden „OIV") empfohlen und veröffentlicht werden, ([4]) und

c) die önologischen Verfahren und Einschränkungen, die ansonsten von den Vertragsparteien gemäß Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) gemeinsam akzeptiert werden. ([5])

(2) Neuseeland gestattet in seinem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wein aus der Union, bei dessen Herstellung Folgendes beachtet wurde:

a) die Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse, die in der Union nach den in Anlage 9-E-4 (Einschlägige Rechtsvorschriften der Union nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind,

b) die önologischen Verfahren und Einschränkungen, die in der Union nach den in Anlage 9-E-5 (Einschlägige Rechtsvorschriften der Union nach Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe b) aufgeführten Rechtsvorschriften zugelassen sind, soweit solchee önologischen Verfahren von der OIV empfohlen und veröffentlicht werden, ([6]) ([7]) und

c) die önologischen Verfahren und Einschränkungen, die ansonsten von den Vertragsparteien gemäß Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäische Union) gemeinsam akzeptiert werden. ([8])

(3) Eine Vertragspartei (im Folgenden „die ersuchende Vertragspartei") kann der anderen Vertragspartei (im Folgenden „der ersuchten Vertragspartei") eine Änderung der Liste der önologischen Verfahren der ersuchenden Vertragspartei in Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) bzw. Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäischen Union) vorschlagen, indem sie der ersuchten Vertragspartei über ihre Kontaktstelle für diesen Anhang ein schriftliches Ersuchen mit technischen Unterlagen übermittelt.

(4) Die Vertragsparteien erörtern die gemäß Absatz 3 dieses Artikels vorgeschlagene Änderung im Ausschuss für Wein und Spirituosen, und der Handelsausschuss ist befugt, einen Beschluss zur entsprechenden Änderung der Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) bzw. Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäischen Union) zu fassen.

([3]) Dieser Buchstabe gilt unbeschadet der besonderen Anforderungen an die Erzeugnisbezeichnung „Wein" gemäß Artikel 9 (Obligatorische Etikettierungsangaben – Erzeugnisbezeichnung, vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent, Chargennummer) Absatz 1 dieses Anhangs.

([4]) Unbeschadet dieses Buchstabens genehmigt die Union in ihrem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von Wein, der in Neuseeland unter Anwendung der physikalischen Weinbereitungsverfahren gemäß den in Anlage 9-E-2 (Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführten Rechtsvorschriften hergestellt wurde.

([5]) Zur Klarstellung: Die Buchstaben b und c dieses Absatzesgelten je nach den önologischen Verfahren, die bei in Neuseeland hergestelltem Wein angewandt werden, einzeln oder kumulativ.

([6]) Abweichend von diesem Buchstaben darf Wein, der in der Union unter Verwendung von Hefe-Mannoproteinen oder Kaliumferrocyanid hergestellt wurde, in das Gebiet Neuseelands eingeführt und dort vermarktet werden, sofern der Wein den im Australia New Zealand Food Standards Code für solche Stoffe festgelegten Grenzwerten entspricht, solange die im Australia New Zealand Food Standards Code festgelegten Grenzwerte von den in den veröffentlichten Empfehlungen der OIV festgelegten Grenzwerte abweichen.

([7]) Unbeschadet dieses Buchstabens genehmigt Neuseeland in seinem Gebiet die Einfuhr und Vermarktung von Wein, der in der Union unter Anwendung der physikalischen Weinbereitungsverfahren und Einhaltung der Bedingungen und Grenzwerte für ihre Anwendung gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Anhang I Teil A Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission hergestellt wurde.

([8]) Zur Klarstellung: Die Buchstaben b und c dieses Absatzes gelten je nach den önologischen Verfahren, die bei in der Union hergestelltem Wein angewandt werden, einzeln oder kumulativ.

(5) Ergeben sich Fragen bei der Durchführung oder Anwendung von Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) aufgrund von Entwicklungen in einer internationalen Organisation, der die Mitgliedstaaten, die Unionoder Neuseeland angehören, so erörtern die Vertragsparteien die Angelegenheit im Ausschuss für Wein und Spirituosen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

(6) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen nimmt innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach mindestens alle fünf Jahre eine allgemeine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) und der einschlägigen Anhänge vor, sofern im gemeinsamen Vorsitz des Ausschusses für Wein und Spirituosen nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 7

Allgemeine Etikettierungsanforderungen

(1) Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass alle Angaben auf dem Etikett klar, genau, wahrheitsgemäß, belegbar und für den Verbraucher nicht irreführend sind.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass die Etikettierungsangaben in einer der Sprachen erscheinen, die im Gebiet dieser Vertragspartei nach Maßgabe des dort geltenden Rechts amtlich verwendet werden.

(3) Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass die vorgeschriebenen Angaben in unverwischbaren Schriftzeichen dargestellt und lesbar und deutlich geschrieben oder angeordnet sind, auch so, dass sich die Angaben deutlich vom Hintergrund und den umgebenden Texten oder Grafiken abheben.

(4) Die Einfuhrvertragspartei gestattet, dass die Angaben auf dem Etikett auf dem Behältnis wiederholt werden, unabhängig davon, ob dies in derselben Form geschieht oder nicht.

(5) Die Einfuhrvertragspartei kann die Verwendung bestimmter Angaben auf dem Etikett verbieten, wenn ein solches Verbot einem legitimen Ziel der menschlichen Gesundheit und Sicherheit dient.

(6) Beide Vertragsparteien gestatten, dass die vorgeschriebenen Angaben auf einem zusätzlichen, am Behältnis angebrachten Etikett gemacht werden. Zusätzliche Etiketten können nach der Einfuhr, aber vor dem Anbieten des Erzeugnisses zum Verkauf im Gebiet der Einfuhrvertragspartei an einem Behältnis angebracht werden, sofern die von der Einfuhrvertragspartei vorgeschriebenen Angaben vollständig und genau dargestellt sind.

Artikel 8

Platzierung der obligatorischen Etikettierungsangaben

(1) Durch diesen Anhang wird die Einfuhrvertragspartei nicht daran gehindert, obligatorische Etikettierungsangaben auf einem Behältnis zu verlangen.

(2) Die Einfuhrvertragspartei darf für die obligatorischen Etikettierungsangaben von in der anderen Vertragspartei hergestelltem Wein keine neuen Anforderungen an die genaue Platzierung stellen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2

a) kann die Einfuhrvertragspartei verlangen, dass eine oder mehrere obligatorische und/oder fakultative Etikettierungsangaben im selben Sichtfeld, in Verbindung miteinander oder in einer bestimmten Nähe zueinander platziert werden und

b) kann die Einfuhrvertragspartei verlangen, dass die obligatorischen Etikettierungsangaben nicht auf dem Boden oder dem Deckel oder einem anderen für den Verbraucher nicht sichtbaren Teil des Behältnisses platziert werden.

Artikel 9

Spezifikationen in Bezug auf die obligatorischen Etikettierungsangaben – Erzeugnisbezeichnung, vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent, Chargennummer

(1) Die Union gestattet die Verwendung des Begriffs „Wein“ als Erzeugnisbezeichnung für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten und vermarkteten Wein, sofern der Wein einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens sieben Volumenprozent und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 20 Volumenprozent aufweist.

(2) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent auf dem Etikett mit höchstens einer Dezimalstelle (z. B. 12 %, 12,0 %, 12,1 %, 12,2 %).

(3) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent mit „% vol“ (z. B. 12 % vol, 12 % vol, 12 % vol).

(4) Unbeschadet der Toleranzen, die bei Anwendung der Referenzmethode vorgesehen sind, gestattet die Einfuhrvertragspartei, dass der auf dem Etikett angegebene vorhandene Alkoholgehalt von aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführten Weinen um bis zu 0,8 % vol bzw. bei angereicherten Weinen um bis zu 0,5 % vol von dem durch die Analyse bestimmten Gehalt abweicht.

(5) Die Einfuhrvertragspartei kann die Angabe der Chargennummer auf den Weinetiketten verlangen.

(6) Die Einfuhrvertragspartei untersagt die Verunstaltung ([9]) von Chargennummern, es sei denn, die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei gestattet eine Abweichung.

(7) Die Vertragsparteien untersagen das Inverkehrbringen von verpackten Erzeugnissen zum Verkauf in ihrem Gebiet, die gegen die Anforderung nach Absatz 6 verstoßen.

Artikel 10

Fakultative Etikettierungsangaben

(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 (Allgemeine Etikettierungsanforderungen) gestattet die Einfuhrvertragspartei, dass die Etiketten andere als die nach ihrem Recht vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(2) Ungeachtet des Artikels 8 (Platzierung der obligatorischen Etikettierungsangaben) Absatz 3 Buchstabe a darf die Einfuhrvertragspartei die Platzierung fakultativer Angaben nicht einschränken.

Artikel 11

Fakultative Angaben – Jahrgang und Sorte

(1) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Einfuhr und den Verkauf von Wein, der mit einem Jahrgang etikettiert ist, wenn

(a) der Wein den Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei in Bezug den Jahrgang entspricht und

b) der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des entsprechenden Jahrgangs gewonnen wurde.

(2) Bei in der Union hergestellten Weinen, die herkömmlicherweise aus im Januar oder Februar geernteten Weintrauben gewonnen werden, kann der auf dem Etikett anzugebende Jahrgang dem vorhergehenden Kalenderjahr entsprechen.

(3) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Einfuhr und den Verkauf von Wein, der als aus einer einzigen Rebsorte gewonnen etikettiert ist, wenn

a) der Wein den Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei in Bezug auf die Sortenzusammensetzung entspricht und

([9]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Verunstaltung“ schließt Folgendes ein: ändern, entfernen, ausradieren, unkenntlich machen und verdecken.

b) mindestens 85 % des so etikettierten Weins aus Trauben der entsprechenden Sorte gewonnen wurde.

(4) Die Einfuhrvertragspartei gestattet die Einfuhr und den Verkauf von Wein, der als aus mehreren Rebsorten gewonnen etikettiert ist, wenn

a) der Wein den Rechtsvorschriften der Ausfuhrvertragspartei in Bezug auf die Sortenzusammensetzung entspricht,

b) mindestens 85 % des so etikettierten Weins aus Trauben der entsprechenden Sorten gewonnen wurde,

c) jede aufgeführte Sorte einen größeren Anteil am Wein aufweist als jede nicht aufgeführte Sorte und

d) die aufgeführten Sorten in Bezug auf ihren Anteil am Wein in absteigender Reihenfolge und, falls von der Einfuhrvertragspartei verlangt, in Schriftzeichen derselben Größe angeben sind.

Artikel 12

Bescheinigung

(1) Sofern zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit nicht erforderlich, darf eine Vertragspartei die Einfuhr von in der anderen Vertragspartei hergestelltem Wein nicht einem restriktiveren Bescheinigungssystem oder weitergehenden Bescheinigungsanforderungen unterwerfen, als in ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen.

(2) Die Union genehmigt die Einfuhr von in Neuseeland hergestelltem Wein gemäß dem Vereinfachten Dokument VI-1 (Format und erforderliche Angaben siehe Anlage 9-E-7 (Vereinfachtes Dokument VI-1)) oder gemäß der Vereinfachten Bescheinigung in Anlage 9-E-8 (Vereinfachte Bescheinigung).

(3) Bei Fragen zu den Untersuchungsergebnissen wendet jede Vertragspartei die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten Referenzmethoden oder in Abwesenheit solcher Referenzmethoden eine Analysemethode an, die den von der Internationalen Organisation für Normung empfohlenen Normen entspricht, es sei denn, die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbaren gemeinsam etwas anderes.

Artikel 13

Lebensmittelinformationen

(1) Die Vertragsparteien dürfen nicht vorschreiben, dass auf dem Behältnis, dem Etikett oder der Verpackung von Wein eine der folgenden Angaben gemacht wird:

a) Datum der Verpackung,

b) Datum der Abfüllung,

c) Datum der Herstellung oder Erzeugung,

d) Verfallsdatum,

e) Mindesthaltbarkeitsdatum oder

f) Verkaufsdatum.

(2) Ungeachtet der Buchstaben d und e können die Vertragsparteien die Angabe eines Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatums auf Erzeugnissen vorschreiben, die aufgrund der Verpackung oder des Zusatzes verderblicher Zutaten ein kürzeres Verfalls- oder Mindesthaltbarkeitsdatum haben können, als der Verbraucher normalerweise erwarten würde.

(3) Die Vertragsparteien können auch die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums bei Wein vorschreiben, der einer Entalkoholisierung unterzogen wurde und einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10 % vol aufweist.

Artikel 14

Aufmachung und Bezeichnung von Spirituosen

Artikel 7 (Allgemeine Etikettierungsanforderungen), Artikel 9 (Obligatorische Etikettierungsangaben – Erzeugnisbezeichnung, vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent, Chargennummer) Absätze 5, 6 und 7 und Artikel 13 (Lebensmittelinformationen) Absätze 1 und 2 dieses Anhangs gelten sinngemäß für die Aufmachung und Bezeichnung von Spirituosen.

Artikel 15

Bereits vorhandene Bestände

Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Einklang mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei und den Verpflichtungen der Vertragsparteien untereinander, jedoch nicht in Übereinstimmung mit diesem Anhang hergestellt oder etikettiert wurden, können in der anderen Vertragspartei zum Verkauf in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 16

Ausschuss für Wein und Spirituosen

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4 (Sonderausschüsse).

(2) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen tritt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend auf Ersuchen der Vertragsparteien zusammen. Die Sitzungen finden an einem Datum und zu einer Uhrzeit statt, die von den Kovorsitzenden des Ausschusses für Wein und Spirituosen festgelegt werden, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Ersuchen.

(3) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen nimmt in Bezug auf diesen Anhang erforderlichenfalls die folgenden Aufgaben wahr:

a) Er dient als Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, um für eine bestmögliche Anwendung dieses Anhangs zu sorgen,

b) er dient als Forum für die Vertragsparteien zur Erörterung der in Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absätze 3 und 6 genannten Punkte sowie sämtlicher Punkte von gemeinsamem Interesse im Wein- und Spirituosensektor und

c) er nimmt eine allgemeine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) und der einschlägigen Anhänge gemäß Artikel 6 Absatz 7 vor.

(4) Der Ausschuss für Wein und Spirituosen kann spezifische Modalitäten wie Verfahren und Kriterien für die Bewertung einer vorgeschlagenen Änderung der Anlage 9-E-3 (Önologische Verfahren Neuseelands) bzw. der Anlage 9-E-6 (Önologische Verfahren der Europäischen Union) beschließen.

Artikel 17

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über in diesem Anhang behandelte Fragen benennt jede Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

Anlage 9-E-1

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN NEUSEELANDS NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 1 BUCHSTABE a

Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe a:

i) Wine Act 2003 und die diesbezüglichen sekundären Rechtsvorschriften und

ii) Australia New Zealand Food Standards Code, wie im Rahmen des Food Act 2014 angenommen.

Anlage 9-E-2

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN NEUSEELANDS NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 1 BUCHSTABE b

Einschlägige Rechtsvorschriften Neuseelands für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe b:

i) Wine Act 2003 und die diesbezüglichen sekundären Rechtsvorschriften und

ii) Australia New Zealand Food Standards Code, wie im Rahmen des Food Act 2014 angenommen.

Anlage 9-E-3

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN NEUSEELANDS

Önologische Verfahren Neuseelands gemäß Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 1 Buchstabe c für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten Wein:

Verwendung im Einklang mit neuseeländischem Recht:

— Ammoniumsulfat,

— Diammoniumphosphat,

— Thiaminhydrochlorid,

— Calciumcarbonat,

— Kaliumcarbonat,

— Calciumtartrat,

— Zusatz von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Süßung,

— Proteine pflanzlichen Ursprungs,

— für die Lebensmittelherstellung zugelassene Enzyme,

— Lysozym,

— Gummiarabicum,

— Aktivkohle,

— Kupfercitrat,

— Zusatz von Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Weintrauben, Traubenmost oder Wein,

— Hefezellwände,

— inaktivierte glutathionreiche Hefen,

— Kaliumhydrogencarbonat,

— Kaliumtartrat,

— Natriumcarboxymethylcellulose,

— Fumarsäure und

— selektive Pflanzenfasern.

Das Zusetzen von Wasser bei der Weinherstellung ist verboten, außer wenn es aus bestimmten technischen Gründen erforderlich ist.

Verwendung von Folgendem für alle Arten von Schaumweinen:

— Versanddosage, die nur aus Saccharose, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, Wein und Weindestillat besteht.

Verfahren, die den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei unterliegen:

— Verwendung von Schwefeldioxid und Sulfiten in Wein,

— Verwendung von Fülldosage und

— Verwendung von Weinhefen.

Mit festgelegten Grenzwerten vereinbart:

— Verwendung von Wasserstoffperoxid bis zu einer Höchstmenge von 5 mg/kg und

— Verwendung von L-Ascorbinsäure oder Erythorbinsäure in Wein bis zu einer Höchstmenge von 300 mg/l im vermarkteten Enderzeugnis.

Anlage 9-E-4

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 2 BUCHSTABE a

Einschlägige Rechtsvorschriften der Union für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe a:

i) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]), insbesondere die Erzeugungsregeln für den Weinsektor gemäß den Artikeln 75, 81 und 91, Anhang II Teil IV und Anhang VII Teil II der genannten Verordnung, und

ii) Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([11]), insbesondere die Artikel 47, 52, 53 und 54 sowie die Anhänge III, V und VI der genannten Verordnung.

([10]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

([11]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. EU L 9 vom 11.1.2019, S. 2).

Anlage 9-E-5

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION NACH ARTIKEL 6 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND BEHANDLUNGEN) ABSATZ 2 BUCHSTABE b

Einschlägige Rechtsvorschriften der Union für Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe b:

i) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere önologische Verfahren und Einschränkungen gemäß den Artikeln 80 und 83 sowie Anhang VIII der genannten Verordnung, und

ii) Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission ([12]).

([12]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. EU L 149 vom 7.6.2019, S. 1).

Anlage 9-E-6

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN DER EUROPÄISCHEN UNION

Önologische Verfahren der Union gemäß Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe c für in der Union hergestellten und nach Neuseeland eingeführten Wein:

— Konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose können unter den besonderen und begrenzten Bedingungen gemäß Anhang VIII Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Anhang I Teil D der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission zur Anreicherung und Süßung verwendet werden, sofern die Verwendung solcher Erzeugnisse in rekonstituierter Form in unter dieses Abkommen fallenden Weinen ausgeschlossen ist.

— Das Zusetzen von Wasser bei der Weinherstellung ist verboten, außer wenn es aus bestimmten technischen Gründen erforderlich ist.

— Weinhefen dürfen unter den besonderen und begrenzten Bedingungen gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Nummer 11.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission verwendet werden.

Verfahren, die den Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei unterliegen:

— Verwendung von Schwefeldioxid und Sulfiten in Wein und

— Verwendung von Fülldosage.

Anlage 9-E-7

VEREINFACHTES DOKUMENT VI-1

Muster der vom Ministry for Primary Industries ausgestellten Bescheinigung für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten Wein ([1])

<table>
<tr><td>1. Ausführer (Name und Anschrift)</td><td>AUSSTELLENDES DRITTLAND: NEUSEELAND
Vereinfachtes Dokument VI-1 Laufende Nummer:
DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN IN DIE EUROPÄISCHE UNION</td></tr>
<tr><td>2. Empfänger (Name und Anschrift)</td><td>3. Sichtvermerk der Zollstelle (amtlichen Eintragungen der EU vorbehalten)</td></tr>
<tr><td>4. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung</td><td>5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses</td><td>7. Menge in l/hl/kg ([2])</td></tr>
<tr><td>8. Anzahl der Behältnisse ([3])</td></tr>
<tr><td colspan="2">9. BESCHEINIGUNG

Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland zugelassenen Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologischen Verfahren.

Vollständiger Name und vollständige Anschrift der zuständigen Einrichtung:

Stempel: Ort und Datum:

Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters:</td></tr>
<tr><td colspan="2">10. ANALYSEBULLETIN (Beschreibung der analytischen Eigenschaften des vorgenannten Erzeugnisses)
— vorhandener Alkoholgehalt:

— Gesamtschwefeldioxid:

— Gesamtsäuregehalt:

Vollständiger Name und vollständige Anschrift der benannten Einrichtung oder Dienststelle (Laboratorium):

Stempel: Ort und Datum:
Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters:</td></tr>
</table>

([1]) Gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) Artikel 12 (Bescheinigung) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland.
([2]) Nichtzutreffendes streichen.
([3]) „Behältnis“ bezeichnet ein Weinbehältnis mit einem Inhalt von weniger als 60 Litern. Die Anzahl der Behältnisse kann die Anzahl der Flaschen sein.

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr und Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
14. Sonstige Bemerkungen			

Anlage 9-E-8

VEREINFACHTE BESCHEINIGUNG

Muster der vom Ministry for Primary Industries ausgestellten Bescheinigung für in Neuseeland hergestellten und in die Union eingeführten Wein ([1])

1. Ausführer (Name und Anschrift)	AUSSTELLENDES DRITTLAND: NEUSEELAND Laufende Nummer ([2]) : DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN IN DIE EUROPÄISCHE UNION
2. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Sichtvermerk der Zollstelle (amtlichen Eintragungen der EU vorbehalten)
4. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung ([3])	5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)
6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses ([4])	7. Menge in l/hl/kg ([5])
	8. Anzahl der Behältnisse ([6])

9. Bescheinigung

Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt und entspricht den gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland zugelassenen Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologischen Verfahren.

Vollständiger Name und vollständige Anschrift der zuständigen Einrichtung:

Stempel:

Ort und Datum:
Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters:

([1]) Gemäß Anhang 9-E (Wein und Spirituosen) Artikel 12 (Bescheinigung) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland.

([2]) Hierbei handelt es sich um die Rückverfolgbarkeitsnummer des von der zuständigen neuseeländischen Stelle zugeteilten Loses.

([3]) Bitte angeben: Beförderung bis zum Eintrittsort in die Union, Angabe des Beförderungsmittels (Schiff, Flugzeug usw.), Bezeichnung des Beförderungsmittels (Schiff, Flugnummer usw.).

([4]) Mit folgenden Angaben versehen:
- — Handelsbezeichnung (entsprechend den Angaben auf dem Etikett, etwa Name des Herstellers, Weinbaugebiet, Markenname usw.);
- — Name des Ursprungslands: [„Neuseeland“ eintragen];
- — Name der geografischen Angabe, sofern der Wein die Voraussetzungen für eine geografische Angabe erfüllt (z. B. geschützte Ursprungsbezeichnung, geschützte geografische Angabe);
- — vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent;
- — Farbe des Erzeugnisses (nur „rot“, „rosé“ oder „weiß“);
- — Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code).

([5]) Nichtzutreffendes streichen.

([6]) „Behältnis“ bezeichnet ein Weinbehältnis mit einem Inhalt von weniger als 60 Litern. Die Anzahl der Behältnisse kann die Anzahl der Flaschen sein.

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr und Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	10. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	11. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	12. Siegel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
13. Sonstige Bemerkungen			

Anlage 9-E-9

ERKLÄRUNGEN

Erklärung zu Hefe-Mannoproteinen und Kaliumferrocyanid

(1) In Artikel 6 (Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und önologische Verfahren und Behandlungen) Absatz 2 Buchstabe b Fußnote 1 heißt es, dass in der Union hergestellter und nach Neuseeland eingeführter Wein den im neuseeländischen Recht vorgeschriebenen Grenzwerten für die Verwendung von Hefe-Mannoproteinen und Kaliumferrocyanid entsprechen muss, solange diese Grenzwerte von den in den veröffentlichten Entschließungen der internationalen Organisation für Rebe und Wein empfohlenen Werten abweichen. Vorbehaltlich des Absatzes 2 dieser Erklärung wird sich Neuseeland um die Aufhebung der vorgeschriebenen Grenzwerte für Hefe-Mannoproteine und Kaliumferrocyanid im Australia New Zealand Food Standards Code bemühen.

(2) Neuseeland kann dem Ergebnis oder dem Zeitrahmen des in Absatz 1 genannten Verfahrens nicht vorgreifen, da die vorgeschriebenen Grenzwerte von Foods Standards Australia New Zealandals Teil des gemeinsamen Lebensmittelsystems mit Australien festgelegt werden.

Gemeinsame Erklärung zur Allergenetikettierung von Wein und Spirituosen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht der jeweils anderen Vertragspartei auf Regelung der Etikettierungsangaben für Wein und Spirituosen in Bezug auf Allergene an.

(2) Unbeschadet des Artikels 8 (Platzierung der obligatorischen Etikettierungsangaben) des Anhangs 9-E (Wein und Spirituosen) erkennen die Vertragsparteien an, dass

a) die Union verlangen kann, dass obligatorische Angaben zu Allergenen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission in die Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Spirituosen aufgenommen werden und

b) die Allergenetikettierung in Neuseeland dem gemeinsamen Regelwerk Neuseelands mit Australien gemäß dem Food Standard 1.2.3 des Australia New Zealand Food Standards Code unterliegt.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um nach Möglichkeit ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis in Bezug auf die Allergenetikettierungsanforderungen zu erzielen.

Erklärung zur Verwendung der Begriffe „brut nature“ und „extra brut“ für in der Union hergestellte Schaumweine

In der Union hergestellte und nach Neuseeland eingeführte Schaumweine dürfen in Neuseeland mit den Begriffen „brut nature“ und „extra brut“ bezeichnet werden, sofern die Verwendung dieser Begriffe gemäß dem Fair Trading Act 1986 nicht falsch oder für neuseeländische Verbraucher irreführend ist und sofern sie den Anforderungen des Food Act 2014 entspricht.

([13]) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. EU L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

ANHANG 10-A

BESTEHENDE MAßNAHMEN

Kopfvermerke

(1) In den Listen Neuseelands und der Union sind nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) oder 10.18 (Nichtkonforme Maßnahmen) die bestehenden Maßnahmen Neuseelands und der Union enthalten, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 10.5 (Marktzugang) oder 10.14 (Marktzugang),

b) Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) oder 10.16 (Inländerbehandlung),

c) Artikel 10.7 (Meistbegünstigung) oder 10.17 (Meistbegünstigung),

d) Artikel 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane)

e) Artikel 10.9 (Leistungsanforderungen) oder

f) Artikel 10.15 (Lokale Präsenz),

(2) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(3) Jeder Eintrag besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,

b) der Rubrik „Teilsektor“, die den spezifischen Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, genauer bezeichnet,

c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die vom Eintrag erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, der ISIC Rev. 3.1 oder der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung in diesem Eintrag Bezug genommen wird,

d) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 genannte Verpflichtung, für die der Eintrag vorgenommen wird, spezifiziert wird,

e) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die aufgeführte Maßnahme aufrechterhalten wird,

f) der Rubrik „Maßnahmen“, in der die Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen genannt werden, für die der Eintrag vorgenommen wird. Eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte Maßnahme

   i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,

   ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und

   iii) beinhaltet in Bezug auf die Liste der Union alle Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen, mit denen eine Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird,

g) der Rubrik „Beschreibung“, in der die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Eintrag vorgenommen wird, aufgeführt sind.

(4) Bei der Auslegung eines Eintrags sind sämtliche Rubriken des Eintrags zu berücksichtigen. Ein Eintrag wird im Lichte der einschlägigen Verpflichtungen gemäß der Abschnitte oder Unterabschnitte ausgelegt, gegen die der Eintrag vorgenommen wird. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Rubrik „Maßnahmen“ und den übrigen Rubriken eines Eintrags hat die Rubrik „Maßnahmen“ Vorrang.

(5) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of All Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;

b) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(6) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union wird ein Eintrag in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Union oder Neuseelands gegen Artikel 10.15 (Lokale Präsenz) und nicht gegen Artikel 10.14 (Marktzugang) oder Artikel 10.16 (Inländerbehandlung) angebracht. Außerdem wird dieses Erfordernis nicht als Eintrag gegen Artikel 10.56 (Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter) vorgenommen.

(7) Ein auf Unionsebene vorgenommener Eintrag gilt für eine Maßnahme der Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Eintrag wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Eintrag für einen Mitgliedstaat gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Union und der Mitgliedstaaten bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Ålandinseln. Ein Eintrag auf Ebene Neuseelands gilt für eine Maßnahme der zentralen Regierung oder einer lokalen Regierung.

(8) Die Liste der Einträge in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkung im Sinne der Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.14 (Marktzugang), 10.15 (Lokale Präsenz) oder 10.16 (Inländerbehandlung) darstellen. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtung, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich einer Sprachprüfung, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(9) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder die aufgrund des AEUV erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Neuseelands auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(10) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(11) Die Listen von Neuseeland und der Union gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.

(12) Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen stellen keine Beschränkung im Sinne des Artikels 10.5 (Marktzugang) bzw. des Artikels 10.14 (Marktzugang) dar; dies gilt für Maßnahmen,

a) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,

b) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Beschränkung der Eigentumskonzentration vorsehen,

c) mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,

d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder

e) die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

(13) Was Computerdienstleistungen anbelangt, so gelten die folgenden Dienstleistungen als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie über ein Netz, einschließlich des Internets, erbracht werden:

a) Beratung, Anpassung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder in Bezug auf Computer oder Computersysteme,

b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach Fehlern und deren Beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,

c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,

d) Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und

e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Dienstleistungen, die durch Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen ermöglicht werden, mit Ausnahme der in den Buchstaben a bis e aufgeführten Dienstleistungen, nicht als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden dürfen.

(14) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigniederlassungen von außerhalb der Union errichteten Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigniederlassungen erhalten eine Zulassung, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(15) In Bezug auf Artikel 10.5 (Marktzugang) unterliegen juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach neuseeländischem Recht oder nach dem Recht der Union oder mindestens eines der Mitgliedstaaten gegründet wurden, diskriminierungsfreien Beschränkungen hinsichtlich ihrer Rechtsform. ([1])

(16) In der in diesem Anhang enthaltenen Liste von Vorbehalten werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Union, einschließlich der Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

([1]) So sind beispielsweise Personengesellschaften und Einzelunternehmen in Neuseeland und in der Union generell keine akzeptablen Rechtsformen für Finanzinstitute. Dieser Kopfvermerk als solcher soll sich nicht auf die Entscheidung eines Finanzinstituts der anderen Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften auswirken oder diese anderweitig beschränken.

CZ	Tschechien
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik

Liste der Union

1. Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren
2. Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)
3. Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogen und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)
4. Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
5. Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern
6. Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen
7. Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen
8. Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen
9. Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen
10. Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung
11. Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt
12. Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen
13. Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
14. Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
15. Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
16. Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
17. Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten
18. Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor:	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Niederlassungsform

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

EU: Eine Behandlung, die nach dem AEUV juristischen Personen gewährt wird, die nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, einschließlich solcher, die in der Union von Investoren Neuseelands gegründet wurden, wird juristischen Personen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, sowie Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen dieser juristischen Personen, einschließlich Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen juristischer Personen Neuseelands, nicht gewährt.

Eine weniger günstige Behandlung kann juristischen Personen gewährt werden, die gemäß dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Union haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats aufweisen.

Maßnahmen:

EU: AEUV

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

Dieser Vorbehalt gilt nur für Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung:

In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): In Bezug auf Investoren aus Neuseeland oder deren Unternehmen kann jeder Mitgliedstaat beim Verkauf seiner Eigenkapitalanteile an bzw. der Vermögenswerte von bestehenden Staatsunternehmen oder bestehenden staatlichen Stellen, die Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung erbringen (CPC 93, 92), oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals und dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. In Bezug auf eine solchen Veräußerung oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder Mitgliedstaat jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder von Mitgliedern von Leitungs- und Kontrollorganen sowie jede Maßnahme zur Begrenzung der Zahl der Anbieter einführen oder aufrechterhalten.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts

i) gelten alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder eingeführten Maßnahmen, mit denen zur Zeit der Veräußerung oder der sonstigen Verfügung das Eigentum an Eigenkapitalanteilen oder an Vermögenswerten untersagt oder beschränkt wird oder Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegt oder die Zahl der in diesem Vorbehalt beschriebenen Anbieter begrenzt werden, als eine bestehende Maßnahme und

ii) bezeichnet „Staatsunternehmen“ ein Unternehmen, das Eigentum eines Mitgliedstaats ist oder durch Beteiligungen von einem solchen kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausschließlich zu dem Zweck des Verkaufs von Eigenkapitalanteilen an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über diese Eigenkapitalanteile bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

Maßnahmen:

EU: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In AT: Für den Betrieb einer Zweigniederlassung müssen Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „Nicht-EWR-Gesellschaften“) mindestens eine für ihre Vertretung zuständige Person benennen, die in Österreich gebietsansässig ist. Executives (Geschäftsführer, natürliche Personen), die für die Einhaltung der österreichischen Gewerbeordnung verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

In BG: Ausländische juristische Personen dürfen, sofern sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, einer Geschäftstätigkeit nachgehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie in der Republik Bulgarien in Form eines im Handelsregister registrierten Unternehmens gegründet wurden. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. Repräsentanzen ausländischer Unternehmen müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert sein und dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern nur für ihren Eigentümer als Vertreter oder Agenten handeln; auch dürfen sie keine Dienstleistungen erbringen.

In EE: Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft nicht in Estland, einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig ist, muss die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft oder die Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft eine Kontaktstelle benennen, deren estnische Anschrift für die Zustellung von Verfahrensunterlagen und Willenserklärungen genutzt werden kann, die an das Unternehmen (d. h. die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft) gerichtet sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Mindestens einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft muss im EWR ansässig sein oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seinen Sitz im EWR haben (Zweigniederlassungen sind nicht zulässig). Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gewähren.

Um ein Gewerbe als privater Unternehmer auszuüben, ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.

Eine ausländische Organisation eines Landes, das nicht zum EWR gehört, benötigt für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland eine Gewerbeerlaubnis.

Mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans sowie der Geschäftsführer der Gesellschaft müssen im EWR ansässig sein. Die für die Registrierung zuständige Behörde kann für Unternehmen Ausnahmen gewähren.

In SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer der Zweigniederlassung müssen im EWR ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden ansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen vom Zweigniederlassungs- und Gebietsansässigkeitserfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen ansässigen Vertreter zu bestellen.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, mindestens 50 % der stellvertretenden Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden ansässig, muss das Leitungs- und Kontrollorgan eine in Schweden ansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

In SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers in das entsprechende Register (Handelsregister, Unternehmensregister oder sonstiges Berufsregister) eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.

Maßnahmen:

AT: Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 254 (2),

GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, § 107 (2) und

Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, § 39 (2a).

BG: Handelsgesetz, Artikel 17a und

Investitionsförderungsgesetz, Artikel 24.

EE: Äriseadustik (Handelsgesetzbuch), § 631 Absätze 1, 2 und 4.

FI: Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Gewerbeausübung) (122/1919), S. 1,

Osuuskuntalaki (Genossenschaftsgesetz) 1488/2001,

Osakeyhtiölaki (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) (624/2006) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

SE: Lag om utländska filialer m.m (Gesetz über Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) (1992:160),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und Gesetz über Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (1994:1927).

SK: Gesetz 513/1991 über das Handelsgesetzbuch (Artikel 21), Gesetz 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen und Gesetz 404/2011 über den Aufenthalt von Ausländern (Artikel 22 und 32).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen:

In BG: Niedergelassene Unternehmen dürfen Staatsangehörige von Drittländern nur für Stellen einstellen, für die nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Die Gesamtzahl der von einem niedergelassenen Unternehmen in den letzten zwölf Monaten beschäftigten Staatsangehörigen von Drittländern darf 20 % (bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 %) der durchschnittlichen Zahl der aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellten Staatsangehörigen Bulgariens, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehören, nicht überschreiten. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Staatsangehörigen eines Drittlands durch eine Arbeitsmarktprüfung nachweisen, dass für die jeweilige Stelle keine geeignete Arbeitskraft mit bulgarischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz zur Verfügung steht.

Für hoch qualifiziertes Personal, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer sowie unternehmensintern transferierte Personen, Forscher und Studenten besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl von Staatsangehörigen von Drittländern, die ein Unternehmen beschäftigen kann. Für die Einstellung von Staatsangehörigen von Drittländern aus diesen Kategorien ist keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. In allen Sektoren außer juristischen Dienstleistungen können Nicht-EU-Investoren und ihre Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben, während inländischen Investoren und Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (offene Handelsgesellschaft und Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) offenstehen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Für den Erwerb, den Kauf, das Mieten oder Pachten von Immobilien benötigen natürliche Personen und Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse des Erwerbs (insbesondere in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht) erkannt wird.

In CY: Zyprer, Personen zyprischen Ursprungs und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen in Zypern ohne Einschränkung Grundbesitz erwerben. Ausländer dürfen Immobilien außer von Todes wegen nur mit Genehmigung des Ministerrates erwerben. Überschreitet der Erwerb von Immobilien durch Ausländer die für die Errichtung eines Hauses oder beruflich genutzter Räume erforderliche Größe des Geländes oder anderweitig die Fläche von zwei Donum (2676 Quadratmeter), so gelten für alle Genehmigungen des Ministerrates die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Kriterien, die in Verordnungen des Ministerrates festgelegt und vom Repräsentantenhaus gebilligt worden sind. Ausländer ist jede Person, die nicht Bürger der Republik Zypern ist, einschließlich ausländisch kontrollierter Unternehmen. Der Begriff umfasst weder Ausländer zyprischen Ursprungs noch nichtzyprische Ehegatten von Bürgern der Republik Zypern.

In CZ: Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehören, erworben werden. Juristische Personen können staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den EWR ist, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind.

In DK: Natürliche Personen, die nicht in Dänemark ansässig sind und nicht früher während eines Zeitraums von insgesamt fünf Jahren in Dänemark ansässig waren, benötigen gemäß dem dänischen Erwerbsgesetz eine Genehmigung des Justizministeriums für den Erwerb des Eigentums an Immobilien in Dänemark. Dies gilt auch für juristische Personen, die nicht in Dänemark registriert sind. Natürlichen Personen wird der Erwerb von Immobilien genehmigt, wenn der Antragsteller die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzt.

Juristischen Personen, die nicht in Dänemark registriert sind, wird der Erwerb von Immobilien im Allgemeinen genehmigt, wenn der Erwerb eine Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Käufers ist. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Antragsteller die Immobilie als Zweitwohnsitz nutzt. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn nach einer umfassenden und konkreten Beurteilung festgestellt wird, dass der Antragsteller sehr enge Beziehungen zu Dänemark unterhält.

Genehmigungen nach dem Erwerbsgesetz werden nur für den Erwerb einer genau bezeichneten Immobilie erteilt. Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen ist außerdem durch das dänische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen alle Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben wollen, die Anforderungen jenes Gesetzes erfüllen. Das bedeutet im Allgemeinen, dass ein begrenztes Gebietsansässigkeitserfordernis für den landwirtschaftlichen Grundbesitz gilt. Das Gebietsansässigkeitserfordernis ist nicht personenbezogen. Juristische Personen müssen zu den in § 20 und § 21 des Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe aufgezählten Typen gehören und in der Union oder dem EWR registriert sein.

In EE: Eine juristische Person aus einem Mitgliedstaat der OECD hat das Recht, eine Immobilie zu erwerben, die Folgendes umfasst:

i) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen zusammen ohne Einschränkungen,

ii) zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß der Liste in Anhang I AEUV, ausgenommen Fischereierzeugnisse und Baumwolle (im Folgenden „landwirtschaftliche Erzeugnisse“), befasst war,

iii) zehn oder mehr Hektar forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit Forstwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes (im Folgenden „Forstwirtschaft“) oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst war, und

iv) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen und weniger als zehn Hektar forstwirtschaftliche Flächen, aber insgesamt zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder mit Forstwirtschaft befasst war.

Wenn eine juristische Person die Anforderung gemäß den Ziffern ii bis iv nicht erfüllt, kann sie eine Immobilie, die zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen zusammen umfasst, nur mit der Genehmigung durch den Rat der lokalen Selbstverwaltung des Ortes, an dem die zu erwerbende Immobilie belegen ist, erwerben.

In bestimmten geografischen Regionen gelten Einschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten.

In EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

In HR: Ausländische Unternehmen dürfen nur dann Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, wenn sie in Kroatien als juristische Personen gegründet wurden und dort niedergelassen sind. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländer können keine landwirtschaftlichen Nutzflächen erwerben.

In MT: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, dürfen keine Immobilien für gewerbliche Zwecke erwerben. Unternehmen, bei denen die Nicht-EU-Beteiligung am Beteiligungsbesitz 25 % (oder mehr) beträgt, benötigen für den Erwerb von Immobilien für gewerbliche oder Geschäftszwecke eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Finanzminister). Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgeschlagene Erwerb einen Nettonutzen für die maltesische Wirtschaft darstellt.

In PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 25/2007,

Kärntner Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 9/2004,

Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. 6800;

Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 88/1994,

Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 9/2002,

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993,

Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, Voralberger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 42/2004 und

Wiener Ausländergrundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 11/1998.

CY: Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 503/2012 Slg. über die staatliche Landverwaltungsbehörde in der geänderten Fassung.

DK: Dänisches Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Konsolidierungsgesetz Nr. 265 vom 21. März 2014 über den Erwerb von Immobilien),

Verordnung über den Erwerb (Verordnung Nr. 764 vom 18. September 1995) und

Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Konsolidierungsgesetz Nr. 27 vom 4. Januar 2017).

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs von Immobilien), Kapitel 2 § 4, Kapitel 3 § 10, 2017.

EL: Gesetz 1892/1990 in der gegenwärtig geltenden Fassung, hinsichtlich der Anwendung in Verbindung mit der Ministerialentscheidung F.110/3/330340/S.120/7-4-14 des Verteidigungsministers und des Ministers für den Schutz der Bürger.

HR: Gesetz über das Eigentum und andere Besitzrechte (OG 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 129/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09, 143/12, 152/14), Artikel 354 bis 358.b),

Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19), Artikel 2 und

Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren.

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und

Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

MT: Gesetz über Immobilien (Erwerb durch Gebietsfremde) (Kapitel 246); und Protokoll Nr. 6 zum EU-Beitrittsvertrag über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta.

PL: Gesetz vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Amtsblatt des Jahres 2016, Eintrag 1061 (geänderte Fassung)).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Für den Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde ist eine Genehmigung der für den geografischen Standort der Immobilie zuständigen Behörde erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und

Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In LV: Der Erwerb von städtischen Grundstücken durch Staatsangehörige Neuseelands ist durch in Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat eingetragene juristische Personen gestattet,

i) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals einzeln oder insgesamt im Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, der lettischen Regierung oder einer lettischen Gemeinde steht,

ii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat, das vor dem 31. Dezember 1996 vom lettischen Parlament gebilligt wurde,

iii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland nach dem 31. Dezember 1996 ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat und darin die Rechte lettischer Staatsangehöriger und Unternehmen auf den Erwerb von Grundbesitz in dem jeweiligen Drittland festgelegt sind,

iv) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals insgesamt im Eigentum von Personen gemäß den Ziffern i bis iii stehen, oder

v) die öffentliche Aktiengesellschaften sind, deren Anteile an der Börse gehandelt werden.

Sofern Neuseeland lettischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in seinem Gebiet gestattet, wird Lettland neuseeländischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in Lettland unter denselben Bedingungen wie lettischen Staatsangehörigen gestatten.

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Landreform in den Städten der Republik Lettland, Abschnitte 20 und 21.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen.

In ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

In RO: Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen (ausgenommen Staatsangehörige und juristische Personen eines EWR-Mitgliedstaats) dürfen nach den in internationalen Verträgen geregelten Bedingungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundeigentumsrechte erwerben. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen dürfen Grundeigentumsrechte nicht zu günstigeren Bedingungen erwerben als sie für Staatsangehörige oder juristische Personen der Union gelten.

Maßnahmen:

DE: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

ES: Königliches Dekret 664/1999 vom 23. April 1999 über ausländische Investitionen.

RO: Gesetz Nr. 17/2014 über Regelungen betreffend die Veräußerung und den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, die sich außerhalb von Ortschaften befinden, und

Gesetz Nr. 268/2001 über die Privatisierung von Gesellschaften, die landwirtschaftliche Flächen der öffentlichen und privaten Ländereien des Staates verwalten, und über die Gründung der Agentur für staatliche Ländereien, einschließlich späterer Änderungen.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen der freien Berufe – juristische Dienstleistungen; Patentanwalt (patent agent, industrial property agent, intellectual property attorney); Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern; Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern; Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861) ([2])

Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Kopfvermerken, insbesondere der Nummer 8, können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis beinhalten, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Aufnahmestaat abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder eine Schulung unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Anwaltskammer verfügt. Einige Mitgliedstaaten können für natürliche Personen, die bestimmte Positionen in einer Anwaltskanzlei, einer Gesellschaft, einem Unternehmen oder für Anteilseigener innehaben, das Erfordernis aufstellen, dass sie das Recht haben, im Aufnahmestaat zu praktizieren.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In der EU: In jedem Mitgliedstaat bestehen spezifische nichtdiskriminierende Auflagen hinsichtlich der Rechtsform.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

([2]) Für die Zwecke dieses Vorbehalts
a) bezeichnet „internes Recht“ das Recht des betreffenden Mitgliedstaats und das Recht der Union,
b) bezeichnet „Völkerrecht“ das Völkerrecht mit Ausnahme des Rechts der Union, einschließlich des durch internationale Verträge und Übereinkommen geschaffenen Rechts sowie des internationalen Gewohnheitsrechts,
c) umfasst „Rechtsberatung“ die Beratung von und die Konsultation mit Kunden in Angelegenheiten wie Transaktionen, Beziehungen und Streitigkeiten, die die Anwendung oder Auslegung von Rechtsvorschriften betreffen, die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Verhandlungen und sonstigen Kontakten mit Dritten in solchen Angelegenheiten, die Erstellung von Dokumenten, die ganz oder teilweise gesetzlich geregelt sind, sowie die Überprüfung von Dokumenten jeder Art für die Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen,
d) umfasst „Rechtsvertretung“ die Erstellung von Dokumenten, die Verwaltungsstellen, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß konstituierten Amtsgerichten vorgelegt werden sollen, sowie das Erscheinen vor Verwaltungsstellen, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß konstituierten Amtsgerichten und
e) bezeichnet „juristische Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen“ die Erstellung von Unterlagen, die einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften vorzulegen sind, sowie Vorbereitung und das Erscheinen vor diesem. Der Begriff umfasst nicht Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen bei Streitigkeiten, die nicht die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften betreffen und die unter die Nebenleistungen der Unternehmensberatung fallen. Auch nicht enthalten ist die Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator. Als Unterkategorie beziehen sich internationale juristische Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsdienstleistungen auf die gleichen Dienstleistungen, wenn die Streitigkeit Parteien aus zwei oder mehr Ländern betrifft.

In der EU: Die Rechtsvertretung von Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, im Folgenden „EUIPO“) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im EWR hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind. (Teil von CPC 861).

In AT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Anwälten gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz besitzen. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Heimatlands dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Heimatland voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Anwälten aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden, und nur letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der Anwaltskanzlei ausüben.

In BE (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des belgischen internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt muss ein ausländischer Rechtsanwalt ein Gebietsansässigkeitserfordernis von mindestens sechs Jahren, unter bestimmten Bedingungen von drei Jahren, erfüllen. Gegenseitigkeit ist erforderlich.

Ausländische Rechtsanwälte können als Rechtsberater tätig sein. Rechtsanwälte, die Mitglied einer ausländischen (Nicht-EU-)Anwaltskammer sind und sich in Belgien niederlassen möchten, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis, in die EU-Liste oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht erfüllen, können die Eintragung in die sogenannte B-Liste beantragen. Eine B-Liste besteht nur bei der Rechtsanwaltskammer Brüssel. Ein auf der B-Liste stehender Rechtsanwalt darf beratend tätig sein. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste gebunden.

In BG (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehalten, denen nach den Rechtsvorschriften eines der genannten Länder die Zulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erteilt wurde. Ausländer (mit Ausnahme der oben genannten), die nach den Rechtsvorschriften ihres Landes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zugelassen sind, können bei den Justizbehörden der Republik Bulgarien als Verteidiger oder Beauftragte eines Staatsangehörigen ihres Landes in einem konkreten Fall zusammen mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsbehelfe einlegen, wenn dies in einem Abkommen zwischen dem bulgarischen und dem betreffenden ausländischen Staat vorgesehen ist, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Wege eines entsprechenden Antrags an den Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft. Länder, in Bezug auf die Gegenseitigkeit besteht, werden vom Justizminister auf Antrag des Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft benannt. Um rechtliche Mediationsdienstleistungen erbringen zu können, muss ein Ausländer über eine langfristige oder dauerhafte Ansässigkeit in der Republik Bulgarien verfügen und beim Justizminister in das Einheitliche Mediatorenregister eingetragen sein. In Bulgarien kann die Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in Ländern niedergelassen sind, mit denen ein bilaterales Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe geschlossen wurde bzw. wird, und auf Bürger dieser Länder.

In CY: Erforderlich sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz). Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.

In CZ: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Für alle juristischen Dienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In DE: Nur die im EWR oder der Schweiz zugelassenen Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden.

Der Besitz von Anteilen an einer Anwaltskanzlei, die juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringt, kann für ausländische Anwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) Beschränkungen unterliegen. Ausländische Anwälte oder Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts und des Völkerrechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen.

Eine berufsständische Gesellschaft kann nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ein Anteilseigner muss sich aktiv an der Anwaltskanzlei beteiligen. Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen erbringen, wenn sie zur Anwaltskammer zugelassen sind. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft setzt voraus, dass die Anteilseigner als Rechtsanwälte oder Patentanwälte aus einem Staat kommen, in dem der entsprechende Beruf durch Rechtsverordnung des deutschen Justizministeriums als vergleichbare Ausbildung und vergleichbarer Berufsstand anerkannt ist (§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 157 Patentanwaltsordnung). Die Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsführung mit Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügen und mindestens ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen sein.

In DK: Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „advokat" (Rechtsanwalt) oder ähnlichen Berufsbezeichnungen sowie die Vertretung vor Gericht sind Rechtsanwälten mit einer dänischen Berufszulassung vorbehalten. Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz können unter der Bezeichnung ihrer Ursprungsländer tätig sein.

Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts dürfen nur Anwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sonstige Beschäftigte der Anwaltskanzlei oder andere in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien Anteile an einer Anwaltskanzlei besitzen. Die sonstigen Beschäftigten der Kanzlei dürfen zusammen nur weniger als 10 % der Anteile und der Stimmrechte besitzen, und um Anteilseigner zu sein, müssen sie eine Prüfung über die wichtigsten Vorschriften der Anwaltspraxis ablegen.

Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sowie andere Anteilseigner und Vertreter der Beschäftigten dürfen Mitglied des Vorstands der Kanzlei sein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Rechtsanwälte sein, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, und andere Anteilseigner, die die oben genannte Prüfung bestanden haben, dürfen Geschäftsführer der Anwaltskanzlei sein.

In EE: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten) und die Teilnahme an der Vertretung in Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich.

In FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" (im Finnischen „asianajaja", im Schwedischen „advokat") sind die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen internen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden.

In FR: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, benötigt wird, ist die Gebietsansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Vertretung vor der „Cour de Cassation" und dem „Conseil d'État" ist an Quoten gebunden und französischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten vorbehalten. Mitglieder der neuseeländischen Anwaltskammer können sich in Frankreich als ausländische Rechtsberater eintragen lassen, um in Frankreich vorübergehend oder dauerhaft bestimmte juristische Dienstleistungen im Bereich des neuseeländischen Rechts und des Völkerrechts anzubieten. Für eine ständige Berufsausübung ist eine Geschäftsanschrift im Zuständigkeitsbereich der französischen Anwaltskammer oder eine Registrierung oder Niederlassung im EWR erforderlich.

In HR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich. In Verfahren, die das Völkerrecht betreffen, können die Parteien vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen durch ausländische Rechtsanwälte vertreten werden, die Mitglieder der Anwaltskammer ihres Heimatlands sind. Nur Rechtsanwälte mit kroatischem Rechtsanwaltstitel können eine Anwaltskanzlei gründen (neuseeländische Firmen dürfen zwar Zweigniederlassungen gründen, diese dürfen jedoch keine kroatischen Rechtsanwälte beschäftigen).

In HU: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt sind zur Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Ausländische Rechtsanwälte können in Partnerschaft mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei Rechtsberatung in Bezug auf das Recht ihres Heimatlands oder das Völkerrecht erbringen. Es muss ein Kooperationsvertrag mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) geschlossen werden. Ein ausländischer Rechtsberater kann nicht Mitglied einer ungarischen Anwaltskanzlei sein. Ein ausländischer Rechtsanwalt ist nicht befugt, Dokumente auszuarbeiten, die in Streitigkeiten einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator vorzulegen sind, oder vor einem solchen als Bevollmächtigter des Mandanten aufzutreten.

In LT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Rechtsanwälte aus dem Ausland dürfen nur im Einklang mit internationalen Übereinkünften, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten.

In LU (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Der Rat der Rechtsanwaltskammer kann beschließen, bei Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten.

In LV (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländische Anwälte dürfen nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Für Anwälte aus der Union bzw. ausländische Anwälte gelten besondere Anforderungen. So ist ihnen zum Beispiel die Teilnahme an Gerichtsverfahren in Strafsachen nur gemeinsam mit einem Anwalt des lettischen Kollegiums Vereidigter Rechtsanwälte gestattet.

In MT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In NL: Nur auf lokaler Ebene zugelassene Anwälte, die im niederländischen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen den Titel „Rechtsanwalt“ führen. Anstelle der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müssen ausländische (nicht eingetragene) Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Niederlanden die berufsständische Vereinigung ihres Heimatlands angeben.

In PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen internen Rechts ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländer, die Inhaber eines von einer juristischen Fakultät in Portugal verliehenen Diploms sind, können sich bei der portugiesischen Anwaltskammer (Ordem dos Advogados) unter denselben Bedingungen wie portugiesische Staatsangehörige registrieren lassen, wenn ihr jeweiliges Land portugiesischen Staatsangehörigen die Gegenseitigkeit gewährt.

Andere Ausländer, die einen von einer juristischen Fakultät in Portugal anerkannten Abschluss in Rechtswissenschaften erworben haben, können sich bei der Anwaltskammer als Mitglied registrieren lassen, sofern sie das geforderte Referendariat absolvieren und die abschließende Eignungs- und Zulassungsprüfung bestehen. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Besitz von Anwälten sind, die in der portugiesischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt.

Juristen mit anerkanntem Abschluss, Magister und Doktoren der Rechtswissenschaften (auch Nicht-Juristen und Nicht-Hochschulprofessoren) dürfen in allen Bereichen des ausländischen Rechts und des Völkerrechts Rechtsberatung anbieten, sofern sie ihren beruflichen Wohnsitz (domiciliação) in Portugal haben, die Zulassungsprüfung bestanden haben und bei der Anwaltskammer eingetragen sind.

In RO: Außer bei internationalen Schiedsverfahren dürfen ausländische Rechtsanwälte vor Gerichten oder sonstigen gerichtlichen Stellen keine mündlichen bzw. schriftlich ausgearbeiteten Schlussvorträge halten.

In SE (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Verwendung der Berufsbezeichnung „advokat“ ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer gewährt werden. Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts ist für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des schwedischen internen Rechts keine Zulassung zur Anwaltskammer erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Anwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das die Tätigkeiten eines Mitglieds der Anwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Anwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Untenehmen, das die Anwaltstätigkeit ausübt, beschäftigt werden, wenn das betreffende Unternehmen in einem Mitgliedstaat der Union oder des EWR oder in der Schweiz ansässig ist. Vorbehaltlich einer vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer erteilten Ausnahmegenehmigung kann ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer auch von einer Nicht-EU-Anwaltkanzlei beschäftigt werden.

Mitglieder der Anwaltskammer, die den Anwaltsberuf in Form eines Unternehmens oder einer Partnerschaft ausüben, dürfen kein anderes Ziel als die anwaltliche Tätigkeit verfolgen und keiner anderen Beschäftigung als der des Anwalts nachgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Anwaltskanzleien ist gestattet; die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstands der schwedischen Rechtsanwaltskammer. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen mittelbar oder unmittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär eines Unternehmens oder einer Partnerschaft sein.

In SI (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist.

Unbeschadet des EU-Vorbehalts in Bezug auf diskriminierungsfreie Anforderungen an die Rechtsform ist die kommerzielle Präsenz von Rechtsanwälten, die von der slowenischen Anwaltskammer zugelassen wurden, nur zulässig in Form von Einzelunternehmen, von Anwaltskanzleien mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder von Anwaltskanzleien mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

In SK (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für Nicht-EU-Rechtsanwälte ist die tatsächliche Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Artikel 120 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]),

Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates ([4]) vom 12. Dezember 2001.

AT: Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, Artikel 1 und 21c, Europäisches Rechtsanwaltsgesetz (EIRAG), BGBl. Nr. 27/2000 in der geänderten Fassung, § 41.

BE: Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Artikel 428 bis 508), Königlicher Erlass vom 24. August 1970.

BG: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über die Notare und die notariellen Tätigkeiten.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 85/1996 Slg. (Gesetz über Rechtsberufe).

DE: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und

§ 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

DK: Retsplejeloven (Rechtspflegegesetz), Kapitel 12 und 13 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 1284 vom 14. November 2018).

([3]) Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. EU L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EU L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

EE: Advokatuuriseadus (Rechtsanwaltskammerordnung),

Tsiviilkohtumenetluse seadustik (Zivilprozessordnung),

halduskohtumenetluse seadustik (Verwaltungsgerichtsordnung),

kriminaalmenetluse seadustik (Strafprozessordnung) und

väärteomenetluse seadustik (Prozessordnung für Ordnungswidrigkeiten).

EL: Neue Rechtsanwaltsordnung Nr. 4194/2013.

ES: Real Decreto 135/2021, de 2 de marzo, por el que se aprueba el Estatuto General de la Abogacía Española, Artikel 9.1.a.

FI: Laki asianajajista (Rechtsanwaltsgesetz) (496/1958), Unterabsätze 1 und 3 und Oikeudenkäymiskaari (4/1734) (Prozessordnung).

FR: Loi 71-1130 du 31 décembre 1971, Loi 90-1259 du 31 décembre 1990 and Ordonnance du 10 septembre 1817 modifiée.

HR: Gesetz über Rechtsberufe (OG 9/94, 117/08, 75/09, 18/11).

HU: Gesetz LXXVIII von 2017 über die Berufstätigkeit von Rechtsanwälten.

LT: Rechtsanwaltsgesetz der Republik Litauen vom 18. März 2004, Nr. IX-2066, zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 durch das Gesetz Nr. XIII-571.

LU: Loi du 16 décembre 2011 modifiant la loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat.

LV: Strafprozessordnung, Abschnitt 79 und Anwaltsgesetz der Republik Lettland, Abschnitt 4.

MT: Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Cap. 12).

NL: Advocatenwet (Rechtsanwaltsgesetz).

PT: Gesetz 145/2015, 9 set., alterada p/ Lei 23/2020, 6 jul. (art.º 194 substituído p/ art.º 201.º; e art. 203.º substituído p/ art.º 213.º),

Satzung der portugiesischen Anwaltskammer (Estatuto da Ordem dos Advogados) und Gesetzesdekret 229/2004, Artikel 5 und 7 bis 9, Gesetzesdekret 88/2003, Artikel 77 und 102, Satzung der Kammer der Rechtsbeistände (Estatuto da Câmara dos Solicitadores), geändert durch Gesetz 49/2004, mas alterada p/ Lei 154/2015, 14 set, durch Gesetz 14/2006 und Gesetzesdekret Nr. 226/2008 alterado p/ Lei 41/2013, 26 jun, und

Gesetz 78/2001, Artikel 31, 4 Alterada p/ Lei 54/2013, 31 jul., Verordnung über Mediation in Familien- und Arbeitsangelegenheiten (Verordnung 282/2010) alterada p/ Portaria 283/2018, 19 out, Gesetz 21/2007 über Mediation in Strafsachen, Artikel 12, Gesetz 22/2013, 26 fev., alterada p/ Lei 17/2017, 16 maio, alterada pelo Decreto-Lei 52/2019, 17 abril.

RO: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten.

SE: Rättegångsbalken (Schwedische Prozessordnung) (1942:740), und

Verhaltenskodex der schwedischen Rechtsanwaltskammer, angenommen am 29. August 2008.

SI: Zakon o odvetništvu (Neuradno prečiščeno besedilo-ZOdv-NPB8 Državnega Zbora RS z dne 7 junij 2019 (Gesetz über die Anwaltschaft), nichtoffizielle konsolidierte Fassung des slowenischen Parlaments vom 7. Juni 2019).

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PL: Ausländische Anwälte können sich lediglich in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien niederlassen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte in der Republik Polen, Artikel 19, Steuerberatungsgesetz.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In IE, IT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Solicitors Acts 1954-2011.

IT: Königliches Dekret 1578/1933, Artikel 17 Gesetz über Rechtsberufe.

b) Patentanwälte (patent agents, industrial property agents, intellectual property attorneys) (Teil von CPC 879, 861, 8613)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DE: Nur Patentanwälte mit Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz können zur Patentanwaltschaft zugelassen werden und sind somit berechtigt, Dienstleistungen als Patentanwalt in Deutschland im Bereich des internen Rechts zu erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Patentanwaltskammer gewährt werden. Ausländische Patentanwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen können. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen in Deutschland ist eine Eintragung erforderlich. Ausländische Patentanwälte (ausgenommen solche mit Qualifikation eines EWR-Staats oder der Schweiz) dürfen keine Kanzlei gemeinsam mit nationalen Patentanwälten gründen.

Ausländischen Patentanwälten (ausgenommen solche aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) ist eine kommerzielle Präsenz nur in Form des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung an einer Patentanwalts-GmbH oder einer Patentanwalts-AG gestattet.

Seit dem 1. August 2022 kann eine berufsständische Gesellschaft nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 52b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ausländische Patentanwaltskanzleien können Dienstleistungen erbringen, wenn sie bei der deutschen Patentanwaltskammer zugelassen sind. Voraussetzung für eine solche Zulassung ist, dass der Anteilseigner als Rechtsanwalt, Steuerbuchhalter, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt qualifiziert ist, und im Falle von Zweigniederlassungen, dass der Geschäftsführer über Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügt.

In FR: Für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Dienstleistungen können nur in der Rechtsform einer „société civile professionnelle“ (SCP) oder „société d'exercice libéral“ (SEL) oder unter bestimmten Bedingungen unter jeder anderen Rechtsform erbracht werden. Unabhängig von der Rechtsform müssen mehr als die Hälfte der Anteile von Berufsangehörigen aus dem EWR gehalten werden. Anwaltskanzleien können zur Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwälte zugelassen werden (siehe Vorbehalt für juristische Dienstleistungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In AT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In BG und CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. In CY ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In EE: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Staatsangehörigkeit Estlands oder eines EU-Mitgliedstaats sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In ES: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Niederlassung in einem Mitgliedstaat, kommerzielle Präsenz sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich.

In LV: Für Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI und HU: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist ein Kanzleisitz in einem EWR-Staat erforderlich.

In SI: Die Gebietsansässigkeit in Slowenien ist für den Inhaber oder Anmelder eingetragener Rechte (Patente, Handelsmarken, Geschmacksmusterschutz) erforderlich. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien eingetragener Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt für den Hauptzweck der Erbringung von Dienstleistungen wie Verfahren und Zustellung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Patentanwaltsgesetz, BGBl. 214/1967 in der geänderten Fassung, §§ 2 und 16a.

BG: Kapitel 8b des Gesetzes über Patente und die Eintragung von Gebrauchsmustern.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

DE: Patentanwaltsordnung (PAO). Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) und § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

EE: Patendivoliniku seadus (Patentanwaltsordnung) § 2, § 14.

ES: Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes, Artikel 175, 176 und 177. Ley 17/2009, de 23 de noviembre, sobre el libre acceso a las actividades de servicios y su ejercicio, Artikel 3.2.

FI: Tavaramerkkilaki (Markengesetz) (7/1964),

Laki auktorisoiduista teollisoikeusasiamiehistä (Gesetz über zugelassene Patentanwälte) (22/2014),

Laki kasvinjalostajanoikeudesta (Gesetz über Züchterrecht) 1279/2009, und

Mallioikeuslaki (Gesetz über eingetragene Geschmacksmuster) 221/1971.

FR: Code de la propriété intellectuelle.

HU: Gesetz XXXII von 1995 über Patentanwälte.

LV: Gesetz über Einrichtungen und Verfahren des gewerblichen Eigentums, Kapitel XVIII (Artikel 119 bis 136).

PT: Gesetzesdekret 15/95, geändert durch das Gesetz 17/2010, durch Portaria 1200/2010 Artikel 5 und durch Portaria 239/2013, und Gesetz 9/2009.

SI: Zakon o industrijski lastnini (Gesetz über gewerbliches Eigentum), Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo in 100/13 und 23/20 (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 51/06 – amtliche konsolidierte Fassung 100/13 und 23/20).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In IE: Für die Niederlassung muss mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, ein Partner, eine Führungskraft oder ein Angestellter des Unternehmens als Patentanwalt (patent attorney oder intellectual property attorney) in Irland eingetragen sein. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats und die kommerzielle Präsenz in einem Mitgliedsstaat des EWR, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR sowie Qualifikationen nach dem Recht Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Abschnitte 85 und 86 des Trade Marks Act 1996 in der geänderten Fassung,

Regel 51, Regel 51A und Regel 51B der Trade Marks Rules 1996 in der geänderten Fassung, Abschnitte 106 und 107 des Patent Act 1992 in der geänderten Fassung sowie Register of Patent Agent Rules S.I. 580 von 2015.

c) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Rechnungsleger und Buchhalter, die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben (CPC 862).

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme der „Société en nom collectif" (SNC) und der „Société en commandite simple" (SCS). Besondere Bedingungen gelten für die „sociétés d'exercice libéral" (SEL), die „Association de gestion et comptabilité" (AGC) und die „Société pluriprofessionnelle d'exercice" (SPE) (CPC 86213, 86219, 86220).

In IT: Für die zur Ausübung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz erforderlich (CPC 86213, 86219, 86220).

In PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Aufnahme in das Berufsregister der Kammer der zertifizierten Rechnungsleger (Ordem dos Contabilistas Certificados), die Voraussetzung für die Erbringung von Rechnungslegungsdienstleistungen ist, ist die Gebietsansässigkeit oder eine berufliche Niederlassung erforderlich, sofern für portugiesische Staatsangehörige Gegenseitigkeit besteht.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4 und

Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG), BGBl. I Nr. 191/2013, §§ 7, 11, 28.

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

PT: Gesetzesdekret Nr. 452/99, geändert durch Gesetz Nr. 139/2015, 7. September.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Eine Niederlassung in der Europäischen Union ist erforderlich, um Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zu erbringen (CPC 86213, 86219, 86220).

Maßnahmen:

SI: Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/10.

d) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In der EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung ist die Genehmigung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Neuseelands oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen kann (CPC 8621).

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) und

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]).

([5]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. EU L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([6]) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In BG: Für die Rechtsform können diskriminierungsfreie Anforderungen gelten.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Wirtschaftsprüfer, die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung ist eine dänische Zulassung als Wirtschaftsprüfer erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist die Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR. Die Stimmrechte der Wirtschaftsprüfer in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) zugelassen sind, dürfen 10 % der Stimmrechte nicht überschreiten.

In FR (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für Abschlussprüfungen: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Neuseeländische Staatsangehörige dürfen in Frankreich Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbringen. Erbringung durch jede Rechtsform mit Ausnahme derjenigen, deren Gesellschafter als Kaufleute (commerçants) gelten, wie der „Société en nom collectif“ (SNC) und der „Société en commandite simple“ (SCS).

In PL: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der Union erforderlich.

Für die Rechtsform gelten Anforderungen.

Maßnahmen:

DK: Revisorloven (Dänisches Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Gesetz Nr. 1287 vom 20. November 2018.

FR: Code de commerce.

PL: Gesetz vom 11. Mai 2017 über Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und öffentliche Kontrolle – Amtsblatt von 2017, Eintrag 1089.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig.

In SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Maßnahmen:

CY: Wirtschaftsprüfergesetz von 2017 (Gesetz 53(I)/2017).

SK: Gesetz Nr. 423/2015 über Abschlussprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

([7]) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU L 157 vom 9.6.2006, S. 87)

In DE: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nur im EWR zulässige Rechtsformen annehmen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind (Artikel 27 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO)). Allerdings dürfen Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 134 WPO eingetragen sind, Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb der Union durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden.

Maßnahmen:

DE: Handelsgesetzbuch (HGB), Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In ES: Abschlussprüfer müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Prüfungen von Nicht-EU-Unternehmen, die in Spanien an einem geregelten Markt notiert sind.

Maßnahmen:

ES: Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas (neues Wirtschaftsprüfungsgesetz: Gesetz 22/2015 über Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In EE: Für die Rechtsform gelten Anforderungen. Die Mehrheit der von den Anteilen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertretenen Stimmrechte muss vereidigten Wirtschaftsprüfern, die der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats des EWR unterliegen und ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören. Mindestens drei Viertel der Personen, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtlich vertreten, müssen ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben.

Maßnahmen:

EE: Gesetz über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Audiitortegevuse seadus) § 76–77.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Kommerzielle Präsenz ist erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen (Gegenseitigkeitserfordernis).

Maßnahmen:

SI: Wirtschaftsprüfungsgesetz (ZRev-2), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 65/2008 (zuletzt geänderte Fassung Nr. 115/21) und

Gesetz über die Handelsgesellschaften (ZGD-1), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 42/2006 (zuletzt geänderte Fassung Nr. 18/21).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BE: Es ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich, wo die Berufsausübung stattfindet und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden. Ferner muss mindestens ein Verwalter oder eine Führungskraft der Niederlassung als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.

In FI: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Unternehmen, die zur Durchführung einer Wirtschaftsprüfung verpflichtet sind, muss im EWR ansässig sein. Als Wirtschaftsprüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

In HR: Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen dürfen nur von in Kroatien niedergelassenen juristischen Personen oder von in Kroatien ansässigen natürlichen Personen durchgeführt werden.

In IT: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen durch natürliche Personen ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In LT: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung im EWR erforderlich.

In SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung vornehmen. Die Gebietsansässigkeit im EWR ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Wirtschaftsprüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren.

FI: Tilintarkastuslaki (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (459/2007), sektorspezifische Gesetze, die den Einsatz von auf lokaler Ebene zugelassenen Wirtschaftsprüfern vorschreiben.

HR: Wirtschaftsprüfungsgesetz (OG 146/05, 139/08, 144/12), Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 155, 158 und 161 und

Dekret des Präsidenten der Republik 99/1998 und Gesetzesdekret 39/2010, Artikel 2.

LT: Wirtschaftsprüfungsgesetz vom 15. Juni 1999 Nr. VIII-1227 (Neufassung vom 3. Juli 2008 Nr. X1676).

SE: Revisorslagen (Wirtschaftsprüfergesetz) (2001:883),

Revisionslag (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (1999:1079),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Lag om ekonomiska föreningar (Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und

sonstige Vorschriften über die Anforderungen für den Einsatz zugelassener Wirtschaftsprüfer.

e) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Steuerberater, die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In DE: Für die Rechtsform gelten diskriminierungsfreie Anforderungen.

Maßnahmen:

DE: Steuerberatungsgesetz vom 4. November 1975 (BGBl. I, S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 2436), §§ 3, 34, 40 Absatz 1, 49, 50a.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme der „Société en nom collectif“ (SNC) und der „Société en commandite simple“ (SCS). Besondere Bedingungen gelten für die „société d'exercice libéral“ (SEL), die „Association de gestion et comptabilité“ (AGC) und die „Société pluriprofessionnelle d'exercice“ (SPE).

Maßnahmen:

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich.

In IT: Gebietsansässigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Gesetz 150 von 2017 über die Besteuerung, Regierungserlass Nr. 2018/263 über die Eintragung und Ausbildung von Steuerberatern.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

f) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In FR: Architekten müssen sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen diskriminierungsfrei in einer der folgenden Rechtsformen niederlassen: „société anonyme“ (SA), „société à responsabilité limitée“ (SARL), (sociétés anonymes, à responsabilité limitée), „entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (EURL), „société civile professionelle“ (SCP) (en commandite par actions), „société coopérative et participative“ (SCOP), „société d'exercice libéral à responsabilité limitée“ (SELARL), „société d'exercice libéral à forme anonyme“ (SELAFA), „société d'exercice libéral“ (SELAS) bzw. „Société par actions simplifiée“ (SAS) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro (CPC 8671).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Décret 95-129 du 2 février 1995 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société en participation,

Décret 92-619 du 6 juillet 1992 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société d'exercice libéral à responsabilité limitée SELARL, société d'exercice libéral à forme anonyme SELAFA, société d'exercice libéral en commandite par actions SELCA und Loi 77-2 du 3 janvier 1977.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Für Berater, die Konformitätsbewertungen von Investitionsplänen durchführen oder bauaufsichtliche Tätigkeiten ausüben, ist eine Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz oder die Eintragung im Handelsregister eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Artikel 167 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In HR: Von einem ausländischen Architekten, Ingenieur oder Städteplaner erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften validiert werden (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

HR: Gesetz über Raumplanungs- und Bautätigkeiten (OG 118/18, 110/19), Raumplanungsgesetz (OG 153/13, 39/19).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern sowie von Ingenieurdienstleistungen und integrierten Ingenieurdienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 41/1962 in der geänderten Fassung, Gesetz Nr. 224/1990 in der geänderten Fassung und Gesetz 29(i) 2001 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Gebietsansässigkeit im EWR ist erforderlich.

In HU: Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Praktikanten mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In IT: Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Gebietsansässigkeit, ein Geschäftssitz oder eine Geschäftsanschrift in Italien erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

In SK: Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen notwendige Registrierung bei der Berufskammer ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von zugelassenen Architekten und zugelassenen Ingenieuren und Technikern, die im Bereich des Bauwesens tätig sind.

HU: Gesetz LVIII von 1996 über die Berufskammern von Architekten und Ingenieuren.

IT: Königliches Dekret 2537/1925, Berufsordnung für Architekten und Ingenieure, Gesetz 1395/1923 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 328/2001.

SK: Gesetz 138/1992 über Architekten und Ingenieure, Artikel 3, 15, 15a, 17a und 18a.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BE: Die Erbringung von Architekturdienstleistungen umfasst die Kontrolle über die Ausführung der Arbeiten (CPC 8671, 8674). Ausländische Architekten, die in ihren Gastländern zugelassen sind und ihren Beruf gelegentlich in Belgien ausüben wollen, müssen eine vorherige Genehmigung des Rates der Kammer in dem geografischen Gebiet einholen, in dem sie Dienstleistungen erbringen wollen.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz der Berufsbezeichnung des Architekten und

Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Gründung der Architektenkammer; Verordnungen vom 16. Dezember 1983 über Ethik, aufgestellt durch den nationalen Rat der Architektenkammer (genehmigt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1985, M.B. 8. Mai 1985).

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogen und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Sektor – Teilsektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern; tierärztliche Dienstleistungen; Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, 93191, 932, 63211
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (CPC 852, 9312, 93191)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In IT: Für die Erbringung von Dienstleistungen durch Psychologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich. Ausländischen Berufsangehörigen kann die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/1989 über den Beruf des Psychologen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten sowie von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern gilt das Erfordernis der zyprischen Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Registrierung von Ärzten (Kapitel 250) in der geänderten Fassung,

Gesetz über die Registrierung von Zahnärzten (Kapitel 249) in der geänderten Fassung,

Gesetz 75(I)/2013 in der geänderten Fassung – Podologen,

Gesetz 33(I)/2008 in der geänderten Fassung – Medizinische Physik,

Gesetz 34(I)/2006 in der geänderten Fassung – Ergotherapeuten,

Gesetz 9(I)/1996 in der geänderten Fassung – Zahntechniker,

Gesetz 68(I)/1995 in der geänderten Fassung – Psychologen,

Gesetz 16(I)/1992 in der geänderten Fassung – Optiker,

Gesetz 23(I)/2011 in der geänderten Fassung – Radiologen / Radiotherapeuten,

Gesetz 31(I)/1996 in der geänderten Fassung – Diät- und Ernährungsberater,

Gesetz 140/1989 in der geänderten Fassung – Physiotherapeuten und

Gesetz 214/1988 in der geänderten Fassung – Krankenpflegepersonal.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Grenzen auferlegt sein, die gleichermaßen für Staatsangehörige wie Nichtstaatsangehörige gelten.

Ärzte (einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte) müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen in das Register eintragen lassen, wenn sie gesetzlich krankenversicherte Patienten behandeln wollen. Für diese Eintragung können quantitative Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Solche Beschränkungen gelten nicht für Zahnärzte. Diese Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die eine Zulassung zur gesetzlichen Krankenversicherung beantragen wollen. Für die zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderliche Niederlassung können diskriminierungsfreie Beschränkungen der Rechtsform gelten (§ 95 SGB V).

Der Zugang zu Dienstleistungen von Hebammen wird nur natürlichen Personen gewährt. Der Zugang zu Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist möglich für natürliche Personen, zugelassene medizinische Behandlungszentren und beauftragte Einrichtungen. Es können Niederlassungsanforderungen gelten.

Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt (CPC 9312, 93191).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz – ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) und

Bundes-Apothekerordnung (BApO).

Etwaige auf regionaler Ebene bestehende zusätzliche Rechtsvorschriften für Hebammen,

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung.

Auf regionaler Ebene:

Heilberufekammergesetz des Landes Baden-Württemberg,

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in Bayern,

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH), Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Hamburgisches Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hamburgisches Hebammengesetz),

Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG),

Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Heilberufsgesetz M-V – HeilBerG),

Heilberufsgesetz (HeilBG NRW),

Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz),

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / -psychotherapeutinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG);

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) und Thüringer Heilberufegesetz.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen der „société civile professionnelle“ (SCP) und der „société d'exercice libéral“ (SEL) wählen. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen ist die französische Staatsangehörigkeit erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie von Hebammen und Krankenpflegepersonal dürfen nur in folgenden Rechtsformen erbracht werden: SEL à forme anonyme, à responsabilité limitée par actions simplifiée oder en commandite par actions, société coopérative (nur für selbstständige Allgemein- und Fachärzte) oder société interprofessionnelle de soins ambulatoires (SISA) für multidisziplinäre Versorgungszentren (MSP).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dipositions de la loi n°2009-879 dite HPST, Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und Code de la santé publique.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In AT: Für die Rechtsform können bestimmte diskriminierungsfreie Anforderungen gelten (CPC 9312, Teil von 9319). Die Zusammenarbeit von Ärzten zum Zweck der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung in sogenannten Gruppenpraxen kann nur in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Nur Ärzte dürfen als Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis angehören. Sie müssen zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt berechtigt sein, bei der Österreichischen Ärztekammer registriert sein und in der Praxis aktiv den Arztberuf ausüben. Andere Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

AT: Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, §§ 52a bis 52c,

Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) BGBl. Nr. 460/1992 und Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur, BGBl. Nr. 169/2002.

b) tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In AT: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR dürfen tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Bei Staatsangehörigen eines Staates, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, wird auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet, wenn es ein Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Staat gibt, das in Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Handel mit tierärztlichen Dienstleistungen die Inländerbehandlung vorsieht.

In ES: Für die Ausübung des Berufs sind die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich. Auf dieses Erfordernis kann im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In FR: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich, auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: „Société civile professionnelle" (SCP) und „Société d'exercice libéral" (SEL).

Andere Rechtsformen von Gesellschaften, die nach französischem Recht oder nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorgesehen sind und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben, können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Maßnahmen:

AT: Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, § 3 (2) (3).

ES: Real Decreto 126/2013, de 22 de febrero, por el que se aprueban los Estatutos Generales de la Organización Colegial Veterinaria Española, Artikel 62 und 64.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

In EL: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

In HR: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Kroatien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Union können in der Republik Kroatien eine veterinärmedizinische Praxis gründen.

In HU: Die für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen erforderliche Mitgliedschaft in der ungarischen Tierärztekammer erfordert die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats. Die Genehmigung einer Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.

Maßnahmen:

CY: Gesetz 169/1990 in der geänderten Fassung.

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B).

HR: Tierärztegesetz (OG 83/13, 148/13, 115/18), Artikel 3 Absatz 67, Artikel 105 und 121.

HU: Gesetz CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Bedingungen für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die physische Präsenz im betreffenden Gebiet erforderlich.

In IT und PT: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

In PL: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die physische Präsenz im betreffenden Gebiet erforderlich. Für die Ausübung des Berufs des Tierarztes im Gebiet Polens müssen Staatsangehörige von Staaten außerhalb der Union eine von der polnischen Tierärztekammer abgehaltene Prüfung in polnischer Sprache bestehen.

In SI: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Slowenien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In SK: Für die zur Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 166/1999 Slg. (Tierärztegesetz), §§ 58 bis 63, 39 und

Gesetz Nr. 381/1991 Slg. (über die Tierärztekammer der Tschechischen Republik), Absatz 4.

IT: Gesetzesdekret C.P.S. 233/1946, Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950 Absatz 7.

PL: Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und die Tierärztekammern.

PT: Gesetzesdekret 368/91 (Statut der Tierärztekammer), alterado p/ Lei 125/2015, 3 set.

SI: Pravilnik o priznavanju poklicnih kvalifikacij veterinarjev (Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Tierärzte), Uradni list RS, št. (Amtsblatt Nr. 71/2008, 7/2011, 59/2014 und 21/2016, Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/2010).

SK: Gesetz 442/2004 über private Tierärzte und die Tierärztekammer, Artikel 2.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Tierarzt physisch präsent gewesen sein muss.

In DK und NL: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In IE: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Partnerschaften erbracht werden.

In LV: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

DE: Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO),

Auf regionaler Ebene:

Heilberufs- und Kammergesetze der Länder und darauf aufbauend

Baden-Württemberg: Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HBKG),

Bayern: Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG),

Berlin: Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Brandenburg: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Bremen: Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Hamburg: Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH),

Hessen: Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz),

Mecklenburg-Vorpommern: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Niedersachsen: Kammergesetz für die Heilberufe (HKG),

Nordrhein-Westfalen: Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG),

Rheinland-Pfalz: Heilberufsgesetz (HeilBG),

Saarland: Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG),

Sachsen: Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG),

Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA),

Schleswig-Holstein: Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG),

Thüringen: Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) und

Berufsordnungen der Tierärztekammern.

DK: Lovbekendtgørelse nr. 40 af lov om dyrlæger af 15. januar 2020 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 40 vom 15. Januar 2020 über Tierärzte).

IE: Veterinary Practice Act 2005.

LV: Tierarzneimittelgesetz.

NL: Wet op de uitoefening van de diergeneeskunde 1990 (WUD).

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In AT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.

Maßnahmen:

AT: Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der geänderten Fassung, §§ 3, 4, 12, Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a und Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Staatsangehörige anderer Staaten oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, die bereits während der vorausgehenden drei Jahre betrieben wurde. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt.

In FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder die schweizerische Staatsangehörigkeit erforderlich.

Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden. Die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darf diskriminierungsfrei ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: „société d'exercice libéral" (SEL) anonyme, par actions simplifiée, à responsabilité limitée unipersonnelle or pluripersonnelle, en commandite par actions, société en noms collectifs (SNC) oder société à responsabilité limitée (SARL) unipersonnelle or pluripersonnelle.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG), Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG),

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

FR: Code de la santé publique und

Loi 90-1258 du 31 décembre 1990 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales und Loi 2015-990 du 6 août 2015.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In EL: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich.

In HU: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

In LV: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke aufnehmen zu können, muss ein ausländischer Apotheker oder pharmazeutischer Assistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat des EWR ist, mindestens ein Jahr lang unter der Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke in einem Mitgliedstaat des EWR gearbeitet haben.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011, Präsidialerlass 64/2018 (Staatsanzeiger 124/Ausgabe A/11-7-2018).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

LV: Arzneimittel-Gesetz, Abschnitt 38.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In BG: Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Es gibt eine Quote für die Zahl der Apotheken, die in der Republik Bulgarien im Eigentum einer Person stehen dürfen (nicht mehr als vier).

In DK: Nur natürlichen Personen, denen von der dänischen Arzneimittelbehörde eine Lizenz als Apotheker erteilt wurde, ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES, HR, HU und PT: Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In IE: Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In MT: Die Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Apotheke unterliegt spezifischen Beschränkungen. Keine Person kann in einer Stadt oder Gemeinde mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)).

In PT: Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Eine Person darf gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar nicht mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen.

In SI: Das slowenische Apothekennetz besteht aus öffentlichen Apothekeninstitutionen im Besitz der Gemeinden und privaten Apotheken mit Konzession (wobei der Mehrheitseigner von Beruf Apotheker sein muss). Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. Der Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfordert eine besondere staatliche Genehmigung.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 222, 224, 228.

DK: Apotekerloven (dänisches Apothekengesetz) LBK Nr. 1040 vom 3.9.2014.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 100/18, 125/19).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

IE: Irish Medicines Boards Acts 1995 and 2006 (Nr. 29 von 1995 und Nr. 3 von 2006), Medicinal Products (Prescription and Control of Supply) Regulations 2003 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2003), Medicinal Products (Control of Placing on the Market) Regulations 2007 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2007), Pharmacy Act 2007 (Nr. 20 von 2007), Regulation of Retail Pharmacy Businesses Regulations 2008 in der geänderten Fassung (S.I. 488 von 2008).

MT: Pharmacy Licence Regulations (LN279/07), herausgegeben im Rahmen des Medicines Act (Cap. 458).

PT: Gesetzesdekret 307/2007, Artikel 9, 14 und 15 Alterado p/ Lei 26/2011, 16 jun., alterada:

— p/ Acórdão TC 612/2011, 24.01.2012,

— p/ Decreto-Lei 171/2012, 1 ago.,

— p/ Lei 16/2013, 8 fev.,

— p/ Decreto-Lei 128/2013, 5 set.,

— p/ Decreto-Lei 109/2014, 10 jul.,

— p/ Lei 51/2014, 25 ago.,

— p/ Decreto-Lei 75/2016, 8 nov. und Verordnung 1430/2007 revogada p/ Portaria 352/2012, 30 out.

SI: Gesetz über Apothekendienstleistungen (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 85/2016, 77/2017, 73/2019) und Arzneimittel-Gesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 17/2014, 66/2019).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In IT: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsregister der Apotheker ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder die Gebietsansässigkeit und die Ausübung des Berufs in Italien. Ausländischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen wird, wenn sie Staatsbürger eines Landes sind, mit dem Italien ein besonderes Abkommen geschlossen hat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung gestattet (D. Lgsl. CPS 233/1946 Artikel 7 bis 9 und D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7). Zulassungen für neue oder freigewordene Apotheken werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die bei der berufsständischen Vereinigung der Apotheker (albo) eingetragen sind, dürfen an einem solchen Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

Maßnahmen:

IT: Gesetz 362/1991, Artikel 1, 4, 7 und 9,

Gesetzesdekret CPS 233/1946 Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Für den Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie für sonstige Dienstleistungen von Apothekern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit (CPC 63211).

Maßnahmen:

CY: Pharmazie- und Giftstoffgesetz (Kapitel 254) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In EE: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten Arzneimitteln per Post oder Kurierdienst sind verboten. Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In EL: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten.

In LU: Nur natürlichen Personen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In NL: Der Versandhandel mit Arzneimitteln unterliegt Anforderungen.

In PL: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 219, 222, 228, 234 Absatz 5.

EE: Ravimiseadus (Medizinproduktegesetz), RT I 2005, 2, 4, § 29 (2) und § 41 (3) sowie Tervishoiuteenuse korraldamise seadus (Gesetz über die Organisation der Gesundheitsdienste, RT I 2001, 50, 284).

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

LU: Loi du 4 juillet 1973 concernant le régime de la pharmacie (Anhang a043),

Règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a041) und

Règlement grand-ducal du 11 février 2002 modifiant le règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a017).

NL: Geneesmiddelenwet, Artikel 67.

PL: Artikel 99 Absatz 4 des Arzneimittel-Gesetzes vom 6. September 2001 (Arzneimittelrechtliches Amtsblatt von 2021).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Für Apotheker ist eine dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 146, 161, 195, 222, 228.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DE, SK: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (MPG) und

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (MPAV).

SK: Gesetz 362/2011 über Arzneimittel und Medizinprodukte, Artikel 6 und

Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens und die Berufsorganisation im Gesundheitswesen.

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 853
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von der Union auf Unionsebene finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und juristischen Personen der Union, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Union haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und juristischen Personen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Maßnahmen:

EU: Alle derzeit bestehenden und künftigen Rahmenprogramme für Forschung oder Innovation der Union, einschließlich der Beteiligungsregeln für Horizont 2020 und Verordnungen über gemeinsame Technologieinitiativen und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Immobilienmakler 71(1)/2010 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Für natürliche Personen gilt das Erfordernis der Gebietsansässigkeit und für juristische Personen das Erfordernis der Niederlassung in Tschechien, damit sie die für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern erforderliche Lizenz erhalten.

In HR: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern ist eine kommerzielle Präsenz in einem EWR-Staat erforderlich.

In PT: Für natürliche Personen ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Juristische Personen müssen im EWR gegründet sein.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

HR: Immobilienvermittlungsgesetz (OG 107/07 und 144/12), Artikel 2.

PT: Gesetzesdekret 211/2004 (Artikel 3 und 25), in der durch das Gesetzesdekret 69/2011 geänderten und neu veröffentlichten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks dürfen nur zugelassene Immobilienmakler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Berufsbezeichnung „Immobilienmakler“ führen. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, der Union oder einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sein.

Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern an dänische Verbraucher. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nicht für die Verpachtung von Immobilien (CPC 822).

Maßnahmen:

DK: Lov om formidling af fast ejendom m.v. lov. nr. 526 af 28.05.2014 (Gesetz über den Verkauf von Immobilien).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In SI: Insofern Neuseeland slowenischen Staatsangehörigen und Unternehmen die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gestattet, wird Slowenien neuseeländischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wenn sie außerdem folgende Anforderungen erfüllen: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Immobilienmaklers in Neuseeland, Vorlage eines einschlägigen Führungszeugnisses und Eintragung in das Register der Immobilienmakler beim zuständigen Ministerium in Slowenien.

Maßnahmen:

SI: Gesetz über Immobilienmakler.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer; mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen; technische Tests und Analysen; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft; Sicherheitsdienstleistungen; Vermittlungsdienstleistungen; Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 37, Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 831, Teil von 85990, 86602, 8675, 8676, 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209, 87901, 87902, 87909, 88, Teil von 893

Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer (CPC 83103, CPC 831)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und mehr als die Hälfte der Anteile am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden (CPC 83103).

Maßnahmen:

SE: Sjölagen (Seerecht) (1994:1009), Kapitel 1, § 1.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in einem EWR-Staat ansässig sein (CPC 831).

Maßnahmen:

SE: Lag (1998: 492) om biluthyrning (Gesetz über Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge).

b) Miet- oder Leasingdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftfahrt

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Bei Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (dry lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der Union Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen (CPC 83104).

Wenn Luftverkehrsunternehmen der Union von außerhalb der Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (computer reservation systems, im Folgenden „CRS“ keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern in der Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von CRS-Anbietern aus Drittländern durch Luftfahrtunternehmen der Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die von außerhalb der Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) und Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BE: Private (zivile) Luftfahrzeuge, die natürlichen Personen gehören, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR sind, können nur eingetragen werden, wenn diese Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort ansässig sind. Private (zivile) Luftfahrzeuge, die ausländischen juristischen Personen gehören, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, können nur eingetragen werden, wenn diese juristischen Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen eine Betriebsstätte, eine Vertretung oder ein Büro in Belgien haben (CPC 83104).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 15 mars 1954 réglementant la navigation aérienne.

c) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen – Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Für Staatsangehörige anderer Länder als Mitgliedstaaten des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Erbringung von Mediationsdienstleistungen eine dauernde oder langfristige Gebietsansässigkeit in der Republik Bulgarien erforderlich.

In HU: Für die Erbringung von Mediationsdienstleistungen (etwa Schlichtungsleistungen) ist zur Aufnahme in das Berufsregister eine Benachrichtigung an den Minister für Justiz erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Mediation, Artikel 8.

HU: Gesetz LV von 2002 über Mediation.

d) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Chemikern und Biologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich.

In FR: Die Ausübung des Berufs des Biologen ist natürlichen Personen vorbehalten, und es ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz von 1988 über die Registrierung von Chemikern (Gesetz 157/1988) in der geänderten Fassung.

FR: Code de la santé publique.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz:

In BG: Für das Durchführen technischer Tests und Analysen sind die Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz und die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

Für die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen sollte die betreffende Person gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder dem Gesetz über gemeinnützige juristische Personen oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR eingetragen sein.

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. EU L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

([9]) Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates (ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 47).

Versuche und Analysen in Bezug auf die Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder dessen Agenturen durchgeführt werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über technische Anforderungen an Produkte,

Gesetz über das Messwesen,

Gesetz über saubere Umgebungsluft,

Straßenverkehrsgesetz, Artikel 148 Absatz 2,

Wassergesetz und

Verordnung N-32 über die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen, chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari" sind die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

e) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In IT: Voraussetzung für die Aufnahme in das Geologenregister, die zur Ausübung des Berufs des Vermessers oder des Geologen und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration und dem Betrieb von Bergwerken usw. erforderlich ist, ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist erforderlich; Ausländer können jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in das Register aufgenommen werden.

Maßnahmen:

IT: Geologen: Gesetz 112/1963, Artikel 2 und 5, D.P.R. 1403/1965, Artikel 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Für natürliche Personen sind die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Gebietsansässigkeit in einem dieser Staaten erforderlich, um Dienstleistungen in den Bereichen Geodäsie, Kartografie und Katastervermessung zu erbringen. Für juristische Personen ist eine Handelsregistereintragung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Kataster- und Grundbuchgesetz, Artikel 16 und 17 und Geodäsie- und Kartografiegesetz, Artikel 24 Absatz 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In CY: Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz 224/1990 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FR: Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich „sociétés d'exercise liberal" (SEL) (anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions), „sociétés civiles professionnelles" (SCP), „sociétés anonymes" (SA) oder „sociétés à responsabilité limitées" (SARL) gewährt. Für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen ist die Niederlassung erforderlich. Für wissenschaftliche Forscher kann durch Beschluss des Ministers für wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

Maßnahmen:

FR: Loi 46-942 du 7 mai 1946 und décret n°71-360 du 6 mai 1971.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In HR: Dienstleistungen im Bereich grundlegende geologische, geodätische und Bergbauberatung sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens dürfen nur gemeinsam mit/oder über inländische juristische Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

HR: Verordnung über die Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen an juristische Personen für die Durchführung professioneller Umweltschutzmaßnahmen (OG Nr. 57/10), Artikel 32 bis 35.

f) Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (Teil von CPC 88)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen, chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari" sind die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Meistbegünstigung:

In PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen, chemischen Analytikers und Agronoms ist natürlichen Personen vorbehalten. Bei Ingenieuren und technischen Ingenieuren gilt für Staatsangehörige von Drittländern das Erfordernis der Gegenseitigkeit (aber kein Staatsangehörigkeitserfordernis). Für Biologen besteht weder ein Staatsangehörigkeits- noch ein Gegenseitigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret 119/92 alterado p/ Lei 123/2015, 2 set. (Ordem dos Engenheiros),

Gesetz 47/2011 alterado p/ Lei 157/2015, 17 set. (Ordem dos Engenheiros Técnicos) und

Gesetzesdekret 183/98 alterado p/ Lei 159/2015, 18 set. (Ordem dos Biólogos).

g) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In IT: Die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung wird nur ansässigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats erteilt.

In PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Für Fachpersonal gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

IT: Gesetz über öffentliche Sicherheit (TULPS) 773/1931, Artikel 133–141; Königliches Dekret 635/1940, Artikel 257.

PT: Gesetz 34/2013 alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio sowie Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Für Einzelpersonen, die eine Zulassung zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beantragen, gilt ein Gebietsansässigkeitserfordernis. Die Gebietsansässigkeit ist auch für Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder juristischer Personen erforderlich, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis der Gebietsansässigkeit für Führungskräfte und Vorstandsmitglieder besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht.

Maßnahmen:

DK: Lovbekendtgørelse 2016-01-11 nr. 112 om vagtvirksomhed.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In EE: Für Wachpersonal ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EE: Turvaseadus (Sicherheits-Gesetz) § 21, § 22.

h) Vermittlungsdienstleistungen (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene):

In BE: In allen Regionen Belgiens muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. In der Region Wallonien ist ein bestimmter Typ einer juristischen Person (régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un Etat membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique) erforderlich, um Vermittlungsdienstleistungen zu erbringen. Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt (z. B. in Bezug auf die Rechtsform). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR die im genannten Dekret festgelegten Zulassungskriterien erfüllen (CPC 87202).

Maßnahmen:

BE: Region Flandern: Besluit van de Vlaamse Regering van 10 december 2010 tot uitvoering van het decreet betreffende de private arbeidsbemiddeling, Artikel 8 § 3.

Region Wallonien: Décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Dekret vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 7 und Arrêté du Gouvernement wallon du 10 décembre 2009 portant exécution du décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Beschluss der wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Durchführung des Dekrets vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 4.

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler/Décret du 11 mai 2009 relatif à l'agrément des agences de travail intérimaire et à la surveillance des agences de placement privées, Artikel 6.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In DE: Für die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder eine kommerzielle Präsenz in der Union erforderlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe, z. B. für Krankenpflege- und Pflegeberufe, eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR hat. Die Erlaubnis oder ihre Verlängerung wird gemäß § 3 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes versagt, wenn Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe außerhalb des EWR für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung vorgesehen sind.

In ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen (CPC 87201, 87202).

Maßnahmen:

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung, und

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

i) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Um amtliche Übersetzungstätigkeiten ausüben zu können, müssen ausländische natürliche Personen im Besitz einer Erlaubnis zum langfristigen, dauerhaften oder ständigen Aufenthalt in der Republik Bulgarien sein.

Maßnahmen:

BG: Verordnung über die Legalisierung, Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten und

Erlass des Ministers für auswärtige Angelegenheiten zur Einführung einer befristeten Regelung für die Beglaubigung nach Artikel 21 Buchstabe a Absatz 2 der oben genannten Verordnung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache können nur vom ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden.

In PL: Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.

Maßnahmen:

HU: Dekret des Ministerrats Nr. 24/1986 über amtliche Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

PL: Gesetz vom 25. November 2004 über den Beruf des vereidigten Übersetzers oder Dolmetschers (Amtsblatt von 2019, Eintrag 1326).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Für ermächtigte Übersetzer ist die Gebietsansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

Maßnahmen:

FI: Laki auktorisoiduista kääntäjistä (Gesetz über zugelassene Übersetzer) (1231/2007), Abschnitt 2 Absatz 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In CY: Für die Anfertigung von amtlichen und beglaubigten Übersetzungen durch vereidigte Übersetzer ist die Eintragung in das Register der vereidigten Übersetzer nach Genehmigung durch den Rat für die Eintragung vereidigter Übersetzer erforderlich. Es gilt sowohl ein Staatsangehörigkeits- als auch ein Gebietsansässigkeitserfordernis.

In HR: Für ermächtigte Übersetzer ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Eintragung und die Regelung der Dienstleistungen vereidigter Übersetzer von 2019 (45(I)/2019) in der geänderten Fassung.

HR: Verordnung über ständige Gerichtsdolmetscher (OG 88/2008), Artikel 2.

j) Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 87901, 87902, 88493, Teil von 893, Teil von 85990, 87909, ISIC 37)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SE: Pfandhäuser müssen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein (Teil von CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Pfandhäuser (1995:1000).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Nur ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen; ein solches Unternehmen muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein (CPC 88493, ISIC 37).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz 477/2001 Slg. (Verpackungsgesetz), § 16.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In NL: Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen ist derzeit ausschließlich zwei niederländischen öffentlichen Monopolen gestattet (Teil von CPC 893).

Maßnahmen:

NL: Waarborgwet 1986.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 87901, 87902).

Maßnahmen:

PT: Gesetz 49/2004.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Auktionen bedürfen einer Lizenz. Damit ein Unternehmen oder eine natürliche Person eine Lizenz (für freiwillige öffentliche Auktionen) erhält, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Unternehmen muss in Tschechien gegründet worden sein, die natürliche Person muss im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sein und das Unternehmen bzw. die natürliche Person muss im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Slg.,

Gesetz über Handelsgenehmigungen und

Gesetz Nr. 26/2000 Slg. über öffentliche Auktionen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In SE: Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im EWR staatlich anerkannt sein (CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Baugenossenschaften (1991:614).

Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Kommunikationsdienstleistungen – Post und Kurierdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 71235, Teil von 73210, Teil von 751
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

EU: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß einzelstaatlicher Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von einer besonderen Universaldienstverpflichtung oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]).

Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen

Sektor – Teilsektor:	Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 51
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

([10]) Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. EU L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

Beschreibung:

In CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahme:

Gesetz über die Registrierung von und die Aufsicht über Auftragsnehmer von Bau- und technischen Arbeiten von 2001 (29 (I)/2001–2013), Artikel 15 und 52.

Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Vertriebsdienstleistungen – allgemein, Vertrieb von Tabakwaren
Zuordnung nach Branche:	CPC 3546, Teil von 621, 6222, 631, Teil von 632
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276, Teil von 621)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8 000 m^2 und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 000 m^2, die sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Wichtigste Kriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigen kommerziellen Angebot. Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher, Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen, Integration in das Stadtbild und Beitrag zur Ökoeffizienz (CPC 631, 632 außer 63211, 63297).

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015, 16. Januar.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen durch pharmazeutische Vertreter besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (CPC 62117).

Maßnahmen:

CY: Gesetz 74(I)2002 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Union niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten (CPC 3546).

Maßnahmen:

LT: Gesetz Nr. IX-2074 über die Überwachung des Vertriebs für zivile Zwecke bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse vom 23. März 2004.

b) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310, 63108)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In ES: Staatliches Monopol für den Einzelhandel mit Tabak. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108).

In FR: Auf den Groß- und Einzelhandel mit Tabakwaren besteht ein staatliches Monopol. Für Tabakhändler (buraliste) besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

ES: Gesetz 14/2013 vom 27. September 2014.

FR: Code général des impôts.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In AT: Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen.

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR wird Priorität eingeräumt (CPC 63108).

Maßnahmen:

AT: Tabakmonopolgesetz 1996, § 5 und § 27.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In IT: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 184/2003,

Gesetz 165/1962,

Gesetz 3/2003,

Gesetz 1293/1957,

Gesetz 907/1942 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 1074/1958.

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung (privat finanziert)
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, 922, 923, 924
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Markzugang:

In CY: Für die Eigentümer und Mehrheitseigentümer einer privat finanzierten Schule ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Staatsangehörige Neuseelands können unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form und Bedingungen vom Minister für Bildung eine Genehmigung erhalten.

Maßnahmen:

CY: Privatschulgesetz von 2019 (N. 147(I)/2019) in der geänderten Fassung, Gesetz über Hochschuleinrichtungen von 1996 (N. 67(I)/1996) in der geänderten Fassung, Gesetz über private Hochschulen (Einrichtung, Betrieb und Kontrolle) von 2005 (N. 109(I)/2005) in der geänderten Fassung, Gesetz über die Qualitätssicherung und Akkreditierung im Hochschulbereich und die Einrichtung und den Betrieb einer Agentur für damit zusammenhängende Fragen von 2015 (N. 136(I)/2015) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarbildung dürfen nur von zugelassenen juristischen Personen nach bulgarischem Recht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats erbracht werden. In ausländischem Eigentum stehende Kindergärten und Schulen dürfen auf Antrag ausländischer juristischer Personen im Einklang mit internationalen Abkommen und Übereinkommen eingerichtet oder umgewandelt werden. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen im Gebiet Bulgariens keine Tochtergesellschaften gründen. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschuleinrichtungen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten (CPC 921, 922).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung und

Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss in Slowenien einen satzungsmäßigen Sitz errichten oder eine Zweigniederlassung gründen (CPC 921).

Maßnahmen:

SI: Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Bildungswesens (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 12/1996) und nachfolgende Änderungen, Artikel 40.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ und SK: Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Dienstleistungen von postsekundären technischen und berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 923, außer CPC 92310).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1998, Slg. (Hochschulbildungsgesetz), § 39 und

Gesetz Nr. 561/2004 Slg. über Vorschul-, Grund-, Sekundar-, tertiäre berufliche und sonstige Bildung (Bildungsgesetz).

SK: Hochschulgesetz Nr. 131/2002.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In ES und IT: Für die Eröffnung privat finanzierter Hochschulen, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und bestehende Hochschuldichte.

In ES: Im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden.

In IT: Dies basiert auf einem dreijährigen Studienprogramm und nur juristische Personen Italiens können ermächtigt werden, staatlich anerkannte Diplome auszustellen (CPC 923).

Maßnahmen:

ES: Ley Orgánica 6/2001, de 21 de Diciembre, de Universidades (Gesetz 6/2001 vom 21. Dezember über Hochschulen), Artikel 4.

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über die Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Markzugang:

In EL: Die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans von privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie die in diesen Schulen tätigen Lehrkräfte müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. Das Gesetz 3696/2008 ermöglicht jedoch in der Union ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen die Errichtung von privaten Hochschuleinrichtungen, die Abschlüsse verleihen, die nicht als den Universitätsabschlüssen gleichwertig anerkannt werden (CPC 923).

Maßnahmen:

EL: Gesetz 682/1977, 284/1968 und 2545/1940,

Präsidialdekret 211/1994, geändert durch Präsidialdekret 394/1997,

Griechische Verfassung, Artikel 16 Absatz 5,

Gesetz 3549/2007 und

Gesetz 3696/2008 über die Errichtung und den Betrieb von Colleges und andere Bestimmungen (Amtsblatt 177/Ausgabe A/25-8-2008).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In AT: Für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Fachhochschulbildung ist eine Genehmigung der zuständigen Stelle, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), erforderlich. Ein Investor, der solche Dienstleistungen anbieten will, muss die Erbringung solcher Dienstleistungen als seine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben und eine Bedarfsanalyse sowie eine Markterhebung zur Akzeptanz des vorgeschlagenen Studienprogramms vorlegen. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht. Wer einen Antrag auf Gründung einer privaten Hochschule stellt, benötigt eine Genehmigung von AQ Austria. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht (CPC 923).

Maßnahmen:

AT: Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 340/1993 in der geänderten Fassung, § 2, 8, Bundesgesetz über Privathochschulen, BGBl. I Nr. 77/2020 § 2 und

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 in der geänderten Fassung, § 25 (3).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 921, 922, 923). Staatsangehörige Neuseelands können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Staatsangehörige Neuseelands können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- und Hochschule erhalten. Diese Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.

Maßnahmen:

FR: Code de l'éducation.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In MT: Dienstleister, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden (CPC 923, 924).

Maßnahmen:

MT: Gesetzesmitteilung 296 aus dem Jahr 2012.

Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt – Verarbeitung und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten; Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung)
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 9402, 9404
Betroffene Verpflichtungen:	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In SE: Nur in Schweden niedergelassene Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Schweden haben, dürfen Dienstleistungen im Bereich Abgaskontrolle erbringen (CPC 9404).

In SK: Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Verarbeitungen und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altöl, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (Gebietsansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

Maßnahmen:

SE: Kraftfahrzeuggesetz (2002:574).

SK: Abfallgesetz 79/2015.

Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Finanzdienstleistungen – Versicherungsdienstleistungen und Bankdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Entfällt

Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In IT: Der Zugang zum Beruf des Versicherungsmathematikers ist nur natürlichen Personen gestattet. Berufliche Zusammenschlüsse (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen sind zulässig. Für die Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union erforderlich; dies gilt nicht für ausländische Berufsangehörige, denen die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden kann.

Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005) und Gesetz 194/1942, Artikel 4 und Gesetz 4/1999 über das Berufsregister.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Eine Rentenversicherung darf nur von einer Aktiengesellschaft angeboten werden, die nach dem Sozialversicherungsgesetz zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen).

In BG, ES, PL und PT: Die Gründung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da die Erbringung dieser Dienstleistungen Gesellschaften vorbehalten ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind (Erfordernis der Gründung einer juristischen Person im betreffenden Mitgliedstaat). PL: Für Versicherungsvermittler besteht ein Gebietsansässigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65 und 66 sowie Artikel 80 Absatz 4, und

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253 und Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PL: Gesetz über Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten vom 11. September 2015 (Amtsblatt 2020, Einträge 895 und 1180),

Gesetz über Versicherungsvertrieb vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt 2019, Eintrag 1881),

Gesetz über die Organisation und die Tätigkeit von Pensionsfonds vom 28. August 1997 (Amtsblatt 2020, Eintrag 105), und

Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98, aufgehoben durch Gesetzesdekret 2/2009 vom 5. Januar und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34 Nummern 6 und 7 sowie Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006, aufgehoben durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar, Artikel 8 der gesetzlichen Regelung für die Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In AT: Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

In BG: Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsgesellschaften und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung der (Rück-)Versicherungsgesellschaft befugt ist, besteht ein Gebietsansässigkeitserfordernis. Mindestens eine der Personen, die die Rentenversicherungsgesellschaft leiten und vertreten, muss die bulgarische Sprache fließend beherrschen.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Abs. 1, Z 3, BGBl. I Nr. 34/2015.

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 sowie Artikel 80 Absatz 4 und

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Vor der Gründung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Ursprungsland zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen.

Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen angeboten werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind und die im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit freilwilligen Rentenversicherungen betreiben dürfen, sind nach dem im Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht steuerpflichtig.

In ES: Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen gründen können, müssen sie in ihrem Ursprungsland seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

In PT: Um eine Zweigniederlassung oder Agentur gründen zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften gemäß dem einschlägigen nationalen Recht seit mindestens fünf Jahren zur Ausübung ihrer Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfte zugelassen sein.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 sowie Artikel 80 Absatz 4 und

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesldekrets 94-B/98 sowie Artikel 34 Nummern 6, 7 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006. Artikel 215 der gesetzlichen Regelung für die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 147/2005 vom 9. September.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In AT: Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist.

Maßnahmen;

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Abs. 1, Z 1, BGBl. I Nr. 34/2015.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In EL: Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften mit Hauptsitz in einem Drittland können in Griechenland durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweiglniederlassung tätig werden. Die „Zweigniederlassung" muss hier keine bestimmte Rechtsform annehmen, denn sie bedeutet die ständige Präsenz im Gebiet eines Mitgliedstaats (Griechenland) einer Gesellschaft mit Hauptsitz außerhalb der Union, die in dem betreffenden Mitgliedstaat (Griechenland) eine Zulassung erhält und ein Versicherungsgeschäft betreibt.

Maßnahmen:

EL: Artikel 130 des Gesetzes 4364/2016 (Amtsblatt 13/ A/ 05.02.2016).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Union niederlgelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich gegründeten Zweigniederllassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten.

In DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe oder in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Gesellschaften (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

In SE: Direktversicherungen eines ausländischen Versicherers dürfen nur durch Vermittlung eines in Schweden zugelassenen Versicherungsdienstleisters abgeschlossen werden, sofern der ausländische Versicherer und die schwedische Versicherungsgesellschaft zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DE, HU und LT: Für Direktversicherungen bei nicht in der Union gegründeten Versicherungsgesellschaften ist die Errichtung und Zulassung einer Zweigniederlassung erforderlich.

In SE: Die Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen durch nicht im EWR gegründete Unternehmen erfordert die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz (Erfordernis der lokalen Präsenz).

In SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakischen Republik zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 13 Abs. 1 und 2, BGBl. I Nr. 34/2015.

DE: Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Versicherungsdienstleistungen, in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) (nur für die obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherung).

DK: Lov om finansiel virksomhed jf. lovbekendtgørelse 182 af 18. februar 2015.

HU: Gesetz LX von 2003.

LT: Versicherungsgesetz vom 18. September 2003 Nr. IX-1737, letzte Änderung vom 13. Juni 2019 Nr. XIII-2232.

SE: Lag om försäkringsförmedling (Versicherungsvermittlungsgesetz) (Kapitel 3 Abschnitt 3, 2018:12192005:405) und Gesetz zur Regelung der Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in Schweden (Kapitel 4 Abschnitte 1 und 10, 1998:293).

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Finanzinstitute, die keine Banken sind, unterliegen für folgende Tätigkeiten einer Registrierungspflicht bei der Bulgarischen Nationalbank: Darlehensgeschäfte mit Mitteln, die nicht durch Annahme von Einlagen oder sonstigen rückzahlbaren Mitteln aufgebracht werden, Erwerb von Anteilen an einem Kreditinstitut oder einem anderen Finanzinstitut, Finanzierungsleasing, Garantiegeschäfte, Erwerb von Ansprüchen an Darlehen und andere Formen der Finanzierung (z. B. Factoring oder Forfaitierung). Das Finanzinstitut muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

In BG: Nicht-EWR-Banken können in Bulgarien Bankgeschäfte betreiben, wenn sie von der Bulgarischen Nationalbank eine Lizenz für die Aufnahme und den Betrieb von Geschäften in der Republik Bulgarien durch eine Zweigniederlassung erhalten haben.

In IT: Um die Zulassung für den Betrieb des Wertpapierabwicklungssystems oder die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrgesellschaft in Italien oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben.

Verwaltungsgesellschaften von nicht den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Investmentfonds müssen ebenfalls in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften von den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben, bzw. von in Italien gegründeten OGAW verwaltet werden.

Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Repräsentanzen von Vermittlern aus Nicht-EU-Ländern dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen; dies schließt den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag sowie die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

In PT: Pensionsfonds dürfen nur von spezialisierten, in Portugal zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Union sind nicht zulässig.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3a und Artikel 17,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und

Währungsgesetz, Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 1, 19, 28, 30 bis 33, 38, 69 und 80,

Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22.2.1998, Artikel 3 und 41,

Verordnung der Bank von Italien vom 25.1.2005,

Titel V Kapitel VII, Abschnitt II und Verordnung der CONSOB 16190 vom 29.10.2007, Artikel 17 bis 21, 78 bis 81, 91 bis 111, vorbehaltlich der

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]).

PT: Gesetzesdekret 12/2006, geändert durch Gesetzesdekret 180/2007, Gesetzesdekret 357-A/2007, Verordnung 7/2007-R, geändert durch Verordnung 2/2008-R, Verordnung 19/2008-R, Verordnung 8/2009. Artikel 3 der gesetzlichen Regelung für die Errichtung und die Arbeitsweise von Pensionsfonds und ihren Verwaltungsstellen, genehmigt durch das Gesetz 27/2020 vom 23. Juli.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von europäischen Investitionsfonds übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Eine Bank muss von mindestens zwei Personen gemeinsam geleitet und vertreten werden. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten Personen müssen an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend sein. Juristische Personen können nicht zu Mitgliedern des Leitungs- und Kontrollorgans einer Bank gewählt werden.

In SE: Eine Sparkasse darf nur von einer natürlichen Person gegründet werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 10, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und Währungsgesetz, Artikel 3.

SE: Sparbankslagen (Sparkassengesetz) (1987:619), Kapitel 2, § 1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In HU: Dem Leitungs- und Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die als Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften gelten und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn ansässig sind.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In RO: Marktteilnehmer sind juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme (multilaterale Handelssysteme nach der MiFID-II-Richtlinie) können von einem unter den oben genannten Bedingungen gegründeten Systembetreiber oder von einer durch die Finanzaufsichtsbehörde Autoritatea de Supraveghere Financiară (ASF) zugelassenen Investmentfirma betrieben werden.

In SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften errichtet wurden.

Maßnahmen:

RO: Gesetz Nr. 126 vom 11. Juni 2018 über Finanzinstrumente und Verordnung Nr. 1/2017 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 2/2006 über regulierte Märkte und alternative Handelssysteme, genehmigt durch den NSC-Beschluss Nr. 15/2006 – ASF – Autoritatea de Supraveghere Financiară – Finanzaufsichtsbehörde.

([11]) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. EU L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

SI: Gesetz über die Renten- und die Invaliditätsversicherung (Amtsblatt Nr. 102/2015, letzte Änderung Nr. 28/19).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über eine Zweigniederlassung in Ungarn Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 931, 933
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen" werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistern Vorrang einräumen. Dies gilt für ausländische ebenso wie für inländische Dienstleister (CPC 931, 933). Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung. Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt.

In HR: Für die Niederlassung bestimmter privat finanzierter sozialer Einrichtungen können in bestimmten geografischen Gebieten bedarfsabhängige Einschränkungen gelten (CPC 9311, 93192, 93193, 933).

In SI: Folgende Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Versorgung mit Blut, Blutpräparate, Entnahme und Konservierung menschlicher Organe für Transplantationen, sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, Dienstleistungen der pathologischen Anatomie und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung (CPC 931).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz – ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG),

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG),

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG),

Gesetz über den Beruf des Logopäden (Logopädengesetz – LogopG),

Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG),

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG),

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG),

Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG), Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG),

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG),

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG),

Gewerbeordnung (GewO),

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,

Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung,

Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Auf regionaler Ebene:

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) (Baden-Württemberg),

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG),

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG),

Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG),

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern – RDG M-V),

Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG),

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW),

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG),

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA),

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG),

Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG).

Landespflegegesetze:

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPflG),

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG),

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (Landespflegeeinrichtungsgesetz – LPflegEG),

Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz – LPflegeG),

Bremisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG),

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG),

Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz,

Landespflegegesetz (LPflegeG M-V) (Mecklenburg-Vorpommern),

Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz – NPflegeG),

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW),

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) (Rheinland-Pfalz),

Gesetz Nr. 1694 zur Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen im Saarland (Saarländisches Pflegegesetz),

Sächsisches Pflegegesetz (SächsPflegeG),

Schleswig-Holstein: Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz – LPflegeG) (Schleswig-Holstein),

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG),

Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG),

Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG),

Gesetz zur Neuregelung des Krankenhausrechts (Berlin),

Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz – BbgKHEG),

Bremisches Krankenhausgesetz (BrmKrHG),

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG),

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 – HKHG 2011),

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz – LKHG M-V),

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG),

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW),

Landeskrankenhausgesetz (LKG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG),

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG),

Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA),

Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) (Schleswig-Holstein),

Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12).

SI: Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 23/2005, Artikel 1, 3 und 62 bis 64, Gesetz über Unfruchtbarkeitsbehandlung und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 70/00, Artikel 15 und 16 und Gesetz über die Versorgung mit Blut (ZPKrv-1), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 104/06, Artikel 5 und 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

Unternehmen können alle Rechtsformen wählen, ausgenommen diejenigen, die freien Berufen vorbehalten sind.

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales,

Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dipositions de la loi n°2009-879 dite HPST,

Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und

Code de la santé publique.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen – Hotels, Restaurants und Catering; Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern); Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 641, 642, 643, 7471, 7472
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern können von einer im EWR niedergelassenen Person erbracht werden, wenn diese bei der Niederlassung im Gebiet Bulgariens eine Kopie eines Dokuments, mit dem ihr Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bescheinigt wird, sowie eine Bescheinigung oder ein anderes Dokument vorlegt, das von einem Kreditinstitut oder einem Versicherer ausgestellt wurde und das Angaben über das Bestehen einer Versicherung enthält, welche die Haftung der betreffenden Person für Schäden deckt, die bei einer schuldhaften Nichterfüllung beruflicher Pflichten auftreten könnten. Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der Führungskräfte mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Für Fremdenführer gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

Maßnahmen:

BG: Fremdenverkehrsgesetz, Artikel 61, 113 und 146.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY: Eine Genehmigung für die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur im Bereich Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen oder eine bestehende Agentur wird nur Personen aus der Union gewährt. Mit Ausnahme von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen gebietsfremde Unternehmen den in Artikel 3 des oben genannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten in der Republik Zypern nur dann auf systematischer oder dauerhafter Grundlage nachkommen, wenn sie von einem ansässigen Unternehmen vertreten werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7471, 7472).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Fremdenverkehr, Reisebüros und Fremdenführer (Gesetz 41(I)/1995) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In EL: Staatsangehörige von Drittländern müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Staatsangehörigen von Drittländern im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen unter bestimmten ausdrücklich festgelegten Bedingungen vorübergehend (bis zu einem Jahr) gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In ES (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Reiseführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7472).

In HR: Für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

Maßnahmen:

EL: Präsidialdekret 38/2010,

Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B),

Artikel 50 des Gesetzes 4403/2016, und

Artikel 47 des Gesetzes 4582/2018 (Amtsblatt 208/A).

ES: Andalucía: Decreto 8/2015, de 20 de enero, Regulador de guías de turismo de Andalucía,

Aragón: Decreto 21/2015, de 24 de febrero, Reglamento de Guías de turismo de Aragón,

Cantabria: Decreto 51/2001, de 24 de julio, Artikel 4, por el que se modifica el Decreto 32/1997, de 25 de abril, por el que se aprueba el reglamento para el ejercicio de actividades turísticoinformativas privadas,

Castilla y León: Decreto 25/2000, de 10 de febrero, por el que se modifica el Decreto 101/1995, de 25 de mayo, por el que se regula la profesión de guía de turismo de la Comunidad Autónoma de Castilla y León,

Castilla la Mancha: Decreto 86/2006, de 17 de julio, de Ordenación de las Profesiones Turísticas,

Cataluña: Decreto Legislativo 3/2010, de 5 de octubre, para la adecuación de normas con rango de ley a la Directiva 2006/123/CE, del Parlamento y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior, Artikel 88,

Comunidad de Madrid: Decreto 84/2006, de 26 de octubre del Consejo de Gobierno, por el que se modifica el Decreto 47/1996, de 28 de marzo,

Comunidad Valenciana: Decreto 90/2010, de 21 de mayo, del Consell, por el que se modifica el reglamento regulador de la profesión de guía de turismo en el ámbito territorial de la Comunitat Valenciana, aprobado por el Decreto 62/1996, de 25 de marzo, del Consell,

Extremadura: Decreto 37/2015, de 17 de marzo,

Galicia: Decreto 42/2001, de 1 de febrero, de Refundición en materia de agencias de viajes, guias de turismo y turismo activo,

Illes Balears: Decreto 136/2000, de 22 de septiembre, por el cual se modifica el Decreto 112/1996, de 21 de junio, por el que se regula la habilitación de guía turístico en las Islas Baleares, Islas Canarias: Decreto 13/2010, de 11 de febrero, por el que se regula el acceso y ejercicio de la profesión de guía de turismo en la Comunidad Autónoma de Canarias, Artikel 5,

La Rioja: Decreto 14/2001, de 4 de marzo, Reglamento de desarrollo de la Ley de Turismo de La Rioja,

Navarra: Decreto Foral 288/2004, de 23 de agosto, Reglamento para actividad de empresas de turismo activo y cultural de Navarra,

Principado de Asturias: Decreto 59/2007, de 24 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guía de Turismo en el Principado de Asturias und

Región de Murcia: Decreto n.o 37/2011, de 8 de abril, por el que se modifican diversos decretos en materia de turismo para su adaptación a la ley 11/1997, de 12 de diciembre, de turismo de la Región de Murcia tras su modificación por la ley 12/2009, de 11 de diciembre, por la que se modifican diversas leyes para su adaptación a la directiva 2006/123/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior.

HR: Hotel- und Gaststättengesetz (OG 85/15, 121/16, 99/18, 25/19, 98/19, 32/20 und 42/20) und Gesetz über die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen (OG 130/17, 25/19, 98/19 und 42/20).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Dienstleistungen von Fremdenführern ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR erteilt (CPC 7471, 7472).

In IT (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedstaaten können ihren Beruf ohne eine solche Lizenz ausüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).

Maßnahmen:

HU: Gesetz CLXIV von 2005 über Handel, Regierungsdekret Nr. 213/1996 (XII.23.) über die Tätigkeiten von Reiseveranstaltern und Reiseagenturen.

IT: Gesetz 135/2001, Artikel 7.5 und 6 und Gesetz 40/2007 (DL 7/2007).

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor – Teilsektor:	Freizeitdienstleistungen; Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen, sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962, Teil von 96419
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In CY: Die Gründung und der Betrieb von Presseagenturen oder -unteragenturen in der Republik Zypern ist nur Bürgern der Republik Zypern oder Unionsbürgern oder juristischen Personen gestattet, die von Staatsangehörigen der Republik Zypern oder von Unionsbürgern geleitet werden.

Maßnahmen:

CY: Pressegesetz (N.145/89) in der geänderten Fassung.

b) Sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 96419)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Die Erbringung von Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern unterliegt den Gesetzen der Bundesländer. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich sein. Von Unternehmen kann verlangt werden, dass sie einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats ist.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Tanzschule und Staatsangehörigkeitserfordernis für Sporttrainer.

Maßnahmen:

AT: Kärntner Schischulgesetz, LGBl. Nr. 53/97,

Kärntner Berg- und Schiführergesetz, LGBl. Nr. 25/98,

Niederösterreichisches Sportgesetz, LGBl. Nr. 5710,

Oberösterreichisches Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997,

Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl. Nr. 83/89,

Salzburger Bergführergesetz, LGBl. Nr. 76/81,

Steiermärkisches Schischulgesetz, LGBl. Nr. 58/97,

Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz, LGBl. Nr. 53/76,

Tiroler Schischulgesetz, LGBl. Nr. 15/95,

Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/98,

Vorarlberger Schischulgesetz, LGBl. Nr. 55/02 §4 (2)a,

Vorarlberger Bergführergesetz, LGBl. Nr. 54/02, und

Wien: Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBl. Nr. 37/02.

CY: Gesetz 65(I)/1997 in der geänderten Fassung,

Gesetz 17(I)/1995 in der geänderten Fassung und

Verordnung 1995/2012 über private Gymnastik-Schulen in der geänderten Fassung.

Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor – Teilsektor:	Verkehrsdienstleistungen – Fischerei und Wasserverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit; Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr; Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr; Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr; Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr; Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 711, 712, 721, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749, 7461, 7469, 83103, 86751, 86754, 8730, 882
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

Seeverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr. Jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 721, Teil von 742, 745, 74540, 74520, 74590, 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In der EU: Für Hafendienste kann die Verwaltung eines Hafens oder die zuständige Behörde die Zahl der Dienstleister für einen bestimmten Hafendienst beschränken.

Maßnahmen:

EU: Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Die Beförderung und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben und Unterwasserarbeiten, Prospektion und Gewinnung mineralischer und anderer anorganischer Ressourcen, Lotsendienstleistungen, Bunkern, Übernahme von Abfällen, Wasser-und-Öl-Mischungen und dergleichen durch Wasserfahrzeuge auf den Binnengewässern und im Küstenmeer Bulgariens dürfen nur von Wasserfahrzeugen unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Die Zahl der Dienstleister in Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden.

Staatsangehörigkeitserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen. Der Kapitän und der leitende Ingenieur des Wasserfahrzeugs müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 5133, 5223, 721, 74520, 74540, 74590, 882).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz,

Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien,

Verordnung über die Bedingungen und die Reihenfolge der Auswahl bulgarischer Beförderer für die Beförderung von Passagieren und Fracht gemäß internationalen Verträgen und

Verordnung 3 über die Wartung unbemannter Wasserfahrzeuge.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Was Unterstützungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt (CPC 74520, 74540, 74590).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, und

Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In DK: Anbieter von Lotsendienstleistungen dürfen nur dann Lotsendienstleistungen in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz im EWR haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienstleistungen registriert und zugelassen sind (CPC 74520).

Maßnahmen:

DK: Dänisches Gesetz über Lotsendienstleistungen, § 18.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

([12]) Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. EU L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Ein Wasserfahrzeug, das nicht Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist, darf für Tätigkeiten, die keine Verkehrs- und Hilfsdienstleistungen sind, auf Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur mit besonderer Genehmigung eingesetzt werden. Ausnahmen für Wasserfahrzeuge aus Nicht-EU-Staaten können nur gewährt werden, wenn Wasserfahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Union nicht oder nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sind, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Wasserfahrzeugen unter der Flagge Neuseelands können Ausnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchVO)). Alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Pilotgesetzes fallen, sind reglementiert, und die Akkreditierung ist auf Staatsangehörige des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt. Die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtungen für Lotsendienstleistungen sind öffentlichen Stellen und von diesen benannten Unternehmen vorbehalten.

In Bezug auf das Mieten oder Leasing von Seefahrzeugen, mit oder ohne Besatzung, und auf das Mieten oder Leasing von Binnenfahrzeugen, ohne Besatzung, kann der Abschluss von Verträgen über die Güterbeförderung mit Schiffen unter ausländischer Flagge oder das Chartern solcher Wasserfahrzeuge in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit solcher Schiffe unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen Mitgliedstaats eingeschränkt werden.

Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden innerhalb des Wirtschaftsraums können beschränkt werden (Wasserverkehr, Unterstützungsdienstleistungen für den Wasserverkehr, Vermietung von Schiffen, Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 721, 745, 83103, 86751, 86754, 8730), wenn diese Geschäfte mit Folgendem im Zusammenhang stehen:

i) der Vermietung von nicht im Wirtschaftsraum registrierten Wasserfahrzeugen für Binnenwasserstraßen,

ii) der Beförderung von Fracht mit solchen Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen oder

iii) dem Erbringen von Schleppdienstleistungen durch solche Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz),

Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz – BinSchAufgG),

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV),

Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) und

Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung – SeeEigensichV).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Das Erbringen von Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr in finnischen Meeresgewässern ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Union oder der norwegischen Flagge fahren (CPC 745).

Maßnahmen:

FI: Merilaki (Schifffahrtsgesetz) (674/1994) und

Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Berufsausübung) (122/1919), Abschnitt 4.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In EL: In Hafengebieten besteht ein staatliches Monopol für Frachtumschlagleistungen (CPC 741).

In IT: Für den Seefrachtumschlag wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 741).

Maßnahmen:

EL: Öffentliches Seerecht (Gesetzesdekret Nr. 187/1973).

IT: Seeschifffahrtsordnung,

Gesetz 84/1994,

Ministerdekret 585/1995 und

Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (CPC 711, 743).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen Schienenverkehrsdienste oder Unterstützungsdienstleistungen für den Schienenverkehr in Bulgarien erbringen. Der Verkehrsminister erteilt als Händler eingetragenen Schienenverkehrsunternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Personen oder Fracht im Schienenverkehr (CPC 711, 743).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über den Eisenbahnverkehr, Artikel 37 und 48.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In LT: Ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Schienenverkehrsunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 % in Staatsbesitz befinden (CPC 711).

Maßnahmen:

LT: Eisenbahngesetz der Republik Litauen vom 22. April 2004 Nr. IX-2152 in der geänderten Fassung vom 8. Juni 2006 Nr. X-653 und

Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 712, 7121, 7122, 71222, 7123).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In AT: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Güterbeförderung können nur Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in Österreich gewährt werden. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 712).

Maßnahmen:

AT: Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995, § 5;

Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996, § 6; und

Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999 in der geänderten Fassung, §§ 7 und 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In EL: Für Erbringer von Straßengüterverkehrsdienstleistungen: Für die Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der griechischen Behörden erforderlich. Die Zulassung wird diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 7123).

Maßnahmen:

EL: Zulassung von Güterkraftverkehrsunternehmern: Griechisches Gesetz 3887/2010 (Staatsanzeiger A' 174), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 4038/2012 (Staatsanzeiger A' 14).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In IE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den städteverbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 7121, CPC 7122).

In MT: Taxis: Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen.

Karrozzini (Pferdekutschen): Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen (CPC 712).

In PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 71222).

Maßnahmen:

IE: Public Transport Regulation Act 2009.

MT: Taxi Services Regulations (SL499.59).

PT: Gesetzesdekret 41/80 vom 21. August.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Es ist die Gründung einer juristischen Person in Tschechienerforderlich (keine Zweigniederlassungen).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der schwedischen Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrs-Manager fungiert (dies ist de facto ein Gebietsansässigkeitserfordernis – siehe den Vorbehalt Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen).

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Arten von Kraftverkehrsunternehmen sehen vor, dass das Unternehmen in der Union niedergelassen sein, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügen und eine natürliche in der Union ansässige Person benennen muss, die als Verkehrs-Manager fungiert.

Maßnahmen:

SE: Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr),

Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über den gewerblichen Verkehr),

Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und

Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat erforderlich.

Maßnahmen:

SK: Gesetz 56/2012 Coll. über den Straßenverkehr und

Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen an Flughäfen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleister beschränkt werden.

Maßnahmen:

PL: Polnisches Luftfahrtgesetz vom 3. Juli 2002, Artikel 174.2 und Artikel 174.3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In der EU: Für Bodenabfertigungsdienste kann eine Niederlassung im Gebiet der Union erforderlich sein. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdiensten hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen" darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. Gegenseitigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 96/67/EG des Rates ([13]).

In BE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bodenabfertigungsdienste ist Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 6 novembre 2010 réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale à l'aéroport de Bruxelles-National (Artikel 18),

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de toegang tot de grondafhandelingsmarkt op de Vlaamse regionale luchthavens (Artikel 14)

Arrêté du Gouvernement wallon réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale aux aéroports relevant de la Région wallonne (Artikel 14) und

Unterstützungsdienstleistungen für alle Verkehrsträger (Teil von CPC 748).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung dürfen nur von in der Union ansässigen Personen oder in der Union niedergelassenen juristischen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) und

Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen (CPC 711, 712, 7212, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Mit Ausnahme Finnlands dürfen nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen, im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten Beförderungen im Zu- und Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger.

([13]) Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. EU L 272 vom 25.10.1996, S. 36).

([14]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 92/106/EWG des Rates ([15])

Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor – Teilsektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, 13, 14, 40, CPC 5115, 63297, 713, Teil von 742, 8675, 883, 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, Gewinnung von Energieprodukten; 13, 14: Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; CPC 5115, 7131, 8675, 883)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In NL: Die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erfolgt in den Niederlanden stets in Zusammenarbeit zwischen einem Privatunternehmen und einer vom Wirtschaftsminister benannten Aktiengesellschaft. Nach den Artikeln 81 und 82 des Bergbaugesetzes müssen alle Aktien der benannten Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar vom niederländischen Staat gehalten werden (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14).

In BE: Exploration und Förderung von mineralischen Ressourcen und anderen unbelebten Ressourcen im Küstenmeer und auf dem Festlandsockel sind konzessionspflichtig. Der Konzessionär muss eine Zustellungsanschrift in Belgien haben (ISIC Rev. 3.1:14).

In IT (gilt in Bezug auf die Exploration auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration bedarf einer Genehmigung (Permesso di ricerca, Artikel 4 des Königlichen Dekrets 1447/1927). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets. Für dasselbe Gebiet kann mehr als eine Explorationsgenehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden (diese Art von Genehmigung hat nicht unbedingt ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen ist eine Konzession (concessione, Artikel 14) der regionalen Behörde erforderlich (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14, CPC 8675, 883).

([15]) Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 1er septembre 2004 relatif aux conditions, à la délimitation géographique et à la procédure d'octroi des concessions d'exploration et d'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes de la mer territoriale et du plateau continental.

IT: Explorationsdienstleistungen: Königliches Dekret 1447/1927 und Gesetzesdekret 112/1998, Artikel 34.

NL: Mijnbouwwet (Bergbaugesetz).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In BG: Die Tätigkeiten der Prospektion oder Exploration unterirdischer natürlicher Ressourcen im Gebiet der Republik Bulgarien, auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Schwarzen Meer sind genehmigungspflichtig, während die Tätigkeiten der Gewinnung und Förderung einer Konzession bedürfen, die nach dem Gesetz über unterirdische natürliche Ressourcen erteilt wird.

In Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mittelbar oder unmittelbar mit diesen verbundene Unternehmen dürfen weder an offenen Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen für die Prospektion, Exploration oder Gewinnung von natürlichen Ressourcen, einschließlich Uran- und Thoriumerze, teilnehmen noch eine bestehende Genehmigung oder eine erteilte Konzession nutzen, da diese Vorgänge sowie die Möglichkeit zur Registrierung der Entdeckung einer geologischen oder wirtschaftlich relevanten Lagerstätte durch Exploration ausgeschlossen sind.

Der Bergbau auf Uranerz ist durch Erlass Nr. 163 des Ministerrats vom 20. August 1992 verboten.

Für die Exploration von und den Bergbau auf Thoriumerz gilt die allgemeine Regelung für Genehmigungen und Konzessionen. Entscheidungen über die Genehmigung der Exploration von und des Bergbaus auf Thoriumerz werden diskriminierungsfrei auf Einzelfallbasis getroffen.

Gemäß dem Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012, geändert am 14. Juni 2012, ist jede Anwendung der Fracking-Technologie für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas verboten.

Die Exploration und Gewinnung von Schiefergas sind verboten (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.112, 3.1 13, 3.1 14).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unterirdische natürliche Ressourcen,

Konzessionsgesetz,

Gesetz über Privatisierung und Kontrolle nach der Privatisierung,

Gesetz über die sichere Nutzung von Kernenergie,

Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012,

Gesetz über wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen mit in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung registrierten Unternehmen, den mit diesen Unternehmen verbundenen Parteien und ihren wirtschaftlichen Eigentümern und

Gesetz über unterirdische Ressourcen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In CY: Der Ministerrat kann es ablehnen, dass Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen von einer Einrichtung durchgeführt werden, die von Neuseeland oder von Staatsangehörigen Neuseelands tatsächlich kontrolliert wird. Nach Erteilung einer Genehmigung darf keine Einrichtung ohne vorherige Genehmigung des Ministerrates der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle Neuseelands oder eines Staatsangehörigen Neuseelands unterstellt werden. Der Ministerrat kann einer Einrichtung, die von Neuseeland oder einem Staatsangehörigen Neuseelands tatsächlich kontrolliert wird, die Genehmigung verweigern, wenn Neuseeland Einrichtungen der Republik Zypern oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zu und der Ausübung der Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen keine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung vergleichbar ist, die die Republik Zypern oder der Mitgliedstaat Einrichtungen aus Neuseeland gewährt (ISIC Rev 3.1 1110).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Kohlenwasserstoffe (Prospektion, Exploration und Gewinnung) von 2007, (Gesetz 4(I)/2007) in der geänderten Fassung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind diskriminierungsfrei geregelt, u. a. durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen oder radioaktiven mineralischen Ressourcen. Dies bedeutet keine Zunahme der nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird (ISIC 10, 11, 12, 13, 14, CPC 5115, 7131, 8675 und 883).

Maßnahmen:

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung, Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten und Gesetz 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Für die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung des Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden (ISIC Rev. 3.1 120, CPC 5115, 883, 8675).

In IE: In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein in Irland gegründetes Unternehmen sein. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an einem solchen Unternehmen (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 13, 3.1 14, CPC 883).

In LT: Alle unterirdischen mineralischen Ressourcen (Energie, Metalle, Industrie- und Baumineralien) sind in Litauen ausschließliches Staatseigentum. Genehmigungen für die geologische Exploration oder die Gewinnung von mineralischen Ressourcen können einer natürlichen Person, die in der Union oder im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person, die in der Union oder im EWR niedergelassen ist, erteilt werden.

Maßnahmen:

FI: Kaivoslaki (Bergbaugesetz) (621/2011) und

Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

IE: Minerals Development Acts 1940 bis 2017 und Planungsgesetze und Umweltvorschriften.

LT: Verfassung der Republik Litauen, 1992. Letzte Änderung vom 21. März 2019 Nr. XIII-2004, und

Gesetz über unterirdische natürliche Ressourcen Nr. I-1034, 1995, neue Fassung vom 10. April 2001 Nr. IX-243, letzte Änderung vom 14. April 2016 Nr. XII-2308.

Nur in Bezug auf Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft (ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, CPC 883, CPC 8675).

Maßnahmen:

SI: Bergbaugesetz von 2014.

b) Herstellung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (ISIC Rev. 3.1 40, 3.1 401, CPC 63297, 713, Teil von 742, 74220, 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In DK: Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Gasinfrastruktur oder Rohrfernleitung für den Transport von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölerzeugnissen und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl derartiger Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden (CPC 7131).

In MT: EneMalta plc verfügt über das Monopol für die Bereitstellung von Elektrizität (ISIC Rev. 3.1 401, CPC 887).

In NL: Das Eigentum am Elektrizitätsnetz und am Erdgasfernleitungsnetz ist ausschließlich der niederländischen Regierung (Übertragungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten (ISIC Rev. 3.1 040, CPC 71310).

Maßnahmen:

DK: Lov om naturgasforsyning, LBK 1127 05/09/2018, lov om varmeforsyning, LBK 64 21/01/2019, lov om Energinet, LBK 997 27/06/2018. Bekendtgørelse nr. 1257 af 27. november 2019 om indretning, etablering og drift af olietanke, rørsystemer og pipelines (Verordnung Nr. 1257 vom 27. November 2019 über die Errichtung, den Aufbau und den Betrieb von Öltanks, Rohrleitungssystemen und Pipelines).

MT: EneMalta Act, Kapitel 272 und EneMalta (Transfer of Assets, Rights, Liabilities & Obligations) Act, 536.

NL: Elektriciteitswet 1998, Gaswet.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In AT: Genehmigungen für den Transport von Gas werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Der Netzbetreiber muss einen Geschäftsführer und einen technischen Leiter ernennen, der für die technische Kontrolle des Betriebs des Netzes verantwortlich ist; beide müssen Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein. In Bezug auf die Tätigkeiten eines Bilanzausgleichsverantwortlichen (Marktteilnehmer oder sein von ihm gewählter Vertreter, der für seine Bilanzabweichungen verantwortlich ist) wird die Genehmigung nur österreichischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder eines Mitgliedstaats des EWR erteilt.

Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Wohnsitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Gastransportnetzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

Für den Transport anderer Waren als Gas und Wasser gilt Folgendes:

i) Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sind und einen Wohnsitz in Österreich haben und

ii) Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz in Österreich haben. Es wird eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs oder Interesses durchgeführt. Grenzüberschreitende Rohrfernleitungen dürfen die Sicherheitsinteressen Österreichs und seinen Status als neutrales Land nicht gefährden. Unternehmen und Partnerschaften müssen einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats sein muss. Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Firmensitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb der Rohrfernleitung ein nationales wirtschaftliches Interesse erkannt wird (CPC 713).

Maßnahmen:

AT: Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 in der geänderten Fassung, §§ 5, 15, und

Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der geänderten Fassung, §§ 43, 44, 90, 93.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Lokale Präsenz (gilt nur für die regionale Zuständigkeitsebene):

In AT: Genehmigungen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Ernennt ein Betreiber einen Geschäftsführer oder einen Pächter, so wird auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet.

Juristische Personen (Unternehmen) und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Sie müssen einen Geschäftsführer oder einen Pächter ernennen, die beide Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein und einen Wohnsitz im EWR haben müssen.

Die zuständige Behörde kann auf das Wohnsitz- und das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 887).

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59/2006 in der geänderten Fassung,

Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz, LGBl. Nr. 7800/2005 in der geänderten Fassung,

Oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1/2006 in der geänderten Fassung,

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 in der geänderten Fassung,

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011 in der geänderten Fassung,

Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 59/2003 in der geänderten Fassung,

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WElWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005 in der geänderten Fassung,

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), LGBl. Nr. 70/2005 in der geänderten Fassung und

Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), LGBl. Nr. 24/2006 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und den Handel damit sowie für andere Tätigkeiten von Strommarktbetreibern und für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von Gas und den Handel damit sowie für die Erzeugung und Verteilung von Wärme ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen Person mit Aufenthaltstitel oder einer juristischen Person mit Niederlassung in der Europäischen Union erteilt werden. Für Lizenzen zur Übertragung von Elektrizität und Gas und zum Betrieb von Märkten bestehen ausschließliche Rechte (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 63297, 742, 887).

In LT: Nur in Litauen niedergelassene juristische Personen oder in der Republik Litauen gegründete Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats können Lizenzen für die Übertragung und Verteilung von Strom, die öffentliche Stromversorgung und die Organisation des Handels mit Strom erhalten. Genehmigungen zur Elektrizitätserzeugung, zur Entwicklung von Elektrizitätserzeugungskapazitäten und zum Bau einer Direktleitung können Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Republik Litauen oder in der Republik Litauen niedergelassenen juristischen Personen oder in der Republik Litauen gegründete Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats erteilt werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis, die die Übertragung und Verteilung von Elektrizität betreffen (ISIC Rev. 3.1 401, CPC 887).

Im Fall von Brennstoffen ist eine Niederlassung erforderlich. Nur in der Republik Litauen niedergelassene juristische Personen oder in der Republik Litauen gegründete Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen (Tochtergesellschaften) eines anderen Mitgliedstaats können eine Genehmigung für die Übertragung, Verteilung und Speicherung von Brennstoffen und die Verflüssigung von Erdgas erhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis, die die Übertragung und Verteilung von Brennstoffen betreffen (CPC 713, CPC 887).

In PL: Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Genehmigung erforderlich:

i) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen, Erzeugung von Elektrizität unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW, Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW, und Wärmeerzeugung unter Nutzung von Energiequellen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW,

ii) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG) in LNG-Anlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen: lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel,

iii) Übertragung oder Verteilung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Übertragung oder Verteilung von Wärme, sofern die vom Kunden in Auftrag gegebene Gesamtkapazität 5 MW nicht übersteigt, und

iv) Handel mit Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Handel mit festen Brennstoffen, Handel mit Elektrizität unter Nutzung von Anlagen im Eigentum des Kunden mit einer Spannung von weniger als 1 kV, Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der entsprechende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt, Handel mit Flüssiggas, sofern der entsprechende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt, und Handel mit gasförmigen Brennstoffen und Elektrizität an Handelsbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an Handelsbörsen auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Oktober 2000 über Handelsbörsen ausüben, sowie Handel mit Wärme, sofern die von den Kunden in Auftrag gegebene Kapazität 5 MW nicht übersteigt. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandels dienstleistungen hinsichtlich Flaschengas.

Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ISIC Rev. 3.1 040, CPC 63297, 74220, CPC 887).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 458/2000 Slg. über Geschäftsbedingungen und öffentliche Verwaltung in den Energiesektoren (Energiegesetz).

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973, Neufassung vom 1. August 2011 Nr. XI-1564, letzte Änderung vom 25. Juni 2020 Nr. XIII-3140,

Elektrizitätsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juli 2000 Nr. VIII-1881, Neufassung vom 7. Februar 2012, letzte Änderung vom 20. Oktober 2020 Nr. XIII-3336,

Gesetz der Republik Litauen über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen vom 20. April 2017 Nr. XIII-306, letzte Änderung vom 19. Dezember 2019 Nr. XIII-2705, und

Gesetz über erneuerbare Energiequellen der Republik Litauen vom 12. Mai 2011 Nr. XI-1375.

PL: Energiegesetz vom 10. April 1997, Artikel 32 und 33.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In SI: Für die Herstellung von Strom und Erdgas, den Handel damit, die Lieferung an die Endkunden sowie die Übertragung und Verteilung ist eine Niederlassung in der Union erforderlich (ISIC Rev. 3.1 4010, 4020, CPC 7131, CPC 887).

Maßnahmen:

SI: Energetski zakon (Energiegesetz) 2014, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 17/2014 und

Bergbaugesetz von 2014.

Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Sektor – Teilsektor:	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Tier- und Rentierhaltung, Fischerei und Aquakultur; Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531, 050, 0501, 0502, 221, 222, 323, 324, CPC 881, 882, 88442
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen
Zuständigkeitsebene:	EU / Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531, CPC 881)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Leistungsanforderungen:

EU: Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen müssen Getreide ankaufen, das in der Union geerntet wurde. Auf aus einem Drittland eingeführten und in ein Drittland wiederausgeführten Reis wird keine Ausfuhrerstattung gewährt. Nur Reisherstellern aus der Union können Ausgleichszahlungen beantragen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

In IE: Die Errichtung von Mehlmühlen durch Gebietsfremde ist genehmigungspflichtig (ISIC Rev. 3.1 1531).

Maßnahmen:

IE: Agriculture Produce (Cereals) Act, 1933.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Rentierhaltungsareal ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben. Ausschließliche Rechte können gewährt werden.

In FR: Die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015).

([16]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.

Maßnahmen:

FI: Poronhoitolaki (Gesetz über Rentierhaltung) (848/1990), Kapitel 1 Abschnitt 4, Protokoll Nr. 3 zum Vertrag über den Beitritt Finnlands.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

SE: Gesetz über Rentierhaltung (1971:437), Abschnitt 1.

b) Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1 050, 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Schiffe erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ein ausländisches Schiff (d. h. ein Schiff aus einem Drittland) darf in der ausschließlichen Wirtschaftszone Bulgariens keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Fischereifahrzeuge ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

In FR: Französische Wasserfahrzeuge, die unter französischer Flagge fahren, können nur dann eine Fanggenehmigung oder die Erlaubnis zum Fischfang auf der Grundlage nationaler Quoten erhalten, wenn eine echte wirtschaftliche Verbindung zum Gebiet Frankreichs besteht und das Wasserfahrzeug von einer ständigen Niederlassung im Gebiet Frankreichs aus geleitet und kontrolliert wird (ISIC Rev. 3.1 050, CPC 882).

Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

c) Verarbeitendes Gewerbe – Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1 221, 222, 323, 324, CPC 88442)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In LV: Nur in Lettland gegründete juristische Personen und natürliche Personen Lettlands haben das Recht, ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zulässig (CPC 88442).

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Presse und andere Massenmedien, Abschnitt 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): In jeder öffentlich verbreiteten oder gedruckten Zeitung und anderen periodischen Druckschrift muss der „verantwortliche Herausgeber“ (vollständiger Name und Anschrift einer natürlichen Person) angegeben sein. Für den verantwortlichen Herausgeber kann das Erfordernis der dauerhaften Gebietsansässigkeit in Deutschland, in der Union oder in einem Mitgliedstaat des EWR gelten. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde der regionalen Zuständigkeitsebene zugelassen werden (ISIC Rev. 3.1 22).

Maßnahmen:

DE:

Auf regionaler Ebene:

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) (PresseG BW), Baden-Württemberg,

Bayerisches Pressegesetz (BayPrG),

Berliner Pressegesetz (BlnPrG),

Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz – BbgPG),

Gesetz über die Presse (Pressegesetz), Bremen,

Hamburgisches Pressegesetz,

Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse (Hessisches Pressegesetz – HPresseG),

Pressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landespressegesetz – LPrG M-V),

Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG),

Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW),

Landesmediengesetz (LMG), Rheinland-Pfalz,

Saarländisches Mediengesetz (SMG),

Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG),

Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz,

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz Schleswig-Holstein – LPRESSEG S-H) und

Thüringer Pressegesetz (TPG).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In IT: Sofern Neuseeland italienischen Investoren gestattet, mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem neuseeländischen Verlagshaus zu halten, wird auch Italien neuseeländischen Investoren gestatten, unter denselben Bedingungen mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem italienischen Verlagshaus zu halten (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 416/1981, Artikel 1 (und nachfolgende Änderungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In PL: Für den Chefredakteur einer Zeitung oder Zeitschrift ist die polnische Staatsangehörigkeit erforderlich (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

PL: Pressegesetz vom 26. Januar 1984, Amtsblatt Nr. 5, Eintrag 24 und nachfolgende Änderungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden ansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, so müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben (ISIC Rev. 3.1 22, CPC 88442).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105),

Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) und

Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).

Liste Neuseelands

Erläuterungen

Zur Klarstellung: Die Maßnahmen, die Neuseeland gemäß Artikel 10.64 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) ergreifen kann, sofern sie den Anforderungen des genannten Artikels entsprechen, umfassen auch Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

a) Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung als Finanzinstitut oder grenzüberschreitender Finanzdienstleister und entsprechende Anforderungen,

b) Rechtsform, einschließlich Vorschriften in Bezug auf die Rechtsform für systemrelevante Finanzinstitute und Beschränkungen für das Einlagengeschäft von Zweigniederlassungen ausländischer Banken, und entsprechende Anforderungen, Anforderungen an Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und das höhere Management eines Finanzinstituts oder eines grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters,

c) Kapital, Risikopositionen gegenüber verbundenen Parteien, Liquidität, Offenlegung und sonstige Risikomanagementanforderungen,

d) Zahlungs-, Verrechnungs- und Abwicklungssysteme (einschließlich Wertpapiersysteme),

e) Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und

f) Schieflage oder Ausfall eines Finanzinstituts oder eines grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Marktzugang (Artikel 10.5)
Maßnahme	Companies Act 1993 Financial Reporting Act 2013
Beschreibung	Investitionen 1. In Übereinstimmung mit dem neuseeländischen Finanzberichterstattungssystem, das im Rahmen des Companies Act 1993 und dem Financial Reporting Act 2013 eingeführt wurde, sind die folgenden Arten von Unternehmen verpflichtet, Jahresabschlüsse zu erstellen, die der allgemein anerkannten Rechnungsführungspraxis entsprechen, und diese Abschlüsse prüfen und beim Registrar of Companies registrieren zu lassen (sofern keine Ausnahmen von diesen Anforderungen gelten): a) jedes Unternehmen, das nicht in Neuseeland gegründet wurde („ausländische Gesellschaft“) und in Neuseeland eine Geschäftstätigkeit im Sinne des Companies Act von 1993 ausübt und bei dem es sich um ein „großes“ ([1]) Unternehmen handelt, b) jedes „große“ (*) neuseeländische Unternehmen, an dem Anteile gehalten werden, die insgesamt das Recht zur Ausübung oder Kontrolle der Ausübung von 25 % oder mehr der Stimmrechte bei einer Versammlung des Unternehmens verleihen, und zwar von: i) einer Tochtergesellschaft einer nicht in Neuseeland gegründeten juristischen Person, ii) einer nicht in Neuseeland gegründeten juristischen Person oder iii) einer Person, die ihren Wohnsitz nicht in Neuseeland hat, c) jedes in Neuseeland gegründete „große“ Unternehmen, bei dem es sich um eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens handelt.

	2. Ist ein Unternehmen zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet und verfügt es über eine oder mehrere Tochtergesellschaften, so müssen anstelle von Jahresabschlüssen für das Unternehmen selbst Gruppenabschlüsse erstellt werden, die der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis in Bezug auf die betreffende Gruppe entsprechen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn a) das Unternehmen (A) selbst eine Tochtergesellschaft einer juristischen Person (B) ist, die i) in Neuseeland gegründet wurde oder ii) gemäß Teil 18 des Companies Act 1993 eingetragen ist oder als gemäß Teil 18 des Companies Act 1993 eingetragen gilt, und b) Gruppenabschlüsse für eine Gruppe, der B, A und alle anderen Tochtergesellschaften von B angehören, erstellt werden, die der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis entsprechen, und c) eine Kopie des unter Buchstabe b genannten Gruppenabschlusses und eine Kopie des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers zu diesem Abschluss zur Registrierung gemäß dem Companies Act 1993 oder zur Hinterlegung gemäß einem anderen Gesetz eingereicht werden. 2. Wenn ein ausländisches Unternehmen verpflichtet ist, a) Jahresabschlüsse nach dem Companies Act 1993 zu erstellen und wenn in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit in Neuseeland die für „große“ ausländische Unternehmen geltenden Schwellenwerte für Vermögen und Einnahmen erreicht werden, so müssen zusätzlich zu den Jahresabschlüssen für das große ausländische Unternehmen selbst Jahresabschlüsse für seine Geschäftstätigkeit in Neuseeland erstellt werden, und zwar so, als ob diese Geschäftstätigkeit von einem in Neuseeland gegründeten und eingetragenen Unternehmen betrieben würde, und b) Gruppenabschlüsse nach dem Companies Act 1993 zu erstellen und wenn in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe in Neuseeland die für „große“ ausländische Unternehmen geltenden Schwellenwerte für Vermögen und Einnahmen erreicht werden, so müssen die zu erstellenden Gruppenabschlüsse neben dem Jahresabschluss für die Gruppe auch einen Jahresabschluss für die Geschäftstätigkeit der Gruppe in Neuseeland enthalten, der so erstellt wird, als ob die Mitglieder der Gruppe in Neuseeland gegründete und eingetragene Unternehmen wären.

([1]) Ein ausländisches Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens gilt in Bezug auf einen Rechnungslegungszeitraum als „großes“ Unternehmen, wenn mindestens einer der nachstehenden Punkte zutrifft:

i) Zum Bilanzstichtag jeder der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigt das Gesamtvermögen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 20 Mio. NZ$ oder

ii) in jedem der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigen die Gesamteinnahmen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 10 Mio. NZ$.

Ein Prüfbericht ist erforderlich, es sei denn, das ausländische Unternehmen gilt in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit in Neuseeland nicht als „großes“ Unternehmen, und nach dem Gesetz des Landes, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, ist keine Prüfung vorgeschrieben.

(*) Ein neuseeländisches Unternehmen gilt in Bezug auf einen Rechnungslegungszeitraum als „großes“ Unternehmen, wenn mindestens einer der nachstehenden Punkte zutrifft:

i) Zum Bilanzstichtag jeder der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigt das Gesamtvermögen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 60 Mio. NZ$ oder

ii) in jedem der beiden vorangegangenen Rechnungslegungszeiträume übersteigen die Gesamteinnahmen des Unternehmens und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaften 30 Mio. NZ$.

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Dairy Industry Restructuring Act 2001
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Der Dairy Industry Restructuring Act 2001 (DIRA) und die entsprechenden Verordnungen sehen die Verwaltung einer nationalen Datenbank für Untersuchungen der Bestände vor. Der DIRA a) sieht vor, dass die neuseeländische Regierung die Modalitäten für die von einem anderen Unternehmen im Milchsektor zu verwaltende Datenbank festlegt. Dabei kann die neuseeländische Regierung i) die Staatsangehörigkeit und die Gebietsansässigkeit des Unternehmens, der Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind oder das Unternehmen kontrollieren, sowie des höheren Managements und des Leitungs- und Kontrollorgans des Unternehmens berücksichtigen und ii) einschränken, wer Anteile an dem Unternehmen halten darf, auch auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, b) schreibt die Übermittlung von Daten durch diejenigen, die Untersuchungen der Bestände für Milchkühe durchführen, an die Livestock Improvement Corporation (LIC) oder eine Nachfolgeeinrichtung vor, c) legt Vorschriften über den Zugang zur Datenbank fest und sieht die Möglichkeit der Verweigerung dieses Zugangs vor, falls die beabsichtigte Nutzung der Datenbank „für den neuseeländischen Milchsektor schädlich“ sein könnte, wobei die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz der Person, die den Zugang beantragt, berücksichtigt werden kann.

Sektor	Kommunikationsdienstleistungen Telekommunikation
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Satzung von Chorus Limited
Beschreibung	Investitionen Nach der Satzung von Chorus Limited bedarf es einer Genehmigung der neuseeländischen Regierung, damit ein einzelnes ausländisches Unternehmen mehr als 49,9 % der Anteile halten kann. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen die neuseeländische Staatsangehörigkeit haben.

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Primary Products Marketing Act 1953
Beschreibung	Investitionen Nach dem Primary Products Marketing Act 1953 kann die neuseeländische Regierung Vorschriften erlassen, um die Einrichtung gesetzlicher Vermarktungsbehörden mit Monopolvermarktungs- und -erwerbsbefugnissen (oder geringeren Befugnissen) für „Primärerzeugnisse“ zu ermöglichen, d. h. für Erzeugnisse der Imkerei, des Obstanbaus, des Hopfenanbaus, der (Rot-)Wildzucht sowie für Ziegen, d. h. für die von Ziegen gewonnenen Fellborsten oder -fasern. Gemäß dem Primary Products Marketing Act 1953 können Vorschriften erlassen werden, die ein breites Spektrum von Funktionen, Befugnissen und Tätigkeiten der Vermarktungsbehörde betreffen. Insbesondere können die Vorschriften die Anforderung umfassen, dass die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane oder die Bediensteten die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzen oder in Neuseeland ansässig sind.

Sektor	Luftverkehr
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Satzung von Air New Zealand Limited
Beschreibung	Investitionen Kein ausländischer Staatsangehöriger darf mehr als 10 % der mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile an Air New Zealand halten, es sei denn, er hat die Genehmigung des Kiwi-Anteilseigners. ([1]) Ferner gilt: a) Mindestens drei Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neuseeland haben, b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzen, c) der Vorsitzende des Leitungs- und Kontrollorgans muss die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzen und d) der Sitz der Hauptverwaltung von Air New Zealand und der Hauptgeschäftssitz befinden sich in Neuseeland.

([1]) Bei dem Kiwi-Anteil an Air New Zealand handelt es sich um eine einzelne wandelbare Vorzugsaktie mit Sonderrechten in Höhe von 1 NZ$, die an die Krone ausgegeben wird. Der Kiwi-Anteilseigner ist Seine Majestät der König von Neuseeland.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	Overseas Investment Act 2005 Fisheries Act 1996 Overseas Investment Regulations 2005
Beschreibung	Investitionen Im Einklang mit den neuseeländischen Vorschriften für Auslandsinvestitionen, die in den einschlägigen Bestimmungen des Overseas Investment Act 2005, des Fisheries Act 1996 und der Overseas Investment Regulations 2005 niedergelegt sind, bedürfen die folgenden Investitionstätigkeiten der vorherigen Genehmigung durch die neuseeländische Regierung: a) Erwerb oder Kontrolle von mindestens 25 % einer Kategorie von Anteilen ([1]) oder Stimmrechten ([2]) an einer neuseeländischen Einrichtung durch nichtstaatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 200 Mio. NZ$ übersteigt, b) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch nichtstaatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 200 Mio. NZ$ übersteigen, c) Erwerb oder Kontrolle von 25 % oder mehr einer Kategorie von Anteilen ([3]) oder Stimmrechten ([4]) an einer neuseeländischen Einrichtung durch staatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 100 Mio. NZ$ übersteigt, d) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch staatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 100 Mio. NZ$ übersteigen, e) Erwerb oder Kontrolle – unabhängig vom Dollarwert – bestimmter Grundstückskategorien, die nach den neuseeländischen Rechtsvorschriften für Auslandsinvestitionen als sensibel gelten oder einer besonderen Genehmigung bedürfen, und f) jede Transaktion – unabhängig vom Dollarwert –, die zu einer Auslandsinvestition in Fangquoten führen würde. Ausländische Investoren müssen die Kriterien gemäß den Vorschriften für Auslandsinvestitionen sowie alle von der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Minister bzw. den zuständigen Ministern festgelegten Bedingungen erfüllen. Dieser Eintrag ist in Verbindung mit Anhang II – Neuseeland – 11 zu lesen.

([1]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Anteile“ umfasst Anteile und andere Arten von Wertpapieren.
([2]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Stimmrecht“ umfasst die Befugnis, die Zusammensetzung von mindestens 25 % des Leitungsorgans der neuseeländischen Einrichtung zu kontrollieren.
([3]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Anteile“ umfasst Anteile und andere Arten von Wertpapieren.
([4]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Stimmrecht“ umfasst die Befugnis, die Zusammensetzung von mindestens 25 % des Leitungsorgans der neuseeländischen Einrichtung zu kontrollieren.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Maßnahme	Income Tax Act 2007 Goods and Services Tax Act 1985 Estate and Gift Duties Act 1968 Stamp and Cheque Duties Act 1971 Gaming Duties Act 1971 Tax Administration Act 1994
Beschreibung	Investitionen Bestehende nichtkonforme steuerliche Maßnahmen.

Sektor	Finanzdienstleistungen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Maßnahme	Commodity Levies Act 1990 Commodity Levies Amendment Act 1995 Kiwifruit Industry Restructuring Act 1999 und zugehörige Verordnungen
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Die Erbringung von Ernteversicherungsleistungen für Weizen kann gemäß dem Commodity Levies Amendment Act 1995 (CLA) eingeschränkt werden. In Abschnitt 4 des CLA ist vorgesehen, dass Mittel aus einer obligatorischen Rohstoffabgabe für Weizenerzeuger verwendet werden, um eine Regelung zur Absicherung von Weizenkulturen gegen Schäden oder Verluste zu finanzieren. Die Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Export von Kiwifrüchten kann gemäß dem Kiwifruit Industry Restructuring Act 1999 und den Vorschriften für die Exportvermarktung von Kiwifrüchten eingeschränkt werden.

Sektor	Finanzdienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Betroffene Verpflichtungen	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Maßnahme	KiwiSaver Act 2006 Financial Markets Conduct Act 2013
Beschreibung	Investitionen Beim Fondsmanager eines eingetragenen KiwiSaver-Programms und beim Treuhänder eines eingetragenen KiwiSaver-Programms, bei dem es sich um ein eingeschränktes Programm handelt, muss jeweils mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in Neuseeland steuerlich ansässig sein.

ANHANG 10-B

KÜNFTIGE MAßNAHMEN

Kopfvermerke

(1) In den Listen Neuseelands und der Union sind nach Artikel 10.10 (Nichtkonforme Maßnahmen) bzw. Artikel 10.18 (Nichtkonforme Maßnahmen) die Einträge enthalten, die Neuseeland und die Union in Bezug auf bestehende, restriktivere oder neue Maßnahmen geltend gemacht haben, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 10.5 (Marktzugang) oder 10.14 (Marktzugang),

b) Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) oder 10.16 (Inländerbehandlung),

c) Artikel 10.7 (Meistbegünstigung) oder 10.17 (Meistbegünstigung),

d) Artikel 10.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane)

e) Artikel 10.9 (Leistungsanforderungen) oder

f) Artikel 10.15 (Lokale Präsenz).

(2) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(3) Jeder Eintrag besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,

b) der Rubrik „Teilsektor“, die den spezifischen Teilsektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, genauer bezeichnet,

c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die vom Eintrag erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, der ISIC Rev. 3.1 oder der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung in diesem Eintrag Bezug genommen wird,

d) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 genannte Verpflichtung, für die der Eintrag vorgenommen wird, spezifiziert wird,

e) der Rubrik „Beschreibung“, in der die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten, die vom Eintrag erfasst werden, festgelegt wird, und

f) der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“, in der im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Eintrag erfasst werden.

(4) Bei der Auslegung eines Eintrags sind sämtliche Rubriken des Eintrags zu berücksichtigen. Bei Unstimmigkeiten bei der Auslegung eines Eintrags hat die Rubrik „Beschreibung“ des Eintrags Vorrang.

(5) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;

b) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(6) Für die Zwecke der Listen Neuseelands und der Union wird ein Eintrag in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Union oder Neuseelands gegen Artikel 10.15 (Lokale Präsenz) und nicht gegen Artikel 10.14 (Marktzugang) oder Artikel 10.16 (Inländerbehandlung) angebracht. Außerdem wird dieses Erfordernis nicht als Vorbehalt gegen Artikel 10.6 (Inländerbehandlung) angebracht.

(7) Ein auf Unionsebene vorgenommener Eintrag gilt für eine Maßnahme der Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Eintrag wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Eintrag für einen Mitgliedstaat gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Union und der Mitgliedstaaten bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Ålandinseln. Ein Eintrag auf Ebene Neuseelands gilt für eine Maßnahme der zentralen Regierung oder einer lokalen Regierung.

(8) Die Liste der Einträge in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkung im Sinne der Artikel 10.5 (Marktzugang), 10.6 (Inländerbehandlung), 10.14 (Marktzugang), 10.15 (Lokale Präsenz) oder 10.16 (Inländerbehandlung) darstellen. Solche Maßnahmen können Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtung, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(9) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder von aufgrund des AUEV erlassener Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Neuseelands auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(10) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(11) Die Listen Neuseelands und der Union gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.

(12) Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen stellen keine Beschränkung im Sinne des Artikels 10.5 (Marktzugang) bzw. des Artikels 10.14 (Marktzugang) dar; dies gilt für Maßnahmen,

a) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,

b) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Beschränkung der Eigentumskonzentration vorsehen,

c) mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,

d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder

e) die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

(13) Was Computerdienstleistungen anbelangt, so gelten die folgenden Dienstleistungen als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie über ein Netz, einschließlich des Internets, erbracht werden:

a) Beratung, Anpassung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder in Bezug auf Computer oder Computersysteme,

b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach Fehlern und deren Beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,

c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,

d) Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und

e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Dienstleistungen, die durch Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen ermöglicht werden, mit Ausnahme der in den Buchstaben a bis e aufgeführten Dienstleistungen, nicht als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden dürfen.

(14) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen, die unmittelbar von einer Nicht-Unions-Finanzinstitution in einem Mitgliedstaat errichtet sind, mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigstellen erhalten daher eine Zulassung, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, eine getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(15) In Bezug auf Artikel 10.5 (Marktzugang) unterliegen juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach neuseeländischem Recht oder nach dem Recht der Union oder mindestens eines der Mitgliedstaaten gegründet wurden, nichtdiskriminierenden Beschränkungen hinsichtlich ihrer Rechtsform. ([1])

(16) In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Union, einschließlich der Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

([1]) So sind beispielsweise Personengesellschaften und Einzelunternehmen in Neuseeland und in der Union generell keine akzeptablen Rechtsformen für Finanzinstitute. Dieser Kopfvermerk als solcher soll sich nicht auf die Entscheidung eines Finanzinstituts der anderen Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften auswirken oder diese anderweitig beschränken.

EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik

Liste der Union

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor:	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Leistungsanforderungen
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Niederlassung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

EU: Dienstleistungen, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste, FuE-Dienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung nicht praktikabel. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und EDV- und damit verbundene Dienstleistungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), Abschnitt 2 und Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), Abschnitt 11.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In FR: Gemäß den Artikeln L151-1 und 153-1 ff. des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R.151-3 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In FR: Beschränkung ausländischer Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher, industrieller oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Repräsentanz erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

In kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt gemäß der Liste der Union in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) gilt.

In IT: Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies betrifft alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

a) Auferlegung besonderer Bedingungen beim Erwerb von Anteilen,

b) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder

c) Ablehnung des Erwerbs von Anteilen, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten oder Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere ist der Erwerb durch eine Person außerhalb der Union, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

a) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung oder jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlich drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt,

b) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder

c) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Interessen des Staates gefährdet sein können.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind, und

Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30.11.2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In LT: Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz betreffend den Schutz von Objekten, die für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen von Bedeutung sind, vom 10. Oktober 2002, Nr. IX-1132 (zuletzt geändert am 17. September 2020, Nr. XIII-3284).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In SE: Diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und die Leitungs- und Kontrollorgane für den Fall, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In HU: Erwerb staatseigener Immobilien.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HU: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel II Absätze 6 bis 36 und Kapitel IV Absätze 38 bis 59) und

Gesetz CCXII von 2013 über Übergangsmaßnahmen und bestimmte Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel IV Absätze 8 bis 20).

In LV: Erwerb von Land in ländlichen Gebieten durch Staatsangehörige Neuseelands oder eines Drittlands.

Bestehende Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Privatisierung von Land in ländlichen Gebieten, Abschnitte 28, 29 und 30.

In SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und bestimmte andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, öffentliche Straßen usw.) erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz Nr. 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen,

Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung von Grundeigentum und anderem landwirtschaftlichen Eigentum,

Gesetz Nr. 460/1992, Verfassung der Slowakischen Republik,

Gesetz Nr. 180/1995 über Maßnahmen für die Regelung von Grundeigentum,

Gesetz Nr. 202/1995 über Devisen,

Gesetz Nr. 503/2003 über die Rückübertragung von Grundeigentum,

Forstgesetz Nr. 326/2005 und

Gesetz Nr. 140/2014 über den Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Natürliche oder juristische Personen, die seit mehr als fünf Jahren in Bulgarien ansässig bzw. niedergelassen sind, können ein Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben. Auch juristische Personen, die seit weniger als fünf Jahren in Bulgarien niedergelassen sind, können Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben, wenn die Gesellschafter, die Mitglieder der Vereinigung oder die Gründer der Aktiengesellschaft das Erfordernis der fünfjährigen Gebietsansässigkeit erfüllen. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Grundstücken erwerben. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Waldflächen erwerben (Forstgesetz, Artikel 23 Absatz 5).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 5, und

Forstgesetz, Artikel 10.

In EE: Personen, die nicht aus dem EWR oder aus OECD-Mitgliedstaaten stammen, können unbewegliches Vermögen, das land- oder forstwirtschaftliche Flächen umfasst, nur mit Genehmigung des Landrats und des Gemeinderats erwerben, und sie müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nachweisen, dass das unbewegliche Vermögen entsprechend seinem vorgesehenen Zweck effizient, nachhaltig und zweckorientiert genutzt werden wird.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens), Kapitel 2 und 3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In LT: Jede Maßnahme in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Union im Rahmen des GATS eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt.

Lokale Regierungen (Gemeinden) und andere nationale Einrichtungen der Mitgliedstaaten der OECD und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der Integration in die Union und sonstige Organisationen spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen;

Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, Neufassung vom 20. März 2003, Nr. IX-1381, letzte Änderung vom 12. Januar 2018, Nr. XIII-981,

Gesetz über Grundstücke vom 26. April 1994, Nr. I-446, Neufassung vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983, letzte Änderung vom 26. Juni 2020, Nr. XIII-3165,

Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 28. Januar 2003, Nr. IX-1314, Neufassung vom 1. Januar 2018, Nr. XIII-801, letzte Änderung vom 14. Mai 2020, Nr. XIII-2935, und

Forstgesetz vom 22. November 1994, Nr. I-671, Neufassung vom 10. April 2001, Nr. IX-240, letzte Änderung vom 25. Juni 2020, Nr. XIII-3115.

c) Anerkennung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In der EU: Die Richtlinien der Union über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und anderen Berufsqualifikationen gelten nur für Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, diese freiberufliche Dienstleistung auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

d) Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines internationalen Investitionsabkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das bereits in Kraft ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Abkommen über

a) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen,

b) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder

c) die Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

„Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen" bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung zu beseitigen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen der Vertragspartei gelten, in der die Niederlassung erfolgt.

Die Annäherung der Rechtsvorschriften betrifft Folgendes:

a) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien des Abkommens oder

b) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens.

Eine solche Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei oder der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Stabilisierungsabkommen,

bilaterale Abkommen EU-Schweiz und

vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT sowie folgende Länder oder Fürstentümer: Andorra, Monaco, San Marino und Staat Vatikanstadt.

In DK, FI, SE: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund),

b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und

c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO)). Ziel der NEFCO ist es, Investitionen von nordischem Umweltinteresse zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf Osteuropa liegt.

In PL: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.

In PT: Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Äquatorialguinea, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Osttimor sowie São Tomé und Príncipe).

e) Waffen, Munition und Kriegsmaterial

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

In der EU: Herstellung oder Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Erzeugnisse beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen: Dienstleistungen von Notaren und Gerichtsvollziehern, Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern, Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern, Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Dienstleistungen von Ingenieuren und integrierte Dienstleistungen von Ingenieuren
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861, Teil von 87902, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Meistbegünstigung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Juristische Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der EU mit Ausnahme von SE: Erbringung von Rechtsberatungs- und Rechtsvollzugs-, Dokumentations- und Zertifizierungsdienstleistungen durch Angehörige von Rechtsberufen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, wie Notare, „huissiers de justice“ oder andere „officiers publics et ministériels“, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch einen offiziellen Akt der Regierung bestellt werden (Teil von CPC 861, Teil von 87902)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In BG: Die uneingeschränkte Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen kann nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden bzw. werden, und auf Bürger dieser Länder (Teil von CPC 861).

In LT: Ausländische Anwälte können nur gemäß internationalen Abkommen, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten (Teil von CPC 861).

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

c) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In BG: Um eine unabhängige Wirtschaftsprüfung durchführen zu können, muss der Wirtschaftsprüfer (eine Einzelperson oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in das Register der Commission for Public Oversight of Registered Auditors (CPOSA) eingetragen sein. Ein Wirtschaftsprüfer, der in einem Drittland rechtsfähig ist, kann unter den folgenden Bedingungen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingetragen werden:

a) Eine Einzelperson muss Prüfungen in bulgarischem Handels-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht in bulgarischer Sprache ablegen (entsprechend den Anforderungen für bulgarische Staatsangehörige).

b) Um in Bulgarien als Anbieter von Dienstleistungen von Abschlussprüfern eingetragen werden zu können, müssen ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sicherstellen, dass drei Viertel der Mitglieder der Geschäftsführung und der registrierten Wirtschaftsprüfer, die im Namen des Unternehmens gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, Anforderungen erfüllen, die den für bulgarische Abschlussprüfer geltenden Anforderungen gleichwertig sind, einschließlich des Bestehens der entsprechenden Prüfungen, wie im Independent Financial Audit Act (IFAA) vorgesehen.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In CZ: Nur juristische Personen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen Tschechiens oder der Mitgliedstaaten vorbehalten sind, dürfen in Tschechien Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 93/2009 Slg. vom 14. April 2009 über Wirtschaftsprüfer in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

Bestehende Maßnahmen:

Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

d) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern (CPC 8674)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Städteplanern.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen und Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211, 85201, 9312, 9319, 93121
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (CPC 63211, 85201, 9312, 9319, CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312, 93191).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In BG: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz für medizinische Einrichtungen, Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CZ, MT: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 296/2008 Slg. über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen (Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen),

Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz),

Gesetz Nr. 268/2014 Slg. über Medizinprodukte und zur Änderung des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren, mit späteren Änderungen,

Gesetz Nr. 285/2002 Slg. über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz),

Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung und

Gesetz Nr. 373/2011 Slg. über besondere Gesundheitsdienstleistungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von NL und SE: Die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen unterliegt dem Erfordernis der Gebietsansässigkeit. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der Union präsent sind. (CPC 9312, Teil von 93191).

In BE: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191).

In PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): In Bezug auf die Berufe Physiotherapeut, Sanitäter und Podologe kann ausländischen Berufsangehörigen die Berufsausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden.

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden.

Die Ausübung des Berufs des Tierarztes ist nur für Staatsangehörige des EWR und für Personen mit ständigem Wohnsitz zugelassen (für dauerhaft Gebietsansässige ist die physische Anwesenheit erforderlich).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BE, LV: Grenzüberschreitende Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen.

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von EL, IE, LU, LT und NL: Die Zahl der Dienstleister, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, kann auf diskriminierungsfreier Grundlage beschränkt werden. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden.

In der EU mit Ausnahme von BE, BG, EE, ES, IE und IT: Versandhandel ist nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich; folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln für die breite Öffentlichkeit in der Union einer Niederlassung in einem dieser Länder.

In BE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur mit einer in Belgien niedergelassenen Apotheke möglich.

In BG, EE, ES, IT und LT: Grenzüberschreitender Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln.

In CZ: Einzelhandelsverkäufe sind nur aus den Mitgliedstaaten möglich.

In IE und LT: Grenzüberschreitender Einzelhandel mit verschreibungspflichtigen pharmazeutischen Artikeln.

In PL: Vermittler im Handel mit Arzneimitteln müssen registriert sein und einen Wohn- oder Geschäftssitz im Gebiet der Republik Polen haben.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen sowie medizinischen und orthopädischen Artikeln.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SE: Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und Lieferung von pharmazeutischen Artikeln an die breite Öffentlichkeit.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

BE: Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens und

Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé.

CZ: Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel in der geänderten Fassung, und

Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen, in geänderter Fassung.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

PL: Artikel 73a des Gesetzes über Arzneimittel (Amtsblatt von 2020, Einträge 944, 1493).

SE: Gesetz über den Handel mit Arzneimitteln (2009:336),

Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln (2009:659),

Gesetz über den Handel mit bestimmten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (2009:730) und

weitere von der schwedischen Agentur für Medizinprodukte erlassene Rechtsvorschriften, deren Einzelheiten in (LVFS 2009:9) zu finden sind.

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 852, 853
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In RO: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bestehende Maßnahmen:

RO: Regierungsverordnung Nr. 6/2011, und

Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 und Regierungsbeschluss Nr. 134/2011.

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In CZ und HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Sektor:	Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer
Zuordnung nach Branche:	CPC 832
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE und FR: Grenzüberschreitende Erbringung von Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer in Bezug auf Gebrauchsgüter.

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Sektor:	Dienstleistungen von Inkassobüros und Kreditauskunfteien
Zuordnung nach Branche:	CPC 87901, 87902
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In der EU mit Ausnahme von ES, LV und SE: Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU und SE: Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209).

In BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

In AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Büropersonal und sonstigem Personal (CPC 87202).

In AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von BE, HU und SE: Grenzüberschreitende Vermittlung von Büropersonal und sonstigem Personal (CPC 87202).

In IE: Grenzüberschreitende Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

In FR, IE, IT und NL: Grenzüberschreitende Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In DE: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten.

In ES: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Führungskräften und die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201, 87202).

In FR: Diese Dienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen (CPC 87202).

In IT: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Büropersonal anbieten (CPC 87203).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe Verordnungen über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union oder des EWR hat (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209).

Bestehende Maßnahmen:

AT: §§ 97 und 135 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geänderten Fassung und

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, in der geänderten Fassung.

BG: Gesetz zur Arbeitsförderung, Artikel 26, 27, 27a und 28.

CY: Gesetz N. 126(I)/2012 über die private Arbeitsvermittlung in der geänderten Fassung, Gesetz N. 174(I)/2012.

CZ: Beschäftigungsgesetz (435/2004).

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung, und

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

DK: §§ 8a bis 8f des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 17. Januar 2014, näher ausgeführt durch Dekret Nr. 228 vom 7. März 2013 (Beschäftigung von Seeleuten) und Arbeitserlaubnisgesetz 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

EL: Gesetz Nr. 4052/2012 (Staatsanzeiger 41 A), in einigen Bestimmungen geändert durch das Gesetz 4093/2012 (Staatsanzeiger 222 A).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia, artículo 117 (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

FI: Laki julkisesta työvoima-ja yrityspalvelusta (Gesetz über öffentliche Beschäftigung und Unternehmensdienstleistungen) (916/2012).

HR: Arbeitsmarktgesetz (OG 118/18, 32/20),

Arbeitsgesetz (OG 93/14, 127/17, 98/19), und

Ausländergesetz (OG 130/11m, 74/13, 67/17, 46/18, 53/20).

IE: Arbeitserlaubnisgesetz 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

IT: Gesetzesdekret 276/2003, Artikel 4 und 5.

LT: Arbeitsgesetzbuch der Republik Litauen, genehmigt durch das Gesetz Nr. XII-2603 vom 14. September 2016 der Republik Litauen, letzte Änderung vom 15. Oktober 2020, Nr. XIII-3334, und

Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern der Republik Litauen vom 29. April 2004, Nr. IX-2206, letzte Änderung vom 10. November 2020, Nr. XIII-3412.

LU: Loi du 18 janvier 2012 portant création de l'Agence pour le développement de l'emploi (Gesetz vom 18. Januar 2012 über die Schaffung einer Agentur für Beschäftigungsentwicklung – ADEM).

MT: Beschäftigungs- und Berufsbildungsgesetz, Kapitel 343 Artikel 23 bis 25 und Verordnungen über Arbeitsagenturen (S.L. 343.24).

PL: Artikel 18 des Gesetzes vom 20. April 2004 über die Förderung der Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen (Dz. U. von 2015, Punkt 149, in der geänderten Fassung).

PT: Gesetzesdekret Nr. 260/2009 vom 25. September, geändert durch das Gesetz Nr. 5/2014 vom 12. Februar,

Gesetzesdekret Nr. 28/2016 vom 23. August und

Gesetz Nr. 146/2015 vom 9. September (Zugang zu und Erbringung von Dienstleistungen von Vermittlungsagenturen).

RO: Gesetz Nr. 156/2000 über den Schutz rumänischer Bürger, die im Ausland arbeiten, neu veröffentlicht,

Beschluss der Regierung Nr. 384/2001 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes Nr. 156/2000, mit nachfolgenden Änderungen,

Regierungsverordnung Nr. 277/2002, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 790/2004 und die Regierungsverordnung Nr. 1122/2010, und

Gesetz Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, neu veröffentlicht, mit nachfolgenden Änderungen und mit nachfolgender Ergänzung sowie Beschluss der Regierung Nr. 1256/2011 über die Betriebsbedingungen und das Genehmigungsverfahren für Leiharbeitsunternehmen.

SI: Gesetz über die Arbeitsmarkregulierung (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 80/2010, 21/2013, 63/2013, 55/2017) und

Gesetz über abhängige und selbstständige Erwerbstätigkeit und Arbeit von Ausländern – ZZSDT (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 47/2015), ZZSDT-UPB2 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 1/2018).

SK: Gesetz Nr. 5/2004 über Arbeitsvermittlungen und

Gesetz Nr. 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301, 87302, 87303, 87304, 87305, 87309
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI und SK: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.

In DK, HR und HU: Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (87305) in HR und HU, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in HR, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in DK und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in HU.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist für Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane von juristischen Personen erforderlich, die Wach- und Sicherheitsleistungen (87305) sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen (87302) erbringen bzw. anbieten. Die Mitglieder des höheren Managements von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben und in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sein.

In ES: Grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In FI: Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR ansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

In FR und PT: Es gelten Staatsangehörigkeitserfordernisse für Fachkräfte in Polen und für Geschäftsführer und Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in Frankreich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE, FI, FR und PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi réglementant la sécurité privée et particulière, 2 Octobre 2017.

BG: Gesetz über private Sicherheitsunternehmen.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

DK: Verordnung über die Luftsicherheit.

FI: Laki yksityisistä turvallisuuspalveluista 282/2002 (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen).

LT: Gesetz über die Sicherheit von Personen und Vermögenswerten vom 8. Juli 2004, Nr. IX-2327.

LV: Gesetz über die Tätigkeiten von Wachleuten (Abschnitte 6, 7, 14).

PL: Gesetz vom 22. August 1997 über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt 2016, Eintrag 1432 in der geänderten Fassung).

PT: Gesetz 34/2013 alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio und

Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

SI: Zakon o zasebnem varovanju (Gesetz über private Sicherheitsdienste).

b) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT und SE: Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Sektor, Teilsektor:	Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen, Vervielfältigungsdienstleistungen, Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe)
Zuordnung nach Branche:	CPC 87905, 87904, 884, 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Leistungsanforderungen
	Lokale Präsenz
	Meistbegünstigung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.

b) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen.

c) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, 887 ausgenommen Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In HU: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und grenzüberschreitende Erbringung von Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren.

d) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Schienenverkehrsausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von DE, EE und HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Schienenverkehrsausrüstungen.

In der EU mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU und SK: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

In der EU mit Ausnahme von EE, HU und LV: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr.

In der EU mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV und PL: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Luftfahrzeuge sowie Teile davon (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868).

In der EU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]).

e) Sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftfahrt

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens über

a) den Verkauf und die Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS-Dienstleistungen),

c) die Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon oder

d) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In DE, FR: Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft.

In FI, SE: Brandbekämpfung aus der Luft.

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Sektor:	Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE: Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. EU L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Sektor:	Bauleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 51
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In LT: Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 62117, 62251, 8929, Teil von 62112, 62226, Teil von 631
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Leistungsanforderungen
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Vertrieb von Arzneimitteln

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BG: Grenzüberschreitender Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In FI: Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Gesetz über Medizinprodukte.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

b) Vertrieb von alkoholischen Getränken

In FI: Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1102/2017).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In SE: Schaffung eines Monopols für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Derzeit verfügt Systembolaget AB über ein solches staatliches Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Bei Bier liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent (Teil von CPC 631).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Alkohol-Gesetz (2010:1622).

c) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, CPC 62228, CPC 62251, CPC 62271, Teil von CPC 62272, CPC 62276, CPC 63108, Teil von CPC 6329)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG: Großhandelsvertrieb von chemischen Produkten, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen und Medizinprodukten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel,

Gesetz über Medizinprodukte,

Gesetz über tierärztliche Tätigkeit,

Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe, und

Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse, Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager und Gesetz über Wein und Spirituosen.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 92
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Leistungsanforderungen
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU: Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein.

In AT, BE, BG, CY, EL, ES und SI: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d. h. anderer Dienstleistungen als derjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 929).

In CY, FI, MT und RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922).

In AT, BG, CY, FI, MT und RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

In CY: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924).

In FI: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung und sonstigen Dienstleistungen im Bereich Bildung, ausgenommen privat finanzierter englischer Sprachunterricht (Teil von CPC 924 und 929).

In CZ und SK: Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringt, müssen mehrheitlich Staatsangehörige des betreffenden Landes sein (CPC 921, 922, 923 für SK außer 92310, 924).

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss einen satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten. Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung erbringt, müssen mehrheitlich slowenische Staatsangehörige sein (CPC 922, 923).

In SE: Behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für Anbieter privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, einschließlich Anbieter, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92).

In SK: Für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich postsekundare technische und berufliche Bildung) ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden und die örtlichen Behörden können die Anzahl der zu gründenden Schulen beschränken (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG, IT und SI: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921).

In BG und IT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922).

In AT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung,

Hochschulbildungsgesetz, § 4 der Zusatzbestimmungen und

Artikel 22 des Gesetzes über die berufliche Aus- und Weiterbildung.

FI: Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998),

Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998),

Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung) (630/1998),

Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung für Erwachsene) (631/1998), und

Ammattikorkeakoululaki (Fachhochschulgesetz) (351/2003) und Yliopistolaki (Hochschulgesetz) (558/2009).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über die Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

SK: Bildungsgesetz 245/2008,

Hochschulgesetz 131/2002 und

Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und über die Selbstverwaltung von Schulen.

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt: Abfallwirtschaft und Bodenbewirtschaftung
Zuordnung nach Branche:	CPC 9401, 9402, 9403, 94060
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In DE: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) und in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Bodenschutz und Umgang mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen).

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Entfällt
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Alle Finanzdienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU: Das Recht, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme folgender Dienstleistungen:

In der EU (mit Ausnahme von BE, CY, EE, LT, LV, MT, PL, RO und SI):

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

e) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In BE:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen, und

d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.

In CY:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Versicherungsvermittlung,

c) Rückversicherung und Retrozession,

d) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

e) Geschäfte mit begebbaren Wertpapieren, die für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel oder in sonstiger Form getätigt werden,

f) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

g) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In EE:

a) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) Versicherungsvermittlung,

d) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

e) Annahme von Spareinlagen,

f) Ausreichung von Krediten jeder Art,

g) Finanzleasing,

h) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verpflichtungen,

i) Geschäfte für eigene oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,

j) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

k) Geldmaklergeschäfte,

l) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

m) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebbaren Instrumenten,

n) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und

o) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In LT:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

   i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

   ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

d) Annahme von Spareinlagen,

e) Ausreichung von Krediten jeder Art,

f) Finanzleasing,

g) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verpflichtungen,

h) Geschäfte für eigene oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,

i) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

j) Geldmaklergeschäfte,

k) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

l) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebbaren Instrumenten,

m) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und

n) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In LV:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

   i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

   ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

d) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

e) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

f) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In MT:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

   i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

   ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

d) Annahme von Spareinlagen,

e) Ausreichung von Krediten jeder Art,

f) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

g) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In PL:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,

b) Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,

c) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung und Retrozession) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

   i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

   ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

e) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In RO:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

   i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und

   ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

d) Annahme von Spareinlagen,

e) Ausreichung von Krediten jeder Art,

f) Garantien und Verpflichtungen,

g) Geldmaklergeschäfte,

h) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und

i) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

In SI:

a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung,

ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

b) Rückversicherung und Retrozession,

c) mit Versicherungen verbundene Dienstleistungen,

d) Ausreichung von Krediten jeder Art,

e) Annahme von Garantien und Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute,

f) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

g) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, jedoch ohne die in diesem Artikel beschriebene Vermittlung.

b) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

In DE: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende Maßnahmen:

DE: Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In ES: Zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Gebietsansässigkeit oder alternativ eine Berufserfahrung von zwei Jahren erforderlich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In FI: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Union.

Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland können Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) anbieten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995),

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008), und

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018).

In FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code des assurances.

In HU: Nur juristische Personen der Union und in Ungarn eingetragene Zweigstellen dürfen Direktversicherungsdienstleistungen erbringen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz LX von 2003.

In IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. Grenzüberschreitende Erbringung von versicherungsmathematischen Dienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005), Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers.

In PT: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Nur natürliche Personen der Union oder in der Union niedergelassene Unternehmen können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Maßnahmen:

PT: Artikel 3 des Gesetzes 147/2015, Artikel 8 des Gesetzes 7/2019.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FI: Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführer einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR ansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft ansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführer im EWR ansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft ansässig sein. Der Generalvertreter einer neuseeländischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland ansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Union.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995), Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008),

Laki vakuutusedustuksesta (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (570/2005),

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018), und

Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über gesetzliche Rentenversicherungsgesellschaften) (354/1997).

c) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In der EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften, ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

Bestehende Maßnahmen:

EU:

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) und

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]).

In EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute) § 206 und § 21.

In SK: Wertpapierdienstleistungen können nur von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenem Eigenkapital haben.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz 566/2001 über Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen und

Gesetz 483/2001 über Banken.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In FI: Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführer von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft ansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft ansässig sein.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001),

Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz),

Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (1504/2001) (Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank),

Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften),

Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute),

Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

([3]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EU L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([4]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. EU L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

In IT: Dienstleistungen von „consulenti finanziari“ (Finanzberater). Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 91 bis 111 der CONSOB-Verordnung über Vermittler (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In LT: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz der Republik Litauen über Banken vom 30. März 2004, Nr. IX-2085, geändert durch Gesetz Nr. XIII-729 vom 16. November 2017,

Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003, Nr. IX-1709, geändert durch Gesetz Nr. XIII-1872 vom 20. Dezember 2018,

Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999, Nr. VIII-1212 (geändert durch das Gesetz Nr. XII-70 vom 20. Dezember 2012),

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungen vom 5. Juni 2003, Nr. IX-1596, letzte Änderung vom 17. Oktober 2019, Nr. XIII-2488, und

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungsinstitute vom 10. Dezember 2009, Nr. XI-549 (Neufassung des Gesetzes: Nr. XIII-1093 vom 17. April 2018).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FI: Für Zahlungsdienstleistungen kann die Gebietsansässigkeit oder ein Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Leistungsanforderungen
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten.

EU: Erbringung sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In AT, PL und SI: Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192).

In BE: Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93192, 93193).

In BG, CY, CZ, FI, MT und SK: Erbringung privat finanzierter Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192, 93193).

In FI: Erbringung sonstiger Dienstleistungen des Gesundheitswesens (CPC 93199).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und die Bedingungen ihrer Erbringung.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

In DE: Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können und bei denen es sich somit nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ handelt. Gewährung einer besseren Behandlung bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens (CPC 93).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Eigentum der durch die deutschen Streitkräfte betriebenen Krankenhäuser.

Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110).

In FR: Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und -tests.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und -tests (Teil von CPC 9311).

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code de la Santé Publique.

b) Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden (CPC 9311, 93192, 93193).

c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

In der EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT und PT: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen von Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).

In CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK und SI: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

In DE: Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden und die dementsprechend nicht unter die Begriffsbestimmung für „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ fallen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Dienstleistungen im Bereich Soziales) (922/2011).

IE: Health Act 2004, Abschnitt 39 und

Health Act 1970 (in der geänderten Fassung – Abschnitt 61A).

IT: Gesetz 833/1978 über die Einrichtung des öffentlichen Gesundheitssystems, und

Gesetzesdekret 502/1992 über Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung und Gesetz 328/2000 über die Reform von Dienstleistungen im Bereich Soziales.

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern, Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

In FR: Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

In LT: Insofern Neuseeland litauischen Staatsangehörigen die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern gestattet, wird Litauen neuseeländischen Staatsangehörigen gestatten, Dienstleistungen von Fremdenführern unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962, 963, 9619, 964
	Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Leistungsanforderungen
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT und – in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – in LT: Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen.

In AT und LT: Für die Erbringung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.

Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619, 964 außer 96492)

b) In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der EU mit Ausnahme von AT und SE: Grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK: Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In BG: Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

In EE: Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In LT und LV: Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In CY, CZ, LV, PL, RO und SK: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstigen Dienstleistungen im Bereich Freizeit.

c) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In FR: Die ausländische Beteiligung an bestehenden in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Gründung neuseeländischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Ordonnance no 45-2646 du 2 novembre 1945 portant règlementation provisoire des agences de presse und Loi no 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Erbringung von Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen.

d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor:	Verkehrsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Seeverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffes.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In der EU mit Ausnahme von LV und MT: Nur natürliche und juristische Personen der Union können unter der Flagge des Niederlassungsstaats ein Schiff eintragen lassen und eine Flotte betreiben (gilt für alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei, den internationalen Personen- und Güterverkehr (CPC 721) sowie Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr).

EU: Feeder-Dienstleistungen für den Teil dieser Dienstleistungen, der nicht unter den Ausschluss der Seekabotage im Inlandsverkehr fällt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In MT: Für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien bestehen ausschließliche Rechte (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745, Teil von 749).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In SK: Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um einen Antrag auf eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung zu stellen (CPC 722).

b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Eintragung von Schiffen in einem Mitgliedstaat der Union gelten, die Union sich das Recht vorbehält, vorzuschreiben, dass nur die in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienstleistungen erbringen können (CPC 7452).

In der EU mit Ausnahme von LT und LV: Lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, können Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214, 7452).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Frachtumschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire,

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence,

Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers),

Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand),

Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge),

Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende) und

Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié.

c) Binnenschiffsverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz, Meistbegünstigung:

EU: Personen- und Frachtbeförderung auf den Binnenwasserstraßen (CPC 722) und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich dieser Vorbehalt auch auf die Erbringung von Kabotage auf den Binnenwasserstraßen erstreckt (CPC 722).

d) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In der EU: Personen- und Frachtbeförderung auf der Schiene (CPC 711).

In LT: Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

In SE (nur in Bezug auf Marktzugang): Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätszwänge (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

e) Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU:

i) Niederlassungsanforderung für Straßenverkehrsdienstleistungen und Begrenzung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung (CPC 712),

ii) Begrenzung der Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712),

iii) Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen in der Union vorgenommen werden, mit der die Zahl der Dienstleister begrenzt wird. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]),

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In BE: Gesetzlich kann eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt werden (CPC 71221).

In IT: Limousinendienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage (CPC 712).

In PT: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von Limousinendienstleistungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BG, DE: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für den Personen- und Frachtverkehr können nur natürlichen Personen der Union und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union erteilt werden. Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich. Natürliche Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 712).

In MT: Öffentlicher Busverkehr: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge erteilt wird (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Städteverbindender Busverkehr (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 51)

([6]) Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 72)

([7]) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 88)

In ES: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung (CPC 7122). Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage. Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In SE: Die Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Anbieter eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätszwänge (CPC 6112, 6122, 86764, 86769, Teil von 8867).

In SK: Der Frachtverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In BG: Niederlassungserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009,

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009.

FI: Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006,

Laki liikenteen palveluista (Gesetz über Verkehrsdienstleistungen) 320/2017, und

Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002.

IT: Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85,

Gesetzesdekret 395/2000, Artikel 8 (Personenkraftverkehr),

Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs),

Gesetz 218/2003, Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern), und

Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr).

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

f) Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von 734).

g) Ausnahmen von der Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

i) Verkehr (Kabotage) außer Seeverkehr

In FI: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen, nach denen unter ausländischer Flagge eines angegebenen anderen Landes zugelassene Schiffe oder im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) in Finnland ausgenommen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 722).

ii) Unterstützungsdienstleitungen für den Seeverkehr

In BG: Insofern Neuseeland Dienstleistern aus Bulgarien die Erbringung von Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, gestattet, wird Bulgarien Dienstleistern aus Neuseeland gestatten, Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, unter gleichen Bedingungen zu erbringen (Teil von CPC 741, Teil von 742).

iii) Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

In DE: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen (CPC 7213, 7223, 83103).

iv) Straßen- und Schienenverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der Union oder den Mitgliedstaaten und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr (CPC 7111, 7112, 7121, 7122, 7123). Diese Behandlung kann Folgendes umfassen:

A) Vorbehalt der Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder über die Gebiete der Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge bzw. Beschränkung der Erbringung auf diese Fahrzeuge ([8]) oder

B) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge.

v) Straßenverkehr

In BG: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen, im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus (CPC 7121, 7122, 7123).

In CZ: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Tschechien, in Tschechien, durch Tschechien hindurch und aus der Tschechischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

In ES: Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung (kommerzielle Präsenz) in Spanien verwehrt werden, wenn deren Ursprungsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

Bestehende Maßnahmen:

ES: Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres.

In HR: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Kroatien, in Kroatien, durch Kroatien hindurch und aus Kroatien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

In LT: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zur Festlegung der Vorschriften für Verkehrsdienstleistungen und der Betriebsbedingungen, einschließlich bilateraler Transitgenehmigungen und anderer Beförderungsgenehmigungen für Verkehrsdienstleistungen in das Gebiet Litauens, durch das Gebiet Litauens hindurch und aus dem Gebiet Litauens in die betreffenden Vertragsparteien sowie Kraftfahrzeugsteuern und -abgaben (CPC 7121, 7122, 7123).

In SK: Maßnahmen, die aufgrund eines bestehenden oder künftigen Abkommens getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen in die Slowakische Republik, in der Slowakischen Republik, durch die Slowakische Republik hindurch und aus der Slowakischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

([8]) Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

i) Schienenverkehr

In BG, CZ und SK: Bestehende oder künftige Übereinkommen zur Regelung der Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Gebiet Bulgariens, Tschechiens und der Slowakei sowie zwischen den betroffenen Ländern (CPC 7111, 7112).

ii) Luftverkehr – Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens über Bodenabfertigungsdienste.

iii) Straßen- und Schienenverkehr

In EE: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs), in deren Rahmen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge vorbehalten bzw. die Erbringung auf diese Fahrzeuge beschränkt wird und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 721).

iv) Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen (ausgenommen See- und Luftverkehr)

In PL: Insofern Neuseeland polnischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Neuseelands gestattet, wird Polen neuseeländischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern gestatten, Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Polens unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Sektor:	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Fischerei, Aquakultur, Nebenleistungen im Bereich Fischerei; Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1 014, ISIC Rev. 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen; ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Waldgebieten, der Holzernte, der Inventarisierung von Waldgebieten, der Ausarbeitung von Plänen und Programmen für die Bewirtschaftung und räumliche Entwicklung von Waldgebieten sowie der Ausstellung der einschlägigen Dokumente werden von Handelsunternehmen durchgeführt, die in einem öffentlichen Register bei der Exekutivagentur für Forstwirtschaft eingetragen sind und über eine Registrierungsbescheinigung verfügen.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Artikel 241 des Forstgesetzes und

Artikel 25, Artikel 36 und Artikel 36 (a) des Gesetzes über Jagd und Wildschutz.

In HR: Landwirtschaft und Jagd.

In HU: Landwirtschaftliche Tätigkeiten (ISIC Rev. 3.1 011, 3.1 012, 3.1 013, 3.1 014, 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen).

Bestehende Maßnahmen:

HR: Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19).

b) Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz, Meistbegünstigung:

EU:

(1) Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen, oder Fischereirechte im Rahmen einer Fanglizenz eines Mitgliedstaats, einschließlich folgender Punkte:

a) Regelung der Anlandung von Fängen durch Schiffe unter der Flagge Neuseelands oder eines Drittlands im Hinblick auf die ihnen zugeteilten Quoten oder – nur für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats – Anforderung, dass ein Teil der Gesamtfangmenge in Häfen der Union angelandet wird,

b) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen,

c) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund eines bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommens im Bereich Fischerei und

d) Anforderung, dass die Besatzungsmitglieder eines Schiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaats Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind.

(2) Ein Fischereifahrzeug darf nur unter folgenden Bedingungen die Flagge eines Mitgliedstaats führen:

a) Es steht im alleinigen Eigentum von

i) einem in der Union gegründeten Unternehmen oder

ii) einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats,

b) sein Tagesgeschäft wird von der Union aus geleitet und kontrolliert und

c) der Charterer, Manager oder Betreiber des Schiffes ist ein in der Union gegründetes Unternehmen oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats.

(3) Eine kommerzielle Fanglizenz, die zum Fischfang in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats berechtigt, darf nur Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gewährt werden.

(4) Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.

(5) Absatz 1 Buchstaben a, b, c (außer in Bezug auf die Meistbegünstigung) und Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 gelten nur für Maßnahmen, die für Schiffe oder Unternehmen unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlichen Eigentümer anwendbar sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Schiffe erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ausländische Schiffe (d. h. Schiffe von Drittländern) dürfen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Bulgariens keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

In FR: Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern dürfen in den staatseigenen Küstengebieten Frankreichs keine Fisch-, Muschel- Algenkultur betreiben.

c) Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme, -aufbereitung und -versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 12, 120, 1200, 13, 14, 232, 233, 2330, 40, 401, 4010, 402, 4020, Teil von 4030, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887.
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten – allgemein (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, 40, 401, 402, Teil von 403, 41, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Ein Mitgliedstaat gestattet das ausländische Eigentum an einem Gas- oder Stromübertragungsnetz oder einem Erdöl- und Erdgasfernleitungsnetz im Hinblick auf neuseeländische Unternehmen, die von Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Union entfallen, um die Sicherheit der Energieversorgung der Union insgesamt oder eines einzelnen Mitgliedstaats zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen nicht für HR, HU und LT (für LT nur CPC 7131), in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung nicht für LV und in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Gasverteilung nicht für SI (ISIC Rev. 3.1 401, 402, CPC 7131, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In CY: Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen, sofern der Investor von einer Person aus einem Drittland kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren der Union entfallen, sowie Gaserzeugung, Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, Herstellung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung (außer Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas) (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 613, 62271, 63297, 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FI: Übertragungs- und Verteilungsnetze und -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser. Quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FR: Übertragungssysteme für Elektrizität und Gas sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Energieübertragungsdienstleistungen, hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Eine Niederlassung innerhalb der Union ist erforderlich (ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 71310).

In BG: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88).

In PT: Herstellung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Gaserzeugung, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung. Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 7131, 7422, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In SK: Für die Herstellung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, die Gaserzeugung und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie für Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung, einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist vorgeschrieben, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung nur einer natürlichen Person, die dauerhaft im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person des EWR erteilt werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Mit Ausnahme des Erzbergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus kann es ausländischen Unternehmen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Union entfallen, untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, Teil von 4010, Teil von 4020, Teil von 4030).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) und

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]).

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273, in der geänderten Fassung,

Gesetz über Erdöl, Kapitel 272, in der geänderten Fassung,

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe von 2003, Gesetz 148(I)2003 in der geänderten Fassung und

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts von 2004, Gesetz 183(I)/2004 in der geänderten Fassung.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) (386/1995),

Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l'énergie.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas,

Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität und

Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung,

Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten,

Energiegesetz 251/2012 und

Gesetz 657/2004 über thermischer Energie.

b) Elektrizität (ISIC Rev. 3.1 40, 401, CPC 62271, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität: Personen können bei der zyprischen Energieregulierungsbehörde (CERA) nur dann eine Lizenz beantragen, a) wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die die Staatsangehörigkeit der Union besitzt und in der Union ansässig ist, oder b) wenn es sich um eine juristische Person handelt, die in der Union niedergelassen ist, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union hat.

In FI: Einfuhr von Elektrizität. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel – Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität.

In FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von Electricité de France (EDF) gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Übertragungs- oder -verteilungssystemen für Elektrizität sein.

([9]) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. EU L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

([10]) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BG: Erzeugung von Elektrizität und Wärme.

In LT: Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen und Handel mit Strom, der aus nicht sicheren nuklearen Quellen stammt.

In PT: Die Übertragung und Verteilung von Elektrizität erfolgt im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In BE: Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW oder mehr erfordert eine Niederlassung in der Union oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint-Venture-Verpflichtung mit einer juristischen Person der Union oder eines Landes, das über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) durchgesetzten verfügt, insbesondere in Bezug auf die Genehmigungs- und Auswahlbedingungen.

Darüber hinaus sollte die juristische Person ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint Venture-Anforderung).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in Belgien niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann lediglich einer Person des EWR erteilt werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In FR: Elektrizitätserzeugung.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes,

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer,

Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge,

Arrêté royal relatif aux autorisations de fourniture d'électricité par des intermédiaires et aux règles de conduite applicables à ceux-ci, und

([11]) Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EU L 27 vom 30.1.1997, S. 20).

([12]) Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EU L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

Arrêté royal du 12 juin 2001 relatif aux conditions générales de fourniture de gaz naturel et aux conditions d'octroi des autorisations de fourniture de gaz naturel.

CY: Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2021.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) 588/2013.

FR: Code de l'énergie.

LT: Gesetz der Republik Litauen über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen vom 20. April 2017 Nr. XIII-306, letzte Änderung vom 19. Dezember 2019 Nr. XIII-2705.

PT: Gesetzesdekret 215-A/2012 und

Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität.

c) Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1 232, 40, 402, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In CY: Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person aus einem Drittland kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren der Union entfallen, sowie Gaserzeugung, Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen im Bereich Erdgasverteilung außer Beratungsdienstleistungen, Erdgasgroßhandel oder Einzelhandel mit Motorenkraftstoff und Nicht-Flaschengas.

In FI: Untersagung der Kontrolle eines Flüssiggas-(LNG)-Terminals (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) oder des Eigentums daran durch ausländische natürliche oder juristische Personen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.

In FR: Aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit können nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungssystemen sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In BE: Mengenspeicherung von Gas, hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für die Mengenspeicherung von Gas ist eine Niederlassung in der Union erforderlich (Teil von CPC 742).

In BG: Transport in Rohrfernleitungen, Speicherung und Lagerung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Transitübertragung (CPC 71310, Teil von CPC 742).

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung von Speicherungs- und Lagerungsdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas). Überdies werden Konzessionen für die Übertragung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungs-Terminal im Rahmen von Konzessionsverträgen infolge öffentlicher Ausschreibungen vergeben (CPC 7131, CPC 7422).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In BE: Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (Arrêté Royal vom 14. Mai 2002, Artikel 3).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

a) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht, dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) ähnelt, und

b) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ähnelt, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat (CPC 7131).

In BE: In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Verteilerunternehmen mit eigenem Verteilungsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich Personen der Union erteilt werden.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

In CY: Grenzüberschreitende Erbringung von Speicherungs- und Lagerungsdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe sowie Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas (außer im Versandhandel) (CPC 613, CPC 62271, CPC 63297, CPC 7131, CPC 742).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In HU: Der Transport in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Entsprechende Dienstleistungen können nur im Rahmen eines vom Staat oder der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrags erbracht werden. Die Dienstleistungserbringung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In LT: Für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen und Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations und

Loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (Artikel 8.2).

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts von 2004, Gesetz 183(I)/2004 in der geänderten Fassung,

Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273,

Gesetz über Erdöl, Kapitel 272, in der geänderten Fassung und

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe von 2003, Gesetz 148(I)2003 in der geänderten Fassung.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l'énergie.

([13]) Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EU L 204 vom 21.7.1998, S. 1).

HU: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas,

Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität und

Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

d) Kernenergie (ISIC Rev. 3.1 12, 3.1 23, 120, 1200, 233, 2330, 40, Teil von 4010, CPC 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In DE: Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In AT und FI: Herstellung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In BE: Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

In HU und SE: Verarbeitung von Kernbrennstoffen und Erzeugung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In BG: Verarbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie Handel damit, Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstungen und Systeme in Kernkraftwerken, Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FR: Bei der Herstellung, Produktion, Verarbeitung, Erzeugung, Vertrieb oder Beförderung von Kernmaterial müssen die Verpflichtungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingehalten werden.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999.

BG: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie.

FI: Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

HU: Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie und

Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie.

SE: Schwedisches Umweltgesetz (1998:808), und

Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3).

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Sektor:	Andere Dienstleistungen a. n. g.
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703, Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Dienstleistungshandel und Investitionen

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang:

In FI: Dienstleistungen von Krematorien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

In DE: Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Friedhof betreiben. Einrichtung und Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen.

In PT: Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Der technische Leiter von Unternehmen, die Bestattungsdienstleistungen erbringen, muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

In SE: Monopol der Schwedischen Kirche bzw. der örtlichen Behörde auf Krematorien- und Bestattungsdienstleistungen.

In CY, SI: Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Hautaustoimilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003).

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015 vom 16. Januar, alterado p/ Lei 15/2018, 27 março.

SE: Begravningslag (1990:1144) (Bestattungsgesetz), und

Begravningsförordningen (1990:1147) (Bestattungsverordnung).

b) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang:

In FI: Erfordernis der Niederlassung in Finnland oder in einem anderen EWR-Staat für die Erbringung von elektronischen Identifizierungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki vahvasta sähköisestä tunnistamisesta ja sähköisistä luottamuspalveluista 617/2009 (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste 617/2009).

c) Neue Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Marktzugang, Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Erbringung neuer Dienstleistungen, die in der CPC nicht eingereiht sind.

Liste Neuseelands

Erläuterungen

Zur Klarstellung: Die Maßnahmen, die Neuseeland gemäß Artikel 10.64 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) ergreifen kann, sofern sie den Anforderungen des genannten Artikels entsprechen, umfassen auch Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

a) Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung als Finanzinstitut oder grenzüberschreitender Finanzdienstleister und entsprechende Anforderungen,

b) Rechtsform, einschließlich Vorschriften in Bezug auf die Rechtsform für systemrelevante Finanzinstitute, Beschränkungen für das Einlagengeschäft von Zweigstellen ausländischer Banken, und entsprechende Anforderungen sowie Anforderungen an die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und das höhere Management eines Finanzinstituts oder eines grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters;

c) Kapital, Risikopositionen gegenüber verbundenen Parteien, Liquidität, Offenlegung und sonstige Risikomanagementanforderungen,

d) Zahlungs-, Verrechnungs- und Abwicklungssysteme (einschließlich Wertpapiersysteme),

e) Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und

f) Schieflage oder Ausfall eines Finanzinstituts oder eines-grenzüberschreitenden Finanzdienstleisters.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)

Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Erbringung öffentlicher Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienste und b) soweit es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die zu einem öffentlichen Zweck erbracht werden: i) Kinderbetreuung, ii) Gesundheit, iii) Einkommenssicherheit und Versicherungen, iv) öffentliche Bildung, v) öffentlicher Wohnungsbau, vi) öffentliche Aus- und Weiterbildung, vii) öffentlicher Verkehr, viii) öffentliche Versorgungsleistungen, ix) Abfallbeseitigung, x) Sanitärversorgung, xi) Abwasser, xii) Abwasserwirtschaft, xiii) Abfallwirtschaft, xiv) soziale Sicherheit und Versicherungen und xv) Sozialleistungen.

Sektor	Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung des Folgenden einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) verpflichtende Sozialversicherung für Personenschäden, die durch Unfälle, arbeitsbedingte allmähliche Erkrankungen und Infektionen sowie Behandlungsschäden verursacht werden, und b) Katastrophenversicherung für Wohngebäude zur Ersatzdeckung bis zu einem bestimmten gesetzlichen Höchstbetrag.
Bestehende Maßnahmen	Accident Compensation Act 2001 Earthquake Commission Act 1993

Sektor	Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel a) Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Versicherungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, ausgenommen Folgendes: i) Versicherung von Risiken in Bezug auf: A. Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und B. Güter im internationalen Transitverkehr, C. Kredit und Kaution, D. Landfahrzeuge einschließlich Kraftfahrzeuge, E. Feuer und Elementarschäden, F. sonstige Sachschäden, G. allgemeine Haftpflicht, H. verschiedene finanzielle Verluste und I. unterschiedliche Bedingungen und unterschiedliche Höchstbeträge, wenn die Deckung der unterschiedlichen Bedingungen oder der unterschiedlichen Höchstbeträge im Rahmen einer von einem Versicherer ausgestellten Grundpolice zur Deckung von Risiken in mehreren Zuständigkeitsgebieten gewährt wird, ii) Rückversicherung und Retrozession im Sinne von Buchstabe B der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen), iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen im Sinne von Buchstabe D der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) und iv) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen im Sinne von Buchstabe C der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den unter Ziffer i aufgeführten Dienstleistungen. b) Buchstabe a gestattet Anbietern der unter Buchstabe a Ziffer i Buchstaben C bis I aufgeführten Dienstleistungen nicht die Erbringung von Dienstleistungen an einen Privatkunden. c) In diesem Eintrag bezeichnet „Privatkunde“ im Falle Neuseelands i) eine natürliche Person oder ii) einen Privatkunden im Sinne von Anhang 5 Abschnitt 3 des Financial Markets Conduct Act 2013. d) Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten, ausgenommen Folgendes: i) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software im Sinne von Buchstabe K der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen), ii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen im Sinne des genannten Artikels,

	iii) Portfolioverwaltungsdienstleistungen durch einen Finanzdienstleister der Union an A. ein eingetragenes System oder B. eine Versicherungsgesellschaft. e) Für die Zwecke der Verpflichtungen gemäß Buchstabe d Ziffer iii gelten folgende Begriffsbestimmungen: i) „Eingetragenes System“ bezeichnet ein eingetragenes System im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013; ii) „Portfolioverwaltung“ bezeichnet die Verwaltung eines Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern das betreffende Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält; iii) „Portfolioverwaltungsdienstleistungen“ beinhalten nicht: A. Depotverwahrung, B. Treuhanddienstleistungen oder C. Auftragsausführung.

Sektor	Finanzdienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Einrichtung oder den Betrieb eines Investmentfonds, eines Marktes oder einer anderen Einrichtung zum Zwecke des Handels mit oder der Zuteilung oder Verwaltung von Wertpapieren der Milchkooperative, die aus der nach dem Dairy Industry Restructuring Act 2001 genehmigten Fusion hervorgeht (oder einer Nachfolgeeinrichtung), einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor	Finanzdienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Einrichtung oder den Betrieb einer Börse, eines Wertpapiermarktes oder eines Terminmarktes einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt nicht für Finanzinstitute, die an einer solchen Börse, einem solchen Wertpapiermarkt oder einem solchen Terminmarkt teilnehmen oder teilnehmen wollen.

Sektor	Finanzdienstleistungen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen für die Vermarktungsgremien der Industrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Erzeugnisse unter den folgenden CPC-Codes eingerichtet wurden: a) 01, ausgenommen 01110 und 01340 (Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Gärtnerei, ausgenommen Weizen und Kiwifrüchte), b) 02 (lebende Tieren und tierische Erzeugnisse), c) 211, ausgenommen 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (Fleisch und Fleischerzeugnisse, ausgenommen Fleisch von Rindern, Fleisch von Schafen, Geflügel und Schlachtnebenerzeugnisse), d) 213 bis 216 (zubereitetes und haltbar gemachtes Gemüse, Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, zubereitete und haltbar gemachte Früchte und Nüsse, tierische und pflanzliche Öle und Fette), e) 22 (Milch und Milcherzeugnisse), f) 2399 (sonstige Nahrungsmittel) und g) 261, ausgenommen 2613, 2614, 2615, 02961, 02962 und 02963 (natürliche Textilfasern, bearbeitet zum Spinnen, ausgenommen Wolle).
Bestehende Maßnahmen	Commodity Levies Act 1990

Sektor	Finanzdienstleistungen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen für die Vermarktungsgremien der Industrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Erzeugnisse unter den folgenden CPC-Codes eingerichtet wurden: a) 01, ausgenommen 01110 und 01340 (Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Gärtnerei, ausgenommen Weizen und Kiwifrüchte), b) 02 (lebende Tieren und tierische Erzeugnisse), c) 211, ausgenommen 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (Fleisch und Fleischerzeugnisse, ausgenommen Fleisch von Rindern, Fleisch von Schafen, Geflügel und Schlachtnebenerzeugnisse), d) 213 bis 216 (zubereitetes und haltbar gemachtes Gemüse, Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, zubereitete und haltbar gemachte Früchte und Nüsse, tierische und pflanzliche Öle und Fette), e) 22 (Milch und Milcherzeugnisse), f) 2399 (sonstige Nahrungsmittel) und g) 261, ausgenommen 2613, 2614, 2615, 02961, 02962 und 02963 (natürliche Textilfasern, bearbeitet zum Spinnen, ausgenommen Wolle).
Bestehende Maßnahmen	Commodity Levies Act 1990

Sektor	Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Lokale Präsenz (Artikel 10.15)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen, ausgenommen Folgendes: i) Versicherung von Risiken in Bezug auf: A. Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und B. Güter im internationalen Transitverkehr, ii) Rückversicherung und Retrozession im Sinne von Buchstabe B der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen), und iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen im Sinne von Buchstabe D der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen), b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen), ausgenommen Folgendes: i) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software im Sinne von Buchstabe K der Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“ in Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) und ii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 10.63 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen, augenommen Vermittlungsdienstleistungen im Sinne des genannten Artikels.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Wasser, einschließlich der Zuteilung, Gewinnung, Behandlung und Verteilung von Trinkwasser, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.15) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen und aufrechtzuerhalten, die ausschließlich im Rahmen der Übertragung einer Dienstleistung erfolgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht wird. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen: a) Beschränkung der Zahl der Dienstleister, b) Zulassung eines Unternehmens, das sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum der neuseeländischen Regierung befindet, als einziger Dienstleister oder als einer unter einer begrenzten Anzahl von Dienstleistern, c) Beschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung des höheren Managements und der Leitungs- und Kontrollorgane, d) Erfordernis der lokalen Präsenz und e) Angabe der Rechtsform des Dienstleisters.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Ist die neuseeländische Regierung alleinige Eigentümerin eines Unternehmens oder hat sie die tatsächliche Kontrolle über ein Unternehmen, so behält sich Neuseeland das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Verkauf von Anteilen an dem betreffenden Unternehmen oder von Vermögenswerten des betreffenden Unternehmens an eine Person einzuführen oder aufrechtzuerhalten, einschließlich der Gewährung einer günstigeren Behandlung für neuseeländische Staatsangehörige.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)

Beschreibung	Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Festlegung der Genehmigungskriterien für diejenigen Kategorien von Auslandsinvestitionen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nach den neuseeländischen Vorschriften für Auslandsinvestitionen einer Genehmigung bedürfen. Im Interesse der Transparenz handelt es sich bei diesen Kategorien, wie in Anhang 10-A (Bestehende Maßnahmen) – Neuseeland – aufgeführt, um die folgenden: a) Erwerb oder Kontrolle von mindestens 25 % einer Kategorie von Anteilen ([1]) oder Stimmrechten ([2]) an einer neuseeländischen Einrichtung durch nichtstaatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 200 Mio. NZ$ übersteigt, b) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch nichtstaatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 200 Mio. NZ$ übersteigen, c) Erwerb oder Kontrolle von 25 % oder mehr einer Kategorie von Anteilen ([1]) oder Stimmrechten ([2]) an einer neuseeländischen Einrichtung durch staatliche Einrichtungen, wenn entweder die Gegenleistung für die Übertragung oder der Wert der Vermögenswerte 100 Mio. NZ$ übersteigt, d) Aufnahme von Geschäftstätigkeiten oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens durch staatliche Einrichtungen, einschließlich Geschäftsvermögen, in Neuseeland, wenn die Gesamtausgaben für die Gründung oder den Erwerb des betreffenden Unternehmens oder des betreffenden Vermögens 100 Mio. NZ$ übersteigen, e) Erwerb oder Kontrolle – unabhängig vom Dollarwert – bestimmter Grundstückskategorien, die nach den neuseeländischen Rechtsvorschriften für Auslandsinvestitionen als sensibel gelten oder einer besonderen Genehmigung bedürfen, und f) jede Transaktion – unabhängig vom Dollarwert –, die zu einer Auslandsinvestition in Fangquoten führen würde.
Bestehende Maßnahmen	Overseas Investment Act 2005 Fisheries Act 1996 Overseas Investment Regulations 2005

([1]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Anteile“ umfasst Anteile und andere Arten von Wertpapieren.
([2]) Zur Klarstellung: Der Begriff „Stimmrecht“ umfasst die Befugnis, die Zusammensetzung von mindestens 25 % des Leitungsorgans der neuseeländischen Einrichtung zu kontrollieren.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen einer Vertragspartei oder einer Nichtvertragspartei im Rahmen eines geltenden oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird. Zur Klarstellung: Dies schließt in Bezug auf Abkommen über die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels oder über die Liberalisierung von Investitionen alle Maßnahmen ein, die als Teil eines umfassenderen Prozesses der wirtschaftlichen Integration oder der Handelsliberalisierung zwischen den Vertragsparteien solcher Abkommen getroffen werden.

	Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen einer Vertragspartei oder einer Nichtvertragspartei im Rahmen eines geltenden oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten internationalen Abkommens eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird; dies gilt auch für folgende Bereiche: a) Luftfahrt, b) Fischerei und c) maritime Angelegenheiten.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Lokale Präsenz (Artikel 10.15)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Kontrolle, Verwaltung oder Verwendung von Folgendem einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Schutzgebiete, d. h. Gebiete, die im Rahmen von Rechtsvorschriften eingerichtet wurden und die der Kontrolle durch Rechtsvorschriften unterliegen, einschließlich der Ressourcen an Land und der Anteile an Land oder Wasser, die zur Verwaltung des historischen und natürlichen Erbes, zur Erholung und zum Erhalt des Landschaftsbildes eingerichtet wurden, oder b) Arten, die aufgrund eines Rechtsakts im Eigentum der Krone stehen oder die durch einen Rechtsakt oder aufgrund eines Rechtakts geschützt sind.
Bestehende Maßnahmen	Conservation Act 1987 und die in folgenden Rechtsakten aufgeführten Rechtsvorschriften: Anhang 1 des Conservation Act 1987 Resource Management Act 1991 Local Government Act 1974

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Tierschutz und b) Erhaltung des Lebens und der Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen, insbesondere: i) Lebensmittelsicherheit inländischer und ausgeführter Lebensmittel, ii) Futtermittel, iii) Lebensmittelnormen,

	iv) Biosicherheit, v) biologische Vielfalt und vi) Bescheinigung des Pflanzen- oder Tiergesundheitsstatus von Waren. Neuseeland behält sich ferner das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Erwerb von Diensten zur Einhaltung der Vorschriften, zur Überwachung und zu ähnlichen Zwecken in seinem Gebiet erfordern, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die folgenden Punkte erfüllt werden: i) Tierschutz, ii) Lebensmittelsicherheit inländischer und ausgeführter Lebensmittel, iii) Futtermittel, iv) Lebensmittelnormen, v) Biosicherheit, vi) biologische Vielfalt, vii) Bescheinigung des Pflanzen- oder Tiergesundheitsstatus von Waren, viii) Klimaschutz und ix) Nachhaltigkeit. Dieser Vorbehalt ist nicht so auszulegen, dass er von den Verpflichtungen gemäß Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) oder den Verpflichtungen gemäß dem SPS-Übereinkommen oder dem Veterinärhygiene-Abkommen abweicht. Dieser Vorbehalt ist nicht so auszulegen, dass er von den Verpflichtungen gemäß Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse) oder von den Verpflichtungen gemäß dem TBT-Übereinkommen abweicht.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die durch einen Rechtsakt oder aufgrund eines Rechtsakts in Bezug auf das Küstenvorland und den Meeresboden, die Binnengewässer im Sinne des Völkerrechts (einschließlich des Meeresbodens, des Untergrunds und der Ränder dieser Binnengewässer), das Küstenmeer, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel getroffen wurden, einschließlich der Erteilung von Meereskonzessionen für den Festlandsockel.
Bestehende Maßnahmen	Resource Management Act 1991 Marine and Coastal Area (Takutai Moana) Act 2011 Continental Shelf Act 1964 Crown Minerals Act 1991 Exclusive Economic Zone and Continental Shelf (Environmental Effects) Act 2012

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Feuerwehr
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Brandverhütungs- und -bekämpfungsdienste, ausgenommen Feuerbekämpfung aus der Luft, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung von Dienstleistungen mittels kommerzieller Präsenz.
Bestehende Maßnahmen	Fire and Emergency New Zealand Act 2017

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Forschung und Entwicklung
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, die von staatlich finanzierten tertiären Einrichtungen oder von Forschungsinstituten der Krone erbracht werden, wenn diese Forschung für öffentliche Zwecke durchgeführt wird, oder b) Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung auf den Gebieten Physik, Chemie, Biologie, Ingenieurwesen und Technologie, Agrarwissenschaften, Medizin, Pharmazie und andere Naturwissenschaften, d. h. CPC 8510.

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Technische Tests und Analysen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Tests und Analysen bezüglich Zusammensetzung und Reinheit (CPC 86761), b) technische Kontrollen (CPC 86764), c) sonstige technische Tests und Analysen (CPC 86769), d) geologische, geophysikalische und sonstige wissenschaftliche Prospektionstätigkeiten (CPC 86751) und e) Arzneimitteltests.

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Fischerei und Aquakultur Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, ausländische Fischereitätigkeiten, einschließlich der Anlandung von Fisch, der Erstanlandung von auf See verarbeitetem Fisch und des Zugangs zu neuseeländischen Häfen (Hafenprivilegien), im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, zu kontrollieren.
Bestehende Maßnahmen	Fisheries Act 1996 Aquaculture Reform Act 2004

Sektor	Unternehmensdienstleistungen Energie Verarbeitendes Gewerbe Großhandel Einzelhandel
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen, um die Erzeugung, die Nutzung, die Verteilung oder den Einzelhandel mit Kernenergie zu untersagen, zu regulieren, zu verwalten oder zu kontrollieren, einschließlich der Festlegung von Bedingungen, unter denen dies erfolgen kann.

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Halten von Anteilen an der Milchkooperative, die aus der nach dem Dairy Industry Restructuring Act 2001 genehmigten Fusion hervorgeht (oder einer Nachfolgeeinrichtung), und b) Verfügung über das Vermögen dieser Milchkooperative oder ihrer Nachfolgeeinrichtung.
Bestehende Maßnahmen	Dairy Industry Restructuring Act 2001

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Exportvermarktung von frischen Kiwifrüchten an sämtliche Märkte außer Australien einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen	Kiwifruit Industry Restructuring Act 1999 und zugehörige Verordnungen

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)

Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Festlegung der Bedingungen für die Einrichtung und Durchführung eines von der Regierung gebilligten Zuteilungssystems für die Rechte am Vertrieb von Ausfuhrerzeugnissen, die unter die HS-Kategorien fallen, die vom Übereinkommen über die Landwirtschaft abgedeckt sind, an Märkte, in denen Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen oder andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung gelten, und b) Zuteilung von Vertriebsrechten an Großhandelsdienstleister im Rahmen der Einrichtung oder Durchführung eines solchen Zuteilungssystems. Dieser Eintrag soll kein Verbot sämtlicher Investitionen in die Erbringung von Großhandels- und Vertriebsdienstleistungen im Zusammenhang mit Waren der HS-Kapitel bewirken, die vom Übereinkommen über die Landwirtschaft abgedeckt sind. Der Eintrag gilt für Investitionen, soweit die in diesem Vorbehalt genannten Dienstleistungssektoren eine Untergruppe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, für die Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen oder andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung gelten.

Sektor	Landwirtschaft, einschließlich Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für die Aufstellung bzw. Durchführung verbindlicher Vermarktungspläne (auch als „Exportvermarktungsstrategien“ bezeichnet) für die Exportvermarktung von Erzeugnissen erforderlich sind, die aus den Bereichen a) Landwirtschaft, b) Imkerei, c) Gartenbau, d) Baumzucht, e) Ackerbau und f) Tierhaltung stammen, wenn im betreffenden Bereich Unterstützung für die Einführung oder Aktivierung eines verbindlichen kollektiven Vermarktungsplans besteht. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass verbindliche Vermarktungspläne im Kontext dieses Vorbehalts keine Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Marktteilnehmer oder der Ausfuhrmengen umfassen. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.
Bestehende Maßnahmen	New Zealand Horticulture Export Authority Act 1987

Sektor	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Betroffene Verpflichtungen	Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf alle Dienstleister und Investoren im Bereich Adoptionsleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.
Bestehende Maßnahmen:	Adoption Act 1995 Adoption (Inter-country) Act 1997

Sektor	Freizeit, Kultur und Sport
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen in den Bereichen Glücksspiel, Wetten und Prostitution einzuführen oder aufrechtzuerhalten:
Bestehende Maßnahmen	Gambling Act 2003 und zugehörige Verordnungen Prostitution Reform Act 2003 Racing Act 2003 Racing (Harm Prevention and Minimisation) Regulations 2004 Racing (New Zealand Greyhound Racing Association Incorporated) Order 2009

Sektor	Freizeit, Kultur und Sport Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)

Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) kulturelles Erbe von nationalem Wert, einschließlich des ethnologischen, archäologischen, historischen, literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder technologischen Erbes, sowie Sammlungen, die von Museen, Galerien, Bibliotheken, Archiven und anderen Einrichtungen für Kulturerbesammlungen dokumentiert, aufbewahrt und ausgestellt werden, b) öffentliche Archive, c) Dienstleistungen von Bibliotheken und Museen und d) Dienstleistungen zur Erhaltung historischer oder heiliger Stätten oder historischer Gebäude.

Sektor	Verkehr Seeverkehrsdienste
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seeweg zwischen einem Hafen in Neuseeland und einem anderen Hafen in Neuseeland sowie Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt in demselben Hafen in Neuseeland (Seekabotage), mit Ausnahme der Beförderung leerer Container, b) Feeder-Dienstleistungen, c) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Neuseelands und d) Registrierung von Schiffen in Neuseeland.

Sektor	Vertriebsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, gesundheits- oder sozialpolitische Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen des Groß- und Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.6) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)
Beschreibung	Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, steuerliche Maßnahmen in Bezug auf den Verkauf, den Kauf oder die Übertragung von Wohnimmobilien (einschließlich Zinsen, die sich aus Mietverträgen, Finanzierungs- und Gewinnbeteiligungsvereinbarungen sowie aus dem Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen ergeben, die Eigentümer von Wohnimmobilien sind) einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass gewerblich genutzte Nichtwohngebäude und -grundstücke nicht unter den Begriff „Wohnimmobilien“ fallen.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Investitionen Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen das folgende Erfordernis gestellt wird: a) Erfordernis, dass ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder b) Erfordernis, dass eine Minderheit des Leitungs- und Kontrollorgans die neuseeländische Staatsangehörigkeit besitzt, sofern dieses Erfordernis die Fähigkeit des Investors, die Kontrolle über sein Unternehmen auszuüben, nicht wesentlich beeinträchtigt, vorausgesetzt, das Erfordernis dient dazu, die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.
Bestehende Maßnahmen	Companies Act 1993 Limited Partnerships Act 2008

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es für den Schutz oder die Förderung der Rechte, Interessen, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Māori in Bezug auf den elektronischen Handel erforderlich erachtet, unter anderem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi, sofern diese Maßnahmen nicht als Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von Personen der anderen Vertragspartei oder als eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen und von Investitionen eingesetzt werden.

	Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Auslegung des te Tiriti o Waitangi / Vertrag von Waitangi einschließlich der Art der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nicht den Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens unterliegt.

Sektor	Kommunikationsdienstleistungen Post- und Kurierdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen
	Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Postbetreiber, die sich wettbewerbswidrig verhalten, zusätzlichen Bedingungen für ihre Tätigkeit am Markt unterworfen werden oder die die Aufhebung ihrer Registrierung vorsehen. Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgabe von Postwertzeichen mit der Aufschrift „Neuseeland“ einzuführen oder aufrechtzuerhalten. ([1]) Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

([1]) Dies gilt für die Ausgabe von Postwertzeichen mit der Aufschrift „Neuseeland“ an vom Weltpostverein benannte Unternehmen, es sei denn, die Aufschrift „Neuseeland“ ist Teil des Namens des Unternehmens, das die Postwertzeichen ausgibt.

Sektor	Vertriebsdienstleistungen Dienstleistungen von Kommissionären
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Sektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht unter die folgenden CPC-Codes fallen: a) CPC 62113 bis 62115, b) CPC 62117 bis 62118, c) CPC 62111, ausgenommen CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle), d) CPC 62112, ausgenommen CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und 02961 bis 02963 (Schafwolle) und e) CPC 62116, ausgenommen 2613 bis 2615 (Schafwolle). In Bezug auf Sektoren, die unter die folgenden CPC-Codes fallen: a) CPC 62111, nur in Bezug auf CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle), b) CPC 62112, nur in Bezug auf CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und 02961 bis 02963 (Schafwolle) und c) CPC 62116, nur in Bezug auf 2613 bis 2615 (Schafwolle).

	Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Exportvertrieb im Zusammenhang mit Folgendem einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Zuteilung von Vertriebsrechten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Erzeugnissen in Exportmärkte, in denen die Zahl der Dienstleister, der Gesamtwert der Dienstleistungstransaktionen oder die Zahl der Dienstleistungsgeschäfte durch Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen und andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung begrenzt wird, und b) verbindliche Exportvermarktungsstrategien, wenn es im betreffenden Sektor Unterstützung gibt. Diese Exportvermarktungsstrategien umfassen keine Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Marktteilnehmer oder der Ausfuhrmengen. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Vertriebsdienstleistungen Dienstleistungen von Großhändlern
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Sektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht unter die folgenden CPC-Codes fallen: a) CPC 6223 bis 6226 und 6228, b) CPC 6221, ausgenommen CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle), c) CPC 6222, ausgenommen CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und d) CPC 62277, ausgenommen 2613 bis 2615 (Schafwolle). In Bezug auf Sektoren, die unter die folgenden CPC-Codes fallen: a) CPC 6221, nur in Bezug auf 02961 bis 02963 (Schafwolle), b) CPC 6222, nur in Bezug auf CPC 21111, 21112, 21115, c) CPC 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen) und d) CPC 62277, nur in Bezug auf 2613 bis 2615 (Schafwolle). Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Exportvertrieb im Zusammenhang mit Folgendem einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Zuteilung von Vertriebsrechten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Erzeugnissen in Exportmärkte, in denen die Zahl der Dienstleister, der Gesamtwert der Dienstleistungstransaktionen oder die Zahl der Dienstleistungsgeschäfte durch Zollkontingente, länderspezifische Präferenzen und andere Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung begrenzt wird, und b) verbindliche Exportvermarktungsstrategien, wenn es im betreffenden Sektor Unterstützung gibt. Diese Exportvermarktungsstrategien umfassen keine Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Marktteilnehmer oder der Ausfuhrmengen.

	Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Luft- und Seeverkehr Verkauf und Vermarktung von Luft- und Seeverkehrsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Erzeugnisse einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die unter CPC 01, 02, 211, 213 bis 216, 22, 2399 und 261 (ausgenommen Vermarktung und Verkauf in Bezug auf CPC 21111, 21112, 21115, 21116 und 21119 (genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern und Schafen), CPC 2613 und 2615 (Schafwolle) und CPC 02961 bis 02963 (Schafwolle)) fallen. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Seeverkehr Grenzüberschreitender Verkehr
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Gründung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter neuseeländischer Flagge einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt betrifft Dienstleistungen, die unter CPC 7211 (Personenbeförderung, ausgenommen Kabotage) und 7212 (Güterbeförderung, ausgenommen Kabotage) fallen. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Freiberufliche Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Auktionen, b) Dienstleistungen der Konkurs- oder Zwangsverwaltung, c) kartografische Arbeiten,

	d) Franchisingdienste, e) Dienstleistungen von Patentanwälten, f) Dienstleistungen von Markenanwälten, g) Baukostenberechnung, h) wissenschaftliche und technische Beratung, i) Druck- und Verlagsdienstleistungen und j) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Unternehmensdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Dienstleistungen des Leasings oder der Vermietung von Containern, b) Vergabe von Lizenzen im Bereich geistiges Eigentum, einschließlich Marken, c) Vergabe von Lizenzen für Forschungs- und Entwicklungsprodukte, d) Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Urheberrechten, e) Suchbohrungsleistungen und damit zusammenhängende Evaluierungen, f) Dienstleistungen in Verbindung mit Sicherheitssystemen, g) Bewachungsdienstleistungen, h) Ermittlungsdienstleistungen, i) Sicherheitsberatungsdienste, j) Schutzdienstleistungen mit gepanzerten Fahrzeugen und k) sonstige Sicherheitsdienstleistungen. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Instandhaltungs- und Reparaturleistungen für Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Metallerzeugnisse, Maschinen und Ausrüstungen, b) sonstige Maschinen und Ausrüstungen, c) elektrische Haushaltsgeräte, d) Telekommunikationsgeräte,

	e) medizinische, feinmechanische und optische Instrumente, f) Verbraucherelektronik, g) gewerbliche und industrielle Maschinen, h) Aufzüge und Rolltreppen und i) andere Apparate und Vorrichtungen. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) private Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und b) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Verkehrsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Lotsen- und Anlegedienstleistungen, b) Vermietung von Schiffen mit Besatzung für Seeverkehrsdienstleistungen, c) Schub- und Schleppdienstleistungen (Seeverkehr),

	d) Personenbeförderungsleistungen im lokalen Seeverkehr, e) Dienstleistungen der Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Schiffsführer, f) grenzüberschreitende Erbringung von Containerumschlagsleistungen im Seeverkehr ([1]) aus dem Gebiet der Union in das Gebiet Neuseelands. Dieser Vorbehalt gilt nicht für i) Umladungen (von Bord zu Bord oder über den Kai) oder ii) die Verwendung von bordeigenem Umschlagsgeschirr. g) Instandhaltung und Reparatur von Schiffen, h) Bergungs- und Wiederflottmachungsdienstleistungen, i) Binnenschiffsverkehr, j) Güterbeförderung im Binnenschiffsverkehr, k) Personenbeförderung (Binnenschiffsverkehr), l) Schub- und Schleppdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, m) Vermietung von Schiffen mit Besatzung im Binnenschiffsverkehr, n) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr, o) Kontrolle, Inspektion und Überwachung von Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen, p) Personenbeförderungsleistungen in der Raumfahrt, q) Güterbeförderungsleistungen in der Raumfahrt, r) Unterstützungsdienstleitungen für den Raumtransport, s) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste, t) Straßenverkehrsdienstleistungen für Postsendungen, u) Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen, v) Parkplatz- und Parkhausbetriebsleistungen, w) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienste, x) Lieferung von entsalztem Wasser an Schiffe, die in Häfen oder Hoheitsgewässern liegen, und y) Schiffbau und -reparatur sowie Schifftriebwerke. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

([1]) Der Begriff „Containerumschlagsleistungen im Seeverkehr“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

a) des Ladens und Löschens von Containern,

b) des Laschens und Entlaschens von Containern und

c) der Entgegennahme und Auslieferung sowie der sicheren Verwahrung von Containern vor der Versendung oder nach dem Löschen.

Sektor	Versorgungsleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Dienstleistungen im Energiebereich, b) Dienstleistungen in den Bereichen Öl und andere Kohlenwasserstoffe, c) Unterstützungsdienstleistungen für die Erdölindustrie, d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Öl- und Gasvorkommen, e) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und f) Vertrieb von Elektrizität, Gas und Wasser (für eigene Rechnung). Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Sonstige Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten: a) Handwerk, b) Dienstleistungen im Bereich Markt- und Meinungsforschung (CPC 8640), c) Verpackungsdienstleistungen (CPC 8760), d) Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703), e) Schmuckdesign, f) Unterstützungsdienstleistungen für die Aquakultur, g) Dienstleistungen für exterritoriale Organisationen und Körperschaften (CPC 9900), h) Haushaltungsdienste (CPC 87204), i) Dienstleistungen von Kosmetiksalons, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022), j) Dienstleistungen von Friseur- und Herrensalons (CPC 97021), k) Dienstleistungen im Bereich Schönheitspflege und von Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden (CPC 97029), l) Dienstleistungen der Zuschussvergabe, m) Wettervorhersage- und meteorologische Dienstleistungen, n) Dienstleistungen von politischen Organisationen (CPC 95920), o) Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen (CPC 9599), p) Dienstleistungen von Gewerkschaften (CPC 9520), q) Dienstleistungen von Menschenrechtsorganisationen, r) Dienstleistungen von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden sowie Berufsorganisationen (CPC 951),

	s) Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (ausgenommen Dienstleistungen von Innenarchitekten), t) Designunikate (Originale) und u) allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste. Der Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang (Investitionen) bezieht sich nur auf die Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz.

Sektor	Andere Dienstleistungen a. n. g.
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Lokale Präsenz (Artikel 10.15) Marktzugang (Artikel 10.14 und 10.5) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung neuer Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht in der CPC eingereiht sind.

Sektor	Alle Sektoren – Freizügigkeit natürlicher Personen
Betroffene Verpflichtungen	Marktzugang (Artikel 10.14)
Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Neuseeland behält sich das Recht vor, vorbehaltlich der Bestimmungen in Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) Abschnitt D (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung in Form der Präsenz natürlicher Personen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen Neuseelands im Rahmen des GATS stehen.

Sektor	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen	Inländerbehandlung (Artikel 10.16 und 10.6) Meistbegünstigung (Artikel 10.17 und 10.7) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 10.8) Leistungsanforderungen (Artikel 10.9)

Beschreibung	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Investitionen Neuseeland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die zum Schutz des nationalen Kulturguts oder bestimmter Stätten von historischem oder archäologischem Wert oder zur Unterstützung kreativer Künste ([1]) von nationalem Wert erforderlich sind

([1]) Der Begriff „Kreative Kunst“ umfasst ngā toi Māori (Māori-Kunst), darstellende Künste (einschließlich Theater, Tanz und Musik, haka (traditioneller Māori-Haltungstanz) und waiata (Lieder oder Gesänge)), bildende Künste und Kunsthandwerk (z. B. Malerei, Bildhauerei, whakairo (Schnitzerei), raranga (Weben) und tā moko (traditionelle Māori-Tätowierungen)), Literatur, Sprachkunst, kreative Online-Inhalte, indigene traditionelle Praktiken und zeitgenössische kulturelle Ausdrucksformen sowie digitale interaktive Medien und hybride Kunstwerke, einschließlich solcher, bei denen neue Technologien zum Einsatz kommen, um die Grenzen zwischen einzelnen Kunstformen zu überwinden. Der Begriff „Kreative Kunst“ umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Präsentation, Ausführung und Interpretation der Künste sowie im Zusammenhang mit dem Studium und der technischen Entwicklung dieser Kunstformen und Aktivitäten.

ANHANG 10-C

ZU NIEDERLASSUNGSZWECKEN EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE, UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

(1) Artikel 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen) und Artikel 10.22 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) finden für die bestehenden nichtkonformen Maßnahmen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, bis zum Umfang der Nichtkonformität keine Anwendung.

(2) Eine Vertragspartei kann eine in diesem Anhang aufgeführte Maßnahme aufrechterhalten, fortsetzen, umgehend verlängern, ändern oder ergänzen, sofern die Änderung oder Ergänzung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen), wie sie unmittelbar vor der Änderung oder Ergänzung bestand, nicht beeinträchtigt.

(3) Zusätzlich zu den Listen von Verpflichtungen in diesem Anhang kann jede Vertragspartei eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikels 10.21 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und unternehmensintern transferierte Personen) oder des Artikels 10.22 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) darstellen. Dies Maßnahme kann Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Qualifikationen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen wie Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(4) Die Listen Neuseelands und der Union in den Absätzen 9 und 10 gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.

(5) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder von aufgrund des AUEV erlassener Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Neuseelands auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(6) Verpflichtungen in Bezug auf zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(7) Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

(8) Folgende Abkürzungen werden in der Liste der Verpflichtungen in Absatz 10 verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ	Tschechien
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
EU	Union, einschließlich der Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik

(9) Verpflichtungen Neuseelands ([1]):

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum.

Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	Zulässige Dauer des Aufenthalts: Einreise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren Alle in Anhang 10-D (Liste der Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden) genannten Tätigkeiten	Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum.

(10) Verpflichtungen der Union:

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	AT, CZ: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. SK: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.

Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	AT, CZ, SK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen.

([1]) Unbeschadet der in diesem Absatz dargelegten Verpflichtungen behält sich Neuseeland das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Besatzung von Schiffen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle in Anhang 10-D (Liste der Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden) genannten Tätigkeiten	CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eine Dienstleistung, so ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. LV: Für Operationen/Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. SI: Für Dienstleistungen, die an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen erbracht werden, und für bestimmte Tätigkeiten (Forschung und Design, Ausbildungsseminare, Einkauf, Handelsgeschäfte, Übersetzen und Dolmetschen) ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung muss nicht vorgenommen werden. SK: Wird im Gebiet der Slowakei eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Forschung und Design	AT: Außer für Tätigkeiten wissenschaftlicher und statistischer Forscher ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Marktforschung	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Für Forschungs- und Analysetätigkeiten von bis zu sieben Tagen je Monat oder bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr wird auf eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. Es ist ein Hochschulabschluss erforderlich. CY: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Messen und Ausstellungen	AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung, erforderlich.
Kundendienst:	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Bei natürlichen Personen, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen, wird auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich.
	CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder insgesamt 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. ES: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sollten als solche bei der juristischen Person, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die juristische Person, von der sie stammen, mindestens drei Monate unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags beschäftigt sein und sie sollten über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die gegebenenfalls nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde. FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) natürliche Personen, die an Schulungsmaßnahmen, der Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Instandsetzungen von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.

Handelsgeschäfte:	AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung, erforderlich. FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person der anderen Vertragspartei erbringen.
Beschäftigte im Fremdenverkehr	CY, ES, PL: Ungebunden. FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person der anderen Vertragspartei erbringen. SE: Außer für Fahrer und Personal von Touristenbussen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
Übersetzen und Dolmetschen	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. CY, PL: Ungebunden.

ANHANG 10-D

LISTE DER TÄTIGKEITEN VON FÜR KURZE ZEIT EINREISENDEN GESCHÄFTSREISENDEN

Für die Zwecke von Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) umfassen die Tätigkeiten von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden Folgendes:

a) Sitzungen und Konsultationen: natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind,

b) Ausbildungsseminare: Personal eines Unternehmens, das in das Gebiet einer Vertragspartei einreist, um sich in den für den Betrieb des Unternehmens relevanten Techniken und Arbeitspraktiken informell ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich auf theoretischen Unterricht, Beobachtung und Vertrautmachen mit den entsprechenden Techniken bzw. Arbeitspraktiken und führt nicht zur Erlangung einer formalen Qualifikation,

c) Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu werben,

d) Verkauf: Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende werden nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig,

e) Einkauf: für ein Unternehmen tätige Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte im Gebiet der anderen Vertragspartei tätigen,

f) Kundendienst: Monteure, Instandsetzungs- und Wartungskräfte sowie Aufseher mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer oder Vermieter einer Vertragspartei wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computer- und verwandter Dienstleistungen, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das außerhalb des Gebietes der anderen Vertragspartei niedergelassen ist, für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags,

g) Handelsgeschäfte: Führungs- und Aufsichtskräfte sowie Fachkräfte für Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungs- und Bankangestellten sowie Finanzanlagenvermittler), die an einem Handelsgeschäft für ein Unternehmen mitwirken, das im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist, und

h) Beschäftigte im Fremdenverkehr: Vertreter von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern, Reiseleiter oder Reiseführer, die an Konferenzen teilnehmen.

ANHANG 10-E

ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

(1) Jede Vertragspartei gestattet in ihrem Gebiet die Erbringung von Dienstleistungen durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler der anderen Vertragspartei in Form der Präsenz natürlicher Personen gemäß Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) für die in diesem Anhang aufgeführten Sektoren vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen.

(2) Die nachstehende Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte ist der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Kategorien „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ und „Freiberufler“ liberalisiert sind, und

b) in der zweiten Spalte sind die geltenden Beschränkungen beschrieben.

(3) Zusätzlich zu den Listen von Verpflichtungen in diesem Anhang kann jede Vertragspartei eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellen. Dies Maßnahme kann Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Qualifikationen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen wie Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(4) Die Vertragsparteien gehen keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler in Sektoren ein, die nicht in der Liste aufgeführt sind.

(5) Für die Zwecke der Identifizierung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren bezeichnet „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(6) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium für diese Prüfung

a) für Neuseeland die Bewertung der relevanten Marktlage in Neuseeland und

b) für die Union die Bewertung der relevanten Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Dienstleistungserbringung, auch was die Zahl der Dienstleister und die Auswirkungen auf diese betrifft, die zum Zeitpunkt der Bewertung bereits eine Dienstleistung erbringen.

(7) Die Listen Neuseelands und der Union in den Absätzen 14 und 15 gelten gemäß Artikel 1.4 (Räumlicher Geltungsbereich) nur für die Gebiete Neuseelands und der Union und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und Neuseeland relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach Unionsrecht.

(8) Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung des AEUV oder von aufgrund des AEUV erlassener Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Neuseelands auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

(9) Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(10) Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

(11) Die folgenden Abkürzungen werden in der Liste der Verpflichtungen in Absatz 15 verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

EU Union, einschließlich der Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

CSS Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (Contractual Service Suppliers)

IP Freiberufler (Independent Professionals)

(12) Vorbehaltlich der Liste der Verpflichtungen in den Absätzen 14 und 15 gehen die Vertragsparteien Verpflichtungen nach Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) in Bezug auf die Kategorie „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein:

Neuseeland

a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (Teil von CPC 861),

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862),

c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863),

d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674),

e) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312),

f) Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191),

g) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191),

h) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851 bis 853),

i) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871),

j) Markt- und Meinungsforschung (CPC 864),

k) Unternehmensberatung (CPC 865),

l) mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866),

m) technische Tests und Analysen (CPC 8676),

n) zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675),

o) Bergbau (nur Beratungsdienstleistungen) (Teil von CPC 883, CPC 5115),

p) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905**),

q) Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 752),

r) Post- und Kurierdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen) (Teil von CPC 751),

s) Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Beratungsdienstleistungen (Teil von CPC 812),

t) sonstige Finanzdienstleistungen (Beratungsdienstleistungen) (Teil von CPC 8131** und 8133**),

u) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr (Teil von CPC 74490**, 74590** und 74690**) und

v) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und 885).

Union

a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands,

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,

c) Dienstleistungen von Steuerberatern,

d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,

e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,

f) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten,

g) tierärztliche Dienstleistungen,

h) Dienstleistungen von Hebammen,

i) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern,

j) Computer- und verwandte Dienstleistungen,

k) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,

l) Dienstleistungen im Bereich Werbung,

m) Markt- und Meinungsforschung,

n) Unternehmensberatung,

o) mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,

p) technische Tests und Analysen,

q) zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung,

r) Bergbau,

s) Instandhaltung und Reparatur von Schiffen,

t) Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen,

u) Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Straßenverkehrsausrüstungen,

v) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon,

w) Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern,

x) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,

y) Telekommunikationsdienstleistungen,

z) Post- und Kurierdienstleistungen,

aa) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen,

bb) Baustellenerkundung,

cc) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,

dd) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft,

ee) Dienstleistungen im Bereich Umwelt,

ff) Beratungsdienstleistungen bezüglich Versicherungen und versicherungsbezogener Dienstleistungen,

gg) Beratungsdienstleistungen bezüglich sonstiger Finanzdienstleistungen,

hh) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr,

ii) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern,

jj) Dienstleistungen von Fremdenführern und

kk) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.

Freiberufler

(13) Vorbehaltlich der Liste der Verpflichtungen in den Absätzen 14 und 15 gehen die Vertragsparteien Verpflichtungen nach Artikel 10.23 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) in Bezug auf die Kategorie „Freiberufler“ in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein.

Neuseeland:

Nur in Bezug auf die Dienstleistungssektoren, die in der Liste der spezifischen Verpflichtungen Neuseelands in der WTO (wie derzeit in GATS/SC/62, GATS/SC/62/Suppl.1 und GATS/SC/62/Suppl.2 festgelegt) aufgeführt sind, und die folgenden zusätzlichen Dienstleistungssektoren:

1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN

A. Freiberufliche Dienstleistungen

a. juristische Dienstleistungen (internationales und ausländisches Recht),

f. integrierte Ingenieurdienstleistungen, und

g. Beratung im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten.

B. Computer- und verwandte Dienstleistungen

e. Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern und

f. sonstige Computerdienstleistungen.

F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen

c. Unternehmensberatung,

d. mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,

f. Nebenleistungen im Bereich Tierhaltung,

k. Vermittlung und Beschaffung von Personal,

p. Dienstleistungen von Fotografen,

s. Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. und

t. sonstige Dienstleistungen (Dienstleistungen von Kreditauskunfteien und Inkassostellen, Dienstleistungen von Innenarchitekten, Telefonauftragsdienstleistungen und Vervielfältigungsdienstleistungen).

5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG

E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht

a. Sprachunterricht in privaten Facheinrichtungen für die Sprachausbildung und

b. Unterricht in Fächern der Primar- und Sekundarstufe, der von privaten Facheinrichtungen außerhalb des neuseeländischen Pflichtschulsystems erteilt wird.

6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT

a. Abwasserwirtschaft,

b. Abfallwirtschaft,

c. sanitäre und ähnliche Dienstleistungen,

d. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (nur Beratungsdienstleistungen),

e. Lärm- und Vibrationsschutz (nur Beratungsdienstleistungen) und

f. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft (nur Beratungsdienstleistungen).

G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen).

Union

a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands,

b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,

c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,

d) Computer- und verwandte Dienstleistungen,

e) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,

f) Markt- und Meinungsforschung,

g) Unternehmensberatung,

h) mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,

i) Bergbau,

j) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,

k) Telekommunikationsdienstleistungen,

l) Post- und Kurierdienstleistungen,

m) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,

n) Beratungsdienstleistungen bezüglich Versicherungen und versicherungsbezogener Dienstleistungen,

o) Beratungsdienstleistungen bezüglich sonstiger Finanzdienstleistungen,

p) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr und

q) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.

(14) Verpflichtungen Neuseelands:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Alle Sektoren	Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten folgenden Bedingungen: a) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, die nach Neuseeland einreisen, müssen im Besitz eines gültigen Arbeitsvertrags mit einer juristischen Person einer Vertragspartei sein und während ihres Aufenthalts in Neuseeland ein Entgelt erhalten, das mindestens dem entspricht, das ein vergleichbarer neuseeländischer Arbeitnehmer, der Dienstleistungen in demselben oder einem ähnlichen Bereich erbringt, erhalten würde, c) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen müssen zu Bedingungen beschäftigt sein, die den neuseeländischen Mindestbeschäftigungsstandards entsprechen, und d) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag des Erbringers vertraglicher Dienstleistungen fallen, darf nicht größer sein als für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich. Für Freiberufler gelten folgenden Bedingungen: a) Sie unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) sie müssen über eine Qualifikation der Tertiärstufe verfügen, die aus einer mindestens dreijährigen formalen postsekundären Schulbildung resultiert und als vergleichbar mit dem neuseeländischen Standard in dem Bereich anerkannt ist, in dem sie ihre freiberuflichen Dienstleistungen erbringen möchten. ([1])

([1]) Zur Klarstellung: Diese Qualifikationen müssen von der zuständigen neuseeländischen Behörde anerkannt werden, wenn eine solche Anerkennung nach neuseeländischem Recht eine Voraussetzung für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung in Neuseeland ist.

(15) Verpflichtungen der Union:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Alle Sektoren	CSS: EU: Für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen gelten folgenden Bedingungen: a) Die natürliche Person muss eine Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen hat, erbringen, b) die natürliche Person muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich verfügen, der Gegenstand des Vertrags ist ([1]), c) die natürliche Person muss über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen ([2]) und

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
	d) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht höher sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Zahl, die in den Gesetzen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein kann. IP: EU: Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht höher sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Zahl, die in den Gesetzen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein kann. CSS und IP: In AT: Die kumulative Dauer eines Aufenthalts ist auf höchstens sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. In CZ: Die Dauer eines Aufenthalts ist auf höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.
Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands (Teil von CPC 861)	CSS: In AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE: Keine. In BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, CY, DE, EE, FR, HR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SE: Keine. In BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	CSS: In AT, BE, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ([3])	CSS: In AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	CSS: In BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	CSS: In BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)	CSS: In SE: Keine. In CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Psychologen: Ungebunden. In AT: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, EL, FI, HR, HU, LT, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	CSS: In SE: Keine. In CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT, BE, BG, HR, HU, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	CSS: In IE, SE: Keine. In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	CSS: In IE, SE: Keine. In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen ([4]) sowie 853)	CSS: EU außer in NL, SE: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich. ([5]) EU außer in CZ, DK, SK: Keine. In CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU außer in NL, SE: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich. ([6]) EU außer in BE, CZ, DK, IT, SK: Keine. In BE, CZ, DK, IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	CSS: In BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Markt- und Meinungsforschung (CPC 864)	CSS: In BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HR, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Meinungsforschung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. IP: In DE, EE, FR, IE, LU, NL, PL, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, EL, ES, FI, HR, IT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Meinungsforschung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden.
Unternehmensberatung (CPC 865)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. IP: In CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.
Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	CSS: In BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser: Ungebunden. In FR: Keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. In BG: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Instandhaltung und Reparatur von Schiffen (Teil von CPC 8868)	CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Straßenverkehrsausrüstungen (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ([7]) (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	CSS: In BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer in Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: Die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Instandhaltung und Reparatur von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CSS: In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In CY, DE, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden.
Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	CSS: EU: Ungebunden, außer in BE, CZ, DK, ES, NL und SE. In BE, DK, ES, NL, SE: Keine. In CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, außer in NL. In NL: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Baustellenerkundung (CPC 5111)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CSS: EU außer in LU, SE: Ungebunden. In LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. In SE: Keine, außer für Anbieter öffentlicher und privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten: Ungebunden. IP: EU außer in SE: Ungebunden. In SE: Keine, außer für Anbieter öffentlicher und privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: EU außer in BE, DE, DK, ES, FI, HR und SE: Ungebunden. In BE, DE, ES, HR, SE: Keine. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen im Bereich Forstwirtschaft: Keine. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	CSS: In BE, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. IP: In DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden.
Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In BE, DE, ES, EE, EL, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. IP: In DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden.
Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE: Ungebunden. IP: In CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Luftverkehr: Keine. In BE: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Verpflichtungen
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ([8])) (CPC 7471)	CSS: In AT, CY, CZ, DE, EE, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. In BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	CSS: In NL, PT, SE: Keine. In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, RO, SK, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In ES, HR, LT, PL: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

([1]) Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit.

([2]) Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

([3]) Dies umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Herkunftslands fallen.

([4]) Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".

([5]) In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) entsprechen.

([6]) In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) entsprechen.

([7]) Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter „Computerdienstleistungen" zu finden.

([8]) Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

ANHANG 10-F

GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN [1]

Artikel 1

Verfahrensverpflichtungen in Bezug auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt

Jede Vertragspartei sollte dafür Sorge tragen, dass Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt gemäß ihren jeweiligen sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen nach den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis bearbeitet werden. Zu diesem Zweck

a) stellt jede Vertragspartei sicher, dass

   i) die von ihren zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt erhobenen Gebühren den Handel mit Waren oder Dienstleistungen oder die Niederlassung oder den Betrieb im Rahmen dieses Abkommens nicht unangemessen beeinträchtigen oder verzögern,

   ii) vollständige Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt so zügig wie möglich bearbeitet werden,

   iii) sich die zuständigen Behörden um die unverzügliche Beantwortung angemessener Anfragen von Antragstellern zum Bearbeitungsstand ihres Antrags bemühen,

   iv) sich ihre zuständigen Behörden, wenn sie für die Bearbeitung eines Antrags zusätzliche Angaben vom Antragsteller benötigen, um unverzügliche Unterrichtung des Antragstellers bemühen,

   v) ihre zuständigen Behörden den Antragsteller über das Ergebnis unterrichten, sobald über den Antrag entschieden wurde,

   vi) ihre zuständigen Behörden den Antragsteller im Falle einer Genehmigung des Antrags über die Aufenthaltsdauer und sonstige einschlägige Bedingungen unterrichten,

   vii) ihre zuständigen Behörden dem Antragsteller im Falle einer Ablehnung des Antrags auf sein Ersuchen oder auf eigene Initiative Informationen über die möglichen Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren zur Verfügung stellen und

   viii) sie sich um Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen in elektronischer Form bemüht;

b) sollten die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen für Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden – vorbehaltlich des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden der Vertragsparteien – in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, zu dem sie verlangt werden.

Artikel 2

Zusätzliche Verfahrensverpflichtungen für unternehmensintern transferierte Personen [2]

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden eine Entscheidung über den Antrag einer unternehmensintern transferierten Person auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt oder auf Verlängerung der Erlaubnis zur Einreise und zum vorübergehenden Aufenthalt treffen und dem Antragsteller ihre Entscheidung nach den im nationalen Recht vorgesehenen Notifikationsverfahren so bald wie möglich schriftlich mitteilen, spätestens jedoch

a) für die Union: 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags und

[1] Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 10.3 (Begriffsbestimmungen) und Artikel 10.20 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen) Absatz 3.

[2] Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen von Drittländern im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. EU L 157 vom 27.5.2014, S. 1) unterliegen.

b) für Neuseeland:

i) 15 Werktage nach Eingang des vollständigen Antrags, der gemäß nationalem Recht ausgefüllt und eingereicht wurde, oder

ii) falls innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen werden kann, ist ein vorläufiger Zeitrahmen anzugeben, innerhalb dessen die Entscheidung getroffen wird.

(2) Jede Partei stellt sicher, dass, wenn die mit dem Antrag eingereichten Angaben oder Unterlagen unvollständig sind, sich die zuständigen Behörden bemühen, dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und eine angemessene Frist für deren Vorlage festlegen. Die Frist nach Absatz 1 wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben.

(3) Die Union dehnt das Recht auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt, das den Familienangehörigen von unternehmensintern transferierten Personen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2014/66/EU gewährt wird, auf Familienangehörige natürlicher Personen Neuseelands aus, die unternehmensintern in die Union transferiert werden.

(4) Neuseeland gestattet dem Partner und allen unterhaltsberechtigten Kindern, die eine unternehmensintern transferierte Person aus der Union begleiten, der die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gewährt wurde, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts des Partners und gegebenenfalls der unterhaltsberechtigten Kinder entspricht der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts, der der unternehmensintern transferierten Person gewährt wurde.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Partner“ bezeichnet Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von unternehmensintern transferierten Personen aus der Union, auch im Rahmen einer nach neuseeländischem Recht anerkannten Ehe, Lebenspartnerschaft oder gleichwertigen Verbindung oder Partnerschaft. Zur Klarstellung: Dies schließt unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Partner von unternehmensintern transferierten Personen ein;

b) „unterhaltsberechtigte Kinder“ bezeichnet Kinder unter 20 Jahren, die einer unternehmensintern transferierten Person gegenüber unterhaltsberechtigt und nach neuseeländischem Recht als unterhaltsberechtigte Kinder anerkannt sind, wenn

i) die betreffende unternehmensintern transferierte Person das Recht hat, sie aus ihrem Heimatland zu entfernen, oder

ii) beiden Elternteilen die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gemäß diesem Abkommen gewährt wird.

Artikel 3

Zusammenarbeit in Fragen der Rückkehr und Rückübernahme

Die Vertragsparteien erkennen an, dass der verstärkte grenzüberschreitende Verkehr natürlicher Personen, der sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, eine uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme von natürlichen Personen erfordert, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.

ANHANG 13

LISTEN DER ENERGIEERZEUGNISSE, KOHLENWASSERSTOFFE UND ROHSTOFFE

LISTE DER ENERGIEERZEUGNISSE NACH HS-CODE

Feste Brennstoffe (HS-Codes 27.01, 27.02, 27.04)

Rohes Öl (HS-Code 27.09)

Ölerzeugnisse (HS-Codes 27.10, 27.13 bis 27.15)

Erdgas, verflüssigt oder nicht (HS-Code 27.11)

Elektrischer Strom (HS-Code 27.16)

Biogas (HS-Code 38.25)

LISTE DER KOHLENWASSERSTOFFE NACH HS-CODE

Rohes Öl (HS-Code 27.09)

Erdgas (HS-Code 27.11)

LISTE DER ROHSTOFFE NACH HS-CODE

Kapitel ([1])	Position
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
26	Erze sowie Schlacken und Aschen (ausgenommen Uran und Thorium (HS-Code 26.12))
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
29	Organische chemische Erzeugnisse
31	Düngemittel
71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus (ausgenommen Grünstein (HS-Code 71.03))
72	Eisen und Stahl
74	Kupfer und Waren daraus
75	Nickel und Waren daraus
76	Aluminium und Waren daraus
78	Blei und Waren daraus
79	Zink und Waren daraus
80	Zinn und Waren daraus
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

([1]) Umfasst alle unter diese Kapitel fallenden unverarbeiteten und halbverarbeiteten Erzeugnisse.

ANHANG 14

VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DES ZUGANGS ZUM ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSMARKT

ABSCHNITT A

Liste der Europäischen Union

Der Marktzugang, der Lieferanten und Dienstleistern aus Neuseeland zusätzlich zu dem bereits im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) gewährten Marktzugang gewährt wird, umfasst Folgendes:

(1) Beschaffungen durch zentrale öffentliche Auftraggeber der Mitgliedstaaten, die in Anhang 1 von Anlage I zur Union des GPA aufgeführt und mit einem Sternchen und einem Doppelsternchen gekennzeichnet sind,

(2) Beschaffungen durch regionale öffentliche Auftraggeber ([1]) der Mitgliedstaaten,

(3) Beschaffungen durch Beschaffungsstellen, die im Bereich der unter Anhang 3 von Anlage I zur Union des GPA fallenden Flughafeneinrichtungen tätig sind, und

(4) Beschaffungen durch Beschaffungsstellen, die im Bereich der unter Anhang 3 von Anlage I zur Union des GPA fallenden See- oder Binnenhafen- oder anderen Terminaleinrichtungen tätig sind.

Was die Absätze 1, 3 und 4 des vorliegenden Anhangs anbelangt, so beziehen sich diese Verpflichtungen auf die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wie sie in den Anhängen 4, 5 und 6 der Anlage I zur Union des GPA aufgeführt sind.

Die Verpflichtung nach Absatz 2 beschränkt sich auf die Beschaffung gesundheitsbezogener Güter, wie sie in der Union durch die Codes des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV-Codes) ([2]) beginnend mit 244 und 331 definiert sind.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

In Bezug auf Absatz 1:	Waren und Dienstleistungen: 130 000 SZR
	Bauleistungen: 5 000 000 SZR
In Bezug auf Absatz 2:	200 000 SZR
In Bezug auf die Absätze 3 und 4:	Waren und Dienstleistungen: 400 000 SZR
	Bauleistungen: 5 000 000 SZR

([1]) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet „regionale öffentliche Auftraggeber“ die öffentlichen Auftraggeber der Verwaltungseinheiten, die unter NUTS 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABL. EU L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1), fallen.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. EU L 340 vom 16.12.2002).

ABSCHNITT B

Liste Neuseelands

UNTERABSCHNITT 1

Beschaffungsstellen der Zentralregierung

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung durch die in diesem Abschnitt aufgelisteten Stellen, unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte:

Waren: 130 000 SZR

Dienstleistungen: 130 000 SZR

Bauleistungen: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. Ministry for Primary Industries,
2. Department of Conservation,
3. Department of Corrections,
4. Crown Law Office,
5. Ministry of Business, Innovation and Employment,
6. Ministry for Culture and Heritage,
7. Ministry of Defence,
8. Ministry of Education,
9. Education Review Office,
10. Ministry for the Environment,
11. Ministry of Foreign Affairs and Trade,
12. Government Communications Security Bureau,
13. Ministry of Health,
14. Inland Revenue Department,
15. Department of Internal Affairs,
16. Ministry of Justice,
17. Land Information New Zealand,
18. Te Puni Kōkiri - Ministry of Māori Development,
19. New Zealand Customs Service,
20. Ministry for Pacific Peoples,
21. Department of the Prime Minister and Cabinet,
22. Serious Fraud Office,
23. Ministry of Social Development,
24. Public Service Commission,
25. Statistics New Zealand,
26. Ministry of Transport,
27. The Treasury,

28. Oranga Tamariki – Ministry for Children,
29. Ministry for Women,
30. New Zealand Defence Force,
31. New Zealand Police,
32. Ministry of Housing and Urban Development,
33. Pike River Recovery Agency.

Bemerkung zu Unterabschnitt 1

Erfasst sind alle Agenturen, die den oben aufgeführten Stellen der Zentralregierung unterstehen.

UNTERABSCHNITT 2

Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierung

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung durch die in diesem Unterabschnitt aufgelisteten Stellen, unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte:

Waren: 200 000 SZR

Dienstleistungen: 200 000 SZR

Bauleistungen: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. Health New Zealand (Bemerkung 1),
2. Auckland Council (Bemerkung 2),
3. Wellington City Council (Bemerkung 2),
4. Christchurch City Council (Bemerkung 2),
5. Waikato Regional Council (Bemerkung 2),
6. Bay of Plenty Regional Council (Bemerkung 2),
7. Greater Wellington Regional Council (Bemerkung 2),
8. Canterbury Regional Council (Bemerkung 2),
9. Carterton District Council (Bemerkung 2),
10. Central Hawke's Bay District Council (Bemerkung 2),
11. Far North District Council (Bemerkung 2),
12. Gisborne District Council (Bemerkung 2),
13. Hamilton City Council (Bemerkung 2),
14. Hastings District Council (Bemerkung 2),
15. Hauraki District Council (Bemerkung 2),
16. Hawke's Bay Regional Council (Bemerkung 2),
17. Horizons Regional Council (Bemerkung 2),

18. Horowhenua District Council (Bemerkung 2),
19. Hutt City Council (Bemerkung 2),
20. Kaipara District Council (Bemerkung 2),
21. Kapiti Coast District Council (Bemerkung 2),
22. Manawatu District Council (Bemerkung 2),
23. Masterton District Council (Bemerkung 2),
24. Matamata-Piako District Council (Bemerkung 2),
25. Napier City Council (Bemerkung 2),
26. New Plymouth District Council (Bemerkung 2),
27. Northland Regional Council (Bemerkung 2),
28. Ōpōtiki District Council (Bemerkung 2),
29. Ōtorohanga District Council (Bemerkung 2),
30. Palmerston North City Council (Bemerkung 2),
31. Porirua City Council (Bemerkung 2),
32. Rangītikei District Council (Bemerkung 2),
33. Rotorua Lakes Council (Bemerkung 2),
34. Ruapehu District Council (Bemerkung 2),
35. South Taranaki District Council (Bemerkung 2),
36. South Waikato District Council (Bemerkung 2),
37. South Wairarapa District Council (Bemerkung 2),
38. Stratford District Council (Bemerkung 2),
39. Taranaki Regional Council (Bemerkung 2),
40. Tararua District Council (Bemerkung 2),
41. Taupō District Council (Bemerkung 2),
42. Tauranga City Council (Bemerkung 2),
43. Thames-Coromandel District Council (Bemerkung 2),
44. Upper Hutt City Council (Bemerkung 2),
45. Waikato District Council (Bemerkung 2),
46. Waipa District Council (Bemerkung 2),
47. Whanganui District Council (Bemerkung 2),
48. Western Bay of Plenty District Council (Bemerkung 2),
49. Whangarei District Council (Bemerkung 2),
50. Ashburton District Council (Bemerkung 2),
51. Central Otago District Council (Bemerkung 2),

52. Clutha District Council (Bemerkung 2),

53. Dunedin City Council (Bemerkung 2),

54. Environment Southland (Bemerkung 2),

55. Gore District Council (Bemerkung 2),

56. Grey District Council (Bemerkung 2),

57. Hurunui District Council (Bemerkung 2),

58. Invercargill City Council (Bemerkung 2),

59. Marlborough District Council (Bemerkung 2),

60. Nelson City Council (Bemerkung 2),

61. Otago District Council (Bemerkung 2),

62. Queenstown Lakes District Council (Bemerkung 2),

63. Selwyn District Council (Bemerkung 2),

64. Southland District Council (Bemerkung 2),

65. Tasman District Council (Bemerkung 2),

66. Waimakariri District Council (Bemerkung 2),

67. Waitaki District Council (Bemerkung 2),

68. West Coast Regional Council (Bemerkung 2),

69. Auckland Transport (Bemerkung 2).

Bemerkungen zu Unterabschnitt 2

(1) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Beschaffungen erfasst sind, die von Health New Zealand über seinen Vertreter healthAlliance Limited durchgeführt werden.

(2) Die Erfassung dieser Stellen beschränkt sich auf die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen im Zusammenhang mit Verkehrsprojekten, die ganz oder teilweise von der New Zealand Transport Agency finanziert werden und deren Beschaffungswert den oben genannten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) nicht für andere Beschaffungen durch diese Stellen gilt.

UNTERABSCHNITT 3

Sonstige Beschaffungsstellen

Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung durch die in diesem Unterabschnitt aufgelisteten Stellen, unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte:

Waren: 400 000 SZR

Dienstleistungen: 400 000 SZR

Bauleistungen: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. Accident Compensation Corporation (Bemerkung 1),
2. Civil Aviation Authority of New Zealand,
3. Energy Efficiency and Conservation Authority,
4. Kāinga Ora – Homes and Communities,
5. Maritime New Zealand,
6. New Zealand Antarctic Institute,
7. Fire and Emergency New Zealand (Bemerkung 5),
8. New Zealand Qualifications Authority,
9. New Zealand Tourism Board,
10. New Zealand Trade and Enterprise,
11. New Zealand Transport Agency,
12. Ōtākaro Limited (Bemerkung 4),
13. Sport and Recreation New Zealand (Bemerkung 2),
14. Tertiary Education Commission,
15. Education New Zealand,
16. Callaghan Innovation,
17. Earthquake Commission (Bemerkung 6),
18. Environmental Protection Authority (Bemerkung 6),
19. Health Promotion Agency,
20. Health Quality and Safety Commission,
21. Health Research Council of New Zealand,
22. New Zealand Blood Service (Bemerkung 7),
23. New Zealand Walking Access Commission,
24. Real Estate Agents Authority (Bemerkung 8),
25. Social Workers Registration Board,
26. WorkSafe New Zealand,
27. Guardians of New Zealand Superannuation (Bemerkung 9),
28. Museum of New Zealand Te Papa (Bemerkung 10),
29. New Zealand Infrastructure Commission,
30. New Zealand Lotteries Commission,
31. Climate Change Commission,
32. Electoral Commission (Bemerkung 11),

33. Financial Markets Authority,
34. Education Payroll Limited (Bemerkung 12),
35. Research and Education Advanced Network New Zealand Limited,
36. Tāmaki Redevelopment Company Limited (Bemerkung 13),
37. Airways Corporation of New Zealand Limited,
38. Meteorological Service of New Zealand Limited,
39. KiwiRail Holdings Limited,
40. Transpower New Zealand Limited (Bemerkung 3),
41. Government Superannuation Fund Authority,
42. New Zealand Artificial Limb Service,
43. Health and Disability Commissioner,
44. Human Rights Commission,
45. New Zealand Productivity Commission,
46. Crown Irrigation Investments Limited,
47. New Zealand Growth Capital Partners Limited,
48. City Rail Link Limited,
49. Crown Infrastructure Partners Limited,
50. New Zealand Green Investment Finance Limited,
51. Accreditation Council,
52. Arts Council of New Zealand,
53. Broadcasting Commission,
54. Heritage fi New Zealand,
55. New Zealand Film Commission (Bemerkung 14),
56. New Zealand Symphony Orchestra (Bemerkung 14),
57. Public Trust (Bemerkung 15),
58. Retirement Commissioner,
59. Māori Broadcasting Funding Agency (Bemerkung 16),
60. Māori Language Commission (Bemerkung 16),
61. Pharmaceutical Management Agency (Bemerkung 17),
62. Broadcasting Standards Authority,
63. Children's Commissioner,
64. Handelskommission,
65. Criminal Cases Review Commission (Bemerkung 8),
66. Drug Free Sport New Zealand,

67. Law Commission,

68. Electricity Authority,

69. External Reporting Board,

70. Independent Police Conduct Authority (Bemerkung 8),

71. Mental Health and Wellbeing Commission,

72. Office of Film and Literature Classification (Bemerkung 8),

73. Privacy Commissioner,

74. Takeovers Panel,

75. Transport Accident Investigation Commission (Bemerkung 8),

76. Radio New Zealand Limited (Bemerkung 14),

77. Television New Zealand Limited,

78. Crown Asset Management Limited,

79. The Network for Learning Limited,

80. Predator Free 2050 Limited,

81. Southern Response Earthquake Services Limited,

82. Māori Health Authority (Bemerkung 16).

Bemerkungen zu Unterabschnitt 3

(1) Accident Compensation Corporation: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Pensionsfondsverwaltung, öffentlichen Versicherungen und Fondsplatzierungen, Investitionen oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren oder dem Handel an einer Börse.

(2) Sport and Recreation New Zealand: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die vertrauliche Informationen zur Verbesserung der Leistung im Wettkampfsport enthalten.

(3) Transpower New Zealand Limited: Die folgenden Beschaffungen sind nicht erfasst:

a) Dienstleistungen im Bereich Montage elektrischer Leitungen (Teil des gesamten Spektrums der unter CPC Prov. 5134 fallenden Tätigkeiten);

b) Dienstleistungen im Bereich des Anstrichs von Masten (Teil des gesamten Spektrums der unter CPC Prov. 5173 fallenden Tätigkeiten); und

c) zur Klarstellung: Projekte, die unmittelbar von Kunden aus dem Privatsektor finanziert werden, sofern diese Projekte ohne die von diesen Kunden bereitgestellten Mittel nicht durchgeführt würden.

(4) Ōtākaro Limited: Erfasst sind alle Beschaffungen, einschließlich der Beschaffungen, die von der Christchurch Earthquake Recovery Authority durchgeführt und nach ihrer Auflösung auf die Ōtākaro Limited übertragen wurden, und es gelten sämtliche Verpflichtungen in Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen), die sich speziell auf die in Unterabschnitt 1 aufgeführten Beschaffungsstellen beziehen. Zur Klarstellung: Die Schwellenwerte liegen bei 130 000 SZR für Waren und Dienstleistungen und bei 5 000 000 SZR für Bauleistungen, und alle der Ōtākaro Limited unterstellten Agenturen sind erfasst.

(5) Fire and Emergency New Zealand: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nur für Beschaffungen der New Zealand Fire Service Commission. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass folgende Beschaffungen nicht erfasst sind: Beschaffungen durch Fire and Emergency New Zealand, die zuvor von den Rural Fire Authorities, den Rural Fire Committees und/oder den Territorial Authorities (für die Zwecke ihrer Aufgaben gemäß dem Forest and Rural Fires Act 1977) durchgeführt wurden.

(6) Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Pensionsfondsverwaltung, öffentlichen Versicherungen und Fondsplatzierungen, Investitionen oder Finanzdienstleistungen.

(7) New Zealand Blood Service: Ausgenommen ist die Beschaffung von Dienstleistungen der Plasmafraktionierung.

(8) Ausgenommen sind juristische Dienstleistungen sowie Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.

(9) Guardians of New Zealand Superannuation: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Pensionsfondsverwaltung, Fondsplatzierungen, Investitionen oder Finanzdienstleistungen.

(10) Museum of New Zealand Te Papa: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für Beschaffungen zum Zweck der Beförderung von Museumsexponaten oder Kunstgegenständen.

(11) Electoral Commission: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung von Dienstleistungen zur Verwaltung der allgemeinen Wahlen.

(12) Education Payroll Limited: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für Beschaffungen in Bezug auf Gehaltsabrechnungen von Schulen.

(13) Tāmaki Redevelopment Company Limited: Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für Beschaffungen im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Beförderung oder der Verteilung von Trinkwasser.

(14) Ausgenommen sind Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Entwicklung, der Produktion oder der Koproduktion von Programmen und Programmmaterialien.

(15) Public Trust: Ausgenommen sind juristische Dienstleistungen, einschließlich mit der Prozesskostenhilfe verbundener Dienstleistungen, die von Treuhändern oder von Vormündern oder Verwaltern erbracht werden.

(16) Das Recht, Māori-Anbietern den Vorzug zu geben, ist ausdrücklich vorbehalten.

(17) Pharmaceutical Management Agency: Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Agentur in Bezug auf die Finanzierung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nicht erfasst sind.

(18) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) nur für die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgelisteten Beschaffungsstellen und nicht für nach- oder untergeordnete Agenturen.

UNTERABSCHNITT 4

Waren

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung aller Waren durch die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgelisteten Stellen.

UNTERABSCHNITT 5

Dienstleistungen

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung aller Dienstleistungen durch die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgelisteten Stellen.

(2) Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für die Beschaffung der folgenden gemäß der vorläufigen Zentralen Güterklassifikation (CPC Prov.) ermittelt Dienstleistungen, wie in Dokument MTN.GNS/W/120 dargelegt:

a) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung 851-853);

b) öffentliche Gesundheitsdienstleistungen (CPC Prov. 931, einschließlich 9311, 9312 und 9319),

c) Dienstleistungen im Bereich Bildung (CPC Prov. 921, 922, 923, 924 und 929) oder

d) Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC Prov. 933 und 913).

UNTERABSCHNITT 6

Bauleistungen

Liste der Bauleistungen (Abteilung 51, CPC Prov.):

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) für die Beschaffung sämtlicher Bauleistungen in Abteilung 51 der vorläufigen CPC (CPC Prov.), wie in Dokument MTN.GNS/W/120 dargelegt.

UNTERABSCHNITT 7

Allgemeine Bemerkungen

(1) Die folgenden allgemeinen Bemerkungen gelten ausnahmslos für Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen), einschließlich der Unterabschnitte 1 bis 6 dieses Anhangs.

(2) Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) gilt nicht für

a) zur Klarstellung: die staatliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für Personen oder staatliche Stellen, die nicht ausdrücklich in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfasst sind,

b) die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen von Verträgen über den Bau, die Modernisierung oder die Ausstattung von Staatskanzleien im Ausland,

c) die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Gebiets Neuseelands zum Verbrauch außerhalb des Gebiets Neuseelands,

d) zur Klarstellung: gemäß Artikel II:3 Buchstabe b GPA kommerzielle Sponsoring-Vereinbarungen,

e) Beschaffungen, die von einer in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfassten Beschaffungsstelle im Namen einer Organisation durchgeführt werden, die nicht in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfasst ist,

f) Beschaffungen durch eine in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfasste Beschaffungsstelle von einer anderen in den Unterabschnitten 1 bis 6 erfassten Stelle, es sei denn, es wird eine Ausschreibung durchgeführt (in diesem Fall findet Kapitel 14 (Öffentliches Beschaffungswesen) Anwendung), oder

g) Beschaffungen für die Zwecke der Entwicklung, des Schutzes oder der Wahrung des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des kulturellen Erbes.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Beschaffungsstelle bei unaufgefordert eingereichten einmaligen Angeboten beschränkte Ausschreibungsverfahren gemäß Artikel XIII:1 Buchstabe b Ziffern ii und iii GPA anwenden kann. ([3])

([3]) Entsprechend der Definition und Handhabung gemäß dem Leitfaden der neuseeländischen Regierung „Unsolicited Unique Proposals – How to deal with uninvited bids“ (Umgang mit unaufgefordert eingereichten einmaligen Angeboten) (Mai 2013), der von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

ANHANG 18-A

PRODUKTKLASSEN [1]

1. „Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 2 und die Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems fallen;

2. „Hopfen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 12.10 des Harmonisierten Systems fallen;

3. „Fischereierzeugnisse, frisch, gefroren oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 3 fallen, sowie Erzeugnisse mit Fisch, die unter die Positionen 16.03, 16.04 oder 16.05 des Harmonisierten Systems fallen;

4. „Butter“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 04.05 des Harmonisierten Systems fallen;

5. „Käse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 04.06 des Harmonisierten Systems fallen;

6. „Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 7 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Gemüse, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen [2];

7. „Früchte, frisch oder verarbeitet“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 8 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Früchten, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen;

8. „Nüsse, frisch oder verarbeitet“ bezeichnet Nusserzeugnisse, die unter Kapitel 8 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Nüssen, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen;

9. „Gewürze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 9 des Harmonisierten Systems fallen;

10. „Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 10 des Harmonisierten Systems fallen;

11. „Müllereierzeugnisse“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 11 des Harmonisierten Systems fallen;

12. „Ölsamen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 12 des Harmonisierten Systems fallen;

13. „Öle und tierische Fette“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 15 des Harmonisierten Systems fallen;

14. „Zuckerwaren und Backwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter die Positionen 17.04, 18.06, 19.04 oder 19.05 des Harmonisierten Systems fallen;

15. „Teigwaren“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter die Position 19.02 des Harmonisierten Systems fallen;

16. „Tafeloliven und verarbeitete Oliven“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter die Position 20.01 oder 20.05 des Harmonisierten Systems fallen;

17. „Senfpaste“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Unterposition 21.03.30 des Harmonisierten Systems fallen;

18. „Bier“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.03 des Harmonisierten Systems fallen;

19. „Essig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.09 des Harmonisierten Systems fallen;

20. „Ätherische Öle“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 33.01 des Harmonisierten Systems fallen;

[1] Die Produktklassen gelten in Bezug auf Unterabschnitt 4.

[2] Außer in dem Maße, in dem das Erzeugnis unter die nachstehende Klasse 16 fällt.

21. „Gummen und natürliche Harze“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 13.01 des Harmonisierten Systems fallen;

22. „Branntwein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.08 des Harmonisierten Systems fallen;

23. „Wein“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 22.04 des Harmonisierten Systems fallen;

24. „Frische Weich- und Schalentiere sowie Erzeugnisse hieraus“ bezeichnet Weich- und Schalentiere, die unter Kapitel 3 des Harmonisierten Systems fallen, sowie Erzeugnisse mit Weich- und Schalentieren und wirbellosen Meerestieren, die unter die Positionen 16.03, 16.04 oder 16.05 des Harmonisierten Systems fallen;

25. „Honig“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Position 04.09 des Harmonisierten Systems fallen;

26. „Blumen und Zierpflanzen“ bezeichnet Erzeugnisse, die unter Kapitel 6 des Harmonisierten Systems fallen.

ANHANG 18-B

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN

ABSCHNITT A

LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN – EUROPÄISCHE UNION

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18.34 (Schutz geografischer Angaben) Absätze 6 und 7 in Bezug auf die Liste der geografischen Angaben der Union in dieser Anlage wird für die einzelnen unterstrichenen Begriffe, die Teil eines zusammengesetzten Namens einer geografischen Angabe sind, kein Schutz nach Artikel 18.34 (Schutz geografischer Angaben) dieses Abkommens angestrebt.

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1	Belgien	Balegemse jenever	Branntwein
2	Belgien	Côtes de Sambre et Meuse	Wein
3	Belgien	Crémant de Wallonie	Wein
4	Belgien	Hagelandse wijn	Wein
5	Belgien	Haspengouwse wijn	Wein
6	Belgien	Hasseltse jenever / Hasselt	Branntwein
7	Belgien	Heuvellandse wijn	Wein
8	Belgien	O' de Flander-Oost-Vlaamse Graanjenever	Branntwein
9	Belgien	Peket-Pekêt / Pèket-Pèkèt de Wallonie	Branntwein
10	Belgien	Vin de pays des jardins de Wallonie	Wein
11	Belgien	Vin mousseux de qualité de Wallonie	Wein
12	Belgien	Vlaamse landwijn	Wein
13	Belgien	Vlaamse mousserende kwaliteitswijn	Wein
14	Bulgarien	Асеновград (Transliteration ins lateinische Alphabet: Asenovgrad)	Wein
15	Bulgarien	Боляpово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Bolyarovo)	Wein
16	Bulgarien	Брестник (Transliteration ins lateinische Alphabet: Brestnik)	Wein
17	Bulgarien	Бургаска Мускатова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Bourgaska Muscatova rakya) / Мускатова ракия от Бургас (Transliteration ins lateinische Alphabet: Muscatova rakya ot Bourgas) / Bourgaska Muscatova rakya / Muscatova rakya from Bourgas	Branntwein
18	Bulgarien	Българско розово масло (Transliteration ins lateinische Alphabet: Bulgarsko rozovo maslo)	Ätherische Öle
19	Bulgarien	Варна (Transliteration ins lateinische Alphabet: Varna)	Wein
20	Bulgarien	Велики Преслав (Transliteration ins lateinische Alphabet: Veliki Preslav)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
21	Bulgarien	Видин (Transliteration ins lateinische Alphabet: Vidin)	Wein
22	Bulgarien	Враца (Transliteration ins lateinische Alphabet: Vratsa)	Wein
23	Bulgarien	Върбица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Varbitsa)	Wein
24	Bulgarien	Долината на Струма (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dolinata na Struma)	Wein
25	Bulgarien	Драгоево (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dragoevo)	Wein
26	Bulgarien	Дунавска равнина (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dunavska ravnina)	Wein
27	Bulgarien	Евксиноград (Transliteration ins lateinische Alphabet: Evksinograd)	Wein
28	Bulgarien	Ивайловград (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ivaylovgrad)	Wein
29	Bulgarien	Карлово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karlovo)	Wein
30	Bulgarien	Карловска гроздова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karlovska grozdova rakya) / Гроздова Ракия от Карлово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Grozdova rakya ot Karlovo) / Karlovska grozdova rakya / Grozdova Rakya from Karlovo	Branntwein
31	Bulgarien	Карнобат (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karnobat)	Wein
32	Bulgarien	Ловеч (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lovech)	Wein
33	Bulgarien	Ловешка сливова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Loveshka slivova rakya) / Сливова ракия от Ловеч (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slivova rakya ot Lovech) / Loveshka slivova rakya / Slivova rakya from Lovech	Branntwein
34	Bulgarien	Лозица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lozitsa)	Wein
35	Bulgarien	Лом (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lom)	Wein
36	Bulgarien	Любимец (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lyubimets)	Wein
37	Bulgarien	Лясковец (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lyaskovets)	Wein
38	Bulgarien	Мелник (Transliteration ins lateinische Alphabet: Melnik)	Wein
39	Bulgarien	Нова Загора (Transliteration ins lateinische Alphabet: Nova Zagora)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
40	Bulgarien	Нови Пазар (Transliteration ins lateinische Alphabet: Novi Pazar)	Wein
41	Bulgarien	Ново село (Transliteration ins lateinische Alphabet: Novo Selo)	Wein
42	Bulgarien	Оряховица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Oryahovitsa)	Wein
43	Bulgarien	Павликени (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pavlikeni)	Wein
44	Bulgarien	Пазарджик (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pazardzhik)	Wein
45	Bulgarien	Перущица (Transliteration ins lateinische Alphabet: Perushtiza)	Wein
46	Bulgarien	Плевен (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pleven)	Wein
47	Bulgarien	Пловдив (Transliteration ins lateinische Alphabet: Plovdiv)	Wein
48	Bulgarien	Поморие (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pomorie)	Wein
49	Bulgarien	Поморийска гроздова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pomoriyska grozdova rakya) / Гроздова ракия от Поморие (Transliteration ins lateinische Alphabet: Grozdova rakya ot Pomorie) / Pomoriyska grozdova rakya / Grozdova rakya from Pomorie	Branntwein
50	Bulgarien	Русе (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ruse)	Wein
51	Bulgarien	Сакар (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sakar)	Wein
52	Bulgarien	Сандански (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sandanski)	Wein
53	Bulgarien	Свищов (Transliteration ins lateinische Alphabet: Svishtov)	Wein
54	Bulgarien	Септември (Transliteration ins lateinische Alphabet: Septemvri)	Wein
55	Bulgarien	Славянци (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slavianci)	Wein
56	Bulgarien	Сливен (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sliven)	Wein
57	Bulgarien	Сливенска перла (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slivenska perla) / Сливенска гроздова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slivenska grozdova rakya) / Гроздова ракия от Сливен (Transliteration ins lateinische Alphabet: Grozdova rakya ot Sliven) / Slivenska grozdova rakya / Grozdova rakya from Sliven	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
58	Bulgarien	Стамболово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Stambolovo)	Wein
59	Bulgarien	Стара Загора (Transliteration ins lateinische Alphabet: Stara Zagora)	Wein
60	Bulgarien	Стралджанска Мускатова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Straldjanska Muscatova rakya) / Мускатова ракия от Стралджа (Transliteration ins lateinische Alphabet: Muscatova rakya ot Straldja) / Straldjanska Muscatova rakya / Muscatova rakya from Straldja	Branntwein
61	Bulgarien	Сунгурларе (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sungurlare)	Wein
62	Bulgarien	Сунгурларска гроздова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sungurlarska grozdova rakya) / Гроздова ракия от Сунгурларе (Transliteration ins lateinische Alphabet: Grozdova rakya ot Sungurlare) / Sungurlarska grozdova rakya / Grozdova rakya from Sungurlare	Branntwein
63	Bulgarien	Сухиндол (Transliteration ins lateinische Alphabet: Suhindol)	Wein
64	Bulgarien	Сухиндолска гроздова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Suhindolska grozdova rakya) / Гроздова ракия от Сухиндол (Transliteration ins lateinische Alphabet: Grozdova rakya ot Suhindol) / Suhindolska grozdova rakya / Grozdova rakya from Suhindol	Branntwein
65	Bulgarien	Тракийска низина (Transliteration ins lateinische Alphabet: Trakiyska nizina)	Wein
66	Bulgarien	Троянска сливова ракия (Transliteration ins lateinische Alphabet: Troyanska slivova rakya) / Сливова ракия от Троян (Transliteration ins lateinische Alphabet: Slivova rakya ot Troyan) / Troyanska slivova rakya / Slivova rakya from Troyan	Branntwein
67	Bulgarien	Търговище (Transliteration ins lateinische Alphabet: Targovishte)	Wein
68	Bulgarien	Хан Крум (Transliteration ins lateinische Alphabet: Khan Krum)	Wein
69	Bulgarien	Хасково (Transliteration ins lateinische Alphabet: Haskovo)	Wein
70	Bulgarien	Хисаря (Transliteration ins lateinische Alphabet: Hisarya)	Wein
71	Bulgarien	Хърсово (Transliteration ins lateinische Alphabet: Harsovo)	Wein
72	Bulgarien	Черноморски район (Transliteration ins lateinische Alphabet: Chernomorski rayon)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
73	Bulgarien	Шивачево (Transliteration ins lateinische Alphabet: Shivachevo)	Wein
74	Bulgarien	Шумен (Transliteration ins lateinische Alphabet: Shumen)	Wein
75	Bulgarien	Южно Черноморие (Transliteration ins lateinische Alphabet: Yuzhno chernomorie)	Wein
76	Bulgarien	Ямбол (Transliteration ins lateinische Alphabet: Yambol)	Wein
77	Tschechien	Čechy	Wein
78	Tschechien	české	Wein
79	Tschechien	České pivo ([1])	Bier
80	Tschechien	Českobudějovické pivo ([1])	Bier
81	Tschechien	Litoměřická	Wein
82	Tschechien	Mělnická	Wein
83	Tschechien	Mikulovská	Wein
84	Tschechien	Morava	Wein
85	Tschechien	moravské	Wein
86	Tschechien	Novosedelské Slámové víno	Wein
87	Tschechien	Slovácká	Wein
88	Tschechien	Šobes / Šobeské víno	Wein
89	Tschechien	Velkopavlovická	Wein
90	Tschechien	Žatecký chmel	Hopfen
91	Tschechien	Znojemská	Wein
92	Tschechien	Znojmo	Wein
93	Dänemark	Bornholm	Wein
94	Dänemark	Danablu	Käse
95	Dänemark	Fyn	Wein
96	Dänemark	Jylland	Wein
97	Dänemark	Sjælland	Wein
98	Deutschland	Ahr	Wein
99	Deutschland	Ahrtaler Landwein	Wein
100	Deutschland	Baden	Wein
101	Deutschland	Badischer Landwein	Wein
102	Deutschland	Bärwurz	Branntwein
103	Deutschland	Bayerischer Bodensee-Landwein	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
104	Deutschland	Bayerischer Gebirgsenzian	Branntwein
105	Deutschland	Bayerischer Kräuterlikör	Branntwein
106	Deutschland	Bayerisches Bier ([2])	Bier
107	Deutschland	Benediktbeurer Klosterlikör	Branntwein
108	Deutschland	Berliner Kümmel	Branntwein
109	Deutschland	Blutwurz	Branntwein
110	Deutschland	Brandenburger Landwein	Wein
111	Deutschland	Bürgstadter Berg	Wein
112	Deutschland	Chiemseer Klosterlikör	Branntwein
113	Deutschland	Deutscher Weinbrand	Branntwein
114	Deutschland	Emsländer Korn / Kornbrand	Branntwein
115	Deutschland	Ettaler Klosterlikör	Branntwein
116	Deutschland	Franken	Wein
117	Deutschland	Fränkischer Obstler	Branntwein
118	Deutschland	Fränkisches Kirschwasser	Branntwein
119	Deutschland	Fränkisches Zwetschgenwasser	Branntwein
120	Deutschland	Hamburger Kümmel / Hamburg's Kümmel	Branntwein
121	Deutschland	Haselünner Korn / Kornbrand	Branntwein
122	Deutschland	Hasetaler Korn / Kornbrand	Branntwein
123	Deutschland	Hessische Bergstraße	Wein
124	Deutschland	Hüttentee	Branntwein
125	Deutschland	Landwein der Mosel	Wein
126	Deutschland	Landwein der Ruwer	Wein
127	Deutschland	Landwein der Saar	Wein
128	Deutschland	Landwein Main	Wein
129	Deutschland	Landwein Neckar	Wein
130	Deutschland	Landwein Oberrhein	Wein
131	Deutschland	Landwein Rhein	Wein
132	Deutschland	Landwein Rhein-Neckar	Wein
133	Deutschland	Lübecker Marzipan	Zuckerwaren und Backwaren
134	Deutschland	Mecklenburger Landwein	Wein
135	Deutschland	Mitteldeutscher Landwein	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
136	Deutschland	Mittelrhein	Wein
137	Deutschland	Mosel	Wein
138	Deutschland	Münchener Bier ([3])	Bier
139	Deutschland	Münchener Kümmel / Münchner Kümmel	Branntwein
140	Deutschland	Münsterländer Korn / Kornbrand	Branntwein
141	Deutschland	Nahe	Wein
142	Deutschland	Nahegauer Landwein	Wein
143	Deutschland	Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
144	Deutschland	Ostfriesischer Korngenever	Branntwein
145	Deutschland	Ostpreußischer Bärenfang	Branntwein
146	Deutschland	Pfalz	Wein
147	Deutschland	Pfälzer Landwein	Wein
148	Deutschland	Pfälzer Weinbrand	Branntwein
149	Deutschland	Regensburger Landwein	Wein
150	Deutschland	Rheinberger Kräuter	Branntwein
151	Deutschland	Rheinburgen-Landwein	Wein
152	Deutschland	Rheingau	Wein
153	Deutschland	Rheingauer Landwein	Wein
154	Deutschland	Rheinhessen	Wein
155	Deutschland	Rheinischer Landwein	Wein
156	Deutschland	Saale-Unstrut	Wein
157	Deutschland	Saarländischer Landwein	Wein
158	Deutschland	Sachsen	Wein
159	Deutschland	Sächsischer Landwein	Wein
160	Deutschland	Schleswig-Holsteinischer Landwein	Wein
161	Deutschland	Schwäbischer Landwein	Wein
162	Deutschland	Schwarzwälder Himbeergeist	Branntwein
163	Deutschland	Schwarzwälder Kirschwasser	Branntwein
164	Deutschland	Schwarzwälder Mirabellenwasser	Branntwein
165	Deutschland	Schwarzwälder Schinken	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
166	Deutschland	Schwarzwälder Williamsbirne	Branntwein
167	Deutschland	Schwarzwälder Zwetschgenwasser	Branntwein
168	Deutschland	Sendenhorster Korn / Kornbrand	Branntwein
169	Deutschland	Starkenburger Landwein	Wein
170	Deutschland	Steinhäger	Branntwein
171	Deutschland	Taubertäler Landwein	Wein
172	Deutschland	Württemberg	Wein
173	Estland	Estonian vodka	Branntwein
174	Irland ([4])	Irish Cream	Branntwein
175	Irland	Irish Poteen / Irish Poitín	Branntwein
176	Irland	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	Branntwein
177	Griechenland	Άβδηρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Avdira)	Wein
178	Griechenland	Άγιο Όρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ayio Oros)	Wein
179	Griechenland	Αγορά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Agora)	Wein
180	Griechenland	Αγχίαλος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Anchialos)	Wein
181	Griechenland	Αιγαίο Πέλαγος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Aegeo Pelagos)	Wein
182	Griechenland	Αμύνταιο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Amynteo)	Wein
183	Griechenland	Ανάβυσσος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Anavyssos)	Wein
184	Griechenland	Αργολίδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Argolida)	Wein
185	Griechenland	Αρκαδία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Arkadia)	Wein
186	Griechenland	Αρχάνες (Transliteration ins lateinische Alphabet: Arhanes)	Wein
187	Griechenland	Αττική (Transliteration ins lateinische Alphabet: Attiki)	Wein
188	Griechenland	Αχαΐα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Achaia)	Wein
189	Griechenland	Χανιά Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Chania Kritis)	Öle und tierische Fette
190	Griechenland	Χίος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Chios)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
191	Griechenland	Δαφνές (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dafnes)	Wein
192	Griechenland	Δράμα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Drama)	Wein
193	Griechenland	Δωδεκάνησος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Dodekanisos)	Wein
194	Griechenland	Έβρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Evros)	Wein
195	Griechenland	Ελασσόνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Elassona)	Wein
196	Griechenland	Ελιά Καλαμάτας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Elia Kalamatas)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven
197	Griechenland	Επανομή (Transliteration ins lateinische Alphabet: Epanomi)	Wein
198	Griechenland	Εύβοια (Transliteration ins lateinische Alphabet: Evia)	Wein
199	Griechenland	Φέτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Feta ([5]))	Käse
200	Griechenland	Φθιώτιδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Fthiotida)	Wein
201	Griechenland	Φλώρινα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Florina)	Wein
202	Griechenland	Γεράνεια (Transliteration ins lateinische Alphabet: Gerania)	Wein
203	Griechenland	Γουμένισσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Goumenissa)	Wein
204	Griechenland	Γρεβενά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Grevena)	Wein
205	Griechenland	Χαλικούνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Halikouna)	Wein
206	Griechenland	Χαλκιδική (Transliteration ins lateinische Alphabet: Halkidiki)	Wein
207	Griechenland	Χάνδακας – Candia (Transliteration ins lateinische Alphabet: Handakas)	Wein
208	Griechenland	Χανιά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Hania)	Wein
209	Griechenland	Ηλεία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ilia)	Wein
210	Griechenland	Ημαθία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Imathia)	Wein
211	Griechenland	Ήπειρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ipiros)	Wein
212	Griechenland	Ηράκλειο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Iraklio)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
213	Griechenland	Ικαρία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ikaria)	Wein
214	Griechenland	Ίλιον (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ilion)	Wein
215	Griechenland	Ίσμαρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ismaros)	Wein
216	Griechenland	Ιωάννινα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ioannina)	Wein
217	Griechenland	Καλαθάκι Λήμνου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kalathaki Limnou)	Käse
218	Griechenland	Καλαμάτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kalamata)	Öl und tierische Fette
219	Griechenland	Καρδίτσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karditsa)	Wein
220	Griechenland	Κάρυστος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Karystos)	Wein
221	Griechenland	Κασέρι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kasseri)	Käse
222	Griechenland	Καστοριά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kastoria)	Wein
223	Griechenland	Καβάλα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kavala)	Wein
224	Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kefalograviera)	Käse
225	Griechenland	Κέρκυρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kerkira)	Wein
226	Griechenland	Κυκλάδες (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kiklades)	Wein
227	Griechenland	Κοιλάδα Αταλάντης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kilada Atalantis)	Wein
228	Griechenland	Κίσσαμος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kissamos)	Wein
229	Griechenland	Κίτρο Νάξου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kitro Naxou)	Branntwein
230	Griechenland	Κλημέντι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Klimenti)	Wein
231	Griechenland	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kolymvari Chanion Kritis)	Öl und tierische Fette
232	Griechenland	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Korinthiaki Stafida Vostitsa)	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
233	Griechenland	Κόρινθος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Korinthos)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
234	Griechenland	Κουμκουάτ Κέρκυρας (Transliteration ins lateinische Alphabet: KoumKouat Kerkyras)	Branntwein
235	Griechenland	Κως (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kos)	Wein
236	Griechenland	Κοζάνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kozani)	Wein
237	Griechenland	Κρανιά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krania)	Wein
238	Griechenland	Κραννώνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krannona)	Wein
239	Griechenland	Κρήτη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kriti)	Wein
240	Griechenland	Κρητικό Παξιμάδι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Kritiko Paximadi)	Zuckerwaren und Backwaren
241	Griechenland	Κρόκος Κοζάνης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krokos Kozanis)	Gewürze
242	Griechenland	Λακωνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lakonia)	Öl und tierische Fette
243	Griechenland	Λακωνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lakonia)	Wein
244	Griechenland	Λασίθι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lasithi)	Wein
245	Griechenland	Λέσβος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lesvos)	Wein
246	Griechenland	Λετρίνοι (Transliteration ins lateinische Alphabet: Letrini)	Wein
247	Griechenland	Λευκάδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lefkada)	Wein
248	Griechenland	Ληλάντιο Πεδίο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lilantio Pedio)	Wein
249	Griechenland	Λήμνος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Limnos)	Wein
250	Griechenland	Μαγνησία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Magnisia)	Wein
251	Griechenland	Μακεδονία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Makedonia)	Wein
252	Griechenland	Malvasia Πάρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Malvasia Paros)	Wein
253	Griechenland	Malvasia Σητείας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Malvasia Sitia)	Wein
254	Griechenland	Malvasia Χάνδακας-Candia (Transliteration ins lateinische Alphabet: Malvasia Handakas-Candia)	Wein
255	Griechenland	Μαντζαβινάτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mantzavinata)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
256	Griechenland	Μαντινεία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mantinia)	Wein
257	Griechenland	Μαρκόπουλο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Markopoulo)	Wein
258	Griechenland	Μαρτίνο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Martino)	Wein
259	Griechenland	Μαστίχα Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Masticha Chiou)	Gummen und natürliche Harze
260	Griechenland	Μαστίχα Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Masticha Chiou)	Branntwein
261	Griechenland	Μαστιχέλαιο Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mastichelaio Chiou)	Ätherische Öle
262	Griechenland	Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mavrodafni Kefallinias)	Wein
263	Griechenland	Μαυροδάφνη Πατρών (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mavrodafni Patron)	Wein
264	Griechenland	Μεσενικόλα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Mesenikola)	Wein
265	Griechenland	Μεσσηνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Messinia)	Wein
266	Griechenland	Μεταξάτων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Metaxaton)	Wein
267	Griechenland	Μετέωρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Meteora)	Wein
268	Griechenland	Μέτσοβο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Metsovo)	Wein
269	Griechenland	Μονεμβασία-Malvasia (Transliteration ins lateinische Alphabet: Monemvasia-Malvasia)	Wein
270	Griechenland	Μοσχάτο Πατρών (Transliteration ins lateinische Alphabet: Moschato Patron)	Wein
271	Griechenland	Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Moschato Kefallinias)	Wein
272	Griechenland	Μοσχάτος Λήμνου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Moschatos Limnou)	Wein
273	Griechenland	Μοσχάτος Ρίου Πάτρας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Moschatos Riou Patrasa)	Wein
274	Griechenland	Μοσχάτος Ρόδου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Moschato Rodou)	Wein
275	Griechenland	Νάουσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Naoussa)	Wein
276	Griechenland	Νέα Μεσημβρία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Nea Mesimvria)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
277	Griechenland	Νεμέα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Nemea)	Wein
278	Griechenland	Οπούντια Λοκρίδας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Opountia Lokridas)	Wein
279	Griechenland	Ούζο Θράκης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Thrakis)	Branntwein
280	Griechenland	Ούζο Καλαμάτας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Kalamatas)	Branntwein
281	Griechenland	Ούζο Μακεδονίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Macedonias)	Branntwein
282	Griechenland	Ούζο Μυτιλήνης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Mitilinis)	Branntwein
283	Griechenland	Ούζο Πλωμαρίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo Plomariou)	Branntwein
284	Griechenland	Παγγαίο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Paggeo)	Wein
285	Griechenland	Παλλήνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pallini)	Wein
286	Griechenland	Παρνασσός (Transliteration ins lateinische Alphabet: Parnassos)	Wein
287	Griechenland	Πάρος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Paros)	Wein
288	Griechenland	Πάτρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Patra)	Wein
289	Griechenland	Πεζά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Peza)	Wein
290	Griechenland	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Peza Irakliou Kritis)	Öle und tierische Fette
291	Griechenland	Πέλλα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pella)	Wein
292	Griechenland	Πελοπόννησος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Peloponnisos)	Wein
293	Griechenland	Πιερία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pieria)	Wein
294	Griechenland	Πισάτις (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pisatis)	Wein
295	Griechenland	Πλαγιές Αιγιαλείας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Egialias)	Wein
296	Griechenland	Πλαγιές Αίνου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Enou)	Wein
297	Griechenland	Πλαγιές Αμπέλου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Abelou)	Wein
298	Griechenland	Πλαγιές Βερτίσκου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Vertiskou)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
299	Griechenland	Πλαγιές Κιθαιρώνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Kitherona)	Wein
300	Griechenland	Πλαγιές Κνημίδας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Knimidas)	Wein
301	Griechenland	Πλαγιές Μελίτωνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Melitona)	Wein
302	Griechenland	Πλαγιές Πάικου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Paikou)	Wein
303	Griechenland	Πλαγιές Πάρνηθας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Parnithas)	Wein
304	Griechenland	Πλαγιές Πεντελικού (Transliteration ins lateinische Alphabet: Playies Pentelikou)	Wein
305	Griechenland	Πυλία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pylia)	Wein
306	Griechenland	Ραψάνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Rapsani)	Wein
307	Griechenland	Ρέθυμνο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Rethimno)	Wein
308	Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Attikis)	Wein
309	Griechenland	Ρετσίνα Βοιωτίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Viotias)	Wein
310	Griechenland	Ρετσίνα Γιάλτρων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Gialtron)	Wein
311	Griechenland	Ρετσίνα Εύβοιας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Evias)	Wein
312	Griechenland	Ρετσίνα Θηβών (Βοιωτίας) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Thivon (Viotias))	Wein
313	Griechenland	Ρετσίνα Καρύστου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Karistou)	Wein
314	Griechenland	Ρετσίνα Κορωπίου / Ρετσίνα Κρωπίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Koropiou / Retsina Kropias)	Wein
315	Griechenland	Ρετσίνα Παιανίας / Ρετσίνα Λιοπεσίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Peanias / Retsina Liopesiou)	Wein
316	Griechenland	Ρετσίνα Μαρκόπουλου (Αττικής) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Markopoulou (Attikis))	Wein
317	Griechenland	Ρετσίνα Μεγάρων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Megaron)	Wein
318	Griechenland	Ρετσίνα Μεσογείων (Αττικής) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Mesogion (Attikis))	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
319	Griechenland	Ρετσίνα Παλλήνης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Pallinis)	Wein
320	Griechenland	Ρετσίνα Πικερμίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Pikermiou)	Wein
321	Griechenland	Ρετσίνα Σπάτων (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Spaton)	Wein
322	Griechenland	Ρετσίνα Χαλκίδας (Ευβοίας) (Transliteration ins lateinische Alphabet: Retsina Halkidas (Evias)	Wein
323	Griechenland	Ριτσώνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ritsona)	Wein
324	Griechenland	Ρόδος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Rodos)	Wein
325	Griechenland	Ρομπόλα Κεφαλληνίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Robola Kefallinias)	Wein
326	Griechenland	Σάμος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Samos)	Wein
327	Griechenland	Σαντορίνη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Santorini)	Wein
328	Griechenland	Σέρρες (Transliteration ins lateinische Alphabet: Serres)	Wein
329	Griechenland	Σητεία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sitia)	Wein
330	Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sitia Lasithiou Kritis)	Öle und tierische Fette
331	Griechenland	Σιάτιστα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Siatista)	Wein
332	Griechenland	Σιθωνία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sithonia)	Wein
333	Griechenland	Σπάτα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Spata)	Wein
334	Griechenland	Στερεά Ελλάδα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Sterea Ellada)	Wein
335	Griechenland	Τεγέα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tegea)	Wein
336	Griechenland	Τεντούρα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tentoura)	Branntwein
337	Griechenland	Θάσος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thasos)	Wein
338	Griechenland	Θαψανά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thapsana)	Wein
339	Griechenland	Θεσσαλία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thessalia)	Wein
340	Griechenland	Θεσσαλονίκη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thessaloniki)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
341	Griechenland	Θήβα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thiva)	Wein
342	Griechenland	Θράκη (Transliteration ins lateinische Alphabet: Thraki)	Wein
343	Griechenland	Θρούμπα Θάσου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Throumpa Thassou)	Tafeloliven und verarbeitete Oliven
344	Griechenland	Τριφυλία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Trifilia)	Wein
345	Griechenland	Τσίκλα Χίου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsikla Chiou)	Gummen und natürliche Harze
346	Griechenland	Τσικουδιά / Τσίπουρο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsikoudia / Tsipouro)	Branntwein
347	Griechenland	Τσικουδιά Κρήτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsikoudia Kritis)	Branntwein
348	Griechenland	Τσίπουρο Θεσσαλίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsipouro Thessalias)	Branntwein
349	Griechenland	Τσίπουρο Μακεδονίας (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsipouro Makedonias)	Branntwein
350	Griechenland	Τσίπουρο Τυρνάβου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tsipouro Tyrnavou)	Branntwein
351	Griechenland	Τύρναβος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tyrnavos)	Wein
352	Griechenland	Βελβεντό (Transliteration ins lateinische Alphabet: Velvedo)	Wein
353	Griechenland	Βερντέα Ζακύνθου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Verdea Zakyntou)	Wein
354	Griechenland	Ζάκυνθος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zakynthos)	Wein
355	Griechenland	Ζίτσα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zitsa)	Wein
356	Spanien	Abona	Wein
357	Spanien	Aguardiente de hierbas de Galicia	Branntwein
358	Spanien	Aguardiente de sidra de Asturias	Branntwein
359	Spanien	Ajo Morado de Las Pedroñeras	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
360	Spanien	Alella	Wein
361	Spanien	Alicante ([6])	Wein
362	Spanien	Almansa	Wein
363	Spanien	Altiplano de Sierra Nevada	Wein
364	Spanien	Anís Paloma Monforte del Cid	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
365	Spanien	Aperitivo Café de Alcoy	Branntwein
366	Spanien	Arabako Txakolina / Txakolí de Álava / Chacolí de Álava	Wein
367	Spanien	Arlanza	Wein
368	Spanien	Arribes	Wein
369	Spanien	Aylés	Wein
370	Spanien	Azafrán de la Mancha	Gewürze
371	Spanien	Baena	Öle und tierische Fette
372	Spanien	Bailén	Wein
373	Spanien	Bajo Aragón	Wein
374	Spanien	Barbanza e Iria	Wein
375	Spanien	Betanzos	Wein
376	Spanien	Bierzo	Wein
377	Spanien	Binissalem	Wein
378	Spanien	Bizkaiko Txakolina / Chacolí de Bizkaia / Txakolí de Bizkaia	Wein
379	Spanien	Brandy de Jerez	Branntwein
380	Spanien	Brandy del Penedés	Branntwein
381	Spanien	Bullas	Wein
382	Spanien	Cádiz	Wein
383	Spanien	Calasparra	Getreide
384	Spanien	Calatayud	Wein
385	Spanien	Calzadilla	Wein
386	Spanien	Campo de Borja	Wein
387	Spanien	Campo de Cartagena	Wein
388	Spanien	Campo de La Guardia	Wein
389	Spanien	Cangas	Wein
390	Spanien	Cantueso Alicantino	Branntwein
391	Spanien	Cariñena (7)	Wein
392	Spanien	Casa del Blanco	Wein
393	Spanien	Castelló	Wein
394	Spanien	Castilla	Wein
395	Spanien	Castilla y León	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
396	Spanien	Cataluña / Catalunya	Wein
397	Spanien	Cava	Wein
398	Spanien	Chinchón	Branntwein
399	Spanien	Cigales	Wein
400	Spanien	Conca de Barberà	Wein
401	Spanien	Condado de Huelva	Wein
402	Spanien	Córdoba	Wein
403	Spanien	Costa de Cantabria	Wein
404	Spanien	Costers del Segre	Wein
405	Spanien	Cumbres del Guadalfeo	Wein
406	Spanien	Dehesa del Carrizal	Wein
407	Spanien	Desierto de Almería	Wein
408	Spanien	Dominio de Valdepusa	Wein
409	Spanien	El Hierro	Wein
410	Spanien	El Terrerazo	Wein
411	Spanien	Empordà	Wein
412	Spanien	Extremadura	Wein
413	Spanien	Finca Élez	Wein
414	Spanien	Formentera	Wein
415	Spanien	Getariako Txakolina / Chacolí de Getaria / Txakolí de Getaria	Wein
416	Spanien	Gin de Mahón	Branntwein
417	Spanien	Gran Canaria	Wein
418	Spanien	Granada	Wein
419	Spanien	Guijoso	Wein
420	Spanien	Herbero de la Sierra de Mariola	Branntwein
421	Spanien	Hierbas de Mallorca / Herbes de Mallorca	Branntwein
422	Spanien	Hierbas Ibicencas	Branntwein
423	Spanien	Ibiza / Eivissa	Wein
424	Spanien	Illes Balears	Wein
425	Spanien	Isla de Menorca / Illa de Menorca	Wein
426	Spanien	Islas Canarias	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
427	Spanien	Jabugo	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
428	Spanien	Jamón de Teruel / Paleta de Teruel	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
429	Spanien	Jerez / Xérès / Sherry / Jerez / Xérès / Sherry ([8])	Wein
430	Spanien	Jijona	Zuckerwaren und Backwaren
431	Spanien	Jumilla	Wein
432	Spanien	La Gomera	Wein
433	Spanien	La Mancha	Wein
434	Spanien	La Palma	Wein
435	Spanien	Laderas del Genil	Wein
436	Spanien	Lanzarote	Wein
437	Spanien	Laujar-Alpujarra	Wein
438	Spanien	Lebrija	Wein
439	Spanien	León	Wein
440	Spanien	Licor café de Galicia	Branntwein
441	Spanien	Licor de hierbas de Galicia	Branntwein
442	Spanien	Liébana	Wein
443	Spanien	Los Balagueses	Wein
444	Spanien	Los Palacios	Wein
445	Spanien	Mahón-Menorca	Käse
446	Spanien	Málaga	Wein
447	Spanien	Mallorca	Wein
448	Spanien	Manchuela	Wein
449	Spanien	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda / Manzanilla	Wein
450	Spanien	Méntrida	Wein
451	Spanien	Mondéjar	Wein
452	Spanien	Monterrei	Wein
453	Spanien	Montilla-Moriles	Wein
454	Spanien	Montsant	Wein
455	Spanien	Murcia	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
456	Spanien	Navarra	Wein
457	Spanien	Norte de Almería	Wein
458	Spanien	Orujo de Galicia	Branntwein
459	Spanien	Pacharán navarro	Branntwein
460	Spanien	Pago de Arínzano	Wein
461	Spanien	Pago de Otazu	Wein
462	Spanien	Pago Florentino	Wein
463	Spanien	Palo de Mallorca	Branntwein
464	Spanien	Penedès	Wein
465	Spanien	Pimentón de la Vera	Gewürze
466	Spanien	Pla de Bages	Wein
467	Spanien	Pla i Llevant	Wein
468	Spanien	Prado de Irache	Wein
469	Spanien	Priego de Córdoba	Öle und tierische Fette
470	Spanien	Priorat / Priorato	Wein
471	Spanien	Queso de Murcia al vino	Käse
472	Spanien	Queso Manchego	Käse
473	Spanien	Ratafia catalana	Branntwein
474	Spanien	Rías Baixas	Wein
475	Spanien	Ribeira Sacra	Wein
476	Spanien	Ribeiras do Morrazo	Wein
477	Spanien	Ribeiro	Wein
478	Spanien	Ribera del Andarax	Wein
479	Spanien	Ribera del Duero	Wein
480	Spanien	Ribera del Gállego – Cinco Villas	Wein
481	Spanien	Ribera del Guadiana	Wein
482	Spanien	Ribera del Jiloca	Wein
483	Spanien	Ribera del Júcar	Wein
484	Spanien	Ribera del Queiles	Wein
485	Spanien	Rioja	Wein
486	Spanien	Ronmiel de Canarias	Branntwein
487	Spanien	Rueda	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
488	Spanien	Serra de Tramuntana-Costa Nord	Wein
489	Spanien	Sierra de Salamanca	Wein
490	Spanien	Sierra Mágina	Öle und tierische Fette
491	Spanien	Sierra Norte de Sevilla	Wein
492	Spanien	Sierra Sur de Jaén	Wein
493	Spanien	Sierras de Las Estancias y Los Filabres	Wein
494	Spanien	Sierras de Málaga	Wein
495	Spanien	Siurana	Öle und tierische Fette
496	Spanien	Somontano	Wein
497	Spanien	Tacoronte-Acentejo	Wein
498	Spanien	Tarragona	Wein
499	Spanien	Terra Alta	Wein
500	Spanien	Tierra del Vino de Zamora	Wein
501	Spanien	Toro	Wein
502	Spanien	Torreperogil	Wein
503	Spanien	3 Riberas	Wein
504	Spanien	Turrón de Alicante	Zuckerwaren und Backwaren
505	Spanien	Uclés	Wein
506	Spanien	Utiel-Requena	Wein
507	Spanien	Valdejalón	Wein
508	Spanien	Valdeorras	Wein
509	Spanien	Valdepeñas	Wein
510	Spanien	Valencia	Wein
511	Spanien	Valle de Güímar	Wein
512	Spanien	Valle de la Orotava	Wein
513	Spanien	Valle del Cinca	Wein
514	Spanien	Valle del Miño-Ourense / Val do Miño-Ourense	Wein
515	Spanien	Valles de Benavente	Wein
516	Spanien	Valles de Sadacia	Wein
517	Spanien	Valtiendas	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
518	Spanien	Villaviciosa de Córdoba	Wein
519	Spanien	Vinagre de Jerez	Essig
520	Spanien	Vinos de Madrid	Wein
521	Spanien	Ycoden-Daute-Isora	Wein
522	Spanien	Yecla	Wein
523	Frankreich	Abondance	Käse
524	Frankreich	Agenais	Wein
525	Frankreich	Coteaux de l'Ain	Wein
526	Frankreich	Ajaccio	Wein
527	Frankreich	Vin des Allobroges	Wein
528	Frankreich	Aloxe-Corton	Wein
529	Frankreich	Alpes-de-Haute-Provence	Wein
530	Frankreich	Alpes-Maritimes	Wein
531	Frankreich	Alpilles	Wein
532	Frankreich	Alsace / Vin d'Alsace	Wein
533	Frankreich	Alsace grand cru Altenberg de Bergbieten	Wein
534	Frankreich	Alsace grand cru Altenberg de Bergheim	Wein
535	Frankreich	Alsace grand cru Altenberg de Wolxheim	Wein
536	Frankreich	Alsace grand cru Brand	Wein
537	Frankreich	Alsace grand cru Bruderthal	Wein
538	Frankreich	Alsace grand cru Eichberg	Wein
539	Frankreich	Alsace grand cru Engelberg	Wein
540	Frankreich	Alsace grand cru Florimont	Wein
541	Frankreich	Alsace grand cru Frankstein	Wein
542	Frankreich	Alsace grand cru Froehn	Wein
543	Frankreich	Alsace grand cru Furstentum	Wein
544	Frankreich	Alsace grand cru Geisberg	Wein
545	Frankreich	Alsace grand cru Gloeckelberg	Wein
546	Frankreich	Alsace grand cru Goldert	Wein
547	Frankreich	Alsace grand cru Hatschbourg	Wein
548	Frankreich	Alsace grand cru Hengst	Wein
549	Frankreich	Alsace grand cru Kaefferkopf	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
550	Frankreich	Alsace grand cru Kanzlerberg	Wein
551	Frankreich	Alsace grand cru Kastelberg	Wein
552	Frankreich	Alsace grand cru Kessler	Wein
553	Frankreich	Alsace grand cru Kirchberg de Barr	Wein
554	Frankreich	Alsace grand cru Kirchberg de Ribeauvillé	Wein
555	Frankreich	Alsace grand cru Kitterlé	Wein
556	Frankreich	Alsace grand cru Mambourg	Wein
557	Frankreich	Alsace grand cru Mandelberg	Wein
558	Frankreich	Alsace grand cru Marckrain	Wein
559	Frankreich	Alsace grand cru Moenchberg	Wein
560	Frankreich	Alsace grand cru Muenchberg	Wein
561	Frankreich	Alsace grand cru Ollwiller	Wein
562	Frankreich	Alsace grand cru Osterberg	Wein
563	Frankreich	Alsace grand cru Pfersigberg	Wein
564	Frankreich	Alsace grand cru Pfingstberg	Wein
565	Frankreich	Alsace grand cru Praelatenberg	Wein
566	Frankreich	Alsace grand cru Rangen	Wein
567	Frankreich	Alsace grand cru Rosacker	Wein
568	Frankreich	Alsace grand cru Saering	Wein
569	Frankreich	Alsace grand cru Schlossberg	Wein
570	Frankreich	Alsace grand cru Schoenenbourg	Wein
571	Frankreich	Alsace grand cru Sommerberg	Wein
572	Frankreich	Alsace grand cru Sonnenglanz	Wein
573	Frankreich	Alsace grand cru Spiegel	Wein
574	Frankreich	Alsace grand cru Sporen	Wein
575	Frankreich	Alsace grand cru Steinert	Wein
576	Frankreich	Alsace grand cru Steingrubler	Wein
577	Frankreich	Alsace grand cru Steinklotz	Wein
578	Frankreich	Alsace grand cru Vorbourg	Wein
579	Frankreich	Alsace grand cru Wiebelsberg	Wein
580	Frankreich	Alsace grand cru Wineck-Schlossberg	Wein
581	Frankreich	Alsace grand cru Winzenberg	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
582	Frankreich	Alsace grand cru Zinnkoepflé	Wein
583	Frankreich	Alsace grand cru Zotzenberg	Wein
584	Frankreich	Anjou	Wein
585	Frankreich	Anjou Villages	Wein
586	Frankreich	Anjou Villages Brissac	Wein
587	Frankreich	Anjou-Coteaux de la Loire	Wein
588	Frankreich	Arbois	Wein
589	Frankreich	Ardèche	Wein
590	Frankreich	Ariège	Wein
591	Frankreich	Armagnac (Die Bezeichnung „Armagnac“ kann um folgende Begriffe erweitert werden: — Bas-Armagnac, — Haut-Armagnac, — Armagnac-Ténarèze, — Blanche Armagnac)	Branntwein
592	Frankreich	Atlantique	Wein
593	Frankreich	Aude	Wein
594	Frankreich	Auxey-Duresses	Wein
595	Frankreich	Aveyron	Wein
596	Frankreich	Bandol	Wein
597	Frankreich	Banyuls	Wein
598	Frankreich	Banyuls grand cru	Wein
599	Frankreich	Barsac	Wein
600	Frankreich	Bâtard-Montrachet	Wein
601	Frankreich	Béarn	Wein
602	Frankreich	Beaufort	Käse
603	Frankreich	Beaujolais	Wein
604	Frankreich	Beaumes de Venise	Wein
605	Frankreich	Beaune	Wein
606	Frankreich	Bellet / Vin de Bellet	Wein
607	Frankreich	Bergamote de Nancy / Bergamotes de Nancy	Zuckerwaren und Backwaren
608	Frankreich	Bergerac	Wein
609	Frankreich	Beurre Charentes-Poitou / Beurre des Charentes / Beurre des Deux-Sèvres	Butter
610	Frankreich	Beurre d’Isigny	Butter

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
611	Frankreich	Bienvenues-Bâtard-Montrachet	Wein
612	Frankreich	Blagny	Wein
613	Frankreich	Blaye	Wein
614	Frankreich	Bleu d'Auvergne	Käse
615	Frankreich	Bœuf charolais du Bourbonnais	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
616	Frankreich	Bonnes-Mares	Wein
617	Frankreich	Bonnezeaux	Wein
618	Frankreich	Bordeaux	Wein
619	Frankreich	Bordeaux supérieur	Wein
620	Frankreich	Pays des Bouches-du-Rhône	Wein
621	Frankreich	Bourg / Côtes de Bourg / Bourgeais	Wein
622	Frankreich	Bourgogne	Wein
623	Frankreich	Bourgogne aligoté	Wein
624	Frankreich	Bourgogne mousseux	Wein
625	Frankreich	Bourgogne Passe-tout-grains	Wein
626	Frankreich	Bourgueil	Wein
627	Frankreich	Bouzeron	Wein
628	Frankreich	Brie de Meaux	Käse
629	Frankreich	Brouilly	Wein
630	Frankreich	Brulhois	Wein
631	Frankreich	Bugey	Wein
632	Frankreich	Buzet	Wein
633	Frankreich	Cabardès	Wein
634	Frankreich	Cabernet d'Anjou	Wein
635	Frankreich	Cabernet de Saumur	Wein
636	Frankreich	Cadillac	Wein
637	Frankreich	Cahors	Wein
638	Frankreich	Cairanne	Wein
639	Frankreich	Calvados	Branntwein
640	Frankreich	Calvados	Wein
641	Frankreich	Calvados Domfrontais	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
642	Frankreich	Calvados Pays d'Auge	Branntwein
643	Frankreich	Camembert de Normandie	Käse
644	Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
645	Frankreich	Canon Fronsac	Wein
646	Frankreich	Cantal / Fourme de Cantal	Käse
647	Frankreich	Cassis	Wein
648	Frankreich	Cassis de Bourgogne	Branntwein
649	Frankreich	Cassis de Dijon	Branntwein
650	Frankreich	Cassis de Saintonge	Branntwein
651	Frankreich	Le Pays Cathare	Wein
652	Frankreich	Cérons	Wein
653	Frankreich	Cévennes	Wein
654	Frankreich	Chabichou du Poitou	Käse
655	Frankreich	Chablis	Wein
656	Frankreich	Chablis grand cru	Wein
657	Frankreich	Chambertin	Wein
658	Frankreich	Chambertin-Clos de Bèze	Wein
659	Frankreich	Chambolle-Musigny	Wein
660	Frankreich	Champagne	Wein
661	Frankreich	Chaource	Käse
662	Frankreich	Chapelle-Chambertin	Wein
663	Frankreich	Charentais	Wein
664	Frankreich	Charlemagne	Wein
665	Frankreich	Charmes-Chambertin	Wein
666	Frankreich	Chassagne-Montrachet	Wein
667	Frankreich	Château-Chalon	Wein
668	Frankreich	Château-Grillet	Wein
669	Frankreich	Châteaumeillant	Wein
670	Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Wein
671	Frankreich	Châtillon-en-Diois	Wein
672	Frankreich	Chénas	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
673	Frankreich	Chevalier-Montrachet	Wein
674	Frankreich	Cheverny	Wein
675	Frankreich	Chinon	Wein
676	Frankreich	Chiroubles	Wein
677	Frankreich	Chorey-lès-Beaune	Wein
678	Frankreich	Cité de Carcassonne	Wein
679	Frankreich	Clairette de Bellegarde	Wein
680	Frankreich	Clairette de Die	Wein
681	Frankreich	Clairette du Languedoc	Wein
682	Frankreich	Clos de la Roche	Wein
683	Frankreich	Clos de Tart	Wein
684	Frankreich	Clos de Vougeot / Clos Vougeot	Wein
685	Frankreich	Clos des Lambrays	Wein
686	Frankreich	Clos Saint-Denis	Wein
687	Frankreich	Collines Rhodaniennes	Wein
688	Frankreich	Collioure	Wein
689	Frankreich	Comté	Käse
690	Frankreich	Comté Tolosan	Wein
691	Frankreich	Comtés Rhodaniens	Wein
692	Frankreich	Condrieu	Wein
693	Frankreich	Corbières	Wein
694	Frankreich	Corbières-Boutenac	Wein
695	Frankreich	Cornas	Wein
696	Frankreich	Corrèze	Wein
697	Frankreich	Corse / Vin de Corse	Wein
698	Frankreich	Corton	Wein
699	Frankreich	Corton-Charlemagne	Wein
700	Frankreich	Costières de Nîmes	Wein
701	Frankreich	Côte de Beaune	Wein
702	Frankreich	Côte de Beaune-Villages	Wein
703	Frankreich	Côte de Brouilly	Wein
704	Frankreich	Côte de Nuits-Villages / Vins fins de la Côte de Nuits	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
705	Frankreich	Côte Roannaise	Wein
706	Frankreich	Côte Rôtie	Wein
707	Frankreich	Côte Vermeille	Wein
708	Frankreich	Coteaux bourguignons	Wein
709	Frankreich	Coteaux champenois	Wein
710	Frankreich	Côtes de la Charité	Wein
711	Frankreich	Coteaux d'Aix-en-Provence	Wein
712	Frankreich	Coteaux d'Ancenis	Wein
713	Frankreich	Coteaux de Coiffy	Wein
714	Frankreich	Coteaux de Die	Wein
715	Frankreich	Coteaux de Glanes	Wein
716	Frankreich	Coteaux de l'Aubance	Wein
717	Frankreich	Coteaux de l'Auxois	Wein
718	Frankreich	Coteaux de Narbonne	Wein
719	Frankreich	Coteaux de Peyriac	Wein
720	Frankreich	Coteaux de Saumur	Wein
721	Frankreich	Coteaux de Tannay	Wein
722	Frankreich	Coteaux d'Ensérune	Wein
723	Frankreich	Coteaux des Baronnies	Wein
724	Frankreich	Coteaux de Béziers	Wein
725	Frankreich	Coteaux du Cher et de l'Arnon	Wein
726	Frankreich	Coteaux du Giennois	Wein
727	Frankreich	Coteaux du Layon	Wein
728	Frankreich	Coteaux du Loir	Wein
729	Frankreich	Coteaux du Lyonnais	Wein
730	Frankreich	Coteaux du Pont du Gard	Wein
731	Frankreich	Coteaux du Quercy	Wein
732	Frankreich	Coteaux du Vendômois	Wein
733	Frankreich	Coteaux Varois en Provence	Wein
734	Frankreich	Côtes Catalanes	Wein
735	Frankreich	Côtes d'Auvergne	Wein
736	Frankreich	Côtes de Bergerac	Wein
737	Frankreich	Côtes de Blaye	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
738	Frankreich	Côtes de Bordeaux	Wein
739	Frankreich	Côtes de Bordeaux-Saint-Macaire	Wein
740	Frankreich	Côtes de Bourg	Wein
741	Frankreich	Côtes de Duras	Wein
742	Frankreich	Côtes de Gascogne	Wein
743	Frankreich	Côtes de Meuse	Wein
744	Frankreich	Côtes de Millau	Wein
745	Frankreich	Côtes de Montravel	Wein
746	Frankreich	Côtes de Provence	Wein
747	Frankreich	Côtes de Thau	Wein
748	Frankreich	Côtes de Thongue	Wein
749	Frankreich	Côtes de Toul	Wein
750	Frankreich	Côtes du Forez	Wein
751	Frankreich	Côtes du Jura	Wein
752	Frankreich	Côtes du Marmandais	Wein
753	Frankreich	Côtes du Rhône	Wein
754	Frankreich	Côtes du Rhône Villages	Wein
755	Frankreich	Côtes du Roussillon	Wein
756	Frankreich	Côtes du Roussillon Villages	Wein
757	Frankreich	Côtes du Tarn	Wein
758	Frankreich	Côtes du Vivarais	Wein
759	Frankreich	Cour-Cheverny	Wein
760	Frankreich	Crémant d'Alsace	Wein
761	Frankreich	Crémant de Bordeaux	Wein
762	Frankreich	Crémant de Bourgogne	Wein
763	Frankreich	Crémant de Die	Wein
764	Frankreich	Crémant de Limoux	Wein
765	Frankreich	Crémant de Loire	Wein
766	Frankreich	Crémant du Jura	Wein
767	Frankreich	Crème d'Isigny / Crème fraîche d'Isigny	Butter
768	Frankreich	Criots-Bâtard-Montrachet	Wein
769	Frankreich	Crozes-Ermitage / Crozes-Hermitage	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
770	Frankreich	Drôme	Wein
771	Frankreich	Duché d'Uzès	Wein
772	Frankreich	Eau-de-vie de cidre de Bretagne	Branntwein
773	Frankreich	Eau-de-vie de cidre de Normandie	Branntwein
774	Frankreich	Eau-de-vie de cidre du Maine	Branntwein
775	Frankreich	Eau-de-vie de Cognac / Eau-de-vie des Charentes / Cognac	Branntwein
776	Frankreich	Eau-de-vie de Faugères	Branntwein
777	Frankreich	Eau-de-vie de poiré de Normandie	Branntwein
778	Frankreich	Eau-de-vie de vin de la Marne	Branntwein
779	Frankreich	Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône	Branntwein
780	Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire du Bugey	Branntwein
781	Frankreich	Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc	Branntwein
782	Frankreich	Echezeaux	Wein
783	Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
784	Frankreich	Entraygues – Le Fel	Wein
785	Frankreich	Entre-deux-Mers	Wein
786	Frankreich	Époisses	Käse
787	Frankreich	Estaing	Wein
788	Frankreich	Faugères	Wein
789	Frankreich	Fiefs Vendéens	Wein
790	Frankreich	Fine Bordeaux	Branntwein
791	Frankreich	Fine de Bourgogne	Branntwein
792	Frankreich	Fitou	Wein
793	Frankreich	Fixin	Wein
794	Frankreich	Fleurie	Wein
795	Frankreich	Floc de Gascogne	Wein
796	Frankreich	Fourme d'Ambert	Käse
797	Frankreich	Framboise d'Alsace	Branntwein
798	Frankreich	Franche-Comté	Wein
799	Frankreich	Fronsac	Wein
800	Frankreich	Fronton	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
801	Frankreich	Gaillac	Wein
802	Frankreich	Gaillac premières côtes	Wein
803	Frankreich	Gard	Wein
804	Frankreich	Genièvre Flandre Artois	Branntwein
805	Frankreich	Gers	Wein
806	Frankreich	Gevrey-Chambertin	Wein
807	Frankreich	Gigondas	Wein
808	Frankreich	Givry	Wein
809	Frankreich	Grand Roussillon	Wein
810	Frankreich	Grands-Echezeaux	Wein
811	Frankreich	Graves	Wein
812	Frankreich	Graves de Vayres	Wein
813	Frankreich	Graves supérieures	Wein
814	Frankreich	Grignan-les-Adhémar	Wein
815	Frankreich	Griotte-Chambertin	Wein
816	Frankreich	Gros Plant du Pays nantais	Wein
817	Frankreich	Gruyère ([9])	Käse
818	Frankreich	Haute Vallée de l'Aude	Wein
819	Frankreich	Haute Vallée de l'Orb	Wein
820	Frankreich	Haute-Marne	Wein
821	Frankreich	Hautes-Alpes	Wein
822	Frankreich	Haute-Vienne	Wein
823	Frankreich	Haut-Médoc	Wein
824	Frankreich	Haut-Montravel	Wein
825	Frankreich	Haut-Poitou	Wein
826	Frankreich	Hermitage / Ermitage / L'Hermitage / L'Ermitage	Wein
827	Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle
828	Frankreich	Île de Beauté	Wein
829	Frankreich	Irancy	Wein
830	Frankreich	Irouléguy	Wein
831	Frankreich	Isère	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
832	Frankreich	Jambon de Bayonne	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
833	Frankreich	Jasnières	Wein
834	Frankreich	Juliénas	Wein
835	Frankreich	Jurançon	Wein
836	Frankreich	Kirsch d'Alsace	Branntwein
837	Frankreich	Kirsch de Fougerolles	Branntwein
838	Frankreich	La Clape	Wein
839	Frankreich	La Grande Rue	Wein
840	Frankreich	La Romanée	Wein
841	Frankreich	La Tâche	Wein
842	Frankreich	Ladoix	Wein
843	Frankreich	Laguiole	Käse
844	Frankreich	Lalande-de-Pomerol	Wein
845	Frankreich	Landes	Wein
846	Frankreich	Langres	Käse
847	Frankreich	Languedoc	Wein
848	Frankreich	Latricières-Chambertin	Wein
849	Frankreich	Lavilledieu	Wein
850	Frankreich	Lentille verte du Puy	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
851	Frankreich	Les Baux de Provence	Wein
852	Frankreich	L'Etoile	Wein
853	Frankreich	Limoux	Wein
854	Frankreich	Lirac	Wein
855	Frankreich	Listrac-Médoc	Wein
856	Frankreich	Livarot	Käse
857	Frankreich	Côtes du Lot	Wein
858	Frankreich	Loupiac	Wein
859	Frankreich	Luberon	Wein
860	Frankreich	Lussac Saint-Emilion	Wein
861	Frankreich	Mâcon	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
862	Frankreich	Macvin du Jura	Wein
863	Frankreich	Madiran	Wein
864	Frankreich	Malepère	Wein
865	Frankreich	Maranges	Wein
866	Frankreich	Marc d'Alsace Gewurztraminer	Branntwein
867	Frankreich	Marc d'Auvergne	Branntwein
868	Frankreich	Marc de Bourgogne / Eau-de-vie de marc de Bourgogne	Branntwein
869	Frankreich	Marc de Champagne / Eau-de-vie de marc de Champagne	Branntwein
870	Frankreich	Marc de Provence	Branntwein
871	Frankreich	Marc de Savoie	Branntwein
872	Frankreich	Marc des Côtes-du-Rhône / Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône	Branntwein
873	Frankreich	Marc du Bugey	Branntwein
874	Frankreich	Marc du Jura	Branntwein
875	Frankreich	Marc du Languedoc	Branntwein
876	Frankreich	Marcillac	Wein
877	Frankreich	Margaux	Wein
878	Frankreich	Marsannay	Wein
879	Frankreich	Maures	Wein
880	Frankreich	Maury	Wein
881	Frankreich	Mazis-Chambertin	Wein
882	Frankreich	Mazoyères-Chambertin	Wein
883	Frankreich	Méditerranée	Wein
884	Frankreich	Médoc	Wein
885	Frankreich	Menetou-Salon	Wein
886	Frankreich	Mercurey	Wein
887	Frankreich	Meursault	Wein
888	Frankreich	Minervois	Wein
889	Frankreich	Minervois-la-Livinière	Wein
890	Frankreich	Mirabelle d'Alsace	Branntwein
891	Frankreich	Mirabelle de Lorraine	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
892	Frankreich	Monbazillac	Wein
893	Frankreich	Mont Caume	Wein
894	Frankreich	Mont d'Or / Vacherin du Haut-Doubs	Käse
895	Frankreich	Montagne-Saint-Emilion	Wein
896	Frankreich	Montagny	Wein
897	Frankreich	Monthélie	Wein
898	Frankreich	Montlouis-sur-Loire	Wein
899	Frankreich	Montrachet	Wein
900	Frankreich	Montravel	Wein
901	Frankreich	Morbier	Käse
902	Frankreich	Morey-Saint-Denis	Wein
903	Frankreich	Morgon	Wein
904	Frankreich	Moselle	Wein
905	Frankreich	Moulin-à-Vent	Wein
906	Frankreich	Moulis / Moulis-en-Médoc	Wein
907	Frankreich	Moutarde de Bourgogne	Senfpaste
908	Frankreich	Munster / Munster-Gérome	Käse
909	Frankreich	Muscadet	Wein
910	Frankreich	Muscadet Coteaux de la Loire	Wein
911	Frankreich	Muscadet Côtes de Grandlieu	Wein
912	Frankreich	Muscadet Sèvre et Maine	Wein
913	Frankreich	Muscat de Beaumes-de-Venise	Wein
914	Frankreich	Muscat de Frontignan / Frontignan / Vin de Frontignan	Wein
915	Frankreich	Muscat de Lunel	Wein
916	Frankreich	Muscat de Mireval	Wein
917	Frankreich	Muscat de Rivesaltes	Wein
918	Frankreich	Muscat de Saint-Jean-de-Minervois	Wein
919	Frankreich	Muscat du Cap Corse	Wein
920	Frankreich	Musigny	Wein
921	Frankreich	Neufchâtel	Käse
922	Frankreich	Nuits-Saint-Georges	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
923	Frankreich	Orléans	Wein
924	Frankreich	Orléans-Cléry	Wein
925	Frankreich	Ossau-Iraty	Käse
926	Frankreich	Pacherenc du Vic-Bilh	Wein
927	Frankreich	Palette	Wein
928	Frankreich	Patrimonio	Wein
929	Frankreich	Pauillac	Wein
930	Frankreich	Pays d'Hérault	Wein
931	Frankreich	Pays d'Oc	Wein
932	Frankreich	Pécharmant	Wein
933	Frankreich	Périgord	Wein
934	Frankreich	Pernand-Vergelesses	Wein
935	Frankreich	Pessac-Léognan	Wein
936	Frankreich	Petit Chablis	Wein
937	Frankreich	Picpoul de Pinet	Wein
938	Frankreich	Pierrevert	Wein
939	Frankreich	Piment d'Espelette / Piment d'Espelette – Ezpeletako Biperra	Gewürze
940	Frankreich	Pineau des Charentes	Wein
941	Frankreich	Pomerol	Wein
942	Frankreich	Pommard	Wein
943	Frankreich	Pomme du Limousin	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
944	Frankreich	Pommeau de Bretagne	Branntwein
945	Frankreich	Pommeau de Normandie	Branntwein
946	Frankreich	Pommeau du Maine	Branntwein
947	Frankreich	Pommes et Poires de Savoie / Pommes de Savoie / Poires de Savoie	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
948	Frankreich	Pont-l'Évêque	Käse
949	Frankreich	Pouilly-Fuissé	Wein
950	Frankreich	Pouilly-Fumé / Blanc Fumé de Pouilly	Wein
951	Frankreich	Pouilly-Loché	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
952	Frankreich	Pouilly-sur-Loire	Wein
953	Frankreich	Pouilly-Vinzelles	Wein
954	Frankreich	Premières Côtes de Bordeaux	Wein
955	Frankreich	Pruneaux d'Agen	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
956	Frankreich	Puisseguin Saint-Emilion	Wein
957	Frankreich	Puligny-Montrachet	Wein
958	Frankreich	Puy-de-Dôme	Wein
959	Frankreich	Quarts de Chaume	Wein
960	Frankreich	Quetsch d'Alsace	Branntwein
961	Frankreich	Quincy	Wein
962	Frankreich	Rasteau	Wein
963	Frankreich	Ratafia champenois	Branntwein
964	Frankreich	Reblochon / Reblochon de Savoie	Käse
965	Frankreich	Régnié	Wein
966	Frankreich	Reuilly	Wein
967	Frankreich	Rhum de la Guadeloupe	Branntwein
968	Frankreich	Rhum de la Guyane	Branntwein
969	Frankreich	Rhum de la Martinique	Branntwein
970	Frankreich	Rhum de la Réunion	Branntwein
971	Frankreich	Rhum de sucrerie de la Baie du Galion	Branntwein
972	Frankreich	Rhum des Antilles françaises	Branntwein
973	Frankreich	Rhum des départements français d'outre-mer	Branntwein
974	Frankreich	Richebourg	Wein
975	Frankreich	Rivesaltes	Wein
976	Frankreich	Romanée-Conti	Wein
977	Frankreich	Romanée-Saint-Vivant	Wein
978	Frankreich	Roquefort ([10])	Käse
979	Frankreich	Rosé d'Anjou	Wein
980	Frankreich	Rosé de Loire	Wein
981	Frankreich	Rosé des Riceys	Wein
982	Frankreich	Rosette	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
983	Frankreich	Roussette de Savoie	Wein
984	Frankreich	Roussette du Bugey	Wein
985	Frankreich	Ruchottes-Chambertin	Wein
986	Frankreich	Rully	Wein
987	Frankreich	Sable de Camargue	Wein
988	Frankreich	Saint-Amour	Wein
989	Frankreich	Saint-Aubin	Wein
990	Frankreich	Saint-Bris	Wein
991	Frankreich	Saint-Chinian	Wein
992	Frankreich	Sainte-Croix-du-Mont	Wein
993	Frankreich	Sainte-Foy-Bordeaux	Wein
994	Frankreich	Sainte-Marie-la-Blanche	Wein
995	Frankreich	Saint-Emilion	Wein
996	Frankreich	Saint-Emilion Grand Cru	Wein
997	Frankreich	Saint-Estèphe	Wein
998	Frankreich	Saint-Georges-Saint-Emilion	Wein
999	Frankreich	Saint-Guilhem-le-Désert	Wein
1000	Frankreich	Saint-Joseph	Wein
1001	Frankreich	Saint-Julien	Wein
1002	Frankreich	Saint-Mont	Wein
1003	Frankreich	Saint-Nectaire	Käse
1004	Frankreich	Saint-Nicolas-de-Bourgueil	Wein
1005	Frankreich	Saint-Péray	Wein
1006	Frankreich	Saint-Pourçain	Wein
1007	Frankreich	Saint-Romain	Wein
1008	Frankreich	Saint-Sardos	Wein
1009	Frankreich	Saint-Véran	Wein
1010	Frankreich	Sancerre	Wein
1011	Frankreich	Santenay	Wein
1012	Frankreich	Saône-et-Loire	Wein
1013	Frankreich	Saumur	Wein
1014	Frankreich	Saumur-Champigny	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1015	Frankreich	Saussignac	Wein
1016	Frankreich	Sauternes	Wein
1017	Frankreich	Savennières	Wein
1018	Frankreich	Savennières Coulée de Serrant	Wein
1019	Frankreich	Savennières Roche aux Moines	Wein
1020	Frankreich	Savigny-lès-Beaune	Wein
1021	Frankreich	Seyssel	Wein
1022	Frankreich	Tavel	Wein
1023	Frankreich	Terrasses du Larzac	Wein
1024	Frankreich	Thézac-Perricard	Wein
1025	Frankreich	Thym de Provence	Gewürze
1026	Frankreich	Vallée du Torgan	Wein
1027	Frankreich	Touraine	Wein
1028	Frankreich	Touraine Noble Joué	Wein
1029	Frankreich	Tursan	Wein
1030	Frankreich	Urfé	Wein
1031	Frankreich	Vacqueyras	Wein
1032	Frankreich	Val de Loire	Wein
1033	Frankreich	Valençay	Wein
1034	Frankreich	Vallée du Paradis	Wein
1035	Frankreich	Var	Wein
1036	Frankreich	Vaucluse	Wein
1037	Frankreich	Ventoux	Wein
1038	Frankreich	Vicomté d'Aumelas	Wein
1039	Frankreich	Vinsobres	Wein
1040	Frankreich	Viré-Clessé	Wein
1041	Frankreich	Volnay	Wein
1042	Frankreich	Vosne-Romanée	Wein
1043	Frankreich	Vougeot	Wein
1044	Frankreich	Vouvray	Wein
1045	Frankreich	Whisky alsacien / Whisky d'Alsace	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1046	Frankreich	Whisky breton / Whisky de Bretagne	Branntwein
1047	Frankreich	Yonne	Wein
1048	Kroatien	Baranjski kulen	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1049	Kroatien	Dalmatinska zagora	Wein
1050	Kroatien	Dalmatinski pršut	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1051	Kroatien	Dingač	Wein
1052	Kroatien	Drniški pršut	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1053	Kroatien	Ekstra djevičansko maslinovo ulje Cres	Öle und tierische Fette
1054	Kroatien	Hrvatska Istra	Wein
1055	Kroatien	Hrvatska loza	Branntwein
1056	Kroatien	Hrvatska stara šljivovica	Branntwein
1057	Kroatien	Hrvatska travarica	Branntwein
1058	Kroatien	Hrvatski pelinkovac	Branntwein
1059	Kroatien	Hrvatsko Podunavlje	Wein
1060	Kroatien	Hrvatsko primorje	Wein
1061	Kroatien	Istočna kontinentalna Hrvatska	Wein
1062	Kroatien	Korčulansko maslinovo ulje	Öle und tierische Fette
1063	Kroatien	Krčki pršut	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1064	Kroatien	Krčko maslinovo ulje	Öle und tierische Fette
1065	Kroatien	Lički krumpir	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
1066	Kroatien	Međimursko meso 'z tiblice	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1067	Kroatien	Moslavina	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1068	Kroatien	Neretvanska mandarina	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1069	Kroatien	Ogulinski kiseli kupus / Ogulinsko kiselo zelje	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
1070	Kroatien	Paška janjetina	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1071	Kroatien	Plešivica	Wein
1072	Kroatien	Pokuplje	Wein
1073	Kroatien	Poljički soparnik / Poljički zeljanik / Poljički uljenjak	Zuckerwaren und Backwaren
1074	Kroatien	Prigorje-Bilogora	Wein
1075	Kroatien	Primorska Hrvatska	Wein
1076	Kroatien	Sjeverna Dalmacija	Wein
1077	Kroatien	Slavonija	Wein
1078	Kroatien	Slavonska šljivovica	Branntwein
1079	Kroatien	Slavonski kulen / Slavonski kulin	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1080	Kroatien	Slavonski med	Honig
1081	Kroatien	Šoltansko maslinovo ulje	Öle und tierische Fette
1082	Kroatien	Srednja i Južna Dalmacija	Wein
1083	Kroatien	Varaždinsko zelje	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1084	Kroatien	Zadarski maraschino	Branntwein
1085	Kroatien	Zagorje – Međimurje	Wein
1086	Kroatien	Zagorski puran	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1087	Kroatien	Zapadna kontinentalna Hrvatska	Wein
1088	Italien	Abruzzo	Wein
1089	Italien	Aceto Balsamico di Modena	Essig
1090	Italien	Aglianico del Taburno	Wein
1091	Italien	Aglianico del Vulture	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1092	Italien	Aglianico del Vulture Superiore	Wein
1093	Italien	Alba	Wein
1094	Italien	Albugnano	Wein
1095	Italien	Alcamo	Wein
1096	Italien	Aleatico di Gradoli	Wein
1097	Italien	Aleatico di Puglia	Wein
1098	Italien	Alezio	Wein
1099	Italien	Alghero	Wein
1100	Italien	Allerona	Wein
1101	Italien	Alpi Retiche	Wein
1102	Italien	Alta Langa	Wein
1103	Italien	Alta Valle della Greve	Wein
1104	Italien	Alto Adige / dell'Alto Adige / Südtirol / Südtiroler	Wein
1105	Italien	Alto Livenza	Wein
1106	Italien	Alto Mincio	Wein
1107	Italien	Amarone della Valpolicella	Wein
1108	Italien	Amelia	Wein
1109	Italien	Anagni	Wein
1110	Italien	Ansonica Costa dell'Argentario	Wein
1111	Italien	Aprikot trentino / Aprikot del Trentino	Branntwein
1112	Italien	Aprilia	Wein
1113	Italien	Arborea	Wein
1114	Italien	Arcole	Wein
1115	Italien	Arghillà	Wein
1116	Italien	Asiago	Käse
1117	Italien	Asolo Montello / Montello Asolo	Wein
1118	Italien	Assisi	Wein
1119	Italien	Asti	Wein
1120	Italien	Atina	Wein
1121	Italien	Aversa	Wein
1122	Italien	Avola ([11])	Wein
1123	Italien	Bagnoli di Sopra / Bagnoli	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1124	Italien	Bagnoli Friularo / Friularo di Bagnoli	Wein
1125	Italien	Barbagia	Wein
1126	Italien	Barbaresco	Wein
1127	Italien	Barbera d'Alba	Wein
1128	Italien	Barbera d'Asti	Wein
1129	Italien	Barbera del Monferrato	Wein
1130	Italien	Barbera del Monferrato Superiore	Wein
1131	Italien	Barco Reale di Carmignano	Wein
1132	Italien	Bardolino	Wein
1133	Italien	Bardolino Superiore	Wein
1134	Italien	Barletta	Wein
1135	Italien	Barolo	Wein
1136	Italien	Basilicata	Wein
1137	Italien	Benaco Bresciano	Wein
1138	Italien	Beneventano / Beneventano	Wein
1139	Italien	Bergamasca	Wein
1140	Italien	Bettona	Wein
1141	Italien	Bianchello del Metauro	Wein
1142	Italien	Bianco Capena	Wein
1143	Italien	Bianco del Sillaro / Sillaro	Wein
1144	Italien	Bianco dell'Empolese	Wein
1145	Italien	Bianco di Castelfranco Emilia	Wein
1146	Italien	Bianco di Custoza / Custoza	Wein
1147	Italien	Bianco di Pitigliano	Wein
1148	Italien	Biferno	Wein
1149	Italien	Bivongi	Wein
1150	Italien	Boca	Wein
1151	Italien	Bolgheri	Wein
1152	Italien	Bolgheri Sassicaia	Wein
1153	Italien	Bonarda dell'Oltrepò Pavese	Wein
1154	Italien	Bosco Eliceo	Wein
1155	Italien	Botticino	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1156	Italien	Brachetto d'Acqui / Acqui	Wein
1157	Italien	Bramaterra	Wein
1158	Italien	Brandy italiano	Branntwein
1159	Italien	Breganze	Wein
1160	Italien	Bresaola della Valtellina	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1161	Italien	Brindisi	Wein
1162	Italien	Brunello di Montalcino	Wein
1163	Italien	Buttafuoco dell'Oltrepò Pavese Buttafuoco	Wein
1164	Italien	Cacc'e mmitte di Lucera	Wein
1165	Italien	Cagliari	Wein
1166	Italien	Calabria	Wein
1167	Italien	Calosso	Wein
1168	Italien	Camarro	Wein
1169	Italien	Campania	Wein
1170	Italien	Campi Flegrei	Wein
1171	Italien	Campidano di Terralba / Terralba	Wein
1172	Italien	Canavese	Wein
1173	Italien	Candia dei Colli Apuani	Wein
1174	Italien	Cannara	Wein
1175	Italien	Cannellino di Frascati	Wein
1176	Italien	Cannonau di Sardegna	Wein
1177	Italien	Capalbio	Wein
1178	Italien	Capri	Wein
1179	Italien	Capriano del Colle	Wein
1180	Italien	Carema	Wein
1181	Italien	Carignano del Sulcis	Wein
1182	Italien	Carmignano	Wein
1183	Italien	Carso / Carso – Kras	Wein
1184	Italien	Casavecchia di Pontelatone	Wein
1185	Italien	Casteggio	Wein
1186	Italien	Castel del Monte	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1187	Italien	Castel del Monte Bombino Nero	Wein
1188	Italien	Castel del Monte Nero di Troia Riserva	Wein
1189	Italien	Castel del Monte Rosso Riserva	Wein
1190	Italien	Castel San Lorenzo	Wein
1191	Italien	Casteller	Wein
1192	Italien	Castelli di Jesi Verdicchio Riserva	Wein
1193	Italien	Castelli Romani	Wein
1194	Italien	Castelmagno	Käse
1195	Italien	Catalanesca del Monte Somma	Wein
1196	Italien	Cellatica	Wein
1197	Italien	Cerasuolo d'Abruzzo	Wein
1198	Italien	Cerasuolo di Vittoria	Wein
1199	Italien	Cerveteri	Wein
1200	Italien	Cesanese del Piglio / Piglio	Wein
1201	Italien	Cesanese di Affile / Affile	Wein
1202	Italien	Cesanese di Olevano Romano / Olevano Romano	Wein
1203	Italien	Chianti	Wein
1204	Italien	Chianti Classico	Wein
1205	Italien	Cilento	Wein
1206	Italien	Cinque Terre / Cinque Terre Sciacchetrà	Wein
1207	Italien	Circeo	Wein
1208	Italien	Cirò	Wein
1209	Italien	Cisterna d'Asti	Wein
1210	Italien	Civitella d'Agliano	Wein
1211	Italien	Colli Albani	Wein
1212	Italien	Colli Altotiberini	Wein
1213	Italien	Colli Aprutini	Wein
1214	Italien	Colli Asolani – Prosecco / Asolo – Prosecco	Wein
1215	Italien	Colli Berici	Wein
1216	Italien	Colli Bolognesi	Wein
1217	Italien	Colli Bolognesi Classico Pignoletto	Wein
1218	Italien	Colli Cimini	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1219	Italien	Colli del Limbara	Wein
1220	Italien	Colli del Sangro	Wein
1221	Italien	Colli del Trasimeno / Trasimeno	Wein
1222	Italien	Colli della Sabina	Wein
1223	Italien	Colli della Toscana centrale	Wein
1224	Italien	Colli dell'Etruria Centrale	Wein
1225	Italien	Colli di Conegliano	Wein
1226	Italien	Colli di Faenza	Wein
1227	Italien	Colli di Luni	Wein
1228	Italien	Colli di Parma	Wein
1229	Italien	Colli di Rimini	Wein
1230	Italien	Colli di Salerno	Wein
1231	Italien	Colli di Scandiano e di Canossa	Wein
1232	Italien	Colli d'Imola	Wein
1233	Italien	Colli Etruschi Viterbesi / Tuscia	Wein
1234	Italien	Colli Euganei	Wein
1235	Italien	Colli Euganei Fior d'Arancio / Fior d'Arancio Colli Euganei	Wein
1236	Italien	Colli Lanuvini	Wein
1237	Italien	Colli Maceratesi	Wein
1238	Italien	Colli Martani	Wein
1239	Italien	Colli Orientali del Friuli Picolit	Wein
1240	Italien	Colli Perugini	Wein
1241	Italien	Colli Pesaresi	Wein
1242	Italien	Colli Piacentini	Wein
1243	Italien	Colli Romagna centrale	Wein
1244	Italien	Colli Tortonesi	Wein
1245	Italien	Colli Trevigiani	Wein
1246	Italien	Collina del Milanese	Wein
1247	Italien	Collina Torinese	Wein
1248	Italien	Colline del Genovesato	Wein
1249	Italien	Colline di Levanto	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1250	Italien	Colline Frentane	Wein
1251	Italien	Colline Joniche Tarantine	Wein
1252	Italien	Colline Lucchesi	Wein
1253	Italien	Colline Novaresi	Wein
1254	Italien	Colline Pescaresi	Wein
1255	Italien	Colline Saluzzesi	Wein
1256	Italien	Colline Savonesi	Wein
1257	Italien	Colline Teatine	Wein
1258	Italien	Collio Goriziano / Collio	Wein
1259	Italien	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco / Conegliano – Prosecco	Wein
1260	Italien	Cònero	Wein
1261	Italien	Conselvano	Wein
1262	Italien	Contea di Sclafani / Valledolmo – Conea di Sclafani	Wein
1263	Italien	Contessa Entellina	Wein
1264	Italien	Controguerra	Wein
1265	Italien	Copertino	Wein
1266	Italien	Cori	Wein
1267	Italien	Cortese dell'Alto Monferrato	Wein
1268	Italien	Corti Benedettine del Padovano	Wein
1269	Italien	Cortona	Wein
1270	Italien	Costa d'Amalfi	Wein
1271	Italien	Costa Etrusco Romana	Wein
1272	Italien	Costa Toscana	Wein
1273	Italien	Costa Viola	Wein
1274	Italien	Coste della Sesia	Wein
1275	Italien	Curtefranca	Wein
1276	Italien	Daunia	Wein
1277	Italien	del Vastese / Histonium	Wein
1278	Italien	Delia Nivolelli	Wein
1279	Italien	dell'Emilia / Emilia	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1280	Italien	Distillato di mele trentino / Distillato di mele del Trentino	Branntwein
1281	Italien	Dogliani	Wein
1282	Italien	Dolcetto d'Acqui	Wein
1283	Italien	Dolcetto d'Alba	Wein
1284	Italien	Dolcetto d'Asti	Wein
1285	Italien	Dolcetto di Diano d'Alba / Diano d'Alba	Wein
1286	Italien	Dolcetto di Ovada	Wein
1287	Italien	Dolcetto di Ovada Superiore / Ovada	Wein
1288	Italien	Dugenta	Wein
1289	Italien	Elba	Wein
1290	Italien	Elba Aleatico Passito / Aleatico Passito dell'Elba	Wein
1291	Italien	Eloro	Wein
1292	Italien	Epomeo	Wein
1293	Italien	Erbaluce di Caluso / Caluso	Wein
1294	Italien	Erice	Wein
1295	Italien	Esino	Wein
1296	Italien	Est! Est!! Est!!! di Montefiascone	Wein
1297	Italien	Etna	Wein
1298	Italien	Falanghina del Sannio	Wein
1299	Italien	Falerio	Wein
1300	Italien	Falerno del Massico	Wein
1301	Italien	Fara	Wein
1302	Italien	Faro	Wein
1303	Italien	Fiano di Avellino	Wein
1304	Italien	Finocchiona	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1305	Italien	Fontanarossa di Cerda	Wein
1306	Italien	Fontina	Käse
1307	Italien	Forlì	Wein
1308	Italien	Fortana del Taro	Wein
1309	Italien	Franciacorta	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1310	Italien	Frascati	Wein
1311	Italien	Frascati Superiore	Wein
1312	Italien	Freisa d'Asti	Wein
1313	Italien	Freisa di Chieri	Wein
1314	Italien	Friuli Annia	Wein
1315	Italien	Friuli Aquileia	Wein
1316	Italien	Friuli Colli Orientali	Wein
1317	Italien	Friuli Grave	Wein
1318	Italien	Friuli Isonzo / Isonzo del Friuli	Wein
1319	Italien	Friuli Latisana	Wein
1320	Italien	Frusinate / del Frusinate	Wein
1321	Italien	Gabiano	Wein
1322	Italien	Galatina	Wein
1323	Italien	Galluccio	Wein
1324	Italien	Gambellara	Wein
1325	Italien	Garda	Wein
1326	Italien	Garda Colli Mantovani	Wein
1327	Italien	Gattinara	Wein
1328	Italien	Gavi / Cortese di Gavi	Wein
1329	Italien	Genazzano	Wein
1330	Italien	Genepì del Piemonte	Branntwein
1331	Italien	Genepì della Valle d'Aosta	Branntwein
1332	Italien	Genziana trentina / Genziana del Trentino	Branntwein
1333	Italien	Ghemme	Wein
1334	Italien	Gioia del Colle	Wein
1335	Italien	Girò di Cagliari	Wein
1336	Italien	Gorgonzola ([12])	Käse
1337	Italien	Grana Padano	Käse
1338	Italien	Grance Senesi	Wein
1339	Italien	Grappa ([13])	Branntwein
1340	Italien	Grappa di Barolo	Branntwein
1341	Italien	Grappa friulana / Grappa del Friuli	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1342	Italien	Grappa lombarda / Grappa della Lombardia	Branntwein
1343	Italien	Grappa piemontese / Grappa del Piemonte	Branntwein
1344	Italien	Grappa siciliana / Grappa di Sicilia	Branntwein
1345	Italien	Grappa trentina / Grappa del Trentino	Branntwein
1346	Italien	Grappa veneta / Grappa del Veneto	Branntwein
1347	Italien	Gravina	Wein
1348	Italien	Greco di Bianco	Wein
1349	Italien	Greco di Tufo	Wein
1350	Italien	Grignolino d'Asti	Wein
1351	Italien	Grignolino del Monferrato Casalese	Wein
1352	Italien	Grottino di Roccanova	Wein
1353	Italien	Gutturnio	Wein
1354	Italien	I Terreni di Sanseverino	Wein
1355	Italien	Irpinia	Wein
1356	Italien	Ischia	Wein
1357	Italien	Isola dei Nuraghi	Wein
1358	Italien	Kirsch Friulano / Kirschwasser Friulano	Branntwein
1359	Italien	Kirsch Trentino / Kirschwasser Trentino	Branntwein
1360	Italien	Lacrima di Morro / Lacrima di Morro d'Alba	Wein
1361	Italien	Lago di Caldaro / Kalterersee / Caldaro / Kalterer	Wein
1362	Italien	Lago di Corbara	Wein
1363	Italien	Lambrusco di Sorbara	Wein
1364	Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
1365	Italien	Lambrusco Mantovano	Wein
1366	Italien	Lambrusco Salamino di Santa Croce	Wein
1367	Italien	Lamezia	Wein
1368	Italien	Langhe	Wein
1369	Italien	Lazio	Wein
1370	Italien	Lessini Durello / Durello Lessini	Wein
1371	Italien	Lessona	Wein
1372	Italien	Leverano	Wein
1373	Italien	Liguria di Levante	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1374	Italien	Lipuda	Wein
1375	Italien	Liquore di limone della Costa d'Amalfi	Branntwein
1376	Italien	Liquore di limone di Sorrento	Branntwein
1377	Italien	Lison	Wein
1378	Italien	Lison-Pramaggiore	Wein
1379	Italien	Lizzano	Wein
1380	Italien	Loazzolo	Wein
1381	Italien	Locorotondo	Wein
1382	Italien	Locride	Wein
1383	Italien	Lugana	Wein
1384	Italien	Malvasia delle Lipari	Wein
1385	Italien	Malvasia di Bosa	Wein
1386	Italien	Malvasia di Casorzo d'Asti / Malvasia di Casorzo / Casorzo	Wein
1387	Italien	Malvasia di Castelnuovo Don Bosco	Wein
1388	Italien	Mamertino / Mamertino di Milazzo	Wein
1389	Italien	Mandrolisai	Wein
1390	Italien	Marca Trevigiana	Wein
1391	Italien	Marche	Wein
1392	Italien	Maremma toscana	Wein
1393	Italien	Marino	Wein
1394	Italien	Marmilla	Wein
1395	Italien	Marsala	Wein
1396	Italien	Martina / Martina Franca	Wein
1397	Italien	Matera	Wein
1398	Italien	Matino	Wein
1399	Italien	Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1400	Italien	Melissa	Wein
1401	Italien	Menfi	Wein
1402	Italien	Merlara	Wein
1403	Italien	Mirto di Sardegna	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1404	Italien	Mitterberg	Wein
1405	Italien	Modena / di Modena	Wein
1406	Italien	Molise / del Molise	Wein
1407	Italien	Monferrato	Wein
1408	Italien	Monica di Sardegna	Wein
1409	Italien	Monreale	Wein
1410	Italien	Montasio	Käse
1411	Italien	Montecarlo	Wein
1412	Italien	Montecastelli	Wein
1413	Italien	Montecompatri / Montecompatri / Colonna	Wein
1414	Italien	Montecucco	Wein
1415	Italien	Montecucco Sangiovese	Wein
1416	Italien	Montefalco	Wein
1417	Italien	Montefalco Sagrantino	Wein
1418	Italien	Montello Rosso / Montello	Wein
1419	Italien	Montenetto di Brescia	Wein
1420	Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Wein
1421	Italien	Montepulciano d'Abruzzo Colline Teramane	Wein
1422	Italien	Monteregio di Massa Marittima	Wein
1423	Italien	Montescudaio	Wein
1424	Italien	Monti Iblei	Öle und tierische Fette
1425	Italien	Monti Lessini	Wein
1426	Italien	Morellino di Scansano	Wein
1427	Italien	Mortadella Bologna	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1428	Italien	Moscadello di Montalcino	Wein
1429	Italien	Moscato di Sardegna	Wein
1430	Italien	Moscato di Sorso / Moscato di Sennori / Moscato di Sorso – Sennori	Wein
1431	Italien	Moscato di Trani	Wein
1432	Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
1433	Italien	Murgia	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1434	Italien	Nardò	Wein
1435	Italien	Narni	Wein
1436	Italien	Nasco di Cagliari	Wein
1437	Italien	Nebbiolo d'Alba	Wein
1438	Italien	Negroamaro di Terra d'Otranto	Wein
1439	Italien	Nettuno	Wein
1440	Italien	Nocino di Modena	Branntwein
1441	Italien	Noto	Wein
1442	Italien	Nuragus di Cagliari	Wein
1443	Italien	Nurra	Wein
1444	Italien	Offida	Wein
1445	Italien	Ogliastra	Wein
1446	Italien	Oltrepò Pavese	Wein
1447	Italien	Oltrepò Pavese metodo classico	Wein
1448	Italien	Oltrepò Pavese Pinot grigio	Wein
1449	Italien	Orcia	Wein
1450	Italien	Orta Nova	Wein
1451	Italien	Ortona	Wein
1452	Italien	Ortrugo dei Colli Piacentini / Ortugo – Colli Piacentini	Wein
1453	Italien	Orvieto	Wein
1454	Italien	Osco / Terre degli Osci	Wein
1455	Italien	Ostuni	Wein
1456	Italien	Paestum	Wein
1457	Italien	Palizzi	Wein
1458	Italien	Pantelleria / Moscato di Pantelleria / Passito di Pantelleria	Wein
1459	Italien	Parmigiano Reggiano ([14])	Käse
1460	Italien	Parrina	Wein
1461	Italien	Parteolla	Wein
1462	Italien	Pecorino Romano	Käse
1463	Italien	Pecorino Toscano	Käse
1464	Italien	Pellaro	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1465	Italien	Penisola Sorrentina	Wein
1466	Italien	Pentro di Isernia / Pentro	Wein
1467	Italien	Pergola	Wein
1468	Italien	Piave	Käse
1469	Italien	Piave	Wein
1470	Italien	Piave Malanotte / Malanotte del Piave	Wein
1471	Italien	Piemonte	Wein
1472	Italien	Pinerolese	Wein
1473	Italien	Pinot nero dell'Oltrepò Pavese	Wein
1474	Italien	Planargia	Wein
1475	Italien	Pomino	Wein
1476	Italien	Pompeiano	Wein
1477	Italien	Pornassio / Ormeasco di Pornassio	Wein
1478	Italien	Portofino / Golfo del Tigullio – Portofino	Wein
1479	Italien	Primitivo di Manduria	Wein
1480	Italien	Primitivo di Manduria Dolce Naturale	Wein
1481	Italien	Prosciutto di Parma	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1482	Italien	Prosciutto di San Daniele	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1483	Italien	Prosciutto Toscano	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1484	Italien	Prosecco ([15])	Wein
1485	Italien	Provincia di Mantova	Wein
1486	Italien	Provincia di Nuoro	Wein
1487	Italien	Provincia di Pavia	Wein
1488	Italien	Provolone Valpadana	Käse
1489	Italien	Puglia	Wein
1490	Italien	Quistello	Wein
1491	Italien	Ramandolo	Wein
1492	Italien	Ravenna	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1493	Italien	Recioto della Valpolicella	Wein
1494	Italien	Recioto di Gambellara	Wein
1495	Italien	Recioto di Soave	Wein
1496	Italien	Reggiano	Wein
1497	Italien	Reno	Wein
1498	Italien	Riesi	Wein
1499	Italien	Riviera del Brenta	Wein
1500	Italien	Riviera del Garda Bresciano / Garda Bresciano	Wein
1501	Italien	Riviera ligure di Ponente	Wein
1502	Italien	Roccamonfina	Wein
1503	Italien	Roero	Wein
1504	Italien	Roma	Wein
1505	Italien	Romagna	Wein
1506	Italien	Romagna Albana	Wein
1507	Italien	Romangia	Wein
1508	Italien	Ronchi di Brescia	Wein
1509	Italien	Ronchi Varesini	Wein
1510	Italien	Rosazzo	Wein
1511	Italien	Rossese di Dolceacqua / Dolceacqua	Wein
1512	Italien	Rosso Cònero	Wein
1513	Italien	Rosso di Cerignola	Wein
1514	Italien	Rosso di Montalcino	Wein
1515	Italien	Rosso di Montepulciano	Wein
1516	Italien	Rosso Orvietano / Orvietano Rosso	Wein
1517	Italien	Rosso Piceno / Piceno	Wein
1518	Italien	Rotae	Wein
1519	Italien	Rubicone	Wein
1520	Italien	Rubino di Cantavenna	Wein
1521	Italien	Ruchè di Castagnole Monferrato	Wein
1522	Italien	S. Anna di Isola Capo Rizzuto	Wein
1523	Italien	Sabbioneta	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1524	Italien	Salamini italiani alla cacciatora	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1525	Italien	Salaparuta	Wein
1526	Italien	Salemi	Wein
1527	Italien	Salento	Wein
1528	Italien	Salice Salentino	Wein
1529	Italien	Salina	Wein
1530	Italien	Sambuca di Sicilia	Wein
1531	Italien	San Colombano al Lambro / San Colombano	Wein
1532	Italien	San Gimignano	Wein
1533	Italien	San Ginesio	Wein
1534	Italien	San Martino della Battaglia	Wein
1535	Italien	San Severo	Wein
1536	Italien	San Torpè	Wein
1537	Italien	Sangue di Giuda / Sangue di Giuda dell'Oltrepò Pavese	Wein
1538	Italien	Sannio	Wein
1539	Italien	Santa Margherita di Belice	Wein
1540	Italien	Sant'Antimo	Wein
1541	Italien	Sardegna Semidano	Wein
1542	Italien	Savuto	Wein
1543	Italien	Scanzo / Moscato di Scanzo	Wein
1544	Italien	Scavigna	Wein
1545	Italien	Sciacca	Wein
1546	Italien	Scilla	Wein
1547	Italien	Sebino	Wein
1548	Italien	Serrapetrona	Wein
1549	Italien	Sforzato di Valtellina / Sfursat di Valtellina	Wein
1550	Italien	Sibiola	Wein
1551	Italien	Sicilia	Wein
1552	Italien	Siracusa	Wein
1553	Italien	Sizzano	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1554	Italien	Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia	Branntwein
1555	Italien	Sliwovitz trentino / Sliwovitz del Trentino	Branntwein
1556	Italien	Soave	Wein
1557	Italien	Soave Superiore	Wein
1558	Italien	Sovana	Wein
1559	Italien	Spello	Wein
1560	Italien	Spoleto	Wein
1561	Italien	Squinzano	Wein
1562	Italien	Strevi	Wein
1563	Italien	Südtiroler Enzian / Genziana dell'Alto Adige	Branntwein
1564	Italien	Südtiroler Golden Delicious / Golden Delicious dell'Alto Adige	Branntwein
1565	Italien	Südtiroler Grappa / Grappa dell'Alto Adige	Branntwein
1566	Italien	Südtiroler Gravensteiner / Gravensteiner dell'Alto Adige	Branntwein
1567	Italien	Südtiroler Kirsch / Kirsch dell'Alto Adige	Branntwein
1568	Italien	Südtiroler Marille / Marille dell'Alto Adige	Branntwein
1569	Italien	Südtiroler Obstler / Obstler dell'Alto Adige	Branntwein
1570	Italien	Südtiroler Williams / Williams dell'Alto Adige	Branntwein
1571	Italien	Südtiroler Zwetschgeler / Zwetschgeler dell'Alto Adige	Branntwein
1572	Italien	Suvereto	Wein
1573	Italien	Taleggio	Käse
1574	Italien	Tarantino	Wein
1575	Italien	Tarquinia	Wein
1576	Italien	Taurasi	Wein
1577	Italien	Tavoliere delle Puglie / Tavoliere	Wein
1578	Italien	Teroldego Rotaliano	Wein
1579	Italien	Terra d'Otranto	Wein
1580	Italien	Terracina / Moscato di Terracina	Wein
1581	Italien	Terratico di Bibbona	Wein
1582	Italien	Terrazze dell'Imperiese	Wein
1583	Italien	Terre Alfieri	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1584	Italien	Terre Aquilane / Terre de L'Aquila	Wein
1585	Italien	Terre del Colleoni / Colleoni	Wein
1586	Italien	Terre del Volturno	Wein
1587	Italien	Terre dell'Alta Val d'Agri	Wein
1588	Italien	Terre di Casole	Wein
1589	Italien	Terre di Chieti	Wein
1590	Italien	Terre di Cosenza	Wein
1591	Italien	Terre di Offida	Wein
1592	Italien	Terre di Pisa	Wein
1593	Italien	Terre di Veleja	Wein
1594	Italien	Terre Lariane	Wein
1595	Italien	Terre Siciliane	Wein
1596	Italien	Terre Tollesi / Tullum	Wein
1597	Italien	Tharros	Wein
1598	Italien	Tintilia del Molise	Wein
1599	Italien	Todi	Wein
1600	Italien	Torgiano	Wein
1601	Italien	Torgiano Rosso Riserva	Wein
1602	Italien	Toscano / Toscana	Wein
1603	Italien	Trebbiano d'Abruzzo	Wein
1604	Italien	Trentino	Wein
1605	Italien	Trento	Wein
1606	Italien	Trevenezie / Tri Benečije	Wein
1607	Italien	Trexenta	Wein
1608	Italien	Umbria	Wein
1609	Italien	Val d'Arbia	Wein
1610	Italien	Val d'Arno di Sopra / Valdarno di Sopra	Wein
1611	Italien	Val di Cornia	Wein
1612	Italien	Val di Cornia Rosso / Rosso della Val di Cornia	Wein
1613	Italien	Val di Magra	Wein
1614	Italien	Val di Neto	Wein
1615	Italien	Val Polcèvera	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1616	Italien	Val Tidone	Wein
1617	Italien	Valcalepio	Wein
1618	Italien	Valcamonica	Wein
1619	Italien	Valdadige / Etschtaler	Wein
1620	Italien	Valdadige Terradeiforti	Wein
1621	Italien	Valdamato	Wein
1622	Italien	Valdichiana toscana	Wein
1623	Italien	Valdinievole	Wein
1624	Italien	Vallagarina	Wein
1625	Italien	Valle Belice	Wein
1626	Italien	Valle d'Aosta / Vallée d'Aoste	Wein
1627	Italien	Valle del Tirso	Wein
1628	Italien	Valle d'Itria	Wein
1629	Italien	Valli di Porto Pino	Wein
1630	Italien	Valli Ossolane	Wein
1631	Italien	Valpolicella	Wein
1632	Italien	Valpolicella Ripasso	Wein
1633	Italien	Valsusa	Wein
1634	Italien	Valtellina rosso / Rosso di Valtellina	Wein
1635	Italien	Valtellina Superiore	Wein
1636	Italien	Valtènesi	Wein
1637	Italien	Velletri	Wein
1638	Italien	Veneto	Wein
1639	Italien	Veneto Orientale	Wein
1640	Italien	Venezia	Wein
1641	Italien	Venezia Giulia	Wein
1642	Italien	Verdicchio dei Castelli di Jesi	Wein
1643	Italien	Verdicchio di Matelica	Wein
1644	Italien	Verdicchio di Matelica Riserva	Wein
1645	Italien	Verduno Pelaverga / Verduno	Wein
1646	Italien	Vermentino di Gallura	Wein
1647	Italien	Vermentino di Sardegna	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1648	Italien	Vernaccia di Oristano	Wein
1649	Italien	Vernaccia di San Gimignano	Wein
1650	Italien	Vernaccia di Serrapetrona	Wein
1651	Italien	Verona / Veronese / Provincia di Verona	Wein
1652	Italien	Vesuvio	Wein
1653	Italien	Vicenza	Wein
1654	Italien	Vignanello	Wein
1655	Italien	Vigneti della Serenissima / Serenissima	Wein
1656	Italien	Vigneti delle Dolomiti / Weinberg Dolomiten	Wein
1657	Italien	Villamagna	Wein
1658	Italien	Vin Santo del Chianti	Wein
1659	Italien	Vin Santo del Chianti Classico	Wein
1660	Italien	Vin Santo di Carmignano	Wein
1661	Italien	Vin Santo di Montepulciano	Wein
1662	Italien	Vino Nobile di Montepulciano	Wein
1663	Italien	Vittoria	Wein
1664	Italien	Williams friulano / Williams del Friuli	Branntwein
1665	Italien	Williams trentino / Williams del Trentino	Branntwein
1666	Italien	Zagarolo	Wein
1667	Zypern	Γλυκό Τριαντάφυλλο Αγρού (Transliteration ins lateinische Alphabet: Glyko Triantafyllo Agrou)	Zuckerwaren und Backwaren
1668	Zypern	Κουμανδαρία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Koumandaria)	Wein
1669	Zypern	Κρασοχώρια Λεμεσού – Αφάμης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krasochoria Lemesou – Afamis)	Wein
1670	Zypern	Κρασοχώρια Λεμεσού (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krasochoria Lemesou)	Wein
1671	Zypern	Κρασοχώρια Λεμεσού – Λαόνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Krasochoria Lemesou – Laona)	Wein
1672	Zypern	Λαόνα Ακάμα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Laona Akama)	Wein
1673	Zypern	Λάρνακα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Larnaka)	Wein
1674	Zypern	Λεμεσός (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lemesos)	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1675	Zypern	Λευκωσία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Lefkosia)	Wein
1676	Zypern	Λουκούμι Γεροσκήπου (Transliteration ins lateinische Alphabet: Loukoumi Geroskipou)	Zuckerwaren und Backwaren
1677	Zypern	Π ιτσιλιά (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pitsilia)	Wein
1678	Zypern	Πάφος (Transliteration ins lateinische Alphabet: Pafos)	Wein
1679	Zypern	Βουνί Παναγιάς – Αμπελίτης (Transliteration ins lateinische Alphabet: Vouni Panagias – Ampelitis)	Wein
1680	Zypern	Ζιβανία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zivania) / Τζιβανία (Transliteration ins lateinische Alphabet: Tzivania) / Ζιβάνα (Transliteration ins lateinische Alphabet: Zivana) / Zivania	Branntwein
1681	Litauen	Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Branntwein
1682	Litauen	Samanė	Branntwein
1683	Litauen	Trauktinė	Branntwein
1684	Litauen	Trauktinė Dainava	Branntwein
1685	Litauen	Trauktinė Palanga	Branntwein
1686	Litauen	Trejos devynerios	Branntwein
1687	Litauen	Vilniaus Džinas / Vilnius Gin	Branntwein
1688	Luxemburg	Moselle Luxembourgeoise	Wein
1689	Ungarn	Badacsony / Badacsonyi	Wein
1690	Ungarn	Balaton / Balatoni	Wein
1691	Ungarn	Balatonboglár / Balatonboglári	Wein
1692	Ungarn	Balaton-felvidék / Balaton-felvidéki	Wein
1693	Ungarn	Balatonfüred-Csopak / Balatonfüred-Csopaki	Wein
1694	Ungarn	Balatonmelléki	Wein
1695	Ungarn	Békési Szilvapálinka	Branntwein
1696	Ungarn	Bükk / Bükki	Wein
1697	Ungarn	Csabai kolbász / Csabai vastagkolbász	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1698	Ungarn	Csongrád / Csongrádi	Wein
1699	Ungarn	Debrői Hárslevelű	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1700	Ungarn	Duna / Dunai	Wein
1701	Ungarn	Dunántúli / Dunántúl	Wein
1702	Ungarn	Duna-Tisza-közi	Wein
1703	Ungarn	Eger / Egri	Wein
1704	Ungarn	Etyek-Buda / Etyek-Budai	Wein
1705	Ungarn	Felső-Magyarország / Felső-Magyarországi	Wein
1706	Ungarn	Gönci Barackpálinka	Branntwein
1707	Ungarn	Gyulai kolbász / Gyulai pároskolbász	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1708	Ungarn	Hajós-Baja	Wein
1709	Ungarn	Izsáki Arany Sárfehér	Wein
1710	Ungarn	Káli	Wein
1711	Ungarn	Kalocsai fűszerpaprika-őrlemény	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet
1712	Ungarn	Kecskeméti Barackpálinka	Branntwein
1713	Ungarn	Kunság / Kunsági	Wein
1714	Ungarn	Mátra / Mátrai	Wein
1715	Ungarn	Monor / Monori	Wein
1716	Ungarn	Mór / Móri	Wein
1717	Ungarn	Nagy-Somló / Nagy-Somlói	Wein
1718	Ungarn	Neszmély / Neszmélyi	Wein
1719	Ungarn	Pannon	Wein
1720	Ungarn	Pannonhalma / Pannonhalmi	Wein
1721	Ungarn	Pécs	Wein
1722	Ungarn	Somló / Somlói	Wein
1723	Ungarn	Sopron / Soproni	Wein
1724	Ungarn	Szabolcsi Almapálinka	Branntwein
1725	Ungarn	Szatmári Szilvapálinka	Branntwein
1726	Ungarn	Szegedi fűszerpaprika-őrlemény / Szegedi paprika	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1727	Ungarn	Szegedi szalámi / Szegedi téliszalámi	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1728	Ungarn	Szekszárd / Szekszárdi	Wein
1729	Ungarn	Tihany / Tihanyi	Wein
1730	Ungarn	Tokaj / Tokaji	Wein
1731	Ungarn	Tolna / Tolnai	Wein
1732	Ungarn	Törkölypálinka	Branntwein
1733	Ungarn	Újfehértói meggypálinka	Branntwein
1734	Ungarn	Villány / Villányi	Wein
1735	Ungarn	Zala / Zalai	Wein
1736	Ungarn	Zemplén / Zempléni	Wein
1737	Malta	Gozo / Għawdex	Wein
1738	Malta	Malta	Wein
1739	Malta	Maltese Islands	Wein
1740	Niederlande	Drenthe	Wein
1741	Niederlande	Edam Holland	Käse
1742	Niederlande	Flevoland	Wein
1743	Niederlande	Friesland	Wein
1744	Niederlande	Gelderland	Wein
1745	Niederlande	Gouda Holland	Käse
1746	Niederlande	Groningen	Wein
1747	Niederlande	Hollandse geitenkaas	Käse
1748	Niederlande	Limburg	Wein
1749	Niederlande	Mergelland	Wein
1750	Niederlande	Noord-Brabant	Wein
1751	Niederlande	Noord-Holland	Wein
1752	Niederlande	Overijssel	Wein
1753	Niederlande	Utrecht	Wein
1754	Niederlande	Zeeland ([16])	Wein
1755	Niederlande	Zuid-Holland	Wein
1756	Österreich	Bergland	Wein
1757	Österreich	Burgenland	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1758	Österreich	Carnuntum	Wein
1759	Österreich	Eisenberg	Wein
1760	Österreich	Inländerrum	Branntwein
1761	Österreich	Jägertee / Jagertee / Jagatee	Branntwein
1762	Österreich	Kamptal	Wein
1763	Österreich	Kärnten	Wein
1764	Österreich	Kremstal	Wein
1765	Österreich	Leithaberg	Wein
1766	Österreich	Mariazeller Magenlikör	Branntwein
1767	Österreich	Mittelburgenland	Wein
1768	Österreich	Neusiedlersee	Wein
1769	Österreich	Niederösterreich	Wein
1770	Österreich	Oberösterreich	Wein
1771	Österreich	Salzburg	Wein
1772	Österreich	Steiermark	Wein
1773	Österreich	Steinfelder Magenbitter	Branntwein
1774	Österreich	Steirerland	Wein
1775	Österreich	Steirisches Kürbiskernöl	Ölsamen
1776	Österreich	Süd-Oststeiermark	Wein
1777	Österreich	Südsteiermark	Wein
1778	Österreich	Thermenregion	Wein
1779	Österreich	Tirol	Wein
1780	Österreich	Tiroler Speck	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1781	Österreich	Traisental	Wein
1782	Österreich	Vorarlberg	Wein
1783	Österreich	Vorarlberger Bergkäse	Käse
1784	Österreich	Wachau	Wein
1785	Österreich	Wachauer Marillenbrand	Branntwein
1786	Österreich	Wachauer Marillenlikör	Branntwein
1787	Österreich	Wachauer Weinbrand	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1788	Österreich	Wagram	Wein
1789	Österreich	Weinland	Wein
1790	Österreich	Weinviertel	Wein
1791	Österreich	Weststeiermark	Wein
1792	Österreich	Wien	Wein
1793	Polen	Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass / Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Branntwein
1794	Polen	Polska Wódka / Polish Vodka	Branntwein
1795	Portugal	Açores	Wein
1796	Portugal	Aguardente Bagaceira Alentejo	Branntwein
1797	Portugal	Aguardente Bagaceira Bairrada	Branntwein
1798	Portugal	Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes	Branntwein
1799	Portugal	Aguardente de Vinho Alentejo	Branntwein
1800	Portugal	Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes	Branntwein
1801	Portugal	Aguardente de Vinho Douro	Branntwein
1802	Portugal	Aguardente de Vinho Lourinhã	Branntwein
1803	Portugal	Aguardente de Vinho Ribatejo	Branntwein
1804	Portugal	Alenquer	Wein
1805	Portugal	Alentejano	Wein
1806	Portugal	Alentejo	Wein
1807	Portugal	Algarve	Wein
1808	Portugal	Ameixa d'Elvas	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1809	Portugal	Arruda	Wein
1810	Portugal	Azeite de Moura	Öle und tierische Fette
1811	Portugal	Azeite de Trás-os-Montes	Öle und tierische Fette
1812	Portugal	Azeite do Alentejo Interior	Öle und tierische Fette
1813	Portugal	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	Öle und tierische Fette

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1814	Portugal	Azeites do Norte Alentejano	Öle und tierische Fette
1815	Portugal	Azeites do Ribatejo	Öle und tierische Fette
1816	Portugal	Bairrada	Wein
1817	Portugal	Beira Interior	Wein
1818	Portugal	Biscoitos	Wein
1819	Portugal	Bucelas	Wein
1820	Portugal	Carcavelos	Wein
1821	Portugal	Chouriça de Carne de Vinhais / Linguiça de Vinhais	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1822	Portugal	Chouriço Mouro de Portalegre	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1823	Portugal	Colares	Wein
1824	Portugal	Dão	Wein
1825	Portugal	DoTejo	Wein
1826	Portugal	Douro	Wein
1827	Portugal	Duriense	Wein
1828	Portugal	Encostas d'Aire	Wein
1829	Portugal	Graciosa	Wein
1830	Portugal	Lafões	Wein
1831	Portugal	Lagoa	Wein
1832	Portugal	Lagos	Wein
1833	Portugal	Lisboa	Wein
1834	Portugal	Maçã de Alcobaça	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1835	Portugal	Madeira / Vinho da Madeira / Madère / Vin de Madère / Madera / Madeira Wein / Madeira Wine / Vino di Madera / Madeira Wijn ([17])	Wein
1836	Portugal	Madeirense	Wein
1837	Portugal	Medronho do Algarve	Branntwein
1838	Portugal	Mel dos Açores	Honig
1839	Portugal	Minho	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1840	Portugal	Óbidos	Wein
1841	Portugal	Palmela	Wein
1842	Portugal	Península de Setúbal	Wein
1843	Portugal	Pêra Rocha do Oeste	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1844	Portugal	Pico	Wein
1845	Portugal	Poncha da Madeira	Branntwein
1846	Portugal	Portimão	Wein
1847	Portugal	Porto / Port / vinho do Porto / Port Wine / vin de Porto / Oporto / Portvin / Portwein / Portwijn ([18])	Wein
1848	Portugal	Presunto de Barrancos / Paleta de Barrancos	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1849	Portugal	Queijo da Beira Baixa	Käse
1850	Portugal	Queijo S. Jorge	Käse
1851	Portugal	Queijo Serra da Estrela	Käse
1852	Portugal	Rum da Madeira	Branntwein
1853	Portugal	Salpicão de Vinhais	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1854	Portugal	Setúbal	Wein
1855	Portugal	Tavira	Wein
1856	Portugal	Távora-Varosa	Wein
1857	Portugal	Tejo	Wein
1858	Portugal	Terras Madeirenses	Wein
1859	Portugal	Torres Vedras	Wein
1860	Portugal	Transmontano	Wein
1861	Portugal	Trás-os-Montes	Wein
1862	Portugal	Vinho Verde	Wein
1863	Rumänien	Aiud	Wein
1864	Rumänien	Alba Iulia	Wein
1865	Rumänien	Babadag	Wein
1866	Rumänien	Banat	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1867	Rumänien	Banu Mărăcine	Wein
1868	Rumänien	Bohotin	Wein
1859	Rumänien	Colinele Dobrogei	Wein
1870	Rumänien	Cotești	Wein
1871	Rumänien	Cotnari	Wein
1872	Rumänien	Crișana	Wein
1873	Rumänien	Dealu Bujorului	Wein
1874	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1875	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1876	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1877	Rumänien	Dealu Mare	Wein
1878	Rumänien	Dealurile Crișanei	Wein
1879	Rumänien	Dealurile Moldovei	Wein
1880	Rumänien	Dealurile Munteniei	Wein
1881	Rumänien	Dealurile Munteniei	Wein
1882	Rumänien	Dealurile Olteniei	Wein
1883	Rumänien	Dealurile Sătmarului	Wein
1885	Rumänien	Dealurile Transilvaniei	Wein
1885	Rumänien	Dealurile Vrancei	Wein
1886	Rumänien	Dealurile Zarandului	Wein
1887	Rumänien	Drăgășani	Wein
1888	Rumänien	Horincă de Cămârzana	Branntwein
1889	Rumänien	Huși	Wein
1890	Rumänien	Iana	Wein
1891	Rumänien	Iași	Wein
1892	Rumänien	Lechința	Wein
1893	Rumänien	Magiun de prune Topoloveni	Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet
1894	Rumänien	Mehedinți	Wein
1895	Rumänien	Miniș	Wein
1896	Rumänien	Murfatlar	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1897	Rumänien	Nicorești	Wein
1898	Rumänien	Novac afumat din Țara Bârsei	Fisch, Weichtiere und Krebstiere, frisch und Erzeugnisse daraus
1999	Rumänien	Odobești	Wein
1900	Rumänien	Oltina	Wein
1901	Rumänien	Pălincă	Branntwein
1902	Rumänien	Panciu	Wein
1903	Rumänien	Panciu	Wein
1904	Rumänien	Panciu	Wein
1905	Rumänien	Pietroasa	Wein
1906	Rumänien	Recaș	Wein
1907	Rumänien	Salam de Sibiu	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1908	Rumänien	Sâmburești	Wein
1909	Rumänien	Sarica Niculițel	Wein
1910	Rumänien	Sebeș-Apold	Wein
1911	Rumänien	Segarcea	Wein
1912	Rumänien	Ștefănești	Wein
1913	Rumänien	Târnave	Wein
1914	Rumänien	Târnave	Wein
1915	Rumänien	Telemea de Ibănești	Käse
1916	Rumänien	Terasele Dunării	Wein
1917	Rumänien	Țuică de Argeș	Branntwein
1918	Rumänien	Țuică Zetea de Mediașu Aurit	Branntwein
1919	Rumänien	Viile Carașului	Wein
1920	Rumänien	Viile Timișului	Wein
1921	Rumänien	Vinars Murfatlar	Branntwein
1922	Rumänien	Vinars Segarcea	Branntwein
1923	Rumänien	Vinars Târnave	Branntwein
1924	Rumänien	Vinars Vaslui	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1925	Rumänien	Vinars Vrancea	Branntwein
1926	Slowenien	Bela krajina	Wein
1927	Slowenien	Belokranjec	Wein
1928	Slowenien	Bizeljčan	Wein
1929	Slowenien	Bizeljsko Sremič	Wein
1930	Slowenien	Brinjevec	Branntwein
1931	Slowenien	Cviček	Wein
1932	Slowenien	Dolenjska	Wein
1933	Slowenien	Dolenjski sadjevec	Branntwein
1934	Slowenien	Domači rum	Branntwein
1935	Slowenien	Goriška Brda	Wein
1936	Slowenien	Kranjska klobasa	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1937	Slowenien	Kras	Wein
1938	Slowenien	Kraški pršut	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet
1939	Slowenien	Metliška črnina	Wein
1940	Slowenien	Pelinkovec	Branntwein
1941	Slowenien	Podravje	Wein
1942	Slowenien	Posavje	Wein
1943	Slowenien	Prekmurje	Wein
1944	Slowenien	Primorska	Wein
1945	Slowenien	Slovenska Istra	Wein
1946	Slowenien	Štajerska Slovenija	Wein
1947	Slowenien	Štajersko prekmursko bučno olje	Öle und tierische Fette
1948	Slowenien	Teran	Wein
1949	Slowenien	Vipavska dolina	Wein
1950	Slowakei	Južnoslovenská / Južnoslovenské / Južnoslovenský	Wein
1951	Slowakei	Karpatská perla	Wein
1952	Slowakei	Malokarpatská / Malokarpatské / Malokarpatský	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1953	Slowakei	Nitrianska / Nitrianske / Nitriansky	Wein
1954	Slowakei	Skalický rubín	Wein
1955	Slowakei	Slovenská / Slovenské / Slovenský	Wein
1956	Slowakei	Spišská borovička	Branntwein
1957	Slowakei	Stredoslovenská / Stredoslovenské / Stredoslovenský	Wein
1958	Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein
1959	Slowakei	Východoslovenská / Východoslovenské / Východoslovenský	Wein
1960	Finnland	Suomalainen Marjalikööri / Suomalainen Hedelmäliköori / Finsk Bärlikör / Finsk Fruktlikör / Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Branntwein
1961	Finnland	Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland	Branntwein
1962	Schweden	Svensk Aquavit / Svensk Akvavit / Swedish Aquavit	Branntwein
1963	Schweden	Svensk Punsch / Swedish Punch	Branntwein
1964	Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	Branntwein
1965	(Mehrere Länder) Belgien, Niederlande	Maasvallei Limburg	Wein
1966	(Mehrere Länder) Frankreich, Italien	Génépi des Alpes / Genepì delle Alpi	Branntwein
1967	(Mehrere Länder) Belgien, Deutschland, Niederlande	Genièvre aux fruits / Vruchtenjenever / Jenever met vruchten / Fruchtgenever	Branntwein
1968	(Mehrere Länder) Belgien, Frankreich, Niederlande	Genièvre de grains / Graanjenever / Graangenever	Branntwein
1969	(Mehrere Länder) Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande	Genièvre / Jenever / Genever	Branntwein
1970	(Mehrere Länder) Belgien, Niederlande	Jonge jenever / jonge genever	Branntwein
1971	(Mehrere Länder) Belgien, Deutschland, Österreich	Korn / Kornbrand	Branntwein
1972	(Mehrere Länder) Belgien, Niederlande	Oude jenever / oude genever	Branntwein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Produktklasse
1973	(Mehrere Länder) Griechenland, Zypern	Ouzo / Ούζο (Transliteration ins lateinische Alphabet: Ouzo)	Branntwein
1974	(Mehrere Länder) Ungarn, Österreich	Pálinka	Branntwein
1975	(Mehrere Länder) Kroatien, Slowenien	Istarski pršut / Istrski pršut	Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet

([1]) Dieser Name soll nur in tschechischer Sprache geschützt werden.

([2]) Der Schutz der geografischen Angabe „Bayerisches Bier“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Bayerisches Bier“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Bayerisches Bier“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

([3]) Der Schutz der geografischen Angabe „Münchener Bier“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Münchener Bier“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Münchener Bier“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

([4]) Der Schutz der irischen geografischen Angaben unter den Nummern 174, 175 und 176 wird gemäß den Regelungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 29 vom 31.1.2020, S. 7) angestrebt.

([5]) Der Schutz der geografischen Angabe „Feta“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Feta“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Feta“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

([6]) Ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe „Alicante“ darf die Sortenbezeichnung „Alicante Bouschet“ in Neuseeland weiterhin verwendet werden, auch bei der Etikettierung, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über die Art des Begriffs oder den genauen Ursprung der Ware in die Irre geführt.

([7]) Ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe „Cariñena“ darf die Sortenbezeichnung „Carignan“ in Neuseeland weiterhin verwendet werden, auch bei der Etikettierung, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über die Art des Begriffs oder den genauen Ursprung der Ware in die Irre geführt.

([8]) Der Schutz der geografischen Angabe „Jerez / Xérès / Sherry“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Jerez“, „Xérès“ oder „Sherry“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person den Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung der Begriffe „Jerez“, „Xérès“ oder „Sherry“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

([9]) Der Schutz der geografischen Angabe „Gruyère“ hindert frühere Verwender* des Begriffs „Gruyère“ in Neuseeland nicht daran, diesen Begriff weiter zu verwenden, wenn der frühere Verwender den Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Abkommens gutgläubig verwendet hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Gruyère“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

* Die Liste der früheren Verwender wurde vor der Unterzeichnung dieses Abkommens erstellt und übermittelt.

([10]) Zur Klarstellung: Der Schutz der geografischen Angabe „Roquefort“ steht der Verwendung des zusammengesetzten Begriffs „Penicillium roqueforti“ in Neuseeland nicht entgegen, wenn er sich auf Schimmelkulturen bezieht, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über den Ursprung der Ware in die Irre geführt.

([11]) Ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe „Avola“ darf die Sortenbezeichnung „Nero d’Avola“ in Neuseeland weiterhin verwendet werden, auch bei der Etikettierung, vorausgesetzt, der Verbraucher wird nicht über die Art des Begriffs oder den genauen Ursprung der Ware in die Irre geführt.

([12]) Der Schutz der geografischen Angabe „Gorgonzola“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Gorgonzola“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Gorgonzola“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens darf den Verbraucher nicht über den Ursprung der Ware irreführen.

([13]) Der Schutz der geografischen Angabe „Grappa“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Grappa“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Grappa“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

([14]) Der Schutz der geografischen Angabe „Parmigiano Reggiano“ hindert frühere Verwender* des Begriffs „Parmesan“ in Neuseeland nicht daran, diesen Begriff weiter zu verwenden, wenn der frühere Verwender den Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Abkommens gutgläubig verwendet hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Parmesan“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

* Die Liste der früheren Verwender wurde vor der Unterzeichnung dieses Abkommens erstellt und übermittelt.

([15]) Der Schutz der geografischen Angabe „Prosecco“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Prosecco“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person diesen Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung des Begriffs „Prosecco“ nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

([16]) Voraussetzung für den Schutz ist, dass die geografische Angabe „Zeeland“ in enger Verbindung mit einer klaren Angabe verwendet wird, dass der Wein seinen Ursprung in den Niederlanden hat, und dass der Schutz keine ausschließlichen Rechte für die Verwendung des Begriffs „New Zealand“ beinhaltet.

([17]) Der Schutz der geografischen Angabe „Madeira“, „Vinho da Madeira“, „Madère“, „Vin de Madère“, „Madera“, „Madeira Wein“, „Madeira Wine“, „Vino di Madera“ und „Madeira Wijn“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Madeira“, „Vinho da Madeira“, „Madère“, „Vin de Madère“, „Madera“, „Madeira Wein“, „Madeira Wine“, „Vino di Madera“ oder „Madeira Wijn“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person den Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung der im vorstehenden Satz genannten Begriffe nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

([18]) Der Schutz der geografischen Angabe „Porto“, „Port“, „vinho do Porto“, „Port Wine“, „vin de Porto“, „Oporto“, „Portvin“, „Portwein“ und „Portwijn“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Porto“, „Port“, „vinho do Porto“, „Port Wine“, „vin de Porto“, „Oporto“, „Portvin“, „Portwein“ oder „Portwijn“ durch eine Person, einschließlich ihres Rechtsnachfolgers, für einen Zeitraum von höchstens neun Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, wenn die betreffende Person den Begriff auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens kontinuierlich gewerblich genutzt hat. Eine solche Nutzung der im vorstehenden Satz genannten Begriffe nach Inkrafttreten dieses Abkommens muss mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs der betreffenden Ware versehen sein.

ABSCHNITT B

LISTE DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN – NEUSEELAND

	Name	Produktklasse
1	Auckland	Wein
2	Canterbury	Wein
3	Central Hawke’s Bay / Central Hawkes Bay	Wein
4	Central Otago	Wein
5	Gisborne	Wein
6	Gladstone	Wein
7	Hawke’s Bay / Hawkes Bay	Wein
8	Kumeu	Wein
9	Marlborough	Wein

	Name	Produktklasse
10	Martinborough	Wein
11	Matakana	Wein
12	Nelson	Wein
13	New Zealand	Wein
14	New Zealand	Branntwein
15	North Island	Wein
16	North Island	Branntwein
17	Northland	Wein
18	South Island	Branntwein
19	South Island	Wein
20	Waiheke Island	Wein
21	Waipara Valley / Waipara	Wein
22	Wairarapa	Wein
23	Waitaki Valley North Otago / Waitaki Valley	Wein

ANHANG 19

UMWELTGÜTER UND -DIENSTLEISTUNGEN

Liste A. Liste der Umweltgüter

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Handel mit und Investitionen in Waren zu erleichtern, die zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Schutz der Umwelt beitragen, und erinnern an ihre jeweilige Verpflichtung nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle), den Handel mit einer breiten Palette von Waren zu liberalisieren. Die nachstehende Liste von Waren ist nicht erschöpfend und veranschaulicht die Waren, die zum Klimaschutz durch effiziente Energienutzung und die Verbreitung von Technologien für erneuerbare Energien beitragen. Diese Liste lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel 2.5 (Beseitigung der Zölle) unberührt.

Energieeffizienz:

3507.90 – Enzyme

3919.90 – Fensterfolien – Gebäudeisolierung

3920.62 – Fensterfolien – Gebäudeisolierung

4504.10 – Kork – Baudämmstoffe

4504.90 – Kork – Baudämmstoffe

6806.10 – Hüttenwolle – Baudämmstoffe

6806.20 – Hüttenwolle – Baudämmstoffe

6806.90 – Hüttenwolle – Baudämmstoffe

6808.00 – Platten aus Pflanzenfasern – Baudämmstoffe

7508.90 – Supraleiterkabel

8502.39 – Stromerzeuger für andere erneuerbare Energiequellen

Erdwärme, Wasserkraft, Solar- und Windenergie:

8418.61 – Erdwärmepumpen,

8410.11 – Wasserturbinen, klein

8410.12 – Wasserturbinen, mittel

8410.13 – Wasserturbinen, groß

8410.90 – Teile von Wasserturbinen

2804.61 – Polysilizium – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2823.00 – Titanoxide – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2921.11 – Perovskit – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2925.29 – Perovskit – Rohstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

2933.39 – Halbleiter-Zusatzwerkstoff für die Herstellung von Solarpaneelen

3818.00 – Plättchen – Teil von Solarpaneelen

3920.10 – Filme zur Herstellung von Fotovoltaikzellen

3920.91 – Filme zum Schutz von Solarzellen

3921.90 – Solarspiegelfolie

7005.10 – Glasplatten – Bestandteil von Solarpaneelen

7007.19 – Glasplatten – Bestandteil von Solarpaneelen

7009.91 – Sonnenkollektoren aus Glas

8419.19 – Warmwasserbereiter

8486.10 – Maschinen zur Herstellung von Solarwafern

8486.20 – Maschinen zur Herstellung von Solarzellen

8486.90 – Teile – für die Herstellung von Solarpaneelen

8537.10 – Steuereinheiten für Solar-Tracker

8541.40 – Fotovoltaikzellen

9001.90 – Optische Elemente für Sonnenkollektoren

9002.90 – Optische Elemente für Sonnenkollektoren

9013.80 – Heliostate (Gerät zur Steuerung der Position der Solarpaneele im Verhältnis zur Sonne)

9013.90 – Teile von Heliostaten

7308.20 – Windkraftanlagentürme

7308.90 – Teile von Windkraftanlagentürmen

8412.80 – Windmühlen, Turbinen

8412.90 – Teile von Windmühlen – Flügel und Naben

8482.10 – Kugellager zur Verwendung in Windkraftanlagen

8482.30 – Kugellager zur Verwendung in Windkraftanlagen

8483.10 – Gelenkwellen für Windkraftanlagen

8483.40 – Getriebe für Windmühlen

8483.60 – Getriebe für Windmühlen

8502.31 – Stromgeneratoren für Windmühlen

Liste B. Liste von Umweltdienstleistungen und Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Handel mit und Investitionen in Umweltdienstleistungen und Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes zu erleichtern, und erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Kapitel 10 (Dienstleistungshandel und Investitionen) in Bezug auf die folgenden Sektoren unter Berücksichtigung der in den Anhängen 10-A (Bestehende Maßnahmen) bis 10-F (Grenzüberschreitender Verkehr natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) aufgeführten Vorbehalte:

1. Umweltdienstleistungen unter CPC Prov. 94:

   9401 – Abwasserbeseitigung

   9402 – Abfallbeseitigung

   9403– Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen

   9404 – Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung

   9405 – Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz

   9406 – Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

   9409 – Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz a. n. g.

2. Kreislaufwirtschaftsbezogene Dienstleistungen, z. B.:

62278 – Großhandelsleistungen mit Altmaterial und Reststoffen sowie Werkstoffen für die Wiederverwertung

633 – Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern

75410 – Telekommunikation – Vermietung von Ausrüstung

83101 – Miet-/Leasingdienstleistungen für private Kraftwagen ohne Fahrer

83106 – Miet-/Leasingdienstleistungen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ohne Bedienungspersonal

83107 – Miet-/Leasingdienstleistungen für Baumaschinen und -geräte ohne Bedienungspersonal

83108 – Miet-/Leasingdienstleistungen für Büromaschinen und -ausrüstung (einschließlich Computern) ohne Bedienungspersonal

83109 – Miet-/Leasingdienstleistungen für sonstige Maschinen und Ausrüstungen ohne Bedienungspersonal

8320 –Miet-/Leasingdienstleistungen für Gebrauchsgüter

88493 – Recycling auf Honorar- oder Vertragsbasis

886 – Reparaturarbeiten an Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen

3. Umweltbezogene Dienstleistungen zur Unterstützung der Nutzung der in Liste A dieses Anhangs aufgeführten Umweltgüter, z. B:

512 – Hochbauarbeiten

513 – Tiefbauarbeiten

514 – Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten

515 – Spezialbauarbeiten

516 – Bauinstallation

62275 – Großhandelsleistungen mit Baumaterialien, Armaturen und Flachglas

62283 – Großhandelsleistungen mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen

86711 –Beratung und der Planung vorgelagerte Dienstleistungen von Architekten

86712 – Architekturentwurf

86721 – Dienstleistungen der technischen Beratung

86723 – Technische Planungsleistungen für mechanische und elektrische Gebäudeinstallationen

86724 – Technische Planungsleistungen im Tief- und Hochbau

86725 – Technische Planungsleistungen für industrielle Verfahren und Produktionsabläufe

86726 – Technische Planungsleistungen a. n. g.

86729 – Sonstige Ingenieurdienstleistungen

86733 – Integrierte Ingenieursdienstleistungen im Rahmen von schlüsselfertigen Industriebauten

8675 – Mit Ingenieursdienstleistungen verbundene wissenschaftliche und technische Beratung

86762 – Untersuchungsleistungen bezüglich physikalischer Eigenschaften

86763 – Untersuchungsleistungen bezüglich integrierter mechanischer und elektrischer Systeme

885 – Dienstleistungen im Bereich Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung

4. Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes

   Herstellung der in Liste A dieses Anhangs aufgeführten Umweltgüter.

ANHANG 24

GESCHÄFTSORDNUNG DES HANDELSAUSSCHUSSES

Regel 1

Aufgabe des Handelsausschusses

Der gemäß Artikel 24.1 (Handelsausschuss) eingesetzte Handelsausschuss ist für alle in Artikel 24.2 (Aufgaben des Handelsausschusses) genannten Angelegenheiten zuständig.

Regel 2

Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Gemäß Artikel 24.1 (Handelsausschuss) setzt sich der Handelsausschuss aus Vertretern der Union und Neuseelands auf Ministerebene oder deren Beauftragten zusammen.

(2) Auf Ministerebene wird der Vorsitz des Handelsausschusses gemeinsam von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und dem für Handel zuständigen Minister Neuseelands geführt.

Regel 3

Sekretariat

(1) Beamte der bei den beiden Vertragsparteien für Handel zuständigen Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des Handelsausschusses.

(2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses fungiert. Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernanntes Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Mitglieds unterrichtet.

Regel 4

Sitzungen

(1) Der Handelsausschuss tritt jährlich zusammen, sofern die Kovorsitzenden nichts anderes vereinbaren, oder ohne ungebührliche Verzögerung auf Ersuchen einer Vertragspartei.

(2) Sofern die Kovorsitzenden nichts anderes vereinbaren, finden die Sitzungen zu einem einvernehmlich festgelegten Tag und einer einvernehmlich festgelegten Uhrzeit abwechselnd in Brüssel und Wellington statt. Der Handelsausschuss kann nach Vereinbarung der Kovorsitzenden persönlich oder über einen anderen geeigneten Kommunikationsweg zusammentreten.

(3) Die Sitzungen werden vom Kovorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

Regel 5

Delegationen

Zu einem angemessenen Zeitpunkt vor einer Sitzung teilt jedes Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses für die jeweilige Vertragspartei dem anderen Mitglied die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegationen ihrer jeweiligen Vertragspartei mit. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

Regel 6

Tagesordnung

(1) Das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf der Grundlage eines Vorschlags des Mitglieds der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, wobei der anderen Vertragspartei eine Frist für Stellungnahmen eingeräumt wird.

(2) Für Sitzungen des Handelsausschusses auf Ministerebene übermittelt das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der anderen Vertragspartei mindestens einen Monat vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Für Sitzungen des Handelsausschusses auf der Ebene hoher Beamter übermittelt das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der anderen Vertragspartei mindestens 14 Tage vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung wird vom Handelsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können im Einvernehmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Regel 7

Einladung von Sachverständigen

Die Kovorsitzenden des Handelsausschusses können im beiderseitigen Einvernehmen Sachverständige (d. h. Nicht-Regierungsbeamte) zu den Sitzungen des Handelsausschusses einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

Regel 8

Protokoll

(1) Sofern die Kovorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt das Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.

(2) Finden die vorliegenden Regeln auf die Sitzungen von Sonderausschüssen Anwendung, werden die Protokolle der Sitzungen des jeweiligen Sonderausschusses auch für darauffolgende Sitzungen des Handelsausschusses zur Verfügung gestellt.

(3) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe

a) aller dem Handelsausschuss vorgelegten Unterlagen,

b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Kovorsitzenden des Handelsausschusses beantragt wurde, und

c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.

(4) Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des Handelsausschusses, die seit der letzten Sitzung des Handelsausschusses im schriftlichen Verfahren nach Regel 9 Absatz 2 angenommen wurden.

(5) Ein Anhang zum Protokoll enthält auch eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Handelsausschusses teilgenommen haben.

(6) Das gastgebende Mitglied des Sekretariats des Handelsausschusses passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Kovorsitzenden vereinbarten Datum von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat des Handelsausschusses ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

Regel 9

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Der Handelsausschuss kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen dieses Abkommen dies vorsieht. Der Handelsausschuss nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 24.5 (Beschlüsse und Empfehlungen) Absatz 2 einvernehmlich an.

(2) Zwischen den Sitzungen kann der Handelsausschuss Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.

(3) Der eine Kovorsitzende legt dem anderen Kovorsitzenden den Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung schriftlich in der Arbeitssprache des Handelsausschusses vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Falls die andere Vertragspartei nicht zustimmt, wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des Handelsausschusses erörtert und gegebenenfalls angenommen. Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden gemäß Regel 8.3 Buchstabe c im Protokoll der Sitzung des Handelsausschusses festgehalten.

(4) In den Fällen, in denen der Handelsausschuss nach diesem Abkommen ermächtigt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, tragen diese die Überschrift „Beschluss" bzw. „Empfehlung". Das Sekretariat des Handelsausschusses versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

(5) Die vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Kovorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Regel 10

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, öffentlich zu tagen.

(2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses in ihrer amtlichen Veröffentlichung oder online bekannt zu machen.

(3) Nach Artikel 25.7 (Offenlegung von Informationen) gelten alle von einer Vertragspartei dem Handelsausschuss vorgelegten und als vertraulich bezeichneten Unterlagen als vertraulich, sofern die betreffende Vertragspartei nichts anderes beschließt und das Sekretariat des Handelsausschusses entsprechend in Kenntnis setzt.

(4) Vorläufige Tagesordnungen von Sitzungen des Handelsausschusses werden öffentlich zugänglich gemacht, bevor die Sitzung des Handelsausschusses stattfindet. Das Protokoll der Sitzung des Handelsausschusses wird nach seiner Genehmigung gemäß Regel 8 Absatz 6 öffentlich zugänglich gemacht.

(5) Die Veröffentlichung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt gemäß den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen der Vertragsparteien.

Regel 11

Sprachen

(1) Die Arbeitssprache des Handelsausschusses ist Englisch.

(2) Der Handelsausschuss nimmt Beschlüsse zur Änderung oder Auslegung dieses Abkommens in den Sprachen des Abkommens an, deren Wortlaut verbindlich ist. Alle anderen Beschlüsse des Handelsausschusses werden in der in Absatz 1 genannten Arbeitssprache gefasst.

(3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweilige Amtssprache verantwortlich, sofern dies nach dieser Regel erforderlich ist, und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

Regel 12

Kosten

(1) Die Vertragsparteien tragen alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Handelsausschusses entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.

(2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.

(3) Die Kosten für die Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des Handelsausschusses während der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

Regel 13

Sonderausschüsse

(1) Gemäß Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) überwacht der Handelsausschuss die Arbeit aller Sonderausschüsse und anderer im Rahmen dieses Abkommens eingesetzter Gremien.

(2) Der Handelsausschuss wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen und anderen Gremien benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen betreffend die Durchführung dieses Abkommens, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Sonderausschüsse versandt werden, werden gleichzeitig dem Sekretariat des Handelsausschusses übermittelt.

(3) Gemäß Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) Absatz 7 erstatten die Sonderausschüsse dem Handelsausschuss über die Ergebnisse, Beschlüsse und Schlussfolgerungen jeder ihrer Sitzungen Bericht.

(4) Sofern die einzelnen Sonderausschüsse nach Artikel 24.4 (Sonderausschüsse) Absatz 5 dieses Abkommens nichts anderes beschließen, gilt die in diesem Anhang festgelegte Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Sonderausschüsse im Rahmen dieses Abkommens.

Regel 14

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einen im Einklang mit Regel 9 gefassten Beschluss des Handelsausschusses geändert werden.

ANHANG 26-A

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

I. Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke des Kapitels 26 (Streitbeilegung) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Berater" bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;

b) „Assistent" bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;

c) „Beschwerdeführerin" bezeichnet die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Panels nach Artikel 26.4 (Einleitung von Panelverfahren) beantragt;

d) „Tag" bezeichnet einen Kalendertag;

e) „Panel" bezeichnet ein nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) eingesetztes Panel;

f) „Panelmitglied" bezeichnet ein Mitglied eines Panels;

g) „Beschwerdegegnerin" bezeichnet die Vertragspartei, die vorgeblich gegen die erfassten Bestimmungen verstoßen hat;

h) „Vertreter einer Vertragspartei" bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde, einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

II. Notifikationen

(2) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen

a) des Panels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig übermittelt,

b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt und

c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden gegebenenfalls dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.

(3) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gemäß Regel 2 werden per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels versandt, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.

(4) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen werden an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission der Union bzw. an das neuseeländische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel gerichtet.

(5) Unerhebliche Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Panelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.

(6) Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Union bzw. der Regierung Neuseelands, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauffolgenden Arbeitstag.

III. Bestellung der Panelmitglieder

(7) Wird ein Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) per Losentscheid bestimmt, unterrichtet der von der Beschwerdeführerin gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses den von der Beschwerdegegnerin gestellten Kovorsitzenden über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

(8) Der Kovorsitzende der Beschwerdeführerin unterrichtet jede Person, die als Panelmitglied ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Auswahl. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Notifikation.

(9) Der von der Beschwerdeführerin gestellte Kovorsitzende des Handelsausschusses wählt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) Absatz 2 genannten Frist per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitzenden aus, wenn eine der in Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) Absatz 2 genannten Teillisten

a) nicht erstellt ist oder nur Namen von Personen enthält, die nicht zum Kreis der Personen gehören, die von einer oder beiden Vertragsparteien förmlich für die Erstellung oder Führung der betreffenden Teilliste vorgeschlagen wurden, oder

b) nicht mehr mindestens drei Personen aus dem Kreis von Personen umfasst, die noch auf der jeweiligen Teilliste stehen.

(10) Unbeschadet des Artikels 26.4 (Einleitung von Panelverfahren) Absatz 4 bemühen sich die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass sich alle Panelmitglieder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Ernennung gemäß Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) Absatz 5 angenommen haben, auf die Vergütung und die Kostenerstattung für die Panelmitglieder und die Assistenten geeinigt und die erforderlichen Ernennungsverträge ausgearbeitet haben, damit sie unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und Kostenerstattung für die Panelmitglieder richten sich nach den WTO-Standards. Die Vergütung und Kostenerstattung für einen oder alle Assistenten jedes Panelmitglieds darf 50 % der Vergütung für das jeweilige Panelmitglied nicht überschreiten.

IV. Organisatorische Sitzung

(11) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen, einschließlich des Zeitplans für das Verfahren, zu klären. Die Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien können über alle Kommunikationswege, einschließlich Telefon- und Videokonferenzen oder andere elektronische Kommunikationswege, an dieser Sitzung teilnehmen.

V. Schriftsätze

(12) Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Zustellung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

VI. Arbeitsweise des Panels

(13) Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

(14) Sofern in Kapitel 26 (Streitbeilegung) nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Panel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon- und Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, bedienen.

(15) An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

(16) Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

(17) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 26 (Streitbeilegung) nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit Kapitel 26 (Streitbeilegung) vereinbar ist.

(18) Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen in Kapitel 26 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Das Panel kann die Änderungen oder Anpassung nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

VII. Ersetzen von Panelmitgliedern

(19) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Panelmitglieds gegen die Anforderungen des Anhangs 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) erlangt hat.

(20) Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 19 Konsultationen durch. Sie unterrichten das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es ersuchen, Maßnahmen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie das Panelmitglied auch abberufen und ein neues Panelmitglied gemäß Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) bestimmen.

(21) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob das betreffende Panelmitglied, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitzende des Panels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird. Stellt der Vorsitzende des Panels fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen in Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird das Panelmitglied abberufen und ein neues Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) bestimmt.

(22) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, kann jede Vertragspartei beantragen, dass eine andere Person aus der nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage befasst wird. Ihr Name wird vom von der ersuchenden Vertragspartei gestellten Kovorsitzenden des Handelsausschusses oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig. Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen in Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) bestimmt.

VIII. Anhörungen

(23) Auf der Grundlage des nach Regel 11 festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitzende des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Solche Informationen werden von der Vertragspartei, in der die Anhörung stattfindet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

(24) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Neuseeland die Beschwerdeführerin ist, und in Wellington, wenn die Union die Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin trägt die Verwaltungskosten der Anhörung. In hinreichend begründeten Fällen und auf Ersuchen einer Vertragspartei kann das Panel nach Konsultation beider Vertragsparteien beschließen, eine virtuelle oder gemischte Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, Rechnung getragen wird.

(25) Das Panel kann zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(26) Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.

(27) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:

a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und

b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Panel verlangt wird.

(28) Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

(29) Das Panel stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und ausreichend Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten.

(30) Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

(31) Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Niederschrift oder eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird. Wird eine Niederschrift angefertigt, so können die Vertragsparteien dazu Stellung nehmen; das Panel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.

(32) Jede Vertragspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

(33) Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

(34) Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

(35) Jede Vertragspartei und das Panel behandeln alle dem Panel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden, als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit offengelegt wird.

(36) Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Vertragspartei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offengelegt werden.

(37) Enthalten der Schriftsatz und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XI. Einseitige Kontakte

(38) Das Panel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(39) Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

XII. *Amicus-curiae*-Schriftsätze

(40) Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels nichts anderes vereinbaren, kann das Panel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie

a) beim Panel innerhalb von zehn Tagen nach Einsetzung des Panels eingehen,

b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),

c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind,

d) Angaben zu der Person enthalten, die sie vorlegt, einschließlich der Staatsangehörigkeit bei einer natürlichen Person sowie bei einer juristischen Person des Orts der Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung und ihrer Finanzquellen,

e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und

f) in der gemäß den Regeln 44 und 45 festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.

(41) Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Panel innerhalb von zehn Tagen nach der Übermittlung ihre Stellungnahmen übermitteln.

(42) Das Panel führt in seinem Bericht alle nach Regel 40 eingegangenen Schriftsätze auf. Das Panel ist nicht dazu verpflichtet, in seinem Bericht die in den Schriftsätzen vorgebrachten Argumente aufzugreifen; tut es dies dennoch, berücksichtigt es alle von den Vertragsparteien nach Regel 41 vorgebrachten Stellungnahmen.

XIII. Dringende Fälle

(43) In dringenden Fällen gemäß Artikel 26.10 (Entscheidung über die Dringlichkeit) passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in diesem Anhang genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIV. Arbeitssprache, Übersetzung und Verdolmetschung

(44) Die Vertragsparteien bemühen sich bereits im Stadium der Konsultationen nach Artikel 26.3 (Konsultationen), spätestens jedoch auf der in Regel 11 genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Panelverfahren.

(45) Können die Vertragsparteien sich nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Schriftsätze in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die daraus entstehenden Kosten. Das Panel prüft wohlwollend ein Ersuchen einer oder beider Vertragsparteien um Änderung der Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen, falls Übersetzungen erforderlich sind. Die Verdolmetschung der mündlichen Ausführungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen obliegt der Beschwerdegegnerin.

(46) Das Panel fasst Berichte und Entscheidungen in der (den) von den Vertragsparteien gewählten Sprache(n) ab. Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache geeinigt haben, werden der Zwischen- und der Abschlussbericht des Panels in einer der Arbeitssprachen der WTO vorgelegt.

(47) Eine Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit diesem Anhang erstellt wurde.

(48) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Übersetzung ihrer Schriftsätze. Die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung des Panels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

XV. Sonstige Verfahren

(49) Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen angepasst, die in den Verfahren nach Artikel 26.14 (Angemessene Frist), Artikel 26.15 (Prüfung des Vollzugs), Artikel 26.16 (Einstweilige Abhilfemaßnahmen) und Artikel 26.17 (Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden) für die Annahme eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels vorgegeben sind.

(50) Die Fristen für die Zustellung von Schriftsätzen werden auch entsprechend den Feststellungen des Panels auf Ersuchen einer oder beider Vertragsparteien gemäß Regel 43 angepasst.

ANHANG 26-B

VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

I. Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Verwaltungsbedienstete“ bezeichnet im Hinblick auf ein Panelmitglied diejenigen Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds stehen, aber keine Assistenten sind;

b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;

c) „Kandidat“ bezeichnet eine natürliche Person, deren Name auf der Liste der Panelmitglieder nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) aufgeführt ist und der für die Bestellung als Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) infrage kommt;

d) „Mediator“ bezeichnet eine Person, die nach Anhang 26-C (Verfahrensordnung für die Mediation) Teil IV (Auswahl des Mediators) als Mediator ausgewählt wurde;

e) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels.

II. Grundsätze

(2) Zur Wahrung der Integrität und Unparteilichkeit der Streitbeilegungsverfahren müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder

a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen,

b) unabhängig und unparteiisch sein,

c) jeden direkten oder indirekten Interessenkonflikt vermeiden,

d) unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden,

e) hohe Verhaltensstandards einhalten und

f) dürfen sich nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.

III. Offenlegungspflichten

(3) Bevor ihre Bestellung zum Panelmitglied nach Artikel 26.5 (Einsetzung eines Panels) angenommen wird, müssen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.

(4) Die Offenlegungspflicht nach Absatz 3 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

(5) Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Handelsausschuss Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex zwecks Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

IV. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Panelmitglieder

(6) Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen oder Vorteile annehmen, die in irgendeiner Weise zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in Widerspruch stehen oder zu stehen scheinen.

(7) Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.

(8) Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.

(9) Die Panelmitglieder sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

V. Aufgaben der Panelmitglieder

(10) Nach seiner Bestellung hat ein Panelmitglied zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft zu erfüllen.

(11) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Verpflichtung niemand anderem.

(12) Die Panelmitglieder dürfen die Entscheidungsbefugnis auf keine andere Person übertragen.

(13) Teil II (Grundsätze), Teil III (Offenlegungspflichten), Teil IV (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Panelmitglieder), Teil V (Aufgaben der Panelmitglieder) Absatz 10, Teil VI (Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder) und Teil VII (Vertraulichkeit) gelten auch für Sachverständige, Assistenten und Verwaltungsbedienstete.

VI. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

(14) Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Entscheidungen des Panels Nutzen gezogen haben.

(15) Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die Verpflichtungen in Teil VII (Vertraulichkeit) erfüllen.

VII. Vertraulichkeit

(16) Die Panelmitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen offenlegen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden. Die Panelmitglieder dürfen unter keinen Umständen derartige Informationen offenlegen oder nutzen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

(17) Die Panelmitglieder dürfen Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offenlegen, bevor sie nach Artikel 26.23 (Berichte und Entscheidungen des Panels) Absatz 3 veröffentlicht wurden.

(18) Die Panelmitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offenlegen oder sich zu dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens äußern.

VIII. Kosten

(19) Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

IX. Mediatoren

(20) Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß für Mediatoren.

ANHANG 26-C

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MEDIATION

I. Ziel

(1) Nach Artikel 26.25 (Mediation) soll dieser Anhang die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Wege eines umfassenden, zügigen Verfahrens unter Einbeziehung eines Mediators erleichtern.

II. Informationsersuchen

(2) Vor Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die angeblich den Handel oder Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angeforderten Informationen.

(3) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens gemäß Regel 2 nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

(4) In der Regel wird von einer Vertragspartei erwartet, dass sie vor der Einleitung des Mediationsverfahrens von der Möglichkeit, schriftlich um Informationen zu ersuchen, Gebrauch macht.

III. Einleitung des Mediationsverfahrens

(5) Eine Vertragspartei kann jederzeit um die Einleitung eines Mediationsverfahrens in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei ersuchen, die angeblich nachteilige Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat.

(6) Das Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die strittige Maßnahme zu nennen,

b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und

c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen nachteiligen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(7) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft dieses wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich die Annahme oder Ablehnung des Ersuchens mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

IV. Auswahl des Mediators

(8) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von 15 Tagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.

(9) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Regel 8 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den von der Beschwerdeführerin gestellten Kovorsitzenden des Handelsausschusses ersuchen, innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen den Mediator per Losentscheid aus der nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) erstellten Teilliste für die Vorsitzenden auszuwählen. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Kovorsitzenden des Handelsausschusses kann die Auswahl des Mediators per Losentscheid delegieren.

(10) Ist die Teilliste für die Vorsitzenden nach Artikel 26.6 (Liste der Panelmitglieder) zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach den Regeln 5 bis 7 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.

(11) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.

(12) Mediatoren müssen Anhang 26-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) einhalten.

V. Mediationsverfahren

(13) Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme aufführen.

(14) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(15) Der Mediator kann den Vertragsparteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.

(16) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder im beiderseitigen Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(17) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht, die rasch ihren Verkehrswert verlieren.

(18) Die Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann die Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Fassungen dürfen keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.

(19) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,

b) die angewandten Verfahren und

c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen nach Eingang ihrer Stellungnahmen schriftlich die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(20) Das Verfahren endet

a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag der Erzielung der Annahme dieser Lösung,

b) mit der Erzielung gegenseitigen Einvernehmens der Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag der Erzielung des Einvernehmens,

c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag dieser Erklärung oder

d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens und nach Würdigung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators; in diesem Fall endet das Mediationsverfahren am Tag dieser schriftlichen Erklärung.

VI. Vertraulichkeit

(21) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Die Vertragsparteien können die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

VII. Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

(22) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 26 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Konsultationen) und Abschnitt C (Panelverfahren) oder nach Maßgabe von Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Abkommen unberührt.

(23) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen Abkommen weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:

a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Regel 14 zusammengetragen wurden,

b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder

c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

(24) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator in einem Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen internationalen Handelsabkommen, denen beide Vertragsparteien angehören, nicht als Mitglied eines Panels fungieren, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig war.

ANHANG 27

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZOLLUNION

(1) Die Union erinnert an die Verpflichtung derjenigen Länder, die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Union anzugleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzabkommen mit der Union geschlossen haben.

(2) In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel des Abschlusses eines umfassenden bilateralen Abkommens zur Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 ist Neuseeland bestrebt, Verhandlungen mit Ländern aufzunehmen,

a) die eine Zollunion mit der Union eingegangen sind und

b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse im Rahmen dieses Abkommens kommen.

(3) Neuseeland ist bestrebt, die Verhandlungen baldmöglichst aufzunehmen, damit ein umfassendes bilaterales Abkommen so schnell wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten kann.

Anlage 2-A-1

STUFENPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Zusammenhang mit der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[1] festgelegten Kombinierten Nomenklatur (KN) der Union.

Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand der KN ausgedrückt; für ihr Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Sofern die Positionen des Stufenplans mit den entsprechenden Positionen der KN identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EU L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

STUFENPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
01		KAPITEL 1 – LEBENDE TIERE				
0101		Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend				
		- Pferde				
0101.21.00	AGRI	-- reinrassige Zuchttiere	0		A	
0101.29		-- andere				
0101.29.10	AGRI	--- zum Schlachten	0		A	
0101.29.90	AGRI	--- andere	11,5		A	
0101.30.00	AGRI	- Esel	7,7		A	
0101.90.00	AGRI	- andere	10,9		A	
0102		Rinder, lebend				
		- Hausrinder				
0102.21		-- reinrassige Zuchttiere				
0102.21.10	AGRI	--- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0102.21.30	AGRI	--- Kühe	0		A	
0102.21.90	AGRI	--- andere	0		A	
0102.29		-- andere				
0102.29.05	AGRI	--- der Untergattung Bibos oder Poephagus	0		A	
		--- andere				
0102.29.10	AGRI	---- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
		---- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg				
0102.29.21	AGRI	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
0102.29.29	AGRI	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
		---- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg				
0102.29.41	AGRI	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
0102.29.49	AGRI	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
		---- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)				
0102.29.51	AGRI	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
0102.29.59	AGRI	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
		----- Kühe				
0102.29.61	AGRI	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
0102.29.69	AGRI	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
		----- andere				
0102.29.91	AGRI	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
0102.29.99	AGRI	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
		- Büffel				
0102.31.00	AGRI	-- reinrassige Zuchttiere	0		A	
		-- andere				
0102.39.10	AGRI	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0102.39.90	AGRI	--- andere	0		A	
		- andere				
0102.90.20	AGRI	-- reinrassige Zuchttiere	0		A	
		-- andere				
0102.90.91	AGRI	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg		A	
0102.90.99	AGRI	--- andere	0		A	
0103		Schweine, lebend				
0103.10.00	AGRI	- reinrassige Zuchttiere	0		A	
		- andere				
		-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg				
0103.91.10	AGRI	--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg		A	
0103.91.90	AGRI	--- andere	0		A	
		-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Hausschweine				
0103.92.11	AGRI	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg		A	
0103.92.19	AGRI	---- andere	41,2 EUR/100 kg		A	
0103.92.90	AGRI	--- andere	0		A	
0104		Schafe und Ziegen, lebend				
0104.10		- Schafe				
0104.10.10	AGRI	-- reinrassige Zuchttiere	0		A	
		-- andere				
0104.10.30	AGRI	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg		A	
0104.10.80	AGRI	--- andere	80,5 EUR/100 kg		A	
		- Ziegen				
0104.20.10	AGRI	-- reinrassige Zuchttiere	3,2		A	
0104.20.90	AGRI	-- andere	80,5 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0105		Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend				
		- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger				
0105.11		-- Hühner				
		--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken				
0105.11.11	AGRI	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st		A	
0105.11.19	AGRI	---- andere	52 EUR/1 000 p/st		A	
		--- andere				
0105.11.91	AGRI	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st		A	
0105.11.99	AGRI	---- andere	52 EUR/1 000 p/st		A	
0105.12.00	AGRI	-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st		A	
0105.13.00	AGRI	-- Enten	52 EUR/1 000 p/st		A	
0105.14.00	AGRI	-- Gänse	152 EUR/1 000 p/st		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0105.15.00	AGRI	-- Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st		A	
		- andere				
0105.94.00	AGRI	-- Hühner	20,9 EUR/100 kg		A	
		-- andere				
0105.99.10	AGRI	--- Enten	32,3 EUR/100 kg		A	
0105.99.20	AGRI	--- Gänse	31,6 EUR/100 kg		A	
0105.99.30	AGRI	--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg		A	
0105.99.50	AGRI	--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg		A	
0106		Andere Tiere, lebend				
		- Säugetiere				
0106.11.00	AGRI	-- Primaten	0		A	
0106.12.00	AGRI	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0106.13.00	AGRI	-- Kamele (Camelidae)	0		A	
		-- Kaninchen und Hasen				
0106.14.10	AGRI	--- Hauskaninchen	3,8		A	
0106.14.90	AGRI	--- andere	0		A	
0106.19.00	AGRI	-- andere	0		A	
0106.20.00	AGRI	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0		A	
		- Vögel				
0106.31.00	AGRI	-- Raubvögel	0		A	
0106.32.00	AGRI	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0		A	
0106.33.00	AGRI	-- Strauße; Emus (Dromaius novaehollandiae)	0		A	
		-- andere				
0106.39.10	AGRI	--- Tauben	6,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0106.39.80	AGRI	--- andere	0		A	
		- Insekten				
0106.41.00	AGRI	-- Bienen	0		A	
0106.49.00	AGRI	-- andere	0		A	
0106.90.00	AGRI	- andere	0		A	
02		KAPITEL 2 – FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE				
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt				
0201.10.00	AGRI	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
		- andere Teile, mit Knochen				
0201.20.20	AGRI	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0201.20.30	AGRI	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0201.20.50	AGRI	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0201.20.90	AGRI	-- andere	12,8 + 265,2 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0201.30.00	AGRI	- ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0202		Fleisch von Rindern, gefroren				
0202.10.00	AGRI	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
		- andere Teile, mit Knochen				
0202.20.10	AGRI	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0202.20.30	AGRI	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0202.20.50	AGRI	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0202.20.90	AGRI	-- andere	12,8 + 265,3 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
		- ohne Knochen				
0202.30.10	AGRI	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0202.30.50	AGRI	-- als crops, chucks and blades und briskets bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0202.30.90	AGRI	-- andere	12,8 + 304,1 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0203		Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren				
		- frisch oder gekühlt				
		-- ganze oder halbe Tierkörper				
0203.11.10	AGRI	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0203.11.90	AGRI	--- andere	0		A	
		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen				
		--- von Hausschweinen				
0203.12.11	AGRI	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg		A	
0203.12.19	AGRI	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg		A	
0203.12.90	AGRI	--- andere	0		A	
		-- andere				
		--- von Hausschweinen				
0203.19.11	AGRI	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg		A	
0203.19.13	AGRI	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg		A	
0203.19.15	AGRI	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
0203.19.55	AGRI	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0203.19.59	AGRI	----- andere	86,9 EUR/100 kg		A	
0203.19.90	AGRI	--- andere	0		A	
		- gefroren				
		-- ganze oder halbe Tierkörper				
0203.21.10	AGRI	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg		A	
0203.21.90	AGRI	--- andere	0		A	
		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen				
		--- von Hausschweinen				
0203.22.11	AGRI	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg		A	
0203.22.19	AGRI	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg		A	
0203.22.90	AGRI	--- andere	0		A	
		-- andere				
		--- von Hausschweinen				
0203.29.11	AGRI	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0203.29.13	AGRI	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg		A	
0203.29.15	AGRI	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
0203.29.55	AGRI	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg		A	
0203.29.59	AGRI	----- andere	86,9 EUR/100 kg		A	
0203.29.90	AGRI	--- andere	0		A	
0204		Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren				
0204.10.00	AGRI	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
		- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0204.21.00	AGRI	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
		-- andere Teile mit Knochen				
0204.22.10	AGRI	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.22.30	AGRI	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.22.50	AGRI	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0204.22.90	AGRI	--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.23.00	AGRI	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.30.00	AGRI	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
		- anderes Fleisch von Schafen, gefroren				
0204.41.00	AGRI	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
		-- andere Teile mit Knochen				
0204.42.10	AGRI	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0204.42.30	AGRI	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.42.50	AGRI	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.42.90	AGRI	--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
		-- ohne Knochen				
0204.43.10	AGRI	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.43.90	AGRI	--- andere	12,8 + 234,5 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
		- Fleisch von Ziegen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- frisch oder gekühlt				
0204.50.11	AGRI	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.50.13	AGRI	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.50.15	AGRI	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.50.19	AGRI	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0204.50.31	AGRI	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.50.39	AGRI	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Ge-kühltes Schaf- und Ziegenfleisch	
		-- gefroren				
0204.50.51	AGRI	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.50.53	AGRI	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.50.55	AGRI	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0204.50.59	AGRI	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
		--- andere				
0204.50.71	AGRI	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
0204.50.79	AGRI	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg		TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
		Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren				
0205.00.20	AGRI	- frisch oder gekühlt	5,1		A	
0205.00.80	AGRI	- gefroren	5,1		A	
0206		Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren				
		- von Rindern, frisch oder gekühlt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0206.10.10	AGRI	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0		A	
		-- andere				
0206.10.95	AGRI	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0206.10.98	AGRI	--- andere	0		A	
		- von Rindern, gefroren				
0206.21.00	AGRI	-- Zungen	0		A	
0206.22.00	AGRI	-- Lebern	0		A	
		-- andere				
0206.29.10	AGRI	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0		A	
		--- andere				
0206.29.91	AGRI	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0206.29.99	AGRI	---- andere	0		A	
0206.30.00	AGRI	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	0		A	
		- von Schweinen, gefroren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0206.41.00	AGRI	-- Lebern	0		A	
0206.49.00	AGRI	-- andere	0		A	
		- andere, frisch oder gekühlt				
0206.80.10	AGRI	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0		A	
		-- andere				
0206.80.91	AGRI	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4		A	
0206.80.99	AGRI	--- von Schafen oder Ziegen	0		A	
0206.90		- andere, gefroren				
0206.90.10	AGRI	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0		A	
		-- andere				
0206.90.91	AGRI	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4		A	
0206.90.99	AGRI	--- von Schafen oder Ziegen	0		A	
0207		Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- von Hühnern				
		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt				
0207.11.10	AGRI	--- gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg		B3	
0207.11.30	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg		B3	
0207.11.90	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg		B3	
		-- unzerteilt, gefroren				
0207.12.10	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg		B3	
0207.12.90	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.13		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt				
		--- Teile				
0207.13.10	AGRI	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.13.20	AGRI	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg		B3	
0207.13.30	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.13.40	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.13.50	AGRI	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg		B3	
0207.13.60	AGRI	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg		B3	
0207.13.70	AGRI	----- andere	100,8 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
0207.13.91	AGRI	---- Lebern	6,4		A	
0207.13.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.14		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren				
		--- Teile				
0207.14.10	AGRI	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.14.20	AGRI	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg		B3	
0207.14.30	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.14.40	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.14.50	AGRI	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg		B3	
0207.14.60	AGRI	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg		B3	
0207.14.70	AGRI	----- andere	100,8 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
0207.14.91	AGRI	---- Lebern	6,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.14.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
		- von Truthühnern				
		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt				
0207.24.10	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg		B3	
0207.24.90	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg		B3	
		-- unzerteilt, gefroren				
0207.25.10	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg		B3	
0207.25.90	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.26		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt				
		--- Teile				
0207.26.10	AGRI	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.26.20	AGRI	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg		B3	
0207.26.30	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.26.40	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.26.50	AGRI	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg		B3	
		----- Schenkel und Teile davon				
0207.26.60	AGRI	------ Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg		B3	
0207.26.70	AGRI	------ andere	46 EUR/100 kg		B3	
0207.26.80	AGRI	----- andere	83 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.26.91	AGRI	---- Lebern	6,4		A	
0207.26.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.27		-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren				
		--- Teile				
0207.27.10	AGRI	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.27.20	AGRI	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg		B3	
0207.27.30	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.27.40	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.27.50	AGRI	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg		B3	
		----- Schenkel und Teile davon				
0207.27.60	AGRI	------ Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg		B3	
0207.27.70	AGRI	------ andere	46 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.27.80	AGRI	----- andere	83 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
0207.27.91	AGRI	---- Lebern	6,4		A	
0207.27.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
		- von Enten				
		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt				
0207.41.20	AGRI	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg		B3	
0207.41.30	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg		B3	
0207.41.80	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg		B3	
		-- unzerteilt, gefroren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.42.30	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg		B3	
0207.42.80	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg		B3	
0207.43.00	AGRI	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0		A	
0207.44		-- andere, frisch oder gekühlt				
		--- Teile				
0207.44.10	AGRI	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.44.21	AGRI	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg		B3	
0207.44.31	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.44.41	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.44.51	AGRI	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.44.61	AGRI	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg		B3	
0207.44.71	AGRI	----- Entenrümpfe	66 EUR/100 kg		B3	
0207.44.81	AGRI	----- andere	123,2 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
0207.44.91	AGRI	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4		A	
0207.44.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.45		-- andere, gefroren				
		--- Teile				
0207.45.10	AGRI	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.45.21	AGRI	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg		B3	
0207.45.31	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.45.41	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.45.51	AGRI	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.45.61	AGRI	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg		B3	
0207.45.71	AGRI	----- Entenrümpfe	66 EUR/100 kg		B3	
0207.45.81	AGRI	----- andere	123,2 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
		---- Lebern				
0207.45.93	AGRI	----- Fettlebern	0		A	
0207.45.95	AGRI	----- andere	6,4		A	
0207.45.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
		- von Gänsen				
		-- unzerteilt, frisch oder gekühlt				
0207.51.10	AGRI	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg		B3	
0207.51.90	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg		B3	
		-- unzerteilt, gefroren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.52.10	AGRI	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg		B3	
0207.52.90	AGRI	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg		B3	
0207.53.00	AGRI	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0		A	
0207.54		-- andere, frisch oder gekühlt				
		--- Teile				
0207.54.10	AGRI	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.54.21	AGRI	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg		B3	
0207.54.31	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.54.41	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.54.51	AGRI	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.54.61	AGRI	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg		B3	
0207.54.71	AGRI	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg		B3	
0207.54.81	AGRI	----- andere	123,2 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
0207.54.91	AGRI	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4		A	
0207.54.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.55		-- andere, gefroren				
		--- Teile				
0207.55.10	AGRI	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg		B3	
		---- mit Knochen				
0207.55.21	AGRI	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg		B3	
0207.55.31	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.55.41	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0207.55.51	AGRI	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg		B3	
0207.55.61	AGRI	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg		B3	
0207.55.71	AGRI	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg		B3	
0207.55.81	AGRI	----- andere	123,2 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
		---- Lebern				
0207.55.93	AGRI	----- Fettlebern	0		A	
0207.55.95	AGRI	----- andere	6,4		A	
0207.55.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.60		- von Perlhühnern				
0207.60.05	AGRI	-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 EUR/100 kg		B3	
		-- andere, frisch, gekühlt oder gefroren				
		--- Teile				
0207.60.10	AGRI	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- mit Knochen				
0207.60.21	AGRI	----- Hälften oder Viertel	54,2 EUR/100 kg		B3	
0207.60.31	AGRI	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg		B3	
0207.60.41	AGRI	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg		B3	
0207.60.51	AGRI	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg		B3	
0207.60.61	AGRI	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg		B3	
0207.60.81	AGRI	----- andere	123,2 EUR/100 kg		B3	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
0207.60.91	AGRI	---- Lebern	6,4		A	
0207.60.99	AGRI	---- andere	18,7 EUR/100 kg		B3	
0208		Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren				
		- von Kaninchen oder Hasen				
0208.10.10	AGRI	-- von Hauskaninchen	6,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0208.10.90	AGRI	-- andere	0		A	
0208.30.00	AGRI	- von Primaten	9		A	
		- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)				
0208.40.10	AGRI	-- Walfleisch	6,4		A	
0208.40.20	AGRI	-- Robbenfleisch	6,4		A	
0208.40.80	AGRI	-- andere	9		A	
0208.50.00	AGRI	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9		A	
0208.60.00	AGRI	- von Kamelen (Camelidae)	9		A	
		- andere				
0208.90.10	AGRI	-- von Haustauben	6,4		A	
0208.90.30	AGRI	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	0		A	
0208.90.60	AGRI	-- von Rentieren	9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0208.90.70	AGRI	-- Froschschenkel	6,4		A	
0208.90.98	AGRI	-- andere	9		A	
0209		Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
0209.10		- von Schweinen				
		-- Schweinespeck				
0209.10.11	AGRI	--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg		A	
0209.10.19	AGRI	--- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg		A	
0209.10.90	AGRI	-- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg		A	
0209.90.00	AGRI	- andere	41,5 EUR/100 kg		A	
0210		Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				
		- Fleisch von Schweinen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0210.11		-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen				
		--- von Hausschweinen				
		---- gesalzen oder in Salzlake				
0210.11.11	AGRI	----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg		A	
0210.11.19	AGRI	----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg		A	
		---- getrocknet oder geräuchert				
0210.11.31	AGRI	----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg		A	
0210.11.39	AGRI	----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg		A	
0210.11.90	AGRI	--- andere	15,4		A	
0210.12		-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon				
		--- von Hausschweinen				
0210.12.11	AGRI	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg		A	
0210.12.19	AGRI	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg		A	
0210.12.90	AGRI	--- andere	15,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0210.19		-- andere				
		--- von Hausschweinen				
		---- gesalzen oder in Salzlake				
0210.19.10	AGRI	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg		A	
0210.19.20	AGRI	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg		A	
0210.19.30	AGRI	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg		A	
0210.19.40	AGRI	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg		A	
0210.19.50	AGRI	----- andere	86,9 EUR/100 kg		A	
		---- getrocknet oder geräuchert				
0210.19.60	AGRI	----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg		A	
0210.19.70	AGRI	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg		A	
		----- andere				
0210.19.81	AGRI	------ ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0210.19.89	AGRI	------ andere	151,2 EUR/100 kg		A	
0210.19.90	AGRI	--- andere	15,4		A	
		- Fleisch von Rindern				
0210.20.10	AGRI	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0210.20.90	AGRI	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
		- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				
0210.91.00	AGRI	-- von Primaten	15,4		A	
0210.92		-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)				
0210.92.10	AGRI	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0210.92.91	AGRI	---- Fleisch	130 EUR/100 kg		A	
0210.92.92	AGRI	---- Schlachtnebenerzeugnisse	15,4		A	
0210.92.99	AGRI	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg		A	
0210.93.00	AGRI	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4		A	
0210.99		-- andere				
		--- Fleisch				
0210.99.10	AGRI	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4		A	
		---- von Schafen und Ziegen				
0210.99.21	AGRI	----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch & TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0210.99.29	AGRI	----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg		TRQ-2 Frisches/Gekühltes Schaf- und Ziegenfleisch & TRQ-3 Gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch	
0210.99.31	AGRI	---- von Rentieren	15,4		A	
0210.99.39	AGRI	---- andere	130 EUR/100 kg		A	
		--- Schlachtnebenerzeugnisse				
		---- von Hausschweinen				
0210.99.41	AGRI	----- Lebern	64,9 EUR/100 kg		A	
0210.99.49	AGRI	----- andere	47,2 EUR/100 kg		A	
		---- von Rindern				
0210.99.51	AGRI	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
0210.99.59	AGRI	----- andere	12,8		TRQ-1 Rind	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- andere				
		----- Geflügellebern				
0210.99.71	AGRI	------ Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0		A	
0210.99.79	AGRI	------ andere	6,4		A	
0210.99.85	AGRI	----- andere	15,4		A	
0210.99.90	AGRI	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg		A	
03		KAPITEL 3 – FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE				
0301		Fische, lebend				
		- Zierfische				
0301.11.00	FISH	-- Süßwasserfische	0		A	
0301.19.00	FISH	-- andere	7,5		A	
		- andere Fische, lebend				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)				
0301.91.10	FISH	--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	8		A	
0301.91.90	FISH	--- andere	12		A	
		-- Aale (Anguilla spp.)				
0301.92.10	FISH	--- mit einer Länge von weniger als 12 cm	0		A	
0301.92.30	FISH	--- mit einer Länge von 12 cm oder mehr, jedoch weniger als 20 cm	0		A	
0301.92.90	FISH	--- mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0		A	
0301.93.00	FISH	-- Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.)	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)				
0301.94.10	FISH	--- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)	16		A	
0301.94.90	FISH	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)	16		A	
0301.95.00	FISH	-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	16		A	
0301.99		-- andere				
		--- Süßwasserfische				
0301.99.11	FISH	---- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2		A	
0301.99.17	FISH	---- andere	8		A	
0301.99.85	FISH	--- andere	16		A	
0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fisch-nebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302.91 bis 0302.99				
		-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynhus chrysogaster)				
0302.11.10	FISH	--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	8		A	
0302.11.20	FISH	--- der Art Oncorhynchus mykiss, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12		A	
0302.11.80	FISH	--- andere	12		A	
0302.13.00	FISH	-- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus)	2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.14.00	FISH	-- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2		A	
0302.19.00	FISH	-- andere	8		A	
		- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fisch-nebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302.91 bis 0302.99				
		-- Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)				
0302.21.10	FISH	--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	8		A	
0302.21.30	FISH	--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	8		A	
0302.21.90	FISH	--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	15		A	
0302.22.00	FISH	-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	7,5		A	
0302.23.00	FISH	-- Seezungen (Solea spp.)	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.24.00	FISH	-- Steinbutt (Psetta maxima)	15		A	
		-- andere				
0302.29.10	FISH	--- Scheefschnut bzw. Flügelbutt (Lepidorhombus spp.)	15		A	
0302.29.80	FISH	--- andere	15		A	
		- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302.91 bis 0302.99				
		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)				
0302.31.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.31.90	FISH	--- andere	22		A	
		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)				
0302.32.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.32.90	FISH	--- andere	22		A	
		-- echter Bonito				
0302.33.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.33.90	FISH	--- andere	22		A	
		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)				
0302.34.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.34.90	FISH	--- andere	22		A	
0302.35		-- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)				
		--- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)				
0302.35.11	FISH	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.35.19	FISH	---- andere	22		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)				
0302.35.91	FISH	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.35.99	FISH	---- andere	22		A	
		-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)				
0302.36.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.36.90	FISH	--- andere	22		A	
		-- andere				
0302.39.20	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.39.80	FISH	--- andere	22		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), Sardellen (Engraulis spp.), Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus), Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus), Indische Makrelen (Rastrelliger spp.), Seerfische (Scomberomorus spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.), Buchsen, Crevallen (Caranx spp.), Offiziersbarsch (Rachycentron canadum), Silber Butterfische (Pampus spp.), Pazifischer Makrelenhecht (Cololabis saira), Scads (Decapterus spp.), Lodde (Mallotus villosus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Kawakawa (Euthynnus affinis), Bonitos (Sarda spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302.91 bis 0302.99				
0302.41.00	FISH	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	15		A	
0302.42.00	FISH	-- Sardellen (Engraulis spp.)	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus)				
0302.43.10	FISH	--- Sardinen der Art Sardina pilchardus	23		A	
0302.43.30	FISH	--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella spp.)	15		A	
0302.43.90	FISH	--- Sprotten (Sprattus sprattus)	13		A	
0302.44.00	FISH	-- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)	20		A	
		-- Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.)				
0302.45.10	FISH	--- Atlantischer Stöcker (Trachurus trachurus)	15		A	
0302.45.30	FISH	--- Chilenischer Stöcker (Trachurus murphyi)	15		A	
0302.45.90	FISH	--- andere	15		A	
0302.46.00	FISH	-- Offiziersbarsch (Rachycentron canadum)	15		A	
0302.47.00	FISH	-- Schwertfisch (Xiphias gladius)	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.49		-- andere				
		--- Kawakawa (Euthynnus affinis)				
0302.49.11	FISH	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.49.19	FISH	---- andere	22		A	
0302.49.90	FISH	--- andere	15		A	
		- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302.91 bis 0302.99				
		-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)				
0302.51.10	FISH	--- der Art Gadus morhua	12		A	
0302.51.90	FISH	--- andere	12		A	
0302.52.00	FISH	-- Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.53.00	FISH	-- Köhler (Pollachius virens)	7,5		A	
0302.54		-- Seehechte (Merluccius spp., Urophycis spp.)				
		--- der Gattung Merluccius				
0302.54.11	FISH	---- Kap-Hecht (Merluccius capensis) und Tiefen-wasser-Kapseehecht (Merluccius paradoxus)	15		A	
0302.54.15	FISH	---- Südlicher Seehecht (Merluccius australis)	15		A	
0302.54.19	FISH	---- andere	15		A	
0302.54.90	FISH	--- der Gattung Urophycis	15		A	
0302.55.00	FISH	-- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma)	7,5		A	
0302.56.00	FISH	-- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou) und Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5		A	
		-- andere				
0302.59.10	FISH	--- Polardorsch (Boreogadus saida)	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.59.20	FISH	--- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5		A	
0302.59.30	FISH	--- Pollack (Pollachius pollachius)	7,5		A	
0302.59.40	FISH	--- Leng (Molva spp.)	7,5		A	
0302.59.90	FISH	--- andere	15		A	
		- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302.91 bis 0302.99				
0302.71.00	FISH	-- Tilapia (Oreochromis spp.)	8		A	
0302.72.00	FISH	-- Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.73.00	FISH	-- Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.)	8		A	
0302.74.00	FISH	-- Aale (Anguilla spp.)	0		A	
0302.79.00	FISH	-- andere	8		A	
		- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302.91 bis 0302.99				
		-- Haie				
0302.81.15	FISH	--- Dornhaie (Squalus acanthias) und Katzenhaie (Scyliorhinus spp.)	6		A	
0302.81.30	FISH	--- Heringshaie (Lamna nasus)	8		A	
0302.81.40	FISH	--- Blauhaie (Prionace glauca)	8		A	
0302.81.80	FISH	--- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0302.82.00	FISH	-- Rochen (Rajidae)	15		A	
0302.83.00	FISH	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)	15		A	
		-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus spp.)				
0302.84.10	FISH	--- Europäischer Wolfsbarsch (Dicentrarchus labrax)	15		A	
0302.84.90	FISH	--- andere	15		A	
		-- Meerbrassen (Sparidae)				
0302.85.10	FISH	--- Zahnbrasse oder Meerbrasse (Dentex dentex oder Pagellus spp.)	15		A	
0302.85.30	FISH	--- Goldbrassen (Sparus aurata)	15		A	
0302.85.90	FISH	--- andere	15		A	
0302.89		-- andere				
0302.89.10	FISH	--- Süßwasserfische	8		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- Fische der Gattung Euthynnus, ausgenommen echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0302.33 und ausgenommen Kawakawa (Euthynnus affinis) der Unterposition 0302.49				
0302.89.21	FISH	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0302.89.29	FISH	----- andere	22		A	
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.)				
0302.89.31	FISH	----- der Art Sebastes marinus	7,5		A	
0302.89.39	FISH	----- andere	7,5		A	
0302.89.40	FISH	---- Brachsenmakrelen (Brama spp.)	15		A	
0302.89.50	FISH	---- Seeteufel (Lophius spp.)	15		A	
0302.89.60	FISH	---- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5		A	
0302.89.90	FISH	---- andere	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fisch-flossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse				
0302.91.00	FISH	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10		A	
0302.92.00	FISH	-- Haifischflossen	8		A	
0302.99.00	FISH	-- andere	10		A	
0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304				
		- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fisch-nebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303.91 bis 0303.99				
0303.11.00	FISH	-- Roter Lachs (Oncorhynchus nerka)	2		A	
0303.12.00	FISH	-- andere pazifische Lachse (Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus)	2		A	
0303.13.00	FISH	-- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)				
0303.14.10	FISH	--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	9		A	
0303.14.20	FISH	--- der Art Oncorhynchus mykiss, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12		A	
0303.14.90	FISH	--- andere	12		A	
0303.19.00	FISH	-- andere	9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303.91 bis 0303.99				
0303.23.00	FISH	-- Tilapia (Oreochromis spp.)	8		A	
0303.24.00	FISH	-- Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	8		A	
0303.25.00	FISH	-- Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.).	8		A	
0303.26.00	FISH	-- Aale (Anguilla spp.)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.29.00	FISH	-- andere	8		A	
		- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fisch-nebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303.91 bis 0303.99				
		-- Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)				
0303.31.10	FISH	--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	7,5		A	
0303.31.30	FISH	--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	7,5		A	
0303.31.90	FISH	--- Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis)	15		A	
0303.32.00	FISH	-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	15		A	
0303.33.00	FISH	-- Seezungen (Solea spp.)	7,5		A	
0303.34.00	FISH	-- Steinbutt (Psetta maxima)	15		A	
		-- andere				
0303.39.10	FISH	--- Flundern (Platichthys flesus)	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.39.30	FISH	--- Fische der Gattung Rhombosolea	7,5		A	
0303.39.50	FISH	--- Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezelandiae	7,5		A	
0303.39.85	FISH	--- andere	15		A	
		- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303.91 bis 0303.99				
		-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)				
0303.41.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.41.90	FISH	--- andere	22		A	
		-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)				
0303.42.20	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.42.90	FISH	--- andere	22		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- echter Bonito				
0303.43.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.43.90	FISH	--- andere	22		A	
		-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)				
0303.44.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.44.90	FISH	--- andere	22		A	
0303.45		-- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)				
		--- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)				
0303.45.12	FISH	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.45.18	FISH	---- andere	22		A	
		--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.45.91	FISH	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.45.99	FISH	---- andere	22		A	
		-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)				
0303.46.10	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.46.90	FISH	--- andere	22		A	
		-- andere				
0303.49.20	FISH	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.49.85	FISH	--- andere	22		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), Sardellen (Engraulis spp.), Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus), Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus), Indische Makrelen (Rastrelliger spp.), Seerfische (Scomberomorus spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.), Buchsen, Crevallen (Caranx spp.), Offiziersbarsch (Rachycentron canadum), Silber Butterfische (Pampus spp.), Pazifischer Makrelenhecht (Cololabis saira), Scads (Decapterus spp.), Lodde (Mallotus villosus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Kawakawa (Euthynnus affinis), Bonitos (Sarda spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303.91 bis 0303.99				
0303.51.00	FISH	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	15		A	
		-- Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.53.10	FISH	--- Sardinen der Art Sardina pilchardus	23		A	
0303.53.30	FISH	--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella spp.)	15		A	
0303.53.90	FISH	--- Sprotten (Sprattus sprattus)	13		A	
		-- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)				
0303.54.10	FISH	--- der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus	20		A	
0303.54.90	FISH	--- der Art Scomber australasicus	15		A	
		-- Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.)				
0303.55.10	FISH	--- Atlantischer Stöcker (Trachurus trachurus)	15		A	
0303.55.30	FISH	--- Chilenischer Stöcker (Trachurus murphyi)	15		A	
0303.55.90	FISH	--- andere	15		A	
0303.56.00	FISH	-- Offiziersbarsch (Rachycentron canadum)	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.57.00	FISH	-- Schwertfisch (Xiphias gladius)	7,5		A	
0303.59		-- andere				
0303.59.10	FISH	--- Sardellen (Engraulis spp.)	15		A	
		--- Kawakawa (Euthynnus affinis)				
0303.59.21	FISH	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.59.29	FISH	---- andere	22		A	
0303.59.90	FISH	--- andere	15		A	
		- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303.91 bis 0303.99				
		-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.63.10	FISH	--- der Art Gadus morhua	12		A	
0303.63.30	FISH	--- der Art Gadus ogac	12		A	
0303.63.90	FISH	--- der Art Gadus macrocephalus	12		A	
0303.64.00	FISH	-- Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	7,5		A	
0303.65.00	FISH	-- Köhler (Pollachius virens)	7,5		A	
0303.66		-- Seehechte (Merluccius spp., Urophycis spp.)				
		--- der Gattung Merluccius				
0303.66.11	FISH	---- Kap-Hecht (Merluccius capensis) und Tiefen-wasser-Kapseehecht (Merluccius paradoxus)	15		A	
0303.66.12	FISH	---- Patagonischer Seehecht (Merluccius hubbsi)	15		A	
0303.66.13	FISH	---- Südlicher Seehecht (Merluccius australis)	15		A	
0303.66.19	FISH	---- andere	15		A	
0303.66.90	FISH	--- der Gattung Urophycis	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.67.00	FISH	-- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma)	15		A	
		-- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou) und Südlicher Wittling (Micromesistius australis)				
0303.68.10	FISH	--- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou)	7,5		A	
0303.68.90	FISH	--- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5		A	
		-- andere				
0303.69.10	FISH	--- Polardorsch (Boreogadus saida)	12		A	
0303.69.30	FISH	--- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5		A	
0303.69.50	FISH	--- Pollack (Pollachius pollachius)	15		A	
0303.69.70	FISH	--- Langschwanzseehecht (Macruronus novaezelandiae)	7,5		B5	
0303.69.80	FISH	--- Leng (Molva spp.)	7,5		A	
0303.69.90	FISH	--- andere	15		A	
		- andere Fische, ausgenommen genießbare Fisch-nebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303.91 bis 0303.99				
		-- Haie				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.81.15	FISH	--- Dornhaie (Squalus acanthias) und Katzenhaie (Scyliorhinus spp.)	6		A	
0303.81.30	FISH	--- Heringshaie (Lamna nasus)	8		A	
0303.81.40	FISH	--- Blauhaie (Prionace glauca)	8		A	
0303.81.90	FISH	--- andere	8		A	
0303.82.00	FISH	-- Rochen (Rajidae)	15		A	
0303.83.00	FISH	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)	15		A	
		-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus spp.)				
0303.84.10	FISH	--- Europäischer Wolfsbarsch (Dicentrarchus labrax)	15		A	
0303.84.90	FISH	--- andere	15		A	
0303.89		-- andere				
0303.89.10	FISH	--- Süßwasserfische	8		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- Fische der Gattung Euthynnus, ausgenommen echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0303.43 und ausgenommen Kawakawa (Euthynnus affinis) der Unterposition 0303.59				
0303.89.21	FISH	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0		A	
0303.89.29	FISH	----- andere	22		A	
		---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.)				
0303.89.31	FISH	----- der Art Sebastes marinus	7,5		A	
0303.89.39	FISH	----- andere	7,5		A	
0303.89.40	FISH	---- Fische der Art Orcynopsis unicolor	10		A	
0303.89.50	FISH	---- Zahnbrasse oder Meerbrasse (Dentex dentex oder Pagellus spp.)	15		A	
0303.89.55	FISH	---- Goldbrassen (Sparus aurata)	15		A	
0303.89.60	FISH	---- Brachsenmakrelen (Brama spp.)	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0303.89.65	FISH	---- Seeteufel (Lophius spp.)	15		A	
0303.89.70	FISH	---- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5		A	
0303.89.90	FISH	---- andere	15		A	
		- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fisch-flossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse				
		-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch				
0303.91.10	FISH	--- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0		A	
0303.91.90	FISH	--- andere	10		A	
0303.92.00	FISH	-- Haifischflossen	8		A	
0303.99.00	FISH	-- andere	10		A	
0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- frische oder gekühlte Fischfilets von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.)				
0304.31.00	FISH	-- von Tilapia (Oreochromis spp.)	9		A	
0304.32.00	FISH	-- von Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	9		A	
0304.33.00	FISH	-- vom Nilbarsch (Lates niloticus)	9		A	
0304.39.00	FISH	-- andere	9		A	
		- Frische oder gekühlte Filets von anderen Fischen				
0304.41.00	FISH	-- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- von Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)				
0304.42.10	FISH	--- der Art Oncorhynchus mykiss mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12		A	
0304.42.50	FISH	--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	9		A	
0304.42.90	FISH	--- andere	12		A	
0304.43.00	FISH	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	18		A	
		-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae				
0304.44.10	FISH	--- vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und vom Polardorsch (Boreogadus saida)	18		A	
0304.44.30	FISH	--- vom Köhler (Pollachius virens)	18		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0304.44.90	FISH	--- andere	18		A	
0304.45.00	FISH	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	18		A	
0304.46.00	FISH	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	18		A	
		-- von Haien				
0304.47.10	FISH	--- von Dornhaien (Squalus acanthias) und Katzenhaien (Scyliorhinus spp.)	18		A	
0304.47.20	FISH	--- von Heringshaien (Lamna nasus)	18		A	
0304.47.30	FISH	--- von Blauhaien (Prionace glauca)	18		A	
0304.47.90	FISH	--- andere	18		A	
0304.48.00	FISH	-- von Rochen (Rajidae)	18		A	
0304.49		-- andere				
0304.49.10	FISH	--- von Süßwasserfischen	9		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0304.49.50	FISH	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes spp.)	18		A	
0304.49.90	FISH	---- andere	18		A	
		- andere, frisch oder gekühlt				
0304.51.00	FISH	-- von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopf-fischen (Channa spp.)	8		A	
0304.52.00	FISH	-- Salmoniden	8		A	
0304.53.00	FISH	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15		A	
0304.54.00	FISH	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	15		A	
0304.55.00	FISH	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- von Haien				
0304.56.10	FISH	--- von Dornhaien (Squalus acanthias) und Katzenhaien (Scyliorhinus spp.)	15		A	
0304.56.20	FISH	--- von Heringshaien (Lamna nasus)	15		A	
0304.56.30	FISH	--- von Blauhaien (Prionace glauca)	15		A	
0304.56.90	FISH	--- andere	15		A	
0304.57.00	FISH	-- von Rochen (Rajidae)	15		A	
0304.59		-- andere				
0304.59.10	FISH	--- von Süßwasserfischen	8		A	
		--- andere				
0304.59.50	FISH	---- Heringslappen	15		A	
0304.59.90	FISH	---- andere	15		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- gefrorene Fischfilets von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.)				
0304.61.00	FISH	-- von Tilapia (Oreochromis spp.)	9		A	
0304.62.00	FISH	-- von Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	9		A	
0304.63.00	FISH	-- vom Nilbarsch (Lates niloticus)	9		A	
0304.69.00	FISH	-- andere	9		A	
		- Gefrorene Filets von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae				
		-- vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0304.71.10	FISH	--- vom Kabeljau der Art Gadus macrocephalus	7,5		A	
0304.71.90	FISH	--- andere	7,5		A	
0304.72.00	FISH	-- vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	7,5		A	
0304.73.00	FISH	-- vom Köhler (Pollachius virens)	7,5		A	
0304.74		-- von Seehechten (Merluccius spp., Urophycis spp.)				
		--- der Gattung Merluccius				
0304.74.11	FISH	---- von Kap-Hechten (Merluccius capensis) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (Merluccius paradoxus)	7,5		A	
0304.74.15	FISH	---- von Patagonischen Seehechten (Merluccius hubbsi)	7,5		A	
0304.74.19	FISH	---- andere	6,1		B5	
0304.74.90	FISH	--- der Gattung Urophycis	7,5		A	
0304.75.00	FISH	-- vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma)	13,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0304.79.10	FISH	--- vom Polardorsch (Boreogadus saida)	7,5		A	
0304.79.30	FISH	--- vom Merlan (Merlangius merlangus)	7,5		A	
0304.79.50	FISH	--- vom Langschwanzseehecht (Macruronus novaezelandiae)	7,5		A	
0304.79.80	FISH	--- vom Leng (Molva spp.)	7,5		A	
0304.79.90	FISH	--- andere	15		B7	
		- Gefrorene Filets von anderen Fischen				
0304.81.00	FISH	-- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2		A	
		-- von Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)				
0304.82.10	FISH	--- der Art Oncorhynchus mykiss mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0304.82.50	FISH	--- der Arten Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster	9		A	
0304.82.90	FISH	--- andere	12		A	
		-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)				
0304.83.10	FISH	--- von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	7,5		A	
0304.83.30	FISH	--- von Flundern (Platichthys flesus)	7,5		A	
0304.83.50	FISH	--- vom Scheefschnut bzw. Flügelbutt (Lepidorhombus spp.)	15		A	
0304.83.90	FISH	--- andere	15		A	
0304.84.00	FISH	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	7,5		A	
0304.85.00	FISH	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	15		A	
0304.86.00	FISH	-- vom Hering (Clupea harengus, Clupea pallasii)	15		A	
0304.87.00	FISH	-- von Thunfischen der Gattung Thunnus und vom Echten Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis)	18		A	
0304.88		-- von Haien und Rochen (Rajidae)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- von Haien				
0304.88.11	FISH	---- von Dornhaien (Squalus acanthias) und Katzenhaien (Scyliorhinus spp.)	7,5		A	
0304.88.15	FISH	---- von Heringshaien (Lamna nasus)	7,5		A	
0304.88.18	FISH	---- von Blauhaien (Prionace glauca)	7,5		A	
0304.88.19	FISH	---- andere	7,5		A	
0304.88.90	FISH	--- von Rochen (Rajidae)	15		A	
0304.89		-- andere				
0304.89.10	FISH	--- von Süßwasserfischen	9		A	
		--- andere				
		---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes spp.)				
0304.89.21	FISH	----- der Art Sebastes marinus	7,5		A	
0304.89.29	FISH	----- andere	7,5		A	
0304.89.30	FISH	---- von Fischen der Gattung Euthynnus, andere als dem echten Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0304.87.00	18		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- von Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus) und von Fischen der Art Orcynopsis unicolor				
0304.89.41	FISH	----- von Makrelen der Art Scomber australasicus	15		A	
0304.89.49	FISH	----- andere	15		A	
0304.89.60	FISH	---- vom Seeteufel (Lophius spp.)	15		A	
0304.89.90	FISH	---- andere	15		A	
		- andere, gefroren				
0304.91.00	FISH	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	7,5		A	
0304.92.00	FISH	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	7,5		A	
		-- von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0304.93.10	FISH	--- Surimi	14,2		A	
0304.93.90	FISH	--- andere	8		A	
		-- vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma)				
0304.94.10	FISH	--- Surimi	14,2		A	
0304.94.90	FISH	--- andere	7,5		A	
0304.95		-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma)				
0304.95.10	FISH	--- Surimi	14,2		A	
		--- andere				
		---- vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und vom Polardorsch (Boreogadus saida)				
0304.95.21	FISH	----- der Art Gadus macrocephalus	7,5		A	
0304.95.25	FISH	----- der Art Gadus morhua	7,5		A	
0304.95.29	FISH	----- andere	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0304.95.30	FISH	---- vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	7,5		A	
0304.95.40	FISH	---- vom Köhler (Pollachius virens)	7,5		A	
0304.95.50	FISH	---- von Seehechten der Gattung Merluccius	7,5		A	
0304.95.60	FISH	---- vom Blauen Wittling (Micromesistius poutassou)	7,5		A	
0304.95.90	FISH	---- andere	7,5		A	
		-- von Haien				
0304.96.10	FISH	--- Dornhaie (Squalus acanthias) und Katzenhaie (Scyliorhinus spp.)	7,5		A	
0304.96.20	FISH	--- Heringshaie (Lamna nasus)	7,5		A	
0304.96.30	FISH	--- Blauhaie (Prionace glauca)	7,5		A	
0304.96.90	FISH	--- andere	7,5		A	
0304.97.00	FISH	-- von Rochen (Rajidae)	7,5		A	
0304.99		-- andere				
0304.99.10	FISH	--- Surimi	14,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
0304.99.21	FISH	---- von Süßwasserfischen	8		A	
		---- andere				
0304.99.23	FISH	----- vom Hering (Clupea harengus, Clupea pallasii)	15		A	
0304.99.29	FISH	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes spp.)	8		A	
0304.99.55	FISH	----- vom Scheefschnut bzw. Flügelbutt (Lepidorhombus spp.)	15		A	
0304.99.61	FISH	----- von Brachsenmakrelen (Brama spp.)	15		A	
0304.99.65	FISH	----- vom Seeteufel (Lophius spp.)	7,5		A	
0304.99.99	FISH	----- andere	7,5		A	
0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.10.00	FISH	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13		A	
0305.20.00	FISH	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11		A	
		- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert				
0305.31.00	FISH	-- von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.)	16		A	
0305.32		-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae				
		--- vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und vom Polardorsch (Boreogadus saida)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.32.11	FISH	---- der Art Gadus macrocephalus	16		A	
0305.32.19	FISH	---- andere	20		A	
0305.32.90	FISH	--- andere	16		A	
		-- andere				
0305.39.10	FISH	--- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho), gesalzen oder in Salzlake	15		A	
0305.39.50	FISH	--- vom Schwarzen Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides), gesalzen oder in Salzlake	15		A	
0305.39.90	FISH	--- andere	16		A	
		- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.41.00	FISH	-- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	13		A	
0305.42.00	FISH	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	10		A	
0305.43.00	FISH	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	14		A	
		-- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.44.10	FISH	--- Aale (Anguilla spp.)	14		A	
0305.44.90	FISH	--- andere	14		A	
		-- andere				
0305.49.10	FISH	--- Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	15		A	
0305.49.20	FISH	--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	16		A	
0305.49.30	FISH	--- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)	14		A	
0305.49.80	FISH	--- andere	14		A	
		- Fische, getrocknet, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert				
		-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.51.10	FISH	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13		A	
0305.51.90	FISH	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13		A	
0305.52.00	FISH	-- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)	12		A	
		-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)				
0305.53.10	FISH	--- Polardorsch (Boreogadus saida)	13		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.53.90	FISH	--- andere	12		A	
		-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), Sardellen (Engraulis spp.), Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus), Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus), Indische Makrelen (Rastrelliger spp.), Seerfische (Scomberomorus spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.), Buchsen, Crevallen (Caranx spp.), Offiziersbarsch (Rachycentron canadum), Silber Butterfische (Pampus spp.), Pazifischer Makrelenhecht (Cololabis saira), Scads (Decapterus spp.), Lodde (Mallotus villosus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Kawakawa (Euthynnus affinis), Bonitos (Sarda spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae)				
0305.54.30	FISH	--- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	12		A	
0305.54.50	FISH	--- Sardellen (Engraulis spp.)	10		A	
0305.54.90	FISH	--- andere	12		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.59.70	FISH	--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	15		A	
0305.59.85	FISH	--- andere	12		A	
		- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse				
0305.61.00	FISH	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	12		A	
0305.62.00	FISH	-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	13		A	
0305.63.00	FISH	-- Sardellen (Engraulis spp.)	10		A	
0305.64.00	FISH	-- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)	12		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0305.69.10	FISH	--- Polardorsch (Boreogadus saida)	13		A	
0305.69.30	FISH	--- Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	15		A	
0305.69.50	FISH	--- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	11		A	
0305.69.80	FISH	--- andere	12		A	
		- Fischflossen, Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse				
0305.71.00	FISH	-- Haifischflossen	12		A	
0305.72.00	FISH	-- Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	13		A	
0305.79.00	FISH	-- andere	13		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0306		Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar				
		- gefroren				
		-- Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)				
0306.11.10	FISH	--- Langustenschwänze	12,5		A	
0306.11.90	FISH	--- andere	12,5		A	
		-- Hummer (Homarus spp.)				
0306.12.10	FISH	--- ganz	6		A	
0306.12.90	FISH	--- andere	16		A	
		-- Krabben				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0306.14.10	FISH	--- Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Chionoecetes spp. oder Callinectes sapidus	7,5		A	
0306.14.30	FISH	--- Taschenkrebse der Art Cancer pagurus	7,5		A	
0306.14.90	FISH	--- andere	7,5		A	
0306.15.00	FISH	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	12		A	
		-- Kaltwassergarnelen (Pandalus spp., Crangon crangon)				
0306.16.91	FISH	--- Garnelen der Art Crangon crangon	18		A	
0306.16.99	FISH	--- andere	12		A	
		-- andere Garnelen				
0306.17.91	FISH	--- Rosa Geißelgarnelen (Parapenaeus longirostris)	12		A	
0306.17.92	FISH	--- Garnelen der Gattung Penaeus	12		B7	
0306.17.93	FISH	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung Pandalus	12		A	
0306.17.94	FISH	--- Garnelen der Gattung Crangon, andere als der Art Crangon crangon	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0306.17.99	FISH	--- andere	12		A	
		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar				
0306.19.10	FISH	--- Süßwasserkrebse	7,5		A	
0306.19.90	FISH	--- andere	12		A	
		- lebend, frisch oder gekühlt				
0306.31.00	FISH	-- Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)	12,5		A	
0306.32		-- Hummer (Homarus spp.)				
0306.32.10	FISH	--- lebend	8		A	
		--- andere				
0306.32.91	FISH	---- ganz	8		A	
0306.32.99	FISH	---- andere	10		A	
		-- Krabben				
0306.33.10	FISH	--- Taschenkrebse der Art Cancer pagurus	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0306.33.90	FISH	--- andere	7,5		A	
0306.34.00	FISH	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	12		A	
0306.35		-- Kaltwassergarnelen (Pandalus spp., Crangon crangon)				
		--- Garnelen der Art Crangon crangon				
0306.35.10	FISH	---- frisch oder gekühlt	18		A	
0306.35.50	FISH	---- andere	18		A	
0306.35.90	FISH	--- andere	12		A	
		-- andere Garnelen				
0306.36.10	FISH	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung Pandalus	12		A	
0306.36.50	FISH	--- Garnelen der Gattung Crangon, andere als der Art Crangon crangon	18		A	
0306.36.90	FISH	--- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar				
0306.39.10	FISH	--- Süßwasserkrebse	7,5		A	
0306.39.90	FISH	--- andere	12		A	
		- andere				
0306.91.00	FISH	-- Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)	12,5		A	
		-- Hummer (Homarus spp.)				
0306.92.10	FISH	--- ganz	8		A	
0306.92.90	FISH	--- andere	10		A	
		-- Krabben				
0306.93.10	FISH	--- Taschenkrebse der Art Cancer pagurus	7,5		A	
0306.93.90	FISH	--- andere	7,5		A	
0306.94.00	FISH	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0306.95		-- Garnelen				
		--- Kaltwassergarnelen (Pandalus spp., Crangon crangon)				
		---- Garnelen der Art Crangon crangon				
0306.95.11	FISH	----- nur in Wasser oder Dampf gekocht	18		A	
0306.95.19	FISH	----- andere	18		A	
0306.95.20	FISH	---- Garnelen der Gattung Pandalus spp.	12		A	
		--- andere Garnelen				
0306.95.30	FISH	---- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung Pandalus	12		A	
0306.95.40	FISH	---- Garnelen der Gattung Crangon, andere als der Art Crangon crangon	18		A	
0306.95.90	FISH	---- andere	12		A	
		-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0306.99.10	FISH	--- Süßwasserkrebse	7,5		A	
0306.99.90	FISH	--- andere	12		A	
0307		Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar				
		- Austern				
		-- lebend, frisch oder gekühlt				
0307.11.10	FISH	--- flache Austern (Ostrea spp.), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0		A	
0307.11.90	FISH	--- andere	9		A	
0307.12.00	FISH	-- gefroren	9		A	
0307.19.00	FISH	-- andere	9		A	
		- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0307.21.00	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	8		A	
		-- gefroren				
0307.22.10	FISH	--- große Pilger-Muscheln (Pecten maximus)	8		A	
0307.22.90	FISH	--- andere	8		A	
0307.29.00	FISH	-- andere	8		A	
		- Miesmuscheln (Mytilus spp., Perna spp.)				
		-- lebend, frisch oder gekühlt				
0307.31.10	FISH	--- Mytilus spp.	10		A	
0307.31.90	FISH	--- Perna spp.	8		A	
		-- gefroren				
0307.32.10	FISH	--- Mytilus spp.	10		A	
0307.32.90	FISH	--- Perna spp.	8		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0307.39.20	FISH	--- Mytilus spp.	10		A	
0307.39.80	FISH	--- Perna spp.	8		A	
		- Tintenfische und Kalmare				
		-- lebend, frisch oder gekühlt				
0307.42.10	FISH	--- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola spp.)	8		A	
0307.42.20	FISH	--- Loligo spp.	6		A	
0307.42.30	FISH	--- Ommastrephes spp., Nototodarus spp., Sepioteuthis spp.	8		A	
0307.42.40	FISH	--- Pfeilkalmar (Todarodes sagittatus)	6		A	
0307.42.90	FISH	--- andere	11		A	
		-- gefroren				
		--- Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola spp.				
		---- Sepiola spp.				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0307.43.21	FISH	----- Zwergtintenfische (Sepiola rondeleti)	6		A	
0307.43.25	FISH	----- andere	8		A	
0307.43.29	FISH	---- Sepia officinalis, Rossia macrosoma	8		A	
		--- Loligo spp.				
0307.43.31	FISH	---- Loligo vulgaris	6		A	
0307.43.33	FISH	---- Loligo pealei	6		A	
0307.43.35	FISH	---- Loligo gahi	6		A	
0307.43.38	FISH	---- andere	6		A	
0307.43.91	FISH	--- Ommastrephes spp., ausgenommen Ommastrephes sagittatus, Nototodarus spp., Sepioteuthis spp.	8		A	
0307.43.92	FISH	--- Illex spp.	8		A	
0307.43.95	FISH	--- Todarodes sagittatus (Ommastrephes sagittatus)	6		A	
0307.43.99	FISH	--- andere	11		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0307.49.20	FISH	--- Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola spp.	8		A	
0307.49.40	FISH	--- Loligo spp.	6		A	
0307.49.50	FISH	--- Ommastrephes spp., ausgenommen Ommastrephes sagittatus, Nototodarus spp., Sepioteuthis spp.	8		A	
0307.49.60	FISH	--- Pfeilkalmar (Todarodes sagittatus) (Ommastrephes sagittatus)	6		A	
0307.49.80	FISH	--- andere	11		A	
		- Kraken (Octopus spp.)				
0307.51.00	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	8		A	
0307.52.00	FISH	-- gefroren	8		A	
0307.59.00	FISH	-- andere	8		A	
0307.60.00	FISH	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archen-muscheln (Familien Arcidae, Arcticidae, Cardiidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae)				
0307.71.00	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	11		A	
		-- gefroren				
0307.72.10	FISH	--- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	8		A	
0307.72.90	FISH	--- andere	11		A	
0307.79.00	FISH	-- andere	11		A	
		- Seeohren (Haliotis spp.) und Fechterschnecken (Strombus spp.)				
0307.81.00	FISH	-- Seeohren (Haliotis spp.), lebend, frisch oder gekühlt	11		A	
0307.82.00	FISH	-- Fechterschnecken (Strombus spp.), lebend, frisch oder gekühlt	11		A	
0307.83.00	FISH	-- Seeohren (Haliotis spp.), gefroren	11		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0307.84.00	FISH	-- Fechterschnecken (Strombus spp.), gefroren	11		A	
0307.87.00	FISH	-- andere Seeohren (Haliotis spp.)	11		A	
0307.88.00	FISH	-- andere Fechterschnecken (Strombus spp.)	11		A	
		- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets, genießbar				
0307.91.00	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	11		A	
0307.92.00	FISH	-- gefroren	11		A	
0307.99.00	FISH	-- andere	11		A	
0308		Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar				
		- Seegurken (Stichopus japonicus, Holothuroidea)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0308.11.00	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	11		A	
0308.12.00	FISH	-- gefroren	11		A	
0308.19.00	FISH	-- andere	11		A	
		- Seeigel (Strongylocentrotus spp., Paracentrotus lividus, Loxechinus albus, Echinus esculentus)				
0308.21.00	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	11		A	
0308.22.00	FISH	-- gefroren	11		A	
0308.29.00	FISH	-- andere	11		A	
		- Quallen (Rhopilema spp.)				
0308.30.10	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	11		A	
0308.30.50	FISH	-- gefroren	0		A	
0308.30.90	FISH	-- andere	11		A	
		- andere				
0308.90.10	FISH	-- lebend, frisch oder gekühlt	11		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0308.90.50	FISH	-- gefroren	11		A	
0308.90.90	FISH	-- andere	11		A	
04		KAPITEL 4 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIEßBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN				
0401		Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
		- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger				
0401.10.10	AGRI	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg		B7	
0401.10.90	AGRI	-- andere	12,9 EUR/100 kg		B7	
		- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT				
		-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0401.20.11	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg		B7	
0401.20.19	AGRI	--- andere	17,9 EUR/100 kg		B7	
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT				
0401.20.91	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg		B7	
0401.20.99	AGRI	--- andere	21,8 EUR/100 kg		B7	
		- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT				
0401.40.10	AGRI	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg		B7	
0401.40.90	AGRI	-- andere	56,6 EUR/100 kg		B7	
		- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT				
		-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0401.50.11	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg		B7	
0401.50.19	AGRI	--- andere	56,6 EUR/100 kg		B7	
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT				
0401.50.31	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg		B7	
0401.50.39	AGRI	--- andere	109,1 EUR/100 kg		B7	
		-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT				
0401.50.91	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg		B7	
0401.50.99	AGRI	--- andere	182,8 EUR/100 kg		B7	
0402		Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger				
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
0402.10.11	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg		TRQ-4 Milchpulver	
0402.10.19	AGRI	--- andere	118,8 EUR/100 kg		TRQ-4 Milchpulver	
		-- andere				
0402.10.91	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg/Milch-bestandteile + 27,5 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-4 Milchpulver	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0402.10.99	AGRI	--- andere	1,19 EUR/kg/Milch-bestandteile + 21 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-4 Milchpulver	
		- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT				
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
		--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger				
0402.21.11	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg		TRQ-4 Milchpulver	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0402.21.18	AGRI	---- andere	130,4 EUR/100 kg		TRQ-4 Milchpulver	
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT				
0402.21.91	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg		TRQ-4 Milchpulver	
0402.21.99	AGRI	---- andere	161,9 EUR/100 kg		TRQ-4 Milchpulver	
0402.29	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger				
0402.29.11	AGRI	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-4 Milchpulver	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- andere				
0402.29.15	AGRI	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-4 Milchpulver	
0402.29.19	AGRI	----- andere	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 16,8 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-4 Milchpulver	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT				
0402.29.91	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-4 Milchpulver	
0402.29.99	AGRI	---- andere	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 16,8 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-4 Milchpulver	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
0402.91	AGRI	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
0402.91.10	AGRI	--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/100 kg		B7	
0402.91.30	AGRI	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/100 kg		B7	
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT				
0402.91.51	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg		B7	
0402.91.59	AGRI	---- andere	109,1 EUR/100 kg		B7	
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT				
0402.91.91	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg		B7	
0402.91.99	AGRI	---- andere	182,8 EUR/100 kg		B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0402.99	AGRI	-- andere				
0402.99.10	AGRI	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/100 kg		B7	
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT				
0402.99.31	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg/Milch-bestandteile + 19,4 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0402.99.39	AGRI	---- andere	1,08 EUR/kg/Milch-bestandteile + 18,5 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
		--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT				
0402.99.91	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg/Milch-bestandteile + 19,4 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0402.99.99	AGRI	---- andere	1,81 EUR/kg/Milch-bestandteile + 18,5 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0403		Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao				
0403.10	AGRI	- Joghurt				

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.10.11	AGRI	---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg		B7	
0403.10.13	AGRI	---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg		B7	
0403.10.19	AGRI	---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg		B7	
		--- andere, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.10.31	AGRI	---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milch-bestandteile + 21,1 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0403.10.33	AGRI	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milch-bestandteile + 21,1 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0403.10.39	AGRI	---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milch-bestandteile + 21,1 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.10.51	PAPS	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg		B7	
0403.10.53	PAPS	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg		B7	
0403.10.59	PAPS	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg		B7	
		--- andere, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.10.91	PAPS	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg		B7	
0403.10.93	PAPS	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg		B7	
0403.10.99	PAPS	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg		B7	
0403.90	AGRI	- andere				
		-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form				
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.90.11	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg		B7	
0403.90.13	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg		B7	
0403.90.19	AGRI	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg		B7	
		---- andere, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.90.31	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0403.90.33	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0403.90.39	AGRI	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
		---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.90.51	AGRI	----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg		B7	
0403.90.53	AGRI	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg		B7	
0403.90.59	AGRI	----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg		B7	
		---- andere, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.90.61	AGRI	----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milch-bestandteile + 21,1 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0403.90.63	AGRI	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milch-bestandteile + 21,1 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0403.90.69	AGRI	----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milch-bestandteile + 21,1 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.90.71	PAPS	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg		B7	
0403.90.73	PAPS	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg		B7	
0403.90.79	PAPS	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg		B7	
		--- andere, mit einem Milchfettgehalt von				
0403.90.91	PAPS	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg		B7	
0403.90.93	PAPS	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg		B7	
0403.90.99	PAPS	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg		B7	
0404		Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10	AGRI	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
		-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form				
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süß-mitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoff-gehalt × 6,38) von				
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milch-fettgehalt von				
0404.10.02	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg		B7	
0404.10.04	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg		B7	
0404.10.06	AGRI	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg		B7	
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfett-gehalt von				
0404.10.12	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.14	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	
0404.10.16	AGRI	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoff-gehalt × 6,38) von				
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milch-fettgehalt von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.26	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milch-bestandteile + 16,8 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0404.10.28	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.32	AGRI	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfett-gehalt von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.34	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0404.10.36	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.38	AGRI	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
		-- andere				
		--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süß-mitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoff-gehalt × 6,38) von				
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milch-fettgehalt von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.48	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milch-trockenmasse	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milchtrockenmasse in 100 kg der Ware.	B7	
0404.10.52	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg		B7	
0404.10.54	AGRI	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg		B7	
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfett-gehalt von				
0404.10.56	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg		B7	
0404.10.58	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg		B7	
0404.10.62	AGRI	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg		B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoff-gehalt × 6,38) von				
		---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milch-fettgehalt von				
0404.10.72	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milch-trockenmasse + 16,8 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milchtrockenmasse in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.74	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0404.10.76	AGRI	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfett-gehalt von				
0404.10.78	AGRI	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0404.10.82	AGRI	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.10.84	AGRI	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	B7	
0404.90	AGRI	- andere				
		-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von				
0404.90.21	AGRI	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	
0404.90.23	AGRI	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.90.29	AGRI	--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	
		-- andere, mit einem Milchfettgehalt von				
0404.90.81	AGRI	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0404.90.83	AGRI	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	
0404.90.89	AGRI	--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milch-bestandteile + 22 EUR/100 kg	Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus: a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und b) dem angegebenen anderen Betrag.	TRQ-7 Milch-PAPs und protein-reiche Molke	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0405		Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette				
0405.10	AGRI	- Butter				
		-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger				
		--- natürliche Butter				
0405.10.11	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
0405.10.19	AGRI	---- andere	189,6 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
0405.10.30	AGRI	--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
0405.10.50	AGRI	--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
0405.10.90	AGRI	-- andere	231,3 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
		- Milchstreichfette				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0405.20.10	PAPS	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA		TRQ-5 Butter	
0405.20.30	PAPS	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA		TRQ-5 Butter	
0405.20.90	AGRI	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
		- andere				
0405.90.10	AGRI	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
0405.90.90	AGRI	-- andere	231,3 EUR/100 kg		TRQ-5 Butter	
0406		Käse und Quark/Topfen				
0406.10	AGRI	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen				
		-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger				
0406.10.30	AGRI	--- Mozzarella, auch in Flüssigkeit	185,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0406.10.50	AGRI	--- andere	185,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.10.80	AGRI	-- andere	221,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.20.00	AGRI	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	188,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.30	AGRI	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform				
0406.30.10	AGRI	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg		B7	
		-- andere				
		--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von				
0406.30.31	AGRI	---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg		B7	
0406.30.39	AGRI	---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg		B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0406.30.90	AGRI	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg		B7	
		- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti				
0406.40.10	AGRI	-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg		B7	
0406.40.50	AGRI	-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg		B7	
0406.40.90	AGRI	-- andere	140,9 EUR/100 kg		B7	
0406.90	AGRI	- andere Käse				
0406.90.01	AGRI	-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
		-- andere				
0406.90.13	AGRI	--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.15	AGRI	--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.17	AGRI	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.18	AGRI	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0406.90.21	AGRI	--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.23	AGRI	--- Edamer	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.25	AGRI	--- Tilsiter	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.29	AGRI	--- Kashkaval	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.32	AGRI	--- Feta	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.35	AGRI	--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.37	AGRI	--- Finlandia	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.39	AGRI	--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
		--- andere				
0406.90.50	AGRI	---- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
		---- andere				
		----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------ 47 GHT oder weniger				
0406.90.61	AGRI	------- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.63	AGRI	------- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.69	AGRI	------- andere	188,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
		------ mehr als 47 bis 72 GHT				
0406.90.73	AGRI	------- Provolone	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.74	AGRI	------- Maasdamer	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.75	AGRI	------- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.76	AGRI	------- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.78	AGRI	------- Gouda	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.79	AGRI	------- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0406.90.81	AGRI	------- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.82	AGRI	------- Camembert	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.84	AGRI	------- Brie	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.85	AGRI	------- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
		------- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von				
0406.90.86	AGRI	-------- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.89	AGRI	-------- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.92	AGRI	-------- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.93	AGRI	------ mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0406.90.99	AGRI	----- andere	221,2 EUR/100 kg		TRQ-6 Käse	
0407		Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht				
		- Bruteier				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0407.11.00	AGRI	-- von Hühnern (Gallus domesticus)	35 EUR/1 000 p/st		A	
0407.19	AGRI	-- andere				
		--- von Hausgeflügel anderer Art als Gallus domesticus				
0407.19.11	AGRI	---- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st		A	
0407.19.19	AGRI	---- andere	35 EUR/1 000 p/st		A	
0407.19.90	AGRI	--- andere	7,7		A	
		- andere Eier, frisch				
0407.21.00	AGRI	-- von Hühnern (Gallus domesticus)	30,4 EUR/100 kg		B3	
		-- andere				
0407.29.10	AGRI	--- von Hausgeflügel anderer Art als Gallus domesticus	30,4 EUR/100 kg		A	
0407.29.90	AGRI	--- andere	7,7		A	
		- andere				
0407.90.10	AGRI	-- von Hausgeflügel	30,4 EUR/100 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0407.90.90	AGRI	-- andere	7,7		A	
0408		Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
		- Eigelb				
		-- getrocknet				
0408.11.20	AGRI	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
0408.11.80	AGRI	--- andere	142,3 EUR/100 kg		B3	
0408.19	AGRI	-- andere				
0408.19.20	AGRI	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
		--- andere				
0408.19.81	AGRI	---- flüssig	62 EUR/100 kg		B3	
0408.19.89	AGRI	---- andere, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg		B3	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- getrocknet				
0408.91.20	AGRI	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
0408.91.80	AGRI	--- andere	137,4 EUR/100 kg		B3	
		-- andere				
0408.99.20	AGRI	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
0408.99.80	AGRI	--- andere	35,3 EUR/100 kg		B3	
ex-0409.00.00	AGRI	Natürlicher Honig, ausgenommen Mānuka-Honig	17,3		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
ex-0409.00.00	AGRI	Mānuka-Honig	17,3		A	Mānuka-Honig, sortenrein (monofloral) oder nicht sortenrein (multifloral), im Sinne der Definition des neuseeländischen Ministry for Primary Industries.
0410.00.00	AGRI	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7		A	
05		KAPITEL 5 – ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN				
0501.00.00	PAPS	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0502		Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare				
0502.10.00	PAPS	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0		A	
0502.90.00	PAPS	- andere	0		A	
0504.00.00	AGRI	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0		A	
0505		Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen				
0505.10.10	PAPS	-- roh	0		A	
0505.10.90	PAPS	-- andere	0		A	
0505.90.00	PAPS	- andere	0		A	
0506		Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon				
0506.10.00	PAPS	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0		A	
0506.90.00	PAPS	- andere	0		A	
0507		Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon				
0507.10.00	PAPS	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0		A	
0507.90.00	PAPS	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0508.00.00	PAPS	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0		A	
0510.00.00	PAPS	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0		A	
0511		Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar				
0511.10.00	AGRI	- Rindersperma	0		A	
		- andere				
		-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0511.91.10	FISH	--- Abfälle von Fischen	0		A	
0511.91.90	FISH	--- andere	0		A	
0511.99	PAPS	-- andere				
0511.99.10	AGRI	--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	0		A	
		--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs				
0511.99.31	PAPS	---- roh	0		A	
0511.99.39	PAPS	---- andere	5,1		A	
0511.99.85	AGRI	--- andere	0		A	
06		KAPITEL 6 – LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS				
0601		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luft-wurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend				
0601.10.10	AGRI	-- Hyazinthen	5,1		A	
0601.10.20	AGRI	-- Narzissen	5,1		A	
0601.10.30	AGRI	-- Tulpen	5,1		A	
0601.10.40	AGRI	-- Gladiolen	5,1		A	
0601.10.90	AGRI	-- andere	5,1		A	
		- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln				
0601.20.10	AGRI	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	0		A	
0601.20.30	AGRI	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6		A	
0601.20.90	AGRI	-- andere	6,4		A	
0602		Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser				
0602.10.10	AGRI	-- von Reben	0		A	
0602.10.90	AGRI	-- andere	4		A	
0602.20	AGRI	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt				
0602.20.10	AGRI	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	0		A	
		-- andere				
0602.20.20	AGRI	--- wurzelnackt	8,3		A	
		--- andere				
0602.20.30	AGRI	---- Zitruspflanzen	8,3		A	
0602.20.80	AGRI	---- andere	8,3		A	
0602.30.00	AGRI	- Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	8,3		A	
0602.40.00	AGRI	- Rosen, auch veredelt	8,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0602.90	AGRI	- andere				
0602.90.10	AGRI	-- Pilzmycel	8,3		A	
0602.90.20	AGRI	-- Ananaspflänzlinge	0		A	
0602.90.30	AGRI	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3		A	
		-- andere				
		--- Freilandpflanzen				
		---- Bäume und Sträucher				
0602.90.41	AGRI	----- Forstgehölze	8,3		A	
		----- andere				
0602.90.45	AGRI	------ bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5		A	
		------ andere				
0602.90.46	AGRI	------- wurzelnackt	8,3		A	
		------- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0602.90.47	AGRI	-------- Nadelgehölze und immergrüne Pflanzen	8,3		A	
0602.90.48	AGRI	-------- andere	8,3		A	
0602.90.50	AGRI	---- andere Freilandpflanzen	8,3		A	
		--- Zimmerpflanzen				
0602.90.70	AGRI	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5		A	
		---- andere				
0602.90.91	AGRI	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5		A	
0602.90.99	AGRI	----- andere	6,5		A	
0603		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet				
		- frisch				
0603.11.00	AGRI	-- Rosen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0603.12.00	AGRI	-- Nelken	12		A	
0603.13.00	AGRI	-- Orchideen	12		A	
0603.14.00	AGRI	-- Chrysanthemen	12		A	
0603.15.00	AGRI	-- Lilien (Lilium spp.)	12		A	
		-- andere				
0603.19.10	AGRI	--- Gladiolen	12		A	
0603.19.20	AGRI	--- Hahnenfußgewächse	12		A	
0603.19.70	AGRI	--- andere	12		A	
0603.90.00	AGRI	- andere	10		A	
0604		Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzen-teile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zier-zwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet				
0604.20	AGRI	- frisch				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Moose und Flechten				
0604.20.11	AGRI	--- Rentierflechte	0		A	
0604.20.19	AGRI	--- andere	5		A	
0604.20.20	AGRI	-- Weihnachtsbäume	2,5		A	
0604.20.40	AGRI	-- Zweige von Nadelgehölzen	2,5		A	
0604.20.90	AGRI	-- andere	2		A	
0604.90	AGRI	- andere				
		-- Moose und Flechten				
0604.90.11	AGRI	--- Rentierflechte	0		A	
0604.90.19	AGRI	--- andere	5		A	
		-- andere				
0604.90.91	AGRI	--- nur getrocknet	0		A	
0604.90.99	AGRI	--- andere	10,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
07		KAPITEL 7 – GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN				
0701		Kartoffeln, frisch oder gekühlt				
0701.10.00	AGRI	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5		A	
0701.90	AGRI	- andere				
0701.90.10	AGRI	-- zum Herstellen von Stärke	5,8		A	
		-- andere				
0701.90.50	AGRI	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4		A	
0701.90.90	AGRI	--- andere	11,5		A	
0702.00.00	AGRI	Tomaten, frisch oder gekühlt	EP		A (EP)	
0703		Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp., frisch oder gekühlt				
0703.10	AGRI	- Speisezwiebeln und Schalotten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Speisezwiebeln				
0703.10.11	AGRI	--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6		A	
0703.10.19	AGRI	--- andere	9,6		A	
0703.10.90	AGRI	-- Schalotten	9,6		A	
0703.20.00	AGRI	- Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg		A	
0703.90.00	AGRI	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp.	10,4		A	
0704		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung *Brassica*, frisch oder gekühlt				
0704.10.00	AGRI	- Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg		A	
0704.20.00	AGRI	- Rosenkohl/Kohlsprossen	12		A	
		- andere				
0704.90.10	AGRI	-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0704.90.90	AGRI	-- andere	12		A	
0705		Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium* spp.), frisch oder gekühlt				
		- Salate				
0705.11.00	AGRI	-- Kopfsalat	12 MIN 2 EUR/100 kg/br		A	
0705.19.00	AGRI	-- andere	10,4		A	
		- Chicorée				
0705.21.00	AGRI	-- Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	10,4		A	
0705.29.00	AGRI	-- andere	10,4		A	
0706		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt				
0706.10.00	AGRI	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6		A	
		- andere				
0706.90.10	AGRI	-- Knollensellerie	13,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0706.90.30	AGRI	-- Meerrettich/Kren (Cochlearia armoracia)	12		A	
0706.90.90	AGRI	-- andere	13,6		A	
		Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt				
0707.00.05	AGRI	- Gurken	EP		A (EP)	
0707.00.90	AGRI	- Cornichons	12,8		A	
0708		Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt				
0708.10.00	AGRI	- Erbsen (Pisum sativum)	13,6		A	
0708.20.00	AGRI	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg		A	
0708.90.00	AGRI	- andere Hülsenfrüchte	11,2		A	
0709		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt				
0709.20.00	AGRI	- Spargel	10,2		A	
0709.30.00	AGRI	- Auberginen	12,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0709.40.00	AGRI	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8		A	
		- Pilze und Trüffeln				
0709.51.00	AGRI	-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8		A	
		-- andere				
0709.59.10	AGRI	--- Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2		A	
0709.59.30	AGRI	--- Steinpilze	5,6		A	
0709.59.50	AGRI	--- Trüffeln	6,4		A	
0709.59.90	AGRI	--- andere	6,4		A	
0709.60	AGRI	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta				
0709.60.10	AGRI	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2		A	
		-- andere				
0709.60.91	AGRI	--- der Gattung Capsicum, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0709.60.95	AGRI	--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0		A	
0709.60.99	AGRI	--- andere	6,4		A	
0709.70.00	AGRI	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4		A	
		- andere				
0709.91.00	AGRI	-- Artischocken	EP		A (EP)	
		-- Oliven				
0709.92.10	AGRI	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5		A	
0709.92.90	AGRI	--- andere	13,1 EUR/100 kg		A	
		-- Kürbisse (Cucurbita spp.)				
0709.93.10	AGRI	--- Zucchini (Courgettes)	EP		A (EP)	
0709.93.90	AGRI	--- andere	12,8		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0709.99.10	AGRI	--- Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium spp.))	10,4		A	
0709.99.20	AGRI	--- Mangold und Karde	10,4		A	
0709.99.40	AGRI	--- Kapern	5,6		A	
0709.99.50	AGRI	--- Fenchel	8		A	
0709.99.60	AGRI	--- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg		A	
0709.99.90	AGRI	--- andere	12,8		A	
0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren				
0710.10.00	AGRI	- Kartoffeln	14,4		A	
		- Hülsengemüse, auch ausgelöst				
0710.21.00	AGRI	-- Erbsen (Pisum sativum)	14,4		A	
0710.22.00	AGRI	-- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)	14,4		A	
0710.29.00	AGRI	-- andere	14,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0710.30.00	AGRI	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4		A	
0710.40.00	PAPS	- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.	TRQ-8 Zuckermais	
0710.80	AGRI	- anderes Gemüse				
0710.80.10	AGRI	-- Oliven	15,2		A	
		-- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta				
0710.80.51	AGRI	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4		A	
0710.80.59	AGRI	--- andere	6,4		A	
		-- Pilze				
0710.80.61	AGRI	--- der Gattung Agaricus	14,4		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0710.80.69	AGRI	--- andere	14,4		A	
0710.80.70	AGRI	-- Tomaten	14,4		A	
0710.80.80	AGRI	-- Artischocken	14,4		A	
0710.80.85	AGRI	-- Spargel	14,4		A	
0710.80.95	AGRI	-- andere	14,4		A	
0710.90.00	AGRI	- Mischungen von Gemüsen	14,4		A	
0711		Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konser-vierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet				
		- Oliven				
0711.20.10	AGRI	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4		A	
0711.20.90	AGRI	-- andere	13,1 EUR/100 kg		A	
0711.40.00	AGRI	- Gurken und Cornichons	12		A	
		- Pilze und Trüffeln				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0711.51.00	AGRI	-- Pilze der Gattung Agaricus	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda		A	
0711.59.00	AGRI	-- andere	9,6		A	
0711.90	AGRI	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen				
		-- Gemüse				
0711.90.10	AGRI	--- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4		A	
0711.90.30	PAPS	--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda		A	
0711.90.50	AGRI	--- Speisezwiebeln	7,2		A	
0711.90.70	AGRI	--- Kapern	4,8		A	
0711.90.80	AGRI	--- andere	9,6		A	
0711.90.90	AGRI	-- Mischungen von Gemüsen	12		A	
0712		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0712.20.00	AGRI	- Speisezwiebeln	12,8		A	
		- Pilze, Judasohrpilze (Auricularia spp.), Zitterpilze (Tremella spp.) und Trüffeln				
0712.31.00	AGRI	-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8		A	
0712.32.00	AGRI	-- Judasohrpilze (Auricularia spp.)	12,8		A	
0712.33.00	AGRI	-- Zitterpilze (Tremella spp.)	12,8		A	
0712.39.00	AGRI	-- andere	12,8		A	
0712.90	AGRI	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen				
0712.90.05	AGRI	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2		A	
		-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)				
0712.90.11	AGRI	--- Hybriden zur Aussaat	0		A	
0712.90.19	AGRI	--- andere	9,4 EUR/100 kg		A	
0712.90.30	AGRI	-- Tomaten	12,8		A	
0712.90.50	AGRI	-- Karotten und Speisemöhren	12,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0712.90.90	AGRI	-- andere	12,8		A	
0713		Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert				
		- Erbsen (Pisum sativum)				
0713.10.10	AGRI	-- zur Aussaat	0		A	
0713.10.90	AGRI	-- andere	0		A	
0713.20.00	AGRI	- Kichererbsen	0		A	
		- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)				
0713.31.00	AGRI	-- Bohnen der Art Vigna mungo (L.) Hepper oder Vigna radiata (L.) Wilczek	0		A	
0713.32.00	AGRI	-- Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis)	0		A	
		-- Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris)				
0713.33.10	AGRI	--- zur Aussaat	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0713.33.90	AGRI	--- andere	0		A	
0713.34.00	AGRI	-- Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (Vigna subterranea oder Voandzeia subterranea)	0		A	
0713.35.00	AGRI	-- Kuhbohnen (Vigna unguiculata)	0		A	
0713.39.00	AGRI	-- andere	0		A	
0713.40.00	AGRI	- Linsen	0		A	
0713.50.00	AGRI	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor)	3,2		A	
0713.60.00	AGRI	- Straucherbsen (Cajanus cajan)	3,2		A	
0713.90.00	AGRI	- andere	3,2		A	
0714		Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0714.10.00	AGRI	- Maniok	9,5 EUR/100 kg		A	
		- Süßkartoffeln				
0714.20.10	AGRI	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3		A	
0714.20.90	AGRI	-- andere	6,4 EUR/100 kg		A	
0714.30.00	AGRI	- Yamswurzeln (Dioscorea spp.)	9,5 EUR/100 kg		A	
0714.40.00	AGRI	- Taro (Colocasia spp.)	9,5 EUR/100 kg		A	
0714.50.00	AGRI	- Yautia (Xanthosoma spp.)	9,5 EUR/100 kg		A	
		- andere				
0714.90.20	AGRI	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	9,5 EUR/100 kg		A	
0714.90.90	AGRI	-- andere	3		A	
08		KAPITEL 8 – GENIEßBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN				
0801		Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Kokosnüsse				
0801.11.00	AGRI	-- getrocknet	0		A	
0801.12.00	AGRI	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	0		A	
0801.19.00	AGRI	-- andere	0		A	
		- Paranüsse				
0801.21.00	AGRI	-- in der Schale	0		A	
0801.22.00	AGRI	-- ohne Schale	0		A	
		- Kaschu-Nüsse				
0801.31.00	AGRI	-- in der Schale	0		A	
0801.32.00	AGRI	-- ohne Schale	0		A	
0802		Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet				
		- Mandeln				
		-- in der Schale				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0802.11.10	AGRI	--- bittere Mandeln	0		A	
0802.11.90	AGRI	--- andere	5,6		A	
		-- ohne Schale				
0802.12.10	AGRI	--- bittere Mandeln	0		A	
0802.12.90	AGRI	--- andere	3,5		A	
		- Haselnüsse (Corylus spp.)				
0802.21.00	AGRI	-- in der Schale	3,2		A	
0802.22.00	AGRI	-- ohne Schale	3,2		A	
		- Walnüsse				
0802.31.00	AGRI	-- in der Schale	4		A	
0802.32.00	AGRI	-- ohne Schale	5,1		A	
		- Esskastanien (Castanea spp.)				
0802.41.00	AGRI	-- in der Schale	5,6		A	
0802.42.00	AGRI	-- ohne Schale	5,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Pistazien				
0802.51.00	AGRI	-- in der Schale	1,6		A	
0802.52.00	AGRI	-- ohne Schale	1,6		A	
		- Macadamia-Nüsse				
0802.61.00	AGRI	-- in der Schale	2		A	
0802.62.00	AGRI	-- ohne Schale	2		A	
0802.70.00	AGRI	- Kolanüsse (Cola spp.)	0		A	
0802.80.00	AGRI	- Areka-(Betel-)Nüsse	0		A	
		- andere				
0802.90.10	AGRI	-- Pekan-(Hickory-)Nüsse	0		A	
0802.90.50	AGRI	-- Pinienkerne und andere Früchte von Pinus spp.	2		A	
0802.90.85	AGRI	-- andere	2		A	
0803		Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet				
		- Mehlbananen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0803.10.10	AGRI	-- frisch	16		A	
0803.10.90	AGRI	-- getrocknet	16		A	
		- andere				
0803.90.10	AGRI	-- frisch	117 EUR/1 000 kg		A	
0803.90.90	AGRI	-- getrocknet	16		A	
0804		Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet				
0804.10.00	AGRI	- Datteln	7,7		A	
		- Feigen				
0804.20.10	AGRI	-- frisch	5,6		A	
0804.20.90	AGRI	-- getrocknet	8		A	
0804.30.00	AGRI	- Ananas	5,8		A	
0804.40.00	AGRI	- Avocadofrüchte	5,1		A	
0804.50.00	AGRI	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0805		Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet				
0805.10	AGRI	- Orangen				
		-- Süßorangen, frisch				
0805.10.22	AGRI	--- Navel Orangen	EP		A (EP)	
0805.10.24	AGRI	--- Blondorangen	EP		A (EP)	
0805.10.28	AGRI	--- andere	EP		A (EP)	
0805.10.80	AGRI	-- andere	16		A	
		- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten				
		-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)				
0805.21.10	AGRI	--- Satsumas	EP		A (EP)	
0805.21.90	AGRI	--- andere	EP		A (EP)	
0805.22.00	AGRI	-- Clementinen	EP		A (EP)	
0805.29.00	AGRI	-- andere	EP		A (EP)	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0805.40.00	AGRI	- Pampelmusen und Grapefruits	2,4		A	
		- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)				
0805.50.10	AGRI	-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	EP		A (EP)	
0805.50.90	AGRI	-- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	12,8		A	
0805.90.00	AGRI	- andere	12,8		A	
0806		Weintrauben, frisch oder getrocknet				
		- frisch				
0806.10.10	AGRI	-- Tafeltrauben	EP		A (EP)	
0806.10.90	AGRI	-- andere	17,6		A	
		- getrocknet				
0806.20.10	AGRI	-- Korinthen	2,4		A	
0806.20.30	AGRI	-- Sultaninen	2,4		A	
0806.20.90	AGRI	-- andere	2,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0807		Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch				
		- Melonen (einschließlich Wassermelonen)				
0807.11.00	AGRI	-- Wassermelonen	8,8		A	
0807.19.00	AGRI	-- andere	8,8		A	
0807.20.00	AGRI	- Papaya-Früchte	0		A	
0808		Äpfel, Birnen und Quitten, frisch				
		- Äpfel				
0808.10.10	AGRI	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg		B3	
0808.10.80	AGRI	-- andere	EP		A (EP)	
		- Birnen				
0808.30.10	AGRI	-- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischen-lagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg		A	
0808.30.90	AGRI	-- andere	EP		B3 (EP)	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0808.40.00	AGRI	- Quitten	7,2		A	
0809		Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch				
0809.10.00	AGRI	- Aprikosen/Marillen	EP		A (EP)	
		- Kirschen				
0809.21.00	AGRI	-- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	EP		A (EP)	
0809.29.00	AGRI	-- andere	EP		A (EP)	
		- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen				
0809.30.10	AGRI	-- Brugnolen und Nektarinen	EP		A (EP)	
0809.30.90	AGRI	-- andere	EP		A (EP)	
		- Pflaumen und Schlehen				
0809.40.05	AGRI	-- Pflaumen	EP		A (EP)	
0809.40.90	AGRI	-- Schlehen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0810		Andere Früchte, frisch				
0810.10.00	AGRI	- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg		A	
		- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren				
0810.20.10	AGRI	-- Himbeeren	8,8		A	
0810.20.90	AGRI	-- andere	9,6		A	
		- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren				
0810.30.10	AGRI	-- schwarze Johannisbeeren	8,8		A	
0810.30.30	AGRI	-- rote Johannisbeeren	8,8		A	
0810.30.90	AGRI	-- andere	9,6		A	
		- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium				
0810.40.10	AGRI	-- Preiselbeeren der Art Vaccinium vitis-idaea	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0810.40.30	AGRI	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	3,2		A	
0810.40.50	AGRI	-- Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	3,2		A	
0810.40.90	AGRI	-- andere	9,6		A	
0810.50.00	AGRI	- Kiwifrüchte	8,8		A	
0810.60.00	AGRI	- Durian	8,8		A	
0810.70.00	AGRI	- Kaki	8,8		A	
		- andere				
0810.90.20	AGRI	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0		A	
0810.90.75	AGRI	-- andere	8,8		A	
0811		Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0811.10	AGRI	- Erdbeeren				
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
0811.10.11	AGRI	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg		A	
0811.10.19	AGRI	--- andere	20,8		A	
0811.10.90	AGRI	-- andere	14,4		A	
0811.20	AGRI	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Logan-beeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren				
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
0811.20.11	AGRI	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg		A	
0811.20.19	AGRI	--- andere	20,8		A	
		-- andere				
0811.20.31	AGRI	--- Himbeeren	14,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0811.20.39	AGRI	--- schwarze Johannisbeeren	14,4		A	
0811.20.51	AGRI	--- rote Johannisbeeren	12		A	
0811.20.59	AGRI	--- Brombeeren und Maulbeeren	12		A	
0811.20.90	AGRI	--- andere	14,4		A	
0811.90	AGRI	- andere				
		-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT				
0811.90.11	AGRI	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg		A	
0811.90.19	AGRI	---- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg		A	
		--- andere				
0811.90.31	AGRI	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13		A	
0811.90.39	AGRI	---- andere	20,8		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0811.90.50	AGRI	--- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	12		A	
0811.90.70	AGRI	--- Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	3,2		A	
		--- Kirschen				
0811.90.75	AGRI	---- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	14,4		A	
0811.90.80	AGRI	---- andere	14,4		A	
0811.90.85	AGRI	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9		A	
0811.90.95	AGRI	--- andere	14,4		A	
0812		Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet				
0812.10.00	AGRI	- Kirschen	8,8		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0812.90.25	AGRI	-- Aprikosen/Marillen; Orangen	12,8		A	
0812.90.30	AGRI	-- Papaya-Früchte	2,3		A	
0812.90.40	AGRI	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	6,4		A	
0812.90.70	AGRI	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5		A	
0812.90.98	AGRI	-- andere	8,8		A	
0813		Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels				
0813.10.00	AGRI	- Aprikosen/Marillen	5,6		A	
0813.20.00	AGRI	- Pflaumen	9,6		A	
0813.30.00	AGRI	- Äpfel	3,2		A	
		- andere Früchte				
0813.40.10	AGRI	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0813.40.30	AGRI	-- Birnen	6,4		A	
0813.40.50	AGRI	-- Papaya-Früchte	2		A	
0813.40.65	AGRI	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0		A	
0813.40.95	AGRI	-- andere	2,4		A	
0813.50	AGRI	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels				
		-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806				
		--- ohne Pflaumen				
0813.50.12	AGRI	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4		A	
0813.50.15	AGRI	---- andere	6,4		A	
0813.50.19	AGRI	--- mit Pflaumen	9,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802				
0813.50.31	AGRI	--- von tropischen Nüssen	4		A	
0813.50.39	AGRI	--- andere	6,4		A	
		-- andere Mischungen				
0813.50.91	AGRI	--- ohne Pflaumen oder Feigen	8		A	
0813.50.99	AGRI	--- andere	9,6		A	
0814.00.00	AGRI	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6		A	
09		KAPITEL 9 – KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE				
0901		Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffee-schalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Kaffee, nicht geröstet				
0901.11.00	AGRI	-- nicht entkoffeiniert	0		A	
0901.12.00	AGRI	-- entkoffeiniert	8,3		A	
		- Kaffee, geröstet				
0901.21.00	AGRI	-- nicht entkoffeiniert	7,5		A	
0901.22.00	AGRI	-- entkoffeiniert	9		A	
		- andere				
0901.90.10	AGRI	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0		A	
0901.90.90	AGRI	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5		A	
0902		Tee, auch aromatisiert				
0902.10.00	AGRI	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2		A	
0902.20.00	AGRI	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0902.30.00	AGRI	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	0		A	
0902.40.00	AGRI	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	0		A	
0903.00.00	PAPS	Mate	0		A	
0904		Pfeffer der Gattung *Piper*; Früchte der Gattung *Capsicum* oder *Pimenta*, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert				
		- Pfeffer				
0904.11.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0904.12.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4		A	
		- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta				
		-- getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert				
0904.21.10	AGRI	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (Capsicum annuum)	9,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0904.21.90	AGRI	--- andere	0		A	
0904.22.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5		A	
0905		Vanille				
0905.10.00	AGRI	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	6		A	
0905.20.00	AGRI	- gemahlen oder sonst zerkleinert	6		A	
0906		Zimt und Zimtblüten				
		- weder gemahlen noch sonst zerkleinert				
0906.11.00	AGRI	-- Zimt (Cinnamomum zeylanicum Blume)	0		A	
0906.19.00	AGRI	-- andere	0		A	
0906.20.00	AGRI	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
0907		Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele				
0907.10.00	AGRI	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8		A	
0907.20.00	AGRI	- gemahlen oder sonst zerkleinert	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0908		Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen				
		- Muskatnüsse				
0908.11.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0908.12.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
		- Muskatblüte				
0908.21.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0908.22.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
		- Amomen und Kardamomen				
0908.31.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0908.32.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
0909		Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuz-kümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren				
		- Korianderfrüchte				
0909.21.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0909.22.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
		- Kreuzkümmelfrüchte				
0909.31.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0909.32.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
		- Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren				
0909.61.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0909.62.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
0910		Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeer-blätter, Curry und andere Gewürze				
		- Ingwer				
0910.11.00	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0910.12.00	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	
		- Safran				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0910.20.10	AGRI	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0910.20.90	AGRI	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5		A	
0910.30.00	AGRI	- Kurkuma	0		A	
		- andere Gewürze				
0910.91	AGRI	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel				
0910.91.05	AGRI	--- Curry	0		A	
		--- andere				
0910.91.10	AGRI	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0910.91.90	AGRI	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5		A	
0910.99	AGRI	-- andere				
0910.99.10	AGRI	--- Samen von Bockshornklee	0		A	
		--- Thymian				
		---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert				
0910.99.31	AGRI	----- Feldthymian oder Sand-Thymian (Thymus serpyllum L.)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
0910.99.33	AGRI	----- andere	7		A	
0910.99.39	AGRI	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5		A	
0910.99.50	AGRI	--- Lorbeerblätter	7		A	
		--- andere				
0910.99.91	AGRI	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
0910.99.99	AGRI	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5		A	
10		KAPITEL 10 – GETREIDE				
1001		Weizen und Mengkorn				
		- Hartweizen				
1001.11.00	AGRI	-- zur Aussaat	148 EUR/1 000 kg		A	
1001.19.00	AGRI	-- andere	148 EUR/1 000 kg		B3	
		- andere				
		-- zur Aussaat				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1001.91.10	AGRI	--- Spelz	12,8		A	
1001.91.20	AGRI	--- Weichweizen und Mengkorn	95 EUR/1 000 kg		A	
1001.91.90	AGRI	--- andere	95 EUR/1 000 kg		A	
1001.99.00	AGRI	-- andere	95 EUR/1 000 kg		B3	
1002		Roggen				
1002.10.00	AGRI	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1002.90.00	AGRI	- andere	93 EUR/1 000 kg	Die Europäische Union verpflichtet sich, für Getreide der Positionen: ex 1001 (Weizen), 1002 (Roggen), ex 1005 (Mais, ohne Hybridmais) sowie ex 1007 (Körner-Sorghum, ohne Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat) einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, dass der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für dieses Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um 55 %. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 3 aufgeführten Zollsatz überschreiten.	B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1003		Gerste				
1003.10.00	AGRI	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg		A	
1003.90.00	AGRI	- andere	93 EUR/1 000 kg		B3	
1004		Hafer				
1004.10.00	AGRI	- zur Aussaat	89 EUR/1 000 kg		A	
1004.90.00	AGRI	- andere	89 EUR/1 000 kg		B3	
1005		Mais				
1005.10	AGRI	- zur Aussaat				
		-- Hybridmais				
1005.10.13	AGRI	--- Dreiweghybriden	0		A	
1005.10.15	AGRI	--- Einfachhybriden	0		A	
1005.10.18	AGRI	--- andere	0		A	
1005.10.90	AGRI	-- andere	94 EUR/1 000 kg		A	
1005.90.00	AGRI	- andere	94 EUR/1 000 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1006		Reis				
1006.10	AGRI	- Rohreis (Paddy-Reis)				
1006.10.10	AGRI	-- zur Aussaat	7,7		A	
		-- andere				
1006.10.30	AGRI	--- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg		B5	
1006.10.50	AGRI	--- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg		B5	
		--- langkörniger				
1006.10.71	AGRI	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg		B5	
1006.10.79	AGRI	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg		B5	
1006.20	AGRI	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)				
		-- parboiled				
1006.20.11	AGRI	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1006.20.13	AGRI	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg		B5	
		--- langkörniger				
1006.20.15	AGRI	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg		B5	
1006.20.17	AGRI	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg		B5	
		-- andere				
1006.20.92	AGRI	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg		B5	
1006.20.94	AGRI	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg		B5	
		--- langkörniger				
1006.20.96	AGRI	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg		B5	
1006.20.98	AGRI	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1006.30	AGRI	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert				
		-- halbgeschliffener Reis				
		--- parboiled				
1006.30.21	AGRI	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.23	AGRI	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	
		---- langkörniger				
1006.30.25	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.27	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg		B5	
		--- andere				
1006.30.42	AGRI	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.44	AGRI	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- langkörniger				
1006.30.46	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.48	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg		B5	
		-- vollständig geschliffener Reis				
		--- parboiled				
1006.30.61	AGRI	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.63	AGRI	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	
		---- langkörniger				
1006.30.65	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.67	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg		B5	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1006.30.92	AGRI	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.94	AGRI	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg		B5	
		---- langkörniger				
1006.30.96	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.30.98	AGRI	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg		B5	
1006.40.00	AGRI	- Bruchreis	128 EUR/1 000 kg		B5	
1007		Körner-Sorghum				
		- zur Aussaat				
1007.10.10	AGRI	-- Hybrid-Körner-Sorghum	6,4		A	
1007.10.90	AGRI	-- andere	94 EUR/1 000 kg		A	
1007.90.00	AGRI	- andere	94 EUR/1 000 kg		B3	
1008		Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1008.10.00	AGRI	- Buchweizen	37 EUR/1 000 kg		B3	
		- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)				
1008.21.00	AGRI	-- zur Aussaat	56 EUR/1 000 kg		A	
1008.29.00	AGRI	-- andere	56 EUR/1 000 kg		B3	
1008.30.00	AGRI	- Kanariensaat	0		A	
1008.40.00	AGRI	- Fonio (Digitaria spp.)	37 EUR/1 000 kg		B3	
1008.50.00	AGRI	- Quinoa (Chenopodium quinoa)	37 EUR/1 000 kg		B3	
1008.60.00	AGRI	- Triticale	93 EUR/1 000 kg		B3	
1008.90.00	AGRI	- anderes Getreide	37 EUR/1 000 kg		B3	
11		KAPITEL 11 – MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN				
1101.00	AGRI	Mehl von Weizen oder Mengkorn				
		- von Weizen				
1101.00.11	AGRI	-- von Hartweizen	172 EUR/1 000 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1101.00.15	AGRI	-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/1 000 kg		B3	
1101.00.90	AGRI	- von Mengkorn	172 EUR/1 000 kg		B3	
1102		Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn				
		- von Mais				
1102.20.10	AGRI	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg		B3	
1102.20.90	AGRI	-- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
		- andere				
1102.90.10	AGRI	-- von Gerste	171 EUR/1 000 kg		B3	
1102.90.30	AGRI	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg		B3	
1102.90.50	AGRI	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg		B3	
1102.90.70	AGRI	-- von Roggen	168 EUR/1 000 kg		B3	
1102.90.90	AGRI	-- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
1103		Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide				
		- Grobgrieß und Feingrieß				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- von Weizen				
1103.11.10	AGRI	--- von Hartweizen	267 EUR/1 000 kg		B3	
1103.11.90	AGRI	--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/1 000 kg		B3	
		-- von Mais				
1103.13.10	AGRI	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg		B3	
1103.13.90	AGRI	--- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
		-- von anderem Getreide				
1103.19.20	AGRI	--- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg		B3	
1103.19.40	AGRI	--- von Hafer	164 EUR/1 000 kg		B3	
1103.19.50	AGRI	--- von Reis	138 EUR/1 000 kg		B3	
1103.19.90	AGRI	--- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
		- Pellets				
1103.20.25	AGRI	-- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1103.20.30	AGRI	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg		B3	
1103.20.40	AGRI	-- von Mais	173 EUR/1 000 kg		B3	
1103.20.50	AGRI	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg		B3	
1103.20.60	AGRI	-- von Weizen	175 EUR/1 000 kg		B3	
1103.20.90	AGRI	-- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
1104		Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen				
		- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken				
		-- von Hafer				
1104.12.10	AGRI	--- gequetscht	93 EUR/1 000 kg		B3	
1104.12.90	AGRI	--- als Flocken	182 EUR/1 000 kg		B3	
1104.19	AGRI	-- von anderem Getreide				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1104.19.10	AGRI	--- von Weizen	175 EUR/1 000 kg		B3	
1104.19.30	AGRI	--- von Roggen	171 EUR/1 000 kg		B3	
1104.19.50	AGRI	--- von Mais	173 EUR/1 000 kg		B3	
		--- von Gerste				
1104.19.61	AGRI	---- gequetscht	97 EUR/1 000 kg		B3	
1104.19.69	AGRI	---- als Flocken	189 EUR/1 000 kg		B3	
		--- andere				
1104.19.91	AGRI	---- Reisflocken	234 EUR/1 000 kg		B3	
1104.19.99	AGRI	---- andere	173 EUR/1 000 kg		B3	
		- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)				
		-- von Hafer				
1104.22.40	AGRI	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/1 000 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1104.22.50	AGRI	--- perlförmig geschliffen	145 EUR/1 000 kg		B3	
1104.22.95	AGRI	--- andere	93 EUR/1 000 kg		B3	
		-- von Mais				
1104.23.40	AGRI	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlförmig geschliffen	152 EUR/1 000 kg		B3	
1104.23.98	AGRI	--- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
1104.29	AGRI	-- von anderem Getreide				
		--- von Gerste				
1104.29.04	AGRI	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/1 000 kg		B3	
1104.29.05	AGRI	---- perlförmig geschliffen	236 EUR/1 000 kg		B3	
1104.29.08	AGRI	---- andere	97 EUR/1 000 kg		B3	
		--- andere				
1104.29.17	AGRI	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/1 000 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1104.29.30	AGRI	---- perlförmig geschliffen	154 EUR/1 000 kg		B3	
		---- nur geschrotet				
1104.29.51	AGRI	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg		B3	
1104.29.55	AGRI	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg		B3	
1104.29.59	AGRI	----- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
		---- andere				
1104.29.81	AGRI	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg		B3	
1104.29.85	AGRI	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg		B3	
1104.29.89	AGRI	----- andere	98 EUR/1 000 kg		B3	
		- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen				
1104.30.10	AGRI	-- von Weizen	76 EUR/1 000 kg		B3	
1104.30.90	AGRI	-- andere	75 EUR/1 000 kg		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1105		Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln				
1105.10.00	AGRI	- Mehl, Grieß und Pulver	12,2		B3	
1105.20.00	AGRI	- Flocken, Granulat und Pellets	12,2		B3	
1106		Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsen-früchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8				
1106.10.00	AGRI	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7		A	
		- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714				
1106.20.10	AGRI	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/1 000 kg		B3	
1106.20.90	AGRI	-- andere	166 EUR/1 000 kg		B3	
		- von Erzeugnissen des Kapitels 8				
		-- von Bananen	10,9		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1106.30.90	AGRI	-- andere	8,3		A	
1107		Malz, auch geröstet				
1107.10	AGRI	- nicht geröstet				
		-- von Weizen				
1107.10.11	AGRI	--- in Form von Mehl	177 EUR/1 000 kg		B3	
1107.10.19	AGRI	--- andere	134 EUR/1 000 kg		B3	
		-- andere				
1107.10.91	AGRI	--- in Form von Mehl	173 EUR/1 000 kg		B3	
1107.10.99	AGRI	--- andere	131 EUR/1 000 kg		B3	
1107.20.00	AGRI	- geröstet	152 EUR/1 000 kg		B3	
1108		Stärke; Inulin				
		- Stärke				
1108.11.00	AGRI	-- von Weizen	224 EUR/1 000 kg		B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1108.12.00	AGRI	-- von Mais	166 EUR/1 000 kg		B3	
1108.13.00	AGRI	-- von Kartoffeln	166 EUR/1 000 kg		B7	
1108.14.00	AGRI	-- von Maniok	166 EUR/1 000 kg		B3	
		-- andere Stärke				
1108.19.10	AGRI	--- von Reis	216 EUR/1 000 kg		B3	
1108.19.90	AGRI	--- andere	166 EUR/1 000 kg		B3	
1108.20.00	AGRI	- Inulin	19,2		B3	
1109.00.00	AGRI	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/1 000 kg		B3	
12		KAPITEL 12 – ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER				
1201		Sojabohnen, auch geschrotet				
1201.10.00	AGRI	- zur Aussaat	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1201.90.00	AGRI	- andere	0		A	
1202		Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet				
1202.30.00	AGRI	- zur Aussaat	0		A	
		- andere				
1202.41.00	AGRI	-- ungeschält	0		A	
1202.42.00	AGRI	-- geschält, auch geschrotet	0		A	
1203.00.00	AGRI	Kopra	0		A	
		Leinsamen, auch geschrotet				
1204.00.10	AGRI	- zur Aussaat	0		A	
1204.00.90	AGRI	- andere	0		A	
1205		Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet				
		- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen				
1205.10.10	AGRI	-- zur Aussaat	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1205.10.90	AGRI	-- andere	0		A	
1205.90.00	AGRI	- andere	0		A	
1206.00	AGRI	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet				
1206.00.10	AGRI	- zur Aussaat	0		A	
		- andere				
1206.00.91	AGRI	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	0		A	
1206.00.99	AGRI	-- andere	0		A	
1207		Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet				
1207.10.00	AGRI	- Palmnüsse und Palmkerne	0		A	
		- Baumwollsamen				
1207.21.00	AGRI	-- zur Aussaat	0		A	
1207.29.00	AGRI	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1207.30.00	AGRI	- Rizinussamen	0		A	
		- Sesamsamen				
1207.40.10	AGRI	-- zur Aussaat	0		A	
1207.40.90	AGRI	-- andere	0		A	
		- Senfsamen				
1207.50.10	AGRI	-- zur Aussaat	0		A	
1207.50.90	AGRI	-- andere	0		A	
1207.60.00	AGRI	- Saflorsamen (Carthamus tinctorius)	0		A	
1207.70.00	AGRI	- Melonenkerne	0		A	
		- andere				
		-- Mohnsamen				
1207.91.10	AGRI	--- zur Aussaat	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1207.91.90	AGRI	--- andere	0		A	
1207.99	AGRI	-- andere				
1207.99.20	AGRI	--- zur Aussaat	0		A	
		--- andere				
1207.99.91	AGRI	---- Hanfsamen	0		A	
1207.99.96	AGRI	---- andere	0		A	
1208		Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl				
1208.10.00	AGRI	- von Sojabohnen	4,5		A	
1208.90.00	AGRI	- andere	0		A	
1209		Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1209.10.00	AGRI	- Samen von Zuckerrüben	8,3		A	
		- Samen von Futterpflanzen				
1209.21.00	AGRI	-- Samen von Luzernen	2,5		A	
		-- Samen von Klee (Trifolium spp.)				
1209.22.10	AGRI	--- Samen von Rotklee (Trifolium pratense L.)	0		A	
1209.22.80	AGRI	--- andere	0		A	
		-- Samen von Schwingel				
1209.23.11	AGRI	--- Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.)	0		A	
1209.23.15	AGRI	--- Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.)	0		A	
1209.23.80	AGRI	--- andere	2,5		A	
1209.24.00	AGRI	-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	0		A	
		-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1209.25.10	AGRI	--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.)	0		A	
1209.25.90	AGRI	--- Samen von Deutschem Weidelgras (Lolium perenne L.)	0		A	
		-- andere				
1209.29.45	AGRI	--- Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten Poa palustris L. und Poa trivialis L.; Samen von Gemeinem Knaulgras (Dactylis glomerata L.); Samen von Straußgras (Agrostis spp.)	0		A	
1209.29.50	AGRI	--- Samen von Lupinen	2,5		A	
1209.29.60	AGRI	--- Samen von Futterrüben (Beta vulgaris var.alba)	8,3		A	
1209.29.80	AGRI	--- andere	2,5		A	
1209.30.00	AGRI	- Samen von krautartigen Pflanzen, die haupt-sächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3		A	
		- andere				
		-- Samen von Gemüsen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1209.91.30	AGRI	--- Samen von Roten Rüben (Beta vulgaris var. conditiva)	8,3		A	
1209.91.80	AGRI	--- andere	3		A	
1209.99	AGRI	-- andere				
1209.99.10	AGRI	--- Forstsamen	0		A	
		--- andere				
1209.99.91	AGRI	---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209.30	3		A	
1209.99.99	AGRI	---- andere	4		A	
1210		Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin				
1210.10.00	AGRI	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8		A	
		- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1210.20.10	AGRI	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8		A	
1210.20.90	AGRI	-- andere	5,8		A	
1211		Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert				
1211.20.00	AGRI	- Ginsengwurzeln	0		A	
1211.30.00	AGRI	- Cocablätter	0		A	
1211.40.00	AGRI	- Mohnstroh	0		A	
1211.50.00	AGRI	- Ephedra	0		A	
		- andere				
1211.90.30	AGRI	-- Tonkabohnen	3		A	
1211.90.86	AGRI	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1212		Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- Algen und Tange				
1212.21.00	AGRI	-- genießbar	0		A	
1212.29.00	PAPS	-- andere	0		A	
		- andere				
		-- Zuckerrüben				
1212.91.20	AGRI	--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg		A	
1212.91.80	AGRI	--- andere	6,7 EUR/100 kg		A	
1212.92.00	AGRI	-- Johannisbrot (Carob)	5,1		A	
1212.93.00	AGRI	-- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1212.94.00	AGRI	-- Zichorienwurzeln	0		A	
1212.99	AGRI	-- andere				
		--- Johannisbrotkerne				
1212.99.41	AGRI	---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
1212.99.49	AGRI	---- andere	5,8		A	
1212.99.95	AGRI	--- andere	0		A	
1213.00.00	AGRI	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	0		A	
1214		Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets				
1214.10.00	AGRI	- Mehl und Pellets von Luzerne	0		A	
		- andere				
1214.90.10	AGRI	-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1214.90.90	AGRI	-- andere	0		A	
13		KAPITEL 13 – SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE				
1301		Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummi-harze und Oleoresine (z. B. Balsame)				
1301.20.00	AGRI	- Gummi arabicum	0		A	
1301.90.00	AGRI	- andere	0		A	
1302		Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert				
		- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge				
1302.11.00	AGRI	-- Opium	0		A	
1302.12.00	PAPS	-- von Süßholzwurzeln	3,2		A	
1302.13.00	PAPS	-- von Hopfen	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1302.14.00	PAPS	-- von Ephedra	0		A	
		-- andere				
1302.19.05	AGRI	--- Vanille-Oleoresin	3		A	
1302.19.70	PAPS	--- andere	0		A	
		- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate				
1302.20.10	PAPS	-- trocken	19,2		B3	
1302.20.90	PAPS	-- andere	11,2		B3	
		- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert				
1302.31.00	PAPS	-- Agar-Agar	0		A	
		-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannis-brot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert				
1302.32.10	PAPS	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1302.32.90	AGRI	--- aus Guarsamen	0		A	
1302.39.00	AGRI	-- andere	0		A	
14		KAPITEL 14 – FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN				
1401		Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)				
1401.10.00	PAPS	- Bambus	0		A	
1401.20.00	PAPS	- Peddig und Stuhlrohr	0		A	
1401.90.00	PAPS	- andere	0		A	
1404		Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
1404.20.00	PAPS	- Baumwoll-Linters	0		A	
1404.90.00	PAPS	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
15		KAPITEL 15 – TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS				
1501		Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503				
		- Schweineschmalz				
1501.10.10	AGRI	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1501.10.90	AGRI	-- andere	17,2 EUR/100 kg		A	
		- anderes Schweinefett				
1501.20.10	AGRI	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1501.20.90	AGRI	-- andere	17,2 EUR/100 kg		A	
1501.90.00	AGRI	- andere	11,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1502		Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503				
		- Talg				
1502.10.10	AGRI	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1502.10.90	AGRI	-- andere	3,2		TRQ-1 Rind (bei Rind) / B7 (bei anderem als Rind)	
		- andere				
1502.90.10	AGRI	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1502.90.90	AGRI	-- andere	3,2		TRQ-1 Rind (bei Rind) / B7 (bei anderem als Rind)	
1503.00	AGRI	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Schmalzstearin und Oleostearin				
1503.00.11	AGRI	-- zu industriellen Zwecken	0		A	
1503.00.19	AGRI	-- andere	5,1		A	
1503.00.30	AGRI	- Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1503.00.90	AGRI	- andere	6,4		A	
1504		Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				
1504.10	FISH	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen				
1504.10.10	FISH	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8		A	
		-- andere				
1504.10.91	FISH	--- von Heilbutten	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1504.10.99	FISH	--- andere	0		A	
		- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle				
1504.20.10	FISH	-- feste Fraktionen	10,9		A	
1504.20.90	FISH	-- andere	0		A	
		- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren				
1504.30.10	AGRI	-- feste Fraktionen	10,9		A	
1504.30.90	AGRI	-- andere	0		A	
		Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin				
1505.00.10	PAPS	- Wollfett, roh	3,2		A	
1505.00.90	PAPS	- andere	0		A	
1506.00.00	PAPS	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1507		Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				
		- rohes Öl, auch entschleimt				
1507.10.10	AGRI	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
1507.10.90	AGRI	-- andere	6,4		A	
		- andere				
1507.90.10	AGRI	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1507.90.90	AGRI	-- andere	9,6		A	
1508		Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				
		- rohes Öl				
1508.10.10	AGRI	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1508.10.90	AGRI	-- andere	6,4		A	
		- andere				
1508.90.10	AGRI	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1508.90.90	AGRI	-- andere	9,6		A	
1509		Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				
		- nicht behandelt				
1509.10.10	AGRI	-- Lampantöl	122,6 EUR/100 kg		A	
1509.10.20	AGRI	-- Natives Olivenöl extra	124,5 EUR/100 kg		A	
1509.10.80	AGRI	-- andere	124,5 EUR/100 kg		A	
1509.90.00	AGRI	- andere	134,6 EUR/100 kg		A	
		Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1510.00.10	AGRI	- rohe Öle	110,2 EUR/100 kg		A	
1510.00.90	AGRI	- andere	160,3 EUR/100 kg		A	
1511		Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				
		- rohes Öl				
1511.10.10	AGRI	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1511.10.90	AGRI	-- andere	3,8		A	
1511.90	AGRI	- andere				
		-- feste Fraktionen				
1511.90.11	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1511.90.19	AGRI	--- andere	10,9		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1511.90.91	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1511.90.99	AGRI	--- andere	9		A	
1512		Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				
		- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen				
1512.11	AGRI	-- rohe Öle				
1512.11.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
		--- andere				
1512.11.91	AGRI	---- Sonnenblumenöl	6,4		A	
1512.11.99	AGRI	---- Safloröl	6,4		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1512.19.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1512.19.90	AGRI	--- andere	9,6		A	
		- Baumwollsamenöl und seine Fraktionen				
		-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit				
1512.21.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
1512.21.90	AGRI	--- andere	6,4		A	
		-- andere				
1512.29.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1512.29.90	AGRI	--- andere	9,6		A	
1513		Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen				
1513.11	AGRI	-- rohes Öl				
1513.11.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5		A	
		--- andere				
1513.11.91	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1513.11.99	AGRI	---- andere	6,4		A	
1513.19	AGRI	-- andere				
		--- feste Fraktionen				
1513.19.11	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1513.19.19	AGRI	---- andere	10,9		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1513.19.30	AGRI	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
		---- andere				
1513.19.91	AGRI	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1513.19.99	AGRI	----- andere	9,6		A	
		- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen				
1513.21	AGRI	-- rohe Öle				
1513.21.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
		--- andere				
1513.21.30	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1513.21.90	AGRI	---- andere	6,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1513.29	AGRI	-- andere				
		--- feste Fraktionen				
1513.29.11	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1513.29.19	AGRI	---- andere	10,9		A	
		--- andere				
1513.29.30	AGRI	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
		---- andere				
1513.29.50	AGRI	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1513.29.90	AGRI	----- andere	9,6		A	
1514		Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen				
		-- rohe Öle				
1514.11.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
1514.11.90	AGRI	--- andere	6,4		A	
		-- andere				
1514.19.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1514.19.90	AGRI	--- andere	9,6		A	
		- andere				
		-- rohe Öle				
1514.91.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
1514.91.90	AGRI	--- andere	6,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
1514.99.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1514.99.90	AGRI	--- andere	9,6		A	
1515		Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert				
		- Leinöl und seine Fraktionen				
1515.11.00	AGRI	-- rohes Öl	3,2		A	
		-- andere				
1515.19.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1515.19.90	AGRI	--- andere	9,6		A	
		- Maisöl und seine Fraktionen				
		-- rohes Öl				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1515.21.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
1515.21.90	AGRI	--- andere	6,4		A	
		-- andere				
1515.29.10	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1515.29.90	AGRI	--- andere	9,6		A	
		- Rizinusöl und seine Fraktionen				
1515.30.10	AGRI	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	0		A	
1515.30.90	AGRI	-- andere	5,1		A	
1515.50	AGRI	- Sesamöl und seine Fraktionen				
		-- rohes Öl				
1515.50.11	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1515.50.19	AGRI	--- andere	6,4		A	
		-- andere				
1515.50.91	AGRI	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
1515.50.99	AGRI	--- andere	9,6		A	
1515.90	AGRI	- andere				
1515.90.11	PAPS	-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0		A	
		-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen				
		--- rohes Öl				
1515.90.21	AGRI	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1515.90.29	AGRI	---- andere	6,4		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1515.90.31	AGRI	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0		A	
1515.90.39	AGRI	---- andere	9,6		A	
		-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen				
		--- rohe Fette und Öle				
1515.90.40	AGRI	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2		A	
		---- andere				
1515.90.51	AGRI	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1515.90.59	AGRI	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4		A	
		--- andere				
1515.90.60	AGRI	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
		---- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1515.90.91	AGRI	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1515.90.99	AGRI	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6		A	
1516		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet				
		- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen				
1516.10.10	AGRI	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1516.10.90	AGRI	-- andere	10,9		A	
1516.20	AGRI	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen				
1516.20.10	PAPS	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1516.20.91	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
		--- andere				
1516.20.95	AGRI	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1		A	
		---- andere				
1516.20.96	AGRI	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6		A	
1516.20.98	AGRI	----- andere	10,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1517		Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516				
		- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine				
1517.10.10	PAPS	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg		A	
1517.10.90	AGRI	-- andere	16		A	
1517.90	AGRI	- andere				
1517.90.10	PAPS	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg		A	
		-- andere				
1517.90.91	AGRI	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1517.90.93	PAPS	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9		A	
1517.90.99	AGRI	--- andere	16		A	
1518.00	AGRI	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
1518.00.10	PAPS	- Linoxyn	7,7		A	
		- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln				
1518.00.31	AGRI	-- roh	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1518.00.39	AGRI	-- andere	5,1		A	
		- andere				
1518.00.91	PAPS	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7		A	
		-- andere				
1518.00.95	PAPS	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2		A	
1518.00.99	PAPS	--- andere	7,7		A	
1520.00.00	PAPS	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0		A	
1521		Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt				
1521.10.00	PAPS	- Pflanzenwachse	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1521.90	PAPS	- andere				
1521.90.10	PAPS	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0		A	
		-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt				
1521.90.91	PAPS	--- roh	0		A	
1521.90.99	PAPS	--- andere	2,5		A	
1522.00	AGRI	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen				
1522.00.10	PAPS	- Degras	3,8		A	
		- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen				
		-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist				
1522.00.31	AGRI	--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1522.00.39	AGRI	--- andere	47,8 EUR/100 kg		A	
		-- andere				
1522.00.91	AGRI	--- Öldrass und Soapstock	3,2		A	
1522.00.99	AGRI	--- andere	0		A	
16		KAPITEL 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN				
1601.00	AGRI	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebens-mittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse				
1601.00.10	AGRI	- aus Lebern	15,4		A	
		- andere				
1601.00.91	AGRI	-- Rohwürste, getrocknet oder streichfähig	149,4 EUR/100 kg		A	
1601.00.99	AGRI	-- andere	100,5 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1602		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht				
1602.10.00	AGRI	- homogenisierte Zubereitungen	16,6		A	
		- aus Lebern aller Tierarten				
1602.20.10	AGRI	-- von Gänsen oder Enten	10,2		A	
1602.20.90	AGRI	-- andere	16		A	
		- von Geflügel der Position 0105				
1602.31	AGRI	-- von Truthühnern				
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr				
1602.31.11	AGRI	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	1 024 EUR/1 000 kg		A	
1602.31.19	AGRI	---- andere	1 024 EUR/1 000 kg		A	
1602.31.80	AGRI	--- andere	1 024 EUR/1 000 kg		A	
1602.32	AGRI	-- von Hühnern				
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1602.32.11	AGRI	---- nicht gegart	2 765 EUR/1 000 kg		A	
1602.32.19	AGRI	---- andere	1 024 EUR/1 000 kg		A	
1602.32.30	AGRI	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	2 765 EUR/1 000 kg		A	
1602.32.90	AGRI	--- andere	2 765 EUR/1 000 kg		A	
1602.39	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr				
1602.39.21	AGRI	---- nicht gegart	2 765 EUR/1 000 kg		A	
1602.39.29	AGRI	---- andere	2 765 EUR/1 000 kg		A	
1602.39.85	AGRI	--- andere	2 765 EUR/1 000 kg		A	
		- von Schweinen				
		-- Schinken und Teile davon				
1602.41.10	AGRI	--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1602.41.90	AGRI	--- andere	10,9		A	
		-- Schultern und Teile davon				
1602.42.10	AGRI	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg		A	
1602.42.90	AGRI	--- andere	10,9		A	
1602.49	AGRI	-- andere, einschließlich Mischungen				
		--- von Hausschweinen				
		---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr				
1602.49.11	AGRI	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg		A	
1602.49.13	AGRI	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg		A	
1602.49.15	AGRI	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1602.49.19	AGRI	----- andere	85,7 EUR/100 kg		A	
1602.49.30	AGRI	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg		A	
1602.49.50	AGRI	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlacht-nebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg		A	
1602.49.90	AGRI	--- andere	10,9		A	
1602.50	AGRI	- von Rindern				
1602.50.10	AGRI	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg		TRQ-1 Rind	
		-- andere				
1602.50.31	AGRI	--- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6		TRQ-1 Rind	
1602.50.95	AGRI	--- andere	16,6		TRQ-1 Rind	
1602.90	AGRI	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1602.90.10	AGRI	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6		A	
		-- andere				
1602.90.31	AGRI	--- von Wild oder Kaninchen	10,9		A	
		--- andere				
1602.90.51	AGRI	---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
		----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend				
1602.90.61	AGRI	------ nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg		A	
1602.90.69	AGRI	------ andere	16,6		A	
		----- andere				
1602.90.91	AGRI	------ von Schafen	12,8		B7	
1602.90.95	AGRI	------ von Ziegen	16,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1602.90.99	AGRI	------ andere	16,6		A	
		Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren				
1603.00.10	FISH	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8		A	
1603.00.80	FISH	- andere	0		A	
1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen				
		- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert				
1604.11.00	FISH	-- Lachse	5,5		A	
1604.12	FISH	-- Heringe				
1604.12.10	FISH	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1604.12.91	FISH	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20		A	
1604.12.99	FISH	---- andere	20		A	
1604.13	FISH	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten				
		--- Sardinen				
1604.13.11	FISH	---- in Olivenöl	12,5		A	
1604.13.19	FISH	---- andere	12,5		A	
1604.13.90	FISH	--- andere	12,5		A	
1604.14	FISH	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.)				
		--- Thunfische und echter Bonito				
		---- echter Bonito				
1604.14.21	FISH	----- in Pflanzenöl	24		B7	
		----- andere				
1604.14.26	FISH	------ Filets genannt „Loins“	24		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1604.14.28	FISH	------ andere	24		B7	
		---- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)				
1604.14.31	FISH	----- in Pflanzenöl	24		B7	
		----- andere				
1604.14.36	FISH	------ Filets genannt „Loins“	24		A	
1604.14.38	FISH	------ andere	24		B7	
		---- andere				
1604.14.41	FISH	----- in Pflanzenöl	24		B7	
		----- andere				
1604.14.46	FISH	------ Filets genannt „Loins“	24		A	
1604.14.48	FISH	------ andere	24		B7	
1604.14.90	FISH	--- Pelamide (Sarda spp.)	25		A	
1604.15	FISH	-- Makrelen				
		--- der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1604.15.11	FISH	---- Filets	25		A	
1604.15.19	FISH	---- andere	25		A	
1604.15.90	FISH	--- der Art Scomber australasicus	20		A	
1604.16.00	FISH	-- Sardellen	25		A	
1604.17.00	FISH	-- Aale	20		A	
1604.18.00	FISH	-- Haifischflossen	20		A	
1604.19	FISH	-- andere				
1604.19.10	FISH	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7		A	
		--- Fische der Gattung Euthynnus, andere als echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis)				
1604.19.31	FISH	---- Filets genannt „Loins“	24		A	
1604.19.39	FISH	---- andere	24		B7	
1604.19.50	FISH	--- Fische der Art Orcynopsis unicolor	12,5		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1604.19.91	FISH	---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5		A	
		---- andere				
1604.19.92	FISH	----- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	20		A	
1604.19.93	FISH	----- Köhler (Pollachius virens)	20		A	
1604.19.94	FISH	----- Seehechte (Merluccius spp., Urophycis spp.)	20		A	
1604.19.95	FISH	----- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	20		A	
1604.19.97	FISH	----- andere	20		A	
1604.20	FISH	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht				
1604.20.05	FISH	-- Surimizubereitungen	20		A	
		-- andere				
1604.20.10	FISH	--- Lachse	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1604.20.30	FISH	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7		A	
1604.20.40	FISH	--- Sardellen	25		A	
1604.20.50	FISH	--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus, Fische der Art Orcynopsis unicolor	25		A	
1604.20.70	FISH	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung Euthynnus	24		B7	
1604.20.90	FISH	--- andere	14		A	
		- Kaviar und Kaviarersatz				
1604.31.00	FISH	-- Kaviar	20		A	
1604.32.00	FISH	-- Kaviarersatz	20		A	
1605		Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht				
1605.10.00	FISH	- Krabben	8		A	
		- Garnelen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- nicht in luftdichten Behältnissen				
1605.21.10	FISH	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20		A	
1605.21.90	FISH	--- andere	20		A	
1605.29.00	FISH	-- andere	20		A	
		- Hummer				
1605.30.10	FISH	-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	0		A	
1605.30.90	FISH	-- andere	20		A	
1605.40.00	FISH	- andere Krebstiere	20		A	
		- Weichtiere				
1605.51.00	FISH	-- Austern	20		A	
1605.52.00	FISH	-- Jakobs- oder Kammmuscheln	20		A	
		-- Miesmuscheln				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1605.53.10	FISH	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20		A	
1605.53.90	FISH	--- andere	20		A	
1605.54.00	FISH	-- Tintenfische und Kalmare	20		A	
1605.55.00	FISH	-- Kraken	20		A	
1605.56.00	FISH	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archen-muscheln	20		A	
1605.57.00	FISH	-- Seeohren	20		A	
1605.58.00	FISH	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken	20		A	
1605.59.00	FISH	-- andere	20		A	
		- andere wirbellose Wassertiere				
1605.61.00	FISH	-- Seegurken	26		A	
1605.62.00	FISH	-- Seeigel	26		A	
1605.63.00	FISH	-- Quallen	26		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1605.69.00	FISH	-- andere	26		A	
17		KAPITEL 17 – ZUCKER UND ZUCKERWAREN				
1701		Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest				
		- Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen				
		-- Rübenzucker				
1701.12.10	AGRI	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.		B5	
1701.12.90	AGRI	--- andere	41,9 EUR/100 kg		B5	
		-- Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel				
1701.13.10	AGRI	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.		B5	
1701.13.90	AGRI	--- andere	41,9 EUR/100 kg		B5	
		-- anderer Rohrzucker				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1701.14.10	AGRI	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.		B5	
1701.14.90	AGRI	--- andere	41,9 EUR/100 kg		B5	
		- andere				
1701.91.00	AGRI	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg		B5	
		-- andere				
1701.99.10	AGRI	--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg		B5	
1701.99.90	AGRI	--- andere	41,9 EUR/100 kg		B5	
1702		Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert				
		- Lactose und Lactosesirup				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1702.11.00	AGRI	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg		A	
1702.19.00	AGRI	-- andere	14 EUR/100 kg		A	
		- Ahornzucker und Ahornsirup				
1702.20.10	AGRI	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg netto/% Saccharose	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 (KN)).	B5	
1702.20.90	AGRI	-- andere	8		A	
1702.30	AGRI	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1702.30.10	AGRI	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas		B5	
		-- andere				
1702.30.50	AGRI	--- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg		B5	
1702.30.90	AGRI	--- andere	20 EUR/100 kg		B5	
		- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker				
1702.40.10	AGRI	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas		B5	
1702.40.90	AGRI	-- andere	20 EUR/100 kg		B5	
1702.50.00	PAPS	- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas		B5	
		- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trocken-masse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1702.60.10	AGRI	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas		B5	
1702.60.80	AGRI	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg netto/% Saccharose	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 (KN)).	B5	
1702.60.95	AGRI	-- andere	0,4 EUR/100 kg netto/% Saccharose	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 (KN)).	B5	
1702.90	AGRI	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1702.90.10	PAPS	-- chemisch reine Maltose	12,8		B5	
1702.90.30	AGRI	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas		B5	
1702.90.50	AGRI	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg		B5	
		-- Zucker und Melassen, karamellisiert				
1702.90.71	AGRI	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg netto/% Saccharose	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 (KN)).	B5	
		--- andere				
1702.90.75	AGRI	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg		B5	
1702.90.79	AGRI	---- andere	19,2 EUR/100 kg		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1702.90.80	AGRI	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg netto/% Saccharose	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 (KN)).	B5	
1702.90.95	AGRI	-- andere	0,4 EUR/100 kg netto/% Saccharose	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 (KN)).	B5	
1703		Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker				
1703.10.00	AGRI	- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg		B5	
1703.90.00	AGRI	- andere	0,35 EUR/100 kg		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)				
		- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen				
1704.10.10	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	6,2 + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9		A	
1704.10.90	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	6,3 + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2		A	
1704.90	PAPS	- andere				
1704.90.10	PAPS	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4		A	
1704.90.30	PAPS	-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1704.90.51	PAPS	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
1704.90.55	PAPS	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
1704.90.61	PAPS	--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
		--- andere				
1704.90.65	PAPS	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
1704.90.71	PAPS	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
1704.90.75	PAPS	---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
		---- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1704.90.81	PAPS	----- Komprimate	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
1704.90.99	PAPS	----- andere	9 + EA MAX 18,7 + ADSZ		A	
18		KAPITEL 18 – KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO				
1801.00.00	AGRI	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0		A	
1802.00.00	AGRI	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	0		A	
1803		Kakaomasse, auch entfettet				
1803.10.00	PAPS	- nicht entfettet	9,6		A	
1803.20.00	PAPS	- ganz oder teilweise entfettet	9,6		A	
1804.00.00	PAPS	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7		A	
1805.00.00	PAPS	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen				
		- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
1806.10.15	PAPS	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8		A	
1806.10.20	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg		B5	
1806.10.30	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/100 kg		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1806.10.90	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg		B5	
1806.20	PAPS	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg				
1806.20.10	PAPS	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.20.30	PAPS	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
		-- andere				
1806.20.50	PAPS	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1806.20.70	PAPS	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA		TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke	
1806.20.80	PAPS	--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.20.95	PAPS	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		B5	
		- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln				
1806.31.00	PAPS	-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
		-- nicht gefüllt				
1806.32.10	PAPS	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.32.90	PAPS	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1806.90	PAPS	- andere				
		-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse				
		--- Pralinen, auch gefüllt				
1806.90.11	PAPS	---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.90.19	PAPS	---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
		--- andere				
1806.90.31	PAPS	---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.90.39	PAPS	---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.90.50	PAPS	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1806.90.60	PAPS	-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.90.70	PAPS	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
1806.90.90	PAPS	-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ		A	
19		KAPITEL 19 – ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN				
1901		Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1901.10.00	PAPS	- Zubereitungen zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf	7,6 + EA		B7	
1901.20.00	PAPS	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA		B3	
1901.90	PAPS	- andere				
		-- Malzextrakt				
1901.90.11	PAPS	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg		B3	
1901.90.19	PAPS	--- andere	5,1 + 14,7 EUR/100 kg		B3	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1901.90.91	PAPS	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8		B3	
1901.90.99	PAPS	--- andere	7,6 + EA		TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke	
1902		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet				
		- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet				
1902.11.00	PAPS	-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
1902.19.10	PAPS	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizen-grieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg		A	
1902.19.90	PAPS	--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg		A	
1902.20	PAPS	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)				
1902.20.10	FISH	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5		A	
1902.20.30	AGRI	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeug-nisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg		A	
		-- andere				
1902.20.91	PAPS	--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg		A	
1902.20.99	PAPS	--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Teigwaren				
1902.30.10	PAPS	-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg		A	
1902.30.90	PAPS	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg		A	
		- Couscous				
1902.40.10	PAPS	-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg		A	
1902.40.90	PAPS	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg		A	
1903.00.00	PAPS	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg		A	
1904		Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt				
1904.10.10	PAPS	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg		A	
1904.10.30	PAPS	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg		A	
1904.10.90	PAPS	-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg		A	
1904.20	PAPS	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide				
1904.20.10	PAPS	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA		A	
		-- andere				
1904.20.91	PAPS	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg		A	
1904.20.95	PAPS	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg		A	
1904.20.99	PAPS	--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1904.30.00	PAPS	- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg		A	
		- andere				
1904.90.10	PAPS	-- auf der Grundlage von Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg		A	
1904.90.80	PAPS	-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg		A	
1905		Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren				
1905.10.00	PAPS	- Knäckebrot	5,8 + 13 EUR/100 kg		A	
		- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren				
1905.20.10	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg		A	
1905.20.30	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1905.20.90	PAPS	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg		A	
		- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln				
1905.31	PAPS	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt				
		--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt				
1905.31.11	PAPS	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
1905.31.19	PAPS	---- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
		--- andere				
1905.31.30	PAPS	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
		---- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1905.31.91	PAPS	----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
1905.31.99	PAPS	----- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
1905.32	PAPS	-- Waffeln				
1905.32.05	PAPS	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 +ADFM		A	
		--- andere				
		---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt				
1905.32.11	PAPS	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
1905.32.19	PAPS	----- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
		---- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1905.32.91	PAPS	----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 +ADFM		A	
1905.32.99	PAPS	----- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
		- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren				
1905.40.10	PAPS	-- Zwieback	9,7 + EA		A	
1905.40.90	PAPS	-- andere	9,7 + EA		A	
1905.90	PAPS	- andere				
1905.90.10	PAPS	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg		A	
1905.90.20	PAPS	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg		A	
		-- andere				
1905.90.30	PAPS	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
1905.90.45	PAPS	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 +ADFM		A	
1905.90.55	PAPS	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 +ADFM		A	
		--- andere				
1905.90.70	PAPS	---- mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von 5 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ		A	
1905.90.80	PAPS	---- andere	9 + EA MAX 20,7 +ADFM		A	
20		KAPITEL 20 – ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN				
2001		Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht				
2001.10.00	AGRI	- Gurken und Cornichons	17,6		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2001.90.10	AGRI	-- Mango-Chutney	0		A	
2001.90.20	AGRI	-- Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack	5		A	
2001.90.30	PAPS	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda		A	
2001.90.40	PAPS	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net eda		A	
2001.90.50	AGRI	-- Pilze	16		A	
2001.90.65	AGRI	-- Oliven	16		A	
2001.90.70	AGRI	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16		A	
2001.90.92	AGRI	-- tropische Früchte und tropische Nüsse; Palmherzen	10		A	
2001.90.97	AGRI	-- andere	16		A	
2002		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht				
		- Tomaten, ganz oder in Stücken				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2002.10.10	AGRI	-- geschält	14,4		A	
2002.10.90	AGRI	-- andere	14,4		A	
2002.90	AGRI	- andere				
		-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT				
2002.90.11	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4		A	
2002.90.19	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4		A	
		-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT				
2002.90.31	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4		A	
2002.90.39	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4		A	
		-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2002.90.91	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4		A	
2002.90.99	AGRI	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4		A	
2003		Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht				
		- Pilze der Gattung Agaricus				
2003.10.20	AGRI	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda		A	
2003.10.30	AGRI	-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda		A	
		- andere				
2003.90.10	AGRI	-- Trüffeln	14,4		A	
2003.90.90	AGRI	-- andere	18,4		A	
2004		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2004.10	PAPS	- Kartoffeln				
2004.10.10	AGRI	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4		A	
		-- andere				
2004.10.91	PAPS	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA		A	
2004.10.99	AGRI	--- andere	17,6		A	
2004.90	AGRI	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen				
2004.90.10	PAPS	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda		A	
2004.90.30	AGRI	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16		A	
2004.90.50	AGRI	-- Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus spp.)	19,2		A	
		-- andere, einschließlich Mischungen				
2004.90.91	AGRI	--- Zwiebeln, nur gegart	14,4		A	
2004.90.98	AGRI	--- andere	17,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2005		Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006				
2005.10.00	AGRI	- Gemüse, homogenisiert	17,6		A	
2005.20	AGRI	- Kartoffeln				
2005.20.10	PAPS	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA		A	
		-- andere				
2005.20.20	AGRI	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1		A	
2005.20.80	AGRI	--- andere	14,1		A	
2005.40.00	AGRI	- Erbsen (Pisum sativum)	19,2		A	
		- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)				
2005.51.00	AGRI	-- Bohnen, ausgelöst	17,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2005.59.00	AGRI	-- andere	19,2		A	
2005.60.00	AGRI	- Spargel	17,6		A	
2005.70.00	AGRI	- Oliven	12,8		A	
2005.80.00	PAPS	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.	TRQ-8 Zuckermais	
		- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen				
2005.91.00	AGRI	-- Bambussprossen	17,6		A	
		-- andere				
2005.99.10	AGRI	--- Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack	6,4		A	
2005.99.20	AGRI	--- Kapern	16		A	
2005.99.30	AGRI	--- Artischocken	17,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2005.99.50	AGRI	--- Mischungen von Gemüsen	17,6		A	
2005.99.60	AGRI	--- Sauerkraut	16		A	
2005.99.80	AGRI	--- andere	17,6		A	
2006.00	AGRI	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)				
2006.00.10	AGRI	- Ingwer	0		A	
		- andere				
		-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT				
2006.00.31	AGRI	--- Kirschen	20 + 23,9 EUR/100 kg		A	
2006.00.35	AGRI	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg		A	
2006.00.38	AGRI	--- andere	20 + 23,9 EUR/100 kg		A	
		-- andere				
2006.00.91	AGRI	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2006.00.99	AGRI	--- andere	20		A	
2007		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- oder Nussmuse und Frucht- oder Nusspasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
2007.10	AGRI	- homogenisierte Zubereitungen				
2007.10.10	AGRI	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		-- andere				
2007.10.91	AGRI	--- von tropischen Früchten	15		A	
2007.10.99	AGRI	--- andere	24		A	
		- andere				
		-- von Zitrusfrüchten				
2007.91.10	AGRI	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 EUR/100 kg		A	
2007.91.30	AGRI	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2007.91.90	AGRI	--- andere	21,6		A	
2007.99	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT				
2007.99.10	AGRI	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4		A	
2007.99.20	AGRI	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
2007.99.31	AGRI	----- von Kirschen	24 + 23 EUR/100 kg		A	
2007.99.33	AGRI	----- von Erdbeeren	24 + 23 EUR/100 kg		A	
2007.99.35	AGRI	----- von Himbeeren	24 + 23 EUR/100 kg		A	
2007.99.39	AGRI	----- andere	24 + 23 EUR/100 kg		A	
2007.99.50	AGRI	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2007.99.93	AGRI	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15		A	
2007.99.97	AGRI	---- andere	24		A	
2008		Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt				
2008.11	AGRI	-- Erdnüsse				
2008.11.10	PAPS	--- Erdnussbutter	12,8		A	
		--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von				
2008.11.91	AGRI	---- mehr als 1 kg	11,2		A	
		---- 1 kg oder weniger				
2008.11.96	AGRI	----- geröstet	12		A	
2008.11.98	AGRI	----- andere	12,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.19	AGRI	-- andere, einschließlich Mischungen				
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
2008.19.12	AGRI	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	7		A	
		---- andere				
2008.19.13	AGRI	----- geröstete Mandeln und Pistazien	9		A	
2008.19.19	AGRI	----- andere	11,2		A	
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.19.92	AGRI	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	8		A	
		---- andere				
		----- geröstete Nüsse				
2008.19.93	AGRI	------ Mandeln und Pistazien	10,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.19.95	AGRI	------ andere	12		A	
2008.19.99	AGRI	----- andere	12,8		A	
2008.20	AGRI	- Ananas				
		-- mit Zusatz von Alkohol				
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
2008.20.11	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg		A	
2008.20.19	AGRI	---- andere	25,6		A	
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.20.31	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg		A	
2008.20.39	AGRI	---- andere	25,6		A	
		-- ohne Zusatz von Alkohol				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
2008.20.51	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2		A	
2008.20.59	AGRI	---- andere	17,6		A	
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.20.71	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8		A	
2008.20.79	AGRI	---- andere	19,2		A	
2008.20.90	AGRI	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4		A	
2008.30	AGRI	- Zitrusfrüchte				
		-- mit Zusatz von Alkohol				
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT				
2008.30.11	AGRI	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.30.19	AGRI	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		--- andere				
2008.30.31	AGRI	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24		A	
2008.30.39	AGRI	---- andere	25,6		A	
		-- ohne Zusatz von Alkohol				
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
2008.30.51	AGRI	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2		A	
2008.30.55	AGRI	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4		A	
2008.30.59	AGRI	---- andere	17,6		A	
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.30.71	AGRI	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2		A	
2008.30.75	AGRI	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6		A	
2008.30.79	AGRI	---- andere	20,8		A	
2008.30.90	AGRI	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4		A	
2008.40	AGRI	- Birnen				
		-- mit Zusatz von Alkohol				
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT				
2008.40.11	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.40.19	AGRI	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
2008.40.21	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24		A	
2008.40.29	AGRI	----- andere	25,6		A	
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.40.31	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
2008.40.39	AGRI	---- andere	25,6		A	
		-- ohne Zusatz von Alkohol				
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
2008.40.51	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.40.59	AGRI	---- andere	16		A	
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.40.71	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2		A	
2008.40.79	AGRI	---- andere	17,6		A	
2008.40.90	AGRI	--- ohne Zusatz von Zucker	16,8		A	
2008.50	AGRI	- Aprikosen/Marillen				
		-- mit Zusatz von Alkohol				
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT				
2008.50.11	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.50.19	AGRI	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
2008.50.31	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24		A	
2008.50.39	AGRI	----- andere	25,6		A	
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.50.51	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
2008.50.59	AGRI	---- andere	25,6		A	
		-- ohne Zusatz von Alkohol				
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.50.61	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2		A	
2008.50.69	AGRI	---- andere	17,6		A	
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.50.71	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8		A	
2008.50.79	AGRI	---- andere	19,2		A	
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von				
2008.50.92	AGRI	---- 5 kg oder mehr	13,6		A	
2008.50.98	AGRI	---- weniger als 5 kg	18,4		A	
2008.60	AGRI	- Kirschen				
		-- mit Zusatz von Alkohol				
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.60.11	AGRI	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6		A	
2008.60.19	AGRI	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		--- andere				
2008.60.31	AGRI	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24		A	
2008.60.39	AGRI	---- andere	25,6		A	
		-- ohne Zusatz von Alkohol				
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von				
2008.60.50	AGRI	---- mehr als 1 kg	17,6		A	
2008.60.60	AGRI	---- 1 kg oder weniger	20,8		A	
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von				
2008.60.70	AGRI	---- 4,5 kg oder mehr	18,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.60.90	AGRI	---- weniger als 4,5 kg	18,4		A	
2008.70	AGRI	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen				
		-- mit Zusatz von Alkohol				
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT				
2008.70.11	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6		A	
2008.70.19	AGRI	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
2008.70.31	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24		A	
2008.70.39	AGRI	----- andere	25,6		A	
		--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.70.51	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
2008.70.59	AGRI	---- andere	25,6		A	
		-- ohne Zusatz von Alkohol				
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
2008.70.61	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2		A	
2008.70.69	AGRI	---- andere	17,6		A	
		--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.70.71	AGRI	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2		A	
2008.70.79	AGRI	---- andere	17,6		A	
		--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.70.92	AGRI	---- 5 kg oder mehr	15,2		A	
2008.70.98	AGRI	---- weniger als 5 kg	18,4		A	
2008.80	AGRI	- Erdbeeren				
		-- mit Zusatz von Alkohol				
		--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT				
2008.80.11	AGRI	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6		A	
2008.80.19	AGRI	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		--- andere				
2008.80.31	AGRI	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24		A	
2008.80.39	AGRI	---- andere	25,6		A	
		-- ohne Zusatz von Alkohol				
2008.80.50	AGRI	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.80.70	AGRI	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8		A	
2008.80.90	AGRI	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4		A	
		- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19				
2008.91.00	PAPS	-- Palmherzen	10		A	
2008.93	AGRI	-- Preiselbeeren und Moosbeeren (Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos, Vaccinium vitis-idaea)				
		--- mit Zusatz von Alkohol				
		---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT				
2008.93.11	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6		A	
2008.93.19	AGRI	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		---- andere				
2008.93.21	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.93.29	AGRI	----- andere	25,6		A	
		--- ohne Zusatz von Alkohol				
2008.93.91	AGRI	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6		A	
2008.93.93	AGRI	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8		A	
2008.93.99	AGRI	---- ohne Zusatz von Zucker	18,4		A	
2008.97	AGRI	-- Mischungen				
		--- tropische Nüsse und tropische Früchte mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr				
2008.97.03	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	7		A	
2008.97.05	AGRI	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- mit Zusatz von Alkohol				
		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT				
		------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger				
2008.97.12	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16		A	
2008.97.14	AGRI	------- andere	25,6		A	
		------ andere				
2008.97.16	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg		A	
2008.97.18	AGRI	------- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		----- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger				
2008.97.32	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15		A	
2008.97.34	AGRI	------- andere	24		A	
		------ andere				
2008.97.36	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16		A	
2008.97.38	AGRI	------- andere	25,6		A	
		---- ohne Zusatz von Alkohol				
		----- mit Zusatz von Zucker				
		------ in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.97.51	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11		A	
2008.97.59	AGRI	------- andere	17,6		A	
		------ andere				
		------- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt				
2008.97.72	AGRI	-------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5		A	
2008.97.74	AGRI	-------- andere	13,6		A	
		------- andere				
2008.97.76	AGRI	-------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12		A	
2008.97.78	AGRI	-------- andere	19,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von				
		------ 5 kg oder mehr				
2008.97.92	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5		A	
2008.97.93	AGRI	------- andere	18,4		A	
		------ 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg				
2008.97.94	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5		A	
2008.97.96	AGRI	------- andere	18,4		A	
		------ weniger als 4,5 kg				
2008.97.97	AGRI	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.97.98	AGRI	------- andere	18,4		A	
2008.99	AGRI	-- andere				
		--- mit Zusatz von Alkohol				
		---- Ingwer				
2008.99.11	AGRI	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10		A	
2008.99.19	AGRI	----- andere	16		A	
		---- Weintrauben				
2008.99.21	AGRI	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg		A	
2008.99.23	AGRI	----- andere	25,6		A	
		---- andere				
		----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger				
2008.99.24	AGRI	------- tropische Früchte	16		A	
2008.99.28	AGRI	------- andere	25,6		A	
		------ andere				
2008.99.31	AGRI	------- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg		A	
2008.99.34	AGRI	------- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg		A	
		----- andere				
		------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger				
2008.99.36	AGRI	------- tropische Früchte	15		A	
2008.99.37	AGRI	------- andere	24		A	
		------ andere				
2008.99.38	AGRI	------- tropische Früchte	16		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.99.40	AGRI	------- andere	25,6		A	
		--- ohne Zusatz von Alkohol				
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg				
2008.99.41	AGRI	----- Ingwer	0		A	
2008.99.43	AGRI	----- Weintrauben	19,2		A	
2008.99.45	AGRI	----- Pflaumen	17,6		A	
2008.99.48	AGRI	----- tropische Früchte	11		A	
2008.99.49	AGRI	----- andere	17,6		A	
		---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
2008.99.51	AGRI	----- Ingwer	0		A	
2008.99.63	AGRI	----- tropische Früchte	13		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2008.99.67	AGRI	----- andere	20,8		A	
		---- ohne Zusatz von Zucker				
		----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von				
2008.99.72	AGRI	------ 5 kg oder mehr	15,2		A	
2008.99.78	AGRI	------ weniger als 5 kg	18,4		A	
2008.99.85	PAPS	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda		A	
2008.99.91	PAPS	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net eda		A	
2008.99.99	PAPS	----- andere	18,4		A	
2009		Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Orangensaft				
2009.11	AGRI	-- gefroren				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				
2009.11.11	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.11.19	AGRI	---- andere	33,6		A	
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger				
2009.11.91	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.11.99	AGRI	---- andere	15,2		A	
2009.12.00	AGRI	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2		A	
2009.19	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.19.11	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.19.19	AGRI	---- andere	33,6		A	
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67				
2009.19.91	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.19.98	AGRI	---- andere	12,2		A	
		- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits				
2009.21.00	AGRI	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12		A	
2009.29	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				
2009.29.11	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.29.19	AGRI	---- andere	33,6		A	
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67				
2009.29.91	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.29.99	AGRI	---- andere	12		A	
		- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)				
2009.31	AGRI	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger				
		--- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht				
2009.31.11	AGRI	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4		A	
2009.31.19	AGRI	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
		--- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht				
		---- Zitronensaft				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.31.51	AGRI	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4		A	
2009.31.59	AGRI	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
		---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten				
2009.31.91	AGRI	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4		A	
2009.31.99	AGRI	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
2009.39	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				
2009.39.11	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.39.19	AGRI	---- andere	33,6		A	
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67				
		---- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht				
2009.39.31	AGRI	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.39.39	AGRI	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
		---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht				
		----- Zitronensaft				
2009.39.51	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.39.55	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4		A	
2009.39.59	AGRI	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
		----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten				
2009.39.91	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.39.95	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4		A	
2009.39.99	AGRI	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
		- Ananassaft				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger				
2009.41.92	AGRI	--- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
2009.41.99	AGRI	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16		A	
2009.49	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				
2009.49.11	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.49.19	AGRI	---- andere	33,6		A	
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67				
2009.49.30	AGRI	---- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
		---- andere				
2009.49.91	AGRI	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.49.93	AGRI	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2		A	
2009.49.99	AGRI	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16		A	
		- Tomatensaft				
2009.50.10	AGRI	-- zugesetzten Zucker enthaltend	16		A	
2009.50.90	AGRI	-- andere	16,8		A	
		- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)				
		-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger				
2009.61.10	AGRI	--- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht	EP		A (EP)	
2009.61.90	AGRI	--- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl		A	
2009.69	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.69.11	AGRI	---- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.69.19	AGRI	---- andere	EP		A (EP)	
		--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67				
		---- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht				
2009.69.51	AGRI	----- konzentriert	EP		A (EP)	
2009.69.59	AGRI	----- andere	EP		A (EP)	
		---- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht				
		----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT				
2009.69.71	AGRI	------ konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.69.79	AGRI	------ andere	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.69.90	AGRI	----- andere	22,4 + 27 EUR/hl		A	
		- Apfelsaft				
		-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger				
2009.71.20	AGRI	--- zugesetzten Zucker enthaltend	18		A	
2009.71.99	AGRI	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18		A	
2009.79	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				
2009.79.11	AGRI	---- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/100 kg		A	
2009.79.19	AGRI	---- andere	30		A	
		--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.79.30	AGRI	---- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18		A	
		---- andere				
2009.79.91	AGRI	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg		A	
2009.79.98	AGRI	----- andere	18		A	
		- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)				
2009.81	AGRI	-- Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren (Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos, Vaccinium vitis-idaea)				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				
2009.81.11	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.81.19	AGRI	---- andere	33,6		A	
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger				
2009.81.31	AGRI	---- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	16,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- andere				
2009.81.51	AGRI	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	16,8 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.81.59	AGRI	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	16,8		A	
		----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend				
2009.81.95	AGRI	------ aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	14		A	
2009.81.99	AGRI	------ andere	17,6		A	
2009.89	AGRI	-- andere				
		--- mit einem Brixwert von mehr als 67				
		---- Birnensaft				
2009.89.11	AGRI	----- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.89.19	AGRI	----- andere	33,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- andere				
		----- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht				
2009.89.34	AGRI	------ aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg		A	
2009.89.35	AGRI	------ andere	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
		----- andere				
2009.89.36	AGRI	------ aus tropischen Früchten	21		A	
2009.89.38	AGRI	------ andere	33,6		A	
		--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger				
		---- Birnensaft				
2009.89.50	AGRI	----- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2		A	
		----- andere				
2009.89.61	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.89.63	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2		A	
2009.89.69	AGRI	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20		A	
		---- andere				
		----- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend				
2009.89.71	AGRI	------ Kirschsaft	16,8		A	
2009.89.73	AGRI	------ aus tropischen Früchten	10,5		A	
2009.89.79	AGRI	------ andere	16,8		A	
		----- andere				
		------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT				
2009.89.85	AGRI	------- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg		A	
2009.89.86	AGRI	------- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg		A	
		------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.89.88	AGRI	------- aus tropischen Früchten	10,5		A	
2009.89.89	AGRI	------- andere	16,8		A	
		------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend				
2009.89.96	AGRI	------- Kirschsaft	17,6		A	
2009.89.97	AGRI	------- aus tropischen Früchten	11		A	
2009.89.99	AGRI	------- andere	17,6		A	
2009.90	AGRI	- Mischungen von Säften				
		-- mit einem Brixwert von mehr als 67				
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft				
2009.90.11	AGRI	---- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.90.19	AGRI	---- andere	33,6		A	
		--- andere				
2009.90.21	AGRI	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.90.29	AGRI	---- andere	33,6		A	
		-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger				
		--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft				
2009.90.31	AGRI	---- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.90.39	AGRI	---- andere	20		A	
		--- andere				
		---- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht				
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft				
2009.90.41	AGRI	------ zugesetzten Zucker enthaltend	15,2		A	
2009.90.49	AGRI	------ andere	16		A	
		----- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.90.51	AGRI	------ zugesetzten Zucker enthaltend	16,8		A	
2009.90.59	AGRI	------ andere	17,6		A	
		---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht				
		----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft				
2009.90.71	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg		A	
2009.90.73	AGRI	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2		A	
2009.90.79	AGRI	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16		A	
		----- andere				
		------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT				
2009.90.92	AGRI	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2009.90.94	AGRI	------- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg		A	
		------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger				
2009.90.95	AGRI	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5		A	
2009.90.96	AGRI	------- andere	16,8		A	
		------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend				
2009.90.97	AGRI	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11		A	
2009.90.98	AGRI	------- andere	17,6		A	
21		KAPITEL 21 – VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN				
2101		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee				
2101.11.00	PAPS	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	9		A	
		-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee				
2101.12.92	PAPS	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5		A	
2101.12.98	PAPS	--- andere	9 + EA		B7	
2101.20	PAPS	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate				
2101.20.20	PAPS	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6		A	
		-- Zubereitungen				
2101.20.92	PAPS	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2101.20.98	PAPS	--- andere	6,5 + EA		B7	
2101.30	PAPS	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus				
		-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel				
2101.30.11	PAPS	--- geröstete Zichorien	11,5		A	
2101.30.19	PAPS	--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg		A	
		-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln				
2101.30.91	PAPS	--- aus gerösteten Zichorien	14,1		A	
2101.30.99	PAPS	--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg		A	
2102		Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Impfstoffe der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform				
2102.10	PAPS	- Hefen, lebend				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2102.10.10	PAPS	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9		A	
		-- Backhefen				
2102.10.31	PAPS	--- getrocknet	12		A	
2102.10.39	PAPS	--- andere	12		A	
2102.10.90	PAPS	-- andere	14,7		A	
2102.20	PAPS	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend				
		-- Hefen, nicht lebend				
2102.20.11	PAPS	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3		A	
2102.20.19	PAPS	--- andere	5,1		A	
2102.20.90	PAPS	-- andere	0		A	
2102.30.00	PAPS	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2103		Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf				
2103.10.00	PAPS	- Sojasoße	7,7		A	
2103.20.00	PAPS	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2		A	
		- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf				
2103.30.10	PAPS	-- Senfmehl	0		A	
2103.30.90	PAPS	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9		A	
		- andere				
2103.90.10	PAPS	-- Mango-Chutney, flüssig	0		A	
2103.90.30	PAPS	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2103.90.90	PAPS	-- andere	7,7		A	
2104		Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen				
2104.10.00	PAPS	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5		A	
2104.20.00	PAPS	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1		A	
2105.00	PAPS	Speiseeis, auch kakaohaltig				
2105.00.10	PAPS	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg		A	
		- mit einem Gehalt an Milchfett von				
2105.00.91	PAPS	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2105.00.99	PAPS	-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg		A	
2106		Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe				
2106.10.20	PAPS	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8		B5	
2106.10.80	PAPS	-- andere	0 + EA		B5	
2106.90	AGRI	- andere				
2106.90.20	PAPS	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl		B5	
		-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2106.90.30	AGRI	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas		B5	
		--- andere				
2106.90.51	AGRI	---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg		B7	
2106.90.55	AGRI	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg		B5	
2106.90.59	AGRI	---- andere	0,4 EUR/100 kg netto/% Saccharose	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 (KN)).	B5	
		-- andere				
2106.90.92	PAPS	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8		TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2106.90.98	PAPS	--- andere	9 + EA		TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke	
22		KAPITEL 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG				
2201		Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee				
2201.10	PAPS	- Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser				
		-- natürliches Mineralwasser				
2201.10.11	PAPS	--- ohne Kohlensäure	0		A	
2201.10.19	PAPS	--- andere	0		A	
2201.10.90	PAPS	-- andere	0		A	
2201.90.00	PAPS	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2202		Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009				
2202.10.00	PAPS	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6		A	
		- andere				
2202.91.00	PAPS	-- alkoholfreies Bier	9,6		A	
2202.99	PAPS	-- andere				
		--- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend				
2202.99.11	PAPS	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr	9,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2202.99.15	PAPS	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT, Getränke aus Nüssen des Kapitels 08, Getreide des Kapitels 10 und Samen des Kapitels 12	9,6		A	
2202.99.19	PAPS	---- andere	9,6		A	
		--- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von				
2202.99.91	PAPS	---- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg		B7	
2202.99.95	PAPS	---- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg		B7	
2202.99.99	PAPS	---- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg		B7	
2203.00	PAPS	Bier aus Malz				
		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger				
2203.00.01	PAPS	-- in Flaschen	0		A	
2203.00.09	PAPS	-- andere	0		A	
2203.00.10	PAPS	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204		Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009				
2204.10	AGRI	- Schaumwein				
		-- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)				
2204.10.11	AGRI	--- Champagner	32 EUR/hl		A	
2204.10.13	AGRI	--- Cava	32 EUR/hl		A	
2204.10.15	AGRI	--- Prosecco	32 EUR/hl		A	
2204.10.91	AGRI	--- Asti spumante	32 EUR/hl		A	
2204.10.93	AGRI	--- andere	32 EUR/hl		A	
2204.10.94	AGRI	-- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl		A	
2204.10.96	AGRI	-- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl		A	
2204.10.98	AGRI	-- andere	32 EUR/hl		A	
		- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.21	AGRI	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger				
		--- Wein, ausgenommen Wein der Unter-position 2204.10, in Flaschen mit Schaumwein-stopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C				
2204.21.06	AGRI	---- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)	32 EUR/hl		A	
2204.21.07	AGRI	---- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl		A	
2204.21.08	AGRI	---- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl		A	
2204.21.09	AGRI	---- andere	32 EUR/hl		A	
		--- andere				
		---- in der Europäischen Union erzeugt				
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)				
		------- Weißwein				
2204.21.11	AGRI	-------- Alsace (Elsass)	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.12	AGRI	-------- Bordeaux	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.13	AGRI	-------- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.17	AGRI	-------- Val de Loire	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.18	AGRI	-------- Mosel	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.19	AGRI	-------- Pfalz	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.22	AGRI	-------- Rheinhessen	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.23	AGRI	-------- Tokaj	15,8 EUR/hl		A	
2204.21.24	AGRI	-------- Lazio	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.26	AGRI	-------- Toscana	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.27	AGRI	-------- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	15,4 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.21.28	AGRI	-------- Veneto	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.31	AGRI	-------- Sicilia	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.32	AGRI	-------- Vinho Verde	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.34	AGRI	-------- Penedés	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.36	AGRI	-------- Rioja	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.37	AGRI	-------- Valencia	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.38	AGRI	-------- andere	15,4 EUR/hl		A	
		------- andere				
2204.21.42	AGRI	-------- Bordeaux	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.43	AGRI	-------- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.44	AGRI	-------- Beaujolais	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.46	AGRI	-------- Vallée du Rhône	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.47	AGRI	-------- Languedoc-Roussillon	15,4 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.21.48	AGRI	-------- Val de Loire	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.61	AGRI	-------- Sicilia	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.62	AGRI	-------- Piemonte (Piemont)	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.66	AGRI	-------- Toscana	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.67	AGRI	-------- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.68	AGRI	-------- Veneto	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.69	AGRI	-------- Dão, Bairrada und Douro	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.71	AGRI	-------- Navarra	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.74	AGRI	-------- Penedés	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.76	AGRI	-------- Rioja	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.77	AGRI	-------- Valdepeñas	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.78	AGRI	-------- andere	15,4 EUR/hl		A	
		------ Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.21.79	AGRI	------- Weißwein	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.80	AGRI	------- andere	15,4 EUR/hl		A	
		------ andere Rebsortenweine				
2204.21.81	AGRI	------- Weißwein	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.82	AGRI	------- andere	15,4 EUR/hl		A	
		------ andere				
2204.21.83	AGRI	------- Weißwein	15,4 EUR/hl		A	
2204.21.84	AGRI	------- andere	15,4 EUR/hl		A	
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol				
		------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.21.85	AGRI	------- Madeira und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.21.86	AGRI	------- Sherry	15,8 EUR/hl		A	
2204.21.87	AGRI	------- Marsala	20,9 EUR/hl		A	
2204.21.88	AGRI	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl		A	
2204.21.89	AGRI	------- Port	15,8 EUR/hl		A	
2204.21.90	AGRI	------- andere	20,9 EUR/hl		A	
2204.21.91	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		---- andere				
		----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.21.93	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.21.94	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		----- andere Rebsortenweine				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.21.95	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.21.96	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		----- andere				
2204.21.97	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.21.98	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
2204.22	AGRI	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 bis einschließlich 10 Litern				
2204.22.10	AGRI	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204.10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- in der Europäischen Union erzeugt				
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger				
		------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)				
2204.22.22	AGRI	------- Bordeaux	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.23	AGRI	------- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.24	AGRI	------- Beaujolais	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.26	AGRI	------- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.27	AGRI	------- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.28	AGRI	------- Val de Loire	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.32	AGRI	------- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.33	AGRI	------- Tokaj	12,1 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------- andere				
2204.22.38	AGRI	-------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.78	AGRI	-------- andere	12,1 EUR/hl		A	
		------ Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.22.79	AGRI	------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.80	AGRI	------- andere	12,1 EUR/hl		A	
		------ andere Rebsortenweine				
2204.22.81	AGRI	------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.82	AGRI	------- andere	12,1 EUR/hl		A	
		------ andere				
2204.22.83	AGRI	------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.22.84	AGRI	------- andere	12,1 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol				
		------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.22.85	AGRI	------- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl		A	
2204.22.86	AGRI	------- Sherry	13,1 EUR/hl		A	
2204.22.88	AGRI	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl		A	
2204.22.90	AGRI	------- andere	20,9 EUR/hl		A	
2204.22.91	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		---- andere				
		----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.22.93	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.22.94	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		----- andere Rebsortenweine				
2204.22.95	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.22.96	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		----- andere				
2204.22.97	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.22.98	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
2204.29	AGRI	-- andere				
2204.29.10	AGRI	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204.10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
		---- in der Europäischen Union erzeugt				
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger				
		------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)				
2204.29.22	AGRI	------- Bordeaux	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.23	AGRI	------- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.24	AGRI	------- Beaujolais	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.26	AGRI	------- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.27	AGRI	------- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.28	AGRI	------- Val de Loire	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.32	AGRI	------- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl		A	
		------- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.29.38	AGRI	-------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.78	AGRI	-------- andere	12,1 EUR/hl		A	
		------ Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.29.79	AGRI	------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.80	AGRI	------- andere	12,1 EUR/hl		A	
		------ andere Rebsortenweine				
2204.29.81	AGRI	------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.82	AGRI	------- andere	12,1 EUR/hl		A	
		------ andere				
2204.29.83	AGRI	------- Weißwein	12,1 EUR/hl		A	
2204.29.84	AGRI	------- andere	12,1 EUR/hl		A	
		----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.29.85	AGRI	------- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl		A	
2204.29.86	AGRI	------- Sherry	13,1 EUR/hl		A	
2204.29.88	AGRI	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl		A	
2204.29.90	AGRI	------- andere	20,9 EUR/hl		A	
2204.29.91	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		---- andere				
		----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)				
2204.29.93	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.29.94	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		----- andere Rebsortenweine				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2204.29.95	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.29.96	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
		----- andere				
2204.29.97	AGRI	------ Weißwein	20,9 EUR/hl		A	
2204.29.98	AGRI	------ andere	20,9 EUR/hl		A	
2204.30	AGRI	- anderer Traubenmost				
2204.30.10	AGRI	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32		B3	
		-- andere				
		--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm^3 oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger				
2204.30.92	AGRI	---- konzentriert	EP		B3 (EP)	
2204.30.94	AGRI	---- andere	EP		B3 (EP)	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
2204.30.96	AGRI	---- konzentriert	EP		B3 (EP)	
2204.30.98	AGRI	---- andere	EP		B3 (EP)	
2205		Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert				
		- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger				
2205.10.10	PAPS	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl		A	
2205.10.90	PAPS	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/%vol/hl + 6,4 EUR/hl		A	
		- andere				
2205.90.10	PAPS	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl		A	
2205.90.90	PAPS	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2206.00	AGRI	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
2206.00.10	AGRI	- Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl		B3	
		- andere				
		-- schäumend				
2206.00.31	AGRI	--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl		B3	
2206.00.39	AGRI	--- andere	19,2 EUR/hl		B3	
		-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
		--- 2 l oder weniger				
2206.00.51	AGRI	---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl		B3	
2206.00.59	AGRI	---- andere	7,7 EUR/hl		B3	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- mehr als 2 l				
2206.00.81	AGRI	---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl		B3	
2206.00.89	AGRI	---- andere	5,76 EUR/hl		B3	
2207		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt				
2207.10.00	PAPS	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl		TRQ-9 Ethanol	
2207.20.00	PAPS	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl		TRQ-9 Ethanol	
2208		Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke				
2208.20	PAPS	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester				
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2208.20.12	PAPS	--- Cognac	0		A	
2208.20.14	PAPS	--- Armagnac	0		A	
2208.20.26	PAPS	--- Grappa	0		A	
2208.20.27	PAPS	--- Brandy de Jerez	0		A	
2208.20.29	PAPS	--- andere	0		A	
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l				
2208.20.40	PAPS	--- Rohbrand	0		A	
		--- andere				
2208.20.62	PAPS	---- Cognac	0		A	
2208.20.64	PAPS	---- Armagnac	0		A	
2208.20.86	PAPS	---- Grappa	0		A	
2208.20.87	PAPS	---- Brandy de Jerez	0		A	
2208.20.89	PAPS	---- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2208.30	PAPS	- Whisky				
		-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.30.11	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.30.19	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	
		-- „Scotch“-Whisky				
2208.30.30	PAPS	--- „single malt“-Whisky	0		A	
		--- „blended malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.30.41	PAPS	---- 2 l oder weniger	0		A	
2208.30.49	PAPS	---- mehr als 2 l	0		A	
		--- „single grain“-Whisky und „blended grain“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.30.61	PAPS	---- 2 l oder weniger	0		A	
2208.30.69	PAPS	---- mehr als 2 l	0		A	
		--- anderer „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2208.30.71	PAPS	---- 2 l oder weniger	0		A	
2208.30.79	PAPS	---- mehr als 2 l	0		A	
		-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.30.82	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.30.88	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	
2208.40	PAPS	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse				
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger				
2208.40.11	PAPS	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl		B7	
		--- andere				
2208.40.31	PAPS	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 € pro l reinen Alkohol	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2208.40.39	PAPS	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl		B7	
		-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l				
2208.40.51	PAPS	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl		B7	
		--- andere				
2208.40.91	PAPS	---- mit einem Wert von mehr als 2 € pro l reinen Alkohol	0		A	
2208.40.99	PAPS	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl		B7	
2208.50	PAPS	- Gin und Genever				
		-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.50.11	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.50.19	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.50.91	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.50.99	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	
2208.60	PAPS	- Wodka				
		-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.60.11	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.60.19	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	
		-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.60.91	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.60.99	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	
		- Likör				
2208.70.10	PAPS	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2208.70.90	PAPS	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	0		A	
2208.90	PAPS	- andere				
		-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.90.11	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.90.19	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	
		-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.90.33	PAPS	--- 2 l oder weniger	0		A	
2208.90.38	PAPS	--- mehr als 2 l	0		A	
		-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
		--- 2 l oder weniger				
2208.90.41	PAPS	---- Ouzo	0		A	
		---- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- Branntwein				
		------ Obstbranntwein				
2208.90.45	PAPS	------- Calvados	0		A	
2208.90.48	PAPS	------- andere	0		A	
		------ andere				
2208.90.54	PAPS	------- Tequila	0		A	
2208.90.56	PAPS	------- andere	0		A	
2208.90.69	PAPS	----- andere alkoholhaltige Getränke	0		A	
		--- mehr als 2 l				
		---- Branntwein				
2208.90.71	PAPS	----- Obstbranntwein	0		A	
2208.90.75	PAPS	----- Tequila	0		A	
2208.90.77	PAPS	----- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2208.90.78	PAPS	---- andere alkoholhaltige Getränke	0		A	
		-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2208.90.91	PAPS	--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl		B3	
2208.90.99	PAPS	--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl		TRQ-9 Ethanol	
2209.00	AGRI	Speiseessig				
		- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2209.00.11	AGRI	-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl		A	
2209.00.19	AGRI	-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl		A	
		- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von				
2209.00.91	AGRI	-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2209.00.99	AGRI	-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl		A	
23		KAPITEL 23 – RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER				
2301		Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln				
2301.10.00	AGRI	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	0		A	
2301.20.00	FISH	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0		A	
2302		Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- von Mais				
2302.10.10	AGRI	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg		A	
2302.10.90	AGRI	-- andere	89 EUR/1 000 kg		A	
		- von Weizen				
2302.30.10	AGRI	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg		A	
2302.30.90	AGRI	-- andere	89 EUR/1 000 kg		A	
2302.40	AGRI	- von anderem Getreide				
		-- von Reis				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2302.40.02	AGRI	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg		A	
2302.40.08	AGRI	--- andere	89 EUR/1 000 kg		A	
		-- andere				
2302.40.10	AGRI	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg		A	
2302.40.90	AGRI	--- andere	89 EUR/1 000 kg		A	
2302.50.00	AGRI	- von Hülsenfrüchten	5,1		A	
2303		Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2303.10	AGRI	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände				
		-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von				
2303.10.11	AGRI	--- mehr als 40 GHT	320 EUR/1 000 kg		A	
2303.10.19	AGRI	--- 40 GHT oder weniger	0		A	
2303.10.90	AGRI	-- andere	0		A	
		- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung				
2303.20.10	AGRI	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	0		A	
2303.20.90	AGRI	-- andere	0		A	
2303.30.00	AGRI	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2304.00.00	AGRI	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0		A	
2305.00.00	AGRI	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0		A	
2306		Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305				
2306.10.00	AGRI	- aus Baumwollsamen	0		A	
2306.20.00	AGRI	- aus Leinsamen	0		A	
2306.30.00	AGRI	- aus Sonnenblumenkernen	0		A	
		- aus Raps- oder Rübsensamen				
2306.41.00	AGRI	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2306.49.00	AGRI	-- andere	0		A	
2306.50.00	AGRI	- aus Kokosnüssen (Kopra)	0		A	
2306.60.00	AGRI	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	0		A	
2306.90	AGRI	- andere				
2306.90.05	AGRI	-- aus Maiskeimen	0		A	
		-- andere				
		--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl				
2306.90.11	AGRI	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	0		A	
2306.90.19	AGRI	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/1 000 kg		A	
2306.90.90	AGRI	--- andere	0		A	
2307.00	AGRI	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh				
		- Weintrub/Weingeläger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2307.00.11	AGRI	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	0		A	
2307.00.19	AGRI	-- andere	1,62 EUR/kg/tot. alc.		A	
2307.00.90	AGRI	- Weinstein, roh	0		A	
2308.00	AGRI	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- Traubentrester				
2308.00.11	AGRI	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	0		A	
2308.00.19	AGRI	-- andere	1,62 EUR/kg/tot. alc.		A	
2308.00.40	AGRI	- Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2308.00.90	AGRI	- andere	1,6		A	
2309		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art				
2309.10	AGRI	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702.30.50, 1702.30.90, 1702.40.90, 1702.90.50 und 2106.90.55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend				
		--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend				
		---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger				
2309.10.11	AGRI	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0		A	
2309.10.13	AGRI	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg		A	
2309.10.15	AGRI	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2309.10.19	AGRI	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg		A	
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT				
2309.10.31	AGRI	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0		A	
2309.10.33	AGRI	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg		A	
2309.10.39	AGRI	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg		A	
		---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT				
2309.10.51	AGRI	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg		A	
2309.10.53	AGRI	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg		A	
2309.10.59	AGRI	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2309.10.70	AGRI	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg		A	
2309.10.90	AGRI	-- andere	9,6		A	
2309.90	AGRI	- andere				
2309.90.10	AGRI	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	3,8		A	
2309.90.20	AGRI	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	0		A	
		-- andere, einschließlich Vormischungen				
		--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702.30.50, 1702.30.90, 1702.40.90, 1702.90.50 und 2106.90.55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend				
		---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend				
		----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2309.90.31	AGRI	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.33	AGRI	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.35	AGRI	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.39	AGRI	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg		A	
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT				
2309.90.41	AGRI	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.43	AGRI	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.49	AGRI	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT				
2309.90.51	AGRI	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.53	AGRI	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.59	AGRI	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg		A	
2309.90.70	AGRI	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg		A	
		--- andere				
2309.90.91	AGRI	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12		A	
2309.90.96	AGRI	---- andere	9,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
24		KAPITEL 24 – TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE				
2401		Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle				
		- Tabak, nicht entrippt				
2401.10.35	AGRI	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.10.60	AGRI	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.10.70	AGRI	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.10.85	AGRI	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.10.95	AGRI	-- andere	10 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
		- Tabak, teilweise oder ganz entrippt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2401.20.35	AGRI	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.20.60	AGRI	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.20.70	AGRI	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.20.85	AGRI	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.20.95	AGRI	-- andere	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2401.30.00	AGRI	- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg		A	
2402		Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen				
2402.10.00	PAPS	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26		A	
		- Zigaretten, Tabak enthaltend				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2402.20.10	PAPS	-- Nelken enthaltend	10		A	
2402.20.90	PAPS	-- andere	57,6		A	
2402.90.00	PAPS	- andere	57,6		A	
2403		Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen				
		- Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen				
2403.11.00	PAPS	-- Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	74,9		A	
		-- andere				
2403.19.10	PAPS	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9		A	
2403.19.90	PAPS	--- andere	74,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
2403.91.00	PAPS	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6		A	
		-- andere				
2403.99.10	PAPS	--- Kautabak und Schnupftabak	41,6		A	
2403.99.90	PAPS	--- andere	16,6		A	
25		KAPITEL 25 – SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT				
2501.00	INDUSTRY	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser				
2501.00.10	INDUSTRY	- Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	0		A	
		- Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2501.00.31	INDUSTRY	-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	0		A	
		-- andere				
2501.00.51	INDUSTRY	--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg		A	
		--- andere				
2501.00.91	INDUSTRY	---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg		A	
2501.00.99	INDUSTRY	---- andere	2,6 EUR/1 000 kg		A	
2502.00.00	INDUSTRY	Schwefelkies, nicht geröstet	0		A	
		Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel				
2503.00.10	INDUSTRY	- roh oder nicht raffiniert	0		A	
2503.00.90	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
2504		Natürlicher Grafit				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2504.10.00	INDUSTRY	- in Pulverform oder in Flocken	0		A	
2504.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2505		Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26				
2505.10.00	INDUSTRY	- kieselsaure Sande und Quarzsande	0		A	
2505.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2506		Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten				
2506.10.00	INDUSTRY	- Quarz	0		A	
2506.20.00	INDUSTRY	- Quarzite	0		A	
		Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2507.00.20	INDUSTRY	- Kaolin	0		A	
2507.00.80	INDUSTRY	- anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	0		A	
2508		Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen				
2508.10.00	INDUSTRY	- Bentonit	0		A	
2508.30.00	INDUSTRY	- feuerfester Ton und Lehm	0		A	
2508.40.00	INDUSTRY	- anderer Ton und Lehm	0		A	
2508.50.00	INDUSTRY	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0		A	
2508.60.00	INDUSTRY	- Mullit	0		A	
2508.70.00	INDUSTRY	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	0		A	
2509.00.00	INDUSTRY	Kreide	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2510		Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden				
2510.10.00	INDUSTRY	- nicht gemahlen	0		A	
2510.20.00	INDUSTRY	- gemahlen	0		A	
2511		Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816				
2511.10.00	INDUSTRY	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0		A	
2511.20.00	INDUSTRY	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	0		A	
2512.00.00	INDUSTRY	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2513		Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt				
2513.10.00	INDUSTRY	- Bimsstein	0		A	
2513.20.00	INDUSTRY	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	0		A	
2514.00.00	INDUSTRY	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0		A	
2515		Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Marmor und Travertin				
2515.11.00	INDUSTRY	-- roh oder grob behauen	0		A	
2515.12.00	INDUSTRY	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0		A	
2515.20.00	INDUSTRY	- Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	0		A	
2516		Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten				
		- Granit				
2516.11.00	INDUSTRY	-- roh oder grob behauen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2516.12.00	INDUSTRY	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0		A	
2516.20.00	INDUSTRY	- Sandstein	0		A	
2516.90.00	INDUSTRY	- andere Werksteine	0		A	
2517		Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt				
		- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2517.10.10	INDUSTRY	-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	0		A	
2517.10.20	INDUSTRY	-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	0		A	
2517.10.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2517.20.00	INDUSTRY	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517.10 aufgeführten Stoffen vermischt	0		A	
2517.30.00	INDUSTRY	- Teermakadam	0		A	
		- Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt				
2517.41.00	INDUSTRY	-- aus Marmor	0		A	
2517.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2518		Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse				
2518.10.00	INDUSTRY	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0		A	
2518.20.00	INDUSTRY	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	0		A	
2518.30.00	INDUSTRY	- Dolomitstampfmasse	0		A	
2519		Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein				
2519.10.00	INDUSTRY	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
2519.90.10	INDUSTRY	-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7		A	
2519.90.30	INDUSTRY	-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0		A	
2519.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2520		Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern				
2520.10.00	INDUSTRY	- Gipsstein; Anhydrit	0		A	
2520.20.00	INDUSTRY	- Gips	0		A	
2521.00.00	INDUSTRY	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	0		A	
2522		Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2522.10.00	INDUSTRY	- Luftkalk, ungelöscht	1,7		A	
2522.20.00	INDUSTRY	- Luftkalk, gelöscht	1,7		A	
2522.30.00	INDUSTRY	- hydraulischer Kalk	1,7		A	
2523		Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt				
2523.10.00	INDUSTRY	- Zementklinker	1,7		A	
		- Portlandzement				
2523.21.00	INDUSTRY	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7		A	
2523.29.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
2523.30.00	INDUSTRY	- Tonerdezement	1,7		A	
2523.90.00	INDUSTRY	- anderer Zement	1,7		A	
2524		Asbest				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2524.10.00	INDUSTRY	- Krokydolith	0		A	
2524.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2525		Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall				
2525.10.00	INDUSTRY	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	0		A	
2525.20.00	INDUSTRY	- Glimmerpulver	0		A	
2525.30.00	INDUSTRY	- Glimmerabfall	0		A	
2526		Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum				
2526.10.00	INDUSTRY	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0		A	
2526.20.00	INDUSTRY	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2528.00.00	INDUSTRY	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	0		A	
2529		Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat				
2529.10.00	INDUSTRY	- Feldspat	0		A	
		- Flussspat				
2529.21.00	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0		A	
2529.22.00	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0		A	
2529.30.00	INDUSTRY	- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	0		A	
2530		Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
2530.10.00	INDUSTRY	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2530.20.00	INDUSTRY	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0		A	
2530.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
26		KAPITEL 26 – ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN				
2601		Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände				
		- Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände				
2601.11.00	INDUSTRY	-- nicht agglomeriert	0		A	
2601.12.00	INDUSTRY	-- agglomeriert	0		A	
2601.20.00	INDUSTRY	- Schwefelkiesabbrände	0		A	
2602.00.00	INDUSTRY	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0		A	
2603.00.00	INDUSTRY	Kupfererze und ihre Konzentrate	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2604.00.00	INDUSTRY	Nickelerze und ihre Konzentrate	0		A	
2605.00.00	INDUSTRY	Cobalterze und ihre Konzentrate	0		A	
2606.00.00	INDUSTRY	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0		A	
2607.00.00	INDUSTRY	Bleierze und ihre Konzentrate	0		A	
2608.00.00	INDUSTRY	Zinkerze und ihre Konzentrate	0		A	
2609.00.00	INDUSTRY	Zinnerze und ihre Konzentrate	0		A	
2610.00.00	INDUSTRY	Chromerze und ihre Konzentrate	0		A	
2611.00.00	INDUSTRY	Wolframerze und ihre Konzentrate	0		A	
2612		Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate				
		- Uranerze und ihre Konzentrate				
2612.10.10	INDUSTRY	-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	0		A	
2612.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Thoriumerze und ihre Konzentrate				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2612.20.10	INDUSTRY	-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	0		A	
2612.20.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2613		Molybdänerze und ihre Konzentrate				
2613.10.00	INDUSTRY	- geröstet	0		A	
2613.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2614.00.00	INDUSTRY	Titanerze und ihre Konzentrate	0		A	
2615		Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate				
2615.10.00	INDUSTRY	- Zirkonerze und ihre Konzentrate	0		A	
2615.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2616		Edelmetallerze und ihre Konzentrate				
2616.10.00	INDUSTRY	- Silbererze und ihre Konzentrate	0		A	
2616.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2617		Andere Erze und ihre Konzentrate				
2617.10.00	INDUSTRY	- Antimonerze und ihre Konzentrate	0		A	
2617.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2618.00.00	INDUSTRY	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	0		A	
		Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung				
2619.00.20	INDUSTRY	- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	0		A	
2619.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
2620		Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten				
		- überwiegend Zink enthaltend				
2620.11.00	INDUSTRY	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2620.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- überwiegend Blei enthaltend				
2620.21.00	INDUSTRY	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0		A	
2620.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2620.30.00	INDUSTRY	- überwiegend Kupfer enthaltend	0		A	
2620.40.00	INDUSTRY	- überwiegend Aluminium enthaltend	0		A	
2620.60.00	INDUSTRY	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	0		A	
		- andere				
2620.91.00	INDUSTRY	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	0		A	
		-- andere				
2620.99.10	INDUSTRY	--- überwiegend Nickel enthaltend	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2620.99.20	INDUSTRY	--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	0		A	
2620.99.40	INDUSTRY	--- überwiegend Zinn enthaltend	0		A	
2620.99.60	INDUSTRY	--- überwiegend Titan enthaltend	0		A	
2620.99.95	INDUSTRY	--- andere	0		A	
2621		Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen				
2621.10.00	INDUSTRY	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	0		A	
2621.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
27		KAPITEL 27 – MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE				
2701		Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert				
2701.11.00	INDUSTRY	-- Anthrazit	0		A	
		-- bitumenhaltige Steinkohle				
2701.12.10	INDUSTRY	--- Kokskohle	0		A	
2701.12.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
2701.19.00	INDUSTRY	-- andere Steinkohle	0		A	
2701.20.00	INDUSTRY	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0		A	
2702		Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)				
2702.10.00	INDUSTRY	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2702.20.00	INDUSTRY	- Braunkohle, agglomeriert	0		A	
2703.00.00	INDUSTRY	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	0		A	
		Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle				
2704.00.10	INDUSTRY	- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	0		A	
2704.00.30	INDUSTRY	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	0		A	
2704.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
2705.00.00	INDUSTRY	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	0		A	
2706.00.00	INDUSTRY	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2707		Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen				
2707.10.00	INDUSTRY	- Benzole	3		A	
2707.20.00	INDUSTRY	- Toluole	3		A	
2707.30.00	INDUSTRY	- Xylole	3		A	
2707.40.00	INDUSTRY	- Naphthalin	0		A	
2707.50.00	INDUSTRY	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)	3		A	
		- andere				
2707.91.00	INDUSTRY	-- Kreosotöle	1,7		A	
2707.99	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- rohe Öle				
2707.99.11	INDUSTRY	---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7		A	
2707.99.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
2707.99.20	INDUSTRY	--- schwefelhaltige Kopfprodukte; Anthracen	0		A	
2707.99.50	INDUSTRY	--- basische Erzeugnisse	1,7		A	
2707.99.80	INDUSTRY	--- Phenole	1,2		A	
		--- andere				
2707.99.91	INDUSTRY	---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0		A	
2707.99.99	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	
2708		Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren				
2708.10.00	INDUSTRY	- Pech	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2708.20.00	INDUSTRY	- Pechkoks	0		A	
		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh				
2709.00.10	INDUSTRY	- Erdgaskondensate	0		A	
2709.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
2710		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle				
2710.12	INDUSTRY	-- Leichtöle und Zubereitungen				
2710.12.11	INDUSTRY	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2710.12.15	INDUSTRY	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710.12.11	0		A	
		--- zu anderer Verwendung				
		---- Spezialbenzine				
2710.12.21	INDUSTRY	----- Testbenzin (white spirit)	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2710.12.25	INDUSTRY	----- andere	4,7		A	
		---- andere				
		----- Motorenbenzin				
2710.12.31	INDUSTRY	------ Flugbenzin	4,7		A	
		------ andere, mit einem Bleigehalt von				
		------- 0,013 g/l oder weniger				
2710.12.41	INDUSTRY	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7		A	
2710.12.45	INDUSTRY	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7		A	
2710.12.49	INDUSTRY	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7		A	
		------- mehr als 0,013 g/l				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2710.12.51	INDUSTRY	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7		A	
2710.12.59	INDUSTRY	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7		A	
2710.12.70	INDUSTRY	----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7		A	
2710.12.90	INDUSTRY	----- andere Leichtöle	4,7		A	
2710.19	INDUSTRY	-- andere				
		--- mittelschwere Öle				
2710.19.11	INDUSTRY	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2710.19.15	INDUSTRY	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710.19.11	0		A	
		---- zu anderer Verwendung				
		----- Leuchtöl (Kerosin)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2710.19.21	INDUSTRY	------ Flugturbinenkraftstoff	0		A	
2710.19.25	INDUSTRY	------ andere	4,7		A	
2710.19.29	INDUSTRY	----- andere	4,7		A	
		--- Schweröle				
		---- Gasöl				
2710.19.31	INDUSTRY	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2710.19.35	INDUSTRY	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710.19.31	0		A	
		----- zu anderer Verwendung				
2710.19.43	INDUSTRY	------ mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0		A	
2710.19.46	INDUSTRY	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2710.19.47	INDUSTRY	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	0		A	
2710.19.48	INDUSTRY	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5		A	
		---- Heizöle				
2710.19.51	INDUSTRY	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2710.19.55	INDUSTRY	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710.19.51	0		A	
		----- zu anderer Verwendung				
2710.19.62	INDUSTRY	------ mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5		A	
2710.19.64	INDUSTRY	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT	3,5		A	
2710.19.68	INDUSTRY	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT	3,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- Schmieröle; andere Öle				
2710.19.71	INDUSTRY	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2710.19.75	INDUSTRY	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710.19.71	0		A	
		----- zu anderer Verwendung				
2710.19.81	INDUSTRY	------ Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7		A	
2710.19.83	INDUSTRY	------ Hydrauliköle	3,7		A	
2710.19.85	INDUSTRY	------ Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7		A	
2710.19.87	INDUSTRY	------ Getriebeöle	3,7		A	
2710.19.91	INDUSTRY	------ Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7		A	
2710.19.93	INDUSTRY	------ Elektroisolieröle	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2710.19.99	INDUSTRY	------ andere Schmieröle und andere Öle	3,7		A	
2710.20	INDUSTRY	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle				
		-- Gasöl				
2710.20.11	INDUSTRY	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0		A	
2710.20.15	INDUSTRY	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	0		A	
2710.20.17	INDUSTRY	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	0		A	
2710.20.19	INDUSTRY	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

ABl. L vom 28.2.2024

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Heizöle				
2710.20.31	INDUSTRY	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5		A	
2710.20.35	INDUSTRY	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT	3,5		A	
2710.20.39	INDUSTRY	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT	3,5		A	
2710.20.90	INDUSTRY	-- andere Öle	3,7		A	
		- Ölabfälle				
2710.91.00	INDUSTRY	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5		A	
2710.99.00	INDUSTRY	-- andere	3,5		A	
2711		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe				
		- verflüssigt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2711.11.00	INDUSTRY	-- Erdgas	0		A	
2711.12	INDUSTRY	-- Propan				
		--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr				
2711.12.11	INDUSTRY	---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8		A	
2711.12.19	INDUSTRY	---- zu anderer Verwendung	0		A	
		--- andere				
2711.12.91	INDUSTRY	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2711.12.93	INDUSTRY	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711.12.91	0		A	
		---- zu anderer Verwendung				
2711.12.94	INDUSTRY	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7		A	
2711.12.97	INDUSTRY	----- andere	0,7		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2711.13	INDUSTRY	-- Butane				
2711.13.10	INDUSTRY	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2711.13.30	INDUSTRY	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711.13.10	0		A	
		--- zu anderer Verwendung				
2711.13.91	INDUSTRY	---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7		A	
2711.13.97	INDUSTRY	---- andere	0,7		A	
2711.14.00	INDUSTRY	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0		A	
2711.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- in gasförmigem Zustand				
2711.21.00	INDUSTRY	-- Erdgas	0		A	
2711.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2712		Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt				
		- Vaselin				
2712.10.10	INDUSTRY	-- roh	0		A	
2712.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
		- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT				
2712.20.10	INDUSTRY	-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	0		A	
2712.20.90	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
2712.90	INDUSTRY	- andere				
		-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2712.90.11	INDUSTRY	--- roh	0,7		A	
2712.90.19	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
		-- andere				
		--- roh				
2712.90.31	INDUSTRY	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0		A	
2712.90.33	INDUSTRY	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712.90.31	0		A	
2712.90.39	INDUSTRY	---- zu anderer Verwendung	0,7		A	
		--- andere				
2712.90.91	INDUSTRY	---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2712.90.99	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
2713		Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien				
		- Petrolkoks				
2713.11.00	INDUSTRY	-- nicht calciniert	0		A	
2713.12.00	INDUSTRY	-- calciniert	0		A	
2713.20.00	INDUSTRY	- Bitumen aus Erdöl	0		A	
		- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien				
2713.90.10	INDUSTRY	-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0		A	
2713.90.90	INDUSTRY	-- andere	0,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2714		Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein				
2714.10.00	INDUSTRY	- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	0		A	
2714.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2715.00.00	INDUSTRY	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	0		A	
2716.00.00	INDUSTRY	Elektrischer Strom	0		A	
28		KAPITEL 28 – ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN				
		I. CHEMISCHE ELEMENTE				
2801		Fluor, Chlor, Brom und Iod				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2801.10.00	INDUSTRY	- Chlor	5,5		A	
2801.20.00	INDUSTRY	- Iod	0		A	
		- Fluor; Brom				
2801.30.10	INDUSTRY	-- Fluor	5		A	
2801.30.90	INDUSTRY	-- Brom	5,5		A	
2802.00.00	INDUSTRY	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6		A	
2803.00.00	INDUSTRY	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	0		A	
2804		Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle				
2804.10.00	INDUSTRY	- Wasserstoff	3,7		A	
		- Edelgase				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2804.21.00	INDUSTRY	-- Argon	5		A	
		-- andere				
2804.29.10	INDUSTRY	--- Helium	0		A	
2804.29.90	INDUSTRY	--- andere	5		A	
2804.30.00	INDUSTRY	- Stickstoff	5,5		A	
2804.40.00	INDUSTRY	- Sauerstoff	5		A	
		- Bor; Tellur				
2804.50.10	INDUSTRY	-- Bor	5,5		A	
2804.50.90	INDUSTRY	-- Tellur	2,1		A	
		- Silicium				
2804.61.00	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0		A	
2804.69.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2804.70.00	INDUSTRY	- Phosphor	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2804.80.00	INDUSTRY	- Arsen	2,1		A	
2804.90.00	INDUSTRY	- Selen	0		A	
2805		Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber				
		- Alkali- oder Erdalkalimetalle				
2805.11.00	INDUSTRY	-- Natrium	5		A	
2805.12.00	INDUSTRY	-- Calcium	5,5		A	
		-- andere				
2805.19.10	INDUSTRY	--- Strontium und Barium	5,5		A	
2805.19.90	INDUSTRY	--- andere	4,1		A	
2805.30	INDUSTRY	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2805.30.10	INDUSTRY	-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5		A	
		-- andere				
		--- mit einem Reinheitsgrad von 95 GHT oder mehr				
2805.30.20	INDUSTRY	---- Cer, Lanthan, Praseodym, Neodym und Samarium	2,7		A	
2805.30.30	INDUSTRY	---- Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium und Yttrium	2,7		A	
2805.30.40	INDUSTRY	---- Scandium	2,7		A	
2805.30.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- Quecksilber				
2805.40.10	INDUSTRY	-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 € oder weniger für 1 Flasche	3		A	
2805.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE				
2806		Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure				
2806.10.00	INDUSTRY	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5		A	
2806.20.00	INDUSTRY	- Chloroschwefelsäure	5,5		A	
2807.00.00	INDUSTRY	Schwefelsäure; Oleum	3		A	
2808.00.00	INDUSTRY	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5		A	
2809		Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich				
2809.10.00	INDUSTRY	- Diphosphorpentaoxid	5,5		A	
2809.20.00	INDUSTRY	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5		A	
		Boroxide; Borsäuren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2810.00.10	INDUSTRY	- Dibortrioxid	0		A	
2810.00.90	INDUSTRY	- andere	3,7		A	
2811		Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle				
		- andere anorganische Säuren				
2811.11.00	INDUSTRY	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5		A	
2811.12.00	INDUSTRY	-- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3		A	
		-- andere				
2811.19.10	INDUSTRY	--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	0		A	
2811.19.80	INDUSTRY	--- andere	5,3		A	
		- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle				
2811.21.00	INDUSTRY	-- Kohlenstoffdioxid	5,5		A	
2811.22.00	INDUSTRY	-- Siliciumdioxid	4,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
2811.29.05	INDUSTRY	--- Schwefeldioxid	5,5		A	
2811.29.10	INDUSTRY	--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	4,6		A	
2811.29.30	INDUSTRY	--- Stickstoffoxide	5		A	
2811.29.90	INDUSTRY	--- andere	5,3		A	
		III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE				
2812		Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle				
		- Chloride und Chloridoxide				
2812.11.00	INDUSTRY	-- Carbonyldichlorid (Phosgen)	5,5		A	
2812.12.00	INDUSTRY	-- Phosphoroxychlorid	5,5		A	
2812.13.00	INDUSTRY	-- Phosphortrichlorid	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2812.14.00	INDUSTRY	-- Phosphorpentachlorid	5,5		A	
2812.15.00	INDUSTRY	-- Schwefelmonochlorid	5,5		A	
2812.16.00	INDUSTRY	-- Schwefeldichlorid	5,5		A	
2812.17.00	INDUSTRY	-- Thionylchlorid	5,5		A	
		-- andere				
2812.19.10	INDUSTRY	--- des Phosphors	5,5		A	
2812.19.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2812.90.00	INDUSTRY	- andere	5,5		A	
2813		Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid				
2813.10.00	INDUSTRY	- Kohlenstoffdisulfid	5,5		A	
		- andere				
2813.90.10	INDUSTRY	-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2813.90.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE				
2814		Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung				
2814.10.00	INDUSTRY	- Ammoniak, wasserfrei	5,5		A	
2814.20.00	INDUSTRY	- Ammoniak in wässriger Lösung	5,5		A	
2815		Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums				
		- Natriumhydroxid (Ätznatron)				
2815.11.00	INDUSTRY	-- fest	5,5		A	
2815.12.00	INDUSTRY	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5		A	
2815.20.00	INDUSTRY	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5,5		A	
2815.30.00	INDUSTRY	- Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2816		Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums				
2816.10.00	INDUSTRY	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1		A	
2816.40.00	INDUSTRY	- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5		A	
2817.00.00	INDUSTRY	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5		A	
2818		Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid				
2818.10	INDUSTRY	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich				
		-- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von 98,5 GHT oder mehr				
2818.10.11	INDUSTRY	--- von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2818.10.19	INDUSTRY	--- von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2		A	
		-- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von weniger als 98,5 GHT				
2818.10.91	INDUSTRY	--- von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2		A	
2818.10.99	INDUSTRY	--- von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2		A	
2818.20.00	INDUSTRY	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4		A	
2818.30.00	INDUSTRY	- Aluminiumhydroxid	5,5		A	
2819		Chromoxide und -hydroxide				
2819.10.00	INDUSTRY	- Chromtrioxid	5,5		A	
		- andere				
2819.90.10	INDUSTRY	-- Chromdioxid	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2819.90.90	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2820		Manganoxide				
2820.10.00	INDUSTRY	- Mangandioxidelemente und -batterien	5,3		A	
		- andere				
2820.90.10	INDUSTRY	-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	0		A	
2820.90.90	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2821		Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3				
2821.10.00	INDUSTRY	- Eisenoxide und -hydroxide	4,6		A	
2821.20.00	INDUSTRY	- Farberden	4,6		A	
2822.00.00	INDUSTRY	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2823.00.00	INDUSTRY	Titanoxide	5,5		A	
2824		Bleioxide; Mennige und Orangemennige				
2824.10.00	INDUSTRY	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5		A	
2824.90.00	INDUSTRY	- andere	5,5		A	
2825		Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide				
2825.10.00	INDUSTRY	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5		A	
2825.20.00	INDUSTRY	- Lithiumoxid und -hydroxid	5,3		A	
2825.30.00	INDUSTRY	- Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5		A	
2825.40.00	INDUSTRY	- Nickeloxide und -hydroxide	0		A	
2825.50.00	INDUSTRY	- Kupferoxide und -hydroxide	3,2		A	
2825.60.00	INDUSTRY	- Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2825.70.00	INDUSTRY	- Molybdänoxide und -hydroxide	5,3		A	
2825.80.00	INDUSTRY	- Antimonoxide	5,5		A	
2825.90	INDUSTRY	- andere				
		-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid				
2825.90.11	INDUSTRY	--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: - zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und - zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	0		A	
2825.90.19	INDUSTRY	--- andere	4,6		A	
2825.90.20	INDUSTRY	-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3		A	
2825.90.40	INDUSTRY	-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6		A	
2825.90.60	INDUSTRY	-- Cadmiumoxid	0		A	
2825.90.85	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN				
2826		Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze				
		- Fluoride				
2826.12.00	INDUSTRY	-- aus Aluminium	5,3		A	
		-- andere				
2826.19.10	INDUSTRY	--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5		A	
2826.19.90	INDUSTRY	--- andere	5,3		A	
2826.30.00	INDUSTRY	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5		A	
		- andere				
2826.90.10	INDUSTRY	-- Dikaliumhexafluorozirconat	5		A	
2826.90.80	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2827		Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide				
2827.10.00	INDUSTRY	- Ammoniumchlorid	5,5		A	
2827.20.00	INDUSTRY	- Calciumchlorid	4,6		A	
		- andere Chloride				
2827.31.00	INDUSTRY	-- des Magnesiums	4,6		A	
2827.32.00	INDUSTRY	-- aus Aluminium	5,5		A	
2827.35.00	INDUSTRY	-- des Nickels	5,5		A	
		-- andere				
2827.39.10	INDUSTRY	--- des Zinns	4,1		A	
2827.39.20	INDUSTRY	--- des Eisens	2,1		A	
2827.39.30	INDUSTRY	--- des Cobalts	5,5		A	
2827.39.85	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Chloridoxide und Chloridhydroxide				
2827.41.00	INDUSTRY	-- aus Kupfer	3,2		A	
		-- andere				
2827.49.10	INDUSTRY	--- des Bleis	3,2		A	
2827.49.90	INDUSTRY	--- andere	5,3		A	
		- Bromide und Bromidoxide				
2827.51.00	INDUSTRY	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5		A	
2827.59.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2827.60.00	INDUSTRY	- Iodide und Iodidoxide	5,5		A	
2828		Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite				
2828.10.00	INDUSTRY	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5		A	
2828.90.00	INDUSTRY	- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2829		Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate				
		- Chlorate				
2829.11.00	INDUSTRY	-- des Natriums	5,5		A	
2829.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- andere				
2829.90.10	INDUSTRY	-- Perchlorate	4,8		A	
2829.90.40	INDUSTRY	-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	0		A	
2829.90.80	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2830		Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich				
2830.10.00	INDUSTRY	- Natriumsulfide	5,5		A	
		- andere				
2830.90.11	INDUSTRY	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2830.90.85	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2831		Dithionite und Sulfoxylate				
2831.10.00	INDUSTRY	- des Natriums	5,5		A	
2831.90.00	INDUSTRY	- andere	5,5		A	
2832		Sulfite; Thiosulfate				
2832.10.00	INDUSTRY	- Natriumsulfite	5,5		A	
2832.20.00	INDUSTRY	- andere Sulfite	5,5		A	
2832.30.00	INDUSTRY	- Thiosulfate	5,5		A	
2833		Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)				
		- Natriumsulfate				
2833.11.00	INDUSTRY	-- Dinatriumsulfat	5,5		A	
2833.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- andere Sulfate				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2833.21.00	INDUSTRY	-- des Magnesiums	5,5		A	
2833.22.00	INDUSTRY	-- aus Aluminium	5,5		A	
2833.24.00	INDUSTRY	-- des Nickels	5		A	
2833.25.00	INDUSTRY	-- aus Kupfer	3,2		A	
2833.27.00	INDUSTRY	-- des Bariums	5,5		A	
		-- andere				
2833.29.20	INDUSTRY	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5		A	
2833.29.30	INDUSTRY	--- des Cobalts, des Titans	5,3		A	
2833.29.60	INDUSTRY	--- des Bleis	4,6		A	
2833.29.80	INDUSTRY	--- andere	5		A	
2833.30.00	INDUSTRY	- Alaune	5,5		A	
2833.40.00	INDUSTRY	- Peroxosulfate (Persulfate)	5,5		A	
2834		Nitrite; Nitrate				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2834.10.00	INDUSTRY	- Nitrite	5,5		A	
		- Nitrate				
2834.21.00	INDUSTRY	-- des Kaliums	5,5		A	
		-- andere				
2834.29.20	INDUSTRY	--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5		A	
2834.29.40	INDUSTRY	--- aus Kupfer	4,6		A	
2834.29.80	INDUSTRY	--- andere	3		A	
2835		Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich				
2835.10.00	INDUSTRY	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5		A	
		- Phosphate				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2835.22.00	INDUSTRY	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5		A	
2835.24.00	INDUSTRY	-- des Kaliums	5,5		A	
2835.25.00	INDUSTRY	-- Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)	5,5		A	
2835.26.00	INDUSTRY	-- andere Calciumphosphate	5,5		A	
		-- andere				
2835.29.10	INDUSTRY	--- Triammoniumphosphat	5,3		A	
2835.29.30	INDUSTRY	--- Trinatriumphosphat	5,5		A	
2835.29.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		- Polyphosphate				
2835.31.00	INDUSTRY	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5		A	
2835.39.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2836		Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend				
2836.20.00	INDUSTRY	- Dinatriumcarbonat	5,5		A	
2836.30.00	INDUSTRY	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5		A	
2836.40.00	INDUSTRY	- Kaliumcarbonate	5,5		A	
2836.50.00	INDUSTRY	- Calciumcarbonat	5		A	
2836.60.00	INDUSTRY	- Bariumcarbonat	5,5		A	
		- andere				
2836.91.00	INDUSTRY	-- Lithiumcarbonate	5,5		A	
2836.92.00	INDUSTRY	-- Strontiumcarbonat	5,5		A	
2836.99	INDUSTRY	-- andere				
		--- Carbonate				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2836.99.11	INDUSTRY	---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7		A	
2836.99.17	INDUSTRY	---- andere	5,5		A	
2836.99.90	INDUSTRY	--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5		A	
2837		Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide				
		- Cyanide und Cyanidoxide				
2837.11.00	INDUSTRY	-- des Natriums	5,5		A	
2837.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2837.20.00	INDUSTRY	- komplexe Cyanide	5,5		A	
2839		Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle				
		- des Natriums				
2839.11.00	INDUSTRY	-- Natriummetasilicate	5		A	
2839.19.00	INDUSTRY	-- andere	5		A	
2839.90.00	INDUSTRY	- andere	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2840		Borate; Peroxoborate (Perborate)				
		- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)				
2840.11.00	INDUSTRY	-- wasserfrei	0		A	
		-- andere				
2840.19.10	INDUSTRY	--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	0		A	
2840.19.90	INDUSTRY	--- andere	5,3		A	
		- andere Borate				
2840.20.10	INDUSTRY	-- Natriumborate, wasserfrei	0		A	
2840.20.90	INDUSTRY	-- andere	5,3		A	
2840.30.00	INDUSTRY	- Peroxoborate (Perborate)	5,5		A	
2841		Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide				
2841.30.00	INDUSTRY	- Natriumdichromat	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2841.50.00	INDUSTRY	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5		A	
		- Manganite, Manganate und Permanganate				
2841.61.00	INDUSTRY	-- Kaliumpermanganat	5,5		A	
2841.69.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2841.70.00	INDUSTRY	- Molybdate	5,5		A	
2841.80.00	INDUSTRY	- Wolframate	5,5		A	
		- andere				
2841.90.30	INDUSTRY	-- Zinkate und Vanadate	4,6		A	
2841.90.85	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2842		Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2842.10.00	INDUSTRY	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5		A	
		- andere				
2842.90.10	INDUSTRY	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	5,3		A	
2842.90.80	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		VI. VERSCHIEDENES				
2843		Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame				
		- Edelmetalle in kolloidem Zustand				
2843.10.10	INDUSTRY	-- Silber	5,3		A	
2843.10.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- Silberverbindungen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2843.21.00	INDUSTRY	-- Silbernitrat	5,5		A	
2843.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2843.30.00	INDUSTRY	- Goldverbindungen	3		A	
		- andere Verbindungen; Amalgame				
2843.90.10	INDUSTRY	-- Amalgame	5,3		A	
2843.90.90	INDUSTRY	-- andere	3		A	
2844		Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten				
2844.10	INDUSTRY	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- natürliches Uran				
2844.10.10	INDUSTRY	--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0		A	
2844.10.30	INDUSTRY	--- verarbeitet (Euratom)	0		A	
2844.10.50	INDUSTRY	-- Ferrouran	0		A	
2844.10.90	INDUSTRY	-- andere (Euratom)	0		A	
2844.20	INDUSTRY	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten				
		-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten				
2844.20.25	INDUSTRY	--- Ferrouran	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2844.20.35	INDUSTRY	--- andere (Euratom)	0		A	
		-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten				
		--- Mischungen von Uran und Plutonium				
2844.20.51	INDUSTRY	---- Ferrouran	0		A	
2844.20.59	INDUSTRY	---- andere (Euratom)	0		A	
2844.20.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
2844.30	INDUSTRY	- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten				
2844.30.11	INDUSTRY	--- Cermets	5,5		A	
2844.30.19	INDUSTRY	--- andere	2,9		A	
		-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten				
2844.30.51	INDUSTRY	--- Cermets	5,5		A	
		--- andere				
2844.30.55	INDUSTRY	---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0		A	
		---- bearbeitet				
2844.30.61	INDUSTRY	----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2844.30.69	INDUSTRY	----- andere (Euratom)	0		A	
		-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt				
2844.30.91	INDUSTRY	--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	0		A	
2844.30.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
2844.40	INDUSTRY	- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterposition 2844.10, 2844.20 oder 2844.30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände				
2844.40.10	INDUSTRY	-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
2844.40.20	INDUSTRY	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	0		A	
2844.40.30	INDUSTRY	--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0		A	
2844.40.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
2844.50.00	INDUSTRY	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	0		A	
2845		Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich				
2845.10.00	INDUSTRY	- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5		A	
		- andere				
2845.90.10	INDUSTRY	-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2845.90.90	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2846		Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle				
2846.10.00	INDUSTRY	- Cerverbindungen	3,2		A	
		- andere				
2846.90.10	INDUSTRY	-- Lanthan-, Praseodym-, Neodym- oder Samariumverbindungen	3,2		A	
2846.90.20	INDUSTRY	-- Europium-, Gadolinium-, Terbium-, Dysprosium-, Holmium-, Erbium-, Thulium-, Ytterbium-, Lutetium- oder Yttriumverbindungen	3,2		A	
2846.90.30	INDUSTRY	-- Scandiumverbindungen	3,2		A	
2846.90.90	INDUSTRY	-- Verbindungen von Metallgemischen	3,2		A	
2847.00.00	INDUSTRY	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2849		Carbide, auch chemisch nicht einheitlich				
2849.10.00	INDUSTRY	- des Calciums	5,5		A	
2849.20.00	INDUSTRY	- des Siliciums	5,5		A	
		- andere				
2849.90.10	INDUSTRY	-- des Bors	4,1		A	
2849.90.30	INDUSTRY	-- des Wolframs	5,5		A	
2849.90.50	INDUSTRY	-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5		A	
2849.90.90	INDUSTRY	-- andere	5,3		A	
		Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind				
2850.00.20	INDUSTRY	- Hydride, Nitride	4,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2850.00.60	INDUSTRY	- Azide, Silicide	5,5		A	
2850.00.90	INDUSTRY	- Boride	5,3		A	
2852		Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame				
2852.10.00	INDUSTRY	- chemisch einheitlich	5,5		A	
2852.90.00	INDUSTRY	- andere	5,5		A	
2853		Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor; andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen				
2853.10.00	INDUSTRY	- Cyanogenchlorid (Chlorcyan)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
2853.90.10	INDUSTRY	-- destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit	2,7		A	
2853.90.30	INDUSTRY	-- flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1		A	
2853.90.90	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
29		KAPITEL 29 – ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE				
		I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE				
2901		Acyclische Kohlenwasserstoffe				
2901.10.00	INDUSTRY	- gesättigt	0		A	
		- ungesättigt				
2901.21.00	INDUSTRY	-- Ethylen	0		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2901.22.00	INDUSTRY	-- Propen (Propylen)	0		A	
2901.23.00	INDUSTRY	-- Buten (Butylen) und seine Isomere	0		A	
2901.24.00	INDUSTRY	-- Buta-1,3-dien und Isopren	0		A	
2901.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2902		Cyclische Kohlenwasserstoffe				
		- alicyclische				
2902.11.00	INDUSTRY	-- Cyclohexan	0		A	
2902.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2902.20.00	INDUSTRY	- Benzol	0		A	
2902.30.00	INDUSTRY	- Toluol	0		A	
		- Xylole				
2902.41.00	INDUSTRY	-- o-Xylol	0		A	
2902.42.00	INDUSTRY	-- m-Xylol	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2902.43.00	INDUSTRY	-- p-Xylol	0		A	
2902.44.00	INDUSTRY	-- Xylol-Isomerengemische	0		A	
2902.50.00	INDUSTRY	- Styrol	0		A	
2902.60.00	INDUSTRY	- Ethylbenzol	0		A	
2902.70.00	INDUSTRY	- Cumol	0		A	
2902.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2903		Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe				
		- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe				
2903.11.00	INDUSTRY	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5		A	
2903.12.00	INDUSTRY	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5		A	
2903.13.00	INDUSTRY	-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2903.14.00	INDUSTRY	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5		A	
2903.15.00	INDUSTRY	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5		A	
2903.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe				
2903.21.00	INDUSTRY	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5		A	
2903.22.00	INDUSTRY	-- Trichlorethylen	5,5		A	
2903.23.00	INDUSTRY	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5		A	
2903.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe				
2903.31.00	INDUSTRY	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5		A	
2903.39	INDUSTRY	-- andere				
		--- Bromide				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2903.39.11	INDUSTRY	---- Brommethan (Methylbromid)	5,5		A	
2903.39.15	INDUSTRY	---- Dibrommethan	0		A	
2903.39.19	INDUSTRY	---- andere	5,5		A	
		--- gesättigte Fluoride				
2903.39.21	INDUSTRY	---- Difluormethan	5,5		A	
2903.39.23	INDUSTRY	---- Trifluormethan	5,5		A	
2903.39.24	INDUSTRY	---- Pentafluorethan und 1,1,1-Trifluorethan	5,5		A	
2903.39.25	INDUSTRY	---- 1,1-Difluorethan	5,5		A	
2903.39.26	INDUSTRY	---- 1,1,1,2-Tetrafluorethan	5,5		A	
2903.39.27	INDUSTRY	---- Pentafluorpropane, Hexafluorpropane und Heptafluorpropane	5,5		A	
2903.39.28	INDUSTRY	---- perfluorierte gesättigte Fluoride	5,5		A	
2903.39.29	INDUSTRY	---- andere gesättigte Fluoride	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- ungesättigte Fluoride				
2903.39.31	INDUSTRY	---- 2,3,3,3-Tetrafluorpropen	5,5		A	
2903.39.35	INDUSTRY	---- 1,3,3,3-Tetrafluorpropen	5,5		A	
2903.39.39	INDUSTRY	---- andere ungesättigte Fluoride	5,5		A	
2903.39.80	INDUSTRY	--- Iodide	5,5		A	
		- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen				
2903.71.00	INDUSTRY	-- Chlordifluormethan	5,5		A	
2903.72.00	INDUSTRY	-- Dichlortrifluorethane	5,5		A	
2903.73.00	INDUSTRY	-- Dichlorfluorethane	5,5		A	
2903.74.00	INDUSTRY	-- Chlordifluorethane	5,5		A	
2903.75.00	INDUSTRY	-- Dichlorpentafluorpropane	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane				
2903.76.10	INDUSTRY	--- Bromchlordifluormethan	5,5		A	
2903.76.20	INDUSTRY	--- Bromtrifluormethan	5,5		A	
2903.76.90	INDUSTRY	--- Dibromtetrafluorethane	5,5		A	
		-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate				
2903.77.60	INDUSTRY	--- Trichlorfluormethan, Dichlordifluormethan, Trichlortrifluorethane, Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan	5,5		A	
2903.77.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2903.78.00	INDUSTRY	-- andere perhalogenierte Derivate	5,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2903.79.30	INDUSTRY	--- nur mit Brom und Chlor, Fluor und Chlor oder Fluor und Brom halogenierte Derivate	5,5		A	
2903.79.80	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe				
2903.81.00	INDUSTRY	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5		A	
2903.82.00	INDUSTRY	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5		A	
2903.83.00	INDUSTRY	-- Mirex (ISO)	5,5		A	
		-- andere				
2903.89.10	INDUSTRY	--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan; Tetrabromcyclooctane	0		A	
2903.89.80	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe				
2903.91.00	INDUSTRY	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5		A	
2903.92.00	INDUSTRY	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	5,5		A	
2903.93.00	INDUSTRY	-- Pentachlorbenzol (ISO)	5,5		A	
2903.94.00	INDUSTRY	-- Hexabrombiphenyle	5,5		A	
		-- andere				
2903.99.10	INDUSTRY	--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	0		A	
2903.99.80	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2904		Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2904.10.00	INDUSTRY	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5		A	
2904.20.00	INDUSTRY	- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5		A	
		- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluoroctansulfonylfluorid				
2904.31.00	INDUSTRY	-- Perfluoroctansulfonsäure	5,5		A	
2904.32.00	INDUSTRY	-- Ammoniumperfluoroctansulfonat	5,5		A	
2904.33.00	INDUSTRY	-- Lithiumperfluoroctansulfonat	5,5		A	
2904.34.00	INDUSTRY	-- Kaliumperfluoroctansulfonat	5,5		A	
2904.35.00	INDUSTRY	-- andere Salze der Perfluoroctansulfonsäure	5,5		A	
2904.36.00	INDUSTRY	-- Perfluoroctansulfonylfluorid	5,5		A	
		- andere				
2904.91.00	INDUSTRY	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2904.99.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE				
2905		Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- einwertige gesättigte Alkohole				
2905.11.00	INDUSTRY	-- Methanol (Methylalkohol)	5,5		A	
2905.12.00	INDUSTRY	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5		A	
2905.13.00	INDUSTRY	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5		A	
		-- andere Butanole				
2905.14.10	INDUSTRY	--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6		A	
2905.14.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere				
2905.16.20	INDUSTRY	--- Octan-2-ol	0		A	
2905.16.85	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2905.17.00	INDUSTRY	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5		A	
2905.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- einwertige ungesättigte Alkohole				
2905.22.00	INDUSTRY	-- acyclische Terpenalkohole	5,5		A	
		-- andere				
2905.29.10	INDUSTRY	--- Allylalkohol	5,5		A	
2905.29.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		- zweiwertige Alkohole				
2905.31.00	INDUSTRY	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2905.32.00	INDUSTRY	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5		A	
2905.39	INDUSTRY	-- andere				
2905.39.20	INDUSTRY	--- Butan-1,3-diol	0		A	
		--- Butan-1,4-diol				
2905.39.26	INDUSTRY	---- Butan-1,4-diol oder Tetramethylenglycol (1,4-Butandiol) mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von 100 GHT	5,5		A	
2905.39.28	INDUSTRY	---- andere	5,5		A	
2905.39.30	INDUSTRY	--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	0		A	
2905.39.95	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		- andere mehrwertige Alkohole				
2905.41.00	INDUSTRY	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5		A	
2905.42.00	INDUSTRY	-- Pentaerythritol	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2905.43.00	PAPS	-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg		B7	
2905.44	PAPS	-- D-Glucitol (Sorbit)				
		--- in wässriger Lösung				
2905.44.11	PAPS	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg		B7	
2905.44.19	PAPS	---- andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	Dieser Wertzollsatz ist autonom auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).	B7	
		--- andere				
2905.44.91	PAPS	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg		B7	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2905.44.99	PAPS	---- andere	9 + 53,7 EUR/100 kg	Dieser Wertzollsatz ist autonom auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).	B7	
2905.45.00	PAPS	-- Glycerin	3,8		A	
2905.49.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole				
2905.51.00	INDUSTRY	-- Ethchlorvynol (INN)	0		A	
		-- andere				
2905.59.91	INDUSTRY	--- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0		A	
2905.59.98	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2906		Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- alicyclische				
2906.11.00	INDUSTRY	-- Menthol	5,5		A	
2906.12.00	INDUSTRY	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5		A	
		-- Sterine und Inosite				
2906.13.10	INDUSTRY	--- Sterine	5,5		A	
2906.13.90	INDUSTRY	--- Inosite	0		A	
2906.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- aromatische				
2906.21.00	INDUSTRY	-- Benzylalkohol	5,5		A	
2906.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2907		Phenole; Phenolalkohole				
		- einwertige Phenole				
2907.11.00	INDUSTRY	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3		A	
2907.12.00	INDUSTRY	-- Kresole und ihre Salze	2,1		A	
2907.13.00	INDUSTRY	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5		A	
		-- Naphthole und ihre Salze				
2907.15.10	INDUSTRY	--- 1-Naphthol	0		A	
2907.15.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		-- andere				
2907.19.10	INDUSTRY	--- Xylenole und ihre Salze	2,1		A	
2907.19.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		- mehrwertige Phenole; Phenolalkohole				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2907.21.00	INDUSTRY	-- Resorcin und seine Salze	5,5		A	
2907.22.00	INDUSTRY	-- Hydrochinon und seine Salze	5,5		A	
2907.23.00	INDUSTRY	-- 4,4′-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5		A	
2907.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2908		Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole				
		- nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze				
2908.11.00	INDUSTRY	-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5		A	
2908.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- andere				
2908.91.00	INDUSTRY	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2908.92.00	INDUSTRY	-- 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	5,5		A	
2908.99.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE				
2909		Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
2909.11.00	INDUSTRY	-- Diethylether	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
2909.19.10	INDUSTRY	--- tert-Butyl-ethylether (Ethyl-tert-butylether, ETBE)	5,5		A	
2909.19.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2909.20.00	INDUSTRY	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5		A	
2909.30	INDUSTRY	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
2909.30.10	INDUSTRY	-- Diphenylether	0		A	
		-- nur mit Brom halogenierte Derivate				
2909.30.31	INDUSTRY	--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	0		A	
2909.30.35	INDUSTRY	--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2909.30.38	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2909.30.90	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
2909.41.00	INDUSTRY	-- 2,2′-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5		A	
2909.43.00	INDUSTRY	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5		A	
2909.44.00	INDUSTRY	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5		A	
		-- andere				
2909.49.11	INDUSTRY	--- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	0		A	
2909.49.80	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2909.50.00	INDUSTRY	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2909.60.00	INDUSTRY	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5		A	
2910		Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
2910.10.00	INDUSTRY	- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5		A	
2910.20.00	INDUSTRY	- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5		A	
2910.30.00	INDUSTRY	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5		A	
2910.40.00	INDUSTRY	- Dieldrin (ISO, INN)	5,5		A	
2910.50.00	INDUSTRY	- Endrin (ISO)	5,5		A	
2910.90.00	INDUSTRY	- andere	5,5		A	
2911.00.00	INDUSTRY	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION				
2912		Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd				
		- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen				
2912.11.00	INDUSTRY	-- Methanal (Formaldehyd)	5,5		A	
2912.12.00	INDUSTRY	-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5		A	
2912.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen				
2912.21.00	INDUSTRY	-- Benzaldehyd	5,5		A	
2912.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen				
2912.41.00	INDUSTRY	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2912.42.00	INDUSTRY	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5		A	
2912.49.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2912.50.00	INDUSTRY	- cyclische Polymere der Aldehyde	5,5		A	
2912.60.00	INDUSTRY	- Paraformaldehyd	5,5		A	
2913.00.00	INDUSTRY	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5		A	
		VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION				
2914		Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen				
2914.11.00	INDUSTRY	-- Aceton	5,5		A	
2914.12.00	INDUSTRY	-- Butanon (Methylethylketon)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2914.13.00	INDUSTRY	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5		A	
		-- andere				
2914.19.10	INDUSTRY	--- 5-Methylhexan-2-on	0		A	
2914.19.90	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen				
2914.22.00	INDUSTRY	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5		A	
2914.23.00	INDUSTRY	-- Jonone und Methyljonone	5,5		A	
2914.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen				
2914.31.00	INDUSTRY	-- Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	5,5		A	
2914.39.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- Ketonalkohole und Ketonaldehyde				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2914.40.10	INDUSTRY	-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5		A	
2914.40.90	INDUSTRY	-- andere	3		A	
2914.50.00	INDUSTRY	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5		A	
		- Chinone				
2914.61.00	INDUSTRY	-- Anthrachinon	5,5		A	
2914.62.00	INDUSTRY	-- Coenzym Q 10 (Ubidecarenon (INN))	5,5		A	
		-- andere				
2914.69.10	INDUSTRY	--- 1,4-Naphthochinon	0		A	
2914.69.80	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
		- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
2914.71.00	INDUSTRY	-- Chlordecon (ISO)	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2914.79.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE				
2915		Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- Ameisensäure, ihre Salze und Ester				
2915.11.00	INDUSTRY	-- Ameisensäure	5,5		A	
2915.12.00	INDUSTRY	-- Salze der Ameisensäure	5,5		A	
2915.13.00	INDUSTRY	-- Ester der Ameisensäure	5,5		A	
		- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid				

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

ABl. L vom 28.2.2024

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2915.21.00	INDUSTRY	-- Essigsäure	5,5		A	
2915.24.00	INDUSTRY	-- Essigsäureanhydrid	5,5		A	
2915.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
		- Ester der Essigsäure				
2915.31.00	INDUSTRY	-- Ethylacetat	5,5		A	
2915.32.00	INDUSTRY	-- Vinylacetat	5,5		A	
2915.33.00	INDUSTRY	-- n-Butylacetat	5,5		A	
2915.36.00	INDUSTRY	-- Dinosebacetat	5,5		A	
2915.39.00	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	
2915.40.00	INDUSTRY	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5		A	
2915.50.00	INDUSTRY	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2		A	
2915.60	INDUSTRY	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Butansäuren, ihre Salze und Ester				
2915.60.11	INDUSTRY	--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	0		A	
2915.60.19	INDUSTRY	--- andere	5,5		A	
2915.60.90	INDUSTRY	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5		A	
		- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester				
2915.70.40	INDUSTRY	-- Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5		A	
2915.70.50	INDUSTRY	-- Stearinsäure, ihre Salze und Ester	5,5		A	
		- andere				
2915.90.30	INDUSTRY	-- Laurinsäure und ihre Salze und Ester	5,5		A	
2915.90.70	INDUSTRY	-- andere	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2916		Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate				
2916.11.00	INDUSTRY	-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5		A	
2916.12.00	INDUSTRY	-- Ester der Acrylsäure	6,5		A	
2916.13.00	INDUSTRY	-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5		A	
2916.14.00	INDUSTRY	-- Ester der Methacrylsäure	6,5		A	
2916.15.00	INDUSTRY	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	
2916.16.00	INDUSTRY	-- Binapacryl (ISO)	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
2916.19.10	INDUSTRY	--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9		A	
2916.19.40	INDUSTRY	--- Crotonsäure	0		A	
2916.19.95	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2916.20.00	INDUSTRY	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5		A	
		- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate				
2916.31.00	INDUSTRY	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	
2916.32.00	INDUSTRY	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	6,5		A	
2916.34.00	INDUSTRY	-- Phenylessigsäure und ihre Salze	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2916.39.10	INDUSTRY	--- Ester der Phenylessigsäure	0		A	
2916.39.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2917		Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate				
2917.11.00	INDUSTRY	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	
2917.12.00	INDUSTRY	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	
		-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester				
2917.13.10	INDUSTRY	--- Sebacinsäure	0		A	
2917.13.90	INDUSTRY	--- andere	6		A	
2917.14.00	INDUSTRY	-- Maleinsäureanhydrid	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
2917.19.10	INDUSTRY	--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	
2917.19.20	INDUSTRY	--- Ethan-1,2-Dicarboxylsäure oder Butandisäure (Bernsteinsäure) mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von 100 GHT	6,3		A	
2917.19.80	INDUSTRY	--- andere	6,3		A	
2917.20.00	INDUSTRY	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6		A	
		- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate				
2917.32.00	INDUSTRY	-- Dioctylorthophthalate	6,5		A	
2917.33.00	INDUSTRY	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5		A	
2917.34.00	INDUSTRY	-- andere Ester der Orthophthalsäure	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2917.35.00	INDUSTRY	-- Phthalsäureanhydrid	6,5		A	
2917.36.00	INDUSTRY	-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5		A	
2917.37.00	INDUSTRY	-- Dimethylterephthalat	6,5		A	
		-- andere				
2917.39.20	INDUSTRY	--- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure; Benzol-1,2,4-tricarbonsäure; Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger; Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure; Tetrachlorphthalsäureanhydrid; Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	0		A	
2917.39.95	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2918		Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate				
2918.11.00	INDUSTRY	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	
2918.12.00	INDUSTRY	-- Weinsäure	6,5		A	
2918.13.00	INDUSTRY	-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5		A	
2918.14.00	INDUSTRY	-- Citronensäure	6,5		A	
2918.15.00	INDUSTRY	-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5		A	
2918.16.00	INDUSTRY	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2918.17.00	INDUSTRY	-- 2,2 Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	6,5		A	
2918.18.00	INDUSTRY	-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5		A	
		-- andere				
2918.19.30	INDUSTRY	--- Cholsäure und 3α,12α-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3		A	
2918.19.40	INDUSTRY	--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	0		A	
2918.19.98	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate				
2918.21.00	INDUSTRY	-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5		A	
2918.22.00	INDUSTRY	-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2918.23.00	INDUSTRY	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	6,5		A	
2918.29.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2918.30.00	INDUSTRY	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5		A	
		- andere				
2918.91.00	INDUSTRY	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5		A	
		-- andere				
2918.99.40	INDUSTRY	--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure; Dicamba (ISO); Natriumphenoxyacetat	0		A	
2918.99.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE				
2919		Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
2919.10.00	INDUSTRY	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5		A	
2919.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
2920		Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				
		- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2920.11.00	INDUSTRY	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5		A	
2920.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Phosphitester und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-oder Nitrosoderivate				
2920.21.00	INDUSTRY	-- Dimethylphosphit	6,5		A	
2920.22.00	INDUSTRY	-- Diethylphosphit	6,5		A	
2920.23.00	INDUSTRY	-- Trimethylphosphit	6,5		A	
2920.24.00	INDUSTRY	-- Triethylphosphit	6,5		A	
2920.29.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2920.30.00	INDUSTRY	- Endosulfan (ISO)	6,5		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2920.90.10	INDUSTRY	-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5		A	
2920.90.70	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN				
2921		Verbindungen mit Aminofunktion				
		- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2921.11.00	INDUSTRY	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	6,5		A	
2921.12.00	INDUSTRY	-- 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5		A	
2921.13.00	INDUSTRY	-- 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2921.14.00	INDUSTRY	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5		A	
		-- andere				
2921.19.40	INDUSTRY	--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	0		A	
2921.19.50	INDUSTRY	--- Diethylamin und seine Salze	5,7		A	
2921.19.99	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2921.21.00	INDUSTRY	-- Ethylendiamin und seine Salze	6		A	
2921.22.00	INDUSTRY	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5		A	
2921.29.00	INDUSTRY	-- andere	6		A	
		- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2921.30.10	INDUSTRY	-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3		A	
2921.30.91	INDUSTRY	-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	0		A	
2921.30.99	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2921.41.00	INDUSTRY	-- Anilin und seine Salze	6,5		A	
2921.42.00	INDUSTRY	-- Anilinderivate und ihre Salze	6,5		A	
2921.43.00	INDUSTRY	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5		A	
2921.44.00	INDUSTRY	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5		A	
2921.45.00	INDUSTRY	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2921.46.00	INDUSTRY	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
2921.49.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2921.51	INDUSTRY	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
		--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2921.51.11	INDUSTRY	---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an: - Wasser von 1 GHT oder weniger, - o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und - p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	0		A	
2921.51.19	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
2921.51.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- andere				
2921.59.50	INDUSTRY	--- m-Phenylenbis(methylamin); 2,2′-Dichlor-4,4′-methylendianilin; 4,4′-Bi-o-toluidin; 1,8-Naphthylendiamin	0		A	
2921.59.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2922		Amine mit Sauerstoff-Funktionen				
		- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2922.11.00	INDUSTRY	-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5		A	
2922.12.00	INDUSTRY	-- Diethanolamin und seine Salze	6,5		A	
2922.14.00	INDUSTRY	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0		A	
2922.15.00	INDUSTRY	-- Triethanolamin	6,5		A	
2922.16.00	INDUSTRY	-- Diethanolammoniumperfluoroctansulfonat	6,5		A	
2922.17.00	INDUSTRY	-- Methyldiethanolamin und Ethyldiethanolamin	6,5		A	
2922.18.00	INDUSTRY	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	6,5		A	
2922.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse				
2922.21.00	INDUSTRY	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2922.29.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse				
2922.31.00	INDUSTRY	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
2922.39.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse				
2922.41.00	INDUSTRY	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3		A	
2922.42.00	INDUSTRY	-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5		A	
2922.43.00	INDUSTRY	-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5		A	
2922.44.00	INDUSTRY	-- Tilidin (INN) und seine Salze	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2922.49.20	INDUSTRY	--- ß-Alanin	0		A	
2922.49.85	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2922.50.00	INDUSTRY	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5		A	
2923		Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich				
2923.10.00	INDUSTRY	- Cholin und seine Salze	6,5		A	
2923.20.00	INDUSTRY	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7		A	
2923.30.00	INDUSTRY	- Tetraethylammoniumperfluoroctansulfonat	6,5		A	
2923.40.00	INDUSTRY	- Didecyldimethylammoniumperfluoroctansulfonat	6,5		A	
2923.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
2924		Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion				

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2924.11.00	INDUSTRY	-- Meprobamat (INN)	0		A	
2924.12.00	INDUSTRY	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5		A	
2924.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2924.21.00	INDUSTRY	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5		A	
2924.23.00	INDUSTRY	-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5		A	
2924.24.00	INDUSTRY	-- Ethinamat (INN)	0		A	
2924.25.00	INDUSTRY	-- Alachlor (ISO)	6,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2924.29.10	INDUSTRY	--- Lidocain (INN)	0		A	
2924.29.70	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2925		Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion				
		- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2925.11.00	INDUSTRY	-- Saccharin und seine Salze	6,5		A	
2925.12.00	INDUSTRY	-- Glutethimid (INN)	0		A	
		-- andere				
2925.19.20	INDUSTRY	--- 3,3′,4,4′,5,5′,6,6′-Octabrom-N,N′-ethylendiphthalimid; N,N′-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	0		A	
2925.19.95	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2925.21.00	INDUSTRY	-- Chlordimeform (ISO)	6,5		A	
2925.29.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2926		Verbindungen mit Nitrilfunktion				
2926.10.00	INDUSTRY	- Acrylnitril	6,5		A	
2926.20.00	INDUSTRY	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5		A	
2926.30.00	INDUSTRY	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5		A	
2926.40.00	INDUSTRY	- alpha-Phenylacetoacetonitril	6,5		A	
		- andere				
2926.90.20	INDUSTRY	-- Isophthalonitril	6		A	
2926.90.70	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2927.00.00	INDUSTRY	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins				
2928.00.10	INDUSTRY	- N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	0		A	
2928.00.90	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
2929		Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen				
2929.10.00	INDUSTRY	- Isocyanate	6,5		A	
2929.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
		X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE				
2930		Organische Thioverbindungen				
2930.20.00	INDUSTRY	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5		A	
2930.30.00	INDUSTRY	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Methionin				
2930.40.10	INDUSTRY	-- Methionin (INN)	0		A	
2930.40.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2930.60.00	INDUSTRY	- 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	6,5		A	
2930.70.00	INDUSTRY	- Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol) (INN))	6,5		A	
2930.80.00	INDUSTRY	- Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) and Methamidophos (ISO)	6,5		A	
		- andere				
2930.90.13	INDUSTRY	-- Cystein und Cystin	6,5		A	
2930.90.16	INDUSTRY	-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5		A	
2930.90.30	INDUSTRY	-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	0		A	
2930.90.40	INDUSTRY	-- 2,2′-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2930.90.50	INDUSTRY	-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	0		A	
2930.90.98	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2931		Andere organisch-anorganische Verbindungen				
2931.10.00	INDUSTRY	- Tetramethylblei und Tetraethylblei	6,5		A	
2931.20.00	INDUSTRY	- Tributylzinnverbindungen	6,5		A	
		- andere organische Phosphorderivate				
2931.31.00	INDUSTRY	-- Dimethylmethylphosphonat	6,5		A	
2931.32.00	INDUSTRY	-- Dimethylpropylphosphonat	6,5		A	
2931.33.00	INDUSTRY	-- Diethylethylphosphonat	6,5		A	
2931.34.00	INDUSTRY	-- Natrium 3-(trihydroxysilyl)propylmethylphosphonat	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2931.35.00	INDUSTRY	-- 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan 2,4,6-trioxid	6,5		A	
2931.36.00	INDUSTRY	-- (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl methylmethylphosphonat	6,5		A	
2931.37.00	INDUSTRY	-- Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat	6,5		A	
2931.38.00	INDUSTRY	-- Salze der Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (1 : 1)	6,5		A	
		-- andere				
2931.39.20	INDUSTRY	--- Methylphosphonoyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5		A	
2931.39.30	INDUSTRY	--- Methylphosphonoyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2931.39.50	INDUSTRY	--- Etidronsäure (INN) (1-Hydroxyethan-1,1-diphosphonsäure) und ihre Salze	6,5		A	
2931.39.60	INDUSTRY	--- Nitrilotrimethandiyl)tris(phosphonsäure), {Ethan-1,2-diylbis[nitrilobis(methylen)]}tetrakis(phosphonsäure), [(Bis{2-[bis(phosphonomethyl)amino]ethyl}amino)methyl]phosphonsäure, {Hexan-1,6-diylbis[nitrilobis(methylen)]}tetrakis(phosphonsäure), {[(2-Hydroxyethyl)imino]bis(methylen)}bis(phosphonsäure) und [(Bis{6-[bis(phosphonomethyl)amino]hexyl}amino)methyl]phosphonsäure; Salze dieser Erzeugnisse	6,5		A	
2931.39.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2931.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2932		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)				
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten				
2932.11.00	INDUSTRY	-- Tetrahydrofuran	6,5		A	
2932.12.00	INDUSTRY	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5		A	
2932.13.00	INDUSTRY	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5		A	
2932.14.00	INDUSTRY	-- Sucralose	6,5		A	
2932.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Lactone				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2932.20.10	INDUSTRY	-- Phenolphthalein; 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H,3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure; 3′-Chlor-6′-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H),9′-xanthen]-3-on; 6′-(N-Ethyl-p-toluidin)-2′-methylspiro[isobenzofuran-1(3H),9′-xanthen]-3-on; Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	0		A	
2932.20.20	INDUSTRY	-- gamma-Butyrolacton	6,5		A	
2932.20.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- andere				
2932.91.00	INDUSTRY	-- Isosafrol	6,5		A	
2932.92.00	INDUSTRY	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2932.93.00	INDUSTRY	-- Piperonal	6,5		A	
2932.94.00	INDUSTRY	-- Safrol	6,5		A	
2932.95.00	INDUSTRY	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5		A	
2932.99.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2933		Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)				
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten				
		-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate				
2933.11.10	INDUSTRY	--- Propyphenazon (INN)	0		A	
2933.11.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- andere				
2933.19.10	INDUSTRY	--- Phenylbutazon (INN)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2933.19.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten				
2933.21.00	INDUSTRY	-- Hydantoin und seine Derivate	6,5		A	
		-- andere				
2933.29.10	INDUSTRY	--- Naphazolin-Hydrochlorid (INNM) und Naphazolin-Nitrat (INNM); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INNM)	0		A	
2933.29.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten				
2933.31.00	INDUSTRY	-- Pyridin und seine Salze	5,3		A	
2933.32.00	INDUSTRY	-- Piperidin und seine Salze	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2933.33.00	INDUSTRY	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5		A	
		-- andere				
2933.39.10	INDUSTRY	--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INNM); Pyridostigminbromid (INN)	0		A	
2933.39.20	INDUSTRY	--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	0		A	
2933.39.25	INDUSTRY	--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	0		A	
2933.39.35	INDUSTRY	--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2933.39.40	INDUSTRY	--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	0		A	
2933.39.45	INDUSTRY	--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	0		A	
2933.39.50	INDUSTRY	--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4		A	
2933.39.55	INDUSTRY	--- 4-Methylpyridin	0		A	
2933.39.99	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert				
2933.41.00	INDUSTRY	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	0		A	
		-- andere				
2933.49.10	INDUSTRY	--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2933.49.30	INDUSTRY	--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	0		A	
2933.49.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten				
2933.52.00	INDUSTRY	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5		A	
		-- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse				
2933.53.10	INDUSTRY	--- Phenobarbital (INN), Barbital (INN), und ihre Salze	0		A	
2933.53.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2933.54.00	INDUSTRY	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5		A	
2933.55.00	INDUSTRY	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
		-- andere				
2933.59.10	INDUSTRY	--- Diazinon (ISO)	0		A	
2933.59.20	INDUSTRY	--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	0		A	
2933.59.95	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten				
2933.61.00	INDUSTRY	-- Melamin	6,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2933.69.10	INDUSTRY	--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylentrinitramin)	5,5		A	
2933.69.40	INDUSTRY	--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin); 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]phenol	0		A	
2933.69.80	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Lactame				
2933.71.00	INDUSTRY	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5		A	
2933.72.00	INDUSTRY	-- Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	0		A	
2933.79.00	INDUSTRY	-- andere Lactame	6,5		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse				
2933.91.10	INDUSTRY	--- Chlordiazepoxid (INN)	0		A	
2933.91.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2933.92.00	INDUSTRY	-- Azinphosmethyl (ISO)	6,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2933.99.20	INDUSTRY	--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNM)	5,5		A	
2933.99.50	INDUSTRY	--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	0		A	
2933.99.80	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2934		Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen				
2934.10.00	INDUSTRY	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5		A	
		- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert				
2934.20.20	INDUSTRY	-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2934.20.80	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert				
2934.30.10	INDUSTRY	-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	0		A	
2934.30.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- andere				
2934.91.00	INDUSTRY	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2934.99.60	INDUSTRY	--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate; Furazolidon (INN); 7-Aminocephalosporansäure; Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure; 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	0		A	
2934.99.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
2935		Sulfonamide				
2935.10.00	INDUSTRY	- N-Methylperfluoroctansulfonamid	6,5		A	
2935.20.00	INDUSTRY	- N-Ethylperfluoroctansulfonamid	6,5		A	
2935.30.00	INDUSTRY	- N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluoroctansulfonamid	6,5		A	
2935.40.00	INDUSTRY	- N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluoroctansulfonamid	6,5		A	
2935.50.00	INDUSTRY	- andere Perfluoroctansulfonamide	6,5		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2935.90.30	INDUSTRY	-- 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid; Metosulam (ISO)	0		A	
2935.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE				
2936		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art				
		- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt				
2936.21.00	INDUSTRY	-- Vitamine A und ihre Derivate	0		A	
2936.22.00	INDUSTRY	-- Vitamin B1 und seine Derivate	0		A	
2936.23.00	INDUSTRY	-- Vitamin B2 und seine Derivate	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2936.24.00	INDUSTRY	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	0		A	
2936.25.00	INDUSTRY	-- Vitamin B6 und seine Derivate	0		A	
2936.26.00	INDUSTRY	-- Vitamin B12 und seine Derivate	0		A	
2936.27.00	INDUSTRY	-- Vitamin C und seine Derivate	0		A	
2936.28.00	INDUSTRY	-- Vitamin E und seine Derivate	0		A	
2936.29.00	INDUSTRY	-- andere Vitamine und ihre Derivate	0		A	
2936.90.00	INDUSTRY	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate	0		A	
2937		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen				
2937.11.00	INDUSTRY	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0		A	
2937.12.00	INDUSTRY	-- Insulin und seine Salze	0		A	
2937.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen				
2937.21.00	INDUSTRY	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0		A	
2937.22.00	INDUSTRY	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0		A	
2937.23.00	INDUSTRY	-- Östrogene und Gestagene	0		A	
2937.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2937.50.00	INDUSTRY	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0		A	
2937.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
		XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE				
2938		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate				
2938.10.00	INDUSTRY	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5		A	
		- andere				
2938.90.10	INDUSTRY	-- Digitalis-Glykoside	6		A	
2938.90.30	INDUSTRY	-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7		A	
2938.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
2939		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate				
		- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2939.11.00	INDUSTRY	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
2939.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2939.20.00	INDUSTRY	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
2939.30.00	INDUSTRY	- Coffein und seine Salze	0		A	
		- Ephedrine und ihre Salze				
2939.41.00	INDUSTRY	-- Ephedrin und seine Salze	0		A	
2939.42.00	INDUSTRY	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0		A	
2939.43.00	INDUSTRY	-- Cathin (INN) und seine Salze	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2939.44.00	INDUSTRY	-- Norephedrin und seine Salze	0		A	
2939.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2939.51.00	INDUSTRY	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	0		A	
2939.59.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2939.61.00	INDUSTRY	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0		A	
2939.62.00	INDUSTRY	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0		A	
2939.63.00	INDUSTRY	-- Lysergsäure und ihre Salze	0		A	
2939.69.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere, pflanzlichen Ursprungs				
2939.71.00	INDUSTRY	-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0		A	
		-- andere				
2939.79.10	INDUSTRY	--- Nikotin und seine Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	0		A	
2939.79.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
2939.80.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
		XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN				
2940.00.00	INDUSTRY	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
2941		Antibiotika				
2941.10.00	INDUSTRY	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
		- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				
2941.20.30	INDUSTRY	-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3		A	
2941.20.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
2941.30.00	INDUSTRY	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
2941.40.00	INDUSTRY	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
2941.50.00	INDUSTRY	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0		A	
2941.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
2942.00.00	INDUSTRY	Andere organische Verbindungen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
30		KAPITEL 30 – PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE				
3001		Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen				
3001.20.10	INDUSTRY	-- von Menschen	0		A	
3001.20.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3001.90	INDUSTRY	- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3001.90.20	INDUSTRY	-- von Menschen	0		A	
		-- andere				
3001.90.91	INDUSTRY	--- Heparin und seine Salze	0		A	
3001.90.98	INDUSTRY	--- andere	0		A	
3002		Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse				
		- Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3002.11.00	INDUSTRY	-- Malariadiagnosetest-Sets	0		A	
3002.12.00	INDUSTRY	-- Antisera und andere Blutfraktionen	0		A	
3002.13.00	INDUSTRY	-- immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0		A	
3002.14.00	INDUSTRY	-- immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0		A	
3002.15.00	INDUSTRY	-- immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf	0		A	
3002.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3002.20.00	INDUSTRY	- Impfstoffe für die Humanmedizin	0		A	
3002.30.00	INDUSTRY	- Impfstoffe für die Veterinärmedizin	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
3002.90.10	INDUSTRY	-- menschliches Blut	0		A	
3002.90.30	INDUSTRY	-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0		A	
3002.90.50	INDUSTRY	-- Kulturen von Mikroorganismen	0		A	
3002.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3003		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
3003.10.00	INDUSTRY	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3003.20.00	INDUSTRY	- andere, Antibiotika enthaltend	0		A	
		- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937 enthaltend				
3003.31.00	INDUSTRY	-- Insulin enthaltend	0		A	
3003.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend				
3003.41.00	INDUSTRY	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0		A	
3003.42.00	INDUSTRY	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0		A	
3003.43.00	INDUSTRY	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0		A	
3003.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3003.60.00	INDUSTRY	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3003.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
3004		Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
3004.10.00	INDUSTRY	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0		A	
3004.20.00	INDUSTRY	- andere, Antibiotika enthaltend	0		A	
		- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937 enthaltend				
3004.31.00	INDUSTRY	-- Insulin enthaltend	0		A	
3004.32.00	INDUSTRY	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3004.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend				
3004.41.00	INDUSTRY	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0		A	
3004.42.00	INDUSTRY	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0		A	
3004.43.00	INDUSTRY	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0		A	
3004.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3004.50.00	INDUSTRY	- andere, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend	0		A	
3004.60.00	INDUSTRY	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	0		A	
3004.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3005		Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken				
3005.10.00	INDUSTRY	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0		A	
3005.90	INDUSTRY	- andere				
3005.90.10	INDUSTRY	-- Watte und Waren daraus	0		A	
		-- andere				
		--- aus Spinnstoffen				
3005.90.31	INDUSTRY	---- Gaze und Waren daraus	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3005.90.50	INDUSTRY	---- andere	0		A	
3005.90.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
3006		Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30				
		- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar				
3006.10.10	INDUSTRY	-- steriles chirurgisches Catgut	0		A	
3006.10.30	INDUSTRY	-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0		A	
3006.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3006.20.00	INDUSTRY	- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0		A	
3006.30.00	INDUSTRY	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0		A	
3006.40.00	INDUSTRY	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0		A	
3006.50.00	INDUSTRY	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0		A	
3006.60.00	INDUSTRY	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	0		A	
3006.70.00	INDUSTRY	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
3006.91.00	INDUSTRY	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	0		A	
3006.92.00	INDUSTRY	-- pharmazeutische Abfälle	0		A	
31		KAPITEL 31 – DÜNGEMITTEL				
3101.00.00	INDUSTRY	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	0		A	
3102		Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel				
		- Harnstoff, auch in wässriger Lösung				
3102.10.10	INDUSTRY	-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5		A	
3102.10.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)				
3102.21.00	INDUSTRY	-- Ammoniumsulfat	6,5		A	
3102.29.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung				
3102.30.10	INDUSTRY	-- in wässriger Lösung	6,5		A	
3102.30.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen				
3102.40.10	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3102.40.90	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5		A	
3102.50.00	INDUSTRY	- Natriumnitrat (Natronsalpeter)	6,5		A	
3102.60.00	INDUSTRY	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5		A	
3102.80.00	INDUSTRY	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5		A	
3102.90.00	INDUSTRY	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5		A	
3103		Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel				
		- Superphosphate				
3103.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid (P_2O_5) von 35 GHT oder mehr	4,8		A	
3103.19.00	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3103.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
3104		Mineralische oder chemische Kalidüngemittel				
		- Kaliumchlorid				
3104.20.10	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K2O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0		A	
3104.20.50	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K2O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0		A	
3104.20.90	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K2O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0		A	
3104.30.00	INDUSTRY	- Kaliumsulfat	0		A	
3104.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3105		Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger				
3105.10.00	INDUSTRY	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5		A	
		- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend				
3105.20.10	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5		A	
3105.20.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3105.30.00	INDUSTRY	- Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3105.40.00	INDUSTRY	- Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5		A	
		- andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend				
3105.51.00	INDUSTRY	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5		A	
3105.59.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3105.60.00	INDUSTRY	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	3,2		A	
		- andere				
3105.90.20	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5		A	
3105.90.80	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
32		KAPITEL 32 – GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN				
3201		Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate				
3201.10.00	INDUSTRY	- Quebrachoauszug	0		A	
3201.20.00	INDUSTRY	- Mimosaauszug	3		A	
		- andere				
3201.90.20	INDUSTRY	-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8		A	
3201.90.90	INDUSTRY	-- andere	5,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3202		Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben				
3202.10.00	INDUSTRY	- synthetische organische Gerbstoffe	5,3		A	
3202.90.00	INDUSTRY	- andere	5,3		A	
		Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs				
3203.00.10	INDUSTRY	- pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0		A	
3203.00.90	INDUSTRY	- tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3204		Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich				
		- synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel				
3204.11.00	INDUSTRY	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5		A	
3204.12.00	INDUSTRY	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5		A	
3204.13.00	INDUSTRY	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5		A	
3204.14.00	INDUSTRY	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3204.15.00	INDUSTRY	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5		A	
3204.16.00	INDUSTRY	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5		A	
3204.17.00	INDUSTRY	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5		A	
3204.19.00	INDUSTRY	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204.11 bis 3204.19	6,5		A	
3204.20.00	INDUSTRY	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6		A	
3204.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3205.00.00	INDUSTRY	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3206		Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich				
		- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid				
3206.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6		A	
3206.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3206.20.00	INDUSTRY	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5		A	
		- andere Farbmittel und andere Zubereitungen				
3206.41.00	INDUSTRY	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3206.42.00	INDUSTRY	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5		A	
		-- andere				
3206.49.10	INDUSTRY	--- Magnetit	0		A	
3206.49.70	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3206.50.00	INDUSTRY	- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3		A	
3207		Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3207.10.00	INDUSTRY	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5		A	
		- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen				
3207.20.10	INDUSTRY	-- Engoben	5,3		A	
3207.20.90	INDUSTRY	-- andere	6,3		A	
3207.30.00	INDUSTRY	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3		A	
		- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken				
3207.40.40	INDUSTRY	-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer; Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3207.40.85	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
3208		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel				
		- auf der Grundlage von Polyestern				
3208.10.10	INDUSTRY	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5		A	
3208.10.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren				
3208.20.10	INDUSTRY	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5		A	
3208.20.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3208.90	INDUSTRY	- andere				
		-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3208.90.11	INDUSTRY	--- Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0		A	
3208.90.13	INDUSTRY	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0		A	
3208.90.19	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- andere				
3208.90.91	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5		A	
3208.90.99	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5		A	
3209		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3209.10.00	INDUSTRY	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5		A	
3209.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
		Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art				
3210.00.10	INDUSTRY	- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5		A	
3210.00.90	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3211.00.00	INDUSTRY	Zubereitete Sikkative	6,5		A	
3212		Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf				
3212.10.00	INDUSTRY	- Prägefolien	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3212.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3213		Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen				
3213.10.00	INDUSTRY	- Farben in Zusammenstellungen	6,5		A	
3213.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3214		Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen				
		- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten				
3214.10.10	INDUSTRY	-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3214.10.90	INDUSTRY	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5		A	
3214.90.00	INDUSTRY	- andere	5		A	
3215		Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form				
		- Druckfarben				
3215.11.00	INDUSTRY	-- schwarz	6,5		A	
3215.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- andere				
3215.90.20	INDUSTRY	-- Tintenpatronen (ohne integrierten Druckkopf) zum Einsetzen in Apparate der Unterpositionen 8443.31, 8443.32 oder 8443.39, und mit mechanischen oder elektrischen Komponenten; Festtinte in speziellen Formen zum Einsetzen in Apparate der Unterpositionen 8443.31, 8443.32 oder 8443.39	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3215.90.70	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
33		KAPITEL 33 – ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL				
3301		Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle				
		- ätherische Öle von Citrusfrüchten				
		-- Süß- und Bitterorangenöl				
3301.12.10	AGRI	--- nicht entterpenisiert	7		A	
3301.12.90	AGRI	--- entterpenisiert	4,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Citronenöl				
3301.13.10	AGRI	--- nicht entterpenisiert	7		A	
3301.13.90	AGRI	--- entterpenisiert	4,4		A	
		-- andere				
3301.19.20	AGRI	--- nicht entterpenisiert	7		A	
3301.19.80	AGRI	--- entterpenisiert	4,4		A	
		- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten				
		-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)				
3301.24.10	AGRI	--- nicht entterpenisiert	0		A	
3301.24.90	AGRI	--- entterpenisiert	2,9		A	
		-- andere Minzenöle				
3301.25.10	AGRI	--- nicht entterpenisiert	0		A	
3301.25.90	AGRI	--- entterpenisiert	2,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3301.29	AGRI	-- andere				
		--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl				
3301.29.11	AGRI	---- nicht entterpenisiert	0		A	
3301.29.31	AGRI	---- entterpenisiert	2,3		A	
		--- andere				
3301.29.41	AGRI	---- nicht entterpenisiert	0		A	
		---- entterpenisiert				
3301.29.71	AGRI	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3		A	
3301.29.79	AGRI	----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9		A	
3301.29.91	AGRI	----- andere	2,3		A	
3301.30.00	AGRI	- Resinoide	2		A	
3301.90	PAPS	- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3301.90.10	PAPS	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3		A	
		-- extrahierte Oleoresine				
3301.90.21	PAPS	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2		A	
3301.90.30	PAPS	--- andere	0		A	
3301.90.90	PAPS	-- andere	3		A	
3302		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art				
3302.10	PAPS	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art				
		-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten				
3302.10.10	PAPS	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl		A	
		---- andere				
3302.10.21	PAPS	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8		A	
3302.10.29	PAPS	----- andere	9 + EA		B5	
3302.10.40	INDUSTRY	--- andere	0		A	
3302.10.90	INDUSTRY	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	0		A	
		- andere				
3302.90.10	INDUSTRY	-- alkoholische Lösungen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3302.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)				
3303.00.10	INDUSTRY	- Duftstoffe (Parfüms)	0		A	
3303.00.90	INDUSTRY	- Duftwässer (Toilettewässer)	0		A	
3304		Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre				
3304.10.00	INDUSTRY	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	0		A	
3304.20.00	INDUSTRY	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	0		A	
3304.30.00	INDUSTRY	- Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	0		A	
		- andere				
3304.91.00	INDUSTRY	-- Puder, lose oder fest	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3304.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3305		Zubereitete Haarbehandlungsmittel				
3305.10.00	INDUSTRY	- Haarwaschmittel (Shampoo)	0		A	
3305.20.00	INDUSTRY	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	0		A	
3305.30.00	INDUSTRY	- Haarlacke	0		A	
3305.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
3306		Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
3306.10.00	INDUSTRY	- Zahnputzmittel	0		A	
3306.20.00	INDUSTRY	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3306.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
3307		Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften				
3307.10.00	INDUSTRY	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5		A	
3307.20.00	INDUSTRY	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5		A	
3307.30.00	INDUSTRY	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5		A	
		- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien				
3307.41.00	INDUSTRY	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5		A	
3307.49.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3307.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
34		KAPITEL 34 – SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS				
3401		Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen				
3401.11.00	INDUSTRY	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	0		A	
3401.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Seifen in anderen Formen				
3401.20.10	INDUSTRY	-- Flocken, Körner oder Pulver	0		A	
3401.20.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3401.30.00	INDUSTRY	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4		A	
3402		Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		-- anionisch wirkend				
3402.11.10	INDUSTRY	--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	0		A	
3402.11.90	INDUSTRY	--- andere	4		A	
3402.12.00	INDUSTRY	-- kationisch wirkend	4		A	
3402.13.00	INDUSTRY	-- nicht ionogen wirkend	4		A	
3402.19.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
		- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf				
3402.20.20	INDUSTRY	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4		A	
3402.20.90	INDUSTRY	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4		A	
		- andere				
3402.90.10	INDUSTRY	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4		A	
3402.90.90	INDUSTRY	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3403		Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten				
		- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend				
3403.11.00	INDUSTRY	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3403.19.10	INDUSTRY	--- mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle nicht der Grundbestandteil sind	6,5		A	
3403.19.20	INDUSTRY	--- Schmiermittel mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von mindestens 25 GHT, die mindestens zu 60 % biologisch abbaubar sind	4,6		A	
3403.19.80	INDUSTRY	--- andere	4,6		A	
		- andere				
3403.91.00	INDUSTRY	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6		A	
3403.99.00	INDUSTRY	-- andere	4,6		A	
3404		Künstliche Wachse und zubereitete Wachse				
3404.20.00	INDUSTRY	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	0		A	
3404.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3405		Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404				
3405.10.00	INDUSTRY	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	0		A	
3405.20.00	INDUSTRY	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	0		A	
3405.30.00	INDUSTRY	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	0		A	
3405.40.00	INDUSTRY	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	0		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3405.90.10	INDUSTRY	-- zum Polieren von Metall	0		A	
3405.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
3406.00.00	INDUSTRY	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	0		A	
3407.00.00	INDUSTRY	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	0		A	
35		KAPITEL 35 – EIWEIßSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME				
3501		Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Casein				
3501.10.10	PAPS	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0		A	
3501.10.50	PAPS	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2		B5	
3501.10.90	PAPS	-- andere	9		B5	
		- andere				
3501.90.10	PAPS	-- Caseinleime	8,3		B7	
3501.90.90	PAPS	-- andere	6,4		B5	
3502		Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate				
		- Eieralbumin				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- getrocknet				
3502.11.10	PAPS	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
3502.11.90	PAPS	--- andere	123,5 EUR/100 kg		B3	
		-- andere				
3502.19.10	PAPS	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
3502.19.90	PAPS	--- andere	16,7 EUR/100 kg		B3	
3502.20	PAPS	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen				
3502.20.10	PAPS	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3502.20.91	PAPS	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke	
3502.20.99	PAPS	--- andere	16,7 EUR/100 kg		TRQ-7 Milch-PAPs und proteinreiche Molke	
3502.90	AGRI	- andere				
		-- Albumine, ausgenommen Eieralbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)				
3502.90.20	AGRI	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0		A	
3502.90.70	AGRI	--- andere	6,4		A	
3502.90.90	AGRI	-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501				
3503.00.10	AGRI	- Gelatine und ihre Derivate	7,7		A	
3503.00.80	AGRI	- andere	7,7		A	
		Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert				
3504.00.10	AGRI	- Konzentrate aus Milcheiweiß im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 35	3,4		B7	
3504.00.90	AGRI	- andere	3,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3505		Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken				
3505.10	PAPS	- Dextrine und andere modifizierte Stärken				
3505.10.10	PAPS	-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg		B7	
		-- andere modifizierte Stärken				
3505.10.50	PAPS	--- veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7		B7	
3505.10.90	PAPS	--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg		B7	
		- Leime				
3505.20.10	PAPS	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3505.20.30	PAPS	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5		B5	
3505.20.50	PAPS	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5		B5	
3505.20.90	PAPS	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5		B5	
3506		Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger				
3506.10.00	INDUSTRY	- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
		-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk				
3506.91.10	INDUSTRY	--- optisch klare, trägerfreie Klebebänder und optisch klare, aushärtende Flüssigklebstoffe von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Flachbildschirmen oder berührungsempfindlichen Bildschirmen verwendeten Art	1,6		A	
3506.91.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3506.99.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3507		Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
3507.10.00	INDUSTRY	- Lab und seine Konzentrate	6,3		A	
		- andere				
3507.90.30	INDUSTRY	-- Lipoproteinlipase; Aspergillus-Alkalin Protease	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3507.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,3		A	
36		KAPITEL 36 – PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE				
3601.00.00	INDUSTRY	Schießpulver	5,7		A	
3602.00.00	INDUSTRY	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5		A	
		Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder				
3603.00.20	INDUSTRY	- Sicherheitszündschnüre	6		A	
3603.00.30	INDUSTRY	- Sprengzündschnüre	6		A	
3603.00.40	INDUSTRY	- Zündhütchen	6,5		A	
3603.00.50	INDUSTRY	- Sprengkapseln	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3603.00.60	INDUSTRY	- Zünder	6,5		A	
3603.00.80	INDUSTRY	- Elektrische Sprengzünder	6,5		A	
3604		Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel				
3604.10.00	INDUSTRY	- Feuerwerkskörper	6,5		A	
3604.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3605.00.00	INDUSTRY	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5		A	
3606		Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel				
3606.10.00	INDUSTRY	- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm^3 oder weniger	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
3606.90.10	INDUSTRY	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6		A	
3606.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
37		KAPITEL 37 – ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN				
3701		Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten				
3701.10.00	INDUSTRY	- für Röntgenaufnahmen	6,5		A	
3701.20.00	INDUSTRY	- Sofortbild-Planfilme	6,5		A	
3701.30.00	INDUSTRY	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	1,6		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3701.91.00	INDUSTRY	-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5		A	
3701.99.00	INDUSTRY	-- andere	1,6		A	
3702		Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet				
3702.10.00	INDUSTRY	- für Röntgenaufnahmen	6,5		A	
		- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger				
		-- für mehrfarbige Aufnahmen				
3702.31.91	INDUSTRY	--- Negativfarbfilme mit: - einer Breite von 75 mm bis 105 mm und - einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	0		A	
3702.31.97	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3702.32	INDUSTRY	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion				
		--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger				
3702.32.10	INDUSTRY	---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5		A	
3702.32.20	INDUSTRY	---- andere	5,3		A	
3702.32.85	INDUSTRY	--- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5		A	
3702.39.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm				
3702.41.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5		A	
3702.42.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3702.43.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5		A	
3702.44.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5		A	
		- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen				
3702.52.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger	5,3		A	
3702.53.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3		A	
3702.54.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	5		A	
3702.55.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3		A	
3702.56.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
		-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von 30 m oder weniger				
3702.96.10	INDUSTRY	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5		A	
3702.96.90	INDUSTRY	--- andere	5,3		A	
		-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 30 m				
3702.97.10	INDUSTRY	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5		A	
3702.97.90	INDUSTRY	--- andere	5,3		A	
3702.98.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5		A	
3703		Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet				
3703.10.00	INDUSTRY	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5		A	
3703.20.00	INDUSTRY	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3703.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
		Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt				
3704.00.10	INDUSTRY	- Platten und Filme	0		A	
3704.00.90	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
		Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme				
3705.00.10	INDUSTRY	- für Offsetreproduktionen	5,3		A	
3705.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
3706		Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung				
		- mit einer Breite von 35 mm oder mehr				
3706.10.20	INDUSTRY	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3706.10.99	INDUSTRY	-- andere Positive	5 EUR/100 m		A	
3706.90	INDUSTRY	- andere				
3706.90.52	INDUSTRY	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive; Wochenschaufilme	0		A	
		-- andere, mit einer Breite von				
3706.90.91	INDUSTRY	--- weniger als 10 mm	0		A	
3706.90.99	INDUSTRY	--- 10 mm oder mehr	3,5 EUR/100 m		A	
3707		Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf				
3707.10.00	INDUSTRY	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3707.90	INDUSTRY	- andere				
		-- Entwickler und Fixierer				
3707.90.21	INDUSTRY	--- Kartuschen mit thermoplastischem oder elektrostatischem Toner (ohne bewegliche Teile) zum Einsetzen in Geräte der Unterpositionen 8443.31, 8443.32 oder 8443.39	0		A	
3707.90.29	INDUSTRY	--- andere	1,5		A	
3707.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
38		KAPITEL 38 – VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE				
3801		Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen				
3801.10.00	INDUSTRY	- künstlicher Grafit	3,6		A	
		- kolloider und halbkolloider Grafit				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3801.20.10	INDUSTRY	-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5		A	
3801.20.90	INDUSTRY	-- andere	4,1		A	
3801.30.00	INDUSTRY	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3		A	
3801.90.00	INDUSTRY	- andere	3,7		A	
3802		Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht				
3802.10.00	INDUSTRY	- Aktivkohle	3,2		A	
3802.90.00	INDUSTRY	- andere	5,7		A	
		Tallöl, auch raffiniert				
3803.00.10	INDUSTRY	- roh	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3803.00.90	INDUSTRY	- andere	4,1		A	
3804.00.00	INDUSTRY	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	5		A	
3805		Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend				
		- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl				
3805.10.10	INDUSTRY	-- Balsamterpentinöl	4		A	
3805.10.30	INDUSTRY	-- Holzterpentinöl	3,7		A	
3805.10.90	INDUSTRY	-- Sulfatterpentinöl	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
3805.90.10	INDUSTRY	-- Pine-Oil	3,7		A	
3805.90.90	INDUSTRY	-- andere	3,4		A	
3806		Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)				
3806.10.00	INDUSTRY	- Kolofonium und Harzsäuren	5		A	
3806.20.00	INDUSTRY	- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2		A	
3806.30.00	INDUSTRY	- Harzester	6,5		A	
3806.90.00	INDUSTRY	- andere	4,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech				
3807.00.10	INDUSTRY	- Holzteere	2,1		A	
3807.00.90	INDUSTRY	- andere	4,6		A	
3808		Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)				
		- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel				
3808.52.00	INDUSTRY	-- DDT (ISO) (Clofenotan (INN), in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3808.59.00	INDUSTRY	-- andere	6		A	
		- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel				
3808.61.00	INDUSTRY	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	6		A	
3808.62.00	INDUSTRY	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 7,5 kg	6		A	
3808.69.00	INDUSTRY	-- andere	6		A	
		- andere				
		-- Insektizide				
3808.91.10	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6		A	
3808.91.20	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6		A	
3808.91.30	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von Carbamaten	6		A	
3808.91.40	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3808.91.90	INDUSTRY	--- andere	6		A	
3808.92	INDUSTRY	-- Fungizide				
		--- anorganische				
3808.92.10	INDUSTRY	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6		A	
3808.92.20	INDUSTRY	---- andere	6		A	
		--- andere				
3808.92.30	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6		A	
3808.92.40	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6		A	
3808.92.50	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6		A	
3808.92.60	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6		A	
3808.92.90	INDUSTRY	---- andere	6		A	
3808.93	INDUSTRY	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Herbizide				
3808.93.11	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6		A	
3808.93.13	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Triazinen	6		A	
3808.93.15	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Amiden	6		A	
3808.93.17	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Carbamaten	6		A	
3808.93.21	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6		A	
3808.93.23	INDUSTRY	---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6		A	
3808.93.27	INDUSTRY	---- andere	6		A	
3808.93.30	INDUSTRY	--- Keimhemmungsmittel	6		A	
3808.93.90	INDUSTRY	--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5		A	
		-- Desinfektionsmittel				
3808.94.10	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3808.94.20	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6		A	
3808.94.90	INDUSTRY	--- andere	6		A	
		-- andere				
3808.99.10	INDUSTRY	--- Rodentizide	6		A	
3808.99.90	INDUSTRY	--- andere	6		A	
3809		Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten				
3809.10.10	PAPS	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8		B5	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3809.10.30	PAPS	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8		B5	
3809.10.50	PAPS	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8		B5	
3809.10.90	PAPS	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8		B5	
		- andere				
3809.91.00	INDUSTRY	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3		A	
3809.92.00	INDUSTRY	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3		A	
3809.93.00	INDUSTRY	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3810		Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art				
3810.10.00	INDUSTRY	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5		A	
		- andere				
3810.90.10	INDUSTRY	-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1		A	
3810.90.90	INDUSTRY	-- andere	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3811		Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten				
		- zubereitete Antiklopfmittel				
		-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen				
3811.11.10	INDUSTRY	--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5		A	
3811.11.90	INDUSTRY	--- andere	5,8		A	
3811.19.00	INDUSTRY	-- andere	5,8		A	
		- Additive für Schmieröle				
3811.21.00	INDUSTRY	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3811.29.00	INDUSTRY	-- andere	5,8		A	
3811.90.00	INDUSTRY	- andere	5,8		A	
3812		Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe				
3812.10.00	INDUSTRY	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3		A	
		- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe				
3812.20.10	INDUSTRY	-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	0		A	
3812.20.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe				
3812.31.00	INDUSTRY	-- Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin (TMQ)	6,5		A	
		-- andere				
3812.39.10	INDUSTRY	--- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5		A	
3812.39.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3813.00.00	INDUSTRY	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5		A	
		Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken				
3814.00.10	INDUSTRY	- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5		A	
3814.00.90	INDUSTRY	- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3815		Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- auf Trägern fixierte Katalysatoren				
3815.11.00	INDUSTRY	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5		A	
3815.12.00	INDUSTRY	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5		A	
		-- andere				
3815.19.10	INDUSTRY	--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: - Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und - Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3815.19.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- andere				
3815.90.10	INDUSTRY	-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	0		A	
3815.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3816.00.00	INDUSTRY	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7		A	
		Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902				
3817.00.50	INDUSTRY	- lineares Alkylbenzol	6,3		A	
3817.00.80	INDUSTRY	- andere	6,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert				
3818.00.10	INDUSTRY	- dotiertes Silicium	0		A	
3818.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
3819.00.00	INDUSTRY	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5		A	
3820.00.00	INDUSTRY	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5		A	
3821.00.00	INDUSTRY	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3822.00.00	INDUSTRY	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	0		A	
3823		Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole				
		- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination				
3823.11.00	PAPS	-- Stearinsäure	5,1		A	
3823.12.00	PAPS	-- Ölsäure	4,5		A	
3823.13.00	PAPS	-- Tallölfettsäuren	2,9		A	
		-- andere				
3823.19.10	PAPS	--- destillierte Fettsäuren	2,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3823.19.30	PAPS	--- Destillationsfettsäuren	2,9		A	
3823.19.90	PAPS	--- andere	2,9		A	
3823.70.00	PAPS	- technische Fettalkohole	3,8		A	
3824		Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen				
3824.10.00	INDUSTRY	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5		A	
3824.30.00	INDUSTRY	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3		A	
3824.40.00	INDUSTRY	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5		A	
		- Mörtel und Beton, nicht feuerfest				
3824.50.10	INDUSTRY	-- Frischbeton	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.50.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3824.60	PAPS	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44				
		-- in wässriger Lösung				
3824.60.11	PAPS	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg		B7	
3824.60.19	PAPS	--- andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	Dieser Wertzollsatz ist autonom auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).	B7	
		-- andere				
3824.60.91	PAPS	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg		B7	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.60.99	PAPS	--- andere	9 + 53,7 EUR/100 kg	Dieser Wertzollsatz ist autonom auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).	B7	
		- Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten				
3824.71.00	INDUSTRY	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5		A	
3824.72.00	INDUSTRY	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5		A	
3824.73.00	INDUSTRY	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.74.00	INDUSTRY	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5		A	
3824.75.00	INDUSTRY	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5		A	
3824.76.00	INDUSTRY	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5		A	
3824.77.00	INDUSTRY	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5		A	
		-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend				
3824.78.10	INDUSTRY	--- nur 1,1,1-Trifluorethan und Pentafluorethan enthaltend	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.78.20	INDUSTRY	--- nur 1,1,1-Trifluorethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan enthaltend	6,5		A	
3824.78.30	INDUSTRY	--- nur Difluormethan und Pentafluorethan enthaltend	6,5		A	
3824.78.40	INDUSTRY	--- nur Difluormethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan enthaltend	6,5		A	
3824.78.80	INDUSTRY	--- ungesättigte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthaltend	6,5		A	
3824.78.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3824.79.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel				
3824.81.00	INDUSTRY	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.82.00	INDUSTRY	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5		A	
3824.83.00	INDUSTRY	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5		A	
3824.84.00	INDUSTRY	-- Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	6,5		A	
3824.85.00	INDUSTRY	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend	6,5		A	
3824.86.00	INDUSTRY	-- Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	6,5		A	
3824.87.00	INDUSTRY	-- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamide oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.88.00	INDUSTRY	-- Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	6,5		A	
		- andere				
3824.91.00	INDUSTRY	-- Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1 ,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl methyl-methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl] methylphosphonat bestehend	6,5		A	
3824.99	INDUSTRY	-- andere				
3824.99.10	INDUSTRY	--- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfonsäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7		A	
3824.99.15	INDUSTRY	--- Ionenaustauscher	6,5		A	
3824.99.20	INDUSTRY	--- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.99.25	INDUSTRY	--- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1		A	
3824.99.30	INDUSTRY	--- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2		A	
		--- andere				
3824.99.45	INDUSTRY	---- Kesselsteinmittel und dergleichen	6,5		A	
3824.99.50	INDUSTRY	---- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5		A	
3824.99.55	INDUSTRY	---- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5		A	
		---- Kartuschen und Nachfüllpackungen, gefüllt, für elektronische Zigaretten; Zubereitungen zur Verwendung in Kartuschen und Nachfüllpackungen für elektronische Zigaretten				
3824.99.56	INDUSTRY	----- Erzeugnisse der Unterposition 2939.79.10 enthaltend	6,5		A	
3824.99.57	INDUSTRY	----- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.99.58	INDUSTRY	---- Nikotinpflaster (transdermal) zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung	0		A	
		---- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken				
3824.99.61	INDUSTRY	----- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	0		A	
3824.99.62	INDUSTRY	----- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	0		A	
3824.99.64	INDUSTRY	----- andere	6,5		A	
3824.99.65	INDUSTRY	---- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824.10.00)	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3824.99.70	INDUSTRY	---- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5		A	
		---- andere				
3824.99.75	INDUSTRY	----- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	0		A	
3824.99.80	INDUSTRY	----- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	0		A	
3824.99.85	INDUSTRY	----- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	0		A	
3824.99.86	INDUSTRY	----- Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
3824.99.92	INDUSTRY	------ in flüssiger Form bei 20 °C	6,5		A	
3824.99.93	INDUSTRY	------ andere	6,5		A	
3824.99.96	INDUSTRY	----- andere	6,5		A	
3825		Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle				
3825.10.00	INDUSTRY	- Siedlungsabfälle	6,5		A	
3825.20.00	INDUSTRY	- Klärschlamm	6,5		A	
3825.30.00	INDUSTRY	- klinische Abfälle	6,5		A	
		- Abfälle von organischen Lösemitteln				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3825.41.00	INDUSTRY	-- halogeniert	6,5		A	
3825.49.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3825.50.00	INDUSTRY	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5		A	
		- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien				
3825.61.00	INDUSTRY	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5		A	
3825.69.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- andere				
3825.90.10	INDUSTRY	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5		A	
3825.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3826.00.10	INDUSTRY	- Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 GHT oder mehr (FAMAE)	6,5		A	
3826.00.90	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
39		KAPITEL 39 – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS				
		I. PRIMÄRFORMEN				
3901		Polymere des Ethylens, in Primärformen				
		- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94				
3901.10.10	INDUSTRY	-- lineares Polyethylen	6,5		A	
3901.10.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3901.20.10	INDUSTRY	-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: - Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, - Calcium von 2 mg/kg oder weniger, - Chrom von 2 mg/kg oder weniger, - Eisen von 2 mg/kg oder weniger, - Nickel von 2 mg/kg oder weniger, - Titan von 2 mg/kg oder weniger, und - Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	0		A	
3901.20.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3901.30.00	INDUSTRY	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5		A	
3901.40.00	INDUSTRY	- Ethylen-alpha-Olefin-Copolymere mit einer spezifischen Dichte von weniger als 0,94	6,5		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3901.90.30	INDUSTRY	-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers; A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0		A	
3901.90.80	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3902		Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen				
3902.10.00	INDUSTRY	- Polypropylen	6,5		A	
3902.20.00	INDUSTRY	- Polyisobutylen	6,5		A	
3902.30.00	INDUSTRY	- Propylen-Copolymere	6,5		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3902.90.10	INDUSTRY	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0		A	
3902.90.20	INDUSTRY	-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0		A	
3902.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3903		Polymere des Styrols, in Primärformen				
		- Polystyrol				
3903.11.00	INDUSTRY	-- expandierbar	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3903.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3903.20.00	INDUSTRY	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5		A	
3903.30.00	INDUSTRY	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5		A	
		- andere				
3903.90.10	INDUSTRY	-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	0		A	
3903.90.20	INDUSTRY	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0		A	
3903.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3904		Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3904.10.00	INDUSTRY	- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5		A	
		- anderes Poly(vinylchlorid)				
3904.21.00	INDUSTRY	-- nicht weich gemacht	6,5		A	
3904.22.00	INDUSTRY	-- weich gemacht	6,5		A	
3904.30.00	INDUSTRY	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5		A	
3904.40.00	INDUSTRY	- andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5		A	
		- Polymere des Vinylidenchlorids				
3904.50.10	INDUSTRY	-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	0		A	
3904.50.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- fluorierte Polymere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3904.61.00	INDUSTRY	-- Polytetrafluorethylen	6,5		A	
		-- andere				
3904.69.10	INDUSTRY	--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0		A	
3904.69.20	INDUSTRY	--- Fluorelastomere FKM	6,5		A	
3904.69.80	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3904.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3905		Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen				
		- Poly(vinylacetat)				
3905.12.00	INDUSTRY	-- in wässriger Dispersion	6,5		A	
3905.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Vinylacetat-Copolymere				
3905.21.00	INDUSTRY	-- in wässriger Dispersion	6,5		A	
3905.29.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3905.30.00	INDUSTRY	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5		A	
		- andere				
3905.91.00	INDUSTRY	-- Copolymere	6,5		A	
		-- andere				
3905.99.10	INDUSTRY	--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: - Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und - Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3905.99.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3906		Acrylpolymere in Primärformen				
3906.10.00	INDUSTRY	- Poly(methylmethacrylat)	6,5		A	
		- andere				
3906.90.10	INDUSTRY	-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	0		A	
3906.90.20	INDUSTRY	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	0		A	
3906.90.30	INDUSTRY	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	0		A	
3906.90.40	INDUSTRY	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3906.90.50	INDUSTRY	-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	0		A	
3906.90.60	INDUSTRY	-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5		A	
3906.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3907		Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen				
3907.10.00	INDUSTRY	- Polyacetale	6,5		A	
3907.20	INDUSTRY	- andere Polyether				
		-- Polyetheralkohole				
3907.20.11	INDUSTRY	--- Polyethylenglykole	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3907.20.20	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- andere				
3907.20.91	INDUSTRY	--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	0		A	
3907.20.99	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3907.30.00	INDUSTRY	- Epoxidharze	6,5		A	
3907.40.00	INDUSTRY	- Polycarbonate	6,5		A	
3907.50.00	INDUSTRY	- Alkydharze	6,5		A	
		- Poly(ethylenterephthalat)				
3907.61.00	INDUSTRY	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5		A	
3907.69.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3907.70.00	INDUSTRY	- Poly(milchsäure)	6,5		A	
		- andere Polyester				
		-- ungesättigt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3907.91.10	INDUSTRY	--- flüssig	6,5		A	
3907.91.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- andere				
3907.99.05	INDUSTRY	--- Thermoplastische Flüssigkristallcopolymere auf Basis aromatischer Polyester	1,6		A	
3907.99.10	INDUSTRY	--- Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	0		A	
3907.99.80	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3908		Polyamide in Primärformen				
3908.10.00	INDUSTRY	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5		A	
3908.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3909		Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen				
3909.10.00	INDUSTRY	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3909.20.00	INDUSTRY	- Melaminharze	6,5		A	
		- andere Aminoharze				
3909.31.00	INDUSTRY	-- Poly(methylenphenylisocyanat) (rohes MDI, polymeres MDI)	6,5		A	
3909.39.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3909.40.00	INDUSTRY	- Phenolharze	6,5		A	
		- Polyurethane				
3909.50.10	INDUSTRY	-- Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	0		A	
3909.50.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3910.00.00	INDUSTRY	Silicone in Primärformen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3911		Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen				
3911.10.00	INDUSTRY	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5		A	
3911.90	INDUSTRY	- andere				
		-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert				
3911.90.11	INDUSTRY	--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5		A	
3911.90.13	INDUSTRY	--- Poly(thio-1,4-phenylen)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3911.90.19	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- andere				
3911.90.92	INDUSTRY	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr; hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α-Methylstyrol	0		A	
3911.90.99	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3912		Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen				
		- Celluloseacetate				
3912.11.00	INDUSTRY	-- nicht weich gemacht	6,5		A	
3912.12.00	INDUSTRY	-- weich gemacht	6,5		A	
3912.20	INDUSTRY	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- nicht weich gemacht				
3912.20.11	INDUSTRY	--- Collodium und Celloidin	6,5		A	
3912.20.19	INDUSTRY	--- andere	6		A	
3912.20.90	INDUSTRY	-- weich gemacht	6,5		A	
		- Celluloseether				
3912.31.00	INDUSTRY	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5		A	
		-- andere				
3912.39.20	INDUSTRY	--- Hydroxypropylcellulose	0		A	
3912.39.85	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- andere				
3912.90.10	INDUSTRY	-- Celluloseester	6,4		A	
3912.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3913		Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen				
3913.10.00	INDUSTRY	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	5		A	
3913.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3914.00.00	INDUSTRY	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5		A	
		II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE				
3915		Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen				
3915.10.00	INDUSTRY	- von Polymeren des Ethylens	6,5		A	
3915.20.00	INDUSTRY	- von Polymeren des Styrols	6,5		A	
3915.30.00	INDUSTRY	- von Polymeren des Vinylchlorids	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- von anderen Kunststoffen				
3915.90.11	INDUSTRY	-- von Polymeren des Propylens	6,5		A	
3915.90.80	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3916		Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen				
3916.10.00	INDUSTRY	- aus Polymeren des Ethylens	6,5		A	
3916.20.00	INDUSTRY	- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5		A	
		- aus anderen Kunststoffen				
3916.90.10	INDUSTRY	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5		A	
3916.90.50	INDUSTRY	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3916.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3917		Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen				
		- Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen				
3917.10.10	INDUSTRY	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3		A	
3917.10.90	INDUSTRY	-- aus Cellulosekunststoffen	6,5		A	
		- Rohre und Schläuche, nicht biegsam				
		-- aus Polymeren des Ethylens				
3917.21.10	INDUSTRY	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5		A	
3917.21.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- aus Polymeren des Propylens				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3917.22.10	INDUSTRY	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5		A	
3917.22.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- aus Polymeren des Vinylchlorids				
3917.23.10	INDUSTRY	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5		A	
3917.23.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3917.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Kunststoffen	6,5		A	
		- andere Rohre und Schläuche				
3917.31.00	INDUSTRY	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5		A	
3917.32.00	INDUSTRY	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3917.33.00	INDUSTRY	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5		A	
3917.39.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3917.40.00	INDUSTRY	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5		A	
3918		Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel				
		- aus Polymeren des Vinylchlorids				
3918.10.10	INDUSTRY	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5		A	
3918.10.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3918.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Kunststoffen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3919		Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen				
3919.10	INDUSTRY	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger				
		-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen				
3919.10.12	INDUSTRY	--- aus Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3		A	
3919.10.15	INDUSTRY	--- aus Polypropylen	6,3		A	
3919.10.19	INDUSTRY	--- andere	6,3		A	
3919.10.80	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- andere				
3919.90.20	INDUSTRY	-- selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	0		A	
3919.90.80	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3920		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage				
3920.10	INDUSTRY	- aus Polymeren des Ethylens				
		-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger				
		--- aus Polyethylen mit einer Dichte von				
		---- weniger als 0,94				
3920.10.23	INDUSTRY	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	0		A	
3920.10.24	INDUSTRY	----- Stretchfolien, nicht bedruckt	6,5		A	
3920.10.25	INDUSTRY	----- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3920.10.28	INDUSTRY	---- 0,94 oder mehr	6,5		A	
3920.10.40	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm				
3920.10.81	INDUSTRY	--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	0		A	
3920.10.89	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3920.20	INDUSTRY	- aus Polymeren des Propylens				
		-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger				
3920.20.21	INDUSTRY	--- biaxial orientiert	6,5		A	
3920.20.29	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3920.20.80	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3920.30.00	INDUSTRY	- von Polymeren des Styrols	6,5		A	
		- aus Polymeren des Vinylchlorids				
		-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr				
3920.43.10	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5		A	
3920.43.90	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5		A	
		-- andere				
3920.49.10	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5		A	
3920.49.90	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5		A	
		- aus Acrylpolymeren				
3920.51.00	INDUSTRY	-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3920.59.10	INDUSTRY	--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	0		A	
3920.59.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern				
3920.61.00	INDUSTRY	-- aus Polycarbonaten	6,5		A	
3920.62	INDUSTRY	-- aus Poly(ethylenterephthalat)				
		--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger				
3920.62.12	INDUSTRY	---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten; Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3920.62.19	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
3920.62.90	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5		A	
3920.63.00	INDUSTRY	-- aus ungesättigten Polyestern	6,5		A	
3920.69.00	INDUSTRY	-- aus anderen Polyestern	6,5		A	
		- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten				
3920.71.00	INDUSTRY	-- aus regenerierter Cellulose	6,5		A	
		-- aus Celluloseacetaten				
3920.73.10	INDUSTRY	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3		A	
3920.73.80	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- aus anderen Cellulosederivaten				
3920.79.10	INDUSTRY	--- aus Vulkanfiber	5,7		A	
3920.79.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus anderen Kunststoffen				
3920.91.00	INDUSTRY	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1		A	
3920.92.00	INDUSTRY	-- aus Polyamiden	6,5		A	
3920.93.00	INDUSTRY	-- aus Aminoharzen	6,5		A	
3920.94.00	INDUSTRY	-- aus Phenolharzen	6,5		A	
3920.99	INDUSTRY	-- aus anderen Kunststoffen				
		--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert				
3920.99.21	INDUSTRY	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	0		A	
3920.99.28	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
		--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3920.99.52	INDUSTRY	---- Folien aus Poly(vinylfluorid); biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0		A	
3920.99.53	INDUSTRY	---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	0		A	
3920.99.59	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
3920.99.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3921		Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen				
		- aus Zellkunststoff				
3921.11.00	INDUSTRY	-- aus Polymeren des Styrols	6,5		A	
3921.12.00	INDUSTRY	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5		A	
		-- aus Polyurethanen				
3921.13.10	INDUSTRY	--- aus Weichschaum	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3921.13.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3921.14.00	INDUSTRY	-- aus regenerierter Cellulose	6,5		A	
3921.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Kunststoffen	6,5		A	
3921.90	INDUSTRY	- andere				
		-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert				
3921.90.10	INDUSTRY	--- aus Polyester	6,5		A	
3921.90.30	INDUSTRY	--- aus Phenolharzen	6,5		A	
		--- aus Aminoharzen				
		---- geschichtet				
3921.90.41	INDUSTRY	----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5		A	
3921.90.43	INDUSTRY	----- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3921.90.49	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
3921.90.55	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
3921.90.60	INDUSTRY	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5		A	
3921.90.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3922		Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen				
3922.10.00	INDUSTRY	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5		A	
3922.20.00	INDUSTRY	- Klosettsitze und -deckel	6,5		A	
3922.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3923		Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen				
		- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3923.10.10	INDUSTRY	-- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren, aus Kunststoff, besonders gestaltet oder hergerichtet für den Transport und die Verpackung von Halbleiterscheiben (wafers), Masken und Retikeln	0		A	
3923.10.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)				
3923.21.00	INDUSTRY	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5		A	
		-- aus anderen Kunststoffen				
3923.29.10	INDUSTRY	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5		A	
3923.29.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren				
3923.30.10	INDUSTRY	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5		A	
3923.30.90	INDUSTRY	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5		A	
		- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3923.40.10	INDUSTRY	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3		A	
3923.40.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse				
3923.50.10	INDUSTRY	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5		A	
3923.50.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3923.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3924		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen				
3924.10.00	INDUSTRY	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5		A	
3924.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
3925		Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3925.10.00	INDUSTRY	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5		A	
3925.20.00	INDUSTRY	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5		A	
3925.30.00	INDUSTRY	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5		A	
		- andere				
3925.90.10	INDUSTRY	-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5		A	
3925.90.20	INDUSTRY	-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5		A	
3925.90.80	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
3926		Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
3926.10.00	INDUSTRY	- Büro- oder Schulartikel	6,5		A	
3926.20.00	INDUSTRY	- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5		A	
3926.30.00	INDUSTRY	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5		A	
3926.40.00	INDUSTRY	- Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5		A	
3926.90	INDUSTRY	- andere				
3926.90.50	INDUSTRY	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5		A	
		-- andere				
3926.90.92	INDUSTRY	--- aus Folien hergestellt	6,5		A	
3926.90.97	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
40		KAPITEL 40 – KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4001		Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen				
4001.10.00	INDUSTRY	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0		A	
		- Naturkautschuk in anderen Formen				
4001.21.00	INDUSTRY	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	0		A	
4001.22.00	INDUSTRY	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0		A	
4001.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4001.30.00	INDUSTRY	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	0		A	
4002		Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)				
4002.11.00	INDUSTRY	-- Latex	0		A	
		-- andere				
4002.19.10	INDUSTRY	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	0		A	
4002.19.20	INDUSTRY	--- Styrol-Butadien-Styrol-Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	0		A	
4002.19.30	INDUSTRY	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	0		A	
4002.19.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4002.20.00	INDUSTRY	- Butadien-Kautschuk (BR)	0		A	
		- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4002.31.00	INDUSTRY	-- Butylkautschuk (IIR)	0		A	
4002.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)				
4002.41.00	INDUSTRY	-- Latex	0		A	
4002.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)				
4002.51.00	INDUSTRY	-- Latex	0		A	
4002.59.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4002.60.00	INDUSTRY	- Isopren-Kautschuk (IR)	0		A	
4002.70.00	INDUSTRY	- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0		A	
4002.80.00	INDUSTRY	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
4002.91.00	INDUSTRY	-- Latex	0		A	
		-- andere				
4002.99.10	INDUSTRY	--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9		A	
4002.99.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4003.00.00	INDUSTRY	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	0		A	
4004.00.00	INDUSTRY	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	0		A	
4005		Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen				
4005.10.00	INDUSTRY	- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4005.20.00	INDUSTRY	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	0		A	
		- andere				
4005.91.00	INDUSTRY	-- Platten, Blätter und Streifen	0		A	
4005.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4006		Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk				
4006.10.00	INDUSTRY	- Rohlaufprofile	0		A	
4006.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4007.00.00	INDUSTRY	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3		A	
4008		Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk				
		- aus Zellkautschuk				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4008.11.00	INDUSTRY	-- Platten, Blätter und Streifen	3		A	
4008.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,9		A	
		- aus Vollkautschuk				
		-- Platten, Blätter und Streifen				
4008.21.10	INDUSTRY	--- Bodenbelag und Fußmatten	3		A	
4008.21.90	INDUSTRY	--- andere	3		A	
4008.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,9		A	
4009		Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)				
		- weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen				
4009.11.00	INDUSTRY	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4009.12.00	INDUSTRY	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3		A	
		- ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall				
4009.21.00	INDUSTRY	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3		A	
4009.22.00	INDUSTRY	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3		A	
		- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen				
4009.31.00	INDUSTRY	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3		A	
4009.32.00	INDUSTRY	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3		A	
		- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen				
4009.41.00	INDUSTRY	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3		A	
4009.42.00	INDUSTRY	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4010		Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk				
		- Förderbänder				
4010.11.00	INDUSTRY	-- nur mit Metall verstärkt	6,5		A	
4010.12.00	INDUSTRY	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5		A	
4010.19.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
		- Treibriemen				
4010.31.00	INDUSTRY	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5		A	
4010.32.00	INDUSTRY	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4010.33.00	INDUSTRY	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5		A	
4010.34.00	INDUSTRY	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5		A	
4010.35.00	INDUSTRY	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5		A	
4010.36.00	INDUSTRY	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5		A	
4010.39.00	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	
4011		Luftreifen aus Kautschuk, neu				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4011.10.00	INDUSTRY	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5		A	
		- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art				
4011.20.10	INDUSTRY	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5		A	
4011.20.90	INDUSTRY	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5		A	
4011.30.00	INDUSTRY	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5		A	
4011.40.00	INDUSTRY	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5		A	
4011.50.00	INDUSTRY	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4		A	
4011.70.00	INDUSTRY	- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4		A	
4011.80.00	INDUSTRY	- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art	4		A	
4011.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4012		Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk				
		- Luftreifen, runderneuert				
4012.11.00	INDUSTRY	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5		A	
4012.12.00	INDUSTRY	-- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4,5		A	
4012.13.00	INDUSTRY	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5		A	
4012.19.00	INDUSTRY	-- andere	4,5		A	
4012.20.00	INDUSTRY	- Luftreifen, gebraucht	4,5		A	
		- andere				
4012.90.20	INDUSTRY	-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5		A	
4012.90.30	INDUSTRY	-- Überreifen	2,5		A	
4012.90.90	INDUSTRY	-- Felgenbänder	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4013		Luftschläuche aus Kautschuk				
4013.10.00	INDUSTRY	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4		A	
4013.20.00	INDUSTRY	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4		A	
4013.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
4014		Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen				
4014.10.00	INDUSTRY	- Präservative	0		A	
4014.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4015		Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk				
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4015.11.00	INDUSTRY	-- für chirurgische Zwecke	2		A	
4015.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
4015.90.00	INDUSTRY	- andere	5		A	
4016		Andere Waren aus Weichkautschuk				
4016.10.00	INDUSTRY	- aus Zellkautschuk	3,5		A	
		- andere				
4016.91.00	INDUSTRY	-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5		A	
4016.92.00	INDUSTRY	-- Radiergummi	2,5		A	
4016.93.00	INDUSTRY	-- Dichtungen	2,5		A	
4016.94.00	INDUSTRY	-- Fender, auch aufblasbar	2,5		A	
4016.95.00	INDUSTRY	-- andere aufblasbare Waren	2,5		A	
4016.99	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705				
4016.99.52	INDUSTRY	---- Gummi-Metall-Teile	2,5		A	
4016.99.57	INDUSTRY	---- andere	2,5		A	
		--- andere				
4016.99.91	INDUSTRY	---- Gummi-Metall-Teile	2,5		A	
4016.99.97	INDUSTRY	---- andere	2,5		A	
4017.00.00	INDUSTRY	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	0		A	
41		KAPITEL 41 – HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER				
4101		Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind				
4101.20.10	AGRI	-- frisch	0		A	
4101.20.30	AGRI	-- nass gesalzen	0		A	
4101.20.50	AGRI	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0		A	
4101.20.80	AGRI	-- andere	0		A	
		- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg				
4101.50.10	AGRI	-- frisch	0		A	
4101.50.30	AGRI	-- nass gesalzen	0		A	
4101.50.50	AGRI	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0		A	
4101.50.90	AGRI	-- andere	0		A	
4101.90.00	AGRI	- andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4102		Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind				
		- nicht enthaart				
4102.10.10	AGRI	-- von Lämmern	0		A	
4102.10.90	AGRI	-- andere	0		A	
		- enthaart				
4102.21.00	AGRI	-- gepickelt	0		A	
4102.29.00	AGRI	-- andere	0		A	
4103		Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4103.20.00	AGRI	- von Kriechtieren	0		A	
4103.30.00	AGRI	- von Schweinen	0		A	
4103.90.00	AGRI	- andere	0		A	
4104		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet				
		- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)				
4104.11	INDUSTRY	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt				
4104.11.10	INDUSTRY	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	0		A	
		--- andere				
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)				
4104.11.51	INDUSTRY	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	0		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4104.11.59	INDUSTRY	----- andere	0		A	
4104.11.90	INDUSTRY	---- andere	5,5		A	
4104.19	INDUSTRY	-- andere				
4104.19.10	INDUSTRY	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	0		A	
		--- andere				
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)				
4104.19.51	INDUSTRY	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	0		A	
4104.19.59	INDUSTRY	----- andere	0		A	
4104.19.90	INDUSTRY	---- andere	5,5		A	
		- in getrocknetem Zustand (crust)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4104.41	INDUSTRY	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt				
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger				
4104.41.11	INDUSTRY	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0		A	
4104.41.19	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
		--- andere				
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4104.41.51	INDUSTRY	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	6,5		A	
4104.41.59	INDUSTRY	----- andere	6,5		A	
4104.41.90	INDUSTRY	---- andere	5,5		A	
4104.49	INDUSTRY	-- andere				
		--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger				
4104.49.11	INDUSTRY	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0		A	
4104.49.19	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
		---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)				
4104.49.51	INDUSTRY	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m^2	6,5		A	
4104.49.59	INDUSTRY	----- andere	6,5		A	
4104.49.90	INDUSTRY	---- andere	5,5		A	
4105		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet				
4105.10.00	INDUSTRY	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2		A	
		- in getrocknetem Zustand (crust)				
4105.30.10	INDUSTRY	-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4105.30.90	INDUSTRY	-- andere	2		A	
4106		Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet				
		- von Ziegen oder Zickeln				
4106.21.00	INDUSTRY	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2		A	
		-- in getrocknetem Zustand (crust)				
4106.22.10	INDUSTRY	--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0		A	
4106.22.90	INDUSTRY	--- andere	2		A	
		- von Schweinen				
4106.31.00	INDUSTRY	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2		A	
4106.32.00	INDUSTRY	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- von Kriechtieren				
4106.40.10	INDUSTRY	-- pflanzlich vorgegerbt	0		A	
4106.40.90	INDUSTRY	-- andere	2		A	
		- andere				
4106.91.00	INDUSTRY	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2		A	
4106.92.00	INDUSTRY	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2		A	
4107		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114				
		- ganze Häute und Felle				
4107.11	INDUSTRY	-- Vollleder, ungespalten				
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4107.11.11	INDUSTRY	---- Boxcalf	6,5		A	
4107.11.19	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
4107.11.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
4107.12	INDUSTRY	-- Narbenspalt				
		--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger				
4107.12.11	INDUSTRY	---- Boxcalf	6,5		A	
4107.12.19	INDUSTRY	---- andere	6,5		A	
		--- andere				
4107.12.91	INDUSTRY	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5		A	
4107.12.99	INDUSTRY	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5		A	
		-- andere				
4107.19.10	INDUSTRY	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4107.19.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		- andere, einschließlich Flanken				
		-- Vollleder, ungespalten				
4107.91.10	INDUSTRY	--- Sohlenleder	6,5		A	
4107.91.90	INDUSTRY	--- andere	6,5		A	
		-- Narbenspalt				
4107.92.10	INDUSTRY	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5		A	
4107.92.90	INDUSTRY	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5		A	
		-- andere				
4107.99.10	INDUSTRY	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5		A	
4107.99.90	INDUSTRY	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4112.00.00	INDUSTRY	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5		A	
4113		Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114				
4113.10.00	INDUSTRY	- von Ziegen oder Zickeln	3,5		A	
4113.20.00	INDUSTRY	- von Schweinen	2		A	
4113.30.00	INDUSTRY	- von Kriechtieren	2		A	
4113.90.00	INDUSTRY	- andere	2		A	
4114		Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)				
4114.10.10	INDUSTRY	-- von Schafen oder Lämmern	2,5		A	
4114.10.90	INDUSTRY	-- von anderen Tieren	2,5		A	
4114.20.00	INDUSTRY	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5		A	
4115		Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl				
4115.10.00	INDUSTRY	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4115.20.00	INDUSTRY	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	0		A	
42		KAPITEL 42 – LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN				
4201.00.00	INDUSTRY	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4202		Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen				
		- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder				
4202.11.10	INDUSTRY	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3		A	
4202.11.90	INDUSTRY	--- andere	3		A	
4202.12	INDUSTRY	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen				
		--- aus Kunststofffolien				
4202.12.11	INDUSTRY	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7		A	
4202.12.19	INDUSTRY	---- andere	9,7		A	
4202.12.50	INDUSTRY	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2		A	
		--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4202.12.91	INDUSTRY	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7		A	
4202.12.99	INDUSTRY	---- andere	3,7		A	
		-- andere				
4202.19.10	INDUSTRY	--- aus Aluminium	5,7		A	
4202.19.90	INDUSTRY	--- aus anderen Stoffen	3,7		A	
		- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff				
4202.21.00	INDUSTRY	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3		A	
		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen				
4202.22.10	INDUSTRY	--- aus Kunststofffolien	9,7		A	
4202.22.90	INDUSTRY	--- aus Spinnstoffen	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4202.29.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- Taschen- oder Handtaschenartikel				
4202.31.00	INDUSTRY	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3		A	
		-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen				
4202.32.10	INDUSTRY	--- aus Kunststofffolien	9,7		A	
4202.32.90	INDUSTRY	--- aus Spinnstoffen	3,7		A	
4202.39.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- andere				
		-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder				
4202.91.10	INDUSTRY	--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4202.91.80	INDUSTRY	--- andere	3		A	
4202.92	INDUSTRY	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen				
		--- aus Kunststofffolien				
4202.92.11	INDUSTRY	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7		A	
4202.92.15	INDUSTRY	---- Behältnisse für Musikinstrumente	6,7		A	
4202.92.19	INDUSTRY	---- andere	9,7		A	
		--- aus Spinnstoffen				
4202.92.91	INDUSTRY	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7		A	
4202.92.98	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
4202.99.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4203		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder				
4203.10.00	INDUSTRY	- Kleidung	4		A	
		- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe				
4203.21.00	INDUSTRY	-- Spezialsporthandschuhe	9		A	
		-- andere				
4203.29.10	INDUSTRY	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9		A	
4203.29.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
4203.30.00	INDUSTRY	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5		A	
4203.40.00	INDUSTRY	- anderes Bekleidungszubehör	5		A	
4205.00	INDUSTRY	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder				
		- zu technischen Zwecken				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4205.00.11	INDUSTRY	-- Treibriemen und Förderbänder	2		A	
4205.00.19	INDUSTRY	-- andere	3		A	
4205.00.90	INDUSTRY	- andere	2,5		A	
4206.00.00	INDUSTRY	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7		A	
43		KAPITEL 43 – PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS				
4301		Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103				
4301.10.00	AGRI	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4301.30.00	AGRI	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0		A	
4301.60.00	AGRI	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0		A	
4301.80.00	AGRI	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0		A	
4301.90.00	AGRI	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	0		A	
4302		Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303				
		- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt				
4302.11.00	INDUSTRY	-- von Nerzen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4302.19	INDUSTRY	-- andere				
4302.19.15	INDUSTRY	--- von Bibern, Bisamratten oder Füchsen	0		A	
4302.19.35	INDUSTRY	--- von Kaninchen oder Hasen	0		A	
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben				
4302.19.41	INDUSTRY	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2		A	
4302.19.49	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
		--- von Schafen und Lämmern				
4302.19.75	INDUSTRY	---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	0		A	
4302.19.80	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
4302.19.99	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
4302.20.00	INDUSTRY	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4302.30	INDUSTRY	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt				
4302.30.10	INDUSTRY	-- „ausgelassene“ Pelzfelle	2,7		A	
		-- andere				
4302.30.25	INDUSTRY	--- von Kaninchen oder Hasen	2,2		A	
		--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben				
4302.30.51	INDUSTRY	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2		A	
4302.30.55	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
4302.30.99	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
4303		Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen				
		- Kleidung und Bekleidungszubehör				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4303.10.10	INDUSTRY	-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7		A	
4303.10.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
4303.90.00	INDUSTRY	- andere	3,7		A	
4304.00.00	INDUSTRY	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2		A	
44		KAPITEL 44 – HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE				
4401		Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst				
		- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen				
4401.11.00	INDUSTRY	-- Nadelholz	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4401.12.00	INDUSTRY	-- anderes Holz	0		A	
		- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln				
4401.21.00	INDUSTRY	-- Nadelholz	0		A	
4401.22.00	INDUSTRY	-- anderes Holz	0		A	
		- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst				
4401.31.00	INDUSTRY	-- Holzpellets	0		A	
4401.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst				
4401.40.10	INDUSTRY	-- Sägespäne	0		A	
4401.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4402		Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst				
4402.10.00	INDUSTRY	- aus Bambus	0		A	
4402.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4403		Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet				
		- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt				
4403.11.00	INDUSTRY	-- Nadelholz	0		A	
4403.12.00	INDUSTRY	-- anderes Holz	0		A	
		- andere, von Nadelholz				
		-- Kiefernholz der Art „Pinus spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr				
4403.21.10	INDUSTRY	--- Sägerundholz	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4403.21.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4403.22.00	INDUSTRY	-- anderes Kiefernholz der Art „Pinus spp.“	0		A	
		-- Tannenholz der Art „Abies spp.“ und Fichtenholz der Art „Picea spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr				
4403.23.10	INDUSTRY	--- Sägerundholz	0		A	
4403.23.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4403.24.00	INDUSTRY	-- anderes Tannenholz der Art „Abies spp.“ und anderes Fichtenholz der Art „Picea spp.“	0		A	
		-- andere, mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr				
4403.25.10	INDUSTRY	--- Sägerundholz	0		A	
4403.25.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4403.26.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere, von tropischen Hölzern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4403.41.00	INDUSTRY	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0		A	
		-- andere				
4403.49.10	INDUSTRY	--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	0		A	
4403.49.35	INDUSTRY	--- Okoumé und Sipo	0		A	
4403.49.85	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere				
4403.91.00	INDUSTRY	-- Eichenholz (Quercus spp.)	0		A	
4403.93.00	INDUSTRY	-- Buchenholz der Art „Fagus spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	0		A	
4403.94.00	INDUSTRY	-- anderes Buchenholz der Art „Fagus spp.“	0		A	
		-- Birkenholz der Art „Betula spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr				
4403.95.10	INDUSTRY	--- Sägerundholz	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4403.95.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4403.96.00	INDUSTRY	-- anderes Birkenholz der Art „Betula spp.“	0		A	
4403.97.00	INDUSTRY	-- Pappelholz und Aspenholz der Art „Populus spp.“	0		A	
4403.98.00	INDUSTRY	-- Eukalyptusholz der Art „Eucalyptus spp.“	0		A	
4403.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4404		Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen				
4404.10.00	INDUSTRY	- Nadelholz	0		A	
4404.20.00	INDUSTRY	- anderes Holz	0		A	
4405.00.00	INDUSTRY	Holzwolle; Holzmehl	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4406		Bahnschwellen aus Holz				
		- nicht imprägniert				
4406.11.00	INDUSTRY	-- Nadelholz	0		A	
4406.12.00	INDUSTRY	-- anderes Holz	0		A	
		- andere				
4406.91.00	INDUSTRY	-- Nadelholz	0		A	
4406.92.00	INDUSTRY	-- anderes Holz	0		A	
4407		Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm				
		- Nadelholz				
		-- Kiefernholz der Art „Pinus spp.“				
4407.11.10	INDUSTRY	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
4407.11.20	INDUSTRY	--- gehobelt	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4407.11.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- Tannenholz der Art „Abies spp.“ und Fichtenholz der Art „Picea spp.“				
4407.12.10	INDUSTRY	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
4407.12.20	INDUSTRY	--- gehobelt	0		A	
4407.12.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- andere				
4407.19.10	INDUSTRY	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
4407.19.20	INDUSTRY	--- gehobelt	0		A	
4407.19.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- tropisches Holz				
4407.21	INDUSTRY	-- Mahogany (Swietenia spp.)				
4407.21.10	INDUSTRY	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
4407.21.91	INDUSTRY	---- gehobelt	2		A	
4407.21.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.22	INDUSTRY	-- Virola, Imbuia und Balsa				
4407.22.10	INDUSTRY	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5		A	
		--- andere				
4407.22.91	INDUSTRY	---- gehobelt	2		A	
4407.22.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.25	INDUSTRY	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau				
4407.25.10	INDUSTRY	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4407.25.30	INDUSTRY	---- gehobelt	2		A	
4407.25.50	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	
4407.25.90	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.26	INDUSTRY	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan				
4407.26.10	INDUSTRY	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5		A	
		--- andere				
4407.26.30	INDUSTRY	---- gehobelt	2		A	
4407.26.50	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	
4407.26.90	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.27	INDUSTRY	-- Sapelli				
4407.27.10	INDUSTRY	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
4407.27.91	INDUSTRY	---- gehobelt	2		A	
4407.27.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.28	INDUSTRY	-- Iroko				
4407.28.10	INDUSTRY	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5		A	
		--- andere				
4407.28.91	INDUSTRY	---- gehobelt	2		A	
4407.28.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.29	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola				
4407.29.15	INDUSTRY	---- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5		A	
		---- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4407.29.20	INDUSTRY	----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose, gehobelt	2		A	
		----- andere				
4407.29.83	INDUSTRY	------ gehobelt	2		A	
4407.29.85	INDUSTRY	------ geschliffen	2,5		A	
4407.29.95	INDUSTRY	------ andere	0		A	
		--- anderes tropisches Holz				
4407.29.96	INDUSTRY	---- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		---- andere				
4407.29.97	INDUSTRY	----- geschliffen	2,5		A	
4407.29.98	INDUSTRY	----- andere	0		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4407.91	INDUSTRY	-- Eichenholz (Quercus spp.)				
4407.91.15	INDUSTRY	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		--- andere				
		---- gehobelt				
4407.91.31	INDUSTRY	----- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0		A	
4407.91.39	INDUSTRY	----- andere	0		A	
4407.91.90	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.92.00	INDUSTRY	-- Buchenholz (Fagus spp.)	0		A	
4407.93	INDUSTRY	-- Ahornholz (Acer spp.)				
4407.93.10	INDUSTRY	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4407.93.91	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	
4407.93.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.94	INDUSTRY	-- Kirschbaumholz (Prunus spp.)				
4407.94.10	INDUSTRY	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		--- andere				
4407.94.91	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	
4407.94.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.95	INDUSTRY	-- Eschenholz (Fraxinus spp.)				
4407.95.10	INDUSTRY	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		--- andere				
4407.95.91	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4407.95.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.96	INDUSTRY	-- Birkenholz (Betula spp.)				
4407.96.10	INDUSTRY	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		--- andere				
4407.96.91	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	
4407.96.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4407.97	INDUSTRY	-- Pappelholz und Espenholz (Populus spp.)				
4407.97.10	INDUSTRY	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		--- andere				
4407.97.91	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	
4407.97.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4407.99	INDUSTRY	-- andere				
4407.99.27	INDUSTRY	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0		A	
		--- andere				
4407.99.40	INDUSTRY	---- geschliffen	2,5		A	
4407.99.90	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4408		Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger				
4408.10	INDUSTRY	- Nadelholz				
4408.10.15	INDUSTRY	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
4408.10.91	INDUSTRY	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0		A	
4408.10.98	INDUSTRY	--- andere	4		A	
		- von tropischen Hölzern				
4408.31	INDUSTRY	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau				
4408.31.11	INDUSTRY	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9		A	
		--- andere				
4408.31.21	INDUSTRY	---- gehobelt	4		A	
4408.31.25	INDUSTRY	---- geschliffen	4,9		A	
4408.31.30	INDUSTRY	---- andere	6		A	
4408.39	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Lauan				
4408.39.15	INDUSTRY	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9		A	
		---- andere				
4408.39.21	INDUSTRY	----- gehobelt	4		A	
4408.39.30	INDUSTRY	----- andere	6		A	
		--- andere				
4408.39.55	INDUSTRY	---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3		A	
		---- andere				
4408.39.70	INDUSTRY	----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0		A	
		----- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4408.39.85	INDUSTRY	------ mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4		A	
4408.39.95	INDUSTRY	------ mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4		A	
4408.90	INDUSTRY	- andere				
4408.90.15	INDUSTRY	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3		A	
		-- andere				
4408.90.35	INDUSTRY	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0		A	
		--- andere				
4408.90.85	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4		A	
4408.90.95	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4409		Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden				
		- Nadelholz				
4409.10.11	INDUSTRY	-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0		A	
4409.10.18	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
4409.21.00	INDUSTRY	-- Bambus	0		A	
4409.22.00	INDUSTRY	-- tropisches Holz	0		A	
4409.29	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4409.29.10	INDUSTRY	--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0		A	
		--- andere				
4409.29.91	INDUSTRY	---- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0		A	
4409.29.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4410		Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt				
		- aus Holz				
		-- Spanplatten				
4410.11.10	INDUSTRY	--- roh oder nur geschliffen	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4410.11.30	INDUSTRY	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7		A	
4410.11.50	INDUSTRY	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7		A	
4410.11.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- „oriented strand board“-Platten (OSB)				
4410.12.10	INDUSTRY	--- roh oder nur geschliffen	7		A	
4410.12.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
4410.19.00	INDUSTRY	-- andere	7		A	
4410.90.00	INDUSTRY	- andere	7		A	
4411		Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- mitteldichte Faserplatten (MDF)				
		-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger				
4411.12.10	INDUSTRY	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7		A	
4411.12.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm				
4411.13.10	INDUSTRY	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7		A	
4411.13.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm				
4411.14.10	INDUSTRY	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7		A	
4411.14.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		- andere				
		-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm^3				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4411.92.10	INDUSTRY	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7		A	
4411.92.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm^3 bis 0,8 g/cm^3				
4411.93.10	INDUSTRY	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7		A	
4411.93.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm^3 oder weniger				
4411.94.10	INDUSTRY	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7		A	
4411.94.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
4412		Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz				
4412.10.00	INDUSTRY	- aus Bambus	10		A	
		- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz				
4412.31.10	INDUSTRY	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola oder White Lauan	10		A	
4412.31.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
4412.33.00	INDUSTRY	-- andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz der Arten Erle (Alnus spp.), Esche (Fraxinus spp.), Buche (Fagus spp.), Birke (Betula spp.), Kirsche (Prunus spp.), Kastanie (Castanea spp.), Ulme (Ulmus spp.), Eukalyptus (Eucalyptus spp.), Hickory (Carya spp.), Rosskastanie (Aesculus spp.), Linde (Tilia spp.), Ahorn (Acer spp.), Eiche (Quercus spp.), Platane (Platanus spp.), Pappel und Espe (Populus spp.), Robinie (Robinia spp.), Tulpenholz (Liriodendron spp.) oder Walnuss (Juglans spp.)	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4412.34.00	INDUSTRY	-- andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, ausgenommen Hölzer der Unterposition 4412.33	7		A	
4412.39.00	INDUSTRY	-- andere, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	7		B7	
		- andere				
		-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage				
4412.94.10	INDUSTRY	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10		A	
4412.94.90	INDUSTRY	--- andere	6		A	
4412.99	INDUSTRY	-- andere				
4412.99.30	INDUSTRY	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6		A	
		--- andere				
		---- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4412.99.40	INDUSTRY	----- aus Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Erle, Esche, gelbe Pappel, Hainbuche, Hickory, Kastanie, Kirschbaum, Linde, Nussbaum, Pappel, Platane, Robinie (falsche Akazie), Rosskastanie oder Ulme	10		A	
4412.99.50	INDUSTRY	----- andere	10		A	
4412.99.85	INDUSTRY	---- andere	10		A	
4413.00.00	INDUSTRY	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	0		A	
		Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen				
4414.00.10	INDUSTRY	- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5		A	
4414.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4415		Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz				
		- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln				
4415.10.10	INDUSTRY	-- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4		A	
4415.10.90	INDUSTRY	-- Kabeltrommeln	3		A	
		- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände				
4415.20.20	INDUSTRY	-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3		A	
4415.20.90	INDUSTRY	-- andere	4		A	
4416.00.00	INDUSTRY	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4417.00.00	INDUSTRY	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	0		A	
4418		Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz				
		- Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür				
4418.10.10	INDUSTRY	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3		A	
4418.10.50	INDUSTRY	-- aus Nadelholz	3		A	
4418.10.90	INDUSTRY	-- andere	3		A	
		- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen				
4418.20.10	INDUSTRY	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3		A	
4418.20.50	INDUSTRY	-- aus Nadelholz	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4418.20.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4418.40.00	INDUSTRY	- Verschalungen für Betonarbeiten	0		A	
4418.50.00	INDUSTRY	- Schindeln („shingles“ und „shakes“)	0		A	
4418.60.00	INDUSTRY	- Pfosten und Balken	0		A	
		- zusammengesetzte Fußbodenplatten				
		-- aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus				
4418.73.10	INDUSTRY	--- für Mosaikfußböden	3		A	
4418.73.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4418.74.00	INDUSTRY	-- andere für Mosaikfußböden	3		A	
4418.75.00	INDUSTRY	-- andere, mehrlagig	0		A	
4418.79.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4418.91.00	INDUSTRY	-- aus Bambus	0		A	
		-- andere				
4418.99.10	INDUSTRY	--- Lamellenholz	0		A	
4418.99.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4419		Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche				
		- aus Bambus				
4419.11.00	INDUSTRY	-- Brotbretter, Schneidebretter und ähnliche Bretter	0		A	
4419.12.00	INDUSTRY	-- Essstäbchen	0		A	
4419.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
4419.90.10	INDUSTRY	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0		A	
4419.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4420		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94				
		- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz				
4420.10.11	INDUSTRY	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3		A	
4420.10.19	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4420.90	INDUSTRY	- andere				
4420.90.10	INDUSTRY	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4		A	
		-- andere				
4420.90.91	INDUSTRY	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3		A	
4420.90.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4421		Andere Waren aus Holz				
4421.10.00	INDUSTRY	- Kleiderbügel	0		A	
		- andere				
4421.91.00	INDUSTRY	-- aus Bambus	0		A	
4421.99	INDUSTRY	-- andere				
4421.99.10	INDUSTRY	--- aus Faserplatten	4		A	
		--- andere				
4421.99.91	INDUSTRY	---- Särge	0		A	
4421.99.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
45		KAPITEL 45 – KORK UND KORKWAREN				
4501		Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4501.10.00	INDUSTRY	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0		A	
4501.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4502.00.00	INDUSTRY	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	0		A	
4503		Waren aus Naturkork				
		- Stopfen				
4503.10.10	INDUSTRY	-- zylindrisch	4,7		A	
4503.10.90	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	
4503.90.00	INDUSTRY	- andere	4,7		A	
4504		Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4504.10	INDUSTRY	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben				
		-- Stopfen				
4504.10.11	INDUSTRY	--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7		A	
4504.10.19	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
		-- andere				
4504.10.91	INDUSTRY	--- mit Bindemittel	4,7		A	
4504.10.99	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
		- andere				
4504.90.20	INDUSTRY	-- Stopfen	4,7		A	
4504.90.80	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
46		KAPITEL 46 – FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN				
4601		Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)				
		- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen				
		-- aus Bambus				
4601.21.10	INDUSTRY	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4601.21.90	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
		-- aus Rattan				
4601.22.10	INDUSTRY	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7		A	
4601.22.90	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
		-- andere				
4601.29.10	INDUSTRY	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7		A	
4601.29.90	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
		- andere				
4601.92	INDUSTRY	-- aus Bambus				
4601.92.05	INDUSTRY	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4601.92.10	INDUSTRY	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7		A	
4601.92.90	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
4601.93	INDUSTRY	-- aus Rattan				
4601.93.05	INDUSTRY	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0		A	
		--- andere				
4601.93.10	INDUSTRY	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7		A	
4601.93.90	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
4601.94	INDUSTRY	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen				
4601.94.05	INDUSTRY	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4601.94.10	INDUSTRY	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7		A	
4601.94.90	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
4601.99	INDUSTRY	-- andere				
4601.99.05	INDUSTRY	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7		A	
		--- andere				
4601.99.10	INDUSTRY	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7		A	
4601.99.90	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
4602		Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa				
		- aus pflanzlichen Stoffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4602.11.00	INDUSTRY	-- aus Bambus	3,7		A	
4602.12.00	INDUSTRY	-- aus Rattan	3,7		A	
		-- andere				
4602.19.10	INDUSTRY	--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7		A	
4602.19.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
4602.90.00	INDUSTRY	- andere	4,7		A	
47		KAPITEL 47 – HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG				
		Mechanische Halbstoffe aus Holz				
4701.00.10	INDUSTRY	- thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	0		A	
4701.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
4702.00.00	INDUSTRY	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4703		Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen				
		- ungebleicht				
4703.11.00	INDUSTRY	-- aus Nadelholz	0		A	
4703.19.00	INDUSTRY	-- aus anderem Holz	0		A	
		- halbgebleicht oder gebleicht				
4703.21.00	INDUSTRY	-- aus Nadelholz	0		A	
4703.29.00	INDUSTRY	-- aus anderem Holz	0		A	
4704		Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen				
		- ungebleicht				
4704.11.00	INDUSTRY	-- aus Nadelholz	0		A	
4704.19.00	INDUSTRY	-- aus anderem Holz	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- halbgebleicht oder gebleicht				
4704.21.00	INDUSTRY	-- aus Nadelholz	0		A	
4704.29.00	INDUSTRY	-- aus anderem Holz	0		A	
4705.00.00	INDUSTRY	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0		A	
4706		Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen				
4706.10.00	INDUSTRY	- aus Baumwoll-Linters	0		A	
4706.20.00	INDUSTRY	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0		A	
4706.30.00	INDUSTRY	- andere, aus Bambus	0		A	
		- andere				
4706.91.00	INDUSTRY	-- mechanisch aufbereitet	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4706.92.00	INDUSTRY	-- chemisch aufbereitet	0		A	
4706.93.00	INDUSTRY	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung	0		A	
4707		Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung				
4707.10.00	INDUSTRY	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0		A	
4707.20.00	INDUSTRY	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0		A	
		- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)				
4707.30.10	INDUSTRY	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	0		A	
4707.30.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)				
4707.90.10	INDUSTRY	-- unsortiert	0		A	
4707.90.90	INDUSTRY	-- sortiert	0		A	
48		KAPITEL 48 – PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE				
4801.00.00	INDUSTRY	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0		A	
4802		Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)				
4802.10.00	INDUSTRY	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4802.20.00	INDUSTRY	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0		A	
		- Tapetenrohpapier				
4802.40.10	INDUSTRY	-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0		A	
4802.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge				
4802.54.00	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	0		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4802.55.15	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	0		A	
4802.55.25	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	0		A	
4802.55.30	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	0		A	
4802.55.90	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	0		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen				
4802.56.20	INDUSTRY	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	0		A	
4802.56.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4802.57.00	INDUSTRY	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	0		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g				
4802.58.10	INDUSTRY	--- in Rollen	0		A	
4802.58.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge				
		-- in Rollen				
4802.61.15	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0		A	
4802.61.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4802.62.00	INDUSTRY	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0		A	
4802.69.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4803.00	INDUSTRY	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen				
4803.00.10	INDUSTRY	- Zellstoffwatte	0		A	
		- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von				
4803.00.31	INDUSTRY	-- 25 g oder weniger	0		A	
4803.00.39	INDUSTRY	-- mehr als 25 g	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4803.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
4804		Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803				
		- Kraftliner				
4804.11	INDUSTRY	-- ungebleicht				
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge				
4804.11.11	INDUSTRY	---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	0		A	
4804.11.15	INDUSTRY	---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	0		A	
4804.11.19	INDUSTRY	---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	0		A	
4804.11.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4804.19	INDUSTRY	-- andere				
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge				
		---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von				
4804.19.12	INDUSTRY	----- weniger als 175 g	0		A	
4804.19.19	INDUSTRY	----- 175 g oder mehr	0		A	
4804.19.30	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4804.19.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Kraftsackpapier				
		-- ungebleicht				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4804.21.10	INDUSTRY	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0		A	
4804.21.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- andere				
4804.29.10	INDUSTRY	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0		A	
4804.29.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger				
4804.31	INDUSTRY	-- ungebleicht				
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4804.31.51	INDUSTRY	---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	0		A	
4804.31.58	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4804.31.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4804.39	INDUSTRY	-- andere				
		--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge				
4804.39.51	INDUSTRY	---- in der Masse einheitlich gebleicht	0		A	
4804.39.58	INDUSTRY	---- andere	0		A	
4804.39.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g				
		-- ungebleicht				
4804.41.91	INDUSTRY	--- sog. „saturating kraft“	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4804.41.98	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4804.42.00	INDUSTRY	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0		A	
4804.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr				
4804.51.00	INDUSTRY	-- ungebleicht	0		A	
4804.52.00	INDUSTRY	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4804.59.10	INDUSTRY	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0		A	
4804.59.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4805		Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben				
		- Wellenpapier				
4805.11.00	INDUSTRY	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0		A	
4805.12.00	INDUSTRY	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0		A	
		-- andere				
4805.19.10	INDUSTRY	--- Wellenstoff	0		A	
4805.19.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4805.24.00	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0		A	
4805.25.00	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0		A	
4805.30.00	INDUSTRY	- Sulfitpackpapier	0		A	
4805.40.00	INDUSTRY	- Filterpapier und Filterpappe	0		A	
4805.50.00	INDUSTRY	- Filzpapier und Filzpappe	0		A	
		- andere				
4805.91.00	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0		A	
4805.92.00	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	0		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr				
4805.93.20	INDUSTRY	--- aus wiederaufbereitetem Papier	0		A	
4805.93.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4806		Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen				
4806.10.00	INDUSTRY	- Pergamentpapier und -pappe	0		A	
4806.20.00	INDUSTRY	- Pergamentersatzpapier	0		A	
4806.30.00	INDUSTRY	- Naturpauspapier	0		A	
		- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere				
4806.40.10	INDUSTRY	-- Pergaminpapier	0		A	
4806.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4807.00.30	INDUSTRY	- aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	0		A	
4807.00.80	INDUSTRY	- andere	0		A	
4808		Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art				
4808.10.00	INDUSTRY	- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0		A	
4808.40.00	INDUSTRY	- Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0		A	
4808.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4809		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4809.20.00	INDUSTRY	- präpariertes Durchschreibepapier	0		A	
4809.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4810		Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe				
		- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge				
4810.13.00	INDUSTRY	-- in Rollen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4810.14.00	INDUSTRY	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0		A	
4810.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge				
4810.22.00	INDUSTRY	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	0		A	
		-- andere				
4810.29.30	INDUSTRY	--- in Rollen	0		A	
4810.29.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4810.31.00	INDUSTRY	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0		A	
		-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g				
4810.32.10	INDUSTRY	--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0		A	
4810.32.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4810.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Papiere und Pappen				
		-- Multiplex				
4810.92.10	INDUSTRY	--- jede Lage gebleicht	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4810.92.30	INDUSTRY	--- mit nur einer gebleichten Außenlage	0		A	
4810.92.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- andere				
4810.99.10	INDUSTRY	--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0		A	
4810.99.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4811		Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art				
4811.10.00	INDUSTRY	- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	0		A	
		- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen				
		-- selbstklebend				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4811.41.20	INDUSTRY	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	0		A	
4811.41.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4811.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen				
4811.51.00	INDUSTRY	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0		A	
4811.59.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4811.60.00	INDUSTRY	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0		A	
4811.90.00	INDUSTRY	- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0		A	
4812.00.00	INDUSTRY	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4813		Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen				
4813.10.00	INDUSTRY	- in Form von Heftchen oder Hülsen	0		A	
4813.20.00	INDUSTRY	- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0		A	
		- andere				
4813.90.10	INDUSTRY	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	0		A	
4813.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4814		Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier				
4814.20.00	INDUSTRY	- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	0		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4814.90.10	INDUSTRY	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	0		A	
4814.90.70	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4816		Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons				
4816.20.00	INDUSTRY	- präpariertes Durchschreibepapier	0		A	
4816.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4817		Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe				
4817.10.00	INDUSTRY	- Briefumschläge	0		A	
4817.20.00	INDUSTRY	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0		A	
4817.30.00	INDUSTRY	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4818		Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern				
		- Toilettenpapier				
4818.10.10	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	0		A	
4818.10.90	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	0		A	
4818.20	INDUSTRY	- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher				
4818.20.10	INDUSTRY	-- Taschentücher und Abschminktücher	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Handtücher				
4818.20.91	INDUSTRY	--- in Rollen	0		A	
4818.20.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
4818.30.00	INDUSTRY	- Tischtücher und Servietten	0		A	
4818.50.00	INDUSTRY	- Kleidung und Bekleidungszubehör	0		A	
		- andere				
4818.90.10	INDUSTRY	-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	0		A	
4818.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4819		Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4819.10.00	INDUSTRY	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0		A	
4819.20.00	INDUSTRY	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0		A	
4819.30.00	INDUSTRY	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0		A	
4819.40.00	INDUSTRY	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	0		A	
4819.50.00	INDUSTRY	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	0		A	
4819.60.00	INDUSTRY	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4820		Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe				
		- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen				
4820.10.10	INDUSTRY	-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	0		A	
4820.10.30	INDUSTRY	-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	0		A	
4820.10.50	INDUSTRY	-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4820.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4820.20.00	INDUSTRY	- Hefte	0		A	
4820.30.00	INDUSTRY	- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0		A	
4820.40.00	INDUSTRY	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	0		A	
4820.50.00	INDUSTRY	- Alben für Muster oder für Sammlungen	0		A	
4820.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4821		Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt				
		- bedruckt				
4821.10.10	INDUSTRY	-- selbstklebend	0		A	
4821.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
4821.90.10	INDUSTRY	-- selbstklebend	0		A	
4821.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4822		Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet				
4822.10.00	INDUSTRY	- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0		A	
4822.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
4823		Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern				
4823.20.00	INDUSTRY	- Filterpapier und Filterpappe	0		A	
4823.40.00	INDUSTRY	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe				
4823.61.00	INDUSTRY	-- aus Bambus	0		A	
		-- andere				
4823.69.10	INDUSTRY	--- Tabletts, Schüsseln und Teller	0		A	
4823.69.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff				
4823.70.10	INDUSTRY	-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	0		A	
4823.70.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
4823.90.40	INDUSTRY	-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	0		A	
4823.90.85	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
49		KAPITEL 49 – BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE				
4901		Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern				
4901.10.00	INDUSTRY	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0		A	
		- andere				
4901.91.00	INDUSTRY	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0		A	
4901.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4902		Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend				
4902.10.00	INDUSTRY	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0		A	
4902.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4903.00.00	INDUSTRY	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0		A	
4904.00.00	INDUSTRY	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0		A	
4905		Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt				
4905.10.00	INDUSTRY	- Globen	0		A	
		- andere				
4905.91.00	INDUSTRY	-- in Form von Büchern oder Broschüren	0		A	
4905.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
4906.00.00	INDUSTRY	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere				
4907.00.10	INDUSTRY	- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	0		A	
4907.00.30	INDUSTRY	- Banknoten	0		A	
4907.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	
4908		Abziehbilder aller Art				
4908.10.00	INDUSTRY	- Abziehbilder, verglasbar	0		A	
4908.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4909.00.00	INDUSTRY	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	0		A	
4910.00.00	INDUSTRY	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	0		A	
4911		Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien				
		- Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen				
4911.10.10	INDUSTRY	-- Verkaufskataloge	0		A	
4911.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
4911.91.00	INDUSTRY	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
4911.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
50		KAPITEL 50 – SEIDE				
5001.00.00	AGRI	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	0		A	
5002.00.00	AGRI	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	0		A	
5003.00.00	AGRI	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0		A	
		Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
5004.00.10	INDUSTRY	- roh, abgekocht oder gebleicht	4		A	
5004.00.90	INDUSTRY	- andere	4		A	
		Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
5005.00.10	INDUSTRY	- roh, abgekocht oder gebleicht	2,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5005.00.90	INDUSTRY	- andere	2,9		A	
		Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar				
5006.00.10	INDUSTRY	- Seidengarne	5		A	
5006.00.90	INDUSTRY	- Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9		A	
5007		Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide				
5007.10.00	INDUSTRY	- Gewebe aus Bourretteseide	3		A	
5007.20	INDUSTRY	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr				
		-- Kreppgewebe				
5007.20.11	INDUSTRY	--- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9		A	
5007.20.19	INDUSTRY	--- andere	6,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)				
5007.20.21	INDUSTRY	--- taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3		A	
		--- andere				
5007.20.31	INDUSTRY	---- taftbindig	7,5		A	
5007.20.39	INDUSTRY	---- andere	7,5		A	
		-- andere				
5007.20.41	INDUSTRY	--- undichte Gewebe	7,2		A	
		--- andere				
5007.20.51	INDUSTRY	---- roh, abgekocht oder gebleicht	7,2		A	
5007.20.59	INDUSTRY	---- gefärbt	7,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- buntgewebt				
5007.20.61	INDUSTRY	----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2		A	
5007.20.69	INDUSTRY	----- andere	7,2		A	
5007.20.71	INDUSTRY	---- bedruckt	7,2		A	
		- andere Gewebe				
5007.90.10	INDUSTRY	-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9		A	
5007.90.30	INDUSTRY	-- gefärbt	6,9		A	
5007.90.50	INDUSTRY	-- buntgewebt	6,9		A	
5007.90.90	INDUSTRY	-- bedruckt	6,9		A	
51		KAPITEL 51 – WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR				
5101		Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt				
		- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5101.11.00	AGRI	-- Schurwolle	0		A	
5101.19.00	AGRI	-- andere	0		A	
		- entschweißt, nicht carbonisiert				
5101.21.00	AGRI	-- Schurwolle	0		A	
5101.29.00	AGRI	-- andere	0		A	
5101.30.00	AGRI	- carbonisiert	0		A	
5102		Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt				
		- feine Tierhaare				
5102.11.00	AGRI	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0		A	
		-- andere				
5102.19.10	AGRI	--- Angorakaninchenhaare	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5102.19.30	AGRI	--- Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	0		A	
5102.19.40	AGRI	--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	0		A	
5102.19.90	AGRI	--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	0		A	
5102.20.00	AGRI	- grobe Tierhaare	0		A	
5103		Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff				
		- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren				
5103.10.10	AGRI	-- nicht carbonisiert	0		A	
5103.10.90	AGRI	-- carbonisiert	0		A	
5103.20.00	AGRI	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0		A	
5103.30.00	AGRI	- Abfälle von groben Tierhaaren	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5104.00.00	INDUSTRY	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0		A	
5105		Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)				
5105.10.00	INDUSTRY	- gekrempelte Wolle	2		A	
		- gekämmte Wolle				
5105.21.00	INDUSTRY	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2		A	
5105.29.00	INDUSTRY	-- andere	2		A	
		- feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt				
5105.31.00	INDUSTRY	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2		A	
5105.39.00	INDUSTRY	-- andere	2		A	
5105.40.00	INDUSTRY	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2		A	
5106		Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr				
5106.10.10	INDUSTRY	-- roh	3,8		A	
5106.10.90	INDUSTRY	-- andere	3,8		A	
5106.20	INDUSTRY	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT				
5106.20.10	INDUSTRY	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8		A	
		-- andere				
5106.20.91	INDUSTRY	--- roh	4		A	
5106.20.99	INDUSTRY	--- andere	4		A	
5107		Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr				
5107.10.10	INDUSTRY	-- roh	3,8		A	
5107.10.90	INDUSTRY	-- andere	3,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5107.20	INDUSTRY	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT				
		-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr				
5107.20.10	INDUSTRY	--- roh	4		A	
5107.20.30	INDUSTRY	--- andere	4		A	
		-- andere				
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt				
5107.20.51	INDUSTRY	---- roh	4		A	
5107.20.59	INDUSTRY	---- andere	4		A	
		--- anders gemischt				
5107.20.91	INDUSTRY	---- roh	4		A	
5107.20.99	INDUSTRY	---- andere	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5108		Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- Streichgarne				
5108.10.10	INDUSTRY	-- roh	3,2		A	
5108.10.90	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
		- Kammgarne				
5108.20.10	INDUSTRY	-- roh	3,2		A	
5108.20.90	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
5109		Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr				
5109.10.10	INDUSTRY	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5109.10.90	INDUSTRY	-- andere	5		A	
5109.90.00	INDUSTRY	- andere	5		A	
5110.00.00	INDUSTRY	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umsponnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5		A	
5111		Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr				
5111.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8		A	
5111.19.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5111.20.00	INDUSTRY	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8		A	
		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5111.30.10	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8		A	
5111.30.80	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8		A	
5111.90	INDUSTRY	- andere				
5111.90.10	INDUSTRY	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2		A	
		-- andere				
5111.90.91	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8		A	
5111.90.98	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8		A	
5112		Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
		- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr				
5112.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5112.19.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5112.20.00	INDUSTRY	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8		A	
		- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt				
5112.30.10	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8		A	
5112.30.80	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8		A	
5112.90	INDUSTRY	- andere				
5112.90.10	INDUSTRY	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2		A	
		-- andere				
5112.90.91	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8		A	
5112.90.98	INDUSTRY	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5113.00.00	INDUSTRY	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3		A	
52		KAPITEL 52 – BAUMWOLLE				
		Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt				
5201.00.10	AGRI	- hydrophil oder gebleicht	0		A	
5201.00.90	AGRI	- andere	0		A	
5202		Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)				
5202.10.00	AGRI	- Garnabfälle	0		A	
		- andere				
5202.91.00	AGRI	-- Reißspinnstoff	0		A	
5202.99.00	AGRI	-- andere	0		A	
5203.00.00	AGRI	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5204		Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
5204.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4		A	
5204.19.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
5204.20.00	INDUSTRY	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	
5205		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern				
5205.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5205.12.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4		A	
5205.13.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4		A	
5205.14.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4		A	
		-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)				
5205.15.10	INDUSTRY	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4		A	
5205.15.90	INDUSTRY	--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern				
5205.21.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4		A	
5205.22.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4		A	
5205.23.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4		A	
5205.24.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4		A	
5205.26.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5205.27.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4		A	
5205.28.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4		A	
		- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern				
5205.31.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4		A	
5205.32.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5205.33.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4		A	
5205.34.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4		A	
5205.35.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4		A	
		- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern				
5205.41.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5205.42.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4		A	
5205.43.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4		A	
5205.44.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4		A	
5205.46.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5205.47.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4		A	
5205.48.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4		A	
5206		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern				
5206.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4		A	
5206.12.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5206.13.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4		A	
5206.14.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4		A	
5206.15.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4		A	
		- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern				
5206.21.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4		A	
5206.22.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5206.23.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4		A	
5206.24.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4		A	
5206.25.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4		A	
		- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern				
5206.31.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5206.32.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4		A	
5206.33.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4		A	
5206.34.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4		A	
5206.35.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4		A	
		- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5206.41.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4		A	
5206.42.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4		A	
5206.43.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4		A	
5206.44.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4		A	
5206.45.00	INDUSTRY	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5207		Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
5207.10.00	INDUSTRY	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5		A	
5207.90.00	INDUSTRY	- andere	5		A	
5208		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger				
		- roh				
		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger				
5208.11.10	INDUSTRY	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8		A	
5208.11.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5208.12	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von				
5208.12.16	INDUSTRY	---- 165 cm oder weniger	8		A	
5208.12.19	INDUSTRY	---- mehr als 165 cm	8		A	
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von				
5208.12.96	INDUSTRY	---- 165 cm oder weniger	8		A	
5208.12.99	INDUSTRY	---- mehr als 165 cm	8		A	
5208.13.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5208.19.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- gebleicht				
		-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger				
5208.21.10	INDUSTRY	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5208.21.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5208.22	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g				
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von				
5208.22.16	INDUSTRY	---- 165 cm oder weniger	8		A	
5208.22.19	INDUSTRY	---- mehr als 165 cm	8		A	
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von				
5208.22.96	INDUSTRY	---- 165 cm oder weniger	8		A	
5208.22.99	INDUSTRY	---- mehr als 165 cm	8		A	
5208.23.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5208.29.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- gefärbt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5208.31.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8		A	
5208.32	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g				
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von				
5208.32.16	INDUSTRY	---- 165 cm oder weniger	8		A	
5208.32.19	INDUSTRY	---- mehr als 165 cm	8		A	
		--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von				
5208.32.96	INDUSTRY	---- 165 cm oder weniger	8		A	
5208.32.99	INDUSTRY	---- mehr als 165 cm	8		A	
5208.33.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5208.39.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- buntgewebt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5208.41.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8		A	
5208.42.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8		A	
5208.43.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5208.49.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- bedruckt				
5208.51.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8		A	
5208.52.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8		A	
		-- andere Gewebe				
5208.59.10	INDUSTRY	--- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5208.59.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5209		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g				
		- roh				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5209.11.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5209.12.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5209.19.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- gebleicht				
5209.21.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5209.22.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5209.29.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- gefärbt				
5209.31.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5209.32.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5209.39.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- buntgewebt				
5209.41.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5209.42.00	INDUSTRY	-- Denim	8		A	
5209.43.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5209.49.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- bedruckt				
5209.51.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5209.52.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5209.59.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
5210		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger				
		- roh				
5210.11.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5210.19.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- gebleicht				
5210.21.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5210.29.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- gefärbt				
5210.31.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5210.32.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5210.39.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- buntgewebt				
5210.41.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5210.49.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- bedruckt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5210.51.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5210.59.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
5211		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g				
		- roh				
5211.11.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5211.12.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5211.19.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
5211.20.00	INDUSTRY	- gebleicht	8		A	
		- gefärbt				
5211.31.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5211.32.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5211.39.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- buntgewebt				
5211.41.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5211.42.00	INDUSTRY	-- Denim	8		A	
5211.43.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
		-- andere Gewebe				
5211.49.10	INDUSTRY	--- Jacquard-Gewebe	8		A	
5211.49.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		- bedruckt				
5211.51.00	INDUSTRY	-- in Leinwandbindung	8		A	
5211.52.00	INDUSTRY	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5211.59.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
5212		Andere Gewebe aus Baumwolle				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger				
		-- roh				
5212.11.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.11.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
		-- gebleicht				
5212.12.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.12.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
		-- gefärbt				
5212.13.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.13.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
		-- buntgewebt				
5212.14.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.14.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- bedruckt				
5212.15.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.15.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
		- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g				
		-- roh				
5212.21.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.21.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
		-- gebleicht				
5212.22.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.22.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
		-- gefärbt				
5212.23.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.23.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- buntgewebt				
5212.24.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.24.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
		-- bedruckt				
5212.25.10	INDUSTRY	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8		A	
5212.25.90	INDUSTRY	--- anders gemischt	8		A	
53		KAPITEL 53 – ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN				
5301		Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)				
5301.10.00	AGRI	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0		A	
		- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5301.21.00	AGRI	-- gebrochen oder geschwungen	0		A	
5301.29.00	AGRI	-- andere	0		A	
5301.30.00	AGRI	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0		A	
5302		Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)				
5302.10.00	AGRI	- Hanf, roh oder geröstet	0		A	
5302.90.00	AGRI	- andere	0		A	
5303		Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)				
5303.10.00	INDUSTRY	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0		A	
5303.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5305.00.00	INDUSTRY	Kokos, Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis* Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0		A	
5306		Garne aus Flachs (Leinengarne)				
5306.10	INDUSTRY	- ungezwirnt				
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
5306.10.10	INDUSTRY	--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4		A	
5306.10.30	INDUSTRY	--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4		A	
5306.10.50	INDUSTRY	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8		A	
5306.10.90	INDUSTRY	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- gezwirnt				
5306.20.10	INDUSTRY	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4		A	
5306.20.90	INDUSTRY	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	
5307		Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303				
5307.10.00	INDUSTRY	- ungezwirnt	0		A	
5307.20.00	INDUSTRY	- gezwirnt	0		A	
5308		Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne				
5308.10.00	INDUSTRY	- Kokosgarne	0		A	
		- Hanfgarne				
5308.20.10	INDUSTRY	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3		A	
5308.20.90	INDUSTRY	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9		A	
5308.90	INDUSTRY	- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Ramiegarne				
5308.90.12	INDUSTRY	--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4		A	
5308.90.19	INDUSTRY	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8		A	
5308.90.50	INDUSTRY	-- Papiergarne	4		A	
5308.90.90	INDUSTRY	-- andere	3,8		A	
5309		Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)				
		- mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr				
		-- roh oder gebleicht				
5309.11.10	INDUSTRY	--- roh	8		A	
5309.11.90	INDUSTRY	--- gebleicht	8		A	
5309.19.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT				
5309.21.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5309.29.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5310		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303				
		- roh				
5310.10.10	INDUSTRY	-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4		A	
5310.10.90	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4		A	
5310.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
		Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen				
5311.00.10	INDUSTRY	- Gewebe aus Ramie	8		A	
5311.00.90	INDUSTRY	- andere	5,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
54		KAPITEL 54 – SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE				
5401		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
5401.10	INDUSTRY	- aus synthetischen Filamenten				
		-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)				
5401.10.12	INDUSTRY	---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umsponnen	4		A	
5401.10.14	INDUSTRY	---- andere	4		A	
		--- andere				
5401.10.16	INDUSTRY	---- texturierte Garne	4		A	
5401.10.18	INDUSTRY	---- andere	4		A	
5401.10.90	INDUSTRY	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus künstlichen Filamenten				
5401.20.10	INDUSTRY	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4		A	
5401.20.90	INDUSTRY	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	
5402		Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex				
		- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch texturiert				
5402.11.00	INDUSTRY	-- aus Aramid	4		A	
5402.19.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
5402.20.00	INDUSTRY	- hochfeste Garne aus Polyester, auch texturiert	4		A	
		- texturierte Garne				
5402.31.00	INDUSTRY	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5402.32.00	INDUSTRY	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4		A	
5402.33.00	INDUSTRY	-- aus Polyestern	4		A	
5402.34.00	INDUSTRY	-- aus Polypropylen	4		A	
5402.39.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
		- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter				
5402.44.00	INDUSTRY	-- aus Elastomeren	4		A	
5402.45.00	INDUSTRY	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4		A	
5402.46.00	INDUSTRY	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4		A	
5402.47.00	INDUSTRY	-- andere, aus Polyestern	4		A	
5402.48.00	INDUSTRY	-- andere, aus Polypropylen	4		A	
5402.49.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter				
5402.51.00	INDUSTRY	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4		A	
5402.52.00	INDUSTRY	-- aus Polyestern	4		A	
5402.53.00	INDUSTRY	-- aus Polypropylen	4		A	
5402.59.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
		- andere Garne, gezwirnt				
5402.61.00	INDUSTRY	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4		A	
5402.62.00	INDUSTRY	-- aus Polyestern	4		A	
5402.63.00	INDUSTRY	-- aus Polypropylen	4		A	
5402.69.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
5403		Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5403.10.00	INDUSTRY	- hochfeste Garne aus Viskose	4		A	
		- andere Garne, ungezwirnt				
5403.31.00	INDUSTRY	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4		A	
5403.32.00	INDUSTRY	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4		A	
5403.33.00	INDUSTRY	-- aus Celluloseacetat	4		A	
5403.39.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
		- andere Garne, gezwirnt				
5403.41.00	INDUSTRY	-- aus Viskose	4		A	
5403.42.00	INDUSTRY	-- aus Celluloseacetat	4		A	
5403.49.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5404		Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger				
		- Monofile				
5404.11.00	INDUSTRY	-- aus Elastomeren	4		A	
5404.12.00	INDUSTRY	-- andere, aus Polypropylen	4		A	
5404.19.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
		- andere				
5404.90.10	INDUSTRY	-- aus Polypropylen	4		A	
5404.90.90	INDUSTRY	-- andere	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5405.00.00	INDUSTRY	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8		A	
5406.00.00	INDUSTRY	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	
5407		Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404				
5407.10.00	INDUSTRY	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8		A	
5407.20	INDUSTRY	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen				
		-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von				
5407.20.11	INDUSTRY	--- weniger als 3 m	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5407.20.19	INDUSTRY	--- 3 m oder mehr	8		A	
5407.20.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5407.30.00	INDUSTRY	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8		A	
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr				
5407.41.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5407.42.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5407.43.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5407.44.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr				
5407.51.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5407.52.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5407.53.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5407.54.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr				
		-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr				
5407.61.10	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	
5407.61.30	INDUSTRY	--- gefärbt	8		A	
5407.61.50	INDUSTRY	--- buntgewebt	8		A	
5407.61.90	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
		-- andere				
5407.69.10	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	
5407.69.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5407.71.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5407.72.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5407.73.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5407.74.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt				
5407.81.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5407.82.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5407.83.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5407.84.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- andere Gewebe				
5407.91.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5407.92.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5407.93.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5407.94.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
5408		Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405				
5408.10.00	INDUSTRY	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8		A	
		- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr				
5408.21.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
		-- gefärbt				
5408.22.10	INDUSTRY	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5408.22.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5408.23.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5408.24.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- andere Gewebe				
5408.31.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5408.32.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5408.33.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5408.34.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
55		KAPITEL 55 – SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN				
5501		Kabel aus synthetischen Filamenten				
5501.10.00	INDUSTRY	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4		A	
5501.20.00	INDUSTRY	- aus Polyestern	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5501.30.00	INDUSTRY	- aus Polyacryl oder Modacryl	4		A	
5501.40.00	INDUSTRY	- aus Polypropylen	4		A	
5501.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
5502		Kabel aus künstlichen Filamenten				
5502.10.00	INDUSTRY	- aus Zelluloseacetat	4		A	
5502.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
5503		Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet				
		- aus Nylon oder anderen Polyamiden				
5503.11.00	INDUSTRY	-- aus Aramid	4		A	
5503.19.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
5503.20.00	INDUSTRY	- aus Polyestern	4		A	
5503.30.00	INDUSTRY	- aus Polyacryl oder Modacryl	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5503.40.00	INDUSTRY	- aus Polypropylen	4		A	
5503.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
5504		Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet				
5504.10.00	INDUSTRY	- aus Viskose	4		A	
5504.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
5505		Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)				
		- aus synthetischen Chemiefasern				
5505.10.10	INDUSTRY	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4		A	
5505.10.30	INDUSTRY	-- aus Polyestern	4		A	
5505.10.50	INDUSTRY	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4		A	
5505.10.70	INDUSTRY	-- aus Polypropylen	4		A	
5505.10.90	INDUSTRY	-- andere	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5505.20.00	INDUSTRY	- aus künstlichen Chemiefasern	4		A	
5506		Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet				
5506.10.00	INDUSTRY	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4		A	
5506.20.00	INDUSTRY	- aus Polyestern	4		A	
5506.30.00	INDUSTRY	- aus Polyacryl oder Modacryl	4		A	
5506.40.00	INDUSTRY	- aus Polypropylen	4		A	
5506.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
5507.00.00	INDUSTRY	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4		A	
5508		Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- aus synthetischen Spinnfasern				
5508.10.10	INDUSTRY	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5508.10.90	INDUSTRY	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	
		- aus künstlichen Spinnfasern				
5508.20.10	INDUSTRY	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4		A	
5508.20.90	INDUSTRY	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5		A	
5509		Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
		- mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5509.11.00	INDUSTRY	-- ungezwirnt	4		A	
5509.12.00	INDUSTRY	-- gezwirnt	4		A	
		- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5509.21.00	INDUSTRY	-- ungezwirnt	4		A	
5509.22.00	INDUSTRY	-- gezwirnt	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5509.31.00	INDUSTRY	-- ungezwirnt	4		A	
5509.32.00	INDUSTRY	-- gezwirnt	4		A	
		- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5509.41.00	INDUSTRY	-- ungezwirnt	4		A	
5509.42.00	INDUSTRY	-- gezwirnt	4		A	
		- andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern				
5509.51.00	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4		A	
5509.52.00	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4		A	
5509.53.00	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5509.59.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
		- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern				
5509.61.00	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4		A	
5509.62.00	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4		A	
5509.69.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
		- andere Garne				
5509.91.00	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4		A	
5509.92.00	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4		A	
5509.99.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
5510		Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5510.11.00	INDUSTRY	-- ungezwirnt	4		A	
5510.12.00	INDUSTRY	-- gezwirnt	4		A	
5510.20.00	INDUSTRY	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4		A	
5510.30.00	INDUSTRY	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4		A	
5510.90.00	INDUSTRY	- andere Garne	4		A	
5511		Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
5511.10.00	INDUSTRY	- aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5		A	
5511.20.00	INDUSTRY	- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5511.30.00	INDUSTRY	- aus künstlichen Spinnfasern	5		A	
5512		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
		- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5512.11.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
		-- andere				
5512.19.10	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5512.19.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5512.21.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5512.29.10	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5512.29.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		- andere				
5512.91.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
		-- andere				
5512.99.10	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5512.99.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5513		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger				
		- roh oder gebleicht				
		-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung				
5513.11.20	INDUSTRY	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5513.11.90	INDUSTRY	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8		A	
5513.12.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5513.13.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8		A	
5513.19.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- gefärbt				
5513.21.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8		A	
		-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern				
5513.23.10	INDUSTRY	--- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5513.23.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5513.29.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- buntgewebt				
5513.31.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5513.39.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- bedruckt				
5513.41.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8		A	
5513.49.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
5514		Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g				
		- roh oder gebleicht				
5514.11.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8		A	
5514.12.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
		-- andere Gewebe				
5514.19.10	INDUSTRY	--- aus Polyester-Spinnfasern	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5514.19.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		- gefärbt				
5514.21.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8		A	
5514.22.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5514.23.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8		A	
5514.29.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
		- buntgewebt				
5514.30.10	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8		A	
5514.30.30	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5514.30.50	INDUSTRY	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8		A	
5514.30.90	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- bedruckt				
5514.41.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8		A	
5514.42.00	INDUSTRY	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8		A	
5514.43.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8		A	
5514.49.00	INDUSTRY	-- andere Gewebe	8		A	
5515		Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern				
		- aus Polyester-Spinnfasern				
		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt				
5515.11.10	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	
5515.11.30	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5515.11.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt				
5515.12.10	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	
5515.12.30	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5515.12.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5515.13	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt				
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt				
5515.13.11	INDUSTRY	---- roh oder gebleicht	8		A	
5515.13.19	INDUSTRY	---- andere	8		A	
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt				
5515.13.91	INDUSTRY	---- roh oder gebleicht	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5515.13.99	INDUSTRY	---- andere	8		A	
		-- andere				
5515.19.10	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	
5515.19.30	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5515.19.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern				
		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt				
5515.21.10	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	
5515.21.30	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5515.21.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5515.22	INDUSTRY	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt				
5515.22.11	INDUSTRY	---- roh oder gebleicht	8		A	
5515.22.19	INDUSTRY	---- andere	8		A	
		--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt				
5515.22.91	INDUSTRY	---- roh oder gebleicht	8		A	
5515.22.99	INDUSTRY	---- andere	8		A	
5515.29.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	
		- andere Gewebe				
		-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt				
5515.91.10	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5515.91.30	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5515.91.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		-- andere				
5515.99.20	INDUSTRY	--- roh oder gebleicht	8		A	
5515.99.40	INDUSTRY	--- bedruckt	8		A	
5515.99.80	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5516		Gewebe aus künstlichen Spinnfasern				
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr				
5516.11.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5516.12.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5516.13.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5516.14.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt				
5516.21.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5516.22.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
		-- buntgewebt				
5516.23.10	INDUSTRY	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8		A	
5516.23.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5516.24.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt				
5516.31.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5516.32.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5516.33.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5516.34.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt				
5516.41.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5516.42.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5516.43.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	
5516.44.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- andere				
5516.91.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
5516.92.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
5516.93.00	INDUSTRY	-- buntgewebt	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5516.94.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
56		KAPITEL 56 – WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN				
5601		Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen				
		- Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus				
		-- aus Baumwolle				
5601.21.10	INDUSTRY	--- hydrophil	3,8		A	
5601.21.90	INDUSTRY	--- andere	3,8		A	
		-- aus Chemiefasern				
5601.22.10	INDUSTRY	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5601.22.90	INDUSTRY	--- andere	4		A	
5601.29.00	INDUSTRY	-- andere	3,8		A	
5601.30.00	INDUSTRY	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2		A	
5602		Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen				
5602.10	INDUSTRY	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse				
		-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen				
		--- Nadelfilze				
5602.10.11	INDUSTRY	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7		A	
5602.10.19	INDUSTRY	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7		A	
		--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse				
5602.10.31	INDUSTRY	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5602.10.38	INDUSTRY	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7		A	
5602.10.90	INDUSTRY	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7		A	
		- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen				
5602.21.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7		A	
5602.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7		A	
5602.90.00	INDUSTRY	- andere	6,7		A	
5603		Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen				
		- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten				
		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger				
5603.11.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.11.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g				
5603.12.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.12.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g				
5603.13.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.13.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g				
5603.14.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.14.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	
		- andere				
		-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5603.91.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.91.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g				
5603.92.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.92.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g				
5603.93.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.93.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	
		-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g				
5603.94.10	INDUSTRY	--- bestrichen oder überzogen	4,3		A	
5603.94.90	INDUSTRY	--- andere	4,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5604		Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt				
5604.10.00	INDUSTRY	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4		A	
		- andere				
5604.90.10	INDUSTRY	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4		A	
5604.90.90	INDUSTRY	-- andere	4		A	
5605.00.00	INDUSTRY	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5606.00	INDUSTRY	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“				
5606.00.10	INDUSTRY	- „Maschengarne“	8		A	
		- andere				
5606.00.91	INDUSTRY	-- Gimpen	5,3		A	
5606.00.99	INDUSTRY	-- andere	5,3		A	
5607		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt				
		- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern				
5607.21.00	INDUSTRY	-- Bindegarne oder Pressengarne	12		A	
5607.29.00	INDUSTRY	-- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus Polyethylen oder Polypropylen				
5607.41.00	INDUSTRY	-- Bindegarne oder Pressengarne	8		A	
5607.49	INDUSTRY	-- andere				
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)				
5607.49.11	INDUSTRY	---- geflochten	8		A	
5607.49.19	INDUSTRY	---- andere	8		A	
5607.49.90	INDUSTRY	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8		A	
5607.50	INDUSTRY	- aus anderen synthetischen Chemiefasern				
		-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern				
		--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)				
5607.50.11	INDUSTRY	---- geflochten	8		A	
5607.50.19	INDUSTRY	---- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5607.50.30	INDUSTRY	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8		A	
5607.50.90	INDUSTRY	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8		A	
		- andere				
5607.90.20	INDUSTRY	-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6		A	
5607.90.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5608		Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen				
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
		-- konfektionierte Fischernetze				
5608.11.20	INDUSTRY	--- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8		A	
5608.11.80	INDUSTRY	--- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5608.19	INDUSTRY	-- andere				
		--- konfektionierte Netze				
		---- aus Nylon oder anderen Polyamiden				
5608.19.11	INDUSTRY	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8		A	
5608.19.19	INDUSTRY	----- andere	8		A	
5608.19.30	INDUSTRY	---- andere	8		A	
5608.19.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5608.90.00	INDUSTRY	- andere	8		A	
5609.00.00	INDUSTRY	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
57		KAPITEL 57 – TEPPICHE UND ANDERE FUßBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN				
5701		Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert				
		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
5701.10.10	INDUSTRY	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8		A	
5701.10.90	INDUSTRY	-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m²		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
5701.90.10	INDUSTRY	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8		A	
5701.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5		A	
5702		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5702.10.00	INDUSTRY	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3		A	
5702.20.00	INDUSTRY	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4		A	
		- andere, mit Flor, nicht konfektioniert				
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
5702.31.10	INDUSTRY	--- Axminster-Teppiche	8		A	
5702.31.80	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5702.32.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8		A	
5702.39.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
		- andere, mit Flor, konfektioniert				
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
5702.41.10	INDUSTRY	--- Axminster-Teppiche	8		A	
5702.41.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5702.42.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8		A	
5702.49.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
5702.50	INDUSTRY	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert				
5702.50.10	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
5702.50.31	INDUSTRY	--- aus Polypropylen	8		A	
5702.50.39	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5702.50.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
		- andere, ohne Flor, konfektioniert				
5702.91.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
		-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
5702.92.10	INDUSTRY	--- aus Polypropylen	8		A	
5702.92.90	INDUSTRY	--- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5702.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
5703		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert				
5703.10.00	INDUSTRY	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
5703.20	INDUSTRY	- aus Nylon oder anderen Polyamiden				
		-- bedruckt				
5703.20.12	INDUSTRY	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8		A	
5703.20.18	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		-- andere				
5703.20.92	INDUSTRY	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8		A	
5703.20.98	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5703.30	INDUSTRY	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen				
		-- aus Polypropylen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5703.30.12	INDUSTRY	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8		A	
5703.30.18	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		-- andere				
5703.30.82	INDUSTRY	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8		A	
5703.30.88	INDUSTRY	--- andere	8		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
5703.90.20	INDUSTRY	-- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m^2 oder weniger	8		A	
5703.90.80	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5704		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert				
5704.10.00	INDUSTRY	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	6,7		A	
5704.20.00	INDUSTRY	- Fliesen mit einer Oberfläche von mehr als 0,3 m^2 bis 1,0 m^2	6,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5704.90.00	INDUSTRY	- andere	6,7		A	
		Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert				
5705.00.30	INDUSTRY	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8		A	
5705.00.80	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
58		KAPITEL 58 – SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN				
5801		Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806				
5801.10.00	INDUSTRY	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
		- aus Baumwolle				
5801.21.00	INDUSTRY	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8		A	
5801.22.00	INDUSTRY	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5801.23.00	INDUSTRY	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8		A	
5801.26.00	INDUSTRY	-- Chenillegewebe	8		A	
5801.27.00	INDUSTRY	-- Kettsamt und Kettplüsch	8		A	
		- aus Chemiefasern				
5801.31.00	INDUSTRY	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8		A	
5801.32.00	INDUSTRY	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8		A	
5801.33.00	INDUSTRY	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8		A	
5801.36.00	INDUSTRY	-- Chenillegewebe	8		A	
5801.37.00	INDUSTRY	-- Kettsamt und Kettplüsch	8		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
5801.90.10	INDUSTRY	-- aus Flachs	8		A	
5801.90.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5802		Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703				
		- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle				
5802.11.00	INDUSTRY	-- roh	8		A	
5802.19.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5802.20.00	INDUSTRY	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8		A	
5802.30.00	INDUSTRY	- getuftete Spinnstofferzeugnisse	8		A	
		Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806				
5803.00.10	INDUSTRY	- aus Baumwolle	5,8		A	
5803.00.30	INDUSTRY	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2		A	
5803.00.90	INDUSTRY	- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5804		Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006				
		- Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe				
5804.10.10	INDUSTRY	-- ungemustert	6,5		A	
5804.10.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
		- maschinengefertigte Spitzen				
5804.21.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	8		A	
5804.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
5804.30.00	INDUSTRY	- handgefertigte Spitzen	8		A	
5805.00.00	INDUSTRY	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5806		Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)				
5806.10.00	INDUSTRY	- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3		A	
5806.20.00	INDUSTRY	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5		A	
		- andere Bänder				
5806.31.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	7,5		A	
		-- aus Chemiefasern				
5806.32.10	INDUSTRY	--- mit echten Webkanten	7,5		A	
5806.32.90	INDUSTRY	--- andere	7,5		A	
5806.39.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5806.40.00	INDUSTRY	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2		A	
5807		Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt				
		- gewebt				
5807.10.10	INDUSTRY	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2		A	
5807.10.90	INDUSTRY	-- andere	6,2		A	
		- andere				
5807.90.10	INDUSTRY	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3		A	
5807.90.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5808		Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5808.10.00	INDUSTRY	- Geflechte als Meterware	5		A	
5808.90.00	INDUSTRY	- andere	5,3		A	
5809.00.00	INDUSTRY	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6		A	
5810		Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive				
		- Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund				
5810.10.10	INDUSTRY	-- mit einem Wert von mehr als 35 € je kg Eigengewicht	5,8		A	
5810.10.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
		- andere Stickereien				
		-- aus Baumwolle				
5810.91.10	INDUSTRY	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5810.91.90	INDUSTRY	--- andere	7,2		A	
		-- aus Chemiefasern				
5810.92.10	INDUSTRY	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8		A	
5810.92.90	INDUSTRY	--- andere	7,2		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
5810.99.10	INDUSTRY	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht	5,8		A	
5810.99.90	INDUSTRY	--- andere	7,2		A	
5811.00.00	INDUSTRY	Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
59		KAPITEL 59 – GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN				
5901		Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art				
5901.10.00	INDUSTRY	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5		A	
5901.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
5902		Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose				
		- aus Nylon oder anderen Polyamiden				
5902.10.10	INDUSTRY	-- mit Kautschuk getränkt	5,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5902.10.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
		- aus Polyestern				
5902.20.10	INDUSTRY	-- mit Kautschuk getränkt	5,6		A	
5902.20.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
		- andere				
5902.90.10	INDUSTRY	-- mit Kautschuk getränkt	5,6		A	
5902.90.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
5903		Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902				
		- mit Poly(vinylchlorid)				
5903.10.10	INDUSTRY	-- getränkt	8		A	
5903.10.90	INDUSTRY	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8		A	
		- mit Polyurethan				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5903.20.10	INDUSTRY	-- getränkt	8		A	
5903.20.90	INDUSTRY	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8		A	
5903.90	INDUSTRY	- andere				
5903.90.10	INDUSTRY	-- getränkt	8		A	
		-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen				
5903.90.91	INDUSTRY	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8		A	
5903.90.99	INDUSTRY	--- andere	8		A	
5904		Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten				
5904.10.00	INDUSTRY	- Linoleum	5,3		A	
5904.90.00	INDUSTRY	- andere	5,3		A	
5905.00	INDUSTRY	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5905.00.10	INDUSTRY	- aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8		A	
		- andere				
5905.00.30	INDUSTRY	-- aus Flachs	8		A	
5905.00.50	INDUSTRY	-- aus Jute	4		A	
5905.00.70	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	8		A	
5905.00.90	INDUSTRY	-- andere	6		A	
5906		Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902				
5906.10.00	INDUSTRY	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6		A	
		- andere				
5906.91.00	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	6,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5906.99.10	INDUSTRY	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel	8		A	
5906.99.90	INDUSTRY	--- andere	5,6		A	
5907.00.00	INDUSTRY	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	4,9		A	
5908.00.00	INDUSTRY	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6		A	
		Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen				
5909.00.10	INDUSTRY	- aus synthetischen Chemiefasern	6,5		A	
5909.00.90	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5910.00.00	INDUSTRY	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1		A	
5911		Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel				
5911.10.00	INDUSTRY	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3		A	
5911.20.00	INDUSTRY	- Müllergaze, auch konfektioniert	4,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)				
5911.31	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g				
		--- aus Seide oder Chemiefasern				
5911.31.11	INDUSTRY	---- Gewebe von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Formiersiebe)	5,8		A	
5911.31.19	INDUSTRY	---- andere	5,8		A	
5911.31.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4		A	
5911.32	INDUSTRY	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr				
		--- aus Seide oder Chemiefasern				
5911.32.11	INDUSTRY	---- Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrachten Faserauflage, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Pressfilze)	5,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
5911.32.19	INDUSTRY	---- andere	5,8		A	
5911.32.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4		A	
5911.40.00	INDUSTRY	- Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6		A	
5911.90	INDUSTRY	- andere				
5911.90.10	INDUSTRY	-- aus Filz	6		A	
		-- andere				
5911.90.91	INDUSTRY	--- selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	0		A	
5911.90.99	INDUSTRY	--- andere	6		A	
60		KAPITEL 60 – GEWIRKE UND GESTRICKE				
6001		Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6001.10.00	INDUSTRY	- „Hochflorerzeugnisse“	8		A	
		- Schlingengewirke und Schlingengestricke				
6001.21.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	8		A	
6001.22.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	8		A	
6001.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
		- andere				
6001.91.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	8		A	
6001.92.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	8		A	
6001.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8		A	
6002		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6002.40.00	INDUSTRY	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8		A	
6002.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
6003		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002				
6003.10.00	INDUSTRY	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
6003.20.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	8		A	
		- aus synthetischen Chemiefasern				
6003.30.10	INDUSTRY	-- Raschelspitzen	8		A	
6003.30.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
6003.40.00	INDUSTRY	- aus künstlichen Chemiefasern	8		A	
6003.90.00	INDUSTRY	- andere	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6004		Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001				
6004.10.00	INDUSTRY	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8		A	
6004.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
6005		Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004				
		- aus Baumwolle				
6005.21.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
6005.22.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
6005.23.00	INDUSTRY	-- buntgewirkt	8		A	
6005.24.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus synthetischen Chemiefasern				
6005.35.00	INDUSTRY	-- Gewirke im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	8		A	
6005.36.00	INDUSTRY	-- andere, roh oder gebleicht	8		A	
6005.37.00	INDUSTRY	-- andere, gefärbt	8		A	
6005.38.00	INDUSTRY	-- andere, aus verschiedenenfarbigen Garnen	8		A	
6005.39.00	INDUSTRY	-- andere, bedruckt	8		A	
		- aus künstlichen Chemiefasern				
6005.41.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
6005.42.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
6005.43.00	INDUSTRY	-- buntgewirkt	8		A	
6005.44.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6005.90.10	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
6005.90.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
6006		Andere Gewirke und Gestricke				
6006.10.00	INDUSTRY	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
		- aus Baumwolle				
6006.21.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
6006.22.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
6006.23.00	INDUSTRY	-- buntgewirkt	8		A	
6006.24.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- aus synthetischen Chemiefasern				
6006.31.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
6006.32.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
6006.33.00	INDUSTRY	-- buntgewirkt	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6006.34.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
		- aus künstlichen Chemiefasern				
6006.41.00	INDUSTRY	-- roh oder gebleicht	8		A	
6006.42.00	INDUSTRY	-- gefärbt	8		A	
6006.43.00	INDUSTRY	-- buntgewirkt	8		A	
6006.44.00	INDUSTRY	-- bedruckt	8		A	
6006.90.00	INDUSTRY	- andere	8		A	
61		KAPITEL 61 – KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN				
6101		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103				
		- aus Baumwolle				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6101.20.10	INDUSTRY	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12		A	
6101.20.90	INDUSTRY	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12		A	
		- aus Chemiefasern				
6101.30.10	INDUSTRY	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12		A	
6101.30.90	INDUSTRY	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6101.90.20	INDUSTRY	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12		A	
6101.90.80	INDUSTRY	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6102		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104				
		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
6102.10.10	INDUSTRY	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12		A	
6102.10.90	INDUSTRY	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12		A	
		- aus Baumwolle				
6102.20.10	INDUSTRY	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12		A	
6102.20.90	INDUSTRY	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus Chemiefasern				
6102.30.10	INDUSTRY	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12		A	
6102.30.90	INDUSTRY	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6102.90.10	INDUSTRY	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12		A	
6102.90.90	INDUSTRY	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12		A	
6103		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben				
		- Anzüge				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6103.10.10	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6103.10.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Kombinationen				
6103.22.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6103.23.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6103.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Jacken				
6103.31.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6103.32.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6103.33.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6103.39.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6103.41.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6103.42.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6103.43.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6103.49.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6104		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen				
		- Kostüme				
6104.13.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6104.19.20	INDUSTRY	--- aus Baumwolle	12		A	
6104.19.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Kombinationen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6104.22.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6104.23.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6104.29.10	INDUSTRY	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6104.29.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Jacken				
6104.31.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6104.32.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6104.33.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6104.39.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Kleider				
6104.41.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6104.42.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6104.43.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6104.44.00	INDUSTRY	-- aus künstlichen Chemiefasern	12		A	
6104.49.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Röcke und Hosenröcke				
6104.51.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6104.52.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6104.53.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6104.59.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen				
6104.61.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6104.62.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6104.63.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6104.69.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6105		Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben				
6105.10.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	12		A	
		- aus Chemiefasern				
6105.20.10	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6105.20.90	INDUSTRY	-- aus künstlichen Chemiefasern	12		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6105.90.10	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6105.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6106		Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen				
6106.10.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6106.20.00	INDUSTRY	- aus Chemiefasern	12		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6106.90.10	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6106.90.30	INDUSTRY	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12		A	
6106.90.50	INDUSTRY	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12		A	
6106.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6107		Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben				
		- Slips und andere Unterhosen				
6107.11.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6107.12.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6107.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Nachthemden und Schlafanzüge				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6107.21.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6107.22.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6107.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- andere				
6107.91.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6107.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6108		Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen				
		- Unterkleider und Unterröcke				
6108.11.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6108.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Slips und andere Unterhosen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6108.21.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6108.22.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6108.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Nachthemden und Schlafanzüge				
6108.31.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6108.32.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6108.39.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- andere				
6108.91.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6108.92.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6108.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6109		T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6109.10.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	12		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6109.90.20	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12		A	
6109.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6110		Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken				
		- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
6110.11	INDUSTRY	-- aus Wolle				
6110.11.10	INDUSTRY	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5		A	
		--- andere				
6110.11.30	INDUSTRY	---- für Männer oder Knaben	12		A	
6110.11.90	INDUSTRY	---- für Frauen oder Mädchen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)				
6110.12.10	INDUSTRY	--- für Männer oder Knaben	12		A	
6110.12.90	INDUSTRY	--- für Frauen oder Mädchen	12		A	
		-- andere				
6110.19.10	INDUSTRY	--- für Männer oder Knaben	12		A	
6110.19.90	INDUSTRY	--- für Frauen oder Mädchen	12		A	
6110.20	INDUSTRY	- aus Baumwolle				
6110.20.10	INDUSTRY	-- Unterziehpullis	12		A	
		-- andere				
6110.20.91	INDUSTRY	--- für Männer oder Knaben	12		A	
6110.20.99	INDUSTRY	--- für Frauen oder Mädchen	12		A	
6110.30	INDUSTRY	- aus Chemiefasern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6110.30.10	INDUSTRY	-- Unterziehpullis	12		A	
		-- andere				
6110.30.91	INDUSTRY	--- für Männer oder Knaben	12		A	
6110.30.99	INDUSTRY	--- für Frauen oder Mädchen	12		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6110.90.10	INDUSTRY	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12		A	
6110.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6111		Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder				
		- aus Baumwolle				
6111.20.10	INDUSTRY	-- Handschuhe	8,9		A	
6111.20.90	INDUSTRY	-- andere	12		A	
		- aus synthetischen Chemiefasern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6111.30.10	INDUSTRY	-- Handschuhe	8,9		A	
6111.30.90	INDUSTRY	-- andere	12		A	
6111.90	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen				
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
6111.90.11	INDUSTRY	--- Handschuhe	8,9		A	
6111.90.19	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6111.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6112		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken				
		- Trainingsanzüge				
6112.11.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6112.12.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6112.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6112.20.00	INDUSTRY	- Skianzüge	12		A	
		- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben				
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6112.31.10	INDUSTRY	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8		A	
6112.31.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6112.39.10	INDUSTRY	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8		A	
6112.39.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen				
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6112.41.10	INDUSTRY	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6112.41.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6112.49.10	INDUSTRY	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8		A	
6112.49.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907				
6113.00.10	INDUSTRY	- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8		A	
6113.00.90	INDUSTRY	- andere	12		A	
6114		Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken				
6114.20.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	12		A	
6114.30.00	INDUSTRY	- aus Chemiefasern	12		A	
6114.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6115		Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken				
		- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)				
6115.10.10	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	8		A	
6115.10.90	INDUSTRY	-- andere	12		A	
		- andere Strumpfhosen				
6115.21.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12		A	
6115.22.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12		A	
6115.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6115.30	INDUSTRY	- andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex				
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6115.30.11	INDUSTRY	--- Kniestrümpfe	12		A	
6115.30.19	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6115.30.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- andere				
6115.94.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6115.95.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6115.96	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern				
6115.96.10	INDUSTRY	--- Kniestrümpfe	12		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6115.96.91	INDUSTRY	---- Strümpfe für Frauen	12		A	
6115.96.99	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6115.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6116		Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken				
		- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen				
6116.10.20	INDUSTRY	-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8		A	
6116.10.80	INDUSTRY	-- andere	8,9		A	
		- andere				
6116.91.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9		A	
6116.92.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	8,9		A	
6116.93.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6116.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	8,9		A	
6117		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken				
6117.10.00	INDUSTRY	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12		A	
		- anderes Bekleidungszubehör				
6117.80.10	INDUSTRY	-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8		A	
6117.80.80	INDUSTRY	-- andere	12		A	
6117.90.00	INDUSTRY	- Teile	12		A	
62		KAPITEL 62 – KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN				
6201		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren				
6201.11.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
		-- aus Baumwolle				
6201.12.10	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12		A	
6201.12.90	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12		A	
		-- aus Chemiefasern				
6201.13.10	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12		A	
6201.13.90	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12		A	
6201.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
6201.91.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6201.92.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6201.93.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6201.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6202		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204				
		- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren				
6202.11.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
		-- aus Baumwolle				
6202.12.10	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6202.12.90	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12		A	
		-- aus Chemiefasern				
6202.13.10	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12		A	
6202.13.90	INDUSTRY	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12		A	
6202.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- andere				
6202.91.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6202.92.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6202.93.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6202.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6203		Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Anzüge				
6203.11.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6203.12.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6203.19.10	INDUSTRY	--- aus Baumwolle	12		A	
6203.19.30	INDUSTRY	--- aus künstlichen Chemiefasern	12		A	
6203.19.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Kombinationen				
		-- aus Baumwolle				
6203.22.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.22.80	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6203.23.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6203.23.80	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6203.29	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen				
		--- aus künstlichen Chemiefasern				
6203.29.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.29.18	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6203.29.30	INDUSTRY	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6203.29.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Jacken				
6203.31.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
		-- aus Baumwolle				
6203.32.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.32.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6203.33.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.33.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6203.39	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen				
		--- aus künstlichen Chemiefasern				
6203.39.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.39.19	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6203.39.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen				
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
6203.41.10	INDUSTRY	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12		A	
6203.41.30	INDUSTRY	--- Latzhosen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6203.41.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6203.42	INDUSTRY	-- aus Baumwolle				
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)				
6203.42.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
		---- andere				
6203.42.31	INDUSTRY	----- aus Denim	12		A	
6203.42.33	INDUSTRY	----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12		A	
6203.42.35	INDUSTRY	----- andere	12		A	
		--- Latzhosen				
6203.42.51	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.42.59	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6203.42.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6203.43	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)				
6203.43.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.43.19	INDUSTRY	---- andere	12		A	
		--- Latzhosen				
6203.43.31	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.43.39	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6203.43.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6203.49	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen				
		--- aus künstlichen Chemiefasern				
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)				
6203.49.11	INDUSTRY	----- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.49.19	INDUSTRY	----- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- Latzhosen				
6203.49.31	INDUSTRY	----- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6203.49.39	INDUSTRY	----- andere	12		A	
6203.49.50	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6203.49.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6204		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen				
		- Kostüme				
6204.11.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6204.12.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6204.13.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6204.19.10	INDUSTRY	--- aus künstlichen Chemiefasern	12		A	
6204.19.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Kombinationen				
6204.21.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
		-- aus Baumwolle				
6204.22.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.22.80	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6204.23.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.23.80	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6204.29	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen				
		--- aus künstlichen Chemiefasern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6204.29.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.29.18	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6204.29.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Jacken				
6204.31.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
		-- aus Baumwolle				
6204.32.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.32.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6204.33.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.33.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6204.39	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen				
		--- aus künstlichen Chemiefasern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6204.39.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.39.19	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6204.39.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Kleider				
6204.41.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6204.42.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6204.43.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6204.44.00	INDUSTRY	-- aus künstlichen Chemiefasern	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6204.49.10	INDUSTRY	--- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12		A	
6204.49.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Röcke und Hosenröcke				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6204.51.00	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6204.52.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6204.53.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6204.59.10	INDUSTRY	--- aus künstlichen Chemiefasern	12		A	
6204.59.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen				
		-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
6204.61.10	INDUSTRY	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12		A	
6204.61.85	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6204.62	INDUSTRY	-- aus Baumwolle				
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6204.62.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
		---- andere				
6204.62.31	INDUSTRY	----- aus Denim	12		A	
6204.62.33	INDUSTRY	----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12		A	
6204.62.39	INDUSTRY	----- andere	12		A	
		--- Latzhosen				
6204.62.51	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.62.59	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6204.62.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6204.63	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern				
		--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)				
6204.63.11	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.63.18	INDUSTRY	---- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Latzhosen				
6204.63.31	INDUSTRY	---- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.63.39	INDUSTRY	---- andere	12		A	
6204.63.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6204.69	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen				
		--- aus künstlichen Chemiefasern				
		---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)				
6204.69.11	INDUSTRY	----- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.69.18	INDUSTRY	----- andere	12		A	
		---- Latzhosen				
6204.69.31	INDUSTRY	----- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
6204.69.39	INDUSTRY	----- andere	12		A	
6204.69.50	INDUSTRY	---- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6204.69.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6205		Hemden für Männer oder Knaben				
6205.20.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	12		A	
6205.30.00	INDUSTRY	- aus Chemiefasern	12		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6205.90.10	INDUSTRY	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12		A	
6205.90.80	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6206		Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen				
6206.10.00	INDUSTRY	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12		A	
6206.20.00	INDUSTRY	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12		A	
6206.30.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	12		A	
6206.40.00	INDUSTRY	- aus Chemiefasern	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus anderen Spinnstoffen				
6206.90.10	INDUSTRY	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12		A	
6206.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6207		Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben				
		- Slips und andere Unterhosen				
6207.11.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6207.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Nachthemden und Schlafanzüge				
6207.21.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6207.22.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6207.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
6207.91.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6207.99.10	INDUSTRY	--- aus Chemiefasern	12		A	
6207.99.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6208		Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen				
		- Unterkleider und Unterröcke				
6208.11.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6208.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Nachthemden und Schlafanzüge				
6208.21.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6208.22.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6208.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- andere				
6208.91.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
6208.92.00	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern	12		A	
6208.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6209		Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder				
6209.20.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	10,5		A	
6209.30.00	INDUSTRY	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
6209.90.10	INDUSTRY	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5		A	
6209.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	10,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6210		Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907				
6210.10	INDUSTRY	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603				
6210.10.10	INDUSTRY	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12		A	
		-- aus Erzeugnissen der Position 5603				
6210.10.92	INDUSTRY	--- Einwegkittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12		A	
6210.10.98	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6210.20.00	INDUSTRY	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201.11 bis 6201.19 genannten Waren	12		A	
6210.30.00	INDUSTRY	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202.11 bis 6202.19 genannten Waren	12		A	
6210.40.00	INDUSTRY	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12		A	
6210.50.00	INDUSTRY	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6211		Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung				
		- Badeanzüge und Badehosen				
6211.11.00	INDUSTRY	-- für Männer oder Knaben	12		A	
6211.12.00	INDUSTRY	-- für Frauen oder Mädchen	12		A	
6211.20.00	INDUSTRY	- Skianzüge	12		A	
		- andere Kleidung für Männer oder Knaben				
6211.32	INDUSTRY	-- aus Baumwolle				
6211.32.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
		--- Trainingsanzüge, gefüttert				
6211.32.31	INDUSTRY	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12		A	
		---- andere				
6211.32.41	INDUSTRY	----- Oberteile	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6211.32.42	INDUSTRY	----- Unterteile	12		A	
6211.32.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6211.33	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern				
6211.33.10	INDUSTRY	--- Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
		--- Trainingsanzüge, gefüttert				
6211.33.31	INDUSTRY	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12		A	
		---- andere				
6211.33.41	INDUSTRY	----- Oberteile	12		A	
6211.33.42	INDUSTRY	----- Unterteile	12		A	
6211.33.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6211.39.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6211.42	INDUSTRY	-- aus Baumwolle				
6211.42.10	INDUSTRY	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12		A	
		--- Trainingsanzüge, gefüttert				
6211.42.31	INDUSTRY	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12		A	
		---- andere				
6211.42.41	INDUSTRY	----- Oberteile	12		A	
6211.42.42	INDUSTRY	----- Unterteile	12		A	
6211.42.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6211.43	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern				
6211.43.10	INDUSTRY	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Trainingsanzüge, gefüttert				
6211.43.31	INDUSTRY	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12		A	
		---- andere				
6211.43.41	INDUSTRY	----- Oberteile	12		A	
6211.43.42	INDUSTRY	----- Unterteile	12		A	
6211.43.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6211.49.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6212		Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken				
		- Büstenhalter				
6212.10.10	INDUSTRY	-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5		A	
6212.10.90	INDUSTRY	-- andere	6,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6212.20.00	INDUSTRY	- Hüftgürtel und Miederhosen	6,5		A	
6212.30.00	INDUSTRY	- Korseletts	6,5		A	
6212.90.00	INDUSTRY	- andere	6,5		A	
6213		Taschentücher und Ziertaschentücher				
6213.20.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	10		A	
6213.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen	10		A	
6214		Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren				
6214.10.00	INDUSTRY	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8		A	
6214.20.00	INDUSTRY	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8		A	
6214.30.00	INDUSTRY	- aus synthetischen Chemiefasern	8		A	
6214.40.00	INDUSTRY	- aus künstlichen Chemiefasern	8		A	
6214.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6215		Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals				
6215.10.00	INDUSTRY	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3		A	
6215.20.00	INDUSTRY	- aus Chemiefasern	6,3		A	
6215.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen	6,3		A	
6216.00.00	INDUSTRY	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6		A	
6217		Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212				
6217.10.00	INDUSTRY	- Bekleidungszubehör	6,3		A	
6217.90.00	INDUSTRY	- Teile	12		A	
63		KAPITEL 63 – ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN				
		I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6301		Decken				
6301.10.00	INDUSTRY	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9		A	
		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren				
6301.20.10	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
6301.20.90	INDUSTRY	-- andere	12		A	
		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle				
6301.30.10	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
6301.30.90	INDUSTRY	-- andere	7,5		A	
		- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern				
6301.40.10	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
6301.40.90	INDUSTRY	-- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Decken				
6301.90.10	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
6301.90.90	INDUSTRY	-- andere	12		A	
6302		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche				
6302.10.00	INDUSTRY	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
		- andere Bettwäsche, bedruckt				
6302.21.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
		-- aus Chemiefasern				
6302.22.10	INDUSTRY	--- aus Vliesstoffen	6,9		A	
6302.22.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6302.29.10	INDUSTRY	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12		A	
6302.29.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Bettwäsche				
6302.31.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
		-- aus Chemiefasern				
6302.32.10	INDUSTRY	--- aus Vliesstoffen	6,9		A	
6302.32.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6302.39.20	INDUSTRY	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12		A	
6302.39.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6302.40.00	INDUSTRY	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
		- andere Tischwäsche				
6302.51.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
		-- aus Chemiefasern				
6302.53.10	INDUSTRY	--- aus Vliesstoffen	6,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6302.53.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6302.59.10	INDUSTRY	--- aus Flachs (Leinen)	12		A	
6302.59.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6302.60.00	INDUSTRY	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12		A	
		- andere				
6302.91.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
		-- aus Chemiefasern				
6302.93.10	INDUSTRY	--- aus Vliesstoffen	6,9		A	
6302.93.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6302.99.10	INDUSTRY	--- aus Flachs (Leinen)	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6302.99.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6303		Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)				
		- aus Gewirken oder Gestricken				
6303.12.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6303.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- andere				
6303.91.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle	12		A	
		-- aus synthetischen Chemiefasern				
6303.92.10	INDUSTRY	--- aus Vliesstoffen	6,9		A	
6303.92.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
		-- aus anderen Spinnstoffen				
6303.99.10	INDUSTRY	--- aus Vliesstoffen	6,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6303.99.90	INDUSTRY	--- andere	12		A	
6304		Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404				
		- Bettüberwürfe				
6304.11.00	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
		-- andere				
6304.19.10	INDUSTRY	--- aus Baumwolle	12		A	
6304.19.30	INDUSTRY	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12		A	
6304.19.90	INDUSTRY	--- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6304.20.00	INDUSTRY	- Netze für Betten im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	12		A	
		- andere				
6304.91.00	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6304.92.00	INDUSTRY	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12		A	
6304.93.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12		A	
6304.99.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12		A	
6305		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken				
		- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303				
6305.10.10	INDUSTRY	-- gebraucht	2		A	
6305.10.90	INDUSTRY	-- andere	4		A	
6305.20.00	INDUSTRY	- aus Baumwolle	7,2		A	
		- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
6305.32	INDUSTRY	-- flexible Schüttgutbehälter				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen				
6305.32.11	INDUSTRY	---- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
6305.32.19	INDUSTRY	---- andere	7,2		A	
6305.32.90	INDUSTRY	--- andere	7,2		A	
		-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen				
6305.33.10	INDUSTRY	--- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
6305.33.90	INDUSTRY	--- andere	7,2		A	
6305.39.00	INDUSTRY	-- andere	7,2		A	
6305.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Spinnstoffen	6,2		A	
6306		Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen				
		- Planen und Markisen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6306.12.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6306.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
		- Zelte				
6306.22.00	INDUSTRY	-- aus synthetischen Chemiefasern	12		A	
6306.29.00	INDUSTRY	-- aus anderen Spinnstoffen	12		A	
6306.30.00	INDUSTRY	- Segel	12		A	
6306.40.00	INDUSTRY	- Luftmatratzen	12		A	
6306.90.00	INDUSTRY	- andere	12		A	
6307		Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung				
		- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher				
6307.10.10	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
6307.10.30	INDUSTRY	-- aus Vliesstoffen	6,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6307.10.90	INDUSTRY	-- andere	7,7		A	
6307.20.00	INDUSTRY	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3		A	
6307.90	INDUSTRY	- andere				
6307.90.10	INDUSTRY	-- aus Gewirken oder Gestricken	12		A	
		-- andere				
6307.90.91	INDUSTRY	--- aus Filz	6,3		A	
		--- andere				
6307.90.92	INDUSTRY	---- Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	6,3		A	
6307.90.98	INDUSTRY	---- andere	6,3		A	
		II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6308.00.00	INDUSTRY	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12		A	
		III. ALTWAREN UND LUMPEN				
6309.00.00	INDUSTRY	Altwaren	5,3		A	
6310		Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren				
6310.10.00	INDUSTRY	- sortiert	0		A	
6310.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
64		KAPITEL 64 – SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON				
6401		Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist				
6401.10.00	INDUSTRY	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17		A	
		- andere Schuhe				
		-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend				
6401.92.10	INDUSTRY	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17		A	
6401.92.90	INDUSTRY	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17		A	
6401.99.00	INDUSTRY	-- andere	17		A	
6402		Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff				
		- Sportschuhe				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe				
6402.12.10	INDUSTRY	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17		A	
6402.12.90	INDUSTRY	--- Snowboardschuhe	17		A	
6402.19.00	INDUSTRY	-- andere	16,9		A	
6402.20.00	INDUSTRY	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17		A	
		- andere Schuhe				
		-- den Knöchel bedeckend				
6402.91.10	INDUSTRY	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17		A	
6402.91.90	INDUSTRY	--- andere	16,9		A	
6402.99	INDUSTRY	-- andere				
6402.99.05	INDUSTRY	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
6402.99.10	INDUSTRY	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8		A	
		---- mit Oberteil aus Kunststoff				
		----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist				
6402.99.31	INDUSTRY	------ mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8		A	
6402.99.39	INDUSTRY	------ andere	16,8		A	
6402.99.50	INDUSTRY	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8		A	
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von				
6402.99.91	INDUSTRY	------ weniger als 24 cm	16,8		A	
		------ 24 cm oder mehr				
6402.99.93	INDUSTRY	------- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------- andere				
6402.99.96	INDUSTRY	-------- für Männer	16,8		A	
6402.99.98	INDUSTRY	-------- für Frauen	16,8		A	
6403		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder				
		- Sportschuhe				
6403.12.00	INDUSTRY	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8		A	
6403.19.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	
6403.20.00	INDUSTRY	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8		A	
6403.40.00	INDUSTRY	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder				
6403.51	INDUSTRY	-- den Knöchel bedeckend				
6403.51.05	INDUSTRY	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8		A	
		--- andere				
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von				
6403.51.11	INDUSTRY	----- weniger als 24 cm	8		A	
		----- 24 cm oder mehr				
6403.51.15	INDUSTRY	------ für Männer	8		A	
6403.51.19	INDUSTRY	------ für Frauen	8		A	
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von				
6403.51.91	INDUSTRY	----- weniger als 24 cm	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- 24 cm oder mehr				
6403.51.95	INDUSTRY	------ für Männer	8		A	
6403.51.99	INDUSTRY	------ für Frauen	8		A	
6403.59	INDUSTRY	-- andere				
6403.59.05	INDUSTRY	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8		A	
		--- andere				
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist				
6403.59.11	INDUSTRY	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5		A	
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von				
6403.59.31	INDUSTRY	------ weniger als 24 cm	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------ 24 cm oder mehr				
6403.59.35	INDUSTRY	------- für Männer	8		A	
6403.59.39	INDUSTRY	------- für Frauen	8		A	
6403.59.50	INDUSTRY	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8		A	
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von				
6403.59.91	INDUSTRY	----- weniger als 24 cm	8		A	
		----- 24 cm oder mehr				
6403.59.95	INDUSTRY	------ für Männer	8		A	
6403.59.99	INDUSTRY	------ für Frauen	8		A	
		- andere Schuhe				
6403.91	INDUSTRY	-- den Knöchel bedeckend				
6403.91.05	INDUSTRY	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
		---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von				
6403.91.11	INDUSTRY	----- weniger als 24 cm	8		A	
		----- 24 cm oder mehr				
6403.91.13	INDUSTRY	------ Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8		A	
		------ andere				
6403.91.16	INDUSTRY	------- für Männer	8		A	
6403.91.18	INDUSTRY	------- für Frauen	8		A	
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von				
6403.91.91	INDUSTRY	----- weniger als 24 cm	8		A	
		----- 24 cm oder mehr				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6403.91.93	INDUSTRY	------ Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8		A	
		------ andere				
6403.91.96	INDUSTRY	------- für Männer	8		A	
6403.91.98	INDUSTRY	------- für Frauen	5		A	
6403.99	INDUSTRY	-- andere				
6403.99.05	INDUSTRY	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8		A	
		--- andere				
		---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist				
6403.99.11	INDUSTRY	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8		A	
		----- andere, mit einer Länge der Innensohle von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6403.99.31	INDUSTRY	------ weniger als 24 cm	8		A	
		------ 24 cm oder mehr				
6403.99.33	INDUSTRY	------- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8		A	
		------- andere				
6403.99.36	INDUSTRY	-------- für Männer	8		A	
6403.99.38	INDUSTRY	-------- für Frauen	5		A	
6403.99.50	INDUSTRY	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8		A	
		---- andere, mit einer Länge der Innensohle von				
6403.99.91	INDUSTRY	----- weniger als 24 cm	8		A	
		----- 24 cm oder mehr				
6403.99.93	INDUSTRY	------ Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		------ andere				
6403.99.96	INDUSTRY	------- für Männer	8		A	
6403.99.98	INDUSTRY	------- für Frauen	7		A	
6404		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen				
		- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff				
6404.11.00	INDUSTRY	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9		A	
		-- andere				
6404.19.10	INDUSTRY	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9		A	
6404.19.90	INDUSTRY	--- andere	16,9		A	
		- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6404.20.10	INDUSTRY	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17		A	
6404.20.90	INDUSTRY	-- andere	17		A	
6405		Andere Schuhe				
6405.10.00	INDUSTRY	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5		A	
6405.20	INDUSTRY	- mit Oberteil aus Spinnstoffen				
6405.20.10	INDUSTRY	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5		A	
		-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen				
6405.20.91	INDUSTRY	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4		A	
6405.20.99	INDUSTRY	--- andere	4		A	
		- andere				
6405.90.10	INDUSTRY	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17		A	
6405.90.90	INDUSTRY	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6406		Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon				
		- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen				
6406.10.10	INDUSTRY	-- aus Leder	3		A	
6406.10.90	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	3		A	
		- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff				
6406.20.10	INDUSTRY	-- aus Kautschuk	3		A	
6406.20.90	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	3		A	
		- andere				
6406.90.30	INDUSTRY	-- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6406.90.50	INDUSTRY	-- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3		A	
6406.90.60	INDUSTRY	-- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3		A	
6406.90.90	INDUSTRY	-- andere	3		A	
65		KAPITEL 65 – KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON				
6501.00.00	INDUSTRY	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7		A	
6502.00.00	INDUSTRY	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	0		A	
6504.00.00	INDUSTRY	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6505.00	INDUSTRY	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet				
6505.00.10	INDUSTRY	- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501.00.00	5,7		A	
		- andere				
6505.00.30	INDUSTRY	-- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7		A	
6505.00.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
6506		Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet				
		- Sicherheitskopfbedeckungen				
6506.10.10	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	2,7		A	
6506.10.80	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
6506.91.00	INDUSTRY	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7		A	
		-- aus anderen Stoffen				
6506.99.10	INDUSTRY	--- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501.00.00	5,7		A	
6506.99.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
6507.00.00	INDUSTRY	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
66		KAPITEL 66 – REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON				
6601		Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)				
6601.10.00	INDUSTRY	- Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7		A	
		- andere				
6601.91.00	INDUSTRY	-- Schirme mit Teleskopauszug	4,7		A	
		-- andere				
6601.99.20	INDUSTRY	--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen	4,7		A	
6601.99.90	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
6602.00.00	INDUSTRY	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7		A	
6603		Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6603.20.00	INDUSTRY	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2		A	
		- andere				
6603.90.10	INDUSTRY	-- Griffe und Knäufe	2,7		A	
6603.90.90	INDUSTRY	-- andere	5		A	
67		KAPITEL 67 – ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN				
6701.00.00	INDUSTRY	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6702		Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten				
6702.10.00	INDUSTRY	- aus Kunststoff	4,7		A	
6702.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Stoffen	4,7		A	
6703.00.00	INDUSTRY	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7		A	
6704		Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- aus synthetischen Spinnstoffen				
6704.11.00	INDUSTRY	-- vollständige Perücken	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6704.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
6704.20.00	INDUSTRY	- aus Menschenhaaren	2,2		A	
6704.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Stoffen	2,2		A	
68		KAPITEL 68 – WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN				
6801.00.00	INDUSTRY	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	0		A	
6802		Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6802.10.00	INDUSTRY	- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	0		A	
		- andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche				
6802.21.00	INDUSTRY	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7		A	
6802.23.00	INDUSTRY	-- Granit	1,7		A	
6802.29.00	INDUSTRY	-- andere Steine	1,7		A	
		- andere				
6802.91.00	INDUSTRY	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7		A	
6802.92.00	INDUSTRY	-- andere Kalksteine	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Granit				
6802.93.10	INDUSTRY	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0		A	
6802.93.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		-- andere Steine				
6802.99.10	INDUSTRY	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0		A	
6802.99.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer				
6803.00.10	INDUSTRY	- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7		A	
6803.00.90	INDUSTRY	- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6804		Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen				
6804.10.00	INDUSTRY	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	0		A	
		- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen				
6804.21.00	INDUSTRY	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7		A	
6804.22	INDUSTRY	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt				
		--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel				
		---- aus Kunstharz				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6804.22.12	INDUSTRY	----- nicht verstärkt	0		A	
6804.22.18	INDUSTRY	----- verstärkt	0		A	
6804.22.30	INDUSTRY	---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	0		A	
6804.22.50	INDUSTRY	---- aus anderen Stoffen	0		A	
6804.22.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
6804.23.00	INDUSTRY	-- aus Naturstein	0		A	
6804.30.00	INDUSTRY	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	0		A	
6805		Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt				
6805.10.00	INDUSTRY	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6805.20.00	INDUSTRY	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7		A	
6805.30.00	INDUSTRY	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	1,7		A	
6806		Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69				
6806.10.00	INDUSTRY	- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	0		A	
		- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt				
6806.20.10	INDUSTRY	-- geblähter Ton	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6806.20.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
6806.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
6807		Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)				
6807.10.00	INDUSTRY	- in Rollen	0		A	
6807.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
6808.00.00	INDUSTRY	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7		A	
6809		Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips				
		- Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6809.11.00	INDUSTRY	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7		A	
6809.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
6809.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
6810		Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt				
		- Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen				
		-- Baublöcke und Mauersteine				
6810.11.10	INDUSTRY	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	1,7		A	
6810.11.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
6810.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6810.91.00	INDUSTRY	-- vorgefertigte Bauelemente	1,7		A	
6810.99.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
6811		Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen				
6811.40.00	INDUSTRY	- Asbest enthaltend	1,7		A	
		- keinen Asbest enthaltend				
6811.81.00	INDUSTRY	-- Wellplatten	1,7		A	
6811.82.00	INDUSTRY	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	1,7		A	
6811.89.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6812		Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813				
		- aus Krokydolith				
6812.80.10	INDUSTRY	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7		A	
6812.80.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- andere				
6812.91.00	INDUSTRY	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7		A	
6812.92.00	INDUSTRY	-- Papier, Pappe und Filz	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6812.93.00	INDUSTRY	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7		A	
		-- andere				
6812.99.10	INDUSTRY	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7		A	
6812.99.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
6813		Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen				
6813.20.00	INDUSTRY	- Asbest enthaltend	2,7		A	
		- keinen Asbest enthaltend				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6813.81.00	INDUSTRY	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7		A	
6813.89.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
6814		Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen				
6814.10.00	INDUSTRY	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7		A	
6814.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
6815		Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke				
6815.10.10	INDUSTRY	-- Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6815.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
6815.20.00	INDUSTRY	- Waren aus Torf	0		A	
		- andere				
6815.91.00	INDUSTRY	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	0		A	
6815.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
69		KAPITEL 69 – KERAMISCHE WAREN				
		I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN				
6901.00.00	INDUSTRY	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6902		Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden				
6902.10.00	INDUSTRY	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr2O3, einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2		A	
6902.20	INDUSTRY	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3), an Kieselsäure (SiO2) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT				
6902.20.10	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO2) von 93 GHT oder mehr	2		A	
		-- andere				
6902.20.91	INDUSTRY	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6902.20.99	INDUSTRY	--- andere	2		A	
6902.90.00	INDUSTRY	- andere	2		A	
6903		Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden				
6903.10.00	INDUSTRY	- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5		A	
		- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT				
6903.20.10	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von weniger als 45 GHT	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6903.20.90	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von 45 GHT oder mehr	5		A	
		- andere				
6903.90.10	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5		A	
6903.90.90	INDUSTRY	-- andere	5		A	
		II. ANDERE KERAMISCHE WAREN				
6904		Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen				
6904.10.00	INDUSTRY	- Mauerziegel	2		A	
6904.90.00	INDUSTRY	- andere	2		A	
6905		Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6905.10.00	INDUSTRY	- Dachziegel	0		A	
6905.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
6906.00.00	INDUSTRY	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0		A	
6907		Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke				
		- Fliesen, Boden- und Wandplatten, andere als solche der Unterpositionen 6907.30 und 6907.40				
6907.21.00	INDUSTRY	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von 0,5 % oder weniger	5		A	
6907.22.00	INDUSTRY	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 0,5 % bis 10 %	5		A	
6907.23.00	INDUSTRY	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 10 %	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6907.30.00	INDUSTRY	- Mosaiksteine und ähnliche Waren, andere als solche der Unterposition 6907.40	5		A	
6907.40.00	INDUSTRY	- fertige Formstücke	5		A	
6909		Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken				
		- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken				
6909.11.00	INDUSTRY	-- aus Porzellan	5		A	
6909.12.00	INDUSTRY	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5		A	
6909.19.00	INDUSTRY	-- andere	5		A	
6909.90.00	INDUSTRY	- andere	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6910		Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken				
6910.10.00	INDUSTRY	- aus Porzellan	7		A	
6910.90.00	INDUSTRY	- andere	7		A	
6911		Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan				
6911.10.00	INDUSTRY	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12		B7	
6911.90.00	INDUSTRY	- andere	12		B7	
6912.00	INDUSTRY	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände				
		- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch				
6912.00.21	INDUSTRY	-- aus gewöhnlichem Ton	5		A	
6912.00.23	INDUSTRY	-- aus Steinzeug	5,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6912.00.25	INDUSTRY	-- aus Steingut oder feinen Erden	9		A	
6912.00.29	INDUSTRY	-- andere	7		A	
		- andere				
6912.00.81	INDUSTRY	-- aus gewöhnlichem Ton	5		A	
6912.00.83	INDUSTRY	-- aus Steinzeug	5,5		A	
6912.00.85	INDUSTRY	-- aus Steingut oder feinen Erden	9		A	
6912.00.89	INDUSTRY	-- andere	7		A	
6913		Statuetten und andere keramische Ziergegenstände				
6913.10.00	INDUSTRY	- aus Porzellan	6		A	
6913.90	INDUSTRY	- andere				
6913.90.10	INDUSTRY	-- aus gewöhnlichem Ton	3,5		A	
		-- andere				
6913.90.93	INDUSTRY	--- aus Steingut oder feinen Erden	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
6913.90.98	INDUSTRY	--- andere	6		A	
6914		Andere keramische Waren				
6914.10.00	INDUSTRY	- aus Porzellan	5		A	
6914.90.00	INDUSTRY	- andere	3		A	
70		KAPITEL 70 – GLAS UND GLASWAREN				
7001.00	INDUSTRY	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse				
7001.00.10	INDUSTRY	- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	0		A	
		- Glasmasse				
7001.00.91	INDUSTRY	-- optisches Glas	3		A	
7001.00.99	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7002		Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7002.10.00	INDUSTRY	- Kugeln	3		A	
		- Stangen oder Stäbe				
7002.20.10	INDUSTRY	-- aus optischem Glas	3		A	
7002.20.90	INDUSTRY	-- andere	3		A	
		- Rohre				
7002.31.00	INDUSTRY	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3		A	
7002.32.00	INDUSTRY	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10–6 oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3		A	
7002.39.00	INDUSTRY	-- andere	3		A	
7003		Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet				
		- Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7003.12	INDUSTRY	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht				
7003.12.10	INDUSTRY	--- aus optischem Glas	3		A	
		--- andere				
7003.12.91	INDUSTRY	---- mit nicht reflektierender Schicht	3		A	
7003.12.99	INDUSTRY	---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br		A	
		-- andere				
7003.19.10	INDUSTRY	--- aus optischem Glas	3		A	
7003.19.90	INDUSTRY	--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br		A	
7003.20.00	INDUSTRY	- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg/br		A	
7003.30.00	INDUSTRY	- Profile	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7004		Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet				
7004.20	INDUSTRY	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht				
7004.20.10	INDUSTRY	-- optisches Glas	3		A	
		-- andere				
7004.20.91	INDUSTRY	--- mit nicht reflektierender Schicht	3		A	
7004.20.99	INDUSTRY	--- andere	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br		A	
		- anderes				
7004.90.10	INDUSTRY	-- optisches Glas	3		A	
7004.90.80	INDUSTRY	-- andere	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7005		Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet				
7005.10	INDUSTRY	- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht				
7005.10.05	INDUSTRY	-- mit nicht reflektierender Schicht	3		A	
		-- andere, mit einer Dicke von				
7005.10.25	INDUSTRY	--- 3,5 mm oder weniger	2		A	
7005.10.30	INDUSTRY	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2		A	
7005.10.80	INDUSTRY	--- mehr als 4,5 mm	2		A	
		- andere, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt				
		-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7005.21.25	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2		A	
7005.21.30	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2		A	
7005.21.80	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2		A	
		-- andere				
7005.29.25	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2		A	
7005.29.35	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2		A	
7005.29.80	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2		A	
7005.30.00	INDUSTRY	- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2		A	
		Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7006.00.10	INDUSTRY	- optisches Glas	3		A	
7006.00.90	INDUSTRY	- andere	3		A	
7007		Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)				
		- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas				
		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art				
7007.11.10	INDUSTRY	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3		A	
7007.11.90	INDUSTRY	--- andere	3		A	
		-- andere				
7007.19.10	INDUSTRY	--- emailliert	3		A	
7007.19.20	INDUSTRY	--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7007.19.80	INDUSTRY	--- andere	3		A	
		- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)				
		-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art				
7007.21.20	INDUSTRY	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3		A	
7007.21.80	INDUSTRY	--- andere	3		A	
7007.29.00	INDUSTRY	-- andere	3		A	
7008.00	INDUSTRY	Mehrschichtige Isolierverglasungen				
7008.00.20	INDUSTRY	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7008.00.81	INDUSTRY	-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3		A	
7008.00.89	INDUSTRY	-- andere	3		A	
7009		Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel				
7009.10.00	INDUSTRY	- Rückspiegel für Fahrzeuge	4		A	
		- andere				
7009.91.00	INDUSTRY	-- nicht gerahmt	4		A	
7009.92.00	INDUSTRY	-- gerahmt	4		A	
7010		Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7010.10.00	INDUSTRY	- Ampullen	3		A	
7010.20.00	INDUSTRY	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5		A	
7010.90	INDUSTRY	- andere				
7010.90.10	INDUSTRY	-- Haushaltskonservengläser	5		A	
		-- andere				
7010.90.21	INDUSTRY	--- hergestellt aus Glasröhren	5		A	
		--- andere, mit einem Nenninhalt von				
7010.90.31	INDUSTRY	---- 2,5 l oder mehr	5		A	
		---- weniger als 2,5 l				
		----- für Nahrungsmittel und Getränke				
		------ Flaschen				
		------- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von				
7010.90.41	INDUSTRY	-------- 1 l oder mehr	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7010.90.43	INDUSTRY	-------- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5		A	
7010.90.45	INDUSTRY	-------- 0,15 l bis 0,33 l	5		A	
7010.90.47	INDUSTRY	-------- weniger als 0,15 l	5		A	
		------- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von				
7010.90.51	INDUSTRY	-------- 1 l oder mehr	5		A	
7010.90.53	INDUSTRY	-------- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5		A	
7010.90.55	INDUSTRY	-------- 0,15 l bis 0,33 l	5		A	
7010.90.57	INDUSTRY	-------- weniger als 0,15 l	5		A	
		------ andere, mit einem Nenninhalt von				
7010.90.61	INDUSTRY	------- 0,25 l oder mehr	5		A	
7010.90.67	INDUSTRY	------- weniger als 0,25 l	5		A	
		----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7010.90.71	INDUSTRY	------ mehr als 0,055 l	5		A	
7010.90.79	INDUSTRY	------ 0,055 l oder weniger	5		A	
		----- für andere Erzeugnisse				
7010.90.91	INDUSTRY	------ aus nicht gefärbtem Glas	5		A	
7010.90.99	INDUSTRY	------ aus gefärbtem Glas	5		A	
7011		Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen				
7011.10.00	INDUSTRY	- für elektrische Beleuchtung	4		A	
7011.20.00	INDUSTRY	- für Kathodenstrahlröhren	4		A	
7011.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
7013		Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7013.10.00	INDUSTRY	- aus Glaskeramik	11		A	
		- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik				
		-- aus Bleikristall				
7013.22.10	INDUSTRY	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11		A	
7013.22.90	INDUSTRY	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11		A	
		-- andere				
7013.28.10	INDUSTRY	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11		A	
7013.28.90	INDUSTRY	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11		A	
		- andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik				
7013.33	INDUSTRY	-- aus Bleikristall				
		--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7013.33.11	INDUSTRY	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11		A	
7013.33.19	INDUSTRY	---- andere	11		A	
		--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)				
7013.33.91	INDUSTRY	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11		A	
7013.33.99	INDUSTRY	---- andere	11		A	
7013.37	INDUSTRY	-- andere				
7013.37.10	INDUSTRY	--- aus vorgespanntem Glas	11		A	
		--- andere				
		---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)				
7013.37.51	INDUSTRY	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11		A	
7013.37.59	INDUSTRY	----- andere	11		A	
		---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)				
7013.37.91	INDUSTRY	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7013.37.99	INDUSTRY	----- andere	11		A	
		- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik				
		-- aus Bleikristall				
7013.41.10	INDUSTRY	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11		A	
7013.41.90	INDUSTRY	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11		A	
7013.42.00	INDUSTRY	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10–6 oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11		A	
7013.49	INDUSTRY	-- andere				
7013.49.10	INDUSTRY	--- aus vorgespanntem Glas	11		A	
		--- andere				
7013.49.91	INDUSTRY	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7013.49.99	INDUSTRY	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11		A	
		- andere Glaswaren				
		-- aus Bleikristall				
7013.91.10	INDUSTRY	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11		A	
7013.91.90	INDUSTRY	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11		A	
7013.99.00	INDUSTRY	-- andere	11		A	
7014.00.00	INDUSTRY	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3		A	
7015		Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7015.10.00	INDUSTRY	- Gläser für medizinische Brillen	3		A	
7015.90.00	INDUSTRY	- andere	3		A	
7016		Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen				
7016.10.00	INDUSTRY	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	8		B7	
		- andere				
7016.90.10	INDUSTRY	-- Kunstverglasungen	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7016.90.40	INDUSTRY	-- Glassteine, zu Bauzwecken	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br		A	
7016.90.70	INDUSTRY	-- andere	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br		A	
7017		Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen				
7017.10.00	INDUSTRY	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3		A	
7017.20.00	INDUSTRY	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10–6 oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3		A	
7017.90.00	INDUSTRY	- andere	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7018		Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger				
7018.10	INDUSTRY	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren				
		-- Glasperlen				
7018.10.11	INDUSTRY	--- geschliffen und mechanisch poliert	0		A	
7018.10.19	INDUSTRY	--- andere	7		A	
7018.10.30	INDUSTRY	-- Nachahmungen von Perlen	0		A	
		-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen				
7018.10.51	INDUSTRY	--- geschliffen und mechanisch poliert	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7018.10.59	INDUSTRY	--- andere	3		A	
7018.10.90	INDUSTRY	-- andere	3		A	
7018.20.00	INDUSTRY	- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3		A	
		- andere				
7018.90.10	INDUSTRY	-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3		A	
7018.90.90	INDUSTRY	-- andere	6		A	
7019		Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)				
		- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und geschnittenes Textilglas				
7019.11.00	INDUSTRY	-- geschnittenes Textilglas mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7		A	
7019.12.00	INDUSTRY	-- Glasseidenstränge (Rovings)	7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7019.19.10	INDUSTRY	--- aus Filamenten	7		A	
7019.19.90	INDUSTRY	--- aus Stapelfasern	7		A	
		- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche vliesartige Erzeugnisse				
7019.31.00	INDUSTRY	-- Matten	7		A	
7019.32.00	INDUSTRY	-- Vliese	5		A	
7019.39.00	INDUSTRY	-- andere	5		A	
7019.40.00	INDUSTRY	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7		A	
		- andere Gewebe				
7019.51.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7		A	
7019.52.00	INDUSTRY	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7019.59.00	INDUSTRY	-- andere	7		A	
7019.90.00	INDUSTRY	- andere	7		A	
7020.00	INDUSTRY	Andere Waren aus Glas				
7020.00.05	INDUSTRY	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	0		A	
		- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter				
7020.00.07	INDUSTRY	-- unfertig	3		A	
7020.00.08	INDUSTRY	-- fertig	6		A	
		- andere				
7020.00.10	INDUSTRY	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7020.00.30	INDUSTRY	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10–6 oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3		A	
7020.00.80	INDUSTRY	-- andere	3		A	
71		KAPITEL 71 – ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN				
		I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE				
7101		Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7101.10.00	INDUSTRY	- echte Perlen	0		A	
		- Zuchtperlen				
7101.21.00	INDUSTRY	-- roh	0		A	
7101.22.00	INDUSTRY	-- bearbeitet	0		A	
7102		Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst				
7102.10.00	INDUSTRY	- unsortiert	0		A	
		- Industriediamanten				
7102.21.00	INDUSTRY	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0		A	
7102.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7102.31.00	INDUSTRY	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0		A	
7102.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7103		Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht				
7103.10.00	INDUSTRY	- roh oder nur gesägt oder grob geformt	0		A	
		- anders bearbeitet				
7103.91.00	INDUSTRY	-- Rubine, Saphire und Smaragde	0		A	
7103.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7104		Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht				
7104.10.00	INDUSTRY	- piezoelektrischer Quarz	0		A	
7104.20.00	INDUSTRY	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	0		A	
7104.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
7105		Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen				
7105.10.00	INDUSTRY	- von Diamanten	0		A	
7105.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN				
7106		Silber (einschließlich vergoldetes oder platiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver				
7106.10.00	INDUSTRY	- Pulver	0		A	
		- andere				
7106.91.00	INDUSTRY	-- in Rohform	0		A	
7106.92.00	INDUSTRY	-- als Halbzeug	0		A	
7107.00.00	INDUSTRY	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	0		A	
7108		Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver				
		- zu nicht monetären Zwecken				
7108.11.00	INDUSTRY	-- Pulver	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7108.12.00	INDUSTRY	-- in Rohform	0		A	
		-- als Halbzeug				
7108.13.10	INDUSTRY	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0		A	
7108.13.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7108.20.00	INDUSTRY	- zu monetären Zwecken	0		A	
7109.00.00	INDUSTRY	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	0		A	
7110		Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver				
		- Platin				
7110.11.00	INDUSTRY	-- in Rohform oder als Pulver	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7110.19.10	INDUSTRY	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0		A	
7110.19.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Palladium				
7110.21.00	INDUSTRY	-- in Rohform oder als Pulver	0		A	
7110.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Rhodium				
7110.31.00	INDUSTRY	-- in Rohform oder als Pulver	0		A	
7110.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Iridium, Osmium und Ruthenium				
7110.41.00	INDUSTRY	-- in Rohform oder als Pulver	0		A	
7110.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7111.00.00	INDUSTRY	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	0		A	
7112		Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art				
7112.30.00	INDUSTRY	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	0		A	
		- andere				
7112.91.00	INDUSTRY	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0		A	
7112.92.00	INDUSTRY	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7112.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN				
7113		Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen				
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert				
7113.11.00	INDUSTRY	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5		A	
7113.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5		A	
7113.20.00	INDUSTRY	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7114		Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen				
		- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert				
7114.11.00	INDUSTRY	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2		A	
7114.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2		A	
7114.20.00	INDUSTRY	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2		A	
7115		Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen				
7115.10.00	INDUSTRY	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0		A	
7115.90.00	INDUSTRY	- andere	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7116		Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)				
7116.10.00	INDUSTRY	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	0		A	
		- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)				
7116.20.11	INDUSTRY	-- Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	0		A	
7116.20.80	INDUSTRY	-- andere	2,5		A	
7117		Fantasieschmuck				
		- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert				
7117.11.00	INDUSTRY	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7117.19.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	
7117.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
7118		Münzen				
7118.10.00	INDUSTRY	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	0		A	
7118.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
72		KAPITEL 72 – EISEN UND STAHL				
		I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER				
7201		Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen				
7201.10	INDUSTRY	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr				
7201.10.11	INDUSTRY	--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7		A	
7201.10.19	INDUSTRY	--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7		A	
7201.10.30	INDUSTRY	-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7		A	
7201.10.90	INDUSTRY	-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	0		A	
7201.20.00	INDUSTRY	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2		A	
		- Roheisen, legiert; Spiegeleisen				
7201.50.10	INDUSTRY	-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7201.50.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
7202		Ferrolegierungen				
		- Ferromangan				
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT				
7202.11.20	INDUSTRY	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7		A	
7202.11.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
7202.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Ferrosilicium				
7202.21.00	INDUSTRY	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7		A	
		-- andere				
7202.29.10	INDUSTRY	--- mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7202.29.90	INDUSTRY	--- andere	5,7		A	
7202.30.00	INDUSTRY	- Ferrosiliciummangan	3,7		A	
		- Ferrochrom				
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT				
7202.41.10	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4		A	
7202.41.90	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4		A	
		-- andere				
7202.49.10	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7		A	
7202.49.50	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7		A	
7202.49.90	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7202.50.00	INDUSTRY	- Ferrosiliciumchrom	2,7		A	
7202.60.00	INDUSTRY	- Ferronickel	0		A	
7202.70.00	INDUSTRY	- Ferromolybdän	2,7		A	
7202.80.00	INDUSTRY	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0		A	
		- andere				
7202.91.00	INDUSTRY	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7		A	
7202.92.00	INDUSTRY	-- Ferrovanadium	2,7		A	
7202.93.00	INDUSTRY	-- Ferroniob	0		A	
		-- andere				
7202.99.10	INDUSTRY	--- Ferrophosphor	0		A	
7202.99.30	INDUSTRY	--- Ferrosiliciummagnesium	2,7		A	
7202.99.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7203		Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen				
7203.10.00	INDUSTRY	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0		A	
7203.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
7204		Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl				
7204.10.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0		A	
		- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl				
		-- aus nicht rostendem Stahl				
7204.21.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7204.21.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7204.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7204.30.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	0		A	
		- andere Abfälle und anderer Schrott				
7204.41	INDUSTRY	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiert				
7204.41.10	INDUSTRY	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	0		A	
		--- Stanz- oder Schneidabfälle				
7204.41.91	INDUSTRY	---- paketiert	0		A	
7204.41.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
7204.49	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7204.49.10	INDUSTRY	--- geschreddert	0		A	
		--- andere				
7204.49.30	INDUSTRY	---- paketiert	0		A	
7204.49.90	INDUSTRY	---- andere	0		A	
7204.50.00	INDUSTRY	- Abfallblöcke	0		A	
7205		Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl				
7205.10.00	INDUSTRY	- Körner	0		A	
		- Pulver				
7205.21.00	INDUSTRY	-- aus legiertem Stahl	0		A	
7205.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL				
7206		Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203				
7206.10.00	INDUSTRY	- Rohblöcke (Ingots)	0		A	
7206.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
7207		Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl				
		- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT				
7207.11	INDUSTRY	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke				
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen				
7207.11.11	INDUSTRY	---- aus Automatenstahl	0		A	
		---- andere				
7207.11.14	INDUSTRY	----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	0		A	
7207.11.16	INDUSTRY	----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	0		A	
7207.11.90	INDUSTRY	--- vorgeschmiedet	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt				
7207.12.10	INDUSTRY	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0		A	
7207.12.90	INDUSTRY	--- vorgeschmiedet	0		A	
7207.19	INDUSTRY	-- andere				
		--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt				
7207.19.12	INDUSTRY	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0		A	
7207.19.19	INDUSTRY	---- vorgeschmiedet	0		A	
7207.19.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7207.20	INDUSTRY	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr				
		-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- warm vorgewalzt oder stranggegossen				
7207.20.11	INDUSTRY	---- aus Automatenstahl	0		A	
		---- andere, mit einem Kohlenstoffgehalt von				
7207.20.15	INDUSTRY	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0		A	
7207.20.17	INDUSTRY	----- 0,6 GHT oder mehr	0		A	
7207.20.19	INDUSTRY	--- vorgeschmiedet	0		A	
		-- andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt				
7207.20.32	INDUSTRY	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0		A	
7207.20.39	INDUSTRY	--- vorgeschmiedet	0		A	
		-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt				
7207.20.52	INDUSTRY	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0		A	
7207.20.59	INDUSTRY	--- vorgeschmiedet	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7207.20.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7208		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen				
7208.10.00	INDUSTRY	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0		A	
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt				
7208.25.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0		A	
7208.26.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0		A	
7208.27.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0		A	
		- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt				
7208.36.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7208.37.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0		A	
7208.38.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0		A	
7208.39.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0		A	
7208.40.00	INDUSTRY	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0		A	
		- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt				
7208.51	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm				
7208.51.20	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	0		A	
		--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von				
7208.51.91	INDUSTRY	---- 2050 mm oder mehr	0		A	
7208.51.98	INDUSTRY	---- weniger als 2050 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7208.52	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm				
7208.52.10	INDUSTRY	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger	0		A	
		--- andere, mit einer Breite von				
7208.52.91	INDUSTRY	---- 2050 mm oder mehr	0		A	
7208.52.99	INDUSTRY	---- weniger als 2050 mm	0		A	
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm				
7208.53.10	INDUSTRY	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	0		A	
7208.53.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7208.54.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
7208.90.20	INDUSTRY	-- gelocht	0		A	
7208.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7209		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen				
		- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt				
7209.15.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0		A	
		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm				
7209.16.10	INDUSTRY	--- Elektrobleche	0		A	
7209.16.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7209.17.10	INDUSTRY	--- Elektrobleche	0		A	
7209.17.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7209.18	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm				
7209.18.10	INDUSTRY	--- Elektrobleche	0		A	
		--- andere				
7209.18.91	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	0		A	
7209.18.99	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0		A	
		- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt				
7209.25.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0		A	
		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7209.26.10	INDUSTRY	--- Elektrobleche	0		A	
7209.26.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm				
7209.27.10	INDUSTRY	--- Elektrobleche	0		A	
7209.27.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm				
7209.28.10	INDUSTRY	--- Elektrobleche	0		A	
7209.28.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere				
7209.90.20	INDUSTRY	-- gelocht	0		A	
7209.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7210		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen				
		- verzinnt				
7210.11.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0		A	
		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm				
7210.12.20	INDUSTRY	--- Weißbleche	0		A	
7210.12.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7210.20.00	INDUSTRY	- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0		A	
7210.30.00	INDUSTRY	- elektrolytisch verzinkt	0		A	
		- anders verzinkt				
7210.41.00	INDUSTRY	-- gewellt	0		A	
7210.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7210.50.00	INDUSTRY	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0		A	
		- mit Aluminium überzogen				
7210.61.00	INDUSTRY	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0		A	
7210.69.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen				
7210.70.10	INDUSTRY	-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0		A	
7210.70.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
7210.90.30	INDUSTRY	-- plattiert	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7210.90.40	INDUSTRY	-- verzinnt und bedruckt	0		A	
7210.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7211		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen				
		- nur warmgewalzt				
7211.13.00	INDUSTRY	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0		A	
7211.14.00	INDUSTRY	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0		A	
7211.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- nur kaltgewalzt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7211.23	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT				
7211.23.20	INDUSTRY	--- Elektrobänder	0		A	
		--- andere				
7211.23.30	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	0		A	
7211.23.80	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	0		A	
7211.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
7211.90.20	INDUSTRY	-- gelocht	0		A	
7211.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7212		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen				
		- verzinnt				
7212.10.10	INDUSTRY	-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7212.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7212.20.00	INDUSTRY	- elektrolytisch verzinkt	0		A	
7212.30.00	INDUSTRY	- anders verzinkt	0		A	
		- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen				
7212.40.20	INDUSTRY	-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	0		A	
7212.40.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7212.50	INDUSTRY	- anders überzogen				
7212.50.20	INDUSTRY	-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0		A	
7212.50.30	INDUSTRY	-- verchromt oder vernickelt	0		A	
7212.50.40	INDUSTRY	-- verkupfert	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit Aluminium überzogen				
7212.50.61	INDUSTRY	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0		A	
7212.50.69	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7212.50.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7212.60.00	INDUSTRY	- plattiert	0		A	
7213		Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl				
7213.10.00	INDUSTRY	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0		A	
7213.20.00	INDUSTRY	- andere, aus Automatenstahl	0		A	
		- andere				
7213.91	INDUSTRY	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm				
7213.91.10	INDUSTRY	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7213.91.20	INDUSTRY	--- von der für Reifencord verwendeten Art	0		A	
		--- andere				
7213.91.41	INDUSTRY	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	0		A	
7213.91.49	INDUSTRY	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	0		A	
7213.91.70	INDUSTRY	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	0		A	
7213.91.90	INDUSTRY	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	0		A	
		-- andere				
7213.99.10	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0		A	
7213.99.90	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7214		Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden				
7214.10.00	INDUSTRY	- geschmiedet	0		A	
7214.20.00	INDUSTRY	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	0		A	
7214.30.00	INDUSTRY	- andere, aus Automatenstahl	0		A	
		- andere				
		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt				
7214.91.10	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0		A	
7214.91.90	INDUSTRY	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7214.99	INDUSTRY	-- andere				
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT				
7214.99.10	INDUSTRY	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	0		A	
		---- andere, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von				
7214.99.31	INDUSTRY	----- 80 mm oder mehr	0		A	
7214.99.39	INDUSTRY	----- weniger als 80 mm	0		A	
7214.99.50	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr				
		---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von				
7214.99.71	INDUSTRY	----- 80 mm oder mehr	0		A	
7214.99.79	INDUSTRY	----- weniger als 80 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7214.99.95	INDUSTRY	---- andere	0		A	
7215		Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl				
7215.10.00	INDUSTRY	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0		A	
7215.50	INDUSTRY	- andere, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT				
7215.50.11	INDUSTRY	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0		A	
7215.50.19	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7215.50.80	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0		A	
7215.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
7216		Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7216.10.00	INDUSTRY	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	0		A	
		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm				
7216.21.00	INDUSTRY	-- L-Profile	0		A	
7216.22.00	INDUSTRY	-- T-Profile	0		A	
		- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr				
		-- U-Profile				
7216.31.10	INDUSTRY	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	0		A	
7216.31.90	INDUSTRY	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7216.32	INDUSTRY	-- I-Profile				
		--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm				
7216.32.11	INDUSTRY	---- mit parallelen Flanschflächen	0		A	
7216.32.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm				
7216.32.91	INDUSTRY	---- mit parallelen Flanschflächen	0		A	
7216.32.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		-- H-Profile				
7216.33.10	INDUSTRY	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	0		A	
7216.33.90	INDUSTRY	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr				
7216.40.10	INDUSTRY	-- L-Profile	0		A	
7216.40.90	INDUSTRY	-- T-Profile	0		A	
7216.50	INDUSTRY	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst				
7216.50.10	INDUSTRY	-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	0		A	
		-- andere				
7216.50.91	INDUSTRY	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	0		A	
7216.50.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt				
7216.61.10	INDUSTRY	--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	0		A	
7216.61.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7216.69.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
		-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt				
7216.91.10	INDUSTRY	--- profilierte Bleche	0		A	
7216.91.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7216.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7217		Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl				
7217.10	INDUSTRY	- nicht überzogen, auch poliert				
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7217.10.10	INDUSTRY	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0		A	
		--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr				
7217.10.31	INDUSTRY	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0		A	
7217.10.39	INDUSTRY	---- andere	0		A	
7217.10.50	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0		A	
7217.10.90	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0		A	
7217.20	INDUSTRY	- verzinkt				
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT				
7217.20.10	INDUSTRY	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7217.20.30	INDUSTRY	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	0		A	
7217.20.50	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0		A	
7217.20.90	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0		A	
7217.30	INDUSTRY	- mit anderen unedlen Metallen überzogen				
		-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT				
7217.30.41	INDUSTRY	--- verkupfert	0		A	
7217.30.49	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7217.30.50	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0		A	
7217.30.90	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0		A	
		- andere				
7217.90.20	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7217.90.50	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0		A	
7217.90.90	INDUSTRY	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0		A	
		III. NICHT ROSTENDER STAHL				
7218		Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl				
7218.10.00	INDUSTRY	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0		A	
		- andere				
		-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt				
7218.91.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7218.91.80	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
7218.99	INDUSTRY	-- andere				
		--- mit quadratischem Querschnitt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7218.99.11	INDUSTRY	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0		A	
7218.99.19	INDUSTRY	---- vorgeschmiedet	0		A	
		--- andere				
7218.99.20	INDUSTRY	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0		A	
7218.99.80	INDUSTRY	---- vorgeschmiedet	0		A	
7219		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr				
		- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)				
7219.11.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0		A	
		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm				
7219.12.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.12.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm				
7219.13.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.13.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm				
7219.14.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.14.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
		- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)				
		-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm				
7219.21.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.21.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7219.22.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.22.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
7219.23.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0		A	
7219.24.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0		A	
		- nur kaltgewalzt				
7219.31.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0		A	
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm				
7219.32.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.32.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7219.33.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.33.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm				
7219.34.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.34.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm				
7219.35.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7219.35.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
		- andere				
7219.90.20	INDUSTRY	-- gelocht	0		A	
7219.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7220		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- nur warmgewalzt				
7220.11.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0		A	
7220.12.00	INDUSTRY	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0		A	
7220.20	INDUSTRY	- nur kaltgewalzt				
		-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von				
7220.20.21	INDUSTRY	--- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7220.20.29	INDUSTRY	--- weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von				
7220.20.41	INDUSTRY	--- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7220.20.49	INDUSTRY	--- weniger als 2,5 GHT	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von				
7220.20.81	INDUSTRY	--- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7220.20.89	INDUSTRY	--- weniger als 2,5 GHT	0		A	
		- andere				
7220.90.20	INDUSTRY	-- gelocht	0		A	
7220.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		Walzdraht aus nicht rostendem Stahl				
7221.00.10	INDUSTRY	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7221.00.90	INDUSTRY	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
7222		Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst				
7222.11	INDUSTRY	-- mit kreisförmigem Querschnitt				
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von				
7222.11.11	INDUSTRY	---- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7222.11.19	INDUSTRY	---- weniger als 2,5 GHT	0		A	
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von				
7222.11.81	INDUSTRY	---- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7222.11.89	INDUSTRY	---- weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- andere				
7222.19.10	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7222.19.90	INDUSTRY	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0		A	
7222.20	INDUSTRY	- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
		-- mit kreisförmigem Querschnitt				
		--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von				
7222.20.11	INDUSTRY	---- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7222.20.19	INDUSTRY	---- weniger als 2,5 GHT	0		A	
		--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von				
7222.20.21	INDUSTRY	---- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7222.20.29	INDUSTRY	---- weniger als 2,5 GHT	0		A	
		--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7222.20.31	INDUSTRY	---- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7222.20.39	INDUSTRY	---- weniger als 2,5 GHT	0		A	
		-- andere, mit einem Nickelgehalt von				
7222.20.81	INDUSTRY	--- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7222.20.89	INDUSTRY	--- weniger als 2,5 GHT	0		A	
7222.30	INDUSTRY	- anderer Stabstahl				
		-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von				
7222.30.51	INDUSTRY	--- 2,5 GHT oder mehr	0		A	
7222.30.91	INDUSTRY	--- weniger als 2,5 GHT	0		A	
7222.30.97	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Profile				
7222.40.10	INDUSTRY	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7222.40.50	INDUSTRY	-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0		A	
7222.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7223.00	INDUSTRY	Draht aus nicht rostendem Stahl				
		- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr				
7223.00.11	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	0		A	
7223.00.19	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT				
7223.00.91	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	0		A	
7223.00.99	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL				
7224		Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl				
		- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen				
7224.10.10	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	
7224.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7224.90	INDUSTRY	- andere				
7224.90.02	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	
		-- andere				
		--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt				
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke				
7224.90.03	INDUSTRY	------ aus Schnellarbeitsstahl	0		A	
7224.90.05	INDUSTRY	------ aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0		A	
7224.90.07	INDUSTRY	------ andere	0		A	
7224.90.14	INDUSTRY	----- andere	0		A	
7224.90.18	INDUSTRY	---- vorgeschmiedet	0		A	
		--- andere				
		---- warm vorgewalzt oder stranggegossen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7224.90.31	INDUSTRY	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0		A	
7224.90.38	INDUSTRY	----- andere	0		A	
7224.90.90	INDUSTRY	---- vorgeschmiedet	0		A	
7225		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr				
		- aus Silicium-Elektrostahl				
7225.11.00	INDUSTRY	-- kornorientiert	0		A	
		-- andere				
7225.19.10	INDUSTRY	--- warmgewalzt	0		A	
7225.19.90	INDUSTRY	--- kaltgewalzt	0		A	
		- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7225.30.10	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	
7225.30.30	INDUSTRY	-- aus Schnellarbeitsstahl	0		A	
7225.30.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7225.40	INDUSTRY	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)				
7225.40.12	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	
7225.40.15	INDUSTRY	-- aus Schnellarbeitsstahl	0		A	
		-- andere				
7225.40.40	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0		A	
7225.40.60	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0		A	
7225.40.90	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0		A	
		- andere, nur kaltgewalzt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7225.50.20	INDUSTRY	-- aus Schnellarbeitsstahl	0		A	
7225.50.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere				
7225.91.00	INDUSTRY	-- elektrolytisch verzinkt	0		A	
7225.92.00	INDUSTRY	-- anders verzinkt	0		A	
7225.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7226		Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm				
		- aus Silicium-Elektrostahl				
7226.11.00	INDUSTRY	-- kornorientiert	0		A	
		-- andere				
7226.19.10	INDUSTRY	--- nur warmgewalzt	0		A	
7226.19.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7226.20.00	INDUSTRY	- aus Schnellarbeitsstahl	0		A	
		- andere				
7226.91	INDUSTRY	-- nur warmgewalzt				
7226.91.20	INDUSTRY	--- aus Werkzeugstahl	0		A	
		--- andere				
7226.91.91	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0		A	
7226.91.99	INDUSTRY	---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0		A	
7226.92.00	INDUSTRY	-- nur kaltgewalzt	0		A	
		-- andere				
7226.99.10	INDUSTRY	--- elektrolytisch verzinkt	0		A	
7226.99.30	INDUSTRY	--- anders verzinkt	0		A	
7226.99.70	INDUSTRY	--- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7227		Walzdraht aus anderem legierten Stahl				
7227.10.00	INDUSTRY	- aus Schnellarbeitsstahl	0		A	
7227.20.00	INDUSTRY	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0		A	
		- andere				
7227.90.10	INDUSTRY	-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0		A	
7227.90.50	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0		A	
7227.90.95	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7228		Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl				
		- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl				
7228.10.20	INDUSTRY	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0		A	
7228.10.50	INDUSTRY	-- geschmiedet	0		A	
7228.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7228.20	INDUSTRY	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl				
7228.20.10	INDUSTRY	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7228.20.91	INDUSTRY	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	0		A	
7228.20.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7228.30	INDUSTRY	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst				
7228.30.20	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	
		-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger				
7228.30.41	INDUSTRY	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	0		A	
7228.30.49	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von				
7228.30.61	INDUSTRY	---- 80 mm oder mehr	0		A	
7228.30.69	INDUSTRY	---- weniger als 80 mm	0		A	
7228.30.70	INDUSTRY	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	0		A	
7228.30.89	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- anderer Stabstahl, nur geschmiedet				
7228.40.10	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	
7228.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7228.50	INDUSTRY	- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
7228.50.20	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7228.50.40	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0		A	
		-- andere				
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von				
7228.50.61	INDUSTRY	---- 80 mm oder mehr	0		A	
7228.50.69	INDUSTRY	---- weniger als 80 mm	0		A	
7228.50.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- anderer Stabstahl				
7228.60.20	INDUSTRY	-- aus Werkzeugstahl	0		A	
7228.60.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Profile				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7228.70.10	INDUSTRY	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0		A	
7228.70.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7228.80.00	INDUSTRY	- Hohlbohrerstäbe	0		A	
7229		Draht aus anderem legierten Stahl				
7229.20.00	INDUSTRY	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0		A	
		- andere				
7229.90.20	INDUSTRY	-- aus Schnellarbeitsstahl	0		A	
7229.90.50	INDUSTRY	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7229.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
73		KAPITEL 73 – WAREN AUS EISEN ODER STAHL				
7301		Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl				
7301.10.00	INDUSTRY	- Spundwanderzeugnisse	0		A	
7301.20.00	INDUSTRY	- Profile	0		A	
7302		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material				
7302.10	INDUSTRY	- Schienen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7302.10.10	INDUSTRY	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	0		A	
		-- andere				
		--- neu				
		---- Vignolschienen				
7302.10.22	INDUSTRY	----- mit einem Gewicht je Meter von 36 kg oder mehr	0		A	
7302.10.28	INDUSTRY	----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 36 kg	0		A	
7302.10.40	INDUSTRY	---- Rillenschienen	0		A	
7302.10.50	INDUSTRY	---- andere	0		A	
7302.10.90	INDUSTRY	--- gebraucht	0		A	
7302.30.00	INDUSTRY	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7		A	
7302.40.00	INDUSTRY	- Laschen und Unterlagsplatten	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7302.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
		Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen				
7303.00.10	INDUSTRY	- Druckrohre	3,2		A	
7303.00.90	INDUSTRY	- andere	3,2		A	
7304		Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl				
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)				
7304.11.00	INDUSTRY	-- aus nicht rostendem Stahl	0		A	
		-- andere				
7304.19.10	INDUSTRY	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0		A	
7304.19.30	INDUSTRY	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7304.19.90	INDUSTRY	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0		A	
		- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)				
7304.22.00	INDUSTRY	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0		A	
7304.23.00	INDUSTRY	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	0		A	
7304.24.00	INDUSTRY	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0		A	
		-- andere				
7304.29.10	INDUSTRY	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0		A	
7304.29.30	INDUSTRY	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0		A	
7304.29.90	INDUSTRY	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0		A	
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- kaltgezogen oder kaltgewalzt				
7304.31.20	INDUSTRY	--- Präzisionsstahlrohre	0		A	
7304.31.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7304.39	INDUSTRY	-- andere				
7304.39.10	INDUSTRY	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0		A	
		--- andere				
		---- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)				
7304.39.52	INDUSTRY	----- verzinkt	0		A	
7304.39.58	INDUSTRY	----- andere	0		A	
		---- andere, mit einem äußeren Durchmesser von				
7304.39.92	INDUSTRY	----- 168,3 mm oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7304.39.93	INDUSTRY	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0		A	
7304.39.98	INDUSTRY	----- mehr als 406,4 mm	0		A	
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl				
7304.41.00	INDUSTRY	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0		A	
7304.49	INDUSTRY	-- andere				
7304.49.10	INDUSTRY	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0		A	
		--- andere				
7304.49.93	INDUSTRY	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0		A	
7304.49.95	INDUSTRY	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7304.49.99	INDUSTRY	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0		A	
		- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl				
7304.51	INDUSTRY	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt				
		--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von				
7304.51.12	INDUSTRY	---- 0,5 m oder weniger	0		A	
7304.51.18	INDUSTRY	---- mehr als 0,5 m	0		A	
		--- andere				
7304.51.81	INDUSTRY	---- Präzisionsstahlrohre	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7304.51.89	INDUSTRY	---- andere	0		A	
7304.59	INDUSTRY	-- andere				
7304.59.10	INDUSTRY	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	0		A	
		--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von				
7304.59.32	INDUSTRY	---- 0,5 m oder weniger	0		A	
7304.59.38	INDUSTRY	---- mehr als 0,5 m	0		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7304.59.92	INDUSTRY	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	0		A	
7304.59.93	INDUSTRY	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0		A	
7304.59.99	INDUSTRY	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	0		A	
7304.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
7305		Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl				
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)				
7305.11.00	INDUSTRY	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	0		A	
7305.12.00	INDUSTRY	-- anders längsnahtgeschweißt	0		A	
7305.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7305.20.00	INDUSTRY	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0		A	
		- andere, geschweißt				
7305.31.00	INDUSTRY	-- längsnahtgeschweißt	0		A	
7305.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7305.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
7306		Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl				
		- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)				
		-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl				
7306.11.10	INDUSTRY	--- längsnahtgeschweißt	0		A	
7306.11.90	INDUSTRY	--- spiralnahtgeschweißt	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7306.19.10	INDUSTRY	--- längsnahtgeschweißt	0		A	
7306.19.90	INDUSTRY	--- spiralnahtgeschweißt	0		A	
		- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)				
7306.21.00	INDUSTRY	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0		A	
7306.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7306.30	INDUSTRY	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl				
		-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von				
7306.30.11	INDUSTRY	--- 2 mm oder weniger	0		A	
7306.30.19	INDUSTRY	--- mehr als 2 mm	0		A	
		-- andere				
		--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7306.30.41	INDUSTRY	---- verzinkt	0		A	
7306.30.49	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von				
		---- 168,3 mm oder weniger				
7306.30.72	INDUSTRY	----- verzinkt	0		A	
7306.30.77	INDUSTRY	----- andere	0		A	
7306.30.80	INDUSTRY	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	0		A	
		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl				
7306.40.20	INDUSTRY	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0		A	
7306.40.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7306.50.20	INDUSTRY	-- Präzisionsstahlrohre	0		A	
7306.50.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt				
7306.61	INDUSTRY	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt				
7306.61.10	INDUSTRY	--- aus nicht rostendem Stahl	0		A	
		--- andere				
7306.61.92	INDUSTRY	---- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger	0		A	
7306.61.99	INDUSTRY	---- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm	0		A	
		-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt				
7306.69.10	INDUSTRY	--- aus nicht rostendem Stahl	0		A	
7306.69.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7306.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7307		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl				
		- gegossen				
		-- aus nicht verformbarem Gusseisen				
7307.11.10	INDUSTRY	--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7		A	
7307.11.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
		-- andere				
7307.19.10	INDUSTRY	--- aus verformbarem Gusseisen	3,7		A	
7307.19.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
		- andere, aus nicht rostendem Stahl				
7307.21.00	INDUSTRY	-- Flansche	3,7		A	
		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde				
7307.22.10	INDUSTRY	--- Muffen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7307.22.90	INDUSTRY	--- Bogen und Winkel	3,7		A	
		-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen				
7307.23.10	INDUSTRY	--- Bogen und Winkel	3,7		A	
7307.23.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
		-- andere				
7307.29.10	INDUSTRY	--- mit Gewinde	3,7		A	
7307.29.80	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
		- andere				
7307.91.00	INDUSTRY	-- Flansche	3,7		A	
		-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde				
7307.92.10	INDUSTRY	--- Muffen	0		A	
7307.92.90	INDUSTRY	--- Bogen und Winkel	3,7		A	
7307.93	INDUSTRY	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger				
7307.93.11	INDUSTRY	---- Bogen und Winkel	3,7		A	
7307.93.19	INDUSTRY	---- andere	3,7		A	
		--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm				
7307.93.91	INDUSTRY	---- Bogen und Winkel	3,7		A	
7307.93.99	INDUSTRY	---- andere	3,7		A	
		-- andere				
7307.99.10	INDUSTRY	--- mit Gewinde	3,7		A	
7307.99.80	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7308		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl				
7308.10.00	INDUSTRY	- Brücken und Brückenelemente	0		A	
7308.20.00	INDUSTRY	- Türme und Gittermaste	0		A	
7308.30.00	INDUSTRY	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	0		A	
7308.40.00	INDUSTRY	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7308.90	INDUSTRY	- andere				
		-- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech				
7308.90.51	INDUSTRY	--- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	0		A	
7308.90.59	INDUSTRY	--- andere	0		A	
7308.90.98	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7309.00	INDUSTRY	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung				
7309.00.10	INDUSTRY	- für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2		A	
		- für flüssige Stoffe				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7309.00.30	INDUSTRY	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2		A	
		-- andere, mit einem Fassungsvermögen von				
7309.00.51	INDUSTRY	--- mehr als 100 000 l	2,2		A	
7309.00.59	INDUSTRY	--- 100 000 l oder weniger	2,2		A	
7309.00.90	INDUSTRY	- für feste Stoffe	2,2		A	
7310		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung				
7310.10.00	INDUSTRY	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7		A	
		- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7310.21	INDUSTRY	-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden				
7310.21.11	INDUSTRY	--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7		A	
7310.21.19	INDUSTRY	--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7		A	
		--- andere, mit einer Wanddicke von				
7310.21.91	INDUSTRY	---- weniger als 0,5 mm	2,7		A	
7310.21.99	INDUSTRY	---- 0,5 mm oder mehr	2,7		A	
		-- andere				
7310.29.10	INDUSTRY	--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7		A	
7310.29.90	INDUSTRY	--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7		A	
7311.00	INDUSTRY	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase				
		- nahtlos				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- für einen Druck von mindestens 165 bar, mit einem Fassungsvermögen von				
7311.00.11	INDUSTRY	--- weniger als 20 l	2,7		A	
7311.00.13	INDUSTRY	--- 20 l oder mehr jedoch nicht mehr als 50 l	2,7		A	
7311.00.19	INDUSTRY	--- mehr als 50 l	2,7		A	
7311.00.30	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- andere, mit einem Fassungsvermögen von				
7311.00.91	INDUSTRY	-- weniger als 1 000 l	2,7		A	
7311.00.99	INDUSTRY	-- 1 000 l oder mehr	2,7		A	
7312		Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik				
7312.10	INDUSTRY	- Litzen, Kabel und Seile				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7312.10.20	INDUSTRY	-- aus nicht rostendem Stahl	0		A	
		-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von				
		--- 3 mm oder weniger				
7312.10.41	INDUSTRY	---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	0		A	
7312.10.49	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		--- mehr als 3 mm				
		---- Litzen				
7312.10.61	INDUSTRY	----- nicht überzogen	0		A	
		----- überzogen				
7312.10.65	INDUSTRY	------ verzinkt	0		A	
7312.10.69	INDUSTRY	------ andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)				
		----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von				
7312.10.81	INDUSTRY	------ mehr als 3 mm bis 12 mm	0		A	
7312.10.83	INDUSTRY	------ mehr als 12 mm bis 24 mm	0		A	
7312.10.85	INDUSTRY	------ mehr als 24 mm bis 48 mm	0		A	
7312.10.89	INDUSTRY	------ mehr als 48 mm	0		A	
7312.10.98	INDUSTRY	----- andere	0		A	
7312.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
7313.00.00	INDUSTRY	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7314		Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl				
		- Gewebe				
7314.12.00	INDUSTRY	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0		A	
7314.14.00	INDUSTRY	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0		A	
7314.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm^2 oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr				
7314.20.10	INDUSTRY	-- aus geripptem Draht	0		A	
7314.20.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7314.31.00	INDUSTRY	-- verzinkt	0		A	
7314.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Gitter und Geflechte				
7314.41.00	INDUSTRY	-- verzinkt	0		A	
7314.42.00	INDUSTRY	-- mit Kunststoff überzogen	0		A	
7314.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7314.50.00	INDUSTRY	- Streckbleche und -bänder	0		A	
7315		Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl				
		- Gelenkketten und Teile davon				
		-- Rollenketten				
7315.11.10	INDUSTRY	--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7		A	
7315.11.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
7315.12.00	INDUSTRY	-- andere Gelenkketten	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7315.19.00	INDUSTRY	-- Teile	2,7		A	
7315.20.00	INDUSTRY	- Gleitschutzketten	2,7		A	
		- andere Ketten				
7315.81.00	INDUSTRY	-- Stegketten	2,7		A	
7315.82.00	INDUSTRY	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	2,7		A	
7315.89.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
7315.90.00	INDUSTRY	- andere Teile	2,7		A	
7316.00.00	INDUSTRY	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7		A	
7317.00	INDUSTRY	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus Draht				
7317.00.20	INDUSTRY	-- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	0		A	
7317.00.60	INDUSTRY	-- andere	0		A	
7317.00.80	INDUSTRY	- andere	0		A	
7318		Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterleg-scheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl				
		- Waren mit Gewinde				
7318.11.00	INDUSTRY	-- Schwellenschrauben	3,7		A	
		-- andere Holzschrauben				
7318.12.10	INDUSTRY	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7		A	
7318.12.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
7318.13.00	INDUSTRY	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7318.14	INDUSTRY	-- gewindeformende Schrauben				
7318.14.10	INDUSTRY	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7		A	
		--- andere				
7318.14.91	INDUSTRY	---- Blechschrauben	3,7		A	
7318.14.99	INDUSTRY	---- andere	3,7		A	
7318.15	INDUSTRY	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben				
7318.15.20	INDUSTRY	--- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7		A	
		--- andere				
		---- ohne Kopf				
7318.15.35	INDUSTRY	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7		A	
		----- andere, mit einer Zugfestigkeit von				
7318.15.42	INDUSTRY	------ weniger als 800 MPa	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7318.15.48	INDUSTRY	------ 800 MPa oder mehr	3,7		A	
		---- mit Kopf				
		----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz				
7318.15.52	INDUSTRY	------ aus nicht rostendem Stahl	3,7		A	
7318.15.58	INDUSTRY	------ andere	3,7		A	
		----- mit Innensechskant				
7318.15.62	INDUSTRY	------ aus nicht rostendem Stahl	3,7		A	
7318.15.68	INDUSTRY	------ andere	3,7		A	
		----- mit Außensechskant				
7318.15.75	INDUSTRY	------ aus nicht rostendem Stahl	3,7		A	
		------ andere, mit einer Zugfestigkeit von				
7318.15.82	INDUSTRY	------- weniger als 800 MPa	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7318.15.88	INDUSTRY	------- 800 MPa oder mehr	3,7		A	
7318.15.95	INDUSTRY	----- andere	3,7		A	
7318.16	INDUSTRY	-- Muttern				
		--- aus nicht rostendem Stahl				
7318.16.31	INDUSTRY	---- Blindnietmuttern	3,7		A	
7318.16.39	INDUSTRY	---- andere	3,7		A	
		--- andere				
7318.16.40	INDUSTRY	---- Blindnietmuttern	3,7		A	
7318.16.60	INDUSTRY	---- Sicherungsmuttern	3,7		A	
		---- andere, mit einer Lochweite von				
7318.16.92	INDUSTRY	----- 12 mm oder weniger	3,7		A	
7318.16.99	INDUSTRY	----- mehr als 12 mm	3,7		A	
7318.19.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Waren ohne Gewinde				
7318.21.00	INDUSTRY	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7		A	
7318.22.00	INDUSTRY	-- andere Unterlegscheiben	3,7		A	
7318.23.00	INDUSTRY	-- Niete	3,7		A	
7318.24.00	INDUSTRY	-- Splinte und Keile	3,7		A	
7318.29.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
7319		Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
7319.40.00	INDUSTRY	- Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7		A	
		- andere				
7319.90.10	INDUSTRY	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7319.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
7320		Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl				
7320.10	INDUSTRY	- Blattfedern und Federblätter dafür				
		-- warmgeformt				
7320.10.11	INDUSTRY	--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7		A	
7320.10.19	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
7320.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
7320.20	INDUSTRY	- schraubenlinienförmige Federn				
7320.20.20	INDUSTRY	-- warmgeformt	2,7		A	
		-- andere				
7320.20.81	INDUSTRY	--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7		A	
7320.20.85	INDUSTRY	--- Zugfedern	2,7		A	
7320.20.89	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
7320.90.10	INDUSTRY	-- Spiralflachfedern	2,7		A	
7320.90.30	INDUSTRY	-- Tellerfedern	2,7		A	
7320.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
7321		Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grill-geräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl				
		- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer				
		-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen				
7321.11.10	INDUSTRY	--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7		A	
7321.11.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
7321.12.00	INDUSTRY	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7321.19.00	INDUSTRY	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7		A	
		- andere Geräte				
7321.81.00	INDUSTRY	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	2,7		A	
7321.82.00	INDUSTRY	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7		A	
7321.89.00	INDUSTRY	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7		A	
7321.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
7322		Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl				
		- Heizkörper und Teile davon				
7322.11.00	INDUSTRY	-- aus Gusseisen	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7322.19.00	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
7322.90.00	INDUSTRY	- andere	3,2		A	
7323		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahl-wolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl				
7323.10.00	INDUSTRY	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2		A	
		- andere				
7323.91.00	INDUSTRY	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2		A	
7323.92.00	INDUSTRY	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2		A	
7323.93.00	INDUSTRY	-- aus nicht rostendem Stahl	3,2		A	
7323.94.00	INDUSTRY	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	3,2		A	
7323.99.00	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7324		Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl				
7324.10.00	INDUSTRY	- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7		A	
		- Badewannen				
7324.21.00	INDUSTRY	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2		A	
7324.29.00	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
7324.90.00	INDUSTRY	- andere, einschließlich Teile	3,2		A	
7325		Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen				
7325.10.00	INDUSTRY	- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7		A	
		- andere				
7325.91.00	INDUSTRY	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7		A	
		-- andere				
7325.99.10	INDUSTRY	--- aus verformbarem Gusseisen	2,7		A	
7325.99.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7326		Andere Waren aus Eisen oder Stahl				
		- geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet				
7326.11.00	INDUSTRY	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7		A	
		-- andere				
7326.19.10	INDUSTRY	--- freiformgeschmiedet	2,7		A	
7326.19.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
7326.20.00	INDUSTRY	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht	2,7		A	
7326.90	INDUSTRY	- andere				
7326.90.30	INDUSTRY	-- Leitern und Trittschemel	2,7		A	
7326.90.40	INDUSTRY	-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7		A	
7326.90.50	INDUSTRY	-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7		A	
7326.90.60	INDUSTRY	-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere Waren aus Eisen oder Stahl				
7326.90.92	INDUSTRY	--- freiformgeschmiedet	2,7		A	
7326.90.94	INDUSTRY	--- gesenkgeschmiedet	2,7		A	
7326.90.96	INDUSTRY	--- gesintert	2,7		A	
7326.90.98	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
74		KAPITEL 74 – KUPFER UND WAREN DARAUS				
7401.00.00	INDUSTRY	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0		A	
7402.00.00	INDUSTRY	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0		A	
7403		Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform				
		- raffiniertes Kupfer				
7403.11.00	INDUSTRY	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7403.12.00	INDUSTRY	-- Drahtbarren	0		A	
7403.13.00	INDUSTRY	-- Knüppel	0		A	
7403.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Kupferlegierungen				
7403.21.00	INDUSTRY	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0		A	
7403.22.00	INDUSTRY	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0		A	
7403.29.00	INDUSTRY	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	0		A	
7404.00	INDUSTRY	Abfälle und Schrott, aus Kupfer				
7404.00.10	INDUSTRY	- aus raffiniertem Kupfer	0		A	
		- aus Kupferlegierungen				
7404.00.91	INDUSTRY	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0		A	
7404.00.99	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7405.00.00	INDUSTRY	Kupfervorlegierungen	0		A	
7406		Pulver und Flitter, aus Kupfer				
7406.10.00	INDUSTRY	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0		A	
7406.20.00	INDUSTRY	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0		A	
7407		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer				
7407.10.00	INDUSTRY	- aus raffiniertem Kupfer	4,8		A	
		- aus Kupferlegierungen				
		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)				
7407.21.10	INDUSTRY	--- Stangen (Stäbe)	4,8		A	
7407.21.90	INDUSTRY	--- Profile	4,8		A	
7407.29.00	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	
7408		Draht aus Kupfer				
		- aus raffiniertem Kupfer				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7408.11.00	INDUSTRY	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8		A	
		-- andere				
7408.19.10	INDUSTRY	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8		A	
7408.19.90	INDUSTRY	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8		A	
		- aus Kupferlegierungen				
7408.21.00	INDUSTRY	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8		A	
7408.22.00	INDUSTRY	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8		A	
7408.29.00	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	
7409		Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus raffiniertem Kupfer				
7409.11.00	INDUSTRY	-- in Rollen	4,8		A	
7409.19.00	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	
		- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)				
7409.21.00	INDUSTRY	-- in Rollen	4,8		A	
7409.29.00	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	
		- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)				
7409.31.00	INDUSTRY	-- in Rollen	4,8		A	
7409.39.00	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	
7409.40.00	INDUSTRY	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8		A	
7409.90.00	INDUSTRY	- aus anderen Kupferlegierungen	4,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7410		Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger				
		- ohne Unterlage				
7410.11.00	INDUSTRY	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2		A	
7410.12.00	INDUSTRY	-- aus Kupferlegierungen	5,2		A	
		- auf Unterlage				
7410.21.00	INDUSTRY	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2		A	
7410.22.00	INDUSTRY	-- aus Kupferlegierungen	5,2		A	
7411		Rohre aus Kupfer				
		- aus raffiniertem Kupfer				
7411.10.10	INDUSTRY	-- gerade	4,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7411.10.90	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	
		- aus Kupferlegierungen				
		-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)				
7411.21.10	INDUSTRY	--- gerade	4,8		A	
7411.21.90	INDUSTRY	--- andere	4,8		A	
7411.22.00	INDUSTRY	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8		A	
7411.29.00	INDUSTRY	-- andere	4,8		A	
7412		Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer				
7412.10.00	INDUSTRY	- aus raffiniertem Kupfer	5,2		A	
7412.20.00	INDUSTRY	- aus Kupferlegierungen	5,2		A	
7413.00.00	INDUSTRY	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	5,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7415		Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer				
7415.10.00	INDUSTRY	- Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4		A	
		- andere Waren, ohne Gewinde				
7415.21.00	INDUSTRY	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3		A	
7415.29.00	INDUSTRY	-- andere	3		A	
		- andere Waren, mit Gewinde				
7415.33.00	INDUSTRY	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3		A	
7415.39.00	INDUSTRY	-- andere	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7418		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer				
		- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen				
7418.10.10	INDUSTRY	-- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	4		A	
7418.10.90	INDUSTRY	-- andere	3		A	
7418.20.00	INDUSTRY	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3		A	
7419		Andere Waren aus Kupfer				
7419.10.00	INDUSTRY	- Ketten und Teile davon	3		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7419.91.00	INDUSTRY	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3		A	
		-- andere				
7419.99.10	INDUSTRY	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3		A	
7419.99.30	INDUSTRY	--- Federn	4		A	
7419.99.90	INDUSTRY	--- andere	3		A	
75		KAPITEL 75 – NICKEL UND WAREN DARAUS				
7501		Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie				
7501.10.00	INDUSTRY	- Nickelmatte	0		A	
7501.20.00	INDUSTRY	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7502		Nickel in Rohform				
7502.10.00	INDUSTRY	- nicht legiertes Nickel	0		A	
7502.20.00	INDUSTRY	- Nickellegierungen	0		A	
		Abfälle und Schrott, aus Nickel				
7503.00.10	INDUSTRY	- aus nicht legiertem Nickel	0		A	
7503.00.90	INDUSTRY	- aus Nickellegierungen	0		A	
7504.00.00	INDUSTRY	Pulver und Flitter, aus Nickel	0		A	
7505		Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel				
		- Stangen (Stäbe) und Profile				
7505.11.00	INDUSTRY	-- aus nicht legiertem Nickel	0		A	
7505.12.00	INDUSTRY	-- aus Nickellegierungen	2,9		A	
		- Draht				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7505.21.00	INDUSTRY	-- aus nicht legiertem Nickel	0		A	
7505.22.00	INDUSTRY	-- aus Nickellegierungen	2,9		A	
7506		Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel				
7506.10.00	INDUSTRY	- aus nicht legiertem Nickel	0		A	
7506.20.00	INDUSTRY	- aus Nickellegierungen	3,3		A	
7507		Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel				
		- Rohre				
7507.11.00	INDUSTRY	-- aus nicht legiertem Nickel	0		A	
7507.12.00	INDUSTRY	-- aus Nickellegierungen	0		A	
7507.20.00	INDUSTRY	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5		A	
7508		Andere Waren aus Nickel				
7508.10.00	INDUSTRY	- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7508.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
76		KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DARAUS				
7601		Aluminium in Rohform				
7601.10.00	INDUSTRY	- nicht legiertes Aluminium	3		A	
		- Aluminiumlegierungen				
7601.20.20	INDUSTRY	-- Barren und Bolzen	6		B5	
7601.20.80	INDUSTRY	-- andere	6		A	
7602.00	INDUSTRY	Abfälle und Schrott, aus Aluminium				
		- Abfälle				
7602.00.11	INDUSTRY	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7602.00.19	INDUSTRY	-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	0		A	
7602.00.90	INDUSTRY	- Schrott	0		A	
7603		Pulver und Flitter, aus Aluminium				
7603.10.00	INDUSTRY	- Pulver ohne Lamellenstruktur	5		A	
7603.20.00	INDUSTRY	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5		A	
7604		Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium				
		- aus nicht legiertem Aluminium				
7604.10.10	INDUSTRY	-- Stangen (Stäbe)	7,5		A	
7604.10.90	INDUSTRY	-- Profile	7,5		A	
		- aus Aluminiumlegierungen				
7604.21.00	INDUSTRY	-- Hohlprofile	7,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7604.29.10	INDUSTRY	--- Stangen (Stäbe)	7,5		A	
7604.29.90	INDUSTRY	--- Profile	7,5		A	
7605		Draht aus Aluminium				
		- aus nicht legiertem Aluminium				
7605.11.00	INDUSTRY	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5		A	
7605.19.00	INDUSTRY	-- andere	7,5		A	
		- aus Aluminiumlegierungen				
7605.21.00	INDUSTRY	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5		A	
7605.29.00	INDUSTRY	-- andere	7,5		A	
7606		Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm				
		- quadratisch oder rechteckig				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7606.11	INDUSTRY	-- aus nicht legiertem Aluminium				
7606.11.10	INDUSTRY	--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5		A	
		--- andere, mit einer Dicke von				
7606.11.91	INDUSTRY	---- weniger als 3 mm	7,5		A	
7606.11.93	INDUSTRY	---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5		A	
7606.11.99	INDUSTRY	---- 6 mm oder mehr	7,5		A	
7606.12	INDUSTRY	-- aus Aluminiumlegierungen				
7606.12.20	INDUSTRY	--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5		A	
		--- andere, mit einer Dicke von				
7606.12.92	INDUSTRY	---- weniger als 3 mm	7,5		A	
7606.12.93	INDUSTRY	---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5		A	
7606.12.99	INDUSTRY	---- 6 mm oder mehr	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
7606.91.00	INDUSTRY	-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5		A	
7606.92.00	INDUSTRY	-- aus Aluminiumlegierungen	7,5		A	
7607		Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger				
		- ohne Unterlage				
7607.11	INDUSTRY	-- nur gewalzt				
		--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm				
7607.11.11	INDUSTRY	---- in Rollen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	7,5		A	
7607.11.19	INDUSTRY	---- andere	7,5		A	
7607.11.90	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
7607.19.10	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5		A	
7607.19.90	INDUSTRY	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5		B7	
		- auf Unterlage				
7607.20.10	INDUSTRY	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10		B7	
7607.20.90	INDUSTRY	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5		A	
7608		Rohre aus Aluminium				
7608.10.00	INDUSTRY	- aus nicht legiertem Aluminium	7,5		A	
7608.20	INDUSTRY	- aus Aluminiumlegierungen				
7608.20.20	INDUSTRY	-- geschweißt	7,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
7608.20.81	INDUSTRY	--- nur stranggepresst	7,5		A	
7608.20.89	INDUSTRY	--- andere	7,5		A	
7609.00.00	INDUSTRY	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9		B5	
7610		Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium				
7610.10.00	INDUSTRY	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
7610.90.10	INDUSTRY	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7		A	
7610.90.90	INDUSTRY	-- andere	6		A	
7611.00.00	INDUSTRY	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7612		Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung				
7612.10.00	INDUSTRY	- Tuben	6		A	
		- andere				
7612.90.20	INDUSTRY	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6		A	
7612.90.30	INDUSTRY	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6		A	
7612.90.80	INDUSTRY	-- andere	6		A	
7613.00.00	INDUSTRY	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7614		Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik				
7614.10.00	INDUSTRY	- mit Stahlseele	6		A	
7614.90.00	INDUSTRY	- andere	6		A	
7615		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium				
		- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen				
7615.10.10	INDUSTRY	-- gegossen	6		A	
7615.10.30	INDUSTRY	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7615.10.80	INDUSTRY	-- andere	6		A	
7615.20.00	INDUSTRY	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6		A	
7616		Andere Waren aus Aluminium				
7616.10.00	INDUSTRY	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6		A	
		- andere				
7616.91.00	INDUSTRY	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6		A	
		-- andere				
7616.99.10	INDUSTRY	--- gegossen	6		A	
7616.99.90	INDUSTRY	--- andere	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
78		KAPITEL 78 – BLEI UND WAREN DARAUS				
7801		Blei in Rohform				
7801.10.00	INDUSTRY	- raffiniertes Blei	2,5		A	
		- andere				
7801.91.00	INDUSTRY	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5		A	
		-- andere				
7801.99.10	INDUSTRY	--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	0		A	
7801.99.90	INDUSTRY	--- andere	2,5		A	
7802.00.00	INDUSTRY	Abfälle und Schrott, aus Blei	0		A	
7804		Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei				
		- Platten, Bleche, Bänder und Folien				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7804.11.00	INDUSTRY	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5		A	
7804.19.00	INDUSTRY	-- andere	5		A	
7804.20.00	INDUSTRY	- Pulver und Flitter	0		A	
		Andere Waren aus Blei				
7806.00.10	INDUSTRY	- Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	0		A	
7806.00.80	INDUSTRY	- andere	5		A	
79		KAPITEL 79 – ZINK UND WAREN DARAUS				
7901		Zink in Rohform				
		- nicht legiertes Zink				
7901.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT				
7901.12.10	INDUSTRY	--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5		A	
7901.12.30	INDUSTRY	--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5		A	
7901.12.90	INDUSTRY	--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5		A	
7901.20.00	INDUSTRY	- Zinklegierungen	2,5		A	
7902.00.00	INDUSTRY	Abfälle und Schrott, aus Zink	0		A	
7903		Staub, Pulver und Flitter, aus Zink				
7903.10.00	INDUSTRY	- Zinkstaub	2,5		A	
7903.90.00	INDUSTRY	- andere	2,5		A	
7904.00.00	INDUSTRY	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
7905.00.00	INDUSTRY	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5		A	
7907.00.00	INDUSTRY	Andere Waren aus Zink	5		A	
80		KAPITEL 80 – ZINN UND WAREN DARAUS				
8001		Zinn in Rohform				
8001.10.00	INDUSTRY	- nicht legiertes Zinn	0		A	
8001.20.00	INDUSTRY	- Zinnlegierungen	0		A	
8002.00.00	INDUSTRY	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0		A	
8003.00.00	INDUSTRY	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	0		A	
		Andere Waren aus Zinn				
8007.00.10	INDUSTRY	- Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	0		A	
8007.00.80	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
81		KAPITEL 81 – ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS				
8101		Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8101.10.00	INDUSTRY	- Pulver	5		A	
		- andere				
8101.94.00	INDUSTRY	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5		A	
8101.96.00	INDUSTRY	-- Draht	6		A	
8101.97.00	INDUSTRY	-- Abfälle und Schrott	0		A	
		-- andere				
8101.99.10	INDUSTRY	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6		A	
8101.99.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8102		Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8102.10.00	INDUSTRY	- Pulver	4		A	
		- andere				
8102.94.00	INDUSTRY	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3		A	
8102.95.00	INDUSTRY	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5		A	
8102.96.00	INDUSTRY	-- Draht	6,1		A	
8102.97.00	INDUSTRY	-- Abfälle und Schrott	0		A	
8102.99.00	INDUSTRY	-- andere	7		A	
8103		Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8103.20.00	INDUSTRY	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0		A	
8103.30.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	0		A	
		- andere				
8103.90.10	INDUSTRY	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3		A	
8103.90.90	INDUSTRY	-- andere	4		A	
8104		Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
		- Magnesium in Rohform				
8104.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3		A	
8104.19.00	INDUSTRY	-- andere	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8104.20.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	0		A	
8104.30.00	INDUSTRY	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4		A	
8104.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
8105		Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8105.20.00	INDUSTRY	- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	0		A	
8105.30.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	0		A	
8105.90.00	INDUSTRY	- andere	3		A	
		Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8106.00.10	INDUSTRY	- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0		A	
8106.00.90	INDUSTRY	- andere	2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8107		Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8107.20.00	INDUSTRY	- Cadmium in Rohform; Pulver	3		A	
8107.30.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	0		A	
8107.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
8108		Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8108.20.00	INDUSTRY	- Titan in Rohform; Pulver	5		A	
8108.30.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	5		A	
		- andere				
8108.90.30	INDUSTRY	-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7		A	
8108.90.50	INDUSTRY	-- Bleche, Bänder und Folien	7		A	
8108.90.60	INDUSTRY	-- Rohre	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8108.90.90	INDUSTRY	-- andere	7		B7	
8109		Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8109.20.00	INDUSTRY	- Zirconium in Rohform; Pulver	5		A	
8109.30.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	0		A	
8109.90.00	INDUSTRY	- andere	9		A	
8110		Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8110.10.00	INDUSTRY	- Antimon in Rohform; Pulver	7		A	
8110.20.00	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	0		A	
8110.90.00	INDUSTRY	- andere	7		A	
8111.00	INDUSTRY	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver				
8111.00.11	INDUSTRY	-- Mangan in Rohform; Pulver	0		A	
8111.00.19	INDUSTRY	-- Abfälle und Schrott	0		A	
8111.00.90	INDUSTRY	- andere	5		A	
8112		Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
		- Beryllium				
8112.12.00	INDUSTRY	-- in Rohform; Pulver	0		A	
8112.13.00	INDUSTRY	-- Abfälle und Schrott	0		A	
8112.19.00	INDUSTRY	-- andere	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Chrom				
		-- in Rohform; Pulver				
8112.21.10	INDUSTRY	--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	0		A	
8112.21.90	INDUSTRY	--- andere	3		A	
8112.22.00	INDUSTRY	-- Abfälle und Schrott	0		A	
8112.29.00	INDUSTRY	-- andere	5		A	
		- Thallium				
8112.51.00	INDUSTRY	-- in Rohform; Pulver	1,5		A	
8112.52.00	INDUSTRY	-- Abfälle und Schrott	0		A	
8112.59.00	INDUSTRY	-- andere	3		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8112.92	INDUSTRY	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver				
8112.92.10	INDUSTRY	--- Hafnium	3		A	
		--- Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium				
8112.92.21	INDUSTRY	---- Abfälle und Schrott	0		A	
		---- andere				
8112.92.31	INDUSTRY	----- Niob (Columbium), Rhenium	3		A	
8112.92.81	INDUSTRY	----- Indium	2		A	
8112.92.89	INDUSTRY	----- Gallium	1,5		A	
8112.92.91	INDUSTRY	----- Vanadium	0		A	
8112.92.95	INDUSTRY	----- Germanium	4,5		A	
		-- andere				
8112.99.20	INDUSTRY	--- Hafnium, Germanium	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8112.99.30	INDUSTRY	--- Niob (Columbium), Rhenium	9		A	
8112.99.70	INDUSTRY	--- Gallium, Indium, Vanadium	3		A	
		Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott				
8113.00.20	INDUSTRY	- in Rohform	4		A	
8113.00.40	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott	0		A	
8113.00.90	INDUSTRY	- andere	5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
82		KAPITEL 82 – WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN				
8201		Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft				
8201.10.00	INDUSTRY	- Spaten und Schaufeln	1,7		A	
8201.30.00	INDUSTRY	- Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7		A	
8201.40.00	INDUSTRY	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7		A	
8201.50.00	INDUSTRY	- Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7		A	
8201.60.00	INDUSTRY	- Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7		A	
8201.90.00	INDUSTRY	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8202		Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)				
8202.10.00	INDUSTRY	- Handsägen	1,7		A	
8202.20.00	INDUSTRY	- Bandsägeblätter	1,7		A	
		- Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter				
8202.31.00	INDUSTRY	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7		A	
8202.39.00	INDUSTRY	-- andere, einschließlich Teile	2,7		A	
8202.40.00	INDUSTRY	- Sägeketten	1,7		A	
		- andere Sägeblätter				
8202.91.00	INDUSTRY	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8202.99.20	INDUSTRY	--- für die Metallbearbeitung	2,7		A	
8202.99.80	INDUSTRY	--- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7		A	
8203		Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge				
8203.10.00	INDUSTRY	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7		A	
8203.20.00	INDUSTRY	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	1,7		A	
8203.30.00	INDUSTRY	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7		A	
8203.40.00	INDUSTRY	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8204		Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff				
		- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel				
8204.11.00	INDUSTRY	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7		A	
8204.12.00	INDUSTRY	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7		A	
8204.20.00	INDUSTRY	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7		A	
8205		Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8205.10.00	INDUSTRY	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7		A	
8205.20.00	INDUSTRY	- Hämmer und Fäustel	3,7		A	
8205.30.00	INDUSTRY	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7		A	
8205.40.00	INDUSTRY	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7		A	
		- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)				
8205.51.00	INDUSTRY	-- Haushaltswerkzeuge	3,7		A	
		-- andere				
8205.59.10	INDUSTRY	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7		A	
8205.59.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8205.60.00	INDUSTRY	- Lötlampen und dergleichen	2,7		A	
8205.70.00	INDUSTRY	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position				
8205.90.10	INDUSTRY	-- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7		A	
8205.90.90	INDUSTRY	-- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	3,7		A	
8206.00.00	INDUSTRY	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7		A	
8207		Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge				
8207.13.00	INDUSTRY	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7		A	
		-- andere, einschließlich Teile				
8207.19.10	INDUSTRY	--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7		A	
8207.19.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen				
8207.20.10	INDUSTRY	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7		A	
8207.20.90	INDUSTRY	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7		A	
		- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge				
8207.30.10	INDUSTRY	-- für die Metallbearbeitung	2,7		A	
8207.30.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8207.40	INDUSTRY	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden				
		-- für die Metallbearbeitung				
8207.40.10	INDUSTRY	--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7		A	
8207.40.30	INDUSTRY	--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7		A	
8207.40.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8207.50	INDUSTRY	- Bohrwerkzeuge				
8207.50.10	INDUSTRY	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7		A	
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen				
8207.50.30	INDUSTRY	--- Mauerbohrer	2,7		A	
		--- andere				
		---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil				
8207.50.50	INDUSTRY	----- aus Cermets	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8207.50.60	INDUSTRY	----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7		A	
8207.50.70	INDUSTRY	----- aus anderen Stoffen	2,7		A	
8207.50.90	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
8207.60	INDUSTRY	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge				
8207.60.10	INDUSTRY	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7		A	
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen				
		--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge				
8207.60.30	INDUSTRY	---- für die Metallbearbeitung	2,7		A	
8207.60.50	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- Räumwerkzeuge				
8207.60.70	INDUSTRY	---- für die Metallbearbeitung	2,7		A	
8207.60.90	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8207.70	INDUSTRY	- Fräswerkzeuge				
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil				
8207.70.10	INDUSTRY	--- aus Cermets	2,7		A	
		--- aus anderen Stoffen				
8207.70.31	INDUSTRY	---- Schaftfräser	2,7		A	
8207.70.37	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
8207.70.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8207.80	INDUSTRY	- Drehwerkzeuge				
		-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil				
8207.80.11	INDUSTRY	--- aus Cermets	2,7		A	
8207.80.19	INDUSTRY	--- aus anderen Stoffen	2,7		A	
8207.80.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8207.90	INDUSTRY	- andere auswechselbare Werkzeuge				
8207.90.10	INDUSTRY	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7		A	
		-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen				
8207.90.30	INDUSTRY	--- Schraubendrehereinsätze	2,7		A	
8207.90.50	INDUSTRY	--- Verzahnwerkzeuge	2,7		A	
		--- andere, mit arbeitendem Teil				
		---- aus Cermets				
8207.90.71	INDUSTRY	----- für die Metallbearbeitung	2,7		A	
8207.90.78	INDUSTRY	----- andere	2,7		A	
		---- aus anderen Stoffen				
8207.90.91	INDUSTRY	----- für die Metallbearbeitung	2,7		A	
8207.90.99	INDUSTRY	----- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8208		Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte				
8208.10.00	INDUSTRY	- für die Metallbearbeitung	1,7		A	
8208.20.00	INDUSTRY	- für die Holzbearbeitung	1,7		A	
8208.30.00	INDUSTRY	- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7		A	
8208.40.00	INDUSTRY	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7		A	
8208.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
		Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets				
8209.00.20	INDUSTRY	- Wendeschneidplatten	2,7		A	
8209.00.80	INDUSTRY	- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8210.00.00	INDUSTRY	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7		A	
8211		Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür				
8211.10.00	INDUSTRY	- Zusammenstellungen	8,5		A	
		- andere				
8211.91.00	INDUSTRY	-- Tischmesser mit feststehender Klinge	8,5		A	
8211.92.00	INDUSTRY	-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5		A	
8211.93.00	INDUSTRY	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5		A	
8211.94.00	INDUSTRY	-- Klingen	6,7		A	
8211.95.00	INDUSTRY	-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8212		Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)				
		- Rasiermesser und Rasierapparate				
8212.10.10	INDUSTRY	-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7		A	
8212.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8212.20.00	INDUSTRY	- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7		A	
8212.90.00	INDUSTRY	- andere Teile	2,7		A	
8213.00.00	INDUSTRY	Scheren und Scherenblätter	4,2		A	
8214		Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8214.10.00	INDUSTRY	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7		A	
8214.20.00	INDUSTRY	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	2,7		A	
8214.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
8215		Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren				
8215.10	INDUSTRY	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten				
8215.10.20	INDUSTRY	-- nur versilberte, vergoldete oder platinierte Bestandteile enthaltend	4,7		A	
		-- andere				
8215.10.30	INDUSTRY	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8215.10.80	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
		- andere Zusammenstellungen				
8215.20.10	INDUSTRY	-- aus nicht rostendem Stahl	8,5		A	
8215.20.90	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	
		- andere				
8215.91.00	INDUSTRY	-- versilbert, vergoldet oder platiniert	4,7		A	
		-- andere				
8215.99.10	INDUSTRY	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5		A	
8215.99.90	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
83		KAPITEL 83 – VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN				
8301		Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen				
8301.10.00	INDUSTRY	- Vorhängeschlösser	2,7		A	
8301.20.00	INDUSTRY	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7		A	
8301.30.00	INDUSTRY	- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7		A	
8301.40	INDUSTRY	- andere Schlösser; Sicherheitsriegel				
		-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art				
8301.40.11	INDUSTRY	--- Zylinderschlösser	2,7		A	
8301.40.19	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8301.40.90	INDUSTRY	-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8301.50.00	INDUSTRY	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7		A	
8301.60.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
8301.70.00	INDUSTRY	- Schlüssel, gesondert gestellt	2,7		A	
8302		Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen				
8302.10.00	INDUSTRY	- Scharniere	2,7		A	
8302.20.00	INDUSTRY	- Laufrädchen oder -rollen	2,7		A	
8302.30.00	INDUSTRY	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Beschläge und andere ähnliche Waren				
		-- Baubeschläge				
8302.41.10	INDUSTRY	--- für Türen	2,7		A	
8302.41.50	INDUSTRY	--- für Fenster und Fenstertüren	2,7		A	
8302.41.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8302.42.00	INDUSTRY	-- andere, für Möbel	2,7		A	
8302.49.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8302.50.00	INDUSTRY	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7		A	
8302.60.00	INDUSTRY	- automatische Türschließer	2,7		A	
		Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8303.00.40	INDUSTRY	- Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7		A	
8303.00.90	INDUSTRY	- Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7		A	
8304.00.00	INDUSTRY	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7		A	
8305		Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen				
8305.10.00	INDUSTRY	- Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7		A	
8305.20.00	INDUSTRY	- Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7		A	
8305.90.00	INDUSTRY	- andere, einschließlich Teile	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8306		Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen				
8306.10.00	INDUSTRY	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	0		A	
		- Statuetten und andere Ziergegenstände				
8306.21.00	INDUSTRY	-- versilbert, vergoldet oder platiniert	0		A	
8306.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8306.30.00	INDUSTRY	- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7		A	
8307		Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken				
8307.10.00	INDUSTRY	- aus Eisen oder Stahl	2,7		A	
8307.90.00	INDUSTRY	- aus anderen unedlen Metallen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8308		Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung oder Bekleidungszubehör, Schuhe, Schmuck, Armbanduhren, Bücher, Planen, Lederwaren, Reiseartikel, Sattlerwaren oder andere konfektionierte Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen				
8308.10.00	INDUSTRY	- Klammern, Haken und Ösen	2,7		A	
8308.20.00	INDUSTRY	- Hohlniete oder Zweispitzniete	2,7		A	
8308.90.00	INDUSTRY	- andere, einschließlich Teile	2,7		A	
8309		Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8309.10.00	INDUSTRY	- Kronenverschlüsse	2,7		A	
		- andere				
8309.90.10	INDUSTRY	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7		A	
8309.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8310.00.00	INDUSTRY	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7		A	
8311		Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8311.10.00	INDUSTRY	- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7		A	
8311.20.00	INDUSTRY	- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7		A	
8311.30.00	INDUSTRY	- umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7		A	
8311.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
84		KAPITEL 84 – KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON				
8401		Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoff-elemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung				
8401.10.00	INDUSTRY	- Kernreaktoren (Euratom)	5,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8401.20.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate für die Isotopen-trennung sowie Teile davon (Euratom)	3,7		A	
8401.30.00	INDUSTRY	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	3,7		A	
8401.40.00	INDUSTRY	- Teile von Kernreaktoren (Euratom)	3,7		A	
8402		Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser				
		- Dampfkessel				
8402.11.00	INDUSTRY	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7		A	
8402.12.00	INDUSTRY	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)				
8402.19.10	INDUSTRY	--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7		A	
8402.19.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8402.20.00	INDUSTRY	- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7		A	
8402.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
8403		Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402				
		- Heizkessel				
8403.10.10	INDUSTRY	-- aus Gusseisen	2,7		A	
8403.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Teile				
8403.90.10	INDUSTRY	-- aus Gusseisen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8403.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8404		Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen				
8404.10.00	INDUSTRY	- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7		A	
8404.20.00	INDUSTRY	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7		A	
8404.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
8405		Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8405.10.00	INDUSTRY	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7		A	
8405.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8406		Dampfturbinen				
8406.10.00	INDUSTRY	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7		A	
		- andere Turbinen				
8406.81.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	2,7		A	
8406.82.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	2,7		A	
		- Teile				
8406.90.10	INDUSTRY	-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7		A	
8406.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8407		Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung				
8407.10.00	INDUSTRY	- Motoren für Luftfahrzeuge	1,7		A	
		- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge				
8407.21	INDUSTRY	-- Außenbordmotoren				
8407.21.10	INDUSTRY	--- mit einem Hubraum von 325 cm^3 oder weniger	6,2		A	
		--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm^3				
8407.21.91	INDUSTRY	---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2		A	
8407.21.99	INDUSTRY	---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2		A	
8407.29.00	INDUSTRY	-- andere	4,2		A	
		- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art				
8407.31.00	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3				
8407.32.10	INDUSTRY	--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 125 cm^3	2,7		A	
8407.32.90	INDUSTRY	--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm^3 bis 250 cm^3	2,7		A	
		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 1 000 cm^3				
8407.33.20	INDUSTRY	--- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 500 cm^3	2,7		A	
8407.33.80	INDUSTRY	--- mit einem Hubraum von mehr als 500 cm^3 bis 1 000 cm^3	2,7		A	
8407.34	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8407.34.10	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachs-schleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7		A	
		--- andere				
8407.34.30	INDUSTRY	---- gebraucht	4,2		A	
		---- neu, mit einem Hubraum von				
8407.34.91	INDUSTRY	----- 1 500 cm^3 oder weniger	4,2		A	
8407.34.99	INDUSTRY	----- mehr als 1 500 cm^3	4,2		A	
8407.90	INDUSTRY	- andere Motoren				
8407.90.10	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von 250 cm^3 oder weniger	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3				
8407.90.50	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachs-schleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7		A	
		--- andere				
8407.90.80	INDUSTRY	---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2		A	
8407.90.90	INDUSTRY	---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2		A	
8408		Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)				
8408.10	INDUSTRY	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge				
		-- gebraucht				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8408.10.11	INDUSTRY	--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	
8408.10.19	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		-- neu, mit einer Leistung von				
		--- 50 kW oder weniger				
8408.10.23	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	
8408.10.27	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- mehr als 50 kW bis 100 kW				
8408.10.31	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8408.10.39	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- mehr als 100 kW bis 200 kW				
8408.10.41	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	
8408.10.49	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- mehr als 200 kW bis 300 kW				
8408.10.51	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	
8408.10.59	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- mehr als 300 kW bis 500 kW				
8408.10.61	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8408.10.69	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW				
8408.10.71	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	
8408.10.79	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW				
8408.10.81	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	
8408.10.89	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- mehr als 5 000 kW				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8408.10.91	INDUSTRY	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904.00.10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906.10.00	0		A	
8408.10.99	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
8408.20	INDUSTRY	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art				
8408.20.10	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Einachs-schleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm^3, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7		A	
		-- andere				
		--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8408.20.31	INDUSTRY	---- 50 kW oder weniger	4,2		A	
8408.20.35	INDUSTRY	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2		A	
8408.20.37	INDUSTRY	---- mehr als 100 kW	4,2		A	
		--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von				
8408.20.51	INDUSTRY	---- 50 kW oder weniger	4,2		A	
8408.20.55	INDUSTRY	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2		A	
8408.20.57	INDUSTRY	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2		A	
8408.20.99	INDUSTRY	---- mehr als 200 kW	4,2		A	
8408.90	INDUSTRY	- andere Motoren				
8408.90.21	INDUSTRY	-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2		A	
		-- andere				
8408.90.27	INDUSTRY	--- gebraucht	4,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- neu, mit einer Leistung von				
8408.90.41	INDUSTRY	---- 15 kW oder weniger	4,2		A	
8408.90.43	INDUSTRY	---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2		A	
8408.90.45	INDUSTRY	---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2		A	
8408.90.47	INDUSTRY	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2		A	
8408.90.61	INDUSTRY	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2		A	
8408.90.65	INDUSTRY	---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2		A	
8408.90.67	INDUSTRY	---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2		A	
8408.90.81	INDUSTRY	---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2		A	
8408.90.85	INDUSTRY	---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2		A	
8408.90.89	INDUSTRY	---- mehr als 5 000 kW	4,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8409		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt				
8409.10.00	INDUSTRY	- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7		A	
		- andere				
8409.91.00	INDUSTRY	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7		A	
8409.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8410		Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür				
		- Wasserturbinen und Wasserräder				
8410.11.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5		A	
8410.12.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5		A	
8410.13.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8410.90.00	INDUSTRY	- Teile, einschließlich Regler	4,5		A	
8411		Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen				
		- Turbo-Strahltriebwerke				
8411.11.00	INDUSTRY	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2		A	
		-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN				
8411.12.10	INDUSTRY	--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7		A	
8411.12.30	INDUSTRY	--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7		A	
8411.12.80	INDUSTRY	--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7		A	
		- Turbo-Propellertriebwerke				
8411.21.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6		A	
		-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8411.22.20	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7		A	
8411.22.80	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7		A	
		- andere Gasturbinen				
8411.81.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1		A	
		-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW				
8411.82.20	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1		A	
8411.82.60	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1		A	
8411.82.80	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1		A	
		- Teile				
8411.91.00	INDUSTRY	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8411.99.00	INDUSTRY	-- andere	4,1		A	
8412		Andere Motoren und Kraftmaschinen				
8412.10.00	INDUSTRY	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2		A	
		- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren				
		-- linear arbeitend (Zylinder)				
8412.21.20	INDUSTRY	--- Hydrosysteme	2,7		A	
8412.21.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8412.29	INDUSTRY	-- andere				
8412.29.20	INDUSTRY	--- Hydrosysteme	4,2		A	
		--- andere				
8412.29.81	INDUSTRY	---- Hydromotoren	4,2		A	
8412.29.89	INDUSTRY	---- andere	4,2		A	
		- Druckluftmotoren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8412.31.00	INDUSTRY	-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2		A	
8412.39.00	INDUSTRY	-- andere	4,2		A	
		- andere				
8412.80.10	INDUSTRY	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7		A	
8412.80.80	INDUSTRY	-- andere	4,2		A	
		- Teile				
8412.90.20	INDUSTRY	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7		A	
8412.90.40	INDUSTRY	-- von Hydromotoren	2,7		A	
8412.90.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8413		Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten				
		- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt				

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8413.11.00	INDUSTRY	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7		A	
8413.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8413.20.00	INDUSTRY	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413.11 oder 8413.19	1,7		A	
		- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren				
8413.30.20	INDUSTRY	-- Einspritzpumpen	1,7		A	
8413.30.80	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8413.40.00	INDUSTRY	- Betonpumpen	1,7		A	
8413.50	INDUSTRY	- andere oszillierende Verdrängerpumpen				
8413.50.20	INDUSTRY	-- Hydroaggregate	1,7		A	
8413.50.40	INDUSTRY	-- Dosierpumpen	1,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Kolbenpumpen				
8413.50.61	INDUSTRY	---- Hydropumpen	1,7		A	
8413.50.69	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	
8413.50.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8413.60	INDUSTRY	- andere rotierende Verdrängerpumpen				
8413.60.20	INDUSTRY	-- Hydroaggregate	1,7		A	
		-- andere				
		--- Zahnradpumpen				
8413.60.31	INDUSTRY	---- Hydropumpen	1,7		A	
8413.60.39	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	
		--- Flügelzellenpumpen				
8413.60.61	INDUSTRY	---- Hydropumpen	1,7		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8413.60.69	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	
8413.60.70	INDUSTRY	--- Schraubenspindelpumpen	1,7		A	
8413.60.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8413.70	INDUSTRY	- andere Kreiselpumpen				
		-- Tauchmotorpumpen				
8413.70.21	INDUSTRY	--- einstufig	1,7		A	
8413.70.29	INDUSTRY	--- mehrstufig	1,7		A	
8413.70.30	INDUSTRY	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7		A	
		-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von				
8413.70.35	INDUSTRY	--- 15 mm oder weniger	1,7		A	
		--- mehr als 15 mm				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8413.70.45	INDUSTRY	---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7		A	
		---- Radialkreiselpumpen				
		----- einstufig				
		------ einströmig				
8413.70.51	INDUSTRY	------- in Blockbauweise	1,7		A	
8413.70.59	INDUSTRY	------- andere	1,7		A	
8413.70.65	INDUSTRY	------ mehrströmig	1,7		A	
8413.70.75	INDUSTRY	----- mehrstufig	1,7		A	
		---- andere Kreiselpumpen				
8413.70.81	INDUSTRY	----- einstufig	1,7		A	
8413.70.89	INDUSTRY	----- mehrstufig	1,7		A	
		- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8413.81.00	INDUSTRY	-- Pumpen	1,7		A	
8413.82.00	INDUSTRY	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7		A	
		- Teile				
8413.91.00	INDUSTRY	-- von Pumpen	1,7		A	
8413.92.00	INDUSTRY	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7		A	
8414		Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter				
8414.10	INDUSTRY	- Vakuumpumpen				
8414.10.15	INDUSTRY	-- von der für die Herstellung von Halbleitern oder ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Flachbildschirmen verwendeten Art	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8414.10.25	INDUSTRY	--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7		A	
		--- andere				
8414.10.81	INDUSTRY	---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7		A	
8414.10.89	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	
		- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen				
8414.20.20	INDUSTRY	-- Handpumpen für Fahrräder	1,7		A	
8414.20.80	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8414.30	INDUSTRY	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art				
8414.30.20	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2		A	
		-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8414.30.81	INDUSTRY	--- hermetische oder halbhermetische	2,2		A	
8414.30.89	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
		- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert				
8414.40.10	INDUSTRY	-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m^3 oder weniger	2,2		A	
8414.40.90	INDUSTRY	-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m^3	2,2		A	
		- Ventilatoren				
8414.51.00	INDUSTRY	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2		A	
8414.59	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8414.59.15	INDUSTRY	--- Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren, Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0		A	
		--- andere				
8414.59.25	INDUSTRY	---- Axialventilatoren	2,3		A	
8414.59.35	INDUSTRY	---- Zentrifugalventilatoren	2,3		A	
8414.59.95	INDUSTRY	---- andere	2,3		A	
8414.60.00	INDUSTRY	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7		A	
8414.80	INDUSTRY	- andere				
		-- Turbokompressoren				
8414.80.11	INDUSTRY	--- einstufig	2,2		A	
8414.80.19	INDUSTRY	--- mehrstufig	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von				
		--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von				
8414.80.22	INDUSTRY	---- 60 m^3 oder weniger	2,2		A	
8414.80.28	INDUSTRY	---- mehr als 60 m^3	2,2		A	
		--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von				
8414.80.51	INDUSTRY	---- 120 m^3 oder weniger	2,2		A	
8414.80.59	INDUSTRY	---- mehr als 120 m^3	2,2		A	
		-- rotierende Verdrängerkompressoren				
8414.80.73	INDUSTRY	--- einwellig	2,2		A	
		--- mehrwellig				
8414.80.75	INDUSTRY	---- Schraubenkompressoren	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8414.80.78	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
8414.80.80	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8414.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,2		A	
8415		Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird				
		- von der zur Befestigung an Fenstern, Wänden, Decken oder am Boden verwendeten Art, als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen)				
8415.10.10	INDUSTRY	-- Kompaktgeräte	2,2		A	
8415.10.90	INDUSTRY	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	2,5		A	
8415.20.00	INDUSTRY	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8415.81.00	INDUSTRY	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7		A	
8415.82.00	INDUSTRY	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7		A	
8415.83.00	INDUSTRY	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7		A	
8415.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
8416		Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen				
		- Brenner für flüssigen Brennstoff				
8416.10.10	INDUSTRY	-- mit fest angebauter automatischer Steuerung	1,7		A	
8416.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8416.20	INDUSTRY	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8416.20.10	INDUSTRY	-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7		A	
		-- andere				
8416.20.20	INDUSTRY	--- kombinierte Brenner	1,7		A	
8416.20.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8416.30.00	INDUSTRY	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7		A	
8416.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8417		Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriums-öfen, einschließlich Verbrennungsöfen				
8417.10.00	INDUSTRY	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7		A	
		- Backöfen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8417.20.10	INDUSTRY	-- Tunnelöfen	1,7		A	
8417.20.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere				
8417.80.30	INDUSTRY	-- Öfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7		A	
8417.80.50	INDUSTRY	-- Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten	1,7		A	
8417.80.70	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8417.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8418		Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415				
		- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8418.10.20	INDUSTRY	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9		A	
8418.10.80	INDUSTRY	-- andere	1,9		A	
		- Haushaltskühlschränke				
8418.21	INDUSTRY	-- Kompressorkühlschränke				
8418.21.10	INDUSTRY	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5		A	
		--- andere				
8418.21.51	INDUSTRY	---- Tischkühlschränke	2,5		A	
8418.21.59	INDUSTRY	---- Einbaukühlschränke	1,9		A	
		---- andere, mit einem Inhalt von				
8418.21.91	INDUSTRY	----- 250 l oder weniger	2,5		A	
8418.21.99	INDUSTRY	----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9		A	
8418.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger				
8418.30.20	INDUSTRY	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2		A	
8418.30.80	INDUSTRY	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2		A	
		- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger				
8418.40.20	INDUSTRY	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2		A	
8418.40.80	INDUSTRY	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2		A	
8418.50	INDUSTRY	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)				
8418.50.11	INDUSTRY	--- für tiefgekühlte Waren	2,2		A	
8418.50.19	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
8418.50.90	INDUSTRY	-- andere Kühlmöbel	2,2		A	
		- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen				
8418.61.00	INDUSTRY	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2		A	
8418.69.00	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
		- Teile				
8418.91.00	INDUSTRY	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8418.99.10	INDUSTRY	--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2		A	
8418.99.90	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
8419		Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher				
		- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8419.11.00	INDUSTRY	-- Gasdurchlauferhitzer	2,6		A	
8419.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,6		A	
8419.20.00	INDUSTRY	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0		A	
		- Trockner				
8419.31.00	INDUSTRY	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7		A	
8419.32.00	INDUSTRY	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7		A	
8419.39.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8419.40.00	INDUSTRY	- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7		A	
		- Wärmeaustauscher				
8419.50.20	INDUSTRY	-- Wärmeaustauscher aus Fluorpolymeren und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 3 cm oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8419.50.80	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8419.60.00	INDUSTRY	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7		A	
		- andere Apparate und Vorrichtungen				
		-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen				
8419.81.20	INDUSTRY	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7		A	
8419.81.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		-- andere				
8419.89.10	INDUSTRY	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7		A	
8419.89.30	INDUSTRY	--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8419.89.98	INDUSTRY	--- andere	2,4		A	
		- Teile				
8419.90.15	INDUSTRY	-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419.20.00	0		A	
8419.90.85	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8420		Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen				
8420.10	INDUSTRY	- Kalander und Walzwerke				
8420.10.10	INDUSTRY	-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7		A	
8420.10.30	INDUSTRY	-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7		A	
		-- andere				
8420.10.81	INDUSTRY	--- Rollenlaminatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Substraten für gedruckte Schaltungen verwendeten Art	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8420.10.89	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- Teile				
		-- Walzen				
8420.91.10	INDUSTRY	--- aus Gusseisen	1,7		A	
8420.91.80	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
8420.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8421		Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen				
		- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner				
8421.11.00	INDUSTRY	-- Milchentrahmer	2,2		A	
8421.12.00	INDUSTRY	-- Wäscheschleudern	2,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8421.19.20	INDUSTRY	--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5		A	
8421.19.70	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten				
8421.21.00	INDUSTRY	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7		A	
8421.22.00	INDUSTRY	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7		A	
8421.23.00	INDUSTRY	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7		A	
		-- andere				
8421.29.20	INDUSTRY	--- aus Fluorpolymeren und mit Filter oder Reinigungsmembran mit einer Dicke von nicht mehr als 140 Mikrometern	0		A	
8421.29.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen				
8421.31.00	INDUSTRY	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7		A	
8421.39	INDUSTRY	-- andere				
8421.39.15	INDUSTRY	--- mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1,3 cm	0		A	
		--- andere				
8421.39.25	INDUSTRY	---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7		A	
		---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen				
8421.39.35	INDUSTRY	----- durch katalytisches Verfahren	1,7		A	
8421.39.85	INDUSTRY	----- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Teile				
8421.91.00	INDUSTRY	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7		A	
		-- andere				
8421.99.10	INDUSTRY	--- Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterpositionen 8421.29.20 oder 8421.39.15	0		A	
8421.99.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8422		Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure				
		- Geschirrspülmaschinen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8422.11.00	INDUSTRY	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7		A	
8422.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8422.20.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7		A	
8422.30.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7		A	
8422.40.00	INDUSTRY	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7		A	
		- Teile				
8422.90.10	INDUSTRY	-- von Geschirrspülmaschinen	1,7		A	
8422.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8423		Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art				
		- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen				
8423.10.10	INDUSTRY	-- Haushaltswaagen	1,7		A	
8423.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8423.20.10	INDUSTRY	-- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0		A	
8423.20.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen				
8423.30.10	INDUSTRY	-- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0		A	
8423.30.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere Waagen				
8423.81	INDUSTRY	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger				
		--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung				
8423.81.21	INDUSTRY	---- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8423.81.23	INDUSTRY	---- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	0		A	
8423.81.25	INDUSTRY	---- Ladenwaagen	0		A	
8423.81.29	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8423.81.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8423.82	INDUSTRY	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg				
8423.82.20	INDUSTRY	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung, ausgenommen Maschinen zum Wiegen von Kraftfahrzeugen	0		A	
		--- andere				
8423.82.81	INDUSTRY	---- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7		A	
8423.82.89	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8423.89.20	INDUSTRY	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0		A	
8423.89.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen				
8423.90.10	INDUSTRY	-- Teile von Waagen der Unterpositionen 8423.20.10, 8423.30.10, 8423.81.21, 8423.81.23, 8423.81.25, 8423.81.29, 8423.82.20 oder 8423.89.20	0		A	
8423.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8424		Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate				
8424.10.00	INDUSTRY	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8424.20.00	INDUSTRY	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7		A	
8424.30	INDUSTRY	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate				
		-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor				
8424.30.01	INDUSTRY	--- mit Heizvorrichtung	1,7		A	
8424.30.08	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		-- andere Maschinen und Apparate				
8424.30.10	INDUSTRY	--- mit Druckluft betrieben	1,7		A	
8424.30.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- Spritz-/Sprühgeräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau				
8424.41.00	INDUSTRY	-- tragbare Spritz-/Sprühgeräte	1,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8424.49.10	INDUSTRY	--- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7		A	
8424.49.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- andere Apparate				
		-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau				
8424.82.10	INDUSTRY	--- Apparate zur Bewässerung	1,7		A	
8424.82.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		-- andere				
8424.89.40	INDUSTRY	--- mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0		A	
8424.89.70	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- Teile				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8424.90.20	INDUSTRY	-- Teile von mechanischen Apparaten der Unterposition 8424.89.40	0		A	
8424.90.80	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8425		Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden				
		- Flaschenzüge				
8425.11.00	INDUSTRY	-- mit Elektromotor	0		A	
8425.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Zugwinden; Spille				
8425.31.00	INDUSTRY	-- mit Elektromotor	0		A	
8425.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Hubwinden				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8425.41.00	INDUSTRY	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0		A	
8425.42.00	INDUSTRY	-- andere hydraulische Hubwinden	0		A	
8425.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8426		Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren				
		- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren				
8426.11.00	INDUSTRY	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	0		A	
8426.12.00	INDUSTRY	-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0		A	
8426.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8426.20.00	INDUSTRY	- Turmdrehkrane	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8426.30.00	INDUSTRY	- Portaldrehkrane	0		A	
		- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte				
8426.41.00	INDUSTRY	-- mit luftbereiften Rädern	0		A	
8426.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte				
		-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt				
8426.91.10	INDUSTRY	--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	0		A	
8426.91.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8426.99.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8427		Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren				
		- Elektrokraftkarren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8427.10.10	INDUSTRY	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5		A	
8427.10.90	INDUSTRY	-- andere	4,5		A	
8427.20	INDUSTRY	- andere selbstfahrende Karren				
		-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr				
8427.20.11	INDUSTRY	--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5		A	
8427.20.19	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
8427.20.90	INDUSTRY	-- andere	4,5		A	
8427.90.00	INDUSTRY	- andere Karren	4		A	
8428		Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen)				
		- Personen- und Lastenaufzüge				
8428.10.20	INDUSTRY	-- elektrische	0		A	
8428.10.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- pneumatische Stetigförderer				
8428.20.20	INDUSTRY	-- für Schüttgut	0		A	
8428.20.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Stetigförderer für Waren				
8428.31.00	INDUSTRY	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0		A	
8428.32.00	INDUSTRY	-- andere, mit Kübeln	0		A	
8428.33.00	INDUSTRY	-- andere, mit Bändern oder Gurten	0		A	
		-- andere				
8428.39.20	INDUSTRY	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	0		A	
8428.39.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8428.40.00	INDUSTRY	- Rolltreppen und Rollsteige	0		A	
8428.60.00	INDUSTRY	- Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8428.90	INDUSTRY	- andere Maschinen, Apparate und Geräte				
		-- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt				
8428.90.71	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	0		A	
8428.90.79	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8428.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8429		Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter				
		- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)				
8429.11.00	INDUSTRY	-- auf Gleisketten	0		A	
8429.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8429.20.00	INDUSTRY	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8429.30.00	INDUSTRY	- Schürfwagen (Scraper)	0		A	
8429.40	INDUSTRY	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter				
		-- Straßenwalzen				
8429.40.10	INDUSTRY	--- Vibrationswalzen	0		A	
8429.40.30	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8429.40.90	INDUSTRY	-- andere Bodenverdichter	0		A	
		- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader				
8429.51	INDUSTRY	-- Frontschaufellader				
8429.51.10	INDUSTRY	--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	0		A	
		--- andere				
8429.51.91	INDUSTRY	---- Schaufellader auf Gleisketten	0		A	
8429.51.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen				
8429.52.10	INDUSTRY	--- Bagger auf Gleisketten	0		A	
8429.52.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8429.59.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8430		Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer				
8430.10.00	INDUSTRY	- Rammen und Pfahlzieher	0		A	
8430.20.00	INDUSTRY	- Schneeräumer	0		A	
		- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen				
8430.31.00	INDUSTRY	-- selbstfahrend	0		A	
8430.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte				
8430.41.00	INDUSTRY	-- selbstfahrend	0		A	
8430.49.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8430.50.00	INDUSTRY	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0		A	
		- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte				
8430.61.00	INDUSTRY	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0		A	
8430.69.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8431		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt				
8431.10.00	INDUSTRY	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0		A	
8431.20.00	INDUSTRY	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4		A	
		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428				
8431.31.00	INDUSTRY	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8431.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430				
8431.41.00	INDUSTRY	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0		A	
8431.42.00	INDUSTRY	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0		A	
8431.43.00	INDUSTRY	-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430.41 oder 8430.49	0		A	
		-- andere				
8431.49.20	INDUSTRY	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0		A	
8431.49.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8432		Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze				
8432.10.00	INDUSTRY	- Pflüge	0		A	
		- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8432.21.00	INDUSTRY	-- Scheibeneggen	0		A	
		-- andere				
8432.29.10	INDUSTRY	--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	0		A	
8432.29.30	INDUSTRY	--- Eggen	0		A	
8432.29.50	INDUSTRY	--- Motorhacken	0		A	
8432.29.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen				
8432.31.00	INDUSTRY	-- Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen	0		A	
8432.39	INDUSTRY	-- andere				
		--- Sämaschinen				
8432.39.11	INDUSTRY	---- Einzeldrill-, Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	0		A	
8432.39.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8432.39.90	INDUSTRY	--- Pflanz- und Setzmaschinen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Miststreuer und Düngerstreuer				
8432.41.00	INDUSTRY	-- Miststreuer	0		A	
8432.42.00	INDUSTRY	-- Düngerstreuer	0		A	
8432.80.00	INDUSTRY	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0		A	
8432.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8433		Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437				
		- Rasenmäher				
8433.11	INDUSTRY	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk				
8433.11.10	INDUSTRY	--- mit Elektromotor	0		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- selbstfahrend				
8433.11.51	INDUSTRY	----- mit Sitz	0		A	
8433.11.59	INDUSTRY	----- andere	0		A	
8433.11.90	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8433.19	INDUSTRY	-- andere				
		--- mit Motor				
8433.19.10	INDUSTRY	---- mit Elektromotor	0		A	
		---- andere				
		----- selbstfahrend				
8433.19.51	INDUSTRY	------ mit Sitz	0		A	
8433.19.59	INDUSTRY	------ andere	0		A	
8433.19.70	INDUSTRY	----- andere	0		A	
8433.19.90	INDUSTRY	--- ohne Motor	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8433.20	INDUSTRY	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau				
8433.20.10	INDUSTRY	-- mit Motor	0		A	
		-- andere				
8433.20.50	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	0		A	
8433.20.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8433.30.00	INDUSTRY	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0		A	
8433.40.00	INDUSTRY	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0		A	
		- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte				
8433.51.00	INDUSTRY	-- Mähdrescher	0		A	
8433.52.00	INDUSTRY	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	0		A	
		-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten				
8433.53.10	INDUSTRY	--- Kartoffelerntemaschinen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8433.53.30	INDUSTRY	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	0		A	
8433.53.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8433.59	INDUSTRY	-- andere				
		--- Feldhäcksler				
8433.59.11	INDUSTRY	---- selbstfahrend	0		A	
8433.59.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8433.59.85	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8433.60.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0		A	
8433.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8434		Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte				
8434.10.00	INDUSTRY	- Melkmaschinen	0		A	
8434.20.00	INDUSTRY	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8434.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8435		Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken				
8435.10.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte	1,7		A	
8435.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8436		Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht				
8436.10.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7		A	
		- Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate				
8436.21.00	INDUSTRY	-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8436.29.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte				
8436.80.10	INDUSTRY	-- für die Forstwirtschaft	1,7		A	
8436.80.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Teile				
8436.91.00	INDUSTRY	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7		A	
8436.99.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8437		Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8437.10.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7		A	
8437.80.00	INDUSTRY	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7		A	
8437.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8438		Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten				
		- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren				
8438.10.10	INDUSTRY	-- zum Herstellen von Backwaren	1,7		A	
8438.10.90	INDUSTRY	-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8438.20.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7		A	
8438.30.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7		A	
8438.40.00	INDUSTRY	- Brauereimaschinen und -apparate	1,7		A	
8438.50.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7		A	
8438.60.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7		A	
8438.80	INDUSTRY	- andere Maschinen und Apparate				
8438.80.10	INDUSTRY	-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7		A	
		-- andere				
8438.80.91	INDUSTRY	--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7		A	
8438.80.99	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8438.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8439		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe				
8439.10.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7		A	
8439.20.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7		A	
8439.30.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7		A	
		- Teile				
8439.91.00	INDUSTRY	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7		A	
8439.99.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8440		Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen				
		- Maschinen und Apparate				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8440.10.10	INDUSTRY	-- Falzmaschinen	1,7		A	
8440.10.20	INDUSTRY	-- Zusammentragmaschinen	1,7		A	
8440.10.30	INDUSTRY	-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7		A	
8440.10.40	INDUSTRY	-- Klebebindemaschinen	1,7		A	
8440.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8440.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8441		Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art				
		- Schneidemaschinen				
8441.10.10	INDUSTRY	-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7		A	
8441.10.20	INDUSTRY	-- Längs- und Querschneider	1,7		A	
8441.10.30	INDUSTRY	-- Schnellschneider	1,7		A	
8441.10.70	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8441.20.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7		A	
8441.30.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7		A	
8441.40.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7		A	
8441.80.00	INDUSTRY	- andere Maschinen und Apparate	1,7		A	
		- Teile				
8441.90.10	INDUSTRY	-- von Schneidemaschinen	1,7		A	
8441.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8442		Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Maschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylinder oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)				
8442.30.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte	0		A	
8442.40.00	INDUSTRY	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	0		A	
8442.50.00	INDUSTRY	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8443		Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte				
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442				
8443.11.00	INDUSTRY	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7		A	
8443.12.00	INDUSTRY	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7		A	
8443.13	INDUSTRY	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte				
		--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte				
8443.13.10	INDUSTRY	---- gebraucht	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- neu, für ein Format von				
8443.13.31	INDUSTRY	----- 52 × 74 cm oder weniger	1,7		A	
8443.13.35	INDUSTRY	----- mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7		A	
8443.13.39	INDUSTRY	----- mehr als 74 × 107 cm	1,7		A	
8443.13.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8443.14.00	INDUSTRY	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7		A	
8443.15.00	INDUSTRY	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7		A	
8443.16.00	INDUSTRY	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7		A	
8443.17.00	INDUSTRY	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8443.19.20	INDUSTRY	--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7		A	
8443.19.40	INDUSTRY	--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0		A	
8443.19.70	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert				
8443.31.00	INDUSTRY	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	0		A	
		-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können				
8443.32.10	INDUSTRY	--- Drucker	0		A	
8443.32.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8443.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Teile und Zubehör				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8443.91	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442				
8443.91.10	INDUSTRY	--- von Apparaten der Unterposition 8443.19.40	0		A	
		--- andere				
8443.91.91	INDUSTRY	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0		A	
8443.91.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		-- andere				
8443.99.10	INDUSTRY	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0		A	
8443.99.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				
8444.00.10	INDUSTRY	- Düsenspinnmaschinen	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8444.00.90	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
8445		Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447				
		- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen				
8445.11.00	INDUSTRY	-- Krempeln (Karden)	1,7		A	
8445.12.00	INDUSTRY	-- Kämmmaschinen	1,7		A	
8445.13.00	INDUSTRY	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7		A	
8445.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8445.20.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7		A	
8445.30.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8445.40.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7		A	
8445.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
8446		Webmaschinen				
8446.10.00	INDUSTRY	- Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7		A	
		- Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm				
8446.21.00	INDUSTRY	-- motorbetrieben	1,7		A	
8446.29.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8446.30.00	INDUSTRY	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8447		Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen				
		- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen				
8447.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	1,7		A	
8447.12.00	INDUSTRY	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	1,7		A	
		- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen				
8447.20.20	INDUSTRY	-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen; Nähwirkmaschinen	1,7		A	
8447.20.80	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8447.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8448		Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)				
		- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447				
8448.11.00	INDUSTRY	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7		A	
8448.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8448.20.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7		A	
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate				
8448.31.00	INDUSTRY	-- Kratzengarnituren	1,7		A	
8448.32.00	INDUSTRY	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7		A	
8448.33.00	INDUSTRY	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	1,7		A	
8448.39.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate				
8448.42.00	INDUSTRY	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7		A	
8448.49.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate				
		-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung				
8448.51.10	INDUSTRY	--- Platinen	1,7		A	
8448.51.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8448.59.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8449.00.00	INDUSTRY	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7		A	
8450		Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung				
		- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8450.11	INDUSTRY	-- Waschvollautomaten				
		--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger				
8450.11.11	INDUSTRY	---- Frontlader	3		A	
8450.11.19	INDUSTRY	---- Toplader	3		A	
8450.11.90	INDUSTRY	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6		A	
8450.12.00	INDUSTRY	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7		A	
8450.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8450.20.00	INDUSTRY	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2		A	
8450.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8451		Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen				
8451.10.00	INDUSTRY	- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2		A	
		- Trockner				
8451.21.00	INDUSTRY	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	2,2		A	
8451.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8451.30.00	INDUSTRY	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8451.40.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2		A	
8451.50.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2		A	
		- andere Maschinen und Apparate				
8451.80.10	INDUSTRY	-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2		A	
8451.80.30	INDUSTRY	-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2		A	
8451.80.80	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8451.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,2		A	
8452		Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln				
8452.10	INDUSTRY	- Haushaltsnähmaschinen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen				
8452.10.11	INDUSTRY	--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 €	5,7		A	
8452.10.19	INDUSTRY	--- andere	9,7		A	
8452.10.90	INDUSTRY	-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7		A	
		- andere Nähmaschinen				
8452.21.00	INDUSTRY	-- Nähautomaten	3,7		A	
8452.29.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
8452.30.00	INDUSTRY	- Nähmaschinennadeln	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8452.90.00	INDUSTRY	- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon; andere Nähmaschinenteile	2,7		A	
8453		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen				
8453.10.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7		A	
8453.20.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7		A	
8453.80.00	INDUSTRY	- andere Maschinen und Apparate	1,7		A	
8453.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8454		Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe				
8454.10.00	INDUSTRY	- Konverter	1,7		A	
8454.20.00	INDUSTRY	- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Gießmaschinen				
8454.30.10	INDUSTRY	-- Druckgießmaschinen	1,7		A	
8454.30.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8454.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8455		Metallwalzwerke und Walzen dafür				
8455.10.00	INDUSTRY	- Rohrwalzwerke	2,7		A	
		- andere Walzwerke				
8455.21.00	INDUSTRY	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7		A	
8455.22.00	INDUSTRY	-- Kaltwalzwerke	2,7		A	
8455.30	INDUSTRY	- Walzen für Walzwerke				
8455.30.10	INDUSTRY	-- aus Gusseisen	2,7		A	
		-- aus Stahl, freiformgeschmiedet				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8455.30.31	INDUSTRY	--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7		A	
8455.30.39	INDUSTRY	--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7		A	
8455.30.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8455.90.00	INDUSTRY	- andere Teile	2,7		A	
8456		Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen				
		- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen				
		-- mit Laser betrieben				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8456.11.10	INDUSTRY	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0		A	
8456.11.90	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
		-- mit anderem Licht- oder Photonenstrahlverfahren betrieben				
8456.12.10	INDUSTRY	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0		A	
8456.12.90	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
8456.20.00	INDUSTRY	- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5		A	
8456.30	INDUSTRY	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen				
		-- numerisch gesteuert				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8456.30.11	INDUSTRY	--- Drahterodiermaschinen	3,5		A	
8456.30.19	INDUSTRY	--- andere	3,5		A	
8456.30.90	INDUSTRY	-- andere	3,5		A	
8456.40.00	INDUSTRY	- im Plasmalichtbogenverfahren betrieben	3,5		A	
8456.50.00	INDUSTRY	- Wasserstrahlschneidemaschinen	1,7		A	
8456.90.00	INDUSTRY	- andere	3,5		A	
8457		Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen				
		- Bearbeitungszentren				
8457.10.10	INDUSTRY	-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7		A	
8457.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8457.20.00	INDUSTRY	- Mehrwegemaschinen	2,7		A	
		- Transfermaschinen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8457.30.10	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	2,7		A	
8457.30.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8458		Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung				
		- Horizontal-Drehmaschinen				
8458.11	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert				
8458.11.20	INDUSTRY	--- Drehzentren	2,7		A	
		--- Drehautomaten				
8458.11.41	INDUSTRY	---- Einspindeldrehautomaten	2,7		A	
8458.11.49	INDUSTRY	---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7		A	
8458.11.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8458.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- andere Drehmaschinen				
		-- numerisch gesteuert				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8458.91.20	INDUSTRY	--- Drehzentren	2,7		A	
8458.91.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8458.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8459		Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458				
8459.10.00	INDUSTRY	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7		A	
		- andere Bohrmaschinen				
8459.21.00	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	2,7		A	
8459.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen				
8459.31.00	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	1,7		A	
8459.39.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Ausbohrmaschinen				
8459.41.00	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	1,7		A	
8459.49.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Konsolfräsmaschinen				
8459.51.00	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	2,7		A	
8459.59.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- andere Fräsmaschinen				
		-- numerisch gesteuert				
8459.61.10	INDUSTRY	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7		A	
8459.61.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		-- andere				
8459.69.10	INDUSTRY	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7		A	
8459.69.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8459.70.00	INDUSTRY	- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7		A	
8460		Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461				
		- Flach- oder Planschleifmaschinen				
8460.12.00	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	1,7		A	
8460.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere Schleifmaschinen				
8460.22.00	INDUSTRY	-- spitzenlose Schleifmaschinen, numerisch gesteuert	1,7		A	
8460.23.00	INDUSTRY	-- andere Rundschleifmaschinen, numerisch gesteuert	1,7		A	
8460.24.00	INDUSTRY	-- andere, numerisch gesteuert	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8460.29.10	INDUSTRY	--- Rundschleifmaschinen	2,7		A	
8460.29.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- Schärfmaschinen				
8460.31.00	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	1,7		A	
8460.39.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Honmaschinen und Läppmaschinen				
8460.40.10	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	1,7		A	
8460.40.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8460.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
8461		Hobelmaschinen, Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8461.20.00	INDUSTRY	- Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7		A	
		- Räummaschinen				
8461.30.10	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	1,7		A	
8461.30.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8461.40	INDUSTRY	- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen				
		-- Verzahnmaschinen				
		--- für zylindrische Verzahnungen				
8461.40.11	INDUSTRY	---- numerisch gesteuert	2,7		A	
8461.40.19	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		--- für andere Verzahnungen				
8461.40.31	INDUSTRY	---- numerisch gesteuert	1,7		A	
8461.40.39	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne				
		--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm				
8461.40.71	INDUSTRY	---- numerisch gesteuert	2,7		A	
8461.40.79	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
8461.40.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8461.50	INDUSTRY	- Sägemaschinen und Trennmaschinen				
		-- Sägemaschinen				
8461.50.11	INDUSTRY	--- Kreissägemaschinen	1,7		A	
8461.50.19	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8461.50.90	INDUSTRY	-- Trennmaschinen	1,7		A	
8461.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8462		Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt				
		- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer				
8462.10.10	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	2,7		A	
8462.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)				
		-- numerisch gesteuert				
8462.21.10	INDUSTRY	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7		A	
8462.21.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8462.29	INDUSTRY	-- andere				
8462.29.10	INDUSTRY	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7		A	
		--- andere				
8462.29.91	INDUSTRY	---- hydraulisch arbeitend	1,7		A	
8462.29.98	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	
		- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren				
8462.31.00	INDUSTRY	-- numerisch gesteuert	2,7		A	
8462.39	INDUSTRY	-- andere				
8462.39.10	INDUSTRY	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7		A	
		--- andere				
8462.39.91	INDUSTRY	---- hydraulisch arbeitend	1,7		A	
8462.39.99	INDUSTRY	---- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren				
		-- numerisch gesteuert				
8462.41.10	INDUSTRY	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7		A	
8462.41.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		-- andere				
8462.49.10	INDUSTRY	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7		A	
8462.49.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- andere				
		-- hydraulische Pressen				
8462.91.20	INDUSTRY	--- numerisch gesteuert	2,7		A	
8462.91.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8462.99.20	INDUSTRY	--- numerisch gesteuert	2,7		A	
8462.99.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8463		Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets				
		- Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen				
8463.10.10	INDUSTRY	-- Drahtziehmaschinen	2,7		A	
8463.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8463.20.00	INDUSTRY	- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7		A	
8463.30.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7		A	
8463.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
8464		Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8464.10.00	INDUSTRY	- Sägemaschinen	2,2		A	
8464.20	INDUSTRY	- Schleifmaschinen und Poliermaschinen				
		-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas				
8464.20.11	INDUSTRY	--- von optischen Gläsern	2,2		A	
8464.20.19	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
8464.20.80	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8464.90.00	INDUSTRY	- andere	2,2		A	
8465		Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen				
		- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8465.10.10	INDUSTRY	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7		A	
8465.10.90	INDUSTRY	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7		A	
8465.20.00	INDUSTRY	- Bearbeitungszentren	2,7		A	
		- andere				
		-- Sägemaschinen				
8465.91.10	INDUSTRY	--- Bandsägen	2,7		A	
8465.91.20	INDUSTRY	--- Kreissägen	2,7		A	
8465.91.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8465.92.00	INDUSTRY	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7		A	
8465.93.00	INDUSTRY	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7		A	
8465.94.00	INDUSTRY	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8465.95.00	INDUSTRY	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7		A	
8465.96.00	INDUSTRY	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7		A	
8465.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8466		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art				
8466.10	INDUSTRY	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe				
		-- Werkzeughalter				
8466.10.20	INDUSTRY	--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2		A	
		--- andere				
8466.10.31	INDUSTRY	---- für Drehmaschinen	1,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8466.10.38	INDUSTRY	---- andere	1,2		A	
8466.10.80	INDUSTRY	-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2		A	
8466.20	INDUSTRY	- Werkstückhalter				
8466.20.20	INDUSTRY	-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2		A	
		-- andere				
8466.20.91	INDUSTRY	--- für Drehmaschinen	1,2		A	
8466.20.98	INDUSTRY	--- andere	1,2		A	
8466.30.00	INDUSTRY	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen	1,2		A	
		- andere				
		-- für Maschinen der Position 8464				
8466.91.20	INDUSTRY	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2		A	
8466.91.95	INDUSTRY	--- andere	1,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- für Maschinen der Position 8465				
8466.92.20	INDUSTRY	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2		A	
8466.92.80	INDUSTRY	--- andere	1,2		A	
8466.93	INDUSTRY	-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461				
8466.93.40	INDUSTRY	--- Teile und Zubehör von Maschinen der Unterpositionen 8456.11.10, 8456.12.10, 8456.20, 8456.30, 8457.10, 8458.91, 8459.21.00, 8459.61 oder 8461.50 von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von Maschinen für automatische Datenverarbeitung verwendeten Art	0		A	
		--- andere				
8466.93.50	INDUSTRY	---- für Maschinen der Unterposition 8456.50.00	1,7		A	
8466.93.60	INDUSTRY	---- andere	1,2		A	
8466.94.00	INDUSTRY	-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8467		Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen				
		- pneumatische Werkzeuge				
		-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge				
8467.11.10	INDUSTRY	--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7		A	
8467.11.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8467.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- mit eingebautem Elektromotor				
8467.21	INDUSTRY	-- Bohrmaschinen aller Art				
8467.21.10	INDUSTRY	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7		A	
		--- andere				
8467.21.91	INDUSTRY	---- elektropneumatische	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8467.21.99	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		-- Sägen				
8467.22.10	INDUSTRY	--- Kettensägen	2,7		A	
8467.22.30	INDUSTRY	--- Kreissägen	2,7		A	
8467.22.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8467.29	INDUSTRY	-- andere				
8467.29.20	INDUSTRY	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7		A	
		--- andere				
		---- Schleifmaschinen				
8467.29.51	INDUSTRY	----- Winkelschleifer	2,7		A	
8467.29.53	INDUSTRY	----- Bandschleifmaschinen	2,7		A	
8467.29.59	INDUSTRY	----- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8467.29.70	INDUSTRY	---- Hobelmaschinen	2,7		A	
8467.29.80	INDUSTRY	---- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7		A	
8467.29.85	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		- andere Werkzeuge				
8467.81.00	INDUSTRY	-- Kettensägen	1,7		A	
8467.89.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Teile				
8467.91.00	INDUSTRY	-- von Kettensägen	1,7		A	
8467.92.00	INDUSTRY	-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7		A	
8467.99.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8468		Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8468.10.00	INDUSTRY	- Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2		A	
8468.20.00	INDUSTRY	- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2		A	
8468.80.00	INDUSTRY	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2		A	
8468.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,2		A	
8470		Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen				
8470.10.00	INDUSTRY	- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0		A	
		- andere elektronische Rechenmaschinen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8470.21.00	INDUSTRY	-- druckende	0		A	
8470.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8470.30.00	INDUSTRY	- andere Rechenmaschinen	0		A	
8470.50.00	INDUSTRY	- Registrierkassen	0		A	
8470.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
8471		Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
8471.30.00	INDUSTRY	- tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0		A	
		- andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8471.41.00	INDUSTRY	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0		A	
8471.49.00	INDUSTRY	-- andere, als System gestellt	0		A	
8471.50.00	INDUSTRY	- Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471.41 oder 8471.49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0		A	
		- Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten				
8471.60.60	INDUSTRY	-- Tastaturen	0		A	
8471.60.70	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8471.70	INDUSTRY	- Speichereinheiten				
8471.70.20	INDUSTRY	-- Zentralspeichereinheiten	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Plattenspeichereinheiten				
8471.70.30	INDUSTRY	---- optisch, einschließlich magneto-optisch	0		A	
		---- andere				
8471.70.50	INDUSTRY	----- Festplattenspeichereinheiten	0		A	
8471.70.70	INDUSTRY	----- andere	0		A	
8471.70.80	INDUSTRY	--- Bandspeichereinheiten	0		A	
8471.70.98	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8471.80.00	INDUSTRY	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0		A	
8471.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
8472		Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)				

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8472.10.00	INDUSTRY	- Vervielfältigungsmaschinen	0,5		A	
8472.30.00	INDUSTRY	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2		A	
		- andere				
8472.90.10	INDUSTRY	-- Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen	0,6		A	
8472.90.30	INDUSTRY	-- Bankautomaten	0		A	
8472.90.40	INDUSTRY	-- Textverarbeitungsmaschinen	0		A	
8472.90.90	INDUSTRY	-- andere	0,6		A	
8473		Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470				
		-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470.10, 8470.21 oder 8470.29				
8473.21.10	INDUSTRY	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0		A	
8473.21.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- andere				
8473.29.10	INDUSTRY	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0		A	
8473.29.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471				
8473.30.20	INDUSTRY	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0		A	
8473.30.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472				
8473.40.10	INDUSTRY	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0		A	
8473.40.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt				
8473.50.20	INDUSTRY	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0		A	
8473.50.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8474		Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8474.10.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0		A	
8474.20.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	0		A	
		- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten				
8474.31.00	INDUSTRY	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	0		A	
8474.32.00	INDUSTRY	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0		A	
8474.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Maschinen und Apparate				
8474.80.10	INDUSTRY	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	0		A	
8474.80.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Teile				
8474.90.10	INDUSTRY	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8474.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8475		Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren				
8475.10.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7		A	
		- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren				
8475.21.00	INDUSTRY	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	0		A	
8475.29.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Teile				
8475.90.10	INDUSTRY	-- Teile von Maschinen der Unterposition 8475.21.00	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8475.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8476		Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten				
		- Getränkeverkaufsautomaten				
8476.21.00	INDUSTRY	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7		A	
8476.29.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere Maschinen				
8476.81.00	INDUSTRY	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7		A	
		-- andere				
8476.89.10	INDUSTRY	--- Geldwechselautomaten	0		A	
8476.89.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- Teile				
8476.90.10	INDUSTRY	-- Teile von Geldwechselautomaten	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8476.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8477		Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen				
8477.10.00	INDUSTRY	- Spritzgießmaschinen	1,7		A	
8477.20.00	INDUSTRY	- Extruder	1,7		A	
8477.30.00	INDUSTRY	- Blasformmaschinen	1,7		A	
8477.40.00	INDUSTRY	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7		A	
		- andere Maschinen und Apparate zum Formen				
8477.51.00	INDUSTRY	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7		A	
		-- andere				
8477.59.10	INDUSTRY	--- Pressen	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8477.59.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8477.80	INDUSTRY	- andere Maschinen und Apparate				
		-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk				
8477.80.11	INDUSTRY	--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7		A	
8477.80.19	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		-- andere				
8477.80.91	INDUSTRY	--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7		A	
8477.80.93	INDUSTRY	--- Mischer, Kneter und Rührwerke	1,7		A	
8477.80.95	INDUSTRY	--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7		A	
8477.80.99	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		- Teile				
8477.90.10	INDUSTRY	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7		A	
8477.90.80	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8478		Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen				
8478.10.00	INDUSTRY	- Maschinen und Apparate	1,7		A	
8478.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8479		Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen				
8479.10.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0		A	
8479.20.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7		A	
		- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork				
8479.30.10	INDUSTRY	-- Pressen	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8479.30.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8479.40.00	INDUSTRY	- Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7		A	
8479.50.00	INDUSTRY	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7		A	
8479.60.00	INDUSTRY	- Verdunstungsluftkühler	1,7		A	
		- Fahrgastbrücken				
8479.71.00	INDUSTRY	-- von der auf Flughäfen verwendeten Art	1,7		A	
8479.79.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte				
8479.81.00	INDUSTRY	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7		A	
8479.82.00	INDUSTRY	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8479.89.30	INDUSTRY	--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7		A	
8479.89.60	INDUSTRY	--- Zentralschmiersysteme	1,7		A	
8479.89.70	INDUSTRY	--- elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0		A	
8479.89.97	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8479.90	INDUSTRY	- Teile				
8479.90.15	INDUSTRY	-- Teile von Maschinen der Unterposition 8479.89.70	0		A	
		-- andere				
8479.90.20	INDUSTRY	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7		A	
8479.90.70	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8480		Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8480.10.00	INDUSTRY	- Gießerei-Formkästen	1,7		A	
8480.20.00	INDUSTRY	- Grundplatten für Formen	1,7		A	
		- Gießereimodelle				
8480.30.10	INDUSTRY	-- aus Holz	1,7		A	
8480.30.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Formen für Metalle oder Metallcarbide				
8480.41.00	INDUSTRY	-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7		A	
8480.49.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8480.50.00	INDUSTRY	- Formen für Glas	1,7		A	
8480.60.00	INDUSTRY	- Formen für mineralische Stoffe	1,7		A	
		- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe				
8480.71.00	INDUSTRY	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7		A	
8480.79.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8481		Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile				
8481.10	INDUSTRY	- Druckminderventile				
8481.10.05	INDUSTRY	-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2		A	
		-- andere				
8481.10.19	INDUSTRY	--- aus Gusseisen oder Stahl	2,2		A	
8481.10.99	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
		- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung				
8481.20.10	INDUSTRY	-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2		A	
8481.20.90	INDUSTRY	-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Rückschlagklappen und -ventile				
8481.30.91	INDUSTRY	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2		A	
8481.30.99	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
		- Überdruckventile und Sicherheitsventile				
8481.40.10	INDUSTRY	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2		A	
8481.40.90	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8481.80	INDUSTRY	- andere Armaturen und ähnliche Apparate				
		-- Sanitärarmaturen				
8481.80.11	INDUSTRY	--- Mischarmaturen	2,2		A	
8481.80.19	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
		-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen				
8481.80.31	INDUSTRY	--- Thermostatventile	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8481.80.39	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
8481.80.40	INDUSTRY	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2		A	
		-- andere				
		--- Regelventile				
8481.80.51	INDUSTRY	---- Temperaturregelventile	2,2		A	
8481.80.59	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
		--- andere				
		---- Schieber				
8481.80.61	INDUSTRY	----- aus Gusseisen	2,2		A	
8481.80.63	INDUSTRY	----- aus Stahl	2,2		A	
8481.80.69	INDUSTRY	----- andere	2,2		A	
		---- Ventile				
8481.80.71	INDUSTRY	----- aus Gusseisen	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8481.80.73	INDUSTRY	----- aus Stahl	2,2		A	
8481.80.79	INDUSTRY	----- andere	2,2		A	
8481.80.81	INDUSTRY	---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2		A	
8481.80.85	INDUSTRY	---- Klappen	2,2		A	
8481.80.87	INDUSTRY	---- Membranarmaturen	2,2		A	
8481.80.99	INDUSTRY	---- andere	2,2		A	
8481.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,2		A	
8482		Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)				
		- Kugellager				
8482.10.10	INDUSTRY	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8		A	
8482.10.90	INDUSTRY	-- andere	8		A	
8482.20.00	INDUSTRY	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8482.30.00	INDUSTRY	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8		A	
8482.40.00	INDUSTRY	- Nadellager	8		A	
8482.50.00	INDUSTRY	- Zylinderrollenlager	8		A	
8482.80.00	INDUSTRY	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8		A	
		- Teile				
		-- Kugeln, Rollen und Nadeln				
8482.91.10	INDUSTRY	--- Kegelrollen	8		A	
8482.91.90	INDUSTRY	--- andere	7,7		A	
8482.99.00	INDUSTRY	-- andere	8		A	
8483		Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Wellengleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8483.10	INDUSTRY	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln				
		-- Kurbeln und Kurbelwellen				
8483.10.21	INDUSTRY	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4		A	
8483.10.25	INDUSTRY	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4		A	
8483.10.29	INDUSTRY	--- andere	4		A	
8483.10.50	INDUSTRY	-- Gelenkwellen	4		A	
8483.10.95	INDUSTRY	-- andere	4		A	
8483.20.00	INDUSTRY	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	6		A	
8483.30	INDUSTRY	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Wellengleitlager und Lagerschalen				
		-- Lagergehäuse				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8483.30.32	INDUSTRY	--- für Wälzlager aller Art	5,7		A	
8483.30.38	INDUSTRY	--- andere	3,4		A	
8483.30.80	INDUSTRY	-- Wellengleitlager und Lagerschalen	3,4		A	
8483.40	INDUSTRY	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln				
		-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)				
8483.40.21	INDUSTRY	--- Stirnradgetriebe	3,7		A	
8483.40.23	INDUSTRY	--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7		A	
8483.40.25	INDUSTRY	--- Schneckengetriebe	3,7		A	
8483.40.29	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
8483.40.30	INDUSTRY	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7		A	
		-- Schaltgetriebe				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8483.40.51	INDUSTRY	--- Zahnradschaltgetriebe	3,7		A	
8483.40.59	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
8483.40.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)				
8483.50.20	INDUSTRY	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7		A	
8483.50.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)				
8483.60.20	INDUSTRY	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7		A	
8483.60.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8483.90	INDUSTRY	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile				
8483.90.20	INDUSTRY	-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8483.90.81	INDUSTRY	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7		A	
8483.90.89	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8484		Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen				
8484.10.00	INDUSTRY	- metalloplastische Dichtungen	1,7		A	
8484.20.00	INDUSTRY	- mechanische Dichtungen	1,7		A	
8484.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8486		Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör				
8486.10.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0		A	
8486.20.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	0		A	
8486.30.00	INDUSTRY	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	0		A	
8486.40.00	INDUSTRY	- in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0		A	
8486.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8487		Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren				
		- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür				
8487.10.10	INDUSTRY	-- aus Bronze	1,7		A	
8487.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8487.90	INDUSTRY	- andere				
8487.90.40	INDUSTRY	-- aus Gusseisen	1,7		A	
		-- aus Eisen oder Stahl				
8487.90.51	INDUSTRY	--- aus Stahl, gegossen	1,7		A	
8487.90.57	INDUSTRY	--- aus freiformgeschmiedetem oder gesenkgeschmiedetem Eisen oder Stahl	1,7		A	
8487.90.59	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8487.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
85		KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE				
8501		Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate				
8501.10	INDUSTRY	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger				
8501.10.10	INDUSTRY	-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7		A	
		-- andere				
8501.10.91	INDUSTRY	--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7		A	
8501.10.93	INDUSTRY	--- Wechselstrommotoren	2,7		A	

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8501.10.99	INDUSTRY	--- Gleichstrommotoren	2,7		A	
8501.20.00	INDUSTRY	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7		A	
		- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren				
8501.31.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7		A	
8501.32.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	2,7		A	
8501.33.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7		A	
8501.34.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW	2,7		A	
		- andere Einphasen-Wechselstrommotoren				
8501.40.20	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7		A	
8501.40.80	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7		A	
		- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8501.51.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7		A	
		-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW				
8501.52.20	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7		A	
8501.52.30	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7		A	
8501.52.90	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7		A	
8501.53	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW				
8501.53.50	INDUSTRY	--- Fahrmotoren	2,7		A	
		--- andere, mit einer Leistung von				
8501.53.81	INDUSTRY	---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7		A	
8501.53.94	INDUSTRY	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8501.53.99	INDUSTRY	---- mehr als 750 kW	2,7		A	
		- Wechselstromgeneratoren				
		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger				
8501.61.20	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7		A	
8501.61.80	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7		A	
8501.62.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7		A	
8501.63.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7		A	
8501.64.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7		A	
8502		Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer				
		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger				
8502.11.20	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7		A	
8502.11.80	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7		A	
8502.12.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7		A	
		-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA				
8502.13.20	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7		A	
8502.13.40	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7		A	
8502.13.80	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7		A	
		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8502.20.20	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7		A	
8502.20.40	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7		A	
8502.20.60	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7		A	
8502.20.80	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7		A	
		- andere Stromerzeugungsaggregate				
8502.31.00	INDUSTRY	-- windgetrieben	2,7		A	
		-- andere				
8502.39.20	INDUSTRY	--- Turbogeneratoren	2,7		A	
8502.39.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8502.40.00	INDUSTRY	- elektrische rotierende Umformer	2,7		A	
8503.00	INDUSTRY	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8503.00.10	INDUSTRY	- amagnetische Schrumpfringe	2,7		A	
		- andere				
8503.00.91	INDUSTRY	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7		A	
8503.00.99	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8504		Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen				
		- Vorschaltgeräte für Entladungslampen				
8504.10.20	INDUSTRY	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7		A	
8504.10.80	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation				
8504.21.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA				
8504.22.10	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7		A	
8504.22.90	INDUSTRY	--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7		A	
8504.23.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7		A	
		- andere Transformatoren				
8504.31	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger				
		--- Messwandler				
8504.31.21	INDUSTRY	---- Spannungswandler	3,7		A	
8504.31.29	INDUSTRY	---- andere	3,7		A	
8504.31.80	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8504.32.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	3,7		A	
8504.33.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7		A	
8504.34.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7		A	
8504.40	INDUSTRY	- Stromrichter				
8504.40.30	INDUSTRY	-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	0		A	
		-- andere				
8504.40.55	INDUSTRY	--- Akkumulatorenladegeräte	0.8		A	
		--- andere				
8504.40.82	INDUSTRY	---- Gleichrichter	0.8		A	
		---- Wechselrichter				

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8504.40.84	INDUSTRY	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	0,8		A	
8504.40.88	INDUSTRY	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	0,8		A	
8504.40.90	INDUSTRY	---- andere	0,8		A	
		- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen				
8504.50.20	INDUSTRY	-- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	0		A	
8504.50.95	INDUSTRY	-- andere	0,9		A	
8504.90	INDUSTRY	- Teile				
		-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen				
8504.90.05	INDUSTRY	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504.50.20	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- andere				
8504.90.11	INDUSTRY	---- Ferritkerne	0,6		A	
8504.90.18	INDUSTRY	---- andere	0,6		A	
		-- von Stromrichtern				
8504.90.91	INDUSTRY	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504.40.30	0		A	
8504.90.99	INDUSTRY	--- andere	0,6		A	
8505		Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe				
		- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8505.11.00	INDUSTRY	-- aus Metall	2,2		A	
		-- andere				
8505.19.10	INDUSTRY	--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2		A	
8505.19.90	INDUSTRY	--- andere	2,2		A	
8505.20.00	INDUSTRY	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2		A	
8505.90	INDUSTRY	- andere, einschließlich Teile				
		-- Elektromagnete; Spannplatten und Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen				
8505.90.21	INDUSTRY	--- Elektromagnete von der ausschließlich oder hauptsächlich für bildgebende Magnetresonanzgeräte verwendeten Art, außer Elektromagneten der Position 9018	0		A	
8505.90.29	INDUSTRY	--- andere	1,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8505.90.50	INDUSTRY	-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2		A	
8505.90.90	INDUSTRY	-- Teile	1,8		A	
8506		Elektrische Primärelemente und Primärbatterien				
8506.10	INDUSTRY	- Mangandioxidelemente und -batterien				
		-- alkalische				
8506.10.11	INDUSTRY	--- Rundzellen	4,7		A	
8506.10.18	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
		-- andere				
8506.10.91	INDUSTRY	--- Rundzellen	4,7		A	
8506.10.98	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
8506.30.00	INDUSTRY	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	4,7		A	
8506.40.00	INDUSTRY	- Silberoxidelemente und -batterien	4,7		A	
		- Lithiumelemente und -batterien				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8506.50.10	INDUSTRY	-- Rundzellen	4,7		A	
8506.50.30	INDUSTRY	-- Knopfzellen	4,7		A	
8506.50.90	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	
8506.60.00	INDUSTRY	- Luft-Zink-Elemente und -Batterien	4,7		A	
		- andere Primärelemente und Primärbatterien				
8506.80.05	INDUSTRY	-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	0		A	
8506.80.80	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	
8506.90.00	INDUSTRY	- Teile	4,7		A	
8507		Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form				
		- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8507.10.20	INDUSTRY	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7		A	
8507.10.80	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- andere Blei-Akkumulatoren				
8507.20.20	INDUSTRY	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7		A	
8507.20.80	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren				
8507.30.20	INDUSTRY	-- gasdichte	2,6		A	
8507.30.80	INDUSTRY	-- andere	2,6		A	
8507.40.00	INDUSTRY	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7		A	
8507.50.00	INDUSTRY	- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7		A	
8507.60.00	INDUSTRY	- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7		A	
8507.80.00	INDUSTRY	- andere Akkumulatoren	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Teile				
8507.90.30	INDUSTRY	-- Scheider (Separatoren)	2,7		A	
8507.90.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8508		Staubsauger				
		- mit eingebautem Elektromotor				
8508.11.00	INDUSTRY	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2		A	
8508.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8508.60.00	INDUSTRY	- andere Staubsauger	1,7		A	
8508.70.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8509		Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8509.40.00	INDUSTRY	- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2		A	
8509.80.00	INDUSTRY	- andere Geräte	2,2		A	
8509.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,2		A	
8510		Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor				
8510.10.00	INDUSTRY	- Rasierapparate	2,2		A	
8510.20.00	INDUSTRY	- Haarschneide- und Schermaschinen	2,2		A	
8510.30.00	INDUSTRY	- Haarentferner (Epilatoren)	2,2		A	
8510.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8511		Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter				
8511.10.00	INDUSTRY	- Zündkerzen	3,2		A	
8511.20.00	INDUSTRY	- Magnetzünder; Lichtmagnetzünder; Schwungmagnetzünder	3,2		A	
8511.30.00	INDUSTRY	- Zündverteiler; Zündspulen	3,2		A	
8511.40.00	INDUSTRY	- Anlasser und Lichtanlasser	3,2		A	
8511.50.00	INDUSTRY	- andere Lichtmaschinen	3,2		A	
8511.80.00	INDUSTRY	- andere Apparate und Vorrichtungen	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8511.90.00	INDUSTRY	- Teile	3,2		A	
8512		Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art				
8512.10.00	INDUSTRY	- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7		A	
8512.20.00	INDUSTRY	- andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7		A	
		- Hörsignalgeräte				
8512.30.10	INDUSTRY	-- Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2		A	
8512.30.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8512.40.00	INDUSTRY	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7		A	
		- Teile				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8512.90.10	INDUSTRY	-- von Geräten der Unterposition 8512.30.10	2,2		A	
8512.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8513		Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512				
8513.10.00	INDUSTRY	- Leuchten	5,7		A	
8513.90.00	INDUSTRY	- Teile	5,7		A	
8514		Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung				
		- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung				
8514.10.10	INDUSTRY	-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8514.10.80	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
		- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung				
8514.20.10	INDUSTRY	-- Induktionsöfen	2,2		A	
8514.20.80	INDUSTRY	-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2		A	
		- andere Öfen				
8514.30.20	INDUSTRY	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0.6		A	
8514.30.80	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8514.40.00	INDUSTRY	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2		A	
		- Teile				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8514.90.30	INDUSTRY	-- von anderen Öfen der Unterposition 8514.30.20	0.6		A	
8514.90.70	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8515		Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets				
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten				
8515.11.00	INDUSTRY	-- Lötkolben und Lötpistolen	2,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8515.19.10	INDUSTRY	--- Wellenlötmaschinen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0,7		A	
8515.19.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen				
8515.21.00	INDUSTRY	-- voll- oder teilautomatische	2,7		A	
8515.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen				
8515.31.00	INDUSTRY	-- voll- oder teilautomatische	2,7		A	
8515.39	INDUSTRY	-- andere				
		--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8515.39.13	INDUSTRY	---- Transformator	2,7		A	
8515.39.18	INDUSTRY	---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7		A	
8515.39.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte				
8515.80.10	INDUSTRY	-- zum Behandeln von Metallen	2,7		A	
8515.80.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Teile				
8515.90.20	INDUSTRY	-- von Wellenlötmaschinen der Unterposition 8515.19.10	0		A	
8515.90.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8516		Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545				
		- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder				
8516.10.11	INDUSTRY	-- Durchlauferhitzer	2,7		A	
8516.10.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken				
8516.21.00	INDUSTRY	-- Speicherheizgeräte	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8516.29	INDUSTRY	-- andere				
8516.29.10	INDUSTRY	--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7		A	
8516.29.50	INDUSTRY	--- Konvektoren	2,7		A	
		--- andere				
8516.29.91	INDUSTRY	---- mit eingebautem Ventilator	2,7		A	
8516.29.99	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
		- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen				
8516.31.00	INDUSTRY	-- Haartrockner	2,7		A	
8516.32.00	INDUSTRY	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7		A	
8516.33.00	INDUSTRY	-- Händetrockner	2,7		A	
8516.40.00	INDUSTRY	- elektrische Bügeleisen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8516.50.00	INDUSTRY	- Mikrowellengeräte	5		A	
		- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte				
8516.60.10	INDUSTRY	-- Vollherde	2,7		A	
8516.60.50	INDUSTRY	-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden	2,7		A	
8516.60.70	INDUSTRY	-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7		A	
8516.60.80	INDUSTRY	-- Einbau-Backöfen	2,7		A	
8516.60.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- andere Elektrowärmegeräte				
8516.71.00	INDUSTRY	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7		A	
8516.72.00	INDUSTRY	-- Brotröster (Toaster)	2,7		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8516.79.20	INDUSTRY	--- Fritteusen	2,7		A	
8516.79.70	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- elektrische Heizwiderstände				
8516.80.20	INDUSTRY	-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7		A	
8516.80.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8516.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
8517		Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke				
8517.11.00	INDUSTRY	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0		A	
8517.12.00	INDUSTRY	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0		A	
8517.18.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)				
8517.61.00	INDUSTRY	-- Basisstationen	0		A	
8517.62.00	INDUSTRY	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8517.69.10	INDUSTRY	--- Videofone	0		A	
8517.69.20	INDUSTRY	--- Gegensprechanlagen	0		A	
8517.69.30	INDUSTRY	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0		A	
8517.69.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8517.70.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8518		Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen				
		- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8518.10.30	INDUSTRY	-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0		A	
8518.10.95	INDUSTRY	-- andere	0.6		A	
		- Lautsprecher, auch in Gehäusen				
8518.21.00	INDUSTRY	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	0		A	
8518.22.00	INDUSTRY	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	1,1		A	
		-- andere				
8518.29.30	INDUSTRY	--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8518.29.95	INDUSTRY	--- andere	0,8		A	
		- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend				
8518.30.20	INDUSTRY	-- Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	0		A	
8518.30.95	INDUSTRY	-- andere	0,5		A	
		- elektrische Tonfrequenzverstärker				
8518.40.30	INDUSTRY	-- für die Fernsprech- oder Messtechnik	0,8		A	
8518.40.80	INDUSTRY	-- andere	1,1		A	
8518.50.00	INDUSTRY	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	0,5		A	
8518.90.00	INDUSTRY	- Teile	0,5		A	
8519		Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte				
8519.20	INDUSTRY	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8519.20.10	INDUSTRY	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6		A	
		-- andere				
8519.20.91	INDUSTRY	--- mit Laserabnehmersystem	9,5		A	
8519.20.99	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
8519.30.00	INDUSTRY	- Plattenteller	2		A	
8519.50.00	INDUSTRY	- Telefonanrufbeantworter	0		A	
		- andere Geräte				
8519.81	INDUSTRY	-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend				
		--- Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung				
8519.81.11	INDUSTRY	---- Diktiergeräte	0		A	
		---- andere Tonwiedergabegeräte				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8519.81.15	INDUSTRY	----- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	0		A	
		----- andere Kassettenabspielgeräte				
8519.81.21	INDUSTRY	------ mit analogem und digitalem Abnehmersystem	2,3		A	
8519.81.25	INDUSTRY	------ andere	0		A	
		----- andere				
		------ mit Laserabnehmersystem				
8519.81.31	INDUSTRY	------- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	2,3		A	
8519.81.35	INDUSTRY	------- andere	2,4		A	
8519.81.45	INDUSTRY	------ andere	1,1		A	
		--- andere Geräte				
8519.81.51	INDUSTRY	---- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8519.81.70	INDUSTRY	---- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe	0		A	
8519.81.95	INDUSTRY	---- andere	0,5		A	
8519.89.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8521		Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner				
		- Magnetbandgeräte				
8521.10.20	INDUSTRY	-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	0		A	
8521.10.95	INDUSTRY	-- andere	2		A	
8521.90.00	INDUSTRY	- andere	8,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8522		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 oder 8521 bestimmt				
8522.10.00	INDUSTRY	- Tonabnehmer für Rillentonträger	4		A	
8522.90	INDUSTRY	- andere				
8522.90.20	INDUSTRY	-- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0		A	
8522.90.30	INDUSTRY	-- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)				
8522.90.41	INDUSTRY	---- für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519.50.00	0		A	
8522.90.49	INDUSTRY	---- andere	1		A	
8522.90.70	INDUSTRY	--- Baugruppen für Kassetteneinzellaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	0		A	
8522.90.80	INDUSTRY	--- andere	1		A	
8523		Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37				
		- magnetische Aufzeichnungsträger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8523.21.00	INDUSTRY	-- Karten mit Magnetstreifen	0		A	
8523.29	INDUSTRY	-- andere				
		--- Magnetbänder, Magnetplatten				
8523.29.15	INDUSTRY	---- ohne Aufzeichnung	0		A	
8523.29.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8523.29.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- optische Aufzeichnungsträger				
		-- ohne Aufzeichnung				
8523.41.10	INDUSTRY	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschbar	0		A	
8523.41.30	INDUSTRY	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8523.41.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8523.49	INDUSTRY	-- andere				
		--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme				
8523.49.10	INDUSTRY	---- „Digital versatile discs (DVD)“	0		A	
8523.49.20	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8523.49.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Halbleiter-Aufzeichnungsträger				
		-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen				
8523.51.10	INDUSTRY	--- ohne Aufzeichnung	0		A	
8523.51.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8523.52.00	INDUSTRY	-- „intelligente Karten (smart cards)“	0		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8523.59.10	INDUSTRY	--- ohne Aufzeichnung	0		A	
8523.59.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere				
8523.80.10	INDUSTRY	-- ohne Aufzeichnung	0		A	
8523.80.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8525		Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte				
8525.50.00	INDUSTRY	- Sendegeräte	0,9		A	
8525.60.00	INDUSTRY	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8525.80	INDUSTRY	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte				
		-- Fernsehkameras				
8525.80.11	INDUSTRY	--- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	0		A	
8525.80.19	INDUSTRY	--- andere	2,5		A	
8525.80.30	INDUSTRY	-- digitale Fotoapparate	0		A	
		-- Videokameraaufnahmegeräte				
8525.80.91	INDUSTRY	--- nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	2,5		A	
8525.80.99	INDUSTRY	--- andere	3,5		A	
8526		Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte				
8526.10.00	INDUSTRY	- Funkmessgeräte (Radargeräte)	0,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
		-- Funknavigationsgeräte				
8526.91.20	INDUSTRY	--- Funknavigationsempfangsgeräte	0,9		A	
8526.91.80	INDUSTRY	--- andere	0,9		A	
8526.92.00	INDUSTRY	-- Funkfernsteuergeräte	0,9		A	
8527		Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert				
		- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können				
		-- Radiokassettengeräte im Taschenformat				
8527.12.10	INDUSTRY	--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	0		A	
8527.12.90	INDUSTRY	--- andere	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8527.13	INDUSTRY	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten				
8527.13.10	INDUSTRY	--- mit Laserabnehmersystem	3		A	
		--- andere				
8527.13.91	INDUSTRY	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	3,5		A	
8527.13.99	INDUSTRY	---- andere	2,5		A	
8527.19.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können				
8527.21	INDUSTRY	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten				
		--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8527.21.20	INDUSTRY	---- mit Laserabnehmersystem	8,8		A	
		---- andere				
8527.21.52	INDUSTRY	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	8,8		A	
8527.21.59	INDUSTRY	----- andere	6,3		A	
		--- andere				
8527.21.70	INDUSTRY	---- mit Laserabnehmersystem	14		A	
		---- andere				
8527.21.92	INDUSTRY	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14		A	
8527.21.98	INDUSTRY	----- andere	10		A	
8527.29.00	INDUSTRY	-- andere	7,5		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8527.91	INDUSTRY	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten				
		--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse				
8527.91.11	INDUSTRY	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	3,5		A	
8527.91.19	INDUSTRY	---- andere	2,5		A	
		--- andere				
8527.91.35	INDUSTRY	---- mit Laserabnehmersystem	3		A	
		---- andere				
8527.91.91	INDUSTRY	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	0		A	
8527.91.99	INDUSTRY	----- andere	2,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert				
8527.92.10	INDUSTRY	--- Radiowecker	0		A	
8527.92.90	INDUSTRY	--- andere	2,3		A	
8527.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,3		A	
8528		Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät				
		- Monitore mit Kathodenstrahlröhre				
8528.42.00	INDUSTRY	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	0		A	
8528.49.00	INDUSTRY	-- andere	3,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Monitore				
8528.52	INDUSTRY	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471				
8528.52.10	INDUSTRY	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0		A	
		--- andere				
8528.52.91	INDUSTRY	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	0		A	
8528.52.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8528.59.00	INDUSTRY	-- andere	14		B7	
		- Projektoren				
8528.62.00	INDUSTRY	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8528.69.20	INDUSTRY	--- für einfarbiges Bild	2		A	
8528.69.80	INDUSTRY	--- andere	14		B7	
		- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät				
8528.71	INDUSTRY	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet				
		--- Videotuner				
8528.71.11	INDUSTRY	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8528.71.15	INDUSTRY	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0		A	
8528.71.19	INDUSTRY	---- andere	8,8		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8528.71.91	INDUSTRY	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0		A	
8528.71.99	INDUSTRY	---- andere	8,8		A	
8528.72	INDUSTRY	-- andere, für mehrfarbiges Bild				
8528.72.10	INDUSTRY	--- Projektionsfernsehgeräte	14		A	
8528.72.20	INDUSTRY	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8528.72.30	INDUSTRY	---- mit eingebauter Bildröhre	14		A	
8528.72.40	INDUSTRY	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14		B7	
8528.72.60	INDUSTRY	---- mit einem Bildschirm mit Plasmaanzeige (PDP)	14		A	
8528.72.80	INDUSTRY	---- andere	14		B7	
8528.73.00	INDUSTRY	-- andere, für einfarbiges Bild	2		A	
8529		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt				
8529.10	INDUSTRY	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden				
		-- Antennen				
8529.10.11	INDUSTRY	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	1,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang				
8529.10.31	INDUSTRY	---- für Empfang über Satellit	0,9		A	
8529.10.39	INDUSTRY	---- andere	0,9		A	
8529.10.65	INDUSTRY	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	1		A	
8529.10.69	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8529.10.80	INDUSTRY	-- Filter und Weichen, für Antennen	0,9		A	
8529.10.95	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8529.90	INDUSTRY	- andere				
8529.90.15	INDUSTRY	-- Module mit organischen Leuchtdioden und Tafeln mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528.72 oder 8528.73	3		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8529.90.20	INDUSTRY	--- Teile von Geräten der Unterpositionen 8525.60.00, 8525.80.30, 8528.42.00, 8528.52.10 und 8528.62.00	0		A	
		--- andere				
		---- Möbel und Gehäuse				
8529.90.41	INDUSTRY	----- aus Holz	0		A	
8529.90.49	INDUSTRY	----- aus anderen Stoffen	0		A	
8529.90.65	INDUSTRY	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	1,9		A	
		---- andere				
8529.90.91	INDUSTRY	----- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		----- andere				
8529.90.92	INDUSTRY	------ für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525.80.11 und 8525.80.19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	3,1		A	
8529.90.97	INDUSTRY	------ andere	1,9		A	
8530		Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)				
8530.10.00	INDUSTRY	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7		A	
8530.80.00	INDUSTRY	- andere Geräte	1,7		A	
8530.90.00	INDUSTRY	- Teile	1,7		A	
8531		Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte				
8531.10.30	INDUSTRY	-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2		A	
8531.10.95	INDUSTRY	-- andere	2,2		A	
8531.20	INDUSTRY	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)				
8531.20.20	INDUSTRY	-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	0		A	
		-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)				
8531.20.40	INDUSTRY	--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	0		A	
8531.20.95	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere Geräte				
8531.80.40	INDUSTRY	-- Läutwerke, Summer, Türklingeln und ähnliches	2,2		A	
8531.80.70	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8531.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8532		Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren				
8532.10.00	INDUSTRY	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0		A	
		- andere Festkondensatoren				
8532.21.00	INDUSTRY	-- Tantalkondensatoren	0		A	
8532.22.00	INDUSTRY	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0		A	
8532.23.00	INDUSTRY	-- einschichtige Keramikkondensatoren	0		A	
8532.24.00	INDUSTRY	-- mehrschichtige Keramikkondensatoren	0		A	
8532.25.00	INDUSTRY	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0		A	
8532.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8532.30.00	INDUSTRY	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0		A	
8532.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8533		Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände				
8533.10.00	INDUSTRY	- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0		A	
		- andere Festwiderstände				
8533.21.00	INDUSTRY	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0		A	
8533.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)				
8533.31.00	INDUSTRY	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0		A	
8533.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)				
8533.40.10	INDUSTRY	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0		A	
8533.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8533.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8534.00	INDUSTRY	Gedruckte Schaltungen				
		- nur mit Leiterbahnen oder Kontakten				
8534.00.11	INDUSTRY	-- Mehrlagenschaltungen	0		A	
8534.00.19	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8534.00.90	INDUSTRY	- mit anderen passiven Elementen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8535		Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V				
8535.10.00	INDUSTRY	- Sicherungen	2,7		A	
		- Leistungsschalter				
8535.21.00	INDUSTRY	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7		A	
8535.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter				
8535.30.10	INDUSTRY	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7		A	
8535.30.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8535.40.00	INDUSTRY	- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8535.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
8536		Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel				
		- Sicherungen				
8536.10.10	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3		A	
8536.10.50	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3		A	
8536.10.90	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3		A	
		- Leistungsschalter				
8536.20.10	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8536.20.90	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3		A	
		- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen				
8536.30.10	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	0,6		A	
8536.30.30	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	0,6		A	
8536.30.90	INDUSTRY	-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	0,6		A	
		- Relais				
		-- für eine Spannung von 60 V oder weniger				
8536.41.10	INDUSTRY	--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3		A	
8536.41.90	INDUSTRY	--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3		A	
8536.49.00	INDUSTRY	-- andere	2,3		A	
		- andere Schalter				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8536.50.03	INDUSTRY	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	0		A	
8536.50.05	INDUSTRY	-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	0		A	
8536.50.07	INDUSTRY	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	0		A	
		-- andere				
		--- für eine Spannung von 60 V oder weniger				
8536.50.11	INDUSTRY	---- Tastenschalter	0,6		A	
8536.50.15	INDUSTRY	---- Drehschalter	0,6		A	
8536.50.19	INDUSTRY	---- andere	0,6		A	
8536.50.80	INDUSTRY	--- andere	0,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen				
		-- Lampenfassungen				
8536.61.10	INDUSTRY	--- mit Edisongewinde	2,3		A	
8536.61.90	INDUSTRY	--- andere	2,3		A	
		-- andere				
8536.69.10	INDUSTRY	--- für Koaxialkabel	0		A	
8536.69.30	INDUSTRY	--- für gedruckte Schaltungen	0		A	
8536.69.90	INDUSTRY	--- andere	2,3		A	
8536.70.00	INDUSTRY	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3		A	
		- andere Geräte				
8536.90.01	INDUSTRY	-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	0,6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8536.90.10	INDUSTRY	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	0		A	
8536.90.20	INDUSTRY	-- Wafer-Prober	0		A	
8536.90.40	INDUSTRY	-- Batterieklemmen von der für Kraftfahrzeuge der Position 8702, 8703, 8704 oder 8711 verwendeten Art	2,3		A	
8536.90.95	INDUSTRY	-- andere	0,6		A	
8537		Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517				
8537.10	INDUSTRY	- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8537.10.10	INDUSTRY	-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1		A	
		-- andere				
8537.10.91	INDUSTRY	--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1		A	
8537.10.95	INDUSTRY	--- berührungsempfindliche Dateneingabegeräte (sogenannte Touchscreens) ohne Display-Funktionen zum Einbau in Apparate mit Display, deren Funktion auf der Erkennung einer Berührung und der Stelle dieser Berührung auf der Display-Fläche beruht	0		A	
8537.10.98	INDUSTRY	--- andere	2,1		A	
		- für eine Spannung von mehr als 1 000 V				
8537.20.91	INDUSTRY	-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1		A	
8537.20.99	INDUSTRY	-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8538		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt				
8538.10.00	INDUSTRY	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	0,6		A	
8538.90	INDUSTRY	- andere				
		-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536.90.20				
8538.90.11	INDUSTRY	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0		A	
8538.90.19	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- andere				
8538.90.91	INDUSTRY	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2		A	
8538.90.99	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8539		Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdiodenlampen (LED)				
8539.10.00	INDUSTRY	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7		A	
		- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen				
8539.21	INDUSTRY	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen				
8539.21.30	INDUSTRY	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7		A	
		--- andere, für eine Spannung von				
8539.21.92	INDUSTRY	---- mehr als 100 V	2,7		A	
8539.21.98	INDUSTRY	---- 100 V oder weniger	2,7		A	
		-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8539.22.10	INDUSTRY	--- Reflektorlampen	2,7		A	
8539.22.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
8539.29	INDUSTRY	-- andere				
8539.29.30	INDUSTRY	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7		A	
		--- andere, für eine Spannung von				
8539.29.92	INDUSTRY	---- mehr als 100 V	2,7		A	
8539.29.98	INDUSTRY	---- 100 V oder weniger	2,7		A	
		- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen				
		-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen				
8539.31.10	INDUSTRY	--- mit zwei Lampensockeln	2,7		A	
8539.31.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen				
8539.32.20	INDUSTRY	--- Quecksilber- oder Natriumdampflampen	2,7		A	
8539.32.90	INDUSTRY	--- Halogen-Metalldampflampen	2,7		A	
		-- andere				
8539.39.20	INDUSTRY	--- Kaltkathoden-Fluoreszenzlampen (CCF-Lampen) für die Hintergrundbeleuchtung von Flachbildschirmen	0,7		A	
8539.39.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen				
8539.41.00	INDUSTRY	-- Bogenlampen	2,7		A	
8539.49.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8539.50.00	INDUSTRY	- Leuchtdiodenlampen (LED)	3,7		A	
		- Teile				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8539.90.10	INDUSTRY	-- Lampensockel	2,7		A	
8539.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8540		Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)				
		- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore				
8540.11.00	INDUSTRY	-- für mehrfarbiges Bild	14		A	
8540.12.00	INDUSTRY	-- für einfarbiges Bild	7,5		A	
		- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren				
8540.20.10	INDUSTRY	-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7		A	
8540.20.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8540.40.00	INDUSTRY	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild; Anzeigeröhren für Datenmonitore für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor- Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6		A	
8540.60.00	INDUSTRY	- andere Kathodenstrahlröhren	2,6		A	
		- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren				
8540.71.00	INDUSTRY	-- Magnetrone	2,7		A	
8540.79.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- andere Elektronenröhren				
8540.81.00	INDUSTRY	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7		A	
8540.89.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Teile				
8540.91.00	INDUSTRY	-- von Kathodenstrahlröhren	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8540.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8541		Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED); gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle				
8541.10.00	INDUSTRY	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)	0		A	
		- Transistoren, andere als Fototransistoren				
8541.21.00	INDUSTRY	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0		A	
8541.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8541.30.00	INDUSTRY	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED)				
8541.40.10	INDUSTRY	-- Leuchtdioden (LED), einschließlich Laserdioden	0		A	
8541.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
8541.50.00	INDUSTRY	- andere Halbleiterbauelemente	0		A	
8541.60.00	INDUSTRY	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0		A	
8541.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8542		Elektronische integrierte Schaltungen				
		- elektronische integrierte Schaltungen				
8542.31	INDUSTRY	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- in Anmerkung 9 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren				
8542.31.11	INDUSTRY	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0		A	
8542.31.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8542.31.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8542.32	INDUSTRY	-- Speicher				
		--- in Anmerkung 9 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren				
8542.32.11	INDUSTRY	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0		A	
8542.32.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		--- andere				
		---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)				
8542.32.31	INDUSTRY	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8542.32.39	INDUSTRY	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0		A	
8542.32.45	INDUSTRY	---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	0		A	
8542.32.55	INDUSTRY	---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	0		A	
		---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E^2PROMs), einschließlich Flash E^2PROMs				
		----- Flash E^2PROMs				
8542.32.61	INDUSTRY	------ mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0		A	
8542.32.69	INDUSTRY	------ mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0		A	
8542.32.75	INDUSTRY	----- andere	0		A	
8542.32.90	INDUSTRY	---- andere Speicher	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Verstärker				
8542.33.10	INDUSTRY	--- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0		A	
8542.33.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8542.39	INDUSTRY	-- andere				
		--- in Anmerkung 9 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren				
8542.39.11	INDUSTRY	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0		A	
8542.39.19	INDUSTRY	---- andere	0		A	
8542.39.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
8542.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8543		Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen				
8543.10.00	INDUSTRY	- Teilchenbeschleuniger	4		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8543.20.00	INDUSTRY	- Signalgeneratoren	0.9		A	
		- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese				
8543.30.40	INDUSTRY	-- Maschinen für die Galvanotechnik und Elektrolyse von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0		A	
8543.30.70	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- andere Maschinen, Apparate und Geräte				
8543.70.01	INDUSTRY	-- Waren, die speziell für den Anschluss an telegrafische oder telefonische Apparate oder Instrumente oder an telegrafische oder telefonische Netze konstruiert sind	0,9		A	
8543.70.02	INDUSTRY	-- Mikrowellenverstärker	0,9		A	
8543.70.03	INDUSTRY	-- schnurlose Infrarot-Fernbedienungen für Videospielkonsolen	0,9		A	
8543.70.04	INDUSTRY	-- digitale Flugdatenschreiber	0,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8543.70.05	INDUSTRY	-- tragbare, akkubetriebene elektronische Lesegeräte zum Speichern oder Anzeigen von Text-, Standbild- und Audiodateien	0,9		A	
8543.70.06	INDUSTRY	-- digitale Signalverarbeitungsapparate, die an drahtgebundene oder drahtlose Netze zum Mischen von Ton angeschlossen werden können	0,9		A	
8543.70.07	INDUSTRY	-- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	0		A	
8543.70.08	INDUSTRY	-- Plasmareinigungsmaschinen zur Entfernung organischer Verunreinigungen von Proben für die Elektronenmikroskopie und Probenhaltern	0,9		A	
8543.70.09	INDUSTRY	-- berührungsempfindliche Dateneingabegeräte (sogenannte Touchscreens) ohne Display-Funktionen zum Einbau in Apparate mit Display, deren Funktion auf der Erkennung einer Berührung und der Stelle dieser Berührung auf der Display-Fläche beruht	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8543.70.10	INDUSTRY	-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0		A	
8543.70.30	INDUSTRY	-- Antennenverstärker	3,7		A	
8543.70.50	INDUSTRY	-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte	3,7		A	
8543.70.60	INDUSTRY	-- Elektrozaungeräte	3,7		A	
8543.70.70	INDUSTRY	-- elektronische Zigaretten	3,7		A	
8543.70.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
8543.90.00	INDUSTRY	- Teile	0		A	
8544		Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Wickeldrähte				
		-- aus Kupfer				
8544.11.10	INDUSTRY	--- lackiert	3,7		A	
8544.11.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
8544.19.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
8544.20.00	INDUSTRY	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7		A	
8544.30.00	INDUSTRY	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7		A	
		- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger				
		-- mit Anschlussstücken versehen				
8544.42.10	INDUSTRY	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0		A	
8544.42.90	INDUSTRY	--- andere	3,3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8544.49	INDUSTRY	-- andere				
8544.49.20	INDUSTRY	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	0		A	
		--- andere				
8544.49.91	INDUSTRY	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7		A	
		---- andere				
8544.49.93	INDUSTRY	----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7		A	
8544.49.95	INDUSTRY	----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7		A	
8544.49.99	INDUSTRY	----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7		A	
		- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V				
8544.60.10	INDUSTRY	-- mit Kupferleitern	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8544.60.90	INDUSTRY	-- mit anderen Leitern	3,7		A	
8544.70.00	INDUSTRY	- Kabel aus optischen Fasern	0		A	
8545		Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall				
		- Elektroden				
8545.11.00	INDUSTRY	-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7		A	
8545.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
8545.20.00	INDUSTRY	- Kohlebürsten	2,7		A	
		- andere				
8545.90.10	INDUSTRY	-- Heizwiderstände	1,7		A	
8545.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8546		Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art				
8546.10.00	INDUSTRY	- aus Glas	3,7		A	
8546.20.00	INDUSTRY	- aus keramischen Stoffen	4,7		A	
		- andere				
8546.90.10	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	3,7		A	
8546.90.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
8547		Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8547.10.00	INDUSTRY	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	4,7		A	
8547.20.00	INDUSTRY	- Isolierteile aus Kunststoffen	3,7		A	
8547.90.00	INDUSTRY	- andere	3,7		A	
8548		Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen				
8548.10	INDUSTRY	- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren				
8548.10.10	INDUSTRY	-- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7		A	
		-- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8548.10.21	INDUSTRY	--- Blei-Akkumulatoren	2,6		A	
8548.10.29	INDUSTRY	--- andere	2,6		A	
		-- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren				
8548.10.91	INDUSTRY	--- Blei enthaltend	0		A	
8548.10.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere				
8548.90.20	INDUSTRY	-- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8548.90.30	INDUSTRY	-- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0		A	
8548.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
86		KAPITEL 86 – SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE				
8601		Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8601.10.00	INDUSTRY	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7		A	
8601.20.00	INDUSTRY	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7		A	
8602		Andere Lokomotiven; Lokomotivtender				
8602.10.00	INDUSTRY	- dieselelektrische Lokomotiven	1,7		A	
8602.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
8603		Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604				
8603.10.00	INDUSTRY	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7		A	
8603.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
8604.00.00	INDUSTRY	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8605.00.00	INDUSTRY	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7		A	
8606		Schienengebundene Güterwagen				
8606.10.00	INDUSTRY	- Kesselwagen und dergleichen	1,7		A	
8606.30.00	INDUSTRY	- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10	1,7		A	
		- andere				
		-- gedeckt und geschlossen				
8606.91.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (Euratom)	1,7		A	
8606.91.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8606.92.00	INDUSTRY	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7		A	
8606.99.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8607		Teile von Schienenfahrzeugen				
		- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon				
8607.11.00	INDUSTRY	-- Triebgestelle	1,7		A	
8607.12.00	INDUSTRY	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7		A	
		-- andere, einschließlich Teile davon				
8607.19.10	INDUSTRY	--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	2,7		A	
8607.19.90	INDUSTRY	--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen	1,7		A	
		- Bremsvorrichtungen und Teile davon				
		-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8607.21.10	INDUSTRY	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7		A	
8607.21.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8607.29.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8607.30.00	INDUSTRY	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	1,7		A	
		- andere				
		-- von Lokomotiven				
8607.91.10	INDUSTRY	--- Achslager und Teile davon	3,7		A	
8607.91.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
		-- andere				
8607.99.10	INDUSTRY	--- Achslager und Teile davon	3,7		A	
8607.99.80	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8608.00.00	INDUSTRY	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7		A	
		Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet				
8609.00.10	INDUSTRY	- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	0		A	
8609.00.90	INDUSTRY	- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
87		KAPITEL 87 – ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR				
8701		Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)				
8701.10.00	INDUSTRY	- Einachsschlepper	3		A	
		- Sattel-Straßenzugmaschinen				
8701.20.10	INDUSTRY	-- neu	16		A	
8701.20.90	INDUSTRY	-- gebraucht	16		A	
8701.30.00	INDUSTRY	- Gleiskettenzugmaschinen	0		A	
		- andere, mit einer Motorleistung von				
		-- 18 kW oder weniger				
8701.91.10	INDUSTRY	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8701.91.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- mehr als 18 kW bis 37 kW				
8701.92.10	INDUSTRY	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0		A	
8701.92.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- mehr als 37 kW bis 75 kW				
8701.93.10	INDUSTRY	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0		A	
8701.93.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
		-- mehr als 75 kW bis 130 kW				
8701.94.10	INDUSTRY	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0		A	
8701.94.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- mehr als 130 kW				
8701.95.10	INDUSTRY	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0		A	
8701.95.90	INDUSTRY	--- andere	7		A	
8702		Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer				
8702.10	INDUSTRY	- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)				
		-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3				
8702.10.11	INDUSTRY	--- neu	16		A	
8702.10.19	INDUSTRY	--- gebraucht	16		A	
		-- mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger				
8702.10.91	INDUSTRY	--- neu	10		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8702.10.99	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	
		- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben				
8702.20.10	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3	16		A	
8702.20.90	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger	10		A	
		- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben				
8702.30.10	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3	16		A	
8702.30.90	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger	10		A	
8702.40.00	INDUSTRY	- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10		A	
8702.90	INDUSTRY	- andere				
		-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3				
8702.90.11	INDUSTRY	---- neu	16		A	
8702.90.19	INDUSTRY	---- gebraucht	16		A	
		--- mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger				
8702.90.31	INDUSTRY	---- neu	10		A	
8702.90.39	INDUSTRY	---- gebraucht	10		A	
8702.90.90	INDUSTRY	-- andere	10		A	
8703		Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen				
		- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8703.10.11	INDUSTRY	-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5		A	
8703.10.18	INDUSTRY	-- andere	10		A	
		- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung				
		-- mit einem Hubraum von 1 000 cm^3 oder weniger				
8703.21.10	INDUSTRY	--- neu	10		A	
8703.21.90	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	
		-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3 bis 1 500 cm^3				
8703.22.10	INDUSTRY	--- neu	10		A	
8703.22.90	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8703.23	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 3 000 cm^3				
		--- neu				
8703.23.11	INDUSTRY	---- Wohnmobile	10		A	
8703.23.19	INDUSTRY	---- andere	10		A	
8703.23.90	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	
		-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3				
8703.24.10	INDUSTRY	--- neu	10		A	
8703.24.90	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	
		- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)				
		-- mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger				
8703.31.10	INDUSTRY	--- neu	10		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8703.31.90	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	
8703.32	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 500 cm^3				
		--- neu				
8703.32.11	INDUSTRY	---- Wohnmobile	10		A	
8703.32.19	INDUSTRY	---- andere	10		A	
8703.32.90	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	
8703.33	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3				
		--- neu				
8703.33.11	INDUSTRY	---- Wohnmobile	10		A	
8703.33.19	INDUSTRY	---- andere	10		A	
8703.33.90	INDUSTRY	--- gebraucht	10		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden				
8703.40.10	INDUSTRY	-- neu	10		A	
8703.40.90	INDUSTRY	-- gebraucht	10		A	
8703.50.00	INDUSTRY	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden				
8703.60.10	INDUSTRY	-- neu	10		A	
8703.60.90	INDUSTRY	-- gebraucht	10		A	
8703.70.00	INDUSTRY	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10		A	
		- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben				
8703.80.10	INDUSTRY	-- neu	10		A	
8703.80.90	INDUSTRY	-- gebraucht	10		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8703.90.00	INDUSTRY	- andere	10		A	
8704		Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren				
		- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt				
8704.10.10	INDUSTRY	-- mit Kolbenverbrennungsmotor	0		A	
8704.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)				
8704.21	INDUSTRY	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger				
8704.21.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3				
8704.21.31	INDUSTRY	----- neu	22		A	
8704.21.39	INDUSTRY	----- gebraucht	22		A	
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger				
8704.21.91	INDUSTRY	----- neu	10		A	
8704.21.99	INDUSTRY	----- gebraucht	10		A	
8704.22	INDUSTRY	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t				
8704.22.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5		A	
		--- andere				
8704.22.91	INDUSTRY	---- neu	22		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8704.22.99	INDUSTRY	---- gebraucht	22		A	
8704.23	INDUSTRY	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t				
8704.23.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5		A	
		--- andere				
8704.23.91	INDUSTRY	---- neu	22		A	
8704.23.99	INDUSTRY	---- gebraucht	22		A	
		- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung				
8704.31	INDUSTRY	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger				
8704.31.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5		A	
		--- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3				
8704.31.31	INDUSTRY	----- neu	22		A	
8704.31.39	INDUSTRY	----- gebraucht	22		A	
		---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger				
8704.31.91	INDUSTRY	----- neu	10		A	
8704.31.99	INDUSTRY	----- gebraucht	10		A	
8704.32	INDUSTRY	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t				
8704.32.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5		A	
		--- andere				
8704.32.91	INDUSTRY	---- neu	22		A	
8704.32.99	INDUSTRY	---- gebraucht	22		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8704.90.00	INDUSTRY	- andere	10		A	
8705		Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)				
8705.10.00	INDUSTRY	- Kranwagen (Autokrane)	3,7		A	
8705.20.00	INDUSTRY	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7		A	
8705.30.00	INDUSTRY	- Feuerwehrwagen	3,7		A	
8705.40.00	INDUSTRY	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7		A	
		- andere				
8705.90.30	INDUSTRY	-- Betonpumpenwagen	3,7		A	
8705.90.80	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8706.00	INDUSTRY	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor				
		- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3 oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3				
8706.00.11	INDUSTRY	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19		A	
8706.00.19	INDUSTRY	-- andere	6		A	
		- andere				
8706.00.91	INDUSTRY	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8706.00.99	INDUSTRY	-- andere	10		A	
8707		Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705				
		- für Kraftfahrzeuge der Position 8703				
8707.10.10	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage	4,5		A	
8707.10.90	INDUSTRY	-- andere	4,5		A	
		- andere				
8707.90.10	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8707.90.90	INDUSTRY	-- andere	4,5		A	
8708		Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705				
		- Stoßstangen und Teile davon				
8708.10.10	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
8708.10.90	INDUSTRY	-- andere	4,5		A	
		- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Sicherheitsgurte				
8708.21.10	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
8708.21.90	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
		-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.29.10	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
8708.29.90	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
8708.30	INDUSTRY	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.30.10	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		-- andere				
8708.30.91	INDUSTRY	--- für Scheibenbremsen	4,5		A	
8708.30.99	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
8708.40	INDUSTRY	- Schaltgetriebe und Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.40.20	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		-- andere				
8708.40.50	INDUSTRY	--- Schaltgetriebe	4,5		A	
		--- Teile				
8708.40.91	INDUSTRY	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	
8708.40.99	INDUSTRY	---- andere	3,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.50	INDUSTRY	- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon				
8708.50.20	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		-- andere				
8708.50.35	INDUSTRY	--- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		--- Teile				
8708.50.55	INDUSTRY	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	
		---- andere				
8708.50.91	INDUSTRY	----- für nicht angetriebene Achsen	4,5		A	
8708.50.99	INDUSTRY	----- andere	3,5		A	
8708.70	INDUSTRY	- Räder sowie Teile davon und Zubehör				
8708.70.10	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8708.70.50	INDUSTRY	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5		A	
8708.70.91	INDUSTRY	--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3		A	
8708.70.99	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
8708.80	INDUSTRY	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)				
8708.80.20	INDUSTRY	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- andere				
8708.80.35	INDUSTRY	--- Stoßdämpfer	4,5		A	
8708.80.55	INDUSTRY	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5		A	
		--- andere				
8708.80.91	INDUSTRY	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	
8708.80.99	INDUSTRY	---- andere	3,5		A	
		- andere Teile und anderes Zubehör				
8708.91	INDUSTRY	-- Kühler und Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.91.20	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		--- andere				
8708.91.35	INDUSTRY	---- Kühler	4,5		A	
		---- Teile				
8708.91.91	INDUSTRY	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	
8708.91.99	INDUSTRY	----- andere	3,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.92	INDUSTRY	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon				
8708.92.20	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		--- andere				
8708.92.35	INDUSTRY	---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5		A	
		---- Teile				
8708.92.91	INDUSTRY	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.92.99	INDUSTRY	----- andere	3,5		A	
		-- Schaltkupplungen und Teile davon				
8708.93.10	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
8708.93.90	INDUSTRY	--- andere	4,5		A	
8708.94	INDUSTRY	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.94.20	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		--- andere				
8708.94.35	INDUSTRY	---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5		A	
		---- Teile				
8708.94.91	INDUSTRY	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	
8708.94.99	INDUSTRY	----- andere	3,5		A	
8708.95	INDUSTRY	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.95.10	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		--- andere				
8708.95.91	INDUSTRY	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	
8708.95.99	INDUSTRY	---- andere	3,5		A	
8708.99	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8708.99.10	INDUSTRY	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701.10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3		A	
		--- andere				
8708.99.93	INDUSTRY	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5		A	
8708.99.97	INDUSTRY	---- andere	3,5		A	
8709		Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Kraftkarren				
		-- Elektrokarren				
8709.11.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2		A	
8709.11.90	INDUSTRY	--- andere	4		A	
		-- andere				
8709.19.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2		A	
8709.19.90	INDUSTRY	--- andere	4		A	
8709.90.00	INDUSTRY	- Teile	3,5		A	
8710.00.00	INDUSTRY	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8711		Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen				
8711.10.00	INDUSTRY	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger	8		A	
8711.20	INDUSTRY	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3				
8711.20.10	INDUSTRY	-- Motorroller	8		A	
		-- andere, mit einem Hubraum von				
8711.20.92	INDUSTRY	--- mehr als 50 cm^3 bis 125 cm^3	8		A	
8711.20.98	INDUSTRY	--- mehr als 125 cm^3 bis 250 cm^3	8		A	
		- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 500 cm^3				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8711.30.10	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 380 cm^3	6		A	
8711.30.90	INDUSTRY	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm^3 bis 500 cm^3	6		A	
8711.40.00	INDUSTRY	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm^3 bis 800 cm^3	6		A	
8711.50.00	INDUSTRY	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3	6		A	
		- mit Elektromotor angetrieben				
8711.60.10	INDUSTRY	-- Zweiräder, Dreiräder und Vierräder, mit Trethilfe, mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von 250 Watt oder weniger	6		A	
8711.60.90	INDUSTRY	-- andere	6		A	
8711.90.00	INDUSTRY	- andere	6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor				
8712.00.30	INDUSTRY	- Zweiräder mit Kugellager	14		A	
8712.00.70	INDUSTRY	- andere	15		A	
8713		Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung				
8713.10.00	INDUSTRY	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0		A	
8713.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
8714		Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713				
		- für Krafträder (einschließlich Mopeds)				
8714.10.10	INDUSTRY	-- Bremsen und Teile davon	3,7		A	
8714.10.20	INDUSTRY	-- Schaltgetriebe und Teile davon	3,7		A	
8714.10.30	INDUSTRY	-- Räder sowie Teile davon und Zubehör	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8714.10.40	INDUSTRY	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon	3,7		A	
8714.10.50	INDUSTRY	-- Schaltkupplungen und Teile davon	3,7		A	
8714.10.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
8714.20.00	INDUSTRY	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0		A	
		- andere				
		-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon				
8714.91.10	INDUSTRY	--- Rahmen	4,7		A	
8714.91.30	INDUSTRY	--- Vorderradgabeln	4,7		A	
8714.91.90	INDUSTRY	--- Teile	4,7		A	
		-- Felgen und Speichen				
8714.92.10	INDUSTRY	--- Felgen	4,7		A	
8714.92.90	INDUSTRY	--- Speichen	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8714.93.00	INDUSTRY	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	4,7		A	
		-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon				
8714.94.20	INDUSTRY	--- Bremsen	4,7		A	
8714.94.90	INDUSTRY	--- Teile	4,7		A	
8714.95.00	INDUSTRY	-- Sättel	4,7		A	
		-- Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon				
8714.96.10	INDUSTRY	--- Pedale	4,7		A	
8714.96.30	INDUSTRY	--- Kurbelgarnituren	4,7		A	
8714.96.90	INDUSTRY	--- Teile	4,7		A	
		-- andere				
8714.99.10	INDUSTRY	--- Lenker	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8714.99.30	INDUSTRY	--- Gepäckträger	4,7		A	
8714.99.50	INDUSTRY	--- Kettenschaltungen	4,7		A	
8714.99.90	INDUSTRY	--- andere; Teile	4,7		A	
		Kinderwagen und Teile davon				
8715.00.10	INDUSTRY	- Kinderwagen	2,7		A	
8715.00.90	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
8716		Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon				
		- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen				
8716.10.92	INDUSTRY	-- mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger	2,7		A	
8716.10.98	INDUSTRY	-- mit einem Gewicht von mehr als 1 600 kg	2,7		A	
8716.20.00	INDUSTRY	- Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern				
8716.31.00	INDUSTRY	-- Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau	2,7		A	
8716.39	INDUSTRY	-- andere				
8716.39.10	INDUSTRY	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7		A	
		--- andere				
		---- neu				
8716.39.30	INDUSTRY	----- Sattelanhänger	2,7		A	
8716.39.50	INDUSTRY	----- andere	2,7		A	
8716.39.80	INDUSTRY	---- gebraucht	2,7		A	
8716.40.00	INDUSTRY	- andere Anhänger und Sattelanhänger	2,7		A	
8716.80.00	INDUSTRY	- andere Fahrzeuge	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Teile				
8716.90.10	INDUSTRY	-- Fahrgestelle	1,7		A	
8716.90.30	INDUSTRY	-- Karosserien und Aufbauten	1,7		A	
8716.90.50	INDUSTRY	-- Achsen	1,7		A	
8716.90.90	INDUSTRY	-- andere Teile	1,7		A	
88		KAPITEL 88 – LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON				
		Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge				
8801.00.10	INDUSTRY	- Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7		A	
8801.00.90	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
8802		Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Hubschrauber				
8802.11.00	INDUSTRY	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5		A	
8802.12.00	INDUSTRY	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7		A	
8802.20.00	INDUSTRY	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7		A	
8802.30.00	INDUSTRY	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7		A	
8802.40.00	INDUSTRY	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7		A	
8802.60	INDUSTRY	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge				
		-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)				
8802.60.11	INDUSTRY	--- Telekommunikationssatelliten	1,1		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8802.60.19	INDUSTRY	--- andere	4,2		A	
8802.60.90	INDUSTRY	-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2		A	
8803		Teile von Waren der Position 8801 oder 8802				
8803.10.00	INDUSTRY	- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7		A	
8803.20.00	INDUSTRY	- Fahrgestelle und Teile davon	2,7		A	
8803.30.00	INDUSTRY	- andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7		A	
8803.90	INDUSTRY	- andere				
8803.90.10	INDUSTRY	-- von Drachen	1,7		A	
		-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)				
8803.90.21	INDUSTRY	--- von Telekommunikationssatelliten	0		A	
8803.90.29	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8803.90.30	INDUSTRY	-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7		A	
8803.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8804.00.00	INDUSTRY	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7		A	
8805		Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon				
		- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon				
8805.10.10	INDUSTRY	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7		A	
8805.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon				
8805.21.00	INDUSTRY	-- Luftkampfsimulatoren und Teile davon	0		A	
8805.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
89		KAPITEL 89 – WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8901		Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern				
		- Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe				
8901.10.10	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	
8901.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Tankschiffe				
8901.20.10	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	
8901.20.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901.20				
8901.30.10	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8901.30.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind				
8901.90.10	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	
8901.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen				
8902.00.10	INDUSTRY	- für die Seeschifffahrt	0		A	
8902.00.90	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
8903		Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus				
		- aufblasbare Boote				
8903.10.10	INDUSTRY	-- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7		A	
8903.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
		-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor				
8903.91.10	INDUSTRY	--- für die Seeschifffahrt	0		A	
8903.91.90	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	
8903.92	INDUSTRY	-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor				
8903.92.10	INDUSTRY	--- für die Seeschifffahrt	0		A	
		--- andere				
8903.92.91	INDUSTRY	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7		A	
8903.92.99	INDUSTRY	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7		A	
8903.99	INDUSTRY	-- andere				
8903.99.10	INDUSTRY	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7		A	
		--- andere				
8903.99.91	INDUSTRY	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8903.99.99	INDUSTRY	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7		A	
8904.00	INDUSTRY	Schlepper und Schubschiffe				
8904.00.10	INDUSTRY	- Schlepper	0		A	
		- Schubschiffe				
8904.00.91	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	
8904.00.99	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8905		Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen				
		- Schwimmbagger				
8905.10.10	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	
8905.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8905.20.00	INDUSTRY	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0		A	
		- andere				
8905.90.10	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	
8905.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
8906		Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote				
8906.10.00	INDUSTRY	- Kriegsschiffe	0		A	
8906.90	INDUSTRY	- andere				
8906.90.10	INDUSTRY	-- für die Seeschifffahrt	0		A	
		-- andere				
8906.90.91	INDUSTRY	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7		A	
8906.90.99	INDUSTRY	--- andere	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
8907		Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)				
8907.10.00	INDUSTRY	- aufblasbare Flöße	2,7		A	
8907.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
8908.00.00	INDUSTRY	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
90		KAPITEL 90 – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE				
9001		Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)				
		- optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern				
9001.10.10	INDUSTRY	-- Kabel zur Bildübertragung	2,9		A	
9001.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,9		A	
9001.20.00	INDUSTRY	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0,7		A	
9001.30.00	INDUSTRY	- Kontaktlinsen	2,9		A	
9001.40	INDUSTRY	- Brillengläser aus Glas				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9001.40.20	INDUSTRY	-- ohne Korrektionswirkung	2,9		A	
		-- mit Korrektionswirkung				
		--- beide Flächen fertig bearbeitet				
9001.40.41	INDUSTRY	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9		A	
9001.40.49	INDUSTRY	---- andere	2,9		A	
9001.40.80	INDUSTRY	--- andere	2,9		A	
9001.50	INDUSTRY	- Brillengläser aus anderen Stoffen				
9001.50.20	INDUSTRY	-- ohne Korrektionswirkung	2,9		A	
		-- mit Korrektionswirkung				
		--- beide Flächen fertig bearbeitet				
9001.50.41	INDUSTRY	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9		A	
9001.50.49	INDUSTRY	---- andere	2,9		A	
9001.50.80	INDUSTRY	--- andere	2,9		A	
9001.90.00	INDUSTRY	- andere	1,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9002		Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)				
		- Objektive				
9002.11.00	INDUSTRY	-- für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7		A	
9002.19.00	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
9002.20.00	INDUSTRY	- Filter	1,7		A	
9002.90.00	INDUSTRY	- andere	4,2		A	
9003		Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon				
		- Fassungen				
9003.11.00	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	2,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9003.19.00	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	2,2		A	
9003.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,2		A	
9004		Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren				
9004.10	INDUSTRY	- Sonnenbrillen				
9004.10.10	INDUSTRY	-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9		A	
		-- andere				
9004.10.91	INDUSTRY	--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9		A	
9004.10.99	INDUSTRY	--- andere	2,9		A	
		- andere				
9004.90.10	INDUSTRY	-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9		A	
9004.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9005		Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)				
9005.10.00	INDUSTRY	- Ferngläser	4,2		A	
9005.80.00	INDUSTRY	- andere Instrumente	4,2		A	
9005.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2		A	
9006		Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)				
9006.30.00	INDUSTRY	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2		A	
9006.40.00	INDUSTRY	- Sofortbildkameras	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere Fotoapparate				
9006.51.00	INDUSTRY	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2		A	
9006.52.00	INDUSTRY	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2		A	
		-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm				
9006.53.10	INDUSTRY	--- Wegwerffotoapparate	4,2		A	
9006.53.80	INDUSTRY	--- andere	4,2		A	
9006.59.00	INDUSTRY	-- andere	4,2		A	
		- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen				
9006.61.00	INDUSTRY	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2		A	
9006.69.00	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
		- Teile und Zubehör				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9006.91.00	INDUSTRY	-- für Fotoapparate	3,7		A	
9006.99.00	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
9007		Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten				
9007.10.00	INDUSTRY	- Filmkameras	3,7		A	
9007.20.00	INDUSTRY	- Filmvorführapparate	3,7		A	
		- Teile und Zubehör				
9007.91.00	INDUSTRY	-- für Filmkameras	3,7		A	
9007.92.00	INDUSTRY	-- für Filmvorführapparate	3,7		A	
9008		Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate				
9008.50.00	INDUSTRY	- Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9008.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	3,7		A	
9010		Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände				
9010.10.00	INDUSTRY	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7		A	
9010.50.00	INDUSTRY	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	0		A	
9010.60.00	INDUSTRY	- Lichtbildwände	0,7		A	
		- Teile und Zubehör				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9010.90.20	INDUSTRY	-- von Apparaten und Ausrüstungen der Unterposition 9010.50.00 oder 9010.60.00	0		A	
9010.90.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9011		Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion				
		- Stereomikroskope				
9011.10.10	INDUSTRY	-- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0		A	
9011.10.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
		- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion				
9011.20.10	INDUSTRY	-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9011.20.90	INDUSTRY	-- andere	6,7		A	
9011.80.00	INDUSTRY	- andere Mikroskope	1,7		A	
		- Teile und Zubehör				
9011.90.10	INDUSTRY	-- für Mikroskope der Unterposition 9011.10.10 oder 9011.20.10	0		A	
9011.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
9012		Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen				
		- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen				
9012.10.10	INDUSTRY	-- Elektronenmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0		A	
9012.10.90	INDUSTRY	-- andere	0,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Teile und Zubehör				
9012.90.10	INDUSTRY	-- von Geräten der Unterposition 9012.10.10	0		A	
9012.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9013		Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte				
		- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI				
9013.10.10	INDUSTRY	-- Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	1,2		A	
9013.10.90	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9013.20.00	INDUSTRY	- Laser, ausgenommen Laserdioden	0		A	
9013.80	INDUSTRY	- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte				
		-- Flüssigkristallvorrichtungen				
9013.80.20	INDUSTRY	--- aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	0		A	
9013.80.30	INDUSTRY	--- andere	0		A	
9013.80.90	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	
		- Teile und Zubehör				
9013.90.05	INDUSTRY	-- für Zielfernrohre für Waffen oder für Periskope	4,7		A	
9013.90.10	INDUSTRY	-- von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	0		A	
9013.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9014		Kompasse, einschließlich Navigationskompasse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9014.10.00	INDUSTRY	- Kompasse, einschließlich Navigationskompasse	0,7		A	
		- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)				
9014.20.20	INDUSTRY	-- Trägheitsnavigationssysteme	0		A	
9014.20.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9014.80.00	INDUSTRY	- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	0		A	
9014.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0		A	
9015		Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser				
		- Entfernungsmesser				
9015.10.10	INDUSTRY	-- elektronische	0,9		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9015.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Theodolite und Tachymeter				
9015.20.10	INDUSTRY	-- elektronische	0,9		A	
9015.20.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- Nivellierinstrumente				
9015.30.10	INDUSTRY	-- elektronische	3,7		A	
9015.30.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammmetrie				
9015.40.10	INDUSTRY	-- elektronische	0		A	
9015.40.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9015.80.20	INDUSTRY	-- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	0		A	
9015.80.40	INDUSTRY	-- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	0		A	
9015.80.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9015.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0		A	
		Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten				
9016.00.10	INDUSTRY	- Waagen	3,7		A	
9016.00.90	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9017		Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen				
		- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische				
9017.10.10	INDUSTRY	-- Plotter	0		A	
9017.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte				
9017.20.05	INDUSTRY	-- Plotter	0		A	
9017.20.10	INDUSTRY	-- andere Zeicheninstrumente und -geräte	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9017.20.39	INDUSTRY	-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7		A	
9017.20.90	INDUSTRY	-- Recheninstrumente und -geräte	2,7		A	
9017.30.00	INDUSTRY	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	2,7		A	
		- andere Instrumente und Geräte				
9017.80.10	INDUSTRY	-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7		A	
9017.80.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9017.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	2,7		A	
9018		Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe				
		- Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9018.11.00	INDUSTRY	-- Elektrokardiografen	0		A	
9018.12.00	INDUSTRY	-- Ultraschalldiagnosegeräte	0		A	
9018.13.00	INDUSTRY	-- Magnetresonanzgeräte	0		A	
9018.14.00	INDUSTRY	-- Szintigrafiegeräte	0		A	
		-- andere				
9018.19.10	INDUSTRY	--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	0		A	
9018.19.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
9018.20.00	INDUSTRY	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0		A	
		- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen				
		-- Spritzen, auch mit Nadeln				
9018.31.10	INDUSTRY	--- aus Kunststoff	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9018.31.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähnadeln				
9018.32.10	INDUSTRY	--- Hohlnadeln aus Metall	0		A	
9018.32.90	INDUSTRY	--- Operationsnähnadeln	0		A	
9018.39.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte				
9018.41.00	INDUSTRY	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0		A	
		-- andere				
9018.49.10	INDUSTRY	--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	0		A	
9018.49.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9018.50.10	INDUSTRY	-- nicht optische	0		A	
9018.50.90	INDUSTRY	-- optische	0		A	
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte				
9018.90.10	INDUSTRY	-- Blutdruckmessgeräte	0		A	
9018.90.20	INDUSTRY	-- Endoskope	0		A	
9018.90.30	INDUSTRY	-- künstliche Nieren	0		A	
9018.90.40	INDUSTRY	-- Apparate und Geräte für Diathermie	0		A	
9018.90.50	INDUSTRY	-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	0		A	
9018.90.60	INDUSTRY	-- Apparate und Geräte für Anästhesie	0		A	
9018.90.75	INDUSTRY	-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9018.90.84	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9019		Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie				
		- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik				
9019.10.10	INDUSTRY	-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	0		A	
9019.10.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9019.20.00	INDUSTRY	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0		A	
9020.00.00	INDUSTRY	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9021		Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen				
		- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen				
9021.10.10	INDUSTRY	-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	0		A	
9021.10.90	INDUSTRY	-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	0		A	
		- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik				
		-- künstliche Zähne				
9021.21.10	INDUSTRY	--- aus Kunststoff	0		A	
9021.21.90	INDUSTRY	--- aus anderen Stoffen	0		A	
9021.29.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere künstliche Körperteile und Organe				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9021.31.00	INDUSTRY	-- künstliche Gelenke	0		A	
		-- andere				
9021.39.10	INDUSTRY	--- Augenprothesen	0		A	
9021.39.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
9021.40.00	INDUSTRY	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0		A	
9021.50.00	INDUSTRY	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0		A	
		- andere				
9021.90.10	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	0		A	
9021.90.90	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9022		Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen				
		- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie				
9022.12.00	INDUSTRY	-- Apparate für die Computertomografie	0		A	
9022.13.00	INDUSTRY	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	0		A	
9022.14.00	INDUSTRY	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0		A	
9022.19.00	INDUSTRY	-- für andere Zwecke	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie				
9022.21.00	INDUSTRY	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0		A	
9022.29.00	INDUSTRY	-- für andere Zwecke	0		A	
9022.30.00	INDUSTRY	- Röntgenröhren	0		A	
		- andere, einschließlich Teile und Zubehör				
9022.90.20	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör für Röntgenapparate und -geräte	0		A	
9022.90.80	INDUSTRY	-- andere	2,1		A	
		Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9023.00.10	INDUSTRY	- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	0		A	
9023.00.80	INDUSTRY	- andere	0		A	
9024		Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)				
		- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle				
9024.10.20	INDUSTRY	-- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	0		A	
9024.10.40	INDUSTRY	-- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	0		A	
9024.10.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9024.80	INDUSTRY	- andere Maschinen, Apparate und Geräte				
		-- elektronische				
9024.80.11	INDUSTRY	--- zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	0		A	
9024.80.19	INDUSTRY	--- andere	0,8		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9024.80.90	INDUSTRY	-- andere	0,5		A	
9024.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0		A	
9025		Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert				
		- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert				
		-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt				
9025.11.20	INDUSTRY	--- Fieberthermometer	0		A	
9025.11.80	INDUSTRY	--- andere	2,8		A	
		-- andere				
9025.19.20	INDUSTRY	--- elektronische	0		A	
9025.19.80	INDUSTRY	--- andere	0,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9025.80	INDUSTRY	- andere Instrumente				
9025.80.20	INDUSTRY	-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1		A	
		-- andere				
9025.80.40	INDUSTRY	--- elektronische	3,2		A	
9025.80.80	INDUSTRY	--- andere	2,1		A	
9025.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0,8		A	
9026		Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032				
9026.10	INDUSTRY	- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- elektronische				
9026.10.21	INDUSTRY	--- Durchflussmesser	0		A	
9026.10.29	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- andere				
9026.10.81	INDUSTRY	--- Durchflussmesser	0		A	
9026.10.89	INDUSTRY	--- andere	0		A	
9026.20	INDUSTRY	- zum Messen oder Überwachen des Druckes				
9026.20.20	INDUSTRY	-- elektronische	0		A	
		-- andere				
9026.20.40	INDUSTRY	--- Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	0		A	
9026.20.80	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9026.80.20	INDUSTRY	-- elektronische	0		A	
9026.80.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9026.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0		A	
9027		Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome				
		- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch				
9027.10.10	INDUSTRY	-- elektronische	0.6		A	
9027.10.90	INDUSTRY	-- andere	0.6		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9027.20.00	INDUSTRY	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0		A	
9027.30.00	INDUSTRY	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0		A	
9027.50.00	INDUSTRY	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0		A	
9027.80	INDUSTRY	- andere Instrumente, Apparate und Geräte				
9027.80.05	INDUSTRY	-- Belichtungsmesser	0,6		A	
		-- andere				
		--- elektronische				
9027.80.11	INDUSTRY	---- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	0		A	
9027.80.13	INDUSTRY	---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9027.80.17	INDUSTRY	---- andere	0		A	
		--- andere				
9027.80.91	INDUSTRY	---- Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	0		A	
9027.80.99	INDUSTRY	---- andere	0		A	
9027.90	INDUSTRY	- Mikrotome; Teile und Zubehör				
9027.90.10	INDUSTRY	-- Mikrotome	0,6		A	
		-- Teile und Zubehör				
9027.90.50	INDUSTRY	--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027.20 bis 9027.80	0		A	
9027.90.80	INDUSTRY	--- von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	0,6		A	
9028		Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür				
9028.10.00	INDUSTRY	- Gaszähler	2,1		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9028.20.00	INDUSTRY	- Flüssigkeitszähler	2,1		A	
9028.30	INDUSTRY	- Elektrizitätszähler				
		-- Wechselstromzähler				
9028.30.11	INDUSTRY	--- Einphasen-Wechselstromzähler	1,1		A	
9028.30.19	INDUSTRY	--- Drehstromzähler	1,1		A	
9028.30.90	INDUSTRY	-- andere	1,1		A	
		- Teile und Zubehör				
9028.90.10	INDUSTRY	-- für Elektrizitätszähler	0,5		A	
9028.90.90	INDUSTRY	-- andere	0,5		A	
9029		Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9029.10.00	INDUSTRY	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9		A	
9029.20	INDUSTRY	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope				
		-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser				
9029.20.31	INDUSTRY	--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6		A	
9029.20.38	INDUSTRY	--- andere	2,6		A	
9029.20.90	INDUSTRY	-- Stroboskope	2,6		A	
9029.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	2,2		A	
9030		Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9030.10.00	INDUSTRY	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0		A	
9030.20.00	INDUSTRY	- Oszilloskope und Oszillografen	0		A	
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung				
9030.31.00	INDUSTRY	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	1,1		A	
9030.32.00	INDUSTRY	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	0		A	
9030.33	INDUSTRY	-- andere, ohne Registriervorrichtung				
9030.33.20	INDUSTRY	--- Instrumente zur Widerstandsmessung	2,1		A	
		--- andere				
9030.33.30	INDUSTRY	---- elektronische	1,1		A	
9030.33.80	INDUSTRY	---- andere	0,5		A	
9030.39.00	INDUSTRY	-- andere, mit Registriervorrichtung	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9030.40.00	INDUSTRY	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0		A	
		- andere Instrumente, Apparate und Geräte				
9030.82.00	INDUSTRY	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	0		A	
9030.84.00	INDUSTRY	-- andere, mit Registriervorrichtung	0		A	
		-- andere				
9030.89.30	INDUSTRY	--- elektronische	0		A	
9030.89.90	INDUSTRY	--- andere	0,5		A	
9030.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0		A	
9031		Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9031.10.00	INDUSTRY	- Auswuchtmaschinen	0,7		A	
9031.20.00	INDUSTRY	- Prüfstände	2,8		A	
		- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte				
9031.41.00	INDUSTRY	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0		A	
		-- andere				
9031.49.10	INDUSTRY	--- Profilprojektoren	0		A	
9031.49.90	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen				
9031.80.20	INDUSTRY	-- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	0		A	
9031.80.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9031.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	0		A	
9032		Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln				
		- Thermostate				
9032.10.20	INDUSTRY	-- elektronische	2,8		A	
9032.10.80	INDUSTRY	-- andere	2,1		A	
9032.20.00	INDUSTRY	- Druckregler	0,7		A	
		- andere Regler				
9032.81.00	INDUSTRY	-- hydraulische oder pneumatische	0		A	
9032.89.00	INDUSTRY	-- andere	2,8		A	
9032.90.00	INDUSTRY	- Teile und Zubehör	2,8		A	
		Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9033.00.10	INDUSTRY	- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0		A	
9033.00.90	INDUSTRY	- andere	3,7		A	
91		KAPITEL 91 – UHRMACHERWAREN				
9101		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen				
		- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9101.11.00	INDUSTRY	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
9101.19.00	INDUSTRY	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
		- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung				
9101.21.00	INDUSTRY	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
9101.29.00	INDUSTRY	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
		- andere				
9101.91.00	INDUSTRY	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
9101.99.00	INDUSTRY	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9102		Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101				
		- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung				
9102.11.00	INDUSTRY	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
9102.12.00	INDUSTRY	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
9102.19.00	INDUSTRY	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
		- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung				
9102.21.00	INDUSTRY	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9102.29.00	INDUSTRY	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
		- andere				
9102.91.00	INDUSTRY	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
9102.99.00	INDUSTRY	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st		A	
9103		Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104				
9103.10.00	INDUSTRY	- elektrisch betrieben	4,7		A	
9103.90.00	INDUSTRY	- andere	4,7		A	
9104.00.00	INDUSTRY	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7		A	
9105		Andere Uhren				
		- Wecker				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9105.11.00	INDUSTRY	-- elektrisch betrieben	4,7		A	
9105.19.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- Wanduhren				
9105.21.00	INDUSTRY	-- elektrisch betrieben	4,7		A	
9105.29.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
		- andere				
9105.91.00	INDUSTRY	-- elektrisch betrieben	4,7		A	
9105.99.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
9106		Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)				
9106.10.00	INDUSTRY	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9106.90.00	INDUSTRY	- andere	4,7		A	
9107.00.00	INDUSTRY	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7		A	
9108		Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt				
		- elektrisch betrieben				
9108.11.00	INDUSTRY	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7		A	
9108.12.00	INDUSTRY	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7		A	
9108.19.00	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	
9108.20.00	INDUSTRY	- mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR/p/st		A	
9108.90.00	INDUSTRY	- andere	5 MIN 0,17 EUR/p/st		A	
9109		Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt				
9109.10.00	INDUSTRY	- elektrisch betrieben	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9109.90.00	INDUSTRY	- andere	4,7		A	
9110		Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke				
		- Kleinuhr-Werke				
		-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)				
9110.11.10	INDUSTRY	--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR/p/st		A	
9110.11.90	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
9110.12.00	INDUSTRY	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7		A	
9110.19.00	INDUSTRY	-- Uhrrohwerke	4,7		A	
9110.90.00	INDUSTRY	- andere	3,7		A	
9111		Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9111.10.00	INDUSTRY	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6		A	
9111.20.00	INDUSTRY	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6		A	
9111.80.00	INDUSTRY	- andere Gehäuse	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6		A	
9111.90.00	INDUSTRY	- Teile	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6		A	
9112		Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon				
9112.20.00	INDUSTRY	- Gehäuse	2,7		A	
9112.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
9113		Uhrarmbänder und Teile davon				
		- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9113.10.10	INDUSTRY	-- aus Edelmetallen	2,7		A	
9113.10.90	INDUSTRY	-- aus Edelmetallplattierungen	3,7		A	
9113.20.00	INDUSTRY	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6		A	
9113.90.00	INDUSTRY	- andere	6		A	
9114		Andere Uhrenteile				
9114.10.00	INDUSTRY	- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7		A	
9114.30.00	INDUSTRY	- Zifferblätter	2,7		A	
9114.40.00	INDUSTRY	- Werkplatten und Brücken	2,7		A	
9114.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
92		KAPITEL 92 – MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE				
9201		Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen				
9201.10.10	INDUSTRY	-- neu	4		A	
9201.10.90	INDUSTRY	-- gebraucht	4		A	
9201.20.00	INDUSTRY	- Flügel	4		A	
9201.90.00	INDUSTRY	- andere	4		A	
9202		Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)				
		- Streichinstrumente				
9202.10.10	INDUSTRY	-- Geigen	3,2		A	
9202.10.90	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
		- andere				
9202.90.30	INDUSTRY	-- Gitarren	3,2		A	
9202.90.80	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9205		Blasinstrumente (z.B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln				
9205.10.00	INDUSTRY	- Blechblasinstrumente	3,2		A	
		- andere				
9205.90.10	INDUSTRY	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7		A	
9205.90.30	INDUSTRY	-- Mundharmonikas	3,7		A	
9205.90.50	INDUSTRY	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2		A	
9205.90.90	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
9206.00.00	INDUSTRY	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2		A	
9207		Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons				
9207.10.10	INDUSTRY	-- Orgeln	3,2		A	
9207.10.30	INDUSTRY	-- Digital-Pianos	3,2		A	
9207.10.50	INDUSTRY	-- Synthesizer	3,2		A	
9207.10.80	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
		- andere				
9207.90.10	INDUSTRY	-- Gitarren	3,7		A	
9207.90.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
9208		Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in diesem Kapitel anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9208.10.00	INDUSTRY	- Spieldosen	2,7		A	
9208.90.00	INDUSTRY	- andere	3,2		A	
9209		Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art				
9209.30.00	INDUSTRY	- Musiksaiten	2,7		A	
		- andere				
9209.91.00	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7		A	
9209.92.00	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7		A	
9209.94.00	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7		A	
9209.99	INDUSTRY	-- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9209.99.20	INDUSTRY	--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7		A	
		--- andere				
9209.99.40	INDUSTRY	---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2		A	
9209.99.50	INDUSTRY	---- Musikwerke für Spieldosen	1,7		A	
9209.99.70	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
93		KAPITEL 93 – WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR				
9301		Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307				
9301.10.00	INDUSTRY	- Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	0		A	
9301.20.00	INDUSTRY	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9301.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
9302.00.00	INDUSTRY	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7		A	
9303		Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)				
9303.10.00	INDUSTRY	- Vorderlader	3,2		A	
		- andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf				
9303.20.10	INDUSTRY	-- mit einem Lauf, glatt	3,2		A	
9303.20.95	INDUSTRY	-- andere	3,2		A	
9303.30.00	INDUSTRY	- andere Jagd- und Sportgewehre	3,2		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9303.90.00	INDUSTRY	- andere	3,2		A	
9304.00.00	INDUSTRY	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2		A	
9305		Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304				
9305.10.00	INDUSTRY	- für Revolver oder Pistolen	3,2		A	
9305.20.00	INDUSTRY	- für Gewehre der Position 9303	2,7		A	
		- andere				
9305.91.00	INDUSTRY	-- von Kriegswaffen der Position 9301	0		A	
9305.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9306		Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen				
9306.21.00	INDUSTRY	-- Patronen	2,7		A	
9306.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9306.30	INDUSTRY	- andere Patronen und Teile davon				
9306.30.10	INDUSTRY	-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7		A	
		-- andere				
9306.30.30	INDUSTRY	--- für Kriegswaffen	1,7		A	
9306.30.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- andere				
9306.90.10	INDUSTRY	-- zu Kriegszwecken	1,7		A	
9306.90.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9307.00.00	INDUSTRY	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7		A	
94		KAPITEL 94 – MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE				
9401		Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon				
9401.10.00	INDUSTRY	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0		A	
9401.20.00	INDUSTRY	- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7		A	
9401.30.00	INDUSTRY	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9401.40.00	INDUSTRY	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	0		A	
		- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen				
9401.52.00	INDUSTRY	-- aus Bambus	5,6		A	
9401.53.00	INDUSTRY	-- aus Rattan	5,6		A	
9401.59.00	INDUSTRY	-- andere	5,6		A	
		- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz				
9401.61.00	INDUSTRY	-- gepolstert	0		A	
9401.69.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
		- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall				
9401.71.00	INDUSTRY	-- gepolstert	0		A	
9401.79.00	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9401.80.00	INDUSTRY	- andere Sitzmöbel	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9401.90	INDUSTRY	- Teile				
9401.90.10	INDUSTRY	-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7		A	
		-- andere				
9401.90.30	INDUSTRY	--- aus Holz	2,7		A	
9401.90.80	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
9402		Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon				
9402.10.00	INDUSTRY	- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	0		A	
9402.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
9403		Andere Möbel und Teile davon				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9403.10	INDUSTRY	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art				
		-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger				
9403.10.51	INDUSTRY	--- Schreibtische	0		A	
9403.10.58	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm				
9403.10.91	INDUSTRY	--- Schränke mit Türen oder Rollläden	0		A	
9403.10.93	INDUSTRY	--- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	0		A	
9403.10.98	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- andere Metallmöbel				
9403.20.20	INDUSTRY	-- Betten	0		A	
9403.20.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9403.30	INDUSTRY	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art				
		-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9403.30.11	INDUSTRY	--- Schreibtische	0		A	
9403.30.19	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm				
9403.30.91	INDUSTRY	--- Schränke	0		A	
9403.30.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art				
9403.40.10	INDUSTRY	-- Einbauküchenelemente	2,7		A	
9403.40.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9403.50.00	INDUSTRY	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	0		A	
		- andere Holzmöbel				
9403.60.10	INDUSTRY	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	0		A	
9403.60.30	INDUSTRY	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9403.60.90	INDUSTRY	-- andere Holzmöbel	0		A	
9403.70.00	INDUSTRY	- Kunststoffmöbel	0		A	
		- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe				
9403.82.00	INDUSTRY	-- aus Bambus	5,6		A	
9403.83.00	INDUSTRY	-- aus Rattan	5,6		A	
9403.89.00	INDUSTRY	-- andere	5,6		A	
		- Teile				
9403.90.10	INDUSTRY	-- aus Metall	2,7		A	
9403.90.30	INDUSTRY	-- aus Holz	2,7		A	
9403.90.90	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9404		Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen				
9404.10.00	INDUSTRY	- Sprungrahmen	3,7		A	
		- Auflegematratzen				
		-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen				
9404.21.10	INDUSTRY	--- aus Kautschuk	3,7		A	
9404.21.90	INDUSTRY	--- aus Kunststoff	3,7		A	
		-- aus anderen Stoffen				
9404.29.10	INDUSTRY	--- mit Federkern	3,7		A	
9404.29.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9404.30.00	INDUSTRY	- Schlafsäcke	3,7		A	
		- andere				
9404.90.10	INDUSTRY	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7		A	
9404.90.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
9405		Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
9405.10	INDUSTRY	- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art				
		-- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen				
9405.10.21	INDUSTRY	--- aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9405.10.40	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
9405.10.50	INDUSTRY	-- aus Glas	3,7		A	
		-- aus anderen Stoffen				
9405.10.91	INDUSTRY	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7		A	
9405.10.98	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
9405.20	INDUSTRY	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen				
		-- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen				
9405.20.11	INDUSTRY	--- aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7		A	
9405.20.40	INDUSTRY	--- andere	4,7		A	
9405.20.50	INDUSTRY	-- aus Glas	3,7		A	
		-- aus anderen Stoffen				
9405.20.91	INDUSTRY	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9405.20.99	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
9405.30.00	INDUSTRY	- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7		A	
9405.40	INDUSTRY	- andere elektrische Beleuchtungskörper				
9405.40.10	INDUSTRY	-- Scheinwerfer	3,7		A	
		-- andere				
		--- aus Kunststoff				
9405.40.31	INDUSTRY	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7		A	
9405.40.35	INDUSTRY	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7		A	
9405.40.39	INDUSTRY	---- andere	4,7		A	
		--- aus anderen Stoffen				
9405.40.91	INDUSTRY	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7		A	
9405.40.95	INDUSTRY	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9405.40.99	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
9405.50.00	INDUSTRY	- nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7		A	
		- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen				
9405.60.20	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	4,7		A	
9405.60.80	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	2,7		A	
		- Teile				
		-- aus Glas				
9405.91.10	INDUSTRY	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)	5,7		A	
9405.91.90	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
9405.92.00	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	4,7		A	
9405.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9406		Vorgefertigte Gebäude				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9406.10.00	INDUSTRY	- aus Holz	2,7		A	
9406.90	INDUSTRY	- andere				
9406.90.10	INDUSTRY	-- Mobilheime	2,7		A	
		-- andere				
		--- aus Eisen oder Stahl				
9406.90.31	INDUSTRY	---- Gewächshäuser	2,7		A	
9406.90.38	INDUSTRY	---- andere	2,7		A	
9406.90.90	INDUSTRY	--- aus anderen Stoffen	2,7		A	
95		KAPITEL 95 – SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR				
9503.00	INDUSTRY	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9503.00.10	INDUSTRY	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	0		A	
		- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör				
9503.00.21	INDUSTRY	-- Puppen	4,7		A	
9503.00.29	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör	0		A	
9503.00.30	INDUSTRY	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	0		A	
		- andere Bausätze und Baukastenspielzeug				
9503.00.35	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	4,7		A	
9503.00.39	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	0		A	
		- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9503.00.41	INDUSTRY	-- Füllmaterial enthaltend	4,7		A	
9503.00.49	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9503.00.55	INDUSTRY	- Musikspielzeuginstrumente und -geräte	0		A	
		- Puzzles				
9503.00.61	INDUSTRY	-- aus Holz	0		A	
9503.00.69	INDUSTRY	-- andere	4,7		A	
9503.00.70	INDUSTRY	- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7		A	
		- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor				
9503.00.75	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	4,7		A	
9503.00.79	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	0		A	
		- andere				
9503.00.81	INDUSTRY	-- Spielzeugwaffen	0		A	
9503.00.85	INDUSTRY	-- im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9503.00.87	INDUSTRY	-- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	0		A	
		-- andere				
9503.00.95	INDUSTRY	--- aus Kunststoff	4,7		A	
9503.00.99	INDUSTRY	--- andere	0		A	
9504		Videospielkonsolen und -geräte; Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)				
9504.20.00	INDUSTRY	- Billardspiele aller Art und Zubehör	0		A	
		- andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)				
9504.30.10	INDUSTRY	-- Spiele mit Bildschirm	0		A	
9504.30.20	INDUSTRY	-- andere Spiele	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9504.30.90	INDUSTRY	-- Teile	0		A	
9504.40.00	INDUSTRY	- Spielkarten	2,7		A	
9504.50.00	INDUSTRY	- Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504.30	0		A	
		- andere				
9504.90.10	INDUSTRY	-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	0		A	
9504.90.80	INDUSTRY	-- andere	0		A	
9505		Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel				
		- Weihnachtsartikel				
9505.10.10	INDUSTRY	-- aus Glas	0		A	
9505.10.90	INDUSTRY	-- aus anderen Stoffen	2,7		A	
9505.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9506		Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken				
		- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport				
9506.11	INDUSTRY	-- Ski				
9506.11.10	INDUSTRY	--- Langlaufski	3,7		A	
		--- Ski für den alpinen Skilauf				
9506.11.21	INDUSTRY	---- Monoski und Snowboards	3,7		A	
9506.11.29	INDUSTRY	---- andere	3,7		A	
9506.11.80	INDUSTRY	--- andere Ski	3,7		A	
9506.12.00	INDUSTRY	-- Skibindungen	3,7		A	
9506.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport				
9506.21.00	INDUSTRY	-- Windsurfer	2,7		A	
9506.29.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Golfschläger und andere Golfausrüstungen				
9506.31.00	INDUSTRY	-- vollständige Golfschläger	2,7		A	
9506.32.00	INDUSTRY	-- Bälle	2,7		A	
		-- andere				
9506.39.10	INDUSTRY	--- Teile von Golfschlägern	2,7		A	
9506.39.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
9506.40.00	INDUSTRY	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	2,7		A	
		- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung				
9506.51.00	INDUSTRY	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9506.59.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
		- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle				
9506.61.00	INDUSTRY	-- Tennisbälle	2,7		A	
9506.62.00	INDUSTRY	-- aufblasbare Bälle	2,7		A	
		-- andere				
9506.69.10	INDUSTRY	--- Kricket- und Polobälle	0		A	
9506.69.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen				
9506.70.10	INDUSTRY	-- Schlittschuhe	0		A	
9506.70.30	INDUSTRY	-- Rollschuhe	2,7		A	
9506.70.90	INDUSTRY	-- Teile und Zubehör	2,7		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik				
9506.91.10	INDUSTRY	--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7		A	
9506.91.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
		-- andere				
9506.99.10	INDUSTRY	--- Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	0		A	
9506.99.90	INDUSTRY	--- andere	2,7		A	
9507		Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte				
9507.10.00	INDUSTRY	- Angelruten	3,7		A	
		- Angelhaken, auch mit Vorfach				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9507.20.10	INDUSTRY	-- Angelhaken, nicht montiert	1,7		A	
9507.20.90	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	
9507.30.00	INDUSTRY	- Angelrollen	3,7		A	
9507.90.00	INDUSTRY	- andere	3,7		A	
9508		Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen				
9508.10.00	INDUSTRY	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7		A	
9508.90.00	INDUSTRY	- andere	1,7		A	
96		KAPITEL 96 – VERSCHIEDENE WAREN				
9601		Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9601.10.00	INDUSTRY	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7		A	
9601.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
9602.00.00	INDUSTRY	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2		A	
9603		Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9603.10.00	INDUSTRY	- Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7		A	
		- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind				
9603.21.00	INDUSTRY	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7		A	
		-- andere				
9603.29.30	INDUSTRY	--- Haarbürsten	3,7		A	
9603.29.80	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
		- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen				
9603.30.10	INDUSTRY	-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9603.30.90	INDUSTRY	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7		A	
		- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 960330); Kissen und Roller zum Anstreichen				
9603.40.10	INDUSTRY	-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7		A	
9603.40.90	INDUSTRY	-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7		A	
9603.50.00	INDUSTRY	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7		A	
9603.90	INDUSTRY	- andere				
9603.90.10	INDUSTRY	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7		A	
		-- andere				
9603.90.91	INDUSTRY	--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9603.90.99	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
9604.00.00	INDUSTRY	Handsiebe	3,7		A	
9605.00.00	INDUSTRY	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7		A	
9606		Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge				
9606.10.00	INDUSTRY	- Druckknöpfe und Teile davon	3,7		A	
		- Knöpfe				
9606.21.00	INDUSTRY	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7		A	
9606.22.00	INDUSTRY	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7		A	
9606.29.00	INDUSTRY	-- andere	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9606.30.00	INDUSTRY	- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlinge	2,7		A	
9607		Reißverschlüsse und Teile davon				
		- Reißverschlüsse				
9607.11.00	INDUSTRY	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7		A	
9607.19.00	INDUSTRY	-- andere	7,7		A	
		- Teile				
9607.20.10	INDUSTRY	-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7		A	
9607.20.90	INDUSTRY	-- andere	7,7		A	
9608		Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9608.10	INDUSTRY	- Kugelschreiber				
9608.10.10	INDUSTRY	-- mit flüssiger Tinte	3,7		A	
		-- andere				
9608.10.92	INDUSTRY	--- mit auswechselbarer Mine	3,7		A	
9608.10.99	INDUSTRY	--- andere	3,7		A	
9608.20.00	INDUSTRY	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7		A	
9608.30.00	INDUSTRY	- Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte	3,7		A	
9608.40.00	INDUSTRY	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7		A	
9608.50.00	INDUSTRY	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7		A	
9608.60.00	INDUSTRY	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	2,7		A	
		- andere				

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9608.91.00	INDUSTRY	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7		A	
9608.99.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9609		Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide				
		- Stifte mit festem Schutzmantel				
9609.10.10	INDUSTRY	-- Bleistifte	2,7		A	
9609.10.90	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9609.20.00	INDUSTRY	- Minen für Stifte	2,7		A	
		- andere				
9609.90.10	INDUSTRY	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7		A	
9609.90.90	INDUSTRY	-- andere	1,7		A	
9610.00.00	INDUSTRY	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9611.00.00	INDUSTRY	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7		A	
9612		Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln				
		- Bänder				
9612.10.10	INDUSTRY	-- aus Kunststoff	2,7		A	
9612.10.20	INDUSTRY	-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9612.10.80	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9612.20.00	INDUSTRY	- Stempelkissen	2,7		A	
9613		Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte				
9613.10.00	INDUSTRY	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7		A	
9613.20.00	INDUSTRY	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	2,7		A	
9613.80.00	INDUSTRY	- andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7		A	
9613.90.00	INDUSTRY	- Teile	2,7		A	
		Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon				
9614.00.10	INDUSTRY	- Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	0		A	
9614.00.90	INDUSTRY	- andere	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9615		Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon				
		- Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen				
9615.11.00	INDUSTRY	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7		A	
9615.19.00	INDUSTRY	-- andere	2,7		A	
9615.90.00	INDUSTRY	- andere	2,7		A	
9616		Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln				
		- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür				
9616.10.10	INDUSTRY	-- Zerstäuber	2,7		A	
9616.10.90	INDUSTRY	-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9616.20.00	INDUSTRY	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7		A	
9617.00.00	INDUSTRY	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	6,7		A	
9618.00.00	INDUSTRY	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7		A	
9619.00	INDUSTRY	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art				
9619.00.30	INDUSTRY	- aus Spinnstoffwatte	3,8		A	
		- aus anderen Spinnstoffen				
9619.00.40	INDUSTRY	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren	6,3		A	
9619.00.50	INDUSTRY	-- Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren	10,5		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- aus anderen Stoffen				
		-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren				
9619.00.71	INDUSTRY	--- Hygienische Binden (Einlagen)	0		A	
9619.00.75	INDUSTRY	--- Tampons	0		A	
9619.00.79	INDUSTRY	--- andere	0		A	
		-- Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren				
9619.00.81	INDUSTRY	--- Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	0		A	
9619.00.89	INDUSTRY	--- andere (z. B. Artikel für Inkontinenz)	0		A	
9620.00	INDUSTRY	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren				
9620.00.10	INDUSTRY	- von der für Digitalkameras, Fotoapparate oder Videokameras, Filmkameras und Filmvorführapparate verwendeten Art; von der für andere Geräte des Kapitels 90 verwendeten Art	3,7		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
		- andere				
9620.00.91	INDUSTRY	-- aus Kunststoff oder aus Aluminium	6		A	
9620.00.99	INDUSTRY	-- andere	0		A	
97		KAPITEL 97 – KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN				
9701		Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke				
9701.10.00	INDUSTRY	- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0		A	
9701.90.00	INDUSTRY	- andere	0		A	
9702.00.00	INDUSTRY	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	0		A	
9703.00.00	INDUSTRY	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	0		A	

Zolltarif-position (KN 2018)	Sektor	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Fußnote	Abbaustufe	Anmer-kungen
9704.00.00	INDUSTRY	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	0		A	
9705.00.00	INDUSTRY	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	0		A	
9706.00.00	INDUSTRY	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	0		A	

Anlage 2-A-2

STUFENPLAN NEUSEELANDS

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Zusammenhang mit dem Working Tariff Document of New Zealand (Gebrauchszolltarif Neuseelands) gemäß dem Tariff Act von 1988

Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand des Working Tariff Document of New Zealand ausgedrückt und für ihr Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln des Working Tariff Document of New Zealand maßgeblich. Sofern die Positionen des Stufenplans mit den entsprechenden Positionen des Working Tariff Document of New Zealand identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.

STUFENPLAN NEUSEELANDS

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
01	LEBENDE TIERE		
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:		
	- Pferde:		
0101.21.00	-- reinrassige Zuchttiere	frei	A
0101.29.00	-- andere	frei	A
0101.30.00	- Esel	frei	A
0101.90.00	- andere	frei	A
01.02	Rinder, lebend:		
	- Hausrinder:		
0102.21.00	-- reinrassige Zuchttiere	frei	A
0102.29.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Büffel:		
0102.31.00	-- reinrassige Zuchttiere	frei	A
0102.39.00	-- andere	frei	A
0102.90.00	- andere	frei	A
01.03	Schweine, lebend:		
0103.10.00	- reinrassige Zuchttiere	frei	A
	- andere:		
0103.91.00	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	frei	A
0103.92.00	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	frei	A
01.04	Schafe und Ziegen, lebend:		
0104.10.00	- Schafe	frei	A
0104.20.00	- Ziegen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:		
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:		
0105.11.00	-- Hühner	frei	A
0105.12.00	-- Truthühner	frei	A
0105.13.00	-- Enten	frei	A
0105.14.00	-- Gänse	frei	A
0105.15.00	-- Perlhühner	frei	A
	- andere:		
0105.94.00	-- Hühner	frei	A
0105.99.00	-- andere	frei	A
01.06	Andere Tiere, lebend:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Säugetiere:		
0106.11.00	-- Primaten	frei	A
0106.12.00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	frei	A
0106.13.00	-- Kamele (Camelidae)	frei	A
0106.14.00	-- Kaninchen und Hasen	frei	A
0106.19.00	-- andere	frei	A
0106.20.00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	A
	- Vögel:		
0106.31.00	-- Raubvögel	frei	A
0106.32.00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	A
0106.33.00	-- Strauße; Emus (Dromaius novaehollandiae)	frei	A
0106.39.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Insekten:		
0106.41.00	-- Bienen	frei	A
0106.49.00	-- andere	frei	A
0106.90.00	- andere	frei	A
02	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
02.01	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:		
0201.10.00	- ganze oder halbe Tierkörper	frei	A
0201.20.00	- andere Teile, mit Knochen	frei	A
0201.30.00	- ohne Knochen	frei	A
02.02	Fleisch von Rindern, gefroren:		
0202.10.00	- ganze oder halbe Tierkörper	frei	A
0202.20.00	- andere Teile, mit Knochen	frei	A
0202.30.00	- ohne Knochen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
02.03	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	- frisch oder gekühlt:		
0203.11.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	5 %	A
0203.12.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	5 %	A
0203.19.00	-- andere	5 %	A
	- gefroren:		
0203.21.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	5 %	A
0203.22.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	5 %	A
0203.29.00	-- andere	5 %	A
02.04	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:		
0204.10.00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	frei	A
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:		
0204.21.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	frei	A
0204.22.00	-- andere Teile mit Knochen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0204.23.00	-- ohne Knochen	frei	A
0204.30.00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	frei	A
	- anderes Fleisch von Schafen, gefroren:		
0204.41.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	frei	A
0204.42.00	-- andere Teile mit Knochen	frei	A
0204.43.00	-- ohne Knochen	frei	A
0204.50.00	- Fleisch von Ziegen	frei	A
02.05	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205.00.00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	A
02.06	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:		
0206.10.00	- von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	A
	- von Rindern, gefroren:		
0206.21.00	-- Zungen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0206.22.00	-- Lebern	frei	A
0206.29.00	-- andere	frei	A
0206.30.00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	A
	- von Schweinen, gefroren:		
0206.41.00	-- Lebern	frei	A
0206.49.00	-- andere	frei	A
0206.80.00	- andere, frisch oder gekühlt	frei	A
0206.90.00	- andere, gefroren	frei	A
02.07	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 01.05, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	- von Hühnern:		
0207.11.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.12.00	-- unzerteilt, gefroren	5 %	A
0207.13.00	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0207.14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
0207.14.10	--- Lebern	5 %	A
0207.14.90	--- andere	5 %	A
	- von Truthühnern:		
0207.24.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.25.00	-- unzerteilt, gefroren	5 %	A
0207.26.00	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
0207.27.10	--- Lebern	5 %	A
0207.27.90	--- andere	5 %	A
	- von Enten:		
0207.41.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.42.00	-- unzerteilt, gefroren	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0207.43.00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.44.00	-- andere, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.45	-- andere, gefroren:		
0207.45.10	--- Lebern	5 %	A
0207.45.90	--- andere	5 %	A
	- von Gänsen:		
0207.51.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.52.00	-- unzerteilt, gefroren	5 %	A
0207.53.00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.54.00	-- andere, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.55	-- andere, gefroren:		
0207.55.10	--- Lebern	5 %	A
0207.55.90	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0207.60	- von Perlhühnern:		
0207.60.10	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	5 %	A
0207.60.20	-- Lebern, gefroren	5 %	A
0207.60.90	-- andere	5 %	A
02.08	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:		
0208.10.00	- von Kaninchen oder Hasen	frei	A
0208.30.00	- von Primaten	frei	A
0208.40.00	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	frei	A
0208.50.00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	A
0208.60.00	- von Kamelen (Camelidae)	frei	A
0208.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
02.09	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
0209.10.00	- von Schweinen	frei	A
0209.90.00	- andere	frei	A
02.10	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:		
	- Fleisch von Schweinen:		
0210.11.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	frei	A
0210.12.00	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	frei	A
0210.19.00	-- andere	frei	A
0210.20.00	- Fleisch von Rindern	5 %	A
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:		
0210.91.00	-- von Primaten	5 %	A
0210.92.00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0210.93.00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	5 %	A
0210.99	-- andere:		
0210.99.10	--- „Mutton birds“ (Kurzschwanz-Sturmtaucher (Ardenna tenuirostris), Dunkelsturmtaucher (Ardenna grisea), Keilschwanz-Sturmtaucher (Ardenna pacifica) und Blassfuß-Sturmtaucher (Puffinus carneipes))	5 %	A
0210.99.20	--- Geflügellebern	frei	A
0210.99.30	--- andere	5 %	A
03	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
03.01	Fische, lebend:		
	- Zierfische:		
0301.11.00	-- Süßwasserfische	frei	A
0301.19.00	-- andere	frei	A
	- andere Fische, lebend:		
0301.91.00	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj
ABl. L vom 28.2.2024

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0301.92.00	-- Aale (Anguilla spp.)	frei	A
0301.93.00	-- Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.)	frei	A
0301.94.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)	frei	A
0301.95.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	frei	A
0301.99.00	-- andere	frei	A
03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:		
	- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0302.91.00, 0302.92.00 oder 0302.99.00:		
0302.11.00	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	frei	A
0302.13.00	-- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0302.14.00	-- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	frei	A
0302.19.00	-- andere	frei	A
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0302.91.00, 0302.92.00 oder 0302.99.00:		
0302.21.00	-- Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	frei	A
0302.22.00	-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	frei	A
0302.23.00	-- Seezungen (Solea spp.)	frei	A
0302.24.00	-- Steinbutt (Psetta maxima)	frei	A
0302.29.00	-- andere	frei	A
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0302.91.00, 0302.92.00 oder 0302.99.00:		
0302.31.00	-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0302.32.00	-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)	frei	A
0302.33.00	-- echter Bonito	frei	A
0302.34.00	-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)	frei	A
0302.35.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)	frei	A
0302.36.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	frei	A
0302.39.00	-- andere	frei	A
	- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), Sardellen (Engraulis spp.), Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus), Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus), Indische Makrelen (Rastrelliger spp.), Seerfische (Scomberomorus spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.), Buchsen, Crevallen (Caranx spp.), Offiziersbarsch (Rachycentron canadum), Silber Butterfische (Pampus spp.), Pazifischer Makrelenhecht (Cololabis saira), Scads (Decapterus spp.), Lodde (Mallotus villosus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Kawakawa (Euthynnus affinis), Bonitos (Sarda spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0302.91.00, 0302.92.00 oder 0302.99.00:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0302.41.00	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	frei	A
0302.42.00	-- Sardellen (Engraulis spp.)	frei	A
0302.43.00	-- Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus)	frei	A
0302.44.00	-- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)	frei	A
0302.45.00	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.)	frei	A
0302.46.00	-- Offiziersbarsch (Rachycentron canadum)	frei	A
0302.47.00	-- Schwertfisch (Xiphias gladius)	frei	A
0302.49.00	-- andere	frei	A
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0302.91.00, 0302.92.00 oder 0302.99.00:		
0302.51.00	-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0302.52.00	-- Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	frei	A
0302.53.00	-- Köhler (Pollachius virens)	frei	A
0302.54.00	-- Seehechte (Merluccius spp., Urophycis spp.)	frei	A
0302.55.00	-- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma)	frei	A
0302.56.00	-- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou) und Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	frei	A
0302.59.00	-- andere	frei	A
	- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0302.91.00, 0302.92.00 oder 0302.99.00:		
0302.71.00	-- Tilapia (Oreochromis spp.)	frei	A
0302.72.00	-- Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0302.73.00	-- Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.)	frei	A
0302.74.00	-- Aale (Anguilla spp.)	frei	A
0302.79.00	-- andere	frei	A
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0302.91.00, 0302.92.00 oder 0302.99.00:		
0302.81.00	-- Haie	frei	A
0302.82.00	-- von Rochen (Rajidae)	frei	A
0302.83.00	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)	frei	A
0302.84.00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus spp.)	frei	A
0302.85.00	-- Meerbrassen (Sparidae)	frei	A
0302.89	-- andere:		
0302.89.10	--- ganz	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0302.89.20	--- ausgenommen, ohne Kopf	frei	A
0302.89.90	--- andere	frei	A
	- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse:		
0302.91.00	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	frei	A
0302.92.00	-- Haifischflossen	frei	A
0302.99.00	-- andere	frei	A
03.03	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:		
	- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0303.91.00, 0303.92.00 oder 0303.99.00:		
0303.11.00	-- Roter Lachs (Oncorhynchus nerka)	frei	A
0303.12.00	-- andere pazifische Lachse (Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0303.13.00	-- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	frei	A
0303.14.00	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	frei	A
0303.19.00	-- andere	frei	A
	- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0303.91.00, 0303.92.00 oder 0303.99.00:		
0303.23.00	-- Tilapia (Oreochromis spp.)	frei	A
0303.24.00	-- Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	frei	A
0303.25.00	-- Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0303.26.00	-- Aale (Anguilla spp.)	frei	A
0303.29.00	-- andere	frei	A
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0303.91.00, 0303.92.00 oder 0303.99.00:		
0303.31.00	-- Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	frei	A
0303.32.00	-- Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	frei	A
0303.33.00	-- Seezungen (Solea spp.)	frei	A
0303.34.00	-- Steinbutt (Psetta maxima)	frei	A
0303.39.00	-- andere	frei	A
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0303.91.00, 0303.92.00 oder 0303.99.00:		
0303.41.00	-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0303.42.00	-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)	frei	A
0303.43.00	-- echter Bonito	frei	A
0303.44.00	-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)	frei	A
0303.45.00	-- Atlantischer Roter Thunfisch (Thunnus thynnus) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (Thunnus orientalis)	frei	A
0303.46.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)	frei	A
0303.49.00	-- andere	frei	A
	- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), Sardellen (Engraulis spp.), Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus), Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus), Indische Makrelen (Rastrelliger spp.), Seerfische (Scomberomorus spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.), Buchsen, Crevallen (Caranx spp.), Offiziersbarsch (Rachycentron canadum), Silber Butterfische (Pampus spp.), Pazifischer Makrelenhecht (Cololabis saira), Scads (Decapterus spp.), Lodde (Mallotus villosus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Kawakawa (Euthynnus affinis), Bonitos (Sarda spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0303.91.00, 0303.92.00 oder 0303.99.00:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0303.51.00	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	frei	A
0303.53.00	-- Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus)	frei	A
0303.54.00	-- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)	frei	A
0303.55.00	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.)	frei	A
0303.56.00	-- Offiziersbarsch (Rachycentron canadum)	frei	A
0303.57.00	-- Schwertfisch (Xiphias gladius)	frei	A
0303.59.00	-- andere	frei	A
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0303.91.00, 0303.92.00 oder 0303.99.00:		
0303.63.00	-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	frei	A
0303.64.00	-- Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	frei	A
0303.65.00	-- Köhler (Pollachius virens)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0303.66.00	-- Seehechte (Merluccius spp., Urophycis spp.)	frei	A
0303.67.00	-- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma)	frei	A
0303.68.00	-- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou) und Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	frei	A
0303.69.00	-- andere	frei	A
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Tarifpositionen 0303.91.00, 0303.92.00 oder 0303.99.00:		
0303.81.00	-- Haie	frei	A
0303.82.00	-- Rochen (Rajidae)	frei	A
0303.83.00	-- Zahnfische (Dissostichus spp.)	frei	A
0303.84.00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus spp.)	frei	A
0303.89	-- andere:		
0303.89.10	--- ganz	frei	A
0303.89.20	--- ausgenommen, ohne Kopf	frei	A
0303.89.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse:		
0303.91.00	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	frei	A
0303.92.00	-- Haifischflossen	frei	A
0303.99.00	-- andere	frei	A
03.04	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	- frische oder gekühlte Fischfilets von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.):		
0304.31.00	-- von Tilapia (Oreochromis spp.)	frei	A
0304.32.00	-- von Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	frei	A
0304.33.00	-- vom Nilbarsch (Lates niloticus)	frei	A
0304.39.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Frische oder gekühlte Filets von anderen Fischen:		
0304.41.00	-- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	frei	A
0304.42.00	-- von Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	frei	A
0304.43.00	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	frei	A
0304.44.00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	frei	A
0304.45.00	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0304.46.00	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	frei	A
0304.47.00	-- von Haien	frei	A
0304.48.00	-- von Rochen (Rajidae)	frei	A
0304.49.00	-- andere	frei	A
	- andere, frisch oder gekühlt:		
0304.51.00	-- von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.)	frei	A
0304.52.00	-- von Salmoniden	frei	A
0304.53.00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0304.54.00	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	frei	A
0304.55.00	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	frei	A
0304.56.00	-- von Haien	frei	A
0304.57.00	-- von Rochen (Rajidae)	frei	A
0304.59.00	-- andere	frei	A
	- gefrorene Fischfilets von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.):		
0304.61.00	-- von Tilapia (Oreochromis spp.)	frei	A
0304.62.00	-- von Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.)	frei	A
0304.63.00	-- vom Nilbarsch (Lates niloticus)	frei	A
0304.69.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0304.71.00	-- vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	frei	A
0304.72.00	-- vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	frei	A
0304.73.00	-- vom Köhler (Pollachius virens)	frei	A
0304.74.00	-- von Seehechten (Merluccius spp., Urophycis spp.)	frei	A
0304.75.00	-- vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma)	frei	A
0304.79.00	-- andere	frei	A
	- Gefrorene Filets von anderen Fischen:		
0304.81.00	-- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	frei	A
0304.82.00	-- von Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	frei	A
0304.83.00	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0304.84.00	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	frei	A
0304.85.00	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	frei	A
0304.86.00	-- vom Hering (Clupea harengus, Clupea pallasii)	frei	A
0304.87.00	-- von Thunfischen der Gattung Thunnus und vom Echten Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis)	frei	A
0304.88.00	-- von Haien und Rochen (Rajidae)	frei	A
0304.89.00	-- andere	frei	A
	- andere, gefroren:		
0304.91.00	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	frei	A
0304.92.00	-- von Zahnfischen (Dissostichus spp.)	frei	A
0304.93.00	-- von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0304.94.00	-- vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma)	frei	A
0304.95.00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma)	frei	A
0304.96.00	-- von Haien	frei	A
0304.97.00	-- von Rochen (Rajidae)	frei	A
0304.99.00	-- andere	frei	A
03.05	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:		
0305.10.00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	frei	A
0305.20.00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	frei	A
	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0305.31.00	-- von Tilapia (Oreochromis spp.), Welsen (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aalen (Anguilla spp.), vom Nilbarsch (Lates niloticus) und von Schlangenkopffischen (Channa spp.)	frei	A
0305.32.00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	frei	A
0305.39.00	-- andere	frei	A
	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse:		
0305.41.00	-- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	frei	A
0305.42.00	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0305.43.00	-- Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster)	frei	A
0305.44.00	-- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)	frei	A
0305.49.00	-- andere	frei	A
	- Fische, getrocknet, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:		
0305.51.00	-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0305.52.00	-- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)	frei	A
0305.53.00	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	frei	A
0305.54.00	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), Sardellen (Engraulis spp.), Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Sprattus sprattus), Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus), Indische Makrelen (Rastrelliger spp.), Seerfische (Scomberomorus spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (Trachurus spp.), Buchsen, Crevallen (Caranx spp.), Offiziersbarsch (Rachycentron canadum), Silber Butterfische (Pampus spp.), Pazifischer Makrelenhecht (Cololabis saira), Scads (Decapterus spp.), Lodde (Mallotus villosus), Schwertfisch (Xiphias gladius), Kawakawa (Euthynnus affinis), Bonitos (Sarda spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0305.59.00	-- andere	frei	A
	- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse:		
0305.61.00	-- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)	frei	A
0305.62.00	-- Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	frei	A
0305.63.00	-- Sardellen (Engraulis spp.)	frei	A
0305.64.00	-- Tilapia (Oreochromis spp.), Welse (Pangasius spp., Silurus spp., Clarias spp., Ictalurus spp.), Karpfen (Cyprinus spp., Carassius spp., Ctenopharyngodon idellus, Hypophthalmichthys spp., Cirrhinus spp., Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (Channa spp.)	frei	A
0305.69.00	-- andere	frei	A
	- Fischflossen, Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse:		
0305.71.00	-- Haifischflossen	frei	A
0305.72.00	-- Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	frei	A
0305.79.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
03.06	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:		
	- gefroren:		
0306.11.00	-- Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)	frei	A
0306.12.00	-- Hummer (Homarus spp.)	frei	A
0306.14.00	-- Krabben	frei	A
0306.15.00	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	frei	A
0306.16.00	-- Kaltwassergarnelen (Pandalus spp., Crangon crangon)	frei	A
0306.17.00	-- andere Garnelen	frei	A
0306.19.00	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- lebend, frisch oder gekühlt:		
0306.31.00	-- Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.)	frei	A
0306.32.00	-- Hummer (Homarus spp.)	frei	A
0306.33.00	-- Krabben	frei	A
0306.34.00	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	frei	A
0306.35.00	-- Kaltwassergarnelen (Pandalus spp., Crangon crangon)	frei	A
0306.36.00	-- andere Garnelen	frei	A
0306.39.00	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	frei	A
	- andere:		
0306.91	-- Langusten (Palinurus spp., Panulirus spp., Jasus spp.):		
0306.91.10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0306.91.19	--- ganz, gegart	5 %	A
0306.91.29	--- andere	frei	A
0306.92	-- Hummer (Homarus spp.):		
0306.92.10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart	frei	A
0306.92.19	--- ganz, gegart	5 %	A
0306.92.29	--- andere	frei	A
0306.93	-- Krabben:		
0306.93.10	--- geräuchert, auch in ihrer Schale, auch vor oder während des Räucherns gegart	frei	A
0306.93.19	--- ganz, gegart	5 %	A
0306.93.29	--- andere	frei	A
0306.94	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus):		
0306.94.10	--- geräuchert	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0306.94.19	--- ganz, gegart	5 %	A
0306.94.29	--- andere	frei	A
0306.95	-- Garnelen:		
0306.95.10	--- geräuchert	frei	A
0306.95.19	--- ganz, gegart	5 %	A
0306.95.29	--- andere	frei	A
0306.99	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:		
0306.99.10	--- geräuchert	frei	A
0306.99.19	--- ganz, gegart	5 %	A
0306.99.29	--- andere	frei	A
03.07	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Austern:		
0307.11.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.12.00	-- gefroren	frei	A
0307.19.00	-- andere	frei	A
	- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten:		
0307.21.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.22.00	-- gefroren	frei	A
0307.29.00	-- andere	frei	A
	- Miesmuscheln (Mytilus spp., Perna spp.):		
0307.31.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.32.00	-- gefroren	frei	A
0307.39.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Tintenfische und Kalmare:		
0307.42.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.43.00	-- gefroren	frei	A
0307.49.00	-- andere	frei	A
	- Kraken (Octopus spp.):		
0307.51.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.52.00	-- gefroren	frei	A
0307.59.00	-- andere	frei	A
0307.60.00	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	A
	- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (Familien Arcidae, Arcticidae, Cardiidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae):		
0307.71.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0307.72.00	-- gefroren	frei	A
0307.79.00	-- andere	frei	A
	- Seeohren (Haliotis spp.) und Fechterschnecken (Strombus spp.):		
0307.81.00	-- Seeohren (Haliotis spp.), lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.82.00	-- Fechterschnecken (Strombus spp.), lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.83.00	-- Seeohren (Haliotis spp.), gefroren	frei	A
0307.84.00	-- Fechterschnecken (Strombus spp.), gefroren	frei	A
0307.87.00	-- andere Seeohren (Haliotis spp.)	frei	A
0307.88.00	-- andere Fechterschnecken (Strombus spp.)	frei	A
	- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets, genießbar:		
0307.91.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0307.92.00	-- gefroren	frei	A
0307.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
03.08	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar:		
	- Seegurken (Stichopus japonicus, Holothuroidea):		
0308.11.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0308.12.00	-- gefroren	frei	A
0308.19	-- andere:		
0308.19.20	--- geräuchert	frei	A
0308.19.90	--- andere	5 %	A
	- Seeigel (Strongylocentrotus spp., Paracentrotus lividus, Loxechinus albus, Echinus esculentus):		
0308.21.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
0308.22.00	-- gefroren	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0308.29	-- andere:		
0308.29.20	--- geräuchert	frei	A
0308.29.90	--- andere	5 %	A
0308.30	- Quallen (Rhopilema spp.):		
0308.30.10	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
	-- andere:		
0308.30.20	--- gefroren	frei	A
0308.30.30	--- geräuchert	frei	A
0308.30.90	--- andere	5 %	A
0308.90	- andere:		
0308.90.10	-- lebend, frisch oder gekühlt	frei	A
	-- andere:		
0308.90.20	--- gefroren	frei	A
0308.90.30	--- geräuchert	frei	A
0308.90.90	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
04	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIEßBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
04.01	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
0401.10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:		
0401.10.01	-- frisch	frei	A
0401.10.09	-- andere	frei	A
0401.20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT:		
0401.20.01	-- frisch	frei	A
0401.20.09	-- andere	frei	A
0401.40.00	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT	frei	A
0401.50.00	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	frei	A
04.02	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0402.10.00	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	5 %	A
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:		
0402.21.00	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 %	A
0402.29.00	-- andere	5 %	A
	- andere:		
0402.91.00	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	A
0402.99.00	-- andere	frei	A
04.03	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:		
0403.10.00	- Joghurt	5 %	A
0403.90	- andere:		
0403.90.01	-- nicht eingedickt oder gesüßt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- andere:		
0403.90.11	--- flüssig oder stichfest	frei	A
0403.90.19	--- andere	5 %	A
04.04	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
0404.10.00	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 %	A
0404.90	- andere:		
0404.90.01	-- nicht eingedickt oder gesüßt	frei	A
	-- eingedickt oder gesüßt:		
0404.90.11	--- flüssig oder stichfest	frei	A
0404.90.19	--- andere	5 %	A
04.05	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:		
0405.10.00	- Butter	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0405.20.00	- Milchstreichfette	frei	A
0405.90.00	- andere	frei	A
04.06	Käse und Quark/Topfen:		
0406.10.00	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	frei	A
0406.20.00	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	frei	A
0406.30.00	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	frei	A
0406.40.00	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti	frei	A
0406.90.00	- andere Käse	frei	A
04.07	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	- Bruteier:		
0407.11.00	-- von Hühnern (Gallus domesticus)	frei	A
0407.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Eier, frisch:		
0407.21.00	-- von Hühnern (Gallus domesticus)	frei	A
0407.29.00	-- andere	frei	A
0407.90.00	- andere	frei	A
04.08	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	- Eigelb:		
0408.11.00	-- getrocknet	frei	A
0408.19.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
0408.91.00	-- getrocknet	frei	A
0408.99.00	-- andere	frei	A
04.09	Natürlicher Honig		
0409.00.00	Natürlicher Honig	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
04.10	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0410.00.00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	A
05	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar		
0501.00.00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	A
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:		
0502.10.00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	A
0502.90.00	- andere	frei	A
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
0504.00.00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
05.05	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:		
0505.10.00	- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	frei	A
0505.90.00	- andere	frei	A
05.06	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:		
0506.10.00	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	A
0506.90.00	- andere	frei	A
05.07	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:		
0507.10.00	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	A
0507.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
05.08	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon		
0508.00.00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	A
05.10	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht		
0510.00.00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	A
05.11	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:		
0511.10.00	- Rindersperma	frei	A
	- andere:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0511.91.00	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3	frei	A
0511.99.00	-- andere	frei	A
06	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 12.12):		
0601.10.00	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend	frei	A
0601.20.00	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	A
06.02	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:		
0602.10.00	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	frei	A
0602.20.00	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	frei	A
0602.30.00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	frei	A
0602.40.00	- Rosen, auch veredelt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0602.90.00	- andere	frei	A
06.03	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
	- frisch:		
0603.11.00	-- Rosen	frei	A
0603.12.00	-- Nelken	frei	A
0603.13.00	-- Orchideen	frei	A
0603.14.00	-- Chrysanthemen	frei	A
0603.15.00	-- Lilien (Lilium spp.)	frei	A
0603.19.00	-- andere	frei	A
0603.90	- andere:		
0603.90.01	-- getrocknet oder gebleicht	frei	A
0603.90.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
0604.20.00	- frisch	frei	A
0604.90	- andere:		
0604.90.10	-- getrocknet oder gebleicht	frei	A
0604.90.90	-- andere	5 %	A
07	GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
07.01	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:		
0701.10.00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	frei	A
0701.90.00	- andere	frei	A
07.02	Tomaten, frisch oder gekühlt		
0702.00.00	Tomaten, frisch oder gekühlt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
07.03	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der *Allium* spp., frisch oder gekühlt:		
0703.10	- Speisezwiebeln und Schalotten:		
0703.10.01	-- Speisezwiebeln	frei	A
0703.10.09	-- Schalotten	frei	A
0703.20.00	- Knoblauch	frei	A
0703.90.00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp.	frei	A
07.04	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung *Brassica*, frisch oder gekühlt:		
0704.10.00	- Blumenkohl/Karfiol	frei	A
0704.20.00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	frei	A
0704.90.00	- andere	frei	A
07.05	Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium* spp.), frisch oder gekühlt:		
	- Salate:		
0705.11.00	-- Kopfsalat	frei	A
0705.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Chicorée:		
0705.21.00	-- Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)	frei	A
0705.29.00	-- andere	frei	A
07.06	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:		
0706.10.00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	frei	A
0706.90.00	- andere	frei	A
07.07	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707.00.00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	frei	A
07.08	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:		
0708.10.00	- Erbsen (Pisum sativum)	frei	A
0708.20.00	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)	frei	A
0708.90.00	- andere Hülsenfrüchte	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
07.09	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:		
0709.20.00	- Spargel	frei	A
0709.30.00	- Auberginen	frei	A
0709.40.00	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	frei	A
	- Pilze und Trüffeln:		
0709.51.10	-- Pilze der Gattung Agaricus	frei	A
0709.59.00	-- andere	frei	A
0709.60.00	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta	frei	A
0709.70.00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	frei	A
	- andere:		
0709.91.00	-- Artischocken	frei	A
0709.92.00	-- Oliven	frei	A
0709.93.00	-- Kürbisse (Cucurbita spp.)	frei	A
0709.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
07.10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:		
0710.10.00	- Kartoffeln	frei	A
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst:		
0710.21.00	-- Erbsen (Pisum sativum)	frei	A
0710.22.00	-- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)	frei	A
0710.29.00	-- andere	frei	A
0710.30.00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	frei	A
0710.40.00	- Zuckermais	5 %	A
0710.80.00	- anderes Gemüse	frei	A
0710.90.00	- Mischungen von Gemüsen	frei	A
07.11	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
0711.20.00	- Oliven	5 %	A
0711.40.00	- Gurken und Cornichons	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Pilze und Trüffeln:		
0711.51.00	-- Pilze der Gattung Agaricus	5 %	A
0711.59.00	-- andere	5 %	A
0711.90.00	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen	5 %	A
07.12	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:		
0712.20.00	- Speisezwiebeln	5 %	A
	- Pilze, Judasohrpilze (Auricularia spp.), Zitterpilze (Tremella spp.) und Trüffeln:		
0712.31.00	-- Pilze der Gattung Agaricus	5 %	A
0712.32.00	-- Judasohrpilze (Auricularia spp.)	5 %	A
0712.33.00	-- Zitterpilze (Tremella spp.)	5 %	A
0712.39	-- andere:		
0712.39.11	--- Trüffeln	frei	A
0712.39.19	--- andere	5 %	A
0712.90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0712.90.01	-- Mais	frei	A
0712.90.09	-- Kräuter, einschließlich Mischungen	frei	A
0712.90.19	-- andere	frei	A
07.13	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:		
0713.10	- Erbsen (Pisum sativum):		
0713.10.01	-- zerkleinert	frei	A
0713.10.08	-- andere	frei	A
0713.20	- Kichererbsen:		
0713.20.01	-- zerkleinert	frei	A
0713.20.08	-- andere	frei	A
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):		
0713.31.00	-- Bohnen der Art Vigna mungo (L) Hepper oder Vigna radiata (L) Wilczek	frei	A
0713.32.00	-- Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0713.33.00	-- Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris)	frei	A
0713.34.00	-- Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (Vigna subterranea oder Voandzeia subterranea)	frei	A
0713.35.00	-- Kuhbohnen (Vigna unguiculata)	frei	A
0713.39.00	-- andere	frei	A
0713.40.00	- Linsen	frei	A
0713.50.00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor)	frei	A
0713.60.00	- Straucherbsen (Cajanus cajan)	frei	A
0713.90.00	- andere	frei	A
07.14	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
0714.10	- Maniok:		
0714.10.10	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0714.10.90	-- andere	frei	A
0714.20	- Süßkartoffeln:		
0714.20.10	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
0714.20.90	-- andere	frei	A
0714.30	- Yamswurzeln (Dioscorea spp.):		
0714.30.10	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
0714.30.90	-- andere	frei	A
0714.40	- Taro (Colocasia spp.):		
0714.40.10	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
0714.40.90	-- andere	frei	A
0714.50	- Yautia (Xanthosoma spp.):		
0714.50.10	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
0714.50.90	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0714.90	- andere:		
0714.90.20	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
0714.90.80	-- andere	frei	A
08	GENIEßBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
08.01	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:		
	- Kokosnüsse:		
0801.11.00	-- getrocknet	frei	A
0801.12.00	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	frei	A
0801.19.00	-- andere	frei	A
	- Paranüsse:		
0801.21.00	-- in der Schale	frei	A
0801.22.00	-- ohne Schale	frei	A
	- Kaschu-Nüsse:		
0801.31.00	-- in der Schale	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0801.32.00	-- ohne Schale	frei	A
08.02	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:		
	- Mandeln:		
0802.11.00	-- in der Schale	frei	A
0802.12.00	-- ohne Schale	frei	A
	- Haselnüsse (Corylus spp.):		
0802.21.00	-- in der Schale	frei	A
0802.22.00	-- ohne Schale	frei	A
	- Walnüsse:		
0802.31.00	-- in der Schale	frei	A
0802.32.00	-- ohne Schale	frei	A
	- Esskastanien (Castanea spp.):		
0802.41.00	-- in der Schale	frei	A
0802.42.00	-- ohne Schale	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Pistazien:		
0802.51.00	-- in der Schale	frei	A
0802.52.00	-- ohne Schale	frei	A
	- Macadamia-Nüsse:		
0802.61.00	-- in der Schale	frei	A
0802.62.00	-- ohne Schale	frei	A
0802.70.00	- Kolanüsse (Cola spp.)	frei	A
0802.80.00	- Areka-(Betel-)Nüsse	frei	A
0802.90.00	- andere	frei	A
08.03	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet:		
0803.10.00	- Mehlbananen	frei	A
0803.90.00	- andere	frei	A
08.04	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:		
0804.10.00	- Datteln	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0804.20.00	- Feigen	frei	A
0804.30.00	- Ananas	frei	A
0804.40.00	- Avocadofrüchte	frei	A
0804.50.00	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	A
08.05	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
0805.10.00	- Orangen	frei	A
	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:		
0805.21.00	-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	frei	A
0805.22.00	-- Clementinen	frei	A
0805.29.00	-- andere	frei	A
0805.40.00	- Pampelmusen und Grapefruits	frei	A
0805.50.00	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	frei	A
0805.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
08.06	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
0806.10.00	- frisch	frei	A
0806.20.00	- getrocknet	frei	A
08.07	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:		
	- Melonen (einschließlich Wassermelonen):		
0807.11.00	-- Wassermelonen	frei	A
0807.19.00	-- andere	frei	A
0807.20.00	- Papaya-Früchte	frei	A
08.08	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:		
0808.10.00	- Äpfel	frei	A
0808.30.00	- Birnen	frei	A
0808.40.00	- Quitten	frei	A
08.09	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:		
0809.10.00	- Aprikosen/Marillen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Kirschen:		
0809.21.00	-- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	frei	A
0809.29.00	-- andere	frei	A
0809.30.00	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	frei	A
0809.40.00	- Pflaumen und Schlehen	frei	A
08.10	Andere Früchte, frisch:		
0810.10.00	- Erdbeeren	frei	A
0810.20.00	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	frei	A
0810.30.00	- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	A
0810.40.00	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	frei	A
0810.50.00	- Kiwifrüchte	frei	A
0810.60.00	- Durian	frei	A
0810.70.00	- Kaki	frei	A
0810.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
08.11	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
0811.10	- Erdbeeren:		
0811.10.01	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	A
0811.10.09	-- andere	5 %	A
0811.20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:		
0811.20.01	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	A
0811.20.09	-- andere	5 %	A
0811.90	- andere:		
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
0811.90.01	--- Passionsfrüchte	frei	A
0811.90.09	--- andere	frei	A
	-- andere:		
0811.90.11	--- Passionsfrüchte	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0811.90.19	--- andere	5 %	A
08.12	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
0812.10.00	- Kirschen	5 %	A
0812.90.00	- andere	5 %	A
08.13	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 08.01 bis 08.06), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
0813.10.00	- Aprikosen/Marillen	frei	A
0813.20.00	- Pflaumen	frei	A
0813.30.00	- Äpfel	frei	A
0813.40.00	- andere Früchte	frei	A
0813.50.00	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	frei	A
08.14	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt:		
0814.00.01	- Zitronenschalen	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0814.00.09	- andere	frei	A
09	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:		
	- Kaffee, nicht geröstet:		
0901.11.00	-- nicht entkoffeiniert	frei	A
0901.12.00	-- entkoffeiniert	frei	A
	- Kaffee, geröstet:		
0901.21.00	-- nicht entkoffeiniert	5 %	A
0901.22.00	-- entkoffeiniert	5 %	A
0901.90	- andere:		
0901.90.10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	A
0901.90.90	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	5 %	A
09.02	Tee, auch aromatisiert:		
0902.10.00	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0902.20.00	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	A
0902.30.00	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	A
0902.40.00	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	A
09.03	Mate		
0903.00.00	Mate	frei	A
09.04	Pfeffer der Gattung *Piper*; Früchte der Gattung *Capsicum* oder *Pimenta*, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
	- Pfeffer:		
0904.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0904.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
	- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta:		
0904.21.00	-- getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0904.22.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
09.05	Vanille		
0905.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0905.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	A
09.06	Zimt und Zimtblüten:		
	- Weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
0906.11.00	-- Zimt (Cinnamomum zeylanicum Blume)	frei	A
0906.19.00	-- andere	frei	A
0906.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele:		
0907.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0907.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen:		
	- Muskatnüsse:		
0908.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0908.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
	- Muskatblüte:		
0908.21.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0908.22.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
	- Kardamomen:		
0908.31.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0908.32.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:		
	- Korianderfrüchte:		
0909.21.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0909.22.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
	- Kreuzkümmelfrüchte:		
0909.31.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0909.32.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren:		
0909.61.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0909.62.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
09.10	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
	- Ingwer:		
0910.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0910.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
0910.20.00	- Safran	frei	A
0910.30	- Kurkuma:		
0910.30.01	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0910.30.09	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
	- andere Gewürze:		
0910.91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel:		
0910.91.01	--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
0910.91.09	--- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
0910.99	-- andere:		
0910.99.10	--- Curry	5 %	A
0910.99.15	--- andere, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
0910.99.19	--- gemahlen oder sonst zerkleinert	5 %	A
10	GETREIDE		
10.01	Weizen und Mengkorn:		
	- Hartweizen:		
1001.11.00	-- zur Aussaat	frei	A
1001.19.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
1001.91.00	-- zur Aussaat	frei	A
1001.99.00	-- andere	frei	A
10.02	Roggen:		
1002.10.00	- zur Aussaat	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1002.90.00	- andere	frei	A
10.03	Gerste:		
1003.10.00	- zur Aussaat	frei	A
1003.90.00	- andere	frei	A
10.04	Hafer:		
1004.10.00	- zur Aussaat	frei	A
1004.90.00	- andere	frei	A
10.05	Mais:		
1005.10.00	- zur Aussaat	frei	A
1005.90.00	- andere	frei	A
10.06	Reis:		
1006.10.00	- Rohreis (Paddy-Reis)	frei	A
1006.20.00	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	frei	A
1006.30.00	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	frei	A
1006.40.00	- Bruchreis	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
10.07	Körner-Sorghum:		
1007.10.00	- zur Aussaat	frei	A
1007.90.00	- andere	frei	A
10.08	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:		
1008.10.00	- Buchweizen	frei	A
	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum):		
1008.21.00	-- zur Aussaat	frei	A
1008.29.00	-- andere	frei	A
1008.30.00	- Kanariensaat	frei	A
1008.40.00	- Fonio (Digitaria spp.)	frei	A
1008.50.00	- Quinoa (Chenopodium quinoa)	frei	A
1008.60.00	- Triticale	frei	A
1008.90.00	- anderes Getreide	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
11	MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
11.01	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
1101.00.00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	5 %	A
11.02	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:		
1102.20.00	- von Mais	5 %	A
1102.90	- andere:		
1102.90.01	-- von Reis	frei	A
1102.90.10	-- andere	5 %	A
11.03	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:		
	- Grobgrieß und Feingrieß:		
1103.11.00	-- von Weizen	5 %	A
1103.13.00	-- von Mais	5 %	A
1103.19	-- von anderem Getreide:		
1103.19.01	--- von Gerste und Mengkorn	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1103.19.05	--- von Hafer	5 %	A
1103.19.09	--- andere	frei	A
1103.20	- Pellets:		
1103.20.01	-- von Weizen	5 %	A
1103.20.05	-- von Gerste, Mais, Mengkorn, Hafer	5 %	A
1103.20.09	-- von anderem Getreide	frei	A
11.04	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:		
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:		
1104.12.00	-- von Hafer	5 %	A
1104.19.00	-- von anderem Getreide	5 %	A
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):		
1104.22.00	-- von Hafer	5 %	A
1104.23.00	-- von Mais	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1104.29.00	-- von anderem Getreide	5 %	A
1104.30.00	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	5 %	A
11.05	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln:		
1105.10.00	- Mehl, Grieß und Pulver	5 %	A
1105.20.00	- Flocken, Granulat und Pellets	5 %	A
11.06	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:		
1106.10.00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13	frei	A
1106.20.00	- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14	frei	A
1106.30.00	- von Erzeugnissen des Kapitels 8	frei	A
11.07	Malz, auch geröstet:		
1107.10.00	- nicht geröstet	frei	A
1107.20.00	- geröstet	frei	A
11.08	Stärke; Inulin:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Stärke:		
1108.11.00	-- von Weizen	5 %	A
1108.12.00	-- von Mais	5 %	A
1108.13.00	-- von Kartoffeln	5 %	A
1108.14.00	-- von Maniok	5 %	A
1108.19	-- andere Stärke:		
1108.19.01	--- von Pfeilwurz (Arrowroot)	frei	A
1108.19.09	--- andere	5 %	A
1108.20.00	- Inulin	frei	A
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet		
1109.00.00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
12.01	Sojabohnen, auch geschrotet:		
1201.10.00	- zur Aussaat	frei	A
1201.90.00	- andere	frei	A
12.02	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:		
1202.30.00	- zur Aussaat	frei	A
	- andere:		
1202.41.00	-- ungeschält	frei	A
1202.42.00	-- geschält, auch geschrotet	frei	A
12.03	Kopra		
1203.00.00	Kopra	frei	A
12.04	Leinsamen, auch geschrotet		
1204.00.00	Leinsamen, auch geschrotet	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
12.05	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:		
1205.10.00	- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen	frei	A
1205.90.00	- andere	frei	A
12.06	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206.00.00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	frei	A
12.07	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
1207.10.00	- Palmnüsse und Palmkerne	frei	A
	- Baumwollsamen:		
1207.21.00	-- zur Aussaat	frei	A
1207.29.00	-- andere	frei	A
1207.30.00	- Rizinussamen	frei	A
1207.40.00	- Sesamsamen	frei	A
1207.50.00	- Senfsamen	frei	A
1207.60.00	- Saflorsamen (Carthamus tinctorius)	frei	A
1207.70.00	- Melonenkerne	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
1207.91.00	-- Mohnsamen	frei	A
1207.99.00	-- andere	frei	A
12.08	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:		
1208.10.00	- von Sojabohnen	frei	A
1208.90.00	- andere	frei	A
12.09	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:		
1209.10.00	- Samen von Zuckerrüben	frei	A
	- Samen von Futterpflanzen:		
1209.21.00	-- Samen von Luzernen	frei	A
1209.22.00	-- Samen von Klee (Trifolium spp.)	frei	A
1209.23.00	-- Samen von Schwingel	frei	A
1209.24.00	-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)	frei	A
1209.25.00	-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1209.29.00	-- andere	frei	A
1209.30.00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	frei	A
	- andere:		
1209.91.00	-- Samen von Gemüsen	frei	A
1209.99.00	-- andere	frei	A
12.10	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:		
1210.10.00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	frei	A
1210.20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:		
1210.20.01	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets	frei	A
1210.20.09	-- Lupulin	5 %	A
12.11	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:		
1211.20.00	- Ginsengwurzeln	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1211.30.00	- Cocablätter	frei	A
1211.40.00	- Mohnstroh	frei	A
1211.50.00	- Ephedra	frei	A
1211.90.10	- andere	frei	A
12.12	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	- Algen und Tange:		
1212.21.00	-- genießbar	frei	A
1212.29.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
1212.91.00	-- Zuckerrüben	frei	A
1212.92.00	-- Johannisbrot (Carob)	frei	A
1212.93.00	-- Zuckerrohr	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1212.94.00	-- Zichorienwurzeln	frei	A
1212.99.00	-- andere	frei	A
12.13	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets:		
1213.00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets:		
1213.00.01	- Stroh und Spreu von Getreide, gemahlen oder pelletiert für Tierfutter	5 %	A
1213.00.09	- andere	frei	A
12.14	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:		
1214.10.00	- Mehl und Pellets von Luzerne	frei	A
1214.90.00	- andere	frei	A
13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE		
13.01	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame):		
1301.20.00	- Gummi arabicum	frei	A
1301.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
13.02	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:		
1302.11.00	-- Opium	frei	A
1302.12.00	-- von Süßholzwurzeln	frei	A
1302.13.00	-- von Hopfen	frei	A
1302.14.00	-- von Ephedra	frei	A
1302.19.00	-- andere	frei	A
1302.20.00	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	frei	A
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
1302.31.00	-- Agar-Agar	frei	A
1302.32.00	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	frei	A
1302.39.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
14.01	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):		
1401.10.00	- Bambus	frei	A
1401.20.00	- Peddig und Stuhlrohr	frei	A
1401.90.00	- andere	frei	A
14.04	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1404.20.00	- Baumwoll-Linters	frei	A
1404.90.00	- andere	frei	A
15	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15.01	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 02.09 oder 15.03:		
1501.10.00	- Schweineschmalz	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1501.20.00	- anderes Schweinefett	frei	A
1501.90.00	- andere	frei	A
15.02	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 15.03:		
1502.10.00	- Talg	frei	A
1502.90.00	- andere	frei	A
15.03	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
1503.00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:		
1503.00.01	- Oleomargarin	5 %	A
1503.00.09	- andere	frei	A
15.04	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
1504.10.00	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1504.20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:		
1504.20.01	-- Fraktionen	frei	A
1504.20.09	-- andere	5 %	A
1504.30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren:		
1504.30.01	-- Fraktionen	frei	A
1504.30.09	-- andere	5 %	A
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505.00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:		
1505.00.01	- Wollfett, roh	frei	A
1505.00.09	- andere	5 %	A
15.06	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1506.00.00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
15.07	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
1507.10.00	- rohes Öl, auch entschleimt	frei	A
1507.90.00	- andere	frei	A
15.08	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
1508.10.00	- rohes Öl	frei	A
1508.90.00	- andere	frei	A
15.09	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
1509.10.00	- nicht behandelt	frei	A
1509.90.00	- andere	frei	A
15.10	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 15.09		
1510.00.00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 15.09	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
15.11	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
1511.10.00	- rohes Öl	frei	A
1511.90.00	- andere	frei	A
15.12	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:		
1512.11.00	-- rohes Öl	frei	A
1512.19.00	-- andere	frei	A
	- Baumwollsamenöl und seine Fraktionen:		
1512.21.00	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit	frei	A
1512.29.00	-- andere	frei	A
15.13	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:		
1513.11.00	-- rohes Öl	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1513.19	-- andere:		
1513.19.01	--- Fraktionen	5 %	A
1513.19.09	--- andere	5 %	A
	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:		
1513.21.00	-- rohes Öl	frei	A
1513.29.00	-- andere	frei	A
15.14	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen:		
1514.11.00	-- rohes Öl	frei	A
1514.19.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
1514.91.00	-- rohes Öl	frei	A
1514.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
15.15	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	- Leinöl und seine Fraktionen:		
1515.11.00	-- rohes Öl	frei	A
1515.19.00	-- andere	frei	A
	- Maisöl und seine Fraktionen:		
1515.21.00	-- rohes Öl	frei	A
1515.29.00	-- andere	frei	A
1515.30.00	- Rizinusöl und seine Fraktionen	frei	A
1515.50.00	- Sesamöl und seine Fraktionen	frei	A
1515.90.00	- andere	frei	A
15.16	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:		
1516.10.00	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1516.20	- Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:		
1516.20.01	-- wiederverestert	frei	A
1516.20.09	-- hydrierte Öle, die den Charakter von Wachsen haben	frei	A
1516.20.19	-- andere	5 %	A
15.17	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16:		
1517.10.00	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	5 %	A
1517.90	- andere:		
1517.90.01	-- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	5 %	A
1517.90.09	-- flüssige Margarine	5 %	A
	-- andere genießbare Mischungen und Zubereitungen:		
1517.90.11	--- Kokosöl (Kopraöl)	5 %	A
1517.90.19	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
15.18	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1518.00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1518.00.01	- Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16	frei	A
1518.00.09	- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
15.20	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen		
1520.00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:		
1520.00.10	- Glycerin, roh	frei	A
1520.00.90	- Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	A
15.21	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:		
1521.10.00	- Pflanzenwachse	frei	A
1521.90	- andere:		
1521.90.01	-- Bienenwachs	5 %	A
1521.90.09	-- andere	frei	A
15.22	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522.00.00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
16	ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN		
16.01	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601.00.00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	frei	A
16.02	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
1602.10	- homogenisierte Zubereitungen:		
	-- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.10.01	--- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln; Fleischpasten	5 %	A
1602.10.09	--- andere	frei	A
1602.10.19	-- anders verpackt	frei	A
1602.20	- aus Lebern aller Tierarten:		
1602.20.01	-- Gänseleberpasteten	5 %	A
1602.20.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- von Geflügel der Position 01.05:		
1602.31.00	-- von Truthühnern	5 %	A
1602.32	-- von Hühnern:		
	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.32.10	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln; Fleischpasten	5 %	A
1602.32.20	---- andere	frei	A
1602.32.90	--- anders verpackt	frei	A
1602.39	-- andere:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.39.01	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln; Fleischpasten	5 %	A
1602.39.09	---- andere	frei	A
1602.39.19	--- anders verpackt	frei	A
	- von Schweinen:		
1602.41	-- Schinken und Teile davon:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.41.01	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln	5 %	A
1602.41.09	---- andere	frei	A
1602.41.19	--- anders verpackt	frei	A
1602.42	-- Schultern und Teile davon:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.42.01	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln	5 %	A
1602.42.09	---- andere	frei	A
1602.42.19	--- anders verpackt	frei	A
1602.49	-- andere, einschließlich Mischungen:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.49.01	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln; Fleischpasten	5 %	A
1602.49.09	---- andere	frei	A
1602.49.19	--- anders verpackt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1602.50	- von Rindern:		
	-- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.50.01	--- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln; Fleischpasten	5 %	A
1602.50.09	--- andere	frei	A
1602.50.19	-- anders verpackt	frei	A
1602.90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:		
1602.90.01	-- Zubereitungen aus Blut	5 %	A
	-- andere:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1602.90.11	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln; Fleischpasten	5 %	A
1602.90.19	---- andere	frei	A
1602.90.29	--- anders verpackt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
16.03	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603.00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:		
1603.00.01	- von Fleisch, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren	frei	A
1603.00.09	- von anderen wirbellosen Wassertieren	5 %	A
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:		
	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:		
1604.11.00	-- Lachse	frei	A
1604.12.00	-- Heringe	frei	A
1604.13	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße:		
1604.13.01	---- Sardinen und Sprotten	frei	A
1604.13.09	---- andere	5 %	A
1604.13.19	--- anders verpackt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1604.14	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.):		
1604.14.01	--- In luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße	5 %	A
1604.14.09	--- anders verpackt	frei	A
1604.15	-- Makrelen:		
1604.15.01	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße	5 %	A
1604.15.09	--- anders verpackt	frei	A
1604.16	-- Sardellen:		
1604.16.01	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße	5 %	A
1604.16.09	--- anders verpackt	frei	A
1604.17	-- Aale:		
1604.17.10	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße	5 %	A
1604.17.90	--- anders verpackt	frei	A
1604.18	-- Haifischflossen:		
1604.18.10	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1604.18.90	--- anders verpackt	frei	A
1604.19	-- andere:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße:		
1604.19.01	---- Pilcharde, Sild, Makrelenhechte	frei	A
1604.19.09	---- andere	5 %	A
1604.19.19	--- anders verpackt	frei	A
1604.20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:		
	-- Fischzubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1604.20.01	--- Pasten	5 %	A
1604.20.09	--- andere	frei	A
	-- andere:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern, auch mit Zusatz von Flüssigkeit, Öl oder Soße:		
1604.20.11	---- Heringe, Pilcharde, Sardinen, Sild, Sprotten, Makrelenhechte	frei	A
1604.20.19	---- Lachse	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1604.20.29	---- andere	5 %	A
1604.20.39	--- anders verpackt	frei	A
	- Kaviar und Kaviarersatz:		
1604.31.00	-- Kaviar	5 %	A
1604.32.00	-- Kaviarersatz	5 %	A
16.05	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
1605.10	- Krabben:		
	-- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.10.01	--- Pasten	5 %	A
1605.10.09	--- andere	frei	A
1605.10.19	-- andere	frei	A
	- Garnelen:		
1605.21	-- nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.21.10	---- Pasten	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1605.21.20	---- andere	frei	A
1605.21.90	--- andere	frei	A
1605.29	-- andere:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.29.10	---- Pasten	5 %	A
1605.29.20	---- andere	frei	A
1605.29.90	--- andere	frei	A
1605.30	- Hummer:		
	-- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.30.01	--- Pasten	5 %	A
1605.30.09	--- andere	frei	A
1605.30.19	-- andere	frei	A
1605.40	- andere Krebstiere:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.40.01	--- Pasten	5 %	A
1605.40.09	--- andere	frei	A
1605.40.19	-- andere	frei	A
	- Weichtiere:		
1605.51	-- Austern:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.51.10	---- Pasten	5 %	A
1605.51.20	---- andere	frei	A
1605.51.90	--- andere	frei	A
1605.52	-- Jakobs- oder Kammmuscheln:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.52.10	---- Pasten	5 %	A
1605.52.20	---- andere	frei	A
1605.52.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1605.53	-- Miesmuscheln:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.53.10	---- Pasten	5 %	A
1605.53.20	---- andere	frei	A
1605.53.90	--- andere	frei	A
1605.54	-- Tintenfische und Kalmare:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.54.10	---- Pasten	5 %	A
1605.54.20	---- andere	frei	A
1605.54.90	--- andere	frei	A
1605.55	-- Kraken:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.55.10	---- Pasten	5 %	A
1605.55.20	---- andere	frei	A
1605.55.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1605.56	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.56.10	---- Pasten	5 %	A
1605.56.20	---- andere	frei	A
1605.56.90	--- andere	frei	A
1605.57	-- Seeohren:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.57.10	---- Pasten	5 %	A
1605.57.20	---- andere	frei	A
1605.57.90	--- andere	frei	A
1605.58	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.58.10	---- Pasten	5 %	A
1605.58.20	---- andere	frei	A
1605.58.90	--- andere	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1605.59	-- andere:		
	--- Zubereitungen wie Pasten, Würste, „Fertiggerichte“ und dergleichen:		
1605.59.10	---- Pasten	5 %	A
1605.59.20	---- andere	frei	A
1605.59.90	--- andere	frei	A
	- andere wirbellose Wassertiere:		
1605.61	-- Seegurken:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1605.61.10	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln	5 %	A
1605.61.20	---- andere	frei	A
1605.61.90	--- anders verpackt	frei	A
1605.62	-- Seeigel:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1605.62.10	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1605.62.20	---- andere	frei	A
1605.62.90	--- anders verpackt	frei	A
1605.63	-- Quallen:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1605.63.10	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln	5 %	A
1605.63.20	---- andere	frei	A
1605.63.90	--- anders verpackt	frei	A
1605.69	-- andere:		
	--- in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern haltbar gemacht:		
1605.69.10	---- in Kombination mit Gemüse oder anderen Lebensmitteln	5 %	A
1605.69.20	---- andere	frei	A
1605.69.90	--- anders verpackt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
17	ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
17.01	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:		
	- Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:		
1701.12.00	-- Rübenzucker	frei	A
1701.13.00	-- Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	A
1701.14.00	-- anderer Rohrzucker	frei	A
	- andere:		
1701.91.00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	frei	A
1701.99.00	-- andere	frei	A
17.02	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		
	- Lactose und Lactosesirup:		
1702.11.00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1702.19.00	-- andere	5 %	A
1702.20.00	- Ahornzucker und Ahornsirup	frei	A
1702.30.00	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	frei	A
1702.40.00	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	frei	A
1702.50.00	- chemisch reine Fructose	frei	A
1702.60.00	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	frei	A
1702.90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:		
1702.90.01	-- Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Säuglingen	5 %	A
1702.90.09	-- Invertzuckercreme	5 %	A
1702.90.11	-- Zucker und Melassen, karamellisiert	5 %	A
1702.90.18	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
17.03	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:		
1703.10.00	- Rohrzuckermelasse	frei	A
1703.90.00	- andere	frei	A
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):		
1704.10.00	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	5 %	A
1704.90.00	- andere	5 %	A
18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
18.01	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet		
1801.00.00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	A
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall		
1802.00.00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	frei	A
18.03	Kakaomasse, auch entfettet:		
1803.10.00	- nicht entfettet	frei	A
1803.20.00	- ganz oder teilweise entfettet	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
18.04	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl		
1804.00.00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	frei	A
18.05	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1805.00.00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	A
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:		
1806.10.00	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 %	A
1806.20.00	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	5 %	A
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:		
1806.31.00	-- gefüllt	5 %	A
1806.32.00	-- nicht gefüllt	5 %	A
1806.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
19.01	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1901.10	- Zubereitungen zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf:		
1901.10.01	-- kakaohaltig	5 %	A
1901.10.09	-- andere	5 %	A
1901.20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 19.05:		
1901.20.01	-- kakaohaltig	5 %	A
1901.20.09	-- andere	5 %	A
1901.90	- andere:		
1901.90.01	-- kakaohaltig	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1901.90.09	-- andere	5 %	A
19.02	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:		
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:		
1902.11.00	-- Eier enthaltend	5 %	A
1902.19.00	-- andere	5 %	A
1902.20.00	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	5 %	A
1902.30	- andere Teigwaren:		
1902.30.01	-- in Kombination mit anderen Lebensmitteln	5 %	A
1902.30.09	-- andere	5 %	A
1902.40.00	- Couscous	5 %	A
19.03	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		
1903.00.00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
19.04	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1904.10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:		
1904.10.01	-- mit Schokolade oder Kakao überzogen	5 %	A
1904.10.09	-- andere	5 %	A
1904.20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:		
1904.20.10	-- mit Schokolade oder Kakao überzogen	5 %	A
1904.20.50	-- Müsli	5 %	A
1904.20.90	-- andere	5 %	A
1904.30.00	- Bulgur-Weizen	5 %	A
1904.90	- andere:		
1904.90.01	-- mit Schokolade überzogen	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
1904.90.09	-- andere	5 %	A
19.05	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:		
1905.10.00	- Knäckebrot	5 %	A
1905.20.00	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	5 %	A
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:		
1905.31.00	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	5 %	A
1905.32.00	-- Waffeln	5 %	A
1905.40.00	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	5 %	A
1905.90	- andere:		
1905.90.01	-- Hostien; ungesäuertes Brot (Matzen)	frei	A
1905.90.05	-- Kräcker	5 %	A
1905.90.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
20.01	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2001.10.00	- Gurken und Cornichons	5 %	A
2001.90	- andere:		
2001.90.01	-- anderes Gemüse und andere Früchte und Nüsse	5 %	A
2001.90.09	-- andere genießbare Pflanzenteile	5 %	A
20.02	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2002.10.00	- Tomaten, ganz oder in Stücken	frei	A
2002.90	- andere:		
2002.90.01	-- Saft, Mark und Konzentrat	frei	A
2002.90.09	-- andere	frei	A
20.03	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2003.10.10	- Pilze der Gattung Agaricus	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2003.90	- andere:		
2003.90.10	-- Trüffeln	5 %	A
2003.90.90	-- andere	5 %	A
20.04	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06:		
2004.10.00	- Kartoffeln	5 %	A
2004.90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
2004.90.01	-- Zuckermais, Weinblätter, Yamswurzeln (Süßkartoffeln), Hopfentriebe und Palmherzen	5 %	A
2004.90.09	-- andere	5 %	A
20.05	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06:		
2005.10.00	- Gemüse, homogenisiert	5 %	A
2005.20.00	- Kartoffeln	5 %	A
2005.40.00	- Erbsen (Pisum sativum)	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):		
2005.51.00	-- Bohnen, ausgelöst	5 %	A
2005.59.00	-- andere	5 %	A
2005.60.00	- Spargel	5 %	A
2005.70.00	- Oliven	frei	A
2005.80.00	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5 %	A
	- Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
2005.91.00	-- Bambussprossen	5 %	A
2005.99	-- andere:		
2005.99.01	--- Kapern	frei	A
2005.99.09	--- andere Arten	5 %	A
20.06	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2006.00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
2006.00.10	- Fruchtschalen	frei	A
	- Gemüse:		
2006.00.20	-- Spargel	5 %	A
2006.00.30	-- Oliven und Kapern	frei	A
2006.00.40	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5 %	A
2006.00.50	-- Erbsen (Pisum sativum) und Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)	5 %	A
2006.00.70	-- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen	5 %	A
2006.00.90	- andere	5 %	A
20.07	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- oder Nussmuse und Frucht- oder Nusspasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
2007.10.00	- homogenisierte Zubereitungen	5 %	A
	- andere:		
2007.91.00	-- Zitrusfrüchte	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2007.99.00	-- andere	5 %	A
20.08	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:		
2008.11.00	-- Erdnüsse	frei	A
2008.19	-- andere, einschließlich Mischungen:		
2008.19.01	--- Kaschu-Nüsse	frei	A
2008.19.09	--- andere	frei	A
2008.20	- Ananas:		
2008.20.01	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	frei	A
2008.20.09	-- andere	frei	A
2008.30	- Zitrusfrüchte:		
2008.30.01	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
2008.30.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2008.40	- Birnen:		
2008.40.01	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
2008.40.09	-- andere	5 %	A
2008.50	- Aprikosen/Marillen:		
2008.50.01	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
2008.50.09	-- andere	5 %	A
2008.60	- Kirschen:		
2008.60.01	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
2008.60.09	-- andere	frei	A
2008.70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:		
2008.70.01	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
2008.70.09	-- andere	5 %	A
2008.80	- Erdbeeren:		
2008.80.01	-- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2008.80.09	-- andere	5 %	A
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19:		
2008.91.00	-- Palmherzen	5 %	A
2008.93	-- Preiselbeeren und Moosbeeren (Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos, Vaccinium vitis-idaea):		
2008.93.10	--- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von anderem Zucker	5 %	A
2008.93.90	--- andere	5 %	A
2008.97.00	-- Mischungen	5 %	A
2008.99	-- andere:		
2008.99.01	--- Stängel und andere Pflanzenteile, ausgenommen Früchte	frei	A
	--- andere:		
2008.99.11	---- gekocht und durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	5 %	A
	---- andere:		
2008.99.21	----- Pflaumen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2008.99.25	----- Äpfel, Pflaumen	5 %	A
2008.99.31	----- andere Beerenfrüchte	5 %	A
2008.99.39	----- andere	frei	A
20.09	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	- Orangensaft:		
2009.11	-- gefroren:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.11.01	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.11.09	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.11.11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.11.19	---- andere	5 %	A
2009.12	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- in Großbehältnissen:		
2009.12.11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.12.19	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.12.21	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.12.29	---- andere	5 %	A
2009.19	-- andere:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.19.12	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.19.18	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.19.21	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.19.29	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:		
2009.21	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.21.11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.21.19	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.21.21	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.21.29	---- andere	5 %	A
2009.29	-- andere:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.29.11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.29.19	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.29.21	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.29.29	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):		
2009.31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:		
	--- aus Limetten:		
	---- in Großbehältnissen:		
2009.31.11	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.31.19	----- andere	5 %	A
	---- in anderen Behältnissen:		
2009.31.21	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.31.29	----- andere	5 %	A
	--- andere:		
	---- in Großbehältnissen:		
2009.31.31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.31.39	----- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	---- in anderen Behältnissen:		
2009.31.41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.31.49	----- andere	5 %	A
2009.39	-- andere:		
	--- aus Limetten:		
	---- in Großbehältnissen:		
2009.39.11	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.39.19	----- andere	5 %	A
	---- in anderen Behältnissen:		
2009.39.21	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.39.29	----- andere	5 %	A
	--- andere:		
	---- in Großbehältnissen:		
2009.39.31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2009.39.39	----- andere	5 %	A
	---- in anderen Behältnissen:		
2009.39.41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.39.49	----- andere	5 %	A
	- Ananassaft:		
2009.41.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	frei	A
2009.49.00	-- andere	frei	A
2009.50	- Tomatensaft:		
	-- in Großbehältnissen:		
2009.50.01	--- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.50.09	--- andere	5 %	A
	-- in anderen Behältnissen:		
2009.50.11	--- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.50.19	--- andere	5 %	A
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2009.61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.61.11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.61.19	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.61.21	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.61.29	---- andere	5 %	A
2009.69	-- andere:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.69.11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.69.19	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.69.21	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.69.29	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Apfelsaft:		
2009.71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.71.11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.71.19	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.71.21	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.71.29	---- andere	5 %	A
2009.79	-- andere:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.79.31	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.79.39	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.79.41	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.79.49	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):		
2009.81	-- Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren (Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos, Vaccinium vitis-idaea):		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.81.10	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.81.20	---- andere	5 %	A
2009.81.90	--- in anderen Behältnissen	5 %	A
2009.89	-- andere:		
	--- in Großbehältnissen:		
2009.89.10	---- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.89.20	---- andere	5 %	A
	--- in anderen Behältnissen:		
2009.89.30	---- Fruchtsäfte	5 %	A
	---- Gemüsesäfte:		
2009.89.40	----- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2009.89.90	----- andere	5 %	A
2009.90	- Mischungen von Säften:		
	-- in Großbehältnissen:		
2009.90.01	--- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
2009.90.09	--- andere	5 %	A
	-- in anderen Behältnissen:		
2009.90.11	--- zugesetzten Zucker enthaltend	5 %	A
	--- andere:		
2009.90.21	---- aus Früchten	5 %	A
2009.90.29	---- andere	5 %	A
21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN		
21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:		
2101.11.00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	5 %	A
2101.12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:		
2101.12.10	--- Kaffeepasten aus gemahlenem, geröstetem Kaffee, pflanzlichen Fetten sowie manchmal auch noch anderen Zutaten	5 %	A
2101.12.90	--- andere	5 %	A
2101.20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:		
2101.20.01	-- Zubereitungen aus einer Mischung aus Tee, Milchpulver und Zucker	5 %	A
2101.20.09	-- andere	frei	A
2101.30.00	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
21.02	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 30.02); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:		
2102.10.00	- Hefen, lebend	frei	A
2102.20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:		
2102.20.01	-- Hefen, nicht lebend	frei	A
	-- andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:		
2102.20.11	--- von Algen	frei	A
2102.20.19	--- andere	5 %	A
2102.30.00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	5 %	A
21.03	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
2103.10.00	- Sojasoße	5 %	A
2103.20.00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	5 %	A
2103.30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
2103.30.01	-- Senfmehl	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2103.30.09	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	5 %	A
2103.90.00	- andere	5 %	A
21.04	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:		
2104.10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:		
2104.10.01	-- Fische, Krebstiere und Weichtiere	5 %	A
2104.10.09	-- andere	5 %	A
2104.20.00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	5 %	A
21.05	Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105.00	Speiseeis, auch kakaohaltig:		
2105.00.10	- kakaohaltig	5 %	A
	- alkoholhaltig:		
2105.00.11	-- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	5 %	A
2105.00.21	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol	5 %	A
2105.00.29	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 6 % vol	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2105.00.31	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 % vol bis 9 % vol:	5 %	A
2105.00.39	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 9 % vol bis 14 % vol	5 %	A
2105.00.42	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol	5 %	A
2105.00.49	-- andere	5 %	A
2105.00.59	- andere	5 %	A
21.06	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
2106.10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:		
2106.10.01	-- pflanzliche Protein-Texturate	frei	A
2106.10.09	-- andere	5 %	A
2106.90	- andere:		
2106.90.10	-- Tabletten, die aus Saccharin und einem Lebensmittel bestehen und zum Süßen verwendet werden	5 %	A
	-- zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von einem oder mehreren Riechstoffen:		
2106.90.20	--- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol:		
2106.90.31	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2106.90.39	---- andere	frei	A
	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 6 % vol:		
2106.90.41	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2106.90.49	---- andere	frei	A
	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 % vol bis 9 % vol:		
2106.90.51	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2106.90.59	---- andere	frei	A
	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 9 % vol bis 14 % vol:		
2106.90.61	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2106.90.69	---- andere	frei	A
	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol:		
2106.90.71	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2106.90.79	---- andere	frei	A
	--- andere:		
2106.90.81	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2106.90.89	---- andere	frei	A
2106.90	-- alkoholhaltige Speiseeismischungen:		
2106.90.91	--- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	5 %	A
2106.90.92	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol:	5 %	A
2106.90.93	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 6 % vol	5 %	A
2106.90.94	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 % vol bis 9 % vol:	5 %	A
2106.90.95	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 9 % vol bis 14 % vol:	5 %	A
2106.90.98	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol	5 %	A
2106.90.97	--- andere	5 %	A
2106.90.99	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
22	GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
22.01	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:		
2201.10	- Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser:		
2201.10.01	-- in Metallbehältnissen	5 %	A
2201.10.09	-- andere	5 %	A
2201.90	- andere:		
2201.90.01	-- in Metallbehältnissen	5 %	A
2201.90.09	-- andere	5 %	A
22.02	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09:		
2202.10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen:		
2202.10.01	-- in Metallbehältnissen	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2202.10.09	-- andere	5 %	A
	- andere:		
2202.91	-- alkoholfreies Bier:		
2202.91.10	--- in Metallbehältnissen	5 %	A
2202.91.90	--- andere	5 %	A
2202.99	-- andere:		
2202.99.10	--- in Metallbehältnissen	5 %	A
2202.99.90	--- andere	5 %	A
22.03	Bier aus Malz		
2203.00	Bier aus Malz:		
2203.00.02	- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	frei	A
2203.00.12	- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol:	frei	A
2203.00.22	- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 4,35 % vol:	frei	A
2203.00.31	- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 4,35 % vol bis 5 % vol:	frei	A
2203.00.39	- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5 % vol	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
22.04	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09:		
2204.10	- Schaumwein:		
2204.10.01	-- Champagner	frei	A
	-- andere:		
2204.10.12	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
2204.10.18	--- andere	5 %	A
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:		
2204.21	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
2204.21.02	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
	--- andere:		
2204.21.13	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol, angereichert mit Branntwein oder einem branntweinhaltigen Stoff	5 %	A
2204.21.18	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2204.22	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 bis einschließlich 10 Litern:		
2204.22.10	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
	--- andere:		
2204.22.19	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol, angereichert mit Branntwein oder einem branntweinhaltigen Stoff	5 %	A
2204.22.90	---- andere	5 %	A
2204.29	-- andere:		
2204.29.10	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
	--- andere:		
2204.29.20	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol, angereichert mit Branntwein oder einem branntweinhaltigen Stoff	5 %	A
2204.29.90	---- andere	5 %	A
2204.30.00	- anderer Traubenmost	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:		
2205.10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
	-- Wermutwein:		
2205.10.01	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	--- andere:		
2205.10.12	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol, angereichert mit Branntwein oder einem branntweinhaltigen Stoff	frei	A
2205.10.19	---- andere	frei	A
	-- andere:		
2205.10.22	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
	--- andere:		
2205.10.33	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol, angereichert mit Branntwein oder einem branntweinhaltigen Stoff	5 %	A
2205.10.38	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2205.90	- andere:		
	-- Wermutwein:		
2205.90.01	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	--- andere:		
2205.90.12	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol, angereichert mit Branntwein oder einem branntweinhaltigen Stoff	frei	A
2205.90.19	---- andere	frei	A
	-- andere:		
2205.90.22	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
	--- andere:		
2205.90.33	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol, angereichert mit Branntwein oder einem branntweinhaltigen Stoff	5 %	A
2205.90.38	---- andere	5 %	A
22.06	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2206.00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	- Fruchtweine und Gemüseweine:		
	-- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 14 % vol:		
2206.00.02	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.08	--- andere	frei	A
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol:		
2206.00.12	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.17	--- andere	frei	A
	-- andere:		
2206.00.22	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.28	--- andere	frei	A
	- andere:		
2206.00.32	-- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol:		
2206.00.33	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.37	--- andere	frei	A
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 6 % vol		
2206.00.43	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.47	--- andere	frei	A
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 % vol bis 9 % vol:		
2206.00.53	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.57	--- andere	frei	A
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 9 % vol bis 14 % vol:		
2206.00.62	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.68	--- andere	frei	A
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol:		
2206.00.71	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2206.00.78	--- andere	frei	A
	-- andere:		
2206.00.81	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2206.00.89	--- andere	frei	A
22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:		
2207.10	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt:		
	-- rektifizierte Branntweine aus Wein:		
2207.10.11	--- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2207.10.19	--- andere	frei	A
	-- andere Arten:		
2207.10.21	--- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2207.10.29	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2207.20	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:		
2207.20.01	-- Ethylalkohol, vergällt nach einer vom Chief Executive der neuseeländischen Zollbehörde genehmigten Formel	frei	A
	-- Ethylalkohol, vergällt, dem in einem gegebenenfalls vom Chief Executive der neuseeländischen Zollbehörde vorgesehenen Verhältnis und unter den gegebenenfalls von diesem vorgesehenen Bedingungen Ethylether, Benzol oder zugelassene Erdölerzeugnisse beigemischt wurden:		
2207.20.12	--- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	--- andere:		
2207.20.18	---- Flugbenzin	frei	A
	---- andere:		
2207.20.23	----- weiter vermischt mit Motorenbenzin und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	frei	A
2207.20.27	----- weiter vermischt mit Diesel, Biodiesel oder anderen Stoffen und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	frei	A
2207.20.32	----- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Ethylalkohol, vergällt, mit anderen Stoffen vermischt und als Kraftstoff für Motoren verwendbar:		
2207.20.33	--- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	--- andere:		
2207.20.35	---- mit Motorenbenzin vermischt	frei	A
2207.20.37	---- andere	frei	A
	-- andere Arten:		
2207.20.41	--- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2207.20.49	--- andere	frei	A
22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:		
2208.20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester:		
	-- dessen Alkoholgehalt mit dem Aräometer der OIML bestimmt werden kann:		
	--- Weinbrand:		
	---- mit einem Zollwert von weniger als 22,00 $ pro Liter Alkohol:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2208.20.02	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.20.04	----- andere	frei	A
	---- andere:		
2208.20.06	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.20.08	----- andere	frei	A
	--- andere:		
2208.20.11	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.20.19	---- andere	frei	A
	-- andere:		
2208.20.21	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.20.29	--- andere	frei	A
2208.30	- Whisky:		
	-- dessen Alkoholgehalt mit dem Aräometer der OIML bestimmt werden kann:		
	--- mit einem Zollwert von weniger als 22,00 $ pro Liter Alkohol:		
2208.30.02	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2208.30.04	---- andere	frei	A
	--- andere:		
2208.30.06	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.30.08	---- andere	frei	A
	-- andere:		
2208.30.11	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.30.19	--- andere	frei	A
2208.40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse:		
	-- deren Alkoholgehalt mit dem Aräometer der OIML bestimmt werden kann:		
	--- mit einem Zollwert von weniger als 22,00 $ pro Liter Alkohol:		
2208.40.02	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.40.04	---- andere	frei	A
	--- andere:		
2208.40.06	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2208.40.08	---- andere	frei	A
	-- andere:		
2208.40.11	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.40.19	--- andere	frei	A
2208.50	- Gin und Genever:		
	-- deren Alkoholgehalt mit dem Aräometer der OIML bestimmt werden kann:		
	--- mit einem Zollwert von weniger als 22,00 $ pro Liter Alkohol:		
2208.50.02	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
2208.50.04	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
2208.50.06	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	0,50 $/l Alkohol*	A
2208.50.08	---- andere	0,50 $/l Alkohol*	A
	-- andere:		
2208.50.11	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2208.50.19	--- andere	frei	A
2208.60	- Wodka		
	-- dessen Alkoholgehalt mit dem Aräometer der OIML bestimmt werden kann:		
	--- mit einem Zollwert von weniger als 22,00 $ pro Liter Alkohol:		
2208.60.11	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
2208.60.19	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
2208.60.21	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	0,50 $/l Alkohol*	A
2208.60.29	---- andere	0,50 $/l Alkohol*	A
	-- andere:		
2208.60.91	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.60.99	--- andere	frei	A
2208.70	- Likör:		
2208.70.10	-- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- andere:		
2208.70.20	--- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	frei	A
2208.70.30	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol:	frei	A
2208.70.40	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 6 % vol	frei	A
2208.70.50	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 % vol bis 9 % vol pro l	frei	A
2208.70.60	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 9 % vol bis 14 % vol pro l	5 %	A
2208.70.71	--- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol pro l Alkohol	5 %	A
2208.70.80	--- andere	frei	A
2208.90	- andere:		
	-- Bitter:		
2208.90.02	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	--- andere:		
2208.90.06	---- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 23 % vol	frei	A
2208.90.08	---- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, deren Alkoholgehalt mit dem Aräometer der OIML bestimmt werden kann:		
2208.90.42	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2208.90.48	--- andere	frei	A
	-- andere:		
2208.90.53	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	--- andere:		
2208.90.58	---- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	frei	A
2208.90.62	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol:	frei	A
2208.90.68	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 6 % vol:	frei	A
2208.90.72	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 % vol bis 9 % vol:	frei	A
2208.90.78	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 9 % vol bis 14 % vol:	frei	A
2208.90.85	---- Mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol:	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2208.90.97	---- andere:	frei	A
22.09	Speiseessig		
2209.00.00	Speiseessig	frei	A
23	RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
23.01	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:		
2301.10.00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	5 %	A
2301.20.00	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	5 %	A
23.02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:		
2302.10.00	- von Mais	frei	A
2302.30.00	- von Weizen	frei	A
2302.40.00	- von anderem Getreide	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2302.50.00	- von Hülsenfrüchten	frei	A
23.03	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:		
2303.10.00	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	frei	A
2303.20.00	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	frei	A
2303.30.00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	A
23.04	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets		
2304.00.00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	A
23.05	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets		
2305.00.00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
23.06	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23.04 und 23.05:		
2306.10.00	- aus Baumwollsamen	frei	A
2306.20.00	- aus Leinsamen	frei	A
2306.30.00	- aus Sonnenblumenkernen	frei	A
	- aus Raps- oder Rübsensamen:		
2306.41.00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei	A
2306.49.00	-- andere	frei	A
2306.50.00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	A
2306.60.00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	A
2306.90.00	- andere	frei	A
23.07	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
2307.00.00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
23.08	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2308.00.00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
23.09	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:		
2309.10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
2309.10.01	-- Hundekuchen und ähnliches Gebäck	5 %	A
2309.10.09	-- zubereitetes Katzen- oder Hundefutter in luftdicht verschlossenen Behältnissen	5 %	A
2309.10.19	-- andere	5 %	A
2309.90	- andere:		
2309.90.01	-- Hundekuchen und ähnliches Gebäck	5 %	A
2309.90.09	-- Lecksteine für Schafe und Rinder	frei	A
2309.90.19	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE		
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:		
2401.10	- Tabak, nicht entrippt:		
	-- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area zu:		
2401.10.01	--- Zigarren	frei	A
2401.10.09	--- Tabak, Zigaretten, Schnupftabak	frei	A
2401.10.19	-- zu anderer Verwendung	frei	A
2401.20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt:		
	-- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area zu:		
2401.20.01	--- Zigarren	frei	A
2401.20.09	--- Tabak, Zigaretten, Schnupftabak	frei	A
2401.20.19	-- zu anderer Verwendung	frei	A
2401.30	- Tabakabfälle:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area zu:		
2401.30.01	--- Zigarren	frei	A
2401.30.09	--- Tabak, Zigaretten, Schnupftabak	frei	A
2401.30.19	-- zu anderer Verwendung	frei	A
24.02	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:		
2402.10.00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend, je kg Tabakgehalt	frei	A
2402.20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:		
2402.20.10	-- mit einem tatsächlichen Tabakgehalt von mehr als 0,8 kg je 1 000 Zigaretten	5 %	A
2402.20.90	-- mit einem tatsächlichen Tabakgehalt von 0,8 kg oder weniger je 1 000 Zigaretten	5 %	A
2402.90	- andere:		
2402.90.01	-- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabakersatzstoffe enthaltend	frei	A
	-- Zigaretten, Tabakersatzstoffe enthaltend:		
2402.90.12	--- mit einem Gewicht von mehr als 1,1 kg je 1 000 Stück	frei	A
2402.90.18	--- mit einem Gewicht von 1,1 kg oder weniger je 1 000 Stück	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
24.03	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:		
	- Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen:		
2403.11	-- Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel:		
2403.11.10	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
2403.11.90	--- andere	5 %	A
2403.19	-- andere:		
2403.19.10	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
2403.19.90	--- andere	5 %	A
	- andere:		
2403.91	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak:		
2403.91.10	--- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	5 %	A
2403.91.90	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2403.99	-- andere:		
2403.99.02	--- Schnupftabak	frei	A
2403.99.09	--- Tabakauszüge und Tabaksoßen	frei	A
2403.99.11	--- Rauchmischungen, Tabakersatzstoffe enthaltend	frei	A
2403.99.90	--- andere	5 %	A
25	SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
25.01	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser		
2501.00.00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser	frei	A
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet		
2502.00.00	Schwefelkies, nicht geröstet	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503.00.00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	frei	A
25.04	Natürlicher Grafit:		
2504.10.00	- in Pulverform oder in Flocken	frei	A
2504.90.00	- andere	frei	A
25.05	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:		
2505.10.00	- kieselsaure Sande und Quarzsande	frei	A
2505.90.00	- andere	frei	A
25.06	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
2506.10.00	- Quarz	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2506.20.00	- Quarzite	frei	A
25.07	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507.00.00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt	frei	A
25.08	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 68.06), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:		
2508.10.00	- Bentonit	frei	A
2508.30.00	- feuerfester Ton und Lehm	frei	A
2508.40.00	- anderer Ton und Lehm	frei	A
2508.50.00	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	A
2508.60.00	- Mullit	frei	A
2508.70.00	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	A
25.09	Kreide		
2509.00.00	Kreide	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
25.10	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:		
2510.10.00	- nicht gemahlen	frei	A
2510.20.00	- gemahlen	frei	A
25.11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 28.16:		
2511.10.00	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	A
2511.20.00	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	A
25.12	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger		
2512.00.00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	A
25.13	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt:		
2513.10.00	- Bimsstein	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2513.20.00	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	A
25.14	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2514.00.00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	A
25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
	- Marmor und Travertin:		
2515.11.00	-- roh oder grob behauen	frei	A
2515.12.00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	A
2515.20.00	- Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
	- Granit:		
2516.11.00	-- roh oder grob behauen	frei	A
2516.12.00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	A
2516.20.00	- Sandstein	frei	A
2516.90.00	- andere Werksteine	frei	A
25.17	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2517.10.00	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	frei	A
2517.20.00	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Tarifposition 2517.10.00 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	A
2517.30.00	- Teermakadam	frei	A
	- Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:		
2517.41.00	-- aus Marmor	5 %	A
2517.49.00	-- andere	frei	A
25.18	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse:		
2518.10.00	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	A
2518.20.00	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2518.30.10	- Dolomitstampfmasse	frei	A
25.19	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein:		
2519.10.00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	frei	A
2519.90.00	- andere	frei	A
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:		
2520.10.00	- Gipsstein; Anhydrit	frei	A
2520.20.00	- Gips	frei	A
25.21	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art		
2521.00.00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
25.22	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 28.25:		
2522.10.00	- Luftkalk, ungelöscht	frei	A
2522.20.00	- Luftkalk, gelöscht	frei	A
2522.30.00	- hydraulischer Kalk	frei	A
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:		
2523.10.00	- Zementklinker	frei	A
	- Portlandzement:		
2523.21.00	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	frei	A
2523.29.00	-- andere	frei	A
2523.30.00	- Tonerdezement	frei	A
2523.90.00	- anderer Zement	frei	A
25.24	Asbest:		
2524.10.00	- Krokydolith	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2524.90.00	- andere	frei	A
25.25	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:		
2525.10.00	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	A
2525.20.00	- Glimmerpulver	frei	A
2525.30.00	- Glimmerabfall	frei	A
25.26	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum:		
2526.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A
2526.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	A
25.28	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse		
2528.00.00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
25.29	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat:		
2529.10.00	- Feldspat	frei	A
	- Flussspat:		
2529.21.00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	A
2529.22.00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	A
2529.30.00	- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	A
25.30	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
2530.10.00	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	frei	A
2530.20.00	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	A
2530.90.00	- andere	frei	A
26	ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
26.01	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände:		
	- Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:		
2601.11.00	-- nicht agglomeriert	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2601.12.00	-- agglomeriert	frei	A
2601.20.00	- Schwefelkiesabbrände	frei	A
26.02	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse		
2602.00.00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	A
26.03	Kupfererze und ihre Konzentrate		
2603.00.00	Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	A
26.04	Nickelerze und ihre Konzentrate		
2604.00.00	Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	A
26.05	Cobalterze und ihre Konzentrate		
2605.00.00	Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	A
26.06	Aluminiumerze und ihre Konzentrate		
2606.00.00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
26.07	Bleierze und ihre Konzentrate		
2607.00.00	Bleierze und ihre Konzentrate	frei	A
26.08	Zinkerze und ihre Konzentrate		
2608.00.00	Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	A
26.09	Zinnerze und ihre Konzentrate		
2609.00.00	Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	A
26.10	Chromerze und ihre Konzentrate		
2610.00.00	Chromerze und ihre Konzentrate	frei	A
26.11	Wolframerze und ihre Konzentrate		
2611.00.00	Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	A
26.12	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate:		
2612.10.00	- Uranerze und ihre Konzentrate	frei	A
2612.20.00	- Thoriumerze und ihre Konzentrate	frei	A
26.13	Molybdänerze und ihre Konzentrate:		
2613.10.00	- geröstet	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2613.90.00	- andere	frei	A
26.14	Titanerze und ihre Konzentrate		
2614.00.00	Titanerze und ihre Konzentrate	frei	A
26.15	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate:		
2615.10.00	- Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	A
2615.90.00	- andere	frei	A
26.16	Edelmetallerze und ihre Konzentrate:		
2616.10.00	- Silbererze und ihre Konzentrate	frei	A
2616.90.00	- andere	frei	A
26.17	Andere Erze und ihre Konzentrate:		
2617.10.00	- Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	A
2617.90.00	- andere	frei	A
26.18	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung		
2618.00.00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
26.19	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619.00.00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	frei	A
26.20	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten:		
	- überwiegend Zink enthaltend:		
2620.11.00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	A
2620.19.00	-- andere	frei	A
	- überwiegend Blei enthaltend:		
2620.21.00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	A
2620.29.00	-- andere	frei	A
2620.30.00	- überwiegend Kupfer enthaltend	frei	A
2620.40.00	- überwiegend Aluminium enthaltend	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2620.60.00	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	A
	- andere:		
2620.91.00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	A
2620.99.00	-- andere	frei	A
26.21	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen:		
2621.10.00	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	A
2621.90.00	- andere	frei	A
27	MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:		
	- Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:		
2701.11.00	-- Anthrazit	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2701.12.00	-- bitumenhaltige Steinkohle	frei	A
2701.19.00	-- andere Steinkohle	frei	A
2701.20.00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	A
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett):		
2702.10.00	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	A
2702.20.00	- Braunkohle, agglomeriert	frei	A
27.03	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert		
2703.00.00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	A
27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
2704.00.00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	frei	A
27.05	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2705.00.00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	A
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere		
2706.00.00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	A
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen:		
2707.10.00	- Benzole	frei	A
2707.20.00	- Toluole	frei	A
2707.30.00	- Xylole	frei	A
2707.40.00	- Naphthalin	frei	A
2707.50.00	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
2707.91.00	-- Kreosotöle	frei	A
2707.99.00	-- andere	frei	A
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:		
2708.10.00	- Pech	frei	A
2708.20.00	- Pechkoks	frei	A
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709.00.00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei	A
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle:		
	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.12	-- Leichtöle und Zubereitungen:		
	--- Motorenbenzin:		
	---- als Massengut in Schiffsböden oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr:		
2710.12.10	----- zur Verarbeitung im Licensed Manufacturing Area der New Zealand Refining Company Limited in Marsden Point	frei	A
	----- andere:		
2710.12.13	------ Flugbenzin	frei	A
	------ andere:		
2710.12.15	------- Research-Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95 (Normal), vermischt mit Ethylalkohol und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	frei	A
2710.12.17	------- Research-Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr (Super), vermischt mit Ethylalkohol und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	frei	A
2710.12.19	------- andere	frei	A
	---- in anderen Behältnissen:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.12.21	----- zur Verarbeitung im Licensed Manufacturing Area der New Zealand Refining Company Limited in Marsden Point	frei	A
	----- andere:		
2710.12.23	------ Research-Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95 (Normal), vermischt mit Ethylalkohol und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	5 %	A
2710.12.25	------ Research-Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr (Super), vermischt mit Ethylalkohol und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	5 %	A
2710.12.29	------ andere	5 %	A
	--- leichter Flugturbinenkraftstoff, Testbenzin (white spirit):		
	---- als Massengut in Schiffsböden oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr:		
2710.12.31	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	----- andere:		
2710.12.35	------ leichter Flugturbinenkraftstoff	frei	A
2710.12.39	------ Testbenzin (white spirit)	frei	A
	---- in anderen Behältnissen:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.12.41	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	----- andere:		
2710.12.45	------ leichter Flugturbinenkraftstoff	5 %	A
2710.12.49	------ Testbenzin (white spirit)	5 %	A
	--- andere:		
2710.12.51	---- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.12.59	---- andere	frei	A
2710.19	-- andere:		
2710.19.12	--- Erdöl, teilweise raffiniert, einschließlich getopptes Rohöl	frei	A
	--- andere Destillationskraftstoffe:		
	---- Leuchtöl (Kerosin), einschließlich Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis:		
	----- als Massengut in Schiffsböden oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr:		
2710.19.14	------ zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	------ andere:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.19.16	------- Flugturbinenkraftstoff	frei	A
2710.19.18	------- Leuchtöl (Kerosin)	frei	A
	----- in anderen Behältnissen:		
2710.19.22	------ zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	------ andere:		
2710.19.24	------- Flugturbinenkraftstoff	5 %	A
2710.19.26	------- Leuchtöl (Kerosin)	5 %	A
	---- andere:		
2710.19.28	----- zur Verarbeitung im Licensed Manufacturing Area der New Zealand Refining Company Limited in Marsden Point	frei	A
	----- andere:		
	------ Kraftfahrzeug-Diesel, auch mit anderen Stoffen vermischt:		
2710.19.32	------- Kraftfahrzeug-Diesel, nicht mit anderen Stoffen vermischt	frei	A
2710.19.34	------- Kraftfahrzeug-Diesel, mit Motorenbenzin vermischt	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.19.36	------- Kraftfahrzeug-Diesel, mit anderen Stoffen vermischt	frei	A
	------ Schiffsdiesel, auch mit anderen Stoffen vermischt:		
2710.19.38	------- Schiffsdiesel, nicht mit anderen Stoffen vermischt	frei	A
2710.19.42	------- Schiffsdiesel, mit Motorenbenzin vermischt	frei	A
2710.19.44	------- Schiffsdiesel, mit anderen Stoffen vermischt	frei	A
2710.19.46	------ leichtes Heizöl (Gemisch aus Kerosin und Diesel)	frei	A
2710.19.48	------ andere	frei	A
	--- Rückstandsheizöl:		
2710.19.52	---- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.19.54	---- andere	frei	A
	--- zubereitete Schmiermittel:		
2710.19.56	---- Fette und andere Festschmierstoffe	5 %	A
	---- andere Zubereitungen:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.19.58	----- als Massengut in Schiffsböden	frei	A
	----- in Behältnissen:		
2710.19.62	------ mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr	frei	A
2710.19.64	------ andere	5 %	A
2710.19.66	--- Alkylengemische (aus ungesättigten und gesättigten acyclischen Kohlenwasserstoffen)	frei	A
2710.19.68	--- Transformatorenöle und Schalteröle sowie speziell für medizinische Zwecke geeignete Öle, nach Maßgabe der vom Minister erteilten Genehmigung und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A
	--- andere Arten:		
2710.19.72	---- Hydrauliköle	frei	A
	---- andere:		
2710.19.74	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.19.78	----- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.20	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle:		
	-- Leichtöle und Zubereitungen:		
	--- Motorenbenzin:		
	---- als Massengut in Schiffsböden oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr:		
2710.20.17	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	----- andere:		
2710.20.19	------ Flugbenzin	frei	A
2710.20.21	------ andere	frei	A
	---- in anderen Behältnissen:		
2710.20.23	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.20.25	----- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- leichter Flugturbinenkraftstoff:		
	---- als Massengut in Schiffsböden oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr:		
2710.20.27	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.20.29	----- andere	frei	A
	---- in anderen Behältnissen:		
2710.20.31	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.20.33	----- andere	5 %	A
	--- andere:		
2710.20.35	---- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.20.37	---- andere	frei	A
	-- andere Destillationskraftstoffe:		
	--- Leuchtöl (Kerosin), einschließlich Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis:		
	---- als Massengut in Schiffsböden oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr:		
2710.20.39	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.20.41	----- andere	frei	A
	---- in anderen Behältnissen:		
2710.20.43	----- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.20.45	----- andere	5 %	A
	--- andere:		
2710.20.47	---- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	---- andere:		
2710.20.49	----- Kraftfahrzeug-Diesel	frei	A
2710.20.51	----- Schiffsdiesel	frei	A
2710.20.53	----- andere	frei	A
	-- Rückstandsheizöl:		
2710.20.55	--- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2710.20.59	--- andere	frei	A
	- Ölabfälle:		

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2710.91.00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	frei	A
2710.99.00	-- andere	frei	A
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
	- verflüssigt:		
2711.11.00	-- Erdgas	frei	A
2711.12.00	-- Propan	frei	A
2711.13.00	-- Butane	frei	A
2711.14	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:		
2711.14.01	--- Propylen und Butylen	frei	A
2711.14.09	--- andere	frei	A
2711.19.00	-- andere	frei	A
	- in gasförmigem Zustand:		
2711.21.00	-- Erdgas	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2711.29.00	-- andere	frei	A
27.12	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:		
2712.10.00	- Vaselin	5 %	A
2712.20.00	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	frei	A
2712.90.00	- andere	frei	A
27.13	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:		
	- Petrolkoks:		
2713.11.00	-- nicht calciniert	frei	A
2713.12.00	-- calciniert	frei	A
2713.20.00	- Bitumen aus Erdöl	frei	A
2713.90.00	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
27.14	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:		
2714.10.00	- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	A
2714.90.00	- andere	frei	A
27.15	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)		
2715.00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen):		
2715.00.01	- Mastixzubereitungen, einschließlich Mastix mit mineralischen Stoffen wie Sand oder Asbest	frei	A
	- Zubereitungen für Straßenbelag:		
2715.00.11	-- Verschnittbitumen (Mischungen aus Bitumen und Öl)	frei	A
2715.00.19	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2715.00.29	- andere	5 %	A
28	ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
	I. CHEMISCHE ELEMENTE		
28.01	Fluor, Chlor, Brom und Iod:		
2801.10.00	- Chlor	frei	A
2801.20.00	- Iod	frei	A
2801.30.00	- Fluor; Brom	frei	A
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel		
2802.00.00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	frei	A
28.03	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)		
2803.00.00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
28.04	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:		
2804.10.00	- Wasserstoff	frei	A
	- Edelgase:		
2804.21.00	-- Argon	frei	A
2804.29.00	-- andere	frei	A
2804.30.00	- Stickstoff	frei	A
2804.40.00	- Sauerstoff	frei	A
2804.50.00	- Bor; Tellur	frei	A
	- Silicium:		
2804.61.00	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	A
2804.69.00	-- andere	frei	A
2804.70.00	- Phosphor	frei	A
2804.80.00	- Arsen	frei	A
2804.90.00	- Selen	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
28.05	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:		
	- Alkali- oder Erdalkalimetalle:		
2805.11.00	-- Natrium	frei	A
2805.12.00	-- Calcium	frei	A
2805.19.00	-- andere	frei	A
2805.30.00	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	frei	A
2805.40.00	- Quecksilber	frei	A
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
28.06	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:		
2806.10.00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	frei	A
2806.20.00	- Chloroschwefelsäure	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
28.07	Schwefelsäure; Oleum		
2807.00.00	Schwefelsäure; Oleum	frei	A
28.08	Salpetersäure; Nitriersäuren		
2808.00.00	Salpetersäure; Nitriersäuren	frei	A
28.09	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich:		
2809.10.00	- Diphosphorpentaoxid	frei	A
2809.20.00	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	frei	A
28.10	Boroxide; Borsäuren		
2810.00.00	Boroxide; Borsäuren	frei	A
28.11	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
	- andere anorganische Säuren:		
2811.11.00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	frei	A
2811.12.00	-- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2811.19.00	-- andere	frei	A
	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
2811.21.00	-- Kohlenstoffdioxid	frei	A
2811.22.00	-- Siliciumdioxid	frei	A
2811.29.00	-- andere	frei	A
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
28.12	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle:		
	- Chloride und Chloridoxide:		
2812.11.00	-- Carbonyldichlorid (Phosgen)	frei	A
2812.12.00	-- Phosphoroxychlorid	frei	A
2812.13.00	-- Phosphortrichlorid	frei	A
2812.14.00	-- Phosphorpentachlorid	frei	A
2812.15.00	-- Schwefelmonochlorid	frei	A
2812.16.00	-- Schwefeldichlorid	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2812.17.00	-- Thionylchlorid	frei	A
2812.19.00	-- andere	frei	A
2812.90.00	- andere	frei	A
28.13	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid:		
2813.10.00	- Kohlenstoffdisulfid	frei	A
2813.90.00	- andere	frei	A
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
28.14	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung:		
2814.10.00	- Ammoniak, wasserfrei	frei	A
2814.20.00	- Ammoniak in wässriger Lösung	frei	A
28.15	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:		
	- Natriumhydroxid (Ätznatron):		
2815.11.00	-- fest	frei	A

Zolltarifposition (HS2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2815.12.00	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	frei	A
2815.20.00	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	frei	A
2815.30.00	- Natrium- oder Kaliumperoxid	frei	A
28.16	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:		
2816.10.00	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	frei	A
2816.40.00	- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	frei	A
28.17	Zinkoxid; Zinkperoxid		
2817.00.00	Zinkoxid; Zinkperoxid	frei	A
28.18	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:		
2818.10.00	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	frei	A
2818.20.00	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	frei	A
2818.30.00	- Aluminiumhydroxid	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
28.19	Chromoxide und -hydroxide:		
2819.10.00	- Chromtrioxid	frei	A
2819.90.00	- andere	frei	A
28.20	Manganoxide:		
2820.10.00	- Mangandioxid	frei	A
2820.90.00	- andere	frei	A
28.21	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3:		
2821.10.00	- Eisenoxide und -hydroxide	frei	A
2821.20.00	- Farberden	frei	A
28.22	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide		
2822.00.00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	frei	A
28.23	Titanoxide		
2823.00.00	Titanoxide	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
28.24	Bleioxide; Mennige und Orangemennige:		
2824.10.00	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	frei	A
2824.90.00	- andere	frei	A
28.25	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:		
2825.10.00	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	frei	A
2825.20.00	- Lithiumoxid und -hydroxid	frei	A
2825.30.00	- Vanadiumoxide und -hydroxide	frei	A
2825.40.00	- Nickeloxide und -hydroxide	frei	A
2825.50.00	- Kupferoxide und -hydroxide	frei	A
2825.60.00	- Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	frei	A
2825.70.00	- Molybdänoxide und -hydroxide	frei	A
2825.80.00	- Antimonoxide	frei	A
2825.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
28.26	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze:		
	- Fluoride:		
2826.12.00	-- des Aluminiums	frei	A
2826.19.00	-- andere	frei	A
2826.30.00	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	frei	A
2826.90.00	- andere	frei	A
28.27	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide:		
2827.10.00	- Ammoniumchlorid	frei	A
2827.20.00	- Calciumchlorid	frei	A
	- andere Chloride:		
2827.31.00	-- des Magnesiums	frei	A
2827.32.00	-- des Aluminiums	frei	A
2827.35.00	-- des Nickels	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2827.39.00	-- andere	frei	A
	- Chloridoxide und Chloridhydroxide:		
2827.41.00	-- des Kupfers	frei	A
2827.49.00	-- andere	frei	A
	- Bromide und Bromidoxide:		
2827.51.00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	frei	A
2827.59.00	-- andere	frei	A
2827.60.00	- Iodide und Iodidoxide	frei	A
28.28	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:		
2828.10.00	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	frei	A
2828.90	- andere:		
2828.90.01	-- Natriumhypochlorid	5 %	A
2828.90.09	-- andere Hypochlorite; Chlorite und Hypobromite	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
28.29	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:		
	- Chlorate:		
2829.11.00	-- des Natriums	frei	A
2829.19.00	-- andere	frei	A
2829.90.00	- andere	frei	A
28.30	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich:		
2830.10.00	- Natriumsulfide	frei	A
2830.90.00	- andere	frei	A
28.31	Dithionite und Sulfoxylate:		
2831.10.00	- des Natriums	frei	A
2831.90.00	- andere	frei	A
28.32	Sulfite; Thiosulfate:		
2832.10.00	- Natriumsulfite	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2832.20.00	- andere Sulfite	frei	A
2832.30.00	- Thiosulfate	frei	A
28.33	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):		
	- Natriumsulfate:		
2833.11.00	-- Dinatriumsulfat	frei	A
2833.19.00	-- andere	frei	A
	- andere Sulfate:		
2833.21.00	-- des Magnesiums	frei	A
2833.22.00	-- des Aluminiums	5 %	A
2833.24.00	-- des Nickels	frei	A
2833.25.00	-- des Kupfers	5 %	A
2833.27.00	-- des Bariums	frei	A
2833.29.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2833.30.00	- Alaune	frei	A
2833.40.00	- Peroxosulfate (Persulfate)	frei	A
28.34	Nitrite; Nitrate:		
2834.10.00	- Nitrite	frei	A
	- Nitrate:		
2834.21.00	-- des Kaliums	frei	A
2834.29.00	-- andere	frei	A
28.35	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich:		
2835.10.00	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	frei	A
	- Phosphate:		
2835.22.00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	frei	A
2835.24.00	-- des Kaliums	frei	A
2835.25.00	-- Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2835.26.00	-- andere Calciumphosphate	frei	A
2835.29.00	-- andere	frei	A
	- Polyphosphate:		
2835.31.00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	frei	A
2835.39.00	-- andere	frei	A
28.36	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:		
2836.20.00	- Dinatriumcarbonat	frei	A
2836.30.00	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	frei	A
2836.40.00	- Kaliumcarbonate	frei	A
2836.50.00	- Calciumcarbonat	frei	A
2836.60.00	- Bariumcarbonat	frei	A
	- andere:		
2836.91.00	-- Lithiumcarbonate	frei	A
2836.92.00	-- Strontiumcarbonat	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2836.99.00	-- andere	frei	A
28.37	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide:		
	- Cyanide und Cyanidoxide:		
2837.11.00	-- des Natriums	frei	A
2837.19.00	-- andere	frei	A
2837.20.00	- komplexe Cyanide	frei	A
28.39	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:		
	- des Natriums:		
2839.11.00	-- Natriummetasilicate	frei	A
2839.19.00	-- andere	frei	A
2839.90.00	- andere	frei	A
28.40	Borate; Peroxoborate (Perborate):		
	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):		
2840.11.00	-- wasserfrei	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2840.19.00	-- andere	frei	A
2840.20.00	- andere Borate	frei	A
2840.30.00	- Peroxoborate (Perborate)	frei	A
28.41	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:		
2841.30.00	- Natriumdichromat	frei	A
2841.50.00	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	frei	A
	- Manganite, Manganate und Permanganate:		
2841.61.00	-- Kaliumpermanganat	frei	A
2841.69.00	-- andere	frei	A
2841.70.00	- Molybdate	frei	A
2841.80.00	- Wolframate	frei	A
2841.90.00	- andere	frei	A
28.42	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2842.10.00	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	frei	A
2842.90.00	- andere	frei	A
	VI. VERSCHIEDENES		
28.43	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame:		
2843.10.00	- Edelmetalle in kolloidem Zustand	frei	A
	- Silberverbindungen:		
2843.21.00	-- Silbernitrat	5 %	A
2843.29.00	-- andere	frei	A
2843.30.00	- Goldverbindungen	frei	A
2843.90.00	- andere Verbindungen; Amalgame	frei	A
28.44	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2844.10.00	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten	frei	A
2844.20.00	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	frei	A
2844.30.00	- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	frei	A
2844.40.00	- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterposition 2844.10, 2844.20 oder 2844.30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände	frei	A
2844.50.00	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	frei	A
28.45	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 28.44); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich:		
2845.10.00	- schweres Wasser (Deuteriumoxid)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2845.90.00	- andere	frei	A
28.46	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle:		
2846.10.00	- Cerverbindungen	frei	A
2846.90.00	- andere	frei	A
28.47	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt		
2847.00.00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	frei	A
28.49	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:		
2849.10.00	- des Calciums	frei	A
2849.20.00	- des Siliciums	frei	A
2849.90.00	- andere	frei	A
28.50	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 28.49 sind		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2850.00.00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 28.49 sind	frei	A
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame:		
2852.10	- chemisch einheitlich:		
	-- zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, aus Quecksilber; ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, aus Quecksilber:		
2852.10.10	--- Blitzmaterialien	frei	A
2852.10.20	--- andere, ausgenommen Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	5 %	A
	-- Diagnostik- oder Laborreagenzien, aus Quecksilber:		
2852.10.30	--- auf einem Träger aus Papier	5 %	A
2852.10.40	--- auf einem Träger aus Kunststoff	5 %	A
2852.10.50	--- andere	frei	A
2852.10.90	-- andere	frei	A
2852.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
28.53	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor; andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:		
2853.10.00	- Cyanogenchlorid (Chlorcyan)	frei	A
2853.90.00	- andere	frei	A
29	ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
29.01	Acyclische Kohlenwasserstoffe:		
2901.10.00	- gesättigt	frei	A
	- ungesättigt:		
2901.21.00	-- Ethylen	frei	A
2901.22.00	-- Propen (Propylen)	frei	A
2901.23.00	-- Buten (Butylen) und seine Isomere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2901.24.00	-- Buta-1,3-dien und Isopren	frei	A
2901.29.00	-- andere	frei	A
29.02	Cyclische Kohlenwasserstoffe:		
	- alicyclische:		
2902.11.00	-- Cyclohexan	frei	A
2902.19.00	-- andere	frei	A
2902.20.00	- Benzol	frei	A
2902.30.00	- Toluol	frei	A
	- Xylole:		
2902.41.00	-- o-Xylol	frei	A
2902.42.00	-- m-Xylol	frei	A
2902.43.00	-- p-Xylol	frei	A
2902.44.00	-- Xylol-Isomerengemische	frei	A
2902.50.00	- Styrol	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2902.60.00	- Ethylbenzol	frei	A
2902.70.00	- Cumol	frei	A
2902.90	- andere:		
2902.90.01	-- Naphthalin	5 %	A
2902.90.09	-- andere	frei	A
29.03	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:		
	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
2903.11.00	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	frei	A
2903.12.00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	frei	A
2903.13.00	-- Chloroform (Trichlormethan)	frei	A
2903.14.00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	frei	A
2903.15.00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	frei	A
2903.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
2903.21.00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	frei	A
2903.22.00	-- Trichlorethylen	frei	A
2903.23.00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	frei	A
2903.29.00	-- andere	frei	A
	- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
2903.31.00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	frei	A
2903.39.00	-- andere	frei	A
	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen:		
2903.71.00	-- Chlordifluormethan	frei	A
2903.72.00	-- Dichlortrifluorethane	frei	A
2903.73.00	-- Dichlorfluorethane	frei	A
2903.74.00	-- Chlordifluorethane	frei	A
2903.75.00	-- Dichlorpentafluorpropane	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2903.76.00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane	frei	A
2903.77.00	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate	frei	A
2903.78.00	-- andere perhalogenierte Derivate	frei	A
2903.79.00	-- andere	frei	A
	- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:		
2903.81.00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	frei	A
2903.82.00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	frei	A
2903.83.00	-- Mirex (ISO)	frei	A
2903.89.00	-- andere	frei	A
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:		
2903.91.00	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	frei	A
2903.92.00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2903.93.00	-- Pentachlorbenzol (ISO)	frei	A
2903.94.00	-- Hexabrombiphenyle	frei	A
2903.99.00	-- andere	frei	A
29.04	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:		
2904.10.00	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	frei	A
2904.20.00	- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	frei	A
	- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluoroctansulfonylfluorid:		
2904.31.00	-- Perfluoroctansulfonsäure	frei	A
2904.32.00	-- Ammoniumperfluoroctansulfonat	frei	A
2904.33.00	-- Lithiumperfluoroctansulfonat	frei	A
2904.34.00	-- Kaliumperfluoroctansulfonat	frei	A
2904.35.00	-- andere Salze der Perfluoroctansulfonsäure	frei	A
2904.36.00	-- Perfluoroctansulfonylfluorid	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
2904.91.00	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	frei	A
2904.99.00	-- andere	frei	A
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
29.05	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- einwertige gesättigte Alkohole:		
2905.11	-- Methanol (Methylalkohol):		
	--- wenn zur ausschließlichen Verwendung als Rennkraftstoff angemeldet:		
2905.11.01	---- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
2905.11.09	---- andere	frei	A
2905.11.19	--- andere	frei	A
2905.12.00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2905.13.00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	frei	A
2905.14.00	-- andere Butanole	frei	A
2905.16.00	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere	frei	A
2905.17.00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	frei	A
2905.19.00	-- andere	frei	A
	- einwertige ungesättigte Alkohole:		
2905.22.00	-- acyclische Terpenalkohole	frei	A
2905.29.00	-- andere	frei	A
	- zweiwertige Alkohole:		
2905.31.00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	frei	A
2905.32.00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	frei	A
2905.39.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere mehrwertige Alkohole:		
2905.41.00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	frei	A
2905.42.00	-- Pentaerythritol	frei	A
2905.43.00	-- Mannitol	frei	A
2905.44.00	-- D-Glucitol (Sorbit)	frei	A
2905.45.00	-- Glycerin	frei	A
2905.49.00	-- andere	frei	A
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:		
2905.51.00	-- Ethchlorvynol (INN)	frei	A
2905.59.00	-- andere	frei	A
29.06	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- alicyclische:		
2906.11.00	-- Menthol	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2906.12.00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	frei	A
2906.13.00	-- Sterine und Inosite	frei	A
2906.19.00	-- andere	frei	A
	- aromatische:		
2906.21.00	-- Benzylalkohol	frei	A
2906.29.00	-- andere	frei	A
	III.- PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
29.07	Phenole; Phenolalkohole:		
	- einwertige Phenole:		
2907.11.00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	frei	A
2907.12.00	-- Kresole und ihre Salze	frei	A
2907.13.00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2907.15.00	-- Naphthole und ihre Salze	frei	A
2907.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- mehrwertige Phenole; Phenolalkohole:		
2907.21.00	-- Resorcin und seine Salze	frei	A
2907.22.00	-- Hydrochinon und seine Salze	frei	A
2907.23.00	-- 4,4′-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	frei	A
2907.29.00	-- andere	frei	A
29.08	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:		
	- Nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze:		
2908.11.00	-- Pentachlorphenol (ISO)	frei	A
2908.19.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
2908.91.00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	frei	A
2908.92.00	-- 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	frei	A
2908.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
29.09	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- Acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
2909.11.00	-- Diethylether	frei	A
2909.19.00	-- andere	frei	A
2909.20.00	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	frei	A
2909.30.00	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
2909.41.00	-- 2,2′-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	frei	A
2909.43.00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	frei	A
2909.44.00	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	frei	A
2909.49.00	-- andere	frei	A
2909.50.00	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	frei	A
2909.60.00	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	frei	A
29.10	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
2910.10.00	- Oxiran (Ethylenoxid)	frei	A
2910.20.00	- Methyloxiran (Propylenoxid)	frei	A
2910.30.00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2910.40.00	- Dieldrin (ISO, INN)	frei	A
2910.50.00	- Endrin (ISO)	frei	A
2910.90.00	- andere	frei	A
29.11	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2911.00.00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	frei	A
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
29.12	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:		
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
2912.11.00	-- Methanal (Formaldehyd)	frei	A
2912.12.00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	frei	A
2912.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
2912.21.00	-- Benzaldehyd	frei	A
2912.29.00	-- andere	frei	A
	- Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen:		
2912.41.00	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	frei	A
2912.42.00	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	frei	A
2912.49.00	-- andere	frei	A
2912.50.00	- cyclische Polymere der Aldehyde	frei	A
2912.60.00	- Paraformaldehyd	frei	A
29.13	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12		
2913.00.00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
29.14	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
2914.11.00	-- Aceton	frei	A
2914.12.00	-- Butanon (Methylethylketon)	frei	A
2914.13.00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	frei	A
2914.19.00	-- andere	frei	A
	- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
2914.22.00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	frei	A
2914.23.00	-- Jonone und Methyljonone	frei	A
2914.29.00	-- andere	frei	A
	- aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:		
2914.31.00	-- Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2914.39.00	-- andere	frei	A
2914.40.00	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde	frei	A
2914.50.00	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	frei	A
	- Chinone:		
2914.61.00	-- Anthrachinon	frei	A
2914.62.00	-- Coenzym Q 10 (Ubidecarenon (INN))	frei	A
2914.69.00	-- andere	frei	A
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
2914.71.00	-- Chlordecon (ISO)	frei	A
2914.79.00	-- andere	frei	A
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
29.15	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Ameisensäure, ihre Salze und Ester:		
2915.11.00	-- Ameisensäure	frei	A
2915.12.00	-- Salze der Ameisensäure	frei	A
2915.13.00	-- Ester der Ameisensäure	frei	A
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:		
2915.21.00	-- Essigsäure	frei	A
2915.24.00	-- Essigsäureanhydrid	frei	A
2915.29.00	-- andere	frei	A
	- Ester der Essigsäure:		
2915.31.00	-- Ethylacetat	frei	A
2915.32.00	-- Vinylacetat	frei	A
2915.33.00	-- n-Butylacetat	frei	A
2915.36.00	-- Dinosebacetat	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2915.39.00	-- andere	frei	A
2915.40.00	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2915.50.00	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2915.60.00	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester	frei	A
2915.70.00	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2915.90.00	- andere	frei	A
29.16	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
2916.11.00	-- Acrylsäure und ihre Salze	frei	A
2916.12.00	-- Ester der Acrylsäure	frei	A
2916.13.00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2916.14.00	-- Ester der Methacrylsäure	frei	A
2916.15.00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2916.16.00	-- Binapacryl (ISO)	frei	A
2916.19.00	-- andere	frei	A
2916.20.00	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	frei	A
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
2916.31.00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2916.32.00	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	frei	A
2916.34.00	-- Phenylessigsäure und ihre Salze	frei	A
2916.39.00	-- andere	frei	A
29.17	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2917.11.00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2917.12.00	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2917.13.00	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2917.14.00	-- Maleinsäureanhydrid	frei	A
2917.19.00	-- andere	frei	A
2917.20.00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	frei	A
	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
2917.32.00	-- Dioctylorthophthalate	frei	A
2917.33.00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	frei	A
2917.34.00	-- andere Ester der Orthophthalsäure	frei	A
2917.35.00	-- Phthalsäureanhydrid	frei	A
2917.36.00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	frei	A
2917.37.00	-- Dimethylterephthalat	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2917.39.00	-- andere	frei	A
29.18	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
2918.11.00	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2918.12.00	-- Weinsäure	frei	A
2918.13.00	-- Salze und Ester der Weinsäure	frei	A
2918.14.00	-- Citronensäure	frei	A
2918.15.00	-- Salze und Ester der Citronensäure	frei	A
2918.16.00	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2918.17.00	-- 2,2 Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	frei	A
2918.18.00	-- Chlorbenzilat (ISO)	frei	A
2918.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
2918.21.00	-- Salicylsäure und ihre Salze	frei	A
2918.22.00	-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
2918.23.00	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	frei	A
2918.29.00	-- andere	frei	A
2918.30.00	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	frei	A
	- andere:		
2918.91.00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	5 %	A
2918.99	-- andere:		
2918.99.01	--- 2-Methyl-4-chlorphenoxyessigsäure, 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure, 2-Methyl-4-chlorphenoxybuttersäure, 2,4-Dichlorphenoxybuttersäure; Salze und Ester der vorgenannten Stoffe	5 %	A
2918.99.09	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
29.19	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
2919.10.00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	frei	A
2919.90.00	- andere	frei	A
29.20	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
2920.11.00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	frei	A
2920.19.00	-- andere	frei	A
	- Phosphitester und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-oder Nitrosoderivate:		
2920.21.00	-- Dimethylphosphit	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2920.22.00	-- Diethylphosphit	frei	A
2920.23.00	-- Trimethylphosphit	frei	A
2920.24.00	-- Triethylphosphit	frei	A
2920.29.00	-- andere	frei	A
2920.30.00	- Endosulfan (ISO)	frei	A
2920.90.00	- andere	frei	A
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
29.21	Verbindungen mit Aminofunktion:		
	- Acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2921.11.00	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	frei	A
2921.12.00	-- 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	frei	A
2921.13.00	-- 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid	frei	A
2921.14.00	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2921.19.00	-- andere	frei	A
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2921.21.00	-- Ethylendiamin und seine Salze	frei	A
2921.22.00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	frei	A
2921.29.00	-- andere	frei	A
2921.30.00	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2921.41.00	-- Anilin und seine Salze	frei	A
2921.42.00	-- Anilinderivate und ihre Salze	frei	A
2921.43.00	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2921.44.00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2921.45.00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2921.46.00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2921.49.10	-- andere	frei	A
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2921.51.00	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2921.59.00	-- andere	frei	A
29.22	Amine mit Sauerstoff-Funktionen:		
	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:		
2922.11.00	-- Monoethanolamin und seine Salze	frei	A
2922.12.00	-- Diethanolamin und seine Salze	frei	A
2922.14.00	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	A
2922.15.00	-- Triethanolamin	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2922.16.00	-- Diethanolammoniumperfluoroctansulfonat	frei	A
2922.17.00	-- Methyldiethanolamin und Ethyldiethanolamin	frei	A
2922.18.00	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	frei	A
2922.19.10	-- andere	frei	A
	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:		
2922.21.00	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	frei	A
2922.29.00	-- andere	frei	A
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse:		
2922.31.00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2922.39.00	-- andere	frei	A
	- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse:		
2922.41.00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2922.42.00	-- Glutaminsäure und ihre Salze	frei	A
2922.43.00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	frei	A
2922.44.00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	frei	A
2922.49.00	-- andere	frei	A
2922.50.00	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	frei	A
29.23	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich:		
2923.10.00	- Cholin und seine Salze	frei	A
2923.20.00	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	frei	A
2923.30.00	- Tetraethylammoniumperfluoroctansulfonat	frei	A
2923.40.00	- Didecyldimethylammoniumperfluoroctansulfonat	frei	A
2923.90.00	- andere	frei	A
29.24	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2924.11.00	-- Meprobamat (INN)	frei	A
2924.12.00	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	frei	A
2924.19.00	-- andere	frei	A
	- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2924.21.00	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2924.23.00	-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	frei	A
2924.24.00	-- Ethinamat (INN)	frei	A
2924.25.00	-- Alachlor (ISO)	frei	A
2924.29.10	-- andere	frei	A
29.25	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion:		
	- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2925.11.00	-- Saccharin und seine Salze	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2925.12.00	-- Glutethimid (INN)	frei	A
2925.19.10	-- andere	frei	A
	- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2925.21.00	-- Chlordimeform (ISO)	frei	A
2925.29.00	-- andere	frei	A
29.26	Verbindungen mit Nitrilfunktion:		
2926.10.00	- Acrylnitril	frei	A
2926.20.00	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	frei	A
2926.30.00	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	frei	A
2926.40.00	- alpha-Phenylacetoacetonitril	frei	A
2926.90.10	- andere	frei	A
29.27	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen		
2927.00.00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
29.28	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928.00.00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	frei	A
29.29	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen:		
2929.10.00	- Isocyanate	frei	A
2929.90.00	- andere	frei	A
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
29.30	Organische Thioverbindungen:		
2930.20.00	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	frei	A
2930.30.00	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	frei	A
2930.40.00	- Methionin	frei	A
2930.60.00	- 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	frei	A
2930.70.00	- Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol) (INN))	frei	A
2930.80.00	- Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2930.90.00	- andere	frei	A
29.31	Andere organisch-anorganische Verbindungen:		
2931.10.00	- Tetramethylblei und Tetraethylblei	frei	A
2931.20.00	- Tributylzinnverbindungen	frei	A
	- andere organische Phosphorderivate:		
2931.31.00	-- Dimethylmethylphosphonat	frei	A
2931.32.00	-- Dimethylpropylphosphonat	frei	A
2931.33.00	-- Diethylethylphosphonat	frei	A
2931.34.00	-- Natrium 3-(trihydroxysilyl)propylmethylphosphonat	frei	A
2931.35.00	-- 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan 2,4,6-trioxid	frei	A
2931.36.00	-- (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2- dioxaphosphinan-5-yl)methyl methylmethylphosphonat	frei	A
2931.37.00	-- Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2931.38.00	-- Salze der Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (1:1)	frei	A
2931.39.00	-- andere	frei	A
2931.90.00	- andere	frei	A
29.32	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e):		
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
2932.11.00	-- Tetrahydrofuran	frei	A
2932.12.00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	frei	A
2932.13.00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	frei	A
2932.14.00	-- Sucralose	frei	A
2932.19.00	-- andere	frei	A
2932.20.00	- Lactone	frei	A
	- andere:		
2932.91.00	-- Isosafrol	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2932.92.00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	frei	A
2932.93.00	-- Piperonal	frei	A
2932.94.00	-- Safrol	frei	A
2932.95.00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	frei	A
2932.99.10	-- andere	frei	A
29.33	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e):		
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
2933.11.00	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate	frei	A
2933.19.00	-- andere	frei	A
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
2933.21.00	-- Hydantoin und seine Derivate	frei	A
2933.29.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
2933.31.00	-- Pyridin und seine Salze	frei	A
2933.32.00	-- Piperidin und seine Salze	frei	A
2933.33.00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2933.39.10	-- andere	frei	A
	- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert:		
2933.41.00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	A
2933.49.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten:		
2933.52.00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	frei	A
2933.53.00	-- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2933.54.00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2933.55.00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2933.59.10	-- andere	frei	A
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
2933.61.00	-- Melamin	5 %	A
2933.69	-- andere:		
2933.69.01	--- Trimethylentrinitramin (Hexogen)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2933.69.09	--- andere	5 %	A
	- Lactame:		
2933.71.00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	frei	A
2933.72.00	-- Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	frei	A
2933.79.10	-- andere Lactame	frei	A
	- andere:		
2933.91.00	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2933.92.00	-- Azinphosmethyl (ISO)	frei	A
2933.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
29.34	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen:		
2934.10.00	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	frei	A
2934.20.00	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	frei	A
2934.30.00	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	frei	A
	- andere:		
2934.91.00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2934.99.00	-- andere	frei	A
29.35	Sulfonamide:		
2935.10.00	- N-Methylperfluoroctansulfonamid	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2935.20.00	- N-Ethylperfluoroctansulfonamid	frei	A
2935.30.00	- N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluoroctansulfonamid	frei	A
2935.40.00	- N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluoroctansulfonamid	frei	A
2935.50.00	- andere Perfluoroctansulfonamide	frei	A
2935.90.00	- andere	frei	A
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
29.36	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art:		
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:		
2936.21.00	-- Vitamine A und ihre Derivate	frei	A
2936.22.00	-- Vitamin B1 und seine Derivate	frei	A
2936.23.00	-- Vitamin B2 und seine Derivate	frei	A
2936.24.00	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2936.25.00	-- Vitamin B6 und seine Derivate	frei	A
2936.26.00	-- Vitamin B12 und seine Derivate	frei	A
2936.27.00	-- Vitamin C und seine Derivate	frei	A
2936.28.00	-- Vitamin E und seine Derivate	frei	A
2936.29.00	-- andere Vitamine und ihre Derivate	frei	A
2936.90.00	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate	frei	A
29.37	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet:		
	- Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen:		
2937.11.00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	A
2937.12.00	-- Insulin und seine Salze	frei	A
2937.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen:		
2937.21.00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	A
2937.22.10	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	A
2937.23.00	-- Östrogene und Gestagene	frei	A
2937.29.10	-- andere	frei	A
2937.50.00	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	A
2937.90.00	- andere	frei	A
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2938.10.00	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	frei	A
2938.90.00	- andere	frei	A
29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:		
	- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2939.11.00	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2939.19.00	-- andere	frei	A
2939.20.00	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2939.30.00	- Coffein und seine Salze	frei	A
	- Ephedrine und ihre Salze:		
2939.41.00	-- Ephedrin und seine Salze	frei	A
2939.42.00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2939.43.00	-- Cathin (INN) und seine Salze	frei	A
2939.44.00	-- Norephedrin und seine Salze	frei	A
2939.49.10	-- andere	frei	A
	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2939.51.00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	A
2939.59.00	-- andere	frei	A
	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
2939.61.00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	A
2939.62.00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	A
2939.63.00	-- Lysergsäure und ihre Salze	frei	A
2939.69.00	-- andere	frei	A
	- andere, pflanzlichen Ursprungs:		
2939.71.00	-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2939.79.00	-- andere	frei	A
2939.80.00	- andere	frei	A
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
29.40	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 29.37, 29.38 oder 29.39		
2940.00.00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 29.37, 29.38 oder 29.39	frei	A
29.41	Antibiotika:		
2941.10.00	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2941.20.00	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2941.30.00	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2941.40.00	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A
2941.50.00	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
2941.90.00	- andere	frei	A
29.42	Andere organische Verbindungen		
2942.00.00	Andere organische Verbindungen	frei	A
30	PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
30.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3001.20.00	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen	frei	A
3001.90.00	- andere	frei	A
30.02	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt:		
3002.11.00	-- Malariadiagnosetest-Sets	frei	A
3002.12.00	-- Antisera und andere Blutfraktionen	frei	A
3002.13.00	-- immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	A
3002.14.00	-- immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	A
3002.15.00	-- immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	A
3002.19.00	-- andere	frei	A
3002.20.00	- Vaccine für die Humanmedizin	frei	A
3002.30.00	- Vaccine für die Veterinärmedizin:	frei	A
3002.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
30.03	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
3003.10	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend:		
3003.10.01	-- für die Veterinärmedizin	frei	A
3003.10.09	-- andere	frei	A
3003.20.00	- andere, Antibiotika enthaltend	frei	A
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37 enthaltend:		
3003.31.00	-- Insulin enthaltend	frei	A
3003.39.00	-- andere	frei	A
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend:		
3003.41.00	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	frei	A
3003.42.00	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3003.43.00	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	frei	A
3003.49.00	-- andere	frei	A
3003.60.00	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	frei	A
3003.90	- andere:		
3003.90.01	-- für die Veterinärmedizin	frei	A
3003.90.09	-- andere	frei	A
30.04	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
3004.10	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend:		
3004.10.01	-- für die Veterinärmedizin	frei	A
3004.10.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3004.20.00	- andere, Antibiotika enthaltend	frei	A
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37 enthaltend:		
3004.31.00	-- Insulin enthaltend	frei	A
3004.32.00	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	frei	A
3004.39.00	-- andere	frei	A
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend:		
3004.41.00	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	frei	A
3004.42.00	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	frei	A
3004.43.00	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	frei	A
3004.49.00	-- andere	frei	A
3004.50.00	- andere, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 29.36 enthaltend	frei	A
3004.60.00	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3004.90	- andere:		
3004.90.01	-- für die Veterinärmedizin	frei	A
	-- andere:		
3004.90.11	--- Drüsen zu organotherapeutischen Zwecken und andere Waren der Position 30.01, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A
3004.90.19	--- andere	frei	A
30.05	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken:		
3005.10.00	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	A
3005.90	- andere:		
3005.90.01	-- Watterollen oder Watteküge lchen	frei	A
3005.90.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
30.06	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30:		
3006.10	- Steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:		
	-- Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:		
	--- aus Polymeren des Ethylens:		
3006.10.01	---- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3006.10.05	---- andere	5 %	A
	--- aus Polymeren des Propylens:		
	---- biaxial orientiert:		
3006.10.07	----- bedruckt	5 %	A
3006.10.09	----- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3006.10.11	---- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3006.10.13	---- andere	5 %	A
	--- aus Polymeren des Styrols oder aus Acrylpolymeren:		
3006.10.15	---- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3006.10.17	---- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3006.10.19	---- andere	5 %	A
	--- aus Polymeren des Vinylchlorids:		
3006.10.21	---- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	5 %	A
3006.10.23	---- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3006.10.25	---- andere	5 %	A
	--- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:		
	---- aus Polycarbonaten:		
3006.10.29	----- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm, bedruckt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3006.10.31	----- andere	5 %	A
	---- aus Poly(ethylenterephthalat):		
3006.10.33	----- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm, bedruckt	5 %	A
3006.10.35	----- andere	5 %	A
3006.10.37	---- andere	5 %	A
	--- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:		
3006.10.39	---- aus Vulkanfiber	frei	A
3006.10.41	---- andere	5 %	A
	--- aus anderen Kunststoffen:		
3006.10.43	---- aus Poly(vinylbutyral), Polyamiden, Aminoharzen oder Phenolharzen	5 %	A
	---- andere:		
3006.10.45	----- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3006.10.47	----- aus fluorierten Polymeren mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3006.10.49	----- andere	5 %	A
	-- Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:		
3006.10.51	--- in Blöcken von regelmäßiger geometrischer Form, ausgenommen aus Polymeren des Vinylchlorids oder aus regenerierter Cellulose	5 %	A
3006.10.53	--- andere	5 %	A
	-- Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:		
	--- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend:		
3006.10.59	---- nähgewirkt	frei	A
3006.10.61	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
3006.10.63	---- nähgewirkt	frei	A
3006.10.65	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder Chemiefasern	5 %	A
3006.10.67	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, anderweit weder genannt noch in dieser Position inbegriffen:		
3006.10.69	--- nähgewirkt	frei	A
3006.10.71	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder Chemiefasern	5 %	A
3006.10.73	--- andere	5 %	A
	-- Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder Chemiefasern, anderweit weder genannt noch in dieser Position inbegriffen:		
3006.10.75	--- nähgewirkt	frei	A
3006.10.79	--- andere	5 %	A
3006.10.89	-- andere	frei	A
3006.20.00	- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	A
3006.30.00	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3006.40	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen:		
3006.40.01	-- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	frei	A
3006.40.09	-- Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	A
3006.50.00	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	A
3006.60.00	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 29.37 oder von Spermiziden	frei	A
3006.70.00	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	frei	A
	- andere		
3006.91.00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	5 %	A
3006.92.00	-- pharmazeutische Abfälle	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
31	DÜNGEMITTEL		
31.01	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel		
3101.00.00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	A
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:		
3102.10.00	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung	frei	A
	- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):		
3102.21.00	-- Ammoniumsulfat	frei	A
3102.29.00	-- andere	frei	A
3102.30.00	- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	frei	A
3102.40.00	- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3102.50.00	- Natriumnitrat (Natronsalpeter)	frei	A
3102.60.00	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	frei	A
3102.80.00	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	frei	A
3102.90.00	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen oder den Tarifpositionen dieser Position nicht genannten Mischungen	frei	A
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:		
	- Superphosphate:		
3103.11.00	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid (P_2O_5) von 35 GHT oder mehr	frei	A
3103.19.00	-- andere	frei	A
3103.90.00	- andere	frei	A
31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:		
3104.20.00	- Kaliumchlorid	frei	A
3104.30.00	- Kaliumsulfat	frei	A
3104.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
31.05	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:		
3105.10.00	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	frei	A
3105.20.00	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	frei	A
3105.30.00	- Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	frei	A
3105.40.00	- Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	frei	A
	- andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:		
3105.51.00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	frei	A
3105.59.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3105.60.00	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	frei	A
3105.90.00	- andere	frei	A
32	GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate:		
3201.10.00	- Quebrachoauszug	frei	A
3201.20.00	- Mimosaauszug	frei	A
3201.90.00	- andere	frei	A
32.02	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:		
3202.10.00	- synthetische organische Gerbstoffe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3202.90	- andere:		
3202.90.01	-- Gerbstoffe auf der Grundlage von Chromsalzen	frei	A
3202.90.09	-- andere	frei	A
32.03	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203.00.00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	frei	A
32.04	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:		
	- Synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3204.11.00	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	frei	A
3204.12.00	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	frei	A
3204.13.00	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	frei	A
3204.14.00	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	frei	A
3204.15.00	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	frei	A
3204.16.00	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	frei	A
3204.17.00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	A
3204.19.00	-- Andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204.11 bis 3204.19	frei	A
3204.20.00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	frei	A
3204.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
32.05	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken		
3205.00.00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	frei	A
32.06	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 32.03, 32.04 oder 32.05; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:		
	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:		
3206.11.00	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	frei	A
3206.19.00	-- andere	frei	A
3206.20.00	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	frei	A
	- andere Farbmittel und andere Zubereitungen:		
3206.41.00	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	frei	A
3206.42.00	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3206.49.00	-- andere	frei	A
3206.50.00	- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	frei	A
32.07	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:		
3207.10.00	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	frei	A
3207.20.00	- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen	frei	A
3207.30.00	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	frei	A
3207.40.00	- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	frei	A
32.08	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:		
3208.10	- auf der Grundlage von Polyestern:		
3208.10.01	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Anstrichfarben und Lacke:		
3208.10.11	--- Perlenessenz	frei	A
3208.10.19	--- andere	5 %	A
	-- Lacke:		
3208.10.21	--- Unterfüllungen und Versiegelungen von Zahnkavitäten	frei	A
3208.10.29	--- andere	5 %	A
3208.20	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:		
3208.20.01	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	frei	A
	-- Anstrichfarben und Lacke:		
3208.20.11	--- Perlenessenz	frei	A
3208.20.19	--- andere	5 %	A
	-- Lacke:		
3208.20.21	--- Unterfüllungen und Versiegelungen von Zahnkavitäten	frei	A
3208.20.29	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3208.90	- andere:		
3208.90.01	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	frei	A
	-- Anstrichfarben und Lacke:		
3208.90.11	--- Perlenessenz	frei	A
3208.90.19	--- andere	5 %	A
	-- Lacke:		
3208.90.21	--- Unterfüllungen und Versiegelungen von Zahnkavitäten	frei	A
3208.90.29	--- andere	5 %	A
32.09	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst:		
3209.10	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:		
	-- Anstrichfarben und Lacke:		
3209.10.01	--- Perlenessenz	frei	A
3209.10.09	--- andere	5 %	A
3209.10.19	-- Lacke	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3209.90	- andere:		
	-- Anstrichfarben und Lacke:		
3209.90.01	--- Perlenessenz	frei	A
3209.90.09	--- andere	5 %	A
3209.90.19	-- Lacke	5 %	A
32.10	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210.00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art:		
3210.00.01	- Wasserfarben	frei	A
3210.00.09	- andere	5 %	A
32.11	Zubereitete Sikkative		
3211.00.00	Zubereitete Sikkative	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
32.12	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:		
3212.10.00	- Prägefolien	frei	A
3212.90.00	- andere	frei	A
32.13	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:		
3213.10.00	- Farben in Zusammenstellungen	frei	A
3213.90.00	- andere	frei	A
32.14	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen:		
3214.10	- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3214.10.01	- Glaserkitt; Holzfüllmassen; Holzkitt	5 %	A
3214.10.09	-- andere	frei	A
3214.90.00	- andere	5 %	A
32.15	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:		
	- Druckfarben:		
3215.11.00	-- schwarz	5 %	A
3215.19.00	-- andere	5 %	A
3215.90	- andere:		
3215.90.01	-- Nachfüll-Tintenpatronen für Füllfederhalter	frei	A
3215.90.05	-- Festtinte in speziellen Formen zum Einsetzen in Apparate der zolltariflichen Unterposition 8443.31, 8443.32 oder 8443.39	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3215.90.07	-- Tintenpatronen (auch mit integriertem Druckkopf) zum Einsetzen in Apparate der zolltariflichen Unterpositionen 8443.31, 8443.32 oder 8443.39, und mit mechanischen oder elektrischen Komponenten; Patronen mit thermoplastischem oder elektrostatischem Toner (auch mit beweglichen Teilen) zum Einsetzen in Geräte der zolltariflichen Unterposition 8443.31, 8443.32 oder 8443.39	5 %	A
3215.90.09	-- andere	5 %	A
33	ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
33.01	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:		
	- ätherische Öle von Citrusfrüchten:		
3301.12.00	-- Süß- und Bitterorangenöl	frei	A
3301.13.00	-- Citronenöl	frei	A
3301.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten:		
3301.24.00	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)	frei	A
3301.25.00	-- andere Minzenöle	frei	A
3301.29.00	-- andere	frei	A
3301.30.00	- Resinoide	frei	A
3301.90	- andere:		
	-- destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:		
3301.90.01	--- für Speisen oder zum Aromatisieren	5 %	A
3301.90.09	--- andere	frei	A
3301.90.19	-- andere	frei	A
33.02	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3302.10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:		
	-- alkoholhaltige Zubereitungen auf der Grundlage von einem oder mehreren Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:		
3302.10.10	--- mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger	5 %	A
	--- andere:		
3302.10.20	---- mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,15 % vol	frei	A
	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,15 % vol bis 2,5 % vol:		
3302.10.31	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
3302.10.39	----- andere	frei	A
	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 % vol bis 6 % vol:		
3302.10.41	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
3302.10.49	----- andere	frei	A
	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 % vol bis 9 % vol:		
3302.10.51	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3302.10.59	----- andere	frei	A
	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 9 % vol bis 14 % vol:		
3302.10.61	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
3302.10.69	----- andere	frei	A
	---- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol bis 23 % vol:		
3302.10.71	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
3302.10.79	----- andere	frei	A
	---- andere:		
3302.10.81	----- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
3302.10.89	----- andere	frei	A
3302.10.90	-- andere	frei	A
3302.90.00	- andere	frei	A
33.03	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		
3303.00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3303.00.01	- parfümierte Spirituosen	5 %	A
3303.00.09	- andere	5 %	A
33.04	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre:		
3304.10.00	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	5 %	A
3304.20.00	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	5 %	A
3304.30.00	- Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	5 %	A
	- andere:		
3304.91.00	-- Puder, lose oder fest	5 %	A
3304.99.00	-- andere	5 %	A
33.05	Zubereitete Haarbehandlungsmittel:		
3305.10.00	- Haarwaschmittel (Shampoo)	5 %	A
3305.20.00	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3305.30.00	- Haarlacke	5 %	A
3305.90.00	- andere	5 %	A
33.06	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
3306.10	- Zahnputzmittel:		
3306.10.01	-- Gebissreinigungstabs	frei	A
3306.10.09	-- andere	5 %	A
3306.20	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide):		
3306.20.10	-- texturierte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 dtex		A
3306.20.90	-- andere	frei	A
3306.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
33.07	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmitteln), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:		
3307.10	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel):		
3307.10.01	-- zubereitete Rasiermittel für die Vor- und Nachbehandlung	5 %	A
3307.10.09	-- andere	5 %	A
3307.20.00	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	5 %	A
3307.30.00	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	5 %	A
	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:		
3307.41.00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	5 %	A
3307.49.00	-- andere	5 %	A
3307.90	- andere:		
3307.90.01	-- zubereitete Körperpflegemittel für Tiere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3307.90.09	-- andere	5 %	A
34	SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
34.01	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen:		
	- Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen:		
3401.11.00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	5 %	A
3401.19.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3401.20.00	- Seifen in anderen Formen	5 %	A
3401.30.00	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	5 %	A
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 34.01:		
	- organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
3402.11.00	-- anionisch wirkend	5 %	A
3402.12.00	-- kationisch wirkend	5 %	A
3402.13.00	-- nicht ionogen wirkend	5 %	A
3402.19.00	-- andere	5 %	A
3402.20.00	- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf	5 %	A
3402.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
34.03	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:		
	- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:		
3403.11.00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	frei	A
3403.19	-- andere:		
3403.19.01	--- Fette und andere Festschmierstoffe	5 %	A
	--- andere:		
3403.19.11	---- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr	frei	A
3403.19.19	---- andere	5 %	A
	- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3403.91.00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	frei	A
3403.99	-- andere:		
3403.99.01	--- Fette und andere Festschmierstoffe	5 %	A
	--- andere:		
3403.99.11	---- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder mehr	frei	A
3403.99.19	---- andere	5 %	A
34.04	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:		
3404.20.00	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	A
3404.90.00	- andere	frei	A
34.05	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 34.04:		
3405.10.00	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3405.20.00	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	5 %	A
3405.30.00	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	5 %	A
3405.40.00	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	5 %	A
3405.90.00	- andere	5 %	A
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen		
3406.00.00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	5 %	A
34.07	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips		
3407.00.00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
35	EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
35.01	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:		
3501.10.00	- Casein	frei	A
3501.90.00	- andere	frei	A
35.02	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:		
	- Eieralbumin:		
3502.11.00	-- getrocknet	frei	A
3502.19.00	-- andere	frei	A
3502.20.00	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	frei	A
3502.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 35.01		
3503.00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 35.01:		
	- Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate:		
3503.00.01	-- zur Verwendung als Nährsubstrat besonders zubereitet	frei	A
3503.00.09	-- andere	5 %	A
3503.00.11	- Hausenblase	frei	A
3503.00.19	- andere Leime tierischen Ursprungs	5 %	A
35.04	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert		
3504.00.00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
35.05	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:		
3505.10.00	- Dextrine und andere modifizierte Stärken	frei	A
3505.20.00	- Leime	5 %	A
35.06	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
3506.10.00	- Zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	5 %	A
	- andere:		
3506.91	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13 oder von Kautschuk:		
3506.91.10	--- optisch klare, trägerfreie Klebebänder und optisch klare, aushärtende Flüssigklebstoffe von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Flachbildschirmen oder berührungsempfindlichen Bildschirmen verwendeten Art	4,125 %	A
3506.91.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3506.99.00	-- andere	5 %	A
35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3507.10	- Lab und seine Konzentrate:		
3507.10.01	-- aromatisiert, gefärbt oder einfach zubereitet	5 %	A
3507.10.09	-- andere	5 %	A
3507.90.00	- andere	frei	A
36	PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
36.01	Schießpulver		
3601.00.00	Schießpulver	frei	A
36.02	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver		
3602.00.00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	frei	A
36.03	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603.00.00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
36.04	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:		
3604.10	- Feuerwerkskörper:		
3604.10.01	-- zu Knallketten angeordnet	frei	A
3604.10.09	-- andere	5 %	A
3604.90	- andere:		
3604.90.01	-- auf Schiffen benutzte Raketen und andere pyrotechnische Signalmittel und ähnliche Artikel für die Schifffahrt; Leuchtpatronen	frei	A
3604.90.09	-- andere	5 %	A
36.05	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04		
3605.00.00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04	frei	A
36.06	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:		
3606.10	- Flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm^3 oder weniger:		
	-- Motorenbenzin im Sinne der New Zealand Note 1 zu Kapitel 27 des Gebrauchszolltarifs Neuseelands:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3606.10.01	--- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
3606.10.09	--- andere	5 %	A
3606.10.29	-- andere	5 %	A
3606.90	- andere:		
3606.90.01	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form, vorgearbeitet	frei	A
3606.90.09	-- andere	5 %	A
37	ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
37.01	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
3701.10.00	- für Röntgenaufnahmen	frei	A
3701.20.00	- Sofortbild-Planfilme	frei	A
3701.30	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst:		
3701.30.05	-- Polyesterfilm, sensibilisiert für die Entwicklung im Lichtpausverfahren	frei	A
3701.30.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
3701.91.00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	frei	A
3701.99	-- andere:		
3701.99.05	--- Polyesterfilm, sensibilisiert für die Entwicklung im Lichtpausverfahren	5 %	A
3701.99.09	--- andere	frei	A
37.02	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet:		
3702.10.00	- für Röntgenaufnahmen	frei	A
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:		
3702.31.00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	frei	A
3702.32.00	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion	frei	A
3702.39.00	-- andere	frei	A
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm:		
3702.41.00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj
ABl. L vom 28.2.2024

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3702.42.00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	frei	A
3702.43.00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	frei	A
3702.44.00	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	frei	A
	- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen:		
3702.52.00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger	frei	A
3702.53.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	frei	A
3702.54.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	frei	A
3702.55.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	frei	A
3702.56.00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	frei	A
	- andere:		
3702.96.00	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von 30 m oder weniger	frei	A
3702.97.00	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 30 m	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3702.98.00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	frei	A
37.03	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet:		
3703.10.00	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	frei	A
3703.20.00	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	frei	A
3703.90.00	- andere	frei	A
37.04	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704.00.00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	frei	A
37.05	- Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		
3705.00.90	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme	3,125 %	A
37.06	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:		
3706.10.00	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3706.90.00	- andere	frei	A
37.07	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf:		
3707.10.00	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	5 %	A
3707.90	- andere:		
3707.90.01	-- Blitzmaterialien	frei	A
3707.90.90	-- andere	5 %	A
38	VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
38.01	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen:		
3801.10.00	- künstlicher Grafit	frei	A
3801.20	- kolloider und halbkolloider Grafit:		
3801.20.01	-- in öliger Suspension	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3801.20.09	-- andere	frei	A
3801.30.00	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	frei	A
3801.90	- andere:		
3801.90.01	-- Zubereitungen für die Oberflächenhärtung und Einsatzhärtung in der Metallbearbeitung; Kohlenstoffblöcke, -platten, -stäbe und ähnliche Halbfertigerzeugnisse aus Metallgrafit oder anderen Qualitäten	frei	A
3801.90.09	-- Grafit in Form von Pasten	5 %	A
38.02	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:		
3802.10.00	- Aktivkohle	frei	A
3802.90.00	- andere	frei	A
38.03	Tallöl, auch raffiniert		
3803.00.00	Tallöl, auch raffiniert	frei	A
38.04	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 38.03:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3804.00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 38.03:		
3804.00.01	- konzentrierte Sulfitablaugen	frei	A
3804.00.09	- andere	frei	A
38.05	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend:		
3805.10.00	- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	frei	A
3805.90.00	- andere	frei	A
38.06	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):		
3806.10.00	- Kolofonium und Harzsäuren	frei	A
3806.20.00	- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	frei	A
3806.30	- Harzester:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3806.30.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	5 %	A
3806.30.09	-- Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	frei	A
3806.30.19	-- Abfälle und Schrott	frei	A
3806.90.00	- andere	frei	A
38.07	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		
3807.00.00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	5 %	A
38.08	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):		
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel:		
3808.52.10	-- DDT (ISO) (Clofenotan (INN)), in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g:	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3808.59	-- andere:		
3808.59.10	--- Insektizide	frei	A
3808.59.20	--- Fungizide	frei	A
3808.59.30	--- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren	frei	A
3808.59.40	--- Desinfektionsmittel	frei	A
3808.59.90	--- andere	5 %	A
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:		
3808.61.00	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	frei	A
3808.62.00	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 7,5 kg	frei	A
3808.69.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
3808.91.00	-- Insektizide	frei	A
3808.92.00	-- Fungizide	frei	A
3808.93.00	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3808.94.00	-- Desinfektionsmittel	frei	A
3808.99.00	-- andere	5 %	A
38.09	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3809.10.00	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	frei	A
	- andere:		
3809.91	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art:		
3809.91.01	--- Farbträgerstoffe	frei	A
3809.91.09	--- andere	frei	A
3809.92	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art:		
3809.92.01	--- Farbträgerstoffe	frei	A
3809.92.09	--- andere	frei	A
3809.93	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art:		
3809.93.01	--- Farbträgerstoffe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3809.93.09	--- andere	frei	A
38.10	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:		
3810.10.00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	frei	A
3810.90.00	- andere	frei	A
38.11	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:		
	- zubereitete Antiklopfmittel:		
3811.11.00	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen	frei	A
3811.19.00	-- andere	frei	A
	- Additive für Schmieröle:		
3811.21.00	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3811.29.00	-- andere	frei	A
3811.90.00	- andere	frei	A
38.12	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:		
3812.10.00	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	frei	A
3812.20.00	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	frei	A
	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:		
3812.31.00	-- Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin (TMQ)	frei	A
3812.39.00	-- andere	frei	A
38.13	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		
3813.00.00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	frei	A
38.14	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3814.00.00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	5 %	A
38.15	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	- auf Trägern fixierte Katalysatoren:		
3815.11.00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	frei	A
3815.12.00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	frei	A
3815.19.00	-- andere	frei	A
3815.90	- andere:		
3815.90.01	-- zusammengesetzte Katalysatoren	frei	A
3815.90.09	-- andere	frei	A
38.16	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 38.01		
3816.00.00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 38.01	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
38.17	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 27.07 oder 29.02		
3817.00.00	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 27.07 oder 29.02	frei	A
38.18	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818.00.00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	frei	A
38.19	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT		
3819.00.00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	5 %	A
38.20	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen		
3820.00.00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
38.21	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen		
3821.00.00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	frei	A
38.22	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 30.02 oder 30.06; zertifizierte Referenzmaterialien		
3822.00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 30.02 oder 30.06; zertifizierte Referenzmaterialien:		
	- auf einem Träger aus Papier:		
3822.00.10	-- in Rollen oder Bogen	5 %	A
3822.00.20	-- andere	5 %	A
3822.00.50	- auf einem Träger aus Kunststoff	5 %	A
3822.00.90	- andere	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
38.23	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:		
	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
3823.11.00	-- Stearinsäure	5 %	A
3823.12.00	-- Ölsäure	5 %	A
3823.13.00	-- Tallölfettsäuren	5 %	A
3823.19	-- andere:		
3823.19.10	--- technische einbasische Fettsäuren	5 %	A
3823.19.90	--- andere	frei	A
3823.70.00	- technische Fettalkohole	frei	A
38.24	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3824.10.00	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	frei	A
3824.30.00	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3824.40.00	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	frei	A
3824.50.00	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest	frei	A
3824.60.00	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44	frei	A
	- Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten:		
3824.71.00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	frei	A
3824.72.00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	frei	A
3824.73.00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	frei	A
3824.74.00	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	frei	A
3824.75.00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	frei	A
3824.76.00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	frei	A
3824.77.00	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3824.78.00	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	frei	A
3824.79.00	-- andere	frei	A
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:		
3824.81.10	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	frei	A
3824.82.10	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	frei	A
3824.83.10	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	frei	A
3824.84.10	-- Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	frei	A
3824.85.00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend	frei	A
3824.86.00	-- Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3824.87.00	-- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamide oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend	frei	A
3824.88.00	-- Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	frei	A
	- andere:		
3824.91.00	-- Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich bestehend aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl methyl-methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat	frei	A
3824.99	-- andere		
3824.99.10	--- Zubereitungen für fotomechanische Gravuren und Fotolithografien	frei	A
3824.99.11	--- Saccharin und andere synthetische Süßstoffe in Tabletten oder anderen zur Endverwendung geeigneten Formen	frei	A
	--- Methanol (Methylalkohol), dem Ethylether, Benzol oder zugelassene Erdölerzeugnisse in solchen Anteilen zugesetzt wurde, dass es zur Verwendung als Kraftstoff in Kolbenmotoren von Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen geeignet ist:		
3824.99.13	---- zur weiteren Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area:	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	---- andere:		
3824.99.15	----- Flugbenzin	frei	A
3824.99.17	----- andere	frei	A
3824.99.19	--- schmelzbare Temperaturmesser für Öfen	frei	A
3824.99.21	--- Fuselöle; Ionenaustauscher; feuerhemmende Zubereitungen für Holz; Zubereitungen für die Oberflächenhärtung und Einsatzhärtung in der Metallbearbeitung	frei	A
3824.99.23	--- Gasgemische, verflüssigt oder verdichtet	frei	A
3824.99.25	--- zusammengesetzte anorganische Lösemittel	5 %	A
3824.99.27	--- Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen	frei	A
3824.99.29	--- Kaugummigrundmassen, in beliebigem Verhältnis Chicle gum oder andere natürliche Kautschukarten enthaltend; Zahnporzellanpulver; Dentalporzellanpulver; Elektrodenpasten, -cremen oder -flüssigkeiten; Tintenentferner und Korrekturlacke für Dauerschablonen in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A
	--- Ethylalkohol, mit anderen Stoffen vermischt, und als Kraftstoff für Motoren verwendbar, ausgenommen Mischungen der Position 22.07 oder 27.10:		
3824.99.31	---- mit Motorenbenzin vermischt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3824.99.32	---- mit anderen Stoffen vermischt	frei	A
	--- Ethylalkohol, dem in einem gegebenenfalls vom Chief Executive der neuseeländischen Zollbehörde vorgesehenen Verhältnis und unter den gegebenenfalls von diesem vorgesehenen Bedingungen Ethylether, Benzol oder zugelassene Erdölerzeugnisse beigemischt wurden, ausgenommen Mischungen der Position 22.07 oder 27.10:		
3824.99.33	---- zur Verarbeitung in einem Licensed Manufacturing Area	frei	A
	---- andere:		
3824.99.34	----- Flugbenzin	frei	A
	----- andere		
3824.99.35	------ weiter vermischt mit Motorenbenzin und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	frei	A
3824.99.37	------ weiter vermischt mit Diesel, Biodiesel oder anderen Stoffen und als Kraftstoff für Motoren verwendbar	frei	A
3824.99.39	------ andere	frei	A
3824.99.49	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
38.25	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:		
3825.10.00	- Siedlungsabfälle	frei	A
3825.20.00	- Klärschlamm	frei	A
3825.30.00	- klinische Abfälle	frei	A
	- Abfälle von organischen Lösemitteln:		
3825.41.00	-- halogeniert	frei	A
3825.49.00	-- andere	frei	A
3825.50.00	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	frei	A
	- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:		
3825.61.00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	frei	A
3825.69.00	-- andere	frei	A
3825.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
38.26	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT:		
3826.00.10	- nicht mit anderen Stoffen vermischt	frei	A
3826.00.20	- mit Motorenbenzin vermischt	frei	A
3826.00.30	- mit Kraftfahrzeug-Diesel vermischt	frei	A
3826.00.40	- mit Schiffsdiesel vermischt	frei	A
	- mit Ethylalkohol vermischt:		
3826.00.50	-- dem in einem gegebenenfalls vom Chief Executive der neuseeländischen Zollbehörde vorgesehenen Verhältnis und unter den gegebenenfalls von diesem vorgesehenen Bedingungen Ethylether, Benzol oder zugelassene Erdölerzeugnisse beigemischt wurden, ausgenommen Mischungen der Position 22.07 oder 27.10	frei	A
3826.00.60	-- andere	frei	A
3826.00.90	- mit anderen Stoffen vermischt	frei	A
39	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
	I. PRIMÄRFORMEN		
39.01	Polymere des Ethylens, in Primärformen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3901.10.00	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	frei	A
3901.20.00	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	frei	A
3901.30	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere:		
3901.30.01	-- Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	5 %	A
3901.30.09	-- andere	frei	A
3901.40.00	- Ethylen-alpha-Olefin-Copolymere mit einer spezifischen Dichte von weniger als 0,94	frei	A
3901.90.00	- andere	frei	A
39.02	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen:		
3902.10.00	- Polypropylen	frei	A
3902.20.00	- Polyisobutylen	frei	A
3902.30.00	- Propylen-Copolymere	frei	A
3902.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
39.03	Polymere des Styrols, in Primärformen:		
	- Polystyrol:		
3903.11.00	-- expandierbar	frei	A
3903.19.00	-- andere	frei	A
3903.20.00	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	frei	A
3903.30.00	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	frei	A
3903.90	- andere:		
3903.90.01	-- Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	5 %	A
3903.90.09	-- andere	frei	A
39.04	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen:		
3904.10.00	- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	frei	A
	- anderes Poly(vinylchlorid):		
3904.21.00	-- nicht weich gemacht	5 %	A
3904.22.00	-- weich gemacht	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3904.30.00	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	frei	A
3904.40.00	- andere Copolymere des Vinylchlorids	frei	A
3904.50.00	- Polymere des Vinylidenchlorids	frei	A
	- fluorierte Polymere:		
3904.61.00	-- Polytetrafluorethylen	frei	A
3904.69.00	-- andere	frei	A
3904.90.00	- andere	frei	A
39.05	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen:		
	- Poly(vinylacetat):		
3905.12.00	-- in wässriger Dispersion	5 %	A
3905.19.00	-- andere	frei	A
	- Vinylacetat-Copolymere:		
3905.21.00	-- in wässriger Dispersion	5 %	A
3905.29.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3905.30.00	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	frei	A
	- andere:		
3905.91.00	-- Copolymere	frei	A
3905.99.00	-- andere	frei	A
39.06	Acrylpolymere in Primärformen:		
3906.10	- Poly(methylmethacrylat):		
3906.10.01	-- Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	5 %	A
3906.10.09	-- andere	frei	A
3906.90	- andere:		
3906.90.01	-- Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	5 %	A
3906.90.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
39.07	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:		
3907.10	- Polyacetale:		
3907.10.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.10.09	-- andere	5 %	A
3907.20	- andere Polyether:		
3907.20.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.20.09	-- andere	5 %	A
3907.30	- Epoxidharze:		
3907.30.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.30.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3907.40	- Polycarbonate:		
3907.40.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.40.09	-- andere	5 %	A
3907.50	- Alkydharze:		
3907.50.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.50.09	-- andere	5 %	A
	- Poly(ethylenterephthalat):		
3907.61	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr:		
3907.61.10	--- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.61.90	--- andere	5 %	A
3907.69	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3907.69.10	--- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.69.90	--- andere	5 %	A
3907.70	- Poly(milchsäure):		
3907.70.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.70.09	-- andere	5 %	A
	- andere Polyester:		
3907.91	-- ungesättigt:		
3907.91.01	--- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3907.91.09	--- andere	5 %	A
3907.99	-- andere:		
3907.99.01	--- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
3907.99.10	---- Thermoplastische Flüssigkristallcopolymere auf Basis aromatischer Polyester	2,5 %	A
3907.99.90	---- andere	5 %	A
39.08	Polyamide in Primärformen:		
3908.10	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12:		
3908.10.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3908.10.09	-- andere	5 %	A
3908.90	- andere:		
3908.90.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3908.90.09	-- andere	5 %	A
39.09	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:		
3909.10	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3909.10.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3909.10.09	-- andere	5 %	A
3909.20	- Melaminharze:		
3909.20.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3909.20.09	-- andere	5 %	A
	- andere Aminoharze:		
3909.31	-- Poly(methylenphenylisocyanat) (rohes MDI, polymeres MDI):		
3909.31.10	--- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3909.31.90	--- andere	5 %	A
3909.39	-- andere:		
3909.39.10	--- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3909.39.90	--- andere	5 %	A
3909.40	- Phenolharze:		
3909.40.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3909.40.09	-- andere	5 %	A
3909.50	- Polyurethane:		
3909.50.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3909.50.09	-- andere	5 %	A
39.10	Silicone in Primärformen		
3910.00	Silicone in Primärformen:		
3910.00.01	- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3910.00.09	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
39.11	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
3911.10.00	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	frei	A
3911.90	- andere:		
3911.90.01	-- Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen	frei	A
3911.90.09	-- andere	5 %	A
39.12	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
	- Celluloseacetate:		
3912.11.00	-- nicht weich gemacht	frei	A
3912.12.00	-- weich gemacht	frei	A
3912.20.00	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Celluloseether:		
3912.31.00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	frei	A
3912.39.00	-- andere	frei	A
3912.90.00	- andere	frei	A
39.13	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:		
3913.10.00	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	frei	A
3913.90.00	- andere	frei	A
39.14	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13, in Primärformen		
3914.00.00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13, in Primärformen	frei	A
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
39.15	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:		
3915.10.00	- von Polymeren des Ethylens	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3915.20.00	- von Polymeren des Styrols	frei	A
3915.30.00	- von Polymeren des Vinylchlorids	frei	A
3915.90.00	- von anderen Kunststoffen	frei	A
39.16	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:		
3916.10.00	- aus Polymeren des Ethylens	5 %	A
3916.20.00	- aus Polymeren des Vinylchlorids	5 %	A
3916.90.00	- aus anderen Kunststoffen	5 %	A
39.17	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:		
3917.10	- Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:		
3917.10.01	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	frei	A
3917.10.09	-- aus Cellulosekunststoffen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Rohre und Schläuche, nicht biegsam:		
3917.21.00	-- aus Polymeren des Ethylens	5 %	A
3917.22.00	-- aus Polymeren des Propylens	5 %	A
3917.23.00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	5 %	A
3917.29	-- aus anderen Kunststoffen:		
3917.29.01	--- aus gehärteten Eiweißstoffen	frei	A
	--- andere:		
3917.29.11	---- aus Polycarbonaten	frei	A
3917.29.19	---- aus Acrylpolymeren	frei	A
3917.29.29	---- aus anderen Kunststoffen	5 %	A
	- andere Rohre und Schläuche:		
3917.31.00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	5 %	A
3917.32	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:		
3917.32.02	--- Wursthüllen, unbedruckt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3917.32.08	--- andere	5 %	A
3917.33.00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5 %	A
3917.39	-- andere:		
3917.39.02	--- Wursthüllen, unbedruckt	frei	A
3917.39.08	--- andere	5 %	A
3917.40.00	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5 %	A
39.18	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel:		
3918.10	- aus Polymeren des Vinylchlorids:		
	-- Bodenbeläge:		
3918.10.01	--- Unterlagen aus Zellkunststoff	5 %	A
3918.10.09	--- andere	frei	A
3918.10.19	-- andere	5 %	A
3918.90	- aus anderen Kunststoffen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Bodenbeläge:		
3918.90.01	--- Unterlagen aus Zellkunststoff	5 %	A
3918.90.09	--- andere	frei	A
	-- andere:		
3918.90.11	--- bearbeitet	5 %	A
	--- andere:		
3918.90.21	---- selbstklebend	5 %	A
	---- andere:		
3918.90.31	----- aus Polycarbonaten; aus Polyethylenterephthalat	frei	A
3918.90.39	----- aus anderen Kunststoffen	5 %	A
39.19	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:		
3919.10	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:		
3919.10.01	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3919.10.09	-- andere	5 %	A
3919.90	- andere:		
3919.90.01	-- laminierte faserverstärkte Platten	5 %	A
3919.90.09	-- andere	5 %	A
39.20	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:		
3920.10	- aus Polymeren des Ethylens:		
3920.10.01	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.10.09	-- andere	5 %	A
3920.20	- aus Polymeren des Propylens:		
	-- biaxial orientiert:		
3920.20.02	--- bedruckt	5 %	A
3920.20.05	--- andere	frei	A
3920.20.09	-- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.20.29	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3920.30	- aus Polymeren des Styrols:		
3920.30.01	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.30.09	-- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.30.29	-- andere	5 %	A
	- aus Polymeren des Vinylchlorids:		
3920.43.00	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	5 %	A
3920.49	-- andere:		
3920.49.11	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.49.15	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.49.19	--- andere	5 %	A
	- aus Acrylpolymeren:		
3920.51	-- aus Poly(methylmethacrylat):		
3920.51.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.51.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3920.51.29	--- andere	5 %	A
3920.59	-- andere:		
3920.59.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.59.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.59.29	--- andere	5 %	A
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:		
3920.61	-- aus Polycarbonaten:		
3920.61.01	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm, bedruckt	frei	A
3920.61.09	--- andere	5 %	A
3920.62	-- aus Poly(ethylenterephthalat):		
3920.62.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.62.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm, bedruckt	5 %	A
3920.62.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3920.63	-- aus ungesättigten Polyestern:		
3920.63.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.63.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.63.29	--- andere	5 %	A
3920.69	-- aus anderen Polyestern:		
3920.69.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.69.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.69.29	--- andere	5 %	A
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:		
3920.71.00	-- aus regenerierter Cellulose	5 %	A
3920.73.00	-- aus Zelluloseacetat	5 %	A
3920.79	-- aus anderen Cellulosederivaten:		
3920.79.01	--- aus Vulkanfiber	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3920.79.09	--- andere	5 %	A
	- aus anderen Kunststoffen:		
3920.91	-- aus Poly(vinylbutyral):		
3920.91.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.91.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.91.29	--- andere	5 %	A
3920.92	-- aus Polyamiden:		
3920.92.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.92.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
3920.92.29	--- andere	5 %	A
3920.93	-- aus Aminoharzen:		
3920.93.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
3920.93.09	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3920.93.29	--- andere	5 %	A
3920.94.00	-- aus Phenolharzen	5 %	A
3920.99	-- aus anderen Kunststoffen:		
3920.99.01	--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger und einer Breite von 20 cm oder weniger	5 %	A
	--- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm:		
3920.99.11	---- aus fluorierten Polymeren	frei	A
3920.99.19	---- aus anderen Kunststoffen	5 %	A
3920.99.39	--- andere	5 %	A
39.21	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:		
	- aus Zellkunststoff:		
3921.11	-- aus Polymeren des Styrols:		
3921.11.01	--- in Blöcken von regelmäßiger geometrischer Form	5 %	A
3921.11.09	--- andere	5 %	A
3921.12.00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3921.13	-- aus Polyurethanen:		
3921.13.01	--- in Blöcken von regelmäßiger geometrischer Form	5 %	A
3921.13.09	--- andere	5 %	A
3921.14.00	-- aus regenerierter Cellulose	5 %	A
3921.19	-- aus anderen Kunststoffen:		
3921.19.01	--- in Blöcken von regelmäßiger geometrischer Form	5 %	A
3921.19.09	--- andere	5 %	A
3921.90	- andere:		
3921.90.01	-- mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger und einer Breite von mehr als 20 cm	5 %	A
	-- andere:		
3921.90.11	--- laminierte faserverstärkte Folien	5 %	A
3921.90.19	--- andere	5 %	A
39.22	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:		
3922.10.00	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3922.20.00	- Klosettsitze und -deckel	5 %	A
3922.90	- andere:		
3922.90.01	-- Urinierbecken	frei	A
3922.90.09	-- andere	5 %	A
39.23	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:		
3923.10	- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren:		
	-- mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder weniger:		
3923.10.01	--- nestbar	5 %	A
	--- nicht nestbar:		
3923.10.05	---- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren, aus Kunststoff, besonders gestaltet oder hergerichtet für den Transport und die Verpackung von Halbleiterscheiben (wafers), Masken und Reticles	5 %	A
3923.10.07	---- andere	5 %	A
	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 l:		
3923.10.11	--- nestbar	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- nicht nestbar:		
3923.10.25	---- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren, aus Kunststoff, besonders gestaltet oder hergerichtet für den Transport und die Verpackung von Halbleiterscheiben (wafers), Masken und Reticles	5 %	A
3923.10.29	---- andere	5 %	A
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):		
3923.21	-- aus Polymeren des Ethylens:		
3923.21.01	--- Einkaufstaschen, mit Griffen, aus Kunststofffolie, auch bedruckt, für eine längere Verwendung nicht vorgesehen	5 %	A
	--- andere:		
3923.21.15	---- bedruckt	5 %	A
3923.21.28	---- andere	5 %	A
3923.29	-- aus anderen Kunststoffen:		
3923.29.01	--- Einkaufstaschen, mit Griffen, aus Kunststofffolie, auch bedruckt, für eine längere Verwendung nicht vorgesehen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
3923.29.15	---- bedruckt	5 %	A
3923.29.28	---- andere	5 %	A
3923.30.00	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren	5 %	A
3923.40.00	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger	5 %	A
3923.50.00	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse	5 %	A
3923.90	- andere:		
3923.90.01	-- Tuben	5 %	A
3923.90.05	-- Kühltaschen	5 %	A
	-- andere:		
	--- mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder weniger:		
3923.90.12	---- nestbar	5 %	A
3923.90.18	---- nicht nestbar	5 %	A
	--- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 l:		
3923.90.22	---- nestbar	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3923.90.28	---- nicht nestbar	5 %	A
39.24	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:		
3924.10	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch:		
3924.10.01	-- Essstäbchen; Griffe für Besteck	frei	A
3924.10.09	-- andere	5 %	A
3924.90	- andere:		
3924.90.01	-- Hygiene- oder Toilettengegenstände	5 %	A
3924.90.09	-- andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel	5 %	A
39.25	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3925.10.00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	5 %	A
3925.20.00	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	5 %	A
3925.30	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon:		
3925.30.01	-- Markisen (ausgenommen Jalousetten)	5 %	A
3925.30.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3925.90.00	- andere	5 %	A
39.26	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 39.01 bis 39.14:		
3926.10	- Büro- oder Schulartikel:		
3926.10.10	-- Elektronik-Schablonen; Radiergummis	frei	A
3926.10.90	-- andere	5 %	A
3926.20	- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe):		
3926.20.01	-- Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Gürtel und dergleichen	5 %	A
3926.20.11	-- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	5 %	A
3926.20.23	-- Mäntel und Jacken	10 %	A
3926.20.32	-- lange Hosen und Gamaschen/Leggins	10 %	A
3926.20.42	-- Kombinationskleidungsstücke von der Art eines Einteilers (Hose/Jacke)	10 %	A
3926.20.55	-- Schulterpolster	10 %	A
3926.20.62	-- andere	10 %	A
3926.30.00	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3926.40	- Statuetten und andere Ziergegenstände:		
3926.40.01	-- kleine Nylonfiguren	frei	A
3926.40.09	-- andere	5 %	A
3926.90	- andere:		
3926.90.01	-- Planen und Campingausrüstungen	5 %	A
3926.90.09	-- Dichtungen, Dichtungsmaterial und ähnliche Umschließungen	frei	A
3926.90.11	-- Geräte für Laboratorien, hygienische und pharmazeutische Bedarfsartikel, auch mit Skalen oder Eichzeichen	5 %	A
3926.90.19	-- Rohre und Stäbe für die Herstellung von Angelruten	5 %	A
3926.90.21	-- Klammern, Marken, Ringe und dergleichen zur Kennzeichnung von Tieren, Vögeln oder Fischen	frei	A
3926.90.29	-- künstliche Augen, ausgenommen solche zur Anwendung beim Menschen; Perlen, weder montiert noch gefasst oder aufgereiht; Pailletten	frei	A
3926.90.31	-- Verhütungsmittel	frei	A
3926.90.39	-- Häkelnadeln; Stickrahmen; Fingerhüte	frei	A
3926.90.41	-- Hämmer; Schlagköpfe für Schonhämmer	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
3926.90.49	-- Beatmungsschläuche zur Wiederbelebung	frei	A
3926.90.51	-- Klappfächer und starre Fächer	frei	A
3926.90.61	-- Profile und Waren in rechteckiger Form, die eine über die bloße Oberflächenbearbeitung hinaus gehende Bearbeitung erfahren haben	5 %	A
3926.90.69	-- andere	5 %	A
40	KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
4001.10.00	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	A
	- Naturkautschuk in anderen Formen:		
4001.21.00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	A
4001.22.00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	A
4001.29	-- andere:		
4001.29.01	--- Kreppkautschuk	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
4001.29.11	---- nicht vermischt	frei	A
4001.29.19	---- andere	5 %	A
4001.30	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten:		
4001.30.01	-- nicht vermischt	frei	A
4001.30.09	-- andere	5 %	A
40.02	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):		
4002.11.00	-- Latex	frei	A
4002.19	-- andere:		
4002.19.01	--- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4002.19.09	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4002.20	- Butadien-Kautschuk (BR):		
4002.20.01	-- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4002.20.09	-- andere	frei	A
	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):		
4002.31	-- Butylkautschuk (IIR):		
4002.31.01	--- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4002.31.09	--- andere	frei	A
4002.39	-- andere:		
4002.39.01	--- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4002.39.09	--- andere	frei	A
	- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):		
4002.41.00	-- Latex	frei	A
4002.49	-- andere:		
4002.49.01	--- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4002.49.09	--- andere	frei	A
	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):		
4002.51.00	-- Latex	frei	A
4002.59	-- andere:		
4002.59.01	--- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4002.59.09	--- andere	frei	A
4002.60	- Isopren-Kautschuk (IR):		
4002.60.01	-- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4002.60.09	-- andere	frei	A
4002.70	- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM):		
4002.70.01	-- Platten, Blätter oder Streifen		A
4002.70.09	-- andere	frei	A
4002.80	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position:		
4002.80.01	-- Latex von Naturkautschuk mit Latex von synthetischem Kautschuk	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4002.80.09	-- andere	5 %	A
	- andere:		
4002.91.00	-- Latex	frei	A
4002.99	-- andere:		
4002.99.01	--- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4002.99.09	--- andere	frei	A
40.03	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4003.00.00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	A
40.04	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert		
4004.00.00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	A
40.05	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:		
4005.10	- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid:		
4005.10.01	-- Lösungen und Dispersionen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4005.10.09	-- Balata, Guttapercha und Faktis	5 %	A
	-- andere:		
4005.10.11	--- Platten, Blätter oder Streifen	5 %	A
4005.10.19	--- andere	5 %	A
4005.20.00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	5 %	A
	- andere:		
4005.91.00	-- Platten, Blätter und Streifen	5 %	A
4005.99	-- andere:		
4005.99.01	--- Naturkautschuk, ausgenommen Latex	5 %	A
4005.99.09	--- andere	frei	A
40.06	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk:		
4006.10	- Rohlaufprofile:		
4006.10.01	-- aus natürlichen Kautschukarten	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4006.10.09	-- andere	5 %	A
4006.90	- andere:		
4006.90.01	-- Rohre	5 %	A
4006.90.09	-- andere	5 %	A
40.07	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk		
4007.00.00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	frei	A
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk:		
	- aus Zellkautschuk:		
4008.11	-- Platten, Blätter und Streifen:		
	--- Bodenbelag:		
4008.11.01	---- Fußmatten, rechteckig, aus dem Ausgangsmaterial geschnitten	5 %	A
4008.11.09	---- Unterlage aus Kautschuk	5 %	A
4008.11.19	---- andere	5 %	A
4008.11.29	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4008.19.00	-- andere	5 %	A
	- aus Vollkautschuk:		
4008.21	-- Platten, Blätter und Streifen:		
	--- Bodenbelag:		
4008.21.01	---- Fußmatten, rechteckig, aus dem Ausgangsmaterial geschnitten	5 %	A
4008.21.09	---- andere	5 %	A
4008.21.19	--- andere	5 %	A
4008.29.00	-- andere	5 %	A
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen):		
	- weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
4009.11.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5 %	A
4009.12	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
	--- Schläuche für hydraulische Bremsen:		
4009.12.11	---- Bremsschläuche für Kraftfahrzeuge	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4009.12.14	---- andere	5 %	A
4009.12.19	--- andere	5 %	A
	- ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall:		
4009.21.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5 %	A
4009.22	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
	--- Schläuche für hydraulische Bremsen:		
4009.22.11	---- Bremsschläuche für Kraftfahrzeuge	5 %	A
4009.22.14	---- andere	5 %	A
4009.22.19	--- andere	5 %	A
	- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen:		
4009.31.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5 %	A
4009.32	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
	--- Schläuche für hydraulische Bremsen:		
4009.32.11	---- Bremsschläuche für Kraftfahrzeuge	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4009.32.14	---- andere	5 %	A
4009.32.19	--- andere	5 %	A
	- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen:		
4009.41.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5 %	A
4009.42	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
	--- Schläuche für hydraulische Bremsen:		
4009.42.11	---- Bremsschläuche für Kraftfahrzeuge	5 %	A
4009.42.14	---- andere	5 %	A
4009.42.19	--- andere	5 %	A
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:		
	- Förderbänder:		
4010.11.00	-- nur mit Metall verstärkt	5 %	A
4010.12.00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	5 %	A
4010.19.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Treibriemen:		
4010.31.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	frei	A
4010.32.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	frei	A
4010.33.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	frei	A
4010.34.00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	frei	A
4010.35.00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	5 %	A
4010.36.00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	5 %	A
4010.39	-- andere:		
4010.39.11	--- Riemen, gezahnt oder in anderer Weise für die Steuerung von mechanischen oder elektrischen Funktionen angepasst	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4010.39.19	--- andere	5 %	A
40.11	Luftreifen aus Kautschuk, neu:		
4011.10	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art:		
4011.10.01	-- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
4011.10.09	-- andere	5 %	A
4011.20	- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art:		
	-- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
4011.20.03	--- Felgeninnendurchmesser von weniger als 495 mm	5 %	A
4011.20.07	--- andere	frei	A
	-- andere:		
4011.20.12	--- Felgeninnendurchmesser von weniger als 495 mm	5 %	A
4011.20.18	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4011.30.00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	A
4011.40.00	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	frei	A
4011.50.00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	frei	A
4011.70.00	- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	frei	A
4011.80.00	- Von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art:	frei	A
4011.90	- andere:		
	-- mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen:		
	--- von der für leichte Nutzfahrzeuge verwendeten Art:		
4011.90.10	---- Felgeninnendurchmesser von weniger als 508 mm	5 %	A
4011.90.20	---- andere	frei	A
4011.90.30	--- andere	frei	A
	-- andere:		
	--- von der für leichte Nutzfahrzeuge verwendeten Art:		
4011.90.40	---- Felgeninnendurchmesser von weniger als 508 mm	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4011.90.50	---- andere	frei	A
4011.90.90	--- andere	frei	A
40.12	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:		
	- Luftreifen, runderneuert:		
4012.11	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art:		
4012.11.11	--- Felgeninnendurchmesser von weniger als 508 mm	5 %	A
4012.11.19	--- andere	frei	A
4012.12.00	-- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	frei	A
4012.13.00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	A
4012.19	-- andere:		
	--- von der für leichte Nutzfahrzeuge verwendeten Art:		
4012.19.11	---- Felgeninnendurchmesser von weniger als 508 mm	5 %	A
4012.19.19	---- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4012.19.29	--- andere	frei	A
4012.20	- Luftreifen, gebraucht:		
	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) oder für leichte Nutzfahrzeuge verwendeten Art:		
4012.20.01	--- Felgeninnendurchmesser von weniger als 508 mm	5 %	A
4012.20.09	--- andere	frei	A
4012.20.19	-- andere	frei	A
4012.90.00	- andere	frei	A
40.13	Luftschläuche aus Kautschuk:		
4013.10.00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	frei	A
4013.20.00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	frei	A
4013.90.00	- andere	frei	A
40.14	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4014.10.00	- Präservative	frei	A
4014.90	- andere:		
4014.90.01	-- Wärmflaschen	frei	A
4014.90.09	-- Sauger	5 %	A
4014.90.11	-- Kondomurinale	frei	A
4014.90.19	-- andere	frei	A
40.15	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:		
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:		
4015.11.00	-- für chirurgische Zwecke	frei	A
4015.19	-- andere:		
4015.19.01	--- für Haushaltszwecke	frei	A
4015.19.09	--- andere	frei	A
4015.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
40.16	Andere Waren aus Weichkautschuk:		
	- aus Zellkautschuk:		
4016.10.01	-- geformte Matten aus Kautschuk und Matten, nicht rechteckig, aus dem Ausgangsmaterial geschnitten	5 %	A
4016.10.09	-- andere	5 %	A
	- andere:		
4016.91	-- Bodenbeläge und Fußmatten:		
4016.91.01	--- geformte Matten aus Kautschuk und Matten, nicht rechteckig, aus dem Ausgangsmaterial geschnitten	5 %	A
4016.91.09	--- andere	5 %	A
4016.92.00	-- Radiergummi	5 %	A
4016.93.00	-- Dichtungen	5 %	A
4016.94.00	-- Fender, auch aufblasbar	5 %	A
4016.95.00	-- andere aufblasbare Waren	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4016.99	-- andere:		
4016.99.01	--- Bänder aus Kautschuk, Datumsstempel und andere Stempel; Klebstoff-Spatel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels	5 %	A
4016.99.09	--- Melkmaschinenteile	5 %	A
4016.99.11	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 86.07	5 %	A
4016.99.19	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 86.08	5 %	A
	--- Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:		
	---- Komponenten zur Verwendung bei der Montage, Fertigstellung oder Herstellung von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
4016.99.22	----- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
4016.99.25	----- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4016.99.29	----- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
	---- andere:		
4016.99.31	----- Stoßdämpfer	frei	A
4016.99.39	----- andere	5 %	A
	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 87.09:		
4016.99.41	---- Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art	frei	A
4016.99.49	---- andere	5 %	A
4016.99.51	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 87.10	frei	A
4016.99.59	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 87.11	frei	A
4016.99.61	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 87.12	5 %	A
4016.99.69	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 87.13	5 %	A
4016.99.71	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 87.15	5 %	A
4016.99.79	--- Teile und Zubehör für Waren der Position 87.16	Teile	A
4016.99.81	--- Teile und Zubehör für Waren der Positionen 88.01 bis 88.05	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4016.99.99	--- andere	5 %	A
40.17	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk		
4017.00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk:		
4017.00.01	- Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	A
4017.00.09	- Waren aus Hartkautschuk	5 %	A
41	HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
41.01	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:		
4101.20.00	- Ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind	frei	A
4101.50.00	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4101.90.00	- andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	frei	A
41.02	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:		
4102.10.00	- nicht enthaart	frei	A
	- enthaart:		
4102.21.00	-- gepickelt	frei	A
4102.29.00	-- andere	frei	A
41.03	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:		
4103.20.00	- von Kriechtieren	frei	A
4103.30.00	- von Schweinen	frei	A
4103.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
41.04	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue):		
4104.11	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt:		
4104.11.10	--- Rindleder, pflanzlich vorgegerbt	frei	A
4104.11.15	--- Rindleder, anders vorgegerbt	frei	A
4104.11.19	--- andere	frei	A
4104.19	-- andere:		
4104.19.11	--- von Rindern	frei	A
4104.19.19	--- andere	frei	A
	- in getrocknetem Zustand (crust):		
4104.41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt:		
4104.41.11	--- gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht zugerichtet, auch gespalten	frei	A
	--- andere:		
4104.41.15	---- von Einhufern	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4104.41.19	---- von Rindern	5 %	A
4104.49	-- andere:		
4104.49.11	--- gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht zugerichtet, auch gespalten	frei	A
	--- andere:		
4104.49.15	---- von Einhufern	frei	A
4104.49.19	---- von Rindern	5 %	A
41.05	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
4105.10.00	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	frei	A
4105.30.00	- in getrocknetem Zustand (crust)	frei	A
41.06	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet:		
	- von Ziegen oder Zickeln:		
4106.21.00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	frei	A
4106.22.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- von Schweinen:		
4106.31.00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	frei	A
4106.32.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	frei	A
4106.40.00	- von Kriechtieren	frei	A
	- andere:		
4106.91.00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	frei	A
4106.92.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	frei	A
41.07	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14:		
	- ganze Häute und Felle:		
4107.11	-- Vollleder, ungespalten:		
4107.11.11	--- von Rindern	5 %	A
4107.11.19	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4107.12	-- Narbenspalt:		
4107.12.11	--- von Einhufern	frei	A
4107.12.19	--- von Rindern	5 %	A
4107.19	-- andere:		
4107.19.11	--- von Einhufern	frei	A
4107.19.19	--- von Rindern	5 %	A
	- andere, einschließlich Flanken:		
4107.91	-- Vollleder, ungespalten:		
4107.91.11	--- von Rindern	5 %	A
4107.91.19	--- andere	frei	A
4107.92	-- Narbenspalt:		
4107.92.11	--- von Einhufern	frei	A
4107.92.19	--- von Rindern	5 %	A
4107.99	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4107.99.11	--- von Einhufern	frei	A
4107.99.19	--- von Rindern	5 %	A
41.12	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14		
4112.00.00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14	5 %	A
41.13	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 41.14:		
4113.10.00	- von Ziegen oder Zickeln	5 %	A
4113.20.00	- von Schweinen	frei	A
4113.30.00	- von Kriechtieren	frei	A
4113.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
41.14	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder:		
4114.10.00	- Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	5 %	A
4114.20	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder:		
4114.20.11	-- Lackleder und Kunstlackleder	5 %	A
4114.20.19	-- metallisierte Leder	5 %	A
41.15	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl:		
4115.10.00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	frei	A
4115.20.00	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
42	LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art		
4201.00.00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	5 %	A
42.02	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:		
	- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4202.11.00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	5 %	A
4202.12.00	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen	5 %	A
4202.19.00	-- andere	5 %	A
	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff:		
4202.21.00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	5 %	A
4202.22.00	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	5 %	A
4202.29.00	-- andere	5 %	A
	- Taschen- oder Handtaschenartikel:		
4202.31	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4202.31.01	--- Brillenetuis	frei	A
4202.31.09	--- andere	5 %	A
4202.32	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
4202.32.01	--- Brillenetuis	frei	A
4202.32.09	--- andere	5 %	A
4202.39.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
4202.91	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4202.91.01	--- Etuis oder Hüllen für Fotoapparate und Filmkameras; Behältnisse, besonders geeignet für Musikinstrumente	frei	A
4202.91.09	--- andere	5 %	A
4202.92	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:		
4202.92.01	--- Etuis oder Hüllen für Fotoapparate und Filmkameras; Behältnisse, besonders geeignet für Musikinstrumente	frei	A
4202.92.09	--- andere	5 %	A
4202.99.00	-- andere	5 %	A
42.03	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4203.10	- Kleidung:		
4203.10.03	-- Mäntel, Westen und ähnliche Waren, aus gerautem Schaffell oder Lammfell oder aus Hirschleder; Röcke aus Hirschleder	10 %	A
4203.10.12	-- andere	10 %	A
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4203.21	-- Spezialsporthandschuhe:		
4203.21.01	--- wattiert	5 %	A
4203.21.09	--- andere	5 %	A
4203.29.00	-- andere	5 %	A
4203.30	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen:		
4203.30.03	-- Gürtel	10 %	A
4203.30.09	-- Koppel und Schulterriemen	5 %	A
4203.40	- anderes Bekleidungszubehör:		
4203.40.01	-- Armbänder zur Unterstützung des Handgelenks, ausgenommen Uhrarmbänder der Unterposition 9113.90	frei	A
4203.40.09	-- andere	5 %	A
42.05	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4205.00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4205.00.01	- Schnallen, auch ohne Dorn, Verschlüsse und ähnliche Waren, mit Leder überzogen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
4205.00.09	-- Riemen für Maschinen Dichtungen; Dichtungsmaterial und ähnliche Umschließungen	5 %	A
4205.00.15	-- andere	frei	A
4205.00.19	- andere	5 %	A
42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen		
4206.00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:		
4206.00.01	- Catgut	frei	A
4206.00.09	- andere	frei	A
43	PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS		
43.01	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 41.01, 41.02 oder 41.03:		
4301.10.00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4301.30.00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	A
4301.60.00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	A
4301.80.00	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	A
4301.90.00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	A
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 43.03:		
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:		
4302.11.00	-- von Nerzen	5 %	A
4302.19	-- andere:		
4302.19.01	--- von Rindern, Huftieren, Ziegen, Schafen und Lämmern	5 %	A
4302.19.05	--- von Kaninchen oder Hasen	5 %	A
4302.19.09	--- andere	5 %	A
4302.20.00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4302.30	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:		
4302.30.01	-- zu Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	5 %	A
4302.30.09	-- andere	5 %	A
43.03	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:		
4303.10	- Kleidung und Bekleidungszubehör:		
4303.10.01	-- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	5 %	A
4303.10.09	-- andere	5 %	A
4303.90	- andere:		
4303.90.01	-- Polierkappen oder -mopps für motorgetriebene Spindeln	frei	A
4303.90.09	-- andere	5 %	A
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus		
4304.00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus:		
4304.00.01	- Polierkappen oder -mopps für motorgetriebene Spindeln	frei	A
4304.00.09	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4304.00.19	- andere	5 %	A
44	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:		
	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:		
4401.11.00	-- Nadelholz	frei	A
4401.12.00	-- anderes Holz	frei	A
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:		
4401.21.00	-- Nadelholz	frei	A
4401.22.00	-- anderes Holz	frei	A
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:		
4401.31.00	-- Holzpellets	frei	A
4401.39.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4401.40.00	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst	frei	A
44.02	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst:		
4402.10.00	- aus Bambus	frei	A
4402.90.00	- andere	frei	A
44.03	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:		
	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:		
4403.11.00	-- Nadelholz	frei	A
4403.12.00	-- anderes Holz	frei	A
	- andere, von Nadelholz:		
4403.21.00	-- Kiefernholz der Art „Pinus spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	frei	A
4403.22.00	-- anderes Kiefernholz der Art „Pinus spp.“	frei	A
4403.23.00	-- Tannenholz der Art „Abies spp.“ und Fichtenholz der Art „Picea spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	frei	A
4403.24.00	-- anderes Tannenholz der Art „Abies spp.“ und anderes Fichtenholz der Art „Picea spp.“	frei	A
4403.25.00	-- andere, mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4403.26.00	-- andere	frei	A
	- andere, von tropischen Hölzern:		
4403.41.00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	frei	A
4403.49.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
4403.91.00	-- Eichenholz (Quercus spp.)	frei	A
4403.93.00	-- Buchenholz der Art „Fagus spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	frei	A
4403.94.00	-- anderes Buchenholz der Art „Fagus spp.“	frei	A
4403.95.00	-- Birkenholz der Art „Betula spp.“ mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	frei	A
4403.96.00	-- anderes Birkenholz der Art „Betula spp.“	frei	A
4403.97.00	-- Pappelholz und Aspenholz der Art „Populus spp.“	frei	A
4403.98.00	-- Eukalyptusholz der Art „Eucalyptus spp.“	frei	A
4403.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
44.04	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:		
4404.10.00	- Nadelholz	frei	A
4404.20.00	- anderes Holz	frei	A
44.05	Holzwolle; Holzmehl		
4405.00.00	Holzwolle; Holzmehl	frei	A
44.06	Bahnschwellen aus Holz:		
	- nicht imprägniert:		
4406.11.00	-- Nadelholz	frei	A
4406.12.00	-- anderes Holz	frei	A
	- andere:		
4406.91.00	-- Nadelholz	frei	A
4406.92.00	-- anderes Holz	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
44.07	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:		
	- Nadelholz:		
4407.11	-- Kiefernholz der Art „Pinus spp.“:		
	--- Pinus lambertiana, Pinus strobus, Pinus monticola:		
4407.11.10	---- gehobelt	frei	A
4407.11.11	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.11.13	---- andere	frei	A
	--- Pinus radiata:		
4407.11.15	---- gehobelt	frei	A
4407.11.17	---- geschliffen oder keilgezinkt:	5 %	A
4407.11.19	---- andere	frei	A
	--- andere Arten:		
4407.11.29	---- gehobelt	frei	A
4407.11.31	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4407.11.39	---- andere	frei	A
4407.12	-- Tannenholz der Art „Abies spp.“ und Fichtenholz der Art „Picea spp.“:		
4407.12.10	--- gehobelt	frei	A
4407.12.19	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.19	-- andere:		
	--- Juniper virginiana „Virginischer Wacholder“:		
4407.19.10	---- gehobelt	frei	A
4407.19.11	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.19.13	---- andere	frei	A
	--- Sequoia sempervirens („Rotholz”):		
4407.19.15	---- gehobelt	frei	A
4407.19.17	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.19.19	---- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- Pseudotsuga douglasii („Douglasie“):		
4407.19.21	---- gehobelt	frei	A
4407.19.23	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.19.25	---- andere	frei	A
	--- Thuja plicata („Riesen-Lebensbaum“):		
4407.19.27	---- gehobelt	frei	A
4407.19.29	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.19.31	---- andere	frei	A
4407.19.39	--- andere	frei	A
	- tropisches Holz:		
4407.21	-- Mahogany (Swietenia spp.):		
4407.21.12	--- gehobelt	frei	A
4407.21.25	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.21.95	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4407.22	-- Virola, Imbuia und Balsa:		
4407.22.12	--- gehobelt	frei	A
4407.22.25	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.22.95	--- andere	frei	A
4407.25	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:		
4407.25.10	--- gehobelt	frei	A
4407.25.20	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.25.90	--- andere	frei	A
4407.26	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:		
4407.26.10	--- gehobelt	frei	A
4407.26.20	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.26.90	--- andere	frei	A
4407.27	-- Sapelli:		
4407.27.01	--- gehobelt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4407.27.09	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.27.19	--- andere	frei	A
4407.28	-- Iroko:		
4407.28.01	--- gehobelt	frei	A
4407.28.09	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.28.19	--- andere	frei	A
4407.29	-- andere:		
	--- gehobelt:		
4407.29.10	---- Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jonkong, Merbau, Jelutong und Kempas	frei	A
4407.29.25	---- Okoumé, Obéché, Sipo, Acajou, d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé	frei	A
4407.29.30	---- andere	frei	A
4407.29.40	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.29.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
4407.91	-- Eichenholz (Quercus spp.):		
4407.91.01	--- gehobelt	frei	A
4407.91.09	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.91.19	--- andere	frei	A
4407.92	-- Buchenholz (Fagus spp.):		
4407.92.01	--- gehobelt	frei	A
4407.92.09	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.92.19	--- andere	frei	A
4407.93	-- Ahornholz (Acer spp.):		
4407.93.01	--- gehobelt	frei	A
4407.93.09	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.93.19	--- andere	frei	A
4407.94	-- Kirschbaumholz (Prunus spp.):		
4407.94.01	--- gehobelt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4407.94.09	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.94.19	--- andere	frei	A
4407.95	-- Eschenholz (Fraxinus spp.):		
4407.95.01	--- gehobelt	frei	A
4407.95.09	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.95.19	--- andere	frei	A
4407.96	-- Birkenholz (Betula spp.):		
4407.96.10	--- gehobelt	frei	A
4407.96.15	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.96.19	--- andere	frei	A
4407.97	-- Pappelholz und Espenholz (Populus spp.):		
4407.97.10	--- gehobelt	frei	A
4407.97.15	--- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.97.19	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4407.99	-- andere:		
	--- Hickory, Juglans-Arten:		
4407.99.01	---- gehobelt	frei	A
4407.99.09	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.99.19	---- andere	frei	A
	--- Eukalyptus-Arten:		
4407.99.21	---- gehobelt	frei	A
4407.99.29	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.99.39	---- andere	frei	A
	--- andere:		
4407.99.41	---- gehobelt	frei	A
4407.99.49	---- geschliffen oder keilgezinkt	5 %	A
4407.99.59	---- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
44.08	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:		
4408.10	- Nadelholz:		
4408.10.01	-- gehobelt	frei	A
4408.10.09	-- andere	5 %	A
	- von tropischen Hölzern:		
4408.31	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:		
4408.31.10	--- gehobelt	frei	A
4408.31.90	--- andere	5 %	A
4408.39	-- andere:		
4408.39.10	--- gehobelt	frei	A
4408.39.90	--- andere	5 %	A
4408.90	- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- andere tropische Harthölzer:		
4408.90.02	--- gehobelt	frei	A
4408.90.08	--- andere	5 %	A
	-- Esche, Hickory, Juglans-Arten, Eiche:		
4408.90.11	--- gehobelt	frei	A
4408.90.19	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
4408.90.21	--- gehobelt	frei	A
4408.90.29	--- andere	5 %	A
44.09	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:		
4409.10	- Nadelholz:		
4409.10.01	-- Holzdraht	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4409.10.09	-- gefriestes Holz	5 %	A
4409.10.19	-- andere	frei	A
	- anderes Holz:		
4409.21	-- Bambus:		
4409.21.01	--- Holzdraht	frei	A
4409.21.09	--- gefriestes Holz	5 %	A
4409.21.19	--- andere	frei	A
4409.22	-- tropisches Holz:		
4409.22.10	--- Holzdraht	frei	A
4409.22.15	--- gefriestes Holz	5 %	A
4409.22.19	--- andere	frei	A
4409.29	-- andere:		
4409.29.10	--- Holzdraht	frei	A
4409.29.19	--- gefriestes Holz	5 %	A
4409.29.29	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
44.10	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:		
	- aus Holz:		
4410.11.00	-- Spanplatten	5 %	A
4410.12.00	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)	5 %	A
4410.19.00	-- andere	5 %	A
4410.90.20	- andere	5 %	A
44.11	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:		
	- mitteldichte Faserplatten (MDF):		
4411.12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:		
4411.12.01	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	5 %	A
4411.12.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4411.13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm:		
4411.13.01	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	5 %	A
4411.13.09	--- andere	5 %	A
4411.14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm:		
4411.14.01	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	5 %	A
4411.14.09	--- andere	5 %	A
	- andere:		
4411.92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm3:		
4411.92.01	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	5 %	A
4411.92.09	--- andere	5 %	A
4411.93	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm3 bis 0,8 g/cm3:		
4411.93.01	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	5 %	A
4411.93.09	--- andere	5 %	A
4411.94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm3 oder weniger:		
4411.94.01	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4411.94.09	--- andere	5 %	A
44.12	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:		
4412.10	- aus Bambus:		
4412.10.01	-- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	5 %	A
4412.10.29	-- andere, aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.10.49	-- andere	5 %	A
	- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:		
4412.31	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz:		
4412.31.01	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus den folgenden tropischen Hölzern: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d'Afrique, Sapelli oder Mahogany (Swietenia spp.)	5 %	A
4412.31.09	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus einem anderen tropischen Holz	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4412.33.00	-- andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz der Arten Erle (Alnus spp.), Esche (Fraxinus spp.), Buche (Fagus spp.), Birke (Betula spp.), Kirsche (Prunus spp.), Kastanie (Castanea spp.), Ulme (Ulmus spp.), Eukalyptus (Eucalyptus spp.), Hickory (Carya spp.), Rosskastanie (Aesculus spp.), Linde (Tilia spp.), Ahorn (Acer spp.), Eiche (Quercus spp.), Platane (Platanus spp.), Pappel und Espe (Populus spp.), Robinie (Robinia spp.), Tulpenholz (Liriodendron spp.) oder Walnuss (Juglans spp.)	5 %	A
4412.34	-- andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, ausgenommen Hölzer der Tarifposition 4412.33.00:		
4412.34.10	--- aus Baboen, Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) oder Rosenholz (Bois de Rose femelle)	5 %	A
4412.34.19	--- andere	5 %	A
4412.39.10	-- andere, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	5 %	A
	- andere:		
4412.94	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage:		
	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:		
	---- mit mindestens einer Lage aus tropischem Holz		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4412.94.01	----- aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.94.09	----- andere	5 %	A
	---- andere:		
4412.94.25	----- aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.94.29	----- andere	5 %	A
	--- andere:		
	---- mit mindestens einer Lage aus tropischem Holz		
4412.94.35	----- mindestens eine Spanplatte enthaltend	5 %	A
	----- andere:		
4412.94.39	------ aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.94.45	------ andere	5 %	A
	---- andere:		
4412.94.55	----- aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.94.59	----- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4412.99	-- andere:		
	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:		
	---- mit mindestens einer Lage aus tropischem Holz		
4412.99.01	----- aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.99.09	----- andere	5 %	A
4412.99.19	---- andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend	5 %	A
	---- andere:		
4412.99.25	----- aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.99.29	----- andere	5 %	A
	--- andere:		
	---- mit mindestens einer Lage aus tropischem Holz		
4412.99.35	----- mindestens eine Spanplatte enthaltend	5 %	A
	----- andere:		
4412.99.39	------ aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.99.45	------ andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4412.99.49	---- andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend	5 %	A
	---- andere:		
4412.99.55	----- aus Furnieren mit einer Dicke von mehr als 6 mm	5 %	A
4412.99.59	----- andere	5 %	A
44.13	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen		
4413.00.00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	A
44.14	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		
4414.00.00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	5 %	A
44.15	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:		
4415.10	- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:		
4415.10.01	-- leer zurückgesandte Behälter, die von den Zollbehörden zweifelsfrei als solche identifizierbar sind	frei	A
4415.10.09	-- andere	frei	A
4415.20	- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4415.20.10	-- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger	5 %	A
4415.20.90	-- andere	5 %	A
44.16	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe		
4416.00.00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	frei	A
44.17	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz		
4417.00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:		
4417.00.01	- Werkzeuge und Werkzeugfassungen	frei	A
	- Werkzeugstiele:		
4417.00.11	-- für Besen, Mopps, Hacken, Rechen und Schaber und dergleichen	5 %	A
4417.00.19	-- andere	frei	A
4417.00.21	- Griffe für Bürsten, Fassungen für Bürsten und Besen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4417.00.29	- Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner	frei	A
44.18	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:		
4418.10.00	- Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür	5 %	A
4418.20.00	- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen	5 %	A
4418.40.00	- Verschalungen für Betonarbeiten	5 %	A
4418.50.00	- Schindeln („shingles“ und „shakes“)	frei	A
4418.60.00	- Pfosten und Balken	5 %	A
	- zusammengesetzte Fußbodenplatten:		
4418.73	-- aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus		
4418.73.10	--- für Mosaikfußböden	5 %	A
	--- andere, mehrlagig:		
4418.73.11	---- Parketttafeln	5 %	A
4418.73.13	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
4418.73.15	---- Parketttafeln	5 %	A
4418.73.19	---- andere	5 %	A
4418.74.00	-- andere für Mosaikfußböden	5 %	A
4418.75	-- andere, mehrlagig:		
4418.75.10	--- Parketttafeln	5 %	A
4418.75.19	--- andere	5 %	A
4418.79	-- andere:		
4418.79.10	--- Parketttafeln	5 %	A
4418.79.19	--- andere	5 %	A
	- andere:		
4418.91.00	-- aus Bambus	5 %	A
4418.99.00	-- andere	5 %	A
44.19	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:		
	- aus Bambus:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4419.11.00	-- Brotbretter, Schneidebretter und ähnliche Bretter	5 %	A
4419.12.00	-- Essstäbchen	5 %	A
4419.19.00	-- andere	5 %	A
4419.90.00	- andere	5 %	A
44.20	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:		
4420.10	- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz:		
4420.10.01	-- Perlen, weder montiert noch gefasst oder aufgereiht	frei	A
4420.10.09	-- andere	5 %	A
4420.90	- andere:		
4420.90.01	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	5 %	A
4420.90.09	-- andere	5 %	A
44.21	Andere Waren aus Holz:		
4421.10.00	- Kleiderbügel	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
4421.91	-- aus Bambus:		
4421.91.10	--- Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz	frei	A
4421.91.15	--- Ruder und Paddel	frei	A
4421.91.17	--- Klappfächer und starre Fächer; Handstricknadeln; Holz für Zündhölzer, vorgerichtet, Holznägel für Schuhe	frei	A
4421.91.19	--- andere	5 %	A
4421.99	-- andere:		
4421.99.10	--- Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz	frei	A
4421.99.15	--- Ruder und Paddel	frei	A
4421.99.17	--- Klappfächer und starre Fächer; Handstricknadeln; Holz für Zündhölzer, vorgerichtet, Holznägel für Schuhe	frei	A
4421.99.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
45	KORK UND KORKWAREN		
45.01	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl:		
4501.10.00	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	frei	A
4501.90.00	- andere	frei	A
45.02	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)		
4502.00.00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	frei	A
45.03	Waren aus Naturkork:		
4503.10.00	- Stopfen	frei	A
4503.90.00	- andere	frei	A
45.04	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork:		
4504.10.00	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4504.90	- andere:		
4504.90.01	-- Dichtungen, Dichtungsmaterial und ähnliche Umschließungen	5 %	A
4504.90.11	-- Platzdeckchen	5 %	A
4504.90.18	-- andere	frei	A
46	FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):		
	- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:		
4601.21.00	-- aus Bambus	frei	A
4601.22.00	-- aus Rattan	frei	A
4601.29.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
4601.92.00	-- aus Bambus	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4601.93.00	-- aus Rattan	frei	A
4601.94.00	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen	frei	A
4601.99.00	-- andere	frei	A
46.02	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 46.01 hergestellt; Waren aus Luffa:		
	- aus pflanzlichen Stoffen:		
4602.11	-- aus Bambus:		
4602.11.01	--- Fußbodenbeläge	frei	A
4602.11.09	--- andere	5 %	A
4602.12	-- aus Rattan:		
4602.12.01	--- Fußbodenbeläge	frei	A
4602.12.09	--- andere	5 %	A
4602.19	-- andere:		
4602.19.01	--- Waren aus Luffa; Fußbodenbeläge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4602.19.09	--- andere	5 %	A
4602.90	- andere:		
4602.90.01	-- Fußbodenbeläge	frei	A
4602.90.09	-- andere	5 %	A
47	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
47.01	Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701.00.00	Mechanische Halbstoffe aus Holz	frei	A
47.02	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen		
4702.00.00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	frei	A
47.03	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:		
	- ungebleicht:		
4703.11.00	-- aus Nadelholz	frei	A
4703.19.00	-- aus anderem Holz	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- halbgebleicht oder gebleicht:		
4703.21.00	-- aus Nadelholz	frei	A
4703.29.00	-- aus anderem Holz	frei	A
47.04	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:		
	- ungebleicht:		
4704.11.00	-- aus Nadelholz	frei	A
4704.19.00	-- aus anderem Holz	frei	A
	- halbgebleicht oder gebleicht:		
4704.21.00	-- aus Nadelholz	frei	A
4704.29.00	-- aus anderem Holz	frei	A
47.05	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt		
4705.00.00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
47.06	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen:		
4706.10.00	- aus Baumwoll-Linters	frei	A
4706.20.00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	A
4706.30.00	- andere, aus Bambus	frei	A
	- andere:		
4706.91.00	-- mechanisch aufbereitet	frei	A
4706.92.00	-- chemisch aufbereitet	frei	A
4706.93.00	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung	frei	A
47.07	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung:		
4707.10.00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	frei	A
4707.20.00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4707.30.00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	frei	A
4707.90.00	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	frei	A
48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
48.01	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen:		
4801.00.11	- Zeitungsdruckpapier aus im Wesentlichen durch ein chemisch-mechanisches Aufbereitungsverfahren gewonnenen Fasern oder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 57 g bis 65 g	frei	A
4801.00.90	- andere	frei	A
48.02	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 48.01 oder 48.03; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):		
4802.10	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):		
4802.10.11	-- jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauen Rand aufweisen	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4802.10.15	-- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	A
4802.10.19	-- andere	frei	A
4802.20.00	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	frei	A
4802.40.00	- Tapetenrohpapier	frei	A
	- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
4802.54	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:		
	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen:		
4802.54.11	---- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4802.54.19	---- andere Druck- und Schreibpapiere	frei	A
	--- Kraftpapiere und Kraftpappen:		
4802.54.21	---- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	A
4802.54.29	---- andere	frei	A
	--- andere:		
4802.54.31	---- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	A
4802.54.39	---- andere	frei	A
4802.55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen:		
	--- mit einer Breite von mehr als 15 cm:		
4802.55.11	---- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	---- andere:		
4802.55.14	----- Kraftpapiere und Kraftpappen	frei	A
4802.55.17	----- andere	frei	A
4802.55.19	--- andere	frei	A
4802.56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:		
4802.56.11	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A
4802.56.13	--- bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	A
4802.56.21	--- Kraftpapiere und Kraftpappen	frei	A
4802.56.25	--- Autoklaven-Indikatorstreifen aus Papier	frei	A
4802.56.29	--- andere	frei	A
4802.57	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen:		
4802.57.11	---- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A
	--- andere:		
4802.57.15	---- Kraftpapiere und Kraftpappen	frei	A
	---- Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen:		
4802.57.19	----- Liner	frei	A
4802.57.21	---- Autoklaven-Indikatorstreifen aus Papier, ausgenommen Indikatorband	frei	A
4802.57.29	---- andere	frei	A
4802.58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen:		
4802.58.11	---- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
4802.58.15	---- Kraftpapiere und Kraftpappen	frei	A
	---- Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen:		
4802.58.21	----- Liner	frei	A
4802.58.29	----- andere	frei	A
4802.58.35	---- Autoklaven-Indikatorstreifen aus Papier, ausgenommen Indikatorband	frei	A
4802.58.39	---- andere	frei	A
	- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
4802.61	-- in Rollen:		
4802.61.11	--- Zeitungsdruckpapier, ausgenommen solches der Position 48.01	frei	A
4802.61.13	--- Kraftpapiere und Kraftpappen	frei	A
4802.61.15	--- Druck- und Schreibpapiere	frei	A
4802.61.17	--- Liner	frei	A
4802.61.19	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4802.62	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:		
4802.62.11	--- Druck- und Schreibpapiere	frei	A
4802.62.15	--- Liner	frei	A
4802.62.19	--- andere	frei	A
4802.69	-- andere:		
4802.69.11	--- Druck- und Schreibpapiere	frei	A
4802.69.15	--- Liner	frei	A
4802.69.19	--- andere	frei	A
48.03	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4803.00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4803.00.01	- Tissue-Papiere mit einem Quadratmetergewicht von 22 g oder weniger	frei	A
	- andere:		
4803.00.11	-- gekreppt oder gefältelt	frei	A
4803.00.19	-- durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	A
4803.00.21	-- auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt	frei	A
4803.00.29	-- Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	A
4803.00.39	-- andere	frei	A
48.04	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 48.02 oder 48.03:		
	- Kraftliner:		
4804.11.00	-- ungebleicht	frei	A
4804.19.00	-- andere	frei	A
	- Kraftsackpapier:		
4804.21.00	-- ungebleicht	frei	A
4804.29.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:		
4804.31	-- ungebleicht:		
4804.31.01	--- Laminatrohpapiere	frei	A
4804.31.09	--- andere	frei	A
4804.39	-- andere:		
4804.39.01	--- Laminatrohpapiere	frei	A
4804.39.09	--- andere	frei	A
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:		
4804.41	-- ungebleicht:		
4804.41.01	--- Laminatrohpapiere	frei	A
4804.41.09	--- andere	frei	A
4804.42.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4804.49.00	-- andere	frei	A
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
4804.51.00	-- ungebleicht	frei	A
4804.52.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	A
4804.59.00	-- andere	frei	A
48.05	andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben:		
	- Wellenpapier:		
4805.11	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“):		
4805.11.11	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 183 g	frei	A
4805.11.19	--- mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 183 g	frei	A
4805.12	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe:		
4805.12.11	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4805.12.19	--- andere	frei	A
4805.19.00	-- andere	frei	A
	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner):		
4805.24.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
4805.25	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
4805.25.11	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	A
4805.25.19	--- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr	frei	A
4805.30.00	- Sulfitpackpapier	frei	A
4805.40.00	- Filterpapier und Filterpappe	frei	A
4805.50.00	- Filzpapier und Filzpappe	frei	A
	- andere:		
4805.91.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:	frei	A
4805.92.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	A
4805.93.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
48.06	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:		
4806.10.00	- Pergamentpapier und -pappe	frei	A
4806.20.00	- Pergamentersatzpapier	frei	A
4806.30.00	- Naturpauspapier	frei	A
4806.40.00	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	frei	A
48.07	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807.00.00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	frei	A
48.08	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 48.03 beschriebenen Art:		
4808.10.00	- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4808.40.00	- Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	A
4808.90	- andere:		
4808.90.01	-- durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	A
4808.90.09	-- andere	frei	A
48.09	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen:		
4809.20.00	- präpariertes Durchschreibepapier	frei	A
4809.90	- andere:		
4809.90.01	-- Umdruckpapiere, ausgenommen Druck- und Schreibpapiere	frei	A
4809.90.09	-- andere	frei	A
48.10	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
4810.13	-- in Rollen:		
	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen:		
4810.13.11	---- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen	frei	A
4810.13.15	---- andere	frei	A
4810.13.19	--- andere	frei	A
4810.14	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:		
	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen:		
4810.14.11	---- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Bogen	frei	A
4810.14.13	---- andere	frei	A
4810.14.19	--- andere	frei	A
4810.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
4810.22	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“:		
4810.22.11	--- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	A
4810.22.13	--- Autoklaven-Indikatorstreifen aus Papier, ausgenommen Indikatorband	frei	A
	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen:		
4810.22.15	---- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A
4810.22.19	---- andere	frei	A
4810.22.29	--- andere Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	frei	A
4810.29	-- andere:		
4810.29.01	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4810.29.09	--- andere	frei	A
	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:		
4810.31.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
4810.32.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	A
4810.39.00	-- andere	frei	A
	- andere Papiere und Pappen:		
4810.92.00	-- Multiplex	frei	A
4810.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
48.11	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 48.03, 48.09 oder 48.10 beschriebenen Art:		
4811.10.00	- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	frei	A
	- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen:		
4811.41	-- selbstklebend:		
4811.41.11	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A
4811.41.19	--- andere	frei	A
4811.49	-- andere:		
4811.49.11	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A
	--- andere:		
4811.49.21	---- bedruckt	frei	A
4811.49.29	---- andere	frei	A
	- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4811.51.00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	A
4811.59.00	-- andere	frei	A
4811.60.00	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	frei	A
4811.90.00	- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	A
48.12	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff		
4812.00.00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	A
48.13	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:		
4813.10.00	- in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	A
4813.20	- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger:		
4813.20.01	-- zur Verarbeitung zu Zigarettenpapier oder zur Verwendung bei der Herstellung von Zigaretten	frei	A
4813.20.09	-- andere	frei	A
4813.90	- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4813.90.01	-- in Rollen, zur Verarbeitung zu Zigarettenpapier oder zur Verwendung bei der Herstellung von Zigaretten	frei	A
4813.90.09	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm	frei	A
4813.90.11	-- in Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger, nicht geschnitten	frei	A
4813.90.19	-- andere	frei	A
48.14	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier:		
4814.20	- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde:		
4814.20.01	-- geschichtet	frei	A
4814.20.09	-- andere	frei	A
4814.90.00	- andere	frei	A
48.16	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 48.09), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons:		
4816.20.00	- präpariertes Durchschreibepapier	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4816.90	- andere:		
	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm bis 36 cm:		
4816.90.01	--- Druckpapiere und -pappen und Schreibpapiere und -pappen	frei	A
	--- andere:		
4816.90.11	---- Umdruckpapiere	frei	A
4816.90.19	---- andere	frei	A
	-- andere:		
4816.90.21	--- Umdruckpapiere	frei	A
4816.90.29	--- andere	frei	A
48.17	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe:		
4817.10.00	- Briefumschläge	frei	A
4817.20.00	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	frei	A
4817.30.00	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
48.18	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:		
4818.10.00	- Toilettenpapier	frei	A
4818.20.00	- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	frei	A
4818.30.00	- Tischtücher und Servietten	frei	A
4818.50.00	- Kleidung und Bekleidungszubehör	frei	A
4818.90.00	- andere	frei	A
48.19	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art:		
4819.10.00	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4819.20.00	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	frei	A
4819.30.00	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	frei	A
4819.40.00	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	frei	A
4819.50.00	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	frei	A
4819.60.00	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	frei	A
48.20	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:		
4820.10.00	- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	frei	A
4820.20.00	- Hefte	frei	A
4820.30.00	- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4820.40.00	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	frei	A
4820.50.00	- Alben für Muster oder für Sammlungen	frei	A
4820.90	- andere:		
4820.90.01	-- Ölmalpapier und Zeichenpapier, in Blöcken, für Kunstmaler	frei	A
4820.90.09	-- andere	frei	A
48.21	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:		
4821.10.00	- bedruckt	frei	A
4821.90.00	- andere	frei	A
48.22	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:		
4822.10.00	- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	A
4822.90.00	- andere	frei	A
48.23	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4823.20.00	- Filterpapier und Filterpappe	frei	A
4823.40.00	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	A
	- Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:		
4823.61.00	-- aus Bambus	frei	A
4823.69.00	-- andere	frei	A
4823.70.00	- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	frei	A
4823.90	- andere:		
4823.90.01	-- Elektroisolierpappe für Kraftfahrzeuge	frei	A
4823.90.09	-- Lochkarten für Jacquard-Einrichtungen und dergleichen; Briefmarkenfalze	frei	A
4823.90.11	-- Schnittmuster für Kleidung	frei	A
4823.90.19	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
49	BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:		
4901.10.00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	A
	- andere:		
4901.91.00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	A
4901.99	-- andere:		
4901.99.01	--- Telefonbücher Neuseelands oder eines Teils davon	frei	A
4901.99.09	--- andere	frei	A
49.02	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:		
4902.10.00	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	A
4902.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder		
4903.00.00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	A
49.04	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden		
4904.00.00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	A
49.05	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt:		
4905.10.00	- Globen	frei	A
	- andere:		
4905.91.00	-- in Form von Büchern oder Broschüren	frei	A
4905.99.00	-- andere	frei	A
49.06	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4906.00.00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	A
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907.00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere:		
4907.00.01	- Marken; Banknoten; von ausländischen Kreditinstituten ausgestellte Reiseschecks	frei	A
4907.00.09	- andere	frei	A
49.08	Abziehbilder aller Art:		
4908.10	- Abziehbilder, verglasbar:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4908.10.01	-- Abziehbilder für Kraftfahrzeuge	frei	A
4908.10.09	-- andere	frei	A
4908.90	- andere:		
4908.90.01	-- Abziehbilder für Kraftfahrzeuge	frei	A
4908.90.09	-- andere	frei	A
49.09	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art		
4909.00.00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	frei	A
49.10	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern		
4910.00.00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
49.11	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:		
4911.10	- Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:		
4911.10.01	-- in einem ausländischen Staat gedruckte Verkaufskataloge, Preislisten und Farbmusterkarten, sofern: a) sie sich ausschließlich auf in diesem Staat hergestellte Waren beziehen, b) darin der Name und die Auslandsanschrift des Unternehmens, der Firma oder der Person in diesem Staat angegeben sind, dessen/deren Waren in den Dokumenten aufgeführt sind, und c) sie nicht dazu bestimmt sind, für den Verkauf von Waren durch ein Unternehmen, eine Firma oder eine Person mit einer Niederlassung in Neuseeland zu werben oder diesen zu fördern	frei	A
4911.10.09	-- Verkaufskataloge, Preislisten und Farbmusterkarten anderer Art; Rundschreiben, Programme, gedruckte Plakate und anderes Werbematerial	frei	A
4911.10.11	-- Broschüren, Plakate und Faltblätter, die für Reisen außerhalb Neuseelands werben	frei	A
4911.10.19	-- andere	frei	A
	- andere:		
4911.91.00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	frei	A
4911.99	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
4911.99.01	--- Kinokarten, Konzertkarten, Theaterkarten, Bahnfahrkarten und andere Eintrittskarten; Buntglaspapier	frei	A
4911.99.09	--- Werbeplakate, gedruckt auf Papier, Pappe oder anderem Material	frei	A
4911.99.11	--- Weihnachtskarten und ähnliche Karten	frei	A
4911.99.18	--- andere	frei	A
50	SEIDE		
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet		
5001.00.00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	A
50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt		
5002.00.00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	A
50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5003.00.00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
50.04	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004.00.00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A
50.05	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005.00.00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A
50.06	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006.00.00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar	frei	A
50.07	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:		
5007.10.00	- Gewebe aus Bourretteseide	frei	A
5007.20.00	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	frei	A
5007.90.00	- andere Gewebe	frei	A
51	WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
51.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:		
5101.11.00	-- Schurwolle	frei	A
5101.19.00	-- andere	frei	A
	- entschweißt, nicht carbonisiert:		
5101.21.00	-- Schurwolle	frei	A
5101.29.00	-- andere	frei	A
5101.30.00	- carbonisiert	frei	A
51.02	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:		
	- feine Tierhaare:		
5102.11.00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	A
5102.19.00	-- andere	frei	A
5102.20.00	- grobe Tierhaare	frei	A
51.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:		
5103.10.00	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5103.20.00	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	frei	A
5103.30.00	- Abfälle von groben Tierhaaren	frei	A
51.04	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren		
5104.00.00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	A
51.05	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):		
5105.10.00	- gekrempelte Wolle	frei	A
	- gekämmte Wolle:		
5105.21.00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	frei	A
5105.29.00	-- andere	frei	A
	- feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:		
5105.31.00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	A
5105.39.00	-- andere	frei	A
5105.40.00	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
51.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5106.10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
5106.10.01	-- zur Verwendung bei der Herstellung von Teppichen	5 %	A
5106.10.09	-- andere	5 %	A
5106.20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
5106.20.01	-- zur Verwendung bei der Herstellung von Teppichen mit einem Anteil an Wolle von 70 GHT oder mehr	5 %	A
5106.20.09	-- andere	5 %	A
51.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5107.10.00	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	5 %	A
5107.20.00	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	5 %	A
51.08	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5108.10.00	- Streichgarne	frei	A
5108.20.00	- Kammgarne	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
51.09	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5109.10.00	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	5 %	A
5109.90.00	- andere	5 %	A
51.10	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umsponnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5110.00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umsponnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5110.00.01	- Rosshaar und grobe Tierhaare in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5 %	A
5110.00.09	- andere	frei	A
51.11	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
5111.11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger:		
5111.11.02	--- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5111.11.08	--- andere	5 %	A
5111.19.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5111.20	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
5111.20.02	-- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5111.20.08	-- andere	5 %	A
5111.30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
5111.30.02	-- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5111.30.08	-- andere	5 %	A
5111.90	- andere:		
5111.90.02	-- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5111.90.08	-- andere	5 %	A
51.12	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5112.11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
5112.11.02	--- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5112.11.08	--- andere	5 %	A
5112.19.00	-- andere	5 %	A
5112.20	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
5112.20.02	-- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5112.20.08	-- andere	5 %	A
5112.30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
5112.30.02	-- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5112.30.08	-- andere	5 %	A
5112.90	- andere:		
5112.90.02	-- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5112.90.08	-- andere	5 %	A
51.13	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar		
5113.00.00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	frei	A
52	BAUMWOLLE		
52.01	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt		
5201.00.00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt	frei	A
52.02	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5202.10.00	- Garnabfälle	frei	A
	- andere:		
5202.91.00	-- Reißspinnstoff	frei	A
5202.99.00	-- andere	frei	A
52.03	Baumwolle, kardiert oder gekämmt		
5203.00.00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	frei	A
52.04	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5204.11.00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	frei	A
5204.19.00	-- andere	frei	A
5204.20.00	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A
52.05	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5205.11.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	frei	A
5205.12.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	frei	A
5205.13.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	frei	A
5205.14.00	-- Mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5205.15.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	frei	A
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
5205.21.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	frei	A
5205.22.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	frei	A
5205.23.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	frei	A
5205.24.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	frei	A
5205.26.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	frei	A
5205.27.00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	frei	A
5205.28.00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5205.31.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	frei	A
5205.32.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	frei	A
5205.33.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	frei	A
5205.34.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	frei	A
5205.35.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
5205.41.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	frei	A
5205.42.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	frei	A
5205.43.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	frei	A
5205.44.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	frei	A
5205.46.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	frei	A
5205.47.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106.38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5205.48.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	frei	A
52.06	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5206.11.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	frei	A
5206.12.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	frei	A
5206.13.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	frei	A
5206.14.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	frei	A
5206.15.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	frei	A
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5206.21.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	frei	A
5206.22.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	frei	A
5206.23.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	frei	A
5206.24.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	frei	A
5206.25.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	frei	A
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
5206.31.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	frei	A
5206.32.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5206.33.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	frei	A
5206.34.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	frei	A
5206.35.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	frei	A
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:		
5206.41.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	frei	A
5206.42.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5206.43.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	frei	A
5206.44.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,3 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	frei	A
5206.45.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	frei	A
52.07	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5207.10.00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	frei	A
5207.90.00	- andere	frei	A
52.08	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
	- roh:		
5208.11.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5208.12.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	frei	A
5208.13.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5208.19.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- gebleicht:		
5208.21.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	frei	A
5208.22.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	frei	A
5208.23.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5208.29.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- gefärbt:		
5208.31.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	frei	A
5208.32.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	frei	A
5208.33.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5208.39.00	-- andere Gewebe	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- buntgewebt:		
5208.41.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	frei	A
5208.42.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	frei	A
5208.43.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5208.49.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- bedruckt:		
5208.51.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	frei	A
5208.52.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	frei	A
5208.59.00	-- andere Gewebe	frei	A
52.09	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
	- roh:		
5209.11.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5209.12.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5209.19.00	-- andere Gewebe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- gebleicht:		
5209.21.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5209.22.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5209.29.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- gefärbt:		
5209.31.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5209.32.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5209.39.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- buntgewebt:		
5209.41.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5209.42.00	-- Denim	frei	A
5209.43.00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5209.49.00	-- andere Gewebe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- bedruckt:		
5209.51.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5209.52.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5209.59.00	-- andere Gewebe	frei	A
52.10	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
	- roh:		
5210.11.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5210.19.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- gebleicht:		
5210.21.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5210.29.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- gefärbt:		
5210.31.00	-- in Leinwandbindung	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5210.32.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5210.39.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- buntgewebt:		
5210.41.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5210.49.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- bedruckt:		
5210.51.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5210.59.00	-- andere Gewebe	frei	A
52.11	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
	- roh:		
5211.11.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5211.12.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5211.19.00	-- andere Gewebe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5211.20.00	- gebleicht:	frei	A
	- gefärbt:		
5211.31.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5211.32.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5211.39.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- buntgewebt:		
5211.41.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5211.42.00	-- Denim	frei	A
5211.43.00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5211.49.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- bedruckt:		
5211.51.00	-- in Leinwandbindung	frei	A
5211.52.00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5211.59.00	-- andere Gewebe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
52.12	Andere Gewebe aus Baumwolle:		
	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:		
5212.11.00	-- roh	frei	A
5212.12.00	-- gebleicht	frei	A
5212.13.00	-- gefärbt	frei	A
5212.14.00	-- buntgewebt	frei	A
5212.15.00	-- bedruckt	frei	A
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:		
5212.21.00	-- roh	frei	A
5212.22.00	-- gebleicht	frei	A
5212.23.00	-- gefärbt	frei	A
5212.24.00	-- buntgewebt	frei	A
5212.25.00	-- bedruckt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
53	ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
53.01	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5301.10.00	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	A
	- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:		
5301.21.00	-- gebrochen oder geschwungen	frei	A
5301.29.00	-- andere	frei	A
5301.30.00	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	A
53.02	Hanf (*Cannabis sativa L.)*, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5302.10.00	- Hanf, roh oder geröstet	frei	A
5302.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
53.03	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5303.10.00	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	A
5303.90.00	- andere	frei	A
53.05	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5305.00.00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	A
53.06	Garne aus Flachs (Leinengarne):		
5306.10.00	- ungezwirnt	frei	A
5306.20.00	- gezwirnt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
53.07	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:		
5307.10.00	- ungezwirnt	frei	A
5307.20.00	- gezwirnt	frei	A
53.08	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:		
5308.10.00	- Kokosgarne	frei	A
5308.20.00	- Hanfgarne	frei	A
5308.90.00	- andere	frei	A
53.09	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe):		
	- mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr:		
5309.11.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5309.19.00	-- andere	frei	A
	- mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:		
5309.21.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5309.29.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
53.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:		
5310.10.00	- roh	frei	A
5310.90.00	- andere	frei	A
53.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen		
5311.00.00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	frei	A
54	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE		
54.01	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5401.10.00	- aus synthetischen Filamenten	frei	A
5401.20.00	- aus künstlichen Filamenten	frei	A
54.02	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex:		
	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch texturiert:		
5402.11.00	-- aus Aramid	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5402.19.00	-- andere	frei	A
5402.20.00	- hochfeste Garne aus Polyester, auch texturiert	frei	A
	- texturierte Garne:		
5402.31.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	5 %	A
5402.32.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	5 %	A
5402.33.00	-- aus Polyestern	5 %	A
5402.34.00	-- aus Polypropylen	5 %	A
5402.39.00	-- andere	5 %	A
	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:		
5402.44.00	-- aus Elastomeren	frei	A
5402.45.00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	frei	A
5402.46.00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	frei	A
5402.47.00	-- andere, aus Polyestern	frei	A
5402.48.00	-- andere, aus Polypropylen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5402.49.00	-- andere	frei	A
	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:		
5402.51.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	frei	A
5402.52.00	-- aus Polyestern	frei	A
5402.53.00	-- aus Polypropylen	frei	A
5402.59.00	-- andere	frei	A
	- andere Garne, gezwirnt:		
5402.61.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	frei	A
5402.62.00	-- aus Polyestern	frei	A
5402.63.00	-- aus Polypropylen	frei	A
5402.69.00	-- andere	frei	A
54.03	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex:		
5403.10.00	- hochfeste Garne aus Viskose	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Garne, ungezwirnt:		
5403.31	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter:		
5403.31.01	--- texturierte Garne	5 %	A
5403.31.09	--- andere	frei	A
5403.32	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter:		
5403.32.01	--- texturierte Garne	5 %	A
5403.32.09	--- andere	frei	A
5403.33	-- aus Celluloseacetat:		
5403.33.01	--- texturierte Garne	5 %	A
5403.33.09	--- andere	frei	A
5403.39	-- andere:		
5403.39.01	--- texturierte Garne	5 %	A
5403.39.09	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Garne, gezwirnt:		
5403.41	-- aus Viskose:		
5403.41.01	--- texturierte Garne	5 %	A
5403.41.09	--- andere	frei	A
5403.42	-- aus Celluloseacetat:		
5403.42.01	--- texturierte Garne	5 %	A
5403.42.09	--- andere	frei	A
5403.49	-- andere:		
5403.49.01	--- texturierte Garne	5 %	A
5403.49.09	--- andere	frei	A
54.04	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Monofile:		
5404.11.00	-- aus Elastomeren	frei	A
5404.12.00	-- andere, aus Polypropylen	frei	A
5404.19.00	-- andere	frei	A
5404.90.00	- andere	frei	A
54.05	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
5405.00.00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	frei	A
54.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5406.00.00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
54.07	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04:		
5407.10.00	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	frei	A
5407.20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen:		
5407.20.01	-- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.20.09	-- andere	frei	A
5407.30	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI:		
5407.30.01	-- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.30.09	-- andere	frei	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:		
5407.41.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5407.42.00	-- gefärbt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5407.43.00	-- buntgewebt	frei	A
5407.44.00	-- bedruckt	frei	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
5407.51.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5407.52.00	-- gefärbt	frei	A
5407.53.00	-- buntgewebt	frei	A
5407.54.00	-- bedruckt	frei	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
5407.61.00	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr	frei	A
5407.69	-- andere:		
5407.69.10	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.69.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
5407.71	-- roh oder gebleicht:		
5407.71.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.71.09	--- andere	frei	A
5407.72	-- gefärbt:		
5407.72.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.72.09	--- andere	frei	A
5407.73	-- buntgewebt:		
5407.73.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.73.09	--- andere	frei	A
5407.74	-- bedruckt:		
5407.74.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.74.09	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:		
5407.81	-- roh oder gebleicht:		
5407.81.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.81.09	--- andere	frei	A
5407.82	-- gefärbt:		
5407.82.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.82.09	--- andere	frei	A
5407.83	-- buntgewebt:		
5407.83.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.83.09	--- andere	frei	A
5407.84	-- bedruckt:		
5407.84.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.84.09	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Gewebe:		
5407.91	-- roh oder gebleicht:		
5407.91.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.91.09	--- andere	frei	A
5407.92	-- gefärbt:		
5407.92.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.92.09	--- andere	frei	A
5407.93	-- buntgewebt:		
5407.93.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.93.09	--- andere	frei	A
5407.94	-- bedruckt:		
5407.94.01	--- aus Polypropylen- oder Polyethylenfasern	5 %	A
5407.94.09	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
54.08	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.05:		
5408.10.00	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	frei	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr:		
5408.21.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5408.22.00	-- gefärbt	frei	A
5408.23.00	-- buntgewebt	frei	A
5408.24.00	-- bedruckt	frei	A
	- andere Gewebe:		
5408.31.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5408.32.00	-- gefärbt	frei	A
5408.33.00	-- buntgewebt	frei	A
5408.34.00	-- bedruckt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
55	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN		
55.01	Kabel aus synthetischen Filamenten:		
5501.10.00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	frei	A
5501.20.00	- aus Polyestern	frei	A
5501.30.00	- aus Polyacryl oder Modacryl	frei	A
5501.40.00	- aus Polypropylen	frei	A
5501.90.00	- andere	frei	A
55.02	Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502.10.00	- aus Zelluloseacetat	frei	A
5502.90.00	- andere	frei	A
55.03	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:		
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
5503.11.00	-- aus Aramid	frei	A
5503.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5503.20.00	- aus Polyestern	frei	A
5503.30.00	- aus Polyacryl oder Modacryl	frei	A
5503.40.00	- aus Polypropylen	frei	A
5503.90.00	- andere	frei	A
55.04	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:		
5504.10.00	- aus Viskose	frei	A
5504.90.00	- andere	frei	A
55.05	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):		
5505.10.00	- aus synthetischen Chemiefasern	frei	A
5505.20.00	- aus künstlichen Chemiefasern	frei	A
55.06	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:		
5506.10.00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	frei	A
5506.20.00	- aus Polyestern	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5506.30.00	- aus Polyacryl oder Modacryl	frei	A
5506.40.00	- aus Polypropylen	frei	A
5506.90.00	- andere	frei	A
55.07	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5507.00.00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	frei	A
55.08	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5508.10.00	- aus synthetischen Spinnfasern	frei	A
5508.20.00	- aus künstlichen Spinnfasern	frei	A
55.09	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	- mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509.11.00	-- ungezwirnt	5 %	A
5509.12.00	-- gezwirnt	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509.21.00	-- ungezwirnt	5 %	A
5509.22.00	-- gezwirnt	5 %	A
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509.31.00	-- ungezwirnt	5 %	A
5509.32.00	-- gezwirnt	5 %	A
	- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5509.41.00	-- ungezwirnt	5 %	A
5509.42.00	-- gezwirnt	5 %	A
	- andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern:		
5509.51.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	5 %	A
5509.52.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5 %	A
5509.53.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5509.59.00	-- andere	5 %	A
	- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:		
5509.61.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5 %	A
5509.62.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5 %	A
5509.69.00	-- andere	5 %	A
	- andere Garne:		
5509.91.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5 %	A
5509.92.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5 %	A
5509.99.00	-- andere	5 %	A
55.10	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5510.11.00	-- ungezwirnt	5 %	A
5510.12.00	-- gezwirnt	5 %	A
5510.20.00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5510.30.00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5 %	A
5510.90.00	- andere Garne	5 %	A
55.11	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
5511.10.00	- aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5 %	A
5511.20.00	- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5 %	A
5511.30.00	- aus künstlichen Spinnfasern	5 %	A
55.12	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
	- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5512.11.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5512.19.00	-- andere	frei	A
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5512.21.00	-- roh oder gebleicht	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5512.29.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
5512.91.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5512.99.00	-- andere	frei	A
55.13	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:		
	- roh oder gebleicht:		
5513.11.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	frei	A
5513.12.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5513.13.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	frei	A
5513.19.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- gefärbt:		
5513.21.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5513.23.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	frei	A
5513.29.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- buntgewebt:		
5513.31.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	frei	A
5513.39.00	-- andere Gewebe	frei	A
	- bedruckt:		
5513.41.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	frei	A
5513.49.00	-- andere Gewebe	frei	A
55.14	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:		
	- roh oder gebleicht:		
5514.11.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	frei	A
5514.12.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5514.19.00	-- andere Gewebe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- gefärbt:		
5514.21.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	frei	A
5514.22.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5514.23.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	frei	A
5514.29.00	-- andere Gewebe	frei	A
5514.30.00	- buntgewebt	frei	A
	- bedruckt:		
5514.41.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	frei	A
5514.42.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	frei	A
5514.43.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	frei	A
5514.49.00	-- andere Gewebe	frei	A
55.15	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:		
	- aus Polyester-Spinnfasern:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5515.11.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	frei	A
5515.12.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	frei	A
5515.13	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
5515.13.11	--- Reifencordgewebe, Drelle und Gewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5515.13.29	--- andere	5 %	A
5515.19.00	-- andere	frei	A
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:		
5515.21.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	frei	A
5515.22	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
5515.22.11	--- Reifencordgewebe, Drelle und Gewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5515.22.29	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5515.29.00	-- andere	frei	A
	- andere Gewebe:		
5515.91.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	frei	A
5515.99	-- andere:		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
5515.99.01	---- Reifencordgewebe, Drelle und Gewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von weniger als 33 GHT oder mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A
5515.99.09	---- andere	5 %	A
5515.99.19	--- andere	frei	A
55.16	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:		
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:		
5516.11.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5516.12.00	-- gefärbt	frei	A
5516.13.00	-- buntgewebt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5516.14.00	-- bedruckt	frei	A
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:		
5516.21.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5516.22.00	-- gefärbt	frei	A
5516.23.00	-- buntgewebt	frei	A
5516.24.00	-- bedruckt	frei	A
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:		
5516.31.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5516.32.00	-- gefärbt	frei	A
5516.33.00	-- buntgewebt	frei	A
5516.34.00	-- bedruckt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:		
5516.41.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5516.42.00	-- gefärbt	frei	A
5516.43.00	-- buntgewebt	frei	A
5516.44.00	-- bedruckt	frei	A
	- andere:		
5516.91.00	-- roh oder gebleicht	frei	A
5516.92.00	-- gefärbt	frei	A
5516.93.00	-- buntgewebt	frei	A
5516.94.00	-- bedruckt	frei	A
56	WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
56.01	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen:		
	- Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus:		
5601.21.00	-- aus Baumwolle	frei	A
5601.22.00	-- aus Chemiefasern	frei	A
5601.29.00	-- andere	frei	A
5601.30.00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	frei	A
56.02	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
5602.10.00	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	5 %	A
	- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:		
5602.21.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
5602.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5 %	A
5602.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
56.03	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:		
5603.11.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	5 %	A
5603.12.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	5 %	A
5603.13.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	5 %	A
5603.14.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	5 %	A
	- andere:		
5603.91.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	5 %	A
5603.92.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	5 %	A
5603.93.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	5 %	A
5603.94.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
56.04	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
5604.10.00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	5 %	A
5604.90	- andere:		
	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen:		
5604.90.01	--- Catgutnachahmungen	frei	A
	--- andere:		
5604.90.09	---- nicht vulkanisierte hochfeste Garne	5 %	A
5604.90.19	---- andere	5 %	A
5604.90.29	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
56.05	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen		
5605.00.00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	frei	A
56.06	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“		
5606.00	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“:		
5606.00.01	- „Maschengarne“	5 %	A
5606.00.09	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
56.07	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
	- Aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:		
5607.21.01	-- Bindegarne oder Pressengarne	frei	A
5607.29.01	-- andere	5 %	A
	- aus Polyethylen oder Polypropylen:		
5607.41.01	-- Bindegarne oder Pressengarne	frei	A
5607.49.01	-- andere	5 %	A
5607.50	- aus anderen synthetischen Chemiefasern:		
5607.50.01	-- Bindegarne oder Pressengarne	frei	A
5607.50.11	-- andere	5 %	A
5607.90	- andere:		
5607.90.01	-- Bindegarne oder Pressengarne	frei	A
5607.90.11	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
56.08	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:		
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
5608.11.00	-- konfektionierte Fischernetze	frei	A
5608.19.00	-- andere	5 %	A
5608.90	- andere:		
5608.90.01	-- Fischernetze	frei	A
5608.90.09	-- andere	5 %	A
56.09	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
5609.00.00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
57	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
57.01	Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:		
5701.10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
5701.10.01	-- mit Flor, mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr im Flor	10 %	A
5701.10.09	-- andere	10 %	A
5701.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
57.02	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:		
5702.10.00	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	10 %	A
5702.20	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern:		
5702.20.01	-- Matten und Strohmatten	frei	A
5702.20.09	-- andere	10 %	A
	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5702.31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
5702.31.01	--- mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr im Flor	10 %	A
5702.31.09	--- andere	10 %	A
5702.32.00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10 %	A
5702.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere, mit Flor, konfektioniert:		
5702.41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	--- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
5702.41.01	---- mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr im Flor	10 %	A
5702.41.09	---- andere	10 %	A
	--- andere:		
5702.41.11	---- mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr im Flor	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5702.41.19	---- andere	10 %	A
5702.42	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
5702.42.01	--- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
5702.42.09	--- Badematten aus Schlingengewebe und dergleichen	frei	A
5702.42.19	--- andere	10 %	A
5702.49	-- aus anderen Spinnstoffen:		
5702.49.01	--- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
5702.49.09	--- Badematten aus Schlingengewebe und dergleichen	frei	A
5702.49.19	--- andere	10 %	A
5702.50	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
5702.50.01	--- mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr	10 %	A
5702.50.09	--- andere	10 %	A
5702.50.19	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10 %	A
5702.50.29	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere, ohne Flor, konfektioniert:		
5702.91	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	--- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
5702.91.01	---- mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr	10 %	A
5702.91.09	---- andere	10 %	A
	--- andere:		
5702.91.11	---- mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5702.91.19	---- andere	10 %	A
5702.92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
5702.92.01	--- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
5702.92.09	--- andere	10 %	A
5702.99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
5702.99.01	--- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
5702.99.09	--- andere	10 %	A
57.03	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert:		
5703.10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
5703.10.01	--- mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr im Flor	10 %	A
5703.10.09	--- andere	10 %	A
	-- andere:		
5703.10.11	--- mit Flor, mit einem Anteil an Wolle von 80 GHT oder mehr im Flor	10 %	A
5703.10.19	--- andere	10 %	A
5703.20	- aus Nylon oder anderen Polyamiden:		
5703.20.01	-- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
5703.20.09	-- andere	10 %	A
5703.30	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5703.30.01	-- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
5703.30.09	-- andere	10 %	A
5703.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
5703.90.01	-- Teppiche, zugeschnitten, abgepasst hergestellt oder abgepasst geformt, zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
5703.90.09	-- andere	10 %	A
57.04	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:		
5704.10.00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m2 oder weniger	5 %	A
5704.20.00	- Fliesen mit einer Oberfläche von mehr als 0,3 m^2 bis 1 m^2	5 %	A
5704.90	- andere:		
5704.90.01	-- als Meterware	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5704.90.09	-- andere	5 %	A
57.05	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705.00.00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	10 %	A
58	SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
58.01	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 58.02 oder 58.06:		
5801.10.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
	- aus Baumwolle:		
5801.21.00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	frei	A
5801.22.00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	frei	A
5801.23.00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	frei	A
5801.26.00	-- Chenillegewebe	frei	A
5801.27.00	-- Kettsamt und Kettplüsch	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- aus Chemiefasern:		
5801.31.00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	frei	A
5801.32.00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	frei	A
5801.33.00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	frei	A
5801.36.00	-- Chenillegewebe	frei	A
5801.37.00	-- Kettsamt und Kettplüsch	frei	A
5801.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	frei	A
58.02	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 57.03:		
	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:		
5802.11.00	-- roh	frei	A
5802.19.00	-- andere	frei	A
5802.20.00	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5802.30	- getuftete Spinnstofferzeugnisse:		
5802.30.01	-- auf einer Unterlage aus Geweben oder aus Vliesstoffen	5 %	A
5802.30.15	-- auf einer Unterlage aus Gewirken oder Gestricken	5 %	A
	-- andere:		
5802.30.31	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
5802.30.39	--- andere	5 %	A
58.03	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06		
5803.00.00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06	frei	A
58.04	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 60.02 bis 60.06:		
5804.10.00	- Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe	frei	A
	- maschinengefertigte Spitzen:		
5804.21.00	-- aus Chemiefasern	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5804.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	frei	A
5804.30.00	- handgefertigte Spitzen	frei	A
58.05	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert		
5805.00.00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	frei	A
58.06	Bänder, ausgenommen Waren der Position 58.07; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):		
5806.10	- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe:		
5806.10.02	-- aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	frei	A
5806.10.19	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5806.20	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:		
5806.20.01	-- Bänder mit einem Anteil an Elastomerfasern	frei	A
5806.20.09	-- andere	5 %	A
	- andere Bänder:		
5806.31.00	-- aus Baumwolle	5 %	A
5806.32.00	-- aus Chemiefasern	5 %	A
5806.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5 %	A
5806.40.00	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	5 %	A
58.07	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt:		
5807.10.00	- gewebt	5 %	A
5807.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
58.08	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:		
5808.10	- Geflechte als Meterware:		
5808.10.01	-- geflochtenes chirurgisches Nahtmaterial, nicht resorbierbarer Faden; steriles Nabelband	frei	A
5808.10.09	-- andere	5 %	A
5808.90.00	- andere	5 %	A
58.09	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
5809.00.00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	A
58.10	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive:		
5810.10.00	- Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Stickereien:		
5810.91.00	-- aus Baumwolle	frei	A
5810.92.00	-- aus Chemiefasern	frei	A
5810.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	frei	A
58.11	Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10		
5811.00	Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10:		
5811.00.01	- aus Seide	frei	A
5811.00.09	- andere	5 %	A
59	GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
59.01	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art:		
5901.10.00	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	frei	A
5901.90.00	- andere	frei	A
59.02	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:		
5902.10.00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	frei	A
5902.20.00	- aus Polyestern	frei	A
5902.90.00	- andere	frei	A
59.03	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02:		
5903.10.00	- mit Poly(vinylchlorid)	5 %	A
5903.20.00	- mit Polyurethan	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5903.90	- andere:		
5903.90.01	-- fixierbare Einlagestoffe für Schneider	frei	A
5903.90.09	-- andere	5 %	A
59.04	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten:		
5904.10.00	- Linoleum	5 %	A
5904.90.00	- andere	5 %	A
59.05	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905.00.00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	5 %	A
59.06	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 59.02:		
5906.10.00	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	frei	A
	- andere:		
5906.91	-- aus Gewirken oder Gestricken:		
5906.91.01	--- gummielastisch	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5906.91.18	--- andere	frei	A
5906.99.00	-- andere	frei	A
59.07	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen		
5907.00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen:		
5907.00.01	- Gewebe, getränkt oder bestrichen mit Öl oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	frei	A
	- andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen:		
5907.00.11	-- elektrische Isolierbänder	frei	A
5907.00.19	-- Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder	frei	A
5907.00.29	-- andere	5 %	A
5907.00.39	- bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	frei	A
59.08	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5908.00.00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	frei	A
59.09	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909.00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen:		
5909.00.01	- mit Kupplungen oder mit anderen Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5 %	A
5909.00.09	- andere	frei	A
59.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt		
5910.00.00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
59.11	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel:		
5911.10.00	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	frei	A
5911.20.00	- Müllergaze, auch konfektioniert	frei	A
	- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):		
5911.31.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	frei	A
5911.32.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	frei	A
5911.40.00	- Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	frei	A
5911.90	- andere:		
5911.90.01	-- industrielle Textilfilter	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
5911.90.09	-- andere	frei	A
60	GEWIRKE UND GESTRICKE		
60.01	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke:		
6001.10	- „Hochflorerzeugnisse“:		
6001.10.01	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	frei	A
	-- andere:		
6001.10.11	--- nähgewirkt	frei	A
	--- andere:		
6001.10.25	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
6001.10.35	---- aus Chemiefasern	5 %	A
6001.10.45	---- aus Baumwolle	5 %	A
6001.10.59	---- andere	5 %	A
	- Schlingengewirke und Schlingengestricke:		
6001.21	-- aus Baumwolle:		
6001.21.01	--- nähgewirkt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6001.21.09	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5 %	A
6001.21.29	--- andere	5 %	A
6001.22	-- aus Chemiefasern:		
6001.22.01	--- nähgewirkt	frei	A
6001.22.09	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5 %	A
6001.22.29	--- andere	5 %	A
6001.29	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6001.29.01	--- nähgewirkt	frei	A
6001.29.09	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5 %	A
	--- andere:		
6001.29.21	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
6001.29.29	---- andere	5 %	A
	- andere:		
6001.91	-- aus Baumwolle:		
6001.91.01	--- nähgewirkt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6001.91.09	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5 %	A
6001.91.29	--- andere	5 %	A
6001.92	-- aus Chemiefasern:		
6001.92.01	--- nähgewirkt	frei	A
6001.92.09	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5 %	A
6001.92.29	--- andere	5 %	A
6001.99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6001.99.01	--- nähgewirkt	frei	A
6001.99.09	--- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	5 %	A
	--- andere:		
6001.99.21	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
6001.99.29	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
60.02	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 60.01:		
6002.40	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend:		
6002.40.11	-- nähgewirkt	frei	A
6002.40.19	-- andere	5 %	A
6002.90	- andere:		
6002.90.11	-- nähgewirkt	frei	A
	-- andere:		
6002.90.21	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
6002.90.23	--- aus Chemiefasern	5 %	A
6002.90.25	--- aus Baumwolle	5 %	A
6002.90.29	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
60.03	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 60.01 und 60.02:		
6003.10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6003.10.11	-- nähgewirkt	frei	A
6003.10.19	-- andere	5 %	A
6003.20	- aus Baumwolle:		
6003.20.11	-- nähgewirkt	frei	A
6003.20.19	-- andere	5 %	A
6003.30	- aus synthetischen Chemiefasern:		
6003.30.11	-- nähgewirkt	frei	A
6003.30.19	-- andere	5 %	A
6003.40	- aus künstlichen Chemiefasern:		
6003.40.11	-- nähgewirkt	frei	A
6003.40.19	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6003.90	- andere:		
6003.90.11	-- nähgewirkt	frei	A
6003.90.19	-- andere	5 %	A
60.04	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 60.01:		
6004.10	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend:		
6004.10.11	-- nähgewirkt	frei	A
6004.10.17	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren; aus Baumwolle; aus Chemiefasern	5 %	A
6004.10.19	-- andere	5 %	A
6004.90	- andere:		
6004.90.11	-- nähgewirkt	frei	A
	-- andere:		
6004.90.13	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6004.90.15	--- aus Chemiefasern	5 %	A
6004.90.17	--- aus Baumwolle	5 %	A
6004.90.19	--- andere	5 %	A
60.05	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 60.01 bis 60.04:		
	- aus Baumwolle:		
6005.21	-- roh oder gebleicht:		
6005.21.11	--- nähgewirkt	frei	A
6005.21.19	--- andere	5 %	A
6005.22	-- gefärbt:		
6005.22.11	--- nähgewirkt	frei	A
6005.22.19	--- andere	5 %	A
6005.23	-- buntgewirkt:		
6005.23.11	--- nähgewirkt	frei	A
6005.23.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6005.24	-- bedruckt:		
6005.24.11	--- nähgewirkt	frei	A
6005.24.19	--- andere	5 %	A
	- aus synthetischen Chemiefasern:		
6005.35	-- Gewirke im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel:		
6005.35.10	--- nähgewirkt	frei	A
6005.35.19	--- andere	5 %	A
6005.36	-- andere, roh oder gebleicht:		
6005.36.10	--- nähgewirkt	frei	A
6005.36.19	--- andere	5 %	A
6005.37	- andere, gefärbt:		
6005.37.10	--- nähgewirkt	frei	A
6005.37.19	--- andere	5 %	A
6005.38	-- andere, aus verschiedenenfarbigen Garnen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6005.38.10	--- nähgewirkt	frei	A
6005.38.19	--- andere	5 %	A
6005.39	-- andere, bedruckt:		
6005.39.10	--- nähgewirkt	frei	A
6005.39.19	--- andere	5 %	A
	- aus künstlichen Chemiefasern:		
6005.41	-- roh oder gebleicht:		
6005.41.11	--- nähgewirkt	frei	A
6005.41.19	--- andere	5 %	A
6005.42	-- gefärbt:		
6005.42.11	--- nähgewirkt	frei	A
6005.42.19	--- andere	5 %	A
6005.43	-- buntgewirkt:		
6005.43.11	--- nähgewirkt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6005.43.19	--- andere	5 %	A
6005.44	-- bedruckt:		
6005.44.11	--- nähgewirkt	frei	A
6005.44.19	--- andere	5 %	A
6005.90	- andere:		
6005.90.15	-- nähgewirkt	frei	A
	-- andere:		
6005.90.21	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
6005.90.29	--- andere	5 %	A
60.06	Andere Gewirke und Gestricke:		
6006.10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6006.10.11	-- nähgewirkt	frei	A
6006.10.19	-- andere	5 %	A
	- aus Baumwolle:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6006.21	-- roh oder gebleicht:		
6006.21.11	--- zur Umhüllung von Fleisch	frei	A
6006.21.15	--- nähgewirkt	frei	A
6006.21.19	--- andere	5 %	A
6006.22	-- gefärbt:		
6006.22.11	--- zur Umhüllung von Fleisch	frei	A
6006.22.15	--- nähgewirkt	frei	A
6006.22.19	--- andere	5 %	A
6006.23	-- buntgewirkt:		
6006.23.11	--- zur Umhüllung von Fleisch	frei	A
6006.23.15	--- nähgewirkt	frei	A
6006.23.19	--- andere	5 %	A
6006.24	-- bedruckt:		
6006.24.11	--- zur Umhüllung von Fleisch	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6006.24.15	--- nähgewirkt	frei	A
6006.24.19	--- andere	5 %	A
	- aus synthetischen Chemiefasern:		
6006.31	-- roh oder gebleicht:		
6006.31.11	--- nähgewirkt	frei	A
6006.31.19	--- andere	5 %	A
6006.32	-- gefärbt:		
6006.32.11	--- nähgewirkt	frei	A
6006.32.19	--- andere	5 %	A
6006.33	-- buntgewirkt:		
6006.33.11	--- nähgewirkt	frei	A
6006.33.19	--- andere	5 %	A
6006.34	-- bedruckt:		
6006.34.11	--- nähgewirkt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6006.34.19	--- andere	5 %	A
	- aus künstlichen Chemiefasern:		
6006.41	-- roh oder gebleicht:		
6006.41.11	--- nähgewirkt	frei	A
6006.41.19	--- andere	5 %	A
6006.42	-- gefärbt:		
6006.42.11	--- nähgewirkt	frei	A
6006.42.19	--- andere	5 %	A
6006.43	-- buntgewirkt:		
6006.43.11	--- nähgewirkt	frei	A
6006.43.19	--- andere	5 %	A
6006.44	-- bedruckt:		
6006.44.11	--- nähgewirkt	frei	A
6006.44.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6006.90	- andere:		
6006.90.11	-- nähgewirkt	frei	A
6006.90.19	-- andere	5 %	A
61	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
61.01	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 61.03:		
6101.20	- aus Baumwolle:		
6101.20.02	-- Mäntel (ausgenommen Kurzmäntel)	10 %	A
6101.20.22	-- andere	10 %	A
6101.30	- aus Chemiefasern:		
6101.30.02	-- Mäntel (ausgenommen Kurzmäntel)	10 %	A
6101.30.22	-- andere	10 %	A
6101.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
61.02	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 61.04:		
6102.10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6102.10.02	-- Mäntel (ausgenommen Kurzmäntel)	10 %	A
6102.10.22	-- andere	10 %	A
6102.20	- aus Baumwolle:		
6102.20.02	-- Mäntel (ausgenommen Kurzmäntel)	10 %	A
6102.20.22	-- andere	10 %	A
6102.30	- aus Chemiefasern:		
6102.30.02	-- Mäntel (ausgenommen Kurzmäntel)	10 %	A
6102.30.22	-- andere	10 %	A
6102.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
61.03	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
6103.10.00	- Anzüge	10 %	A
	- Kombinationen:		
6103.22.00	-- aus Baumwolle	10 %	A
6103.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6103.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Jacken:		
6103.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6103.32.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6103.33.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6103.39.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
6103.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6103.42	-- aus Baumwolle:		
6103.42.02	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) und kurze Hosen	10 %	A
6103.42.12	--- andere	10 %	A
6103.43	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6103.43.02	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) und kurze Hosen	10 %	A
6103.43.18	--- andere	10 %	A
6103.49	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6103.49.02	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) und kurze Hosen	10 %	A
6103.49.12	--- andere	10 %	A
61.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
	- Kostüme:		
6104.13.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6104.19.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Kombinationen:		
6104.22.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6104.23.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6104.29.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Jacken:		
6104.31.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6104.32.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6104.33.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6104.39.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Kleider:		
6104.41.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6104.42.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6104.43.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6104.44.02	-- aus künstlichen Chemiefasern	10 %	A
6104.49.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Röcke und Hosenröcke:		
6104.51.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6104.52.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6104.53.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6104.59.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
6104.61.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6104.62.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6104.63.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6104.69.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
61.05	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6105.10	- aus Baumwolle:		
6105.10.02	-- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6105.10.12	-- in anderen Größen	10 %	A
6105.20	- aus Chemiefasern:		
6105.20.02	-- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6105.20.12	-- in anderen Größen	10 %	A
6105.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6105.90.02	-- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6105.90.12	-- in anderen Größen	10 %	A
61.06	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
6106.10	- aus Baumwolle:		
6106.10.02	-- Blusen	10 %	A
6106.10.12	-- andere	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6106.20	- aus Chemiefasern:		
6106.20.02	-- Blusen	10 %	A
6106.20.12	-- andere	10 %	A
6106.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6106.90.02	-- Blusen	10 %	A
6106.90.12	-- andere	10 %	A
61.07	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:		
	- Slips und andere Unterhosen:		
6107.11.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6107.12.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6107.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6107.21.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6107.22.00	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6107.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere:		
6107.91.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6107.99.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
61.08	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:		
	- Unterkleider und Unterröcke:		
6108.11.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6108.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Slips und andere Unterhosen:		
6108.21.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6108.22.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6108.29.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge:		
6108.31.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6108.32.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6108.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere:		
6108.91.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6108.92.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6108.99.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
61.09	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken:		
6109.10	- aus Baumwolle:		
	-- T-Shirts:		
6109.10.02	--- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6109.10.12	--- in anderen Größen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6109.10.22	-- andere	10 %	A
6109.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
	-- T-Shirts:		
6109.90.02	--- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6109.90.12	--- in anderen Größen	10 %	A
6109.90.22	-- andere	10 %	A
61.10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken:		
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6110.11.02	-- aus Wolle	10 %	A
6110.12.02	-- aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)	10 %	A
6110.19.02	-- andere	10 %	A
6110.20.02	- aus Baumwolle	10 %	A
6110.30.02	- aus Chemiefasern	10 %	A
6110.90.02	- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
61.11	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder:		
6111.20	- aus Baumwolle:		
6111.20.01	-- Socken, Söckchen und dergleichen	10 %	A
6111.20.22	-- andere	10 %	A
6111.30	- aus synthetischen Chemiefasern:		
6111.30.01	-- Socken, Söckchen und dergleichen	10 %	A
6111.30.22	-- andere	10 %	A
6111.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6111.90.01	-- Socken, Söckchen und dergleichen	10 %	A
6111.90.22	-- andere	10 %	A
61.12	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken:		
	- Trainingsanzüge:		
6112.11.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6112.12.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6112.19.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
6112.20.00	- Skianzüge	10 %	A
	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:		
6112.31.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6112.39.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:		
6112.41.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6112.49.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
61.13	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 59.03, 59.06 oder 59.07		
6113.00.00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 59.03, 59.06 oder 59.07	10 %	A
61.14	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken:		
6114.20.02	- aus Baumwolle	10 %	A
6114.30.02	- aus Chemiefasern	10 %	A
6114.90.02	- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
61.15	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken:		
6115.10	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe):		
6115.10.01	-- Strumpfhosen:	10 %	A
	-- Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:		
6115.10.05	--- Gummistrümpfe	frei	A
	--- andere:		
	---- Strümpfe (ausgenommen Kniestrümpfe):		
6115.10.09	----- ganz oder hauptsächlich aus Chemiefasern	10 %	A
6115.10.15	----- andere	10 %	A
6115.10.19	---- andere	10 %	A
	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6115.10.59	--- für Frauen und Mädchen	10 %	A
	--- für Männer und Knaben:		
6115.10.69	---- halblange und dreiviertellange Strümpfe	10 %	A
6115.10.79	---- andere	10 %	A
	- andere Strumpfhosen:		
6115.21.00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	10 %	A
6115.22.00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	10 %	A
6115.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
6115.30	- andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:		
6115.30.01	-- Gummistrümpfe	frei	A
	-- andere:		
	--- Strümpfe (ausgenommen Kniestrümpfe):		
6115.30.09	---- ganz oder hauptsächlich aus Chemiefasern	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6115.30.19	---- andere	10 %	A
6115.30.29	--- andere	10 %	A
	- andere:		
6115.94	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6115.94.01	--- Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle	10 %	A
	--- andere:		
6115.94.09	---- für Frauen und Mädchen	10 %	A
	---- für Männer und Knaben:		
6115.94.19	----- halblange und dreiviertellange Strümpfe	10 %	A
6115.94.29	----- andere	10 %	A
6115.95	-- aus Baumwolle:		
6115.95.01	--- Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle	10 %	A
	--- andere:		
6115.95.09	---- für Frauen und Mädchen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	---- für Männer und Knaben:		
6115.95.19	----- halblange und dreiviertellange Strümpfe	10 %	A
6115.95.29	----- andere	10 %	A
6115.96	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6115.96.01	--- Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle	10 %	A
	--- andere:		
6115.96.09	---- für Frauen und Mädchen	10 %	A
	---- für Männer und Knaben:		
6115.96.19	----- halblange und dreiviertellange Strümpfe	10 %	A
6115.96.29	----- andere	10 %	A
6115.99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6115.99.02	--- Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle	10 %	A
	--- andere:		
6115.99.12	---- für Frauen und Mädchen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	---- für Männer und Knaben:		
6115.99.21	----- halblange und dreiviertellange Strümpfe	10 %	A
6115.99.29	----- andere	10 %	A
61.16	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken:		
6116.10	- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen:		
6116.10.10	-- Fingerhandschuhe	5 %	A
	-- andere:		
6116.10.20	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
6116.10.90	--- andere	5 %	A
	- andere:		
6116.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	5 %	A
6116.92.00	-- aus Baumwolle	5 %	A
6116.93.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	5 %	A
6116.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
61.17	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:		
6117.10.00	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	10 %	A
6117.80	- anderes Bekleidungszubehör:		
6117.80.02	-- Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	10 %	A
	-- andere:		
6117.80.05	--- kautschutiert	5 %	A
6117.80.15	--- gummielastisch	5 %	A
6117.80.19	--- andere	5 %	A
6117.90.00	- Teile	Teile	A
62	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
62.01	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 62.03:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:		
6201.11.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6201.12.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6201.13.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6201.19.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere:		
6201.91.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6201.92.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6201.93.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6201.99.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
62.02	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 62.04:		
	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6202.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6202.12.00	-- aus Baumwolle	10 %	A
6202.13.00	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6202.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere:		
6202.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6202.92.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6202.93.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6202.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
62.03	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben:		
	- Anzüge:		
6203.11.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6203.12.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6203.19.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Kombinationen:		
6203.22.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6203.23.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6203.29.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Jacken:		
6203.31.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6203.32.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6203.33.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6203.39.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		
6203.41.02	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6203.42.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6203.43.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6203.49.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
62.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen:		
	- Kostüme:		
6204.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6204.12.00	-- aus Baumwolle	10 %	A
6204.13.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6204.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Kombinationen:		
6204.21.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6204.22.00	-- aus Baumwolle	10 %	A
6204.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6204.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Jacken:		
6204.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6204.32.02	-- aus Baumwolle	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6204.33.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6204.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Kleider:		
6204.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6204.42.00	-- aus Baumwolle	10 %	A
6204.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6204.44.00	-- aus künstlichen Chemiefasern	10 %	A
6204.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Röcke und Hosenröcke:		
6204.51.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6204.52.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6204.53.02	-- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6204.59.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6204.61	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6204.61.02	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), kurze Hosen und Jeanshosen	10 %	A
6204.61.19	--- andere	10 %	A
6204.62	-- aus Baumwolle:		
6204.62.02	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), kurze Hosen und Jeanshosen	10 %	A
6204.62.19	--- andere	10 %	A
6204.63	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6204.63.02	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), kurze Hosen und Jeanshosen	10 %	A
6204.63.19	--- andere	10 %	A
6204.69	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6204.69.02	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), kurze Hosen und Jeanshosen	10 %	A
6204.69.19	--- andere	10 %	A
62.05	Hemden für Männer oder Knaben:		
6205.20	- aus Baumwolle:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6205.20.02	-- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6205.20.12	-- in anderen Größen	10 %	A
6205.30	- aus Chemiefasern:		
6205.30.02	-- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6205.30.12	-- in anderen Größen	10 %	A
6205.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6205.90.02	-- in Größen mit einer Brustweite von 81 cm oder weniger	10 %	A
6205.90.12	-- in anderen Größen	10 %	A
62.06	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:		
6206.10	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:		
6206.10.02	-- Blusen	10 %	A
6206.10.12	-- andere	10 %	A
6206.20	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6206.20.02	-- Blusen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6206.20.08	-- andere	10 %	A
6206.30	- aus Baumwolle:		
6206.30.02	-- Blusen	10 %	A
6206.30.12	-- andere	10 %	A
6206.40	- aus Chemiefasern:		
6206.40.02	-- Blusen	10 %	A
6206.40.12	-- andere	10 %	A
6206.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6206.90.02	-- Blusen	10 %	A
6206.90.12	-- andere	10 %	A
62.07	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:		
	- Slips und andere Unterhosen:		
6207.11.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6207.19.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Nachthemden und Schlafanzüge:		
6207.21.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6207.22.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6207.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere:		
6207.91	-- aus Baumwolle:		
6207.91.02	--- Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren	10 %	A
6207.91.12	--- andere	10 %	A
6207.99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6207.99.02	--- Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren	10 %	A
6207.99.18	--- andere	10 %	A
62.08	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:		
	- Unterkleider und Unterröcke:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6208.11.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6208.19.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge:		
6208.21.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6208.22.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6208.29.02	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere:		
6208.91	-- aus Baumwolle:		
6208.91.01	--- Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren	10 %	A
6208.91.12	--- andere	10 %	A
6208.92	-- aus Chemiefasern:		
6208.92.01	--- Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren	10 %	A
6208.92.12	--- andere	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6208.99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6208.99.01	--- Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren	10 %	A
6208.99.12	--- andere	10 %	A
62.09	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:		
6209.20.00	- aus Baumwolle	10 %	A
6209.30.00	- aus synthetischen Chemiefasern:	10 %	A
6209.90.00	- aus anderen Spinnstoffen:	10 %	A
62.10	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 oder 59.07:		
6210.10.02	- aus Erzeugnissen der Position 56.02 oder 56.03	10 %	A
6210.20.00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201.11 bis 6201.19 genannten Waren	10 %	A
6210.30.00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202.11 bis 6202.19 genannten Waren	10 %	A
6210.40.00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	10 %	A
6210.50.02	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
62.11	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung:		
	- Badeanzüge und Badehosen:		
6211.11.02	-- für Männer oder Knaben	10 %	A
6211.12.00	-- für Frauen oder Mädchen	10 %	A
6211.20.00	- Skianzüge	10 %	A
	- andere Kleidung für Männer oder Knaben:		
6211.32.02	-- aus Baumwolle	10 %	A
6211.33.02	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6211.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen:		
6211.42.00	-- aus Baumwolle	10 %	A
6211.43.00	-- aus Chemiefasern	10 %	A
6211.49	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6211.49.10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6211.49.90	--- andere	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
62.12	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken:		
6212.10.02	- Büstenhalter	10 %	A
6212.20.02	- Hüftgürtel und Miederhosen	10 %	A
6212.30.02	- Korseletts	10 %	A
6212.90	- andere:		
6212.90.02	-- andere	10 %	A
	-- Teile von Waren der Position:		
6212.90.11	--- Träger, konfektioniert	frei	A
6212.90.18	--- andere	10 %	A
62.13	Taschentücher und Ziertaschentücher:		
6213.20.00	- aus Baumwolle	frei	A
6213.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
62.14	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:		
6214.10.00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	10 %	A
6214.20.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10 %	A
6214.30.00	- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
6214.40.00	- aus künstlichen Chemiefasern	10 %	A
6214.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
62.15	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals:		
6215.10.02	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	10 %	A
6215.20.02	- aus Chemiefasern	10 %	A
6215.90.02	- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
62.16	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
6216.00.00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	5 %	A
62.17	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 62.12:		
6217.10.00	- Bekleidungszubehör	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6217.90.00	- Teile	Teile	A
63	ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
63.01	Decken:		
6301.10.00	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	5 %	A
6301.20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
6301.20.02	-- aus Gewirken oder Gestricken	frei	A
	-- andere:		
6301.20.05	--- mit einer Fläche von 1 m2 oder weniger	5 %	A
6301.20.08	--- andere	5 %	A
6301.30	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:		
6301.30.02	-- aus Gewirken oder Gestricken	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- andere:		
6301.30.05	--- mit einer Fläche von 1 m2 oder weniger	5 %	A
6301.30.08	--- andere	5 %	A
6301.40	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern:		
6301.40.02	-- aus Gewirken oder Gestricken	frei	A
	-- andere:		
6301.40.05	--- mit einer Fläche von 1 m2 oder weniger	5 %	A
6301.40.08	--- andere	5 %	A
6301.90	- andere Decken:		
6301.90.02	-- aus Gewirken oder Gestricken	frei	A
	-- andere:		
6301.90.05	--- mit einer Fläche von 1 m2 oder weniger	5 %	A
6301.90.08	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
63.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:		
6302.10.00	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	5 %	A
	- andere Bettwäsche, bedruckt:		
6302.21	-- aus Baumwolle:		
6302.21.01	--- Spannbettlaken, Kissenbezüge mit Rüschen, Kinderbettdecken, Bettbezüge, Matratzenüberzüge, Deckbettenbezüge und Steppdeckenbezüge	5 %	A
6302.21.09	--- andere	5 %	A
6302.22	-- aus Chemiefasern:		
6302.22.01	--- Spannbettlaken, Kissenbezüge mit Rüschen, Kinderbettdecken, Bettbezüge, Matratzenüberzüge, Deckbettenbezüge und Steppdeckenbezüge	5 %	A
6302.22.09	--- andere	5 %	A
6302.29	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6302.29.01	--- Spannbettlaken, Kissenbezüge mit Rüschen, Kinderbettdecken, Bettbezüge, Matratzenüberzüge, Deckbettenbezüge und Steppdeckenbezüge	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6302.29.09	--- andere	5 %	A
	- andere Bettwäsche:		
6302.31	-- aus Baumwolle:		
6302.31.01	--- Spannbettlaken, Kissenbezüge mit Rüschen, Kinderbettdecken, Bettbezüge, Matratzenüberzüge, Deckbettenbezüge und Steppdeckenbezüge	5 %	A
6302.31.09	--- andere	5 %	A
6302.32	-- aus Chemiefasern:		
6302.32.01	--- Spannbettlaken, Kissenbezüge mit Rüschen, Kinderbettdecken, Bettbezüge, Matratzenüberzüge, Deckbettenbezüge und Steppdeckenbezüge	5 %	A
6302.32.09	--- andere	5 %	A
6302.39	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6302.39.01	--- Spannbettlaken, Kissenbezüge mit Rüschen, Kinderbettdecken, Bettbezüge, Matratzenüberzüge, Deckbettenbezüge und Steppdeckenbezüge	5 %	A
6302.39.09	--- andere	5 %	A
6302.40.00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Tischwäsche:		
6302.51.00	-- aus Baumwolle	5 %	A
6302.53.00	-- aus Chemiefasern	5 %	A
6302.59.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5 %	A
6302.60.00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	frei	A
	- andere		
6302.91.00	-- aus Baumwolle	frei	A
6302.93.00	-- aus Chemiefasern	frei	A
6302.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	frei	A
63.03	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken):		
	- aus Gewirken oder Gestricken:		
6303.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	5 %	A
6303.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
6303.91	-- aus Baumwolle:		
6303.91.01	--- Gardinen	5 %	A
6303.91.09	--- andere	5 %	A
6303.92	-- aus synthetischen Chemiefasern:		
6303.92.01	--- Gardinen	5 %	A
6303.92.09	--- andere	5 %	A
6303.99	-- aus anderen Spinnstoffen:		
6303.99.01	--- Gardinen	5 %	A
6303.99.09	--- andere	5 %	A
63.04	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 94.04:		
	- Bettüberwürfe:		
6304.11.00	-- aus Gewirken oder Gestricken	5 %	A
6304.19.00	-- andere	5 %	A
6304.20.00	- Netze für Betten im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
6304.91.00	-- aus Gewirken oder Gestricken	5 %	A
6304.92.00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	5 %	A
6304.93.00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	5 %	A
6304.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	5 %	A
63.05	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:		
6305.10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:		
6305.10.01	-- Wollsäcke	frei	A
6305.10.09	-- andere	5 %	A
6305.20	- aus Baumwolle:		
6305.20.01	-- Wollsäcke	frei	A
6305.20.09	-- andere	5 %	A
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6305.32	-- flexible Schüttgutbehälter:		
6305.32.10	--- Wollsäcke	frei	A
6305.32.90	--- andere	5 %	A
6305.33	-- Andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:		
6305.33.10	--- Wollsäcke	frei	A
6305.33.90	--- andere	5 %	A
6305.39	-- andere:		
6305.39.10	--- Wollsäcke	frei	A
6305.39.90	--- andere	5 %	A
6305.90	- aus anderen Spinnstoffen:		
6305.90.01	-- Wollsäcke	frei	A
6305.90.09	-- andere	5 %	A
63.06	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:		
	- Planen und Markisen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6306.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	5 %	A
6306.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5 %	A
	- Zelte:		
6306.22.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	5 %	A
6306.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5 %	A
6306.30.00	- Segel	5 %	A
6306.40.00	- Luftmatratzen	frei	A
6306.90	- andere:		
6306.90.10	-- aufblasbare Kopfkissen und Kissen	frei	A
6306.90.90	-- andere	5 %	A
63.07	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung:		
6307.10.00	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	5 %	A
6307.20.00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	5 %	A
6307.90	- andere:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Flaggen, Wimpel und Banner:		
6307.90.01	--- Nationalflaggen	frei	A
6307.90.09	--- andere	5 %	A
6307.90.19	-- Käsetücher und -hauben; Armbänder zur Unterstützung des Handgelenks; doppelte, kombinierte oder verbundene Stickereien als Meterware; Hüllen, Schlaufen und Bänder für Regenschirme; Dichtungsbänder	frei	A
6307.90.21	-- Kniestützen und Knöchelstützen	frei	A
6307.90.28	-- andere	5 %	A
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
63.08	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
6308.00.00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	III. ALTWAREN UND LUMPEN		
63.09	Altwaren		
6309.00	Altwaren:		
6309.00.01	- Bekleidung	1,87 $/kg*	A
6309.00.11	- Schuhe	1,87 $/kg*	A
6309.00.19	- andere	frei	A
63.10	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:		
6310.10.00	- sortiert	frei	A
6310.90.00	- andere	frei	A
64	SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
64.01	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6401.10	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:		
	-- Gummistiefel:		
6401.10.02	--- aus Kautschuk	frei	A
	--- andere:		
6401.10.04	---- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6401.10.06	---- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6401.10.08	---- in anderen Größen	10 %	A
	-- andere Schuhe:		
6401.10.11	--- in Erwachsenengröße 4 oder kleiner	10 %	A
6401.10.19	--- in anderen Größen	10 %	A
	- andere Schuhe:		
6401.92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:		
	--- Gummistiefel:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6401.92.02	---- aus Kautschuk	frei	A
	---- andere:		
6401.92.04	----- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6401.92.06	----- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6401.92.09	----- in anderen Größen	10 %	A
	--- andere:		
6401.92.11	---- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6401.92.21	---- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6401.92.29	---- in anderen Größen	10 %	A
6401.99	-- andere:		
6401.99.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6401.99.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6401.99.19	--- in anderen Größen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
64.02	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:		
	- Sportschuhe:		
6402.12.00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	frei	A
6402.19	-- andere:		
6402.19.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6402.19.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6402.19.19	--- in anderen Größen	10 %	A
6402.20	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt:		
6402.20.01	-- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6402.20.11	-- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6402.20.19	-- in anderen Größen	10 %	A
	- andere Schuhe:		
6402.91	-- den Knöchel bedeckend:		
6402.91.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6402.91.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6402.91.19	--- in anderen Größen	10 %	A
6402.99	-- andere:		
6402.99.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6402.99.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6402.99.19	--- in anderen Größen	10 %	A
64.03	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:		
	- Sportschuhe:		
6403.12.00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	frei	A
6403.19	-- andere:		
6403.19.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6403.19.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6403.19.19	--- in anderen Größen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6403.20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen:		
6403.20.01	-- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6403.20.11	-- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6403.20.19	-- in anderen Größen	10 %	A
6403.40	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:		
6403.40.01	-- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6403.40.09	-- in anderen Größen	10 %	A
	- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:		
6403.51	-- den Knöchel bedeckend:		
6403.51.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6403.51.11	--- In Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6403.51.19	--- in anderen Größen	10 %	A
6403.59	-- andere:		
6403.59.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6403.59.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6403.59.19	--- in anderen Größen	10 %	A
	- andere Schuhe:		
6403.91	-- den Knöchel bedeckend:		
6403.91.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6403.91.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6403.91.19	--- in anderen Größen	10 %	A
6403.99	-- andere:		
6403.99.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6403.99.11	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6403.99.19	--- in anderen Größen	10 %	A
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:		
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6404.11	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe:		
6404.11.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
	--- in anderen Größen:		
	---- mit Oberteil aus Segeltuch und Sohlen aus Kautschuk:		
6404.11.12	----- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6404.11.15	----- in anderen Größen	10 %	A
	---- andere:		
6404.11.21	----- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6404.11.29	----- in anderen Größen	10 %	A
6404.19	-- andere:		
6404.19.01	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
	--- in anderen Größen:		
	---- mit Oberteil aus Segeltuch und Sohlen aus Kautschuk:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6404.19.12	----- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6404.19.15	----- in anderen Größen	10 %	A
	---- andere:		
6404.19.21	----- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6404.19.29	----- in anderen Größen	10 %	A
6404.20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
6404.20.01	-- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6404.20.11	-- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6404.20.19	-- in anderen Größen	10 %	A
64.05	andere Schuhe:		
6405.10	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
6405.10.01	-- Skistiefel	frei	A
	-- andere:		
6405.10.11	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6405.10.21	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6405.10.29	--- in anderen Größen	10 %	A
6405.20	- mit Oberteil aus Spinnstoffen:		
6405.20.01	-- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6405.20.11	-- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6405.20.19	-- in anderen Größen	10 %	A
6405.90	- andere:		
6405.90.01	-- Skistiefel	frei	A
	-- andere:		
6405.90.11	--- in den Kindergrößen 0 bis 9½	frei	A
6405.90.21	--- in Kindergröße 10 bis Erwachsenengröße 4	10 %	A
6405.90.29	--- in anderen Größen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
64.06	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:		
6406.10.00	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen	5 %	A
6406.20.00	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	5 %	A
6406.90	- andere:		
	-- Schuhteile:		
6406.90.10	--- Vorderkappen aus Eisen oder Stahl und Einlegesohlen aus nicht rostendem Stahl	frei	A
6406.90.20	--- andere	5 %	A
6406.90.90	-- andere	5 %	A
65	KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
65.01	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6501.00.00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	frei	A
65.02	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet		
6502.00.00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	A
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet		
6504.00.00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	10 %	A
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505.00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6505.00.10	- Haarnetze	5 %	A
6505.00.90	- andere	10 %	A
65.06	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:		
6506.10	- Sicherheitskopfbedeckungen:		
6506.10.01	-- Feuerwehrhelme	frei	A
6506.10.09	-- andere	10 %	A
	- andere:		
6506.91.00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	10 %	A
6506.99.00	-- aus anderen Stoffen	10 %	A
65.07	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen		
6507.00.00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
66	REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):		
6601.10.00	- Gartenschirme und ähnliche Waren	5 %	A
	- andere:		
6601.91.00	-- Schirme mit Teleskopauszug	5 %	A
6601.99.00	-- andere	5 %	A
66.02	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren		
6602.00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren:		
	- Gehstöcke, Sitzstöcke und ähnliche Waren:		
6602.00.01	-- Hirtenstäbe	frei	A
6602.00.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6602.00.19	- Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	5 %	A
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 66.01 und 66.02:		
6603.20.00	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	frei	A
6603.90.00	- andere	frei	A
67	ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
67.01	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)		
6701.00.00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	5 %	A
67.02	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6702.10.00	- aus Kunststoff	frei	A
6702.90.00	- aus anderen Stoffen	frei	A
67.03	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet		
6703.00.00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	frei	A
67.04	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	- aus synthetischen Spinnstoffen:		
6704.11.00	-- vollständige Perücken	5 %	A
6704.19.00	-- andere	5 %	A
6704.20.00	- aus Menschenhaaren	5 %	A
6704.90.00	- aus anderen Stoffen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
68	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
68.01	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)		
6801.00.00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	5 %	A
68.02	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 68.01; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt:		
6802.10.00	- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	5 %	A
	- Andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche:		
6802.21.00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	5 %	A
6802.23.00	-- Granit	5 %	A
6802.29.00	-- andere Steine	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
6802.91	-- Marmor, Travertin und Alabaster:		
6802.91.01	--- Griffe für Besteck	frei	A
6802.91.09	--- andere	5 %	A
6802.92	-- andere Kalksteine:		
6802.92.01	--- Griffe für Besteck	frei	A
6802.92.09	--- andere	5 %	A
6802.93	-- Granit:		
6802.93.01	--- Griffe für Besteck	frei	A
6802.93.09	--- andere	5 %	A
6802.99	-- andere Steine:		
6802.99.01	--- Griffe für Besteck	frei	A
6802.99.09	--- andere	5 %	A
68.03	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803.00.00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
6804.10.00	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	A
	- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:		
6804.21.00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	5 %	A
6804.22.00	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	5 %	A
6804.23.00	-- aus Naturstein	5 %	A
6804.30.00	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	A
68.05	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:		
6805.10	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen:		
6805.10.01	-- Nagelfeilen, mit Schleifmittel beschichtet	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- andere:		
6805.10.11	--- Dentalpolierstreifen, -bänder und -scheiben	frei	A
6805.10.19	--- andere	5 %	A
6805.20	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe:		
6805.20.01	-- Nagelfeilen, mit Schleifmittel beschichtet	frei	A
	-- andere:		
6805.20.11	--- Dentalpolierstreifen, -bänder und -scheiben	frei	A
6805.20.19	--- andere	5 %	A
6805.30	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen:		
6805.30.01	-- Nagelfeilen, mit Schleifmittel beschichtet	frei	A
	-- andere:		
6805.30.11	--- Dentalpolierstreifen, -bänder und -scheiben	frei	A
6805.30.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
68.06	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 68.11 und 68.12 oder des Kapitels 69:		
6806.10.00	- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	5 %	A
6806.20.00	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	5 %	A
6806.90.00	- andere	5 %	A
68.07	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech):		
6807.10.00	- in Rollen	5 %	A
6807.90.00	- andere	5 %	A
68.08	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6808.00.00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	5 %	A
68.09	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:		
	- Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:		
6809.11.00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	5 %	A
6809.19.00	-- andere	5 %	A
6809.90.00	- andere	5 %	A
68.10	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt:		
	- Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:		
6810.11.00	-- Baublöcke und Mauersteine	5 %	A
6810.19.00	-- andere	5 %	A
	- andere:		
6810.91.00	-- vorgefertigte Bauelemente	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6810.99.00	-- andere	5 %	A
68.11	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen:		
6811.40	- Asbest enthaltend:		
6811.40.01	-- Rohre	frei	A
6811.40.09	-- andere	5 %	A
	- keinen Asbest enthaltend:		
6811.81.00	-- Wellplatten	5 %	A
6811.82.00	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	5 %	A
6811.89	-- andere:		
6811.89.10	--- Rohre	frei	A
6811.89.90	--- andere	5 %	A
68.12	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 68.11 oder 68.13:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6812.80.00	- aus Krokydolith	frei	A
	- andere:		
6812.91.00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	frei	A
6812.92.00	-- Papier, Pappe und Filz	frei	A
6812.93.00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	frei	A
6812.99.00	-- andere	frei	A
68.13	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:		
6813.20	- Asbest enthaltend:		
	-- Bremsbeläge und Bremsklötze:		
6813.20.01	--- als Meterware	frei	A
	--- andere:		
6813.20.09	---- nicht mit Bohrungen versehen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6813.20.19	---- andere	5 %	A
	-- andere:		
6813.20.29	--- als Meterware	frei	A
	--- ringförmige Kupplungsbeläge, auch mit Löchern zur Befestigung oder Montage:		
6813.20.39	---- nicht mit Bohrungen versehen	frei	A
6813.20.49	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
6813.20.59	---- nicht mit Bohrungen versehen	frei	A
6813.20.69	---- andere	5 %	A
	- keinen Asbest enthaltend:		
6813.81	-- Bremsbeläge und Bremsklötze:		
6813.81.01	--- als Meterware	frei	A
	--- andere:		
6813.81.09	---- nicht mit Bohrungen versehen	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6813.81.19	---- andere	5 %	A
6813.89	-- andere:		
6813.89.01	--- als Meterware	frei	A
	--- ringförmige Kupplungsbeläge, auch mit Löchern zur Befestigung oder Montage:		
6813.89.09	---- nicht mit Bohrungen versehen	frei	A
6813.89.19	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
6813.89.29	---- nicht mit Bohrungen versehen	frei	A
6813.89.39	---- andere	5 %	A
68.14	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:		
6814.10.00	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	frei	A
6814.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
68.15	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
6815.10.00	- Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke	frei	A
6815.20.00	- Waren aus Torf	frei	A
	- andere:		
6815.91.00	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	frei	A
6815.99.00	-- andere	frei	A
69	KERAMISCHE WAREN		
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
69.01	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6901.00.00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:		
6902.10.00	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr2O3, einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	5 %	A
6902.20.00	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3), an Kieselsäure (SiO2) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	5 %	A
6902.90	- andere:		
6902.90.01	-- Steine	5 %	A
6902.90.09	-- andere	5 %	A
69.03	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:		
6903.10.00	- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6903.20.00	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO_2) von mehr als 50 GHT	5 %	A
6903.90.00	- andere	5 %	A
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
69.04	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:		
6904.10.00	- Mauerziegel	5 %	A
6904.90.00	- andere	5 %	A
69.05	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik:		
6905.10.00	- Dachziegel	5 %	A
6905.90.00	- andere	5 %	A
69.06	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke		
6906.00.00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
69.07	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke		
	- Fliesen, Boden- und Wandplatten, andere als solche der Unterpositionen 6907.30 und 6907.40:		
6907.21	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von 0,5 % oder weniger:		
	--- in einer Form, dessen größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:		
6907.21.10	---- Fliesen für Mosaike	frei	A
6907.21.15	---- andere	5 %	A
6907.21.19	--- andere	5 %	A
6907.22	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 0,5 % bis 10 %:		
	--- in einer Form, dessen größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6907.22.10	---- Fliesen für Mosaike	frei	A
6907.22.15	---- andere	5 %	A
6907.22.19	--- andere	5 %	A
6907.23	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 10 %:		
	--- in einer Form, dessen größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:		
6907.23.10	---- Fliesen für Mosaike	frei	A
6907.23.15	---- andere	5 %	A
6907.23.19	--- andere	5 %	A
6907.30	- Mosaiksteine und ähnliche Waren, andere als solche der Unterposition 6907.40:		
6907.30.15	-- in einer Form, dessen größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:	5 %	A
6907.30.19	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6907.40	- fertige Formstücke:		
6907.40.15	-- in einer Form, dessen größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:	5 %	A
6907.40.19	-- andere	5 %	A
69.09	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:		
	- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:		
6909.11.00	-- aus Porzellan	5 %	A
6909.12.00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	frei	A
6909.19.00	-- andere	frei	A
6909.90.00	- andere	5 %	A
69.10	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken:		
6910.10.00	- aus Porzellan	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
6910.90.00	- andere	5 %	A
69.11	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:		
6911.10	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch:		
6911.10.01	-- Geschirr, andere Artikel für den Tischgebrauch und Küchenutensilien	5 %	A
6911.10.09	-- andere Artikel für den Küchengebrauch	5 %	A
6911.90.00	- andere	5 %	A
69.12	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
6912.00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände:		
6912.00.01	- Geschirr, andere Artikel für den Tischgebrauch und Küchenutensilien	5 %	A
6912.00.09	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
69.13	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:		
6913.10	- aus Porzellan:		
6913.10.01	-- Perlen, weder montiert noch gefasst oder aufgereiht; Ziergegenstände für Schuhe	frei	A
6913.10.09	-- andere	5 %	A
6913.90	- andere:		
6913.90.01	-- Perlen, weder montiert noch gefasst oder aufgereiht; Ziergegenstände für Schuhe	frei	A
6913.90.09	-- andere	5 %	A
69.14	Andere keramische Waren:		
6914.10	- aus Porzellan:		
6914.10.01	-- Griffe für Besteck; Teile von Gaskaminen und -öfen	frei	A
6914.10.09	-- andere	5 %	A
6914.90	- andere:		
6914.90.01	-- Griffe für Besteck; Teile von Gaskaminen und -öfen	frei	A
6914.90.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
70	GLAS UND GLASWAREN		
70.01	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse		
7001.00.00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse	frei	A
70.02	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 70.18), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:		
7002.10.00	- Kugeln	frei	A
7002.20.00	- Stangen oder Stäbe	frei	A
	- Rohre:		
7002.31.00	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	frei	A
7002.32.00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10-6 oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	frei	A
7002.39.00	-- andere	frei	A
70.03	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
7003.12	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
7003.12.10	--- mit nicht reflektierender Schicht	frei	A
7003.12.90	--- andere	frei	A
7003.19.00	-- andere	frei	A
7003.20.00	- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	frei	A
7003.30.00	- Profile	frei	A
70.04	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
7004.20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
7004.20.10	-- mit nicht reflektierender Schicht	frei	A
7004.20.90	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7004.90.00	- anderes	frei	A
70.05	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
7005.10	- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
7005.10.10	-- mit nicht reflektierender Schicht	frei	A
7005.10.90	-- andere	frei	A
	- andere, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
7005.21.00	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen	frei	A
7005.29.00	-- andere	frei	A
7005.30.00	- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	frei	A
70.06	Glas der Position 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7006.00.00	Glas der Position 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	frei	A
70.07	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):		
	- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:		
7007.11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
	--- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art:		
	---- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
7007.11.02	----- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
7007.11.03	----- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7007.11.05	----- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
7007.11.09	---- andere	5 %	A
7007.11.19	--- andere	frei	A
7007.19.00	-- andere	frei	A
	- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):		
7007.21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
	--- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art:		
	---- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
7007.21.02	----- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
7007.21.03	----- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7007.21.05	----- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
7007.21.09	---- andere	5 %	A
7007.21.19	--- andere	frei	A
7007.29.00	-- andere	frei	A
70.08	Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008.00.00	Mehrschichtige Isolierverglasungen	5 %	A
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:		
7009.10	- Rückspiegel für Fahrzeuge:		
	-- Außenrückspiegel:		
	--- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
7009.10.02	---- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7009.10.03	---- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
7009.10.05	---- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
7009.10.09	--- andere	5 %	A
7009.10.19	-- andere	5 %	A
	- andere:		
7009.91.00	-- nicht gerahmt	5 %	A
7009.92.00	-- gerahmt	5 %	A
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:		
7010.10.00	- Ampullen	frei	A
7010.20.00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7010.90	- andere:		
	-- mit einem Inhalt von mehr als 1 l:		
7010.90.11	--- Haushaltskonservengläser	5 %	A
7010.90.18	--- andere	frei	A
	-- mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l:		
7010.90.21	--- Haushaltskonservengläser	5 %	A
	--- andere:		
7010.90.25	---- mit einem Inhalt von weniger als 500 ml	5 %	A
7010.90.28	---- andere	frei	A
	-- mit einem Inhalt von mehr als 0,15 l, jedoch weniger als 0,33 l:		
7010.90.31	--- Haushaltskonservengläser	5 %	A
	--- andere:		
7010.90.35	---- mit einem Inhalt von weniger als 200 ml	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7010.90.37	---- mit einem Inhalt von mindestens 200 ml, jedoch nicht mehr als 250 ml	5 %	A
7010.90.38	---- andere	5 %	A
	-- mit einem Inhalt von 0,15 l oder weniger:		
7010.90.41	--- Haushaltskonservengläser	5 %	A
7010.90.49	--- andere	frei	A
70.11	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:		
7011.10.00	- für elektrische Beleuchtung	frei	A
7011.20.00	- für Kathodenstrahlröhren	frei	A
7011.90.00	- andere	frei	A
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 70.10 oder 70.18):		
7013.10	- aus Glaskeramik:		
7013.10.01	-- Tassen, Untertassen und Teller, auch in Zusammenstellungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7013.10.09	-- andere	frei	A
	- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
7013.22.00	-- aus Bleikristall	frei	A
7013.28.00	-- andere	frei	A
	- andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
7013.33.00	-- aus Bleikristall	frei	A
7013.37.00	-- andere	frei	A
	- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
7013.41.00	-- aus Bleikristall	frei	A
7013.42.00	-- aus Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10–6 oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	frei	A
7013.49	-- andere:		
7013.49.01	--- Tassen, Untertassen und Teller, auch in Zusammenstellungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7013.49.09	--- andere	frei	A
	- andere Glaswaren:		
7013.91.00	-- aus Bleikristall	frei	A
7013.99.00	-- andere	frei	A
70.14	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 70.15), jedoch nicht optisch bearbeitet		
7014.00.00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 70.15), jedoch nicht optisch bearbeitet	frei	A
70.15	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:		
7015.10.00	- Gläser für medizinische Brillen	frei	A
7015.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
70.16	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:		
7016.10.00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	5 %	A
7016.90	- andere:		
7016.90.01	-- Kunstverglasungen	frei	A
7016.90.09	-- andere	frei	A
70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen:		
7017.10.00	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	frei	A
7017.20.00	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5 × 10-6 oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7017.90.00	- andere	frei	A
70.18	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:		
7018.10	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
7018.10.01	-- Perlen, ausgenommen Nachahmungen von Perlen, weder montiert noch gefasst oder aufgereiht; Perlen zur Patientenidentifizierung	frei	A
7018.10.09	-- andere	5 %	A
7018.20.00	- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	frei	A
7018.90	- andere:		
7018.90.01	-- künstliche Augen	frei	A
7018.90.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
70.19	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):		
	- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und geschnittenes Textilglas:		
7019.11.00	-- geschnittenes Textilglas mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	frei	A
7019.12.00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	frei	A
7019.19.00	-- andere	frei	A
	- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche vliesartige Erzeugnisse:		
7019.31.00	-- Matten	5 %	A
7019.32.00	-- Vliese	5 %	A
7019.39.00	-- andere	5 %	A
7019.40	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings):		
7019.40.10	-- Teppichnahtklebebänder	frei	A
7019.40.20	-- Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7019.40.30	-- Bänder im Sinne der Anmerkung 5 zu Kapitel 58 und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	5 %	A
7019.40.50	-- Verstärkungsgewebe mit einem Quadratmetergewicht zwischen 300 und 1 000 g	5 %	A
7019.40.90	-- andere	frei	A
	- andere Gewebe:		
7019.51	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger:		
7019.51.10	--- Teppichnahtklebebänder	frei	A
7019.51.20	--- Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware	5 %	A
7019.51.30	--- Bänder im Sinne der Anmerkung 5 zu Kapitel 58 und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	5 %	A
7019.51.50	--- Verstärkungsgewebe mit einem Quadratmetergewicht zwischen 300 und 1 000 g	5 %	A
7019.51.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7019.52	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger:		
7019.52.10	--- Teppichnahtklebebänder	frei	A
7019.52.20	--- Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware	5 %	A
7019.52.90	--- andere	frei	A
7019.59	-- andere:		
7019.59.10	--- Teppichnahtklebebänder	frei	A
7019.59.20	--- Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware	5 %	A
7019.59.50	--- Verstärkungsgewebe mit einem Quadratmetergewicht zwischen 300 und 1 000 g	5 %	A
7019.59.90	--- andere	frei	A
7019.90	- andere:		
	-- andere Gewebe:		
7019.90.02	--- Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7019.90.08	--- Verstärkungsgelege	frei	A
7019.90.17	--- andere	frei	A
7019.90.29	-- andere	5 %	A
70.20	Andere Waren aus Glas		
7020.00	Andere Waren aus Glas:		
7020.00.01	- Schaugläser	frei	A
7020.00.09	- Schwimmer für Fischernetze; Formen, speziell für das Pressen von Kunststoff geeignet; Griffe für Besteck	frei	A
7020.00.15	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter	frei	A
7020.00.19	- andere	5 %	A
71	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
71.01	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:		
7101.10	- echte Perlen:		
7101.10.10	-- einheitlich zusammengestellte Perlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	5 %	A
7101.10.90	-- andere	frei	A
	- Zuchtperlen:		
7101.21.00	-- roh	frei	A
7101.22	-- bearbeitet:		
7101.22.10	--- einheitlich zusammengestellte Perlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	5 %	A
7101.22.90	--- andere	frei	A
71.02	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:		
7102.10.00	- nicht sortiert	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Industriediamanten:		
7102.21.00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	A
7102.29.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
7102.31.00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	A
7102.39.00	-- andere	frei	A
71.03	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:		
7103.10.00	- roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	A
	- anders bearbeitet:		
7103.91.00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	frei	A
7103.99	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7103.99.01	--- Grünsteine, Amazonite, Bowenite, Chlormelanite, Jade und Nephrite	5 %	A
7103.99.09	--- andere	frei	A
71.04	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:		
7104.10.00	- piezoelektrischer Quarz	frei	A
7104.20.00	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	A
7104.90.00	- andere	frei	A
71.05	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
7105.10.00	- von Diamanten	frei	A
7105.90.00	- andere	frei	A
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
71.06	Silber (einschließlich vergoldetes oder platiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7106.10.00	- Pulver	frei	A
	- andere:		
7106.91.00	-- in Rohform	frei	A
7106.92.00	-- als Halbzeug	frei	A
71.07	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug		
7107.00.00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	A
71.08	Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
	- zu nicht monetären Zwecken:		
7108.11.00	-- Pulver	frei	A
7108.12.00	-- in Rohform	frei	A
7108.13.00	-- als Halbzeug	frei	A
7108.20.00	- zu monetären Zwecken	frei	A
71.09	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7109.00.00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	A
71.10	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
	- Platin:		
7110.11.00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A
7110.19.00	-- andere	frei	A
	- Palladium:		
7110.21.00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A
7110.29.00	-- andere	frei	A
	- Rhodium:		
7110.31.00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A
7110.39.00	-- andere	frei	A
	- Iridium, Osmium und Ruthenium:		
7110.41.00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7110.49.00	-- andere	frei	A
71.11	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug		
7111.00.00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	A
71.12	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art:		
7112.30.00	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	A
	- andere:		
7112.91.00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	A
7112.92.00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	A
7112.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
71.13	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
7113.11	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
7113.11.01	--- Zigaretten-, Zigarren- und Tabakpfeifenetuis sowie Tabakdosen und Teile davon, ausgenommen Waren mit eingearbeitetem Grünstein	frei	A
7113.11.09	--- andere	5 %	A
7113.19	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
7113.19.01	--- Zigaretten-, Zigarren- und Tabakpfeifenetuis sowie Tabakdosen und Teile davon, ausgenommen Waren mit eingearbeitetem Grünstein	frei	A
7113.19.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7113.20	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen:		
7113.20.01	-- Zigaretten-, Zigarren- und Tabakpfeifenetuis sowie Tabakdosen und Teile davon, ausgenommen Waren mit eingearbeitetem Grünstein	frei	A
7113.20.09	-- andere	5 %	A
71.14	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
7114.11	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
7114.11.01	--- Schmuck, Zigarren- und Zigarettenetuis aus Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, natürlichen oder synthetischen Steinen oder rekonstituierten Steinen, ausgenommen Waren mit eingearbeitetem Grünstein; Messer, Gabeln und Löffel sowie Teile davon, ausgenommen solche mit eingearbeitetem Grünstein	frei	A
7114.11.09	--- andere	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7114.19	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
7114.19.01	--- Schmuck, Zigarren- und Zigarettenetuis aus Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, natürlichen oder synthetischen Steinen oder rekonstituierten Steinen, ausgenommen Waren mit eingearbeitetem Grünstein; Messer, Gabeln und Löffel sowie Teile davon, ausgenommen solche mit eingearbeitetem Grünstein	frei	A
7114.19.09	--- andere	5 %	A
7114.20	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen:		
7114.20.01	-- Schmuck, Zigarren- und Zigarettenetuis aus Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, natürlichen oder synthetischen Steinen oder rekonstituierten Steinen, ausgenommen Waren mit eingearbeitetem Grünstein; Messer, Gabeln und Löffel sowie Teile davon, ausgenommen solche mit eingearbeitetem Grünstein	frei	A
7114.20.09	-- andere	5 %	A
71.15	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
7115.10.00	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7115.90	- andere:		
7115.90.01	-- Retorten, Schalen und andere Apparate für technische oder Laborzwecke	frei	A
7115.90.09	-- andere	5 %	A
71.16	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):		
7116.10.00	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	5 %	A
7116.20	- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):		
7116.20.01	-- einheitlich zusammengestellt und zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	frei	A
	-- andere:		
7116.20.11	--- Kameen, nicht montiert	frei	A
7116.20.19	--- Griffe für Besteck	frei	A
7116.20.29	--- andere	5 %	A
71.17	Fantasieschmuck:		
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7117.11.00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	5 %	A
7117.19.00	-- andere	5 %	A
7117.90	- andere:		
7117.90.01	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	5 %	A
	-- andere:		
7117.90.11	--- Ziergegenstände für Schuhe	frei	A
7117.90.19	--- andere	5 %	A
71.18	Münzen:		
7118.10.00	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	frei	A
7118.90.00	- andere	frei	A
72	EISEN UND STAHL		
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
72.01	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7201.10.00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	frei	A
7201.20.00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	frei	A
7201.50.00	- Roheisen, legiert; Spiegeleisen:	frei	A
72.02	Ferrolegierungen:		
	- Ferromangan:		
7202.11.00	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	frei	A
7202.19.00	-- andere	frei	A
	- Ferrosilicium:		
7202.21.00	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	frei	A
7202.29.00	-- andere	frei	A
7202.30.00	- Ferrosiliciummangan	frei	A
	- Ferrochrom:		
7202.41.00	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7202.49.00	-- andere	frei	A
7202.50.00	- Ferrosiliciumchrom	frei	A
7202.60.00	- Ferronickel	frei	A
7202.70.00	- Ferromolybdän	frei	A
7202.80.00	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	A
	- andere:		
7202.91.00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	frei	A
7202.92.00	-- Ferrovanadium	frei	A
7202.93.00	-- Ferroniob	frei	A
7202.99.00	-- andere	frei	A
72.03	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:		
7203.10.00	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7203.90.00	- andere	frei	A
72.04	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:		
7204.10.00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	A
	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:		
7204.21.00	-- aus nicht rostendem Stahl	frei	A
7204.29.00	-- andere	frei	A
7204.30.00	- Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	frei	A
	- andere Abfälle und anderer Schrott:		
7204.41.00	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiert	frei	A
7204.49.00	-- andere	frei	A
7204.50.00	- Abfallblöcke	frei	A
72.05	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:		
7205.10.00	- Körner	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Pulver:		
7205.21.00	-- aus legiertem Stahl	frei	A
7205.29.00	-- andere	frei	A
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
72.06	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 72.03:		
7206.10.00	- Rohblöcke (Ingots)	frei	A
7206.90.00	- andere	frei	A
72.07	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
	- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7207.11.00	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	frei	A
7207.12.00	-- andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	A
7207.19.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7207.20.00	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	A
72.08	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:		
7208.10.00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	5 %	A
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:		
7208.25.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	5 %	A
7208.26.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	5 %	A
7208.27.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:		
7208.36.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	5 %	A
7208.37.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	5 %	A
7208.38.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	5 %	A
7208.39.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7208.40	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster:		
7208.40.10	-- mit einer Breite von mehr als 1,95 m und einer Dicke von mehr als 4,75 mm	frei	A
7208.40.90	-- andere	5 %	A
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:		
7208.51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:		
7208.51.10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger, ohne Oberflächenmuster und mit einer Mindeststreckgrenze außer 355 MPa	5 %	A
	--- andere:		
7208.51.50	---- mit einer Breite von mehr als 1,95 cm	frei	A
7208.51.90	---- andere	5 %	A
7208.52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7208.52.10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger, ohne Oberflächenmuster und mit einer Mindeststreckgrenze außer 355 MPa	5 %	A
	--- andere:		
7208.52.50	---- mit einer Breite von mehr als 1,95 cm	frei	A
7208.52.90	---- andere	5 %	A
7208.53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:		
7208.53.10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger, ohne Oberflächenmuster und mit einer Mindeststreckgrenze außer 355 MPa	5 %	A
7208.53.90	--- andere	5 %	A
7208.54.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A
7208.90	- andere:		
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:		
7208.90.02	--- mit einer Breite von mehr als 1,95 m und einer Dicke von mehr als 4,75 mm	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7208.90.05	--- andere	5 %	A
7208.90.09	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	5 %	A
72.09	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:		
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:		
7209.15.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	5 %	A
7209.16.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	5 %	A
7209.17.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	5 %	A
7209.18.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	5 %	A
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:		
7209.25.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	5 %	A
7209.26.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	5 %	A
7209.27.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7209.28.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	5 %	A
7209.90.00	- andere	frei	A
72.10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:		
	- verzinnt:		
7210.11.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	A
7210.12.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	frei	A
7210.20.00	- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	frei	A
7210.30	- elektrolytisch verzinkt:		
	-- mit einer Dicke von mehr als 1,6 mm:		
7210.30.10	--- in Rollen	5 %	A
7210.30.20	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
7210.30.30	--- bearbeitet	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
7210.30.40	---- in Rollen	5 %	A
7210.30.90	---- andere	5 %	A
	- anders verzinkt:		
7210.41.00	-- gewellt	5 %	A
7210.49	-- andere:		
	--- mit einer Dicke von mehr als 1,9 mm:		
7210.49.01	---- bearbeitet	5 %	A
	---- andere:		
7210.49.11	----- in Rollen	5 %	A
7210.49.19	----- andere	5 %	A
	--- andere:		
7210.49.21	---- bearbeitet	5 %	A
	---- andere:		
7210.49.31	----- in Rollen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7210.49.39	----- andere	5 %	A
7210.50.00	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	A
	- mit Aluminium überzogen:		
7210.61	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen:		
7210.61.10	--- mit einem Gehalt an Aluminium im Überzug von mindestens 95 GHT	frei	A
	--- andere:		
7210.61.20	---- bearbeitet	frei	A
	---- andere:		
7210.61.30	----- in Rollen	5 %	A
7210.61.90	----- andere	5 %	A
7210.69	-- andere:		
7210.69.10	--- mit einem Gehalt an Aluminium im Überzug von mindestens 95 GHT	frei	A
	--- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7210.69.20	---- bearbeitet	frei	A
	---- andere:		
7210.69.30	----- in Rollen	5 %	A
7210.69.90	----- andere	5 %	A
7210.70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet:		
7210.70.01	-- bearbeitet	frei	A
	-- andere:		
7210.70.11	--- in Rollen	5 %	A
7210.70.19	--- andere	5 %	A
7210.90	- andere:		
7210.90.01	-- bearbeitet	frei	A
	-- andere:		
7210.90.11	--- in Rollen	5 %	A
7210.90.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
72.11	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:		
	- nur warmgewalzt:		
7211.13.00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	5 %	A
7211.14	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:		
7211.14.10	--- in Rollen	5 %	A
7211.14.90	--- andere	5 %	A
7211.19	-- andere:		
7211.19.10	--- in Rollen	5 %	A
7211.19.90	--- andere	5 %	A
	- nur kaltgewalzt:		
7211.23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
7211.23.10	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
7211.23.20	---- in Rollen	5 %	A
7211.23.90	---- andere	5 %	A
7211.29	-- andere:		
7211.29.10	--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger	5 %	A
	--- andere:		
7211.29.20	---- in Rollen	5 %	A
7211.29.90	---- andere	5 %	A
7211.90	- andere:		
7211.90.01	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger	5 %	A
7211.90.09	-- andere	frei	A
72.12	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:		
7212.10	- verzinnt:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7212.10.01	-- bearbeitet	5 %	A
7212.10.09	-- andere	frei	A
7212.20	- elektrolytisch verzinkt:		
7212.20.10	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger	5 %	A
	-- andere:		
	--- mit einer Dicke von mehr als 1,6 mm:		
7212.20.20	---- in Rollen	5 %	A
7212.20.30	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
7212.20.40	---- bearbeitet	5 %	A
7212.20.90	---- andere	5 %	A
7212.30	- anders verzinkt:		
7212.30.01	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- andere:		
	--- mit einer Dicke von mehr als 1,9 mm:		
7212.30.11	---- bearbeitet	5 %	A
7212.30.19	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
7212.30.21	---- bearbeitet	5 %	A
7212.30.29	---- andere	5 %	A
7212.40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet:		
	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
7212.40.01	--- bearbeitet	5 %	A
7212.40.09	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
7212.40.11	--- bearbeitet	frei	A
7212.40.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7212.50	- anders überzogen:		
	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
7212.50.01	--- bearbeitet	5 %	A
7212.50.09	--- andere	frei	A
7212.50.18	-- andere	frei	A
7212.60	- plattiert:		
	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
7212.60.01	--- bearbeitet	5 %	A
7212.60.09	--- andere	frei	A
7212.60.18	-- andere	frei	A
72.13	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7213.10	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen:		
7213.10.10	-- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7213.10.90	-- andere	5 %	A
7213.20	- aus Automatenstahl:		
7213.20.10	-- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	frei	A
7213.20.90	-- andere	5 %	A
	- andere:		
7213.91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:		
7213.91.10	--- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	frei	A
7213.91.90	--- andere	5 %	A
7213.99	-- andere:		
7213.99.10	--- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	frei	A
7213.99.90	--- andere	5 %	A
72.14	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7214.10.00	- geschmiedet	5 %	A
7214.20	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden:		
7214.20.10	-- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	frei	A
7214.20.90	-- andere	5 %	A
7214.30	- aus Automatenstahl:		
7214.30.10	-- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	frei	A
7214.30.90	-- andere	5 %	A
	- andere:		
7214.91.00	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	5 %	A
7214.99	-- andere:		
7214.99.10	--- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	frei	A
7214.99.90	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
72.15	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7215.10.00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	5 %	A
7215.50	- andere, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
7215.50.10	-- mit Querschnitt in Form von „abgeflachten Kreisen“ oder „modifizierten Rechtecken“	5 %	A
	-- andere:		
7215.50.20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	5 %	A
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:		
7215.50.30	---- gerichteter Draht mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger	5 %	A
7215.50.90	---- andere	5 %	A
7215.90.00	- andere	5 %	A
72.16	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7216.10	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7216.10.01	-- U-Profile, 76 mm x 38 mm x 6,7 kg/m	5 %	A
7216.10.09	-- andere	frei	A
	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:		
7216.21	-- L-Profile:		
7216.21.01	--- gleichschenklig	5 %	A
7216.21.09	--- andere	frei	A
7216.22.00	-- T-Profile	frei	A
	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:		
7216.31	-- U-Profile:		
7216.31.01	--- 102 mm x 51 mm x 10,4 kg/m	5 %	A
7216.31.09	--- andere	frei	A
7216.32.00	-- I-Profile	frei	A
7216.33.00	-- H-Profile	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7216.40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:		
7216.40.01	-- gleichschenklige L-Profile, 80 mm x 80 mm, mit einer Dicke von 5 mm bis 13 mm	5 %	A
7216.40.09	-- andere	frei	A
7216.50.00	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	A
	- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:		
7216.61.00	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	5 %	A
7216.69.00	-- andere	5 %	A
	- andere:		
7216.91.00	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	5 %	A
7216.99.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
72.17	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7217.10.00	- nicht überzogen, auch poliert	5 %	A
7217.20	- verzinkt:		
7217.20.10	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	5 %	A
7217.20.90	-- andere	5 %	A
7217.30.00	- mit anderen unedlen Metallen überzogen	5 %	A
7217.90.00	- andere	5 %	A
	III. NICHT ROSTENDER STAHL		
72.18	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl:		
7218.10.00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	A
	- andere:		
7218.91.00	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	A
7218.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
72.19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:		
	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):		
7219.11.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	A
7219.12.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	A
7219.13.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	A
7219.14.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	A
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):		
7219.21.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	A
7219.22.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	A
7219.23.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	A
7219.24.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	A
	- nur kaltgewalzt:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7219.31.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	A
7219.32.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	A
7219.33.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	frei	A
7219.34.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	frei	A
7219.35.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	frei	A
7219.90.00	- andere	frei	A
72.20	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:		
	- nur warmgewalzt:		
7220.11.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	A
7220.12.00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	A
7220.20.00	- nur kaltgewalzt	frei	A
7220.90	- andere:		
7220.90.01	-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7220.90.09	-- andere	frei	A
72.21	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221.00.00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	frei	A
72.22	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl:		
	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst:		
7222.11.00	-- mit kreisförmigem Querschnitt	frei	A
7222.19.00	-- andere	frei	A
7222.20.00	- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	A
7222.30.00	- anderer Stabstahl	frei	A
7222.40.00	- Profile	frei	A
72.23	Draht aus nicht rostendem Stahl		
7223.00.00	Draht aus nicht rostendem Stahl	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
72.24	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:		
7224.10.00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	A
7224.90.00	- andere	frei	A
72.25	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:		
	- aus Silicium-Elektrostahl:		
7225.11	-- kornorientiert:		
7225.11.10	--- galvanisiert	5 %	A
7225.11.90	--- andere	frei	A
7225.19	-- andere:		
7225.19.10	--- galvanisiert	5 %	A
7225.19.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7225.30	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):		
	-- aus Schnellarbeitsstahl:		
7225.30.01	--- galvanisiert	5 %	A
7225.30.09	--- andere	frei	A
7225.30.19	-- andere	frei	A
7225.40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):		
	-- aus Schnellarbeitsstahl:		
7225.40.01	--- galvanisiert	5 %	A
7225.40.09	--- andere	frei	A
7225.40.19	-- andere	frei	A
7225.50	- andere, nur kaltgewalzt:		
	-- aus Schnellarbeitsstahl:		
7225.50.01	--- galvanisiert	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7225.50.09	--- andere	frei	A
7225.50.19	-- andere	frei	A
	- andere:		
7225.91	-- elektrolytisch verzinkt:		
7225.91.10	--- galvanisiert	5 %	A
7225.91.90	--- andere	frei	A
7225.92	-- anders verzinkt:		
7225.92.10	--- galvanisiert	5 %	A
7225.92.90	--- andere	frei	A
7225.99	-- andere:		
7225.99.10	--- galvanisiert	5 %	A
7225.99.90	--- andere	frei	A
72.26	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:		
	- aus Silicium-Elektrostahl:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7226.11	-- kornorientiert:		
7226.11.10	--- galvanisiert oder bearbeitet	5 %	A
7226.11.90	--- andere	frei	A
7226.19	-- andere:		
7226.19.10	--- galvanisiert oder bearbeitet	5 %	A
7226.19.90	--- andere	frei	A
7226.20	- aus Schnellarbeitsstahl:		
7226.20.01	-- galvanisiert oder bearbeitet	5 %	A
7226.20.18	-- andere	frei	A
	- andere:		
7226.91.00	-- nur warmgewalzt	frei	A
7226.92.00	-- nur kaltgewalzt	frei	A
7226.99	-- andere:		
7226.99.01	--- galvanisiert oder bearbeitet	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7226.99.18	--- andere	frei	A
72.27	Walzdraht aus anderem legierten Stahl:		
7227.10.00	- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A
7227.20.00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	A
7227.90.00	- andere	frei	A
72.28	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:		
7228.10.00	- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	frei	A
7228.20.00	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	A
7228.30.00	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	A
7228.40.00	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet	frei	A
7228.50.00	- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	A
7228.60.00	- anderer Stabstahl	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7228.70.00	- Profile	frei	A
7228.80.00	- Hohlbohrerstäbe	frei	A
72.29	Draht aus anderem legierten Stahl:		
7229.20.00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	A
7229.90.00	- andere	frei	A
73	WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
73.01	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:		
7301.10.00	- Spundwanderzeugnisse	frei	A
7301.20.00	- Profile	5 %	A
73.02	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie: Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7302.10.00	- Schienen	frei	A
7302.30.00	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	frei	A
7302.40.00	- Laschen und Unterlagsplatten	frei	A
7302.90.00	- andere	frei	A
73.03	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303.00.00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	5 %	A
73.04	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl:		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
7304.11.00	-- aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7304.19.00	-- andere	5 %	A
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):		
7304.22.00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7304.23.00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7304.24.00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7304.29.00	-- andere	5 %	A
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7304.31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
7304.31.01	--- Kesselrohre	frei	A
7304.31.09	--- andere	5 %	A
7304.39	-- andere:		
7304.39.01	--- Kesselrohre	frei	A
7304.39.09	--- andere	5 %	A
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl:		
7304.41	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
7304.41.01	--- Kesselrohre	frei	A
7304.41.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7304.49	-- andere:		
7304.49.01	--- Kesselrohre	frei	A
7304.49.09	--- andere	5 %	A
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:		
7304.51	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:		
7304.51.01	--- Kesselrohre	frei	A
7304.51.09	--- andere	5 %	A
7304.59	-- andere:		
7304.59.01	--- Kesselrohre	frei	A
7304.59.09	--- andere	5 %	A
7304.90	- andere:		
7304.90.01	-- Kesselrohre	frei	A
7304.90.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
73.05	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
7305.11.00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	5 %	A
7305.12.00	-- anders längsnahtgeschweißt	5 %	A
7305.19.00	-- andere	5 %	A
7305.20.00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	5 %	A
	- andere, geschweißt:		
7305.31	-- längsnahtgeschweißt:		
7305.31.01	--- Kesselrohre	frei	A
7305.31.09	--- Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	5 %	A
7305.31.19	--- andere	5 %	A
7305.39	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7305.39.01	--- Kesselrohre	frei	A
7305.39.09	--- Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	5 %	A
7305.39.19	--- andere	5 %	A
7305.90	- andere:		
7305.90.01	-- Kesselrohre	frei	A
7305.90.09	-- Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	5 %	A
7305.90.19	-- andere	5 %	A
73.06	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
7306.11.00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7306.19.00	-- andere	5 %	A
	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7306.21.00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7306.29.00	-- andere	5 %	A
7306.30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:		
7306.30.01	-- Kesselrohre	frei	A
7306.30.09	-- Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	5 %	A
7306.30.19	-- andere	5 %	A
7306.40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl:		
7306.40.01	-- Kesselrohre	frei	A
7306.40.09	-- Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	5 %	A
7306.40.19	-- andere	5 %	A
7306.50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:		
7306.50.01	-- Kesselrohre	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7306.50.09	-- Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden	5 %	A
7306.50.19	-- andere	5 %	A
	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:		
7306.61.00	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt	5 %	A
7306.69.00	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt	5 %	A
7306.90.00	- andere	5 %	A
73.07	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl:		
	- gegossen:		
7307.11.00	-- aus nicht verformbarem Gusseisen	5 %	A
7307.19.00	-- andere	5 %	A
	- andere, aus nicht rostendem Stahl:		
7307.21	-- Flansche:		
7307.21.01	--- mit kreisförmigem Querschnitt	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7307.21.09	--- andere	frei	A
7307.22.00	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	5 %	A
7307.23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:		
7307.23.01	--- mit kreisförmigem Querschnitt	5 %	A
7307.23.09	--- andere	frei	A
7307.29	-- andere:		
7307.29.01	--- mit Gewinde	5 %	A
	--- ohne Gewinde:		
7307.29.11	---- mit kreisförmigem Querschnitt	5 %	A
7307.29.19	---- andere	frei	A
	- andere:		
7307.91	-- Flansche:		
7307.91.01	--- mit Gewinde	5 %	A
7307.91.09	--- ohne Gewinde	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7307.92.00	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	5 %	A
7307.93.00	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	5 %	A
7307.99	-- andere:		
7307.99.01	--- mit Gewinde	5 %	A
7307.99.09	--- ohne Gewinde	5 %	A
73.08	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:		
7308.10.00	- Brücken und Brückenelemente	5 %	A
7308.20.00	- Türme und Gittermaste	5 %	A
7308.30.00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7308.40.00	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	5 %	A
7308.90	- andere:		
7308.90.10	-- Dachziegel	5 %	A
7308.90.90	-- andere	5 %	A
73.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309.00.00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:	5 %	A
73.10	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7310.10.00	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	frei	A
	- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:		
7310.21	-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden:		
7310.21.01	--- mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder weniger	5 %	A
7310.21.09	--- andere	frei	A
7310.29	-- andere:		
7310.29.01	--- mit einem Fassungsvermögen von 30 l oder weniger	5 %	A
7310.29.09	--- andere	frei	A
73.11	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
7311.00.00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	5 %	A
73.12	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
7312.10.00	- Litzen, Kabel und Seile	5 %	A
7312.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
73.13	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl		
7313.00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl:		
7313.00.01	- Stacheldraht aus Eisen oder Stahl	5 %	A
7313.00.09	- andere	frei	A
73.14	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:		
	- Gewebe:		
7314.12.00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7314.14.00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7314.19.00	-- andere	5 %	A
7314.20.00	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm^2 oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:		
7314.31.00	-- verzinkt	5 %	A
7314.39.00	-- andere	5 %	A
	- andere Gitter und Geflechte:		
7314.41	-- verzinkt:		
7314.41.01	--- Geflechte, sechseckmaschig	frei	A
7314.41.09	--- andere	5 %	A
7314.42	-- mit Kunststoff überzogen:		
7314.42.01	--- Geflechte, sechseckmaschig	frei	A
7314.42.09	--- andere	5 %	A
7314.49	-- andere:		
7314.49.01	--- Geflechte, sechseckmaschig	frei	A
7314.49.09	--- andere	5 %	A
7314.50.00	- Streckbleche und -bänder	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
73.15	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	- Gelenkketten und Teile davon:		
7315.11	-- Rollenketten:		
7315.11.01	--- Antriebsketten	frei	A
7315.11.09	--- andere	5 %	A
7315.12	-- andere Ketten:		
7315.12.01	--- Ketten mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	frei	A
7315.12.09	--- Antriebsketten	frei	A
7315.12.19	--- andere	5 %	A
7315.19	-- Teile:		
7315.19.01	--- von Ketten mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	frei	A
7315.19.09	--- von Antriebsketten	frei	A
7315.19.19	--- andere	5 %	A
7315.20.00	- Gleitschutzketten	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Ketten:		
7315.81	-- Stegketten:		
7315.81.01	--- Antriebsketten	frei	A
7315.81.09	--- andere	5 %	A
7315.82	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:		
7315.82.01	--- Ketten mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	frei	A
7315.82.09	--- Antriebsketten; Förderketten	frei	A
7315.82.19	--- andere	5 %	A
7315.89	-- andere:		
7315.89.01	--- Ketten mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	frei	A
7315.89.09	--- Antriebsketten	frei	A
7315.89.19	--- andere	5 %	A
7315.90	- andere Teile:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7315.90.01	-- von Ketten mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	frei	A
7315.90.09	-- von Antriebsketten; von Förderketten mit geschweißten Gliedern	frei	A
7315.90.19	-- andere	5 %	A
73.16	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7316.00.00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	5 %	A
73.17	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		
7317.00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer:		
	- Nägel, Hakenstifte, gewellte oder abgeschrägte Klammern:		
7317.00.01	-- speziell zur Verwendung in Schuhen; Schilderstifte	frei	A
7317.00.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Krampen, Klammern:		
7317.00.11	-- isoliert	frei	A
7317.00.19	-- andere	5 %	A
7317.00.29	- andere	frei	A
73.18	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl:		
	- Waren mit Gewinde:		
7318.11.00	-- Schwellenschrauben	5 %	A
7318.12.00	-- andere Holzschrauben	5 %	A
7318.13.00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	frei	A
7318.14.00	-- gewindeformende Schrauben	5 %	A
7318.15	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben:		
7318.15.01	--- Stiftschrauben und Gewindestifte	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7318.15.09	--- andere	5 %	A
7318.16.00	-- Muttern	5 %	A
7318.19	-- andere:		
7318.19.01	--- Dornen und Stollen mit Gewinde für Schuhe	frei	A
7318.19.09	--- andere	5 %	A
	- Waren ohne Gewinde:		
7318.21.00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	frei	A
7318.22.00	-- andere Unterlegscheiben	5 %	A
7318.23.00	-- Niete	frei	A
7318.24.00	-- Splinte und Keile	frei	A
7318.29.00	-- andere	frei	A
73.19	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7319.40.00	- Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	frei	A
7319.90.00	- andere	frei	A
73.20	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:		
7320.10	- Blattfedern und Federblätter dafür:		
	-- Parabelfedern für Fahrgestelle (ausgenommen Schäkel dafür):		
	--- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
7320.10.02	---- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
7320.10.03	---- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
7320.10.05	---- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
7320.10.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7320.10.19	-- andere Federn für Kraftfahrzeuge	frei	A
7320.10.29	-- andere	5 %	A
7320.20	- schraubenlinienförmige Federn:		
	-- Schraubenfedern für die Aufhängung und Sitzfedern:		
	--- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
7320.20.02	---- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
7320.20.03	---- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
7320.20.05	---- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
7320.20.09	--- andere	5 %	A
7320.20.19	-- andere Federn für Kraftfahrzeuge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7320.20.29	-- andere	5 %	A
7320.90	- andere:		
	-- Schraubenfedern für die Aufhängung und Sitzfedern:		
	--- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
7320.90.02	---- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
7320.90.03	---- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
7320.90.05	---- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
7320.90.09	--- andere	5 %	A
7320.90.19	-- andere Federn für Kraftfahrzeuge	frei	A
7320.90.29	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
73.21	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer:		
7321.11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:		
	--- Kochöfen und -herde für die Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen von der im Haushalt verwendeten Art:		
7321.11.02	---- Kochöfen für die Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen für den Außenbereich	5 %	A
7321.11.08	---- andere	frei	A
7321.11.19	--- andere	5 %	A
7321.12.00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	5 %	A
7321.19	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:		
7321.19.01	--- für feste Brennstoffe	5 %	A
7321.19.09	--- andere	5 %	A
	- andere Geräte:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7321.81.00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	5 %	A
7321.82.00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	5 %	A
7321.89	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:		
7321.89.01	--- für feste Brennstoffe	5 %	A
7321.89.09	--- andere	5 %	A
7321.90	- Teile:		
7321.90.01	-- von Kochöfen und -herden für die Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen von der im Haushalt verwendeten Art	frei	A
7321.90.09	-- andere	5 %	A
73.22	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	- Heizkörper und Teile davon:		
7322.11.00	-- aus Gusseisen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7322.19.00	-- andere	5 %	A
7322.90.00	- andere	5 %	A
73.23	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:		
7323.10.00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	5 %	A
	- andere:		
7323.91.00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	5 %	A
7323.92.00	-- aus Gusseisen, emailliert	5 %	A
7323.93.00	-- aus nicht rostendem Stahl	5 %	A
7323.94.00	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	5 %	A
7323.99.00	-- andere	5 %	A
73.24	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
7324.10.00	- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Badewannen:		
7324.21.00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	5 %	A
7324.29.00	-- andere	5 %	A
7324.90.00	- andere, einschließlich Teile	5 %	A
73.25	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen:		
7325.10	- aus nicht verformbarem Gusseisen:		
7325.10.01	-- Eisengussstücke, im Rohzustand	5 %	A
7325.10.09	-- andere	5 %	A
	- andere:		
7325.91.00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	frei	A
7325.99	-- andere:		
7325.99.01	--- Stahlgussstücke, im Rohzustand	5 %	A
7325.99.09	--- Kaninchenfallen und andere Fallen mit zwei Fangeisen	frei	A
7325.99.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
73.26	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
	- geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
7326.11.00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	frei	A
7326.19	-- andere:		
7326.19.01	--- Schmiedestücke, im Rohzustand	5 %	A
7326.19.11	--- Pfosten, Flacheisenzwischenpfähle (Standard) und Abstandshalterlatten (Dropper) für Zäune und dafür verwendetes Zubehör	5 %	A
7326.19.19	--- andere	5 %	A
7326.20	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht:		
7326.20.01	-- Nasenringe für Tiere; Klammern, Marken, Ringe und dergleichen zur Kennzeichnung von Tieren, Vögeln oder Fischen	frei	A
	-- andere:		
7326.20.11	--- Fallen für tierisches Ungeziefer	frei	A
7326.20.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7326.90	- andere:		
7326.90.01	-- Bunsenbrenner; Hohlmaße, ausgenommen solche für den Haushalt; Schmelztiegel, Kernstützen für Gießereizwecke, Lötwannen; Felsankerhülsen und -systeme; Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme; andere Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Träger	frei	A
7326.90.09	-- andere	5 %	A
74	KUPFER UND WAREN DARAUS		
74.01	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):		
7401.00.00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):	frei	A
74.02	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren		
7402.00.00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	A
74.03	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:		
	- raffiniertes Kupfer:		
7403.11.00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7403.12.00	-- Drahtbarren	frei	A
7403.13.00	-- Knüppel	frei	A
7403.19.00	-- andere	frei	A
	- Kupferlegierungen:		
7403.21.00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	A
7403.22.00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	A
7403.29.00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05):	frei	A
74.04	Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404.00.00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	frei	A
74.05	Kupfervorlegierungen		
7405.00.00	Kupfervorlegierungen	frei	A
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer:		
7406.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	A
7406.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
74.07	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:		
7407.10	- aus raffiniertem Kupfer:		
	-- Stangen (Stäbe):		
7407.10.01	--- Walzdraht	frei	A
7407.10.09	--- andere	5 %	A
7407.10.19	-- andere	5 %	A
	- aus Kupferlegierungen:		
7407.21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
7407.21.01	--- Stangen (Stäbe)	5 %	A
7407.21.09	--- andere	5 %	A
7407.29	-- andere:		
7407.29.01	--- Stangen (Stäbe)	5 %	A
7407.29.09	--- andere	5 %	A
74.08	Draht aus Kupfer:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- aus raffiniertem Kupfer:		
7408.11.00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	5 %	A
7408.19.00	-- andere	5 %	A
	- aus Kupferlegierungen:		
7408.21.00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5 %	A
7408.22.00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5 %	A
7408.29.00	-- andere	5 %	A
74.09	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:		
	- aus raffiniertem Kupfer:		
7409.11.00	-- in Rollen	frei	A
7409.19.00	-- andere	frei	A
	- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
7409.21.00	-- in Rollen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7409.29.00	-- andere	frei	A
	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):		
7409.31.00	-- in Rollen	frei	A
7409.39.00	-- andere	frei	A
7409.40.00	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	frei	A
7409.90.00	- aus anderen Kupferlegierungen	frei	A
74.10	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:		
	- ohne Unterlage:		
7410.11.00	-- aus raffiniertem Kupfer	frei	A
7410.12.00	-- aus Kupferlegierungen	frei	A
	- auf Unterlage:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7410.21.00	-- aus raffiniertem Kupfer	frei	A
7410.22.00	-- aus Kupferlegierungen	frei	A
74.11	Rohre aus Kupfer:		
7411.10	- aus raffiniertem Kupfer:		
7411.10.01	-- mit einem äußeren Durchmesser (Nennmaß) von weniger als 3 mm	frei	A
7411.10.09	-- mit einem inneren Durchmesser (Nennmaß) von 90 mm und mehr	frei	A
7411.10.19	-- andere	5 %	A
	- aus Kupferlegierungen:		
7411.21.00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5 %	A
7411.22.00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5 %	A
7411.29.00	-- andere	5 %	A
74.12	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7412.10.00	- aus raffiniertem Kupfer	5 %	A
7412.20.00	- aus Kupferlegierungen	5 %	A
74.13	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7413.00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
	- Massebänder:		
7413.00.01	-- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
7413.00.09	-- andere	5 %	A
7413.00.19	- andere	5 %	A
74.15	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7415.10	- Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren:		
7415.10.01	-- speziell zur Verwendung in Schuhen	frei	A
7415.10.09	-- andere	5 %	A
	- andere Waren, ohne Gewinde:		
7415.21.00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	5 %	A
7415.29.00	-- andere	frei	A
	- andere Waren, mit Gewinde:		
7415.33.00	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	5 %	A
7415.39.00	-- andere	frei	A
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:		
7418.10.00	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7418.20.00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	5 %	A
74.19	Andere Waren aus Kupfer:		
7419.10.00	- Ketten und Teile davon	frei	A
	- andere:		
7419.91.00	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	5 %	A
7419.99	-- andere:		
7419.99.01	--- Nasenringe für Tiere; Klammern, Marken, Ringe und dergleichen zur Kennzeichnung von Tieren, Vögeln oder Fischen	frei	A
7419.99.09	--- Stecknadeln und ähnliche Nadeln (einschließlich Sicherheitsnadeln)	frei	A
7419.99.17	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche und -bänder aus Kupfer	frei	A
7419.99.21	--- Federn aus Kupfer	frei	A
7419.99.25	--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, ausgenommen Waren der Position 74.18	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7419.99.29	--- andere	5 %	A
75	NICKEL UND WAREN DARAUS		
75.01	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:		
7501.10.00	- Nickelmatte	frei	A
7501.20.00	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	A
75.02	Nickel in Rohform:		
7502.10.00	- nicht legiertes Nickel	frei	A
7502.20.00	- Nickellegierungen	frei	A
75.03	Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503.00.00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	frei	A
75.04	Pulver und Flitter, aus Nickel		
7504.00.00	Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
75.05	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel:		
	- Stangen (Stäbe) und Profile:		
7505.11.00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	A
7505.12.00	-- aus Nickellegierungen	frei	A
	- Draht:		
7505.21.00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	A
7505.22.00	-- aus Nickellegierungen	frei	A
75.06	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:		
7506.10.00	- aus nicht legiertem Nickel	frei	A
7506.20.00	- aus Nickellegierungen	frei	A
75.07	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel:		
	- Rohre:		
7507.11.00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7507.12.00	-- aus Nickellegierungen	frei	A
7507.20.00	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	A
75.08	Andere Waren aus Nickel		
7508.10.00	- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	A
7508.90.00	- andere	frei	A
76	ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
76.01	Aluminium in Rohform:		
7601.10	- nicht legiertes Aluminium:		
7601.10.01	-- Stangen (Stäbe)	frei	A
7601.10.09	-- andere	frei	A
7601.20	- Aluminiumlegierungen:		
7601.20.01	-- Stangen (Stäbe)	frei	A
7601.20.09	-- andere	frei	A
76.02	Abfälle und Schrott, aus Aluminium		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7602.00.00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	frei	A
76.03	Pulver und Flitter, aus Aluminium:		
7603.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	A
7603.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	A
76.04	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:		
7604.10.00	- aus nicht legiertem Aluminium	5 %	A
	- aus Aluminiumlegierungen:		
7604.21.00	-- Hohlprofile	5 %	A
7604.29	-- andere:		
7604.29.01	--- Stangen (Stäbe)	5 %	A
7604.29.09	--- andere	5 %	A
76.05	Draht aus Aluminium:		
	- aus nicht legiertem Aluminium:		
7605.11.00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7605.19.00	-- andere	5 %	A
	- aus Aluminiumlegierungen:		
7605.21.00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	5 %	A
7605.29.00	-- andere	5 %	A
76.06	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:		
	- quadratisch oder rechteckig:		
7606.11	-- aus nicht legiertem Aluminium:		
7606.11.01	--- bearbeitet	5 %	A
7606.11.09	--- andere	5 %	A
7606.12	-- aus Aluminiumlegierungen:		
7606.12.01	--- bearbeitet	5 %	A
7606.12.09	--- andere	5 %	A
	- andere:		
7606.91	-- aus nicht legiertem Aluminium:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7606.91.01	--- bearbeitet	5 %	A
7606.91.09	--- andere	5 %	A
7606.92	-- aus Aluminiumlegierungen:		
7606.92.01	--- bearbeitet	5 %	A
7606.92.09	--- andere	5 %	A
76.07	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:		
	- ohne Unterlage:		
7607.11.00	-- nur gewalzt	5 %	A
7607.19.00	-- andere	5 %	A
7607.20.00	- auf Unterlage	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
76.08	Rohre aus Aluminium:		
7608.10.00	- aus nicht legiertem Aluminium	5 %	A
7608.20.00	- aus Aluminiumlegierungen	5 %	A
76.09	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium		
7609.00.00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	frei	A
76.10	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:		
7610.10.00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	5 %	A
7610.90.00	- andere	5 %	A
76.11	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7611.00.00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	5 %	A
76.12	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		
7612.10.00	- Tuben	5 %	A
7612.90	- andere:		
7612.90.01	-- Lagertanks	5 %	A
7612.90.09	-- Leer zurückgesandte Behälter, die von den Zollbehörden zweifelsfrei als solche identifizierbar sind	frei	A
	-- andere:		
7612.90.11	--- mit einem Fassungsvermögen von 1 l oder weniger	5 %	A
7612.90.19	--- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 l	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
76.13	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		
7613.00.00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	frei	A
76.14	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:		
7614.10.00	- mit Stahlseele	5 %	A
7614.90.00	- andere	5 %	A
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:		
7615.10.00	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	5 %	A
7615.20.00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	5 %	A
76.16	Andere Waren aus Aluminium:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7616.10	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren:		
7616.10.01	-- Niete, Splinte und Keile	frei	A
7616.10.09	-- andere	5 %	A
	- andere:		
7616.91.00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	frei	A
7616.99	-- andere:		
7616.99.10	--- Handstricknadeln; Häkelnadeln	frei	A
7616.99.20	--- Gewebe und Geflechte aus Aluminiumdraht	frei	A
7616.99.30	--- Streckbleche und -bänder	5 %	A
7616.99.40	--- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke für Wasserfahrzeuge	5 %	A
7616.99.50	--- Nasenringe für Tiere; Klammern, Marken, Ringe und dergleichen zur Kennzeichnung von Tieren, Vögeln oder Fischen	frei	A
7616.99.90	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
78	BLEI UND WAREN DARAUS		
78.01	Blei in Rohform:		
7801.10.00	- raffiniertes Blei	frei	A
	- andere:		
7801.91.00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	frei	A
7801.99	-- andere:		
7801.99.01	--- Lötmetalle	5 %	A
7801.99.09	--- andere	frei	A
78.02	Abfälle und Schrott, aus Blei		
7802.00.00	Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	A
78.04	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:		
	- Platten, Bleche, Bänder und Folien:		
7804.11	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:		
7804.11.01	--- Folien	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7804.11.09	--- andere	5 %	A
7804.19	-- andere:		
7804.19.01	--- Folien	frei	A
7804.19.09	--- andere	5 %	A
7804.20.00	- Pulver und Flitter	frei	A
78.06	Andere Waren aus Blei:		
	- Stangen (Stäbe), Profile und Draht:		
7806.00.01	-- Lötmetalle	5 %	A
7806.00.09	-- andere	frei	A
7806.00.19	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Blei	frei	A
7806.00.29	- andere	5 %	A
79	ZINK UND WAREN DARAUS		
79.01	Zink in Rohform:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- nicht legiertes Zink:		
7901.11.00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	frei	A
7901.12.00	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	frei	A
7901.20.00	- Zinklegierungen	frei	A
79.02	Abfälle und Schrott, aus Zink		
7902.00.00	Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	A
79.03	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:		
7903.10.00	- Zinkstaub	frei	A
7903.90.00	- andere	frei	A
79.04	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink		
7904.00.00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	frei	A
79.05	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink		
7905.00.00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	frei	A
79.07	Andere Waren aus Zink:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
7907.00.01	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zink	frei	A
7907.00.09	- andere	5 %	A
80	ZINN UND WAREN DARAUS		
80.01	Zinn in Rohform:		
8001.10.00	- nicht legiertes Zinn	frei	A
8001.20.00	- Zinnlegierungen	frei	A
80.02	Abfälle und Schrott, aus Zinn		
8002.00.00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	A
80.03	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn		
8003.00.00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	A
80.07	Andere Waren aus Zinn:		
8007.00.01	- Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8007.00.09	- Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn	frei	A
8007.00.19	- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zinn	frei	A
8007.00.29	- andere	5 %	A
81	ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS		
81.01	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8101.10.00	- Pulver	frei	A
	- andere:		
8101.94.00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	frei	A
8101.96.00	-- Draht	frei	A
8101.97.00	-- Abfälle und Schrott	frei	A
8101.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
81.02	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8102.10.00	- Pulver	frei	A
	- andere:		
8102.94.00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	frei	A
8102.95.00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	frei	A
8102.96.00	-- Draht	frei	A
8102.97.00	-- Abfälle und Schrott	frei	A
8102.99.00	-- andere	frei	A
81.03	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8103.20.00	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	A
8103.30.00	- Abfälle und Schrott	frei	A
8103.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
81.04	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
	- Magnesium in Rohform:		
8104.11.00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	frei	A
8104.19.00	-- andere	frei	A
8104.20.00	- Abfälle und Schrott	frei	A
8104.30.00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	frei	A
8104.90.00	- andere	frei	A
81.05	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8105.20.00	- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	A
8105.30.00	- Abfälle und Schrott	frei	A
8105.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
81.06	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106.00.00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	frei	A
81.07	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8107.20.00	- Cadmium in Rohform; Pulver	frei	A
8107.30.00	- Abfälle und Schrott	frei	A
8107.90.00	- andere	frei	A
81.08	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8108.20.00	- Titan in Rohform; Pulver	frei	A
8108.30.00	- Abfälle und Schrott	frei	A
8108.90.00	- andere	frei	A
81.09	Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8109.20.00	- Zirconium in Rohform; Pulver	frei	A
8109.30.00	- Abfälle und Schrott	frei	A
8109.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
81.10	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
8110.10.00	- Antimon in Rohform; Pulver	frei	A
8110.20.00	- Abfälle und Schrott	frei	A
8110.90.00	- andere	frei	A
81.11	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8111.00.00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	frei	A
81.12	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:		
	- Beryllium:		
8112.12.00	-- in Rohform; Pulver	frei	A
8112.13.00	-- Abfälle und Schrott	frei	A
8112.19.00	-- andere	frei	A
	- Chrom:		
8112.21.00	-- in Rohform; Pulver	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8112.22.00	-- Abfälle und Schrott	frei	A
8112.29.00	-- andere	frei	A
	- Thallium:		
8112.51.00	-- in Rohform; Pulver	frei	A
8112.52.00	-- Abfälle und Schrott	frei	A
8112.59.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
8112.92.00	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	A
8112.99.10	-- andere	frei	A
81.13	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113.00.00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	frei	A
82	WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
82.01	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:		
8201.10	- Spaten und Schaufeln:		
8201.10.01	-- Spaten aus geschmiedetem Stahl	5 %	A
8201.10.09	-- andere	5 %	A
8201.30	- Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber:		
8201.30.01	-- Hacken, Rechen und Schaber	5 %	A
8201.30.09	-- andere	frei	A
8201.40.00	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	frei	A
8201.50.00	- Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	frei	A
8201.60.00	- Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8201.90	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:		
8201.90.01	-- Grubber (Kultivatoren)	5 %	A
8201.90.09	-- andere	frei	A
82.02	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):		
8202.10	- Handsägen:		
8202.10.01	-- Rohrrahmensägen für Brennholz oder Faserholz	5 %	A
8202.10.09	-- andere	frei	A
8202.20.00	- Bandsägeblätter	5 %	A
	- Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter:		
8202.31.00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	5 %	A
8202.39.00	-- andere, einschließlich Teile	5 %	A
8202.40.00	- Sägeketten	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Sägeblätter:		
8202.91.00	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	5 %	A
8202.99.00	-- andere	5 %	A
82.03	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:		
8203.10.00	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	frei	A
8203.20.00	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	frei	A
8203.30.00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	frei	A
8203.40.00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	frei	A
82.04	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:		
	- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:		
8204.11.00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8204.12.00	-- mit verstellbarer Spannweite	frei	A
8204.20.00	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	frei	A
82.05	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb:		
8205.10.00	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	frei	A
8205.20.00	- Hämmer und Fäustel	frei	A
8205.30.00	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	frei	A
8205.40.00	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	5 %	A
	- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):		
8205.51.00	-- Haushaltswerkzeuge	5 %	A
8205.59	-- andere:		
8205.59.01	--- Ölkännchen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8205.59.09	--- Drahtspanner	5 %	A
8205.59.11	--- Fettpressen	5 %	A
8205.59.19	--- andere	frei	A
8205.60.00	- Lötlampen und dergleichen	frei	A
8205.70	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen:		
8205.70.01	-- Schraubzwingen	5 %	A
8205.70.09	-- andere	frei	A
8205.90	- andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position:		
8205.90.01	-- Waren der Unterposition 8205.40 enthaltend	5 %	A
8205.90.09	-- Waren der Unterposition 8205.51 enthaltend	5 %	A
8205.90.19	-- andere	frei	A
82.06	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
8206.00.00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
82.07	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:		
	- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:		
8207.13.00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	5 %	A
8207.19.00	-- andere, einschließlich Teile	5 %	A
8207.20.00	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	5 %	A
8207.30.00	- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	5 %	A
8207.40.00	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	5 %	A
8207.50.00	- Bohrwerkzeuge, ausgenommen Gesteinsbohrwerkzeuge	5 %	A
8207.60.00	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	5 %	A
8207.70.00	- Fräswerkzeuge	5 %	A
8207.80.00	- Drehwerkzeuge	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8207.90.00	- andere auswechselbare Werkzeuge	5 %	A
82.08	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:		
8208.10.00	- für die Metallbearbeitung	5 %	A
8208.20.00	- für die Holzbearbeitung	5 %	A
8208.30.00	- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	5 %	A
8208.40.00	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	5 %	A
8208.90.00	- andere	5 %	A
82.09	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209.00.00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets	frei	A
82.10	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken		
8210.00.00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
82.11	Messer (ausgenommen Messer der Position 82.08) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:		
8211.10.00	- Zusammenstellungen	5 %	A
	- andere:		
8211.91	-- Tischmesser mit feststehender Klinge:		
8211.91.01	--- Messer	5 %	A
	--- Teile:		
8211.91.11	---- Griffe	frei	A
8211.91.19	---- andere	5 %	A
8211.92	-- andere Messer mit feststehender Klinge:		
8211.92.01	--- Entdeckelungs- und Honigmesser für Imker; Gartenbau-Klappmesser oder Okuliermesser für Gärtner; Sichelmesser zum Schneiden von Flachs und dergleichen	frei	A
8211.92.09	--- Fleischer- und Schlachtmesser; Küchenmesser	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8211.92.19	--- andere	frei	A
	--- Teile:		
8211.92.21	---- Griffe	frei	A
	---- andere:		
8211.92.31	----- von Messern der Position 8211.92.01	frei	A
8211.92.39	----- von Messern der Position 8211.92.09	5 %	A
8211.92.49	----- andere	frei	A
8211.93.00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	frei	A
8211.94	-- Klingen:		
8211.94.01	--- für Fleischer- und Schlachtmesser; für Küchen- und Tischmesser	5 %	A
8211.94.09	--- andere	frei	A
8211.95.00	-- Griffe aus unedlen Metallen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
82.12	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band):		
8212.10.00	- Rasiermesser und Rasierapparate	frei	A
8212.20.00	- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	frei	A
8212.90.00	- andere Teile	frei	A
82.13	Scheren und Scherenblätter		
8213.00.00	Scheren und Scherenblätter	frei	A
82.14	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen):		
8214.10.00	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	5 %	A
8214.20.00	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	frei	A
8214.90	- andere:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8214.90.01	-- Spaltmesser und Hackmesser für Metzger/Fleischhauer	frei	A
8214.90.09	-- andere	5 %	A
82.15	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:		
8215.10.00	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten	5 %	A
8215.20.00	- andere Zusammenstellungen	5 %	A
	- andere:		
8215.91	-- versilbert, vergoldet oder platiniert:		
8215.91.01	--- einzelne Waren	5 %	A
	--- Teile:		
8215.91.11	---- Griffe	frei	A
8215.91.19	---- andere	5 %	A
8215.99	-- andere:		
8215.99.01	--- einzelne Waren	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- Teile:		
8215.99.11	---- Griffe; Rohlinge zur Herstellung von Löffeln, Gabeln und Buttermessern	frei	A
8215.99.19	---- andere	5 %	A
83	VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
83.01	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:		
8301.10.00	- Vorhängeschlösser	5 %	A
8301.20.00	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	frei	A
8301.30.00	- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	5 %	A
8301.40.00	- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	5 %	A
8301.50.00	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	frei	A
8301.60	- Teile:		
8301.60.01	-- von Waren der Unterposition 8301.50	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8301.60.09	-- andere	5 %	A
8301.70.00	- Schlüssel, gesondert gestellt	frei	A
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:		
8302.10.00	- Scharniere	5 %	A
8302.20.00	- Laufrädchen oder -rollen	5 %	A
8302.30	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge:		
8302.30.01	-- Sitzlehnenverstellmechanismen	5 %	A
8302.30.09	-- andere	frei	A
	- andere Beschläge und andere ähnliche Waren:		
8302.41.00	-- Baubeschläge	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8302.42.00	-- andere, für Möbel	5 %	A
8302.49	-- andere:		
8302.49.01	--- andere Beschläge für Springrollos und Sattlerwaren	frei	A
8302.49.09	--- andere	5 %	A
8302.50.00	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	5 %	A
8302.60.00	- automatische Türschließer	5 %	A
83.03	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303.00.00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	5 %	A
83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 94.03		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8304.00.00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 94.03	5 %	A
83.05	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:		
8305.10.00	- Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	5 %	A
8305.20.00	- Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	5 %	A
8305.90.00	- andere, einschließlich Teile	5 %	A
83.06	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:		
8306.10	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren:		
8306.10.01	-- für Fahrräder	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8306.10.09	-- andere	5 %	A
	- Statuetten und andere Ziergegenstände:		
8306.21.00	-- versilbert, vergoldet oder platiniert	5 %	A
8306.29.00	-- andere	5 %	A
8306.30.00	- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	5 %	A
83.07	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:		
8307.10.00	- aus Eisen oder Stahl	5 %	A
8307.90.00	- aus anderen unedlen Metallen	5 %	A
83.08	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung oder Bekleidungszubehör, Schuhe, Schmuck, Armbanduhren, Bücher, Planen, Lederwaren, Reiseartikel, Sattlerwaren oder andere konfektionierte Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen. Klammern, Haken und Ösen		
8308.10.00	- Klammern, Haken und Ösen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8308.20	- Hohlniete oder Zweispitzniete:		
8308.20.01	-- Hohlblindniete	5 %	A
8308.20.09	-- andere	frei	A
8308.90	- andere, einschließlich Teile:		
8308.90.01	-- Verschlussbügel für Handtaschen und dergleichen	5 %	A
8308.90.09	-- Schnallen, Spangen und dergleichen	5 %	A
8308.90.19	-- andere	frei	A
83.09	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:		
8309.10.00	- Kronenverschlüsse	5 %	A
8309.90	- andere:		
8309.90.01	-- Spunde für Trommeln	frei	A
8309.90.09	-- andere Stopfen und Flaschenkapseln	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8309.90.11	-- Drahtkörbe; Plomben und Bänder von der im Haushalt zum Haltbarmachen von Erzeugnissen verwendeten Art	5 %	A
8309.90.19	-- andere	frei	A
83.10	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05:		
8310.00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05:		
8310.00.01	- Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und Plaketten für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kennzeichenschilder für Kraftfahrzeuge	frei	A
8310.00.09	- andere	5 %	A
83.11	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:		
8311.10.00	- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8311.20.00	- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	5 %	A
8311.30.00	- umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	5 %	A
8311.90	- andere:		
8311.90.01	-- Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren	frei	A
8311.90.09	-- andere	5 %	A
84	KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
84.01	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung:		
8401.10.00	- Kernreaktoren	frei	A
8401.20.00	- Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	frei	A
8401.30.00	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente	frei	A
8401.40.00	- Teile von Kernreaktoren	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.02	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:		
	- Dampfkessel:		
8402.11.00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	5 %	A
8402.12.00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	5 %	A
8402.19.00	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)	5 %	A
8402.20.00	- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	5 %	A
8402.90.00	- Teile	5 %	A
84.03	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 84.02:		
8403.10.00	- Heizkessel	5 %	A
8403.90.00	- Teile	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.04	Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:		
8404.10.00	- Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03	5 %	A
8404.20.00	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	5 %	A
8404.90.00	- Teile	5 %	A
84.05	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern:		
8405.10.00	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	5 %	A
8405.90.00	- Teile	5 %	A
84.06	Dampfturbinen:		
8406.10.00	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Turbinen:		
8406.81.00	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	frei	A
8406.82.00	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	frei	A
8406.90.00	- Teile	frei	A
84.07	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:		
8407.10.00	- Motoren für Luftfahrzeuge	frei	A
	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:		
8407.21.00	-- Außenbordmotoren	frei	A
8407.29.00	-- andere	5 %	A
	- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:		
8407.31	-- mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger:		
8407.31.01	--- Motoren für Fahrräder und Schlepper	frei	A
8407.31.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8407.32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3:		
8407.32.01	--- Motoren für Fahrräder und Schlepper	frei	A
8407.32.09	--- andere	5 %	A
8407.33	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 1 000 cm^3:		
8407.33.01	--- Motoren für Fahrräder und Schlepper	frei	A
8407.33.09	--- andere	5 %	A
8407.34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3:		
8407.34.01	---- Motoren für Fahrräder und Schlepper	frei	A
8407.34.09	--- andere	5 %	A
8407.90.00	- andere Motoren	frei	A
84.08	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):		
8408.10	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8408.10.01	-- Außenbordmotoren	frei	A
8408.10.09	-- andere	5 %	A
8408.20	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:		
8408.20.01	-- Motoren für Fahrräder und Schlepper	frei	A
8408.20.09	-- andere	5 %	A
8408.90.00	- andere Motoren	frei	A
84.09	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 84.07 oder 84.08 bestimmt:		
8409.10.00	- von Motoren für Luftfahrzeuge	frei	A
8409.99	- andere:		
8409.91	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt:		
8409.91.01	--- Kolben, Zylinderbuchsen, Kolbenringe, Ventile und Ventilsitzringe, Schalldämpfer	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere Teile:		
8409.91.11	---- von Motoren für Fahrräder und Schlepper	frei	A
	---- von anderen Motoren für Fahrzeuge:		
8409.91.21	----- Kurzblockbaugruppen	5 %	A
8409.91.29	----- andere	frei	A
8409.91.39	---- andere	frei	A
8409.99	-- andere:		
8409.99.01	--- Kolben, Zylinderbuchsen, Kolbenringe, Ventile und Ventilsitzringe, Schalldämpfer	5 %	A
	--- andere Teile:		
8409.99.11	---- von Motoren für Fahrräder und Schlepper	frei	A
	---- von anderen Motoren für Fahrzeuge:		
8409.99.21	------ Kurzblockbaugruppen	5 %	A
8409.99.29	------ andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8409.99.39	---- andere	frei	A
84.10	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür:		
	- Wasserturbinen und Wasserräder:		
8410.11.00	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	frei	A
8410.12.00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	frei	A
8410.13.00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	frei	A
8410.90.00	- Teile, einschließlich Regler	frei	A
84.11	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:		
	- Turbo-Strahltriebwerke:		
8411.11.00	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	frei	A
8411.12.00	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	frei	A
	- Turbo-Propellertriebwerke:		
8411.21.00	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8411.22.00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW	frei	A
	- andere Gasturbinen:		
8411.81.00	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	frei	A
8411.82.00	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW	frei	A
	- Teile:		
8411.91.00	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	frei	A
8411.99.00	-- andere	frei	A
84.12	Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
8412.10.00	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	frei	A
	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:		
8412.21.00	-- linear arbeitend (Zylinder)	5 %	A
8412.29	-- andere:		
8412.29.10	--- Strahlantriebe für Wasserfahrzeuge	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8412.29.90	--- andere	frei	A
	- Druckluftmotoren:		
8412.31.00	-- linear arbeitend (Zylinder)	5 %	A
8412.39.00	-- andere	frei	A
8412.80.00	- andere	frei	A
8412.90	- Teile:		
8412.90.01	-- von Hydraulik- und Druckluftzylindern	5 %	A
8412.90.09	-- von Strahlantrieben für Wasserfahrzeuge	5 %	A
8412.90.19	-- andere	frei	A
84.13	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:		
	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt:		
8413.11.00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8413.19.00	-- andere	5 %	A
8413.20.00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413.11 oder 8413.19	5 %	A
8413.30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:		
8413.30.01	-- Schmierölpumpen	frei	A
8413.30.09	-- andere	5 %	A
8413.40.00	- Betonpumpen	5 %	A
8413.50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen:		
8413.50.01	-- Tauchmotorpumpen	frei	A
8413.50.09	-- andere	5 %	A
8413.60	- andere rotierende Verdrängerpumpen:		
8413.60.01	-- Tauchmotorpumpen	frei	A
8413.60.09	-- andere	5 %	A
8413.70	- andere Kreiselpumpen:		
8413.70.01	-- Tauchmotorpumpen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8413.70.09	-- andere	5 %	A
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:		
8413.81	-- Pumpen:		
8413.81.01	--- hydraulische Lenkpumpen, besonders geeignet für Kraftfahrzeuge	frei	A
8413.81.09	--- Tauchmotorpumpen	frei	A
8413.81.19	--- andere	5 %	A
8413.82.00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	5 %	A
	- Teile:		
8413.91	-- von Pumpen:		
	--- von Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:		
8413.91.01	---- von Schmierölpumpen	frei	A
8413.91.09	---- andere	5 %	A
8413.91.11	--- von Tauchmotorpumpen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
8413.91.21	---- von hydraulischen Lenkpumpen, besonders geeignet für Kraftfahrzeuge	frei	A
8413.91.29	---- andere	5 %	A
8413.92.00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	5 %	A
84.14	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:		
8414.10	- Vakuumpumpen:		
8414.10.01	-- geeignet für Kraftfahrzeuge	frei	A
8414.10.09	-- andere	5 %	A
8414.20.00	- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	frei	A
8414.30.00	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art	frei	A
8414.40.00	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	5 %	A
	- Ventilatoren:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8414.51.00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	5 %	A
8414.59	-- andere:		
8414.59.01	--- Ventilatoren für Motoren für Fahrzeuge	frei	A
8414.59.05	--- Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren, Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	2,5 %	A
8414.59.09	--- andere	5 %	A
8414.60.00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	5 %	A
8414.80	- andere:		
8414.80.01	-- Kompressorausrüstungen	5 %	A
	-- andere Kompressoren:		
8414.80.11	--- Freikolbengeneratoren für Gasturbinen; Kompressoren für den Einbau in Kraftfahrzeuge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8414.80.19	--- andere	5 %	A
8414.80.29	-- andere	frei	A
8414.90	- Teile:		
	-- von Kompressorausrüstungen:		
8414.90.01	--- auf Anhängerfahrgestell montiert	5 %	A
8414.90.09	--- andere	5 %	A
	-- von anderen Kompressoren:		
8414.90.11	--- von der für Kältemaschinen verwendeten Art	frei	A
8414.90.19	--- von Freikolbengeneratoren für Gasturbinen; von Kompressoren für den Einbau in Kraftfahrzeuge	frei	A
8414.90.29	--- andere	5 %	A
	-- von Vakuumpumpen:		
8414.90.31	--- geeignet für Kraftfahrzeuge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8414.90.39	---- andere	5 %	A
	-- von Ventilatoren und Abzugshauben:		
8414.90.41	--- von Ventilatoren für Motoren für Fahrzeuge	frei	A
8414.90.49	--- andere	5 %	A
8414.90.59	-- andere	frei	A
84.15	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:		
8415.10.10	- von der zur Befestigung an Fenstern, Wänden, Decken oder am Boden verwendeten Art, als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen)	5 %	A
8415.20.00	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	5 %	A
	- andere:		
8415.81.00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8415.82.10	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	5 %	A
8415.83.10	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	5 %	A
8415.90.00	- Teile	5 %	A
84.16	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:		
8416.10.00	- Brenner für flüssigen Brennstoff	5 %	A
8416.20.00	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner	5 %	A
8416.30.00	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	5 %	A
8416.90.00	- Teile	5 %	A
84.17	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:		
8417.10	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8417.10.01	-- Industrieöfen	5 %	A
8417.10.09	-- Laboratoriumsöfen	frei	A
8417.20.00	- Backöfen	5 %	A
8417.80	- andere:		
8417.80.01	-- Industrieöfen	5 %	A
8417.80.09	-- Laboratoriumsöfen	frei	A
8417.90	- Teile:		
8417.90.01	-- von Industrieöfen	5 %	A
8417.90.09	-- von Laboratoriumsöfen	frei	A
84.18	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 84.15:		
8418.10.00	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren	5 %	A
	- Haushaltskühlschränke:		
8418.21.00	-- Kompressorkühlschränke	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8418.29.00	-- andere	5 %	A
8418.30.00	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger	5 %	A
8418.40.00	- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger	5 %	A
8418.50.00	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren	5 %	A
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:		
8418.61.00	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 84.15	5 %	A
8418.69.00	-- andere	5 %	A
	- Teile:		
8418.91.00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	5 %	A
8418.99.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.19	Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 85.14), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:		
	- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:		
8419.11	-- Gasdurchlauferhitzer:		
8419.11.01	--- Haushaltsapparate	frei	A
8419.11.09	--- andere	5 %	A
8419.19.00	-- andere	5 %	A
8419.20.00	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	5 %	A
	- Trockner:		
8419.31.00	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8419.32.00	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	5 %	A
8419.39.00	-- andere	5 %	A
8419.40.00	- Destillier- und Rektifizierapparate	5 %	A
8419.50	- Wärmeaustauscher:		
8419.50.10	-- Wärmeaustauscher aus Fluorpolymeren und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 3 cm oder weniger	5 %	A
8419.50.90	-- andere	5 %	A
8419.60.00	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	5 %	A
	- andere Apparate und Vorrichtungen:		
8419.81.00	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	5 %	A
8419.89	-- andere:		
8419.89.01	--- Pasteuriseure und Milchkühler	5 %	A
8419.89.05	--- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Halbleitern	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8419.89.09	--- andere	5 %	A
8419.90	- Teile:		
8419.90.01	-- von Gasdurchlauferhitzern für den Haushalt	frei	A
8419.90.09	-- von Pasteuriseuren und Milchkühlern	5 %	A
8419.90.15	-- von Apparaten und Vorrichtungen zum Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für die Herstellung von Halbleitern	frei	A
8419.90.19	-- andere	5 %	A
84.20	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen:		
8420.10	- Kalander und Walzwerke:		
8420.10.10	-- Rollenlaminatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Substraten für gedruckte Schaltungen verwendeten Art	5 %	A
8420.10.90	-- andere	5 %	A
	- Teile:		
8420.91.00	-- Walzen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8420.99.00	-- andere	5 %	A
84.21	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
	- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:		
8421.11.00	-- Milchentrahmer	frei	A
8421.12.00	-- Wäscheschleudern	5 %	A
8421.19.00	-- andere	frei	A
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:		
8421.21.00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	5 %	A
8421.22.00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	5 %	A
8421.23.00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	5 %	A
8421.29	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8421.29.10	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten aus Fluoropolymeren und mit Filter oder Reinigungsmembran mit einer Dick von nicht mehr als 140 Mikrometern	4,75 %	A
8421.29.90	--- andere	5 %	A
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:		
8421.31.00	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	5 %	A
8421.39	-- andere:		
	--- Zyklone zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser:		
8421.39.10	---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 1,3 cm oder weniger	5 %	A
8421.39.20	---- andere	5 %	A
	--- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8421.39.30	---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1,3 cm	4,125 %	A
8421.39.90	---- andere	5 %	A
	- Teile:		
8421.91.00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	frei	A
8421.99	-- andere:		
	--- von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen (ausgenommen Zyklone):		
8421.99.10	---- Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 1,3 cm oder weniger	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8421.99.20	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
8421.99.30	---- Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1,3 cm	4,75 %	A
8421.99.90	---- andere	5 %	A
84.22	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:		
	- Geschirrspülmaschinen:		
8422.11.00	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	5 %	A
8422.19.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8422.20	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen:		
8422.20.01	-- Spülmaschinen für Flaschen und andere Behältnisse	frei	A
8422.20.09	-- andere	5 %	A
8422.30	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:		
8422.30.01	-- Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	frei	A
8422.30.09	-- andere	5 %	A
8422.40	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen):		
8422.40.01	-- Maschinen zum Verpacken oder Umhüllen von Butter	5 %	A
8422.40.09	-- andere	5 %	A
8422.90	- Teile:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- von Geschirrspülmaschinen:		
8422.90.01	--- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	5 %	A
8422.90.09	--- andere	5 %	A
8422.90.11	-- von Spülmaschinen für Flaschen und andere Behältnisse	frei	A
8422.90.19	-- von Maschinen und Apparaten zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	frei	A
8422.90.21	-- von Maschinen zum Verpacken oder Umhüllen von Butter	5 %	A
8422.90.29	-- andere	5 %	A
84.23	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art:		
8423.10.00	- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	5 %	A
8423.20	- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8423.20.10	-- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A
8423.20.90	-- andere	5 %	A
8423.30	- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen:		
8423.30.10	-- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A
8423.30.90	-- andere	5 %	A
	- andere Waagen:		
8423.81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger:		
	--- Industriewaagen:		
8423.81.10	---- andere Waagen für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8423.81.20	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
8423.81.30	---- andere Waagen für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A
8423.81.90	---- andere	5 %	A
8423.82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg:		
	--- Industriewaagen:		
8423.82.10	---- andere Waagen für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A
8423.82.20	---- andere	5 %	A
	--- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8423.82.30	---- andere Waagen für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A
8423.82.90	---- andere	5 %	A
8423.89	-- andere:		
8423.89.10	--- andere Waagen für Lasten von mehr als 5 000 kg, mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A
8423.89.90	--- andere	5 %	A
8423.90	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen:		
	-- Industriewaagen:		
8423.90.10	--- Teile für Waagen mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	5 %	A
8423.90.20	--- andere	5 %	A
	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8423.90.30	--- Teile für Waagen mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung, ausgenommen Maschinen zum Wiegen von Kraftfahrzeugen	5 %	A
8423.90.90	--- andere	5 %	A
84.24	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:		
8424.10.00	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	5 %	A
8424.20.00	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	5 %	A
8424.30.00	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	5 %	A
	- Spritz-/Sprühgeräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau:		
8424.41.00	-- tragbare Spritz-/Sprühgeräte	frei	A
8424.49.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Apparate:		
8424.82.00	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	frei	A
8424.89	-- andere:		
8424.89.01	--- Spritzvorrichtungen für Druckmaschinen	frei	A
8424.89.09	--- Windschutzscheibenwascher für Kraftfahrzeuge	frei	A
8424.89.11	--- Zerstäuber für Sprühtrocknungsanlagen zur Herstellung von Milch oder Milcherzeugnissen	frei	A
	--- andere:		
8424.89.20	---- mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5 %	A
8424.89.30	---- Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	frei	A
8424.89.90	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8424.90	- Teile:		
8424.90.01	-- von Waren der Unterposition 8424.10	5 %	A
8424.90.09	-- von Waren der Unterposition 8424.20 oder 8424.30	5 %	A
8424.90.11	-- von Spritzvorrichtungen für Druckmaschinen	frei	A
8424.90.19	-- von Windschutzscheibenwaschern für Kraftfahrzeuge	frei	A
8424.90.21	-- von Zerstäubern für Sprühtrocknungsanlagen zur Herstellung von Milch oder Milcherzeugnissen	frei	A
8424.90.28	-- andere	frei	A
84.25	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:		
	- Flaschenzüge:		
8425.11.00	-- mit Elektromotor	5 %	A
8425.19.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Zugwinden; Spille:		
8425.31.00	-- mit Elektromotor	5 %	A
8425.39.00	-- andere	5 %	A
	- Hubwinden:		
8425.41.00	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	5 %	A
8425.42	-- andere hydraulische Hubwinden:		
8425.42.01	--- Hubwinden, tragbar	frei	A
8425.42.11	--- Hubwinden, fahrbar	frei	A
8425.42.29	--- andere	5 %	A
8425.49	-- andere:		
8425.49.01	--- Hubwinden, tragbar	frei	A
8425.49.11	--- Hubwinden, fahrbar	frei	A
8425.49.29	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.26	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:		
	- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren:		
8426.11.00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	5 %	A
8426.12	-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren:		
8426.12.01	--- Portalhubkraftkarren	5 %	A
8426.12.09	--- andere	5 %	A
8426.19.00	-- andere	5 %	A
8426.20.00	- Turmdrehkrane	5 %	A
8426.30.00	- Portaldrehkrane	5 %	A
	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:		
8426.41.00	-- mit luftbereiften Rädern	5 %	A
8426.49.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
8426.91.00	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	5 %	A
8426.99.00	-- andere	5 %	A
84.27	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren:		
8427.10.00	- Elektrokraftkarren	5 %	A
8427.20.00	- andere selbstfahrende Karren	5 %	A
8427.90.00	- andere Karren	5 %	A
84.28	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen):		
8428.10.00	- Personen- und Lastenaufzüge	5 %	A
8428.20.00	- pneumatische Stetigförderer	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Stetigförderer für Waren:		
8428.31.00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	5 %	A
8428.32.00	-- andere, mit Kübeln	5 %	A
8428.33.00	-- andere, mit Bändern oder Gurten	5 %	A
8428.39.00	-- andere	5 %	A
8428.40.00	- Rolltreppen und Rollsteige	frei	A
8428.60.00	- Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	5 %	A
8428.90.00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
84.29	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):		
8429.11.00	-- auf Gleisketten	5 %	A
8429.19.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8429.20.00	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	5 %	A
8429.30.00	- Schürfwagen (Scraper)	frei	A
8429.40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
8429.40.01	-- andere Bodenverdichter	5 %	A
8429.40.09	-- Straßenwalzen	5 %	A
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:		
8429.51.00	-- Frontschaufellader	5 %	A
8429.52.00	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	5 %	A
8429.59.00	-- andere	5 %	A
84.30	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:		
8430.10.00	- Rammen und Pfahlzieher	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8430.20.00	- Schneeräumer	5 %	A
	- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:		
8430.31	-- selbstfahrend:		
8430.31.01	--- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen	frei	A
8430.31.09	--- andere	5 %	A
8430.39	-- andere:		
8430.39.01	--- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen	frei	A
8430.39.09	--- andere	5 %	A
	- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:		
8430.41	-- selbstfahrend:		
8430.41.01	--- Gesteinsbohrmaschinen	frei	A
8430.41.09	--- Brunnenbau- und Brunnenbohrmaschinen	5 %	A
8430.41.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8430.49	-- andere:		
8430.49.01	--- Gesteinsbohrmaschinen	frei	A
8430.49.09	--- Brunnenbau- und Brunnenbohrmaschinen	5 %	A
8430.49.19	--- andere	5 %	A
8430.50.00	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
	- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:		
8430.61.00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	5 %	A
8430.69	-- andere:		
8430.69.11	--- Schürfwagen (Scraper)	frei	A
8430.69.19	--- andere	5 %	A
84.31	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.25 bis 84.30 bestimmt:		
8431.10	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.25:		
8431.10.01	-- von ortsfesten Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8431.10.09	-- von tragbaren Hubwinden	frei	A
8431.10.15	-- von fahrbaren Hubwinden	frei	A
8431.10.19	-- andere	5 %	A
8431.20.00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27	5 %	A
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.28:		
8431.31	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen:		
8431.31.01	--- von ihrer Beschaffenheit nach zum festen Einbau in Gebäude bestimmten Aufzügen	5 %	A
8431.31.09	--- andere	5 %	A
8431.39.00	-- andere	5 %	A
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26, 84.29 oder 84.30:		
8431.41.00	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	5 %	A
8431.42.00	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8431.43	-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430.41 oder 8430.49:		
8431.43.01	--- von Gesteinsbohrmaschinen	frei	A
8431.43.09	--- von Brunnenbau- und Brunnenbohrmaschinen	5 %	A
8431.43.19	--- andere	5 %	A
8431.49	-- andere:		
8431.49.01	--- Teile zum Baggern, andere als solche der Unterposition 8431.41	Teile	A
8431.49.05	--- von Schrämmaschinen und anderen Abbaumaschinen	frei	A
8431.49.09	--- von Schürfwagen (Scraper)	frei	A
8431.49.11	--- von Straßenwalzen mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	5 %	A
8431.49.19	--- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26	Teile	A
8431.49.29	--- andere	5 %	A
84.32	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:		
8432.10.00	- Pflüge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:		
8432.21.00	-- Scheibeneggen	frei	A
8432.29	-- andere:		
8432.29.01	--- andere Eggen; Grubber (Kultivatoren)	frei	A
8432.29.09	--- andere	frei	A
	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen:		
8432.31.00	-- Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen	frei	A
8432.39.00	-- andere	frei	A
	- Miststreuer und Düngerstreuer:		
8432.41.00	-- Miststreuer	frei	A
8432.42.00	-- Düngerstreuer	frei	A
8432.80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
8432.80.01	-- Walzen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8432.80.09	-- andere	frei	A
8432.90	- Teile:		
	-- von Pflügen:		
8432.90.01	--- Streichbleche, nicht gebogen; nach Muster geschnittene Scharplatten aus Stahl; Sechplatten; Schmiedestücke für Pfluggrindel; Scheiben für Pflüge	frei	A
8432.90.09	--- andere	frei	A
	-- von Eggen; von Sämaschinen; von Miststreuern oder Düngerstreuern; von Walzen; von Grubbern (Kultivatoren):		
8432.90.12	--- Zinken für Grubber (Kultivator), ausgenommen Spiralzinken; Schare (Spitzen) für Grubber (Kultivator)	frei	A
8432.90.15	--- andere	frei	A
8432.90.19	-- andere	frei	A
84.33	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.37:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Rasenmäher:		
8433.11.00	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk	5 %	A
8433.19	-- andere:		
8433.19.01	--- Handrasenmäher	frei	A
8433.19.09	--- andere	5 %	A
8433.20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau:		
8433.20.01	-- mit oszillierendem Schneidwerk	frei	A
8433.20.09	-- andere	frei	A
8433.30	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte:		
8433.30.01	-- Schwad-, Rech- und Zettwender	frei	A
8433.30.09	-- andere	frei	A
8433.40.00	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	frei	A
	- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:		
8433.51.00	-- Mähdrescher	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8433.52.00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	frei	A
8433.53.00	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	frei	A
8433.59.00	-- andere	frei	A
8433.60	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen:		
8433.60.01	-- Eiersortiermaschinen	frei	A
8433.60.09	-- andere	5 %	A
8433.90	- Teile:		
	-- von Rasenmähern:		
8433.90.02	--- von Handrasenmähern	frei	A
8433.90.05	--- andere	5 %	A
	-- von anderen Mähmaschinen:		
8433.90.07	--- von Mähmaschinen mit oszillierendem Schneidwerk	frei	A
8433.90.08	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- von anderen Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparaten und -geräten:		
8433.90.12	--- von Schwad-, Rech- und Zettwendern	frei	A
8433.90.15	--- andere	frei	A
	-- von Maschinen, Apparaten und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen:		
8433.90.16	--- von Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen; von Mähdreschern; von anderen Dreschmaschinen und -geräten	frei	A
8433.90.18	--- von anderen Erntemaschinen, -apparaten und -geräten	frei	A
8433.90.21	-- von Eiersortiermaschinen	frei	A
8433.90.29	-- andere	5 %	A
84.34	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte:		
8434.10.00	- Melkmaschinen	frei	A
8434.20.00	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A
8434.90.00	- Teile	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.35	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:		
8435.10.00	- Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A
8435.90.00	- Teile	frei	A
84.36	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:		
8436.10.00	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	frei	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:		
8436.21.00	-- Brut- und Aufzuchtapparate	frei	A
8436.29.00	-- andere	frei	A
8436.80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
8436.80.01	-- mechanische Haarschneide- und Schermaschinen für Tiere	frei	A
8436.80.09	-- Mäher für Unkraut und Gestrüpp	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8436.80.19	-- andere	frei	A
	- Teile:		
8436.91.00	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	frei	A
8436.99	-- andere:		
8436.99.01	--- von mechanischen Haarschneide- und Schermaschinen für Tiere	frei	A
8436.99.09	--- von Mähern für Unkraut und Gestrüpp	frei	A
8436.99.19	--- andere	frei	A
84.37	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:		
8437.10	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten:		
8437.10.01	-- Getreidereiniger, ohne Vorrichtung zum Sortieren	frei	A
8437.10.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8437.80.00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8437.90	- Teile:		
8437.90.01	-- von Getreidereinigern, ohne Vorrichtung zum Sortieren	frei	A
8437.90.09	-- andere	5 %	A
84.38	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten:		
8438.10.00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren	frei	A
8438.20.00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	frei	A
8438.30.00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	frei	A
8438.40.00	- Brauereimaschinen und -apparate	frei	A
8438.50.00	- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	frei	A
8438.60.00	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8438.80	- andere Maschinen und Apparate:		
8438.80.01	-- mechanische Geräte zur Essigherstellung; Maschinen zum Schälen oder Enthülsen von Kaffeebohnen (Zylinder-, Scheiben- oder Messermaschinen); Maschinen zum Gewinnen von Orangenöl	5 %	A
8438.80.09	-- andere	frei	A
8438.90	- Teile:		
8438.90.01	-- von mechanischen Geräten zur Essigherstellung; von Maschinen zum Schälen oder Enthülsen von Kaffeebohnen (Zylinder-, Scheiben- oder Messermaschinen); von Maschinen zum Gewinnen von Orangenöl	5 %	A
8438.90.09	-- andere	frei	A
84.39	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:		
8439.10	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen:		
8439.10.01	-- Maschinen zur Herstellung von Holzschnitzeln und Siebanlagen	5 %	A
8439.10.09	-- andere	frei	A
8439.20.00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8439.30.00	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	frei	A
	- Teile:		
8439.91	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen:		
8439.91.01	--- von Maschinen zur Herstellung von Holzschnitzeln und Siebanlagen	5 %	A
8439.91.09	--- andere	frei	A
8439.99.00	-- andere	frei	A
84.40	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:		
8440.10.00	- Maschinen und Apparate	frei	A
8440.90.00	- Teile	frei	A
84.41	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art:		
8441.10	- Schneidemaschinen:		
8441.10.01	-- Schnellschneider; Maschinen zum Schreddern von Papier	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8441.10.09	-- andere	frei	A
8441.20.00	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	frei	A
8441.30.00	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	frei	A
8441.40.00	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	frei	A
8441.80.00	- andere Maschinen und Apparate	frei	A
8441.90.00	- Teile	frei	A
84.42	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.65) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylinder oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert):		
8442.30.00	- Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A
8442.40.00	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8442.50	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert):		
8442.50.20	-- gravierte oder geätzte Druckplatten- und Druckformzylinder zum Drucken repetitiver Muster, repetitiver Wörter oder von Farben	5 %	A
8442.50.90	-- andere:	2,125 %	A
84.43	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 84.42; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte:		
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 84.42:		
8443.11	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte:		
8443.11.01	--- Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8443.11.09	--- andere	frei	A
8443.12.00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	frei	A
8443.13	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte:		
8443.13.01	--- Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A
8443.13.09	--- andere	frei	A
8443.14	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte:		
8443.14.01	--- Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A
8443.14.09	--- andere	frei	A
8443.15	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8443.15.01	--- Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A
8443.15.09	--- andere	frei	A
8443.16	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte:		
8443.16.01	--- Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A
8443.16.09	--- andere	frei	A
8443.17.00	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	frei	A
8443.19	-- andere:		
8443.19.01	--- Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A
8443.19.09	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert:		
8443.31	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können:		
8443.31.10	--- industrielle Tintenstrahldruckmaschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen können	5 %	A
8443.31.15	--- andere	frei	A
8443.32	-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können:		
8443.32.10	--- industrielle Tintenstrahldruckmaschinen	5 %	A
8443.32.15	--- andere Drucker	frei	A
8443.32.19	--- Fernkopierer	frei	A
8443.32.29	--- elektrostatische Fotokopiergeräte	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8443.32.39	--- Fernschreiber	frei	A
8443.39	-- andere:		
8443.39.10	--- industrielle Tintenstrahldruckmaschinen	5 %	A
	--- Fotokopiergeräte mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten, sowie Thermokopiergeräte:		
8443.39.15	---- elektrostatische Fotokopiergeräte	frei	A
	---- andere Fotokopiergeräte:		
8443.39.19	----- mit optischem System	frei	A
8443.39.27	----- nach dem Kontaktverfahren	5 %	A
8443.39.29	---- Thermokopiergeräte	frei	A
8443.39.39	--- andere	frei	A
	- Teile und Zubehör:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8443.91	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42:		
8443.91.01	--- Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen	frei	A
8443.91.15	--- von Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A
8443.91.19	--- andere	frei	A
8443.99	-- andere:		
8443.99.01	--- Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen	frei	A
8443.99.15	--- von Maschinen zum Drucken eines repetitiven Musters, repetitiver Wörter oder von Farben auf Spinnstoffe, Leder, Tapeten, Packpapier, Linoleum oder andere Stoffe	5 %	A
8443.99.19	--- andere	frei	A
84.44	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444.00.00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.45	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 84.46 oder 84.47:		
	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:		
8445.11.00	-- Krempeln (Karden)	frei	A
8445.12.00	-- Kämmmaschinen	frei	A
8445.13.00	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	frei	A
8445.19	-- andere:		
8445.19.01	--- Entfettungsmaschinen für Wolle	5 %	A
8445.19.09	--- andere	frei	A
8445.20.00	- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	frei	A
8445.30.00	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	frei	A
8445.40.00	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8445.90.00	- andere	frei	A
84.46	Webmaschinen:		
8446.10.00	- Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	frei	A
	- Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm:		
8446.21.00	-- motorbetrieben	frei	A
8446.29.00	-- andere	frei	A
8446.30.00	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	frei	A
84.47	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen:		
	- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:		
8447.11.00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	frei	A
8447.12.00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	frei	A
8447.20.00	- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8447.90.00	- andere	frei	A
84.48	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen):		
	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47:		
8448.11.00	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	frei	A
8448.19.00	-- andere	frei	A
8448.20.00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	frei	A
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.45 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
8448.31.00	-- Kratzengarnituren	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8448.32.00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	Teile	A
8448.33.00	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	frei	A
8448.39.00	-- andere	frei	A
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
8448.42.00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	frei	A
8448.49.00	-- andere	frei	A
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.47 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
8448.51.00	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	frei	A
8448.59.00	-- andere	frei	A
84.49	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8449.00.00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	frei	A
84.50	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:		
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
8450.11	-- Waschvollautomaten:		
8450.11.01	--- Haushaltsmaschinen	5 %	A
8450.11.09	--- andere	5 %	A
8450.12	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner:		
8450.12.01	--- Haushaltsmaschinen	5 %	A
8450.12.09	--- andere	5 %	A
8450.19	-- andere:		
8450.19.01	--- Haushaltsmaschinen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8450.19.09	--- andere	5 %	A
8450.20.00	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	5 %	A
8450.90	- Teile:		
8450.90.01	-- von Haushaltsmaschinen	5 %	A
8450.90.09	-- andere	5 %	A
84.51	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 84.50) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen:		
8451.10.00	- Maschinen für die chemische Reinigung	5 %	A
	- Trockner:		
8451.21	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
8451.21.01	--- Haushaltsmaschinen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8451.21.09	--- andere	5 %	A
8451.29.00	-- andere	5 %	A
8451.30.00	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	5 %	A
8451.40.00	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	5 %	A
8451.50.00	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	5 %	A
8451.80.00	- andere Maschinen und Apparate	5 %	A
8451.90	- Teile:		
8451.90.01	-- von Maschinen und Apparaten zum Waschen, Bleichen oder Färben	5 %	A
8451.90.09	-- andere	5 %	A
84.52	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 84.40; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:		
8452.10.00	- Haushaltsnähmaschinen	frei	A
	- andere Nähmaschinen:		
8452.21.00	-- Nähautomaten	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8452.29.00	-- andere	frei	A
8452.30.00	- Nähmaschinennadeln	frei	A
8452.90	- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon; andere Nähmaschinenteile:		
8452.90.10	-- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	5 %	A
8452.90.90	-- andere Nähmaschinenteile	frei	A
84.53	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:		
8453.10.00	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	frei	A
8453.20.00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	frei	A
8453.80.00	- andere Maschinen und Apparate	frei	A
8453.90.00	- Teile	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.54	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe:		
8454.10.00	- Konverter	5 %	A
8454.20.00	- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	5 %	A
8454.30.00	- Gießmaschinen	5 %	A
8454.90.00	- Teile	5 %	A
84.55	Metallwalzwerke und Walzen dafür:		
8455.10.00	- Rohrwalzwerke	frei	A
	- andere Walzwerke:		
8455.21.00	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	frei	A
8455.22.00	-- Kaltwalzwerke	frei	A
8455.30.00	- Walzen für Walzwerke	frei	A
8455.90.00	- andere Teile	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
84.56	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen:		
	- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen:		
8456.11	-- mit Laser betrieben:		
8456.11.10	--- zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren oder ähnlichen mineralischen Stoffen	frei	A
	--- zum Bohren von Kunststoffen:		
8456.11.20	---- von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	frei	A
8456.11.30	---- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 85.17 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5 %	A
8456.11.40	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
8456.11.50	---- von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8456.11.60	---- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 85.17 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5 %	A
8456.11.70	---- Laserschneider zum Schneiden von Kontaktbahnen bei der Halbleiterherstellung mittels Laserstrahl	frei	A
8456.11.90	---- andere	5 %	A
8456.12	-- mit anderem Licht- oder Photonenstrahlverfahren betrieben:		
8456.12.10	--- zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren oder ähnlichen mineralischen Stoffen	frei	A
	--- zum Bohren von Kunststoffen:		
8456.12.20	---- von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	frei	A
8456.12.30	---- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 85.17 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5 %	A
8456.12.40	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
8456.12.50	---- von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	frei	A
8456.12.60	---- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 85.17 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	5 %	A
8456.12.90	---- andere	5 %	A
8456.20	- Ultraschallwerkzeugmaschinen:		
8456.20.01	-- zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren oder ähnlichen mineralischen Stoffen	frei	A
8456.20.09	-- andere	5 %	A
8456.30.00	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen	5 %	A
8456.40	- im Plasmalichtbogenverfahren betrieben:		
8456.40.10	-- zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas; elektrochemische Werkzeugmaschinen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8456.40.19	-- andere	5 %	A
8456.50	- Wasserstrahlschneidemaschinen:		
8456.50.10	-- zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas; elektrochemische Werkzeugmaschinen	frei	A
8456.50.19	-- andere	5 %	A
8456.90	- andere:		
8456.90.10	-- zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas; elektrochemische Werkzeugmaschinen	frei	A
	-- andere:		
8456.90.20	--- Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl zum Herstellen und zur Reparatur von Masken und Reticles für Muster auf Halbleiterbauelementen	frei	A
8456.90.90	--- andere	5 %	A
84.57	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8457.10.00	- Bearbeitungszentren	5 %	A
8457.20.00	- Mehrwegemaschinen	5 %	A
8457.30.00	- Transfermaschinen	5 %	A
84.58	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung:		
	- Horizontal-Drehmaschinen:		
8458.11.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8458.19.00	-- andere	5 %	A
	- andere Drehmaschinen:		
8458.91.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8458.99.00	-- andere	5 %	A
84.59	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 84.58:		
8459.10.00	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Bohrmaschinen:		
8459.21.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8459.29.00	-- andere	5 %	A
	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:		
8459.31.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8459.39.00	-- andere	5 %	A
	- andere Ausbohrmaschinen:		
8459.41.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8459.49.00	-- andere	5 %	A
	- Konsolfräsmaschinen:		
8459.51.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8459.59.00	-- andere	5 %	A
	- andere Fräsmaschinen:		
8459.61.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8459.69.00	-- andere	5 %	A
8459.70.00	- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	5 %	A
84.60	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 84.61:		
	- Flach- oder Planschleifmaschinen:		
8460.12.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8460.19.00	-- andere	5 %	A
	- andere Schleifmaschinen:		
8460.22.00	-- spitzenlose Schleifmaschinen, numerisch gesteuert	5 %	A
8460.23.00	-- andere Rundschleifmaschinen, numerisch gesteuert	5 %	A
8460.24.00	-- andere, numerisch gesteuert	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8460.29.00	-- andere	5 %	A
	- Schärfmaschinen:		
8460.31.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8460.39.00	-- andere	5 %	A
8460.40.00	- Honmaschinen und Läppmaschinen	5 %	A
8460.90.00	- andere	5 %	A
84.61	Hobelmaschinen, Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8461.20.00	- Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen	5 %	A
8461.30.00	- Räummaschinen	5 %	A
8461.40.00	- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen	5 %	A
8461.50.00	- Sägemaschinen und Trennmaschinen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8461.90.00	- andere	5 %	A
84.62	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:		
8462.10.00	- Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer	5 %	A
	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen):		
8462.21.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8462.29.00	-- andere	5 %	A
	- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren:		
8462.31.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8462.39.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren:		
8462.41.00	-- numerisch gesteuert	5 %	A
8462.49.00	-- andere	5 %	A
	- andere:		
8462.91.00	-- hydraulische Pressen	5 %	A
8462.99	-- andere:		
8462.99.01	--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	5 %	A
8462.99.09	--- andere	5 %	A
84.63	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets:		
8463.10.00	- Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen	5 %	A
8463.20.00	- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8463.30.00	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	5 %	A
8463.90.00	- andere	5 %	A
84.64	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas:		
8464.10.00	- Sägemaschinen	frei	A
8464.20.00	- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	frei	A
8464.90.00	- andere	frei	A
84.65	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:		
8465.10.00	- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können	5 %	A
8465.20.00	- Bearbeitungszentren	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
8465.91.00	-- Sägemaschinen	5 %	A
8465.92.00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	5 %	A
8465.93.00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	5 %	A
8465.94.00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	5 %	A
8465.95.00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	5 %	A
8465.96.00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	5 %	A
8465.99.00	-- andere	5 %	A
84.66	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.65 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art:		
8466.10.00	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8466.20.00	- Werkstückhalter	5 %	A
8466.30.00	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen	5 %	A
	- andere:		
8466.91	-- für Maschinen der Position 84.64:		
8466.91.10	--- Teile von Maschinen zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren (boules) in Scheiben oder von Halbleiterscheiben (wafers) in Mikroplättchen (Chip); von Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers); Teile von Schleif-, Polier- oder Läppmaschinen für Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8466.91.90	--- andere	5 %	A
8466.92.00	-- für Maschinen der Position 84.65	5 %	A
8466.93	-- für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8466.93.01	--- für elektrochemische Werkzeugmaschinen der Unterposition 8456.90	frei	A
8466.93.09	--- für Werkzeugmaschinen zum Bohren von Kunststoffen	5 %	A
	--- andere:		
8466.93.20	---- Teile und Zubehör für Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 85.17 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	4,25 %	A
8466.93.30	---- Teile von Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl zum Herstellen und zur Reparatur von Masken und Reticles für Muster auf Halbleiterbauelementen; Teile von Laserschneidern zum Schneiden von Kontaktbahnen bei der Halbleiterherstellung mittels Laserstrahl; Teile von Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers); Teile von Apparaten zum Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers); Teile von Maschinen zur Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien	frei	A
8466.93.90	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8466.94	-- für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63:		
8466.94.01	--- für Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	5 %	A
8466.94.09	--- andere	5 %	A
84.67	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen:		
	- pneumatische Werkzeuge:		
8467.11.00	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge	5 %	A
8467.19.00	-- andere	5 %	A
	- mit eingebautem Elektromotor:		
8467.21.00	-- Bohrmaschinen aller Art	frei	A
8467.22.00	-- Sägen	frei	A
8467.29.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Werkzeuge:		
8467.81.00	-- Kettensägen	frei	A
8467.89	-- andere:		
8467.89.10	--- hydraulisch arbeitend	5 %	A
8467.89.90	--- andere	5 %	A
	- Teile:		
8467.91.00	-- von Kettensägen	frei	A
8467.92.00	-- von pneumatischen Werkzeugen	5 %	A
8467.99	-- andere:		
8467.99.11	--- von Heckenscheren mit eingebautem Elektromotor	frei	A
8467.99.19	--- andere	5 %	A
84.68	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 85.15; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8468.10.00	- Handapparate und -geräte (Brenner)	5 %	A
8468.20.00	- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	5 %	A
8468.80.00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
8468.90	- Teile:		
8468.90.01	-- von Autogenmaschinen und -apparaten	5 %	A
8468.90.09	-- andere	5 %	A
84.70	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen:		
8470.10	- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen:		
8470.10.10	-- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8470.10.90	-- andere	frei	A
	- andere elektronische Rechenmaschinen:		
8470.21.00	-- druckende	frei	A
8470.29.00	-- andere	frei	A
8470.30.00	- andere Rechenmaschinen	frei	A
8470.50.00	- Registrierkassen	frei	A
8470.90.00	- andere	frei	A
84.71	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8471.30.00	- tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	frei	A
	- andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8471.41.00	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	frei	A
8471.49.00	-- andere, als System gestellt	frei	A
8471.50.00	- Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471.41 oder 8471.49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten: Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	frei	A
8471.60.00	- Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten	frei	A
8471.70.00	- Speichereinheiten	frei	A
8471.80.00	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	frei	A
8471.90.00	- andere	frei	A
84.72	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8472.10.00	- Vervielfältigungsmaschinen	frei	A
8472.30.00	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	frei	A
8472.90	- andere:		
8472.90.05	-- Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen	4,125 %	A
8472.90.09	-- andere	frei	A
84.73	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 84.70 bis 84.72 bestimmt		
	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 84.70:		
8473.21.00	-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470.10, 8470.21 oder 8470.29	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8473.29.00	-- andere	frei	A
8473.30.00	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 84.71	frei	A
8473.40.00	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 84.72	frei	A
8473.50.00	- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 84.70 bis 84.72 bestimmt	frei	A
84.74	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:		
8474.10.00	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	5 %	A
8474.20.00	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	5 %	A
	- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:		
8474.31.00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8474.32.00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	5 %	A
8474.39.00	-- andere	5 %	A
8474.80	- andere Maschinen und Apparate:		
8474.80.01	-- Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	frei	A
8474.80.09	-- andere	5 %	A
8474.90	- Teile:		
8474.90.01	-- von Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	frei	A
8474.90.09	-- andere	5 %	A
84.75	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:		
8475.10.00	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	frei	A
	- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:		
8475.21.00	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8475.29.00	-- andere	frei	A
8475.90.00	- Teile	frei	A
84.76	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten:		
	- Getränkeverkaufsautomaten:		
8476.21.00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5 %	A
8476.29.00	-- andere	5 %	A
	- andere Maschinen:		
8476.81.00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5 %	A
	-- andere:		
8476.89.10	--- Geldwechselautomaten	5 %	A
8476.89.90	--- andere	5 %	A
8476.90	- Teile:		
8476.90.10	-- von Geldwechselautomaten	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8476.90.90	-- andere	5 %	A
84.77	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8477.10	- Spritzgießmaschinen:		
8477.10.10	-- Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	frei	A
8477.10.90	-- andere	5 %	A
8477.20.00	- Extruder	5 %	A
8477.30.00	- Blasformmaschinen	5 %	A
8477.40.00	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	5 %	A
	- andere Maschinen und Apparate zum Formen:		
8477.51.00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	5 %	A
8477.59.00	-- andere	5 %	A
8477.80.00	- andere Maschinen und Apparate	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8477.90	- Teile:		
8477.90.01	-- Düsen zum Strangpressen von Kunststoffen	frei	A
	-- von Spritzgießmaschinen und Blasformmaschinen für Kunststoffe:		
8477.90.10	--- von Vorrichtungen zum Verkapseln	frei	A
8477.90.15	--- andere	5 %	A
8477.90.19	-- andere	5 %	A
84.78	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8478.10.00	- Maschinen und Apparate	5 %	A
8478.90.00	- Teile	5 %	A
84.79	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8479.10.00	- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8479.20.00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	5 %	A
8479.30.00	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	5 %	A
8479.40.00	- Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	5 %	A
8479.50	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8479.50.10	-- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die unter das Über-einkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA) fallen	frei	A
8479.50.90	-- andere	5 %	A
8479.60.00	- Verdunstungsluftkühler	5 %	A
	- Fahrgastbrücken:		
8479.71.00	-- von der auf Flughäfen verwendeten Art	5 %	A
8479.79.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
8479.81.00	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	5 %	A
8479.82.00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	5 %	A
8479.89	-- andere:		
8479.89.10	--- Plasmareinigungsmaschinen zur Entfernung organischer Verunreinigungen von Probenhaltern für die Elektronenmikroskopie	5 %	A
8479.89.90	--- andere	5 %	A
8479.90	- Teile:		
8479.90.01	-- von Unterwasserbrennern; von Apparaten zum Schneiden oder Durchbohren von Gestein oder Beton durch Verbrennen von Eisen oder Stahl in einem Sauerstoffstrahl	5 %	A
8479.90.09	-- andere	5 %	A
84.80	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8480.10.00	- Gießerei-Formkästen	5 %	A
8480.20.00	- Grundplatten für Formen	5 %	A
8480.30	- Gießereimodelle:		
8480.30.01	-- aus Kunststoffen	5 %	A
8480.30.09	-- andere	5 %	A
	- Formen für Metalle oder Metallcarbide:		
8480.41.00	-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	5 %	A
8480.49.00	-- andere	5 %	A
8480.50.00	- Formen für Glas	5 %	A
8480.60.00	- Formen für mineralische Stoffe	5 %	A
	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:		
8480.71	-- zum Spritzgießen oder Formpressen:		
8480.71.01	---- für Kunststoffe	frei	A
8480.71.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8480.79	-- andere:		
8480.79.01	--- für Kunststoffe	frei	A
8480.79.09	--- andere	5 %	A
84.81	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:		
8481.10.00	- Druckminderventile	5 %	A
8481.20.00	- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung	5 %	A
8481.30.00	- Rückschlagklappen und -ventile	5 %	A
8481.40.00	- Überdruckventile und Sicherheitsventile	5 %	A
8481.80	- andere Armaturen und ähnliche Apparate:		
8481.80.01	-- Armaturen für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Motorventile	frei	A
8481.80.09	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	frei	A
8481.80.11	-- Zapfpistolen für Kraftstoff mit Abschaltautomatik, ausgenommen solche aus Kupferlegierungen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8481.80.19	-- andere	5 %	A
8481.90	- Teile:		
8481.90.01	-- von Armaturen für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Motorventile	frei	A
8481.90.09	-- von Ventilen für Reifen oder Luftschläuche	frei	A
8481.90.11	-- von Zapfpistolen für Kraftstoff mit Abschaltautomatik, ausgenommen solche aus Kupferlegierungen	5 %	A
8481.90.19	-- andere	5 %	A
84.82	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):		
8482.10.00	- Kugellager	frei	A
8482.20.00	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	frei	A
8482.30.00	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	frei	A
8482.40.00	- Nadellager	frei	A
8482.50.00	- Zylinderrollenlager	frei	A
8482.80.00	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Teile:		
8482.91.00	-- Kugeln, Rollen und Nadeln	frei	A
8482.99.00	-- andere	frei	A
84.83	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Wellengleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):		
8483.10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:		
8483.10.01	-- Kurbelwellen und Nockenwellen für Kolbenverbrennungsmotoren	5 %	A
	-- andere:		
8483.10.11	--- ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit einer bestimmten Maschine oder einem bestimmten Gerät oder Apparat bestimmt	Teile	A
8483.10.19	--- andere	5 %	A
8483.20	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8483.20.01	-- ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit einer bestimmten Maschine oder einem bestimmten Gerät oder Apparat bestimmt	Teile	A
8483.20.09	-- andere	5 %	A
8483.30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Wellengleitlager und Lagerschalen:		
8483.30.01	-- ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit einer bestimmten Maschine oder einem bestimmten Gerät oder Apparat bestimmt	Teile	A
8483.30.09	-- andere	5 %	A
8483.40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln:		
	-- ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit einer bestimmten Maschine oder einem bestimmten Gerät oder Apparat bestimmt:		
8483.40.10	--- Rollenrollspindeln	5 %	A
8483.40.20	--- andere	Teile	A
8483.40.90	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8483.50	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge):		
8483.50.01	--- Seilrollenblöcke für Flaschenzüge	5 %	A
	-- andere:		
8483.50.11	--- ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit einer bestimmten Maschine oder einem bestimmten Gerät oder Apparat bestimmt	Teile	A
8483.50.19	--- andere	5 %	A
8483.60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):		
8483.60.01	-- ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit einer bestimmten Maschine oder einem bestimmten Gerät oder Apparat bestimmt	Teile	A
8483.60.09	-- andere	5 %	A
8483.90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile:		
8483.90.01	-- ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit einer bestimmten Maschine oder einem bestimmten Gerät oder Apparat bestimmt	Teile	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8483.90.09	-- andere	5 %	A
84.84	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen:		
8484.10.00	- metalloplastische Dichtungen	frei	A
8484.20.00	- mechanische Dichtungen	5 %	A
8484.90.00	- andere	5 %	A
84.86	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör:		
8486.10	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers):		
8486.10.10	-- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Halbleitermaterial:		
8486.10.25	--- durch Abtragen von Stoffen durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	frei	A
8486.10.29	--- andere	frei	A
	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Halbleitermaterialien durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge:		
8486.10.39	--- Öfen	frei	A
8486.10.49	--- andere	5 %	A
	-- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
	--- mechanische Geräte:		
8486.10.51	---- Apparate zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	frei	A
8486.10.55	---- elektromechanische Werkzeuge, von Hand zu führen	frei	A
8486.10.60	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
8486.10.61	---- Apparate für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boules)	frei	A
8486.10.63	---- Apparate zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	frei	A
8486.10.65	---- Maschinen zur Herstellung epitaktischer Schichten für Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8486.10.67	---- Schleudern zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mit fotografischen Emulsionen	frei	A
8486.10.90	---- andere	frei	A
8486.20	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen:		
8486.20.10	-- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	frei	A
8486.20.17	-- Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung und ähnliche Waren	frei	A
	-- Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Halbleitermaterial:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- durch Abtragen von Stoffen durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, elektrochemische Verfahren oder Elektronen- oder Plasmastrahl:		
8486.20.23	---- für die Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien	frei	A
8486.20.33	---- andere	frei	A
8486.20.43	--- durch Biegen, Abkanten und Richten	frei	A
8486.20.51	--- durch Klammern, Kleben oder anderes Zusammenfügen	5 %	A
8486.20.53	--- andere	frei	A
	-- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Halbleiterbauelementen oder elektronischen Schaltungen bestimmt:		
8486.20.57	--- Blasformmaschinen	frei	A
8486.20.63	--- andere	5 %	A
	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Halbleitermaterialien durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge:		
8486.20.67	--- Öfen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8486.20.71	--- andere	5 %	A
8486.20.73	-- Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien	frei	A
8486.20.75	-- Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	frei	A
8486.20.79	-- Schweißmaschinen, -apparate und -geräte, elektrisch arbeitend; elektrische Maschinen zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	5 %	A
	-- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
	--- mechanische Geräte:		
8486.20.81	---- Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) und Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flachbildschirmanzeigen	frei	A
8486.20.83	---- elektromechanische Werkzeuge, von Hand zu führen	frei	A
8486.20.85	---- Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden von Halbleiterbauelementen bei der Montage	frei	A
8486.20.87	---- Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8486.20.89	---- andere	5 %	A
8486.20.99	--- andere	frei	A
8486.30	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen:		
8486.30.10	-- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	frei	A
8486.30.17	-- Spritzgeräte für die Ätzung, Entwicklung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung und ähnliche Waren	frei	A
	-- Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Material:		
8486.30.27	--- durch Abtragen von Stoffen durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	frei	A
8486.30.31	--- andere	frei	A
8486.30.35	-- Industrieroboter	frei	A
8486.30.39	-- fotografische Apparate und Ausrüstungen	frei	A
	-- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- mechanische Geräte:		
8486.30.41	---- Vakuumpumpen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Halbleitern oder Flachbildschirmen verwendeten Art	frei	A
8486.30.45	---- andere	frei	A
8486.30.49	--- andere	4,375 %	A
8486.40	- in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte:		
	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern:		
8486.40.03	--- automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	frei	A
8486.40.07	--- elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5 %	A
8486.40.17	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets:		
8486.40.23	--- zum Widerstandsschweißen	5 %	A
8486.40.33	--- andere	5 %	A
8486.40.37	-- Mikroskope; Diffraktografen	frei	A
8486.40.41	-- Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte	frei	A
	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen:		
8486.40.45	--- Spritzgießmaschinen	frei	A
8486.40.49	--- andere	frei	A
	-- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen:		
8486.40.51	--- für Kunststoffe	frei	A
8486.40.57	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten anderer Materialien:		
8486.40.61	--- durch Abtragen von Stoffen durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	frei	A
8486.40.65	--- andere	frei	A
	-- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
8486.40.69	--- mechanische Geräte	frei	A
8486.40.79	--- andere	frei	A
8486.90	- Teile und Zubehör:		
8486.90.07	-- für Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern und andere fotografische Apparate	frei	A
8486.90.13	-- Teile von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	frei	A
8486.90.17	-- für Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte	frei	A
	-- Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8486.90.23	--- von elektronischen Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5 %	A
8486.90.27	--- von automatisiertem Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	frei	A
8486.90.37	--- andere	frei	A
8486.90.47	-- Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Löten oder Schweißen; von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	5 %	A
	-- Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Behandeln von Halbleitermaterialien durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge:		
8486.90.53	--- von Öfen	frei	A
8486.90.59	--- andere	5 %	A
	-- Teile von Werkzeugmaschinen zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen:		
8486.90.61	--- Düsen zum Strangpressen von Kunststoffen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
8486.90.63	---- von Spritzgießmaschinen und Blasformmaschinen für Kunststoff	frei	A
8486.90.67	---- andere	frei	A
	-- Teile von Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten anderer Materialien:		
8486.90.68	--- von Werkzeughaltern und selbstöffnenden Gewindeschneidköpfen; Werkstückhalter; Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 84.64 oder 84.65 bestimmt	frei	A
8486.90.69	--- für Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8486.90.72	--- andere	frei	A
8486.90.73	-- von Mikroskopen; von Diffraktografen	frei	A
	-- von Spritzgeräten für die Ätzung, Entwicklung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung und ähnlichen Waren:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8486.90.74	--- für Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) und Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flachbildschirmanzeigen	frei	A
8486.90.76	--- andere	frei	A
	-- Teile von anderen elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten:		
8486.90.77	--- von Teilchenbeschleunigern	frei	A
8486.90.79	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
8486.90.81	--- Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) durch Kathodenzerstäubung (sputtering) oder zur Herstellung von Halbleitern	frei	A
8486.90.82	--- Teile von Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden von Halbleiterbauelementen bei der Montage	frei	A
8486.90.83	--- Teile von Schleudern zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mit fotografischen Emulsionen	frei	A
8486.90.84	--- Teile von Apparaten für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boules)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8486.90.85	--- Teile von Apparaten zum Trockenätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) und Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flachbildschirmanzeigen	frei	A
8486.90.86	--- Teile von Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	frei	A
8486.90.87	--- Teile von Maschinen zur Herstellung epitaktischer Schichten für Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8486.90.88	--- Teile von Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten von Halbleiteranschlussstiften	frei	A
8486.90.89	--- Teile von elektromechanischen Werkzeugen, von Hand zu führen	frei	A
8486.90.91	--- Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 84.64 oder 84.65 bestimmt	frei	A
8486.90.92	--- Teile von selbstklebenden, runden Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	frei	A
8486.90.93	--- Teile von Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	frei	A
8486.90.94	--- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8486.90.99	--- andere	5 %	A
84.87	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:		
8487.10.00	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	5 %	A
8487.90	- andere:		
8487.90.01	-- Öler, Schmierbüchsen, Schmiernippel	frei	A
8487.90.09	-- andere	5 %	A
85	ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
85.01	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:		
8501.10.00	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger	5 %	A
8501.20	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:		
8501.20.01	-- mit einer Leistung von mehr als 373 W bis 55 kW	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8501.20.09	-- andere	5 %	A
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:		
8501.31	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:		
	--- Motoren:		
8501.31.01	---- mit einer Leistung von mehr als 373 W	5 %	A
8501.31.09	---- andere	5 %	A
8501.31.19	--- andere	5 %	A
8501.32	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:		
	--- Motoren:		
8501.32.01	---- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 55 kW	5 %	A
8501.32.09	---- andere	5 %	A
8501.32.19	--- andere	5 %	A
8501.33	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:		
8501.33.01	--- Motoren	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8501.33.09	--- andere	5 %	A
8501.34	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW:		
8501.34.01	--- Motoren	5 %	A
8501.34.09	--- andere	5 %	A
8501.40	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren:		
8501.40.01	-- mit einer Leistung von mehr als 373 W bis 55 kW	5 %	A
8501.40.09	-- andere	5 %	A
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:		
8501.51	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:		
8501.51.01	--- mit einer Leistung von mehr als 373 W	5 %	A
8501.51.09	--- andere	5 %	A
8501.52	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:		
8501.52.01	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 55 kW	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8501.52.09	--- andere	5 %	A
8501.53.00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW	5 %	A
	- Wechselstromgeneratoren:		
8501.61.00	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	5 %	A
8501.62.00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	5 %	A
8501.63.00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	5 %	A
8501.64.00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	5 %	A
85.02	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:		
	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
8502.11.00	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	5 %	A
8502.12.00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	5 %	A
8502.13.00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8502.20.00	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	5 %	A
	- andere Stromerzeugungsaggregate:		
8502.31	-- windgetrieben:		
8502.31.10	--- windgetriebene Stromerzeugungsaggregate mit einer Leistung von 10 kW oder mehr	frei	A
8502.31.90	--- windgetriebene Stromerzeugungsaggregate mit einer Leistung von weniger als 10 kW	5 %	A
8502.39.00	-- andere	5 %	A
8502.40.00	- elektrische rotierende Umformer	5 %	A
85.03	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 85.01 oder 85.02 bestimmt:		
8503.00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 85.01 oder 85.02 bestimmt:		
	- von Motoren:		
8503.00.01	-- mit einer Leistung von mehr als 373 W bis 55 kW	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8503.00.09	-- andere	5 %	A
8503.00.19	- andere	5 %	A
85.04	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:		
8504.10	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen:		
8504.10.01	-- mit einer Nenn-Eingangsspannung von mehr als 240 V	5 %	A
8504.10.09	-- andere	5 %	A
	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:		
8504.21.00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	5 %	A
8504.22.00	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA	5 %	A
8504.23.00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	5 %	A
	- andere Transformatoren:		
8504.31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8504.31.01	--- mit einer Nenn-Eingangsspannung von mehr als 240 V	5 %	A
8504.31.09	--- andere	5 %	A
8504.32	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:		
8504.32.01	--- mit einer Nenn-Eingangsspannung von mehr als 240 V	5 %	A
8504.32.09	--- andere	5 %	A
8504.33.00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	5 %	A
8504.34.00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	5 %	A
8504.40	- Stromrichter:		
8504.40.07	-- Batterieladegeräte	5 %	A
	-- andere:		
8504.40.11	--- Gleichrichter für Kraftfahrzeuge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8504.40.15	--- gesondert gestellte Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	frei	A
	--- andere:		
8504.40.17	---- Stromrichter für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten oder für Telekommunikationsgeräte	frei	A
8504.40.29	---- andere	4,125 %	A
8504.50	- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:		
8504.50.10	-- für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten oder Telekommunikationsgeräte	frei	A
8504.50.90	-- andere	4,125 %	A
8504.90	- Teile:		
	-- von Transformatoren:		
8504.90.20	--- mit einer Nenn-Eingangsspannung von mehr als 240 V	5 %	A
8504.90.40	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Stromrichter:		
8504.90.60	--- von Batterieladegeräten	5 %	A
	--- andere:		
8504.90.65	---- von Gleichrichtern für Kraftfahrzeuge	frei	A
8504.90.70	---- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8504.90.90	---- andere	4,125 %	A
	-- andere:		
8504.90.93	--- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8504.90.99	--- andere	4,125 %	A
85.05	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:		
	- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8505.11.00	-- aus Metall	frei	A
8505.19.00	-- andere	frei	A
8505.20.00	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	frei	A
8505.90.00	- andere, einschließlich Teile	frei	A
85.06	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:		
8506.10.00	- Mangandioxidelemente und -batterien	frei	A
8506.30.00	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	frei	A
8506.40.00	- Silberoxidelemente und -batterien	frei	A
8506.50.00	- Lithiumelemente und -batterien	frei	A
8506.60.00	- Luft-Zink-Elemente und -Batterien	frei	A
8506.80.00	- andere Primärelemente und Primärbatterien	frei	A
8506.90.00	- Teile	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.07	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:		
8507.10	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien):		
	-- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
8507.10.02	--- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	10 %	A
8507.10.05	--- andere	5 %	A
8507.10.09	-- andere	5 %	A
8507.20.00	- andere Blei-Akkumulatoren	5 %	A
8507.30.00	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	5 %	A
8507.40.00	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren	5 %	A
8507.50.00	- Nickelhydrid-Akkumulatoren	5 %	A
8507.60.00	- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	5 %	A
8507.80.00	- andere Akkumulatoren	5 %	A
8507.90.00	- Teile	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.08	Staubsauger:		
	- mit eingebautem Elektromotor:		
8508.11.00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	frei	A
8508.19	-- andere:		
8508.19.01	--- gewerbliche oder industrielle Staubsauger	5 %	A
8508.19.09	--- andere	frei	A
8508.60.00	- andere Staubsauger	5 %	A
8508.70	- Teile:		
8508.70.01	-- von gewerblichen oder industriellen Staubsaugern	5 %	A
8508.70.09	-- andere	frei	A
85.09	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 85.08:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8509.40	- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen:		
8509.40.01	-- Lebensmittelzerkleinerungsgeräte (Küchengeräte)	frei	A
8509.40.09	-- Frucht- und Gemüsepressen	frei	A
8509.40.19	-- Lebensmittelmischgeräte (Küchengeräte)	frei	A
8509.80	- andere Geräte:		
8509.80.01	-- Schneidmaschinen für Lebensmittel	frei	A
8509.80.09	-- Zusatzgeräte für Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen)	frei	A
8509.80.19	-- Küchenabfallzerkleinerer	5 %	A
8509.80.29	-- andere	frei	A
8509.90.00	- Teile	Teile	A
85.10	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor:		
8510.10.00	- Rasierapparate	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8510.20	- Haarschneide- und Schermaschinen:		
8510.20.01	-- ihrer Beschaffenheit nach für das Scheren von Vieh bestimmt	frei	A
8510.20.09	-- andere	5 %	A
8510.30.00	- Haarentferner (Epilatoren)	5 %	A
8510.90	- Teile:		
8510.90.01	-- Klingen, Schneidplatten und Scherköpfe für elektrische Rasierapparate	frei	A
	-- andere:		
8510.90.11	--- von Haarschneide- und Schermaschinen, ihrer Beschaffenheit nach für das Scheren von Vieh bestimmt	frei	A
8510.90.19	--- andere	5 %	A
85.11	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:		
8511.10.00	- Zündkerzen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8511.20.00	- Magnetzünder; Lichtmagnetzünder; Schwungmagnetzünder	frei	A
8511.30	- Zündverteiler; Zündspulen:		
8511.30.01	-- Zündverteiler	5 %	A
	-- Zündspulen:		
	--- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
8511.30.12	---- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
8511.30.13	---- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
8511.30.15	---- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
8511.30.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8511.40	- Anlasser und Lichtanlasser:		
8511.40.01	-- Anlasser	frei	A
8511.40.09	-- andere	5 %	A
8511.50.00	- andere Lichtmaschinen	5 %	A
8511.80.00	- andere Apparate und Vorrichtungen	frei	A
8511.90.00	- Teile	frei	A
85.12	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 85.39), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art:		
8512.10.00	- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	frei	A
8512.20.00	- andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	5 %	A
8512.30	- Hörsignalgeräte:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Signalhörner:		
8512.30.01	--- für Fahrräder	frei	A
8512.30.18	--- andere	frei	A
	-- andere:		
8512.30.21	--- für Fahrräder	frei	A
8512.30.29	--- andere	5 %	A
8512.40.00	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	frei	A
8512.90.00	- Teile	frei	A
85.13	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 85.12:		
8513.10.00	- Leuchten	frei	A
8513.90.00	- Teile	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.14	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:		
8514.10	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:		
8514.10.10	-- zur Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8514.10.90	-- andere	5 %	A
8514.20	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung:		
8514.20.10	-- zur Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8514.20.90	-- andere	5 %	A
8514.30	- andere Öfen:		
8514.30.10	-- Apparate und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8514.30.20	-- von der hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8514.30.90	-- andere	5 %	A
8514.40.00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	5 %	A
8514.90	- Teile:		
8514.90.10	-- von Apparaten und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8514.90.20	-- von Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
8514.90.30	-- von Öfen der Positionen 8514.10 bis 8514.30	frei	A
8514.90.40	-- von anderen Öfen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5 %	A
8514.90.90	-- andere	5 %	A
85.15	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten:		
8515.11.00	-- Lötkolben und Lötpistolen	5 %	A
8515.19	-- andere:		
8515.19.10	--- Wellenlötmaschinen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5 %	A
8515.19.90	--- andere	5 %	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:		
8515.21.00	-- voll- oder teilautomatische	5 %	A
8515.29.00	-- andere	5 %	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen:		
8515.31	-- voll- oder teilautomatische:		
8515.31.01	--- zum Plasmaschweißen	frei	A
8515.31.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8515.39	-- andere:		
8515.39.01	--- zum Plasmaschweißen	frei	A
8515.39.09	--- andere	5 %	A
8515.80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
8515.80.01	-- Maschinen zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	frei	A
	-- andere:		
8515.80.10	--- Drahtbonder (wire bonder)	frei	A
8515.80.90	--- andere	5 %	A
8515.90	- Teile:		
8515.90.01	-- von Lötkolben und Lötpistolen	5 %	A
8515.90.09	-- von Maschinen zum Plasmaschweißen	frei	A
8515.90.11	-- von Maschinen zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	frei	A
	-- andere:		
8515.90.21	--- von Drahtbondern (wire bonder)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8515.90.25	--- von anderen Wellenlötmaschinen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	5 %	A
8515.90.29	--- andere	5 %	A
85.16	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
8516.10.00	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder	5 %	A
	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:		
8516.21.00	-- Speicherheizgeräte	5 %	A
8516.29	-- andere:		
8516.29.01	--- Geräte zum Bodenbeheizen	frei	A
8516.29.09	--- andere	5 %	A
	- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8516.31.00	-- Haartrockner	5 %	A
8516.32.00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	5 %	A
8516.33.00	-- Händetrockner	5 %	A
8516.40.00	- elektrische Bügeleisen	5 %	A
8516.50.00	- Mikrowellengeräte	frei	A
8516.60	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte:		
8516.60.01	-- Haushaltsöfen und -herde	5 %	A
	-- andere:		
8516.60.11	--- Geräte zum Rösten von Kaffee	frei	A
8516.60.19	--- andere	5 %	A
	- andere Elektrowärmegeräte:		
8516.71	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen:		
8516.71.01	--- Kaffeemaschinen, ausgenommen Filter- und Dampffiltriermaschinen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8516.71.09	--- andere	5 %	A
8516.72.00	-- Brotröster (Toaster)	5 %	A
8516.79	-- andere:		
8516.79.01	--- Heißdiffusoren für Riechmittel und Weihrauch; Heißdiffusoren für Insektizide	frei	A
8516.79.09	--- automatische Reiskocher	frei	A
8516.79.19	--- andere	5 %	A
8516.80.00	- elektrische Heizwiderstände	5 %	A
8516.90.00	- Teile	Teile	A
85.17	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 84.43, 85.25, 85.27 oder 85.28:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke:		
8517.11.00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	frei	A
8517.12.00	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	frei	A
8517.18.00	-- andere	frei	A
	- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):		
8517.61	-- Basisstationen:		
8517.61.07	--- Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	frei	A
8517.61.09	--- andere	frei	A
8517.62	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8517.62.01	--- Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen	frei	A
8517.62.05	--- Fernschreiber	frei	A
8517.62.09	--- telefonische oder telegrafische Vermittlungseinrichtungen	frei	A
8517.62.15	--- andere Geräte, für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme	frei	A
	--- Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr:		
8517.62.19	---- schnurlose Mikrofone	frei	A
8517.62.28	---- andere	frei	A
8517.62.29	--- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät, für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	frei	A
8517.62.39	--- andere Geräte	frei	A
8517.69	-- andere:		
8517.69.01	--- Wetterfaxempfänger für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder Rundfunkempfangsgeräte:		
8517.69.06	---- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	A
8517.69.08	---- andere	frei	A
8517.69.09	--- andere	frei	A
8517.70	- Teile:		
8517.70.01	-- von anderen Geräten, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen werden können	frei	A
	-- von Sendegeräten und Sende-/Empfangsgeräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr:		
8517.70.15	--- CB-Handfunkgeräte	frei	A
8517.70.23	--- andere	frei	A
	-- von Empfangsgeräten für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr:		
8517.70.25	--- von Wetterfaxempfängern	frei	A
8517.70.35	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8517.70.39	-- von anderen Geräten	frei	A
85.18	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:		
8518.10.00	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	frei	A
	- Lautsprecher, auch in Gehäusen:		
8518.21.90	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	5 %	A
8518.22.90	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	5 %	A
8518.29	-- andere:		
8518.29.10	--- Lautsprecher ohne Gehäuse mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für Telekommunikationszwecke	frei	A
8518.29.90	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8518.30	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend:		
8518.30.01	-- Kopf- oder Ohrhörer	frei	A
8518.30.90	-- andere	5 %	A
8518.40	- elektrische Tonfrequenzverstärker:		
8518.40.10	-- elektrische Tonfrequenzverstärker zur Verwendung als Repeater in Produkten der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	frei	A
8518.40.90	-- andere	5 %	A
8518.50	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen:		
8518.50.01	-- Megafone	frei	A
8518.50.90	-- andere	5 %	A
8518.90	- Teile:		
	-- von Kopf- und Ohrhörern, auch mit Mikrofon kombiniert:		
8518.90.01	--- von Kopf- oder Ohrhörern	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
8518.90.10	---- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8518.90.20	---- andere	5 %	A
	-- andere:		
8518.90.25	--- von Mikrofonen und Haltevorrichtungen dafür	frei	A
	--- von Lautsprechern; von elektrischen Tonfrequenzverstärkern:		
8518.90.30	---- Lautsprecher-Chassis mit einem Korbdurchmesser von 65 mm oder weniger	frei	A
	---- andere:		
8518.90.35	----- Multimedia-Nachrüstsätze	frei	A
8518.90.40	----- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8518.90.50	----- andere	5 %	A
8518.90.55	--- von Megafonen	frei	A
	--- andere:		
8518.90.60	---- Multimedia-Nachrüstsätze	frei	A
8518.90.90	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.19	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte:		
8519.20	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden:		
8519.20.01	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	5 %	A
8519.20.09	-- CD-Spieler	frei	A
8519.20.19	-- andere	5 %	A
8519.30.00	- Plattenteller	frei	A
8519.50.00	- Telefonanrufbeantworter	frei	A
	- andere Geräte:		
8519.81	-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend:		
	--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:		
8519.81.05	---- Diktiergeräte	5 %	A
	---- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat:		
8519.81.09	----- Hörbuch-Wiedergabegeräte für Blinde	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8519.81.21	----- andere	5 %	A
	---- andere Kassettenabspielgeräte:		
8519.81.25	----- Hörbuch-Wiedergabegeräte für Blinde	frei	A
8519.81.33	----- andere	5 %	A
	---- andere:		
8519.81.35	----- CD-Spieler	frei	A
8519.81.38	----- andere	5 %	A
	--- Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:		
8519.81.47	---- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	5 %	A
8519.81.55	---- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe	5 %	A
8519.81.69	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8519.89	-- andere:		
8519.89.05	--- Plattenspieler	5 %	A
8519.89.13	--- Diktiergeräte	5 %	A
8519.89.15	--- Bandtransportmechanismen, ohne eingebaute Vorrichtung zur Tonwiedergabe oder -verstärkung	frei	A
8519.89.21	--- kinematografische Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	4,125 %	A
8519.89.27	--- kinematografische Tonaufnahmegeräte und Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern für kinematografische Zwecke, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	3,625 %	A
8519.89.39	--- andere	5 %	A
85.21	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:		
8521.10.00	- Magnetbandgeräte	frei	A
8521.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.22	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.19 oder 85.21 bestimmt:		
8522.10.00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	5 %	A
8522.90	- andere:		
8522.90.05	-- von kinematografischen Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	2,125 %	A
	-- andere:		
8522.90.11	--- Nadeln; Saphire, Diamanten und Rubine, auch montiert	frei	A
	--- andere:		
8522.90.21	---- Baugruppen gedruckter Schaltungen	Teile	A
8522.90.29	---- andere	Teile	A
85.23	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- magnetische Aufzeichnungsträger:		
8523.21.00	-- Karten mit Magnetstreifen	frei	A
8523.29	-- andere:		
8523.29.01	--- Magnetbänder, ohne Aufzeichnung	frei	A
8523.29.09	--- Magnetplatten, ohne Aufzeichnung	frei	A
8523.29.15	--- Magnetbänder zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe, mit Aufzeichnung	frei	A
	--- andere Magnetbänder, mit Aufzeichnung:		
8523.29.19	---- mit einer Breite von 4 mm oder weniger	frei	A
	---- mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm:		
8523.29.27	----- Videobänder	4,25 %	A
8523.29.29	----- andere	frei	A
	---- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm:		
8523.29.37	----- Videobänder	4,25 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8523.29.39	----- andere	frei	A
8523.29.49	--- andere, mit Aufzeichnung	frei	A
	- optische Aufzeichnungsträger:		
8523.41.00	-- ohne Aufzeichnung	frei	A
8523.49.00	-- andere	frei	A
	- Halbleiter-Aufzeichnungsträger:		
8523.51.00	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen	frei	A
8523.52	-- „intelligente Karten (smart cards)“:		
8523.52.01	--- „intelligente Karten (smart cards)“ mit nur einer einzigen elektronischen integrierten Schaltung und Teile davon	frei	A
	--- „intelligente Karten (smart cards)“ mit zwei oder mehr elektronischen integrierten Schaltungen und Teile davon:		
8523.52.10	---- „intelligente Karten (smart cards)“	4,375 %	A
8523.52.90	---- Teile	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8523.59.00	-- andere	frei	A
8523.80.00	- andere	frei	A
85.25	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte:		
8525.50.90	- Sendegeräte	frei	A
8525.60.00	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	frei	A
8525.80.00	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	frei	A
85.26	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:		
8526.10.00	- Funkmessgeräte (Radargeräte)	frei	A
	- andere:		
8526.91.00	-- Funknavigationsgeräte	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8526.92	-- Funkfernsteuergeräte:		
8526.92.07	--- Funkfernsteuergeräte zur Verwendung mit Spielzeug	5 %	A
8526.92.09	--- andere	frei	A
85.27	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:		
	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können:		
8527.12.90	-- Radiokassettengeräte im Taschenformat	frei	A
8527.13.90	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	frei	A
8527.19	-- andere:		
8527.19.01	--- tragbare Radios, ausgenommen Tischradios	frei	A
8527.19.90	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können:		
	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:		
8527.21.10	--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können	5 %	A
8527.21.90	--- andere	5 %	A
8527.29.90	-- andere	5 %	A
	- andere:		
8527.91.90	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	3,25 %	A
8527.92.90	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	5 %	A
8527.99.90	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.28	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:		
	- Monitore mit Kathodenstrahlröhre:		
8528.42.00	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 84.71	frei	A
8528.49.00	-- andere	frei	A
	- andere Monitore:		
8528.52.00	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 84.71	frei	A
8528.59.00	-- andere	frei	A
	- Projektoren:		
8528.62.00	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 84.71	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8528.69.00	-- andere	frei	A
	- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:		
8528.71.00	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	frei	A
8528.72.00	-- andere, für mehrfarbiges Bild	frei	A
8528.73.00	-- andere, für einfarbiges Bild	frei	A
85.29	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt:		
8529.10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:		
	-- zur Verwendung mit Rundfunkempfangsgeräten bestimmt:		
8529.10.01	--- elektrisch betriebene Antennen für Kraftfahrzeuge	frei	A
	--- andere:		
8529.10.10	---- Teile von Funkrufalarmgeräten	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8529.10.17	---- andere	5 %	A
	-- andere:		
8529.10.21	--- Antennen von der mit Geräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr verwendeten Art	frei	A
8529.10.29	--- andere	5 %	A
8529.90	- andere:		
	-- Teile von Rundfunkempfängern:		
8529.90.01	--- von tragbaren Radios, ausgenommen Autoradios, Kassettenradios und Tischradios	frei	A
8529.90.13	--- andere, ausgenommen Module mit organischen Leuchtdioden und Tafeln mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528.72.00 oder 8528.73.00	5 %	A
8529.90.21	-- Teile von Fernsehempfangsgeräten, ausgenommen Module mit organischen Leuchtdioden und Tafeln mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528.72.00 oder 8528.73.00	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- von Sendegeräten und Sende-/Empfangsgeräten:		
8529.90.23	---- Teile von Sendegeräten oder Sende-/Empfangsgeräten, ausgenommen Module mit organischen Leuchtdioden und Tafel mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528.72.00 oder 8528.73.00	3,75 %	A
8529.90.27	---- Teile von Sendegeräten, ausgenommen Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen mit eingebautem Empfangsgerät, digitale Videokameras für Standbilder, tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	A
8529.90.31	---- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8529.90.33	---- andere	5 %	A
8529.90.41	--- von Fernsehkameras	frei	A
	--- von Funknavigationsgeräten, Funkmessgeräten (Radargeräte) und Funkfernsteuergeräten:		
	---- von Funkfernsteuergeräten für Spielzeug:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8529.90.53	----- Teile von Funkfernsteuergeräten für Spielzeug, ausgenommen Module mit organischen Leuchtdioden und Tafeln mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528.72.00 oder 8528.73.00	5 %	A
8529.90.57	----- andere	5 %	A
8529.90.59	---- andere	frei	A
8529.90.65	--- von Bildschirmen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Datennetzen	frei	A
	--- andere:		
8529.90.71	---- Teile von Sendegeräten, ausgenommen Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen mit eingebautem Empfangsgerät, digitale Videokameras für Standbilder, tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	A
8529.90.73	---- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8529.90.75	---- andere, ausgenommen Module mit organischen Leuchtdioden und Tafeln mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528.72.00 oder 8528.73.00	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8529.90.79	---- andere	5 %	A
85.30	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 86.08):		
8530.10.00	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	5 %	A
8530.80.00	- andere Geräte	5 %	A
8530.90.00	- Teile	5 %	A
85.31	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 85.12 oder 85.30:		
8531.10.00	- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte	5 %	A
8531.20.00	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	frei	A
8531.80	- andere Geräte:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8531.80.10	-- Flachbildschirme (einschließlich Flüssigkristallanzeige- (LCD), Elektrolumineszenz-, Plasma- Vakuumfluoreszenz- und andere Technologien)	frei	A
8531.80.20	-- Andere Geräte, ausgenommen Türklingeln, Summer oder Ähnliches	5 %	A
8531.80.90	-- andere	5 %	A
8531.90	- Teile:		
	-- von Anzeigetafeln:		
8531.90.10	--- Teile von Geräten der Position 8531.20.00	frei	A
8531.90.20	--- Teile von Flachbildschirmen (einschließlich Flüssigkristallanzeige- (LCD), Elektrolumineszenz-, Plasma- Vakuumfluoreszenz- und andere Technologien)	frei	A
8531.90.30	--- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8531.90.50	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
8531.90.60	--- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8531.90.90	--- andere	5 %	A
85.32	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:		
8532.10.00	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	frei	A
	- andere Festkondensatoren:		
8532.21.00	-- Tantalkondensatoren	frei	A
8532.22.00	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	frei	A
8532.23.00	-- einschichtige Keramikkondensatoren	frei	A
8532.24.00	-- mehrschichtige Keramikkondensatoren	frei	A
8532.25.00	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	frei	A
8532.29.00	-- andere	frei	A
8532.30.00	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	frei	A
8532.90.00	- Teile	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.33	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände:		
8533.10.00	- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	frei	A
	- andere Festwiderstände:		
8533.21.00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	A
8533.29.00	-- andere	frei	A
	- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer):		
8533.31	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger:		
8533.31.01	--- Rheostate und Potenziometer	frei	A
8533.31.09	--- andere	frei	A
8533.39	-- andere:		
8533.39.01	--- Rheostate und Potenziometer, für eine Leistung von weniger als 25 W	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8533.39.09	--- andere	frei	A
8533.40	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer):		
8533.40.01	-- Rheostate und Potenziometer	frei	A
8533.40.09	-- andere	frei	A
8533.90	- Teile:		
8533.90.01	-- von Rheostaten und Potenziometern, ausgenommen drahtgewickelte Geräte, für eine Leistung von 25 W und mehr	frei	A
8533.90.09	-- andere	frei	A
85.34	Gedruckte Schaltungen		
8534.00.00	Gedruckte Schaltungen	frei	A
85.35	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V:		
8535.10.00	- Sicherungen	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

ABl. L vom 28.2.2024

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Leistungsschalter:		
8535.21.00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	5 %	A
8535.29.00	--- andere	5 %	A
8535.30.00	- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter	5 %	A
8535.40.00	- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	5 %	A
8535.90	- andere:		
	-- andere Geräte zum Schließen und Unterbrechen von elektrischen Stromkreisen:		
8535.90.01	--- Anlasser für Elektromotoren	5 %	A
8535.90.09	--- andere	5 %	A
	-- Geräte zum Verbinden von elektrischen Stromkreisen:		
8535.90.11	--- Steckvorrichtungen dafür; Draht- und Kabelverbinder und dergleichen	5 %	A
8535.90.19	--- andere	5 %	A
8535.90.29	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.36	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:		
8536.10	- Sicherungen:		
8536.10.01	-- mit einem Nennausschaltvermögen von 800 Ampere oder weniger, zur Verwendung in Stromkreisen mit einer Spannung von 660 Volt oder weniger	5 %	A
8536.10.09	-- andere	5 %	A
8536.20.00	- Leistungsschalter	5 %	A
8536.30.90	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	5 %	A
	- Relais:		
8536.41.00	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger	5 %	A
8536.49.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8536.50	- andere Schalter:		
8536.50.10	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	frei	A
8536.50.20	-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie) für eine Spannung von 1 000 Volt oder weniger	frei	A
8536.50.30	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 Ampere oder weniger	frei	A
8536.50.90	-- andere	5 %	A
	- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:		
8536.61	-- Lampenfassungen:		
8536.61.01	--- zur Verwendung in Kraftfahrzeugen	frei	A
8536.61.09	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
8536.69.10	--- Steckvorrichtungen für Koaxialkabel oder gedruckte Schaltungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8536.69.90	--- andere	5 %	A
8536.70	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:		
8536.70.01	-- aus Kunststoff	5 %	A
8536.70.09	-- aus Kupfer	5 %	A
8536.70.15	-- andere	frei	A
8536.90	- andere Geräte:		
8536.90.10	-- Verbindungs- oder Kontaktelemente für Drähte oder Kabel	frei	A
8536.90.20	-- Wafer-Prober	frei	A
8536.90.30	-- andere Geräte, ausgenommen Batterieklemmen von der für Kraftfahrzeuge der Position 87.02, 87.03, 87.04 oder 87.11 verwendeten Art	5 %	A
8536.90.90	-- andere Geräte	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.37	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 85.35 oder 85.36 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 85.17:		
8537.10.00	- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	5 %	A
8537.20.00	- für eine Spannung von mehr als 1 000 V	5 %	A
85.38	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.35, 85.36 oder 85.37 bestimmt:		
8538.10.90	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	5 %	A
8538.90	- andere:		
	-- von anderen Geräten zum Schließen und Unterbrechen von elektrischen Stromkreisen:		
8538.90.01	--- von Anlassern für Elektromotoren	5 %	A
	--- andere:		
8538.90.05	---- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8538.90.07	---- andere	5 %	A
	-- von anderen Geräten zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:		
	--- von Sicherungen:		
8538.90.11	---- mit einem Nennausschaltvermögen von 800 Ampere oder weniger, zur Verwendung in Stromkreisen mit einer Spannung von 660 Volt oder weniger	5 %	A
8538.90.19	---- andere	5 %	A
8538.90.29	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
	--- von Lampenfassungen:		
8538.90.31	---- zur Verwendung in Kraftfahrzeugen	frei	A
8538.90.39	---- andere	5 %	A
8538.90.41	--- von Steckvorrichtungen dafür; von Draht- und Kabelverbindern und dergleichen	5 %	A
	--- andere:		
8538.90.51	---- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
8538.90.59	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.39	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdiodenlampen (LED):		
8539.10	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):		
8539.10.01	-- für den Einbau in Fahrzeuge	5 %	A
8539.10.09	-- andere	5 %	A
	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:		
8539.21.00	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen	5 %	A
8539.22.00	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V	5 %	A
8539.29.00	-- andere	5 %	A
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:		
8539.31.00	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen	5 %	A
8539.32.00	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen	frei	A
8539.39.00	-- andere	frei	A
	- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:		
8539.41.00	-- Bogenlampen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8539.49	-- andere:		
8539.49.10	--- Glühlampen	5 %	A
8539.49.90	--- andere	frei	A
8539.50.00	- Leuchtdiodenlampen (LED)	5 %	A
8539.90	- Teile:		
8539.90.01	-- von Glühlampen (ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen) und Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren)	5 %	A
8539.90.09	-- andere	frei	A
85.40	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):		
	- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore:		
8540.11.00	-- für mehrfarbiges Bild	frei	A
8540.12.00	-- für einfarbiges Bild	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8540.20.00	- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	frei	A
8540.40.00	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild; Anzeigeröhren für Datenmonitore für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor- Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	frei	A
8540.60.00	- andere Kathodenstrahlröhren	frei	A
	- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:		
8540.71.00	-- Magnetrone	frei	A
8540.79.00	-- andere	frei	A
	- andere Elektronenröhren:		
8540.81.00	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	frei	A
8540.89.00	-- andere	frei	A
	- Teile:		
8540.91.00	-- von Kathodenstrahlröhren	frei	A
8540.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.41	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED); gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle:		
8541.10.00	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)	frei	A
	- Transistoren, andere als Fototransistoren:		
8541.21.00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	frei	A
8541.29.00	-- andere	frei	A
8541.30.00	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	frei	A
8541.40.00	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED)	frei	A
8541.50.00	- andere Halbleiterbauelemente	frei	A
8541.60	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle:		
8541.60.01	-- aus Quarz	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8541.60.09	-- andere	frei	A
8541.90.00	- Teile	frei	A
85.42	Elektronische integrierte Schaltungen:		
	- elektronische integrierte Schaltungen:		
8542.31.00	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	frei	A
8542.32.00	-- Speicher	frei	A
8542.33.00	-- Verstärker	frei	A
8542.39.00	-- andere	frei	A
8542.90.00	- Teile	frei	A
85.43	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8543.10.00	- Teilchenbeschleuniger	frei	A
8543.20.90	- Signalgeneratoren	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8543.30	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese:		
8543.30.10	-- Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) und Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flachbildschirmanzeigen	frei	A
8543.30.20	-- Maschinen für die Galvanotechnik oder Elektrolyse von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen verwendeten Art	2,5 %	A
8543.30.90	-- andere	5 %	A
8543.70	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
8543.70.01	-- Elektrozaungeräte	frei	A
8543.70.09	-- Hoch- oder Zwischenfrequenzverstärker	frei	A
8543.70.15	-- Synchronisationsgeräte	frei	A
8543.70.19	-- Metallsuchgeräte	5 %	A
	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8543.70.30	--- Waren, die speziell für den Anschluss an telegrafische oder telefonische Apparate oder Instrumente oder an telegrafische oder telefonische Netze konstruiert sind	4,375 %	A
8543.70.35	--- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	frei	A
8543.70.40	--- Mikrowellenverstärker	4,375 %	A
8543.70.45	--- schnurlose Infrarot-Fernbedienungen für Videospielkonsolen	4,375 %	A
8543.70.50	--- digitale Flugdatenschreiber	4,375 %	A
8543.70.55	--- tragbare, akkubetriebene elektronische Lesegeräte zum Speichern oder Anzeigen von Text-, Standbild- und Audiodateien	4,375 %	A
8543.70.60	--- digitale Signalverarbeitungsapparate, die an drahtgebundene oder drahtlose Netze zum Mischen von Ton angeschlossen werden können	4,375 %	A
8543.70.90	--- andere	5 %	A
8543.90	- Teile:		
8543.90.01	-- von Teilchenbeschleunigern	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8543.90.09	-- von Hoch- oder Zwischenfrequenzverstärkern	frei	A
8543.90.11	-- von Synchronisationsgeräten	frei	A
8543.90.17	-- von Metallsuchgeräten	5 %	A
8543.90.21	-- von Elektrozaungeräten	frei	A
8543.90.25	-- zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	frei	A
8543.90.39	-- andere	5 %	A
85.44	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:		
	- Wickeldrähte:		
8544.11	-- aus Kupfer:		
8544.11.01	--- nur mit Lack isoliert (ohne Anschlussstücke); mineralisolierte Drähte mit Metallmantel und Kupferleitern	5 %	A
8544.11.09	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8544.19	-- andere:		
8544.19.01	--- nur mit Lack isoliert (ohne Anschlussstücke); mineralisolierte Drähte mit Metallmantel und Aluminiumleitern	5 %	A
8544.19.09	--- andere	5 %	A
8544.20.00	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	frei	A
8544.30	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art:		
	-- von der in Fahrzeugen verwendeten Art:		
	--- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
8544.30.02	---- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8544.30.05	---- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
8544.30.08	---- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
8544.30.09	--- andere	5 %	A
8544.30.19	-- andere	5 %	A
	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:		
8544.42	-- mit Anschlussstücken versehen:		
8544.42.10	--- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 100 V, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	A
8544.42.90	--- andere	5 %	A
8544.49	-- andere:		
8544.49.10	--- für eine Spannung von 80 V oder weniger, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	A
8544.49.90	--- andere	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8544.60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V:		
8544.60.01	-- mineralisolierte Drähte mit Metallmantel (ausgenommen Wickeldrähte) und Kabel mit Aluminium- oder Kupferleitern	5 %	A
8544.60.09	-- andere	5 %	A
8544.70.00	- Kabel aus optischen Fasern	frei	A
85.45	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall:		
	- Elektroden:		
8545.11.00	-- von der für Öfen verwendeten Art	frei	A
8545.19.00	-- andere	frei	A
8545.20	- Kohlebürsten:		
8545.20.01	-- für Kraftfahrzeuge	frei	A
8545.20.09	-- andere	frei	A
8545.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
85.46	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:		
8546.10.00	- aus Glas	5 %	A
8546.20	- aus keramischen Stoffen:		
8546.20.01	-- für Kraftfahrzeuge	frei	A
8546.20.09	-- andere	5 %	A
8546.90	- andere:		
8546.90.01	-- für Kraftfahrzeuge	frei	A
8546.90.09	-- andere	5 %	A
85.47	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 85.46; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8547.10.00	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	Teile	A
8547.20.00	- Isolierteile aus Kunststoffen	Teile	A
8547.90	- andere:		
8547.90.01	-- Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	frei	A
8547.90.09	-- andere	Teile	A
85.48	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
8548.10.00	- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	frei	A
8548.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
86	SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
86.01	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren:		
8601.10.00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	frei	A
8601.20.00	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	frei	A
86.02	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:		
8602.10	- dieselelektrische Lokomotiven:		
8602.10.01	-- mit einem Gewicht von 46 t oder weniger	5 %	A
8602.10.09	-- andere	frei	A
8602.90	- andere:		
8602.90.01	-- mit einem Gewicht von 46 t oder weniger	5 %	A
8602.90.09	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
86.03	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 86.04:		
8603.10.00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	frei	A
8603.90.00	- andere	frei	A
86.04	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)		
8604.00.00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	frei	A
86.05	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8605.00.00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)	frei	A
86.06	Schienengebundene Güterwagen:		
8606.10.00	- Kesselwagen und dergleichen	5 %	A
8606.30.00	- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10	5 %	A
	- andere:		
8606.91.00	-- gedeckt und geschlossen	5 %	A
8606.92.00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	5 %	A
8606.99.00	-- andere	5 %	A
86.07	Teile von Schienenfahrzeugen:		
	- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:		
8607.11.00	-- Triebgestelle	5 %	A
8607.12.00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8607.19.00	-- andere, einschließlich Teile davon	5 %	A
	- Bremsvorrichtungen und Teile davon:		
8607.21.00	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	5 %	A
8607.29.00	-- andere	5 %	A
8607.30.00	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	5 %	A
	- andere:		
8607.91.00	-- von Lokomotiven	5 %	A
8607.99.00	-- andere	5 %	A
86.08	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon		
8608.00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8608.00.01	- elektromechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte	5 %	A
8608.00.09	- andere	frei	A
86.09	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609.00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet:		
8609.00.01	- vorbehaltlich der vom Zoll gegebenenfalls geforderten Sicherheit als Garantie für die Ausfuhr der Warenbehälter (Container)	frei	A
8609.00.09	- andere	5 %	A
87	ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
87.01	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 87.09):		
8701.10.00	- Einachsschlepper	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8701.20	- Sattel-Straßenzugmaschinen:		
8701.20.01	-- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A
	-- andere:		
8701.20.11	--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 500 kg oder weniger	5 %	A
8701.20.19	--- andere	frei	A
8701.30.00	- Gleiskettenzugmaschinen	frei	A
	- andere, mit einer Motorleistung von:		
8701.91.00	-- 18 kW oder weniger	frei	A
8701.92.00	-- mehr als 18 kW bis 37 kW	frei	A
8701.93.00	-- mehr als 37 kW bis 75 kW	frei	A
8701.94.00	-- mehr als 75 kW bis 130 kW	frei	A
8701.95.00	-- mehr als 130 kW	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
87.02	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
8702.10.00	- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)	5 %	A
8702.20.00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben	5 %	A
8702.30.00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben	5 %	A
8702.40.00	- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	5 %	A
8702.90.00	- andere	5 %	A
87.03	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 87.02), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:		
8703.10.00	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
8703.21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm^3 oder weniger:		
8703.21.11	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.21.15	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.21.19	--- andere	frei	A
8703.22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3 bis 1 500 cm^3:		
8703.22.11	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.22.15	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.22.19	--- andere	frei	A
8703.23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 3 000 cm^3:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.23.11	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.23.15	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.23.19	--- andere	frei	A
8703.24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3:		
8703.24.11	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.24.15	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.24.19	--- andere	frei	A
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
8703.31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.31.11	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.31.15	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.31.19	--- andere	frei	A
8703.32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 500 cm^3:		
8703.32.11	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.32.15	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.32.19	--- andere	frei	A
8703.33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3:		
8703.33.11	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.33.15	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.33.19	--- andere	frei	A
8703.40	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden:		
	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm^3 oder weniger:		
8703.40.10	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.40.11	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.40.13	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3 bis 1 500 cm^3:		
8703.40.15	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.40.17	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.40.19	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 3 000 cm^3:		
8703.40.21	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.40.23	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.40.25	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3:		
8703.40.27	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.40.29	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.40.39	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.50	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden:		
	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger:		
8703.50.10	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.50.11	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.50.13	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 500 cm^3:		
8703.50.15	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.50.17	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.50.19	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3:		
8703.50.21	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.50.23	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.50.29	--- andere	frei	A
8703.60	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden:		
	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm^3 oder weniger:		
8703.60.10	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.60.11	--- Krankenwagen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.60.13	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3 bis 1 500 cm^3:		
8703.60.15	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.60.17	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.60.19	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 3 000 cm^3:		
8703.60.21	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.60.23	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.60.25	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.60.27	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.60.29	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.60.39	--- andere	frei	A
8703.70	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden:		
	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm^3 oder weniger:		
8703.70.10	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.70.11	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.70.13	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm^3 bis 2 500 cm^3:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.70.15	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.70.17	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.70.19	--- andere	frei	A
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3:		
8703.70.21	--- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.70.23	--- Krankenwagen	10 %	A
8703.70.29	--- andere	frei	A
8703.80	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben:		
8703.80.10	-- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.80.15	-- Krankenwagen	10 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8703.80.19	-- andere	frei	A
8703.90	- andere:		
8703.90.11	-- Wohnmobile, also speziell für Wohnzwecke ausgestattete Fahrzeuge (z. B. mit Schlaf- und Kochmöglichkeit, Toilette usw.) zur Beförderung von Personen	10 %	A
8703.90.50	-- Krankenwagen	10 %	A
8703.90.90	-- andere	frei	A
87.04	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren:		
	- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt:		
8704.10.01	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 500 kg oder weniger	5 %	A
8704.10.09	-- andere	frei	A
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8704.21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
8704.21.10	--- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A
	--- andere:		
8704.21.50	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger:	frei	A
8704.21.80	---- andere	5 %	A
8704.22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:		
8704.22.01	--- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A
	--- andere:		
8704.22.11	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 500 kg oder weniger	5 %	A
8704.22.19	---- andere	frei	A
8704.23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8704.23.01	--- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A
8704.23.09	--- andere	frei	A
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
8704.31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
8704.31.10	--- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A
	--- andere:		
8704.31.50	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger:	frei	A
8704.31.80	---- andere	5 %	A
8704.32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:		
8704.32.01	--- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	--- andere:		
8704.32.11	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 500 kg oder weniger	5 %	A
8704.32.19	---- andere	frei	A
8704.90	- andere:		
8704.90.02	-- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen	frei	A
	-- andere:		
8704.90.12	--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger:	frei	A
	--- andere:		
8704.90.21	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 500 kg oder weniger	5 %	A
8704.90.29	---- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
87.05	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):		
8705.10.00	- Kranwagen (Autokrane)	5 %	A
8705.20.00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	5 %	A
8705.30.00	- Feuerwehrwagen	5 %	A
8705.40.00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	5 %	A
8705.90.00	- andere	5 %	A
87.06	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05, mit Motor		
8706.00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05, mit Motor:		
	- nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act und unter den von diesem festgelegten Bedingungen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8706.00.01	-- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	frei	A
8706.00.09	-- andere	frei	A
	- andere:		
8706.00.11	-- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
8706.00.21	-- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
8706.00.29	-- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
87.07	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:		
8707.10.00	- für Kraftfahrzeuge der Position 87.03	10 %	A
	- andere:		
8707.90.01	-- für Straßenzugmaschinen der Position 87.01 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 500 kg oder weniger	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8707.90.11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
8707.90.21	-- für Kraftfahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
8707.90.29	-- für andere Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
8707.90.31	-- für Kraftfahrzeuge der Position 87.02	5 %	A
8707.90.39	-- für Kraftfahrzeuge der Position 87.05	5 %	A
87.08	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:		
8708.10	- Stoßstangen und Teile davon:		
8708.10.01	-- aus Kunststoffen	5 %	A
8708.10.09	-- andere	5 %	A
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8708.21	-- Sicherheitsgurte:		
8708.21.01	--- Komponenten zur Verwendung bei der Montage, Fertigstellung oder Herstellung von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
8708.21.09	--- andere	5 %	A
8708.29	-- andere:		
8708.29.01	--- Komponenten zur Verwendung bei der Montage, Fertigstellung oder Herstellung von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
	--- andere:		
8708.29.11	---- aus Kunststoffen	5 %	A
	---- andere:		
8708.29.21	----- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.29.29	----- andere	5 %	A
8708.30	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Bremsbeläge, montiert:		
8708.30.01	--- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.30.05	--- andere	5 %	A
	-- andere:		
8708.30.09	--- aus Kunststoffen	5 %	A
	--- andere:		
8708.30.15	---- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.30.19	---- andere	5 %	A
8708.40.00	- Schaltgetriebe und Teile davon	frei	A
8708.50	- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon:		
8708.50.01	-- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.50.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8708.70	- Räder sowie Teile davon und Zubehör:		
	-- Komponenten zur Verwendung bei der Montage, Fertigstellung oder Herstellung von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
8708.70.02	--- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
8708.70.05	--- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A
8708.70.09	--- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
	-- andere:		
8708.70.11	--- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10 und 8701.90	frei	A
8708.70.19	--- andere	5 %	A
8708.80	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer):		
8708.80.01	-- Stoßdämpfer	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8708.80.09	-- andere	5 %	A
	- andere Teile und anderes Zubehör:		
8708.91	-- Kühler und Teile davon:		
8708.91.02	--- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.91.08	--- andere	5 %	A
8708.92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon:		
	--- Komponenten zur Verwendung bei der Montage, Fertigstellung oder Herstellung von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
8708.92.02	---- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
8708.92.05	---- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8708.92.09	---- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
	--- andere:		
8708.92.11	---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer)	5 %	A
	---- andere:		
8708.92.21	----- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.92.29	----- andere	5 %	A
8708.93	-- Schaltkupplungen und Teile davon:		
8708.93.01	--- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.93.09	--- andere	5 %	A
8708.94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon:		
8708.94.01	--- aus Kunststoffen	5 %	A
	--- andere:		
8708.94.11	---- für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8708.94.19	---- andere	5 %	A
8708.95.00	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon	5 %	A
8708.99	-- andere:		
	--- Fahrgestelle:		
8708.99.01	---- für Fahrzeuge mit Elektroantrieb	5 %	A
8708.99.09	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
	---- Komponenten zur Verwendung bei der Montage, Fertigstellung oder Herstellung von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act:		
8708.99.12	----- für Personenkraftwagen der Position 87.03 und andere Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger	10 %	A
8708.99.15	----- für Fahrzeuge der Positionen 87.02 und 87.05, Straßenzugmaschinen der Position 87.01 und Fahrzeuge der Position 87.04 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg bis 10 500 kg	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8708.99.19	----- für andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 10 500 kg	frei	A
	---- andere:		
8708.99.22	----- Zugeschnittene Partien von Kraftfahrzeugen („Motor vehicle cuts"), bei Fahrzeugen mit einem Hubraum von 1 000 cm^3 oder weniger, wobei es sich nicht um im Wesentlichen vollständige Kraftfahrzeuge der Position 87.03 oder 87.04 handelt	5 %	A
8708.99.25	----- Zugeschnittene Partien von Kraftfahrzeugen („Motor vehicle cuts"), bei Fahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm^3, wobei es sich nicht um im Wesentlichen vollständige Kraftfahrzeuge der Position 87.03 oder 87.04 handelt	5 %	A
8708.99.28	----- Kühler; Teile davon	frei	A
8708.99.29	----- andere Teile und anderes Zubehör aus Kunststoff	5 %	A
	----- andere Teile und anderes Zubehör:		
8708.99.31	------ für Zugmaschinen der Unterpositionen 8701.10, 8701.30 und 8701.90	frei	A
8708.99.39	------ andere	5 %	A
87.09	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Kraftkarren:		
8709.11.00	-- Elektrokarren	5 %	A
8709.19	-- andere:		
8709.19.01	--- Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art	frei	A
8709.19.09	--- andere	5 %	A
8709.90	- Teile:		
8709.90.01	-- Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art	frei	A
8709.90.09	-- andere	5 %	A
87.10	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon		
8710.00.00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	frei	A
87.11	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8711.10.00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm^3 oder weniger	frei	A
8711.20.00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 bis 250 cm^3	frei	A
8711.30.00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3 bis 500 cm^3	frei	A
8711.40.00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm^3 bis 800 cm^3	frei	A
8711.50.00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3	frei	A
8711.60.00	- mit Elektromotor angetrieben	frei	A
8711.90.00	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
87.12	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712.00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor:		
8712.00.01	- Zweiräder	5 %	A
8712.00.09	- andere	frei	A
87.13	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung:		
8713.10.00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	5 %	A
8713.90.00	- andere	5 %	A
87.14	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 87.11 bis 87.13:		
8714.10.00	- für Krafträder (einschließlich Mopeds)	frei	A
8714.20.00	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	5 %	A
	- andere:		
8714.91.00	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8714.92.00	-- Felgen und Speichen	5 %	A
8714.93.00	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	5 %	A
8714.94.00	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon	5 %	A
8714.95.00	-- Sättel	5 %	A
8714.96.00	-- Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon	5 %	A
8714.99.00	-- andere	5 %	A
87.15	Kinderwagen und Teile davon		
8715.00.00	Kinderwagen und Teile davon	5 %	A
87.16	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:		
8716.10.00	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	5 %	A
8716.20.00	- Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern:		
8716.31	-- Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau:		
8716.31.01	--- lasttragender Teil von Sattelkraftfahrzeugen (Sattelanhänger)	5 %	A
8716.31.09	--- andere	5 %	A
8716.39	-- andere:		
8716.39.01	--- lasttragender Teil von Sattelkraftfahrzeugen (Sattelanhänger)	5 %	A
8716.39.09	--- andere	5 %	A
8716.40.00	- andere Anhänger und Sattelanhänger	5 %	A
8716.80	- andere Fahrzeuge:		
8716.80.01	-- Wagen, Karren oder Rollpaletten, die ihrer Beschaffenheit nach für die Handhabung von Schüttgutbehältern bestimmt sind, nach Maßgabe der vom Minister erteilten Genehmigung und vorbehaltlich der vom Zoll gegebenenfalls geforderten Sicherheit als Garantie für ihre Ausfuhr	frei	A
8716.80.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8716.90	- Teile:		
8716.90.01	-- Achsen und Achslager	5 %	A
8716.90.09	-- andere	Teile	A
88	LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
88.01	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801.00.00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge	frei	A
88.02	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge:		
	- Hubschrauber:		
8802.11.00	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	frei	A
8802.12.00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	frei	A
8802.20.00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8802.30.00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	frei	A
8802.40.00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	frei	A
8802.60.00	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	frei	A
88.03	Teile von Waren der Position 88.01 oder 88.02:		
8803.10.00	- Propeller und Rotoren, Teile davon	frei	A
8803.20.00	- Fahrgestelle und Teile davon	frei	A
8803.30.00	- andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	frei	A
8803.90.00	- andere	frei	A
88.04	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör		
8804.00.00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
88.05	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:		
8805.10.00	- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	frei	A
	- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:		
8805.21.00	-- Luftkampfsimulatoren und Teile davon	frei	A
8805.29.00	-- andere	frei	A
89	WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
89.01	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:		
8901.10	- Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:		
8901.10.01	-- Luftkissen-Wasserfahrzeuge	5 %	A
	-- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8901.10.11	--- mit einer Länge über alles von weniger als 10 m	5 %	A
8901.10.19	--- mit einer Länge über alles von 10 m bis 50 m	5 %	A
8901.10.29	--- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
8901.20.00	- Tankschiffe	frei	A
8901.30	- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901.20:		
8901.30.01	-- mit einer Länge über alles von 50 m oder weniger	5 %	A
8901.30.09	-- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
8901.90	- andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:		
8901.90.01	-- Luftkissen-Wasserfahrzeuge	5 %	A
	-- Lastkähne:		
8901.90.11	--- mit einer Länge über alles von 70 m oder weniger	5 %	A
8901.90.19	--- mit einer Länge über alles von mehr als 70 m	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- andere:		
8901.90.21	--- mit einer Länge über alles von weniger als 10 m	5 %	A
8901.90.29	--- mit einer Länge über alles von 10 m bis 50 m	5 %	A
8901.90.39	--- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
89.02	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
8902.00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:		
8902.00.01	- mit einer Länge über alles von weniger als 10 m	5 %	A
8902.00.09	- mit einer Länge über alles von 10 m bis 50 m	5 %	A
8902.00.19	- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
89.03	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:		
8903.10.00	- aufblasbare Boote	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
8903.91.00	-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor	5 %	A
8903.92.00	-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	5 %	A
8903.99.00	-- andere	5 %	A
89.04	Schlepper und Schubschiffe		
8904.00	Schlepper und Schubschiffe:		
8904.00.01	- mit einer Länge über alles von 50 m oder weniger	5 %	A
8904.00.09	- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
89.05	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:		
8905.10	- Schwimmbagger:		
8905.10.01	-- mit einer Länge über alles von 70 m oder weniger	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8905.10.09	-- mit einer Länge über alles von mehr als 70 m	frei	A
8905.20	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:		
8905.20.01	-- mit einer Länge über alles von 50 m oder weniger	5 %	A
8905.20.09	-- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
8905.90	- andere:		
8905.90.01	-- mit einer Länge über alles von 50 m oder weniger	5 %	A
8905.90.09	-- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
89.06	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:		
8906.10.00	- Kriegsschiffe	frei	A
8906.90	- andere:		
8906.90.10	-- mit einer Länge über alles von weniger als 10 m	5 %	A
8906.90.17	-- mit einer Länge über alles von 10 m bis 50 m	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
8906.90.19	-- mit einer Länge über alles von mehr als 50 m	frei	A
89.07	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken):		
8907.10.00	- aufblasbare Flöße	5 %	A
8907.90.00	- andere	5 %	A
89.08	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken		
8908.00.00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	A
90	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
90.01	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 85.44; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9001.10	- optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:		
9001.10.01	-- Kabel aus optischen Fasern	5 %	A
9001.10.09	-- andere	frei	A
9001.20.00	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	frei	A
9001.30.00	- Kontaktlinsen	frei	A
9001.40.00	- Brillengläser aus Glas	frei	A
9001.50.00	- Brillengläser aus anderen Stoffen	frei	A
9001.90	- andere:		
9001.90.07	-- Farbfilter für fotografische Zwecke	3,75 %	A
9001.90.09	-- andere	frei	A
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Objektive:		
9002.11.00	-- für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	frei	A
9002.19.90	-- andere	5 %	A
9002.20.90	- Filter	3,5 %	A
9002.90.90	- andere	3,5 %	A
90.03	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:		
	- Fassungen:		
9003.11.00	-- aus Kunststoffen	5 %	A
9003.19.00	-- aus anderen Stoffen	5 %	A
9003.90.00	- Teile	5 %	A
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:		
9004.10.00	- Sonnenbrillen	frei	A
9004.90	- andere:		
9004.90.01	-- Schutzbrillen und ähnliche Waren	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9004.90.09	-- andere	5 %	A
90.05	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie):		
9005.10.00	- Ferngläser	frei	A
9005.80.00	- andere Instrumente	frei	A
9005.90.00	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	frei	A
90.06	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 85.39):		
9006.30.00	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	frei	A
9006.40.00	- Sofortbildkameras	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Fotoapparate:		
9006.51.00	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	frei	A
9006.52.00	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	frei	A
9006.53.00	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm	frei	A
9006.59.00	-- andere	frei	A
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen:		
9006.61.00	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	frei	A
9006.69.00	-- andere	frei	A
	- Teile und Zubehör:		
9006.91.00	-- für Fotoapparate	frei	A
9006.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
90.07	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:		
9007.10.00	- Filmkameras	frei	A
9007.20.00	- Filmvorführapparate	frei	A
	- Teile und Zubehör:		
9007.91.00	-- für Filmkameras	frei	A
9007.92.00	-- für Filmvorführapparate	frei	A
90.08	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:		
9008.50.00	- Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	frei	A
9008.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.10	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9010.10.00	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	5 %	A
9010.50	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter:		
9010.50.10	-- Vorrichtungen zum Messen von Filmen und Filmlängenmesser	frei	A
9010.50.80	-- andere	4,125 %	A
9010.60.90	- Lichtbildwände	5 %	A
9010.90	- Teile und Zubehör:		
9010.90.01	-- von Vorrichtungen zum Messen von Filmen und Filmlängenmessern	frei	A
9010.90.20	-- von Lichtbildwänden	5 %	A
	-- andere:		
9010.90.30	--- von Apparaten der Unterposition 9010.50	4,125 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9010.90.90	--- andere	5 %	A
90.11	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion:		
9011.10.00	- Stereomikroskope	frei	A
9011.20.00	- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	frei	A
9011.80.00	- andere Mikroskope	frei	A
9011.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.12	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen:		
9012.10.00	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	frei	A
9012.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.13	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9013.10.00	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	frei	A
9013.20.00	- Laser, ausgenommen Laserdioden	frei	A
9013.80.00	- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte	frei	A
9013.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.14	Kompasse, einschließlich Navigationskompasse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte:		
9014.10.00	- Kompasse, einschließlich Navigationskompasse	frei	A
9014.20.90	- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)	3,25 %	A
9014.80.90	- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,25 %	A
9014.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.15	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9015.10.00	- Entfernungsmesser	frei	A
9015.20.00	- Theodolite und Tachymeter	frei	A
9015.30.00	- Nivellierinstrumente	frei	A
9015.40.00	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammmetrie	frei	A
9015.80.90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	3,25 %	A
9015.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.16	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		
9016.00.00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	frei	A
90.17	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
9017.10.00	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9017.20	- andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte:		
9017.20.01	-- Recheninstrumente und -geräte	frei	A
9017.20.19	-- andere	frei	A
9017.30.00	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	frei	A
9017.80	- andere Instrumente und Geräte:		
9017.80.11	-- Lineale	frei	A
9017.80.19	-- andere	5 %	A
9017.90	- Teile und Zubehör:		
9017.90.01	-- Recheninstrumente und -geräte	frei	A
9017.90.09	-- andere	frei	A
90.18	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern):		
9018.11.00	-- Elektrokardiografen	frei	A
9018.12.00	-- Ultraschalldiagnosegeräte	frei	A
9018.13.00	-- Magnetresonanzgeräte	frei	A
9018.14.00	-- Szintigrafiegeräte	frei	A
9018.19.00	-- andere	frei	A
9018.20.00	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	frei	A
	- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:		
9018.31	-- Spritzen, auch mit Nadeln:		
9018.31.01	--- Eingabespritzen	frei	A
9018.31.09	--- andere	frei	A
9018.32.00	-- Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähnadeln	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9018.39.00	-- andere	frei	A
	- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:		
9018.41.00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	A
9018.49.00	-- andere	frei	A
9018.50	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:		
9018.50.01	-- elektromedizinische Apparate und Geräte	frei	A
9018.50.09	-- andere	frei	A
9018.90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
9018.90.02	-- elektromedizinische Apparate und Geräte	frei	A
9018.90.19	-- andere	frei	A
90.19	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9019.10	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik:		
	-- Massageapparate und -geräte:		
9019.10.01	--- Vibrationsmassagegeräte	5 %	A
9019.10.09	--- andere	frei	A
9019.10.11	-- Apparate und Geräte für Psychotechnik	frei	A
9019.10.19	-- andere	frei	A
9019.20.00	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	A
90.20	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement		
9020.00.00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
90.21	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen:		
9021.10.00	- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	A
	- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik:		
9021.21.00	-- künstliche Zähne	frei	A
9021.29.00	-- andere	frei	A
	- andere künstliche Körperteile und Organe:		
9021.31.00	-- künstliche Gelenke	frei	A
9021.39.00	-- andere	frei	A
9021.40.00	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	A
9021.50.00	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9021.90.00	- andere	frei	A
90.22	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen:		
	- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie:		
9022.12.00	-- Apparate für die Computertomografie	frei	A
9022.13.00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	frei	A
9022.14.00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	frei	A
9022.19.00	-- für andere Zwecke	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie:		
9022.21.00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	frei	A
9022.29.00	-- für andere Zwecke	frei	A
9022.30.00	- Röntgenröhren	frei	A
9022.90.00	- andere, einschließlich Teile und Zubehör	frei	A
90.23	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023.00.00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet	frei	A
90.24	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen):		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9024.10.00	- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle	frei	A
9024.80.90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	5 %	A
9024.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.25	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:		
	- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:		
9025.11.00	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt	5 %	A
9025.19.90	-- andere	5 %	A
9025.80.00	- andere Instrumente	5 %	A
9025.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.26	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.14, 90.15, 90.28 oder 90.32:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9026.10.90	- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten	frei	A
9026.20	- zum Messen oder Überwachen des Druckes:		
9026.20.01	-- Unterdruckmesser für Kraftfahrzeuge	frei	A
9026.20.90	-- andere	frei	A
9026.80.90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	frei	A
9026.90.90	- Teile und Zubehör	frei	A
90.27	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:		
9027.10.00	- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	frei	A
9027.20.00	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	A
9027.30.00	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9027.50.00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	frei	A
9027.80.00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	frei	A
9027.90.00	- Mikrotome; Teile und Zubehör	frei	A
90.28	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
9028.10.00	- Gaszähler	frei	A
9028.20.00	- Flüssigkeitszähler	5 %	A
9028.30.00	- Elektrizitätszähler	frei	A
9028.90.90	- Teile und Zubehör	Teile	A
90.29	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 90.14 oder 90.15; Stroboskope:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9029.10.00	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	frei	A
9029.20.00	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope	frei	A
9029.90.00	- Teile und Zubehör	frei	A
90.30	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 90.28; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:		
9030.10.00	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	frei	A
9030.20	- Oszilloskope und Oszillografen:		
9030.20.01	-- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	frei	A
9030.20.20	-- andere, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030.20.90	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung:		
9030.31.90	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	5 %	A
9030.32.90	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030.33	-- andere, ohne Registriervorrichtung:		
9030.33.10	--- andere, ohne Registriervorrichtung, ausgenommen Instrumente zur Widerstandsmessung	5 %	A
9030.33.90	--- andere	5 %	A
9030.39.90	-- andere, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030.40.00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	A
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:		
9030.82.00	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9030.84.90	-- andere, mit Registriervorrichtung	5 %	A
9030.89.90	-- andere	5 %	A
9030.90	- Teile und Zubehör:		
9030.90.10	-- von Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	A
9030.90.20	-- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
9030.90.90	-- andere	Teile	A
90.31	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:		
9031.10.90	- Auswuchtmaschinen	5 %	A
9031.20.00	- Prüfstände	5 %	A
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9031.41.00	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	A
9031.49.00	-- andere	frei	A
9031.80	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen:		
9031.80.02	-- Wägezellen mit einer Kapazität zwischen 150 kg und 100 t	frei	A
9031.80.90	-- andere	5 %	A
9031.90	- Teile und Zubehör:		
9031.90.10	-- von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Masken, Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	A
9031.90.20	-- von optischen Instrumenten, Apparaten und Geräten zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A
9031.90.30	-- Baugruppen gedruckter Schaltungen	frei	A
9031.90.90	-- andere	Teile	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
90.32	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln:		
9032.10	- Thermostate:		
9032.10.01	-- ausschließlich zur Verwendung mit Kühlapparaten bestimmt	frei	A
9032.10.09	-- andere	5 %	A
9032.20.90	- Druckregler	5 %	A
	- andere Regler:		
9032.81.90	-- hydraulische oder pneumatische	5 %	A
9032.89.00	-- andere	5 %	A
9032.90.00	- Teile und Zubehör	Teile	A
90.33	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90		
9033.00.00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Teile	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
91	UHRMACHERWAREN		
91.01	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
9101.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige	frei	A
9101.19.00	-- andere	frei	A
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
9101.21.00	-- mit automatischem Aufzug	frei	A
9101.29.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
9101.91.00	-- elektrisch betrieben	frei	A
9101.99.00	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
91.02	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01:		
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
9102.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige	frei	A
9102.12.00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	frei	A
9102.19.00	-- andere	frei	A
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
9102.21.00	-- mit automatischem Aufzug	frei	A
9102.29.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
9102.91.00	-- elektrisch betrieben	frei	A
9102.99.00	-- andere	frei	A
91.03	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 91.04:		
9103.10.00	- elektrisch betrieben	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9103.90.00	- andere	frei	A
91.04	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge		
9104.00.00	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	frei	A
91.05	Andere Uhren:		
	- Wecker:		
9105.11	-- elektrisch betrieben:		
9105.11.10	--- mit Solarzellen betrieben	frei	A
9105.11.90	--- andere	frei	A
9105.19.00	-- andere	frei	A
	- Wanduhren:		
9105.21	-- elektrisch betrieben:		
9105.21.10	--- mit Solarzellen betrieben	frei	A
9105.21.90	--- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9105.29.00	-- andere	frei	A
	- andere:		
9105.91	-- elektrisch betrieben:		
9105.91.10	--- mit Solarzellen betrieben	frei	A
9105.91.90	--- andere	frei	A
9105.99.00	-- andere	frei	A
91.06	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren):		
9106.10.00	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	frei	A
9106.90.00	- andere	frei	A
91.07	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor		
9107.00.00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
91.08	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt:		
	- elektrisch betrieben:		
9108.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	frei	A
9108.12.00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	frei	A
9108.19.00	-- andere	frei	A
9108.20.00	- mit automatischem Aufzug	frei	A
9108.90.00	- andere	frei	A
91.09	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt:		
9109.10.00	- elektrisch betrieben	frei	A
9109.90.00	- andere	frei	A
91.10	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Kleinuhr-Werke:		
9110.11.00	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	frei	A
9110.12.00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	frei	A
9110.19.00	-- Uhrrohwerke	frei	A
9110.90.00	- andere	frei	A
91.11	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon:		
9111.10.00	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	frei	A
9111.20.00	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	frei	A
9111.80.00	- andere Gehäuse	frei	A
9111.90.00	- Teile	frei	A
91.12	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon:		
9112.20.00	- Gehäuse	Teile	A
9112.90.00	- Teile	Teile	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
91.13	Uhrarmbänder und Teile davon:		
9113.10.00	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	frei	A
9113.20.00	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	frei	A
9113.90.00	- andere	5 %	A
91.14	Andere Uhrenteile:		
9114.10.00	- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	frei	A
9114.30.00	- Zifferblätter	frei	A
9114.40.00	- Werkplatten und Brücken	frei	A
9114.90.00	- andere	frei	A
92	MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
92.01	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:		

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9201.10.00	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	frei	A
9201.20.00	- Flügel	frei	A
9201.90.00	- andere	frei	A
92.02	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen):		
9202.10.00	- Streichinstrumente	frei	A
9202.90.00	- andere	frei	A
92.05	Blasinstrumente (z. B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln:		
9205.10.00	- Blechblasinstrumente	frei	A
9205.90.00	- andere	frei	A
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)		
9206.00.00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
92.07	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons):		
9207.10.00	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	frei	A
9207.90.00	- andere	frei	A
92.08	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in diesem Kapitel anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken:		
9208.10.00	- Spieldosen	frei	A
9208.90.00	- andere	frei	A
92.09	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:		
9209.30.00	- Musiksaiten	frei	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

ABl. L vom 28.2.2024

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
9209.91.00	-- Teile und Zubehör für Klaviere	frei	A
9209.92.00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	frei	A
9209.94.00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	frei	A
9209.99.00	-- andere	frei	A
93	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93.01	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 93.07:		
9301.10.00	- Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	frei	A
9301.20.00	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	frei	A
9301.90.00	- andere	frei	A
93.02	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04		
9302.00.00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
93.03	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte):		
9303.10.00	- Vorderlader	frei	A
9303.20.00	- andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	frei	A
9303.30.00	- andere Jagd- und Sportgewehre	frei	A
9303.90.00	- andere	frei	A
93.04	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 93.07		
9304.00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 93.07:		
9304.00.02	- Unterwasser-Harpunenbüchsen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9304.00.18	- andere	frei	A
93.05	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 93.01 bis 93.04:		
9305.10.00	- für Revolver oder Pistolen	frei	A
9305.20.00	- für Gewehre der Position 93.03	frei	A
	- andere:		
9305.91.00	-- von Kriegswaffen der Position 93.01	frei	A
9305.99.00	-- andere	frei	A
93.06	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:		
	- Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen:		
9306.21	-- Patronen:		
	--- Schrot:		
9306.21.01	---- Patronen im Kaliber 12	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9306.21.09	---- andere	frei	A
9306.21.11	--- Kugeln	5 %	A
	--- andere:		
9306.21.21	---- Patronen im Kaliber 12	5 %	A
9306.21.29	---- andere	5 %	A
9306.29	-- andere:		
	--- Teile von Patronen für Gewehre mit glattem Lauf:		
9306.29.01	---- Projektile und Bleischrot	5 %	A
9306.29.09	---- Metallhülsen	frei	A
9306.29.19	---- andere	Teile	A
9306.29.29	--- Geschosse für Luftgewehre und -pistolen	5 %	A
9306.30	- andere Patronen und Teile davon:		
	-- Patronen:		
	--- Kugeln:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9306.30.01	---- Patronen im Kaliber .22 Randfeuer; Patronen im Kaliber .243, .303, .308 (7,62 mm NATO)	5 %	A
9306.30.09	---- andere	5 %	A
	--- andere:		
9306.30.11	---- Patronen im Kaliber .22 Randfeuer	5 %	A
9306.30.19	---- andere	5 %	A
	-- Teile von anderen Patronen:		
9306.30.21	--- Projektile	5 %	A
9306.30.29	--- Metallhülsen	frei	A
9306.30.39	--- andere	Teile	A
9306.90.00	- andere	frei	A
93.07	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen		
9307.00.00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
94	MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
94.01	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 94.02), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:		
9401.10.00	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5 %	A
9401.20.00	- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	5 %	A
9401.30.00	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	5 %	A
9401.40.00	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	5 %	A
	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen:		
9401.52.00	-- aus Bambus	5 %	A
9401.53.00	-- aus Rattan	5 %	A
9401.59.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:		
9401.61.00	-- gepolstert	5 %	A
9401.69.00	-- andere	5 %	A
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:		
9401.71.00	-- gepolstert	5 %	A
9401.79.00	-- andere	5 %	A
9401.80	- andere Sitzmöbel:		
9401.80.10	-- Sicherheitssitze für Kraftfahrzeuge, geeignet zur Beförderung von Säuglingen oder Kindern (Kinderrückhaltesysteme)	5 %	A
9401.80.90	-- andere	5 %	A
9401.90	- Teile:		
9401.90.01	-- zur Verwendung bei der Montage von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Ministers gemäß Abschnitt 14 des Tariff Act	10 %	A
	-- andere:		
9401.90.11	--- für Kraftfahrzeuge	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9401.90.19	--- andere	5 %	A
94.02	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon:		
9402.10.00	- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	A
9402.90.00	- andere	frei	A
94.03	Andere Möbel und Teile davon:		
9403.10	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:		
9403.10.02	-- Zeichentische	frei	A
9403.10.09	-- andere	5 %	A
9403.20	- andere Metallmöbel:		
9403.20.10	-- Notenständer	frei	A
9403.20.19	-- andere	5 %	A
9403.30.00	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9403.40.00	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	5 %	A
9403.50.00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	5 %	A
9403.60.00	- andere Holzmöbel	5 %	A
9403.70.00	- Kunststoffmöbel	5 %	A
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe:		
9403.82.00	-- aus Bambus	5 %	A
9403.83.00	-- aus Rattan	5 %	A
9403.89.00	-- andere	5 %	A
9403.90.00	- Teile	5 %	A
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
9404.10.00	- Sprungrahmen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- Auflegematratzen:		
9404.21.00	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	5 %	A
9404.29.00	-- aus anderen Stoffen	5 %	A
9404.30.00	- Schlafsäcke	5 %	A
9404.90.00	- andere	5 %	A
94.05	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
9405.10	- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:		
9405.10.01	-- aus Kunststoffen	5 %	A
9405.10.11	-- aus keramischen Stoffen	5 %	A
9405.10.19	-- andere	5 %	A
9405.20	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen:		
9405.20.01	-- aus Kunststoffen	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9405.20.11	-- aus keramischen Stoffen	5 %	A
9405.20.19	-- andere	5 %	A
9405.30.00	- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	5 %	A
9405.40	- andere elektrische Beleuchtungskörper:		
	-- aus unedlen Metallen:		
9405.40.01	--- zur Verwendung in Hafen- und Flughafenbaken und Leuchttürmen; Positionslampen für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge; Sicherheitsgrubenlampen	frei	A
9405.40.09	--- Scheinwerfer	5 %	A
9405.40.19	--- andere	5 %	A
	-- aus anderen Stoffen:		
9405.40.21	--- Scheinwerfer	5 %	A
	--- andere:		
9405.40.31	---- aus Kunststoffen	5 %	A
9405.40.41	---- aus keramischen Stoffen	5 %	A
9405.40.49	---- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9405.50	- nicht elektrische Beleuchtungskörper:		
	-- aus unedlen Metallen:		
9405.50.01	--- Sicherheitsgrubenlampen	frei	A
9405.50.09	--- andere	5 %	A
9405.50.11	-- aus Glas	frei	A
9405.50.21	-- aus Kunststoffen	5 %	A
9405.50.31	-- aus keramischen Stoffen	5 %	A
9405.50.39	-- andere	5 %	A
9405.60	- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:		
9405.60.01	-- aus Glas	frei	A
9405.60.11	-- aus Kunststoffen	5 %	A
9405.60.21	-- aus keramischen Stoffen	5 %	A
9405.60.29	-- andere	5 %	A
	- Teile:		
9405.91.00	-- aus Glas	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9405.92.00	-- aus Kunststoffen	5 %	A
9405.99	-- andere:		
9405.99.01	--- aus keramischen Stoffen	5 %	A
9405.99.09	--- andere	5 %	A
94.06	Vorgefertigte Gebäude:		
9406.10.00	- aus Holz	5 %	A
9406.90.00	- andere	5 %	A
95	SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
95.03	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503.00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9503.00.01	- Bücher und Blätter mit Bildern zum Ausschneiden	frei	A
9503.00.03	- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	5 %	A
9503.00.05	- Luftballons aus Kautschuk	frei	A
9503.00.09	- andere	5 %	A
95.04	Videospielkonsolen und -geräte; Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen):		
9504.20	- Billardspiele aller Art und Zubehör:		
9504.20.01	-- Billardkreiden	frei	A
9504.20.09	-- andere	5 %	A
9504.30.90	- andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)	5 %	A
9504.40	- Spielkarten:		
9504.40.01	-- Spielkarten, eine der Karten einer herkömmlichen Kartenfarbe enthaltend	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9504.40.09	-- andere	5 %	A
9504.50	- Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504.30:		
9504.50.10	-- Videospiele von der mit Fernsehempfangsgeräten verwendeten Art	5 %	A
9504.50.90	-- andere	5 %	A
9504.90.00	- andere	5 %	A
95.05	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:		
9505.10.00	- Weihnachtsartikel	5 %	A
9505.90.00	- andere	5 %	A
95.06	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:		
	- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9506.11.00	-- Ski	frei	A
9506.12.00	-- Skibindungen	frei	A
9506.19.00	-- andere	5 %	A
	- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:		
9506.21.00	-- Windsurfer	5 %	A
9506.29.00	-- andere	5 %	A
	- Golfschläger und andere Golfausrüstungen:		
9506.31.00	-- vollständige Golfschläger	frei	A
9506.32.00	-- Bälle	frei	A
9506.39.00	-- andere	5 %	A
9506.40.00	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	5 %	A
	- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:		
9506.51.00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9506.59.00	-- andere	5 %	A
	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:		
9506.61.00	-- Tennisbälle	frei	A
9506.62.00	-- aufblasbare Bälle	5 %	A
9506.69	-- andere:		
9506.69.01	--- Bälle für Krocket, Hockey, Polo, Softball, Baseball und Squash	frei	A
9506.69.09	--- andere	5 %	A
9506.70.00	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	5 %	A
	- andere:		
9506.91.00	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	5 %	A
9506.99	-- andere:		
9506.99.01	--- Eispickel	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9506.99.09	--- Kricketpolster und Schienbeinschoner und Teile davon	5 %	A
9506.99.19	--- andere	5 %	A
95.07	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 92.08 oder 97.05) und ähnliche Jagdgeräte:		
9507.10.00	- Angelruten	5 %	A
9507.20	- Angelhaken, auch mit Vorfach:		
9507.20.01	-- Angelhaken, nicht montiert und ohne daran befestigte Vorrichtungen	frei	A
9507.20.09	-- andere	5 %	A
9507.30.00	- Angelrollen	frei	A
9507.90	- andere:		
9507.90.01	-- Lockvögel	frei	A
9507.90.09	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
95.08	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen:		
9508.10.00	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	Teile	A
9508.90	- andere:		
9508.90.11	-- Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen	5 %	A
9508.90.19	-- Wanderbühnen	Teile	A
96	VERSCHIEDENE WAREN		
96.01	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren):		
9601.10.00	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	5 %	A
9601.90.00	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
96.02	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 35.03) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine		
9602.00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 35.03) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine:		
9602.00.01	- Nachahmungen von Blumen, Blättern, Früchten und Süßigkeiten; Büsten, Köpfe, Figuren, Statuetten; Nachahmungen von Perlen	5 %	A
9602.00.09	- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
96.03	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:		
9603.10.00	- Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	5 %	A
	- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:		
9603.21.00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	5 %	A
9603.29	-- andere:		
9603.29.01	--- Nagelbürsten	5 %	A
9603.29.09	--- Haarbürsten	5 %	A
9603.29.19	--- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9603.30.00	- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	5 %	A
9603.40.00	- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603.30); Kissen und Roller zum Anstreichen	5 %	A
9603.50.00	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	5 %	A
9603.90	- andere:		
9603.90.01	-- Bürsten und Mopps zur Reinigung von Feuerwaffen	frei	A
9603.90.09	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	5 %	A
9603.90.11	-- Pfeifenreiniger	frei	A
9603.90.19	-- andere	5 %	A
96.04	Handsiebe		
9604.00	Handsiebe:		
9604.00.01	- Siebe aus Menschenhaaren; Laborsiebe	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9604.00.09	- andere	5 %	A
96.05	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung		
9605.00.00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	5 %	A
96.06	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge:		
9606.10.00	- Druckknöpfe und Teile dafür	frei	A
	- Knöpfe:		
9606.21.00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	5 %	A
9606.22.00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	frei	A
9606.29	-- andere:		
9606.29.01	--- aus Holz oder Leder	frei	A
9606.29.09	--- andere	5 %	A
9606.30	- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlinge:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	-- Knopfformen und andere Knopfteile:		
9606.30.01	--- Knopfformen	frei	A
	--- Teile von Knöpfen:		
9606.30.11	---- aus Metall, Holz oder Leder	frei	A
9606.30.19	---- andere	5 %	A
	-- Knopfrohlinge:		
9606.30.31	--- Rohlinge für Knopfformen	frei	A
	--- andere Rohlinge:		
9606.30.41	---- aus Metall, Holz oder Leder	frei	A
9606.30.49	---- andere	5 %	A
96.07	Reißverschlüsse und Teile davon:		
	- Reißverschlüsse:		
9607.11.00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	5 %	A
9607.19.00	-- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9607.20.00	- Teile	5 %	A
96.08	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 96.09:		
9608.10.02	- Kugelschreiber	5 %	A
9608.20.02	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	5 %	A
9608.30	- Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte:		
9608.30.10	-- Füllhalter zum Zeichnen mit Tusche	frei	A
9608.30.20	-- Füllfederhalter	frei	A
9608.30.90	-- andere	5 %	A
9608.40.00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	frei	A
9608.50.00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	5 %	A
9608.60.00	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
9608.91.00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	frei	A
9608.99	-- andere:		
9608.99.01	--- Durchschreibstifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren	5 %	A
	--- Teile davon:		
9608.99.11	---- Minen und Schreibpatronen, ausgenommen Minen für Kugelschreiber	5 %	A
9608.99.19	---- andere	5 %	A
96.09	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 96.08), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:		
9609.10	- Stifte mit festem Schutzmantel:		
9609.10.01	-- Blei-, Kopier- und Farbstifte	frei	A
9609.10.09	-- Griffel	5 %	A
9609.20.00	- Minen für Stifte	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9609.90	- andere:		
9609.90.01	-- Zeichenkohle	frei	A
	-- Schreib- oder Zeichenkreide:		
9609.90.11	--- Tafelkreide	5 %	A
9609.90.19	--- andere	frei	A
9609.90.21	-- Schneiderkreide	frei	A
	-- Griffel und Pastelstifte:		
9609.90.31	--- Schafzeichenfarbe	frei	A
9609.90.39	--- andere	5 %	A
9609.90.49	-- andere	frei	A
96.10	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt		
9610.00.00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
96.11	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch		
9611.00.00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	5 %	A
96.12	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:		
9612.10.00	- Bänder	5 %	A
9612.20.00	- Stempelkissen	5 %	A
96.13	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:		
9613.10.00	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	5 %	A
9613.20.00	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9613.80	- andere Feuerzeuge und Anzünder:		
9613.80.11	-- Tischfeuerzeuge	5 %	A
9613.80.19	-- andere	frei	A
9613.90.00	- Teile	5 %	A
96.14	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614.00.00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon	frei	A
96.15	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 85.16, und Teile davon:		
	- Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen:		
9615.11.00	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	5 %	A
9615.19.00	-- andere	5 %	A
9615.90	- andere:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9615.90.01	-- aus Kunststoff	5 %	A
9615.90.09	-- andere	frei	A
96.16	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln:		
9616.10.00	- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür	5 %	A
9616.20.00	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	5 %	A
96.17	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben		
9617.00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben:		
9617.00.01	- Vakuum-Isolierflaschen	frei	A
9617.00.09	- andere	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
96.18	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster		
9618.00.00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	5 %	A
96.19	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art:		
	- aus Kunststoff:		
9619.00.10	-- Inkontinenzbekleidung oder andere Hygienebekleidung	10 %	A
9619.00.12	-- andere	5 %	A
9619.00.13	- aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	frei	A
	- aus Spinnstoffwatte:		
9619.00.21	-- hygienische Binden	5 %	A
9619.00.29	-- andere	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- andere:		
	-- Windeln für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen:		
9619.00.31	--- Windeln	frei	A
	--- andere:		
9619.00.33	---- aus Baumwolle	10 %	A
9619.00.35	---- aus synthetischen Chemiefasern	10 %	A
9619.00.39	---- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	-- Windeln für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren aus Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken):		
9619.00.41	--- Windeln	5 %	A
9619.00.49	--- andere	10 %	A
9619.00.51	-- Inkontinenzbekleidung oder andere Hygienebekleidung, konfektioniert aus Geweben der Position 59.03, 59.06 oder 59.07	10 %	A
	-- Inkontinenzbekleidung oder andere Hygienebekleidung, aus Gewirken oder Gestricken aus anderen Spinnstoffen:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9619.00.53	--- aus Baumwolle	10 %	A
9619.00.55	--- aus Chemiefasern	10 %	A
9619.00.59	--- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	-- Inkontinenzbekleidung oder andere Hygienebekleidung, aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken):		
9619.00.61	--- aus Baumwolle	10 %	A
9619.00.65	--- aus Chemiefasern	10 %	A
9619.00.69	--- aus anderen Spinnstoffen	10 %	A
	-- andere konfektionierte Spinnstoffwaren:		
9619.00.71	--- hygienische Binden	frei	A
9619.00.79	--- andere	5 %	A
9619.00.99	-- andere	5 %	A
96.20	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
	- aus Kunststoff:		
9620.00.10	-- zur Verwendung mit Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.24	5 %	A
9620.00.11	-- von der zur Verwendung mit: Maschinen der Position 84.71; Fernsehkameras; Apparaten und Geräten der Position 90.05; Fotoapparate der Position 90.06; Instrumenten, Apparaten und Geräten für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik; oder Musikinstrumenten des Kapitels 92 bestimmten Art	frei	A
9620.00.13	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.19 oder 85.21 bestimmt	Teile	A
9620.00.15	-- von der Art, die Teile von Waren des Kapitels 84 sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
9620.00.17	-- für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Teile	A
9620.00.19	-- andere	5 %	A
	- aus Holz:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9620.00.20	-- zur Verwendung mit Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.24	5 %	A
9620.00.21	-- von der zur Verwendung mit: Maschinen der Position 84.71; Fernsehkameras; Apparaten und Geräten der Position 90.05; Fotoapparate der Position 90.06; Instrumenten, Apparaten und Geräten für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik; oder Musikinstrumenten des Kapitels 92 bestimmten Art	frei	A
9620.00.23	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.19 oder 85.21 bestimmt	Teile	A
9620.00.25	-- von der Art, die Teile von Waren des Kapitels 84 sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
9620.00.27	-- für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Teile	A
9620.00.29	-- andere	5 %	A
	- Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9620.00.30	-- zur Verwendung mit Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.24	5 %	A
9620.00.31	-- von der zur Verwendung mit: Maschinen der Position 84.71; Fernsehkameras; Apparaten und Geräten der Position 90.05; Fotoapparate der Position 90.06; Instrumenten, Apparaten und Geräten für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik; oder Musikinstrumenten des Kapitels 92 bestimmten Art	frei	A
9620.00.33	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.19 oder 85.21 bestimmt	Teile	A
9620.00.35	-- von der Art, die Teile von Waren des Kapitels 84 sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
9620.00.37	-- für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Teile	A
9620.00.39	-- andere	frei	A
	- aus Eisen oder Stahl		
9620.00.40	-- zur Verwendung mit Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.24	5 %	A

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9620.00.41	-- von der zur Verwendung mit: Maschinen der Position 84.71; Fernsehkameras; Apparaten und Geräten der Position 90.05; Fotoapparate der Position 90.06; Instrumenten, Apparaten und Geräten für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik; oder Musikinstrumenten des Kapitels 92 bestimmten Art	frei	A
9620.00.43	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.19 oder 85.21 bestimmt	Teile	A
9620.00.45	-- von der Art, die Teile von Waren des Kapitels 84 sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
9620.00.47	-- für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Teile	A
9620.00.49	-- andere	5 %	A
	- aus Aluminium		
9620.00.50	-- zur Verwendung mit Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.24	5 %	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9620.00.51	-- von der zur Verwendung mit: Maschinen der Position 84.71; Fernsehkameras; Apparaten und Geräten der Position 90.05; Fotoapparate der Position 90.06; Instrumenten, Apparaten und Geräten für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik; oder Musikinstrumenten des Kapitels 92 bestimmten Art	frei	A
9620.00.53	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.19 oder 85.21 bestimmt	Teile	A
9620.00.55	-- von der Art, die Teile von Waren des Kapitels 84 sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5 %	A
9620.00.57	-- für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Teile	A
9620.00.59	-- andere	5 %	A
97	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97.01	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 49.06 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke:		

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
9701.10.00	- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	A
9701.90.00	- andere	frei	A
97.02	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke		
9702.00.00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	A
97.03	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art		
9703.00.00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	A
97.04	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07		
9704.00.00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 49.07	frei	A

Zolltarifposition (HS 2017)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (Meistbegünstigungszollsatz vom 1. Juli 2018)	Abbaustufe
97.05	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert		
9705.00.00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	A
97.06	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt		
9706.00.00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	A